
LIBRARY OF THE
Leland Stanford Junior University


NEW YORK
BROADWAY
CUBBERLEY LIBRARY
STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

DIE UNIVERSITÄTEN DES MITTELALTERS BIS 1400.

VON

P. HEINRICH DENIFLE,
AUS DEM PREDIGERORDEN
UNTERARCHIVAR DES HL. STUHLES.

ERSTER BAND.

DIE ENTSTEHUNG DER UNIVERSITÄTEN DES MITTELALTERS BIS 1400.

BERLIN,
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1885.

DIE ENTSTEHUNG

DER

UNIVERSITÄTEN

DES

MITTELALTERS BIS 1400.

VON

P. HEINRICH DENIFLE,
AUS DEM PREDIGERORDEN
UNTERARCHIVAR DES HL. STUHLES.

BERLIN,
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.
1885.

IMPRIMATUR
Fr. Augustinus Bausa O. P., S. P. A. Mag.

SEINER EMINENZ

DEM HOCHWÜRDIGSTEN HERRN

JOSEPH CARDINAL HERGENRÖTHER

PRAEFECTEN DES VATICANISCHEN ARCHIVS

IN

TIEFSTER VEREHRUNG UND DANKBARKEIT

GEWIDMET.

Vorwort und Einleitung.

Ueber das Entstehen dieses Werkes fühle ich mich um so mehr veranlasst die Leser aufzuklären, als meine Freunde auf dem germanistischen Gebiete mit gutem Rechte eine Auseinandersetzung von mir verlangen können.

Während ich mit der Ausarbeitung einer Geschichte der deutschen Gottesfreunde im 14. Jh. beschäftigt war, wurde ich Herbst 1880 in Ordensangelegenheiten nach Rom berufen. Bei Durchmusterung der römischen Bibliotheken und Archive wurde es mir sofort klar, dass ich an eine Vollendung meiner Arbeit, für die in Rom fast alle Materialien fehlen, vorderhand nicht denken dürfe, wenngleich ich durchaus nicht gewillt bin auf diesem Gebiete einen Mann, dem ich gründliche Quellenkenntniss und wahres Verständniss für die Eigenart germanischer Mystik absprechen muss, nach Herzenslust schalten und walten zu lassen. Zunächst war ich nur bestrebt, den einen Punkt über die Prophezeiungen des 14. Jhs. bezüglich bevorstehender Katastrophen aufzuhellen. Die genetische Entwickelung der Frage führte mich auf ähnliche Erscheinungen im 12. und 13. Jh. Meine Beschäftigung mit Abt Joachim und dem Evangelium aeternum sowie mit den Schicksalen des letzteren an der Universität Paris um die Mitte des 13. Jhs. brachte mich zur Ueberzeugung, dass die Forschungen darüber ganz ungenügend sind. Beim weiteren Studium wurde mir klar, dass auch die bisher bekannten Resultate über den Streit der Universität mit den Bettelorden äusserst problematischer Natur seien. In Folge dessen dachte ich an eine Publication: Die Universität Paris und die Bettelorden in der ersten Hälfte des 13. Jhs.

mit einem Anhange über das Evangelium aeternum, machte aber im Verlaufe der Arbeit die Beobachtung, dass Du Boulay uns alle hinsichtlich des Entwickelungsganges der Universität Paris in die Irre geführt hat. Ich liess es mich nicht verdriessen, noch einmal von vorne anzufangen, um eine Geschichte der Schulen und der Universität zu Paris bis zum Ende des 13. Jhs., in der naturgemäss meine bisherigen Forschungen verwertet und die bereits studierten Fragen ihre Stelle finden sollen, zu verfassen. Damit jedoch endlich einmal der Grund zu einer Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Universitäten gelegt werde, unternahm ich es um Paris die übrigen Hochschulen bis zum Ende des 14. Jhs. zu gruppieren.

Die beiden ersten Bände beschäftigen sich überhaupt mit den mittelalterlichen Universitäten, drei weitere werden ausschliesslich der Universität Paris gewidmet sein.

Dass es an einer quellenmässigen und kritischen Forschung über die mittelalterlichen Universitäten mangle, ist die oft widerholte und berechtigte Klage. Diesem Umstande mag es wohl zum Theil zuzuschreiben sein, dass die genannten Universitäten in unsern Handbüchern der Universal- und Kirchengeschichte so stiefmütterlich behandelt werden.

Die bisherige Universitätslitteratur bietet uns kein besonders erfreuliches Bild. Die älteren Arbeiten, die sich zugleich auf die spätere Zeit erstrecken, sind kaum nennenswerth, und kommen in der Regel über eine nackte Nomenclatur, die zuweilen mit einiger Litteraturangabe versehen ist, nicht hinaus[1]). Dies ist um so sonderbarer, als die Geschichte

[1]) Ich erwähne hier nur einzelne von denjenigen, die man noch bis jüngst hie und da benützt hat, und sehe von den Abhandlungen in encyclopädischen Werken ganz ab. Guolphgangus Justus Francophordianus, Omnium academiarum et quarumdam illustrium scholarum totius Europae erectiones, fundationes, confirmationes. Francoforti 1554. Middendorpius, Academiarum orbis christiani libri duo. Coloniae 1572 (die späteren vermehrten Ausgaben kenne ich nicht). Panzirolus, De claris legum interpretibus. Lipsiae 1721 (2. und 4. Buch c. 1—8). Immanuelis Godofr. Goezii Geographia academica. Norimbergae 1789. Etwas mehr gibt Keuffel, Historia originis ac progressus scholarum inter christianos. Helmstadii 1743. Der Autor hatte Launoius, De scolis celebrioribus (Paris. 1672 in 12⁰ und Opp. omn. IV,

einzelner Hochschulen bereits bearbeitet vorlag. Erst Meiners schlug ein von seinen Vorgängern verschiedenes Verfahren ein[2]). Doch unterschreibe ich vollends das Urtheil, welches Savigny über dessen Leistung fällte, es sei mit dieser Geschichte sehr wenig gethan. Ich vermag sie nur ein Durcheinander zu nennen. Ueber alles Mögliche wird gesprochen, jedoch ohne Methode und ohne dass es dem Verfasser gelungen wäre, das Material zu einem übersichtlichen Ganzen zu verarbeiten. Es ist nicht möglich sich über die Entstehung der einzelnen Hochschulen aus diesem Buche klar zu werden. Unbedeutend ist Fr. v. Raumers Abhandlung über die Universitäten[3]). Neue Bahnen brach Savigny durch seine Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter[4]). Die Untersuchungen führten ihn auch auf die Darstellung der mittelalterlichen Universitäten, wenigstens insoferne sie mit dem römischen Rechte in Berührung standen. Das Hauptverdienst Savignys bleibt, dass er sich bestrebte, die Geschichte aus den Quellen zu studieren, dass er zuerst bestimmt auf den Unterschied in einzelnen Universitätsverfassungen aufmerksam machte, und durch seine Forschungen ungemein anregend wirkte. Indess genügt Savignys Arbeit keineswegs. Einzelnen Universitäten, z. B. den spanischen, englischen, vorzüglich aber den

---

1 p. 1 ff.) vor sich, der wie Joly, Traité historique des écoles épiscopales et ecclésiastiques (Paris 1678) seinen Werth behält, die aber ebenso wenig als Landriot, Recherches historiques sur les écoles littéraires du christianisme (Paris 1851) und Maitre, Les écoles épiscopales et monastiques de l'occident (Paris 1866) in diesen Kreis gehören. Keuffel behandelt von den Universitäten nur die ältesten, und kommt dabei nicht über das Gewöhnliche hinaus. Nichts bietet Besolds Nomenclatur der Academien (im Thesaurus practicus. Ratisbonae 1740). Dessen Dissertatio de jure academiarum (in Juridico-politicae dissertationes. Argentorati 1624 p. 64, 187 ff.) wird wie andere ähnliche z. B. Conringius, De antiquitatibus academicis (Goettingae 1739) im 2. Band berücksichtigt werden. Die dem Conring angehängte Bibliotheca historica academica von Heumann ist nicht zu unterschätzen.

[2]) Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen unsers Erdtheils. Göttingen 1802—1805. 4 Bde. S. dazu unten S. 220.

[3]) Geschichte der Hohenstaufen VI, 437 ff.

[4]) Im dritten Bande[2] S. 152 ff. An Savigny lehnt sich in den Hauptpunkten an (Kurtz) Die Entstehung und Ausbildung der mittelalterlichen Universitäten nach ihren Hauptmomenten in der Baltischen Monatsschrift 1861 S. 81 ff.

deutschen sammt den ungarischen und der polnischen widmete er nicht die geringste Aufmerksamkeit. Andere, namentlich die französischen, werden zu flüchtig behandelt, und hinsichtlich der Pariser stützt er sich fast durchgehends auf Du Boulay. Was die italienischen Universitäten anbelangt, so kam bei Savigny im Grunde nicht das 13. und 14. Jh. zur Darstellung, sondern, von manchen Einzelheiten abgerechnet, eine spätere Epoche. Dies betrifft besonders seine Auseinandersetzungen über die Organisation der Universitäten Bologna und Padua. Savignys Quellen waren hierin grossentheils die gedruckten Statuten des 16. Jhs. Ueber die Entstehungs- und Gründungsgeschichte und über viele mit ihnen im Zusammenhange stehenden Fragen bleiben wir fast durchweg im Unklaren. Savignys Hauptaugenmerk war auf die Rechtsgeschichte und die Biographie der einzelnen Rechtslehrer sowie die Darstellung ihrer Werke gerichtet; was er hierin geleistet hat, behält ebenso wie Sartis epochemachende Arbeiten, die jedoch für Savignys Untersuchungen die unentbehrliche Grundlage waren, dauernden Wert, mag auch das Einzelne mit der Zeit noch so sehr ergänzt und berichtigt werden. Die Universitäten erörterte indess Savigny nur nebenbei; seine auf sie bezügliche Abhandlung kann sich nicht im entferntesten mit seiner eben genannten Arbeit messen.

Grässe will ich hier nur erwähnen, weil er noch häufig citiert wird[5]). Ueber die hieher gehörige Arbeit v. Steins[6]) hat Paulsen voll Schonung das richtige Urtheil ausgesprochen: 'Dem Buche von Stein fehlt es an gründlichem Studium der Quellen, wofür die breiten allgemeinen Erwägungen nicht entschädigen'[7]). V. Stein wollte nur philosophieren, und es scheint,

5) In seinem Lehrbuch einer allg. Literärgeschichte II. 3. Abthlg. 2. Hälfte (Dresden 1843) geht er weitläufig auf die Universitäten ein. Das Gründungsjahr der einzelnen ist kaum einmal richtig angegeben, und der Verfasser unterscheidet sich überhaupt von den Autoren des 16. Jhs. fast nur dadurch, dass er eine Menge Litteratur anführt, die er aber, weil er sie kaum zu Gesicht bekam und wohl theilweise dem Heumann nachschrieb, auch nicht kritisch sichten konnte. Zudem fehlen vielfach gerade die Hauptwerke.

6) Die innere Verwaltung. Zweites Hauptgebiet. Das Bildungswesen. II. Das Bildungswesen des Mittelalters. 2. Aufl. Stuttgart 1883.

7) Geschichte des gelehrten Unterrichts an den deutschen Schulen und

C[illegible] "Jagiełło" [illegible]

[illegible] a [illegible]

[illegible] Martin Mart[illegible] [illegible]

[illegible] 1400 [illegible] 1885 [illegible]

[illegible] 29 [illegible]

dass er mit Absicht seine Augen vor den Thatsachen geschlossen hat, damit er durch letztere in seinen phantastischen Träumereien nicht gestört werde[8]). Kein Wunder, dass eben deshalb das nach einem einigermassen ähnlichen Plane gearbeitete Werk der geistreichen Augusta Theodosia Drane[9]) für viele Partien weit mehr nützt, als das des Nationalöconomen und Professors zu Wien, obwohl begreiflicher Weise durch Dranes populäres Buch, für das nur ein beschränktes Material herangezogen wurde, der Wissenschaft kaum etwas gedient ist.

Im Grossen und Ganzen schöpft man aus den Publicationen, welche sich mit den Universitäten einzelner Länder im Allgemeinen beschäftigen — die specielle Litteratur werde ich soweit sie Interesse bietet bei jeder Universität verzeichnen — bedeutend mehr Gewinn. Auch hier will ich nur die hauptsächlichsten erwähnen.

Für *Italien* ist vor allem Muratori zu nennen, der in einer Dissertation über die Wissenschaft und Schulen in Italien nach 1100 manche wichtige Documente veröffentlicht, den Gegen-

Universitäten vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Leipzig 1885 S. 10 Anm. 1.

[8]) Da ich gerade mit der Ausarbeitung einer Recension von Steins Arbeit beschäftigt bin und ich in meinem Werke öfters auf dieselbe zu sprechen komme, kann ich füglich eine weitere Auseinandersetzung hier umgehen. Nur ein Beispiel möchte ich aufführen, um zu zeigen, wie ferne dem Autor die Kritik lag. S. 77 führt er ein 'Tagebuch' von Walahfrid Strabo an. Es 'beginnt mit dem J. 816 und endet mit dem J. 825. Herausgegeben in den Berichten der Erziehungsanstalt des Benedictinerstifts zu Maria-Einsiedeln 1856/7 ('Wie man vor tausend Jahren lehrte und lernte') hat K. Schmidt einen Auszug gegeben (Gesch. d. Pädagogik[3] II, 199 ff.)' (sic!). Auch v. Stein bringt die Grundzüge dieses 'Tagebuchs'. Nun ist aber dasselbe eine Dichtung des noch jetzt lebenden P. Martin Marty, nunmehr apost. Vicars von Dakota, worauf König schon im J. 1868 (Freiburger Diöcesan-Archiv III, 360 Anm., und jüngst ibid. XV, 185 ff.) und dann Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen[4] I, 229 Anm. 3 aufmerksam gemacht haben. V. Stein scheute auch vor ganz gewöhnlichen Plagiaten nicht zurück. Was er z. B. in dem 1884 erschienenen 3. Theil S. 93 f. über das Universitätswesen seit dem 16. Jh. in Italien sagt, hat er nur, ohne die Quelle zu nennen, der Beilage zur Allgem. Ztg. 1883 n. 326, nachgeschrieben.

[9]) Christian schools and scholars or Sketches of education from the christian era to the council of Trent. 2. edition. London 1881.

stand aber nicht zusammenhängend behandelt hat[10]). Weit förderlicher sind Tiraboschis Forschungen, die man immer mit Nutzen gebrauchen wird[11]). Es ist unverzeihlich, dass Coppi aus denselben so wenig gelernt hat[12]). Das Lob, welches 'l'importante lavoro' Coppis sowie 'l'ingegno, la dottrina e la pazienza' des Autors von Coppino, dem jetzigen italien. Unterrichtsminister, erhalten hat, vermag ich nicht zu unterschreiben. Coppi war zunächst mit der italienischen Universitätslitteratur viel zu wenig vertraut. Dies ist ein Mangel, den vollends erst ein Ausländer empfindet, der sich mit demselben Gegenstand beschäftigt. Auf die Entwickelung der einzelnen Universitäten gieng der Verfasser fast gar nicht ein[13]). In der Darstellung der Organisation der Universitäten werden alle Zeiten durch einander gemengt und Einzelheiten verallgemeinert. Im Wesentlichen erhebt sich dabei der Verfasser nicht über Savigny[14]).

Die *französischen* Universitäten untersuchte zuerst zusammenhängend Pasquier, wenngleich zunächst nur in Hinsicht auf

---

10) Antiquit. Italicae III, 884ff., nämlich die 44. Dissertation, während die 43. den Stand der Wissenschaft in Italien vor 1100 behandelt.

11) Storia della letteratura italiana. In den tom. 4—6 (in jedem lib. 1. c. 3) wird das 13—15. Jh. behandelt.

12) Le università italiane nel medio evo. Firenze 1880.

13) Ich begreife nicht, dass Winkelmann (Ueber die ersten Staatsuniversitäten. Festrede 1880 S. 38 n. 10) die von Coppi p. 88ff. gegebene Uebersicht 'ganz nützlich' finden kann. Hätte Coppi doch wenigstens nur Tiraboschi ausgeschrieben!

14) Die unverständige Brochüre von Carpellini, Sulla origine nazionale e populare delle università di studj in Italia (Siena 1861) hat Banchi, Di un recente opusculo del D. C. F. Carpellini (Siena 1861) gehörig beleuchtet. Montefredinis Schrift, Le più celebri università antiche e moderne, Torino 1883, verdient fast noch weniger Erwähnung als Carpellinis Elaborat. S. meine Anzeige in Deutsche Litteraturzeitung 1883 n. 49 Sp. 1734. Bent hat in The british Quarterly Review n. 159 (Juli 1884) p. 28 eine Abhandlung, 'Italian university life in the middle ages', veröffentlicht. Sie hat mit unserer Aufgabe nur wenig zu thun, und der Autor berücksichtigt zumeist die spätere Zeit. Anhangsweise bemerke ich hier, dass im Giornale degli eruditi e dei curiosi n. 55. 58. 59—60. 63. 64. 66 (Padova 1884) eine recht nützliche Rubrik Bibliografia delle università italiane zu dem Zwecke eröffnet wurde, um die gedruckte Litteratur über die italienischen Universitäten wo möglich vollständig aufzuführen.

das römische Recht[15]). Dass er für seine Zeit viel geleistet hat, wird derjenige nicht bestreiten, der die damaligen Mittel im Auge behält. Heute ist das Werk allerdings veraltet. Noch immer brauchbar sind die Litteraturnachweise, welche Lelong-Fevret de Fontette bringen[16]). Lebeuf arbeitete durch seine Schrift: L'état des sciences en France depuis la mort du Roy Robert jusqu'à celle de Philippe le Bel[17]) ähnlichen Abhandlungen in der Histoire littéraire de la France vor. Das 13. Jh. nahm sich in letzterer Daunou zum Vorwurf[18]); er beschäftigte sich auch mit den französischen Universitäten[19]). Wer Daunous Arbeiten kennt, die von Hauréau, so oft sich Gelegenheit bietet, mit Grund berichtigt werden, wird hier nichts suchen. In der That bildet für den Abschnitt über die Universität Paris fast bloss Du Boulay die Quelle; Toulouse, Montpellier, Orléans und Angers gehen überhaupt nahezu leer aus. Ein weit ernsterer Forscher war V. le Clerc, welcher den Discours sur l'état des lettres en France au 14. siècle schrieb[20]). Trotzdem kann ich nicht sagen, dass die in demselben den Universitäten geschenkte Aufmerksamkeit[21]) uns um einen Schritt weiter gebracht hätte. Vielfach werden die alten Irrthümer widerholt, neue Hypothesen mit der grössten Sicherheit ausgesprochen und Einzelheiten verallgemeinert. Dabei wird alles nur obenhin gestreift. Dies gilt besonders von den Universitäten ausser Paris; sie erfahren lediglich eine stiefmütterliche Behandlung[22]). Vallet de Viri-

15) Recherches de la France (Paris. 1665) liv. 9 (p. 763ff. 843ff.). Die Universitäten ausser Paris kommen sehr schlecht weg. Man erhält keinen genügenden Begriff von ihnen.

16) Bibliothèque historique de la France tom. 1. (l. 5) n. 44548—45622.

17) Paris 1741. Hauptsächlich berücksichtigt der Verfasser die Universität Paris.

18) Tome 16 p. 1. Discours sur l'état des lettres en France au 13. siècle.

19) Ibid. p. 39—59.

20) Hist. littér. de la France t. 24.

21) Ibid. p. 239—278.

22) Ich hätte es nicht für möglich gehalten, dass man Le Clercs Abhandlung auf guten Glauben hin als Quelle für die Kenntniss der Pariser Universität gebrauchen würde, hätte mich Döllingers Vortrag, Die Universitäten sonst und jetzt (München 1867) nicht eines andern belehrt.

ville kam ebenfalls auf die Universitäten zu sprechen[23]; doch ist seine Forschung nicht selbständig. Nur die Archaeologie und die Siegelkunde haben etwas gewonnen[24].

Ueber die *englischen* Universitäten ist noch immer Hubers Werk[25]) das bekannteste. Geistvolle Auffassung und Darstellung wird in demselben kein Leser vermissen. Es leidet aber stark an jenen Gebrechen, die in historischen Arbeiten geistreicher Männer so häufig zu Tage kommen: die Einzelheiten treten fast ganz zurück, Grund und Zusammenhang in den Thatsachen werden fixiert, ehe letztere genügend eruiert worden sind, es wird mehr philosophiert als geforscht und ein System aufgebaut, ehe die nöthige Grundlage geschaffen wurde. Die Wahrheit meiner Behauptung wird vorzüglich in meinem zweiten Bande ihre Bestätigung finden. Für einen grösseren Leserkreis

---

Was nämlich dort S. 5. 6. über Paris angeführt wird, ist wörtlich dem Le Clerc entlehnt (s. p. 248. 247), ohne dass jedoch dieser Gewährsmann citiert worden wäre. Aus Le Clerc schöpfte Döllinger auch die irrige Notiz, in Bologna seien im J. 1262 gegen 20000 Studierende gewesen. Im ganzen 13. Jh. gibt nur éin Autor die Anzahl der Studenten in Bologna an, nämlich Odofred. Dieser sagt jedoch, zur Zeit Azos (also Anfangs des 13. Jhs.) hätten sich 10000 Scholaren in Bologna aufgehalten (s. unten S. 138 Anm. 322). Mullinger, The university of Cambridge from the earliest times p. 129ff. entnahm dieselben Stellen (in ihrer ganzen Ausdehnung) aus Le Clerc; indess gab er doch seine Quelle an.

23) Histoire de l'instruction publique en Europe et principalement en France. Paris 1849. Literarhistorischen Werth beansprucht Stallaert et Van der Haeghen, De l'instruction publique au moyen âge in den Mémoires cour. de l'académie roy. de Belgique (Brüssel 1850) XXIII.

24) Nichts möge man im Catalogue de l'histoire de France (Bibliothèque impériale. Départ. des imprimés) tome 7 (Paris 1861), 2. part. suchen. Die sect. 14 § 2 'Histoire de l'université en général' (p. 515) enthält die Titel von 12 Schriften, welche sich auf politische Fragen des Unterrichts im 19. Jh. beziehen. Eine Ausnahme macht nur A. Liévyns, De l'université depuis sa fondation jusqu'à ce jour etc. Paris 1831. Die sect. 15 § 4 'Histoire de l'université en général' (p. 518—520) bringt die Titel von 51 Büchern, die sich fast nur mit modernen Fragen beschäftigen. Als Ausnahme können die unbedeutenden Piecen: Un mot sur les universités, Paris, Kilian 1828; Halmagrand, Origine de l'université, Paris 1845, betrachtet werden.

25) Die englischen Universitäten. Cassel 1839. 1840.

berechnet ist J. H. Newmans Rise and progress of universities etc.[26]). Das Buch beruht auf Quellen; aber leider wird nie eine citiert. Durchaus veraltet ist Malden, On the origin of universities and academical degrees[27]), in welcher Schrift ausser den englischen und schottischen Universitäten auch die von Paris, Bologna und Salerno kurz behandelt werden. Trotzdem, dass diese Publication so ziemlich nichtssagend ist, entlehnte ihr doch nicht wenig Mullinger, The university of Cambridge from the earliest times to the royal unjunctions of 1535[28]). Der Autor geht in diesem Werke dem Beispiele des eben genannten Verfassers folgend ausser auf die Universitäten Cambridge und Oxford auch auf die Universitäten Paris, Bologna ein; es mangelt ihm aber an Methode, Selbständigkeit und Kritik; selbst für die Geschichte der Hochschule zu Cambridge ist in dem grossen Bande weit weniger geleistet, als man erwarten sollte[29]).

Der erste, welcher in neuerer Zeit die Universitäten *Spaniens* zusammenhängend bearbeitet hat, war Zárate[30]). Für die Wissenschaft ist aber dessen Leistung unbrauchbar, da der Autor nie angibt, woraus er geschöpft hat[31]). Er gieng auch von ganz irrigen Voraussetzungen aus, was besonders im Abschnitte Consideraciones

[26]) In Historical sketches vol. III (London 1876). Der Autor spricht von Cambridge nur gelegentlich, dafür aber ausführlicher von Paris, Oxford und Dublin. Der erste Theil der Schrift (p. 1—251) erschien bereits 1856 (London) unter dem Titel: Office and work of universities. S. unten S. 65 Anm.

[27]) London 1835.

[28]) Cambridge 1873.

[29]) Weit besser gearbeitet ist desselben Verfassers The university of Cambridge from the royal injunctions of 1535 to the accession of Charles the first. Cambridge 1884. Der Autor bleibt in diesem Werke mehr bei der Sache. Ich sage 'mehr', denn nach meinem Begriffe gefällt er sich auch hier zu sehr darin, allerlei bunt durcheinander vorzuführen.

[30]) De la instrucción pública en España (Madrid 1855) II, 162—293.

[31]) Der Verfasser erscheint öfter wie ein gewöhnlicher Plagiator, indem er als seine Ansicht und als sein Urtheil die Worte Anderer ausgibt. So z. B p. 183: á mio juício etc. Vgl. dazu Floranes in der unten zu citierenden Abhandlung p. 201. Zárate p. 196: opino etc. Vgl. damit Floranes p. 62. Wie der Autor für Palencia und Valladolid die erwähnte Quelle ohne sie zu nennen benützte, so für Salamanca in derselben Weise Mendo, De jure academico lib. 1 qu. 7 n. 188.

sobre la organizacion, gobierno y ensenanza de las antiguas universidades[32]) hervortritt. Alles ist unbestimmt und ungenau. Kein Wunder, dass Zárates Arbeit auch in Spanien kein Ansehen geniesst. Derselben gegenüber bildet die Geschichte des bekannten Vincente de la Fuente[33]) einen sehr bedeutenden Fortschritt. Nicht bloss dass dieser Verfasser die Leser fast durchweg gewissenhaft auf seine Quellen verweist, hat er es auch verstanden aus einem viel reicheren, theilweise handschriftlichem Material zu schöpfen. Der Anhang von Documenten (40 Nummern) muss werthvoll genannt werden. Für die Entstehungsgeschichte der spanischen Universitäten hat De la Fuente immerhin unvergleichlich mehr geleistet, als Coppi für die der italienischen. Indess herrscht in diesem letzten Werke De la Fuentes nahezu eine noch grössere Unordnung, als in seiner Historia ecclesiástica de España. Der Autor arbeitete, wie es scheint, nicht nach einem praemeditierten Plane, weshalb ihm der Blick auf das Ganze fehlte. Zudem hatte der Verfasser keinen richtigen Begriff von der Organisation der Universitäten im Allgemeinen, jener der italienischen und spanischen im Besondern; es konnte ihm deshalb gar nicht in den Sinn kommen, zwischen den beiden letzteren einen Vergleich anzustellen und die Verfassung der spanischen Universitäten auf die der italienischen zurückzuführen. Im Einzelnen mangelt es zugleich dem Autor an kritischem Verständniss. Und so sehr man für den Quellenapparat dankbar sein muss, so kann ich doch nicht umhin zu gestehen, dass De la Fuente noch mehr hätte leisten sollen[34]). War es doch mir bei einem ver-

32) S. p. 253ff.

33) Historia de las universidades, colegios y demas establecimientos de enseñanza en España. I (Madrid 1884). Das Werk kam mir (durch die Güte des Herrn Prof. Eduardo de Hinojosa in Madrid) erst zu, als der Druck meiner Arbeit schon sehr weit vorgeschritten war. Der Band verbreitet sich über die Universitäten bis zur Regierung der katholischen Könige 1475.

34) Ueber die Universitäten Lissabon-Coimbra, Palencia, Perpignan vermochte De la Fuente fast gar nichts beizubringen. Hinsichtlich der am 10. September 1415 von Benedict XIII. gegründeten Universität von Calatayud entgieng ihm die Stiftbulle (Reg. Vat. Avenion. Ben. XIII. t. 70 Bl. 654b) und sah ein anderes bei ihm mangelhaft datiertes Schreiben für dieselbe an (Historia p. 160 und 321 n. 23; vgl. dazu Reg. Vat. Avenion

hältnissmässig kurzen Aufenthalt in Spanien und Portugal möglich ein reicheres Material auszunützen. Allen Forschern über spanische Universitäten hat der wackere Floranes im vergangenen Jh. einigermassen vorgearbeitet[35]). Der Autor hat auf mehrere nicht unwichtige Quellen aufmerksam gemacht und einige Fabeln hinsichtlich des Ursprungs der Universitäten Salamanca, Palencia und Valladolid für immer widerlegt, wenngleich er selbst manche unhaltbare Ansichten aufgestellt hat[36]).

Ueber die *portugiesischen* Unterrichtsanstalten existiert ein bändereiches Werk von Ribeiro[37]). Die Abschnitte, welche in unsere Geschichte einschlagen, sind sehr verwirrt; es geht dem Verfasser genügendes Quellenstudium und Kritik ab.

Als die verdienstvollste Arbeit hinsichtlich der mittelalterlichen Universitäten *Deutschlands* muss die Paulsens[38]) angesehen werden, durch welche die ältere anders durchgeführte Schrift K. v. Raumers[39]) überholt ist[40]). Paulsen verstand es

l. c. Bl. 584. Weitere Documente ibid. Bl. 595b; t. 64 Bl. 586b; t. 71 Bl. 499). Ich kann mich nicht enthalten wenigstens auf einen Irrthum bei De la Fuente hinzuweisen, da man aus ihm sonst leicht gegen mich ein Argument formieren könnte. Der Autor lässt p. 187 bereits Innocenz IV. eine Bulle für Salamanca ausfertigen; thatsächlich ist aber dieses angebliche Schreiben die Bulle Alexanders IV. vom 6. April 1255 (s. unten S. 484).

35) Origen de los estudios de Castilla in Collección de documentos inéditos para la historia de España XX (Madrid 1852).

36) Auf die spanischen Universitäten kommt auch De los Rios im 3. Bande seiner Historia crítica de la literatura española (Madrid 1863) zu sprechen. Doch ist aus den gelegentlichen Bemerkungen nicht viel zu lernen. Noch mehr gilt dies von Don Modesto Lafuente, Historia géneral de España (Barcelona 1877. 1879). Das Werk ist eben für das grosse Publicum berechnet. Etwas mehr bietet über einige Universitäten Schäfers Geschichte von Spanien III (Gotha 1861).

37) Historia dos estabelecimentos scientificos literarios e artisticos de Portugal nos sucesivos reinados da monarchia. Lisboa 1871 u. ff.

38) Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter. Organisation und Lebensordnungen der deutschen Universitäten im Mittelalter, in Sybels Histor. Zeitschrift Bd. 45 (1881) S. 251—311, 385—440.

39) Die deutschen Universitäten. Stuttgart 1854.

40) Zarncke, Die deutschen Universitäten im Mittelalter, Leipzig 1857, bietet nicht, was der Titel verspricht. — Unglaublich schlecht sind die 'Geschichtlichen Notizen' und die 'Literatur' im Deutschen akademischen Jahrbuch (Leipzig 1875) bearbeitet.

in besonnener und anschaulicher Weise die Resultate einer ernsten und gediegenen Untersuchung vorzuführen, und er hat manche schiefe Aufstellungen neuerer Gelehrte mit Glück bekämpft. Allerdings musste ich ihm in mehreren Hauptpunkten widersprechen. Ich bin jedoch der Meinung, dass, hätte er sich, um hier nur einen derselben zu erwähnen, bei Darstellung der Organisation der Universität Paris in grösserer Unabhängigkeit von den frühern Forschungen gehalten und handschriftliches Material ausgebeutet, er zu meinen Ergebnissen gelangt wäre[41]).

Die Geschichte der *ungarischen* Universitäten des Mittelalters fand einen sorgsamen Bearbeiter in Abel Jenö[42]). Der Autor hat mit grossem Fleisse das auf dieselben bezügliche Material gesammelt und zumeist in extenso mitgetheilt.

Hätte ich mich bei meinen Untersuchungen nur auf die genannten Autoren und überhaupt auf die gedruckte Literatur verlassen, so wäre ich wesentlich nicht weiter gekommen. Die Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte wurde durch die bisherigen Forscher nicht besonders aufgehellt. Lassen sie uns doch häufig über die einfachsten Dinge, z. B. das Gründungsjahr im Unsichern. Nicht viel Gewinn und kein bedeutender Fortschritt war auch zu erwarten, wollte ich bloss die specielle Litteratur für die einzelnen Universitäten, die ich jedesmal am betreffenden Orte angegeben habe, benützen und den bereits vorhandenen Vorrat methodisch sichten. Ich zog es schon meiner Natur nach vor, von vorne anzufangen und meine Forschung lediglich auf die Documente, die zum Theil gedruckt vorlagen,

[41]) In Paulsens bedeutendem Werk Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten vom Ausgange des Mittelalters bis zur Gegenwart (Leipzig 1885) werden die Universitäten nebst den anderen Gelehrtenschulen seit dem Ausgange des Mittelalters unter einem andern Gesichtspunkte als die mittelalterlichen in Sybels Zsch. behandelt. Wenige Notizen über letztere finden sich auch im genannten Werke S. 10 ff. Die Abhandlungen und Erörterungen über die deutschen Universitäten von Muther, Maurer, Kaemmel u. s. w. werde ich im Werke gelegentlich besprechen. Die soeben erschienene preisgekrönte Arbeit Spechts: Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des dreizehnten Jhs. (Stuttgart 1885) fällt natürlicher Weise grossentheils ausserhalb der Behandlung unseres Gegenstandes.

[42]) Egyetemeink a középkorban. Budapest 1881.

zum Theil erst aus den Bibliotheken und Archiven hervorgesucht werden mussten, zu basieren. Die wissenschaftlichen Reisen, die ich seit fünf Jahren nach den verschiedenen Ländern Europas machen konnte, förderten natürlich durchweg meine Arbeit, wenngleich in Bezug auf einige Universitäten die Ausbeute gering war. Doch auch das Resultat, dass hinsichtlich etlicher wenige Nachrichten uns überliefert sind, ist ein Gewinn zu nennen[43]).

Nehmen betreffs der Pariser Universität die Bibliotheken und Archive von Paris immerhin die erste Stelle ein, so bean-

[43]) Allerdings stünde es um unsere Kenntniss einer jeden mittelalterlichen Universität schlimm, hätte es mit dem jüngst von Döllinger ausgesprochenen Worte seine Richtigkeit, im ganzen Mittelalter habe niemand daran gedacht, auch nur Materialien für die Geschichte einer Universität zu compilieren. Bei Rudolf Heinze, Heidelberger Universitätsjubiläen. Academische Rede. Heidelberg 1884 S. 26 n. 9. Döllinger hat, wie es scheint, nie etwas gehört von den Compilationen der Actenstücke, Statuten, Privilegien, Juramenta, die man seit dem 13. Jh. an verschiedenen Universitäten gemacht und chronologisch geordnet hat. Ich erwähne speciell die ältesten, nämlich jene von Paris, Oxford und Orléans. Ich erinnere hier hinsichtlich Paris nur an die handschriftlichen Compendien, die ich widerholt citiert habe (vgl. dazu unten S. 811); in Bezug auf Orléans verweise ich auf die unten S. 257 Anm. 151 erwähnten Hss. Die Libri cancellarii et procuratorum von Oxford wurden in den Munimenta academ. Oxon. (Oxford 1868) ediert. Hätten die Alten nicht die Materialien in solcher Weise gesammelt, so blieben wir über vieles im Ungewissen. Es ist einerlei, ob sie diese Compilationen zum Zwecke einer Geschichte der Universität angefertigt haben oder nicht. Jedesfalls sind sie ein Zeugniss dafür, dass das Mittelalter doch nicht so ganz ohne 'historischen Sinn' war, wie Döllinger träumt, dem zudem unbekannt blieb, dass z. B. der Ursprung der Universität Paris noch 'in katholischer Zeit', d. i. vor der Reformation beschrieben wurde und gedruckt erschien. Die äusserst seltene Publication, die ich unten mehrere Male angeführt habe und die sich in der Nationalbibliothek zu Paris befindet, rührt von Goulet her, und trägt den Titel: Compendium recenter editum de multiplici Parisiensis universitatis magnificentia, dignitate et excellentia, ejus fundatione mirificoque suorum suppositorum ac officiariorum et collegiorum nomine . . . Impressum in alma Parisiorum universitate pro Toussano Denis librario 1517 (stammt aus dem J. 1516). Der Autor hatte über die ursprüngliche Zusammensetzung der Universität resp. das Verhältniss der Facultäten zu den Nationen die richtigere Ansicht, als sie heute in Deutschland vertreten wird. Englische Autoren (z. B. Twyne, Antiquit. acad. Oxon. apol. p. 12; Tanner, Bibliotheca brit. hibern. p. 643) citieren auch die Schrift De antiquitate academiarum Britannicarum von Rossus (gest. 1491).

spruchte doch das Vaticanische Archiv, in das ich am 1. December 1883 ohne mein Zuthun durch die Huld seiner Heiligkeit Leos XIII. auf Vorschlag seiner Eminenz des Card. Hergenröther als Unterarchivar berufen wurde, rücksichtlich der gesammten mittelalterlichen Universitäten den vorzüglichsten Platz. Trotzdem bin ich der erste, der es für diesen Zweck ausgebeutet hat. Nur Sarti und Fantuzzi haben es für die Viten der Bologneser Rechtslehrer, Renazzi für seine Geschichte der Hochschule zu Rom benützt. Die Entwickelungsphasen einzelner Lehranstalten und Universitäten, z. B. der zu Orléans, Lissabon-Coimbra, Palencia, Prag, Erfurt, um von denen Roms und der Römischen Curie zu schweigen, werden erst durch Acten des Vat. Archivs aufgehellt. Durch diese wird auch für immer das relativ hohe Alter der Schule zu Cambridge erwiesen. Neue Aufschlüsse erhält man fast über jede Hochschule. Nur hinsichtlich einiger, z. B. Wien, Heidelberg und der kleinern italienischen, zieht man aus dem Vat. Archiv für jene Epoche, die uns in diesem Bande beschäftigt, wenig Nutzen.

Von eminenter Bedeutung sind ausser den Regesta bullarum und andern Documenten des Vat. Archivs die Regesta supplicationum et expeditionum[44]). In ihnen sind uns nämlich eine

[44]) Sie beginnen mit Clemens VI. Bereits zur Zeit des Cardinallegaten Octavius Aquaviva fanden sich im Archive des päpstlichen Palastes zu Avignon ausser einem Fragmentum Regestri supplicationum anni primi Clementis V. (von denen ich nichts mehr entdeckte) keine früheren, wie aus dem Index librorum manuscriptorum qui in archivio Palatii Avenionensis reperti sunt tempore legationis Ill^{mi} et Rev^{mi} Dñi Dñi Octavii Cardinalis de Aquaviva anno domini 1594 (Archiv. Vat. Arm. 56 n. 38) ersichtlich ist. Von Clemens VI. existieren über alle 11 Jahre 22 Bände (an. 1.—2; an. 2.—3; an. 3.—2; an. 4.—2; an. 5.—3; an. 6.—2; an. 7.—3; an. 8.—2; an. 9.—1; an. 10.—1; an. 11.—1), von Innocenz VI. 13 Bände (an. 1.—2; an. 2—1; an. 3.—3; an. 4 fehlt; an. 5.—2; an. 6.—1; an. 7.—1; an. 8.—1; an. 9.—2). Das vierte Jahr fehlte ebenso zur Zeit des erwähnten Cardinallegaten. Von Urban V. sind 10 Bände erhalten (an. 1.—5; an. 2.—2; an. 3.—1; an 4.—2; aus zwei Serien). Auch im J. 1594 erstreckten sich die Register nur bis an. 4. inclusive. Wie schon damals, so fehlen auch jetzt die Supplikregister Gregors XI. Dagegen sind 31 von Clemens VII. erhalten (an. 1.—9, darunter einer aus einer andern Serie; einmal waren im Ganzen 10; an. 2.—4; an. 3.—1; an. 4.—2; an. 5 fehlt; an. 6.—1; an. 7. 8.—2; an. 9.—4; an. 10.—1; an. 11.—2; an. 12.—2; an. 13. 14.—2; an. 15.—1; an. 16.—1). Ausserdem

grosse Anzahl Rotuli und Suppliken aufbewahrt, welche theils verschiedene, namentlich französische, spanische und englische Universitäten, theils hochgestellte Persönlichkeiten, unter ihnen vorzüglich Kaiser Karl IV., für die Universitäten oder einzelne Mitglieder derselben an die päpstliche Curie eingesandt haben. Durch solche Rotuli und Suppliken wird zuweilen die Existenz einer Hochschule erwiesen, wir gewinnen einen annähernden Begriff von der Frequenz an den Universitäten, werden über die Namen vieler Professoren und Schüler, über manche unbekannte Ereignisse u. s. w. aufgeklärt. Der Zweck meiner Arbeit erlaubte es nicht aus den Supplikregistern mehr auszuziehen, als thatsächlich unten vorliegt und im zweiten Bande noch erscheinen wird. Ich behalte mir aber vor, später speciell die Pariser Rotuli zu bearbeiten.

Im Vat. Archiv ist hinsichtlich unserer Zeit bloss das Pontificat Urbans VI. schlecht vertreten. Es sind nur 3½ Registerbände auf uns gekommen[45]). Zwar weisen auch die Pontificate der nächstfolgenden römischen Päpste bis Sixtus IV. bedeutende Lücken auf; allein man wird überreich entschädigt durch das Archiv der Bullen im Lateran, welches mit Bonifaz IX. beginnt, und von Alters her der Dataria apostolica gehörte, wenngleich die Sammlung an sich einen Bestandtheil der Vaticanischen bildet, oder, wenn man will, umgekehrt[46]). Doch darf ich nicht verschweigen, dass sich der Inhalt der Registerbände im Lateran grossentheils auf Provisionen bezieht. Sehr wichtig

existieren Fragmente einzelner Jahre. Der 5. Band fehlte auch 1594; der 6. wurde damals nicht verzeichnet. Von Benedict XIII. besitzen wir 23 Bände (an. 1.—9 aus einer Serie; 3 aus einer andern; an. 2.—2; 8 erstrecken sich auf die Jahre 9—15, und 1 auf die Jahre 13—25). Im Ganzen sind im Vat. Archiv 99 Papierregisterbände von Suppliken in Grossfolio und mehrere Fragmente derselben. S. dazu noch die Notiz unten S. 387 Anm. 699.

45) Die fünf Bände Oblig. sowie die Sammlung von Actenstücken, welche 'De schismate Urbani VI.' betitelt ist und sich auf den Anfang des Schismas bezieht (Arm. 54 n. 14—39), waren meinen Zwecken nicht dienlich.

46) Ich werde über diese Collection später im Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters berichten. S. einstweilen unten S. 419 und überhaupt über die Schicksale der päpstl. Archive anfangs dieses Jhs. Marinis Memorie storiche im Regestum Clementis V. cura et studio monachorum O. S. B., Romae 1885, p. CCXXVIII sqq.

sind sie hinsichtlich der Bischofsernennungen, und sie bieten hierin selbst für jene Epoche grössere Ausbeute, in der das Vatic. Archiv wider reicher ist.

Die Collectoriae, unter ihnen namentlich die 'Introitus et exitus camerae apostolicae' ergaben mir wesentliches nur für das Studium an der römischen Curie.

Nicht unbedeutende Schwierigkeiten stellten sich mir entgegen, um zur Kenntniss und Einsichtnahme der gedruckten Litteratur zu gelangen. Und doch musste ich vom Anfange an darnach streben, mich in Bezug auf die Universitäten aller Länder genau zu informieren. In Rom hält es schwer vorzüglich die neueren Publicationen aufzutreiben, was jeder zugeben wird, der einmal dort gearbeitet hat. Dies gilt sogar hinsichtlich der italienischen. Hätte ich es mir so leicht gemacht wie Coppi, um Montefredini gar nicht zu erwähnen, so wäre die Mühe nicht sehr gross gewesen. Allein mir lag daran, etwas mehr zu leisten als diese.

Zunächst wollten die italien. Städte-Statuten, die in die Universitätsperiode fallen, durchgesehen sein. Wer sich mit denselben beschäftigt hat, wird wissen, was es kostet, gerade die ältern aufzufinden[47]). Die Drucke sind äusserst selten, und Hss. stehen nicht immer zu Gebote. Erst spät wurde mir meine Arbeit erleichtert, als ich auf die an italienischer Litteratur reiche Biblioteca del Senato del Regno zu Rom aufmerksam gemacht wurde und mir deren Bibliothecar Menozzi freundlichst Zutritt gewährte. So weit meine Kenntniss reicht, existiert keine Statutensammlung, welche mit der in der genannten Bibliothek einen Vergleich aushielte. Blätterte ich auch manche Bände umsonst durch und war der Ertrag für meinen Zweck verhältnissmässig gering, so kann ich doch nicht umhin die Forscher, welche sich mit der italienischen Geschichte befassen, auf diese Bibliothek und deren Statutensammlung hinzuweisen.

[47]) Ich will jedoch nicht undankbar verschweigen, welchen Nutzen dabei Bonainis Alcuni appunti per servire ad una bibliografia degli statuti italiani in den Annali delle università Toscane II (Pisa 1851), 141—234; III (1854), 5—42 bieten, Forschungen, die durch Manzoni, Bibliografia degli statuti, ordini e leggi dei municipii italiani (Bologna 1876. 1879) überholt wurden.

Merkwürdig mag es scheinen, dass man die ältere italienische Universitätslitteratur leichter ausfindig macht, als die neuere. Der Grund liegt darin, dass eben die letztere vielfach gar nicht in den Buchhandel gekommen ist und zumeist auch in den grösseren Bibliotheken mangelt. Ist man dann endlich so glücklich in ihren Besitz zu gelangen, so reut einen zumeist die Mühe, die man darauf verwendet hat, ihrer habhaft zu werden. Dies gilt namentlich von den Schriften, die für die Wiener Weltausstellung im J. 1873 verfasst wurden. Sehr richtig ist diesbezüglich Banchis Urtheil, sie seien in Eile geschrieben worden, 'e perciò senza alcun interesse di novità'[48]). Natürlich bezieht sich dies nicht auf alle neuern Arbeiten, am wenigsten aber auf die höchst verdienstvollen und wichtigen Documentensammlungen, wie jene für Florenz, Pavia, Perugia.

Die von mir eingeschlagene Methode ist dieselbe, welcher ich bei meinen Untersuchungen über die deutschen Mystiker gefolgt bin, nämlich die analytische. Meiner Ueberzeugung nach gewinnt man mit der synthetischen auf einem Gebiete, wo es noch so viel zu thun gibt und die einzelnen Thatsachen erst eruiert werden müssen, keine unanfechtbaren Resultate. Man läuft Gefahr Einzelheiten zu Allgemeinheiten zu erheben, Schlüsse auf mangelhafte Induction zu bauen[49]), manchmal gerade umgekehrt überall vorkommende Erscheinungen als Eigenthümlichkeiten zu betrachten und endlich die verschiedenen Zeiten durch einander zu mengen. Folgerungen, wie der: so war es an diesem Orte oder in diesem Jahrhundert, darum wird es wohl auch anderswo und in dem früheren und späteren Jahrhundert so gewesen sein, bin ich abhold. Es ist der historischen Wissenschaft weit mehr gedient, wenn man sich lediglich auf den Boden der Thatsachen stellt und sich das Terrain Schritt für Schritt erobert und sichert, als wenn man 'den Standpunkt hoch genug nimmt, um in einer weit ausgreifenden

---

[48]) Archiv. stor. ital. ser. 3 t. 21 p. 145.

[49]) Ein abschreckendes Beispiel bietet Ellingers Schrift: Das Verhältniss der öffentlichen Meinung zu Wahrheit und Lüge im 10, 11. und 12. Jh. (Berlin 1884), zudem darin die einzelnen Thatsachen oft nach Art des Flacius Illyricus aufgefasst und dargelegt werden.

Umschau die Blicke streifen zu lassen über Völker und über Jahrhunderte', und sich trotz alles Pochens auf den historischen Sinn keinen Scrupel macht, die Geschichte so darzustellen, wie man sie eben haben will und braucht, und nicht so, wie sie thatsächlich ist. Die Poesie ist Sache der Poeten und nicht der Historiker.

Die analytische Methode ist der einzige Weg, der uns zu den wahren Gesetzen führt; sie bewahrt uns vor dem Missgriffe, den man so häufig macht, für vorgefasste Ideen und Behauptungen Beweise zu suchen, wobei man in der Regel das richtige Sätzlein übersieht: Qui nimis probat, nihil probat. So ergieng es, um ein hieher gehöriges Beispiel zu bringen, jenen, welche die These erhärten wollten, die mittelalterliche Kirche sei dem römischen Rechte feindlich gegenüber gestanden, sie habe es unterdrücken wollen. Es ist gang und gäbe hiefür zunächst die Concilsbeschlüsse aus den Jahren 1131, 1139 (beide gleichlautend) und 1163[50]), sowie die Decretale Alexanders III. vom J. 1180[51]) zu citieren. Honorius III., sagt man dann weiter, habe das in den genannten Beschlüssen enthaltene Verbot im J. 1219 auf alle Priester ausgedehnt[52]). Beweisen jedoch die genannten Beschlüsse, dass, wie Schmidt will, 'die Kirche alles that, was in ihren Kräften stand, um das römische Recht zu unterdrücken'? Wenn ja, dann muss man auch zugeben, dass die Kirche alles gethan hat, um die Medicin zu unterdrücken, denn in den erwähnten Beschlüssen wird den Mönchen und Canonikern nicht weniger verboten, auswärts die Medicin zu studieren, als die leges temporales oder mundanae. Allein dies wagt doch niemand zu behaupten, weil der Wortlaut der Acten zu deutlich offenbart, dass die Kirche das Verbot nur für die Mönche, Honorius III. auch für die Priester, nicht aber an sich erlassen hat. Warum übersieht man nun dies, wenn es sich

---

50) Mansi, Concil. coll. XXI, 459. 528. 1179. Aehnliche Bestimmungen wurden früher (z. B. 1130) und später erlassen.

51) c. 3. X ne clerici 3,50.

52) Ibid. c. 10. — C. A. Schmidt, Die Reception des römischen Rechts in Deutschland (Rostock 1868) S. 114f. wurde bis heute recht eigentlich als der Gewährsmann für obige Ansicht betrachtet.

um das kirchliche Verbot des Studiums der leges saeculares handelt? Weil man eben für die These, die Kirche sei dem röm. Rechte feindlich gegenüber getreten, eines Argumentes bedarf. Nicht viel besser steht es mit dem Schlusse, den man aus dem Verbote des Civilrechtes für Paris und Umgebung durch Honorius III. zieht. Dass dasselbe rein local und in Rücksicht auf die Pariser Verhältnisse gegeben wurde, wird nunmehr unzweifelhaft durch die bisher nicht bekannte von mir unten S. 252f. verwertete Bulle Gregors IX., mittels welcher der Papst das Studium des Civilrechts in Orléans ohne weiteres erlaubte[53]). Nur ein Schreiben Innocenzs IV. vom J. 1254 hat einige Beweiskraft[54]). Inwiefern dies der Fall sei, wird im zweiten Bande untersucht werden, wo ich die Frage im Zusammenhange behandele[55]). Das Angeführte genügt zum Erweise der Nothwendigkeit, ohne vorgefasste Meinungen in seinen Forschungen vorzugehen und die einzelnen Facta in ihrem wahren Werthe abzuwägen, um dann erst wenn möglich Gesetze aufzustellen.

Der Plan des Werkes tritt, täusche ich mich nicht, in demselben selbst zu Tage. Der vorliegende Band beschäftigt sich mit der Entstehungs- und Gründungsgeschichte der mittelalterlichen Universitäten bis 1400, der zweite wird einen Grundriss der Organisation und Verfassung der mittelalterlichen Universitäten und Collegien enthalten. In letzterem werden auch manche Fragen ihre Erörterung finden, die ich schon in dem gegenwärtigen Bande berühren musste, die aber zu innig mit der ganzen Organisation verknüpft sind, als dass sie von der Besprechung derselben losgelöst werden könnten. Dahin rechne ich namentlich

---

53) Natürlich galten bisher die Professoren von Orléans als 'aufgeklärte' Männer, die sich dem Verbote Honorius III. widersetzten, und Le Clerc sagt geradezu: Les professeurs d'Orléans, pour acquérir ce renom, avaient dû résister aux bulles d'Honorius III. (Le Clerc wusste nicht einmal, dass es sich bloss um éine Bulle handelt), qui interdisaient en France les chaires de droit romain. Hist. litt. de la France XXIV, 254. Auch Schmidt, Die Reception des römischen Rechts S. 135, theilte, weil ihm der eigentliche Sachverhalt entgieng, eine irrige Auffassung.

54) Bei Matth. Paris, Chron. maj. ed. Luard VI, 293.

55) S. einstweilen unten S. 696f. und S. 754ff.

die Untersuchung über das eben gestreifte Verhältniss der Kirche zum römischen Rechte sowie über die Entwickelung des Kanzleramtes und der Licentia docendi.

Weshalb ich mir das Jahr 1400 als Gränze festgesetzt habe, über welche hinaus die Universitäten keine Besprechung erhalten, hat darin seinen Grund, dass eben das 15. Jh. überall neue Verhältnisse aufweist. Allerdings kommen diese nicht gerade mit dem J. 1400 zum Vorschein. Hätte ich z. B. bloss die deutschen Universitäten berücksichtigt, so würde ich ungefähr mit der Mitte des 15. Jhs. geschlossen haben, während ich die italienischen nicht weit über die Mitte des 14. Jhs. hinaus in Betracht gezogen hätte. Da sich jedoch meine Untersuchungen auf die Universitäten aller Länder erstrecken, so war ich genöthigt eine bestimmte Jahrzahl als terminus zu wählen, die so ziemlich in der Mitte liegt. Ich fand keine andere als eben 1400. Wer sich damit nicht einverstanden erklärt und mehr wünscht, möge die Forschungen weiterführen.

Obwohl der Geschichte der Universität Paris mehrere Bände vorbehalten sind, so musste ich ihr doch schon in diesem meine Aufmerksamkeit schenken. Die Geschichte der andern Hochschulen ist unverständlich ohne jene der Pariser. Sowohl diese wie die zu Bologna haben sich am frühesten und ungefähr um dieselbe Zeit durch Bildung von Corporationen als Universitäten constituiert. Ich konnte eben deshalb schon jetzt die Darlegung des Corporationswesens an beiden genannten Schulen nicht umgehen. Was ich hier darüber gesagt habe, bildet eine Vorarbeit für die nächstfolgenden Bände.

Hinsichtlich der übrigen Hochschulen beschränkte ich mich in diesem Bande darauf lediglich deren Entstehungs- und Gründungsgeschichte und den Zustand der Lehranstalt als solcher darzustellen. Ich verfolgte wo möglich die Entwickelung so weit, bis die Verfassung klar zu Tage tritt und erstere ohne letztere nicht behandelt werden kann. Daher kommt es, dass ich bei Beschreibung der grösseren Universitäten, wie Oxford, Padua, Toulouse, Montpellier, Orléans u. s. w. früher abbrechen musste als in der Regel bei den kleinern, von denen zudem einige sich nicht recht lebensfähig erwiesen, und deren Geschichte

ich deshalb wenigstens in den Hauptzügen bis zu ihrer Auflösung fortsetzte. Wie verfehlt es ist, die Entstehungsgeschichte nicht von der der Verfassung zu trennen, zeigen uns besonders die einschlägigen Arbeiten von Meiners und Savigny, in denen wir über erstere fast nichts erfahren, während bei Behandlung der letztern in der Regel zu spät angesetzt wird, eben weil sich die beiden Autoren über die Anfänge nicht klar waren.

Nicht umgehen durfte ich jene Momente, die für die einzelnen Schulen als solche von Bedeutung sind. Selbstverständlich gehören hieher zunächst die Fragen, welche Lehrfächer an ihnen und wann dieselben in Aufnahme kamen und wie stark die einzelnen vertreten waren. Letzteres liess sich nicht immer eruieren, hie und da musste ich mich mit den mangelhaften Angaben der an den Papst geschickten oft späten Universitätsrotuli begnügen. Nicht ohne Wichtigkeit schien mir in Erfahrung zu bringen, wann da und dort das erste Colleg für arme Schüler gestiftet wurde. Welchen Werth man auf solche Collegien im Mittelalter legte, hat uns am besten Heinrich v. Langenstein gesagt (s. unten S. 624 Anm. 1640). Die Pariser Collegien musste ich natürlich noch ausschliessen. Auffallend ist, dass in Deutschland die eigentlichen Collegien, wie sie in den romanischen Ländern und in England bestanden, kaum in Aufnahme kamen.

Ich habe unten S. 220 bemerkt, warum ich die Universitäten nicht chronologisch oder nach den verschiedenen Ländern gruppiert habe. Das im zweiten Paragraph des fünften Hauptabschnittes über die Entstehung der Universitäten Gesagte (s. besonders S. 772 ff.) bringt es durchaus mit sich, zwischen solchen Universitäten, welche gewissermassen aus sich selbst oder durch Auswanderung entstanden sind, und solchen, die Stiftbriefen ihre Existenz verdanken, zu unterscheiden. Die Sonderung in diese zwei Gruppen ist nichts weniger als äusserlich, im Gegentheile gründet sie sich auf die historische Entwickelung des Generalstudiums, der man aber bisher kaum eine Aufmerksamkeit geschenkt hat. War es nun nothwendig zwischen Universitäten ohne Gründungsurkunden und Universitäten mit solchen zu unterscheiden, so musste ich letztere, wollte ich consequent

bleiben, nach der verschiedenen Art der Stiftbriefe, welche sie erhielten, classificieren, obgleich ich zugestehe, dass es sehr häufig ganz accidentell war, wenn dieser Hochschule ein päpstlicher, und nicht ein landesfürstlicher oder kaiserlicher zu Theil wurde, und umgekehrt. Meine Disposition erleichtert zugleich den Einblick in das Verhältniss der geistlichen und weltlichen Gewalt zur Errichtung der Universitäten des Mittelalters und macht manche Erörterungen darüber und eine weiter ausgesponnene Polemik gegen die herrschenden Ansichten überflüssig. Die bisher beliebte Eintheilung nach Ländern wäre am Platze, wenn die Gründung der Hochschulen mit dem Nationalbewusstsein in den einzelnen Ländern einen directen Zusammenhang gehabt hätte.

Es bedarf wohl nicht der Versicherung, dass ich mich, so weit es in meinen Kräften stand, der Genauigkeit befliss. Insoferne es mir möglich war, verglich ich auch die bereits gedruckten Quellen mit den Originalen und Handschriften, namentlich wenn es sich um Stellen handelte, die Beweiskraft haben sollten. Besonders den älteren Drucken ist nicht zu trauen. Den päpstlichen Schreiben fügte ich in der Regel auch dann die Nummer des betreffenden Briefes in den Vaticanischen Regesten bei, wenn erstere bereits publiciert waren. Ich halte es nicht für nothwendig, die Nützlichkeit dieses Verfahrens weiter darzulegen.

Unzählige Male bot sich mir Gelegenheit, mich mit landläufigen Behauptungen auseinanderzusetzen. Man sei aber überzeugt, dass ich bemüht war, die Warnung des ersten Glossators der Sentenzen des Peter Lombardus, Peters von Poitiers, nie aus den Augen zu verlieren: 'Veritati non intellectae obloqui temeraria praesumptio est; intellectae sed offendenti contraire obstinata praesumptio est; et hoc vitio praecipue Magistri laborant, quos saepe veritas intellecta offendit, — offenditur autem unus, quando alius bene dicit. Unde licet reclamante conscientia statim ei contradicit' (Cod. Paris. 14423 Bl. 41b). Ich bin jedem dankbar, der mich auf Irrthümer, Fehler und Lücken aufmerksam macht und von mir übersehene Documente, welche in meine Zeit reichen, zu Tage fördert. Soweit es möglich ist, werde ich allen Wünschen Rechnung tragen. Sollte aber

ich keinen Nutzen mehr aus solchen Winken und Nachträgen ziehen können, so werden sie gewiss einem künftigen Bearbeiter der Universitätsgeschichte zu gute kommen, dem mein Werk doch immerhin manche schwere Mühe ersparen wird, der ich mich nothgedrungen unterziehen musste und von der ich nicht weiter reden will.

Ein ausführliches Register folgt mit dem zweiten Bande, der mit dem ersten ein Ganzes bildet.

Bei meinen Arbeiten wurde mir überall Unterstützung zu Theil. Namentlich muss ich meinen verbindlichsten Dank aussprechen der Direction der Nationalbibliothek, des Nationalarchives und der Universitätsbibliothek zu Paris, den Bibliotheksvorständen der Staatsbibliothek zu München, der Universitätsbibliotheken zu Leipzig und Erlangen, sowie speciell Mons. Ciccolini und P. Bollig an der Vaticanischen Bibliothek, meinen beiden Freunden P. Jeiler in Quaracchi bei Florenz und P. Ehrle in Rom, den Herren Omont und E. Chatelain in Paris, Herrn W. Meyer in München, Hofrath Ficker in Innsbruck, Herrn Sindaco und Archivvorstand Banchi in Siena, Prof. A. Corradi in Pavia, Prof. Hinojosa in Madrid. Gute Aufnahme fand ich an allen Bibliotheken und Archiven, an denen ich arbeitete und deren es nicht wenige sind, und Auskunft gab mir jeder so gut er konnte, an den ich mich wandte. Schlimm ergieng es mir nur in Padua; ich würde jedoch darüber schweigen, müsste ich mich nicht deshalb rechtfertigen, dass ich das dortige Museo civico nicht benützt habe. Als ich mich im Juli vergangenen Jahres daselbst aufhielt, um meine Notizen über die Universität Padua zu ergänzen, und ich mit A. Gloria, dem Vorstande des Museo civico, sprechen wollte, liess er mir sagen, dass ich alle Documente, welche sich auf die Geschichte der Universität Padua bis 1318 beziehen, in seinen demnächst erscheinenden Monumenti lesen könne. Dieses sonderbare Benehmen sticht sehr ab gegen das des Bibliothekars an der Bibliothek S. Antonio, P. Josa O. Min., der mir bei Untersuchung der dortigen Hss. jedesmal treu zur Seite stand. Es blieb mir daher nichts anderes übrig, als auf die Publication Glorias zu warten, die aber bis jetzt nicht erschienen ist und vor Juli oder August nicht ausgegeben werden wird.

Unter diesen Umständen wäre ich schon froh gewesen, hätte man mich am Museo civico wenigstens auf die gedruckte neuere Litteratur aufmerksam gemacht.

Am meisten verflichtet fühle ich mich meinem Freunde Herrn Prof. E. Steinmeyer in Erlangen, der mit grösster Bereitwilligkeit und Aufopferung die Durchsicht der Correcturbogen übernahm. Die Fehler, welche stehen geblieben sind, fallen nicht ihm zur Last.

Vielleicht ist es mir gelungen, eine neue richtigere Auffassung eines der wichtigsten Theile der Culturgeschichte des Mittelalters wenigstens vorzubereiten und die Ueberzeugung zu befestigen, dass wir es nicht mit einer finstern, sondern mit einer sehr lichten Periode zu thun haben, die sich vor unserer Zeit trotz alles Fortschrittes auf den verschiedenen Gebieten nicht zu schämen braucht.

Rom, 10. Mai 1885.

P. Heinrich Denifle.

Inhalt.

DIE ENTSTEHUNG

DER

UNIVERSITÄTEN

DES

MITTELALTERS BIS 1400.

I.

BEZEICHNUNG UND BEGRIFF DER MITTELALTERLICHEN UNIVERSITÄT.

Ehe wir unsere Untersuchungen über die Universitäten [1]) des Mittelalters beginnen, ist es durchaus nothwendig, darüber ins Reine zu kommen, mit welchen Ausdrücken sie bezeichnet wurden, welche Begriffe denselben zu Grunde lagen und wann die Ausdrücke in allgemeinen Gebrauch kamen. Dies ist um so nothwendiger, als einige derselben bis heute noch von Verschiedenen verschieden erklärt werden, davon zu schweigen, dass man noch nicht den Versuch gemacht hat nachzuweisen, wann gerade der hauptsächlichste derselben zuerst in Aufnahme gekommen ist, wann er stereotyp wurde. Diese Untersuchung erhält um so grösseres Interesse, als wir aus den verschiedenen einander folgenden Benennungen der mittelalterlichen Universität auch ein Bild von dem Entwicklungsprocesse des mittelalterlichen Studienwesens gewinnen.

1. Studium. Studium generale.

Keine Bezeichnung war für die Universität im Mittelalter gebräuchlicher als S t u d i u m g e n e r a l e. Wie alt ist aber dieser Ausdruck, und welchen Begriff verband man mit demselben?

Was das Alter des Ausdruckes 'studium generale' betrifft, so kann ich natürlich nicht nachweisen, wann man denselben

[1]) 'Universität' gebrauche ich hier in dem jetzt üblichen Sinne für Hochschule; weiter unten komme ich auf die mittelalterliche Bedeutung zu sprechen.

zuerst anwendete, sondern nur, wann er zuerst in den Urkunden erscheint. Die Anwendung selbst ist immer früher als das Vorkommen in den Documenten.

Zum ersten Male finde ich die Schule von Vercelli mit dem Ausdrucke 'studium generale' bezeichnet, und zwar in den Statuten gegen die Ketzer, welche hauptsächlich der Franciscaner Heinrich von Mailand in dem Jahre 1233—1234 aufgestellt hatte[2]). Aus früherer Zeit kann ich wenigstens kein Document nachweisen[3]). Nur dem synonymen Ausdruck: 'studium universale' begegnen wir um einige Jahre früher, nämlich in dem von der Universität Toulouse im Jahre 1229—1230 erlassenen Sendschreiben 'ad universalia studia alibi florentia'[4]), auf das ich im Abschnitt

---

[2]) Hist. patriae mon. XVI, 1237; Statuti e monumenti storici del commune di Vercelli. Torino 1877, p. 272 § 387. Die Commune von Vercelli beschliesst, quod remanente studio generali Vercellis et permanentibus condicionibus que sunt inter Commune Vercellarum et Scolares, cum aliorum doctorum fit electio, prima de Theologo uno fiat.

[3]) Dass auf viel früher gegründete Studienanstalten der Ausdruck von späteren Schriftstellern angewendet wurde, tut nichts zur Sache. So meinen z. B. Constantin von Orvieto in seiner Vita des hl. Dominicus (Paris Nationalbibl. n. 18324 Bl. 226 und bei Quétif-Echard, SS. Ord. Pr. I, 26) und darnach Humbert (Original im Besitze des Dominicanerordens; s. auch Quétif-Ech. l. c.), dass zur Zeit, als Dominicus in Palencia studiert habe (Ende des 12. Jhs.), dort 'generale florebat studium'. So bezeichnet auch Ant. Godi das Studium zu Vicenza (1204—1209) als studium generale (Chron. bei Muratori, Script. rer. ital. VIII, 75). Allein dieser Ausdruck wurde nur von den genannten Autoren selbst, weil zu ihrer Zeit gebräuchlich, jenen Studienanstalten beigelegt. Man könnte sich auch auf ein Schreiben Peters de Vineis (Epp. 3, 13; Huill.-Bréholl. Hist. diplom. II, 1. p. 453), das man bis in die letzte Zeit Friedrich II. zuschrieb und dem Jahre 1224 zuwies, berufen, worin der Ausdruck auf das Studium in Neapel angewendet wird. Allein sowohl dieser Brief, als zwei andere, die man in diese Zeit setzte (epp. 10 und 12; Huill. l. c. 447. 449), sind späteren Datums; der erste gehört König Manfred (s. Böhmers Regesta Imperii V. ed. Ficker n. 1537. 4680), die zwei andern König Konrad (l. c. 4601. 4572). Den Nachweis findet man bündig bei Ficker a. a. O. Noch Morelli fiel in den Statuti della università e studio Fiorentino (Firenze 1881) p. XXX in den alten Irrthum.

[4]) Bei Jean de Garlande, De triumphis ecclesie im cod. n. 1225 nouv. acquis. lat. zu Paris p. 75. Ed. Wright (1856) p. 96. Nach Edmund, Sketch of the life of Walter de Merton (Oxford 1859) p. 14 müsste man schliessen,

über die Universität Toulouse zu sprechen komme. Dass der Ausdruck 'studium generale' damals noch keineswegs allgemein gebräuchlich war, muss man auch daraus schliessen, dass man für jene Zeit geradezu nach ihm suchen muss. Erst 1242 taucht er wider auf, und zwar in den Statuten der Artisten von Montpellier[5]), während er in den medicinischen vom Jahre 1220, die jenen ziemlich ähnlich sind[6]), noch nicht erscheint. In den vom J. 1240 wird die Bezeichnung 'locus famosus' gebraucht[7]). Im J. 1246 finden wir den Ausdruck 'studium generale' zum ersten Male in den Acten der Generalkapitel der Dominicaner[8]), angewendet auf die Hauptordensstudien, und zugleich mit dem correlativen Ausdruck 'studium solenne'. Letzteren gebraucht auch Card. Odo von Châteauroux im J. 1247[9]), und einige Jahre später Alexander IV. in Bezug auf Montpellier[10]). Die ersten päpstlichen Actenstücke, in denen sich der Ausdruck 'studium generale' findet, datieren aus dem J. 1244—1245, vom 15. Mai 1247 und 6. Februar 1248, alle von Innocenz IV.[11]). Die

es wäre in England bereits circa 1175 'generale studium' gesagt worden. Allein in Dugdales Monasticon Anglicanum II (Londini 1661), 854, worauf dort Bezug genommen wird, kommt natürlich nichts derartiges vor.

5) Bei Gariel, Series Praesulum Magalonensium. Tolosae 1665, I, 357. Germain, Hist. de la Commune de Montpellier. III, 450: incipientes incipient, ... ut consuetum est in locis ubi est studium generale.

6) Bei Germain l. c. p. 418.

7) Ib. p. 425.

8) Martène, Thes. nov. anecd. IV, 1690. Ich komme weiter unten darauf zurück. Um dieselbe Zeit verfasste Constantin von Orvieto die Legende des hl. Dominicus (s. Quétif-Echard, SS. Ord. Praed. I, 153), worin derselbe Ausdruck vorkommt. S. oben S. 2 Anm. 3.

9) Bei D'Argentré, Coll. jud. I, 158: ubicunque solenne viget studium.

10) Reg. Vat. an. 2 ep. 113 Bl. 141b: ad Montem Pessulanum studium sollempniter regitur. Schreiben vom 8. Februar 1256.

11) Mittelst des ersten Actenstückes errichtet er das Studium an der Curie: Volumus et statuimus, ut studentes in scolis ipsis ... talibus privilegiis ... gaudeant quibus gaudent studentes in scolis, ubi generale regitur studium. In 6. de privil. tit. 7 c. 2. Bisher wusste man nicht, wann diese Bestimmung statt hatte. Noch Friedberg setzt die Decretale in die Jahre 1243—1253, gestützt auf Potthast. Allein der Begleiter des Papstes, Nicolò da Carbio, sagt in der Vita Innocentii: et ut de plenitudine gratiae gaudeant

Bezeichnung wird nunmehr allgemein. 6. April 1255 wendet sie Alexander IV. auf Salamanca an [12]), 15. Nov. 1256 auf die Universität Paris [13]). König Alfonso el Sabio gebraucht sie in demselben Jahre von den von ihm in Sevilla errichteten Schulen [14]), und nahm sie um dieselbe Zeit in sein Gesetzbuch auf [15]). Es wäre ein höchst unnützes Unternehmen, nach dieser Periode noch den Ausdruck verfolgen zu wollen. Er begegnet uns überall, und es existiert von nun an keine Stiftungsurkunde irgend einer Universität, worin er nicht vorkäme.

Der Ausdruck 'studium generale' ist also verhältnissmässig jungen Datums, und es ist nichts als eine leere Behauptung, wenn Danou meint, gegen Ende des 12. Jhs. sei die Universität Paris 'studium generale' genannt worden [16]). Aber noch weit ferner von der Wahrheit ist Lorenz v. Stein mit seiner Ansicht, der Ausdruck finde sich zuerst in den Statuten der Universität Pisa [17]), also erst im 14.—15. Jahrhundert.

---

universi, secundo anno sui pontificatus apud Lugdunum in sua curia generale studium ordinavit tam de theologia, quam de decretis, decretalibus pariter et legibus. Bei Baluze, Miscell. ed. Mansi, I, 198. Muratori, Rer. ital. SS. V, 592 c. 16. Der Brief fehlt bei Berger, Registres d'Innocent IV. — Im 2. Briefe gewährt der Papst den Studierenden am Studium zu Narbonne die Privilegien der Scholares 'in studiis generalibus.' Arch. Vat. an. 4 ep. 719 Bl. 393b. Berger l. c. n. 2717. Mittelst des dritten Briefes errichtete der Papst das Studium zu Piazenza. Bull. Rom. ed. Taur. III, 356.

12) Original (Seidenschnur, Siegel fehlt) im Universitätsarchiv zu Salamanca. S. auch Bull. Rom. III, 601.

13) Du Boulay Hist. univ. Paris. III, 332. Ebenso 28. März 1257. Bull. Ord. Praed. ed. Ripoll. I, 333. Thurot, De l'organisation de l'enseignement dans l'université de Paris p. 11 konnte erst das Jahr 1259 nachweisen. Das 2. Schreiben fehlt bei Du Boulay und Jourdain, Index chronologicus. Paris. 1862.

14) Im Memorial histórico español I, 54. Madrid 1851. Alfonso spricht darin von den 'estudios é escuelas generales'.

15) Las siete Partidas del sabio rey Don Alfonso el IX (es war jedoch der X.), Barcelona 1843. P. II. tit. 31, ley 1, wo er den Begriff vom 'estudio general' erörtert.

16) Hist. litt. de la France XVI, 46. Vgl. auch Crevier, Hist. de l'université de Paris VII, 115 Anm.

17) Die innere Verwaltung. Zweites Hauptgeb. II. 2. Aufl. S. 107.

Aber welche Bezeichnung hatte man früher? Man gebrauchte einmal den einfachen Ausdruck 'studium'. Dieser wurde selbst dann, als die Benennung 'studium generale' bereits in Anwendung war, viel häufiger gewählt. Peter de Vineis spricht vom Neapolitanum studium[18]), Friedrich II. im J. 1227 vom Studium Bononie[19]), ebenso 1234 vom Studium, das er aput Neapolim gegründet[20]), und 1239 gebraucht er wie Peter den Ausdruck Neapolitanum studium[21]). Der einfache Ausdruck wird ferner im Contrakte der Stadt Vercelli mit den Scholaren von Padua gewählt: studium Vercellarum, studium Padue[22]), ihn wendet im selben Jahre das Provincialconcil von Valladolid auf Palencia an[23]), wo 1212—1214 ein Studium generale im spätern Sinne von Alfonso VIII. gegründet wurde. Von demselben Studium sagt c. 1243 Don Rodrigo Jimenez de Rada: et licet hoc studium fuerit aliquando interruptum, tamen per dei gratiam adhuc durat[24]). König Jacob el conquistador gebraucht denselben Ausdruck in Bezug auf die Schule von Valencia[25]). Ebenso wenden Honorius III. und Gregor IX. noch nicht, auch nicht in éinem Schreiben, den Ausdruck 'studium generale' an. Ersterer spricht vom 'stu-

---

18) Epp. Petri de Vineis l. 4 ep. 8.

19) Reg. Vat. Honor. III. an. 11 ep. 444 Bl. 157 und Winkelmann, Acta imperii inedita, p. 263. Huill.-Bréholl. II, 712.

20) Huill.-Bréholl. IV, 497.

21) Winkelmann l. c. p. 649, und widerholt bei Huill.-Bréholl. V, 495 f. Auch Richard de S. Germano gebraucht die Phrase. Mon. Germ. SS. XIX, 344. Vgl. 372.

22) Der Contrakt wurde neuerdings mit der alten Orthographie ediert von Balliano, Della università degli studi di Vercelli. Vercelli 1868 p. 38 ff.

23) Item porque queremos tornar en so estado el estudio de Palencia, ostorgamos etc. Espana sagrada ed. Risco, XXXVI, 218.

24) De rebus Hispaniae lib. 7 c. 34 in Hispania illustrata II, 128. Vom 'estudio de Palencia' ohne das Epitheton general spricht auch die zur Zeit Alfonsos el Sabio verfasste Crónica general de Espana. Ed. Zamora 1541 Bl. 394 a.

25) Fueros de Valencia y su Reino lib. 9 tit. De Metges, Apothecaris é Speciers, rúb 32 n. 17: Atorgam que tot clergue ó altre hom puxque francament é sens tot servi é tribut tenir Studi de gramática é de totes altres arts, é de fisica é de dret civil é canonich en tot loch per tota la ciutat (Valencia). Vgl. auch Villanueva, Viage literario II, 96.

dium Bononie'[26]), studium Palentie[27]); letzterer vom studium Parisiense[28]). In Bezug auf das Generalstudium von Toulouse sagt er 27. April 1233: (Apost. sedis legatus) duxit provide statuendum, ut in Tolosana civitate cuiuslibet licite facultatis studia plantarentur[29]), gleichwie Friedrich II. im J. 1224 wollte, dass 'apud Neapolim . . . cuiuscunque professionis vigere studia'[30]). Hat zwar der Ausdruck 'studium' an diesen beiden Stellen den alten Sinn, und nicht genau den von Lehranstalt, so gehören sie nichtsdestoweniger hieher, weil in der nächsten Zeit der Ausdruck 'studium' in dieser Phrase stets mit der Bezeichnung 'generale' erscheint. Die einfache Benennung gebraucht derselbe Papst auch später in Bezug auf dasselbe Studium[31]); sie wendet auch Innocenz IV. auf die Universität Paris[32]) sowie auf jene von Valencia[33]), auf Oxford[34]) u. s. w. an. Studium war über-

---

26) In dem Schreiben vom 5. Jan. 1227 an die Rectores Lombardiae. Mon. Germ. hist. Epistolae saec. XIII. I, 247.

27) Reg. Vat. an. 5 ep. 153 Bl. 32a.

28) In der Bulle *Parens scientiarum* vom 13. Apr. 1231 bei Du Boulay III, 141 f. Und so in allen Schreiben, die sich auf die Lehranstalt in Paris beziehen.

29) Percin, Monumenta conv. Tolosani Ord. Praed. Tolosae 1693 III, 152. Du Boulay III, 149. Der Delfin Humbert II. sagte später in Bezug auf Grenoble: studia generalia. S. weiter unten im 3. Paragraph. Innocenz IV. widerholte 11. September 1245 dieselbe Phrase Gregors. Berger l. c. n. 1515.

30) Huill.-Bréholl. II, 450.

31) So schrieb er 28. April 1236 an den Grafen von Toulouse: Card. Legatus . . . ad heresim fortius confutandam Tolose sacre pagine et aliarum artium studium ordinavit. Reg. Vat. an. 10 ep. 58 Bl. 150b. Und 28. April 1233 an die Stadt: victualia tempore caristie de civitate per fluvium non extrahantur prefata, ne pro ipsorum defectu quod absit studium . . . dissolvi contingat. Reg. Vat. an. 7 ep. 67 Bl. 14b. Und so auch in Bezug auf Paris.

32) Histoire de Languedoc ed. Privat VII, 435 (in den Notes), 11. Sept. 1245; VIII, 1188 ff. drei Schreiben vom 19. Sept. desselben Jahres.

33) Orti, Memorias historicas de la fundacion y progressos de la insigna universidad de Valencia. Madrid 1730 p. 428. Das Breve ist vom 13. April 1245 datiert.

34) So im Schreiben an Bischof v. Lincoln v. 20. Mai 1246: apud Oxoniam, ubi studium vigere dinoscitur. Wood, The history and antiquities of the univ. of Oxford ed. Gutch I (1792) p. 236. Berger l. c. n. 1859.

haupt die gewöhnliche Benennung und blieb es im ganzen 13. Jh. und noch später, um unter anderm die Lehranstalt einer Stadt oder alle Schulen derselben zusammengenommen unter einem Ausdruck kurzweg zu bezeichnen. Man sagte Studium Bononiense, Parisiense, Oxoniense, Aurelianense etc., oder studium in civitate . . . studium apud . . . u. s. w. Beispiele finden sich überall, und werden gelegentlich von mir angeführt werden. Der Ausdruck wurde aber in dieser Bedeutung nicht bloss von Generalstudien, sondern auch von Particularstudien gebraucht, die wie z. B. Erfurt erst später zu Generalstudien erhoben wurden. Das früheste Actenstück, in dem 'studium' in obigem Sinne auf die Universität Paris angewendet erscheint, ist ein Schreiben Honorius III. vom 11. Mai 1219[35]).

Doch kommt der einfache Ausdruck 'studium' in der Bedeutung von Lehranstalt nicht vor dem 13. Jh. vor. Man könnte sich zwar auf das Privileg Philipp August vom J. 1200 berufen, da es dort nach Du Boulay heisst: Capitale Parisiensis Studii scolarium. Allein im Originale steht: Capitale Parisiensium scolarium[36]). Auch mit einer Berufung auf das Schreiben Nicolaus I. an Karl den Kahlen stünde es nicht besser: sollte nämlich wirklich diese Bulle existieren, so wäre sie gefälscht, denn die Phrase: 'Parisiis in studio cujus capital', erweist sich als ein späteres Einfügsel, wie ich im Verlaufe nachweisen werde. Eine unanfechtbare Stelle für den Ausdruck 'studium' im Sinne von Lehranstalt vor dem 13. Jh. lässt sich nicht nachweisen[37]).

---

35) Bei Du Boulay III, 93: Studium Parisiense, quod doctrinae suae fluenta usquequaque diffundens etc.

36) Original im Nat. Arch. zu Paris M. 66 A n. 1. Von mir nunmehr herausgegeben in den Mémoires de la société de l'histoire de Paris X, 247. Vgl. p. 250. So haben auch alle Vidimus der nächstfolgenden Könige, wie ich l. c. angemerkt habe. Nur Du Boulay bietet III, 3 die falsche Leseart.

37) Man könnte sich auf einen Brief Peters v. Blois berufen, nämlich ep. 174 bei Migne, Patrol. lat. 207 p. 468, wo es heisst 'Neapolitanum studium'. Allein sowol dieser als der nächstfolgende Brief gehören dem Peter de Vineis (Epp. lib. IV. ep. 8. 7) Ebenso könnte man desselben Peters Continuatio der Ingulfschen Hist. Croyland. (bei Fell, Rer. Anglic. script. vet. Oxoniae 1684 p. 108 ff.) heranziehen, wo er von der 'forma Aurelianensis studii' spricht. Allein die ganze Stelle ist nichts als eine spätere

Auch die grammatischen Glossatoren des 12. Jhs. kennen diese Bedeutung noch nicht. Papias erklärt 'studium' einfach als 'honestarum artium doctrina, littere, scientia, eruditio' [38]), nach dem Vorgange von Ansileubi glossarium [39]) und Isidor Ethymol. Huguccio nennt beim Worte 'studere, studium' nur die klassische Bedeutung: operam dare, vacare discipline und ähnlich [40]). Klarer jedoch ergibt sich aus seinem Artikel: gignas, gignasium [41]), dass er die oben entwickelte Bedeutung von 'studium' nicht kenne. Nach-

Umarbeitung. Es heisst unter Anderem darin, man habe Anfang des 12. Jhs. im Kloster Croyland neben Aristoteles auch des 'Averroes isagoge et commenta' benützt. Wenn Huber (Die englischen Universitäten I, 103 Anm.) meint, Petrus Bles., als Zeitgenosse des Ruhmes des arabischen Philosophen, habe Averroes sehr unschuldig als sich von selbst verstehend mit aufführen können, so ist darauf zu erwidern, dass Peter Bles. früher starb, ehe der Ruhm des Averroes durch dessen Schriften zu den Christen und zu Petrus Blesensis gelangen konnte. Köstlich ist, wenn Hugonin, Essai sur la fondation de l'école de S. Victor (bei Migne, Patrol. lat. 175 p. 4 XXIV) die ganze Stelle als Bericht des Orderich Vitalis ausgibt, der die Begebenheit (Hist. eccles. part. 2 lib. 4 p. 366 bei Migne Patr. lat. 188) doch ganz anders berichtet. — Bei Du Cange - Henschel VI, 395 wird aus Ulgers Epitaph auf den Bischof Marbod (11—12 Jh.) die Stelle citiert: Curans ut fieret virtutem quod redoleret, Transtulit huc studium, transtulit ingenium. 'Studium' soll hier im Sinne von academia genommen sein. Allein dies beruht auf einem Missverständniss, wie sich jeder aus dem Zusammenhange des Epitaphiums, das vollständig bei Launoius, Opp. IV, parte I p. 56; Rangeard, Histoire de l'université d'Angers, publ. p. Lemarchand, Angers 1872 II, 166 f. vorliegt, überzeugen kann. 'Studium' wird hier, correlativ mit 'ingenium', im klassischen Sinne von 'Streben' genommen. — In der Vita S. Norberti, Mon. Germ. XII, 678 heisst es: Florebat tunc Lauduni studium magistrorum Anselmi et Rodolfi fratris ejus. Aber ‚studium' hat hier wohl kaum die Bedeutung von Lehranstalt. Im Irrthum ist auch Luschin, Oesterreicher an italienischen Universitäten. Wien 1882 S. 93, wenn er meint, Bologna sei bereits 1158 (von Friedrich I.) mit dem Titel 'Studium' ausgezeichnet worden. Die Auth. *Habita* spricht nicht davon.

[38]) Rudimentum im Cod. Vat. Reg. 1448 Bl. 257.

[39]) Cod. Vat. Pal. 1773 Bl. 310a. S. darüber Usener, Rhein. Mus. XXIV, 384.

[40]) Liber derivationum Cod. Vat. Pal. 1777 Bl. 277b. So auch noch in der Summa Britonis aus der 1. Hälfte des 13. Jhs. (unter studere. Cod. Burghes. in Rom n. 349), was sich daraus erklärt, dass Brito vielfach nur Huguccio ausschrieb.

[41]) L. c. Bl. 131a.

dem er dort die eigentliche Anwendung des Wortes gignas (pugna, luctus) und gignasium (locus in quo fiebat) erörtert hat, kommt er auf den übertragenen Sinn: studium scolarium et magistrorum dicitur gignas et locus studii dicitur gignasium et quandoque ipsum studium, quia sicut in palestra corpus, ita in studio exercetur animus. Aber das eine, wie das andere Mal, nimmt er 'studium' im Sinne von wissenschaftlicher Uebung, denn er fährt fort: 'et hinc accidit, ut omnium proprie artium exercitium, vel locus exercitii gignasium dicitur ut scola', wobei er selbst 'scola' nicht im Sinne von Lehranstalt gebraucht[42]). Osbern v. Gloucester[43]), der vor Huguccio und nach Papias schrieb, führt uns zu keinem andern Resultate[44]).

Noch Ende des 12. und im Anfange des 13. Jhs. gebrauchte man für Lehranstalt, wie für die Schullocalitäten und Hörsäle den Ausdruck 'scolae' und zwar fast stereotyp im Plural. So sagt Petrus Bles., um nur einige Beispiele zu bringen, von Galfridus Peronensis: 'quem in scolis Parisius vidi'[45]). Stephan von Tournay spricht von den 'Parisienses secularium scole'[46]), wie selbst noch Robert de Courçon im J. 1215 in seinem Statut für die Universität Paris: 'status Parisiensium scolarum'[47]), und noch später Ferdinand der Heilige in Bezug auf das Generalstudium zu Salamanca[48]), Lucas de Tuy für jenes

---

42) Das Glossarium Ansileubi und Papias haben noch weniger darüber.

43) Card. Mai gab dessen Vocabul. als Thesaurus novus latinitatis heraus (Classic. Autor. tom. 8 Romae 1836). Vgl. nun darüber Wilmanns im Rhein. Museum XXIX, 179 ff.

44) Ueber 'Studium' findet sich gar nichts; zu gymnasium aber lediglich die Erklärung: id est studium; unde gymnasiolum, id est parvum studium (l. c. p. 249), wobei gymnasium und studium im Sinne von exercitatio und resp. pugna genommen wird. Vgl. auch p. 261.

45) Ep. 240 p. 546 (ed. Migne); vgl. ep. 19 p. 69. Aehnliche Phrasen begegnen dem Leser fortwährend.

46) Ep. 80 ed. Du Molinet. Paris 1682. Ich habe die Stelle nach Cod. Paris. 2923 Bl. 115 b corrigiert.

47) Bei Du Boulay III, 81.

48) Porque entiendo que es pro de myo regno e de mi tierra otorgo e mando que aya escuelas en Salamanca. So im Original (das Siegel fehlt) in der Universitätscapelle zu Salamanca auf der Epistelseite. Copie in der dor-

von Palencia[49]) und Clemens IV. für das Generalstudium zu Toulouse[50]).

Wie kam man aber dann dazu, 'studium' für 'scolae' im Sinne von Lehr- oder Unterrichtsanstalt zu gebrauchen? Die Erklärung ist nicht so schwierig. Neben 'scolas regere' gebrauchte man im 12. Jh. auch die Ausdrucksweise 'studium, studia litterarum regere', so sagt Abaelard 'scolas regere'[51]) und 'studium dialectice regere'[52]). Alexander III. stellt in einer und derselben Decretale beide Ausdrücke gegenüber: ut quicunque viri idonei et litterati regere voluerint studia litterarum, sine molestia... scholas regere permittantur[53]). In der Eidesformel des Bologneser Rechtslehrers Lothar v. Cremona v. J. 1189 begegnet uns dasselbe: 'regere studium in civitate Bononiensi', und 'regere scolas legum'[54]).

'Studium' wird hier noch in der Bedeutung von Unterricht genommen. Es ist aber begreiflich, dass nach und nach der Usus entstehen konnte, 'studium' gerade wie Schule im Sinne von Unterrichts- oder Lehranstalt anzuwenden[55]). Gleichwie ja auch nach

---

tigen Bibliothek Ms. 1, 3, 24. Nunmehr correct publiciert in Memoria sobre el estado de la instruccion en esta Universidad. Salamanca 1882, p. 129 f. S. auch Alejandro Vidal y Diaz, Memoria historica de la universidad de Salamanca. Salamanca 1869, p. 15.

49) Eo tempore rex Adefonsus evocavit magistros telogichos et aliarum arcium liberalium et palencie scolas constituit procurante reverentissimo et nobilissimo uiro tellione eiusdem civitatis episcopo. Chron. (in Hispania illustrata IV, 109). Ich verglich die älteste Hs., nämlich zu Leon, Capit. S. Isidori aus der Mitte des 13. Jhs.

50) Hist. de Languedoc ed. Privat VII, Notes 440, 8. Jänner 1266: rectores scolarum civitatis Tholosane etc.

51) Hist. calam. inter. Opp. Abaelardi ed. Cousin I, 18.

52) Ib. p. 6. Der Ausdruck 'scolas regere' war der im 12. Jh. gebräuchliche und findet sich überall. Im Verlaufe werden wir öfters darauf zurückkommen. Bereits vor Abaelard findet sich auch: praepositus studii. So Balderich von Dol in seinem Gedichte an Godefrid. Romania I, 37.

53) Epp. ed. Migne, Patrol. lat. 200, ep. 807 p. 741. Decret. V, 5 c. 3

54) Sarti, De claris archigymnasii Bononiensis Professoribus. Bononiae 1769, II, 64.

55) Eine Glosse zu Johannes de Garlandia De misteriis ecclesie bezeichnet 'studium' als 'congregatio clericorum'. Ms. zu S. Geneviève in Paris Y. l. 5. 4°. 13 Jh.

Huguccio gignasium für 'locus studii' und 'studium' im Sinne von Unterricht oder wissenschaftlicher Uebung gebraucht wurde, woraus sich dann naturgemäss ergeben musste, 'studium' auch für 'locus studii' zu nehmen.

So fieng man im 13. Jh. an den Ausdruck 'studium' in der Bedeutung von Lehranstalt zu gebrauchen.

Wozu aber dann noch die nähere Bezeichnung 'generale'? Man sprach bis heute viel über die Bestimmung des Begriffes 'studium generale', und mancher verzweifelte fast zu einem sicheren Resultate gelangen zu können. So schrieb Delisle noch 1870: titre honorifique, dont il serait difficile de préciser la signification légale[56]). Und ich muss gestehen, dass Delisle viel richtiger urtheilte als viele andere, welche wähnten endlich den wahren Sinn gefunden zu haben. Um zur Klarheit zu gelangen ist es hier wie anderwärts nothwendig die Dinge zu scheiden, und nicht die Zeiten durch einander zu mengen.

Man muss hier unterscheiden zwischen den Schulen, denen der Ausdruck schon seit langem κατ' ἐξοχήν zukam, obwohl er thatsächlich noch nicht von ihnen gebraucht wurde, und den Schulen, die erst im 13. Jh. ins Leben gerufen wurden, die aber höchst wahrscheinlich die nächste Veranlassung zum Gebrauche jenes Ausdruckes boten. Wir beschäftigen uns hier zunächst mit den letztern.

Wichtige Documente hiefür bieten die Schreiben Friedrichs II. in Bezug auf Neapel. Im J. 1239 sagt er: in urbe nostra Neapolis ... ipsius (studii) sedem locavimus et cultum indiximus generalem[57]). Er gebraucht hier eine Phrase, die identisch ist mit der gewöhnlichen: studium generale, oder mit dem Ausdruck 'scholae generales', den er in demselben Jahre anwendet[58]) und der, wie wir sehen werden, später öfters gebraucht wurde; uns ist obige Phrase Friedrichs viel bezeichnender. Was meinte er aber mit derselben? Das sagt uns der Gründungsbrief vom

---

56) Bibliothèque de l'école de chartes 1870 p. 52.

57) Winkelmann, Acta imperii, p. 649. In einem andern Schreiben bei Huill.-Bréholl. V, 496 spricht er ähnlich.

58) Huill.-Bréholl. V, 495.

J. 1224. Friedrich erklärt in demselben, er habe das Studium für alle Wissenschaften in Neapel gegründet, damit die Wissensdürstenden 'in ipso regno inveniant, unde ipsorum aviditati satisfiat, neque compellantur ad investigandas scientias peregrinas nationes expetere nec in alienis regionibus mendicare'. Sie könnten sich jetzt fast unter den Augen ihrer Eltern aufhalten; er befreie sie a multis laboribus, a longis itineribus et quasi peregrinis. Dafür gebietet er aber auch, ut nullus scolaris legendi causa exire audeat alibi vel docere, et qui de regno sunt extra regnum in scolis, sub pena ... usque ad festum S. Michaelis nunc proximi revertantur[59]). Ausserdem dürfe innerhalb des Königreichs niemand sich unterstehen addiscere alibi vel docere[60]). Es ist nun klar, dass Friedrich mit der Phrase studii sedes et cultus generalis, d. h. Studium generale zunächst eine Reichs- oder Centralschule bezeichnen wollte, an der allein für seine Unterthanen[61]) gelehrt werden durfte, und zu der alle Schüler des Reiches kommen mussten, wollten sie überhaupt unterrichtet werden. Durch das Verbot, dass fortan nirgends sonst in seinem Reiche gelehrt und gelernt werden dürfe, hebt er gerade den Unterschied zwischen dieser Reichsschule und den übrigen, sogenannten Particularstudien, recht hervor. Ähnlich stellt später auch Heinrich de Segusio (Hostiensis) das Studium generale dem 'studium speciale alicuius castri vel ville' gegenüber[62]). Auf dasselbe kommt eine Erklärung Alfonsos el Sabio hinaus[63]). So waren auch in der That viele der später gegründeten Generalstudien zunächst nur Reichsschulen, die in erster Linie den wissenschaftlichen Bedürfnissen der Unterthanen eines Reiches dienen sollten[64]).

---

59) Huill.-Bréholl. II, 450 f., 452 f.

60) Huillard-Bréholles l. c.

61) Darum erwähnt er 1239 vor Allem die regnicolae, denen ad nominatum studium licitus sit accessus et mora. Huill. - Bréholl. 494. Winkelmann l. c.

62) Summa super tit. decret. De magistris. Hs. der Universitätsbibl. in Barcelona.

63) Las siete Partidas l. c. Wir kommen alsbald darauf zurück.

64) Im dritten Abschnitt wird sich dies bei den einzelnen Universitäten zeigen.

Dieser Begriff eines 'Studium generale' steht in der Geschichte nicht ohne jede Analogie da. Was waren denn die Rechtsschulen in Berytus und in andern königlichen Städten, von denen Kaiser Justinian in der Const. *Omnem* spricht, anders, als derartige Reichsschulen, an denen innerhalb des Reiches allein das Recht gelehrt werden und die Schüler studieren durften? Alle Schüler mussten an eine dieser Lehranstalten wandern um die 'tria volumina' zu studieren[65]). Einige Analogie bietet auch eine Verordnung Kaisers Lothar I. für Italien vom J. 825, der zufolge in gewissen Städten Italiens Centralschulen errichtet werden sollten, zu denen die Schüler der umliegenden, ja oft der entfernten Städte und Distrikte kommen mussten[66]).

Doch war auch bei Friedrich II. der Begriff einer Reichsschule nicht der volle Begriff für den Ausdruck 'studium generale'. Er dachte auch an die Auswärtigen, die zum Studium kommen sollten. Bereits 1224 sagt er: Omnes igitur amodo qui studere voluerint in aliqua facultate vadant Neapolim[67]). Noch deutlicher erhellt dies aus Kundgebungen der spätern Jahre. 1226 versuchte er die in der Lombardei, besonders zu Bologna bestehenden Schulen aufzuheben und lud die Scholaren ein nach Neapel auf das Studium zu gehen[68]). Ebenso suchte er die Scholaren Bolognas im J. 1234 zum Besuche des Neapolitanischen Studiums zu bewegen[69]). Dass es in seinem ursprünglichen Plane lag am Studium zu Neapel alle auswärtigen Schüler zuzulassen, erhellt endlich aus einem Schreiben vom J. 1239, womit er aus

---

65) S. besonders § 7 der genannten Constitution in Praef. in Digestum.

66) Constit. Olonnenses in Mon. Germ. Leg. I, 249. Solche Centralschulen waren Pavia, Turin, Cremona, Florenz, Fermo, Verona, Vicenza, Cividale (Forum Julii). Nach Pavia z. B. mussten die Schüler de Mediolano, de Brixia, de Laude, de Bergamo, de Novaria, de Vercellis, de Tertona, de Aquis, de Janua, de Aste, de Cuma kommen, nach Florenz alle aus Toscana, u. s. w.

67) Huill.-Bréholl. II, 452.

68) Huill. - Bréholl. II, 646. Math. de Griffonibus bei Muratori, Rer. Ital. SS. XVIII, 109.

69) Huill. - Bréholl. IV, 497. S. dazu Reg. Imp. ed. Böhmer - Ficker n. 2044.

Gründen und im ausdrücklichen Unterschiede von früher die unbedingte Zulassung auswärtiger Scholaren aufhebt und ausser jenen seiner beiden Königreiche Sicilien und Jerusalem und jenen jenseits der Alpen nur solchen Italienern den Besuch gewährt, deren Mutterorte zu ihm hielten[70]). Gewiss, war auch das Studium zu Neapel in erster Linie eine Reichsschule und zunächst nur für die Bewohner des Königreiches, so sollte es doch anfänglich alle Schüler, woher sie nun kamen, aufnehmen. Die Ausdrücke 'studii sedes ac cultus generalis' oder 'scolae generales' galten ihm als Lehranstalt für Alle.

Diesen letztern Sinn hat der Ausdruck 'studium generale' in den oben angeführten Actenstücken, er wurde eine der Grundbedeutungen desselben. Klar tritt uns diese Bedeutung in einem bereits angezogenen Schreiben Innocenz IV. entgegen. Er meint, weil von den verschiedenen Theilen der Welt viele zum Apostolischen Stuhle kämen, habe er für sie dort ein Studium errichtet, und die Studierenden sollten alle Privilegien eines Generalstudiums geniessen[71]). Noch deutlicher spricht Alexander IV. in Bezug auf Paris: Ad id in civitate ipsa generalis studii fundamenta ... stabilita esse noscuntur, quod ex omnibus gentibus illuc pro acquirendis magnis scientie opibus confluat continue multitudo[72]). In den Statuten der Universität Wien vom J. 1385, um ein Beispiel aus dem nächsten Jahrhundert zu nehmen, wird geradezu auf den concursus generalis scholarium hingewiesen[73]), und Erfurt wurde lange, ehe es eine Hochschule erhielt, eben deshalb abusive studium generale genannt[74]). In ähnlicher Weise sprechen Clemens VI. und VII. und Urban VI. sowie andere Päpste in ihren Stiftungsbriefen von den Generalstudien.

Es ergibt sich nun von selbst, dass sich das Epitheton 'ge-

---

70) Huill.-Bréholl. V, 493 ff. Winkelmann l. c.

71) In 6 De privil. 7, 2.

72) Bei Du Boulay III, 332.

73) Kink, Gesch. der kais. Univers. zu Wien. II, 75.

74) S. unten unter Erfurt.

75) Fabroni, Historia academiae Pisanae. Pisis 1791 I, 404. Weissenborn, Acten der Erfurter Universität. I, 2. 4. Aehnlich in frühern und spätern päpstlichen Stiftungsbriefen.

nerale' nicht auf 'studium', sondern auf die an dem Studium Studierenden beziehe. Analoga dazu bieten die Bezeichnungen concilium generale, capitulum generale etc., in denen das Epitheton 'generale' dieselbe Stellung hat. Darauf hin zielt auch die mittelalterliche Eintheilung der Privilegien. 'Aliud est generale', sagte man, 'aliud speciale. Generale est, quod est indultum toti collegio clericorum'. Das speciale beziehe sich nur auf eine Person oder eine Kirche[76]). Und so ist es gar nicht auffällig, wenn wir den Ausdruck studium generale in obiger Bedeutung auch auf Schulen ausserhalb der Christenheit angewendet sehen. Der Dominicaner Ricoldus de Montecrucis schreibt an der Wende des 13. und 14. Jhs. in seinem Werke gegen den Alchoran, er sei zu den Sarazenen nach Bagdad gereist, 'ubi generale ipsorum sollempne habetur studium'[77]). Wie im Occident der Ausdruck studium generale im Sinne von Lehranstalt für die Studierenden der ganzen Christenheit genommen wurde, so wendete der Dominicaner denselben für das Hauptstudium der Sarazenen an.

Zutreffend gebrauchten damit identisch Heinrich de Segusio und Bernardus Parmensis den Ausdruck 'commune studium'[78]); Jean de Garlande wendet in demselben Sinne die Benennung 'studium universale' an[79]), wie 1252 König Konrad in Bezug auf Salerno[80]), das er auch mit 'commune studium' bezeichnet[81]).

[76]) So Raymund von Penafort in einer noch nicht bekannten und edierten canonistischen Schrift aus der Zeit vor seinem Eintritt in den Orden (c. 1222). Bibl. Burghes. n. 261 in Rom.

[77]) Hs. in der Kapitelsbibl. zu Oviedo in Spanien. Vgl. auch Quétif-Echard, Script. Ord. Praed. I, 504.

[78]) Lectura in Decret. Prooem. — Glosse zu *Rex pacificus*. Der Papst habe die Decretalen nach Bologna gesandt, 'propter studium, quod est Bononie communius et generalius precipue in utroque jure, et ibi quasi de omnibus partibus mundi sunt studentes'. Cod. Burghes. 257.

[79]) De misteriis ecclesie. Hs. in S. Geneviève zu Paris. Y l. 5 in 4°. (13. Jh.): i. e. studium universale Parisius.

Floret Alexandro locus hic dedit Anglia florem.

Im Cod. 543 zu Brügge Bl. 52b heisst diese Interlinearglosse: studii universalis sc. parisius. S. oben S. 2.

[80]) Huill.-Bréh. II, 448.

[81]) Ibid. p. 449.

König Konrad ahmten nach in Bezug auf 'studium universale' Peter IV. von Aragonien[82]), und Andere[83]). Jeden Zweifel an obiger Grundbedeutung benimmt eine Phrase Gregors X. 'apud Neapolitan. civitatem vigebat studium generaliter'[84]). Auch die öfters gebrauchte Bezeichnung 'scolae generales'[85]) erklärt die genannte Bedeutung nicht weniger deutlich.

Wenn ich oben sagte, dass manchen Schulen schon seit langem der Ausdruck 'studium generale' κατ' ἐξοχήν zukam, obwohl er thatsächlich nicht auf sie angewendet wurde, so muss man den Ausdruck in dem zuletzt entwickelten Sinne von 'Lehranstalt für Alle' nehmen. In der That, längst als die Bezeichnung 'studium generale' in Anwendung war, hatten Bologna und Paris den Begriff derselben, sie waren an der Wende des 12. Jhs. die eigentlichen Generalstudien. Aber bereits vor diesen beiden besassen Lüttich, Reims, Laon und andere Lehranstalten diese Bedeutung, und ich zweifle keinen Augenblick, dass, wenn diese Schulen das 12. Jh. in ihrer einstigen Blüthe so wie Bologna und Paris überlebt hätten, ihnen ebenso auch der später entstandene Ausdruck 'studium generale' wäre beigelegt worden.

Gleichwie aber der einfache Ausdruck 'studium' für sich allein genommen früher den Sinn von 'Unterricht' als den von

---

82) So sagt er in seinem Stiftungsbriefe der Universität Perpignan von Saragossa aus im J. 1349. Hs. des Statutenbuches auf der Bibliothek zu Perpignan n. 6537. (Die Drucke und Hss. sind in der Nummerirung durcheinandergemengt; daher die hohe Nummer der Hs.).

83) Z. B. von Kaiser Karl IV. in Bezug auf die Hochschule von Lucca. Baluze Miscel. ed. Mansi IV, 184. Im 15. und 16. Jh. kommt dieser Ausdruck häufiger als früher vor, nimmt aber schon eine andere Bedeutung an.

84) Bei Marino de Ebolo. Arch. Vat. Arm. 31 n. 72 ep. 2344. In der Hs. 117 C. des Archivs zu S. Peter steht 'studium generale', wie auch bei Martène-Durand, SS. ampl. coll. II, 1275.

85) So Friedrich II. in einer Urkunde vom J. 1239 bei Huill.-Bréholles V, 1 p. 495. Alfonso el Sabio verbindet beide Ausdrücke: estudios é escuelas generales. Im Memorial histórico españiol, I, 54. Sancho IV sagt ebenfalls: estudio de escuelas generales. Bei Floranes, Origen de los estudios de Castilla (Colleccion de documentos inéditos para la historia de España. XX, 76. Madrid 1852).

'Unterrichtsanstalt' hatte, so blieb ihm auch später mit dem Epitheton 'generale' nicht selten diese Bedeutung, was man bisher ganz ausser Acht gelassen hatte. Auch dieser Begriff findet sich in dem eben angezogenen Schreiben Innocenz IV., worin er das Studium an der Curie errichtet. Es heisst dort nämlich in Bezug auf die an demselben Studierenden, sie sollten alle Privilegien geniessen, 'quibus studentes in scholis ubi generale regitur studium sunt muniti'. An den Schulen oder an der Lehranstalt ist mithin ein Generalstudium. Letzterer Ausdruck kann hier nur soviel wie 'generalis disciplina', d. i. Unterricht für Alle bedeuten. In diesem Sinne finden wir den Ausdruck bei Paul de Liazariis in der 1. Hälfte des 14. Jhs. erklärt: Que studia autem dicantur generalia relinquitur arbitrio iudicis, ut videat si generaliter sacra pagina, iura et artes ibi doceantur[86]). Und so sagt auch Matthaeus Paris ad an. 1229, der grössere Theil der Pariser Magister habe Angers bei der Auswanderung gewählt 'ad doctrinam universalem'[87]). Alexander IV. gebraucht 1257 den Ausdruck: 'ubi generalis in ea (sacra pagina) viget scolastici studii disciplina'[88]). In derselben Weise muss der Ausdruck: 'litterarum studium generale' in einigen päpstlichen Privilegienbriefen[89]) aufgefasst werden, denn wie im 12. Jh. die Phrase 'studia litterarum regere' nichts anderes besagt, als 'den Unterricht in den Wissenschaften leiten', so hat auch hier 'studium' mit dem Epitheton 'generale' keine andere Bedeutung. Derselbe Begriff lag wohl ursprünglich der oft widerkehrenden Formel der Errichtungsbriefe zu Grunde: ut sit studium generale in sacra pagina, in iure canonico etc., oder ein-

---

86) In Clement. *De sepulturis.* Dudum. Hs. n. 62 der Bibliothek Ripoll im Archivo de la Corona de Aragon zu Barcelona.

87) Chron. maj. ed. Luard. III, 168.

88) Reg. Vat. an. 3 ep. 225 Bl. 30b.

89) So z. B. im Schreiben Alexanders IV. v. 29. Juni 1260 für Sevilla (Memorial histórico español. I, 163). Aehnlich Clemens V. in Bezug auf Bologna 1310. Reg. Vat. an. 5 ep. 169, und sonst öfters. Vgl. auch das Schreiben der kirchl. Häupter Portugals vom 12. Nov. 1288 an Papst Nicolaus IV. (Leitao, Noticias chronol. da universidade de Coimbra I. Lisboa 1729 p. 9).

fach: in quavis licita facultate, und sie findet ihren Pendant in einer Wendung bei Friedrich II.: Disponimus apud Neapolim doceri artes cuiuscunque professionis et vigere studia (cuiuscunque professionis [90]). Hat der Ausdruck 'studium generale' in solchen Verbindungen nicht den Sinn von 'Unterricht für Alle', dann muss die ganze Phrase als Kürzung der vollständigen Formel, wie sie noch im 13. Jh. in päpstlichen Errichtungsbriefen vorkommt, betrachtet werden: ut in dicto loco sit studium generale (in quo magistri doceant et scholares libere studeant et audiant) in quavis licita facultate etc. [91]). In den gewöhnlichen Formeln fehlen meist die hier eingeklammerten Worte. Allein andere Male kann die Phrase: ut sit studium generale in sacra pagina etc. nicht als Kürzung der eben erwähnten aufgefasst werden, und dies führt uns einen Schritt weiter in der Erörterung über den Begriff 'studium generale'.

Einige Male begegnet uns die Phrase: ut in civitate prefata sit in iure canonico et civili etc. perpetuum studium generale, in quo magistri doceant et scolares libere studeant in facultatibus prelibatis [92]). Es ist doch klar, dass der Ausdruck 'studium generale' in Bezug auf das zweite Glied für Unterrichtsanstalt genommen wird, trotzdem dass diese Bedeutung für das erste Glied nicht wohl passend ist. Einem ähnlichen Falle begegnen wir in einem Schreiben Clemens V. für Coimbra vom 25. Febr. 1308: Nicolaus papa IIII ... ordinavit, ut in civitate Ulisbonensi . . . esse posset de cetero litterarum studium generale, tam eidem studio quam regentibus et studentibus ... certa

---

90) Bei Huill.-Bréholl. l. c. II, 450.

91) So im Errichtungsbriefe Nicolaus IV. vom 26. October 1289 für Montpellier bei d'Aigrefeuille, Hist. de la ville de Montpellier II, 340. Germain, Hist. de la commune de Montpellier III, 453. Dann in der Gründungsbulle Bonifaz VIII. für Pamiers vom 18. Dec. 1295. Reg. Vat. an. 1 ep. 658 Bl. 146b; im Stiftbriefe desselben Papstes für Avignon vom 1. Juli 1303 im Cartulaire de l'université d'Avignon par Laval I, 6.

92) In den Errichtungsbriefen Benedicts XII. für Grenoble vom 12. Mai 1339 (Reg. Vat. an. 5 ep. 420 Bl. 219a) und vom 22. Sept. desselben Jahres für Verona (Bull. Rom. ed. Taur. IV, 459). Aehnlich Clemens V. 13. Juli 1312 für Dublin (Reg. Vat. an. 7 ep. 934 Bl. 196b).

privilegia et indulgentias concedendo[93]). An sich möchte man meinen, 'litterarum studium generale' werde wie in früherer Zeit für 'Unterricht' genommen. Allein, die nähere Bestimmung 'tam eidem studio' schliesst diesen Sinn aus, und lässt nur jenen von 'Lehranstalt' zu. Wir lernen daraus, dass sich die Bedeutung ,Lehranstalt für Alle' allmählich vollständig in den Vordergrund drängte und die Formel 'studium generale in sacra pagina, iure canonico' etc. stereotyp wurde, ohne dass man noch über die Bedeutung des Ausdruckes nachdachte.

Indessen die Bedeutung 'Lehranstalt', 'Unterricht für Alle' war nichts weniger als der letzte, volle Begriff des Ausdruckes 'studium generale'. Gerade die zwei ältesten und grössten Generalstudien, Bologna und Paris, waren privilegierte Studienanstalten. Keine neue Lehranstalt konnte neben ihnen aufkommen, wenn sie nicht etwa an den Privilegien derselben Theil hatte. Das Studium generale wurde ein Studium privilegiatum zum Unterschiede von Particularstudien, die die Privilegien an sich nicht besassen[94]). Die 'Lehranstalt für Alle' ist zugleich mit Privilegien für Lehrer und Schüler versehen.

---

93) Reg. Vat. an. 3. ep. 384 Bl. 72b.

94) Heinrich de Segusio (Hostiensis) sagt z. B. in Bezug auf das Privileg, die Benefizien ferne von der Kirche am Studium generale beziehen zu können, in der Summa sup. tit. decret.: Si cui indultum fuerit, ut in studio fructus suarum percipiat prebendarum, de studio generali intelligendum est, non de studio speciali alicuius castri vel ville, cum hoc in fraude fiat. Summa super tit. decret. *De magistris*. Barcelona, Universitätsbibl. Doch ist dabei nicht ausgeschlossen, dass auch Particularstudien unter Umständen und ausnahmsweise ähnliche Privilegien erhalten konnten. So erlangten die am Studium in Narbonne Studierenden von Innocenz IV. am 13. Mai 1247 alle Privilegien der Generalstudien (Reg. Vat. an. 4 ep. 719 Bl. 393b). Derselbe Papst gewährte auf Bitten der Herzogin von Dijon (Alix de Vergy) 6. Februar 1245 den Klerikern der Provinz Lyon am theol. Studium der Domicaner in Dijon, das nicht einmal für den Orden ein Generalstudium war, den Genuss ihrer Benefizien (Archiv. départ. in Dijon H. 932. Original. Vgl. auch Ripoll, Bull. Ord. Praed. I, 147 n. 81). Für die dortigen Schulen der Franciscaner bewilligte dasselbe der nämliche Papst 22. Juni 1246 (Sbaralea, Bull. Ord. Min. I, 416 n. 137), 26. März 1249 aber für ihre theol. Schulen in der Provinz Bologna (Sbaralea I, 529 n. 300). So hatte auch das Studium in Valladolid, ehe es Generalstudium war, Privilegien, denn König

So sehen wir auch, dass von jenem Zeitpunkte an, wo Generalstudien sei es von den Päpsten, sei es von den Landesfürsten gegründet wurden oder ex consuetudine bestanden, die neue Studienanstalt gleichzeitig in den Besitz der Privilegien bereits existierender Generalstudien gelangte. Die in den Errichtungsbriefen hiefür gebrauchten Worte werden, mutatis mutandis, ebenso stereotyp, wie die Formel für die Errichtung selbst. Die erste päpstliche Bulle zu Gunsten eines eben gegründeten Generalstudiums ist jene Gregors IX. v. 27. April 1233 für Toulouse, wo das Generalstudium 1229 von dem Cardinallegaten ins Leben gerufen wurde, und der Papst stellt sofort das neue Studium jenem zu Paris in den Privilegien gleich mittelst der Formel: ut eadem libertate gaudeant, qua gaudent Parisienses scolares ... ut quicunque magister ibi examinatus et approbatus fuerit in qualibet facultate, ubique sine alia examinatione legendi liberam habeat facultatem[95]). Diese Formel wird nunmehr in allen Stiftungsbriefen dem Wesen nach widerholt; fast durchweg begegnen wir ihr in dieser Fassung: ut studentes talibus privilegiis, libertatibus et immunitatibus gaudeant, quibus gaudent studentes in scholis, ubi generale regitur studium (so bereits Innocenz IV. für das Studium an der Curie 1244—1245[96]), oder einfach: quibus gaudent studentes in studio generali, u. s. w. Es wird hiemit das neue Studium den bereits existierenden Generalstudien gleichgestellt.

Zur Zeit Gregors IX. war dies etwas Neues, und die Pariser Universität beschwerte sich beim Papste und klagte über Eingriff in ihre Rechte wegen des dem Studium zu Toulouse gewährten Privilegs, dass die dort creierten Magistri überall sollten anerkannt werden, also auch in Paris. Der Papst antwortete 3. April 1234, dass er durch das dem Tolosaner Studium gegebene Privileg durchaus nicht den Gewohnheiten und Statuten des Pariser

---

Sancho IV. wollte den von ihm projectierten 'escuelas generales' zu Alcalá im J. 1293 alle jene Freiheiten geben, 'que ha el estudio de Valladolid.' (Bei Floranes, Origen de los estudios de Castilla in der Colleccion de documentos inéditos para la historia de España XX, 76).

95) Percin und Du Boulay l. c.

96) S. oben S. 17.

Studiums Abbruch thun wolle; für dasselbe bleibe es wie bisher[97]). Allerdings konnte auch Paris nicht allzu lange die Ausnahme bilden, nur einige Male noch wird Paris, Bologna oder auch Oxford ausgenommen.

Fragen wir nun aber, worin vor allem die Privilegien eines Generalstudiums bestanden, so werden wir auf den letzten Begriff eines studium generale gewiesen, der im Wesen nur eine Consequenz aus den Grundbegriffen eines Generalstudiums ist. Zugleich wird der Unterschied desselben von einem Particularstudium vollends klar.

Am Generalstudium konnte sich jeder ohne Unterschied der Nation die Kenntnisse erwerben, welche ihn berechtigten die academischen Grade an demselben zu erlangen. Nicht die an einem Particularstudium erworbenen Kenntnisse befähigten einen zur Ablegung der Prüfung an einem Generalstudium und zur Erlangung der Grade. Kam dies manchmal vor, so geschah es nur nach ausdrücklicher Dispens von Seite des päpstlichen Stuhles[98]). Und nur mit solcher Dispens oder in Folge hergebrachter Gewohnheit, wie z. B. in Lyon, hatte hie und da ein Particularstudium das Promotionsrecht.

Der Begriff des Generalstudiums brachte es aber auch mit sich, dass die Kenntnisse, welche man sich an einem Generalstudium erwarb, auch an jedem andern anerkannt werden mussten. Wenn dies Paris, Bologna und Oxford in der ersten Zeit nicht zugestanden, so geschah es in Folge hergebrachten Usus, der sich jedoch für immer nicht erhalten konnte.

Aus dieser Vorbedingung ergab sich als Consequenz, dass auch die an einem Generalstudium erworbene Lehrbefähigung an allen Generalstudien ohne neues Examen anerkannt werden musste. Die facultas ubique docendi war schon im Keime im Begriffe eines Generalstudiums enthalten. Es bedurfte nur, dass

---

97) Das Actenstück findet sich Reg. Vat. Greg. an. 8 ep. 13 Bl. 171b; nach einer Abschrift publiciert bei Valois, Guillaume d'Auvergne. Paris 1880 p. 363 n. 49.

98) S. unten im Abschnitte über die Universität Orange. Dieser Fall ist höchst lehrreich und bestätigt die Regel. Im einzelnen erscheint er auch sonst noch öfter, allein immer als Ausnahme.

dies auch förmlich ausgesprochen wurde, und Gregor IX. that das zuerst in Bezug auf Toulouse[99]). Die dortige Hochschule macht hierin Epoche in der Geschichte der Universitäten. Die Ausnahme in Bezug auf Paris, Bologna und theilweise auch Oxford und später Orléans, welche lange Zeit nur jene bei ihnen vorgenommenen Promotionen in jenen Fächern, die sie vorzüglich pflegten, anerkannten, und die anderwärts Promovierten einem neuen Examen unterzogen, gründete sich auf den eigenthümlichen Entwicklungsgang dieser Hochschulen und auf spezielle Gesetze derselben, und bestätigt gerade dadurch die Regel, dass das Privileg der facultas ubique docendi eine characteristische Eigenthümlichkeit der Generalstudien war. Wir finden sie deshalb fast in allen Stiftbriefen nebst jener eben besprochenen, dass die an diesem oder jenem Generalstudium Studierenden mit der Zeit sich an demselben der Prüfung unterziehen und die Grade d. i. die Lehrbefähigung in der betreffenden Wissenschaft erwerben könnten, erwähnt[100]).

Gerade dieses Privileg der Generalstudien setzte aber voraus, dass das Generalstudium allgemein auch als solches anerkannt war. Dies bedarf wohl keiner Erklärung. Wer sollte aber diese Bedingung setzen, wenn nicht der allgemeine Vater der Christenheit, nämlich der Papst, in zweiter Linie der römische Kaiser, und bedingungsweise die Landesfürsten? Hierin liegt nicht die letzte Bedeutung der päpstlichen und kaiserlichen Stiftbriefe, auf die ich weiter unten ausführlich zu sprechen komme. Stiftbriefe fielen nur in der ersten Zeit bei jenen Generalstudien weg, die bereits allgemein als solche anerkannt waren sei es ex consuetudine sei es aus irgend einem andern Umstande.

Es versteht sich von selbst, dass die an den Generalstudien Promovierten auch aller andern Privilegien, welche die Lehrer an einem Generalstudium besassen, theilhaftig wurden, wie ja überhaupt, sobald jemand an einem Generalstudium aufgenommen

---

99) S. oben S. 20.

100) Es ist deshalb nicht nothwendig, dass ich bei Darstellung der einzelnen Hochschulen darauf wider zurückkomme.

war, er alsbald an den Privilegien desselben Theil nahm, wie die Stiftbriefe fortwährend widerholen.

Hiemit ist die Bedeutung des Ausdruckes studium generale für unsere Zeit erschöpft. Das Erforderniss, dass an einem Generalstudium eine grössere Anzahl Lehrer sein und wenigstens eines der höhern Fächer, nicht bloss die artes liberales, vorgetragen werden musste, brachte wohl das Generalstudium mit sich, allein es war keine Eigenthümlichkeit, denn auch an Particularstudien kam dies nicht selten vor, ohne dass es dazu einer Dispens bedurft hätte.

Im 16. Jh. hatte man die Bedeutung des mittelalterlichen Generalstudiums noch besser erkannt als vielfach heute. Petrus Gregorius sagt z. B.: Studia generalia hodie seu publica dicuntur scholae, in quibus publice ex privilegio pontificis summi vel principis vel antiqua consuetudine, cujus initium non exstat memoria, studium est privilegiatum et permissa societas et concursus scholasticorum et docentium, continens pro contento[101]). Damals gehörte nur noch, wie schon theilweise seit der Mitte des 14. Jhs., zum Begriffe eines studium generale oder einer Hochschule auch die Vereinigung der Lehrer und Schüler oder des einen Theiles zu einem Corpus, zu einer Universität, d. i. das Privileg des Universitätsrechtes. Der Begriff, das Studium generale sei ein privilegiertes Studium, tritt manchmal ganz in den Vordergrund, da die Grundbedeutung von 'Studienanstalt für Alle' sich von selbst ergab. So z. B. im 15. Jh. in einem Actenstücke Martins V.[102]).

Von selbst erledigen sich nun die abweichenden Ansichten. Eine Entwicklung der Bedeutung vermisse ich bei allen. Ziemlich nahe steht Savigny der Wahrheit[103]). Thurot hat ihn nicht

---

101) De republica lib. 18 c. 1 p. 1200 ed. Paltheniana 1597.

102) Er sagt in seiner Constitution für die Universität Salamanca vom 20. Febr. 1422, dass das Verbot der Mendicantenobern, ne fratres ipsorum ordinum ad studium Salamantinum pro studendo et gradus lectoriatus, licentiae et magisterii in Theologia recipiendo accedere auderent, de directo est contra naturam generalium studiorum. Original im Universitätsarchiv zu Salamanca. Gedruckt in Constitutiones apostolicas y estatutos de la muy insigne universidad de Salamanca. Salamanca 1625 p. 61.

103) Geschichte des Röm. Rechts, III, 414. Auf dessen verwirrende

verstanden, wenn er meint, Savigny zufolge beziehe sich das Epitheton 'generale' bei Studium nur auf das 'docere hic et ubique'[104]). Thurot fällt aber selbst in den Irrthum, indem er sagt, der Ausdruck 'Studium generale' habe nur die Bedeutung wie bei den Dominicanern, und beziehe sich auf die verschiedenen Nationen, die in Paris vertreten waren. Die Dominicaner wendeten ja nur den bereits bestehenden Ausdruck auf jene Ordenslehranstalten an, die vom Generalkapitel als die Centra für auserlesene Schüler der verschiedenen Provinzen bestimmt waren. Das Studium generale der Dominicaner und anderer Orden erschöpft den Begriff, wie sich aus Obigem ergibt, nicht im entferntesten. Es führt zu ganz falschen Anschauungen, mit Lorenz v. Stein den späten Ausdruck 'studium sublimius' oder vielmehr 'sublimius Gymnasium' mit dem von 'studium generale' zu identificieren[105]). Studium generale wurde damals noch nicht als 'Hochschule' bezeichnet; 'hohe schuole' wurde in Deutschland bis zur Mitte des 14. Jhs. wohl nur Paris genannt. Aber selbst darnach gebrauchte man den Ausdruck 'hohe schuole'[106]) noch nicht im Sinne des spätern Ausdruckes 'sublimius Gymnasium'. Eine andere Ansicht vertritt Germain. Ihm ist die Vereinigung der drei Schulen in Montpellier: des Rechts, der Medicin und der Artes 'zur Universität' und deren Verbindung durch ein gemeinschaftliches Band gleichbedeutend mit der Constituierung eines studium generale[107]).

Ansichten in Betreff der Stiftbriefe komme ich weiter unten zu sprechen. Was die Entwicklung der Bedeutung des Ausdrucks anbelangt, so kam Schulte im Archiv für kath. Kirchenrecht XIX, 24, viele Verstösse abgerechnet, der Wahrheit am nächsten.

104) De l'organisation de l'université de Paris p. 11 n. 4.

105) Die innere Verwaltung II. 2, 107. 501. Nur Meiners und Hautz-Reichlin waren seine Quellen.

106) Im Jahre 1365 erscheint zum widerholten Male in den deutschen Actenstücken die Wiener Universität betreffend 'hohe Schule'; aber wie sich aus einem Vergleiche derselben mit den lateinischen Originalien ergibt, nicht als eigentliche Widergabe von 'studium generale'. So viel ich urtheilen kann, entstand der deutsche Ausdruck ganz selbständig und unabhängig vom lat. 'studium generale', wofür man 'gemeine schuol' sagte.

107) Étude historique sur l'école de droit de Montpellier (1877) p. 11. Vgl. auch dessen Hist. de la commune de Montpellier, III, 2. 159.

Allein durch Vereinigung mehrerer Schulen zu einer Schule erhalten wir noch keineswegs den vollen Begriff eines Studium generale. Zudem würde aus Germains Behauptung folgen, die Constituierung einer Corporation von Lehrern und Schülern mehrerer Schulen sei zugleich die Constituierung eines Studium generale, während wir besonders aus dem Beispiele von Orléans lernen, dass mit dem Begriffe eines Studium generale noch nicht der einer Corporation gegeben war[108]). Die stets widerkehrenden Ausdrücke: universitas studii, studium universitatis, auf die ich sogleich aufmerksam machen werde, erweisen dieselbe Thatsache.

Einen bedeutend grössern Irrthum schliesst die Behauptung in sich, 'studium generale' habe die Vertretung aller Wissenschaften bezeichnet. Sie wurde noch bis in die neueste Zeit ausgesprochen[109]), trotzdem schon Savigny gegen sie polemisierte. Man wäre nie auf sie verfallen, hätte man den Ausdruck genetisch entwickelt und darauf geachtet, dass wenigstens den Begriff schon die Rechtsschule zu Berytus verdiente und dass er in vollem Masse auf die Rechtsschule zu Bologna übergieng. Gleichviel, ob in dem Ausdrucke das Wort 'studium' für 'Unterricht' oder für 'Lehranstalt' genommen wird: er war nicht von der Anzahl der wissenschaftlichen Fächer bedingt. So finden wir, dass Alfonso el Sabio in seinen Siete Partidas als die Fächer eines Generalstudiums die artes (die er noch specialisiert) und das geistliche und weltliche Recht aufzählt[110]); er übergeht aber die

---

108) So sagt z. B. Philipp der Schöne in Bezug auf die Universität: nec placeat nobis ... quod doctores et scolares studii Aurelian. universitatem habeant nec statu universitatis utantur, ymmo sicut ab olim ibidem extitit observatum tamquam singulares persone moribus et scientia laudabiliter imbuentur, nosque pro eorum utilitate et dicti studii reformatione gratias et privilegia etc. Statutenbuch im Cod. Vat. Reg. 405 Bl. 31b (J. 1312). Nicht das Studium generale war ihm ein Dorn im Auge, sondern die Universität an demselben, diese wollte er aufgehoben wissen.

109) So vertritt sie noch Luschin, Oesterreicher an italienischen Universitäten. Wien 1882 S. 93. Die allgemeine Quelle, woraus man diesen Irrthum schöpfte, war wie immer Meiners, Gesch. d. Entstehung etc. IV, 389. Hartwig, Aschbach, Ennen und andere widerholen im Grunde nur denselben Irrthum, worüber unten im Abschnitte über das Verhältniss der Universität zu den Klosterschulen.

110) Las siete Partidas, II. tit. 31 ley 1.

Medicin und die Theologie. Dieselbe Beobachtung macht man in den Stiftungsbriefen der einzelnen Generalstudien. Dort begegnet uns fortwährend die Phrase in der einen oder andern Weise: ut in eadem villa sit studium generale in jure canonico et civili, in artibus, et etiam medicina et qualibet alia licita facultate, oft mit dem Zusatz: non tamen theologia, d. h. in dieser Stadt soll ein Generalstudium in jeder Facultät, oder im Jus, in den Artes, in der Medicin u. s. w. sein[111]). Also für jede Facultät, für jede Wissenschaft konnte ein Generalstudium gegründet werden. Darum heisst es auch: et vigeat studium generale in theologica facultate[112]). Denselben Sinn haben die Worte in dem Schreiben Urbans IV. v. J. 1263, womit er der Universität Palencia zu Hilfe kommt: scientiarum studium generale[113]), d. i. ein Generalstudium für die Wissenschaften. Wer sich nur immer den Begriff eines Generalstudiums, wie wir ihn

---

111) So in der Bulle für Montpellier v. J. 1289: indulgemus ut in dicto loco sit deinceps studium generale, in quo magistri doceant et scolares libere studeant et audiant in quavis licita facultate. 13. Nov. 1288 bitten die Häupter Portugals den hl. Stuhl um ein generale studium literarum in qualibet facultate in Lissabon. Fr. Leitaõ, Noticias chronologicas da universidade de Coimbra. Lisboa 1729 p. 9. So heisst es auch im Statutenbuch der Universität Lerida v. J. 1300: (Rex Jacobus) in utroque jure canonico et civili, medicina, philosophia et artibus ac aliis approbatis scientiis quibuscumque studium in dicta civitate Ilerdensi instituit generale. Villanueva, Viage literario a las Iglesias de España. XVI. Madrid 1851 p. 207 f. Delfin Humbert II. sagt 25. Juli 1339, Benedict XII. habe erlaubt, dass zu Grenoble essent perpetuo generalia studia in utriusque juris, medicinae et artium facultatibus. (Valbonnais) Hist. de Dauphiné. II. Genève 1722 p. 412. Clemens VII. sagt 28. Nov. 1379 in Bezug auf Perpignan, dass dort in juribus canonico et civili, in artibus et etiam medicina et qualibet alia licita non tamen theologia ein Studium generale sei. Aehnlich auch König Peter v. Aragonien in Bezug auf dasselbe Studium. Ms. 6537 zu Perpignan. Ich habe hier nur seltenere Actenstücke angeführt. Im dritten Abschnitte finden sich Beispiele bei jeder Universität.

112) So sagt Innocenz VI. 21. Juni 1360 in Bezug auf Bologna, Urban V. 14. April 1363 in Bezug auf Padua (Bullen im Bull. magn. Rom.), Martin V. 17. Dec. 1421 in Bezug auf Montpellier (bei Germain, Histoire de la commune etc. III, p. 416), Nicolaus V. 1447 in Bezug auf Perpignan (Ms. l. c.) u. s. w.

113) Bull. Rom. ed. Taurin. III, 296.

oben entwickelt haben, gegenwärtig hält, wird dies begreiflich finden.

Aus der gegentheiligen Ansicht würde übrigens folgen, dass es im Mittelalter bis zur zweiten Hälfte des 14. Jhs. nur wenige Generalstudien gab, und von den vier Weltstudien [114]), Paris, Bologna, Oxford und Salamanca höchstens Oxford diesen Namen verdiente. Bis zur 2. Hälfte des 14. Jhs. und noch länger war nämlich von den meisten Hochschulen die Theologie ausgeschlossen, wie sich im Verlaufe des Werkes ergeben wird. Bologna aber hatte bis 1360, Salamanca bis zum Ende des 14. Jhs. keine Theologie, Paris aber ermangelte von 1219 bis in das 17. Jh. des Studiums des weltlichen Rechts. Und trotzdem war jede jener Lehranstalten ein Generalstudium im vollen Sinne des Mittelalters, und es fiel niemand bei daran zu zweifeln. Wenn daher Döllinger sagt: 'Und doch war auch Paris keine Universität im vollen, im jetzigen deutschen Sinne' [115]), und die übrigen Schulen Frankreichs nur Specialschulen nennt [116]), so ist allerdings wahr, dass weder Paris noch die meisten der mittelalterlichen Generalstudien Universitäten nach jetzigem deutschem Begriffe waren, aber es ist falsch zu behaupten, sie seien keine Universitäten oder vielmehr Generalstudien im vollen Sinne gewesen, denn sie waren dies in jenem des Mittelalters. Später griff eine andere Auffassung Platz [117]).

---

114) Auf dem Concil von Vienne wurden für das Studium an der Curie (nicht für das Generalstudium in Rom, wie so häufig gesagt wird), in Paris, Oxford, Bologna und Salamanca Lehrkanzeln für die orientalischen Sprachen vorgeschrieben. Clem. V, 1. In Folge davon betrachtete man die vier zuletzt genannten Studien als Weltstudien, wie aus Martins V. Constitution für Salamanca vom J. 1422 hervorgeht (nos ob id studium Salamantinum, quod unum de quatuor orbis generalibus studiis ex dispositione apostolica in regione ispanica celebri fama resplendet etc.). Original im Univers.-Archiv zu Salamanca.

115) Die Universitäten sonst und jetzt. München 1867. S. 6.

116) Ibid. S. 11.

117) Zwei Jahrhunderte vor uns urtheilte man viel richtiger. Rebuff z. B. sagt: Non minus dicitur universitas, etiamsi omnes facultates non sint concessae ibidem. Tract. varii in tract. Nominat. qu. 6 n. 13 p. 118 ed. Lugd. 1600. Petrus Gregorius aber meint: Neque ideo minus studia generalia dicentur aut Universitates, quod non omnes scientiae ibi sed certae tantum tractentur

Aufgabe des Forschers ist es daher, sich zuerst über die Begriffe klar zu werden[118]) und die Zeiten und Jahrhunderte zu scheiden.

Ein Umstand darf jedoch hier nicht übersehen werden, dass man nämlich auch im Mittelalter häufig darnach strebte an einer Lehranstalt alle Wissenschaften vertreten zu sehen. Die Aeusserung Savignys, die Gesammtheit der Wissenschaften habe man im Mittelalter nicht als die Hauptsache bei einer Hochschule betrachtet[119]), ist irreführend. Man hat sie allerdings nicht als die Hauptsache, wohl aber sehr oft als einen wünschenswerthen Factor angestrebt. Bereits Friedrich II. wollte 1224, dass am Studium in Neapel doctores et magistri in qualibet facultate seien, denn es sollten dort 'cuiuscunque professionis vigere studia', damit die Wissbegierigen 'in ipso regno inveniant, unde ipsorum aviditati satisfiat neque compellantur ad investigandas scientias peregrinas nationes expetere'[120]). Auch Alfonso el Sabio wünschte für das Generalstudium Lehrer in jeder Wissenschaft, trotzdem er dies nicht zum Begriffe derselben für nothwendig hält, wie wir gesehen haben, und nur für den Fall, als dies nicht geschehen könne, sollten immer wenigstens Lehrer der Grammatik, Logik, Rhetorik und der Rechtswissenschaft angestellt sein[121]). Was offenbart ferner die in den Stiftungsbriefen sich fortwährend

---

et doceantur, namque generalitas ad Universitatem non pertinet sed ad publicam causam docendi. L. c. Tomás Franco aber schreibt in der äusserst seltenen Schrift: Defensa por la universidad de santo Tomás de Sevilla (nur 20 Blätter) Bl. 16: Que hay muchas y muy graves universidades, en que no se léen todas las facultades referidas en la ley de Partida (des Alfonso el Sabio), und er zählt auf Alcalá de Henares, Sigüenza, Ebora, Braga. Vom Studium zu Paris aber meint er: que es tan nombrado y universidad tan illustre no se léen leyes. Die Schrift erschien Sevilla 1656.

118) Und dass sich Döllinger über den Begriff eines 'studium generale' nicht klar war, das beweist eine Phrase ib. S. 5: Die Pariser Hochschule wuchs anfangs als Studium generale, dann als Universitas zu der mächtigsten aller Corporationen empor. D. h. die Pariser Hochschule wuchs als Lehranstalt, später als Corporation zur mächtigsten Corporation empor. So geht es, wenn man über Dinge schreibt, deren Begriffe man nicht kennt.

119) A. a. O. S. 414.

120) Huill.-Bréholl. II, 450.

121) Las siete Partidas II, tit. 31 ley 3.

widerholende Phrase, das Studium generale sei erlaubt 'in quavis licita facultate'[122]), anders, als die Erlaubniss ein Studium für jede Wissenschaft einrichten zu können? Dies war auch sehr häufig der Wunsch derjenigen, welche sich um Bewilligung eines Generalstudiums an den Papst oder an den Fürsten wandten. Von der Mitte des 14. Jhs. ab wird dies gang und gäbe. Den modernen Begriff einer Hochschule oder Universität hat also das Mittelalter eingeleitet. Hüten muss man sich jedoch, in dem mittelalterlichen Begriffe eines Studium generale die Vertretung aller Wissenschaften zu suchen[123]).

2. Universitas. Academia. Gymnasium.

Der landläufige Ausdruck für Hochschule ist heutzutage 'Universität'. Nicht weniger häufig begegnen wir demselben im Mittelalter. Und doch verband man damals mit ihm einen von dem heutigen ganz verschiedenen Begriff. Dem mittelalterlichen Begriffe liegt der des Corpus juris civilis zu Grunde, wonach 'universitas' ähnlich wie 'corpus' im Sinne von corporativer Verbandseinheit gebraucht wurde[124]). Weiter ausgebildet wurde dieser Begriff durch die Glossatoren, die zumeist in demselben Sinne wie universitas und corpus die Ausdrücke collegium und societas nahmen. Am bekanntesten wurde die Definition des

---

122) Die 'illicita' facultas oder Wissenschaft, z. B. Magie, Astrologie u. s. w. wurde in päpstlichen Stiftbriefen immer ausgeschlossen.

123) Allerdings darf man sich hierin widerum nicht auf L. v. Stein verlassen, der aus Friedrichs II. Stiftungsbrief (!) der ersten Wiener Kathedralschule vom J. 1237 die Worte anführt, er errichte nicht 'aliquod studium generale omnium facultatum' (l. c. S. 498), woraus folgen würde, dass bereits in der 1. Hälfte des 13. Jhs. die Vertretung aller Wissenschaften in dem Begriffe 'studium generale' eingeschlossen war. Die Worte kommen aber nicht im Privilegienbriefe vor, sondern sie gebraucht im 17. Jh. Lambecius, den Schlikenrieder, Chronologia Diplom. celeb. et antiquiss. Univers. (Vindobon. Vienna 1753) p. 166 anführt. Stein verwechselte bloss Lambecius mit Kaiser Friedrich II. Dieser jedoch sagt nur: Volentes et commodo studio provideri, per quod prudentia docetur in populis . . . potestatem damus etc. L. c. p. 4. S. Huill.-Bréholl. V, 57.

124) S. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III, 142.

Hugolinus: universitas est plurium corporum collectio inter se distantium uno nomine specialiter eis deputato[125]).

Nun ist es doch klar, dass der Ausdruck 'universitas' nichts weniger denn eine Lehranstalt oder Hochschule, sondern überhaupt jeden organisierten menschlichen Verband bezeichnete. Die universitas magistrorum oder scholarium, d. h. die corporative Verbandseinheit der Professoren und Scholaren ist nur eine Species des allgemeinen Gattungsbegriffes.

So erklärt sich der durch das Mittelalter herrschende Sprachgebrauch und die Ausdrucksweise 'universitas studii'. Die Universität war an der Schule oder dem Generalstudium. Schon Alfonso el Sabio sagte: universidad del estudio de Salamanca[126]). Dieser Sprachgebrauch hatte sich an allen Hochschulen, wo Corporationen bestanden, eingebürgert. Beispiele bietet der Verlauf des Werkes in Menge[127]). Daneben erscheint mehrere Male die Bezeichnung 'studium universitatis', am frühesten bei Johann de Garlande[128]), und noch spät bei König Ludwig v. Frankreich im J. 1369 für das Generalstudium zu Cahors und in einem Schreiben des Gegenpapstes Benedict XIII. für Salamanca[129]). Mit der ersteren Bezeichnung fällt zusammen 'studium ac ejus universitas'[130]).

---

125) Summa digest. 3, 4 in summa Azonis, Venetiis 1581 p. 1156. Diese Frage wird überhaupt von den Glossatoren und den spätern Legisten zu Dig. 3, 4 *(Quod cuiusque universitatis)* erörtert. S. auch Gierke l. c. S. 193, wo die Materie gründlich erschöpft wird. Die Canonisten des 13. Jhs. hatten keine andere Auffassung. S. Gierke S. 247f.

126) In Memoria sobre el estado de la instruccion en esta (Salamanca) universidad 1882 p. 132.

127) Um so auffallender ist es, wenn Meiners, IV, 388, Hautz, Gesch. der Univ. Heidelberg, I, 101, Muther, Zur Gesch. der Rechtswissenschaft S. 280 behaupten, erst seit Ende des 14. Jhs. sei obige Phrase entstanden und bedeute die universitas magistrorum.

128) De misteriis ecclesie. Im Cod. 546 zu Brügge findet sich der Text mit Glosse:

universitatis
conscripsere manus studium quo tempore mortem.

129) Ordonnances des roys de France, V, 329. Benedicts XIII. Schreiben vom 16. März 1416 im Universitätsarchiv zu Salamanca.

130) Z. B. in Schreiben Johann XXII. für Cahors in den Statuta academiae Cadurcensis (s. a.) p. 6.

Gleichwie die Schulen von Paris und Bologna am frühesten Corporationen erhielten, so begegnet man auch am frühesten in den Urkunden jener Schulen der Bezeichnung 'universitas', wie der zweite Paragraph lehren wird. Es ist gerechtfertigt den Bestand beider Hochschulen seit jener Zeit zu datieren, in welcher sie 'universitates' erhielten, wenngleich bereits vorher blühende Schulen dort existierten.

Universitas, corpus, collegium, societas, communio, consortium begegnen uns in den Universitätsacten so ziemlich in demselben Sinne. Allein in Acten, welche sich auf die Universität Paris beziehen, findet sich nicht selten 'universitas' noch verstärkt oder näher präcisiert. So sagen die Professoren in der Littera vom J. 1254, ihre Vorfahren hätten ab utroque principe ein 'corpus collegii sive universitatis' erlangt[131]). Das Moment der Einheit sollte dadurch mehr hervorgehoben werden. Andere Male finden sich die Bezeichnungen 'universitatis consortium'[132]), 'universitatis collegium'[133]). Der Ausdruck 'universitas' schien manchmal abgeschwächt, und man verstärkte ihn auf die eben genannte Weise. Auch wurde dadurch der 'Universitätsverband' viel besser bezeichnet als durch den einfachen Ausdruck 'universitas'. Innocenz III. gebrauchte auch hiefür 'communionis vestrae consortium'[134]). 'Collegium' nahm daneben sehr häufig die Bedeutung einer Verbindung für sich innerhalb der Universität an, so z. B. in Bezug auf die Collegia magistrorum an den verschiedenen Hochschulen, wenngleich der Ausdruck meist identisch mit 'universitas' gebraucht wurde. Die Bedeutung von 'simul cohabitantes' nahm er an bei den Collegia pauperum scholarium, und bei den

---

131) Bei Du Boulay III, 255.

132) So widerholt in Schreiben Innocenz IV. S. die Schreiben von mir ediert in den Mémoires de la societé de l'histoire de Paris X, 254 ff. Alexander IV. bei Du Boulay III, 283.

133) Alexander IV. gebrauchte in der Streitfrage um die Wideraufnahme der Dominicaner in den Universitätsverband fast durchgehends obige Phrase. Man vgl. hier nur Mémoires etc. p. 266. Ebenso Humbert (Archives de Dijon. H. 221). Weitere Beispiele für beide Bezeichnungen folgen unten im Abschnitte über die Corporationen.

134) Bei Du Boulay III, 61.

in einem Hause zusammenlebenden studierenden Ordensmitgliedern an einer Universität[135]).

Der Ausdruck 'universitas' wurde nicht bloss auf die Gesammtheit der Magister und Scholaren, oder auf die einen oder andern allein angewendet, sondern auch auf die Mitglieder einer einzigen Facultät. In Paris werden die Artisten so unter einem Gesichtspunkt aufgefasst, und nicht weniger auch die Theologen. Das eigentliche Moment im Begriffe von 'universitas' blieb aber immer das, die Gesammtheit der Magister und Scholaren an einer Hochschule zu bezeichnen, und darum wurde er ebenso in Bologna, wo anfänglich nur Scholarenverbindungen bestanden, wie in Paris, wo die Magistri die Verbindung eingiengen, gebraucht. Hier wie dort finden wir die Bezeichnung 'universitas magistrorum et scholarium'[136]). Treffend bezeichnete dies Alexander IV. mit den Worten, er verstehe 'universitatis nomine... omnes magistros et scholares commorantes Parisius, cuiuscunque societatis seu congregationis existant'[137]). Die Phrase 'universitas magistrorum et scholarium' für sich allein genommen erklärt uns ebenso wenig die Verfassung einer Hochschule wie die Bezeichnung 'universitas scholarium' allein. Die erstere wurde auch dort angewendet, wo nur universitates scholarium bestanden, die letztere, wo die Macht bei den Magistri lag. Die Verfassung muss man aus andern Momenten erschliessen[138]).

Nach dem Gesagten bedarf es keines Beweises mehr dafür, dass der Ausdruck 'universitas' im Mittelalter niemals die Gesammtheit der Wissenschaften bezeichnete, wie manchmal behauptet

---

135) Gierke l. c. S. 193 nennt freilich diese Unterscheidung willkürlich; allein es handelt sich hier um das Thatsächliche, nicht darum, ob man Recht hatte solche Unterscheidungen aufzustellen.

136) In Bezug auf Paris begegnen wir fortwährend dieser Phrase; in Bezug auf Bologna bringe ich weiter unten Belege.

137) Ripoll, Bull. Ord. Praed. I, 291.

138) Ganz irrig ist es deshalb mit Prantl, Gesch. der Ludwigs-Maximilians-Universität I, 26 zu behaupten, ursprünglich habe die ganze Richtung zur universitas doctorum et scholarium, d. h. zur Vereinigung der Nationen und Facultäten hingedrängt; der Entwicklungsgang habe folgerichtig zur universitas doctorum, d. h. zum Facultätensystem geführt. Prantl war sich über die Begriffe der einzelnen Ausdrücke und Bezeichnungen nicht klar.

wurde[139]). Diese Bedeutung wäre auch dann ausgeschlossen, wenn 'universitas' die Lehranstalt bezeichnet hätte. Solche Deutungen sind nur bei gänzlicher Unkenntniss des mittelalterlichen Sprachgebrauches möglich[140]).

Das Epitheton 'alma' bei Universitas (alma universitas) fand ich nicht vor dem 14. Jh.[141]). Diese Ausdrucksweise stammt ebenfalls aus dem politischen Leben[142]). Die Bezeichnung 'mater universitas' begegnet uns schon früher. Wenigstens findet sich circa 1300 in einer Ordinatio der Oxforder Magistri die Stelle: huiusmodi igitur damnis et gravaminibus volens mater Universitas consultius ocurrere ... ordinavit etc.[143]). Ohne Zweifel wurde diese Bezeichnung schon früher angewendet. Abgesehen davon, dass sowohl in Oxford als in Cambridge das Buch, in das die Namen der Schüler eingeschrieben wurden, dem anderwärts

---

139) So sagt z. B. Dulaure in Histoire de Paris 1834 III, 6, unter Ludwig XI. hätten die Schulen zu Paris den Titel Universität erhalten, 'mot qui signifiait l'universalité des sciences enseignées dans ces écoles.' Solche Aufstellungen bekämpfte bereits Savigny III, 413.

140) Auf ähnlicher Unkenntniss des mittelalterlichen Sprachgebrauches beruht die Behauptung Hubers (Die engl. Univers. I, 24), die mittelalterliche Universität sei in jener Zeit universitas *literaria* genannt worden, was ebenso irrig ist, als seine andere, sie habe den Namen Academia erhalten. Weit schlimmer steht es aber mit Zárate, der (De la instrucción pública en España. Madrid 1855 II, 184. Anm. 2) es auffallend findet, dass Alexander IV. für Salamanca zwar den Ausdruck 'studium generale', nicht aber 'el nombre de universidad' gebrauche.

141) 1337 findet es sich auf Orléans angewendet. Statutenb. Cod. Vat. Reg. 405 Bl. 45b. Ebenso in den Acten der Univers. Heidelberg i. J. 1386. Hautz-Reichlin l. c. II, 330. In Oxford im J. 1407. Munimenta acad. Oxon. I, 237. 239. In einem Actenstücke v. 27. Juni 1292 wird die Universität Paris 'venerabilis' genannt. Du Boul. III, 503.

142) So wird z. B. die Gemeinde Lubecensis widerholt: alma nostra universitas, genannt. Ms. 260 Bodl. Laud. Misc. 14. Jh. 'Alma urbs' war schon längst von Justinian im Cod. *De novo cod. fac.*, *De Justinianeo cod. fac.* und Dig. vet. Const. *Omnem* § 10 u. s. w. gebraucht. Diese Anwendung des Epitheton ist die ursprüngliche, die Anwendung desselben auf die Corporationen und Gemeinden aber erst übertragen.

143) Munimenta academica l. c. p. 77. Dieses Epitheton erhält 1369 auch die Universität Paris von den Mönchen von S. Germain-des-Prés. Du Boulay, Mém. hist. sur le Pré-aux-Clercs p. 136 f.

herrschenden alten Usus zufolge bereits in der 2. Hälfte des 13. Jhs. mit matricula bezeichnet wurde[144]), nannte Innocenz IV. schon früher die 'communio' der Magistri und Scholaren zu Oxford 'foecunda mater', die 'de utero suo filios producit ad justitiam eruditos'[145]). Ein Jh. später, im J. 1342, betrachtete König Eduard III. von England die Universitas Cantebrigiae als mater et propagatrix studentium peritorum[146]). So entstand nach und nach die Bezeichnung: Alma Mater. In den Statuten von Wien vom J. 1389 wird die Pariser Universität so genannt[147]), und in jenen der Universität Köln v. J. 1392 heisst es: ut alma mater nostra Universitas studii Coloniensis suos veros filios ab adulterinis valeat discernere etc.[148]). In einem Statute der Oxforder Artisten v. J. 1408: nostra mater Oxoniae Universitas et praecipue ipsa artium facultas[149]). Und in einem Statute v. J. 1411: coram D. Cancellario hujus almae Universitatis matris nostrae[150]). Universitas wird an keiner dieser Stellen für Hochschule genommen, sondern für Lehrkörper, was besonders aus dem Kölner und dem nächstfolgenden Oxforder Statut erhellt, so dass also wie schon in dem oben angezogenen Schreiben Innocenz IV. die Corporation

---

144) In Bezug auf Oxford sagt dies Rishanger, De bellis Lewes et Evesham ed. Halliwell. London 1840 p. 22 zum J. 1264, als die Universität nach Northampton auszog: Erat enim clericorum numerus quorum nomina scripta fuerunt in matriculis rectorum excedens XVM. In Bezug auf Cambridge kommt dies in einem Schreiben des Bischofs Hugo von Ely v. J. 1276 vor. Fuller, The history of the university of Cambridge ed. Wright. Cambridge 1840 p. 50.

145) Munimenta academica I, 27. Das Schreiben ist von 2. Non. Octobris anno 12, also vom 6. Oct. 1254. Komisch genug macht der Herausgeber Anstey wie hier so auch bei andern Schreiben desselben Jahres ein Fragezeichen zu 1254.

146) Dyer, The Privileges of the university of Cambridge. London 1824 I, 74. Auch Kurfürst Ruprecht I. nannte 1386 die Universitas omnium facultatum 'mater'. Bei Hautz-Reichlin l. c. II, 315.

147) Bei Kink II, 93.

148) Bei Bianco, Die alte Universität Köln. 1856. I. Anlagen S. 8. Schmitz, Mittheilungen aus Akten der Universität Cöln. Programm des Kaiser Wilhelm-Gymnasiums 1879. S. 25.

149) Munimenta academica I, 241.

150) L. c. 260.

als mater bezeichnet wurde[151]). Dann scheint sich noch hie und da 'alma' nicht auf 'mater', sondern auf Universitas, z. B. im Kölner Statute (alma, mater nostra, Universitas), bezogen zu haben. Später verband man 'alma' durchaus mit 'mater', da ja der Ausdruck 'alma mater' aus der Liturgie und dem can. Recht bekannt war[152]), und bezog ihn auf die Universität als Lehranstalt. Dies der Ursprung unserer Bezeichnung 'alma mater'[152a]).

Fragt man nun, wie es kam, dass später 'universitas' im Sinne von Hochschule oder der Gesammtheit verschiedener Facultäten genommen wurde, so ist es nicht so schwer darauf zu antworten. Bereits im 13. Jh. begegnet der Ausdruck 'universitas' öfters in einer Satzverbindung, in der man bisher nur 'studium' im Sinne von Lehranstalt gebrauchte, z. B. 'existens in universitate'[153]). Dies hieng damit zusammen, dass man schon früher promiscue z. B. 'Universitas Oxoniensis' mit 'Studium Oxoniense' anwendete[154]). Manchmal werden scheinbar beide Bezeichnungen geradezu identificiert[155]), wenngleich sich ihre Begriffe noch keineswegs deckten. Am auffälligsten ist dies in Phrasen wie 'delicta in universitate Oxoniae perpetrata'[156]) oder 'in universitate cursus legere', 'in universitate Oxoniae studere'[157]). Es ist nicht zufällig, dass in Oxford 'universitas' ebenso wie

---

151) So sagte man auch: Matricula universitatis studii. Vgl. die Erfurter Matrikel bei Weissenborn l. c. S. 32. Matricula scolarium et universitatis scolarium, in Perugia vom J. 1339, s. Padelletti, Archiv. giurid. V, 501.

152) Wer kannte nicht z. B. die Antiphon: Alma redemptoris mater? Oder den Hymnus: Ave maris stella, Dei mater alma? Hieher gehört auch die 3. Antiph. zur Laudes am Feste des hl. Thomas v. Aquin aus der 1. Hälfte des 14. Jhs.: Alma mater ecclesia. So beginnt aber auch eine Decretale Bonifaz VIII. (in VI. 5, 11).

152a) Der Ausdruck wird falsch entwickelt von Zarncke (Urkundliche Quellen S. 515), wenn er meint, die Artistenfacultät sei, weil fundamentum, 'alma mater' gewesen.

153) Z. B. Mun. acad. Oxon. I, 57.

154) Ibid. p. 25.

155) So sagt Clemens V. am 13. Juli 1312 für Dublin, der Erzbischof habe berichtet, in jenen Gegenden sei keine 'scolarium universitas vel studium generale'. Reg. Vat. an. 7 ep. 934 Bl. 196b.

156) Aus dem J. 1279 in Mun. acad. I, 39.

157) Aus dem J. 1306 und 1311. Ibid. p. 87. 88 u. s. w.

'studium' die Präcisierung 'generalis' erhielt[158]). In Deutschland herrschte vom Anfange an dieser Gebrauch. Karl IV. gebrauchte 1355 in einem und demselben Actenstücke 'in studio Pragensi actu legere' und 'in universitate Pragensi actu legere'[159]), ja man findet bei ihm beide Ausdrücke schon identificiert[160]). Man setzte also den einen Ausdruck für den andern, bis endlich in der Auffassung sich auch die Begriffe deckten, was Ende des 14. und Anfangs des 15. Jhs. bereits vollendete Thatsache war. 'Universitas' im heutigen Sinne von 'Studium generale' oder 'Gesammtheit der Facultäten' ist nicht romanischen, sondern germanischen Ursprungs. In Italien, Frankreich und Spanien war der ursprüngliche Begriff von 'universitas' immer zu lebendig, wogegen nichts verschlägt, dass man sehr frühe z. B. 'universitas Parisiensis' sagte, wobei ja immer der ursprüngliche Sinn durchleuchtete.

Thurot meint[161]), die Pariser Universität sei auch Academia Parisiensis genannt worden, und zwar in einem Schreiben Alexanders IV. v. J. 1256. Diese Behauptung wurde schon früher aufgestellt[162]), und bis in die neueste Zeit nachgeschrieben[163]). Indess wurden alle durch Du Boulay irre geführt. Allerdings heisst es in der erwähnten Bulle bei ihm: convenit quidem, ut ad ipsius Universitatis conservationem ... totius diligentiae studium impendamus, quatenus Academia Parisiensis apostolica so-

158) Reg. Suppl. Clem. VI. an. 1 p. 2 Bl. 164b in der Supplik der Aula Balioly heisst es, dass zu Oxford 'universitas scolarium viget generalis'.

159) Reg. Suppl. Clem. VI. an. 11. Bl. 15b (im zweiten Theil, wo Suppliken aus dem 3. Jahre Innocenz VI.). S. unten unter Universität Prag.

160) In einem Schreiben an ein Capitel sagt er: ... ut universitas nostra (Pragensis) eisdem successoribus gaudeat, quibus Parisiensis et Oxoniensis studia gloriantur, presertim cum idem nostrum Pragense studium adeo ... privilegiatum existat etc. Hoffmanns Sammlung ungedruckter Urkunden II, 222.

161) De l'organisation de l'université de Paris l. c.

162) So von Huber, Die englischen Universitäten I, 24.

163) Paulsen, in Sybels Hist. Zsch. 1881. S. 386. Meiners und seine Copisten hatten hier die richtigere Ansicht, wohl nur deshalb, weil ihnen die Stelle bei Du Boulay entgieng.

licitudine ... solida permaneat[164]). Doch der Ausdruck 'academia Parisiensis' wurde von Du Boulay selbst eigenmächtig zur Verdeutlichung von 'universitas' eingefügt[165]). Es wäre doch auch merkwürdig genug, dass der Pariser Universität einmal diese Bezeichnung sollte beigelegt worden sein, um dann schnell wider nicht bloss in Bezug auf Paris, sondern auf alle übrigen Universitäten des Mittelalters zu verschwinden, bis sie dann in der Humanisten-Zeit auftauchen konnte. Man kannte allerdings den Ausdruck 'academia', vorzüglich aus den Schriften des hl. Augustin, aus dem Prologe des hl. Hieronymus zur Genesis und aus den Glossatoren[166]). Aber er kam für die damaligen Schulen nicht zur Anwendung[167]).

Anders verhält es sich mit der Bezeichnung Gymnasium. Alexander IV. nennt Paris in dem eben citierten Schreiben: po-

---

164) Hist. Univ. Paris. III, 332.

165) So fehlt der Ausdruck in dem Apograph des Schreibens im Generalarchiv des Dominicanerordens (vgl. auch Bull. Ord. Praed. I, 322). Ebenso fehlte er in dem Originale, das im grossen Franciscanerconvente zu Paris aufbewahrt, und in den Firmamenta trium ordinum b. P. N. Francisci (Parisius 1512) parte 2 tr. 2 Bl. 63a abgedruckt wurde. Vgl. auch Wadding, Ann. ed. 2. IV, 34; Sbaralea, Bullarium Francisc. II, 170. — Desgleichen hat auch nur Du Boulay selbst den Namen 'academicus' für die Pariser Magistri des 13. Jhs. eingeführt. Cfr. III, 287.

166) Von Brito wird er in dem Commentare zu Hieronymus erklärt (Hs. LI Bl. 3a. 13. Jh. in der Marciana). Ebenso in einem Correct. Bibl. ebendas. n. L. Bl. 122a. Allein schon vor Brito interpretieren den Ausdruck, gestützt auf Isidor, das Glossarium Ansileubi (Cod. Vat. Pal. 1773 Bl. 23a), Papias (Cod. Vat. Reg. 1448 Bl. 2a) und Huguccio (Cod. Vat. Palat. 1777 Bl. 5b), und zwar übereinstimmend als 'villa Platonis'.

167) Ganz vereinzelt kommt der Ausdruck 'academia' auf die Schule zu Tours im 11. Jh. in dem Briefe Gozechins angewendet vor: Vide si placet, quam sanae doctrinae ... theologi de Turonensi emergant academia, cui praesidet ille apostolus satanae Berengarius. Bei Mabillon, Vet. Anal. Paris 1723 p. 443. Vincentius Auria, La Sicilia inventrice, Palermo 1704 p. 30 f. und ihm folgend Mongitore, Divertimenti geniali, ibid. p. 149 f. Quadrio, Della storia e della ragione d'ogni poesia. Bologna 1739 I, 87, und andere berichten, Friedrich II. habe c. 1233 eine 'Academie der ital. Poesie' in Palermo errichtet. Allein sie stützen sich nur auf eine vage Tradition, der im Wesen nur das eine Körnchen Wahrheit zu Grunde liegt, dass Friedrich in seiner Umgebung Dichter hatte und die Poesie förderte.

tissimum gymnasium studiorum. Wilhelm de S. Amore wendet auf Paris denselben Ausdruck an[168]), und das Schreiben der Universität v. J. 1254, gerichtet an alle Bischöfe etc., beginnt: Excelsi dextera . . . olym plantavit parisius venerandum gignasium litterarum[169]). Und später: Huic venerando et salubri gignasio quondam prefuere magistri nostri etc.[170]). Diese Bezeichnung kam nicht mehr ausser Uebung. Um wenigstens éin Beispiel aus der nächsten Zeit zu bringen, so schrieb Anf. des 14. Jhs. die Universitas magistrorum et scolarium dem Papste, der Victoriner Magister G. verweile unter ihnen regendo Parisius in sacre doctrine gimnasio a duodecim annis citra[171]). Auf die Pariser Schulen wurde dieser durch das ganze Mittelalter bekannte und auch von Friedrich II. gebrauchte[172]) Ausdruck schon längst angewendet. Philipp Harveng sagt in dieser Beziehung: scolare gymnasium[173]). Giraldus Cambrensis gebraucht bei Erzählung seines Studienganges zu Paris die Worte: egressus itaque tenore sub isto de scolarum tunc gymnasio[174]). Abaelard selbst wird noch früher in einem Epitaphium 'gymnasii fax' genannt[175]). Selbst die Erinnerung an die alte Bedeutung war im

168) In De periculis noviss. temp. ed. Constant. 1632 p. 18.

169) Du Boulay III, 255, verglichen mit Cod. Vat. 406 Bl. 50b.

170) Ibid. Um so bezeichnender ist es, wenn in Ersch und Gruber Allg. Encyclopädie, 1. Sect. 98. Th. (Leipzig 1880) S. 305 behauptet wird, das Mittelalter habe nur den Namen schola gekannt und erst mit der Renaissance sei auch der Name gymnasium wider aufgetreten. S. dagegen die früheren und die nächsten Anmerkungen.

171) Schreiben der Universität unter der Sammlung des Mag. Berardus de Neapoli im Archiv. Vat. n. 29 A ep. 30.

172) Ad instituendum quarumlibet scientiarum gymnasia in civitate Neapol. So im J. 1234. Huill.-Bréholl. IV, 497.

173) Ep. 4 p. 34 (ed. Migne, Patrol. lat. 203). Vgl. ep. 3 p. 27.

174) Opp. ed. Brewer, I, 410.

175) Ms. a. XI. 5 (12. Jh.) zu S. Peter in Salzburg. Das 'Epytaphium Petri Abaelardi' befindet sich auf dem Vorderblatte eines Prachtexemplares der Sentenzen des Lombarden. Ediert von Pez, Thes. anecd. III, XXII. — Dass Huguccio und Brito in ihren Vocabularien ebenfalls auf den Begriff von Gymnasium eingehen, findet sich auch von Du Cange unter 'gignasium' erwähnt, obwohl man sonst sowohl bei diesem Artikel, als auch bei 'universitas', besonders jedoch bei 'studium' von ihm so gut wie im Stiche gelassen

Mittelalter noch nicht verwischt, man sprach von jenen, 'qui in scolis militant'[176]).

Von allen Bezeichnungen der mittelalterlichen Universität als Lehranstalt ist 'studium generale' oder auch 'studium' allein die eigentlich gebräuchliche und officielle.

---

wird. Vorzüglich beim letzten Artikel sind die Nachweise für jene Bedeutung, die in unsere Untersuchung gehört, theils falsch, theils zu spät und zu spärlich; nur für die gebräuchlichere sind sie früher.

176) Hugo v. S. Cher sagt, auf die Glossatoren des 12. Jhs. gestützt, in der Erklärung des Prologs des hl. Hieronymus zur Genesis c. 1: Gymnasium dicitur a gymnas . . quod est lucta . . . inde dictum est studium, quia ibi fit colluctatio mentalis. Die Bezeichnung kommt auch sonst noch öfter vor. Konrad IV. und Manfred von Sicilien gebrauchen sie z. B. für die Schulen zu Salerno und Neapel. Winkelmann, Acta Imperii inedita, p. 411. 414. Peter Damian wendet sie im 11. Jh. auf Ravenna an. De parentelae gradibus c. 8 (Opp. ed. Bassani 1783 III, 188), u. s. w. Durch obige Nachweise ist die Behauptung von Hautz-Reichlin, Gesch. der Univ. Heidelberg I, 102 widerlegt, man habe erst gegen Ende des 15. Jhs. das Wort 'Gymnasium' von den Hochschulen gebraucht. Vgl. Paulsen l. c. Wie immer so wurde auch hier nur Meiners, Gesch. der Entstehung etc. IV, 391 copiert. S. auch oben Anm. 170.

II.

ENTSTEHUNG UND ENTWICKLUNG DER ZWEI ÄLTESTEN UNIVERSITÄTEN.

Der Entwicklungsgang der Schulen zu Paris und Bologna verdient eine viel sorgsamere Behandlung als der der übrigen Hochschulen. Sie hatten im Mittelalter nicht bloss unvergleichlich mehr Bedeutung als die späteren, sondern sie waren für deren Entstehung und Verfassung geradezu eine nothwendige Voraussetzung. Dies ist der Grund, warum ich hier auch die Schule zu Paris, so weit nothwendig und in gedrängter Kürze, hereinziehen werde; ohnedem hebt sich Bologna nicht gehörig ab, und die übrigen Hochschulen sind zum grossen Theil und in mehrfacher Beziehung unverständlich. Die älteste Hochschule, jene von Salerno, bleibt hier ausgeschlossen, denn gerade zur Zeit ihrer höchsten Blüthe hat sie kaum einen Einfluss auf die Entstehung und Verfassung anderer Hochschulen ausgeübt; es lässt sich nicht einmal ein solcher auf die medicinische Schule zu Montpellier nachweisen. Die Schule zu Salerno findet eben deshalb ihre Behandlung mit den übrigen Hochschulen im 3. Abschnitte.

Paris und Bologna haben in ihrer Entstehung einige gemeinsame Factoren. Diese wollen wir zuerst ins Auge fassen, um dann auf die Verschiedenheiten überzugehen.

1. Entwicklung der Schulen zu Paris und Bologna im Allgemeinen.

Savigny schliesst dort, wo er die Entstehung der zwei ältesten Universitäten erörtert, jeden äussern Einfluss auf sie aus, und stellt sich die Sache also vor: 'Wenn ein Mann von

höherem Lehrtriebe erregt, eine Anzahl lernbegieriger Schüler um sich versammelt hatte, so entstand leicht eine Reihefolge von Lehrern, der Kreis der Zuhörer erweiterte sich, und so war ganz durch inneres Bedürfniss eine bleibende Schule gegründet. Späterhin, als das innere Leben abnahm, wurden ganze Universitäten durch freien Entschluss von Fürsten neu gestiftet. Aber, was damals auf diesem Wege entstand, war mit den aus innerem Trieb entstandenen Schulen nicht zu vergleichen' [1]). Diese ideale Anschauung ist der Hauptsache nach eine Modificierung eines Schleiermacherschen Gedankens, dem zufolge in dem Bedürfnisse der Wissenschaft auch das des wissenschaftlichen Vereines liegt. Der blosse Trieb nach Erkenntniss führe nothwendig auf Mittheilung und Gemeinschaft aller Art, und alle öffentlichen Anstalten, welche dazu gehören, entständen aus freier Neigung. Erst in ihrer weiteren Ausbildung bedürften diese Anstalten des Staates, um von ihm geschützt und begünstigt zu werden [2]). Savigny modificierte diesen Gedanken dahin, dass dies wohl in Bezug auf die ersten Universitäten, nicht aber auf die spätern gelte [3]), und er ergänzte ihn noch überdies. Allein auch in Bezug auf die Ergänzung war Savigny nicht originell, sondern er entlehnte sie frei aus Meiners [4]).

Diese Ergänzung ist es, an welcher wir zuerst Kritik üben wollen, da sie bei den Forschern bis heute ihr Glück machte. Savigny, und theilweise schon Meiners, glaubten also, durch einen berühmten Lehrer, um den sich eine grosse Jüngerzahl sammle,

---

[1]) Gesch. des Röm. Rechts. III, 155. Diese Behauptung, die Savigny öfters widerholt, wurde fortwährend nachgeschrieben. Reines Plagiat ist die Darstellung bei Hautz-Reichlin, Gesch. d. Univ. Heidelberg I, 35.

[2]) Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn. Berlin 1808 S. 2 ff.

[3]) In den Vermischten Schriften IV, 257. 259 aus den Heidelberger Jahrb. für Philologie. Jhg. I. 1808.

[4]) Geschichte der hohen Schulen unseres Erdballs. Göttingen 1803. II, 208. — Auf die Ausführungen L. v. Steins (Die innere Verwaltung II. 2 S. 201 ff. 205 ff.) einzugehen wird mir jeder erlassen, der dessen ungesundes Geistesproduct gelesen hat. Uebrigens, so originell er sich auch ausgeben mag, konnte er es doch nicht verbergen, dass er im Grunde nur den oben ausgesprochenen Gedanken Savignys widerholt. S. S. 206 f.

entstände leicht eine gelehrte Nachkommenschaft, und schliesslich eine bleibende Schule[5]). Diese Ansicht hat insofern etwas Bestechendes, als sie sich, weil auf der Oberfläche liegend, einem jeden von selbst beim ersten Nachdenken darbietet. Allein sie reicht als Erklärung nicht bloss nicht im entferntesten hin, sondern sie ist mit den Thatsachen im Widerspruch. Dadurch allein, dass ein berühmter Lehrer eine Anzahl lernbegieriger Schüler um sich versammelt, entsteht keineswegs so leicht eine Reihefolge von Lehrern mit einem zahlreichen Schülerkreise, so dass dann das Endresultat eine bleibende Schule wäre. Ist kein anderer Factor im Spiele, so bildet sich höchstens eine vorübergehende Schule, die durch einige Zeit ihr Dasein fristet, aber nichts weniger als eine bleibende. Und gesetzt, es hätte sich eine bleibende gebildet, ist diese schon identisch mit einem Generalstudium?

Dass Savignys Erklärung ungenügend ist, dafür bietet die Geschichte Beispiele in Menge. Um die Mitte des 11. Jhs. war Lanfranc der berühmteste Lehrer Frankreichs. Durch ihn, meint Guitmund[6]), habe Gott die im Verfall gerathenen artes liberales wider hergestellt. Er war der Gründer der berühmten Schule im Kloster Bec, zu der, auch nachdem der hl. Anselm Vorsteher geworden war, zahlreiche Schüler aus allen Gegenden strömten[7]). Aber wie lange dauerte diese Schule? Einer der berühmtesten Schüler Lanfrancs war Anselm v. Laon. Er wurde der Mittelpunkt einer Schule der genannten Stadt, die ihn unter seinen Nachfolgern Radulf und Lodulf mehrere Jahre überlebte und eine Menge Schüler aller Nationen anzog[8]). Aber was ist aus dieser be-

---

5) Noch mehr verallgemeinert wurde diese Behauptung z. B. von Montefredini, Le più celebri università antiche e moderne. Torino 1883. Savigny sagt wenigstens: 'es entstand leicht eine Reihefolge'. Nach Montefredini p. 5 war dies, wie sich aus dessen Redeweise ergiebt, jedes Mal der Fall.

6) In Biblioth. max. Pat. XVIII, 441.

7) Vita Lanfranci auct. Milone Crispino in AA. SS. Mai. VI, 834 n. 7. Ordericus Vital. bei Migne, Patr. lat. 188 p. 327.

8) Rupert de Tuy sagt, dass sowohl zu ihm als zu Wilhelm v. Champeaux 'de cunctis fere provinciis examina discipulorum festinabant'. In reg. s. Benedicti l. 1. Opp. Venet. 1749. IV, 294. Damit stimmt das Epitaphium Marbods auf Anselm (bei Migne, Patrol. lat. 171 p. 1722). Weitere Belege folgen im 3. Bande.

rühmten Schule geworden? Wohl den längsten Bestand hatte in jener Zeit die Schule zu Reims. Vom Erzbischof Fulco Ende des 10. Jhs. hergestellt erhielt sie Remigius von Auxerre und Hucbald von S. Amand zu ihren ersten Vorstehern[9]), und wir finden die Schule noch anderthalb Jh. später in einer gewissen Blüthe dastehend[10]). Aber in dem Masse als die Pariser Schulen an Glanz zunahmen, verblich der Ruhm der erstern, bis man endlich kaum mehr von ihr sprach. Dies war auch das Schicksal der Schulen in Lüttich[11]), Tours[12]), Chartres[13]) und so vieler anderer[14]), die alle einen schönen Anfang nahmen, um deren Gründer sich immer eine Anzahl lernbegieriger Schüler versammelt hatte, welche Gründer sogar in einer Reihenfolge von Lehrern noch fortlebten; und doch hatten diese Schulen keinen bleibenden Bestand, sie giengen oft schon unter, ehe sie von den Schulen in Bologna und Paris erdrückt werden konnten.

Und diese beiden Schulen selbst, wie sind sie entstanden? Ist es nur einem Zufall zuzuschreiben, dass die Reihefolge der

---

9) Flodoardi Hist. Rem. eccles. lib. 4 c. 9 in Mon. Germ. SS. XIII, 574 und bei Migne, Patrol. lat. 135 p. 289. Ademari Histor. III, 5 in Mon. Germ. IV, 119, wo gesagt wird, Heiricum Remigium et Ucbaldum calvum monachos haeredes philosophiae reliquit.

10) S. besonders die Vita Adelberti II. bei Jaffé, Bibl. rer. germ. III, 583 ff. Dann ep. 815 Alexandri III. (geschrieben 1170—1172) über die Reimser Scholaren (Migne, Patr. lat. 200 p. 746).

11) Darüber wird im 3. Bande ausführlicher die Rede sein.

12) Das Zusammenströmen der Schüler aus allen Weltgegenden zu der Schule Odos v. Orléans in Tours im 11. Jh. wird in ähnlicher Weise geschildert, wie ein halbes Jh. später von Fulco das Zusammenströmen zu Abaelards Lehrstuhl. S. Abbates S. Martini Tornac. in D'Achery Spicil.[2] II, 889.

13) Die Schule von Chartres, welche vorzüglich dem Bischof Fulbert im 11. Jh. die Blüthe verdankte, stand noch in der Mitte des 12. Jhs. mit Ruhm da. S. darüber Schaarschmidt, Joh. Saresberiensis, Leipzig 1862 S. 73 ff. und Barach, Bernardi Silvestris De mundi universitate. Innsbruck 1876 S. VIII ff.

14) S. L. Maitre, Les écoles episcopales et monastiques de l'occident. Paris 1866. Bedarf dieses Werk auch in vielen einzelnen Punkten der Berichtigung und Erweiterung, so thut dies doch dem hier in Betracht kommenden Gegenstand keinen Eintrag.

Lehrer nicht ins Stocken geriet, der Kreis der Zuhörer sich immer mehr erweiterte, und in Folge dessen eine bleibende Schule von selbst gegründet war? Nichts weniger als dies. Wir sehen vielmehr, dass es in Bologna und Paris bis zu einem gewissen Zeitpunkte ebenso gieng wie überall. Seit dem 10. Jh. traten in Paris berühmte Lehrer auf, wie wir im 3. Bande sehen werden, und keinem einzigen von ihnen ist es gelungen eine bleibende Schule dort zu gründen. Diese datiert erst aus dem Anfange des 12. Jhs. Vor dieser Zeit waren fast alle übrigen Schulen Westeuropas glücklicher als die Pariser Schulen [15]). Ebenso ist es sicher, dass bereits vor Irnerius in Bologna theils Rechtskundige waren, theils der eine oder andere Rechtslehrer auftrat. Odofred nennt namentlich einen Pepo [16]). Ja lange, ehe der Ruf der Schule von Bologna ein begründeter war, gab es in Italien an andern Orten Rechtsschulen, so in Pavia [17]), Verona [18]), Nonantula [19]), vorzüglich aber in Ravenna [20]). Und doch wird mit dem Auftreten

---

15) Der 3. Band beschäftigt sich im 1. Theile ausschliesslich damit.

16) In Dig. vet. lib. 1. De justitia et jure *Jus civile est:* Cum studium esset destructum Romae, libri legales fuerunt deportati ad civitatem Ravenne et de Ravenna ad civitatem istam (Bononiae): quidam dominus Pepo cepit autoritate sua legere in legibus; tamen quicquid fuerit de scientia sua nullius nominis fuit; sed dominus Irnerius etc. S. darüber auch Sarti, De claris Archigymn. Bonon. Profess. I, 2 ff. 7. 13. 24. Savigny, Gesch. des Röm. Rechts IV, 6 ff. Del Vecchio, Di Irnerio e della sua scuola. Pisa 1869 p. 13 f. Ficker, Forschungen III, 133. Dass Pepos Thätigkeit in das 11. Jh. falle, ist nunmehr erwiesen. — Rechtskundige sind für die Jahre 1067 und 1076 sicher gestellt. S. Ficker a. a. O. S. 136.

17) S. Ficker a. a. O. S. 44 ff.

18) Ficker S. 54 ff. 66 ff.

19) Ficker S. 127 ff. Doch muss hier bemerkt werden, dass in Bezug auf Nonantula Ficker nur Rechtskundige, aber nicht eine Rechtsschule nachzuweisen im Stande war.

20) Sarti a. a. O. S. 2. Savigny IV, 1 ff. Ficker S. 110 ff. Er bringt S. 112 ff. ausser dem stereotypen Nachweis aus Peter Damian neue Zeugnisse. — Für das Studium der Rechtswissenschaft in Italien im 11. Jh. zeugt auch Wippos Tetralogus, worin Heinrich III. der Rath gegeben wird, die Grossen anzuhalten ihre Söhne nach Italiens Sitte in die Schule zu schicken, damit sie Recht und Gesetze kennen lernten. S. Giesebrecht, De literarum studiis apud Italos. Berolini 1845, p. 19. 21.

des Irnerius in Bologna die Sachlage verändert. Zwar knüpfen sich an seinen Namen nicht die Anfänge der Rechtsschule in Bologna, wie Savigny will[21]), aber die bleibende Rechtsschule, die zugleich jene von Ravenna, um von den übrigen zu schweigen, in Schatten stellte, und lange Zeit hindurch das Muster für die neuentstehenden Rechtsschulen inner- und ausserhalb Italien wurde, verdankt wohl nur Irnerius ihren Ursprung[22]).

Wie nun diese Thatsachen erklären? Es geht nicht mehr an zu sagen, bloss durch den Ruhm eines Lehrers und durch die Lernbegierde der Schüler seien bleibende Schulen entstanden. Es müssen hier vielmehr andere Factoren thätig gewesen sein.

Neue Methode in der Doctrin.

Um nicht fehl zu gehen, muss man hier zwischen dem ersten Aufblühen dieser Schulen und der bleibenden Blüthe derselben unterscheiden. Paris und Bologna nahmen deshalb vor allen übrigen Schulen fast um dieselbe Zeit (Anf. des 12. Jhs.) einen so ungeahnten fast plötzlichen Aufschwung, weil allein dort gerade damals ein bestimmter Wissenszweig in einer neuen den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden aber den Zeitgenossen bisher nicht oder ungenügend bekannten Methode von einem oder mehreren Lehrern behandelt und dadurch eine neue Aera der wissenschaftlichen Forschung eingeleitet wurde. Diese neue Methode besass die Zugkraft für Lehrer und Schüler verschiedener Länder, welch letztere oft halb Europa durchwandert hatten zu dem Zwecke, um sich einem ihnen zusagenden Lehrer anzuschliessen[23]).

---

21) 'Als hier durch den Ruhm eines Lehrers und durch die Lernbegierde der Schüler eine Rechtsschule entstand', Savigny III, 168. Mit Recht genügt Ficker a. a. O. S. 143 diese Erklärung nicht.

22) Allerdings meint Ficker S. 144, der Ruf der Schule von Bologna müsse schon vor Irnerius ein fester begründeter gewesen sein; die Anfänge der Bologneser Schule seien mehr in den longobardischen Gränzgegenden (er meint die eben aufgezählten Rechtsschulen) als in Bologna selbst zu suchen. Letzteres ist auch meine Ansicht; ersteres wäre aber zu beweisen. Für des Irnerius epochemachende Bedeutung sprechen die alten Zeugnisse, wie Ficker selbst nicht umhin kann einzuräumen.

23) Auch hierüber wird der 3. Band Aufschluss geben. Savigny selbst gesteht dies III, 155 mit Anwendung auf Paris und Bologna zu.

als selbständige Disciplin entwickelte[30]). Dass Bologna schon damals eine ziemliche Anzahl von Professoren besass, muss man aus einem Schreiben Alexanders III. vom J. 1159 schliessen[31]).

Dadurch, dass die neue Methode auch in andern Schulen Eingang fand, wurden die Grundlagen der Mutterschule nur immer stärker. Der Ruhm der letztern stieg indem er verbreitet wurde, und man beeilte sich umsomehr die Mutterschule aufzusuchen.

Privilegien.

Bald traten noch weitere Factoren hinzu, die der Blüthe dieser Schulen die Zukunft sicherten. Es waren einmal die Privilegien. Savigny meint, Gunst und Ungunst der mächtigsten Herrscher jener Zeit hätten auf die Blüthe der Schulen wenig Einfluss gehabt[32]). Ich kann diese Auffassung nur als ganz irrig ansehen, weil sie mit den Thatsachen selbst im Widerspruche ist. Sie beruht auf einer zu idealen Anschauung des Mittelalters, als hätten sich dort die gelehrten Schulen nicht allein von innen heraus entwickelt, sondern auch, Dank diesem innern Lebensprincipe, ohne jede äussere Hilfe erhalten. Man bedachte nicht, dass gerade die mittelalterliche Hochschule mit der an ihr existierenden freien selbständigen Körperschaft mehr des Schutzes durch Privilegien bedurfte, als die spätern vom Staate abhängigen Schulen. Weit entfernt, dass die Privilegien auf die Blüthe der Schulen wenig Einfluss ausgeübt haben, waren sie gerade mit die Grundlage für dieselben und förderten wesentlich die Freiheit des Unterrichts, sowohl des Lehrens als des Lernens. Auch hier treten die geschichtlichen Thatsachen beweisend ein.

Von selbst werden wir zuerst auf das Privileg Friedrichs I., die sogenannte Authentica *Habita*, geführt. Man nennt es nicht

30) S. dazu Maassen, Paucapalea S. 7.

31) Es ist gerichtet ad Gerardum episcopum, canonicos et legis doctores caeterosque magistros Bononiae commorantes. Migne, Patrol. lat. tom. 200 ep. 2 p. 73. Der Papst, selbst früher als Rolandus Lehrer in Bologna, zeigt darin seine Wahl an. Dass viele Legisten von Irnerius an bis zum Ende des 12. Jhs. sich in Bologna aufhielten, erhellt auch aus den verschiedenen Arbeiten über einzelne Theile des C. J. C., welche Savigny im 4. Bd. der Geschichte des Röm. Rechts aus jener Zeit nachweist.

32) A. a. O. S. 89.

selten das erste Universitätsprivileg. Allein mit Unrecht. Damals als es erlassen wurde, gab es noch nicht Universitäten, d. h. Corporationen an Schulen, es gab nur Schulen. Es ist eines der wichtigsten Privilegien für dieselben, und wurde später allerdings ein Universitätsprivileg. Aber für welche Schulen wurde das Privileg gegeben? Fast allgemein behauptete man, es sei nur der Schule in Bologna ertheilt worden[33]). Diese Ansicht scheint durch ein jüngst aufgefundenes historisches Gedicht auf Friedrich I., von einem Zeitgenossen verfasst[34]), eine Stütze zu erhalten. Es wird nämlich darin erzählt, dass, als der Kaiser um Pfingsten 1155 vor Bologna lagerte, nebst den Bürgern auch die Doctoren und Scholaren der Stadt hinauszogen um den Kaiser zu sehen. Dieser erkundigte sich, warum sie Bologna zum Studienorte gewählt hätten, und wie sie von den Bürgern behandelt würden. Ein Doctor antwortete auf die letztere Frage, dass sie im Ganzen zufrieden seien, nur müssten sie Klage erheben, dass die Bürger Schulden der Nachbarn von ihnen zurückforderten. Diese verkehrte Art möge er bessern, damit die Studierenden hier sicher sein könnten. Friedrich verkündete dann, nachdem er die Fürsten der Reihe nach um Rath gefragt hatte, das Gesetz, womit er die Studenten sowohl beim Kommen, als beim Verweilen und Zurückkehren, in seinen Schutz nahm.

Hätten wir es hier wirklich mit einer historischen Thatsache zu thun, dann würde das Privileg nicht bloss der Schule zu Bologna das Entstehen zu verdanken haben, sondern es wäre geradezu für dieselbe erlassen worden. Als historische Thatsache

---

33) Savigny III, 168 f. Ihm schrieben es nach Coppi, Le università italiane, p. 75, Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen I, 616; Luschin a. a. O. S. 91, Stein a. a. O. S. 257; Montefredini a. a. O. S. 10f., der übrigens aus der ganzen Auth. nur die bei Savigny S. 170 angeführten 3 Zeilen kennt, in der Meinung, sie seien 'le parole del privilegio agli studenti'; Muther, Zur Gesch. d. Rechtswissenschaft S. 257 Anm. 1.

34) Herausgegeben von Giesebrecht nach Cod. Ottob. 1463 in den Sitzungsber. d. bair. Akad. d. Wissensch. Phil.-hist. Klasse 1879. Bd. II, 285 f. Vgl. auch Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit V, 1 S. 51 ff. Bezeichnend genug hat ausser Winkelmann (in seiner akadem. Rede, Ueber die ersten Staats-Universitäten. Heidelberg 1880 S. 7) sonst jeder, soviel ich sehe, das Gedicht übersehen.

nehmen Giesebrecht[35]) und Winkelmann[36]) obige Erzählung hin, und ersterer sieht in derselben eine sehr wichtige Bereicherung unserer historischen Litteratur und schreibt ihr eine grosse Bedeutung für die Geschichte des juristischen Studiums und des gesammten Universitätswesens zu[37]). Nun, letzteres ist völlig übertrieben selbst im Falle, dass hier historische Thatsachen vorägen. Zudem hätte Giesebrecht wissen sollen, dass es sich zur Zeit Friedrichs I. noch nicht um 'Universitätswesen' handelte. Aber wie steht es mit dem Factum? Giesebrecht, und ihm folgend Winkelmann, nehmen an, das Privileg sei in der That 1155 für Bologna ertheilt, November 1158 auf dem Reichstag zu Roncalia aber in erweiterter Gestalt und für alle Schulen verallgemeinert aufs neue verbrieft und in Form eines Reichsgesetzes, der sogenannten Authentica *Habita*, erlassen und auf Friedrichs Befehl in das Corpus J. C. aufgenommen worden[38]). Sie konnten eben nicht läugnen, dass der Wortlaut der Auth., wie sie im Corpus juris civ. steht, keineswegs für Bologna allein, das ja gar nicht einmal genannt wird, spricht, sondern für alle Schulen. Und doch geht aus obiger Erzählung hervor, dass das Privileg nur für Bologna ertheilt wurde[39]). Zweifelsohne müsste also im Ge-

35) S. a. a. O. S. 287.

36) Ueber die ersten Staats-Universitäten S. 7 f.

37) Auch Winkelmann meint, dass die Stelle verschiedene Seiten des studentischen Lebens damaliger Zeit berühre. Allein ich finde nichts darin, was man nicht bisher auch sonst gewusst hätte, als den Passus 'Nocte die studiis intenta mente vacamus', der in ähnlicher Weise noch einmal widerholt wird. Aber gerade dies ist eine höchst unglaubwürdige Seite des studentischen Lebens, wie sich aus der Geschichte Bolognas ergibt.

38) Cod. Ne filius pro patre (4, 13). Der Text in den gedruckten Ausgaben, auch in dem von Pertz nach der Wienerhs. 2094 besorgtem Drucke in den Mon. Germ. Leges II, 114 ist sehr fehlerhaft. Am weitesten weicht von demselben die, soweit nach meiner Forschung ich schliessen kann, älteste Recension im Cod. Vat. 1427 Bl. 68a ab. Der Text des Cod. gehört dem 12. Jh. an, die Auth. aber, welche im 3. Buche des Cod. auf einem leeren Blatte steht, der 1. Hälfte des 13. Jhs. Andere Recensionen, von den Drucken und der erwähnten Hs. verschieden, aber dem Drucke sich mehr nähernd bieten Cod. 34 A im Archiv zu St. Peter aus dem 13. Jh. (im Texte von 4, 13), und die S. 52 Anm. 42 citierten Hss.

39) Der Doctor sagt ja zum Kaiser:

setze vom J. 1155 die Schule von Bologna genannt sein, was auch Giesebrecht nicht bestreiten wird. Nun ist es aber höchst auffallend, dass die Rechtslehrer Bolognas bei Anführung oder Erklärung des kaiserl. Privilegs kein anderes, früheres kennen, als das im Corpus J. C. enthaltene, d. h. 1158 für alle Schulen ertheilte. Dazu kommt noch, dass, waren die Rechtslehrer Bolognas im Wahne, ein Privileg sei Bologna ganz im besondern verliehen worden, sie nicht ermangeln dies zu erwähnen und darauf aufmerksam zu machen. Seit Joh. Bassianus und Azo beriefen sie sich z. B. auf das vermeintliche Privileg eine Rechtsschule besitzen zu dürfen, da K. Theodosius die Stadt gegründet habe, wie dies in der Legende der hh. Ambrosius und Petronius erwähnt werde, unter ausdrücklicher Bemerkung, dass mithin die Lehrer zu Reggio und Modena nicht das vom Röm. Recht den in königl. Städten Lehrenden gewährte Privileg besitzen[40]. Zu-

...... perversum corrige morem
Lege tua liceat tutos hic esse legentes.

Unmittelbar daran schliesst sich:

Tunc rex principibus consultis ordine cunctis
Legem promulgat que sit tutela legentum.

Dass dies alles vor und für Bologna geschah, beweisen noch die letzten Verse:

Inde rogat cives ut honorent urbe scolares
Hospita iura dolis servent illesa remotis.
Postque dies paucos reparatis viribus inde
Castra movens ductor Tuscorum visitat urbes.

Den oft widerkehrenden Ausdruck 'legentes' erklärt Giesebrecht dahin, dass er die Studierenden d. h. die Scholaren, nicht die Doctoren bedeute. Aber wie beweist er dies?

40) Auf Joh. und Azo beruft sich ausdrücklich Odofred ad l. 7 Dig. de excus. tut. (27. 1), und sagt dann: igitur doctores qui docent ultra Aposam (s. darüber Sarti I, 94) non debent habere immunitatem ... Scholares voluerunt quod dominus Azo legeret in platea s. Stephani, dicebant enim, Bononia est regia civitas, ut innuitur in legenda S. Ambrosii et S. Petronii, et Bononia est ab Aposa citra. Unde dicebant ipsi: si nos docemus in regia civitate, debemus habere immunitatem, si citra Aposam; si ultra, non .... non qui docent Regii vel Mutinae, imo est una proditio. Aehnlich, wenngleich kürzer, Accurs, und er nimmt ad l. c. ebenfalls Reggio und Modena zu Gunsten Bolognas aus.

dem sagen andere Rechtslehrer des 13. Jhs., die Auth. *Habita* gelte für alle Schüler, an welche Orte sie auch giengen[41]). Dass nun ein für Bologna so wichtiges Document, wie die erste Ausfertigung der Auth., das der Kaiser der Erzählung nach ja nur auf Bitten der Lehrer und Schüler hin ausgestellt hatte und diese gerade in der nächsten Zeit wie nur irgend etwas im höchsten Grade interessieren musste, sobald in Verlust gerathen sein, und die Erinnerung an das Document und die nähern Umstände bei Ausfertigung desselben sich nur beim Verfasser jenes Gedichtes erhalten haben soll, ist bei näherer Betrachtung kaum anzunehmen.

Da drängt sich vielmehr die begründete Vermuthung auf, der Verfasser habe durch jenes Zwiegespräch zwischen Kaiser und Studierenden nur die Entstehung der Authent. *Habita* erklären wollen. Er kannte diese und wusste dass sie in Bologna, dessen Schule allein damals einen Ruhm in Italien besass, in Anwendung war. Er glaubte nun, sie habe auch der dortigen Schule ihr Entstehen zu verdanken. Der Aufenthalt des Kaisers vor Bologna 1155 bot ihm den Anhaltspunkt die Entstehung des Gesetzes zu erklären, und er konnte um so sicherer ein früheres Jahr wählen als die alten Recensionen der Auth. keine Datierung haben[42]), und

---

41) Hier sei bes. Heinrich de Segusio erwähnt, welcher in seiner Summa super tit. Decret. (Hs. zu Barcelona, Universitätsbibl., Cod. 112C im Archiv zu St. Peter), De Magistris, sagt: In summa notandum omnes scolares ad quencunque locum veniant causa addiscendi, hoc imperiali privilegio gaudere.

42) So im ältesten aller 25 Codd., die ich eingesehen habe, nämlich im Cod. Vat. 1427. Dann im Cod. Vindobon. 2094 (Mon. Germ. Leg. II, 114), 13—14. Jh.; Cod. 34A im Archiv zu St. Peter, 13. Jh.; Cod. Burghes. 224, 13. Jh.; Codd. Vat. 1428 (13. Jh.); 1429 (14. Jh.); 1430 (14. Jh.); Codd. Vat. Palat. 761. 763. 758 (alle aus 13. Jh.); 757. 759. 760 (14. Jh.). Cod. Vat. Reg. 1120 (14. Jh.). In den Codd. der Vatic. aus 13. Jh. ist die Auth. durchweg am Rande. Die Auth. steht ferner ohne Datum in den Codd. Paris. 14347 (13. Jh., am Rande), 4519 Bl. 72a (13. Jh. am Rande), 4521 und 4521A (14. Jh. am Rande), 4521B (ebenso), 4522 (14. Jh. am Rande), 4523 (13. Jh. am Rande mit der Ueberschrift: Imperator Fredericus regni sui fidelibus). 14342 und 16912 (14. Jh.). Im Cod. Paris. 14347 ist dabei Bl. 90b die Ueberschrift: In novellis constitutionibus Federici imperatoris. In den Codd. lat. Monac. 22 (auf einem besonders eingehefteten Zettel des

einzelne wie Cod. Vat. 1427 nur die Ueberschrift tragen: Constitutio Friderici consilio procerum promulgata. Dieses Consilium fand dem Verfasser zufolge vor Bologna statt, die Unterredung bildet dazu die Staffage. Dass der Verfasser selbst kein anderes Gesetz als das 1158 auf dem Reichstag zu Roncalia promulgierte kenne, beweist er selbst, indem der Inhalt des seinigen ebenso allgemein ist als der der Auth.[43]), während er doch seinen Worten und der ganzen Erzählung zufolge nur für Bologna passen müsste. Wenn Giesebrecht meint, der Kaiser selbst scheine in der Auth. hinzuweisen, dass ihm Klagen der Scholaren über die Haftung für Schulden ihrer Landsleute schon früher zu Ohren gekommen seien: quod aliquando ex perversa consuetudine fieri audivimus, so möchte ich vorerst fragen, ob denn 'aliquando' auf 'audivimus' zu beziehen sei? Nach Odofreds Umschreibung ist aliquando örtlich zu nehmen[44]). Und dann versteht sich von selbst, dass Friedrich Klagen zu Ohren gekommen sein werden, denn ein Grund zur Erlassung des Gesetzes musste vorliegen. Aber damit ist noch nichts für obige Erzählung erwiesen. Giesebrecht beruft sich auch darauf, dass die Auth. Sacramenta puberum, gleich der Auth. Habita 1158 erlassen, ebenfalls einige Jahre früher, vielleicht 1155, existierte, wie man nach alten Rechtslehrern schliessen müsse[45]). Allein, dieses Beispiel dient nur zur Erhärtung meiner Bedenken. Die Rechtslehrer des 13. Jhs. wussten genau die nähern Umstände, bei welcher Gelegenheit die Auth. Sacra-

---

13. Jhs.) und 14010 (am Rande) fehlt ebenfalls die Datierung. Codd. 1501. 3880. 3884. 13013 besitzen die Glosse ohne die Auth.

43)
Legem promulgat que sit tutela legentum,
Scilicet ut nemo studium exercere volentes
Impediat stantes nec euntes nec redeuntes,
Nec pro vicino qui nullo jure tenetur
Solvere cogatur, quod non debere probatur.

Nur durch seine eigenen Worte, die der Verf. diesem Gesetze nachschickt und durch die Worte, die er dem Doctor in den Mund legt, erhält das Gesetz Beziehung auf Bologna. S. oben Anm. 39.

44) In Auth.: non obstante aliqua contraria et perversa consuetudine, quam audivimus quod (in) quibusdam locis habet locum, nach Cod. Paris. 4561 Bl. 209 b.

45) Savigny IV, 186.

menta pub. erlassen wurde, anzugeben; zwei bezeichnen sogar den Ort, wo dies geschehen sei[46]). Nur über die Auth. *Habita* referieren sie einfach, wohl weil sie ebenso wie manche andere Gesetze nur zu Roncalia entstanden ist[47]).

Ich bin weit entfernt die Möglichkeit des vom Bergomasken Erzählten zu bestreiten; meine Auseinandersetzung zielt nur dahin darzuthun, dass die Bedenken gegen die Erzählung noch weit grösser sind als die Möglichkeit, und es angezeigter ist die Erzählung vorderhand mit Misstrauen aufzunehmen. Ein historisches Factum kann ich bis jetzt noch nicht darin erblicken.

Eines beweist jedoch die Erzählung immerhin, dass nämlich Friedrichs Privileg zuerst für Bologna in Anspruch genommen ward, wenngleich es nicht ausdrücklich für die dortige Schule sondern für alle Schulen (Italiens), zu denen Studierende ziehen, ertheilt wurde[48]). Und in dieser Beziehung spricht die Erzählung durchaus gegen Savignys Aufstellung. Denn wenn Gunst oder

---

46) Nämlich Guizzardinus und höchst wahrscheinlich auch Hugolinus (s. Savigny S. 188). Sie bezeichnen Reni insula als den Ort.

47) Da gerade die ältern Hss. der Auth. *Habita* keine Datierung enthalten, könnte sich der Zweifel aufdrängen, ob denn dieselbe wirklich auf dem Reichstag zu Roncalia erlassen und das Datum nicht erst später zugefügt worden sei. Allein folgende Erwägungen, die ich Prof. Ficker in Innsbruck verdanke, machen die Entstehung zu Roncalia wahrscheinlich. In der sicher zu Roncalia erlassenen Constitutio de feudis, Feud. II, 55, heisst es: Habito consilio episcoporum, ducum, marchionum, comitum, simul etiam palatinorum iudicum et aliorum procerum hac edictali lege perpetuo valitura sancimus etc. Fast dieselben Ausdrücke finden sich an zwei Stellen der Auth. *Habita* wider. Das ist sicher keine zufällige Uebereinstimmung. Denn insbesondere die Aufführung der Judices und Proceres entspricht dem sonstigen Kanzleistil nicht. In Feud. II, 55 ist die Fassung dadurch veranlasst, dass die ähnliche Fassung in der Constitutio Lothars von 1136, Feud. II, 52, sichtlich massgebend war. In der Auth. *Habita* ist die auffallende Aufführung wohl nur daraus zu erklären, dass jene gleichzeitig mit der Constitutio de feudis entstand und dass die Fassung dieser auf sie einwirkte.

48) So heisst es: omnibus qui causa studiorum peregrinantur scolaribus ... ut ad loca, in qua veniunt, inhabitant et studia exercent, tam ipsi quam eorum nuntii securi sint. So Cod. Vat. 1427. — Cod. 34 A im Archiv zu S. Peter: ut ad loca in quibus literarum exercentur studia tam ipsi quam nuntii eorum veniant et habitent cum eis secure. Im Drucke: ... et in eis secure habitent.

Ungunst auf die Blüthe der Schulen wenig Einfluss auszuüben im Stande waren, warum griff Bologna dann so schnell nach dem kaiserl. Privileg[49])?

Dasselbe ist zu wichtig, als dass wir es nicht näher betrachten sollten. Der Grundgedanke des Privilegs ist, dass diejenigen, welche zu einer Studienanstalt behufs ihrer wissenschaftlichen Ausbildung reisen, in den kaiserlichen Schutz genommen werden. Unbehelligt sollen sie reisen und an dem Ziele ihrer Reise sich aufhalten können. Wer ihnen ein Unrecht zufüge oder sie wegen Vergehen ihrer Landsleute schädigen wolle, habe schwere Strafe zu gewärtigen. Im Falle sie verklagt würden, sollten sie die Wahl haben entweder vor ihren Professoren oder vor dem Bischofe der Stadt gerichtet zu werden[50]).

Vorerst werfen wir die Frage auf, wem denn eigentlich das Privileg zu gute kam, den Professoren oder den Schülern? Und

---

[49]) Es gehört mit zu den Curiositäten in der Gesch. der Entstehung und Entwickelung der hoh. Schul. unseres Erdtheiles v. Meiners, wenn der Verf. II, 54 schreibt, die Auth. habe man mit einem so tiefen Stillschweigen übergangen, als wenn sie nie existiert hätte.

[50]) Im Cod. Vat. 1427 heisst es: . . . huius rei optione data scolaribus, ut coram domino aut magistro suo vel civitatis episcopo secundum hanc iurisdictionem conueniant. Im Cod. 34 A des Archivs zu S. Peter: . . . eos coram domino vel magistro suo vel ipsius civitatis episcopo quibus hanc iurisdictionem dedimus conveniat. Der Schlussatz ist in beiden gleich und entschieden der unverständlichen übrigens ziemlich alten Leseart des Druckes vorzuziehen. Es muss heissen: Qui vero ad alium iudicem trahere eos temptaverit, a causa, etiamsi iustissima fuerit, pro tali conamine cadat. — Auch Hostiensis, Summa super tit. Decret. De Magistris, liest also. Dass die Scholares auch die Stadtobrigkeit wählen konnten ist klar. Schon Accurs, Coll. 9 tit. 15. C. 21 § 2 (vgl. Savigny III, 177 Anm. 6) und Odofred in Auth. sagen dies, und vor ihnen Damasus: Bononie habent scolares (judices) episcopum, magistrum et potestatem, et habent potestatem eligendi ex illis quem voluerint, et si consentiant in unum illorum ante litem contestatam, non poterunt resilire. Questiones II, *De judiciis* im Cod. 14320 Bl. 177 b der Nationalbibl. zu Paris (Bei Schulte, Sitzungsber. der phil. hist. Cl. der kais. Akad. LXVI, 149 ist ein ganz missverstandener Text mitgetheilt). Rolandinus sagt aber im Tractatus notularum (Cod. Paris. 13688 Bl. 121): Scolaris qui Bononie moratur subiectus est de iure communi iudici Bononiensi . . . sed per privilegium potest declinare et dicere, quod velit coram suo doctore conveniri.

wenn letztern, ob den Schülern der Rechtswissenschaft, oder ohne Unterschied allen Schülern? Savigny meint, die juristischen Professoren würden nicht bloss rühmlich erwähnt, sondern gerade für die berühmten Professoren von Bologna sei das Privileg gegeben worden[51]). Er hat die Stelle im Auge: 'omnibus, qui causa studiorum peregrinantur, scolaribus et maxime divinarum atque sacrarum legum professoribus' [52]). Allein, wo ist denn hier von den berühmten Professoren zu Bologna die Rede? Dies ist so wenig der Fall, dass Accurs und ihm folgend Jac. Butrigarius das 'maxime' sammt dem ganzen Begriff zu den Scholaren herüberziehen, behauptend, das Privileg sei vorzüglich den Rechtsschülern ertheilt worden, wenngleich auch andern Schülern[53]). Einige haben die Worte 'divinarum atque sacr. legum professores' geradezu auf die Schüler angewendet[54]). In der That legen die älteren Glossatoren der Authentica *Habita* das Privileg nur für die Scholares aus[55]). Erst Baldus lässt es auch von den Professoren gelten[56]). Man könnte allerdings dagegen einwenden, dass in demselben von jenen die Rede ist, 'quorum scientia mundus illuminatur' etc., eine Phrase die weniger für die Schüler passt.

---

51) L. c. S. 169.

52) Savigny wurde wohl auf obige Ansicht geführt, weil auf dem Reichstage zu Roncalia die vier Rechtslehrer aus Bologna: Bulgarus, Martinus, Jacob und Hugo zugegen waren. Otto Morena, Hist. rer. Lauden. bei Muratori, Rer. ital. SS. VI, 1016 f.

53) Beide in Cod. ad Auth. Habita, *scolaribus*.

54) So verstehe ich wenigstens Cinus in Cod. 3, 13 *Periniquum*, wenn er die Ansicht einiger 'moderni' anführt, denen zufolge die Scholares einen Judex erwählen könnten, 'quia exercent professionem, ut in Auth. *Habita*' (Cod. Vat. 2592). Nun kann aber in der ganzen Auth. nur die oben citierte Phrase hieher bezogen werden. Bartolo spricht ähnlich wie Cinus ad l. c.

55) So Accurs, Odofred, Guido de Suzaria (Cod. Paris. 4489 Bl. 47 a), Jac. Butrigarius ad Auth. Um so sonderbarer ist es, wenn häufig, und neuestens von Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit V, 1 S. 181 Anm., gesagt wird, unter den Scholaren seien auch die Professoren mit einbegriffen, 'wie ausdrücklich hervorgehoben wird'.

56) Privilegia huius Auth. conceduntur etiam professoribus, id est magistris sive doctoribus... Iam ergo non est dubium, quod doctores forenses habent privilegium huius authentice etc. Doch stellt er diese Ansicht nur als Meinung hin unter Berufung auf Nicolaus Matarello an der Wende des 13. Jhs.

Allein in unmittelbarer Verbindung mit ihr folgen die Worte: quis enim eorum[57]) non misereatur, qui[58]) amore scientie facti sunt exules, eine Stelle, die in der älteren Zeit nur auf die Scholares ausgelegt wurde[59]). Und so besagen auch die früheren Worte nichts anderes, als dass die Schüler an jenen Studienanstalten, zu denen sie reisen, zu Männern gebildet werden, durch deren Wissenschaft die ganze Welt erleuchtet wird, ganz in Uebereinstimmung mit Justinians Const. *Omnem*, die doch für die Auth. *Habita* die Grundlage war, in der für die Schüler ein derartiger Unterricht gefordert wird, 'ut ex hoc optimi atque eruditissimi efficiantur, quatenus fiant optimi justitiae et reipublicae ministri'[60]).

Dasselbe erhellt auch aus dem ganzen Zusammenhange der Authentica. Trotzdem der Kaiser im Anfange auch von den Professoren spricht, so nimmt er doch in der Folge namentlich nur die Scholaren in Schutz. Am deutlichsten zeigt sich dies an der Stelle, wo er ihnen das Privileg der Wahl des Gerichtsstandes ertheilt. Hier wird der letzte Halt für die Behauptung, als habe Friedrich unter den Scholaren vielleicht auch die Magistri verstanden, genommen, denn dieselben Scholaren, von denen früher die Rede war, werden hier ausdrücklich von den Domini und Magistri unterschieden. Savigny selbst ist gezwungen etwas später zu bekennen, das Privileg sei eigentlich nur den Schülern zu Theil geworden[61]).

Welchen Zweck hat aber dann im Anfange der Auth. die ehrenvolle Erwähnung der 'divinarum atque sacrarum legum professores'? Sie werden dort geradezu 'maxime' berücksichtigt. Ziehen wir aus dem ganzen Zusammenhange der Authentica auf diese Stelle einen Schluss, so ergibt sich, dass die Professoren der Rechtswissenschaft eigentlich nur um der Scholaren willen erwähnt werden, was, wenngleich mit andern Worten, auch Accurs

---

57) Cod. Vat. 1427 fehlt *eorum*.
58) Ibid. *cum* statt *qui*.
59) So z. B. von Odofred ad Auth. *Habita*.
60) Praef. und § 11.
61) A. a. O. S. 170.

und Jac. Butrigarius sagen, wie wir gesehen haben. Da gerade die Professoren der Rechtswissenschaft an jenem Orte, wo von den Scholaren, qui causa studiorum ad loca, in quibus literarum exercentur studia, peregrinantur, die Rede ist, genannt werden, so ergibt sich, dass Friedrich das Privilegium, wenngleich allen Schülern[62]), so doch vorzüglich jenen der Rechtswissenschaft ertheilen wollte. Zu einem ähnlichen Schlusse werden wir durch die Stelle, wo von der Wahl des Gerichtsstandes gesprochen wird, gedrängt. Bereits in der angezogenen Constitution *Omnem* Justinians erhalten vorzüglich die Professoren der Rechtswissenschaft nebst dem Bischofe die Gerichtsbarkeit. So[63]) verhält es sich auch in Friedrichs Authentica. Die Phrase: ut (scolares) coram domino vel magistro suo... conveniat, bezieht sich zuerst auf die Lehrer der Rechtswissenschaft (dominus), wie bereits Odofred sagt[64]), und auch Savigny richtig gesehen hat[65]), und dann auf die Lehrer der anderen Wissenschaften[66]). Gilt dies in Bezug auf die Professoren, so auch in Bezug auf die Scholaren, denn der Schüler musste seinen Lehrer wählen, d. h. den Lehrer jener Wissenschaft, welche er studierte. Den Schülern der Rechtswissenschaft kam also das Privileg in erster Linie zu gute. Und dass dem also war, dafür zeugt die Geschichte der Schule Bolognas.

---

62) So macht auch Accurs zu 'peregrinantur *scolaribus*' die Glosse: cuiuslibet facultatis. Cod. 34 A im Archiv von S. Peter.

63) Schon Accurs (Cod. 34 A im Archiv zu S. Peter) und die Interlinearglosse im Cod. Vat. 1427 bringen beide Constitutionen in Bezug auf diesen Punkt in Verbindung.

64) In Dig. vet. Const. 1. *Illud vero.*

65) A. a. O. S. 171.

66) Bereits Accurs setzt zu *domino* legum hinzu, zu *magistro* alterius facultatis. Cod. 34 A im Archiv zu S. Peter. Aehnlich die Interlinearglosse im Cod. Vat. 1427. Es geht nicht an mit Savigny zu sagen, 'vel magistro suo' sei um der Deutlichkeit willen zu 'domino' gesetzt worden. Geradezu absurd ist Steins Behauptung (l. c. S. 247), dominus bedeute soviel als Hausherr, d. h. dominus im eigenen Hause! Der professores werde nicht erwähnt. Solche Sonderbarkeiten bedürfen keiner Widerlegung. Uebrigens erklärt Accurs l. c. das Wort dominus: qui alias preceptor appellatur . . . alias magister.

Dass dieses Privileg Friedrichs wesentlich zur Blüthe Bolognas beitrug, bedarf keines Beweises, denn direct oder indirect nehmen dies fast alle an. Ja man überschätzt sogar die Bedeutung desselben. Eine Ueberschätzung muss ich es nennen, wenn man behauptet, durch jenes Privileg sei die Rechtsschule von Bologna zu einer staatlich anerkannten Corporation, zu einer 'universitas personarum' erhoben worden[67]; und noch immer zu hoch gehalten wird es, wenn man meint, es habe mit c. 3 Decret. 5, 5 das Recht der entstehenden Universitäten begründet[68]. Indessen solche Aeusserungen beweisen die zu Tage liegende Wichtigkeit dieses Privilegiums für die Schulen, resp. für Bologna, und die Unrichtigkeit der Behauptung, Gunst oder Ungunst der mächtigsten Herrscher hätten wenig Einfluss auf die Blüthe der Schulen ausgeübt[69].

Friedrichs Privileg erhielt die grösste Bedeutung dadurch, dass es sei es unmittelbar oder mittelbar die Grundlage wurde für die Privilegienbriefe, welche die Kaiser und Landesherren den Universitäten gaben. Durch alle Privilegienbriefe zieht sich die eine Bestimmung hindurch, dass die Studierenden beim Reisen und während des Aufenthaltes unbehelligt sein und in den kaiserlichen oder landesherrlichen Schutz genommen werden sollen. Selbst die Städte Italiens haben diesen Punkt für ihre kleinen

---

67) Luschin a. a. O. S. 91. Dies ist eine ziemlich verbreitete Ansicht.

68) Stein a. a. O. S. 248.

69) Auch der andere Theil der Behauptung, die Ungunst der mächtigsten Herrscher hätte wenig Einfluss gehabt, ist nicht minder unrichtig. Savigny citiert namentlich die von Friedrich II. 1226 verfügte Aufhebung der Schule zu Bologna, die ohne Erfolg gewesen sei. S. 89 u. 178. Allein warum bemühte sich dann Honorius III. so angelegentlich, dass Friedrich II. 'specialiter constitutionem factam de studio et studentibus Bononie' zurücknehme? So 5. Januar 1227 an die Lombarden (Mon. Germ. hist. Epist. saec. XIII. I, 247), und in dem von ihm ausgehenden Entwurf der vom Kaiser zu vollziehenden Friedensurkunden (bei Winkelmann, Acta Imperii inedita p. 263 f.), welche Worte dann Friedrich auch gebrauchte. Bei Huill.-Bréh. II, 712. Uebrigens gebe ich zu, dass die Ungunst des Kaisers weit weniger schadete, als seine Gunst nützte, weil die Schule im ersten Falle immerhin in einem noch mächtigeren Herrscher, nämlich im Papste, einen Beschützer fand.

Republiken nie umgangen. Die Grundlage hierfür bildete die Auth. *Habita*, die bereits im Keime das später nie fehlende Privileg enthielt, dass die Scholaren von den Abgaben befreit sein sollten. Die Authentica gieng in diesen Grundzügen zuerst in den Stiftbrief Friedrichs II. für Neapel, und dann, zumeist durch diesen, in andere Stiftbriefe über. Ein Unterschied ist nur darin zu bemerken, dass, während Friedrichs I. Privileg den Scholaren und zwar vorzugsweise jenen der Rechtswissenschaft galt, in den Stiftbriefen das Privileg anfänglich auf alle Studierende, später auf alle Universitätsangehörige ausgedehnt wurde. Vielfach wurde die Auth. auch die Grundlage für die Wahl des Gerichtsstandes durch die Scholaren.

Die Schulen von Paris waren schon frühzeitig im Genusse von Privilegien. Als der erste König, welcher solche ertheilte, wird Ludwig VII. genannt[70]. Leider hat sich kein Actenstück erhalten. Ein solches existiert aber von seinem Sohne und Nachfolger Philipp August v. J. 1200. Da dieses Privileg sowie die übrigen Privilegien später Gegenstand der Untersuchung sein werden, so kann ich sie hier füglich übergehen[70a]. Dass diese Privilegien zum Glanze der Schule viel beigetragen haben, sagt uns der Chronist Wilhelm Aremoricus ad an. 1209. Er meint der grosse Zudrang zu den Schulen in Paris sei nicht bloss auf Rechnung der Bequemlichkeit des Ortes zu setzen, 'sed etiam propter libertatem et specialem praerogativam defensionis, quam Philippus rex et pater ejus ante ipsum ipsis scolaribus impendebant'[71]. Und wie in Bologna, so finden wir auch in Paris eine eifersüchtige Hochhaltung der Privilegien, deren Verletzung nur

---

70) Dies sagt Wilhelm Aremoricus, der es wohl wissen konnte, in der Fortsetzung der Gesta Philippi Augusti. S. Anm. 71.

70a) S. das Privileg Philipp August nach dem Originale von mir herausgegeben in den Mémoires de la société de l'histoire de Paris X, 247. Vgl. auch Du Boulay III, 2.

71) Gesta Philippi Augusti in Recueil des historiens des Gaules XVII, 83. So sagt auch Philipp der Schöne in Bezug auf Orléans 1312: ceterum, ut doctores, magistri et scolares libentius ad studium ipsum declinent et tanto ferventius ibidem studentes proficiant, quanto plus honorari se sentiant, illud privilegiis, beneficiis et libertatibus munientes etc.

zu oft die Schliessung der Vorlesungen, ja selbst die Auswanderung aus der Stadt zur Folge hatte. Wären, um nur éin Beispiel zu nennen, 1229 bis 1231 der Universität Paris nicht ihre alten Rechte, die sie vom Könige und von den Päpsten besass, unverkürzt zurückgegeben worden, sie hätte aufgehört zu existieren, wie Gregor IX. deutlich genug ausspricht[72]), trotzdem dass sie sich so glanzvoll entwickelt hatte und so blühend bisher dagestanden war. Darum ermahnt derselbe Papst zwei Jahre später den König, er möge das Privileg des Philipp August den Scholaren erneuern und auf dessen Beobachtung dringen, damit das Studium 'in statum pristinum reformetur'[73]). Wie nothwendig zum Bestande einer Schule die Privilegien, die sich ja keine Schule oder Universität selbst geben konnte, waren, beweist der sich seit der ersten Hälfte des 13. Jhs. ausbildende Usus, Conservatoren der Privilegien jener Schulen aufzustellen.

Savignys Ansicht kann ich mir nur daraus erklären, dass er zwischen Schule und Schule nicht gehörig schied. Auf die geistige Schule, wenn ich so sagen darf, nämlich auf die Entwicklung und Fortpflanzung der Ideen hatte allerdings die Gunst oder Ungunst der höhern Autorität keinen directen Einfluss[74]). Aber für die Schule, an der diese Ideen entwickelt und fortgepflanzt wurden, besonders aber für den Bestand dieser Schule, bildeten die Privilegien jener Autorität, mit der man rechnen musste, fast noch festere Grundpfeiler als die Organisation derselben. Baute sich doch diese zum grossen Theile auf jenen auf. Daher die Erscheinung, dass die Professoren oder Schüler einer Schule, in den Besitz von Privilegien einmal gelangt, oft viel zäher an denselben hiengen, und zwar selbst jenen gegenüber, von denen sie dieselben empfangen

---

[72]) Im Schreiben an den Bischof v. Paris vom 23. Nov. 1229. Reg. Vat. an. 3 ep. 88 Bl. 144a, nach einer Abschrift nunmehr ediert von Valois, Guillaume d'Auvergne, p. 343 n. 18. Aehnlich lauten die Schreiben an die Bischöfe von Le Mans und Senlis und den Archidiacon von Chalons (Reg. Vat. an. 3 ep. 89), sowie an den König und seine Mutter (ibid. ep. 95. Du Boul. III, 135).

[73]) Reg. Vat. an. 5 ep. 34 Bl. 81a. Du Boul. III, 143.

[74]) Theilweise spricht auch Savigny a. a. O. S. 89 von dieser Schule, springt aber alsbald auf den andern Begriff der Schule über.

hatten, als an manchen Punkten der Verfassung. Hatte einmal eine Schule Privilegien erhalten, so sahen Professoren und Schüler den Genuss derselben als ein unveräusserliches Recht an[75]). Insofern kamen die Privilegien gewiss auch der geistigen Schule zu gute.

So entwickelten sich die Schulen zu Paris und Bologna allerdings spontan und von innen heraus; allein blühende und bleibende Schulen wurden sie nicht ohne die neue Methode in der Doctrin an denselben und ohne die Privilegien. Und doch waren diese zwei Factoren allein noch nicht genügend um die Schulen vor baldigem Verfalle zu schützen. Es musste noch ein dritter Factor hinzutreten, der gerade für diese zwei Schulen von epochemachender Bedeutung war, der sie zu dem machte was sie waren, die Universität zu Paris und die Universität von Bologna.

Bis in die 2. Hälfte des 12. Jhs. hatten alle grössern Schulen mehr oder weniger dasselbe äussere Gepräge. Unterschieden sich auch Paris und Bologna durch die zwei eben genannten Factoren von den übrigen Schulen und besassen auch beide eine grössere Anzahl von Lehrern und Schülern, so bildeten doch weder hier noch dort Lehrer und Schüler ein moralisches und juridisches Ganze, sie hatten sich noch nicht zu Genossenschaften vereinigt. Bis dieser Moment eintrat, verstrich in Paris und Bologna, selbst nachdem beide Schulen die unbestrittene Hegemonie über alle übrigen erhalten hatten, eine geraume Zeit. Der Grund davon ist einleuchtend. Einmal bezeichnet überhaupt erst die 2. Hälfte

---

75) Joh. Kone zu Leipzig sagte im J. 1445 in öffentlicher Versammlung, in die Privilegien und Freiheiten der Universität habe sich kein König und kein Kanzler einzumischen. Bei Zarncke, Die urkundl. Quellen zur Gesch. der Univ. Leipzig. Abh. der k. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. III, 723. Gerade als hätte sich die Universität selbst die Privilegien und Freiheiten ausgestellt! Der Ausspruch ist nur im obigen Sinne richtig. Es führt zu Missverständnissen, solche Stellen ohne Erklärung zum Erweise der Freiheit der mittelalterl. Universitäten anzuführen.

des 12. Jhs. den Zeitpunkt, in dem das Genossenschaftswesen überall einen neuen Aufschwung nahm. Und dann mangelte speciell in diesem Falle ein Vorbild für Genossenschaften an Schulen[76]). Erst eine Zeit mit veränderten Verhältnissen konnte auch an den Schulen das Bedürfniss nach Vereinigung zu Genossenschaften wecken, diese konnten sich daher nur spontan und nach und nach entwickeln. Die Vorbedingungen hiefür existierten aber damals bloss in Paris und Bologna, denn wohl nur sie besassen neben einer grossen Schülerzahl verschiedener Nationen eine hinreichende Anzahl von Lehrern.

Man kann sowohl in Bezug auf Paris als auch auf Bologna von der Entstehung, oder wenn man lieber sagen will, Gründung der Hochschule nicht sprechen, ohne den Entwicklungsgang der Corporationen darzulegen. Das, was wir Universität Paris oder Hochschule von Bologna nennen, sind nicht die Schulen vor der Bildung der Corporationen an denselben, sondern die Schulen von jenem Momente ab, wo der Bildungsprocess von Genossenschaften vor sich gegangen war. Erst die Genossenschaften drückten diesen Schulen ein bleibendes Siegel auf, sie sind ein wesentlicher Factor im Entwicklungsgange dieser zwei Schulen. Dies ist der Grund, warum ich hier die Bildung der Corporationen an den Schulen zu Paris und Bologna darstellen muss. Paris und Bologna gehen hier weit auseinander; nur wenige gemeinsame Factoren lassen sich noch unterscheiden.

---

[76]) Nur durch gänzliches Missverstehen des Briefes Gozechins (bei Mabillon, Vet. Anal. Paris. 1723 p. 439) konnte Laferrière aus demselben eine den spätern Generalstudien nicht ganz unähnliche Organisation der Lütticher Schule im 11. Jh. herauslesen. Séances et travaux de l'académie des sciences mor. et polit. XXV (Paris 1855) p. 10 f.

2. Die Bildung der Corporationen an der Hochschule zu Paris.

In Bezug auf die Bildung und das Wesen der Universität zu Paris hat sich ein grosser folgenschwerer Irrthum seit mehr denn zwei Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt. Seit Du Boulay, dem theilweise Belforest vorausgieng, nahm man an, die Universität Paris als Corporation sei aus einer Vereinigung der sogenannten vier Nationen hervorgegangen, diese zusammen hätten eine Gesammtgenossenschaft, die Universität, gebildet. Die Nationen hätten aus den Scholaren und Professoren bestanden; Facultäten habe es noch nicht gegeben. An der Spitze der Gesammtgenossenschaft oder der Universität sei der Rector gewesen, dem die Procuratoren der vier Nationen als Vertreter ihrer Landsleute, als Consiliarii zur Seite waren. Seit der Mitte des 13. Jhs. habe sich dies alles geändert. In Folge des Ausganges der lange Zeit hindurch währenden Streitigkeiten der Universität mit den Bettelmönchen, welche Lehrstellen an der Hochschule beanspruchten und erhielten, seien zuerst sämmtliche Doctoren der Theologie, zu denen eben auch die Professoren aus den Bettelorden gehörten, aus den Nationen ausgetreten, und hätten ein besonderes Collegium, nämlich die theologische Facultät gebildet; ihrem Beispiele seien die Lehrer des canonischen Rechts, und später auch jene der Medicin gefolgt. Seit dieser Zeit, sagte man, habe die Universität aus sieben ungleichartigen Theilen bestanden, den drei eben genannten Facultäten, von denen jede ihren Decan besass, und den vier Nationen. Diese letztern wären die alte Universität gewesen und sie hätten den Namen der Universität geführt. Die vier Nationen seien im Besitze des Rectorats und der Gerichtsbarkeit geblieben, zu ihnen hätten auch die Scholaren der 3 Facultäten gehört, denn nur die Doctoren bildeten die Facultäten der Theologie, des Jus und der Medicin. Diese Metamorphose habe die Universität c. 1260 begonnen[77]).

[77]) Die wahre Quelle für obige Behauptungen war weniger Pasquier in seinen Recherches de la France, l. 9, da er im ch. 6 den eigentlichen Fragepunkt gar nicht kennt, obwohl er ch. 9 auf die Facultäten eingeht, von denen er nur 2 annimmt, sondern Du Boulay, bes. III, 349 f. 562 ff., und

Diese Behauptungen sind im Wesen total irrig; nur da und dort ist ein Körnchen Wahrheit zu finden. Vor allem mögen die Leser überzeugt sein, dass ein Document oder ein gleichzeitiger Bericht darüber, dass 1259—1260 oder etwas später eine Umwandlung in Bezug auf die Organisation der Universität stattgefunden habe, absolut nicht existiert. Alle meine Recherchen im Universitätsarchiv an der Sorbonne, in der Arsenal- und Ma-

dessen Copist Crevier I, 466 f. Der Canal in neuerer Zeit, durch den diese Behauptungen weiter geleitet wurden, war für Deutschland ausser Meiners I, 81 ff. fast ausschliesslich Savigny, Gesch. des Röm. Rechts III, 349 ff. Savigny fällte S. 338 ein hartes Urtheil über Du Boulay; er fand dessen Werk 'ohne Kritik'. Um so auffälliger ist es, dass er dem Du Boulay ausser der Fabel über den Ursprung der Hochschule fast alles nachschreibt. Ebenso verhält es sich mit Huber, Die engl. Universitäten I, 30 f. 40 ff. 44 ff. In Deutschland wurde keine andere Ansicht vertreten. Neue Canäle haben sich wie es scheint in Maurer's Geschichte der Städteverfassung in Deutschland (II, 288 ff.) und in Sybels Hist. Ztsch. 1881 S. 254 f. eröffnet, die aber nur das alte Wasser fortleiten. Die Einleitungen zu der Geschichte einzelner Universitäten in Deutschland bieten keine andern Ansichten. Es lohnt sich nicht der Mühe sie aufzuzählen. In Italien begnügte man sich Savigny zu übersetzen. In Spanien sprach so weit mir bekannt nur Zárate, De la instruccion pública en España II, 177 f. etwas ausführlicher darüber, aber lediglich wie Du Boulay. Die Engländer besassen zunächst nur Newman, The office and work of universities (London 1856) und die Uebersetzung von Hubers Werk. In Frankreich arbeitete man besser als anderswo. Der anonyme Autor der Origo vera, auf den ich alsbald zu sprechen komme, bekämpfte glücklich Du Boulays System, das jedoch Tillemont in seiner Vie de S. Louis (par Gaulle. Paris 1851) VI, 217 wider auffrischte. In neuester Zeit wich Thurot, De l'organisation de l'enseignement dans l'université de Paris (Paris 1850 p. 3 ff. 13 ff.) von Du Boulay ab, ohne ihn gerade zu bekämpfen und die Schwierigkeiten zu lösen. Doch gelang es ihm nicht sich vollständig von Du Boulay zu emancipieren (s. p. 18). Aus gelegentlichen Bemerkungen, die Jourdain in den Noten zu seinem Index chronologicus macht, schliesse ich, dass auch er von Du Boulay, wenigstens in Bezug auf die Stellung des Rectors in der Universität, abweiche. Andere Autoren, wie Dubarle, Laferrière, Halmagrand, Dezmas u. a. giengen allerdings den bequemern betretenen Weg. Vor Du Boulay urtheilte theilweise richtiger Goulet, der in der (höchst seltenen) Schrift Compendium recenter editum de multiplici parisiensis universitatis magnificentia etc. (Parisiis 1516) Bl. 1 den Ursprung zwar auf Karl den Grossen zurückführt, Bl. 3b die 'arcium facultas omnium aliarum basis, mater et nutrix' nennt, allein doch Bl. 2b die Zusammensetzung aus den vier Facultäten als die ursprüngliche ansieht.

zarinbibliothek, an den Archives nationales, wo doch so viele Originalien, darunter nicht wenige Inedita, welche Jourdain nicht kannte[78]), liegen, an der Nationalbibliothek zu Paris, im British Museum, im Vaticanischen Archiv blieben fruchtlos. Und auch Du Boulay konnte keine Documente beibringen; die er citiert, handeln von etwas ganz anderm. Das erste das er anführt, eine Bulle Alexanders IV. vom 5. April 1259[79]), ist gegen jene Magister und Scholaren gerichtet, welche wegen der Angelegenheit Wilhelms von S. Amour sich von den Religiosen trennen und diese von ihrer Gemeinschaft ausschliessen wollten. Wäre diese Absicht nicht vereitelt worden, so hätte nicht die von Du Boulay ausgedachte Organisation Platz gegriffen, sondern die Auflösung der Universität, was die Magistri einige Jahre vorher, wie sich weiter unten ergeben wird, offen anstrebten. Davon, dass zuerst die Theologen, dann die Canonisten und Mediciner aus den Nationen ausgetreten seien, findet sich nirgends eine Spur; es handelt sich vielmehr immer nur darum, dass gewisse Magistri, besonders jene der Artistenfacultät[80]), keine Gemeinschaft mit den Mendicanten haben wollten. Dank der mächtigen Stütze in Alexander IV. hatten diese Anschläge für die Mendicanten keine üblen Folgen. Unter demselben Datum schrieb der Papst dem Bischof von Paris, er möge in Gegenwart der Magistri alle seine bisherigen auf das Studium in Paris bezüglichen Actenstücke vorlesen und die Magistri aufmerksam machen, welchen Strafen sie sich aussetzten, namentlich, wenn sie irgend eine Trennung anstrebten, 'cum intelligamus et velimus intelligi huiusmodi separationem, quocunque nomine appelletur et quavis arte vel ingenio fiat, contra ordinationem, sententias, statuta et litteras nostras fieri et temere attemptari'[81]). Die Franciscaner von Paris ermahnt er 24. Juni desselben Jahres, 'ut essent intrepidi et ferventer in pace conservanda atque studio, seque sua

[78]) Im Index chronologicus chartarum pertinentium ad historiam universitatis Paris. Parisiis 1862.

[79]) III, 348.

[80]) S. ibid. p. 351 f.

[81]) Im Nationalarchiv zu Paris. L. 253 n. 244. Von mir ediert in den Mémoires de l'histoire de Paris X, 263 f.

scripta dirigere contra turbatores pacis et studii eorundem'[82]). Andere Bullen, die auf dasselbe hinzielten, kannte bereits Du Boulay. So wird es begreiflich, warum 1260 in Paris wider alles ruhig war.

Das andere Document, worauf sich Du Boulay beruft, sein eigentliches Steckenpferd, worin der Rector et universitas magistrorum et scholarium den Dominicanern den Platz anweisen[83]), gehört nicht in diese Zeit, sondern über ein Jahrhundert später in die Epoche, als die Universität wegen des Dominicaners Johannes de Montesono verhandelte. Die Jahrzahl 1259 wurde von Du Boulay eigenmächtig hinzugesetzt, wie bereits der anonyme Autor der Origo vera, ein Zeitgenosse Du Boulays, nachwies[84]).

Ich trete nun den Nachweis an, dass obige Behauptungen auf ähnlichem Irrthume und gedankenlosen Schlüssen beruhen. Was sich hier nur kurz ausführen lässt, erhält im 3. Bande seine weitere Begründung.

a. Bildung der Universität und der Facultäten.

Den wahren Sachverhalt über diese Frage erhalten wir aus nicht wenigen gleichzeitigen Quellen. Vor allem bietet sich uns die Littera Universitatis magistrorum et scholarium Parisius studentium vom J. 1254 dar. Es heisst darin, dass sich die 'sa-

---

[82]) Registriert im Repertorium seu inventarium eorum quae in bullis summorum pontificum in favorem totius Ordinis et potissimum hujus conventus (Parisiensis) concessis continentur. Nationalarchiv zu Paris L. 941 n. 1. Die Bulle selbst konnte ich nirgends auffinden. Sie begann: Quantum sit a nobis pro quiete vestra. Anagnie 8. Kal. Jul. an. 5.

[83]) Bei Du Boulay p. 356. Jourdain, Index chron. n. 183. Ich kann mich nicht enthalten hier ein interessantes Beispiel anzuführen zum Erweise, wie oberflächlich Manche arbeiten. L. Stein, der Nationalöconom, macht aus obigem Beschlusse der Universität an drei Stellen seines Werkes (Die innere Verwaltung l. c. S. 278. 279. 282) 'ein päpstliches Breve vom J. 1259', und an den beiden letzten Stellen schreibt er es Alexander III. zu!

[84]) Der Titel heisst: Universitatis Parisiensis ejusque facultatum quatuor origo vera. Der anonyme Autor ist ganz gegen Du Boulay, den er mit Recht 'fabulator' nennt, gerichtet. Zwei Hss. existieren: Nationalbibl. 9943 und Univers. bibl. in Paris Ms. U. 1. 1. Ich citiere nach letzterer Hs. Obiger Nachweis findet sich p. 726 ff. Auch Jourdain n. 183 liess sich durch Du Boulay verführen.

pientiae fons' zu Paris 'in quatuor facultates vid. theologiam, jurisperitiam, medicinam, necnon rationalem, naturalem, moralem philosophiam quasi in quatuor paradisi flumina' theile. Die Professoren dieser Facultäten, die wegen der wachsenden Schülerzahl vermehrt werden mussten, 'ut liberius et tranquillius vacare possent studio litterali, si quodam essent juris speciali vinculo sociati, corpus collegii sive universitatis cum multis privilegiis et indultis ab utroque principe sunt adepti'[85]). Die Universität gieng also ihrem eigenen Geständnisse zufolge aus der Vereinigung der Magistri der vier Disciplinen (facultatum) hervor. Von einer Vereinigung der Nationen, oder davon, dass diese die Universität gebildet hätten, spricht die Littera nicht.

Dieser Bericht wirft ein helles Licht auf andere Thatsachen in der Geschichte der Universität Paris, die widerum umgekehrt jenen erhärten. Aus obigem Berichte ergibt sich nämlich, dass den eigentlichen Grundstock der Pariser Universität die Professoren der verschiedenen Disciplinen bildeten, dass das ursprüngliche Bildungselement der Universität das Consortium magistrorum war. Es gewährt Interesse, dass uns die Universität gerade in dieser Gestalt am frühesten entgegen tritt. Thomas Walsingham erzählt im Leben des 21. Abtes von S. Alban Johann I. (1195—1214): Hic in juventute scolarum parisiensium frequentator assiduus ad electorum consortium magistrorum meruit attingere[86]). Dass zu diesem Consortium die Magistri aller Facultäten gehörten, erfahren wir aus einem Schreiben Innocenz III. v. J. 1209 an die Professoren der Theologie, Decretorum et liberalium artium, worin er ihnen befiehlt, einen Magister artium, den sie 'beneficio societatis eorum in magistralibus' beraubt und dem sie verboten hatten sich in Zukunft 'universitati magistrorum' zu widersetzen, widerum 'communioni magistrorum' zu restituieren und zum 'consortium in magistralibus' zuzulassen[87]). Solche Stellen bedürfen keiner weitern Erklärung. Von nun an begegnen

[85]) Nach Cod. Vat. Reg. 406 (14. Jh.) Bl. 50b. Du Boulay III, 255.

[86]) Gesta abbatum monasterii S. Albani ed. Riley, I, 217.

[87]) Bei Du Boulay III, 60 f. Wir kommen weiter unten auf dieses Schreiben noch zu sprechen. Huber, Die engl. Univers. I, 42 Anm., hat dasselbe gar nicht verstanden.

wir in den päpstlichen Schreiben Honorius III., Innocenz IV. und Alexanders IV. oft den Bezeichnungen 'universitas doctorum', 'magistrorum collegium', 'magistrorum consortium' etc. Albert der Grosse aber sagt von sich: 'Dico igitur quod me existente Venetiis cum essem juvenis . . . post autem longo tempore cum essem Parisius de numero doctorum et grege' etc.[88]).

Man denke nun aber ja nicht, dass dieses Consortium magistrorum dem Doctoren-Collegium zu Bologna oder an manchen andern italienischen Universitäten ähnlich war, an denen eben das Collegium doctorum ausserhalb und gegenüber der eigentlichen Universität entstand, so dass sich auch in Paris das genannte Collegium nur der eigentlichen Universität, den vier Nationen, gegenüber gebildet hätte. Abgesehen davon, dass selbst in diesem Falle die gegentheilige Ansicht unhaltbar wäre, indem sich auch daraus ergeben würde, dass die Professoren nicht innerhalb der Nationen waren, so erweist sich eine solche Annahme als irrig. Hätte sich nämlich das Collegium gegenüber den vier Nationen gebildet, so würden die Magistri der Artisten nie zu demselben gehört haben, da sie, wie sich ergeben wird, zugleich den vier Nationen beigezählt waren. Das Collegium doctorum ist vielmehr der eigentliche Grundstock der Universität Paris, nicht aber die vier Nationen.

Aber in welcher Weise war dieses Collegium zusammengesetzt? Bildeten die vier Facultäten als Körperschaften und Vereine der Magistri der vier Disciplinen die Elemente desselben, oder nur die Magistri der verschiedenen Schulen, die zugleich die Vertreter der vier Disciplinen waren? Wer die erste Frage bejaht, müsste zugestehen, dass bereits beim Entstehen der Universität die vier Facultäten bestanden hätten, was den geschichtlichen Thatsachen vollends widerspricht. Die Bildungselemente der Universität waren ursprünglich nur die Magistri der verschiedenen Schulen, oder wenn man will, die Magistri von vier Disciplinen; die Facultäten als solche bildeten sich erst später. Aber auch die Behauptung Du Boulays und besonders Hubers, bis ungefähr 1231 habe zwischen den einzelnen Disciplinen, be-

---

[88]) De mineralibus l. 2 tr. 3 c. 1 nach Cod. Amplon. in 4. n. 273 Bl. 71a (13. Jh.).

sonders den theologischen und artistischen, keine bestimmte Gränze stattgefunden, beruht auf Irrthum. Die weitere Entwicklung gehört in den 3. Bd.; hier werde ich nur kurz darlegen, wie die Facultäten entstanden sind.

Die eigentliche Universität bildeten die Doctoren der vier Disciplinen, wie uns die Universität selbst sagt. Es ist nun nicht weniger natürlich, dass sich innerhalb der Universität die Lehrer einer gemeinsamen Disciplin unter sich vereinigten, als dass im fremden Lande die Landsleute sich zusammenthaten und Genossenschaften bildeten. Und gerade der Umstand, dass die Magistri der vier Disciplinen unter einander verbunden waren, musste umsomehr zur Facultätenbildung hindrängen. Die Artisten hatten sowohl für sich als für ihre Schüler ganz andere Interessen und Bedürfnisse, als die Theologen, und diese andere als die Artisten und Juristen u. s. w. Nichts war natürlicher, als dass sich die Magistri einer gemeinsamen Disciplin nach und nach vereinigten, um die Angelegenheiten, die sie und ihre Schüler gleichmässig betrafen, gemeinsam zu regeln. Interessant ist nun, dass bereits im J. 1213 die Magistri der vier Disciplinen ihre Rechte bei Promotionen der Candidaten dem Kanzler gegenüber geltend machten, und zwar die Theologen in anderer Weise als die Artisten u. s. w.[89]). Die Promotionsfrage war in Paris der erste Schritt zur Facultätenbildung. Zwei Jahre darauf machte der päpstliche Legat Robert de Courçon für die Artisten in Paris eigene Statuten, die verschieden von jenen von ihm für den 'status theologorum' aufgestellten waren[90]). Natürlich geschieht keine Erwähnung von den Nationen. Nun beachte man aber, dass die Artisten eigene Statuten hatten und sich nicht nach

89) Bei Jourdain, Index chronol. n. 15.

90) Universitätsarchiv zu Paris Ms. th. VII. Original mit Siegel an Seidenschnur. Ein schlechter Abdruck bei Du Boulay III, 81 f. Gleich im Beginne befindet sich ein crasser Druckfehler: Nullus legat Parisius de artibus citra 12. aetatis suae annum. Den genialen Kirchenhistoriker Kurtz beschlich auch nicht éin Zweifel an der Richtigkeit dieser Leseart, und er ruft aus: 'Also zwölfjährige Docenten der Philosophie! Die Worte lauten so klar und bestimmt, dass eine andere Deutung nicht möglich ist'. Baltische Monatsschrift l. c. S. 111 Anm. Schade, dass das Original sagt: ... citra vicesimum primum etatis sue annum.

jenen der Theologen richten, und umgekehrt die Theologen die ihrigen besassen, und nicht jene der Artisten befolgen durften. Eines muss hier jeder zugeben, dass nämlich bereits in jener Zeit innerhalb der Universität die Magistri je nach ihrer gemeinsamen Disciplin unter einander durch dieselben Statuten verbunden und gegenüber den Magistern einer andern Disciplin abgegränzt waren. Ist das nicht der Anfang zur Facultätenbildung?

In jene Zeit fällt nun für Paris die Gewohnheit den Ausdruck 'facultas' im Sinne einer gemeinsamen scientia oder Disciplin anzuwenden[91]). Zuerst finde ich ihn in dieser Bedeutung von Honorius III. am 18. Februar 1219 gebraucht in einem Schreiben an die Scholaren von Paris, in dem er unter anderm sagt, der Scholar, der einmal examiniert worden sei und die Licenz erhalten habe, könne 'libere in ea de qua licentiam obtinuit regere facultate'[92]). Im selben Jahre am 3. Mai erscheint er widerum in einem päpstlichen Schreiben: 'in omni facultate Parisius silet vox doctrine'[93]). Auf eine bestimmte Wissenschaft wurde er 22. Nov. desselben Jahres in der Bulle *Super specula* bezogen: docentes vero in theologica facultate[94]). Und nunmehr erscheint er durchgehends so. Am 1. April 1222 wurde er in diesem Sinne widerholt schon von der Universität selbst gebraucht[95]). Allein im Jahre 1255 trifft sich der Ausdruck bereits in einer neuen Bedeutung. Die Artisten sagen: Nos ... magistri artium ... propter novum

---

91) Ich sage 'für Paris', denn vereinzelt kommt die Anwendung obigen Ausdruckes in der genannten Bedeutung schon früher vor, z. B. bei Peter Bles. ep. 93 p. 292 (Migne Patrol. lat. tom. 207). Bisher war man gewohnt auf Heumann, Praef. ad Coring. Antiqu. acad. p. XIV zu verweisen. Allein damit ist wenig gedient. Ausser dem Citate aus Peter Bles. ist dort nichts zu gebrauchen. Die Stelle aus Friedrich I. ist von Friedrich II., die Berufung auf Innocenz IV. führt irre, da schon seit mehr denn 20 Jahren der Ausdruck in obiger Bedeutung in Anwendung war. Und darüber, wann die Bezeichnung im Sinne von Collegium zuerst gebraucht wurde, findet man bei Heumann gar keine Anfühlung.

92) Reg. Vat. an. 3 ep. 308 Bl. 64b.

93) Ibid. ep. 445. Du Boulay III, 94.

94) Reg. Vat. an. 4 ep. 610 Bl. 143a.

95) Bei Du Boulay p. 106.

et inestimabile periculum quod in facultate nostra imminebat[96]). Im Jänner 1259 schreiben sie aber: Considerantes, nostram facultatem ... frequenter subjacere periculis ... jurent coram tota facultate[97]). Es ist doch klar, dass hier facultas nicht mehr im Sinne von Wissenschaft sondern in der Bedeutung von Consortium der Magistri einer gemeinsamen Disciplin d. h. im Sinne von Facultät in unserer Auffassung angewendet wird[98]). Aber nicht weniger sicher ist es, dass der Ausdruck nicht erst jetzt in dieser Bedeutung genommen wurde, sondern schon früher, und zwar nicht bloss von den Artisten, sondern auch von den übrigen; denn die Artisten sagen 'nostra facultas' zum Unterschiede von den andern Facultäten. Und nun erst erhält eine Stelle in einem Schreiben des Cardinallegaten Otho vom J. 1247 in Bezug auf Paris ihren Werth: Hortamur, quatenus universi et singuli terminis antiquis scientiarum et facultatum quas posuerunt patres nostri (sint) contenti[99]).

Daraus ergibt sich nun mit Bestimmtheit, dass bereits vor 1260 der Ausdruck 'facultas' (zuerst auf eine gemeinsame Disciplin angewendet) von dem Consortium der Magistri einer gemeinsamen Wissenschaft gebraucht wurde, dass mithin die Facultätenbildung bereits vor 1260 vor sich gegangen war. Aber was hat sich denn seit 1215 ereignet?

Die Magistri der einzelnen Disciplinen fiengen seit jener Zeit an gemeinschaftliche Statuten zu machen, Versammlungen zu halten; sie setzten fort, was sie schon früher gethan: in ihrer Disciplin gemeinschaftlich zu prüfen, zu promovieren, die Promovierten in ihre Gemeinschaft aufzunehmen, Mitglieder auszuschliessen u. s. w. Eine neue Grundlage hiefür wurde die im J. 1231 von Gregor IX. erlassene Bulle *Parens scientiarum*, die als die Magna charta der Universität angesehen werden muss.

---

96) Cod. Vat. Reg. 406 Bl. 56 b. Du Boulay p. 280.

97) Cod. Vat. Reg. 406 Bl. 71 a.

98) Man kann nun Savignys Behauptung beurtheilen: 'Der Name facultas für ein Collegium von Lehrern desselben Fachs ist ziemlich neu'. Gesch. des Röm. Rechts III, 233 Anm. b. Nur auf Savigny beruft sich Ducange-Henschel unter 'facultas'.

99) Bei D'Argentré, Coll. jud. I, 1 p. 159.

In ihr werden alle Facultäten einzeln für sich behandelt und ihnen schliesslich die Vollmacht ertheilt 'constitutiones seu ordinationes providas faciendi de modo et hora legendi et disputandi, de habitu ordinato, de mortuorum exequiis, nec non de baccalariis ... hospitiorum taxatione, seu etiam interdicto et rebelles ipsis constitutionibus vel ordinationibus per subtractionem societatis congrue castigandi'[100]). Dass sich diese Vollmacht nicht bloss auf die ganze Universität, sondern auch auf die Magistri der einzelnen Disciplinen erstreckte, haben besonders die Artisten und Theologen klar an den Tag gelegt.

Im J. 1252 sagen die 'Doctores Parisienses actualiter in theologia regentes', dass sie 'concorditer ordinaverunt', dass in Zukunft 'religiosus aliquis non habens collegium ... ad eorum societatem nullatenus admittatur'. Ferner, 'ut singula religiosorum collegia singulis magistris actu regentibus et unica scola sint contenta'. Schon früher (alias) sei inter doctores theologicos verhandelt, und von ihnen concorditer verboten worden, 'ne aliquis baccalareus in theologica facultate promoveatur ad cathedram nisi ... saltem aliquos libros glossatos ... legendo' etc. Würde Jemand zuwider handeln, 'ei societatem suam tam in principiis quam aliis penitus denegabunt', und jeder widerspänstige Baccalaureus 'a consortio magistrorum excludetur'[101]). Im Jahre 1253 beschliesst die ganze Universität, 'ut de cetero nullus in quacunque facultate magister ad collegium magistrorum vel consortium universitatis admittatur, nisi prius in plena congregatione magistrorum vel saltem coram tribus magistris sue facultatis ad hoc specialiter deputatis juraverit, statuta nostra ... se observaturum'[102]). Die plena oder generalis congregatio magistrorum hat zum Gegenbegriff die Congregatio der Magistri einer einzelnen Facultät oder einer Nation. Solche Versammlungen hielt die theologische Facultät bis 1260 nicht wenige.

---

100) Im Nationalarchiv zu Paris sind zwei Originale, L. 242 n. 76 (Bleisiegel an Seidenschnur) und M. 257c n. 5 (Siegel fehlt). Reg. Vat. Greg. IX. an. 5 ep. 23 Bl. 73a.

101) Cod. Vat. Reg. 406 Bl. 54a. Bei Boulay p. 245.

102) Cod. Vat. Reg. 406 Bl. 56a. Du Boulay p. 252. Das Original ist im Universitätsarchiv zu Paris, Ms. th. VII.

Von einigen war soeben die Rede. Im J. 1241 verdammte der Bischof v. Paris 'convocato concilio omnium magistrorum theologie tunc Parisius regentium' 10 Irrthümer[103]). An der Talmud-Untersuchung und Verdammung nahmen 1248 'omnes magistri theologie et iuris canonici' Theil[104]); an den berühmten Versammlungen und Disputen über die Pluralitas beneficiorum in den Jahren 1235 und 1238 aber nur wider die Theologen mit dem Bischofe[105]). Im J. 1247 bediente sich der Bischof bei Verdammung des Johannes de Brescia und des Mag. Raymund ebenfalls des 'consilium magistrorum theologiae'[106]). Im Jahre 1253 hielten die Theologen eine Zusammenkunft, um über einen Beicht-

103) Diese Irrthümer mit obiger Phrase findet man handschriftlich oft, zumeist in Hss. der Sentenzen des Peter Lombardus oder der Summe des hl. Thomas, verzeichnet. Ich notiere hier nur Cod. Burghes. 296. Universitätsbibl. zu Valencia (in Spanien) am Schlusse der 1. pars Summae S. Thomae. Eben dort in der Hs. T. I. 15 im Escorial. In Leipzig, Univ. Bibl. n. 416 steht: Anno dom. MCCXLIII subscripti sunt articuli in presentia universitatis magistrorum theologie parisiens. . . . . Aehnl. in Rouen, A. 263. Auch Matth. Paris hat die Jahrzahl 1243 (Chron. mai. ed. Luard, IV, 280). Das Factum erwähnt ebenfalls der hl. Bonaventura in 2. sent. dist. 23 n. 2 qu. 3, wo es heisst: ab universitate magistrorum Parisiensium. In den meisten Hss. z. B. Burgo de Osma (13. Jh. nicht numeriert), Archiv de la Corona de Aragon unter den Hss. von Ripoll n. 33 fehlt hier die Jahrzahl, allein in der Nationalbibl. zu Neapel (VII. c. 12) steht die gewöhnliche MCCXL in octava Epiphanie, d. i. also nach damaliger Rechnung 1241. 'De consilio magistrorum tunc existentium Parisius' bietet Wilhelm de Falgar in seinen Quaestionen (Arsenalbibl. in Paris n. 457 Bl. 24a). In dem zu Avignon 1256 abgehaltenen Capitel der Dominicaner der Provence heisst es: Isti sunt errores condempnati Parysius ab episcopo paris. et magistris theologie regentibus Parysius MCCXL. Cod. 273 zu Toulouse Bl. 291a. S. noch D'Argentré. Coll. jud. I, 1 p. 158. 186.

104) Cod. Paris. 16558 Bl. 234 f. D'Argentré l. c. p. 155. Dort findet man auch ihre Namen aufgezählt. Vgl. auch Quétif-Echard, SS. Ord. Praed. I, 166. Dies war jedoch nicht bloss 1248, sondern schon früher, nämlich unter Gregor IX., der Fall, wie aus dem Schreiben des Cardinallegaten (Quétif-Echard, p. 128) und aus der Bulle Innocenz IV. vom 9. Mai 1244 (Reg. Vat. an. 1 ep. 681) hervorgeht.

105) So Thomas de Cantimpré, De apibus lib. 1 c. 19 § 5. Ich verglich die Stelle mit dem Cod. Vat. 4846 Bl. 17a. Univers. Bibl. in Bologna n. 1674 Bl. 14a; Cod. Paris. 3585 Bl. 14b. Im zuerst genannten Jahre waren 'omnes magistri theologie' zugegen, im J. 1238 'quam plures magistri theologie'.

106) D'Argentré, l. c. p. 159.

casus[107]), im J. 1259, um über das Beichtprivileg der Mendicanten zu berathen[108]).

Wie mit den Theologen so verhält es sich auch mit den **Artisten**. Im J. 1244 machten sie gemeinsam Statuten über die Lectionsordnung[109]). Im J. 1254 fasste die universitas magistrorum artium ein Statut ab gegen Jene, welche nicht beitragen wollen die gemeinsamen Auslagen zu bestreiten[110]). Im darauf folgenden Jahre bestimmten omnes et singuli magistri artium de communi assensu, was und in welcher Ordnung in ihren Schulen vorgelesen werden sollte[111]). Weitere Statuten folgten 'de communi assensu magistrorum nostre facultatis' im J. 1259[112]).

Von den zwei übrigen Facultäten, den **Decretisten** und **Medicinern**, weil damals noch ohne jene Wichtigkeit wie die Theologen und Artisten, ist weniger bekannt.

Interessant ist ferner, dass sich eine Facultät nicht in die inneren Angelegenheiten einer andern mischen durfte. Klar erhellt dies aus einem Schreiben Alexanders IV. vom 19. Juli 1259 an den Bischof von Paris, worin er ihm aufträgt den Artisten unter Excommunication zu verbieten sich 'de faciendis et corrigendis sermonibus et licentiandis iis qui incipiunt in theologica facultate' einzumischen, da sie doch früher nicht gewohnt waren es

---

107) Quétif-Echard, SS. Ord. Praed. I, 109. Dort citiert er auch hiefür Hannibald de Hannibaldis in 4. Sent. für diese Ansicht, wo zugleich stehe, dass nebst den Theologen auch die Juristen zugegen waren, und 'omnes predicti magistri apposuerunt sigilla sua uno excepto'. Allein die Stelle fand ich nicht im genannten Commentar, und dürfte von einem andern alten Commentator sein.

108) Dies berichtet der Dominicaner Johannes de S. Benedicto in einem 1288 gehaltenen Sermon: Super isto casu quidam congregavit magistros in theologia Parisius, inter quos fuit fr. Thomas de Aquino, et iudicaverunt hanc dogmatizationem (dass nämlich die Mendicanten die Erlaubniss a sacerdote parochiali einholen müssten) erroneam et miserunt pro hac ad curiam tempore Alexandri IIII. Er sagt es sei im 5. Pontificatsjahre geschehen. Cod. Paris. 3120 Bl. 36a.

109) Cod. Vat. Reg. 406 Bl. 53a. Bei Du Boulay p. 194.

110) Jourdain l. c. n. 108.

111) Cod. Vat. Reg. 406 Bl. 56b. Du Boulay p. 280.

112) Cod. Vat. Reg. 406 Bl. 70b. Bei Du Boulay p. 347. 350.

zu thun, und sie möchten 'de talibus tanquam de rebus ad se non pertinentibus' abstehen[113]).

Zudem darf nicht vergessen werden, dass von den Statuten der einzelnen Facultäten die Statuten der ganzen Universitas magistrorum et scholarium, die für alle Facultäten bindend waren, genau unterschieden werden. Ein solches Statut erwähnt im J. 1209 in einem Schreiben Innocenz III.[114]). Am 27. März 1229 bestimmte die ganze Universität, dass wenn ihr nicht innerhalb eines Monats Genugthuung widerfahre, sie die Stadt verlasse und es keinem Magister und Scholar erlaubt sein solle, sich causa studii in Paris aufzuhalten[115]). Allgemeine Statuten datieren auch aus den Jahren 1245, 1251 und noch mehr aus den spätern[116]). In den Jahren 1247 und 1254 bestätigte Innocenz IV. die Statuten, die einige von der Universität dazu Deputierte gemacht hatten[117]). Ausserdem wurden schon damals die Facta der einzelnen Facultät als Facta der ganzen Universität angesehen, was sich besonders deutlich beim Streite der Theologen mit den Mendicanten zeigte[118]). Der Ausschluss der zwei Magister des Dominicanerordens aus der theologischen Facultät wurde als Ausschluss aus der ganzen Universität angesehen.

Bei solcher Sachlage nimmt es nicht Wunder, wenn nach und nach die Bezeichnung eines wissenschaftlichen Faches auf die Gesammtheit der Lehrer jener gemeinsamen Disciplin übertragen ward, ähnlich wie früher der Ausdruck 'studium' mit der Zeit auf den Ort des Studiums angewendet wurde. Dass sich aber innerhalb der Universität solche Consortien von Lehrern,

---

113) Nationalarchiv zu Paris L. 253 n. 245. Von mir ediert in den Mémoires etc. p. 264 f. Schon 1247 ermahnte der Cardinallegat Otho die Universität, 'quatinus universi et singuli terminis antiquis scientiarum et facultatum quos posuerunt patres nostri (sint) contenti. S. o. S. 72.

114) Bei Du Boulay III, 60.

115) Universitätsarchiv zu Paris. Ms. th. IV. S. Jourdain n. 30.

116) Bei Du Boulay p. 195. 240. Es ist hier nicht nothwendig, die spätern aufzuzählen.

117) Jourdain n. 78 (Berger, Registres etc. n. 2455); Jourdain n. 110.

118) So bestätigte z. B. 1252 die Universitas ausdrücklich das Statut der Theologen desselben Jahres. S. bei Du Boulay p. 245; unten Anm. 133.

d. h. Facultäten, gebildet hatten, und zwar lange vor 1260, kann jetzt nicht mehr geläugnet werden, denn wir finden die Gesammtheit der Magister einzelner Disciplinen mit den autonomen Rechten von Genossenschaften ausgestattet, sie halten unabhängig von andern gemeinschaftliche Versammlungen, machen selbständig Statuten u. s. w. Allerdings vermisst Du Boulay bei ihnen den Besitz von Decanen und eines eigenen Siegels[119]). Was nun den Decan betrifft, so kommen wir weiter unten darauf zu sprechen. In Bezug auf das Siegel genügt aber die Bemerkung, dass auch die Universität lange Zeit kein Siegel hatte, und nachdem sie endlich (1225) 1—2 Jahre im Besitze eines solchen gewesen war, entbehrte sie desselben wider über 20 Jahre und erhielt es dann nur mit Bewilligung des Papstes[120]). Und doch kann nur derjenige, der mit geschlossenen Augen die Geschichte betrachtet, läugnen, dass die Universität in Wahrheit eine Genossenschaft war. Du Boulay hat es wie viele moderne Forscher nicht verstanden, das Mittelalter aus sich heraus aufzufassen und sich zu hüten, moderne Anschauungen in dasselbe hineinzutragen. Uebrigens schlägt sich Du Boulay selbst fortwährend. Ihm zufolge sollen die Theologen erst c. 1260, jedoch früher als die Decretisten und Mediciner, eine Facultät gebildet haben. Nun kamen aber die Theologen erst nach diesen in den Besitz eines Siegels. Wie stimmt dies zu Du Boulays Behauptung?

Doch war nicht am Ende die Universität identisch mit den vier Nationen, die vielleicht die integrierenden Theile jener gebildet haben, so dass auch die Facultätenbildung nur innerhalb der vier Nationen statt hatte, zu denen eben auch die Magistri gehört hätten?

Von einer Identität der vier Nationen mit der Universität kann schon deshalb keine Rede sein, weil in diesem Falle die Gewalt bei den Nationen gelegen wäre, also bei den Scholaren und den Magistri artium. Allerdings sagt dies Du Boulay[121]);

---

119) Stein, Die innere Verwaltung etc. S. 278 schreibt alle diese Missverständnisse ab.

120) S. in den Mémoires etc. p. 253 f.

121) So besonders in seinem Abrégé de l'histoire de l'université de Paris

allein dagegen sprechen alle bisher aufgeführten Thatsachen. Ihnen zufolge lag die Gewalt bei den Magistri, resp. bei den Facultäten. Dadurch schon wird die Behauptung, die Artisten hätten die alte Universität gebildet, und der willkürliche Satz, 'universitatem fundatam esse in artibus', der im ganzen Mittelalter nicht ausgesprochen wurde, widerlegt.

Auch dieser Ausweg, dass die Gesammtheit der Magistri zu den Nationen gehört hätten, hilft nichts, wie ich apodictisch nachweisen will.

In dem Acte, den einige Bischöfe über das Uebereinkommen zwischen der Universität und den Dominicanern am 1. März 1256 aufsetzten, wird die Universität von den Nationen universorum scholarium strenge geschieden[122]). Dass dies kein Uebersehen, sondern in der Natur der Sache begründet war, wird durch folgenden Beweis klar. Im Jahre 1225 hatte die Universität bereits ein Siegel; denn in diesem Jahre zerbrach es der Cardinallegat Roman[123]). Sie erhielt nachher erst 30. October 1246 von Innocenz IV. wider die Erlaubniss auf sieben Jahre ein solches zu führen[124]). In der Petition gab die Universität als Grund an, dass, wie Innocenz IV. sie anredet, 'pro (sigilli) defectu diversa incommoda sepissime sustinetis, dum privata et ardua vestra negotia cum queritis alieni sigilli remedium veniunt in notitiam aliorum'. Der Papst ermahnt sie aber, dass 'sine vestre universitatis aut maioris partis regentium magistrorum assensu nulle littere sigillentur'. Am 30. Mai 1252 erneuert der Papst diese Erlaubniss mit denselben Worten auf weitere 10 Jahre[125]). Die Universität als solche besass also ein Siegel; jedes andere galt

---

p. 31 ff.: 'les nations sont les premiers et seules compagnies, qui ont gouverné l'université jusques à 1260 ou environ'. Aehnlich Defense des droits de l'université de Paris, de son recteur et de ses quatre nations. Paris 1657. Bezeichnend ist, dass die Autoren für ihre Ansicht eigentlich nur eine Autorität, den späten Belforest, besitzen, der die Frage gar nicht studiert hatte.

122) Bei Du Boulay p. 296.

123) Chron. Turon. bei Martène - Durand, Ampl. coll. V, 1067. Vgl. auch Ann. de Dunstapl. ed. Luard, p. 68.

124) S. Anm. 120.

125) S. Mémoires etc. p. 245 n. IV. und Jourdain n. 94.

ihr als 'alienum', und sie fürchtete bei Gebrauch eines solchen für die Offenbarung ihrer geheimen Angelegenheiten. Nun besass aber auch jede der vier Nationen wenigstens schon 1249 ein eigenes Siegel[126]). Waren nun die Siegel der vier Nationen identisch mit jenem der Universität? Wenn die Ansicht die ich bekämpfe, im Rechte ist, dann waren das Siegel der Universität und jenes der vier Nationen eins und dasselbe. Allein dem widerspricht einmal der Wortlaut: die Universität erhielt éin Siegel, während die vier Nationen vier Siegel hatten[127]). Dem widerstreitet die Geschichte; denn in der That ist das Universitätssiegel verschieden von jenen der vier Nationen[128]). Endlich lehrt uns dies die Universität selbst. Im Jahre 1255 löste sich nämlich dieselbe der Dominicaner wegen auf. Die 'singuli magistri et scholares omnium facultatum' sagen nun im Schreiben an den Papst, dass sie alle aus der communio et societas ausgetreten seien, 'ipsius universitatis beneficiis et privilegiis renunciantes expresse ... renunciando jure nostro'[129]). Auch der Dominicaner-General Humbert sagt, die Magistri hätten sich 'ab ipsius universitatis collegio' geschieden, und 'novam quandam societatem, nomine universitatis verbotenus extincto, pariter inierunt'[130]). Dasselbe wird durch die Worte Alexanders IV. bestätigt[131]). Das Acten-

---

[126]) Das im obigen Jahre ausgefertigte Actenstück über die Rectorswahl wurde gesiegelt 'quatuor sigillis nationum'. Cod. Vat. 406 Bl. 16. Du Boulay p. 222. In der Regel lautet sonst die Phrase: sigillis quatuor nationum.

[127]) Wie oben, so war auch im J. 1225 nur von éinem Universitätssiegel die Rede: Universitas ... sigillo universitatis negotia sigillaret. Chron. Turon. l. c. Von den vier Nationen hatte aber jede ein Siegel. An der Urkunde vom J. 1253 (1254) bei Jourdain n. 108 sieht man noch jetzt (Universitätsarch. Ms. th. IV. 18) die vier Stellen, an denen die Siegel der vier Nationen hiengen.

[128]) S. den Abdruck der Siegel der Universität und der vier Nationen bei Vallet de Viriville, Histoire de l'instruction publique en Europe (Paris 1849) p. 129 ff. S. auch Douët D'Arcq, Collection de sceaux, I, 2 n. 8015 ff.

[129]) Cod. Vat. Reg. 406 Bl. 44 ff. Bei Du Boulay p. 288 ff.

[130]) So in dem noch nicht publicierten Schreiben Humberts aus dem Jahre 1256 im Archiv zu Dijon, H. 221, dort falsch dem General Johann von Vercelli zugeschrieben.

[131]) In seiner am 10. December 1255 erlassenen Bulle kommt er auf

stück unterschrieben die Magistri aber so: Nos autem magistri et auditores omnium facultatum magistris fratribus et eorum auditoribus dumtaxat exceptis, quoniam sigillum commune non habemus utpote ab universitatis collegio separati, sigillis quatuor nationum ab antiquo Parisius distinctarum in hac littera usi sumus[132]). Die Magistri sagen also, sie könnten das Universitätssiegel, weil aus der Universität ausgetreten, nicht mehr benützen, und sie bedienten sich daher der Siegel der vier Nationen. Als die Magistri als Universität handelten, gebrauchten sie nicht die Siegel der vier Nationen, sondern das Universitätssiegel, wie offen aus den Documenten vom J. 1252 und 1254 hervorgeht[133]). Es ist also klar, dass das Universitätssiegel verschieden war von jenen der vier Nationen, und in Consequenz waren diese nicht die integrierenden Theile der Universität. Ja während letzere sich auflöste, existierten die vier Nationen als solche noch fort. Es ist geradezu unbegreiflich, dass man so wichtige Documente nicht beachtet oder nur oberflächlich gelesen hat.

Aber auch die Artisten waren ursprünglich als Facultät nicht identisch mit den vier Nationen. Sie waren einmal bei Ausfertigung des eben genannten Actenstückes zugegen. Humbert erwähnt sie namentlich. Als im J. 1255 diese Facultät ihre Studienordnung publicierte, gebrauchte sie die Siegel der vier Nationen 'consensu earundem'[134]). Sie waren also nichts weniger als identisch mit den vier Nationen. Das Jahr vorher siegelte dieselbe Universitas magistrorum artium ein anderes Document mit den

---

das Factum zu sprechen, bemerkt aber, dass die Magister ihren Zweck doch nicht erreichten, 'cum universitatis nomine . . . intelligamus et velimus intelligi omnes magistros et scolares commorantes Parisius cuiuscunque societatis seu congregationis existant'. Original im Generalarchiv des Domicanerordens. S. Bull. Ord. Praed. I, 291 n. 51, und Nationalarchiv zu Paris, L. 249 n. 59.

132) S. bei Du Boulay p. 292.

133) In dem ersten heisst es: Hanc autem ordinationem Universitas approbavit et sigilli sui munimine roboravit (Du Boul. p. 245). In dem andern: Hanc autem ordinationem . . . sub nostri sigilli munimine fecimus roborari (Du Boul. p. 253).

134) Bei Du Boulay p. 281. Selbst er musste dies a. a. O. zugestehen.

Siegeln der vier Nationen[135]). Damals hatte eben noch keine Facultät ein eigenes Siegel. Allein das Factum erweist, dass die Artisten als Facultät zwar innerhalb der Nationen, aber nicht identisch mit denselben waren.

Dass die Universität verschieden von den Nationen war, ergibt sich auch aus dem Schenkungsacte der ganzen Universität vom J. 1222 an die Dominicaner von S. Jacob in Paris. In diesem Acte führt sich die Universität zum ersten Male als Nos universitas magistrorum et scholarium ein. Die Universität tritt an die junge Dominicanergründung alle Rechte ab, die sie auf den Platz von S. Jacob vor der Kirche S. Etienne hatte. Wenn irgendwo, so hätten in einem solchen Acte die vier Nationen genannt werden müssen, wären diese die Universität gewesen, hätten sie dieselbe constituiert. Aber von den Nationen keine Silbe, während die von der Universität den Dominicanern auferlegten Verpflichtungen nur 'magistris et scolaribus', besonders aber den 'magistris cuiuscunque facultatis' zu Gute kommen sollen. Stirbt ein Magister irgend einer Facultät, 'qui in officio regendi decesserit Parisius', so sollen die Brüder für dessen Seele dieselben Verpflichtungen haben wie für die eines verstorbenen Mitbruders. Erwählt aber ein Magister bei ihnen den Begräbnissplatz, dann 'si fuerit theologus, sepelient eum in capitulo suo, si autem alterius facultatis, in claustro'.

Aber wird dieser Schenkungsact der Universität nicht wenigstens mit den Siegeln der vier Nationen versehen? Nein, 'presentem paginam sigillis magistrorum theologie fecimus roborari'. Noch heute sieht man am Originale drei Pergamentstreifen, an denen die Siegel gehangen haben[136]). Die Universität hatte eben damals noch kein gemeinschaftliches Siegel, und beauftragte daher die Ma-

135) Bei Jourdain n. 108. Allerdings sagt der Act gegen den Kanzler Philipp de Thori vom J. 1283—1284, die Artisten hätten seit undenklichen Zeiten das Siegel der Nationen gebraucht. Was aber von diesem Acte zu halten sei, werden wir bald sehen.

136) Universitätsarchiv zu Paris, Ms. th. VI. Nur éin Siegel ist theilweise erhalten. Jourdain ist zu n. 23 ungenau. Den Text s. bei Du Boulay p. 105 f. Die Reflexionen Du Boulays p. 106 beweisen, auf welch schwachen Füssen seine Behauptung beruht.

gistri der ersten Facultät, der theologischen, ihre Privatsiegel zu gebrauchen. Aber warum nahm denn die Universität nicht die Siegel der vier Nationen? Weil diese nicht die Universität waren. Oder wird man sagen, die vier Nationen seien eben auch noch nicht im Besitze ihrer Siegel gewesen? Allein, damit wäre nichts gewonnen, denn die Universität erhielt bald darauf ihr Siegel, sonst hätte es nicht schon 1225 auf Betreiben des Kanzlers, der sich in seinen Rechten verletzt sah, durch den Cardinallegaten Roman zerbrochen werden können. Die Universität als solche hätte also früher als die vier Nationen ihr Siegel erhalten. In dem einen wie in dem andern Falle ergibt sich, dass die vier Nationen nicht die Universität waren.

Wurden ferner Mitglieder aus der Universität ausgeschlossen, so handelten dabei niemals die Nationen, sondern nur die Magistri. So geschah es bereits im J. 1209[137]), so im J. 1238, wie wir aus einem bisher nicht bekannten Schreiben Gregors IX. vom 4. Juni jenes Jahres erfahren. Die Magistri schlossen jene aus, welche sie wollten. Der Papst rügt nur ihre Willkür, und dass sie theilweise in die Rechte des Bischofs eingegriffen hätten[138]). Nicht weniger erhellt diese Thatsache aus dem Universitätsstreite mit den Mendicanten, wie wir im weitern Verlaufe des Werkes sehen werden.

Von selbst richtet sich nun ein Bericht des Johann von S. Victor in seinem Memoriale historiarum[139]), auf den sich

---

137) Du Boulay III, 60 f.

138) Reg. Vat. an. 12 ep. 137 Bl. 27a: Parisiensis episc. conquestio continebat, quod magistri et scolares Parisienses pretextu cuiusdam indulgentie quam a sede apostolica se obtinuisse proponunt (s. oben S. 73) ut vid. privare possint beneficio societatis sue eos qui rationabilibus constitutionibus et ordinationibus suis presumpserint contraire ... Preterea cum idem (episcopus) cancellaria parisiensi vacante sit in possessione vel quasi licentiandi provectos ad officium magistratus, prefati magistri ei super hoc se indebite opponentes quosdam scolares rationabiliter licentiatos ab ipso ad docendum pro sue voluntatis arbitrio non admittunt, scolares suos subtrahentes eisdem, ac insuper scolares ipsos et magistros, sub quibus licentiari inceperunt predicti, a societate sua excludunt etc.

139) Cod. Paris. 4948 Bl. 269a.

Du Boulay beruft[140]), wonach 1231 'tota universitas quatuor nationum decrevit, quod a lectionibus cessarent'. Ich kann sogar nachweisen, wie dieser Bericht des 100 Jahre später lebenden und hier nicht verlässlichen Autors[141]) entstanden ist. In dem oben[142]) citierten Actenstücke vom 27. März 1229 bestimmen die 'Provisores ab universitate', dass eventuell die Vorlesungen allgemein eingestellt werden sollen. Johann von S. Victor verwechselte nun die Provisores mit den Procuratores der vier Nationen, und glaubte daher, der Beschluss sei von den vier Nationen ausgegangen. Allein hätten hier die vier Procuratores der Nationen gehandelt, so wäre das Actenstück nur mit den vier Siegeln der vier Nationen gesiegelt worden. An demselben sieht man aber heute noch 13 Pergamentstreifen, welche die Siegel der Provisores trugen[143]), ein Zeichen dass letztere von den Procuratoren der vier Nationen gänzlich verschieden waren[144]).

---

140) Hist. univ. Paris. III, 563 f.

141) So sagt er unter anderm: Decretum quoque est ab omnibus, ut studium in Britanniam apud Nannetum transferretur; comes enim Britannie promittebat universitati multas curialitates et plura beneficia quam Parisius se facturum. Rex autem francorum hoc comperto, habito consilio cum bonis, fecit emendari bene et sufficienter a civibus quod fuerat forefactum, et sic lectiones sunt resumpte. Cod. Paris. l. c. Nach Johann von S. Victor wäre also das Studium kaum unterbrochen worden, während doch nahezu zwei Jahre ein grosser Theil der Professoren abwesend war. Auch handelte es sich nicht um Nantes, wohin man ziehen wollte oder hinzog, sondern, wie wir weiter unten sehen werden, vorzüglich um Angers und Orléans. Nantes wird nie genannt. Ferner war damals der König resp. die Königin nichts weniger als geneigt die Ordnung widerherzustellen. Endlich fällt das Factum nicht in das Jahr 1231, sondern 1229.

142) S. oben Anm. 115.

143) Das Document trug 21 Siegel, an 8 Stellen sind die Pergamentstreifen verschwunden. Von den Siegeln selbst existieren nur an einzelnen Streifen noch Ueberbleibsel. Jourdains Bemerkung zu n. 30 ist ungenau.

144) Du Boulay scheute auch nicht vor Erfindungen zurück seine These zu beweisen. Zum J. 1281 (p. 456 f.) berichtet er von dem damals ausgebrochenen Streite zwischen den Picarden und Engländern, und bei dieser Gelegenheit erdichtet er ein vollständiges Zwiegespräch zwischen beiden, worin natürlich auch die Phrase 'de prima academiae Parisiensis fundatione et compositione ex nationibus' nicht fehlen durfte.

Der nächste Abschnitt wird jedoch hoffentlich diese Frage in ihrem Wesen für immer abschliessen.

b. Alter und Charakter der Nationeneintheilung in Paris.

Sind denn aber die vier Nationen an der Hochschule zu Paris so alt? Datiert die Gruppierung in die vier Nationen Gallicorum, Picardorum, Normannorum und Anglicorum aus so früher Zeit? Was waren denn eigentlich diese Nationen, wie haben sie sich gebildet, und wie verhalten sie sich zu den vier Facultäten?

Die vier Nationen treten zum ersten Male in der Form einer gemischten Scholarenverbindung auf, zu der die Scholaren und die Magistri artium gehörten. So lernen wir sie im J. 1249 kennen. Für die Zeit vor diesem Jahre lassen sich nur aus andern Thatsachen Schlüsse ziehen. Klärende Documente für jene Epoche existieren absolut nicht. Das angebliche Concordat der vier Nationen über die Wahl des Rectors vom J. 1206, dessen Du Boulay erwähnt[145]), ist identisch mit jenem vom J. 1266, wie bereits der Autor der Origo vera nachgewiesen hat[146]). Seit zwei Jahren liess ich diesen Punkt nicht aus den Augen; allein es war mir unmöglich für die frühere Epoche ein Document irgendwo aufzutreiben. Sehen wir also, ob wir sonst zu einiger Klarheit über die Entwicklung der Pariser Scholarenverbindung gelangen.

Es ist möglich, ja wahrscheinlich, dass sich ursprünglich die Scholaren nach ihren verschiedenen Nationalitäten gruppierten, ohne dass daran die Professoren sich betheiligt hätten. An sich ist es schon natürlicher, dass die Gruppierung nach Landsmannschaften zuerst unter den Scholaren sich vollzog. Sie waren am zahlreichsten und am fremden Orte zugleich am meisten des gegenseitigen Schutzes bedürftig. So finden wir in der That, dass sich, soweit wir Kunde davon haben, auch an andern Universitäten die Scholaren und nicht die Professoren nach Na-

---

145) Hist. univ. Paris. II, 662; III, 31. Savigny und die meisten andern haben es Du Boulay harmlos nachgeschrieben.

146) Selbst Crevier hielt es für sicherer sich nicht auf dasselbe zu berufen. Hist. de l'université de Paris, I, 294 Anm. VII, 117.

tionen schieden, z. B. in Bologna, Vicenza, Padua, Vercelli, Lerida u. s. w.

Davon aber, inwieweit und wie die Scholaren in Paris in jener Zeit organisiert sein mochten, findet sich nicht die geringste Spur. Mit Bestimmtheit lässt sich bloss sagen, dass sie an der Wende des 12. Jhs. noch keineswegs in vier Nationen abgetheilt waren. Heinrich II. von England spricht im J. 1169 auf Grund einer Zusammenkunft mit dem Könige von Frankreich von 'gallicana ecclesia partes suas interponente seu scolaribus diversarum provinciarum aequa lance examinantibus'[147]). Ist es einerseits ungewiss, ob hier bloss die Scholaren von Paris verstanden wurden, so ist es andererseits gewiss, dass, selbst wenn von den Pariser Scholaren die Rede ist, in der Stelle auch nicht der geringste Anhaltspunkt für eine Eintheilung derselben in vier Nationen sich findet. Ich begreife nicht, wie Jourdain auf Grund dieser Stelle behaupten konnte: perantiqua est scholarium distributio in quatuor nationes[148]). Wenn er sodann diese Eintheilung in der menschlichen Natur begründet findet, so antworte ich, dass es wohl natürlich war, dass sich die Scholaren nach ihren verschiedenen Nationen und Provinzen gruppierten, nicht im geringsten aber, dass sie sich gerade in vier Nationen abtheilten. Und nur darum handelt es sich hier. Philipp August[149]) und Roger von Hoveden wissen auch noch nichts von vier Nationen, obgleich, wie wir sogleich sehen werden, den Worten des letztern zufolge wenigstens die clerici teutonici in irgend einer Weise zusammenhielten. Jacob de Vitry gruppiert die Scholaren nach

---

147) Bei Du Boulay II, 364.

148) Index chronologicus p. IV.

149) Stein, Die innere Verwaltung etc. S. 258 sieht in dem Acte Philipp Augusts vom J. 1200 nicht bloss Nationen erwähnt, sondern auch den Beschluss des Königs 'aus den nationes, die sich zu Genossenschaften schon früher vereinigt hatten, jetzt rechtsprechende Körperschaften zu machen, indem dieselben autorisiert wurden, sich jetzt ihre Anwälte, die Procuratores, selbst zu wählen, das Haupt derselben, den Rector, einzusetzen' u. s. w. Ein prächtiges Beispiel von moderner Geschichtsbehandlung! Nicht éin Jota findet sich im königlichen Acte. S. das Document in den Mémoires de l'histoire de Paris X, 247.

12 verschiedenen Nationen, und, was bezeichnend ist, nennt nicht die Picarden, die doch nach der Eintheilung in vier Nationen einer derselben den Namen gaben[150]). Dies ist ein neuer Punkt in der ganzen Frage. Bereits Fauchet hat bemerkt, dass die Bezeichnung 'Picardia' ziemlich jung sei[151]), was der Specialforscher über die Picardie, der Mauriner Dom Grenier[152]), bestätigt. Erst im 13. Jh. habe man angefangen sie öfters zu gebrauchen.

Folgerichtig erfährt man auch nichts von vier Procuratoren der vier Nationen, im Gegentheile kann man mit Bestimmtheit nachweisen, dass Anfangs des 13. Jhs. solche noch nicht existierten. Als der Streit zwischen den Scholaren und dem Kanzler ausgebrochen war, wandten sich erstere an Innocenz III. mit der Bitte einen Procurator haben zu dürfen, was der Papst gewährte[153]). Dies beweist einmal, dass sich die Scholaren noch keineswegs als Corporation oder Corporationen constituiert hielten. Ausdrücklich bestätigt dies der Zeitgenosse Johannes Teutonicus, die päpstliche Decretale commentierend: Dubitationis causa hec fuit, quia scolares non videntur constituere universitatem, cum jus universitatis non sint a principe consecuti[154]). Wären die

150) Hist. occid. ed. Duaci 1597 c. 7 p. 279.

151) De la milice et armes. Paris 1610 f. 350b: Le mot de Picardie n'est pas ancien, ains se trouve seulement depuis 400 ans. Et Pierre de Blois en ses epitres semble estre le premier qui en face mention, si j'ay encores bonne memoire. Er schrieb das Werk 1600. Ich muss aber gestehen, dass ich das Wort nicht bei Peter Bles. gefunden habe. Ich mag mich getäuscht haben. S. nächste Anm.

152) Notice historique de Picardie (Nationalbibl. zu Paris. D. Grenier CLX pag. 20 art. 2 f. 60 b): Si la lettre de Pierre de Blois| . . . citée par Fouchet est vraie, c'est le premier monument qui en fasse mention. Aehnlich art. 3 A f. 1a. Grenier konnte auch nicht den Brief Peters von Blois namhaft machen. Rumet, Histoire de Picardie (Cod. Paris 12888) geht Bl. 8 wohl auf die Etymologie des Namens, nicht aber auf das Alter desselben ein.

153) Comp. IV. Decret. 1, 16. De procurat. c. 2. Die Decretale stammt nicht aus dem J. 1203, wie man allgemein annimmt, sondern sie steht in Verbindung mit den Streitigkeiten, die 1210—1211 mit dem Kanzler begannen.

154) Cod. Paris. 3931 A. Cod. Vat. 2509. Der jüngere Zeitgenosse Vin-

Scholaren schon damals in vier autonome Corporationen mit vier Procuratoren an der Spitze derselben gegliedert gewesen, wie hätten sie da noch anfragen können, ob sie einen Procurator haben dürften? Erst jetzt wurden Anfänge zu selbständigen Scholarenverbindungen in Paris gemacht, denn nicht eher fühlten die Scholaren das Bedürfniss sich gemeinschaftlich nach aussen vertreten zu lassen, trotzdem dass schon seit 100 Jahren Zwistigkeiten vorgekommen waren. Bei derartigen Fällen mussten aber früher die einzelnen Scholaren die Sache für sich abmachen, eben weil sie noch keine Körperschaft bildeten[155]).

Ebenso grundlos ist die Behauptung, die Artisten hätten schon lange eine Universität gebildet, und das sei die alte Universität gewesen. Diese Ansicht, die man fortwährend nachschreibt[156]), ist lediglich in der Phantasie Du Boulays entstanden. Abgesehen davon, dass weder in einem Documente noch in einer gleichzeitigen Chronik davon auch nur die geringste Spur zu entdecken ist, wird die Behauptung durch die oben citierte Littera vom J. 1254 widerlegt, derzufolge sich die Artisten mit den Professoren der übrigen Fächer zur einen Universität verbanden. Vorher waren sie ebenso einzeln stehend, wie die andern, und nachher gehörten sie wie diese zum grossen Corpus universitatis und bildeten sich wie sie zu Facultäten. Alle Professoren waren damals in derselben Position. Im 3. Bande, in dem wir von der Entwicklung der Pariser Schulen sprechen werden, komme ich darauf zurück. Ebenso wenig erfahren wir natürlich, dass die Artisten nach Nationen gegliedert gewesen wären oder solchen vorgestanden hätten. Im Gegentheile werden die Scholaren, wenn sie als Gesammtheit aufgefasst werden, immer nur allein erwähnt. So spricht Odo von Paris im J. 1207 von der communitas scolarium[157]), Innocenz III. in der eben citierten Decretale

centius Hispanus schreibt in seinem Apparat zu Gregors Decretalen in dieser Frage nur Johannes Teut. ab. Cod. Paris. 3967 Bl. 96b.

155) Der Ausweg, den Du Boulay hier p. 23 sucht, es habe sich nur um einen procurator ad lites gehandelt, ist hiemit abgeschnitten.

156) Der neueste Hauptvertreter derselben war Huber in der Gesch. der engl. Universitäten I, 40 ff.

157) Original im Nationalarchiv zu Paris M. 257c n. 2. N. 3 ein Vidimus des Actes. Du Boulay p. 36.

von der universitas scolarium, ähnlich Joh. Teutonicus in der genannten Glosse. Als diese niedergeschrieben wurde (c. 1218), zweifelte doch kein Mensch daran, dass die Magistri eine Genossenschaft eingehen könnten. Wenn er also vom Dubium spricht, ob die Scholaren eine Genossenschaft bilden, so meinte er nur die Scholaren, und nicht die Magistri. Zur selben Decretale sagt eine anonyme Glosse jener Zeit: conceditur universitati scolarium paris. facere procuratorem[158]).

Aber hatten nicht die Artisten oder wenigstens die Scholaren bereits beim Beginne des 13. Jhs. einen Rector, der zugleich Rector der vier Nationen war? Fast allgemein berief man sich bisher auf eine Stelle im Acte Philipp Augusts vom J. 1200: ad hec in capitale parisiensium scolarium pro nullo forifacto iusticia nostra manum mittet[159]). Hémeré und Du Boulay sehen hier die erste Erwähnung eines Rectors[160]). Der anonyme Autor der Origo vera war sich über den Begriff 'capitale scolarium' nicht ganz im Klaren[161]). In neuerer Zeit verstanden jedoch französische Forscher darunter im Gegensatz zu der allgemeinen Annahme, gestützt auf den Anklageact der Artisten gegen den Kanzler Philipp de Thori vom J. 1283—1284[162]), einen magister regens in irgend einer Facultät[163]). Darin wird nämlich 'capi-

---

158) Arsenalbibl. n. 394. Die Glossen oder vielmehr Notabilia zur 4. Compil. folgen unmittelbar auf die Notabilia des Paulus Ungarus zur 2. und 3. Comp. Diese Parthie der Hs. ist aus der 1. Hälfte des 13. Jhs. Da die Notabilia zur 4. Compil. noch nicht bekannt sind, will ich den Anfang hierher setzen: In prima parte dicitur, quod credere debemus et confiteri unum deum et incommutabilem.

159) Mémoires de l'histoire de Paris X, 250. Die älteste Copie ist wohl jene im Cod. Vat. Ottob. 2796 Bl. 29 a. — Ueber die Fälschung, die Du Boulay hier durch Einschiebung von 'studii' vorgenommen, habe ich bereits oben gesprochen. S. S. 7.

160) Hémeré, De academia Paris. p. 95. Du Boulay p. 4. Savigny und andere folgten Du Boulay.

161) P. 693 neigt er sich mehr dahin den Ausdruck im Sinne von magister regens zu nehmen.

162) Bei Jourdain n. 274.

163) So besonders Jourdain p. 47 a Anm. 1 und p. 66 b Anm. 1, und Thurot l. c. p. 16 Anm. 2.

tale scolarium' mit einem magister regens identificiert[164]). Die Frage nach der Richtigkeit dieser Ansicht vorläufig bei Seite lassend, bemerke ich; dass es nicht angezeigt ist bei zu erweisenden Stellen sich von vorneherein auf jenen Act zu berufen. Die Artisten stellten darin die Thatsachen gerade so dar, wie sie sie für den Augenblick brauchten, und scheuten auch vor Fälschungen nicht zurück[165]). Dasselbe könnte ebenso gut an dieser Stelle der Fall gewesen sein.

Allein trotzdem ist die eben genannte Ansicht die richtige. Der Zeitgenosse Roger von Hoveden erzählt uns die Veranlassung zum Acte Philipps. Ein Diener eines vornehmen deutschen Scholaren wurde in einer Weinschenke geschlagen. Darauf entstand ein 'concursus clericorum teutonicorum', es kam zu einem blutigen Conflikt zwischen ihnen und den Bürgern, die dann 'in hospitium clericorum teutonicorum' bewaffnet einbrachen und jenen Deutschen mit einigen seiner Landsleute ums Leben brachten. Die 'magistri scholarum' nahmen sich der Scholaren an und klagten beim Könige, der dann aus Furcht, 'quod magistri scholarum et scholares a civitate sua recederent' jenen Act erliess[166]). Aus diesem Berichte erfahren wir einmal, dass die Scholaren derselben Gegenden zusammenhielten; wenigstens wird es hier ausdrücklich von den Deutschen gesagt. Wir erfahren ferner, dass es sich nur um Scholaren und magistri scolarum handelte. Man liest

---

164) S. Jourdain p. 47a.

165) Hier nur ein Beispiel. Gegen den Kanzler wollen die Artisten beweisen, dass die Magister das Recht zu examinieren haben, und zwar in Folge der Bulle *Parens scientiarum*. Gregor IX. sage nämlich darin: De fisicis autem et artistis cancellarius bona fide permittet examinare magistros etc. Jourdain p. 48a. Im Originalacte (Universitätsarchiv Ms. th. V.) steht in der That *per*mittet. Nun sagt aber Gregor IX. nicht *per*mittet, sondern *pro*mittet, was einen ganz andern Sinn gibt. In den zwei oben S. 73 Anm. 100 citierten Originalien ist 'promittet' sogar ausgeschrieben; im Archiv Vat. l. c. steht die Abkürzung für 'pro'. Da den Artisten das 'promittere' im Wege stand, machten sie 'permittere' daraus, um so die Leser zu dupieren. Dass die Römische Curie diesen Act verwerfen musste, versteht sich von selbst. S. Jourdain n. 276. Das Original der päpstl. Bulle im Nationalarchiv zu Paris, M. 67 n. 10.

166) Chronica mag. Rogeri de Houedene ed. Stubbs IV, 120.

nicht, dass ein Rector, oder die Natio anglorum, zu denen später die Deutschen gehörten, sich der gekränkten Scholaren annahmen, nein, lediglich die Professoren standen für sie ein. Da nun der König den Act aus Furcht erliess, dass die Professoren und Scholaren die Stadt verliessen, musste er in demselben ebenso die erstern wie die letztern für die Zukunft schützen. In dem ganzen Acte kann aber nur der Ausdruck 'capitale scolarium' auf den magister regens bezogen werden. Und so finden wir in der That die Erklärung in dem eben citierten Anklageacte vom J. 1283—1284 bestätigt.

Eine weitere Erhärtung erhält diese Thatsache durch eine Bemerkung in Philipps Document in Bezug auf die Canonici in Paris. Der König sagt: . . . nolumus ut canonici parisienses et eorum servientes in hoc privilegio contineantur, sed volumus ut servientes canonicorum parisiensium et eiusdem ville canonici eandem libertatem habeant, quam eis predecessores nostri observare debuerunt et nos eisdem observare debemus [167]). Warum erwähnt hier Philipp August auch die Canonici von Notre Dame? Weil eben auch sie magistri regentes waren. Er nimmt sie aber aus, weil sie bereits alte Privilegien hatten, in Folge deren sie auch in der Universität einer Ausnahmsstellung sich erfreuten, gleichwie auch Gregor IX. in seiner Bulle Parens scientiarum die Canoniker in ihren alten Freiheiten beliess [168]).

Wenn aber im Acte Philipp Augusts noch nicht der Rector genannt wird, wann erscheint er dann zum ersten Male? Wie wir alsbald sehen werden erst im J. 1244. Ist aber dem also, wie kann man dann noch behaupten, die Artisten oder die Scholaren hätten von jeher einen Rector gehabt?

---

167) Du Boulay p. 3 hat hier wider einen völlig defecten Text. Statt 'nolumus' hat er 'volumus', statt 'canonicorum parisiensium': 'tantum Parisius'. Obige Stelle citiere ich nach dem Original in den Mémoires etc. p. 251. Ganz gleich schreibt die alte Copie im Cod. Ottob. 2796 Bl. 29b.

168) Auch hier besitzt Du Boulay p. 141 einen wie absichtlich defecten Text, der den Sinn gibt: der Kanzler soll den Canonikern nicht die consilia magistrorum mittheilen, während nach dem Originale 'Parisiensibus canonicis libertate ac jure in incipiendo habitis in sua manentibus firmitate' ein selbständiger Satz ist. Nationalarchiv zu Paris L. 242 n. 76; M. 257c n. 5.

Fassen wir unsere Resultate zusammen, so ergibt sich, dass die Gruppierung in vier Nationen noch keineswegs im Anfange des 13. Jhs. vor sich gegangen war, wenngleich die Scholaren derselben Länder naturgemäss zusammenhielten. Aber diese in solcher Weise entstandenen Consortia hatten in keiner Weise autonome Rechte, am wenigsten war ihnen oder der Gesammtheit ein aus ihrer Wahl hervorgeganger Rector oder ein Haupt vorgesetzt. Hiemit fällt natürlich die Ansicht, als hätten die Artisten Ende des 12. oder anfangs des 13. Jhs. zu den Nationen gehört, oder als hätte es von Alters her eine Universität der Artisten gegeben.

Nun erscheint aber der ganze erste Paragraph nur mehr als Consequenz dieser Ausführungen. Wenn Anfangs des 13. Jhs. noch nicht die vier Nationen bestanden, so versteht es sich von selbst, dass diese nicht identisch sind mit der Universität, die der oben citierten Littera vom J. 1254 nach zu schliessen bereits Ende des 12. Jhs. bestand, oder wenigstens entstanden ist. Wir finden es nun begreiflich, warum sich die Artisten-Magistri ebenso wie die Professoren der übrigen Fächer zur Facultät bilden konnten, und wir haben nunmehr auf einem andern Wege das oben ausgesprochene Resultat gefunden, dass die Artisten-Facultät nicht identisch war mit den Nationen. Der Satz bleibt für immer bestehen: 'Der Grundstock der Universität war die Vereinigung der Lehrer der verschiedenen Disciplinen, die sich dann nach und nach in die vier Facultäten schieden. Weit entfernt, dass die vier Nationen die Universität bildeten, ist es mehr als wahrscheinlich, dass sie zur Zeit der Entstehung der Universität noch gar nicht als solche existierten'.

Aber wie haben sich dann die vier Nationen gebildet, und wie kamen die Artisten mit ihnen in Verbindung? Wie ich bereits Eingangs bemerkte, treten uns die vier Nationen zuerst im J. 1249, und zwar als existierend, entgegen[169]). Damals gehörten auch bereits die Magistri artium zu ihnen. Wie kam es nun dazu? Da kein einziges Document darüber vorhanden ist, lassen sich nur Vermuthungen aufstellen.

---

169) S. das Actenstück bei Du Boulay p. 222.

Vergleicht man die Pariser Eintheilung in vier Nationen mit ähnlichen Erscheinungen in Italien, so findet man, dass jene Eintheilung sich nichts weniger denn von innen heraus und spontan ergeben hat. Bei einer spontanen Entwicklung hätten sich ganz andere Gruppen bilden müssen. Paris war vielleicht mehr der Sammelplatz der Schüler aller Nationen, wie Bologna. Nun sehen wir aber in Bologna Hauptgruppen entstehen, die so ziemlich das ganze civilisierte Europa umfassten: Tuschen, Lombarden, Catalanen, Francigenae, Deutsche resp. Engländer. In diese Hauptgruppen reihten sich spontan oder wenigstens leicht die angränzenden oder verwandten Nationen. Ganz anders in Paris. Die vier Gruppen umfassten eigentlich nur Frankreich und England, alle übrigen Nationen mussten sich, ohne dass sie auch die geringste Beziehung zu einer der vier Nationen gehabt hätten, einfach einschachteln lassen. Drei Hauptgruppen liegen innerhalb von Frankreich und Belgien (Gallicorum, Picardorum, Normannorum), und nur die vierte ausserhalb (Anglicorum). Also vom ganzen Süden, von Spanien, von Italien, um von Deutschland, dessen Söhne nicht weniger eifrig als die anderer Länder Paris aufsuchten[169a]), nicht zu sprechen, ist keine Rede. Hätten sich wohl die Gruppen in solcher Weise gebildet, wenn sie das Resultat einer naturgemässen Entwicklung gewesen wären? Dies ist mehr als zweifelhaft.

Bei einer naturgemässen Entwicklung wären zudem die Unterabtheilungen ebenso organisch gegliedert gewesen, wie in Bologna. Allein in Paris war nur éine Nation abgetheilt. Die Verzeichnisse hierüber bei Goulet[170]), Du Breul[171]) und Du Boulay[172]) sind aus später Epoche. Es ergibt sich vielmehr, dass noch im ganzen 14. Jh. die Unterabtheilungen sehr lückenhaft waren. Man findet nämlich in den Rotuli, welche die Facultas artium in den Jahren

---

169a) Arnold von Lübeck sagt im Beginne des 13. Jhs., dass die Dänen, 'usum Teutonicorum imitantes' ihre vornehmeren Söhne nach Paris schickten, wo sie ausser Theologie und artes 'in negotiis ecclesiasticis tractandis boni decretiste sive legiste comprobantur.' Bei Leibnitz, SS. rer. Brunsv. II, 657.

170) Compendium recenter editum etc. Bl. 3b ff.

171) Du Breul, Théatre des antiquités de Paris. Paris 1639 p. 456.

172) Du Boulay p. 558 ff.

1348[173]), 1362[174]) und später an den Papst sandte, dass einzig nur die natio gallicana in Provinzen, nämlich in die provincia Parisien., Senonen., Remen., Turonen., Bituricensis eingetheilt war, und eine Bemerkung in der Einleitung zu den Rotuli lässt darauf schliessen, dass damals, und mithin auch früher, nur die natio gallicorum Unterabtheilungen besass, nicht aber die andern 3 Nationen[175]), wenngleich zu ihnen, und zwar hauptsächlich zur natio anglicana, verschiedene Länder oder wenigstens Landstriche gehörten. Und gerade die Art und Weise, wie dieses berichtet wird, bestätigt unsere Ansicht[176]), so dass auch über diesen Punkt

---

173) Reg. Suppl. Clemens VI. an. 8 p. 2 Bl. 183.

174) Reg. Suppl. Urbani V. an. 1 p. 1 Bl. 135a.

175) Im Rotulus vom J. 1348 heisst es gleich Eingangs: cum dicta facultas arcium in hoc rotulo sit divisa in quatuor naciones, quarum prima est nacio gallicana, secunda picardorum, tercia Normannorum et quarta Anglicorum, et in nacione gallicorum sint quinque provincie, quarum prima est Parisien., secunda Senonen., tercia Remen., quarta Turonen, et quinta Bituricen. etc. Ebenso im Rotulus vom J. 1362, Reg. Suppl. Urbani V. an. 1 p. 1 Bl. 135a. Wären auch die übrigen Nationen in Provinzen getheilt gewesen, so hätten sie ebenso genannt werden müssen, denn es war kein Grund vorhanden hier dies zu verschweigen. — Es folgt darauf die Petitio der natio gallicana für den Procurator, dann die Nomina magistrorum der einzelnen Provinzen und ihre Bitten von einander getrennt.

176) Sowohl bei dem Rotulus nationis Picardorum, als bei jenem Normannorum wird weiter keine Unterabtheilung angegeben. Beim Rotulus nationis anglicanae vom J. 1362 (Bl. 159a) heisst es aber im Eingange: Sanctitati vestre supplicat insuper devota filia vestra universitas Paris. pro omnibus et singulis magistris actu regentibus in arcium facultate anglicane nacionis, sub qua nacione continentur et reducuntur omnes ad studium Paris. venientes de Imperio fere omnis alamannie, et alii de aliis que in circuitu sunt regnis, videlicet Ungarie, Bohemie, Polonie, Suecie, Dacie, Norwegie, Scocie, Anglie, Ybernie etc. Wie bei den zwei vorhergehenden Nationen, so werden bei dieser dann alle Magister nur unter der einen Nacio anglicana aufgeführt, so dass also auch diese nicht in Provinzen abgetheilt war. Die Natio Normannorum wurde überhaupt nie weiter getheilt, was selbst Du Boulay wusste. Auch in dem viel kleinern Rotulus artistarum Paris., der 1365 eingesendet und in Avignon 16 Kl. Jul. an. 3 unterschrieben wurde (Reg. Suppl. Urb. V. an. 3 p. 2 Bl. 101a), erscheint nur die natio gallicana, nicht die übrigen Nationen in Provinzen getheilt. In der Vorbemerkung zur natio anglicana heisst es nur, sie enthalte XI regna. Bl. 107b. Selbst noch in den 1383 und 1387

alle bisherigen Angaben nur auf Irrthum beruht haben[177]). Die Eintheilung dieser Nationen in Provinzen datiert also aus späterer Zeit. Nur in Bezug auf die natio anglicana existierte vor 1321 (1322) der Usus, sie in provincia anglicana und provincia non anglicana zu gliedern. Im genannten Jahre brach nämlich eine Zwistigkeit 'inter provinciam anglicanam et undecim regna ipsius nationis, que vocabantur provincia non anglicana' wegen der Wahl des Rectors, Procurators, Bedells, der Examinatoren u. s. w. aus. Sie wurde geschlichtet, und der darüber ausgefertigte Act 1333 von der ganzen Universität bestätigt[178]). Seit dieser Zeit verlor sich die Unterscheidung in provincia anglicana und non anglicana[179]); man gebrauchte aber vereinzelt den Ausdruck provincia Alemannye[180]), ohne dass von andern Provinzen eine Rede wäre. Man stritt sich jedoch hie und da um die Diöcesen[181]).

Um so auffälliger und unnatürlicher erscheint aber gerade deshalb die Eintheilung in obige vier Gruppen. Denn hätten diese mehrere Provinzen unter sich gehabt, so wäre noch immerhin eine spontane Entwicklung voraussetzbar, obwohl selbst in diesem Falle die nähere Betrachtung der Unterabtheilungen der Natio Gallicorum dagegen sprechen würde. Zur Provinz Bourges z. B. gehörte später ganz Spanien und Italien, vom Oriente gar nicht zu reden.

Wir mögen die vier Nationen von welch immer für einer Seite betrachten, so ergibt sich: Die Nationeintheilung in Paris

---

an den Gegenpapst Clemens VII. eingesendeten Rotuli ist nur die natio gallicana in Provinzen getheilt. Reg. Suppl. Clem. VII. an. 1 p. 5 Bl. 127. an. 9 p. 2 Bl. 9 a.

177) So besonders die Angaben bei Du Boulay l. c. und V, 864 f. Richtiger Thurot p. 21 f.

178) Im Universitätsarchiv zu Paris existiert der Originalact Carton 14, Nation d'Allemagne, 2e liasse, und bei Jourdain, Index chronol. n. 526.

179) Thurot sagt p. 20, die Unterscheidung sei 1331 abgeschafft worden. Davon kommt jedoch im Acte selbst nichts vor. Von den 12 regna, wie nun gesagt wurde, sollte nur kein einziges ein Praerogativ vor den übrigen besitzen.

180) Reg. nat. anglicanae (Universitätsarchiv zu Paris) III, Bl. 49 zum J. 1363. Vgl. jedoch ibid. Bl. 6 a.

181) Z. B. 1346. Ib. Bl. 31 b.

gründet sich nicht auf eine spontane Entwicklung, sondern sie ist künstlich, sie ist gemacht worden, und zwar ebenso wie später an den Universitäten Prag, Wien und Leipzig. Höchst wahrscheinlich ist sie in Bezug auf die Zahl eine Nachahmung ähnlicher Verhältnisse an italienischen Universitäten in den ersten Decennien des 13. Jhs., in Betreff der Benennung aber achtete man nur darauf, welche Nationen am zahlreichsten vertreten waren. Da nun in den ersten Decennien des 13. Jhs. die Franzosen, Picarden, Normannen und Engländer das grösste Contingent lieferten, wurden auch die vier Gruppen nach ihnen benannt, und weil man nicht von der Vierzahl abgieng, fiel jede andere Gruppe aus[182]). Wie sich im weitern Verlaufe ergeben wird, war Italien hierin viel glücklicher, Dank der organischen Entwicklung in Bologna, in Folge welcher auch die Nachahmungen an italienischen Universitäten der ersten Zeit ganz anders ausfielen. Und selbst die dortige spätere Reducierung auf zwei Corporationen war weit vortheilhafter, obgleich man natürlich nicht vergessen darf, dass die Corporationen in Italien in mancher Beziehung etwas anderes waren, als die Nationen in Paris.

Aus dieser Art und Weise der Eintheilung in Nationen ergibt sich aber, dass die Anfangs des 13. Jhs. bereits existierenden Associationen unter den Scholaren, von denen Jacob de Vitry spricht, und auf die der Bericht Rogers von Hoveden schliessen lässt, obgleich sie sich naturgemäss bildeten, ohne Einfluss auf die Nationeneintheilung geblieben sind.

Fragt man nun aber nach dem Grunde der Gliederung in Nationen, so stimme ich Paulsen vollständig bei, dass sie vornehmlich für die Zwecke der Verwaltung geschah; setze aber hinzu, dass sie nicht weniger die allgemeine Disciplin im Auge hatte. Die Eintheilung wurde nämlich in erster Linie wegen der Scholaren vorgenommen, die in ungemein grosser Anzahl zu Paris

182) Die Behauptung, welche Paulsen jüngst ausgesprochen hat, aus dem Universitätsorte als Mittelpunkt sei die ganze Christenheit in vier Quartiere eingetheilt worden, verdient keine Berücksichtigung (s. Sybels Hist. Zsch. 1881 S. 387). Ich glaube denn doch, dass in diesem Falle die vier Quartiere etwas anders ausgefallen wären und man nicht den Osten und Süden vergessen hätte.

sich aufhielten[183]). In dieses Chaos konnte nur durch Scheidung Ordnung gebracht werden. Sie hatte zur Folge, dass jede einzelne Gruppe, resp. Nation, für die derselben angehörenden Mitglieder sorgte, da jede dieser Nationen eine Genossenschaft für sich bildete. Während alle Nationen untereinander vorzüglich in dem einen von ihnen gemeinschaftlich gewählten Rector zusammenhiengen, stand an der Spitze jeder einzelnen Nation ein von ihr gewählter Procurator.

Ein nicht ganz unähnliches System hatten die Franciscaner für ihre sehr zahlreichen Schüler in Paris im 13. Jh. eingeführt. Der hl. Bonaventura verordnete nämlich als General c. 1268 'pro studentibus illuc (in Paris) de toto ordine accedentibus, quod secundum quatuor octonaria provinciarum videlicet Hispanorum, Alemannorum, Lumbardorum et Romanorum essent

---

183) Thurots Behauptungen, De l'organisation de l'enseignement dans l'université de Paris p. 33 n. 1 und ib. Corrections p. 3 f., in Betreff der Anzahl Studierender werden nicht bloss durch die von ihm Corrections p. 4 aufgeführten Zeugnisse widerlegt, was selbst Schwab, Johannes Gerson S. 78 einsah, sondern auch durch die oben citierten Rotuli, auf die ich in Bezug auf diesen Punkt alsbald zurückkommen werde. Die von Thurot angegebene Zahl 1500 resp. 1700 erreichte nahezu in einem Rotulus, in dem die wenigsten Scholaren aufgeführt werden, allein die Universität Toulouse, wie wir unten sehen werden. Uebrigens darf man nicht vergessen, dass wenn in Paris die Magistri vom 13. bis zum 14. Jh. in Zunahme waren, die Scholaren wegen der neu entstandenen oder mehr zur Blüthe gekommenen Universitäten in Abnahme waren. In jener Zeit, von der ich oben spreche, war Paris neben Bologna Alles. Und während damals die Engländer so stark an der Universität vertreten waren, dass nach ihnen eine der vier Nationen benannt wurde, finden wir sie im 14. Jh. selten mehr an derselben, wie sich aus dem Registrum nationis anglicanae ergibt. Am zahlreichsten erscheinen noch im J. 1345 (II, Bl. 51 a). Sie wurden an ihren einheimischen Universitäten zurückgehalten. Ebenso waren die Schweden und Dänen gegen früher in Abnahme, und es geschah dies immer mehr, wie ein Vergleich der 2. Hälfte des 14. Jhs. mit der ersten Hälfte im Reg. nationis anglicanae ergibt. Nur die Schotten waren immer in ziemlich gleicher Anzahl vorhanden, während allerdings die Deutschen besonders seit Mitte des 14. Jhs. zunahmen. Böhmen, Ungarn, Polen und andere Völker können hierin natürlich mit den Deutschen keinen Vergleich aushalten. So kam es, dass die Natio anglicana im 14. Jh. im Verhältniss zu jeder der übrigen 3 Nationen unverhältnissmässig klein war.

ibi quatuor assistentes, qui pro studentibus utilia proponerent et humiliter procurarent' [184]).

Es ist klar, dass durch die Nationeneintheilung die Verwaltung und Beaufsichtigung vereinfacht ward. Deshalb wurde auch die grösste Gruppe, nämlich die natio Gallicorum, noch in fünf weitere Provinzen abgetheilt. Dass aber diese Eintheilung in erster Linie zu Zwecken der Verwaltung geschah, beweist der soeben bemerkte Umstand, dass jede der Gruppen einen Procurator an der Spitze hatte, weshalb man jedoch die Procuratoren der vier Nationen zu Paris, Savigny folgend, nicht mit den Consiliarii an den italienischen und spanischen Universitäten durchweg verwechseln darf. An den letztern waren die Consiliarii, wie ja auch der Name andeutet, in erster Linie die Räthe des Rectors, der auch von ihnen gewählt wurde; in Paris waren die Procuratores vor Allem wirkliche Procuratoren der Nationen, die anfänglich, wie sich schliessen lässt, mit dem Rector nicht in directer Berührung standen, wenigstens wählten bis zum J. 1249 nicht sie den Rector, wie sich aus einem Actenstücke dieses Jahres ergibt [185]). Es kann sogar sein, dass sie früher bestanden als der Rector.

Welche Elemente schlossen aber diese vier Nationen in sich? Wie bereits oben bemerkt wurde, treten sie uns im J. 1249 als gemischte Scholarenverbindung entgegen. Nicht bloss die Scholaren, sondern auch die Magistri artium mit ihnen waren in vier Nationen abgetheilt. Warum dies? Einmal waren die Artisten schon in den ersten Decennien des 13. Jhs. zahlreicher als die übrigen Professoren. Jedoch dieser Umstand allein hätte nie den Ausschlag gegeben, die Magistri der Artisten den Scholaren beizuzählen. Der eigentliche Grund dieser Erscheinung ist vielmehr dieser, dass nach der Anschauung des Mittelalters und besonders des 12. und 13. Jhs. das Studium der Artes nur Vorbereitung zu dem Studium der übrigen Wissenschaften war, so dass der Grundsatz galt, man dürfe in den artes nicht ruhen.

184) So in der handschriftlichen Chronik der XXIV Generäle. Cod. 53 Leopold Gadd. der Laurenz. in Florenz (Nicht paginiert).

185) Bei Du Boulay p. 222.

In Folge davon blieben im Grunde genommen die Artisten, auch wenn sie das Magisterium erhalten hatten, Scholaren, wenigstens in Bezug auf die höhern Wissenschaften, und sie wurden in dieser Hinsicht auch als solche behandelt. Sie theilten demnach auch noch in Zukunft alle Bedingungen der Scholaren, bis sie mit dem Magisterium in einer andern Wissenschaft das Niveau des Scholarenthums überschritten hatten. In Folge davon traten sie aus den vier Nationen aus.

Da dieser Punkt, so wichtig er auch ist, bisher zu wenig Berücksichtigung gefunden und man ihn, wenn man ihm Beachtung zu Theil werden liess[186]), doch nie für diese Frage verwerthet hat, so lohnt es sich der Mühe etwas länger bei ihm zu verweilen. Es wird sich ergeben, wie grundlos Hubers Behauptung ist, die 'facultas artium' sei ursprünglich die angesehenste Facultät gewesen[187]).

Dass die Philosophie nur vorbereitend, und das eigentliche Ziel die Theologie sei, hat bereits Abaelard ausgesprochen[188]), um hier nicht auf die frühere Zeit einzugehen. Sowohl in der Abaelardschen Schule als ausserhalb derselben war dies ein bekannter Grundsatz. Eines der interessantesten Beispiele bietet uns die theologische Summe 'Omnes sitientes'. Walter von S. Victor bezeichnete sie Ende des 12. Jhs. als 'Sententie divinitatis' voll von Haeresien, und er schrieb sie Abaelard zu[189]). Seit 6—7 Jahrhunderten sprach man entweder nicht mehr von dieser Summe, oder machte, weil sie nicht mehr kennend, falsche Combinationen. Man wusste von ihr nur aus Walter, da es nicht gelang sie wider aufzufinden. Ich war so

---

186) So bei Vischer, Gesch. der Universität Basel. Basel 1860. S. 157. Sybels Hist. Zsch. 1881 S. 398.

187) Die engl. Universitäten I, 44.

188) So gleich im Beginne seiner Theologie oder Sacrae conditionis summa, die in unsern Ausgaben den verfehlten Titel 'Introductio ad theologiam' führt. Opp. ed. Cousin II, 2 f.

189) De quatuor Labyrinthis im Originalcodex n. 379 der Arsenalbibl. zu Paris, Bl. 43a. Er sagt: Fertur etiam hic liber Petri Abailardi fuisse aut ex libris eius exceptus. Er bringt auch aus demselben Excerpte. Du Boulay hat II, 629 ff. aus Walter solche mit andern abgedruckt.

glücklich sie in 2 Münchner Hss. (n. 18918 und 16063) zu entdecken, von denen die erstere den reinern Text bietet. Mir ergab sich, dass sie nicht Abaelard zum Verfasser hat[190]), wohl aber einen Schüler, der jedoch oft vom Meister abwich[191]). In der Einleitung nun erörtert der Autor weitläufig, dass man weder in den Philosophen noch in den Artes ruhen, sondern sie nur a liminibus begrüssen dürfe, denn sie hätten ein unsicheres Fundament. Sie dienten nur als Weg zur Theologie, die eine sichere Grundlage habe u. s. w.[192]). Johann von Salisbury schildert ebenfalls das Fruchtlose, falls man nur in der Dialektik ruhe[193]), und Peter von Blois schreibt ihm denselben Gedanken nach[194]). Giraldus Cambrensis spricht ähnlich[195]); er selbst wolle 'super artium et literature fundamentum legum et canonum parietes in altum erigere, et sacrum scripture theologice tectum a superiori concludere'[196]). Nach Robert von Melun sind die Artes nur instrumentum veritatis. 'Eam quippe solam artes liberales habent

190) Rheinwald, Petri Abaelardi Epitome Theologiae christianae, Vorrede p. XIII hielt sie, obwohl sie nicht kennend, mit Recht für verschieden von den von ihm herausgegebenen Sentenzen, wogegen Deutsch, Peter Abaelard, Leipzig 1883, es für möglich hält, dass sie identisch seien (S. 453 f.).

191) Der Nachweis folgt in der von mir und Ehrle herausgegebenen Zsch. Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters.

192) Cod. lat. Mon. 18918 Bl. 81 a: Carmina poetarum et philosophorum dicta non propter se sed propter aliud debent legi, sc. ut erudicius et facundius divinae paginae studeamus, primitias inquam offerendae sunt, quia non debemus in eis consenescere, sed potius a liminibus salutare . . . Non est autem consenescendum in artibus, sed a liminibus sunt salutandae, de ipsis transeundum est ad sacram paginam propter quam in eis ad tempus studendum est. Ideo propter se non est appetendum verum illud rationis, quod est et inquiritur in artibus, quoniam debile et instabile habet fundamentum . . . Artes sine divinitate cassae sunt . . . quibus velut semitis ad ea quae sunt in divina scriptura debemus attolli. Ebenso Cod. l. Mon. 16063 Bl. 3.

193) Metal. II c. 9 p. 866 (Migne, Patrol. lat. 199): Neque enim magnum est . . . si in illis duntaxat versetur, que nec domi, nec militiae, nec in foro, nec in claustro, nec in curia, nec in ecclesia, imo nusquam nisi in schola prosunt. Vgl. auch c. 7.

194) Ep. 101 p. 312 (Migne, Patrol. l. 207).

195) Opp. ed. Brewer II, 350 f.

196) Opp. I, 43. 410. Vgl. IV, 9.

dominam, ei subiectionis debito famulantur'[197]). Nach Gregor IX. dienen alle Wissenschaften der Theologie[198]); speciell die artes liberales sind eine Vorbereitung zu derselben. Er sagt: 'Prius equidem iuniores, ut fiant docibiles in conflatorio liberalium, cudunt malleis indefessi exercitii et preparant vasa sua, quibus aquas auriant sapientie salutaris'[199]). Er lehrt dies speciell in Bezug auf Paris. Auch Petrus Comestor sieht in den artes nur ein Fundament[200]), und Jacob de Vitry erlaubt das Studium in der Grammatik, Dialektik und Rhetorik, weil sie 'preparant aditum ad scientias pietatis'; nicht so aber die quadruvales[201]). Man nannte deshalb die Artes 'scientiae adminiculantes ad theologiam'[202]). Odo von Châteauroux spricht einen ähnlichen Gedanken aus, und sieht die artes als Fundament an, beifügend, man solle die artes nur als 'via' und 'adminiculantes' betrachten, nicht aber als 'terminus' und 'finis'[203]). In der Summa dictaminis des Provençalen Pontius begegnen wir keinen andern Ideen[204]).

Diese übereinstimmenden Gedanken, die man um viele vermehren könnte, erhärten zur Genüge meine Behauptung. Sie wurden in Paris schon frühzeitig praktisch umgesetzt. Der Cardinallegat Robert de Courçon bestimmte 1215 für die Theologen, 'quod nullus Parisius legat citra trigesimum quintum aetatis suae annum et nisi studuerit per octo annos ad minus, et libros fideliter et in scholis audiverit, et quinque annos audiat theologiam,

---

197) So in seinen Sentenzen. Cod. 191 zu Brügge.

198) Reg. Vat. an. 5 ep. 58 Bl. 90b: Cum sapientie sacre pagine relique scientie debeant famulari etc.

199) Ibid. an. 6 ep. 346 Bl. 99b. Das Schreiben, an sich höchst interessant, ist an den König gerichtet in Bezug auf den Kanzler Philipp.

200) In dem Sermo de S. Augustino. Cod. Paris. 14589 Bl. 40a.

201) So im Sermo coram scolaribus. Cod. Paris. 17509 Bl. 32a. Aehnlich spricht in Bezug auf die Artes Peter Cantor. Cod. Paris. 14521 Bl. 78b.

202) So Robert de Sorbonne im Sermo ad scolares in der Predigtsammlung des Peter von Limoges. Cod. Paris. 15971 Bl. 198a. Auch ihm ist es klar, dass die artes allein nicht genügen.

203) Sermo 3. dom. II. post Pentecost. Cod. Paris. 15948 Bl. 18a. 18b.

204) Cod. 190 in der Abthlg. Ripoll im Archivo de la corona de Aragon zu Barcelona (Bl. 19b; 21b).

antequam privatas lectiones legat publice'[205]). Thurot und mit ihm andere haben diese Worte so verstanden, als bezögen sich die acht Jahre Studiums auf die Theologie[206]). Dies ist jedoch irrig. Es heisst zuerst ganz allgemein, der künftige Lehrer der Theologie müsse 8 Jahre studiert haben. Von diesen 8 Jahren müssen aber 5 auf das Studium der Theologie verwendet werden. Wozu aber dann die übrigen 3 Jahre? Während dieser Zeit sollten eben die Artes studiert werden. Allerdings war damals noch nicht das Magisterium in artibus für die Theologen vorgeschrieben. Allein trotzdem finden wir, dass schon seit langem viele Scholaren der Rechte, besonders aber der Theologie Magistri in artibus waren. So z. B. Stephan Langton[207]), Simon von Tournay[208]), Clarus de Sesto, Roland von Cremona, Jordan von Sachsen[209]), Humbert von Romans, Laurentius de Filgeriis[210]), Wilhelm von S. Amour[211]), Odo von

---

205) Bei Du Boulay p. 82.

206) De l'organisation etc. p. 110.

207) Heinrich von Gent, De viris illustribus. Cod. Paris. 314. lat. nouv. acqu. Bl. 77 a.

208) Ibid. Bl. 76b.

209) Dass Jordan magister in artibus war, lässt sich ziemlich bestimmt nachweisen. Bereits in dem Catalog der Scripta Magistrorum sive baccalar. Ord. Praed. (Cisterc. Biblioth. zu Stams in Tirol. Cod. 1 am Schlusse des Bandes), dessen Abfassungszeit in die Regierungsjahre des Generals Stephanus Burg. (1292—1295) fällt (die Copie ist später), heisst es von ihm: scripsit... super Priscianum minorem. In Leipzig, Univers. Bibl. n. 1291 Bl. 92a fand ich auch: Notula magistri Jordani super Priscianum minorem. Ob aber Jordan mit Jordanus Nemorarius dem Mathematiker identisch sei (cfr. Allg. Deutsche Biogr. XIV, 501 f.) ist mehr als zweifelhaft. Sicher aber war er kurz vor Eintritt in den Orden Baccalarius in theologia. Vitas Fratr. part. 3 c. 4.

210) Ueber die letzten 5 findet man die Nachweise bei Quétif-Echard, SS. Ord. Praed. I. unter den betreffenden Namen, wo auch die ältesten Documente verzeichnet sind.

211) Am 27. Nov. 1238 schreibt ihm Gregor IX. 'quod in artibus et iure canonico cathedram magistralem Parisius ascendere meruisti'. Reg. Vat. an. 12 ep. 344 Bl. 64b. Es ist dies die früheste Urkunde, worin Wilhelm von S. Amour genannt wird. Wahrscheinlich gehört ihm und schrieb er in jener Zeit die Glosse tocius libri posteriorum G. de sancto Amore in n. 109 der Abthlg. Ripoll im Arch. de la corona de Aragon zu Barcelona. Aus dem

Douai[212]), u. s. w. Von den Medicinern sind es wenige, die nicht magistri in artibus waren, wie sich aus den verschiedenen Rotuli ergibt. Nichtsdestoweniger werden die magistri artium, wenn sie zugleich in einer höhern Wissenschaft studierten, nur als Scholaren bezeichnet[213]). Und so bezeichnet das Magisterium in artibus nur einen Abschluss im artistischen Studium, nicht aber einen Abschluss im Scholarenthum. Das Magisterium in artibus offenbarte an sich nur in Bezug auf die artistischen Scholaren einen höhern Grad, nicht so sehr aber überhaupt oder in Bezug auf die Scholaren der übrigen Fächer, eben weil das artistische Studium nur als Uebergangsstadium zum Studium der andern Wissenschaften angesehen wurde.

Daraus ergibt sich nun als Consequenz, dass, wenn die Scholaren in vier Nationen eingetheilt waren, eo ipso auch die Magistri artium zu ihnen gehören, und unter derselben Eintheilung mit begriffen sein konnten. In der That bildeten die vier Nationen seit ihrer künstlichen Gliederung eine gemischte Scholarenverbindung. In ihr nahmen die einfachen Scholaren der Artes, die noch nicht Magistri waren, den niedersten Platz ein, und es war deshalb nicht minder Consequenz, wenn sie bei der Wahl zu Aemtern innerhalb der Nationen weder active noch passive Stimme hatten. Das Magisterium in artibus war dazu erfordert. Jedoch genügte auch dieses allein nicht zu allen Stellen, da ja wie wir gesehen, dasselbe nur in Bezug auf die artistischen Scholaren einen höhern Grad bezeichnete, nicht aber in Hinsicht

---

Schreiben Innocenz IV. vom 3. Sept. 1247 an den Magister Johannes geht hervor, dass Wilhelm damals 'theologie studio insistens' war. Uebrigens stimmen diese Facta dem Wesen nach mit dem Berichte des Matth. Paris in Chron. maj. ed. Luard. V, 598 f. überein.

212) So berichtet Matth. Paris l. c., der dort auch in derselben Weise Christian Canonicus von Beauvais und Nicolaus de Barro erwähnt.

213) In einer Ordenschronik der Dominicaner aus der Mitte des 13. Jhs. (bei Mamachi, Ann. Ord. Praed. I. Append. p. 302 n. 12) heisst es z. B. von Jordan: 'hic cum esset scolaris Parisius et probus in theologia'. Er wird einfach als Scholaris bezeichnet, obwohl er bereits Magister in artibus war und Theologie studierte. Noch zur Zeit des Ancharanus galt als 'scolaris' jeder einschliesslich der Licentiaten. In VI. Decret. Prooem. p. 3a; Ancharan. nahm es aus Baldus.

auf die Scholaren überhaupt. Und darum war wenigstens zur Erlangung des Rectorats nothwendig, dass sowohl die Wähler als der Gewählte ausserdem noch Baccalaurei in der Theologie, als dem Schlussteine des dortigen Studiums, wären, oder dass sie cursorisch dieselbe gelesen, bei Abgang dieser Eigenschaft aber wenigstens 6 Jahre als Magistri artium gelehrt hätten[214]). Die Procuratoren mussten ebenfalls Magistri artium sein und konnten nur von solchen der einzelnen Nation gewählt werden.

Bei dieser Sachlage versteht man sehr leicht, warum schon vom Anfange an die Mitglieder der Nationen geradezu als Artisten aufgefasst werden, und man begreift wie es dazu kommen konnte, dass nach und nach die vier Nationen als Nationes Artistarum bezeichnet wurden. Das gemeinsame Band für alle Mitglieder der vier Nationen war eben das artistische Studium, mit dem sich die einen beschäftigten, die andern beschäftigt, theilweise einen Grad in artibus erlangt hatten. Das artistische Studium war das Gebiet, auf dem sich alle begegneten.

Ebenso wenig Schwierigkeit liegt aber darin, dass die Magistri regentes in artibus als Lehrkörper mit den Magistri der drei übrigen Facultäten das Consortium und die Universitas magistrorum bilden konnten. Unter einem Gesichtspunkte gehörten sie zu den vier Nationen, unter einem andern zu der Universitas magistrorum, wenngleich sie trotzdem immer innerhalb der Nationen blieben. Und dieses Verhältniss blieb auch dann fortbestehen, als nach einigen Decennien die Facultas artistarum mit den vier Nationen identificiert wurde.

Man kann nun beurtheilen, was es mit dem so oft betonten 'Gegensatz' zwischen den Nationen und den Facultäten für ein Bewandtniss habe. Die Frage fällt für unsere Periode ganz weg,

---

214) In dem Concordate vom J. 1266 heisst es, 'dudum' sei das Statut erlassen und 'a nonnullis annis' beobachtet worden, 'quod nullus potest eligere, qui non potest eligi, quia intrantes iurati qui eligunt rectorem debent habere vocem activam et passivam, et quod nullus de magistris habet vocem passivam ad electionem rectoris, nisi sit bachalareus in theologia vel legerit cursorie, vel rexerit per sex annos continue in Grammaticis, licet ad eligendum intrantem seu electorem rectoris omnes actu regentes Parisius habeant vocem activam'. Bei Du Boulay p. 380.

weil die Nationeneintheilung einen ganz andern Zweck hatte als die Scheidung in Facultäten. Beide konnten sehr wohl neben einander bestehen. In Deutschland sprach man von einem solchen Gegensatze auf Grund der Einrichtungen an den ersten deutschen Universitäten, besonders an jener von Prag, und verlegte dann diesen dort gefundenen Gegensatz auch nach Paris, indem man von vorneherein annahm, die ersten deutschen Universitäten seien 'gedankenlose Nachahmungen' von Paris gewesen[215]). Die Wahrheit ist vielmehr, dass solche Behauptungen gedankenlos niedergeschrieben werden. In Prag und in Wien z. B. gehörten alle Professoren der verschiedenen Facultäten ebenso zu den Nationen, wie die Schüler. Die Professoren und Schüler wurden ohne Ausnahme in vier Nationen eingetheilt, und ausserdem existierte noch die Eintheilung in Facultäten. In Paris gehörten aber weder früher noch zur Zeit als die ersten deutschen Universitäten gegründet wurden die Professoren der drei Facultäten der Theologie, des Jus und der Medicin strenge zu den vier Nationen, sondern nur die artistischen Professoren. Hätte in Prag eine ähnliche Organisation bestanden, so wäre die Nationalitätenfrage und der Zwist zwischen den einzelnen Nationen vielleicht lange oder für immer dahin gehalten worden. Doch darauf komme ich am betreffenden Orte zu sprechen.

Das Verhältniss der Nationen zu den Facultäten und umgekehrt in Paris wird einem nur klar, wenn man die Zwecke beider nicht aus dem Auge verliert. Die Nationen waren zu Zwecken der Verwaltung und der allgemeinen Disciplin constituiert, und unter diesem Gesichtspunkte standen alle Angehörigen derselben unter ihren Procuratoren und dem Rector. Die Facultäten entstanden in Bezug auf jene Wissenschaften, nach denen sie sich schieden, sie repräsentierten die verschiedenen

215) So z. B. Maurer, Geschichte der deutschen Städteverfassung II, 296. Ganz sonderbar nimmt sich Höfler aus. In seinem Magister Hus S. 97 f. sagt er, dass in Paris die vier Nationen die philosophische Facultät gebildet hätten, von der die drei übrigen Facultäten geschieden waren; in einem Athemzuge aber lässt er die Prager Universität 'gleich der Pariser aus vier Nationen constituiert' sein (S. 99). Wenigstens etwas richtiger Muther, Zur Gesch. der Rechtswissenschaft S. 277 f.

Lehrkörper, und hatten als solche nur Beziehung zur Schule. Die Folge war, dass während die Scholaren in Hinsicht auf die Verwaltung und die allgemeine Disciplin den Nationen angehörten, sie in Bezug auf die Schule und auf das was mit ihr zusammenhieng von ihren Professoren resp. den Facultäten abhiengen. Nur die artistischen Scholaren blieben auch hierin in ihrer Nation, da die artistische Facultät seit der Nationenbildung innerhalb der Nationen war. Im nächsten Paragraphen werden wir stringente Beweise hierfür beibringen.

Es erübrigt noch die eine Frage, wann die Nationeneintheilung vor sich gegangen sei. Ich habe bereits oben[216]) bemerkt, dass vor dem J. 1249 keine Erwähnung der vier Nationen geschieht, und dass dieselben als solche Anfangs des 13. Jhs. noch nicht bestanden. Was es mit dem angeblichen Concordat vom J. 1206 auf sich habe, sahen wir; ebenso führten wir den späten Bericht des Johann von S. Victor auf seine Quelle zurück[217]). In der Bulle *Parens scientiarum* vom J. 1231 heisst es aber, der Kanzler solle bei Ertheilung der Licenz 'personarum et nationum acceptione submota' vorgehen; doch diese Phrase, weit entfernt eine Eintheilung in vier Nationen zu bezeichnen, hat den einfachen Sinn, der Kanzler solle ohne Rücksicht auf die Person und Abkunft des Candidaten vorgehen[218]). Indess schon 11. Mai 1219 werden von Honorius III. 'Procuratores' der Magistri liberalium artium[219]), 31. Mai 1222 auch Nationen erwähnt[220]). Bieten zwar diese Stellen keineswegs einen stricten Beweis für die Existenz der vier Nationen in jener Epoche, so können sie sich doch schwerlich später constituiert haben. Im J. 1255 gebrauchten die aus dem Universitätsverbande ausgetretenen Magistri die Siegel 'quatuor nationum ab antiquo Parisius distinctarum, eine Phrase, die

216) S. 84. 91.

217) S. 84. 82f.

218) Dass sich Du Boulay p. 143. 564 trotzdem auf die Stelle beruft, darf natürlich nicht mehr Wunder nehmen. Bringt er doch S. 157 auch die Wiener Universität als Beweis, da sie bereits 1237 nach dem Muster von Paris in vier Nationen eingetheilt gewesen sein soll!

219) Bei Du Boulay p. 94.

220) Nec scolares interim secundum nationes suas sibi quenquam preficient ad iniurias ulciscendas. Reg. Vat. an. 6 ep. 411 Bl. 246a.

1267 widerholt wurde[221]). Was vom Ausdrucke 'ab antiquo' in Pariser Universitätsacten zu halten sei, lehrt das mehrmals citierte Actenstück der Artisten gegen den Kanzler Philipp de Thori vom J. 1283—1284, worin Statuten und Gebräuche erwähnt werden mit der stereotypen Formel sie bestünden 'a tempore a quo non extat memoria'. Und doch lässt sich bei nicht wenigen nachweisen, dass sie erst 30—40 Jahre früher entstanden sind. Keinen viel grössern Zeitraum bezeichnet auch der Ausdruck 'ab antiquo'. Meiner Ansicht nach wurden die vier Nationen innerhalb der ersten 2 Decennien des 13. Jhs. formiert. Sie hatten aber bei ihrer Constituierung noch fast gar keine Bedeutung, und fristeten ein ruhiges Dasein, da man weder von dem Ereignisse selbst, noch von Statuten, die die einzelnen Nationen gemacht hatten, noch von der damaligen Organisation etwas hört[222]), während wir über all dies in Bezug auf die Universität selbst unterrichtet sind. Erst in Folge innerer Reibungen kommen die Nationen 1249 zum Vorschein.

c. Stellung des Rectors innerhalb der Universität.

Dass der Rector das Haupt der ganzen Universität war, und zwar vom Augenblicke der Constituierung an, war bis heute fast die allgemeine Ansicht. Bei Du Boulay ist diese Ansicht eine Consequenz aus der irrigen Annahme, dass die Universität vom Anfange an nichts anderes als die vier Nationen gewesen ist. Indem der Rector das Haupt der vier Nationen war, folgte für Boulay mit Nothwendigkeit, dass er auch Haupt der Universität war. Da er aber die Constituierung der vier Nationen in das 9—10 Jh. verlegte, datierte er ganz logisch den Ursprung des Rectorats in Paris aus jener Epoche. Spätere Forscher ver-

---

[221]) S. oben S. 80, und Jourdain n. 216.

[222]) Es ist ein wahrer Hohn auf die Geschichte, wenn Du Boulay p. 563 schreibt: in privilegiis papalibus et regalibus, in statutis et constitutionibus ipsius universitatis non alias cernimus partes seu classes quam Nationes, neque alios praefectos et gubernatores quam rectorem et procuratores usque ad annum 1260. Warum hat er die Documente in seiner Historia nicht citiert? Warum besonders kein anderes königliches Privileg, ausser dem Philipp Augusts, das die späteren Könige nur vidimierten?

warfen zwar zumeist den fabelhaften Ursprung der Pariser Universität; aber indem sie sich von der Auffassung Du Boulays in Betreff der Nationen und der Universität nicht loszumachen vermochten, nahmen sie doch fast alle Consequenzen bei Du Boulay auf Treu und Glauben an, und unter anderen auch diese, der Rector sei stets das Haupt der Universität gewesen. In Deutschland verdienen vornehmlich Meiners, Savigny und Huber genannt zu werden; andere haben diese nur ausgeschrieben. Einige französische Forscher der neueren Zeit waren viel vernünftiger, nachdem bereits der Autor der Origo vera in Du Boulays System eine arge Bresche geschossen hatte. Doch gelang es auch den Modernen nicht zur völligen Klarheit zu gelangen, namentlich gilt dies von Thurot.

Die Resultate, zu denen wir in den zwei vorhergehenden Paragraphen gelangt sind, machen eigentlich die Frage schon unmöglich. Wenn der Rector nur Haupt der Nationen war, und diese nicht mit der Universität identisch sind, so folgt von selbst, dass der Rector nicht Haupt der Universität war. Trotzdem will ich hier die Frage erörtern, da uns die Untersuchung auch noch zu neuen Resultaten führen und die alten bestätigen wird.

Vor allem ist es Thatsache, dass kein einziges päpstliches Schreiben bis in die Mitte des 14. Jhs. an den Rector allein, oder an den Rector mit der Universität gerichtet wurde. Du Boulay sagt zwar, nach Richer Senonensis seien die Päpste gewohnt gewesen ihre Schreiben 'ad rectorem scholarium' zu richten[223]). Allein dies ist eine gewissenlose Verdrehung des Textes. Richer sagt nämlich, die Clerici zu Paris hätten behauptet, 'se antiquitus magistros et deffinitores habuisse, qui scolarum et scolarium rectores extiterunt, quos etiam D. Papa eis scribendo rectores scolarum eos appellasse comprobatur'[224]). Richer hat hier die Bulle Innocenz III. vom J. 1209 im Auge, welche die Adresse trägt: 'Universis rectoribus sacre pagine, decretorum et liberalium artium magistris Parisius commorantibus'[225]). Allein mit 'Rectores sacre

223) Hist. univ. Paris. III, 564.
224) Mon. Germ. SS. XXV, 328.
225) S. Potthast n. 3570. In den Codd. Vat. 2509 Bl. 198a. Paris. nouv.

pagine' etc. werden nicht der Rector der Universität, sondern die Magistri regentes in der Theologie etc. bezeichnet. In der 1210 vom Papste selbst veranlassten Comp. III. trägt deshalb die betreffende Decretale in nicht wenigen Hss. den einfachen Titel: Universis doctoribus Parisius commorantibus[226]), was dann ebenfalls auf den Titel in Gregors Decretalen übergieng. Tancreds Glosse identificiert auch, wie natürlich, die Bezeichnungen 'rectores' und 'doctores'. Und wenn Richer selbst sagt, der Papst habe die Magistri: rectores scolarum genannt, so nimmt er ja auch beide für gleichbedeutend[227]). Sollte sich aber auch einmal eine Chronik

acquis. 2127 Bl. 127b. 2, 15 c. 12 steht: 'Idem rectoribus universis sacre pagine decretorum et liberalium artium Parisius commorantibus', was wohl die richtigere Leseart ist. So auch in den Codd. Paris. 3926. 3927.

226) So in den Codd. Paris. 3928. 3930. 3931A. 3932. Cod. lat. Mon. 3879. Cod. Burghes. n. 264. Cod. Admont. 22, und, habe ich recht notiert, Codd. n. 440 der Capitelsbibl. zu Cordoba; n. 305, Alcobaça in der Nat. Bibl. zu Lissabon (nebenbei bemerkt enthalten die drei zuletzt genannten Hss. auch die Comp. V. mit den Glossen des Jac. de Albenga; bisher kannte man nur éine Hs., n. 462 zu Chartres). Der Cod. 1835 zu Troyes (Exceptiones decretalium trium compilationum) hat: magistris parisiensibus; Cod. Paris. 3929: universis magistris Parisius commorantibus.

227) Rector scolarum bezeichnete überhaupt den Chef der Schule. So wurde bereits Abaelard genannt (Chron. Morigniac. in Recueil des hist. des Gaules XII, 80). Correlativ hiemit war die Bezeichnung: Magister scolarum. Die Grundform lag in dem Ausdrucke: scholas, studium regere. Daher auch: scholarum regimen. So kommt es, dass der Name 'Rector' in Bezug auf jede Schule, besonders aber der Theologie angewendet wurde. Adam Wallensis nannte sich 'prepositus olim scolarum' des Peter Lombardus (Walter v. S. Victor im Cod. 379 Bl. 39a in der Arsenalbibl. zu Paris — theilweise Original). Thomas de Cantimpré spricht von einem gewissen Bonifacius 'tunc rector in theologia Parisius' (De apibus I, 25 nach der Hs. 4457—58 in Brüssel). Heinrich von Gent gebraucht in seinem Catalogus de viris illustribus widerholt das Epitheton: theologice scole rector oder presidens (nach Cod. 314 der nouv. acqu. lat. der Nationalbibl. zu Paris, Bl. 75b bis 77b). In der Geschichte der Universität Paris werde ich darauf zurückkommen. Wurde doch schon einige Jahrhunderte früher der Ausdruck 'doctor' mit der Bezeichnung rector' identificiert. So in den 2 Hss. 214 und 443 aus dem 11. Jh. zu Monte Casino. S. auch Bibl. Casin. IV, 347. Identisch mit 'pastor' in der Reg. past. des h. Gregor. Du Boulay, dem all dies wie es scheint, entgieng, gibt p. 61 eine ganz absurde Erklärung, die darauf hinausläuft, dass der Ausdruck Rector immer das Haupt der Universität bedeutet habe.

finden, auf die man sich mit Du Boulay berufen könnte, so hätte dies keine Bedeutung, denn nicht auf Chroniken, sondern auf die Actenstücke kommt es hier an, von diesen aber, deren ich wenigstens so viele als Du Boulay kenne, ist kein einziges an den Rector gerichtet. Und der Rector sollte das allgemeine Haupt der Universität gewesen sein?

Im ganzen 13. Jh. legte man ferner nicht in die Hände des Rectors den Eid auf die Befolgung der Statuten ab[228]). Nur die Artisten machten, wie wir sehen werden, eine Ausnahme. Und doch geschah dies sonst an allen Universitäten, wo ein Rector war.

Es darf daher nicht Wunder nehmen, dass die Universität selbst in ihren gemeinschaftlich ausgefertigten Acten bis in das 14. Jh. hinein niemals den Namen des Rectors voranstellte, ja ihn in solchen Acten bis zum Jahre 1338 nicht einmal nannte. Die stereotype Phrase lautete Eingangs der von der ganzen Universität ausgestellten Documente: (Nos) universitas magistrorum et scholarium Parisius studentium, oder ähnlich[229]). Die Formel: (Nos) rector et universitas magistrorum et scolarium etc. datiert erst aus jener Epoche, in der der Rector, wie sich aus andern Anzeichen ergibt, das Haupt der ganzen Universität geworden war. Zum ersten Male erscheint sie im J. 1341[230]), und dann fortwährend, nachdem sie bereits in den unmittelbar vorhergehenden Jahren vorbereitet war[231]). Nun sehen wir aber, dass an jenen Hochschulen, an denen in jener Zeit der Universität definitiv ein Haupt vorgesetzt war, dieses auch in den von der Universität ausgefertigten Actenstücken vorangestellt wurde. So finden wir z. B. in Toulouse im J. 1314 den 'Rector studii Tolosani una cum aliis

---

228) Ein interessantes Statut findet sich hierüber oben S. 73.

229) Man vergl. die oben S. 76 Anm. 115 f. citierten Stellen bei Du Boulay. Obige Phrase wendete die Universität bereits 1222 an (Du Boulay p. 105); sie erscheint dann ebenso in den Jahren 1266 (Du Boul. p. 383), 1275 (ibid. p. 419), 1276, 1277 (ibid. 430. 432), 1281 (ibid. p. 456 und Jourd. n. 269), 1289 (Du Boul. Mémoires historiques sur les bénéfices p. 133), 1291 (Du Boul. Hist. univers. III, 499), 1296 (Jourd. n. 348). Und so war es noch im 14. Jh. bis zum J. 1338 incl. (Jourdain n. 555).

230) Bei Jourdain n. 579.

231) S. Jourdain n. 551 (J. 1336); Du Boulay IV, 261 (J. 1339).

pagine' etc. werden nicht der Rector der Universität, sondern die Magistri regentes in der Theologie etc. bezeichnet. In der 1210 vom Papste selbst veranlassten Comp. III. trägt deshalb die betreffende Decretale in nicht wenigen Hss. den einfachen Titel: Universis doctoribus Parisius commorantibus[226]), was dann ebenfalls auf den Titel in Gregors Decretalen übergieng. Tancreds Glosse identificiert auch, wie natürlich, die Bezeichnungen 'rectores' und 'doctores'. Und wenn Richer selbst sagt, der Papst habe die Magistri: rectores scolarum genannt, so nimmt er ja auch beide für gleichbedeutend[227]). Sollte sich aber auch einmal eine Chronik

acquis. 2127 Bl. 127b. 2, 15 c. 12 steht: 'Idem rectoribus universis sacre pagine decretorum et liberalium artium Parisius commorantibus', was wohl die richtigere Leseart ist. So auch in den Codd. Paris. 3926. 3927.

226) So in den Codd. Paris. 3928. 3930. 3931 A. 3932. Cod. lat. Mon. 3879. Cod. Burghes. n. 264. Cod. Admont. 22, und, habe ich recht notiert, Codd. n. 440 der Capitelsbibl. zu Cordoba; n. 305, Alcobaça in der Nat. Bibl. zu Lissabon (nebenbei bemerkt enthalten die drei zuletzt genannten Hss. auch die Comp. V. mit den Glossen des Jac. de Albenga; bisher kannte man nur éine Hs., n. 462 zu Chartres). Der Cod. 1835 zu Troyes (Exceptiones decretalium trium compilationum) hat: magistris parisiensibus; Cod. Paris. 3929: universis magistris Parisius commorantibus.

227) Rector scolarum bezeichnete überhaupt den Chef der Schule. So wurde bereits Abaelard genannt (Chron. Morigniac. in Recueil des hist. des Gaules XII, 80). Correlativ hiemit war die Bezeichnung: Magister scolarum. Die Grundform lag in dem Ausdrucke: scholas, studium regere. Daher auch: scholarum regimen. So kommt es, dass der Name 'Rector' in Bezug auf jede Schule, besonders aber der Theologie angewendet wurde. Adam Wallensis nannte sich 'prepositus olim scolarum' des Peter Lombardus (Walter v. S. Victor im Cod. 379 Bl. 39a in der Arsenalbibl. zu Paris — theilweise Original). Thomas de Cantimpré spricht von einem gewissen Bonifacius 'tunc rector in theologia Parisius' (De apibus I, 25 nach der Hs. 4457—58 in Brüssel). Heinrich von Gent gebraucht in seinem Catalogus de viris illustribus widerholt das Epitheton: theologice scole rector oder presidens (nach Cod. 314 der nouv. acqu. lat. der Nationalbibl. zu Paris, Bl. 75b bis 77b). In der Geschichte der Universität Paris werde ich darauf zurückkommen. Wurde doch schon einige Jahrhunderte früher der Ausdruck 'doctor' mit der Bezeichnung 'rector' identificiert. So in den 2 Hss. 214 und 443 aus dem 11. Jh. zu Monte Casino. S. auch Bibl. Casin. IV, 347. Identisch mit 'pastor' in der Reg. past. des h. Gregor. Du Boulay, dem all dies wie es scheint, entgieng, gibt p. 61 eine ganz absurde Erklärung, die darauf hinausläuft, dass der Ausdruck Rector immer das Haupt der Universität bedeutet habe.

finden, auf die man sich mit Du Boulay berufen könnte, so hätte dies keine Bedeutung, denn nicht auf Chroniken, sondern auf die Actenstücke kommt es hier an, von diesen aber, deren ich wenigstens so viele als Du Boulay kenne, ist kein einziges an den Rector gerichtet. Und der Rector sollte das allgemeine Haupt der Universität gewesen sein?

Im ganzen 13. Jh. legte man ferner nicht in die Hände des Rectors den Eid auf die Befolgung der Statuten ab[228]). Nur die Artisten machten, wie wir sehen werden, eine Ausnahme. Und doch geschah dies sonst an allen Universitäten, wo ein Rector war.

Es darf daher nicht Wunder nehmen, dass die Universität selbst in ihren gemeinschaftlich ausgefertigten Acten bis in das 14. Jh. hinein niemals den Namen des Rectors voranstellte, ja ihn in solchen Acten bis zum Jahre 1338 nicht einmal nannte. Die stereotype Phrase lautete Eingangs der von der ganzen Universität ausgestellten Documente: (Nos) universitas magistrorum et scholarium Parisius studentium, oder ähnlich[229]). Die Formel: (Nos) rector et universitas magistrorum et scolarium etc. datiert erst aus jener Epoche, in der der Rector, wie sich aus andern Anzeichen ergibt, das Haupt der ganzen Universität geworden war. Zum ersten Male erscheint sie im J. 1341[230]), und dann fortwährend, nachdem sie bereits in den unmittelbar vorhergehenden Jahren vorbereitet war[231]). Nun sehen wir aber, dass an jenen Hochschulen, an denen in jener Zeit der Universität definitiv ein Haupt vorgesetzt war, dieses auch in den von der Universität ausgefertigten Actenstücken vorangestellt wurde. So finden wir z. B. in Toulouse im J. 1314 den 'Rector studii Tolosani una cum aliis

---

228) Ein interessantes Statut findet sich hierüber oben S. 73.

229) Man vergl. die oben S. 76 Anm. 115 f. citierten Stellen bei Du Boulay. Obige Phrase wendete die Universität bereits 1222 an (Du Boulay p. 105); sie erscheint dann ebenso in den Jahren 1266 (Du Boul. p. 383), 1275 (ibid. p. 419), 1276, 1277 (ibid. 430. 432), 1281 (ibid. p. 456 und Jourd. n. 269), 1289 (Du Boul. Mémoires historiques sur les bénéfices p. 133), 1291 (Du Boul. Hist. univers. III, 499), 1296 (Jourd. n. 348). Und so war es noch im 14. Jh. bis zum J. 1338 incl. (Jourdain n. 555).

230) Bei Jourdain n. 579.

231) S. Jourdain n. 551 (J. 1336); Du Boulay IV, 261 (J. 1339).

doctoribus et magistris regentibus in studio supradicto' die Statuten machen[232]. In Oxford wurde bereits c. 1250 der Kanzler, der dort das Haupt des Studiums war, den Magistern übergeordnet[233], wie in Angers der Scholasticus[234]. Von Bologna und den italienischen Universitäten will ich gar nicht sprechen, denn es versteht sich dort von selbst. Dasselbe war 1302 in Lerida der Fall[235], 1307 in Orléans[236]. Und wir brauchen gar nicht auswärtige Universitäten zum Vergleiche heranzuziehen, da uns Paris selbst als Beispiel dient. Im J. 1274 begann der Rector, als er nicht mehr bloss Haupt der vier Nationen, sondern der Artisten-Facultät war, seinen Namen, wenngleich noch nicht immer, den gemeinschaftlichen Acten des Artistencollegiums vorzusetzen. Es hiess: Rector universitatis et procuratores (quatuor nationum) ceterique magistri Parisius actu regentes in artibus[237], oder: Rector universitatis Parisiensis et omnes et singuli magistri facultatis artium[238] etc. Wäre der Rector das Haupt der ganzen Universität gewesen, so würde er Eingangs der Actenstücke der ganzen Universität ebenso erschienen sein, wenigstens das eine oder andere Mal, wie in jenen der Artistenfacultät. Aber nicht éinmal geschieht das[239].

232) Hist. de Languedoc ed. Privat VII. Notes p. 479.

233) Munim. Academ. I, 18. Vgl. dann p. 30. 39. 52. 62 u. s. w.

234) So heisst es in dem 1362—1363 eingesandten Rotulus studii Andegaven.: Scolasticus et universitas studii vestri Andegaven. Arch. Vat. Urban. V. Reg. Sup. an. 1 p. 2 Bl. 120a.

235) Bei Villanueva, Viage literario XVI, 233.

236) Statutenbuch im Cod. Vat. Reg. 405 Bl. 24b.

237) So in dem Schreiben, das die Artistenfacultät an das Generalcapitel der Dominicaner zu Lyon im genannten Jahre sendete. Die älteste fast gleichzeitige Copie findet sich unter der Sammlung der Generalcapitel des Ordens Bl. 60a, die von der Mitte des 13. Jhs. ab gleichzeitig mit den jeweiligen Generalcapiteln, mithin unabhängig von der spätern des Bernhard Guidonis, gemacht wurde. Hs. im Generalarchiv des Ordens. Man täuschte sich darin, dass man genanntes Schreiben, auch ediert bei Du Boul. p. 408, als Schreiben der ganzen Universität ansah. Obige Phrase findet sich auch im J. 1279 bei Du Boul. p. 447, im J. 1292 bei Du Boul. p. 501.

238) So im J. 1279 bei Du Boul. p. 449.

239) Dass der von Du Boulay zum J. 1259 (p. 356) citierte Act in das Ende des 14. Jhs. gehöre, habe ich bereits oben S. 67 angedeutet. Es ist unbegreiflich, dass niemand die Anachronismen bemerkte, die in diesem

Wir finden sogar, dass bei Aufzählungen der Rector erst nach den Theologen und den Decanen der Decretisten und Mediciner unmittelbar vor den Procuratoren und den Artisten genannt wurde, eben weil er nur zu diesen letztern gehörte[240]). Dies war der Fall, bis die Decretisten und Mediciner dem Rector unterworfen wurden.

Wenn der Rector stets das allgemeine Haupt der Universität war, wie kommt es denn, dass er in der Organisation der Universität während der ersten Hälfte des 13. Jhs. niemals hervortritt? Man hört nichts von ihm bis um die Mitte des 13. Jhs. Und doch trugen sich innerhalb dieser Zeit wichtige, die Universität vielfach aufregende Ereignisse zu, so dass, wenn der Rector das Haupt der ganzen Universität gewesen wäre, er doch endlich einmal hätte genannt werden müssen. Aber nichts davon. Er erscheint nicht im Acte Philipp Augusts; er kommt nicht zum Vorschein

Schreiben, würde es in das Jahr 1259 (1260) fallen, zu Tage treten. Ich will hier nur auf einen aufmerksam machen. Der Platz der Praesentati aus dem Dominicanerorden soll hinter den aliorum ordinum, sc. Minorum, Carmelitarum, Augustinensium, Cisterciensium etc. sein. Nun kamen aber die Carmeliten erst gegen 1259—1260 nach Paris, und zwar in der kleinen Anzahl von sechs Personen. Der Schenkungsact ist vom Febr. 1259 (1260) datiert (Nationalarchiv zu Paris, L. 927. s. Felibien, Hist. de Paris, III, 215). Der erste Carmelit, der in Paris die Doctorwürde erhielt, Gerhard v. Bologna, war erst später dort. Selbst der classische Autor Jaillot, Recherches crit. sur la ville de Paris IV. Quartier S. Benoit p. 26, liess sich durch Du Boulay beeinflussen. Ebenso erhielten auch die Augustiner erst im Dec. 1259 eine Schenkung in Paris (Nationalarchiv, L. 921) und ebenso kam auch ihr erster Doctor, Aegyd v. Rom, erst mehrere Jahre später nach Paris. Obwohl Jaillot (l. c. V. Quartier S. André-des-Arcs p. 26 ff.) das Ganze richtig darstellte, konnte er sich trotzdem nicht von Du Boulay losmachen (cfr. p. 28). Zum Schlusse noch die Bemerkung: Der Universitätsstreit hatte für die Dominicaner kraft der päpstl. Vermittelung einen höchst günstigen Ausgang. Und nun kommt auf einmal ein Actenstück, worin den Domicanern der letzte Platz angewiesen wird, wozu Papst und Dominicaner 'ja' sagen. Warum kam denn keinem der Forscher bis heute ein Zweifel an der Aechtheit der Datierung?

240) So im J. 1264 in der Bulle Clemens IV. ad provisorem pauperum magistrorum in vico ante palatium de Thermis (Reg. Vat. an. 5 ep. 16 Bl. 220b s. Du Boulay p. 236). Aehnlich in einem Actenstücke der Universität vom J. 1267 bei Jourdain n. 216.

beim Compromiss zwischen dem Kanzler und der Universität im J. 1213; er wird nicht erwähnt in dem Statute Roberts de Courçon im J. 1215, nicht in den langwierigen Verhandlungen zwischen der Universität und dem Bischofe in den nächsten Jahren; er ist unsichtbar, als 1225 der Cardinallegat das Siegel zerbrach, und man hört nichts von ihm bei der 1229 stattgehabten Auswanderung der Universität. Auch in den Verhandlungen, die 1229—1231 in Folge dessen zwischen dem Papste und der Universität, sowie dem Papste und dem Könige und Bischofe statt hatten, kommt nicht einmal der Name Rector vor. Gregor IX. nennt ihn auch nicht in der Magna charta der Universität, in der Bulle *Parens scientiarum*, durch welche doch die Universität reorganisiert wurde. Wer glaubt Angesichts solcher Thatsachen an die Existenz eines allgemeinen Rectors der Universität? Wenn es wirklich einen gegeben hat, welches war denn bei solcher Sachlage seine Function?

Uebrigens staunen wir nicht mehr über derartige Erscheinungen, da wir nunmehr aus dem vorigen Abschnitt wissen, dass bei all diesen Gelegenheiten auch von den vier Nationen keine Rede ist, und dass dieselben, wenngleich sie bereits in ihren Anfängen existierten, ein höchst geräuschloses Dasein führten. Eben weil der Rector nur den vier Nationen, nicht aber der Universität angehörte, decken sich hier die Thatsachen.

Im Jahre 1237 kommt der Name Rector vor[241]). Allein in keiner andern Bedeutung als in dem erwähnten Schreiben Innocenz III. vom J. 1209. Gregor IX. sagt nämlich, 'ut nullus in universitatem magistrorum vel scholarium seu rectorum vel procuratorem eorum' die Excommunication promulgieren dürfe[242]). Du Boulay's verderbter Text lautet: seu rectorem vel procuratores eorum' und er meint, es sei hier von den Procuratores nationum die Rede, sowie auch vom Rector der ganzen Universität. Allein wie nun jeder sieht ist diese Interpretation durch den ächten Text ausgeschlossen. Der Plural Rectores in der Verbindung 'universitas rectorum' bezieht sich auf die Magistri regentes der

241) Bei Du Boulay findet sich p. 157 das betreffende päpstl. Schreiben.
242) Greg. IX. Reg. an. 5 ep. 66 Bl. 94 a.

einzelnen Facultäten, und der Singular Procurator bezeichnet eben den Procurator der ganzen Universität[243]). Bestätigt wird dies durch eine ähnliche Bulle Innocenz IV. vom J. 1246, worin es heisst: 'ut nullus in universitatem vertram magistrorum aut scolarium, aut procuratorem eorum, vel rectorem cuiuscumque facultatis' die Excommunication promulgiere[244]). Hierdurch ist ebenfalls ausgeschlossen, dass Rector das Haupt der Universität bedeutet, denn 'rector cuiuscunque facultatis' bezeichnet den Magister regens in irgend einer Facultät, so dass der Sinn ist: die Excommunication darf weder gegen die Gesammtheit der Magister und Scholaren, noch gegen einen einzelnen Magister, noch gegen den Procurator der Universität ausgesprochen werden. Du Boulay kannte diese Bulle, wie sich aus einer Stelle ergibt[244a]), wo er sie ins Jahr 1245 setzt; allein, weil gegen seine Auffassung, unterliess er es den Text zu bringen. Dieselbe Bedeutung hätte der Ausdruck 'rector' in der Bulle Innocenz IV. vom 9. Mai 1244, wenn er wirklich darin stünde, wie Du Boulay vorgibt[245]). Allein es heisst dort nicht: Cancellarius Parisiensis et rectores ac regentes Parisius in sacra pagina, sondern: Cancell. Paris. et doctores regentes Parisius etc.[246]). Du Boulays Leseart würde aber eine Tautologie enthalten.

Unter den mehr denn 140 päpstlichen Bullen, die seit Beginn des 13. Jhs. bis 1260 sich auf die Universität Paris beziehen[247]), gibt es nur eine einzige, auf die man sich wegen des Rectors berufen kann, nämlich jene Innocenz IV. vom 1. Juni

---

243) In derselben Weise war Wilhelm von S. Amour 'procurator scholarium vel rector de collegio eorum.' Opp. ed. Constantiae 1632 p. 94.

244) Jourdain n. 76.

244a) Hist. univ. Paris. III, 564.

245) Hist. univ. Paris. III, 192. Vgl. 564.

246) Reg. Vat. an. 1 ep. 681 Bl. 105b. Auch das Bull. Rom., worauf sich Du Boulay beruft, bietet die Leseart der Regesten, so dass hier widerum ein Kunststückchen Du Boulays vorliegt. S. Bull. Rom. ed. Cherubini, das doch Du Boulay nur gebrauchte. Raynald ad ann. 1244 n. 42 hat die falsche Leseart: rectores regentes in sacra pagina, jedoch immerhin die bessere als jene Du Boulays.

247) Mehr denn 30 derselben waren bisher nicht bekannt. Alle andern Universitäten zusammengenommen weisen im 13. Jh. nicht mehr päpstliche

1252[248]). Sie betrifft wie jene vom J. 1246 ebenfalls das Privileg, dass die Universität etc. nicht excommuniciert werden könne. Darin finden sich nun die Phrasen: 'ut nullus in Universitatem vestram magistrorum et scolarium aut rectorem vel procuratores vestros cuiuscunque aut quaruncunque facultatum ... excommunicationis sententiam audeat promulgare'. In der Conservatio privilegii steht aber: 'quatenus prefatos magistros et scolares, eorumque rectorem vel procuratores non permittas molestari'. Eines geht aus dem Wortlaute mit Bestimmtheit hervor, dass seit den Jahren 1237 und 1246 eine Umwandlung und Veränderung vor sich gegangen sein muss. Ich sage dies besonders wegen der an zweiter Stelle angeführten Phrase. Ich bin ganz gegen die Methode des anonymen Verfassers der Origo vera, welcher bei solchen Stellen von vornherein theils Fälschung wittert, theils die Identität des Rectors mit Procurator in den Act hinein interpretiert. Aufgabe des Forschers ist es vielmehr zu untersuchen, welche Thatsachen obigen Worten zu Grunde liegen und ob nicht anderweitige Actenstücke uns über den Rector und dessen Stellung innerhalb der Universität Aufschluss geben. Hiermit sind wir bei dem positiven Nachweis angelangt, dass der Rector in der ersten Zeit keineswegs das Haupt der ganzen Universität war.

Der Rector wird zum ersten Male in einem Beschlusse der Artistenfacultät vom J. 1244 erwähnt. Wer sich den Beschlüssen der Universitas artistarum widersetzt, wird von ihr ausgeschlossen und bleibt es so lange, bis 'rectori et procuratori pro universitate fuerit ad plenum et pro ipsorum voluntate satisfactum'[249]).

Schreiben auf, als Paris allein innerhalb von 60 Jahren. Allerdings fällt nahezu die Hälfte (60—70) in die Epoche des Universitätsstreites mit den Mendicanten.

248) Du Boulay p. 242. Jourdain meinte l. c. p. 11 Anm. 1, der Text sei von Du Boulay eigenmächtig verändert worden, und p. 14 Anm. 2, die von Du Boulay gebrachte Bulle sei im Grunde identisch mit der von ihm selbst n. 93 abgedruckten. Allein dem ist nicht also. Der von Du Boulay gedruckte Text findet sich wörtlich sammt der conservatio privilegii im Cod. Vat. Reg. 406 Bl. 16 (Anfang des 14. Jhs.), und Jourdain hätte diese Bulle ebenso wie die übrigen notieren sollen.

249) Cod. Vat. Reg. 406 Bl. 53b. Du Boulay p. 195.

Der Rector erscheint also hier in der Gesellschaft der Artisten. In demselben Jahre machte die ganze Universität ein Statut über Hörsäle und Wohnungsmiethe. Im ersten Theile werden Bestimmungen für die Magistri gegeben, im zweiten für die Scholaren, und da heisst es, dass jene derselben, 'qui domum interdictam receperint . . . quam cito moniti fuerint per rectorem vel servientem ab eo missum vel procuratores similiter vel nuntium ab eis missum, beneficiis scolarum et universitatis priventur' [250]). Hier erfahren wir also von einem Amte des Rectors, das jedoch kein anderes als das der Procuratoren ist: auf die Scholaren in gewissen Punkten ein wachsames Auge zu halten. Handelte es sich aber hier um die Scholaren, insofern sie zugleich zu den Nationen gehörten (und deshalb hatten die Procuratoren und der Rector mit ihnen zu thun), so einige Jahre später, 1251, um die Scholaren, insofern sie den einzelnen Facultäten angehörten. Das Document ist für unsere Frage eines der wichtigsten.

Die ganze Universität erklärt, 'qui debent dici scolares, et qui sint repetendi si capiantur, et a quibus'. In Bezug auf diesen letzten Punkt wird bestimmt: Modus autem repetendi scolares captos talis erit apud magistros artium, quod magister scolaris capti cum duobus magistris regentibus, quibus constat quod sit scolaris, accedet ad prepositum, et scolarem suum repetet; qui si reddere denegaverit, dictus magister significabit rectori universitatis, et tunc rector eum nomine universitatis repetet, et si prepositus eum reddere noluerit rectori, tunc recurret rector ad cancellarium, et postremo ad episcopum vel officialem eiusdem. In aliis autem facultatibus unusquisque magister scolarem suum repetet per se, si necesse fuerit [251]). Dieses Statut hat nur einen

250) Cod. Vat. Reg. 406 Bl. 49 a. Du Boulay l. c.

251) Cod. Vat. Reg. 406 Bl. 48 b. Du Boulay III, 240 bietet hier wider einen ganz defecten Text, der sogar einen verkehrten Sinn gibt. Ich glaube nicht, dass er denselben absichtlich gefälscht hat, denn die Leseart ist ebenso defect an Stellen, die nicht zu dieser Frage gehören, und aus deren Erklärung durch Du Boulay hervorgeht, dass ihm nicht bloss der richtige Text vorlag, sondern dass er ihn auch richtig copieren wollte. So steht im genannten Cod.: Bachellarii vero decretales *et leges* legentes . . . qui etiam audi-

Sinn, wenn die Universität aus den vier Facultäten und nicht aus den Nationen bestanden hat, und der Rector lediglich Vorstand der letztern war. Wäre die Universität identisch mit den vier Nationen gewesen, dann hätte der Rector, weil Haupt der Nationen, alle Scholaren vom Prévôt fordern können. Nun aber darf er nur die Scholaren der Artisten, und zwar auch dann erst, wenn die Magistri sie fruchtlos zurückgefordert hatten, nie aber jene der Theologie, der Juristen und der Mediciner zurückverlangen. Aus welchem Grunde? Weil es sich hier nicht um die Scholaren als solche, wie in dem unmittelbar vorher besprochenen Statute, sondern um die Scholaren, insofern sie den verschiedenen Facultäten angehören, handelt, und der Rector damals mit den Facultäten als solchen, vorzüglich aber mit den drei eben genannten nichts zu thun hatte und mithin nicht Rector der Universität war. In Betreff der Wohnungsfrage trat der Scholar weder mit seinem Magister noch mit den verschiedenen Facultäten an sich in Berührung, das gehörte zur Competenz der Nationen. Anders gestaltete sich aber die Sachlage in Bezug auf Schule. Hier gehörte der Scholar seinem Magister und der Facultät dieses Magisters an[251a]). Denn als Scholar wurde nur derjenige angesehen und nur jener hatte Anrecht darauf von seinem Magister im Falle der Gefangennahme reclamiert zu werden, der zum wenigsten zweimal die Woche das Colleg besuchte[252]), und die lectiones ordinariae hörte; die lectiones cursoriae kamen hier ganz ausser Betracht[253]). Die lectiones ordinariae

---

tores *legum et* decretalium. Die cursiv gedruckten Worte fehlen im Texte bei Du Boulay, während die Erklärung p. 241 dieselben voraussetzt. Der anonyme Autor der Origo vera p. 787 war glücklicher als Du Boulay.

251a) S. oben S. 104f.

252) So wird in dem in Frage stehenden Statut bestimmt. Cod. Vat. Reg. 406 l. c. Du Boulay p. 240. Auch Robert de Sorbonne sagt in seinem Liber conscientie: Nota quod non habetur pro scolari Parisius, qui ad minus non vadit bis in ebdomada ad scolas. Cod. Paris. 15954 Bl. 333b. S. auch Du Boulay p. 231. Thurot übersetzt 'bis' mit 'une fois'! (De l'organisation etc. p. 110).

253) Robert de Sorbonne sagt l. c. Preterea non reputatur aliquis scolaris propter lectiones cursorias, si non audiat ordinarias, nec repetitur a magistro aliquo, si capiatur aliquo de casu a preposito et ponatur in castello.

hielten eben nur die Magistri. Es war hier derselbe Grundsatz massgebend, der in dem Streite gegen das Beichtprivileg der Mendicanten so oft ausgesprochen wurde. Der Gläubige, hiess es, muss bei seinem Pfarrer beichten, denn dieser ist der Hirte; dieser muss seine Schafe kennen lernen, damit er für sie Rechenschaft ablegen könne. Und so galt auch hier das Prinzip: Der Scholar muss die Schule seines Magisters besuchen, damit jener von diesem gekannt werde und letzterer für ihn eventuell einstehen könne[254]).

In Bezug auf die Schule waren also die Magistri Alles, und die Scholaren standen unter deren und des Kanzlers Jurisdiction und Botmässigkeit. Der Rector hatte damals mit den Facultäten und den Scholaren, insofern diese mit jenen in Berührung kamen, an sich nichts zu thun. Darum mussten selbst bei den Artisten die magistri regentes die Initiative betreffs der Zurückforderung ihrer Scholaren ergreifen; erst wenn dies nichts fruchtete, wandten sie sich an den Rector, damit er unterhandle, und sich eventuell an den Kanzler, in letzter Instanz an den Bischof oder dessen Official wende. Bei den übrigen Facultäten sollten die Magistri nicht bloss die Initiative nehmen, sondern eventuell sich selbst an den Kanzler, resp. an den Bischof wenden, wie sich aus dem Zusammenhange des Actes ergibt. Warum musste aber der Rector von den Artisten angerufen werden? Wir werden hiermit auf ein anderes nicht weniger wichtiges Document gewiesen.

Im Jahre 1249 entspann sich ein Streit 'inter magistros regentes in artibus, sc. inter nationem Gallicorum ex una parte, et alias tres nationes ex alia de rectore eligendo et de modo eligendi'. Die drei Nationen verboten sogar 'suis compatriotis, ne scolas magistrorum nationis Gallicane causa discipline introirent'. Es gab damals in Folge eines Zwistes einen rector nationis Gallicanae,

---

Du Boulays Text ist corrupt, und Thurot liess sich p. 65 Anm. 5 durch ihn täuschen, indem er meint, man habe statt lectiones cursoriae auch 'transitoriae' gesagt.

254) So sagt eine andere Hs. des Liber conscientie (Cod. Paris. 3218 Bl. 165b): Item scolaris debet frequentare scolas, ut cognoscatur a magistro suo, quod si accipiatur a custodibus ville, quod requiratur a magistro suo, quod non faceret, si eum non cognosceret.

und einen aliarum trium nationum. Gemeinschaftlich wurde nun der Zwist beigelegt und die Wahlordnung für die Zukunft geregelt. Das darüber ausgestellte Actenstück schliesst mit den Worten: Antequam vero ista forma pacis publicetur, revocabitur a tribus nationibus per singulas scolas Artistarum inhibitio, quam fecerant suis compatriotis, ne scolas magistrorum Gallicane nationis causa discipline introirent, et fruerentur scolares introeundi scolas magistri cuiuslibet solita libertate[255]). Aus dieser Urkunde erhalten wir zunächst eine Bestätigung unseres Resultates, dass die Magistri der übrigen Facultäten nicht zu den vier Nationen gehörten. Stünde nur der Satz hier, die drei Nationen hätten ihren Landsleuten verboten die Schulen der Magister der natio gallicana zu besuchen, so würden Du Boulay und dessen Ausschreiber die Behauptung nicht unterlassen haben, magistros theologicae et canonicae facultatis adhuc in nationibus fuisse sub procuratoribus, wie Du Boulay oft widerholt. Allein hier konnte er diese Phrase nicht anwenden, wenigstens ist er wie beim vorher besprochenen Actenstück ganz still. Denn wenn die drei Nationen ihr Verbot 'per singulas scolas artistarum' aufheben mussten, so ist doch klar, dass nur die Artisten, nicht aber die übrigen Magistri zu den Nationen gehört, und mithin nicht die vier Nationen die Universität zusammengesetzt haben.

Ferner ergibt sich, dass die Artisten-Magistri nicht bloss zu den vier Nationen gehörten, sondern dass sie auch als Facultät innerhalb derselben, wenngleich nicht mit ihnen identisch, waren, und aus ihnen die Vorstände der Nationen gewählt wurden — Resultate, zu denen wir bereits in den frühern Abschnitten gelangt sind. Eben deshalb musste der Rector von den Artisten eventuell angerufen werden, wie uns das unmittelbar vorher besprochene Actenstück zeigt.

Für die Zukunft wurde die Rectorswahl in der Weise geregelt, dass die von den Artisten-Magistern gewählten vier Procuratoren der vier Nationen den Rector wählen sollten. Der Rector gieng also aus den Artisten hervor und gehörte den Nationen an. Da nun aber die drei übrigen Facultäten, wie wir

255) Cod. Vat. Reg. 406 Bl. 1b. Du Boulay p. 222.

oben nachgewiesen haben und wie sich aus diesem Actenstücke neuerdings ergibt, nicht zu den vier Nationen gehörten und nicht innerhalb derselben waren, wie kann man noch behaupten, der Rector sei Haupt der ganzen Universität gewesen? So erklärt es sich, warum der Rector bei Zurückforderung der Scholaren vom Prévôt nicht von den Magistern der andern Facultäten angerufen wurde. Er hatte nichts mit ihnen, und sie nichts mit ihm zu thun.

Halten wir diese Urkunde mit den zwei vorher citierten zusammen, so kommen wir zum Schlusse, dass der Rector damals auch noch nicht eigentliches Haupt der Artisten als Facultät, sondern nur der Nationen war, zu denen die Artisten gehörten und innerhalb deren sie als Facultät existierten, und dass man durchaus nicht sagen kann, die Artistenfacultät sei aus den vier Nationen zusammengesetzt gewesen. Zu diesem Resultate sind wir gelegentlich schon oben gelangt[256]). Wir begreifen nunmehr, warum der Rector bei Beschlüssen der artistischen Facultät nie als solcher sich zeigt, nie als anwesendes Mitglied erscheint, warum sich die Facultät noch nicht wie später einführt: Rector et universitas artistarum, und ähnlich, sondern von 1244 bis 1274 die Phrase: Nos magistri artium de communi consensu artistarum Parisius regentium, oder eine ähnliche gebraucht[257]). Erst 1274 erscheint der Rector an der Spitze des Schreibens der Artisten[258]), nachdem bereits im J. 1271 die Gewohnheit bestanden hatte in seine Hand zu schwören[259]). Auch früher musste zwar der Rector die Beschlüsse bekannt geben; allein er erscheint wie die Procuratoren nur als ein Executivorgan[260]). Es kam aber endlich nach und nach dazu, dass der Rector auch Haupt der Ar-

256) S. S. 80.

257) S. Jourdain n. 108 (26. Febr. 1254); Du Boulay p. 280 (19. März 1255); Du Boul. p. 347 (Jänner 1259); p. 350 (5. Mai 1259); p. 361 (April 1260); p. 398 (1. April 1271).

258) S. oben S. 110.

259) S. Du Boulay p. 399. Schon 1252 musste der Artisten-Baccalar dare fidem, sowohl 'quod observabit statuta universitatis prout expressa sunt ei a rectore', als 'quod obediet rectori'. Oxford, Colleg. corp. Christi 283 Bl. 150a.

260) Als solches haben wir ihn soeben kennen lernen, und als solches erscheint er auch in den Actenstücken bei Du Boulay p. 347. 361. S. vor. Anm.

tisten-Facultät wurde, da diese innerhalb der Nationen war, sie schliesslich immer an den Rector recurrieren musste, und endlich dieser selbst aus ihrer Mitte gewählt war. Von der Zeit an, wo der Rector thatsächliches Haupt der Artisten-Facultät wurde, betrachtete man auch die vier Nationen quasi identisch mit derselben.

Die drei übrigen Facultäten kamen erst später unter die Botmässigkeit des Rectors. Am 27. August 1266 werden vom Cardinallegaten zur Beilegung von vorgekommenen und vorkommenden Zerwürfnissen innerhalb der Nationen, sollten sie von diesen selbst nicht geschlichtet werden können, 'tres antiquiores magistri theologicae facultatis et quatuor Decretistae tunc Parisius existentes regentes actu' als Schiedsrichter bestellt[261]). Scheint schon daraus hervor zu gehen, dass die übrigen Facultäten ausserhalb standen, so wird dies gewiss durch die Worte desselben Legaten vom J. 1275. Er verordnet, ut facultas artium magistrorum Parisiensium per callidi hostis astutiam propter dissensiones huiusmodi olim divisa . . . ad debitam redeat unionem, ne . . . se lugeat desolatam, unius tantum rectoris sit contenta regimine, ut unum fiat . . . corpus unius capitis regimine gubernandum, quatuor procuratores et quatuor bedellos habeat . . . juxta consuetudinem facultatis etc.[262]). Aus diesen Worten ergibt sich von selbst, dass noch damals der Rector nur den Artisten angehörte, nur den vier Nationen vorstand. Das Régime des Rectors bezieht sich bloss auf die Artisten, und der Schaden aus dem Zwiespalt trifft nur die Artistenfacultät, nicht die ganze Universität.

Ganz anders einige Jahre später. Nachdem ein Streit 'inter magistros artium ex una parte et magistros in decretis et medicinis ex altera' über die Einladung zu den congregationes generales ausgebrochen war, und die letztern sich bereits nachgiebig gezeigt hatten, bestimmte der Cardinallegat im J. 1279, in Zukunft solle die Einladung vom Rector ausgehen, der die Decane der beiden Facultäten entweder selbst, oder durch einen Artisten-

261) Du Boulay p. 379.
262) Jourdain n. 258. Du Boul. p. 415.

Magister, oder schriftlich benachrichtigen müsse[263]). Und nun finden wir, dass der Rector bei Aufzählungen vor den Decanen der einzelnen Facultäten aufgeführt wird, z. B. im Jahre 1289[264]), während er früher ihnen nachgestellt wurde[265]). Aber trotzdem wurde der Rector noch nicht als Haupt der ganzen Universität betrachtet. Als der Kanzler im J. 1283—1284 behauptete, er sei Caput universitatis, da bestritten dies die Artisten, sagten aber nicht, ihr Rector sei das Haupt, sondern der Papst[266]).

Standen nun gleichwohl die Decretisten und Mediciner dem Rector nach, so hatte dieser doch noch lange Zeit hindurch keine Gewalt über die Theologen. Zwar sagt Du Boulay, es sei zwischen ihnen und den Artisten ein ähnlicher Streit wie der eben erwähnte ausgebrochen, und aus dem Eide, den die Candidaten der Artisten zu S. Geneviève hätten ablegen müssen, gehe hervor, dass der Rector die Theologen ebenso wie die Decane der Decretisten und Mediciner zu den Versammlungen eingeladen habe[267]). Allein nichts widerspricht mehr der Wahrheit als diese Behauptung. Einmal ist von einem Streite, der in Beziehung auf diese Frage zwischen den Artisten und Theologen damals ausgebrochen sein soll, nirgends die Rede. Und dann datiert der Eid, auf den sich Du Boulay bezieht, erst aus dem Jahre 1341[268]). In der Eidesformel, die 1289 eingeführt wurde, heisst es unter anderm bloss: Item (jurabitis), quod vos observabitis ordinationem nuper factam de modo congregationes denuntiandi generales decano decretorum et decano medicorum[269]), was sowohl Du Boulay, als Thurot und

---

263) Du Boul. p. 445 f.

264) Dies ist der Fall in zwei Documenten des genannten Jahres vom 7. Juni und 3. November (Nationalarchiv zu Paris, M. 67 n. 27. 28. Vgl. auch Du Boul. Mémoires historiques sur les bénéfices p. 133). Es heisst: Universis presentes litteras inspecturis Universitas magistrorum et scolarium ... Notum sit nos rectorem, decanos facultatum, procuratores nationum nec non et magistros quatuor facultatum etc. Aehnlich im August. M. 67 n. 29.

265) S. oben S. 109.

266) So im Acte gegen Philipp de Thori bei Jourdain p. 49a.

267) Du Boulay, Hist. univ. III, 446.

268) Ibid. IV, 275.

269) Cod. Vat. Reg. 406 Bl. 4a. Diese Juramenta tragen kein Datum, folgen aber auf das Document, worin von dem Eide der Wähler des Rectors

Jourdain entgieng. Ebenso war damals noch nicht wie im J. 1341 die Alinea in der Eidesformel: Item jurabitis, quod statutum factum et ordinatum per facultatem artium de prepositione rectoris in actibus communibus universitatis inviolabiliter observabitis, ad quemcunque statum deveneritis.

Dass die Theologen noch nicht vom Rector abhiengen, ergibt sich aus einem Documente vom 7. März 1297. Der Archidiacon Brie, Decan der theologischen Facultät, antwortete dem ihn zur Versammlung einladenden Rector, 'quod magistri in theologica facultate regentes per rectorem universitatis, quin potius per bedellum, ad congregationem aliquatenus vocarentur, nunquam visum fuit Parisius nec auditum'[270]). Dass in Bezug auf die Magistri in theologia ein anderer modus eingehalten wurde folgt auch aus dem Acte der Artisten gegen den Kanzler Philipp de Thori c. 1283—1284[271]). Es ist also nur zu klar, dass die theologische Facultät in einer ganz andern Position als die zwei Facultäten der Decretisten und Mediciner sich befand. Der Decan der theologischen Facultät hatte auch bis in das erste Decennium des zweiten Drittels des 14. Jh. in allen Versammlungen den ersten Platz vor dem Rector[272]), und erst 20. April 1341 wurde die Frage betreffs der Einladung zu den Versammlungen in einem für die Theologen ungünstigen Sinne ausgetragen[273]). Dieses Jahr haben wir bereits oben als jenen Zeitpunkt kennen lernen, in dem zum ersten Male die Acten der Universität mit der

---

vom genannten Jahre und den Juramenta examinatorum S. Genovefae (s. Du Boulay p. 484) die Rede ist. Die Phrase 'nuper factam' in obiger Formel deutet auf die 1279 gemachte Verordnung wegen Einladung der Decretisten und Mediciner hin. Sie kommt noch in den 'Articuli, quos tenentur iurare bachelarii in artibus incepturi quando venerint ad rectorem' vor im Reg. nationis anglic. III, Bl. 57b.

270) Bei Jourdain n. 327. Du Boulay entgieng dieses Actenstück. Crevier gibt II, 85 eine ganz falsche Erklärung obiger Worte, und Jourdain hätte besser gethan ihn nicht zu citieren. Crevier, praeoccupiert durch Du Boulays irrige Ansichten, verstand nicht die einfache Construction mit 'quin potius'.

271) Bei Jourdain p. 49b.

272) S. Origo vera p. 756.

273) S. bei Du Boulay IV, 267f.

von nun an feststehenden Formel eingeleitet werden: (Nos) Rector et universitas magistrorum et scholarium[274]). Der Rector der Artisten war nunmehr definitiv Rector und Haupt der ganzen Universität.

Es geschah nur durch Vergewaltigung von Seite der Artisten, dass der Rector der Artisten nach und nach Haupt der ganzen Universität wurde, wenngleich es wahr ist, dass es endlich dazu kommen musste. Die drei übrigen Facultäten verschwanden quantitativ gegenüber den Artisten. Nicht wenig Aufschluss hierüber gewähren uns die an die päpstliche Curie eingesendeten Universitäts-Rotuli. Denn wenngleich in denselben nicht alle Professoren aufgezählt werden, sondern nur eine bestimmte Anzahl, so bleibt doch das Verhältniss zwischen den Rotuli der einzelnen Facultäten auf allen Seiten dasselbe. In den 1348 eingesendeten Rotuli der vier Facultäten bemerken wir folgendes Verhältniss. Magistri regentes der Theologie werden 32[275]), Doctores regentes des can. Rechts 18[276]), Magistri in medicina 46[277]), und 514 Magistri artium actu regentes aufgezählt[278]). Aus dem Rotulus facultatis artium Paris., der 1362[279]) an Urban V. geschickt wurde, erfahren wir, dass damals wenigstens 441 Artisten-Magister in Paris waren[280]). In demselben Jahre werden aber in dem Rotulus magistrorum theologiae Paris. regentium nur 25 Theologie-Professoren[281]), im Rotulus facultatis decretorum 11 Juristen[282]),

---

274) S. oben S. 109.

275) Reg. Suppl. Clem. VI. an. 8 p. 2 Bl. 91a.

276) Ibid. Bl. 96.

277) Ibid. Bl. 123.

278) Ibid. Bl. 183. Zur natio gallicana gehörten 165, zu jener Normannorum 153, Picardorum 158, zur anglicana 38. Von ihnen waren 'aliqui bacallarii cursores vel boni scolares in theologia vel in decretis vel in medicina', die ausdrücklich Bl. 199b genannt werden.

279) Jener der Artisten wurde im Sept. 1362 aufgesetzt (s. Du Boulay IV, 902), und in Avignon 5. Kal. Dec. an. 1 bewilligt.

280) Die natio gallicana zählt 104 auf, jene Picardorum 184, Normannorum 98, Anglicana 55. Bei der letztern wird ausdrücklich erwähnt, dass die Magistri actu regentes waren. Urbani V. Reg. Supp. an. 1 p. 1 Bl. 135a.

281) 20 Weltpriester und 5 Ordensgeistliche. Ibid. Bl. 77b.

282) Ibid. Bl. 76a.

im Rotulus magistrorum facultatis medicinae 25 Magister[283]) erwähnt. Vergleicht man die Anzahl der Artisten mit jener circa 1283, wo ungefähr 120 waren[284]), so ergibt sich, dass wie auch die übrigen Facultäten, so besonders die Artisten in steter Zunahme sich befanden, und dass sie quantitativ immer die Praeponderanz besassen[285]). Es musste dazu kommen, dass die übrigen Facultäten von den Artisten wie erdrückt wurden, und dies um so mehr, als die Magistri artium nicht bloss das Régime in den vier Nationen hatten, sondern zugleich zu der Universitas magistrorum gehörten.

Zu all dem kommt, dass die Artisten schon frühe anfiengen in die Hand des Rectors zu schwören[286]). Für unsere Frage Ausschlag gebend ist aber, dass die Incipientes in artibus vom J. 1289 an, 'quando veniunt ad rectorem fide prestita corporali' unter anderm schwören mussten: Item stabitis cum magistris secularibus et deffendetis statum, statuta et privilegia eorundem toto tempore vite vestre ad quemcunque statum deveneritis ... Item jurabitis, quod libertates singulas facultatis et consuetudines, facultatis honestas et tocius universitatis privilegia deffendetis ad quemcunque statum deveneritis[287]). Da nun seit der Mitte des 13. Jhs. alle, welche zur Theologie übergiengen, von den zwei übrigen Facultäten die meisten, den artistischen Curs früher

---

283) Ibid. Bl. 189 a. Sowohl hier als in dem obigen Rotulus sind die Baccalarei nicht erwähnt.

284) So im Acte gegen den Kanzler Philipp de Thori bei Jourdain p. 45 a.

285) Dass die Artisten nicht erst in der 2. Hälfte des 13. Jhs. die zahlreichste Gruppe bildeten (s. Sybels Hist. Zsch. 1881 S. 254), sondern bereits Anfangs jenes Jhs., erhellt aus dem Contracte vom J. 1213 (bei Jourdain n. 15). Während es in Bezug auf die Magistri der übrigen Facultäten einfach heisst, die Majorität solle entscheiden, wurde in Beziehung auf die Artisten bestimmt, dass aus ihnen drei Magistri von den Artisten selbst, und drei vom Kanzler erwählt würden, und die Majorität dieser sechs sollte entscheiden. Dies geschah deshalb, weil die Anzahl der Artisten-Magistri zu gross war. Man vergleiche dazu, um Missverständnisse zu vermeiden, oben S. 96 Anm. 183.

286) S. oben S. 119 u. Anm. 259.

287) Cod. Vat. Reg. 406 Bl. 4 a.

durchgemacht und das Magisterium erhalten hatten, so ist klar, dass dieselben auch später, wenn sie Magistri in einer andern Facultät geworden waren, den Artisten gewissermassen verbunden blieben. So schlossen die Artisten im J. 1341 den Decan der theol. Facultät von ihrem Consortium aus. Sie konnten dies ihm gegenüber als einem juratus dictae facultatis artium thun[288]). Das war ein Zustand, der endlich dorthin führen musste, wo er auch endigte, zur Unterordnung aller Facultäten unter den einen Rector der Artisten.

Dieses endgültige Resultat war ein ganz unnatürliches. Gerade jene Facultät war von nun an im ausschliesslichen Besitze des Rectorats über die ganze Universität, deren Disciplin immer und besonders im 12.—13. Jh., wie wir bereits oben gesehen haben und im 3. Bande noch mehr erhärten werden, als blosse Vorbereitung zu den höhern Wissenschaften angesehen wurde. Das Studium in artibus galt nur als ein Uebergang. Man begreift aber eben deshalb, warum die Kämpfe zwischen den Theologen und Artisten, die besonders heftig nach 1341 ausbrachen, bis zur Zeit Du Boulays nicht mehr aufhörten, ja damals ihren Höhepunkt erreichten, worüber ich im 4. Bande referieren werde. Fast hat es den Anschein, als habe die Unterwerfung des Decans der Theologen im J. 1341 mehr einen persönlichen Charakter besessen[289]). Der Widerstand der Theologen gegen die Artisten machte sich am meisten bemerkbar, als man daran arbeitete erstere, unter den Rector zu bringen. So z. B. im J. 1339, als es sich um eine allgemeine Contribution handelte[290]). Später, im J. 1347, lehnten sich 5 Magistri der Theologie offen gegen die facultas artium auf[291]). In demselben Jahre wurden 'ad instanciam theologorum' der

---

288) Bei Du Boulay IV, 268. Die Artisten berufen sich ausdrücklich auf das Juramentum des Decans dictae facultati artium olim praestitum. Im Reg. nationis angl. II, Bl. 41a heisst es, dass in vigilia Paschae des genannten Jahres 'reconciliatus fuit magister Symon de Minellys decanus in theologia et reunitus facultati ad gratiam, si privatio eius fuerit iusta, et ad iustitiam, si fuerit iniusta'.

289) Dies erhellt aus dem eben citierten Documente bei Du Boulay.

290) Reg. nat. anglicanae, II, Bl. 36b.

291) Ibid. III, Bl. 3b.

Rector, die vier Procuratoren und die ganze artistische Facultät zur römischen Curie citiert, und die englische Nation wählte zum Nuntius ad curiam ad litigandum contra dominos theologos den Magister Konrad von Schweden[292]). Auf andere wichtige Documente dieser Zeit, die bereits der Autor der Origo vera herangezogen hat, komme ich im 4. Bande zu sprechen. Ein ähnlicher Dissens machte sich auch bei andern Facultäten geltend. So z. B. scheute sich der Decan der Decretisten nicht im J. 1365 dem Rector in der Versammlung die Worte entgegen zu schleudern: non curo de praeceptis vestris plus quam de uno obolo[293]).

Dass die Centralisation nicht im Geiste der Pariser Universität lag, machte sich eben noch lange fühlbar. Nicht die ganze Universität in Vereinigung, sondern jede Facultät für sich expedierte noch nach 1341 ihre Rotuli an den Papst, wenngleich man über einzelne Puncte gemeinschaftlich beriet[293a]), und die Rotuli gleichzeitig abgesendet wurden. Erst der 1383 an Clemens VII. überschickte zeigt eine Aehnlichkeit mit den Rotuli der übrigen Universitäten, d. h. er erscheint als ein Ganzes. Paris kommt in der frühern Zeit mit Montpellier überein, wo, den Hader abgerechnet, zum Theile ähnliche Verhältnisse bestanden, indem die medicinische Facultät, weil früher bestehend, auch später nur lose mit der juristischen verbunden war, so dass jede Facultät für sich ihre Rotuli nicht bloss abfasste sondern auch absendete.

Allerdings trugen an dem schliesslichen Ausgang in Paris die drei Facultäten selbst theilweise die Schuld. Seit der Mitte des 13. Jhs. benützte die ganze Universität zur Ausführung von Geschäften, die die Scholaren angiengen, nicht selten den Rector, als Haupt der Nationen, zu denen die Scholaren gehörten. Das beste Beispiel gewährt uns die Littera Universitatis vom J. 1254. Die Universität liess zuerst durch die Bedelle den Schülern in den Schulen der Dominicaner ankündigen, dass zwei Magistri derselben von der Universität ausgeschlossen seien, und die Scho-

292) Ibid. Bl. 4 a.

293) Bei Du Boulay IV, 387.

293a) Dies ergibt sich für die frühere Zeit besonders aus dem J. 1348. Reg. nat. angl. III, Bl. 5 b.

laren deshalb deren Vorlesungen nicht besuchen dürften. Darauf gieng der Rector mit drei Magistern der Artisten hin, um den Auftrag zu vollführen[294]). Wie sich schon oben zeigte, so erscheint auch hier der Rector als eine Art Executivorgan der Universität, und zwar gerade wegen der Scholaren. Wie die Servientes 'servientes universitatis' hiessen, so nannte man auch den Rector eben deshalb 'rector universitatis', und bereits im J. 1261 'rector universitatis magistrorum et scholarium'[295]). Der Ausdruck hatte später eine andere Bedeutung als früher. In der frühern nahm ihn Innocenz IV. in der oben[296]) citierten Stelle, zudem man nicht vergessen darf, dass der Ausdruck 'universitas' nicht selten bloss die artistische Facultät (wie er ja auch auf die Theologen allein angewendet wurde) oder die vier Nationen bezeichnete.

Vielleicht wendet man ein, dass auf diese Weise weder die ganze Universität früher ein gemeinschaftliches Haupt, noch jede der drei Facultäten einen Decan gehabt hätten, was doch gegen den Begriff einer Corporation verstosse. In der That besteht auch das stereotype Argument Du Boulays in dem Satze: Bis 1260 zeigt sich nirgends eine Spur von Decanen, mithin waren die Facultäten noch innerhalb der Nationen eingeschlossen. Er fühlte aber nicht, dass er sich selbst damit schlage. Ihm zufolge traten die Theologen circa 1260 zuerst aus den Nationen aus, und bildeten eine Facultät mit einem eigenen Decan. Ihrem Beispiele seien dann die Decretisten und Mediciner gefolgt[297]). Was bezeugen aber die Thatsachen? Dass die Decretisten und Mediciner vor den Theologen Decane besassen. Die Decane der Decretisten und Mediciner werden zum ersten Male in dem Actenstücke vom 7. Juli 1267 erwähnt[298]). Von einem Decan der Theologen, die dort ebenfalls aufgeführt werden, ist keine Rede. Noch deutlicher erhellt dies aus der Bulle Clemens IV. vom 23. März 1269. Zum Provisor pauperum magistrorum in vico ad portas ante palatium de Thermis solle niemand anderer bestellt werden,

[294]) S. Du Boulay III, 257.
[295]) S. Jourdain n. 184.
[296]) S. 114.
[297]) S. 349. 564 f.
[298]) Jourdain n. 216. Du Boulay p. 387 f. hat einen sehr defecten Text.

ausser wen 'loci archidiaconus, Cancellarius Parisiensis ac magistri actu regentes in theologica facultate, nec non decretistarum et medicorum decani, rector universitatis Parisiensis et procuratores quatuor nationum' bezeichnen[299]). Wäre den Theologen damals ein Decan vorgestanden, so hätte er müssen genannt werden, denn es ist nicht abzusehen, warum hier gerade die Decane der Decretisten und Mediciner, sowie der Rector der Artisten, nicht aber der Decan der Theologen angeführt werden, hätten diese einen besessen, da sie doch alle hier in derselben Position sind. Erst im J. 1289 scheinen die Theologen bereits einen gehabt zu haben, denn es wird in einem Document desselben Jahres allgemein von den 'decani facultatum' gesprochen[300]). Im J. 1297 ist aber ausdrücklich vom Decanus facultatis theologicae die Rede[301]). Da nun nach Du Boulays Behauptung die Theologen zuerst aus den Nationen ausgetreten waren um eine Facultät zu bilden, so folgt sogar nach Du Boulays Ansicht, dass die theologische Facultät einige Decennien ohne Decan existiert hat. Man sieht, auf wie schwachen Füssen das ganze System dieses Geschichtsschreibers ruht.

Aber musste denn nach damaligen Begriffen eine Corporation ein besonderes Haupt besitzen? Vor allem diene als Antwort, dass es sich hier nicht um die Theorien des Mittelalters, sondern um die Thatsachen handelt, die sich nicht nach Doctrinen, sondern nach den Bedürfnissen und von innen heraus entwickelten. So finden wir Genossenschaften, an deren Spitze sogar sechs Rectoren, und überhaupt eine grössere Anzahl von Consuln standen[302]), wir treffen Genossenschaften mit einem einzigen Haupte, wir finden aber auch solche ohne besonderes Haupt, in denen jedoch die Majorität die Stelle desselben vertrat. Ich weiss nicht welches System unsern Begriffen mehr widerspricht, das erste,

---

299) Bei Du Boulay p. 235.

300) S. oben S. 121 Anm. 264.

301) Jourdain n. 327. Auch Crevier, II, 85, sieht diesen Act als den ersten an, worin vom Decan der Theologen ausdrückliche Erwähnung geschieht.

302) Ich komme darauf im Abschnitte über die Universität Bologna zurück. S. unten Anm. 349.

wonach einer Genossenschaft eine Mehrzahl von Häuptern vorgesetzt ist, oder das letzte, wonach dieselbe ein corpus acephalum zu sein scheint. Ich glaube wohl das erstere.

Uebrigens machte eine Genossenschaft ohne gemeinschaftliches Haupt den Theoretikern keine besondere Schwierigkeit. Die Glossatoren allerdings sahen es als selbstverständlich an, dass jede universitas ein Oberhaupt, einen rector, besitzen müsse[303]). Diese Ansicht war sehr verbreitet. Innocenz IV. dagegen, also gerade derjenige, welcher die Universität Paris wie nur irgend einer kannte und zwar in einer Periode, wo weder sie ein gemeinschaftliches Haupt, noch deren Facultäten einen Decan besassen, sagt: Ad esse collegii non exigitur, quod ibi sit praelatus[304]). Ebenso betrachteten auch Spätere das Vorhandensein eines besonderen Hauptes für den Bestand einer Corporation als etwas Unwesentliches. So meint z. B. Bartolo unter Berufung auf Innocenz: De esse collegii non est, quod habeat rectorem, potest enim esse sine rectore seu praelato . . . Tamen si volunt, possunt sibi invicem rectorem facere[305]). Baldus praecisiert diese Lehre etwas mehr, indem er sagt: major pars universitatis est princeps et caput, ita quod non cadit in intellectu, quod aliqua universitas possit omnino esse sine capite[306]). D. h. in Genossenschaften ohne Haupt vertritt die Majorität die Stelle desselben, so dass die Genossenschaft zwar wohl ohne ein besonderes Haupt, nicht aber durchaus ohne ein solches gedacht werden kann.

Uebrigens waren die Facultäten und die Universität Paris nicht ganz ohne Vorstand. Es war der Abschluss einer organischen Entwicklung aus früherer Zeit, wenn der Kanzler von Notre Dame lange Zeit gewissermassen als caput generale der Facultäten und in Consequenz der Universität angesehen wurde. Er selbst be-

---

303) S. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht III, 224 f.

304) In Decret. 3. De praebend. *Cum ecclesia.*

305) In Dig. 47 De colleg. illic. l. 4. S. andere Belege und die Entwickelung dieser Lehre bei Gierke l. c. S. 396 f.

306) In Auth. *Habita* n. 78. Doch neigt sich dieser Rechtslehrer mehr der Ansicht zu, dass ein rector specialis wenn nicht actu so doch potentia nothwendig vorhanden sein müsse. Mit ihm ebenso andere Rechtslehrer. S. Gierke, l. c. S. 480 f.

trachtete sich als solches noch gegen Ende des 13. Jhs.[307]), trotzdem er seit den ersten Decennien desselben nicht wenig, wenngleich nicht so viel, als man bisher annahm, von seiner alten Macht eingebüsst hatte. Auch schrieben die Päpste nicht minder oft an den Kanzler als an die Universität selbst.

Es kann nun nicht mehr auffallen, dass wir in Toulouse, wo die Universität nach jener von Paris gebildet wurde, im 13. Jh. dieselbe Beobachtung machen, wie die eben gethane. Die dortige Universität hatte damals ebenso wenig einen Rector als die Pariser; der Kanzler war das Haupt derselben[308]), eine Thatsache, die sich in Bezug auf das Studium auch in Orléans und in Angers widerholt. Erst im 14. Jh. finden wir an der Spitze dieser Hochschulen, in Angers erst zu Ende desselben, einen Rector[309]).

Eines hat sich nun vor allem ergeben, dass die Universität Paris im 13. Jh., besonders in der ersten Hälfte desselben in unaufhörlichem Werden begriffen war, und dass ein gewisser Abschluss, wenngleich kein natürlicher, doch erst in der Mitte des 14. Jhs. erreicht wurde. Unter allen Facultäten

307) Dies erhellt aus dem Acte gegen den Kanzler Philipp de Thori. S. oben S. 121. Vor Martin IV. widerholte dieser Kanzler ausdrücklich, dass die Universität gegen ihn 'licet universitatis capud existeret nec in eum potestatem haberet sicut nec inferior in superiorem' sich verfehlt habe. So im Schreiben Honorius IV. vom 1. Februar 1286. Reg. Vat. an. 1 ep. 263.

308) Noch 1290 schrieb Bertrandus de Trilia (der doch im Convente der Dominicaner zu Toulouse 1276 und 1277 und überhaupt in der Tolosanerprovinz Lector war, mithin über den Stand der Universität unterrichtet sein musste) sowie die Definitoren des Provincialcapitels 'viris venerabilibus ac dominis providis et discretis D. Ysarno de s. Paulo, venerabili cancellario, rectoribus quoque dominis doctoribus ac magistris, ac universitati studii Tholosani etc. Cod. Paris. 4348 Bl. 158a. Douais, Essai sur l'organisation des études dans l'ordre des frères prêcheurs, Paris 1884 p. 148 hat eine irrige Interpunction. Rectores sind hier wie in den oben S. 108 bezeichneten Fällen die magistri regentes.

309) Im zweiten Bande wird davon ausführlich die Rede sein. Uebrigens vgl. wegen Orléans unten den Abschnitt. Wenn ich oben nicht auf die englischen Universitäten hingewiesen habe, so geschah es, weil sie sich doch nur theilweise nach der Universität Paris gebildet hatten.

machte aber die artistische die meisten und bedeutendsten Wandlungen durch, in welche die andern an sich schon in Bewegung begriffenen Facultäten mit hinein gerissen wurden. Einen einigermassen ruhigen Punkt bilden eigentlich die vier Nationen, denn die Bewegung, die man in denselben wahrnimmt, ist in erster Linie die Bewegung der artistischen Facultät. Aufgabe des Forschers ist es in der jeweiligen Entwickelung der einzelnen Zeitabschnitte die sichern Punkte zu fixieren und sich zu hüten, die verschiedenen Epochen durch Aufstellung von allgemeinen Gesetzen auszugleichen und zu verwischen. Dieses Werden von den einfachen Schulen an bis zur vollen Blüthe der Universität wird uns in spätern Bänden, z. Th. schon unten im vierten Abschnitte, beschäftigen.

Fassen wir nun kurz die Hauptresultate zusammen, so ergeben sich folgende:

1. Die Universität Paris constituierte sich Ende des 12. Jhs. aus der Vereinigung der Lehrer der vier Disciplinen: der Theologie, des Jus, der Medicin und der Artes.

2. Die vier Facultäten bildeten sich erst nach und nach innerhalb der Universität durch engere Verbindung der Lehrer desselben Fachs, und erst allmählich nahm der Ausdruck 'facultas', der ursprünglich eine Disciplin bedeutete, den Begriff eines Collegiums von Professoren derselben Disciplin an.

3. Wenngleich sich anfänglich die Scholaren derselben Nation naturgemäss vereinigten, so haben sich doch gerade die vier Nationen nicht organisch entwickelt, sondern die Eintheilung in dieselben ist künstlich, und sie wurde erst nach Constituierung der Universität in den ersten Decennien des 13. Jhs. gemacht.

4. Die Elemente der Nationen waren alle Scholaren einschliesslich der Licentiaten, sowie die Magistri artium.

5. Die Magistri artium gehörten also einerseits zu dem consortium magistrorum, welches die Universität bildete, andererseits zu den vier Nationen.

6. Der Rector war ursprünglich Haupt der vier Nationen, bald aber der Artistenfacultät. Anfänglich hatten ebenso wenig die ganze Universität als die einzelnen Facultäten einen gemeinschaftlichen Vorsteher.

7. Erst gegen die Mitte des 14. Jhs. wurde der Rector der vier Nationen, resp. der Artistenfacultät, Vorsteher der ganzen Universität, nachdem ihm gegen Ende des 13. Jhs. die Decretisten und Mediciner, vor der Mitte des 14. Jhs. auch die Theologen unterworfen worden waren.

3. Entwicklung der Corporationen an den Schulen Bolognas.

Wie steht es aber um Bologna? Bildete sich auch dort eine Corporation? Hat sie sich ebenso entwickelt wie in Paris? Die Antwort auf diese Fragen ist um so wichtiger, als Bologna in diesem Punkte fast mehr Einfluss auf die übrigen Universitäten bis 1400 ausgeübt hat, wie Paris, und die Forschung hierüber bis heute nicht sehr weit gediehen ist. Nur schrittweise wollen wir also in unserer Untersuchung vorwärts gehen und unsere Schlüsse nur in soweit ziehen, als sie wo möglich auf Thatsachen der ersten Epoche gestützt sind.

Vor allem müssen wir zwischen reinen und gemischten Scholarenverbindungen unterscheiden. Die reine Scholarenverbindung bestand nur aus den Scholaren mit Einschluss der Baccalarei, theilweise auch der Licentiati. Sie wählten in der weitern Ausbildung aus ihrer Mitte das Haupt, den Rector, dem alle Gehorsam schuldig waren. Die gemischte Scholarenverbindung enthielt ausser den Scholaren auch Magistri, und diese waren in ihr das Ausschlag gebende Element. Die letztere haben wir bereits kennen lernen. Bei der gegenwärtigen Untersuchung fällt sie jedoch weg, denn hier beschäftigt uns nur die reine Scholarenverbindung; bloss von ihr ist die Rede, wenn man von der Universität zu Bologna spricht.

Man hat verschiedene Erklärungen des Ursprungs der Scholarenverbindungen in Bologna gegeben. Ich berücksichtige einstweilen nur jene, die mich zu meiner eigenen Ansicht hinüberführen. Luschin bringt den Ursprung der Universität mit den Laienschulen in Italien in Verbindung[310]. Aber wo existiert

[310]) A. a. O. S. 90.

hier ein Zusammenhang? Luschin corrigiert sich eine Seite später indem er meint, Friedrich I. habe als Ausdruck persönlicher Gunst gegen die vier berühmten Bologneser Rechtslehrer seiner Zeit, Bulgarus, Martin, Jacob und Hugo, 1158 die Auth. *Habita* erlassen, durch welche die Rechtsschule von Bologna zu einer staatlich anerkannten Corporation, zu einer 'universitas personarum' erhoben wurde. Allein fürs erste kommt in dem Actenstücke nichts von Bologneser Rechtslehrern vor, wie wir oben gesehen haben, und dann müsste, wäre dies der Fall gewesen, viel eher eine Lehrer- als eine Scholarenverbindung entstanden sein. Nach L. v. Stein wurde durch die genannte Auth. das Recht der entstehenden Universitäten begründet[311]). Aber in der Auth. steht nicht eine Silbe von einer Universitas. Eine solche Erklärung ohne nähere Begründung dient zu nichts. Uebrigens haben diese Forscher übersehen, dass Friedrich I. in seiner im J. 1158 erlassenen Constitutio pacis alle Conventikel und Verbindungen in den italienischen Städten verbot[312]), und mithin weit entfernt sein musste mittelst der um dieselbe Zeit erlassenen Auth. *Habita* das Recht der Verbindungen an Hochschulen in den italienischen Städten zu begründen.

Aber leistete Friedrichs Authentica *Habita* in keinerlei Weise einer Scholarenverbindung Vorschub? Zwar nicht direct, wohl aber indirect. Auf Grund von Friedrichs Privileg hätten sich auch die Magistri vereinigen können. Denn wenn in späterer Zeit die Examina vor den Promotionen nicht ohne Einfluss auf die Bildung von Doctorencollegien waren, warum hätte nicht auch der Umstand, dass den Magistri die Jurisdiction über die Schüler verliehen wurde, einem ähnlichen Collegium günstig sein können? Werden doch gerade aus diesem Grunde die Professoren juris civilis von Odofred magistratus genannt[313]). Ja man sollte meinen, dass dieser Umstand wenigstens der Bildung von Corporationen, die wie eine Familie von den Doctoren regiert werden, hätte förderlich sein sollen. Sahen doch die Rechtsstudierenden

---

311) Die innere Verwaltung l. c. S. 248.
312) In Mon. Germ. IV, 112.
313) In Const. 1. Dig. vet. *Illud vero* n. 23.

in jedem ihrer Lehrer zugleich ihren Dominus. Hostiensis vergleicht deshalb recht zutreffend den Familienvater mit dem magister: Dominus potest habere jurisdictionem super suam familiam sicut magister super discipulos . . . quilibet dominus habet familiam suam regere[314]). Dass die Magister mit den Schülern eine einzige Körperschaft, éine Familie bilden sollten, wurde als das natürlichste angesehen. Doch Friedrichs Privileg hatte nicht diese Wirkung.

War es also vielleicht einer Scholarenverbindung günstiger? Wenigstens insofern, als es vorzüglich den Scholaren zu gute kam, und als sich in dem Privileg den Scholaren einige Anhaltspunkte boten Corporationen einzugehen. Es wurde einmal hauptsächlich den Scholares forenses (qui causa studiorum peregrinantur) ertheilt, wie Odofred sagt[315]); sie werden in kaiserlichen Schutz genommen, auf dass sie sicher reisen und am Studienorte unbehelligt verweilen könnten, von der örtlichen Gerichtsbarkeit befreit, und es wird ihnen die Wahl des Gerichtsstandes überlassen. Der Gedanke eine Verbindung einzugehen lag in Folge dessen für die Scholaren allerdings nahe, um in derselben einen bessern Schutz nach aussen zu haben und die Privilegien um so sicherer geniessen zu können. Wir werden weiter unten sehen, auf welche Weise dies für die Scholarenverbindungen in Bologna zutrifft. Ferner galt, wie wir oben bemerkt haben, das Privileg zwar allen Schülern, jedoch in besonderer Weise denen der Rechtswissenschaft[315a]). Auch in Betreff dieses Punktes werden wir finden, dass sich in Bologna gerade die scholares forenses der Rechtswissenschaft zuerst verbanden.

Das ist alles, was man aus Friedrichs Privileg, für sich allein betrachtet, zu Gunsten der Scholarenverbindungen vorbringen

---

314) Lectura in Decret. 2. De foro competenti. *Cum contingat.*

315) Ad Auth. *Habita*: Item signori notate, quod per hoc quod dicit constitutio ista 'omnibus scholaribus qui causa studiorum peregrinantur' dico, quod hec constitutio non tangit dominos scholares Bononienses qui sunt cives, quia ipsi non peregrinantur, immo in domibus suis propriis degunt, unde cessante causa cessat privilegium. Nach Cod. Paris. 4561 Bl. 210a. Aehnl. Baldus zur Stelle.

315a) S. oben S. 55 ff.

kann. Ein 'Recht' der entstehenden Universitäten hat es also sicher nicht begründet.

Wie ist nun also der Ursprung der Scholarenverbindungen in Bologna zu erklären? Bei Beantwortung dieser Frage ist es nothwendig einen andern Weg einzuschlagen als die frühern Forscher gethan haben, und als Grundprincip festzuhalten: alles zu scheiden und nichts durch einander zu mengen.

a. Das Wesen der Scholarenverbindungen.

Der ursprüngliche Charakter der Scholarenverbindungen Bolognas war der der freien Genossenschaften auf fremdem Boden. Dies ist eine der wichtigsten, wenngleich bisher vielfach misskannten Thatsachen in der Universitätsgeschichte des 13. Jhs., geeignet nicht bloss viele Seiten in der Organisation der Universität Bolognas, sondern auch indirect nicht wenige in der Organisation anderer Universitäten aufzudecken. Man hat in letzter Zeit diesem Punkte fast gar keine Aufmerksamkeit geschenkt, während man versucht hat die Nationeneintheilung der Pariser Universität und der von ihr in mancher Hinsicht abhängigen deutschen Universitäten durch einen Vergleich mit den Zünften jener Zeit zu erklären. Allein es ist nicht gelungen und konnte nicht gelingen. Die Pariser Nationeneintheilung wird uns in einem Stadium bekannt, in dem sie wenige Vergleichungspunkte mit den Innungen aufweist, am wenigsten aber in Bezug auf die spontane Entwicklung derselben. In Bologna dagegen, wo wir die Verbindungen, wenngleich nicht bis zu ihrem Ursprung, doch weit genug zurück verfolgen können, um sichere Schlüsse auf ihr Wesen ziehen zu können, gestaltet sich die Sachlage ganz anders. Sie haben nicht weniger ihre Geschichte, als die Innungen Bolognas, von denen bereits 1211 mehrere dort existiert haben[316]), und die bis zum J. 1228 zu 20 Gewerbeinnungen und 22 Waffengesellschaften angewachsen waren[317]). Doch entschlage man sich von

316) Dies ergibt sich aus einer Urkunde dieses Jahres, in der unter anderm von den sacramenta societatum armorum et artium facta ad honorem et utilitatem Commun. Bonon. die Rede ist. Savioli, Annali Bolognesi II, 2 p. 464.

317) Savioli III, 1 p. 54 ff. 58 Anm. G, wo sie aufgezählt werden. Ebenso bei Savigny III, 148 f.

vorneherein des Gedankens, als wären die städtischen Innungen Bolognas der Beweggrund für die Scholaren zum Eingehen von Genossenschaften gewesen. Das Motiv zur Bildung von Scholarenverbindungen war vielmehr, wie sich aus dem Verlaufe der Untersuchung ergeben wird, dem Wesen nach dasselbe, welches z. B. die deutschen Kaufleute in fremden Ländern und Städten zur Bildung von Genossenschaften ihrer Nationalität bestimmte. Dass aber die Organisation der Scholarencorporationen von italienischen, besonders Bologneser Verhältnissen beeinflusst war, brachte die Natur der Sache mit sich. Die Scholarenverbindungen Bolognas bilden eine Klasse für sich unter den freien Genossenschaften des 12. und 13. Jhs., die weder mit den Gilden, noch mit den gewerblichen Zünften allein vollends übereinstimmen.

Die folgende Untersuchung bringt den Beweis für meine eben ausgesprochenen Behauptungen. Die Anordnung der Argumente und die ganze Darstellung ist durch die Beschaffenheit der Quellen bedingt.

Im Anfange des 13. und zu Ende des 12. Jhs. waren die Scholaren Bolognas noch nicht in zwei Corporationen, der Citramontani und Ultramontani, getheilt, es bestanden damals mehr denn zwei Corporationen. Bereits Savigny war zu diesem Schlusse geneigt, da auch in Vicenza, dessen Studium 1204 durch Auswanderung aus Bologna ins Leben gerufen war, und in Vercelli, 1228 von Padua, indirect also von Bologna aus gegründet, vier Corporationen existierten[318]). Diese Vermuthung erhält durch folgende Erwägung volle Sicherheit.

Am 27. Mai 1217 schreibt Honorius III. 'Scolaribus universis de Urbe, Campania et de Tuscia Bononie commorantibus'[319]). Wie aus dem Schreiben hervorgeht, bildeten diese Scholaren unter einander eine Genossenschaft, denn der Papst beginnt also: Etsi multam honestatem immo necessitatem sicut asseritis causa

---

318) Savigny III, 178 Anm. a; 277. 307. 309 f.

319) Bei Sarti l. c. II, 58. Da Savigny auf diese Ueberschrift, die in der That Ausschlag gebend ist, gar nicht achtete, glaubte ich anfänglich, sie sei verdächtig und finde sich vielleicht nicht in den Vatic. Regesten. Allein dem ist nicht so, denn wie ich sie oben gegeben, steht sie an. 1 ep. 453 Bl. 110b. Dass Späteren dies entgieng, darf nicht Wunder nehmen; im besten Falle haben sie nur Savigny excerpiert.

contineat, que vos ad contrahendam societatem induxit etc. Aus dieser Stelle ergibt sich einmal, dass die Italiener, weil die Scholaren aus Tuscien, der Campagna und Rom eine Genossenschaft bildeten, noch keineswegs unter einander eine einzige Universitas unter dem Namen Citramontani constituiert hatten, sondern zum allerwenigsten zwei, die eben angeführte, und dann allenfalls die Oberitaliens. Eine Erhärtung erhält diese Beobachtung durch Accurs Glosse in Dig. *Quod cuiusque universitatis* l. 1, wo er aufzählt, welche Genossenschaften erlaubt seien. Zu ihnen rechnet er auch die congregatio scolarium Tuscorum[320]). Diese Glosse ist unzweifelhaft in Verbindung mit dem eben citierten Schreiben Honorius III. Wir wissen nun auch, welche Benennung die eine italienische Genossenschaft gehabt hatte, nämlich Tuschi oder Toschi. Eben dasselbe muss man aus einer Stelle Odofreds in Cod. schliessen, wo er vom Streite inter Lombardos et Tuscos zur Zeit Azos spricht[321]). Die oberitalienische Scholarenver-

---

320) V. *aliorum*: Item quelibet congregatio pro iusticia conservanda ut scolarium tuscorum vel universitas totius, ut c. De iurisd. omn. iud. etc. Nach Cod. 31 A. im Archiv von S. Peter. 'Universitas totius' bezeichnet die Gesammtheit der Lehrer und Schüler. Bartolo in Dig. de coll. illic. l. 4 n. 18.

321) In Auth. *Habita*. Die Professoren hätten zur Zeit Azos das Privileg der Criminaljurisdiction über die Scholaren der Stadtobrigkeit überlassen und zwar aus dem Grunde: quia inter Lombardos et Tuscos fuit maxima discordia et maximum bellum, ita quod domini doctores non poterant se intromittere in puniendo eos, unde dixerunt, quod potestas huius civitatis intromitteret se in criminali causa ... sed hodie reversum est ad pristinum statum; tamen deus velit quod non faciant sibi male ad invicem, nam per doctores male punientur illa maleficia. Diese Stelle Odofreds macht es wahrscheinlich, dass sich in Bologna die zwei italienischen Scholarenverbindungen unter den Namen der Lombardi und Tuschi, zu denen auch die Scholaren von Rom und der Campagna gehörten, nach dem Vorbilde der beiden Waffengesellschaften, der societates Lombardorum und der Toschi, die bereits 1174 erwähnt werden, gebildet haben. Muratori, Rer. ital. SS. XVIII, 243. Savioli, Annali Bolognesi II, 1 p. 40. 42 f. Savioli bezieht l. c. p. 350 354 Odofreds Worte auf einen Krieg zwischen diesen beiden Waffengesellschaften. Allein Odofred spricht ja nur von den Scholaren; seine Worte geben keinen andern Sinn, so dass man, selbst die Richtigkeit von Saviolis Erklärung vorausgesetzt, annehmen müsste, die Scholaren seien auch Mitglieder der Waffengesellschaften gewesen. Odofred sagt noch ausdrücklich in Bezug auf die renunciatio: habuit locum in scolaribus non clericis etc.

bindung wurde also mit Lombardi bezeichnet. Somit gab es im Beginne des 13. Jhs. in Bologna wenigstens zwei Genossenschaften italienischer Studenten: die Toschi und Lombardi. Eine Scheidung innerhalb der Italiener finden wir auch in Vercelli, und zwar werden hier ebenfalls speciell die Lombardi genannt, wie wir unter Vercelli sehen werden.

Gab es aber damals noch nicht die vereinigte Universitas der Citramontani, so natürlich auch nicht jene der Ultramontani, denn dieser Name hat hier nur in Correlation mit dem erstern einen Sinn. Es versteht sich doch zudem von selbst, dass, wenn die Italiener nicht unter sich geeinigt waren, dies noch weniger bei den übrigen Nationen der Fall sein konnte. Von den vielen Tausenden der Scholaren, die damals in Bologna studierten[322]), gehörte ein grosser Theil dem Auslande an.

Nun erst begreift man, warum an den Studienanstalten, welche von Bologna aus mittelbar oder unmittelbar durch Auswanderung gegründet wurden, ebenfalls mehrere Corporationen bestanden. In Vicenza gab es ausser der Universitas der Italiener auch eine der Engländer, der Provençalen und der Deutschen[323]). Ebenso finden wir in Padua im J. 1228 wenigstens drei Corporationen, die der Italiener, der Francigenae und der Provinciales[324]). In Vercelli waren in demselben Jahre vier geplant, und zwar in derselben Weise wie in Vicenza, nur mit dem Unterschiede, dass dort statt der Engländer die Francigenae erscheinen[325]). Da nun an allen diesen Studienanstalten die

---

322) Odofred sagt l. c. als Augenzeuge: 'et erant hic (Bononie) tunc temporis X milia scolares' (nach Cod. Paris. 4561 Bl. 210a), d. i. zur Zeit Azos im Anfange des 13. Jhs.

323) Am deutlichsten erhellt dies aus einer Urkunde vom J. 1205 bei Mittarelli, Annales camaldulenses IV, Append. p. 260, verglichen mit einer Urkunde vom J. 1206, ibid. p. 262.

324) Diese drei Corporationen waren theils durch die Rectoren, theils durch einen Procurator beim Contrakte mit der Stadt Vercelli vertreten. S. das Document bei Balliano, Della università degli studi di Vercelli p. 38. Nur obige drei Corporationen werden genannt; gewiss existierte aber noch eine vierte, nämlich die der Deutschen, die ja mit den andern in Vercelli eingeführt werden sollte. Sie war beim Contrakte nur nicht vertreten.

325) Bei Balliano p. 40.

Italiener zu éiner Corporation vereinigt waren, nicht so aber in Bologna, wo die Italiener wenigstens zwei Genossenschaften bildeten; da ferner an den genannten Orten ausser der Corporation der Italiener noch drei der Scholaren der übrigen Länder existierten: so ist der Schluss gerechtfertigt, dass in Bologna ursprünglich im Ganzen nicht bloss mehr denn zwei, sondern mehr denn vier Scholarenverbindungen oder universitates, societates scholarium bestanden [326]).

Diese Scholarenverbindungen waren aber schon frühzeitig gegliedert, d. h. die einzelne Corporation umfasste nicht bloss die Scholaren einer einzigen Gegend, sondern die mehrerer an einander gränzender Provinzen. So waren z. B. die Römer und die Scholaren der Campagna und Tusciens zu éiner Corporation vereinigt. Wichtiger war dies in Bezug auf die Schüler jenseits der Alpen, indem nicht jede Nation stark genug vertreten war um eine Corporation zu bilden und sie deshalb genöthigt war sich den ihr näher liegenden Nationen anzuschliessen. Wir finden deshalb, dass Scholaren nicht bloss verschiedener Provinzen, sondern verschiedener Nationen und Länder zu Genossenschaften zusammengetreten waren. So gehörten bereits 1228 in Padua zu den Francigenae die Anglici und Normanni; zu den Provinciales die Spani et Catalani [327]). Nach der an Mitgliedern reichsten Nation wurde die Corporation benannt, von der jene jedoch ebenso wie die übrigen Nationen ein Glied ausmachte.

Möglich ist, dass ursprünglich die eine oder andere Nation für sich eine Corporation bildete, und dass erst mit der Zeit meh-

---

326) Behauptungen, wie die, bereits im 12. Jh. hätten sich in Bologna die Studierenden in Citramontani und Ultramontani geschieden, sind nicht mehr haltbar. Diese Behauptung hatte bis in die jüngste Zeit ihre Vertreter. Man vergl. Gersdorf in den Mittheilungen der deutschen Gesellsch. z. Erforsch. vaterl. Spr. u. Alterth. V, 9. Paulsen in Sybels Hist. Zsch. 1881 S. 256. Scarabelli, Costituzioni, discipline e riforme dell' antico studio Bolognese (Piacenza 1876), p. 18. Einzig steht dieser da mit der Behauptung, bis 1265 hätten beide Genossenschaften zusammen nur einen Rector gehabt (p. 39). Der Autor hat überhaupt vom Entwicklungsgange der Corporationen zu Bologna keinen Begriff, und spricht in wenigen Sätzen über denselben.

327) Bei Balliano, l. c.

rere zu einander traten. Allein mit Bestimmtheit kann dies nicht mehr behauptet werden.

Aus dem päpstlichen Schreiben vom J. 1217 wird aber auch klar, dass die Scholarenverbindungen sich nicht auf einmal und zugleich, sondern nach und nach, die eine nach der andern, gebildet haben. Aus den Worten des Papstes muss man nämlich schliessen, dass die Corporation der Scholaren von Rom, der Campagna und Tusciens im J. 1217 noch ganz jung war; der Papst redet zu denjenigen, die zu derselben zusammengetreten waren. Nun gab es aber bereits Ende des 12. Jhs., zur Zeit des Joh. Bassianus, solche Verbindungen, denn dieser bestreitet den Scholaren das Recht consules eligere, was nur einen Sinn hat, wenn schon damals eine oder mehrere Scholarenverbindungen existierten [328]).

Der Wortlaut des pästlichen Schreibens führt uns aber auch zum Schlusse, dass solche Verbindungen freie Innungen waren. Denn welchen Sinn sollen sonst die Worte besitzen: que vos ad contrahendam societatem induxit? Die Scholaren giengen einen wechselseitigen Vertrag ein. Dies wird durch die weitern Worte des Papstes noch mehr klar. Sie sollten, meint derselbe, eher die Stadt verlassen, als die Corporation auflösen oder in ihre Statuten ein von dem Podestà ihnen aufgedrängtes ihrer Freiheit schädliches Statut aufnehmen, da sie sowohl das eine wie das andere zu thun durch ein von ihnen eidlich geleistetes Versprechen verhindert seien [329]). Von dieser einen Corporation ist aber der Schluss auf die andern gerechtfertigt.

Die letzten Beobachtungen führen uns um einen Schritt weiter. Die Scholarenverbindungen waren freie Genossenschaften, die nach und nach sich bildeten; die jüngste derselben war jene der

---

[328]) Ich komme alsbald darauf zurück.

[329]) Universitatem vestram monemus . . . quatenus in actibus (Sarti falsch: artibus) vestris eam de cetero modestiam observetis, ut et infamie notam et rerum dispendium omnino vitetis, de civitate exire quam periurii reatum incurrere pocius eligentes, si ad alterum predictorum per potestatem contingeret vos arctari, vos enim societatem dissolvere aut statutum illud contra libertatem scolarium vestris statutis inserere non potestis, qui utramque (Sarti: utrumque) servare et quam potestis diligencius procurare fide interposita promisistis. Sarti l. c. und Reg. Vat. l. c.

Toschen, aus Rom, der Campagna und Tuscien recrutiert. Nach ihr hat sich keine neue mehr entwickelt, im Gegentheile haben sich bald darauf die bereits bestehenden, wie wir sogleich sehen werden, mehr concentriert. Der Gedanke, zu Genossenschaften zusammenzutreten, gieng also wahrscheinlich nicht von den Scholaren italienischer Nation aus, sondern von denen fremder Nationen. Ich sage 'wahrscheinlich', denn mit völliger Sicherheit kann dies nicht gesagt werden, weil jede Nachricht über die Scholarenverbindung der Norditaliener fehlt. Aber abgesehen davon, dass der Ursprung der einzelnen italienischen Genossenschaften nicht allzu weit aus einander liegen konnte, ist es schon in der Natur der Sache begründet, dass sich zuerst die nichtitalienischen Scholaren auf fremdem Boden, nämlich in Italien, nach Nationalitäten vereinigten, und dann erst die Italiener, die in Bologna ja auch fremde waren, während die Scholares cives von Bologna niemals eine Verbindung eingiengen. Dass sich gerade die Fremden einigten, war ebenso ein Bedürfniss, als dass sich z. B. die deutschen Kaufleute in der Levante, in Italien oder in England unter einander verbanden. Schon an sich ist es natürlich und durch die Erfahrung bestätigt, dass die Landsleute in der Fremde zusammenhalten. Die Scholaren des Mittelalters hatten keine andere Gewohnheit. Robert de Sorbonne bezeichnet es als eine gute Sitte der Pariser Schüler, dass sie mehr die Schulen von Lehrern, die ihre Landsleute sind, besuchen, als die anderer[330]). Und in der That findet man im Registrum nationis anglicanae zu Paris[331]) des 14. Jhs., dass z. B. die Deutschen fast regelmässig unter einem deutschen Professor das Licentiat in artibus nahmen und anfiengen. Bestanden auch in Bologna in Bezug auf das Licentiat und

330) Liber conscientie im Cod. Paris. 15954 Bl. 335a: Item nota quod boni scolares parisius libencius audiunt a magistris compatriotis suis et magis notis et magis familiaribus sibi, maxime si sint eque boni vel meliores, quam ab aliis. Immo erubescunt maxime audire ab extraneis etc. Bei anderer Gelegenheit (in einer Predigt der Sammlung des Peter v. Limoges, Cod. Paris. 15971 Bl. 146b) rügt er allerdings die Scolares, 'qui vadunt solum ad magistros compatriotas vel notos', was auch die Ansicht des hl. Thomas in einer Collatio ist (Cod. Paris. 15034 Bl. 50a); allein es beweist immerhin die Thatsache, dass die Scolaren ihre Landsleute aufsuchten.

331) Im Universitätsarchiv zu Paris.

überhaupt die Studien andere Verhältnisse als in Paris, so blieben diese doch dieselben betreffs des Principes der gegenseitigen Verbindung der Scholaren einer und derselben Nation.

Allein hier liegt noch ein tieferer Grund vor, nämlich der des gegenseitigen Schutzes und der Unterstützung, deren vor Allem die Fremden bedürftig waren. Dies war ein Grundprincip bei Gründung einer jeden freien Genossenschaft jener Zeit[332]). Ein städtisches Statut Bolognas vom J. 1211 weist sehr deutlich darauf hin. Der Podestà Wilhelm de Pusterla, der in den Streitigkeiten der Stadt mit den Scholaren öfters genannt wird, verordnete nämlich im genannten Jahre, 'quod nullus de civitate Bonon. vel districtu vel aliunde amodo in antea se astringat per promissionem vel securitatem vel sacramentum sub aliquo ingenio de adjuvando unus alium, nec ab aliquo, qui sit de districtu Bononie vel aliunde, promissionem vel sacramentum vel securitatem[333]) de se adjuvando recipiat, salvis sacramentis societatum armorum et artium factis ad honorem et utilitatem Communis Bononie'. Jeder soll innerhalb 40 Tage alle jene 'qui sunt sibi astricti' in genannter Weise, von dem Schwure und den Verpflichtungen entbinden. Jeder Bürger wird angehalten, die zuwider Handelnden anzuklagen, wofür ihm die Hälfte der denselben auferlegten Geldstrafe versprochen wird. — Wenn schon Einheimische sich verbindlich machten sich gegenseitig zu unterstützen (und von den Einheimischen ist an der eben citierten Stelle vor allem die Rede), um wie viel mehr Grund dazu hatten die Fremden. Interessant ist, dass dieses Statut gerade in jene

---

332) Sehr gut drückt dies die Synode von Rouen v. J. 1189 aus: Sunt quidam tam clerici quam laici huiusmodi societatem ineuntes, ut de cetero in quibuslibet causis vel negotiis mutuum sibi prestent auxilium, certam in eos poenam statuentes, qui contra huiusmodi veniunt constitutum. Die Synode verbietet solche societates seu fraterias. Mansi, Coll. Concil. XXII, 585 n. 25.

333) Savioli, der II, 2 p. 466 dieses Document anführt, hat hier einen verderbten Text. Ich habe ihn im obigen wider hergestellt. Diese Verordnung kommt in den Statuta populi Bononiensis vom J. 1250, die Luigi Frati mit den Statuten der nächstfolgenden Jahre ediert hat (Statuti di Bologna, Bologna 1869—1877), nicht mehr vor.

Zeit fällt, da die Spannung zwischen der Stadt und den Scholarenverbindungen bereits begonnen hatte.

Die Sorge für gemeinsame Geselligkeit und gemeinsamen Rechtsschutz waren wohl vor allem das treibende Motiv für die fremden Scholaren zu Bologna Verbindungen unter sich einzugehen. Dies macht es erklärlich, warum wir in der Folge immer die Gesammtheit einer Genossenschaft die Parthei eines einzelnen Mitgliedes gegenüber fremder Bedrückung ergreifen sehen; warum bei empfangenem Unrecht von Seite der Stadt die Auswanderung der Scholaren von Bologna seit der Wende des 12. Jhs. nie mehr vereinzelt, sondern immer in Corporationen und Verbindungen statt hatte; warum sich nach und nach innerhalb der einzelnen Genossenschaften ein vollständiger Gerichtsstand ausbildete.

Gegenseitiger Unterstützung waren die Scholaren vorzüglich bei der Wohnungsmiethe am fremden Orte und bei dem Abkommen mit den Hausbesitzern bedürftig. Die in Bologna ansässigen Scholaren hatten nicht nöthig sich um Wohnungen umzusehen[334]); nur die Fremden kamen in diese Lage. Es war dies eine der Hauptangelegenheiten der Scholaren des Mittelalters, für die sich besonders die Päpste interessierten. In Bologna galt schon Ende des 12. Jhs. das Gesetz, dass ein 'scholaris conducens hospitium, in quo est alius scholaris apud Bononiam', excommuniciert sei[335]). Von keiner andern Universität gibt es hierüber so frühe Nachrichten. Hätte nur der einzelne Scholar für sich allein mit dem Hausherrn zu verhandeln gehabt, so würde er immer den Kürzern gezogen haben; als Mitglied der Corporation war er aber so stark wie diese selbst, denn nicht mehr der einzelne, sondern die Genossenschaft verhandelte durch Abgeordnete mit den Hausherren. Darum begegnen wir

334) Vgl. oben S. 134 Anm. 315 Odofreds Worte.

335) So im Cod. 67 in Dijon aus dem ersten Drittel des 13. Jhs., wo die Stelle mit mehreren andern unter Briefen Alexanders III. steht. Die Grundlage hierfür bietet eine Verordnung Clemens III. (1187—1191) in der 2. Compil. Decret. (die gekürzt in den Decret. Greg. 3 De loc. c. 7 sich findet), resp. die Constitution des Cardinallegaten Wilhelm vom J. 1176 bis 1177. S. Sarti I, XXIII sq. Azo beruft sich im Comment. et magn. appar. ad sing. leg. C. De loc. (4, 65) l. 32 auf Clemens.

Bestimmungen über Taxation der Wohnungen nur an jenen Schulen, an denen Corporationen bestanden. Eines der trefflichsten Beispiele bietet Orléans[336]).

So kam es, dass die Scholarenverbindungen Bolognas nur aus Fremden, sei es Italienern oder Nichtitalienern, bestanden. Das Motiv zur Eingehung derselben brachte dies mit sich. Schon in Friedrichs Auth. *Habita* erhielten nur die scholares forenses die Privilegien[337]). In Bologna war dies so stark ausgebildet, dass dort der fremde Schüler *κατ' ἐξοχήν* scholaris hiess[338]). So glichen die Scholarenverbindungen Bolognas den Scholen der Fremden, die einstens in Rom waren[339]), und nicht weniger auch den kaufmännischen Genossenschaften, die in Folge von Niederlassungen in fremden Städten sich nach den verschiedenen Nationalitäten bildeten.

Doch wurden sie Ende des 12. und Anfangs des 13. Jhs. nicht mit den Hansen verglichen, sondern vielmehr mit den städtischen gewerblichen Zünften von Bologna und Umgebung, und zwar wohl vor allem deshalb, weil sie in der Organisation mit denselben vielfach übereinkamen. An jener Stelle, wo Azo das Recht der Scholaren bestreitet sich Consuln zu wählen, gibt er als Grund an, dass dies auch nicht die discipuli pelliparioruin vel fabrorum aut similium corporum thäten; dies sei das Amt

---

336) Obwohl dort beinahe das ganze 13. Jh. ein Generalstudium bestand, wurden doch erst 1306, d. h. in dem Jahre, als die Corporation von Lehrern und Schülern erlaubt wurde, Bestimmungen über die Wohnungsmiethe gegeben. Clem. V. Reg. Vat. an. 1 ep. 327 Bl. 64.

337) S. oben S. 134.

338) Dies geht aus Stellen hervor, wie z. B. die in den städtischen Statuten: nullus civis civitatis Bononie vel districtus Bononie debeat jurare sub aliquo rectore scolarium vel sub aliquo alio scolari. Ed. Frati II, 29. Unter dem 'civis' ist hier etwa nicht jedweder Bürger Bolognas zu verstehen, denn dies hätte keinen Sinn, sondern der scolaris civis. Unter dem 'scolaris' aber wird der fremde Schüler verstanden. Aehnlich auch in den Statuten l. c. II, 23. Was von Stein a. a. O. S. 256 f. über den 'scholaris' und 'studens' sagt, verdient keine Berücksichtigung.

339) Sie hiessen Scholae peregrinorum, und es werden genannt Scholae Francorum, Frisonum, Saxonum atque Langobardorum. Vita Leonis III. n. 372. Migne, Patrol. lat. tom. 128 p. 1215.

der Meister[340]). D. h. gerade weil die Scholarenverbindungen den gewerblichen Innungen glichen, sollten sich jene ebenso wie diese ihre Consuln von ihren Meistern, nämlich den Professoren, vorsetzen lassen. Wie wir sehen werden, war dies auch die Ansicht der Nachfolger Azos.

Dieser Umstand veranlasst uns die Scholarenverbindungen von einer andern Seite, nämlich der ihrer Uebereinstimmung mit den städtischen Innungen Italiens, zu betrachten. Die Hauptumrisse der Organisation sowohl auf Seite der städtischen Innungen als auf jener der Scholarenverbindungen decken sich so ziemlich. Erwägen wir vor Allem die äussern Momente, und zuerst die Benennung der Vorsteher der einzelnen Genossenschaften. Das Haupt der einzelnen Scholarenverbindungen war keineswegs 'Rector studii', wie später in Spanien, in Frankreich und an den italienischen Universitäten des 14. Jhs., sondern lediglich Rector societatis oder universitatis scholarium. Der letzte Ausdruck wird bereits in einer oben citierten Urkunde vom J. 1206, die Schule von Vicenza betreffend, erwähnt[341]). Gewiss sagte man schon damals auch 'rector scholarium'[342]). Später wenigstens werden beide Bezeichnungen abwechselnd gebraucht, die immer dasselbe bedeuten: den Vorsteher der Genossenschaft. Diese Benennung wurde nur den bereits existierenden Innungen Bolognas und anderer Städte Italiens entlehnt. Schon im J. 1194 finden wir in Bologna Guido de terrafagolis als Rector societatum, als Haupt der Innungen[343]), in Pistoja um dieselbe Zeit die Rectores

---

340) Comment. et magn. apparatus ad sing. leg. Cod. Lugd. 1596 zu 3, 13 p. 286.

341) S. die oben S. 138 Anm. 323 citierte Quelle.

342) Wollte man sich auf Savioli, Annali Bolognesi II, 2 p. 465 und Sarti II, 224 verlassen, so wäre nachweisbar das J. 1214 das erste Jahr, in dem der Ausdruck 'rector scolarium' vorkommt. Allein beide haben die Jahrzahl in einem städtischen Statut falsch gelesen. In den Statuten Bolognas vom J. 1250 heisst es, die Stadt habe im J. MCCXLV (1245) das Statut gemacht, dass kein civis 'sub aliquo rectore scolarium' . . . schwören dürfe. Ed. Frati II, 29. Ich sah selbst die Hs. in der Biblioteca municipale ein, und kann versichern, dass Frati richtig geschrieben hat. Savioli und Sarti machten daraus MCCXIIII, d. i. MCCXIV.

343) Savioli Annali Bolognesi II, 2 p. 177. Vgl. dazu II, 1 p. 202 Nota F.

artium[344]), d. h. die Vorsteher der einzelnen Zünfte; dieselben werden auch 1223 als in Perugia[345]), 1228 in Verona[346]) existierend erwähnt, und sie erscheinen nun im 13. Jh. durchweg abwechselnd mit den andern Ausdrücken: Priores, Capita oder Capitudines etc., während in Deutschland da und dort die Bezeichnung 'Meister' oder 'magister'[347]), in Frankreich capita, maitres, gardes, prud' hommes, consules etc.[348]) für den Zunftvorstand die gewöhnlichere war. Der Ausdruck Rector wurde in obiger Anwendung im allgemeinen da gebraucht, wo an der Spitze einer Genossenschaft nicht eine Mehrzahl von Consuln, sondern nur die eine oder andere Person stand, wenngleich dies nicht immer zutrifft[349]). Für diese Organisation der Genossen-

---

344) Stat. Pistor. §§ 52 und 152 bei Muratori, Antiqu. ital. IV, 527 ff. Dass diese Statuten aus dem Ende des 12. Jhs. stammen, vergl. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien II, 246.

345) Bailivi, Consules, Rectores vel Priores fraternitatum, societatum, familiarum seu quarumlibet artium. Theiner, Cod. diplom. dom. temp. s. Sedis I, 77 n. 127. S. auch Gregorovius, Gesch. d. Stadt Rom, 2. Aufl. V, 303 f.

346) Im Liber juris civilis urbis Veronae script. 1228 ed. Campagnola 1728 heisst es p. 147: Prohibebo, quod nullum misterium (ministerium) de civitate seu districtu Veronae habeat vel habere possit gastaldionem vel rectorem, nisi qui sit de suo misterio et qui exerceat illud misterium, exceptis molendinariis et walcariis, qui possint habere gastaldionem quem voluerint de dominis molendinorum et fullonum sive walcatorum. Prof. Ficker macht mich aufmerksam, dass eben nur die erhaltene Niederschrift der Statuten vom J. 1228 ist, während die Statuten selbst wohl grossentheils noch dem 12. Jh. angehören.

347) Dieser Ausdruck wird schon 1157 auf den Zunftvorstand der Schuhmacher von Magdeburg angewendet. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II, 330. 370, wo sich die Belege für die spätere Zeit finden.

348) S. Schaeffner, Gesch. der Rechtsverfassung Frankreichs, 2. Ausg. II, 599 f. Fagniez, Études sur l'industrie et la classe industrielle à Paris au 13. et au 14. siècle, p. 121 ff. 27 ff. Rosières, Hist. de la société française 1. ed. II, 464. 'Pros omes' kommt bereits in einem Documente vom J. 1188 in Betreff Albys vor. S. Auriac, Hist. de l'ancienne cathédrale et des évêques d'Alby. Paris 1858 p. 199 n. 6.

349) So werden bei Muratori, Antiqu. Italiae IV, 638 sex rectores procerum et valvassorum Mutinae genannt, und in einem päpstlichen Schreiben vom 26. Oct. 1232 rectores fraternitatis urbis erwähnt. Bull. Roman. ed. Taur. III, 474.

schaften bildete die italienische Städteverfassung das Vorbild. Das Amt des städtischen Podestà oder Rectors war früher da als die Bezeichnung, die wenigstens in Bezug auf 'Rector' in Italien nicht vor der Mitte des 12. Jhs. in allgemeinen Gebrauch kam[350]), und in der Anwendung auf das städtische Haupt wohl dem erneuten Studium des römischen Rechts und Alterthums ihr Entstehen resp. die Wideraufnahme zu verdanken hat[351]). Eben deshalb dürfte sie in dieser Anwendung aus Bologna stammen.

Man hüte sich also die Benennung Rector scolarium mit der 'Rector scolarum' zu verwechseln, oder beide zu einander in irgend eine Beziehung zu bringen[352]). Fürs erste sind die Begriffe beider wesentlich von einander verschieden; die Bezeichnung Rector scolarium hat mit der andern Magister oder Rector scolarum gar nichts zu thun. Die letztere bedeutet den Lehrer, welcher die Schule und den Unterricht leitet, daher scholas, studium regere, woraus dann der Titel 'magistri regentes' entstand[353]). Und auch hier darf man 'schola' durchaus nicht im Sinne der Innungen der frühern Jahrhunderte nehmen[354]), denn vor Ende des 12. Jhs. bildeten weder die Lehrer noch die Schüler irgendwo eine Genossenschaft. Der andere Ausdruck: Rector scholarium bedeutete, wie der vollere Titel 'Rector universitatis scholarium' von selbst andeutet, lediglich den Vorsteher, das Haupt der Scholarenverbindung, ohne dass diese Benennung zur Schule zunächst in einer Beziehung gestanden hätte. Ausdruck und Begriff waren ursprünglich rein zünftig, eine Thatsache, die dadurch ihre weitere Bestätigung erhält, dass die Bezeichnung 'Rector scolarium' vor dem Ende des 12. Jhs., d. i. vor jener Epoche, in der sowohl Bolognas Scholarenverbindungen entstanden, als auch die übrigen städtischen Zünfte eine bestimmtere, autonome Organisation annahmen, nicht

---

350) S. Ficker, Forsch. zur Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II, 182 f. III, 433 f.

351) Hegel, a. a. O. S. 247.

352) Huber, Die engl. Universitäten I, 80 bringt beide Bezeichnungen in einen fatalen Zusammenhang.

353) S. oben S. 108 Anm. 227.

354) S. Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom 2. Aufl. II, 415 ff.

nachgewiesen werden kann, worauf man allerdings bisher nicht achtete. Man verlasse sich ja nicht auf die Drucke oder späte Hss. In der Folge, als die Bezeichnung Rector scholarium allgemeiner wurde und man an den Universitäten anfieng den Rector auch Rector studii zu nennen, findet man allerdings die Titel Rector scolarium und Rector scholarum promiscue gebraucht; man setzte nicht selten den erstern für den letztern, wo man früher nur Rector scholarum oder vielmehr Magister scholarum angewendet hätte[355]. Die Ausdrücke wurden häufig nicht mehr strenge geschieden, was zur Folge hatte, dass man auch 'Magister scholarium' statt 'Rector scolarium' gebrauchte und für magister scolarum anwendete. Dies geschah theilweise schon früher[356].

355) Gleichwie andere so achtete auch Mülverstedt, Beiträge zur Kunde des Schulwesens im Mittelalter (Magdeburg 1875) nicht darauf.

356) Wie überall, so darf man sich bei solchen Nachweisen ja nicht auf spätere Hss. oder gar die Drucke verlassen. In einer Hs. der Summa Decret. de Bern. Papiensis (Vat. Arch. Mitte des 13. Jhs.) findet sich 5 De Magistris: ille qui magister scolarium dicitur, während in der Ausgabe des Laspeyres (Ratisbonae 1860) nach 8 Hss. die richtige Leseart magister scolarum enthalten ist. In einer Urkunde Heinrichs III. v. England vom J. 1231 steht bei Fuller, The history of the university of Cambridge ed. Wright p. 22: magistri scolarium, während das Original nach Shirley, Royal and other historical lettres illustr. of the reign of Henry III. I, 398, und ein anderer Act p. 396 richtig magistri scolarum besitzt. Ich zweifle auch deshalb, ob die Leseart bei Wood, Hist. univ. Oxon. I, 141 für die frühere Epoche Roberts Grossetête 'magister scolarium', richtig sei, wenngleich nicht zu läugnen ist, dass in England seit dem Beginne des 13. Jhs. der Ausdruck Cancellarius scolarium gebraucht wurde. — Ich will noch andere Belege bringen. Savigny citiert aus der Summa Godefredi de Trano 5 De magistris n. 1: nunc autem queritur de Cancellario Paris. et de Archidiac. Bonon. et *de magistro scolarium.* Allein die ältesten Hss. bieten: *de magistris scolarum.* So nn. 12. 252. 254. 286. 288 in der Bibl. Burghes. zu Rom. n. 113 C im Arch. zu S. Peter. nn. 15411. 15412 der Nat. Bibl. zu Paris u. s. w. Auf Gottfried stützt sich gänzlich die Summa titulorum Balduini, n. XVIII. A. fol. 51, zu Danzig, der so wie jener schreibt (s. Schulte, Quellen II, 502 Anm. 34). Die Casus longi Bernardi Parm. (Bibl. Burgh. n. 77. 245), Joh. de Deo, Summa super casibus Decret. (Cod. Vat. 2343; Bibl. Burghes. n. 94 und 145) haben ebenso. Ein Beispiel jedoch, wie man bereits im 13. Jh. beide Bezeichnungen mit einander zu verwechseln anfieng, bieten die Hss. der Summa S. Raymundi (lib. 1 de magist.). Codd. Vat. nn. 2300. 2302. 2674. 2708. Reg. 851. Arch. zu S. Peter 26 G bieten 'magistri scolarum'. Vat. 2301.

Doch beruht keineswegs auf einer solchen Verwechslung der Gebrauch die Bezeichnung 'Rector scholarum' statt 'Magister scholarum' zu schreiben, denn 'Rector scholarum' entstand ganz natürlich aus der alten Phrase 'scholas' oder 'studium regere'[357]). Indess war der technische Ausdruck für den Leiter der Schule vor dem 13. Jh. 'magister scholarum' und nicht 'rector scholarum'. Er erscheint fast ausnahmslos in kirchlichen Actenstücken jener und in päpstlichen Documenten begegnen wir kaum einer andern Bezeichnung als 'magister scholarum'[358]).

Einen weitern Zusammenhang der Scholarenverbindungen Bolognas mit den städtischen Innungen in Italien erweist ferner das Institut der Consiliarii. Die Consiliarii der Rectoren werden bereits im Jahre 1224 erwähnt[359]). Jede Nation hatte zur Zeit, als 2 Corporationen bestanden, wenigstens einen, wie aus einer Urkunde vom J. 1265 hervorgeht[360]), und durch die städtischen Statuten vom J. 1289 bestätigt wird[361]), eine Er-

---

4294. Reg. 170. Pal. 703. 704. Burghes. n. 78 aber 'scolarium'. Die erstere ist die richtige Leseart. — Frühere Beispiele dafür, dass magister scolarium statt scolarum gesagt wurde, finden sich z. B. bei Ch. Schmidt, Hist. de chapitre de S. Thomas p. 11 (J. 1182) im Cod. Paris. 16558 Bl. 234a (allerdings nur im Codex, der mit dem Factum selbst jedoch fast gleichzeitig ist), wo der bei der Talmudverdammung 1248 anwesende Magister scolarium Andegaven. genannt wird.

357) S. oben S. 108 Anm. 227.

358) Dass der Ausdruck 'Rector' in anderer Verbindung in päpstlichen Actenstücken vorkomme, haben wir oben S. 108 gelegentlich gesehen. Nach Fechter, Geschichte des Schulwesens in Basel bis zum Jahre 1589 (Basel) S. 7 wäre dort der Ausdruck 'rector puerorum s. scholarum' schon lange vor dem 13. Jh. in Anwendung gewesen. Allein mit Aufstellungen ohne Beweise aus Documenten ist nichts gedient. Mir scheint, dass Fechter den Ausdruck nur dem von ihm S. 11 citierten Capitelsbeschluss vom J. 1460 entnommen hat.

359) Savioli II, 2 p. 466. Savigny III, 199 findet sie erst 1265 erwähnt.

360) Sarti II, 61. Die beiden Nationen der Pictaviensium und Vasconum wurden vereinigt zur natio Pictaviensium; doch durfte diese dann zwei Consiliarii haben.

361) Ibid. 227. In dem städtischen Statute dieses Jahres ist nämlich bei gewissen Vorfällen von dem scholaris denuntians die Rede, über dessen Leumund der Rector und der Consiliarius sue (Sarti falsch: sive) nationis einen Eidschwur ablegen müssen.

scheinung, die auf andern nach dem Muster Bolognas gegründeten Hochschulen sich widerholt, z. B. in Padua, Lérida, Montpellier. Sie bildeten als Vertreter der Nationen den Rath des Rectors. Diese Einrichtung, die man, weil man ihren Ursprung nicht kannte, nicht selten als Eigenthümlichkeit aufgefasst hat, oder deren Ursprung man in Paris suchte[362]), obwohl zwischen Paris und Bologna ein Unterschied obwaltet[363]), wurde im allgemeinen nur den städtischen Innungen entlehnt, und diese widerum nahmen die städtische Verfassung zum Vorbilde. Dem Podestà oder Rector stand ein Rath zur Seite, den z. B. in Pistoja 14 consiliarii bildeten; dies war der engere Rath. Der weitere bestand unter anderm aus 100 gewählten Bürgern, 25 von jedem Thorbezirk[364]). Nach Odofred hatte Bologna später ausser den Doctoren 2000 consiliarii[365]). Ein gutes Beispiel für diese Einrichtung bei Zünften bildet die Kaufmannsgilde zu Rom, welche unter jährlich gewählten vier Consuln stand, denen 12 Consiliarii[366]) zur Seite waren.

Noch ein Punkt kommt hier in Betracht, der zwar nur eine theilweise Uebereinstimmung der Scholarenverbindungen mit den italienischen Zünften aufweist, uns aber um so mehr überzeugt, dass dieselben freie Genossenschaften waren.

Bereits Azo vergleicht die Rectoren der Scholarenverbindungen mit den Consuln der städtischen Genossenschaften[367]). Die Vorsteher dieser letztern wurden nämlich damals wegen der ihnen übertragenen Gerichtsbarkeit und der Röm. Auffassung entsprechend viel öfter mit dem Ausdrucke consules als rectores bezeichnet.

---

362) Was v. Stein, Die innere Verwaltung etc. S. 258 f. darüber sagt, beruht geradezu auf Unverstand. Er hat auch keinen Begriff über das Verhältniss von Paris zu Bologna und umgekehrt.

363) S. oben S. 97.

364) Stat. Pist. bei Muratori, Antiqu. Ital. IV, 527 ff. §§ 52. 151 f. Hegel a. a. O. S. 248 f.

365) Dig. vet. De just. et jure. *jus autem.*

366) Gregorovius V, 306 bietet einen defecten Text. Es heisst im Statut: XII consiliarii, VIII de talgiarolis (Schnittwaarenhändler) et IV de franciarolis (Fransenmacher). Statuti dei mercanti di Roma ed. Gatti p. 3.

367) S. oben S. 144.

Da nun die Rectoren innerhalb ihrer Genossenschaft ebenfalls die Gerichtsbarkeit ausübten, so boten natürlich die Consuln der städtischen Innungen einen Vergleichungspunkt dar. Doch hiemit sind wir mit dem Vergleiche zu Ende, denn die Gerichtsbarkeit innerhalb der Scholarenverbindungen hat sich schwerlich nach dem Muster der genossenschaftlichen der italienischen Innungen jener Zeit entwickelt. Die Genossenschaften der Kaufleute und Gewerbetreibenden hatten den Glossatoren zufolge hierin im Cod. J. C. einen Rückhalt[368]). Da aber die Scholaren keine Profession ausübten, vielmehr nur Schüler der Ausübenden waren, so schien das Corpus J. C. der Gerichtsbarkeit innerhalb der Scholarenverbindungen vielmehr entgegen als günstig zu sein; dieselbe entwickelte sich deshalb auch nicht nach dem Muster der städtischen Innungen Italiens. Wie wir weiter unten sehen werden, war dies die Ansicht der Legisten.

Wie gelangten nun aber dann die Scholaren doch zum Genossenschaftsrecht und zur genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit?

Vor allem entschlage man sich der Vorstellung, als seien die Scholaren Bolognas ähnlich den Schülern unserer Hochschulen, oder, um im Mittelalter zu bleiben, dem Gros der Schüler zu Paris gewesen. Gerade zur Zeit, als die Scholarenverbindungen entstanden, wurde in Bologna fast nur über Jus civile und Jus canonicum gelesen. Diese Wissenschaften zogen nur solche an, welche im reifern Alter waren, und im Heimathlande entweder schon eine Stellung hatten, oder zu einer solchen gelangen wollten. Wir finden unter den Scholaren Bolognas Archidiacone, Praepositi, Canonici u. s. w.[369]). Schon Friedrich I. setzte in seiner Auth. *Habita* Scholaren dieser Art voraus, denn wenn er in derselben den Scholaren freie Wahl des Gerichtsstandes zugestand,

---

368) D. 3, 4 werden nur Collegia von Gewerbetreibenden erwähnt. In dem von den Glossatoren oft angerufenen l. 7 (*Periniquum*) C. de jurisdict. omn. 3, 13 ist dasselbe der Fall. Auf Grund desselben sagt Hugolinus, Summa Dig. 3, 13 n. 3, nicht bloss die societates civitatum et vicorum etc. seien erlaubt, sondern auch 'omnes societates professionum, item negotiationum'.

369) Man vgl. unter andern den Elenchus der Scholaren seit 1265 bei Sarti II, 234 ff. In früherer Zeit war dies noch mehr der Fall, und diese Erscheinung kehrt an allen Rechtsschulen wider.

so machte er sie dadurch gewissermassen sui juris, was doch sicher grosse Reife der Scholaren voraussetzte. Diese Thatsache beweist aber zugleich, dass die Scholaren in ihrer Heimath freie Männer waren, welche Bologna nur um der Wissenschaft willen aufsuchten. Ihre alte Freiheit büssten sie in Bologna nicht ein und wollten sie auch nicht preisgeben. Es ist nicht zufällig, dass in Bologna die Scholaren ebenso wie die Rechtslehrer selbst mit 'Domini' tituliert wurden, eine Sitte, die theilweise auch auf andere Universitäten mit ähnlichen Einrichtungen übergieng[370]), für Paris aber, wo eben verschiedene Verhältnisse waren, für das 13. Jh. nicht nachgewiesen werden kann[371]). Roffred von Benevent und Albert Galeottus nannten ihre Rechtsschüler im ächt mittelalterlichen Sinne 'socii' [372]).

---

370) So werden 1209 die Scholares in Vicenza durchaus Domini tituliert. Mittarelli, Annal. Camaldul. IV, 213 f. Ebenso spricht sie 1229 Guido Faba in Bologna an (Summa dict. Cod. Paris. 8652 Bl. 72), und Odofred gibt in der Mitte des 13. Jhs. den Rechtsschülern denselben Titel (Ad Auth. *Habita*), gleichwie er auch in der Anrede fortwährend die Formel gebraucht: Or signori. Man vgl. auch Sarti a. a. O. So erhalten auch in Sieneser Acten vom J. 1321 die Scholares aus Bologna immer den Titel Domini (Banchi, Alcuni documenti che concernano la venuta in Siena nell anno 1321 dei lettori e degli scolari dello studio Bolognese in Giornale storico degli archivi Toscani V, 309 f. 312 f. u. s. w.). Dasselbe ist der Fall in Bezug auf die Rechtsschüler von Rom im J. 1319 (Renazzi, Storia dell' università degli studi di Roma, I, 262) und von Perugia in der Matricula v. J. 1339 (Padelletti im Archivio giurid. V, 501 ff.). Im J. 1388 erscheinen in Florenz die Scholares des Jus als Domini, jene der Medicin als Magistri (Statuti della università e studio Fiorentino. Firenze 1881, p. 11 f.).

371) Im Registrum nationis anglicanae (Universitätsarchiv zu Paris) werden im 14. Jh. die Licentiierten ebenfalls Domini tituliert.

372) Quest. sabbat. Prooem.: Cum ... ego cogitarem quid utile et fructuosum possem sociis de legum scientia ministrare etc. Cod. Burghes. 249. Der Ausdruck kommt in dieser Anwendung nicht selten vor. Roffred spricht die Schüler l. c. an: Accipite ergo studiosi socii et studium et sollicitudinem attendite offerentis . . . quidam de meis sociis tyrones in legibus non poterant panem durum dentibus manducare. Aber auch die Doctores nennt er der damaligen Sitte gemäss socii. S. Prooem. De ordine judiciorum (Cod. Burghes. 248), welches Werk er 'ad instantiam sociorum nobilium de partibus curie, cum essem in civitate curialissima et nobili Aretina' schrieb. Von Albert Galeottus citiert Diplovataccius eine ähnliche Phrase (mit Anwendung auf die Scholaren bei Sarti II, 253; I, 117).

Als solche freie Männer vereinigten sich die Scholaren nach ihren Nationalitäten auf fremdem Boden. Und waren nun gleichwohl die also entstandenen Genossenschaften der gewöhnlichen Annahme zufolge nichts weniger als im Sinne des Röm. Rechts[373]), so bildeten sie sich doch um so mehr aus dem Drange der Umstände, sie waren in der Natur der Verhältnisse begründet[374]), und wenn je, so waren die also entstandenen Genossenschaften freie Genossenschaften im eigentlichen Sinne, die, wenn nicht das Römische, so doch ein nationales Recht für sich haben konnten.

Hier kommen wir wider zu jenem Punkt, von dem wir ausgegangen sind. Ich habe oben bemerkt, dass die Scholarenverbindung der Toschen die zuletzt entstandene war, und dass überhaupt die der Corporationen unter den Italienern wahrscheinlich erstnach den übrigen Corporationen sich entwickelt hatten. Hier drängt sich derselbe Gedanke auf. Die Anregung solche Genossenschaften zu bilden konnte weniger von jenen Scholaren ausgehen, die von Haus aus mit dem Röm. Rechte in Berührung getreten waren, als vielmehr von solchen, deren nationales Recht und nationale Gewohnheiten der Bildung ähnlicher Genossenschaften günstiger waren. Und da kommen vor Allem die Deutschen, die Franzosen und Engländer, und so viel ich schliessen darf, die Provençalen und Catalonier in Betracht. Unter ihnen beanspruchen die Deutschen einen der ersten Plätze, denn das Genossenschaftsrecht war bei ihnen an der Wende des 12. Jhs. und im Anfange des 13. in voller Ausbildung begriffen. Möglich, dass sie auch bei Bildung der Scholarenverbindungen in Bologna den Ausschlag gegeben haben und sie zu den ersten gehörten, welche sich zu einer Genossenschaft constituierten. Ist es doch interessant, dass die Deutschen in jener Zeit, als die verschiedenen Scholarenverbindungen auf die zwei der Ultramontani und Citramontani reduciert waren, die einzig privilegierten unter allen Nationen erscheinen. Wenngleich in den städtischen Statuten vom J. 1250

373) S. oben S. 151 Anm. 368. Das Röm. Recht erkennt auch nur diejenigen Genossenschaften an, die legibus et senatus consultis et principalibus constitutionibus approbiert sind.

374) S. oben S. 140 ff.

verboten wurde 'facere aliquod mutuum alicui persone de Allamania', so war doch die Clausel dabei: nisi esset scolaris [375]). Trotzdem, dass im J. 1265 die Ultramontani 13 Nationen umfassten, wurde dennoch bestimmt, dass alle 5 Jahre der Rector der Ultramontani aus der deutschen Nation genommen würde [376]). im J. 1273 wurde es von der in der Kirche S. Proculo versammelten universitas Ultramontanorum als altes Privileg bezeichnet, 'quod nobiles de Alamania non teneantur jurare rectori' [377]). Der Grund dieser Bestimmungen lag allerdings auch in dem Bewusstsein, dass das 'imperium translatum est ad Alemannos, et ideo fons nobilitatis pollet in Germanis' [378]). Allein mir scheint er noch mehr darin gesucht werden zu müssen, dass eben bei der Bildung der einstigen Scholarenverbindungen die deutsche Nation eine hervorragende Rolle gespielt hatte, was um so mehr ihr zukommen konnte, als ihre Mitglieder zahlreich waren. Der Platz den sie damals einnahm, sollte ihr auch in Zukunft so weit möglich bewahrt bleiben. Mit Rücksicht darauf, dass seit der Reducierung aller Genossenschaften auf nur zwei doch öfter ein nichtdeutscher als ein deutscher Rector an die Reihe kam, sollten die Nobiles de Alamania überhaupt von der eidlichen Verpflichtung gegen den Rector entbunden sein, was vielleicht nie der Fall gewesen wäre, hätten die Deutschen in der Weise wie wohl ursprünglich eine Genossenschaft für sich mit eigenem Rector gebildet.

Unser Resultat lautet, dass die Scholarenverbindungen Bolognas freie Genossenschaften bildeten, die in derselben Weise wie die kaufmännischen Genossenschaften auf fremdem Boden sich entwickelten, in ihrer Organisation aber nicht unabhängig von jener der italienischen Zünfte waren, wenngleich sich der Kern nicht als italienisch erweist.

Nun erklärt sich die bisher nicht verstandene Erscheinung mehrerer Corporationen, eine jede mit eigenem Rector, an dem éinen Studium. Sie bietet nichts auffälliges mehr. Nur hüte

375) Statuti die Bologna ed. Frati II, 254.

376) Bei Sarti II, 61.

377) Bei Malagola, Della vita e delle opere di Antonio Urceo detto Codro. Bologna 1878 p. 537.

378) Baldus in prooem. Dig. n. 32.

man sich die Phrase zu gebrauchen, in Bologna seien mehrerere Universitäten gewesen. Da wir jetzt mit dem Ausdruck Universität den Begriff einer Hochschule verbinden, so entstünde leicht der falsche Begriff: in Bologna hätten mehrere Hochschulen existiert. Und doch war dort nur éine Schule, an ihr aber mehrere Scholarenverbindungen. Diese, weil ursprünglich nur Genossenschaften in dem eben entwickelten Sinne, hatten zunächst keine directe Beziehung zum Studium, und ihre Rectoren waren keineswegs Rectores studii. Hätten die Scholarenverbindungen Bolognas ursprünglich eine directe Beziehung zum Studium und zur Schule gehabt, dann würde sich nur eine einzige grosse Genossenschaft mit einem Rector an der Spitze, der zugleich Rector studii war, gebildet haben, wie wir dies an vielen der spätern Universitäten sehen, und diese éine Körperschaft wäre in mehrere Nationen getheilt gewesen. Den Beweis liefert Bologna selbst. Je mehr nämlich die Professoren, die eigentlichen Leiter, Regenten des Studiums, in Abhängigkeit von den Scholaren kamen, desto directer wurde die Beziehung der Rectoren der Scholarenverbindungen zum Studium, und desto mehr stellte sich die Nothwendigkeit heraus die verschiedenen Corporationen zu reducieren. In Bologna wurde in jener Zeit noch nichts 'gemacht', alles entwickelte sich spontan. Die Verschmelzung zu nur zwei Corporationen geschah noch vor der Mitte des 13. Jhs., denn in den Statuten der Stadt Bologna vom J. 1250 werden bereits der rector Ultramontanorum (Johannes de Varanis) und der Citramontanorum (Pantaleon de Venetiis) erwähnt[379]. Die zwei Corporationen (Universitates) wurden nämlich dann Citramontani und Ultramontani genannt, von denen jede in mehrere Nationen getheilt war, oder vielmehr mehrere Nationen umfasste. Im Jahre 1265 zählte die Corporation der Ultramon-

---

379) Statuti di Bologna ed. Luigi Frati, I, 366 f. Die zwei Universitäten werden unter dem gemeinsamen Gesichtspunkt 'universitas' genommen (universitas scolarium). S. dazu unten S. 156 und Anm. 385. So beginnt auch das Schreiben Innocenz IV. vom J. 1253, womit er die Statuten der Universität bestätigt. D. f. rectores et universitas scolarium Bononien. quedam dicuntur edidisse statuta salubria et honesta, que ad utilitatem et bonum statum ipsorum redundare noscuntur. Reg. Vat. an. 10 ep. 398. Bl. 229. Sarti II, 124.

tani 13 Nationen, während sie unmittelbar vorher 14 hatte[380]). Für den Augenblick wurde keine Neubildung irgend einer Nation zugelassen, sondern der von auswärts kommende Scholar musste sich in eine der genannten Nationen, die seinem Lande am nächsten stand, nach dem Gutdünken des Rectors und der Consiliarii einreihen[381]). Jede der zwei Corporationen hatte einen eigenen Rector; im Jahre 1250 finden wir zum ersten Male die Rectoren beider Genossenschaften erwähnt[382]).

Die Reducierung auf eine einzige Corporation war wohl in Folge der eigenartigen Entstehung der Scholarenverbindungen nicht so leicht möglich wie in Padua, wo seit 1473 die Juristen nur mehr éine Universität bildeten, der abwechselnd ein Rector der Cisalpiner und Transalpiner vorstand[383]). Der Nothwendigkeit, nur éinen Rector zu besitzen, konnte sich aber auch Bologna mit der Zeit nicht verschliessen, und so finden wir dort seit dem Anf. des 16. Jhs. nur éinen Rector über beide Corporationen gesetzt[384]). War man doch schon seit dem 13. Jh., d. i. seit der Zeit, wo die Corporationen in directer Beziehung zum Studium standen, gewohnt, sie, wenngleich von einander getrennt, unter éinem Gesichtspunkt zu betrachten und als universitas scholarium zu bezeichnen. Und es bedurfte nur mehr eines Schrittes, um bei der engen Zusammengehörigkeit der Scholaren und Pro-

380) Sie hiessen: Gallici, Picardi, Burgundiones, Pictavienses et Vascones (vor 1265 waren beide getheilt), Turonenses et Cenomanenses (wahrscheinlich waren auch diese früher getheilt), Normanni, Catelani, Ungari, Poloni, Theotonici, Yspani, Provinciales, Anglici. Bei Sarti II, 61. Die Böhmen und Mähren bildeten also damals noch nicht eine Nation für sich, wie Dudik, Mährens allgem. Gesch. X, 434 irrig meint. Richtig Malagola, I libri della nazione tedescha presso lo studio Bologn. (Modena 1884) p. 5. Savigny III, 187, sich auf die späten Statuten stützend, lässt die Ultramontani aus 18 Nationen bestehen. Ihm folgten alle spätern Schriftsteller. — Leider fehlt ein Actenstück der ältern Zeit für die Citramontani, d. i. die Italiener.

381) Sarti a. a. O. Erst in späterer Zeit wurden dem Bedürfniss entsprechend die Nationen vermehrt.

382) S. S. 155. In Padua finden wir 1261 einen Rector transalpinus und einen cisalpinus erwähnt. Stat. almae univers. Jurist. Patav. gymn. 1551 I, 1.

383) Facciolati, Fasti gymnasii Patavini, Patavii 1757 II, 5. Stat. almae univers. Jurist. I, 4.

384) Statuta et privil. univ. Jurist. Bonon. 1561 p. 14. 102. 107.

fessoren beide als magistrorum et scholarium universitas aufzufassen[385]).

Durch obige Darstellung sind Behauptungen wie: die Hochschule zu Bologna sei demokratisch organisiert gewesen[386]), von selbst widerlegt. Da es sich im Beginne nicht um die Schule sondern um die Scholarenverbindungen handelte, so sind solche Behauptungen gegenstandslos.

Aber noch ein anderer Umstand erhält nun seine Erklärung, dass nämlich auch damals, als die verschiedenen Verbindungen auf zwei reduciert waren, nur die scolares forenses, d. h. die nicht in Bologna oder dessen Distrikt einheimischen, eigentliche Mitglieder der einen der zwei Corporationen waren. Es konnte wohl vorkommen, dass sich Einheimische, cives, den Corporationes forensium anschlossen; allein sie waren keineswegs eigentliche

---

[385]) So thut dies Clemens V. 10. März 1310 (Reg. Vat. an. 5 ep. 158 Bl. 43a) und Johannes XXII am 11. Juli 1326 (Reg. Vat. an. 10 parte 2 ep. 2705) und in dieser Weise unzählige Male. S. oben S. 32. 137 Anm. 320. Auch Savigny meinte S. 413 Anm. b auf eine hierher gehörige Stelle bei Sarti I, 258 hinweisen zu können. Allein Sarti sagt, die Adresse: Universitati Magistrorum et scholarium Bononie commorantium der Bulle *Rex pacificus*, womit Gregor IX. die Decretalen nach Bologna sandte, komme in keiner Hs., die er eingesehen, vor, und finde sich nur in Böhmers Ausgabe der Decretalen. Immer stehe sonst: Doctoribus et scholaribus universis etc. Ich kann aus meiner Erfahrung Sarti's Urtheil nur bestätigen.

[386]) Sie hat in einer Aeusserung Savignys S. 158 ihren Grund, nach der die Organisation der Schule zu Bologna theilweise auf den republikanischen Geist Bolognas zurückzuführen wäre. Nackt wie sie oben dasteht findet sie sich ausgesprochen in einem Artikel (zum grossen Theil Plagiat von Savigny und Huber) der Baltischen Monatsschrift (IV, 89. 105) vom Historiker Kurtz verfasst, und bei Hautz-Reichlin, Gesch. der Univ. Heidelberg, I, 102. — Eine im Wesen richtige Auffassung fand ich bei Bouthors (Bimbenet, Hist. de l'université d'Orléans p. 72 f.), allerdings mit der falschen Anwendung auf die Universität Orléans. Nachträglich habe ich gesehen, dass auch Maurer, Gesch. der Städteverfassung in Deutschland II, 282 f. diese Auffassung theilt, jedoch ebenfalls ohne die eigentliche Entwickung dieser Art von Genossenschaften zu kennen, was schon daraus hervorgeht, dass er Bologna ganz ausser Acht lässt, während er Paris als Muster nimmt, ungeachtet in Paris, wie wir oben gesehen haben, andere Verhältnisse obwalteten. Noch mehr gilt dies von den deutschen Universitäten.

Mitglieder. Sie bildeten ja früher keine Corporation, und blieben deshalb auch ausserhalb, als alle Genossenschaften auf zwei reduciert worden waren. Wer sich über das eben dargelegte Wesen und die Art und Weise der Entstehung der Scholarenverbindungen im Klaren ist, dem leuchtet dieser Umstand, weil nur eine Consequenz, von selbst und ohne weiteres ein. Doch wird sich weiter unten Gelegenheit bieten darauf zurückzukommen.

b. Zeit der Entstehung der Scholarenverbindungen.

Meiners glaubte, bereits in der ersten Hälfte des 12. Jhs. hätten die Scholaren Bolognas Genossenschaften gebildet[387]). Auf die Entstehungszeit der Auth. *Habita* führen sie viele Forscher zurück[388]). Savigny war sich im Unklaren[389]). Es ist auch schwer darüber etwas Bestimmtes zu sagen, da alle Quellen fehlen. Jedoch lässt sich der Schluss aus verschiedenen Umständen ziehen, dass die ersten Scholarenverbindungen Bolognas höchst wahrscheinlich nicht lange vor Ende des 12. Jhs. entstanden sind. Vor Joh. Bassianus machte, so weit bekannt, niemand eine Erwähnung von den Scholarenverbindungen. Indem dieser den Scholaren das Recht bestritt Rectoren zu wählen[390]), setzte er die Existenz der Verbindungen voraus. Ende des 12. Jhs. existierte also wenigstens die eine oder andere Scholarenverbindung. Aber datiert der Ursprung derselben aus einer viel frühern Zeit? Thatsache ist, dass in den Summen Rogers, Placentins und Pilius auch nicht éine Andeutung von der Existenz der einen oder andern Scholarenverbindung in Bologna sich findet[391]).

---

387) Gesch. der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen, II 54 f.

388) S. oben S. 133.

389) Gesch. des Röm. Rechts III, 172.

390) Die Nachweise folgen im Abschnitte c.

391) In der Summa Rogers (Frogerii), welche die erste über den Codex geschriebene Summe ist, kommt speciell im lib. 3, 13 (De jurisdictione omnium judicum) der Abschnitt 'Periniquum', wo die Spätern die Frage behandeln, weder in der Hs. zu Tübingen (Mc. 14), noch zu Vich in Spanien (Capitelsbibl. n. 82 nach den Summen Placentins), noch in dem bisher nicht bekannten Cod. Paris. 18230 (wo Bl. 44a die Summa codicis ohne Rogers Name ist), der mit Cod. 73 des Spanischen Collegs in Bologna übereinstimmt, noch im Cod. der Laurenz. (Plut. 5 sin. cod. 10), vor. In dem von Tü-

Allerdings ist dieser Beweis allein nicht stringent, da z. B. der spätere Guido de Suzaria die Scholarenverbindungen ebenfalls nicht erwähnt[392]). Die Auth. *Habita* übergeht ferner den Rector mit Stillschweigen, obwohl sie ihn doch beim Passus über den Gerichtsstand der Scholaren hätte erwähnen müssen, wenn irgendwo in der Lombardei Scholarenverbindungen mit Rectoren bestanden hätten. Auch der Bergomaske, der uns über den Ursprung der genannten Auth. berichtet[393]), weiss weder von Scholarenverbindungen noch von Rectoren zu erzählen. Von der Genossenschaft der Toschen wissen wir, dass sie erst ziemlich spät, in keinem Falle vor dem Pontificat Innocenz III, entstand[394]). Es ist nicht glaublich, dass der Ursprung der übrigen Verbindungen von jenem der süditalienischen durch einen sehr grossen Zeitraum getrennt war. Dies liesse sich erklären bei Verbindungen, die an verschiedenen Orten und unter verschiedenen Verhältnissen entstanden, nicht aber bei den Scholaren in der einen Stadt Bologna. Zu all dem kommt noch, dass auch die übrigen Genossenschaften und Zünfte, sollte selbst ihr Ursprung weiter zurück datieren, sich erst in der 2. Hälfte des 12. Jhs. bestimmter organisiert haben. Ja die meisten aus ihnen entstanden erst damals. In Bologna selbst geschieht die erste Erwähnung der dort existierenden Gesellschaften im J. 1174[395]), also verhältnissmässig spät.

---

bingen (nicht in den andern Hss.) ist am Rande, wie mir Herr Repetent Dr. J. Schmid berichtet, nur angemerkt, dass, wer studiorum causa sich zehn Jahre irgendwo aufhalte, Domicil erhalte. Lib. 4 tit. 13 fehlt überall gänzlich. Ebenso wenig enthält die Summe Placentins über den Codex z. B. im Cod. Vindob. 2126 Bl. 73 und im Drucke (Moguntiae 1536) p. 103, wo De jurisd. omn. jud., und Bl. 88b, Druck p. 146, wo Ne filius pro patre ohne die Auth. *Habita* ist. Pilius hätte in der Summa trium librorum zum widerholten Male Gelegenheit gehabt über obige Frage zu sprechen, z. B. Cod. Vat. 2313 gleich nach dem Prooemium Bl. 361, wo er über das domicilium causa studiorum im Sinne der Randbemerkung von Rogers Summe in Tübingen handelt; Bl. 363 b, wo de collegiis die Rede ist; 372 b, wo die Auslegung De studiis folgt.

[392]) In cod. l. c. im Cod. Paris. 4489 Bl. 43 a.

[393]) S. oben S. 49 f.

[394]) S. oben S. 140.

[395]) Savioli l. c. II. 1 p. 40 ff. Im genannten Jahre existierte nämlich

Die genannten Erwägungen bestimmen mich zur Annahme, dass die ersten Scholarenverbindungen Bolognas sich nicht vor den letzten Decennien des 12. Jhs. gebildet haben. Aus diesem Umstande erklärt es sich, dass man auch erst Ende des 12. Jhs. anfieng den Scholaren das Recht zu bestreiten Rectoren zu wählen. Der dem Rechtsgefühle der Bologneser Juristen so widersprechende Usus der Scholaren sich Rectoren zu wählen musste gerade beim Entstehen, da er ganz neu und deshalb um so sonderbarer war, den grössten Widerspruch erwecken. Vor Joh. Bassianus hört man aber keinen Laut darüber. Die Entstehung der Scholarenverbindungen fällt deshalb wohl nicht in eine frühere Zeit.

Somit liegen die Anfänge der Scholarenverbindungen Bolognas in derselben Epoche, wie die Vereinigung der Magistri der verschiedenen Wissenszweige zu einer Corporation in Paris. Aber auch die Scholaren von Paris hatten sich um jene Zeit nach Landsmannschaften vereinigt, wie wir oben gesehen hatten, nur waren erstere damals ebenso wenig in die vier Nationen getheilt, wie die Scholaren Bolognas in zwei Corporationen.

c. Verhältniss der Scholarenverbindungen Bolognas zur Stadtgemeinde und zu den Professoren.

Zur Zeit als die Scholarenverbindungen Bolognas entstanden, war die eigentliche Concessionslehre in Betreff der Corporationen und Collegien noch nicht ausgebildet. Zwar berief man sich schon ziemlich frühe auf das privilegium principis[396]); allein es geschah noch keineswegs in jener schroffen und allgemeinen Weise, wie dies in der Mitte des 13. Jhs. inauguriert und an der Wende desselben weiter ausgebildet wurde[397]). Trotzdem

---

bereits die Waffengesellschaft (societas armorum) der Lombarden; wahrscheinlich jedoch auch andere Genossenschaften. S. überdies oben S. 32. 36.

396) S. Joh. Teuton. oben S. 86. Roffred, Quest. sabb. 28. im Cod. Burghes. 249.

397) S. Gierke III, 288. 368. Am weitesten gieng damals wohl Petrus de Bellapertica, der in seiner Lectura in Cod. 3, 13 (Parrhisiis 1519) sagt: Quodcunque collegium approbatum, dico expresse (approbatum), nam quodcunque collegium non est expresse approbatum, est reprobatum. Und in lib. 1 Cod. De sac. san. eccles. et privil. earum, Bl. 3a führt er die Er-

mussten auch bereits Ende des 12. Jhs. alle Corporationen, die im Corpus juris civ. nicht als collegia licita erwähnt waren, in der Entstehung mit der nächsten Obrigkeit rechnen. Mehr noch galt dies von den Scholarenverbindungen. Denn betrachtete man schon an sich das freie Associationswesen mit grosser Missgunst, so noch mehr jene Verbindungen, die scheinbar geradezu gegen den Geist des Römischen Rechts entstanden. Zu diesen letztern gehörten eben Bolognas Scholarenverbindungen, die es also deshalb nicht bloss mit der Stadtgemeinde, sondern auch mit den Rechtslehrern zu thun hatten, und es half nichts, dass sie in einer jener lombardischen Städte sich entwickelten, in denen nach den Worten des Hostiensis Corporationen existierten, die zwar einen Herrn hatten, ihn aber nicht gebührend anerkannten[398]), und sich, wie es scheint, Körperschaften organisierten, ehe ihre Vorrechte genehmigt waren.

Aus dem bereits oben citierten päpstlichen Schreiben vom 27. Mai 1217 an die Scholaren Roms, Tusciens und der Campagna geht hervor, dass diese bei Constituierung ihrer Genossenschaft sich eidlich das Versprechen gegeben hatten dieselbe weder jemals aufzulösen noch auch zuzulassen, dass ihre Freiheit je beeinträchtigt werde[399]). Die Commune Bolognas mit dem Podestà wollte nun, sie sollten einen Paragraphen in ihre Statuten aufnehmen, der gerade ihre Freiheit beschränkte, und den die Stadt selbst ihren eigenen Statuten einverleibte und welchen in Vollzug zu bringen sich der Podestà unter einem Eidschwure verpflichten musste. Dies letztere erhellt aus dem Schreiben des Papstes an den Podestà unter demselben Datum[400]). Man erfährt jedoch aus beiden Schreiben nicht, was dies für ein Paragraph war. Zum Glück ist er uns als städtisches Statut vom J. 1217 und in einem spätern päpstlichen Schreiben erhalten. Das Statut droht einem jeden, nicht allein den Scholaren, mit immerwährender

---

laubtheit eines Collegs auf die Approbation des Fürsten oder des Papstes zurück.

398) Bei Gierke III, 290.

399) S. oben S. 140.

400) Bei Sarti II, 58. Reg. Vat. an. 1 ep. 454.

Verbannung und Confiscation der Güter, wenn er auf einer Conspiration, die die Verlegung des Studiums zum Zwecke hat, ertappt werde. Dieselbe Strafe gewärtigt jeden Scholaris (nicht bloss jene Roms, Tusciens und der Campagna) oder irgend einen andern, wenn er einen Scholaren sich dermassen kann verbindlich machen, dass er ihm gebieten könne Studien halber die Stadt zu verlassen[401]). Es ergibt sich daraus, dass das Statut alle Scholaren angieng, wenngleich sich nur die der drei genannten Provinzen an den Papst gewandt hatten.

Die Verwendung des Papstes für die Scholaren war aber für den Augenblick ohne Wirkung, was wir aus den Schreiben, welche Honorius III. im Jahre 1220 erliess, und von denen eines vom 6. April an die Stadt, zwei andere vom 13. Mai je an den Podestà, sowie den Bischof von Parma und den Archipresbyter von Reggio gerichtet waren[402]), erfahren. Um von den zwei letzten einstweilen abzusehen, so geht aus dem ersten hervor, dass es sich nicht etwa bloss um eine einzige Scholarenverbindung, sondern um alle handelte, wie sich dies schon aus dem eben citierten städtischen Statut ergibt. Es erhellt aber auch, dass dieses von der Stadt nicht bloss aufrecht erhalten wurde, sondern dass es noch den Zusatz erhielt, die Scholaren hätten kein Genossenschaftsrecht mehr, noch dürften sie Rectoren besitzen, wenn nicht in die Eidesformel der Rectores der Passus aufgenommen würde, sie würden nicht Veranlassung geben, dass das Studium

401) Savioli, Annali Bolognesi II, 2 p. 465: Si quis inventus fuerit fecisse vel facere sectam vel conspirationem pro studio transferendo a civitate Bonon. ad alium locum, perpetuo banniatur et omnia ejus bona publicentur quorum medietas accusanti detur. Item si quis scolaris vel alius aliquem alium scolarem aliquo modo vel ingenio astrinxerit ut possit ei precipere de ducendo de civitate ista causa studii, banniatur et ejus bona que habuerit Bononie vel in ejus districtu publicentur quorum medietas sit accusantis. S. Statuti di Bologna ed. Frati II, 25.

402) Das zweite dieser Schreiben fehlt bei Sarti und Savioli, findet sich aber in Reg. Vat. an. 4 ep. 729 Bl. 179b. Es hat denselben Inhalt wie das dritte und beginnt ebenfalls: *Statutis civitatis.* Das erste steht auch im Bull. Rom. ed. Taur. III, 367. Schultes Bemerkung im Archiv f. kath. Kirchenrecht XIX, 9 gegen Savigny ist also sehr müssig. Schulte hat eben damals Sarti nicht benützt!

anderswohin verlegt werde oder ein Scholaris ausser in Bologna studiere[403]). Zudem wurde der Podestà verpflichtet innerhalb zweier Monate seit seinem Amtsantritte a rectoribus scolarium, und wurden diese neu gewählt, innerhalb der ersten 15 Tage nach deren Wahl, den Eid hierüber von ihnen abzunehmen. Er musste auch darauf achten, dass diese Verordnung in die Statuten der Scholarenverbindungen aufgenommen wurde[404]).

Diese Umstände erweisen doch deutlich, dass die Scholaren bei Constituierung ihrer Corporationen mit der Stadtobrigkeit gar nicht verhandelt hatten, und dass sie mit dieser erst in Folge ihres feindlichen Vorgehens in Berührung kamen. Die Scholaren waren jetzt, wie der Papst bereits 1217 sagte, vor die Alternative gestellt, entweder die Stadt zu verlassen, oder sich eines Meineides schuldig zu machen[405]).

Man hüte sich jedoch hier voreilige Schlüsse zu ziehen, als wäre z. B. die Stadtobrigkeit den Scholarenverbindungen an sich und von vorneherein feindlich gegenüber gestanden. Denn wenn auch letztere ohne eingeholte Erlaubniss der ersteren eingegangen wurden, so liess man dieses damals ohne weiteres geschehen und beanstandete dieselben nicht. Es geht dies einmal

---

403) Bei Sarti II, 57 ff. Reg. Vat. ann. 4 ep. 738. 739 Bl. 179 f. Das Schreiben an den Bischof v. Parma etc. findet sich unter den Briefen des 9. Jahres ep. 47 Bl. 9b. Der Papst sagt in dem oben zuerst citierten Schreiben: statuistis, ut si quis inventus fuerit sectam, pactionem vel conspirationem pro studio a civitate Bononiensi ad locum alium transferendo, facere vel fecisse, et si scolaris quispiam vel alius quemquam scolarem astrinxerit modo quolibet quo precipere possit ei, ut causa studii eandem exeat civitatem: perpetuo banniatur et omnia bona eius que Bononie vel in ejus districtu habuerit publicentur, et eorum tribuatur medietas accusanti. Preterea societatem vel rectores scolares non permittantur habere nisi hoc capitulum in eorum (rectorum) juramento ponatur, videlicet quod non dabunt operam, ut studium ad locum alium transferatur, nec cuiquam scolari precipiant, ut gratia studii abscedat a civitate predicta. Bei Sarti l. c. ist der Text fehlerhaft.

404) Potestas . . . teneatur predictum capitulum iurari facere a rectoribus scolarium . . . et in societatum scolarium scriptis poni. Sarti l. c. Reg. Vat. l. c. Bl. 179b. Ebd. wird bemerkt, der Podesta habe 'pro quorum observatione' den Eid abgelegt.

405) S. oben S. 140 Anm. 329.

aus einem spätern städtischen Statute hervor, in dem die Scholaren die Zusage erhielten, sie könnten in der Stadt unbehelligt wohnen 'sicut poterant ante statutum conditum inter eos de rectoribus non habendis'[406]). Und dann meint Honorius III. am 6. April 1220, die Scholaren hätten früher volle Freiheit gehabt[407]). Am 5. Oct. 1224 erinnert er die Stadtobrigkeit ausdrücklich an ihre Vorfahren[408]), die um den Ruhm Bolognas so eifrig besorgt gewesen seien. Aus dem Zusammenhange der verschiedenen päpstlichen Schreiben ergibt sich aber, dass der Papst hier keinen andern Ruhm im Auge habe, als den durch die Anwesenheit der Scholaren in ihrer Stadt erworbenen[409]). Anfänglich stand also die Stadtobrigkeit nichts weniger als feindlich den Scholarenverbindungen gegenüber.

Aber auch in jener Epoche, die uns gerade beschäftigt, kann von Feindschaft nur insofern gesprochen werden, als die Stadtobrigkeit mit ihren Statuten den Scholaren bloss die Freiheit nehmen wollte, anderswo als in Bologna zu studieren, nicht aber, als wäre sie überhaupt den Verbindungen und deren Rectoren abhold gewesen. Dies ergibt sich aus dem ganzen Verlaufe. Die Stadt machte nämlich seit Ende des 12. Jhs. die unangenehme Erfahrung, dass von Zeit zu Zeit sowohl Professoren, worauf ich noch zu sprechen komme, als Scholaren die Stadt verliessen, um sich anderswo Studien halber anzusiedeln. Die Stadt sah sich natürlich beeinträchtigt und wollte solchen Vorfällen durch Statuten vorbeugen, die sich jedoch anfänglich nur auf die Bürger

---

406) Statuti di Bologna ed. Frati II, Savioli II, 2 p. 466.

407) Er sagt nämlich von den in Frage stehenden städtischen Statuten, sie seien mehr 'destituta contra libertatem antiquam (scolarium) et habitam hactenus'.

408) Bei Savioli l. c. III, 2 p. 52 (bei Sarti fehlt das Schreiben) steht: predecessores nostri. Nach den Reg. Vat. ann. 9 ep. 46 Bl. 9b, aus denen Savioli doch das Schreiben edierte, gehört jedoch predecessores vestri. Savioli setzt auch das falsche Datum: 8. Oct. Allein 3. Non. Oct. ist der 5. October.

409) So schreibt der Papst 6. April 1220 der Stadt: ... attendentes, quod ipsi (scolares) gratuito ad studendum vestram preelegerint civitatem, que cum prius esset humilis, per eos ibidem congregatos divitiis fere supergressa est civitates provincie universas.

resp. die einheimischen Scholaren bezogen. So verbot sie ihnen 1203 bis 1204, wo gerade die Auswanderung nach Vicenza stattfand, unter Androhung der Verbannung und Conficiscierung der Güter mit den abziehenden fremden Scholaren zu gehen oder dieselben sei es selbst oder durch andere an den Ort der Studien zu führen[410]. 1215 hatte eine Auswanderung nach Arezzo statt[411]. Die Stadt sah sich veranlasst die Statuten zu verschärfen, und sie that dies 1217. Die in diesem Jahre gegebenen beziehen sich, wie wir gesehen haben, auch auf die auswärtigen Scholaren. Die Rectoren werden zwar noch nicht offen genannt; aber sie sind vorzugsweise durch den Passus bezeichnet: si quis scolaris ... alium scolarem aliquo modo ... astrinxerit, ut possit ei precipere etc.[412]. Scheint auch aus dieser Stelle hervorzugehen, die Stadt sei überhaupt gegen das Rectorat gewesen, so zeigt sich doch aus dem Statut vom J. 1220, wo offen von den Rectoren die Rede ist, dass das Rectorat nur in dem Falle in Frage gestellt sein sollte, wenn der jedesmalige Rector sich nicht eidlich verpflichte, keine Veranlassung zur Verlegung des Studiums zu geben.

Wie sich nun von selbst versteht, so kam die Stadt nur nach und nach zu jener im J. 1220 gegen die Scholaren und Rectoren eingenommenen Stellung, die keineswegs an sich, sondern nur per accidens feindlich war. War auch jede folgende Massregel

---

[410]) Bei Savioli II, 2 p. 462: statuimus, quod nullus civis habitator huius civitatis vadat post scolares, qui de civitate recesserint pro studio aliquo faciendo vel pro abitando, et nullus civis vel aliquis alius ducat scolares aliquos per se vel alium aliquo ingenio vel dc operam de ducendo causa studii alibi exercendi vel habitandi, et si quis contrafecerit amodo in antea nec ipse nec sui liberi sint habitatores huius civitatis et ipso jure sint publicata in communi bona eorum, et etiam persone eorum sint in banno communitatis Bonon. Et hoc statutum habeat locum a tempore domini Guillelmi de Pusterla citra ann. 1204. S. auch Statuti di Bologna ed. Frati II, 23.

[411]) Roffred von Benevent sagt: Cum essem Aretii, ibique (Cod. Burghes. 249: ubi) in cathedra residerem post transmigrationem Bononie, ego Ronfredus Beneventanus juris civilis professor anno D. MCCXV (Cod. Burghes. 249: MCCXVI) mense Octobris etc. Prooem. in Quest. Sabbatin. Cod. Burghes. n. 135 (c. Mitte des 13. Jhs.).

[412]) S. oben S. 162.

schärfer als die vorhergehende, so hatte doch jede von ihnen nur den éinen Zweck zu verhüten, dass die Scholaren die Stadt verlassen und anderswo studieren. Die Stadt war also an sich gewiss für die Scholaren, deren Verbindungen und Rectoren, und wären dieselben niemals ausgezogen, so hätte sie wenigstens jetzt noch nicht Veranlassung genommen gegen sie aufzutreten, ja sie würde vielleicht dem tacitus consensus zur Corporationsbildung einen consensus expressus haben folgen lassen.

Zu diesem Resultate führen uns noch andere Umstände, und zwar vorerst das päpstliche Schreiben vom 13. Mai 1220 an den Podestà und die Stadt. Nachdem nämlich Honorius III. dieselben aufgefordert hatte die Statuten zurückzuziehen, gibt er als Motiv an: attendentes, quod scholares ipsos benignitate retinere potestis melius quam duritia, que facit, ut multi etiam natalis soli dulcedinem derelinquant ... scholares ipsos honorificentiis consuetis et bonis conditionibus, que via erit potior et potentior, curetis ad terre vestre gloriam et commodum retinere[413]). Der Papst will sagen: 'ihr wollt die Scholaren an euere Stadt fesseln? Da wendet ihr gerade die entgegengesetzten Mittel an, Strenge und Zwang statt Milde und Gewährung der Freiheit'. Auf den éinen Zweck, die Scholaren zurückzuhalten, läuft auch eine städtische Verordnung hinaus, die wir in dem päpstlichen Schreiben vom 6. April 1220 kennen lernen: nec permittat (potestas) Bononiensem aliquem vel extraneum, nisi primo juraverit quod non leget alibi, extraordinariam aliquam legere lectionem[414]). Es sind hier nicht die Doctoren gemeint, sondern jene Scholaren, die bereits extraordinarie lesen durften. Und schliesslich verlangte die Stadt bereits seit dem Ende des 12. Jhs., wie wir sehen werden, auch von den Doctoren die Eidesleistung, dass sie nirgends als nur in Bologna lehren würden. Allerdings wurde die Stadt zu diesem Gesetze noch durch andere Umstände veranlasst, aber doch leuchtet auch hier dasselbe Motiv durch. Sie wollte im Besitze, ja im alleinigen Besitze des Studiums

---

413) Reg. Vat. ann. 4 ep. 729 Bl. 179b. Dies schrieb er auch dem Bischof von Parma und dem Archipresbyter von Reggio. S. Sarti II, 59.

414) Bei Sarti l. c. p. 57.

bleiben. Noch 1250 verbot sie aus diesem Grunde den Bürgern, irgend einem ausserhalb der Stadt und dem Districte von Bologna wohnenden Scholaren etwas auf Borg zu geben[415]).

Aus all dem geht hervor, dass die Stadt keineswegs das Recht der Scholarenverbindungen sowie Rectoren zu besitzen bestritt, sondern dass sie nur die fernere Existenz derselben von Bedingungen abhängig machte[416]), die unter den gegebenen Umständen hart waren. Denn die Scholaren wählten, wie auch der Papst erwähnt[417]), freiwillig, ohne eingegangene Verpflichtung mit der Stadt, Bologna als den Ort ihrer Studien; es musste ihnen also auch freistehen Bologna wider zu verlassen. Die städtischen Verordnungen waren um so härter, als jedem Kläger die Hälfte der Güter versprochen wurde[418]), ein Versprechen, das eine Fülle von Denunciationen zur Folge haben musste.

Man begreift, warum sich die Scholaren im J. 1220 wider an den Papst wandten, bei dem sie sich durch zwei Abgesandte, unter denen ein Canonist war, vertreten liessen. Aber auch die Stadt wendete sich diesmal an Honorius III. und liess sich sowohl durch einen Rechtslehrer als einen andern Rechtskundigen vertheidigen. Letztere suchten zuerst die erwähnten Statuten abzuschwächen und zu entschuldigen, und zwar wohl deshalb, wie aus dem Zusammenhange des Documentes ersichtlich ist, um die Scholaren in der Stadt zurückzuhalten. Endlich opferten sie das Statut, soweit es die Rectoren und die lectiones ordinarie betraf, und überliessen das Uebrige der päpstlichen Entscheidung. Allein der Papst verwarf alle Statuten, befahl sie aus dem städtischen Capitularium zu entfernen und bestellte den Bischof

---

415) Statuti di Bologna ed. Frati II, 194.

416) Sarti hat sich zur Behauptung verleiten lassen: primo scholaribus edictum est, ne in corpus coirent et rectores crearent, qui universum corpus moderarentur. I, 120. Savigny hat die frühern Acten kaum mehr als in Bezug auf das Datum verglichen, und deshalb auch den letzten, von dem nun die Rede sein wird, nicht im Zusammenhange aufgefasst und darum diesen wie die frühern missverstanden. Spätere haben Savignys Behauptungen als Actenstücke benützt.

417) S. oben S. 164 Anm. 409.

418) S. oben S. 162 Anm. 401. 403.

von Parma und den Archipresbyter von Reggio als die Executoren, die eventuell mit den kirchlichen Strafen eingreifen sollten[419]).

In der That zog nun die Stadt, sind wir anders gehörig unterrichtet, im selben Jahre das Statut in Betreff der Scholaren zurück und milderte jenes in Bezug auf die Rectoren[420]).

Sei dem aber wie ihm wolle, der Hader zwischen der Stadt und den Scholaren hatte noch kein Ende, im Gegentheile wurde die Spannung zwischen beiden bald grösser als je, es kam zum offenen Bruche, und die Stadt verjagte schliesslich die Rectoren der Scholaren sammt den Consiliarii auf Eingebung der Professoren des Röm. Rechts hin, welche für die Stadt Partei ergriffen hatten. Wir erfahren den Hergang kurz aus dem Schreiben Honorius III. vom 5. Oct. 1224, an den sich die Scholaren wider, seit 1217 zum dritten Male, mit der Bitte um Schutz gegenüber den Forderungen der Stadt gewandt hatten.

Der Papst kommt in demselben zuerst auf die frühern Verhandlungen zurück, die, wie er meint, doch volle Nachgiebigkeit der Stadt zur Folge hätten haben sollen. Allein, es stehe nun schlimmer als je, denn sie habe neuerdings harte Verordnungen gegen die Freiheit der Scholaren erlassen, sie dulde nicht mehr die Rectoren und die Consiliarii, ja habe dieselben gleich Verbannten gezwungen Bologna zu verlassen, hierin beeinflusst

---

419) All dies erhellt aus den zwei Schreiben vom 13. Mai 1220. Sarti und Savioli haben statt 'lectiones' unrichtig 'lectores'.

420) Bei Savioli II, 2 p. 466: Pro honore et commodo et utilitate Comm. Bonon. . . . statutum est, quod scolares causa studii Bononie accedentes in civitate Bonon. possint libere commorari sicut poterant ante statutum conditum inter eos de rectoribus non habendis, ita tamen, quod si contigerit illos habere, quod jurent ipsi rectores in sacramento rectorie, quod non dabunt operam aliquo modo vel ingenio de studio Bonon. transferendo, nec aliquem scolarem cogant de civitate Bonon. exire. Nisi primo fuerit (Savioli: fecerit) Potestati liquidum rectores tale facere sacramentum, scolares habere rectores non possunt. (Der Text bei Savioli ist verderbt; ich habe ihn theilweise nach jenem der Statuten vom J. 1250 ed. Frati II, 27 corrigiert). Ich kann hier nicht den Zweifel unterdrücken, ob Savioli das richtige Datum angegeben habe. Der Inhalt des Statuts passt für die Zeit nach 1224, wie sich aus S. 176 ergeben wird. Savioli muthmasste bloss wie es scheint.

von den Lehrern des Röm. Rechts, die, ihre Pflicht vergessend, sich der Entscheidung der Rectoren nicht gefügt hätten[421]).

Nun erst kann man sagen, die Stadt habe das Rectorat unterdrücken, oder vielmehr die Scholarenverbindungen in derselben Weise wie andere Innungen von sich abhängig machen wollen. Es war der äusserste Schritt gegen die Scholaren, höchst wahrscheinlich durch die grosse Auswanderung derselben im J. 1222 nach Padua veranlasst[422]). An ihr scheinen vor allem die Rectoren Schuld gewesen zu sein, welche einen Theil der Scholaren verpflichteten anderswohin zu gehen. Die Zurückgebliebenen, welche sich wider ihre Rectoren wählten, erfuhren nun die Rache der erzürnten Stadt. Diese sah nunmehr weniger in den Scholarenverbindungen als solchen, als vielmehr in den Rectoren, den Rädelsführern darartiger Auswanderungen, das Unheil. Die Folge war das besprochene Statut, wodurch sie ähnlichen Vorfällen für die Zukunft vorbeugen wollte.

Ehe wir den Ausgang dieses langwierigen Streites ins Auge fassen, müssen wir die Ansicht der Rathgeber der Stadt, die nach den Worten des Papstes keine andern als die Professoren des Röm. Rechts waren, und von denen 1220 einer, nämlich Hugo, legum doctor, als ihr Vertheidiger beim Papste auftrat[423]), einer kurzen Erörterung unterziehen.

War die Stadt noch im J. 1220 nur per accidens den Rectoren der Scholarenverbindungen feindlich, so nahmen die Professoren des Röm. Rechts an sich eine oppositionelle Stellung gegen sie ein, und zwar theilweise schon in einer Zeit, in der die Stadt gegen die Rectoren überhaupt noch nichts ver-

---

421) Unde non sine causa miramur, quod, sicut universitas scolarium transmissa nobis coquestione monstravit, vos libertatem eorum infringere molientes dura contra eam statuta noviter edidistis, nec ipsos rectores vel consiliarios sustinentes habere illos, quos ad hoc prefecerant, tanquam bannitos civitatem vestram compulsistis exire suggerentibus id legum doctoribus, qui non communia commoda sed privata querentes stare, ut tenebantur, sententie rectorum scolarium contempserunt. Reg. Vat. l. c. Savioli l. c.

422) S. darüber im Abschnitte unter Padua.

423) Mit einem Rechtskundigen, O. de tortinengo. Dies sagt uns Honorus III. in den beiden Schreiben vom 13. Mai 1220.

lauten liess. Als der erste, der den Scholaren das Recht bestritt Rectoren zu wählen, wird Joh. Bassianus genannt[424]) am Ende des 12. Jhs. Ihm folgten Azo[425]), Accurs[426]), und der mehr gemässigtere Odofred[427]). Ja noch in den ersten Jahren des 14. Jhs. vertraten

424) Die betreffende Stelle steht nicht unter den Glossen des Joh. Bassianus zum Codex im Cod. Paris. 4536, noch im Clm. 22. Aus den Vorlesungen zum Codex oder aus der Summa kann sie nicht nachgewiesen werden, weil diese verloren sind (Savigny IV, 307 f.). Allein Odofred führt Bassian mit Azo als Gewährsmann für obige Ansicht an. S. Anm. 427. Aus demselben Grunde wie bei Johann Bassianus kann man nichts aus Hugolins Summe zum Codex berichten. In seiner Summe zu den Digesten (s. Savigny V, 55) kommt er auf die Frage nicht zu sprechen. So in den Codd. Burghes. n. 265 und 278 nach Azos Summa.

425) So heisst seine Glosse in Cod. 3, 13 Periniquum . . . *professiones:* ergo scolares, quia non exercent professionem sed sub exercentibus sunt discipuli, non possunt eligere consules, sicut nec discipuli pellipariorum. Magistri ergo possunt eligere consules, quia ipsi exercent professiones. Clm. 22 Bl. 51 b. Cod. Paris. 4518 Bl. 47a. Diese Stelle hatten Accurs und Odofred vor sich. Erweitert findet sie sich in Azos Comm. et magnus Appar. ad sing. leg. Cod. ad l. c., und nur diese kannte Savigny III, 174 Anm. a wie man überhaupt bisher die reine Glosse Azos übersah. Unrichtig steht im Drucke und consequent bei Savigny: sub exercentibus f i u n t discipuli.

426) Quid ergo in scolarium universitate? an possint habere rectores? Videtur quod non, und er gibt dann unter Berufung auf Azo den Grund wie dieser an und schliesst: magistri ergo possunt eligere, quia ipsi exercent professionem, et sic fit Parisius. Cod. Burghes. 224 ad l. c. Cod. 34 A im Archiv v. S. Peter. Dadurch werden die etwas vagen Bemerkungen bei Gierke III, 208 Anm. 60 präcisiert.

427) Er macht zur selben Stelle wie die frühern die Glosse: Unde est articulus, quod qui exercent professionem, quod ipsi eligunt judices. Sed discipuli non exercent, unde ipsi non eligunt. Sic ergo dicimus, quod scholares cum faciant quasi universitatem et corpus, quod possunt creare et habere rectores; verum tamen dicimus, quod de jure scholares non possunt eligere rectores, quia isti sunt discipuli doctorum, unde ipsi doctores, qui exercent professionem, debent eligere rectores, et ita scripsit hic Johannes et Azo. Et ita dicitur quod est Parisius, quod doctores eligunt rectores, et non scholares. (Im Cod. Paris. 4561 Bl. 155 ist der Text defect. In seinen Repetitiones geht er auf diese Frage nicht ein. Cod. Paris. 1545). Es ist klar, dass sich Odofred nicht so schroff gegen das Recht der Scholaren Rectores zu wählen stellt, wie seine Vorfahren. Er lehrt, sie könnten dieses Recht ausüben, nur aber nicht de jure. Zu ihrer Rechtfertigung sagt er: per legem municipalem huius civitatis scolares creant rectores. Auf diese Stelle werde ich sogleich zurückkommen.

Petrus de Bellapertica, Jac. Butrigarius und Cinus[428]) die Ansicht der eben erwähnten Rechtslehrer. Nach Petrus de Ancharano, auf den ich sogleich zu sprechen komme, muss man schliessen, dass die genannten Juristen den Scholaren nicht bloss das Recht, Rectoren zu wählen, bestritten, sondern auch Verbindungen einzugehen. Einer solchen Auffassung liegt die Theorie zu Grunde, der zufolge die Versagung des jus eligendi rectorum gleichbedeutend mit der Versagung der Corporationsrechte sei[429]). Diese Theorie ist auch allein consequent, und so hat es sehr viel für sich, dass dies auch die Ansicht des Joh. Bassianus und Azos gewesen war. Allein sicher kann dies nicht von Accurs und Odofred behauptet werden. Denn wenn Accurs fragt: Quid ergo in scolarium universitate? an possint habere rectores? so setzt er doch die scolarium universitas voraus, denn er fragt ja, ob diese Rectoren besitzen dürfe, obgleich er mit Azos Worten antwortet. Odofred sagt zwar nicht unumwunden, dass die Scholaren eine Universitas bilden, er lässt sie aber doch 'quasi universitatem facere'[430]).

Es ist nicht schwer zu sagen, warum die Legisten das Recht der Scholaren sich Rectoren zu wählen bestritten. Sie standen lediglich auf dem Standpunkte des Corpus jur. civ., dem zufolge sich nur diejenigen, qui professionem exercere noscuntur, die eigenen Richter wählen durften[431]). Dieser beschränkte Gedankenkreis brachte es mit sich, dass sie für Genossenschaften wie die Scholarenverbindungen nicht bloss beim Beginne des Entstehens derselben, sondern auch später kein Verständniss hatten. Dieser

---

428) Petrus de Bellapertica beruft sich ad l. c. auf die Glosse (Accurs) und löst die Frage kurz wie diese. Jac. Butrigarius sagt überdies, dass die Wahl durch die Scholaren de consuetudine usurpatum sei (ad Auth. *Habita*). Cinus in Cod. 3, 13 (nach Cod. Vat. 2592) fragt: Numquid scolares possunt eligere iudicem? Dic quod non, quia scolares non exercent professionem, sed magistri, qui docent. Quidam moderni dicunt contrarium, quia scolares exercent professionem, ut in Auth. Habita, vel quia eorum universitas est licita, et sic possunt dare iurisdictionem, ut in Dig. *quod cuiusque universitatis*.

429) Ueber diese Theorie s. Gierke III, 481.

430) S. die betreffenden Stellen oben in den Anmerkungen.

431) S. oben S. 151.

Standpunkt beherrschte sie so sehr, dass einige von ihnen, welche eine Erklärung für die Erscheinung, dass die Scholaren sich ihren judex wählten, suchten, die Auth. *Habita* herbeizogen mit der Bemerkung, in ihr sei ausgedrückt, dass sie professionem exercent[432]). Hätte sich Honorius III. auch auf den Standpunkt des Röm. Rechts gestellt, dann wäre es um eine der schönsten Erscheinungen in der ganzen Universitätsgeschichte des 13. Jhs. geschehen gewesen. Der Papst hatte aber einen weiteren Blick als die Legisten.

Auch die Canonisten nahmen bei Erörterung dieser Streitfrage nur den Standpunkt des Röm. Rechts ein, obgleich die jüngeren wie auch spätere Legisten dieselbe im Sinne der Scholaren lösten. Die frühern Canonisten, z. B. Johannes Teutonicus[433]) und Abbas antiquus[434]), sowie nachher Johannes Andreae[435]) sind consequenter als Accurs und Odofred, und sie behaupten, dass das Recht Verbindungen einzugehen 'de jure' nicht den Scholaren sondern den Professoren zukomme. Ich sage, dies sei consequenter. Denn erkannte man an, dass die Scholaren eine Universität bilden, dass diese mithin licita sei, so war ja selbst auf Grund des Corpus jur. civ. das Recht zur Wahl von Consuln oder Judices gegeben[436]), was im Princip auch Accurs

---

432) S. oben S. 56 und unten Anmerkung 439.

433) In seinem Apparat zur Comp. IV. zu 1, 16 (De procurat.) sagt er: scolares non videntur constituere universitatem, cum ius universitatis non sint a principe consecuti, und er beruft sich wie alle auf das Röm. Recht. Cod. Paris. 3931 A.

434) In seiner Lectura zu den Decret. commentiert er Prooem. Rex pacificus *doctores*: qui faciunt universitatem. Ausserdem sagt er 1 De constit. *Ex litteris*: nota magistros facere universitatem, ut in principio huius libri notatur. Cod. Burghes. 231. Cod. Vat. 2542.

435) In seiner Novella in Decret. Greg. IX. finden sich die in Anm. 8 citierten Stellen der Decret. in der Weise des Abbas ant. erklärt. Seine Erklärung wurde dann die Grundlage für Spätere, z. B. für Joh. de Lignano (In Decret. Cod. lat. Monac. 8786), Joh. von Imola (ed. Venet. 1575) u. s. w. Petrus de Ancharano hatte dieselbe Quelle, nur schied er viel deutlicher, wie wir sehen werden.

436) Cod. 3, 13 De jurisdict.: Periniquum et temerarium esse perspicimus eos, qui professiones aliquas seu negotiationes exercere noscuntur, ju-

und Odofred annehmen[437]). Wer den Scholaren das Recht bestritt sich Rectoren zu wählen, der musste ihnen das Recht bestreiten Verbindungen einzugehen, wer ihnen aber die Rectorswahl zugestand, musste das rechtliche Bestehen der Scholaren als universitas voraussetzen, und umgekehrt, wollte er anders folgerichtig denken. Ich kann es einerseits nur als einen Fortschritt bezeichnen, wenn gegen die Mitte des 14. Jhs. Bartolo das Recht der Scholaren sich Rectoren zu wählen aus dem Jus commune ableitet, 'quia ita scholares sicut quelibet alia universitas possunt sibi facere rectorem'[438]). Allein weder er[439]), noch Baldus[440]),

dicum, ad quos earundem professionum seu negotiationum cura pertinet, jurisdictionem et preceptionem declinare conari. Nach Cod. Vat. 1427 und Cod. Burghes. 273 aus dem 12. Jh.

437) Accurs macht zwar zu *pertinet* obiger Stelle die Glosse: ex electura eorum qui exercent (professionem). Sic ergo dant ordinariam jurisdictionem illi de illa professione, ut etiam declinari non possit (Cod. Burghes. 224· Cod. 34A Archiv zu S. Peter. Cod. Palat. 762). Da er läugnet, dass die Scholares professionem exercent, so scheint die Bestreitung des Rechtes der Rectorswahl also ganz consequent zu sein. Allein kurz vorher macht er zu *Privatorum* consensus non facit judicem die Glosse: puta duorum vel trium vel etiam decem, nam secus in consensu alicuius collegii, puta cerdonum, pelliparíorum et similium ... item secus in consensu universitatis ... statim facta electione habet jurisdictionem, sed (ohne höhere Bestätigung) non effectum iurisdictionis (nach den citierten Hss.). Bereits vor Accurs hatte diese Stelle die Glosse (Azos): collegii consensus bene facit iudicem (Cod. Palat. 763). Odofred widerholt ad l. c. die von Accurs gebrauchten Worte. Dass aber die Scholares eine Universitas bilden, sagt er ausdrücklich an der Anm. 427 citierten Stelle. Und doch bestreitet er ebd., dass die Scholares 'de jure' wie eine andere Universität Rectores wählen könnten. Auch Petrus de Bellapertica sagt an der oben Anm. 6 cit. Stelle: omnes de collegio debent respondere coram judice sue professionis.

438) Ad Auth. *Habita.*

439) In Cod. 3, 13 *Periniquum*: Querit glossa (Accursii) utrum universitas scolarium possit habere rectorem. Glossa videtur dicere quod non, und Bartolo führt nun die Begründung derselben an. Dagegen nun schliesst er: Doctores dicunt, quod universitas scolarium sit approbata et possit habere rectorem per Auth. *Habita*, et ita observat consuetudo. Bartolo ist zwar mit der Berufung auf die Auth. oder vielmehr auf die Doctoren im Irrthume, denn jene sagt gar nichts darüber (s. oben S. 56 Anm. 54), wie früher schon Jac. Butrigarius ad Auth. erklärte: hec lex non loquitur de rectore sed de doctore. Vgl. Bartolo noch In Dig. 47 De colleg. illicit. l. 4 n. 7.

440) Ad l. c. Cod. vertheidigt er, ohne gerade von der universitas scho-

weil lediglich auf dem Standpunkte des Corpus jur. civ. stehend, vermochten andererseits die Streitfrage genügend zu lösen. Ihre Ansichten trugen immer nur das Gepräge von blossen Concessionen an die Scholaren.

Petrus de Ancharano, der sich überhaupt viel mit dem Collegium der Doctoren und der Universitas scolarium beschäftigt, versucht mehr Licht in diese Sache zu bringen. Er stellt einmal als sicheres Princip auf, dass die Doctoren de jure eine Universität bilden könnten. 'Cura enim studii legum professoribus est commissa quasi studii gubernatoribus'. Man könnte daher schliessen, quod doctores tantum ineant universitatem[441]). Also nicht die Scholaren? Dies sei eine Streitfrage. Aber, meint er, 'quidquid sit de jure, de facto videmus, quod scholares de per se faciunt universitatem, et doctores de per se collegium separatum'[442]). An einem andern Orte sagt er geradezu, die Scholaren constituierten de jure eine Universität[443]). Er bekämpft unter Berufung auf Baldus die Gründe der Gegner (Joh. Bassianus, Azo, Accurs etc.), die sich eigentlich auf den éinen reducierten, dass die Scholaren ebenso wenig eine Verbindung eingehen könnten wie die discipuli pellipariorum et similium corporum. Der Vergleich entspreche nicht der wirklichen Sachlage. Das Recht zur Schliessung einer Verbindung, meint er, 'non extenditur ad discipulos ipsarum (artium), quia illi sunt subalterni arti vilissime, sicut famuli scholarium; scolares autem subalternantur doctoribus et scientie'[444]). In Folge davon setzt er das Recht der Scholaren

---

larium zu sprechen, dasselbe Princip. Ausdrücklich tritt er für dieselbe ein ad Auth. *Habita* n. 80, wenngleich er in Prooem. Digest. *Haec autem tria* n. 11 gesteht, die electio rectoris gehöre den Doctores zu 'sed consuetudo servat ad universitatem scholarium', obgleich dies nicht das Natürlichste sei, denn 'istud non est rationabile et natura non vult, quod membra sint supra caput et sint super verticem patris'. An sich und de jure sollte die Wahl 'ad universitatem studentium, id est doctorum et scholarium, id est ad caput cum membris' gehören.

441) Super 6. Decret. prooem. p. 6.

442) In Decret. 1 De consuet. cum dilectus. Bl. 117 ed. Bononiae 1581.

443) In 6 prooem. p. 6.

444) L. c. in 6.

Rectoren zu wählen als sich von selbst verstehend voraus. Höher konnte sich ein Rechtslehrer wohl nicht mehr erschwingen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass bis tief ins 14. Jh. hinein die Natur der Scholarenverbindungen und deren Rechte den Juristen grosse Schwierigkeiten bereiteten, und dass selbst im Falle, als man eine günstigere Lösung gab, diese doch nicht den Kern traf. Allerdings sind die jüngeren Rechtslehrer, die aber naturgemäss die mildern waren, dadurch zu entschuldigen, dass zu ihrer Zeit die Scholarenverbindungen eine andere Stellung auch gegenüber den Professoren einnahmen, als anfänglich. Den frühesten Legisten muss man es aber deshalb nachsehen, weil in jener Epoche der Usus sowohl der Scholaren als mancher anderer Genossenschaften, sich Consuln zu wählen, noch nicht allgemein als rechtsgültig anerkannt war, was ich wenigstens aus Roffred von Benevent schliesse[445]). In jener ganzen Zeit gab es nur einen Einzigen, der für die Scholarenverbindungen das richtige Verständniss hatte, nämlich den Papst. Er fasste sie gerade als das auf, was sie waren, nämlich als freie Genossenschaften, und daraus leitete er ihr Existenzrecht ab.

Der Ausgang des Streites war für die Scholaren günstig. Sie verdankten aber dies lediglich der Festigkeit und Einsicht ihres einzigen Vertheidigers, nämlich Honorius III. Er misbilligte am 5. October 1224 ebenso das Vorgehen der Stadt wie das Betragen der Professoren, erinnerte erstere an die bisher nicht gestörte Freiheit der Scholaren, und mahnte sie das gegen dieselben erlassene Statut aufzuheben und die Rectoren sowie die Consiliarii zurückkommen zu lassen. Kurz, der Papst trat ein für das hergebrachte Recht der Scholaren. Er droht der Stadt über sie den Bann durch die Conservatoren aussprechen zu wollen, sollte sie nicht Folge leisten oder den Schaden gut machen, die Scholaren in dem Besitze der Rectoren und Consiliarii wie bisher ungestört lassen und sich ihren gerechten Statuten widersetzen[446]).

---

445) So sagt er in der Lectura in Cod. (cod. Paris. 4546 Bl. 44a. 3, 13 *Periniquum*): non enim credimus mercatores vel alios vulgares et mechanicas artes exercentes posse iudicem constituere. Von den Scholaren spricht er nicht.

446) Bei Savioli III, 2 p. 56: Universitatem vestram monemus . . . qua-

Jetzt erst scheint die Stadt jenes Statut erlassen zu haben, das Savioli mit dem Datum 1220 herausgab[447]), worin sie den Scholaren freien Aufenthalt in der Stadt gewährt, 'sicut poterant ante statutum conditum inter eos de rectoribus non habendis', denn erst c. 1224 duldete sie nicht mehr die Rectoren[448]). Doch wurde auch nachher noch immer ein Eid von diesen auf das Versprechen, an der Verlegung des Studiums nicht Schuld zu sein, abverlangt, widrigenfalls den Scholaren der Besitz der Rectoren nicht gestattet würde. Dieses Gebot erscheint noch im Statutenbuch vom J. 1259[449]), ja noch 1267[450]), und ich finde es erst in jenem vom J. 1288 ganz ausgemerzt[451]). Der Sieg der Scholaren war

---

tenus statutum editum contra scolares irritantes omnino bannum, cui rectores et consiliarios subjecistis, penitus relaxetis nec impedientes eos, quo minus sicut hactenus habeant consiliarios et rectores. Quin etiam si que de bonis ipsorum occasione banni occupata fuerint, ea sine difficultate qualibet restitui faciatis eisdem . . . Alioquin Abbati S. Prosperi Reginensis . . . et predictis Archidiacono et Archipresbyt. (die bereits erwähnt wurden und 1220 den Auftrag erhielten) nostris damus litteris in mandatis, ut . . . vos ad ea que mandamus per censuras ecclesiasticas . . . compellant. Es gehörte die ganze Oberflächlichkeit Raumers dazu, um die Behauptung aufzustellen, Honorius III. habe 1216 die nach Landsmannschaften gebildeten Vereine der Studenten untersagt. Geschichte der Hohenstaufen. 3. Aufl. VI, 344. Dabei beruft er sich unglaublicher Weise gerade auf jene zwei päpstlichen Schreiben vom J. 1217 (woraus er 1216 macht), die ich oben citiert habe (Reg. Vat. an. 1 ep. 453. 454), und in denen Honorius III. die Scholarenverbindungen vertheidigt! Zwei Seiten weiter jedoch lässt Raumer den Studenten wider die Unterstützung Honorius III. angedeihen, allein er verstand eigentlich nicht, worum es sich handelte.

447) S. oben S. 168 Anm. 420.

448) Dieses zu Gunsten der Scholaren erlassene Statut hatte wohl Odofred gemeint, wenn er sagt: per legem municipalem huius civitatis scolares creant rectores. S. oben S. 170 Anm. 427.

449) Bei Sarti II, 223.

450) S. Statuti di Bologna ed. Frati II, 27, Varianten.

451) Im Cod. Vat. 2669 finden sich die städtischen Statuten vom genannten Jahre, die mit den von Sarti II, 225 in das Jahr 1289 gesetzten übereinstimmen. Sie tragen das Datum 21. Sept. 1288 Indict. prima. Im 8. Buche derselben stehen die auf das Studium bezüglichen Verordnungen. Uebrigens existiert der von Sarti citierte Codex noch in Bibl. municip. zu Bologna. Er trägt keine Jahrzahl, allein das von Sarti angegebene Jahr ergibt sich aus dem damaligen Podestà.

nicht mit éinem Male ein vollständiger, sondern nur nach und nach. Das Jahr 1224 inaugurierte denselben in Folge des energischen Einschreitens des Papstes.

Uebrigens geht aus diesem ganzen geschichtlichen Verlaufe hervor, dass die Scholarencorporationen in Bologna nicht weniger des Schutzes der höchsten Autoritäten bedurften, um sich immer mehr und mehr als Genossenschaften zu consolidieren, als die Magistercorporation und die gemischte Scholarenverbindung in Paris[451a]), wenngleich auch in Bologna die Anregung zu den jeweiligen Acten immer von den Corporationen selbst erfolgte.

d. Der einheimische Rechtsschüler, und die Scholaren der übrigen Wissenschaften.

Ich habe bereits oben bemerkt, dass die eigenthümliche Entstehungsweise der nach dem Muster der Hansen gebildeten Scholarenverbindungen es mit sich brachte, dass der einheimische Rechtsschüler Bolognas nicht eigentliches Mitglied der spätern zwei Corporationen, der Citramontani und Ultramontani, sein durfte. Dieser Umstand hatte mehrere Consequenzen im Gefolge. Die Scholares cives konnten sich einmal von Rechtswegen nicht an der Wahl des Rectors betheiligen, noch konnten sie selbst zu Rectoren gewählt werden. Sie bildeten ja selbst nie eine Genossenschaft, noch gehörten sie einer solchen an. Sie standen mithin auch ausserhalb der beiden Corporationen der Citramontani und Ultramontani, die nur die Vereinigungen der einstigen Genossenschaften waren. Ebenso wenig durften sie natürlich auch Consiliarii werden oder irgend ein anderes Amt, das den Corporationen zukam, übernehmen. Bereits Savigny erkannte, dass nur die scolares forenses und nicht die einheimischen die eigentliche Universitas bildeten, und die cives weder in der Versammlung stimmen noch Aemter der Universität bekleiden konnten[452]). Folgerichtig brauchten aber auch die einheimischen dem Rector nicht den Eid auf die Beobachtung der Statuten abzulegen (wenngleich sie sich denselben zu unterwerfen hatten), was nicht auffallen darf, da in Bologna nicht einmal die nobiles

[452]) Gesch. des Röm. Rechts III, 182 f.

[452a]) S. darüber unten im vierten Hauptabschnitte.

de Alamania gehalten waren 'jurare rectori'[453]). Die Stadt handelte ganz consequent und im Geiste der Entwicklung der Scholarenverbindungen, wenn sie 1245 jedem (scolaris) civis verbot 'jurare sub aliquo rectore scolarium vel sub aliquo alio scolari aliquo modo vel ingenio'[454]). Dieses Statut zeugt um so weniger von einer Feindseligkeit gegen die scholares forenses, als die Stadt fast um dieselbe Zeit die Güter derselben von den Steuern, denen sonst die bona forensium unterworfen waren, befreite[455]). Wer sich auf die gedruckten Juristen-Statuten von Bologna verlässt, geht allerdings irre, denn in späterer Zeit mussten alle Schüler, gleichviel, ob cives oder forenses, den Eid leisten. Allein im 13. und theilweise noch im 14. Jh. war dies in Bezug auf die cives noch nicht der Fall, weshalb wir auch an einigen Studienanstalten, die Bologna zum Vorbilde genommen hatten, dieselbe Entdeckung machen, z. B. in Lérida[456]). In den dortigen Statuten wird ausdrücklich erklärt, dass die scolares cives civitatis necnon physici et artistae nicht de stricto corpore universitatis studii quantum ad ordinationes sive statuta condenda seien, obgleich sie dieselben, dum scolares fuerint, befolgen müssten[457]). Auf Grund der ältern Statuten wird in jenen vom J. 1457 der Universität Perugia bestimmt: quod scolares cives perusini vel comitatenses non intelligantur esse nec sint de universitate nostra, nec in ea aliquid habeant participium, nec in

---

453) S. oben S. 154.

454) Statuti di Bologna ed. Frati II, 29. S. oben S. 144 Anm. 338.

455) So in einem Statute vom J. 1250 in den Statuti II, 101.

456) In den Juristenstatuten vom J. 1300 heisst es: cum te dicas civem Ilerdae, jurare non cogeris universitatis statuta, licet dum in hoc studio fueris ad eorum observantiam tenearis. Bei Villanueva XVI, 229. Diejenigen jedoch, welche lehren wollten, mussten natürlich, ob dieselben nun cives oder exteri waren, den Eid ablegen. Ib. p. 220. Dass das Gesetz nicht in Lérida zuerst gemacht sondern aus den Bologneser Statuten copiert wurde, ergibt sich, abgesehen davon, dass Bologna dort als Musterschule betrachtet ward, daraus, dass es nur einen Sinn innerhalb der Entwicklung der Bologneser Verfassung hat und nach 1300 von den meisten Universitäten aufgegeben wurde.

457) Bei Villanueva XVI, 226 f.

aliqua congregatione universitatis interesse possint, nisi per rectorem et consiliarios essent vocati[458]).

Der einheimische Scholaris erscheint wahrhaftig nur als ein Stiefkind, um nicht zu sagen als ein Zwitterding. Wie dies erklären? Soll man mit Savigny, der eine ungenügende Kenntniss dieser Thatsachen besass, den Grund in der Abhängigkeit der einheimischen Scholaren von der Stadtobrigkeit suchen[459])? Allein warum haben dann andere Universitäten, die ebenfalls Universitates scolarium waren, wie z. B. Montpellier und Florenz, diese Unterschiede aufgegeben[460])? Und sollte man nicht meinen, dass gerade die grössere Abhängigkeit von der Stadt mit ein Grund hätte sein müssen, die einheimischen Scholaren fester an die Universität zu knüpfen? Auf einem noch grössern Missverständnisse beruht die Ansicht Höflers, die Bologneser hätten dem Wunsche, ihre Universität als Weltuniversität, ihre Stadt als Mittelpunkt eines Zusammenströmens von Studierenden aus allen Ländern zu sehen, die eigenen Ansprüche und Rechte geopfert[461]). Obige Thatsachen sind vielmehr nichts denn Consequenzen, die die ursprüngliche Art und Weise der Entstehung der Scholarenverbindungen und deren allmähliche Weiter- und Ausbildung mit sich bringen musste. Bloss die scholares forenses giengen in Bologna Genossen-

458) Padelletti im Archiv. giurid. VI, 104 Anm. 3.

459) Savignys irrige Ansicht hat die Baltische Monatsschrift IV, 106 noch mehr breit getreten mit den Worten: 'Der Grund dieser auffallenden Zurücksetzung ist in den beständigen Competenzstreitigkeiten der Universität mit der Stadt zu suchen'. Was sowohl von Savigny als auch in dieser Zschr. gesagt wird, 'die Universität' habe von ihren stimmberechtigten Mitgliedern das eidliche Gelübde gegenüber den Statuten und dem Rector gefordert, die Stadt aber alle ihre Angehörigen, welche diesen Eid leisten würden, mit Bann bedroht, ist nur Missverständniss jener Thatsachen, die ich oben dargestellt habe.

460) In Florenz war zwar allerdings geboten, der Rector müsse ein forensis sein (so im J. 1321, Statuti etc. p. 109; im J. 1366, ib. p. 149), wie später auch in Pisa im J. 1478 bestimmt wurde (Fabroni, Hist. acad. Pisanae I, 440 ff.), allein die Universität selbst sollten die Einheimischen mit den forenses 'qui reperientur in civitate Florentiae' bilden (Statuti etc. p. 109).

461) Mag. Joh. Hus und der Abzug der deutschen Professoren und Studenten aus Prag. Prag 1864 S. 98.

462) Darüber alsbald mehr.

schaften ein. Mithin standen die scholares cives ausserhalb derselben. Die einen wie die andern waren aber Studenten an demselben Studium, das die Professoren leiteten[462]). Als jedoch die ursprüngliche Stellung der Scholarencorporationen besonders durch die wichtiger werdende Position der Rectoren allmählich sich veränderte, die Rechte der Genossenschaften immer grösser, und von ihnen nach und nach die äussern Studienangelegenheiten gänzlich abhängig wurden, da war die Folge, dass die scolares cives, obwohl sie immer noch ausserhalb der Corporationen standen, denselben nicht mehr gleichgültig gegenüber bleiben konnten und durften. Einerseits entbehrten sie, weil nicht Mitglieder, der eigentlichen Corporationsrechte, andererseits schuldeten sie den Corporationsstatuten, weil die Genossenschaften nunmehr in directer Beziehung zum Studium standen, Gehorsam, wollten sie die Privilegien der Studienanstalt geniessen.

Dies allein die richtige Erklärung einer Erscheinung, die für sich allein betrachtet komisch genug ist, genetisch entwickelt aber alles Seltsame verliert. Merkwürdig bleibt nur, dass solche Bestimmungen, die einzig in Bologna einen Sinn hatten, in späterer Zeit an einigen Universitäten noch Aufnahme fanden, während sie mit Recht an andern unterdrückt wurden. Selbst in Bologna wurde der einstige Unterschied zwischen den scholares forenses und cives mit der Zeit mehr und mehr abgeschwächt, wenngleich er fortwährend bestehen blieb, und die Namen der scholares forenses und cives, welche dem Rector den Eid geleistet hatten, in getrennte Matrikeln geschrieben werden mussten[463]).

Die eigenthümliche Entstehungsweise und weitere Ausbildung der Scholarencorporationen Bolognas erklärt es auch, warum ihnen gegenüber nachher die Artisten und Mediciner, sowie in späterer Zeit die Theologen, ihre Schwierigkeiten hatten, wenngleich dabei, wie wir an seinem Orte sehen werden, noch ein anderer Grund mit im Spiele war. Es ist einfach Consequenz, wenn die Statuten von Lérida sie ebenso wie die scolares cives vom strictum corpus universitatisa usschliessen[464]). Doch hatte dies mehr in Bologna,

---

463) Statuta et privil. almae univers. Jurist. lib. 3 p. 50.

464) S. oben S. 178.

als in Lérida einen Sinn. Bloss die Rechtsschüler giengen nämlich in Bologna ursprünglich Verbindungen ein; Artisten und Mediciner gab es damals dort nur wenige[465]). Als jedoch diese erstarkt waren, hatten die Juristen bereits die äussern Studienangelegenheiten in Händen, und es hieng gänzlich von ihnen ab, ob die Artisten und Mediciner auch eine Verbindung schliessen konnten, wenngleich es doch endlich dazu kam. Im J. 1360, als Innocenz VI. in Bologna die theologische Schule gegründet hatte[466]), verbanden sich die Magister in der Theologie zu einer Universitas, während die Theologiestudierenden zur Universitas Artistarum gehörten. Gleichwie schon die Art und Weise der Entstehung dieser zwei Verbindungen eine von jener der juristischen Scholarenverbindungen ganz verschiedene war, so auch die Organisation derselben. Sie beschäftigt uns hier nicht weiter mehr, und wir kehren zu den Scholarenverbindungen zurück.

e. Der Rector, und seine Stellung innerhalb der Corporationen.

Von selbst werden wir nun auf den wichtigsten Punkt in der Scholarenverbindung, auf den Charakter und die Stellung des Rectors in derselben, hingeleitet. Den Meisten mag die Darstellung dieser Verhältnisse sehr einfach und leicht vorkommen, da die Statuten darüber Aufschluss geben und klar über die Beziehungen des Rectors zur Universität und zum Studium und umgekehrt sprechen. In der That hat auch Savigny hier, wie auch sonst zumeist, nur die gedruckten Statuten zur Hand genommen. Er war der Meinung, die meisten und wichtigsten derselben, die 1432 redigiert wurden und weiter umgearbeitet in dem Drucke von 1561 (den er benützte und der auch mir vorliegt) enthalten sind, rührten aus der Zeit der ersten bestimmteren Einrichtung der Universität her[467]). Zwei Gründe bewogen ihn zu dieser An-

465) Was Haeser, Lehrb. der Gesch. der Medicin, 3. Bearb. I, 653 darüber sagt, ist falsch; er hat die vagen Behauptungen bei Sarti I, 433 f. nur noch mehr erweitert.

466) Weiter unten komme ich darauf zurück.

467) Gesch. des Röm. Rechts III, 163.

sicht. Einmal die sichere Nachricht, dass bereits 1253 Statuten der Universität existierten[468]). Allein, Savigny macht sich hier einer petitio principii schuldig. Sind denn die 1253 von Innocenz IV. bestätigten Statuten identisch mit denen von 1432? Dieselben waren weder Savigny bekannt, noch kann ich sagen, wie sie ausgesehen haben. Dann, meint er, beweise für seine Ansicht besonders der in den gedruckten Statuten mitgetheilte Katalog der Bücherverleiher, denn er enthalte fast durchaus Werke aus dem 12. und 13. Jh. Allein daraus folgt bloss, dass der Katalog alt ist, nicht aber ist jener Umstand für das Alter der Statuten beweisend, zwischen denen er steht. Der einmal angefertigte Katalog wurde eben immer wider dem jeweiligen Corpus der Constitutionen beigegeben. Einen schlagenden Beweis bilden die Statuten von Florenz vom J. 1388, in die derselbe Katalog buchstäblich gleichlautend ohne neue Zuthat und mit unmerklichen Varianten aufgenommen wurde[469]).

Uebrigens sprechen wichtige Gründe gegen Savignys Ansicht. Die Statuten, wie sie vorliegen, sind einmal viel zu umfangreich, als dass sie auch nur dem Haupttheile nach aus dem 13. Jh. stammen könnten. Man vergleiche doch mit ihnen jene von Arezzo, Lérida, Toulouse aus einer Zeit, wo Bolognas Statuten bereits vorlagen und z. B. in jenen Léridas, wie man mit Bestimmtheit sagen kann, benützt wurden. Wie bescheiden treten diese auf gegenüber den Statuten Bolognas aus dem 16. Jh.[469a]) Dann beweist die Geschichte der Umarbeitungen der Statuten an den verschiedenen Hochschulen gegen Savignys Behauptung. Der spätere Corpus statutorum sieht dem frühern zumeist nur in einigen Hauptpunkten ähnlich, und selbst diese sind verändert. Beispiele bieten die

468) Innocenz IV. bestätigte nämlich solche in jenem Jahre. Sarti II, 124. S. oben S. 155 Anm. 379. Wie aus den Annalen der Deutschen Nation hervorgeht, machte diese Nation, somit auch jede andere, ihre eigenen besondern Statuten. Solche existierten bereits 1289. S. Malagola, Urceo Codro p. 538. Diese Statuten sind natürlich von den allgemeinen verschieden.

469) Statuti della università e studio Fiorentino, p. 44 ff. Der Katalog findet sich in der Ausgabe der Bologneser Statuten vom J. 1561 lib. 1 p. 27; bei Sarti II, 214 ff Neu abgedruckt bei Savigny S. 649, die canonistischen Schriften daraus bei Schulte, Geschichte der Quellen d. Can. Rechts II, 554.

469a) Dazu vgl. die Bemerkung in den Statuta Jurist. v. Padua Bl. 1a.

theologischen Statuten von Paris aus dem 14. und 15. Jh., die Universitätsstatuten von Angers aus dem Ende des 14. Jhs. u. s. w. Dasselbe musste in Bologna mehr als anderswo, wenn man Paris ausnimmt, der Fall sein, da man dort ursprünglich keine bereits durch lange Erfahrung erprobte Statuten copieren konnte; die Constitutionen musste erst das jeweilige Bedürfniss schaffen, sie wuchsen aus den Verhältnissen, die mit den verschiedenen Epochen andere wurden, hervor. Dies brachte nothwendig theilweise Umarbeitung der alten und Aufnahme neuer mit sich. Mit den allgemeinen Vorschriften gieng es hierin ebenso, wie z. B. mit den Statuten der Deutschen Nation, die widerholt und in kurzen Zwischenräumen theils erneuert, theils vermehrt oder corrigiert wurden[470]. Aehnlich war es ja auch mit den Statuten der Ordensgesellschaften[471]. Ich läugne gewiss nicht, dass uns in den Statuten des 16. Jhs. manche wichtige Hauptpunkte aus früherer Zeit erhalten sind. Aber dieselben kann nur ein Vergleich mit sichern Documenten aus früherer Zeit feststellen, mit nichten kann man sie a priori erschliessen, oder gar den Schluss auf 'das meiste und wichtigste' in den Statuten ausdehnen. Ebendeshalb ist Savignys Darstellung nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Die verschiedenen Zeiten sind dort durch einander gemengt.

Ganz irre würde man gehen, wollte man ohne weiters durch die genannten Statuten zur Klarheit über die Stellung der Rectoren in der ersten Hälfte des 13. Jhs. gelangen. Später waren nur mehr zwei Corporationen und Anfangs des 16. Jhs. nur éin Rector[472]. Die Verhältnisse hatten sich mithin geändert, und auf diese veränderten Verhältnisse beziehen sich die Statuten. Wir müssen also einen andern Weg einschlagen, ohne dass wir deshalb dieselben aus dem Auge verlören.

---

470) So werden, um nur das 14. Jh. zu erwähnen, für die Jahre 1343, 1348, 1367, 1396 die nova oder corrigierten statuta erwähnt. S. Malagola, l. c. p. 538.

471) Allerdings begehen hier die Forscher denselben Fehler, wie Savigny in Bezug auf die Universitätsstatuten Bolognas, indem sie aus den bei Holstein gedruckten Ordensstatuten Schlüsse auf das 12. und 13. Jh. ziehen.

472) S. oben S. 156.

Thatsache ist zunächst, dass die Scholaren jeder Corporation den Rector ihrer Genossenschaft wählten. Hierzu bedurfte es keines Gesetzes von Seite der Corporationen; dies war dadurch, dass dieselben existierten, eo ipso gegeben[473]). Ebenso verstand es sich von selbst, dass der Rector forensis sein musste, da ja die Verbindungen nur aus forenses gebildet waren[474]). Vorschriften hierüber erwiesen sich erst dann als nothwendig, als man den Entwicklungsgang der Scholarenverbindungen aus dem Gedächtniss verloren hatte, sowie an den übrigen nach dem Muster von Bologna eingerichteten Universitäten. In diesem Punkt kamen wohl alle Scholarenverbindungen in Bologna mit einander überein.

Ob aber der zu wählende Rector ein scholaris sein musste, oder ob er auch Doctor sein konnte, war anfänglich gewiss nicht bestimmt. Es scheint, dass ursprünglich jede Corporation nach Gutdünken gewählt hat. Einen Beweis hiefür bieten uns die Scholarenverbindungen von Vicenza aus den Jahren 1204—1209. Im Jahre 1205 waren von den vier Rectoren der vier Corporationen drei Scholaren und einer Magister; ebenso war im J. 1206 sicher auch einer Magister[475]). Gewiss ist, dass, sollten die Scholaren früher manchmal einen Professor zum Rector gewählt haben,

---

473) S. oben S. 172 f.

474) S. oben S. 144. Selbst wenn die Corporationen einen Doctor zum Rector sollten gewählt haben, war derselbe ein forensis.

475) Bei Miltarelli, Ann. Camald. IV. Appendix p. 260 werden zum J. 1205 erwähnt: Magister Robertus de Anglia et Guilelmus Cancelinus de Provincia et Guarnerius de Alemannia et Manfredus de Cremona rectores pro universitate scolarium. Im Laufe des Documentes wird der Magister als solcher von den drei übrigen Rectoren scharf geschieden. Der Archidiacon majoris Vicentinae ecclesiae sagt: Eapropter dilecti in christo fratres magister et vos tres ad hoc rectores prenominati. Man könnte nur zweifeln, ob der Magister Robertus de Anglia also wirklich Rector war. Darauf antwortet ein Document vom nächsten Jahre (ibid. p. 262): Ibique magister Robertus de Anglia et dominus War(nerius) de Alamannia rectores universitatis scolarium etc. Wie bereits Savigny S. 308 Anm. bemerkte, wird dadurch klar, dass Robert zugleich Lehrer war, die übrigen aber Schüler. Dass in dem zweiten Actenstücke Garnerius mit Dominus bezeichnet wird, beweist nicht, dass er Lehrer war, er war vielmehr Schüler. Im Documente vom J. 1209, das Savigny entgieng (bei Mittarelli im eigentl. Theil des Bandes p. 213) werden die Professoren zumeist mit magister (auch magister legum), die Scholares aber mit Domini tituliert. S. oben S. 152 Anm. 370.

dies ebenso wenig gegen das Princip der Scholarenverbindungen verstossen haben würde, als die Thatsache, dass hie und da an deutschen Universitäten, an denen die Macht doch bei den Professoren lag, ein Scholaris das Amt eines Rectors bekleidete[476], gegen den Geist der Magister-Collegien spricht. Das Charakteristicum bestand ja nicht in der Beschaffenheit des gewählten Rectors, sondern darin, von wem die Wahl des Rectors ausgieng. Zudem wissen wir, dass jene Professoren, von denen oben die Rede war[477], nur das Wahlrecht der Scholaren angriffen, sich aber nicht gegen die Aufstellung eines Scholaris als Rector kehrten, was sie, so sollte es wenigstens scheinen, nicht unterlassen hätten, wäre es consequent der Fall gewesen, obgleich sie hierin ebenso Unrecht gehabt hätten wie in Bezug auf den andern Punkt. Einen Beweis für diese Vermuthung könnte man in der Organisation Paduas vom J. 1228 erblicken, wo ein Dominus Adam de Canocho als Rector Francigenarum, Anglicorum, Normannorum, ein Dominus Gaufredus provincialis als Rector provincialium et Spanorum et Catellanorum genannt wird[478]. Da hier jedoch Alle mit Dominus tituliert werden, fehlt der Masstab, den wir in Bezug auf Vicenza hatten, und wir wissen deshalb nicht sicher, ob hier

---

[476]) Dies geschah öfters z. B. in Prag, Erfurt, Leipzig, Ingolstadt. Gersdorf, Beitrag zur Gesch. der Universität Leipzig (Mitth. d. d. Gesellschaft z. Erforsch. vaterl. Sprache und Alterth. V, 15) meint, der erste Student, der auf einer deutschen Universität zum Rector erwählt wurde, sei der in Leipzig 1471 inscribierte und 1475 zum Rector erwählte Adolph Fürst zu Anhalt. Allein Gersdorf irrte um mehr als ein Jahrhundert. Der erste Student, der auf einer deutschen Universität zum Rector gewählt wurde, war Henricus de Etwat de Primislavia, der 1366 von Karl IV. als rector universitatis Pragensis und scolaris in jure canonico erwähnt wird. Reg. Suppl. Urbani V. tom. unic. Bl. 264, und an. 4 p. 1 Bl. 175a. Ebenso fungieren in Erfurt lange vor 1475 Scholaren als Rectoren. So in den Jahren 1398. 1399. 1400. 1401. 1405. 1434. 1449 u. s. w. (Vgl. Weissenborn, Acten der Erfurter Universität I, 52. 56. 59 f. 74. 160. 221).

[477]) S. S. 170. Allerdings setzen Azo und Accurs die Gerichtsbarkeit der Rectoren voraus. Allein nicht jene griffen sie an, sondern dass die Scholaren selbst sich die Rectoren wählten, was ein Privileg der Doctoren sei.

[478]) Bei Balliano l. c. S. 38 f. Savigny schreibt S. 311 Anm. c. falsch nach Zacharia: rectoriae provincialium.

Professoren gemeint seien (was immerhin einige Wahrscheinlichkeit für sich hat) oder bloss Scholaren.

Eben deshalb lässt sich darüber für die erste Periode nichts sicheres behaupten. Festhalten muss man bloss das eine, dass die Scholaren ebenso wohl Professoren als Schüler zu Rectoren wählen konnten, indem dies ganz von der Freiheit derselben abhieng, und das erstere ebenso wenig als das letztere der Verfassung widersprach.

Um die Mitte des 13. Jhs., als die Scholarenverbindungen bereits eine feste Organisation erhalten hatten und sie auf die zwei grossen Corporationen der Ultramontani und Citramontani reduciert worden waren, wurden nicht bloss beide Corporationen gleichmässiger organisiert, sondern von jener Zeit ab wurde auch der Rector nicht nur von den Scholaren sondern auch aus den Scholaren gewählt. Ein Vergleich mit andern Universitäten, für die Bologna Muster war, ergibt dies am besten, obgleich die städtischen Statuten Bolognas vom J. 1250 noch nicht darauf schliessen lassen[479]). In Padua erscheinen nämlich ebenfalls in den Jahren 1260 und 1261 nur Scholaren als Rectoren[480]). In Lérida wurde 1300 vorgeschrieben, die Scholares forenses sollten den Rector und die Consiliarii 'ex se ipsis' wählen[481]). Die Juristenstatuten v. J. 1339 in Montpellier bestimmen nichts, ob der Rector scolaris sein müsse; allein bereits im J. 1351 wird es ausdrücklich vorausgesetzt[482]). Die Statuten von Florenz aus dem J. 1388 sagen schon: Ceterum eligatur iuratus scholaris de nostre Universitatis

479) Mit dem Epitheton Dominus werden im genannten Jahre Johannes de Varanis als rector Ultramontanorum und Pantaleon de Venetiis als rector Citramontanorum bezeichnet. Statuti ed. Frati I, 366.

480) In den Statuta spectab. et almae univers. Iuristarum Patav. Gymn. 1551, Bl. 1 werden Gosaldus (wohl Gonsalvus) Hispanus für das J. 1260, dann für das nächste Jahr der Transalpinus Henricus de S. Petronella prepositus frisensis und der Cisalpinus Franciscus de Novaria Canonicus Paduanus erwähnt. Wegen der Jahreszahlen s. unten unter Padua.

481) Bei Villanueva XVI, 211.

482) Das Statut lautet dahin, dass eine neue Rectorswahl vorgenommen werden müsste, sollte der Rector während seines Amtes ad honorem doctoratus aufgenommen werden. Bei Germain, Étude historique sur l'école de droit de Montpellier p. 110.

corpore[483]). Ist aus diesen und den oben angeführten Facten ein Schluss gestattet, so folgt, dass wenigstens seit der zweiten Hälfte des 13. Jhs. in Bologna der Usus bestand, die Rectoren aus den Scholaren selbst zu wählen, obwohl ein deutlich formuliertes Gesetz erst im 14. Jh. in die Statuten aufgenommen wurde, das in den gedruckten also lautet: Ad Rectoratus igitur officium eligatur scolaris nostrae universitatis[484]). Dieser Schluss wird durch ein Document vom J. 1265 erhärtet, worin noch mit ganz allgemeinen Worten von der Wahl des Rectors die Rede ist, wenngleich in derselben Weise wie später in Lérida, darauf hingewiesen wird, dass der Rector ein Scholaris sein solle. Den Nationen wird nämlich vorgeschrieben, quod eligent bonum et idoneum ... de aliqua ipsarum nationum[485]).

Ebensowenig war wohl im Anfange festgesetzt, ob die Rectoren Laien oder Clerici sein müssten. Auf eine bestimmte Norm kam man erst durch das Bedürfniss. Dieses stellte sich aber bald ein. Der Rector besass schon seit der ersten Hälfte des 13. Jhs. wenigstens eine theilweise Gerichtsbarkeit über die Scholaren jener Corporation, die ihn gewählt hatte, wie wir alsbald sehen werden. War nun der Rector ein Laie, so konnte er über den grössten oder wenigstens grossen Theil der Scholaren dieses Amt nicht ausüben. Ein wesentlicher Theil derselben gehörte nämlich dem geistlichen Stande an. Schon die Glosse in die Decretalen sagt, und zwar, wie aus dem Zusammenhange sich ergibt, in Bezug auf Bologna, von den scolares: qui clerici sunt pro majori parte[486]). Die Glosse ist geschrieben nach dem Verbote des Studiums des Civilrechts, das sich nicht auf alle Cleriker, sondern nur auf die Presbyteri und clericos personatus habentes bezieht[487]). Zudem waren die Schüler des canon. Rechts wohl in nicht viel geringerer Menge vorhanden; das Verbot Honorius III. erstreckte

[483]) Statuti etc. p. 15.

[484]) Savigny ist S. 190 im Irrthume, wenn er unter scolaris auch die Professoren mit einbegriffen wissen will. Es verschlägt doch nichts, wenn einmal eine Ausnahme von der Regel gemacht wurde.

[485]) Bei Sarti II, 61.

[486]) De loc. 3, 19. Nach Cod. Burghes. 237.

[487]) C. 10. X. ne clerici (3, 50).

sich aber nur auf das Röm. Recht. Darum konnte im nächsten Jahrh. Baldus unter Berufung auf die genannte Glosse recht wohl dasselbe wie sie widerholen[488]). Nun durfte aber der Cleriker nicht von einem Laien gerichtet werden, und dies galt, wie Joh. Hispanus sagt, ebenso von den scolares clerici[489]). Allerdings war ihr Judex der Bischof; allein der Rector besass nun einmal ebenfalls Gerichtsbarkeit, und da musste sich die Nothwendigkeit herausstellen einen clericus zum Rector zu wählen, denn sonst hätte er nur über den einen, und zwar den geringern, Theil der Scholaren Gerichtsbarkeit ausüben können. Dass dies der Grund war, darf man mit Recht aus Bartolo schliessen, der, nachdem er von der Gerichtsbarkeit innerhalb gewisser Congregationen gesprochen, fortfährt: et idem dico in universitate scolarium, quorum rector esse non potest nisi clericus sit[490]). Noch deutlicher erklärt sich Baldus, der die Frage verneint: numquid rector scolarium potest esse laicus? und zwar, quia scolares pro majori parte sunt clerici, über die er also nicht Richter sein könnte. Der Rector müsse aber universalis, und nicht bloss Rector des einen oder andern Theiles sein[491]).

Wohl herrschte auch in Bezug auf diesen Punkt wahrscheinlich lange Zeit nur der Usus, ehe ein bestimmtes Statut formu-

488) Ad. Auth. *Habita* n. 84.

489) In Decret. De foro competenti im Cod. Vat. 2343 Bl. 161b. Er sagt vom clericus: qui non potest nisi coram ecclesiastico iudice conveniri... nec huic privilegio potest clericus abrenunciare . . . Videtur tamen, quod in casu possit clericus coram seculari conveniri, ut est videndum in scolaribus, qui habent tres iudices, ut habetur in privilegio federici . . . sed ego non admitto illud in scolaribus clericis, quos de necessitate dico coram episcopo conveniendos, quia privilegium imperiale non potest constitutionem apostolicam immutare. Auf dasselbe kommt eine Glosse des Accurs ad Auth. *Habita* verb. *si litem* hinaus. Cod. 34 A im Archiv zu S. Peter.

490) In Dig. De rebus dub. (34, 5) und Dig. 47 De colleg. illicit. l. 4 n. 13.

491) Ad Auth. *Habita* n. 84. 85. Pet. de Ancharano lehrt in Bezug darauf in VI. prooem.: ut sic (rector) non in parte sed in omnibus jurisdictionem habeat. Baldus sagt auch in prooem. Dig. *Haec autem tria* n. 12, der Rector müsse ein clericus sein, ein Laie sei nicht capax. Dies galt natürlich nur dort, wo der grössere Theil der Scholaren, wie in Bologna, aus Clerikern bestand.

liert wurde. In Padua waren 1261 beide Rectoren Clerici[492]), es ist aber wohl zweifelhaft, ob damals bereits ein Gesetz darüber bestand. In Léridas Statuten ist auch noch nichts bestimmt; allein der erste Rector war Archidiacon von Lérida, der zweite Archidiacon von Valencia[493]). In den Statuten von Montpellier vom J. 1339 wird schon der Clericat ausdrücklich von dem Rector und den Consiliarii gefordert[494]). Ganz deutlich sprechen darüber die Statuten von Florenz vom J. 1388[495]), womit jene Perugias vom J. 1457 wesentlich übereinkommen[496]). Es scheint somit, dass nicht vor der ersten Hälfte des 14. Jhs. das Gesetz über den Clericat des Rectors in die Statuten Bolognas aufgenommen wurde, und vielleicht um dieselbe Zeit in jene Paduas[497]). Der betreffende Passus in den Statuten von Florenz und Perugia gleicht nur einer Explication der Vorschrift in Bologna und setzt diese voraus, während Lérida dieselbe noch nicht vor sich hatte, sondern nur die Praxis kannte. In den gedruckten Statuten Bolognas heisst es: Item sit clericus non conjugatus, habitum deferens clericalem, ac nullius religionis appareat.

Auch hier fordert Savigny zum Widerspruche auf. Er meint: 'Clericus möchte hier vielleicht einen Studierenden oder Literaten bezeichnen, nicht einen Geistlichen'[498]). Allein,

---

492) S. oben S. 186 Anm. 480.

493) Bei Villanueva XVI, 202. 233. Der zuerst genannte Rector wurde 1300, der andere 1302 erwählt.

494) Man liest widerholt: Sint ... consiliarii clerici ... rector autem semper clericus existat ... qui etiam rector et consiliarii clerici, ut premittitur, existentes etc. Bei Germain l. c. p. 90 f.

495) Rubr. 6: Prohibemus ad officium rectoratus aspirare posse aliquem qui vigesimum annum non adimpleverit ... item professum cuiuscunque religionis, uxoratum ... Talis quoque electus existat clericus secularis saltem in minoribus constitutus, habitum quoque deferat clericalem. Statuti etc. p. 15.

496) Sit secularis clericus, nec sit conjugatus et qui nullius religionis professus existat, exceptis canonicis regularibus, quos eligi possumus in rectores. Bei Padelletti im Archivio giurid. VIII, 143.

497) Statuta etc. Bl. 7a, ähnlich wie das Statut in Bologna.

498) S. 190 und Scarabelli l. c. p. 40. Köstlich, wie Prantl eine ähnliche Bestimmung in den Ingolstädter Statuten erklärt: 'ausser den Klostergeistlichen waren grundsätzlich alle Ungebildeten vom Rectorate ausgeschlossen,

diese Behauptung ist nunmehr hinfällig, besonders wenn man Bolognas Statut mit jenem von Florenz und Perugia vergleicht. Uebrigens hat diese Aufstellung eine äusserst schwache Basis. Savigny meint nämlich, die in den Statuten der Juristen Bolognas dem Rector ertheilte Befugniss Waffen zu tragen passe nicht zum geistlichen Stand. Allein dasselbe Recht hatte auch der Rector in Florenz und Perugia[499]), obwohl dort ausdrücklich, wie wir gesehen haben, der Clericat vom Rector gefordert wurde. Zudem geht aus den städtischen Statuten Bolognas vom J. 1288 hervor, dass vor dem J. 1286 die Cleriker Bolognas ziemlich häufig Waffen trugen, was allerdings in diesem Jahre verboten wurde. Der Bischof erlaubte es aber auch jetzt noch den Clerikern, wenn eine causa rationabilis et legitima vorhanden war[500]). Die rationabilis et legitima causa bildete eben in unserm Falle das Ansehen des Rectors. Savignys Berufung auf die Analogie mit der Pariser Universität ist de subjecto non supponente[501]). Schliesslich meint er, dass, wenn der Ausdruck clericus den geistlichen Stand bezeichne, er 'auf eine gedankenlose Weise in die Statuten gekommen und stets ohne Einfluss geblieben sei', da 1508 in Padua ein verheiratheter Rector vorkomme. Allein mir scheint vielmehr Savignys Schluss gedankenlos zu sein. Wie kann man daraus, dass in sehr später Zeit einmal in Padua eine Ausnahme gemacht wurde, folgern, dass die Bestimmung der Statuten Bolognas über den Clericat des Rectors stets ohne Einfluss geblieben sei? Maassen wollte Savignys Behauptung durch eine von ihm aufgefundene alte Glosse erhärten, in der nämlich dem Ausdruck scolaris der Auth. *Habita* jener von cle-

---

und die Gebildeten konnten den ihnen etwa anklebenden Mangel der Kleriker-Eigenschaft sehr leicht durch eine blosse Formalität, d. h. durch Annahme einer niederen Weihe, ergänzen'. Gesch. der Ludwig-Maximil.-Universität I, 37.

499) Rubr. 19: Laudabilem consuetudinem in Bononiensi, Paduano, Perusino et aliis generalibus Studiis diutius observatam volentes in hoc nostro studio in omnibus observare, statuimus ut rector et ipsius duo socii ... arma defensibilia et offensibilia portare valeant licite, libere et impune. Statuti della università Fiorent. p. 28.

500) So in den handschriftl. Statuten lib. 4 im Cod. Vat. 2669.

501) Darüber im 4. Bande.

ricus substituiert wird[502]). Allein, dafür, dass scolaris und clericus oft promiscue gebraucht wurden, bedurfte es wahrhaftig nicht der Bestätigung durch jene Glosse. Hier handelt es sich aber darum, ob auch in dem genannten Statute der Ausdruck clericus identisch sei mit scolaris. Savigny und Maassen hätten schon aus dem Zusammenhange auf das Gegentheil schliessen müssen. Zuerst heisst es: Ad Rectoratus officium eligatur scolaris nostre universitatis. Als die erste Eigenschaft des Rectors wird mithin bestimmt, dass er scolaris der Bologneser Universität sein müsse. Nun folgt die zweite: Item sit clericus non conjugatus habitum deferens clericalem. Wenn nun clericus identisch mit scolaris ist, dann liegt hier eine crasse Tautologie vor. Und die Bestimmung wird in den Statuten an zwei Orten widerholt[503]). Uebrigens passt auch die nähere Bezeichnung 'non conjugatus' nur für einen wirklichen Cleriker[504]), um von der andern 'habitum deferens clericalem' gar nicht zu sprechen[505]).

Wir haben bereits zum widerholten Male bemerkt, dass der Rector Gerichtsbarkeit über die Scholares ausübte. Sie war auf das Corporationsverhältniss gegründet[506]), und erscheint deshalb schon frühe, wie aus dem Vergleiche, den Azo zwischen den Rectoren und den ministeriales anderer Corporationen, sub qui-

---

502) In den Jahrb. d. germ. Rechts von Bekker und Muther II, 239. Bereits Padelletti hat sich l. c. gegen diese Erklärung oder vielmehr Anwendung gerichtet. Ihm folgte Coppi, Le università italiane, p. 145.

503) So in den Statuta lib. 1 p. 1 und 3.

504) Zu allem Ueberflusse erklärt auch dies Baldus ad Auth. n. 85, nachdem er gesagt, ein Laie könne, wenn der grössere Theil der Scholaren Cleriker sei, nicht Rector sein: Idem dico de clerico uxorato non deferente habitum et tonsuram.

505) Als Curiosum mag hier angeführt werden, dass Montefredini, Le più celebri università antiche et moderne, p. 14 den Ausdruck 'nullius religionis appareat' mit 'non ecclesiastico' widergibt. Warum denn aber nicht gleich mit 'senza religione'?

506) Diesen Punkt habe ich bereits oben kurz erörtert. Innocenz IV. sagt in Decret. De constit., quod rectores assumpti ab universitatibus habent jurisdictionem. Hostiensis spricht in seinem Comment. ad l. c. noch genauer: quod rectores assumpti ab universitate jurisdictionem habente habent exercitium jurisdictionis.

bus possunt conveniri, anstellt[507]), sowie aus dem oben[508]) dargelegten Verhältnisse der Scholarenverbindungen zu den gewerblichen Zünften hervorgeht. Es ergibt sich auch daraus, dass sich die Scholaren schon frühzeitig dem Rector eidlich verbanden[509]). Doch war das Wesen der Gerichtsbarkeit anfänglich bis zur Mitte des 13 Jhs. gewiss noch nicht so bestimmt, wie in der 2. Hälfte des 13. Jhs. oder gar im 14. Jh., was man schon aus dem Umstande schliessen muss, dass in jener ganzen Zeit keine Frage über die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit der Rectoren aufgeworfen wurde, während von der 2. Hälfte des Jhs. an sich die Rechtslehrer eifrigst damit beschäftigten.

Doch interessiert uns hier nicht die Thatsache, dass die Rectoren über die Scholaren Gerichtsbarkeit ausübten — dies war ja selbstverständlich —, sondern die merkwürdige Erscheinung, dass auch die Professoren unter der Gerichtsbarkeit der Rectoren standen. Waren sie doch schon frühe zum Gehorsam gegen letztere verpflichtet[510]).

f. Verhältniss der Scholarenverbindungen zur Lehranstalt und umgekehrt.

Es liegt auf der Hand, dass das eben berührte Factum nicht erklärt werden kann, wenn nicht die Professoren, auch ohne dass Scholarenverbindungen mit Rectoren existierten, zu den Scholaren in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniss standen, denn weder die Verbindungen noch die von ihnen gewählten Rectoren konnten an sich dasselbe zur Folge haben, wenn es nicht bereits vorhanden war.

Vor allem darf man nicht übersehen, dass die Professoren ebenso wie die scolares cives ausserhalb der Corporationen sich befanden. Diese bildeten ja nur die Scholaren, und zwar die Scholares forenses der Rechtswissenschaft. Es war mithin nur Con-

507) Comment. et magn. apparat. in Cod. De jurisdict. (3, 13).

508) S. S. 144 f. 147 ff.

509) S. oben S. 165.

510) Honorius III. sagte ja 1224 von den Doctoren des Röm. Rechts: qui non communia commoda sed privata querentes stare ut tenebantur sententie rectorum scolarium contemserunt. S. oben S. 169 Anm. 421.

sequenz, dass die Professoren in den Versammlungen der Corporationen weder Sitz noch Stimme hatten, gerade wie die einheimischen Schüler. Dies sind die ursprünglichen Verhältnisse, hervorgegangen aus der Art der Entwickelung dieser Corporationen. Und nur denjenigen werden dieselben überraschen, der von der Entstehung der Scholarenverbindungen irrige Begriffe hat[511]). Im Laufe der Zeit wurden diese Zustände allerdings theilweise modificiert, z. B. jene in Bezug auf die einheimischen Schüler; aber niemals konnte der eigenthümliche Ursprung verläugnet werden.

Ein weiterer, sicherer Punkt ist, dass die Lehrthätigkeit der Professoren in gewissem Grade an den Ort, wo sich die Studenten aufhielten, gebunden war. Honorius III. spricht von den Scholaren Bolognas in einer Weise, als stamme der Ruhm des dortigen Studiums nicht so sehr von den berühmten dort lehrenden Professoren, die durch ihre neue Lehrmethode die Schüler anzogen, als vielmehr von den dort studierenden Scholaren. Ja, seine Worte führen auf den Gedanken, als habe Bologna es diesen zu verdanken gehabt, dass es Sitz der berühmten Studien wurde oder es wenigstens geblieben ist. Aus freien Stücken hätten sie Bologna gewählt, dessen Name nunmehr überall als ein anderes Betlehem, das Haus des Brodes, verkündet werde, während die Stadt früher unbeachtet gewesen sei[512]). Einer um so grössern Achtung seien sie würdig, denn reine Gnade von ihrer Seite,

---

511) So Savigny S. 185. Kurtz, Verfasser des Aufsatzes 'Die Entstehung und Ausbildung der mittelalterl. Universitäten' in der Baltischen Monatsschrift IV, 107, 'traut seinen Augen nicht', wenn er solche Bestimmungen wie die eben erörterten in den Statuten liest. S. auch Paulsen in Sybels Hist. Ztsch. 1881 Bd. 45 S. 256.

512) Sane cum ex studio literarum preter infinita commoda, que sentitis ex eo, vestra civitas inter alias sit famosa et in universo mundo nomen annuntietur ipsius factaque sit altera Betlehem, domus videlicet panis, qui parvulis frangitur in eadem, ex qua exeunt duces, . . . quoniam in studio eruditi assumuntur ad regimen animarum: non solum debitis a scolarium gravaminibus conquiescere, verum etiam illos honoribus prevenire, attendentes quod ipsi gratuito ad studendum vestram preelegerint civitatem, que cum prius esset humilis, per eos ibidem congregatis divitiis fere supergressa est civitates provincie universas. S. oben S. 162. 164. Sarti II, 57.

nicht Pflicht, sei es, dass sie Bologna erwählt hätten; ihre Freiheit dürfe also von der Stadt nicht in Knechtschaft umgewandelt werden[513]).

Honorius III. schrieb so im J. 1220 an die Stadt Bologna, also zu einer Zeit, wo die alten Erinnerungen noch frisch sein mussten. Wie nun dies erklären? Denn thatsächlich führten doch die berühmten Professoren den Ruhm der Studienanstalt herbei. Nur sie scheinen die Scholaren aus verschiedenen Ländern angezogen zu haben. Gewiss. Allein nichts desto weniger mussten die Professoren Bolognas in einem bestimmten Abhängigkeitsverhältnisse von den Scholaren sich befunden haben und in einer Beziehung, welche die Professoren an den Ort, wo sich die Scholaren aufhalten wollten, knüpfte. Dies folgt mit Nothwendigkeit aus den Worten des Papstes. Dieselbe Beobachtung machen wir, wenn wir gewisse städtische Verordnungen und Statuten in Bezug auf die Professoren beachten.

Seit Ende des 12. Jhs. nöthigte die Stadt den Professoren des Römischen Rechts den Eid ab, nicht ausserhalb Bologna über dasselbe zu lesen. Pilius erzählt, dass, als er von Bologna (vor 1182) nach Modena gegangen sei und diese Stadt ihm einen Rechtsstuhl angetragen hatte, Bologna, um seine Uebersiedlung zu verhüten, alle Rechtslehrer zusammengerufen und sie zum Eid gezwungen habe, innerhalb zweier Jahre nicht ausserhalb Bologna den Schülern Civilrecht zu lesen[514]). In der Folge entwickelte sich allmählich[515]) ein Usus. Im Jahre 1189 legte Lothar v. Cremona den Eid auf das Versprechen ab, überhaupt nicht (nicht bloss innerhalb zweier Jahre) irgendwo anders, als zu Bologna zu lehren[516]). Im J. 1198 leisteten wider zwei Rechtslehrer den-

513) Vos ... debitum non habentes respectum gratiam ipsorum in debitum, et libertatem in servitutem molientes reducere statuistis etc. Bei Sarti l. c.

514) So in seiner Summa trium librorum (Cod. Vat. 2313 Bl. 360b) De municipibus et origin. (10, 38). Die 'legales professores' schwuren, 'ne per continuum biennium extra civitatem Bononie discipulis jura civilia traderemus'.

515) Keineswegs, wie Savigny S. 218 meint, alsbald als bleibende Form.

516) Juro ego D. Lotharius, quod ab hac die in antea non regam scolas legum in aliquo loco nisi Bononie, nec ero in consilio, ut studium huius civitatis minuatur. Sarti II, 64.

selben Eid; zugleich geht aus dem ihn enthaltenden Documente hervor, dass seit Lothar kein weiterer Fall vorgekommen sei[517]). Zum darauffolgenden Jahre notiert Sarti wider 3 Fälle[518]). Im 13. Jh. mehren sich aber dieselben. Im J. 1213 finden sich deren nicht weniger denn 5[519]), drei Jahre später wieder einer[520]), und nach Savioli wurde dieser Eid im J. 1217 ausdrücklich in den Statuten der Stadt vorgeschrieben; sicher war er bereits vor 1250 gesetzlich eingeführt[521]), so dass später kein Rechtslehrer das Lehramt antreten konnte, er hätte sich denn eidlich vor dem Podestà verpflichtet, ausserhalb Bologna den Scholaren nicht zu lesen[522]).

517) Die beiden Rechtslehrer waren Bandinus und Johanninus. Es heisst beim ersten: D. Bandinus Familiatus eodem modo et eodem tenore juravit observare, quemadmodum D. Lotharius Doctor legum observare juravit (Sarti II, 65). Da Lothar als Beispiel genommen wird, so müssen seit jener Zeit kaum andere Fälle vorgekommen sein, als höchstens der des Johanninus (Sarti II, 101), der einige Monate früher den Eid ablegte. Dieser selbst chwur: quod de cetero in aliqua alia terra non leget scientiam legum scolaribus nisi in Bononia, et quod non dabit operam ... quod scolares in alia civitate debeant morari etc. Sarti II, 101. Bei Sarti ist der Text schlecht.

518) L. c. p. 90. Vgl. auch Savioli II, 2 n. 327. Bei dieser Gelegenheit sei jedoch bemerkt, dass nicht alle Fälle verzeichnet oder auf uns gekommen sind.

519) Bei Sarti II, 71. Die Eidesformel war dieselbe wie bei Johanninus im J. 1198.

520) Bei Sarti II, 70. Widerum dieselbe Eidesformel wie bei Johanninus.

521) Savigny sagt S. 220, der Eid sei in den Statuten der Stadt von 1259 ausdrücklich vorgeschrieben worden. Allein schon Sarti notiert Varianten aus dem Statute vom J. 1249 (II, 222), abgesehen davon, dass in den Eidesformeln der Jahre 1220 und 1221 bereits auf das städtische Statut hingewiesen wird: juravit secundum formam statuti, quod non legat etc. (Sarti II, 68); ut in statutis de dominis legum continetur (ibid. p. 75); sicuti in statuto Communis Bonon. continetur de dominis legum (ibid. p. 68). Dadurch wird Saviolis Bemerkung bestätigt (Annali Bolognesi II, 2 p. 465 f.). In den Statuten vom J. 1250 ed. Frati II, 22 f. findet sich ebenfalls die Vorschrift.

522) Statuimus, quod quilibet volens regere studium legum Bononie postquam examinatus fuerit et approbatus ut regat, non sinatur regimen inchoare, nec aliquis doctor legum det ei librum suum (sine licentia), nisi primo juret ut hactenus juraverunt, quod de cetero in aliqua alia terra non leget scolaribus scientiam legalem nisi Bononie, et juret ita legere, et Potestas teneatur dare operam quod, hec juramenta predicto modo fiant coram se vel uno ex judicibus suis. Savioli l. c. Der Eid wurde nicht bloss vor der feierlichen Promotion der Approbierten abgenommen, wie Savigny meint,

Es ist nun richtig, dass es sich bei diesem Eid anfänglich nur um die Professoren handelte, und derselbe schwerlich der Scholaren wegen abverlangt wurde. Bei Lothar scheint das Ganze überhaupt nur persönliche Sache gewesen zu sein, die Stadt nöthigte ihn nicht einmal wie Pilius und Genossen zum Eidschwur[523]). Dasselbe war vielleicht noch im J. 1198 der Fall. Wenigstens muss man dies aus dem Hinweis auf Lothar schliessen. Darum kommen auch nicht zu viele Fälle vor. Im 13. Jh. wird es anders. Die Stadt scheint nunmehr den Eid vorzüglich um der Scholaren willen von den Professoren abgenommen zu haben, denn sie wollte verhindern, dass den ausziehenden Scholaren die Professoren folgten, und dadurch die Schüler selbst an Bologna bannen. Was sollten diese an einem andern Orte ohne Professoren thun? Der Ausdruck 'non leget scolaribus scientiam legalem in aliqua alia terra' bezieht sich im Statute in erster Linie nicht auf Scholaren, die an einem andern Orte schon ansässig waren, sondern auf jene Bolognas, die eventuell die Stadt verlassen würden. Das erhellt aus dem Zusammenhange in den Eidesformeln vom J. 1198 ab[524]).

Diese Momente deuten darauf hin, dass bisher bei Auswanderungen der Scholaren die Professoren denselben folgten, gleichwie in der That 1204 nach Vicenza und 1215 nach Arezzo nicht bloss Scholaren, sondern auch Professoren zogen. Der Grund war wohl dieser, dass eben die letzteren den ersteren irgendwie verbunden waren und zu ihnen in einem Abhängigkeitsverhältnisse standen. Uebrigens fragt es sich auch hier, was die Professoren ohne Schüler in Bologna thun wollten.

---

sondern überhaupt von jenen, qui incipiunt de novo regere studium legale (bei Sarti II, 68), abgelegt. In den Statuten vom J. 1288 wurde derselbe auch für die Canonisten vorgeschrieben (Cod. Vat. 2669 im 8. Buche der Statuten. Sarti II, 225), im J. 1312 aber überhaupt abgeschafft. Cfr. Ghirardacci, Della historia di Bologna I, 560 f.

523) Die städtischen Consuln versprachen, quod neque ipsi neque aliquis successor eorum cogent predictum Lotharium aliquod sacramentum facere, per quod magis sit districtus Communi neque eum prohibebunt vel cogent regere studium in civitate Bononie. Sarti II, 64.

524) S. oben S. 195 Anm. 517 ff.

Dieses Abhängigkeitsverhältniss konnte ursprünglich wohl schwerlich in etwas anderm bestanden haben, als dass die Ausübung des Lehramtes wenigstens der auswärtigen Professoren an die Wahl und das Lehrgeld der Scholaren gebunden war, und in Bezug darauf eine Art Contract zwischen diesen und den Professoren existierte. Dass letztere von den Scholaren gewählt wurden, ist schon frühzeitig beurkundet, obgleich zwar nicht direct für Bologna, doch aber für Studien-Anstalten, die auf Bologna zurückweisen. So sollten jene Professoren, die die Commune von Vercelli besolden musste, von den vier Rectoren der Scholaren berufen werden; sie hatten auch das Recht beim Abgange des einen oder des andern Professors neue zu substituieren[525]). Dass auch in Padua dasselbe System in Betreff der Wahl der Rechtslehrer herrschte, ergibt sich schon daraus, dass eben die Paduaner Scholaren es waren, welche jene Forderung im J. 1228 an Vercelli stellten. Im J. 1267 wurde dieses Statut für Padua selbst nur erneuert oder erweitert, nicht aber erst erlassen[526]), denn Nicolaus IV. erwähnt im J. 1288 den Usus der Scholaren die Legisten vorzuschlagen bereits als consuetudo[527]). Auch in Lérida wurden 1300 die Professoren 'ad commune civitatis salarium lecturi', wenngleich per paciarios civitatis, doch consilio rectoris et consiliariorum suorum gewählt und berufen[528]). Kann man schon daraus schliessen, dass es in Bologna, wenigstens hinsichtlich der Rechtslehrer, welche nicht Bürger waren, kaum

---

525) Bei Balliano l. c. p. 40: dicti domini et magistri qui debent salarium percipere a Communi Vercellarum eligantur a quatuor rectoribus . . . et substituent eis alios meliores usque ad certum gradum etc.

526) Statuta spectab. et almae univ. Jurist. I, 1. So müssen die Phrase, der Praepositus Johannes habe die Universität unter anderm mit dem Privileg de eligendis doctoribus beschenkt, aufgefasst werden.

527) Reg. Vat. an. 1 ep. 61 Bl. 16a: Petitio d. f. communis civitatis Paduane nobis exhibita continebat, quod in civitate ipsa de consuetudine obtinetur, quod doctores ibidem in civili iure regentes pro tempore a scolaribus in predicta civitate insistendo studio litterarum communiter eliguntur, et huiusmodi eorum electio per ipsius communis consilium approbatur.

528) Bei Villanueva XVI, 214. In Perugia wurden die Rechtslehrer bereits vor 1306 ebenfalls von den Savi und den Rectores Scholarium vorgeschlagen. S. unten unter Perugia.

anders gewesen sein wird, so wird dies noch durch geschichtliche Thatsachen bestätigt.

Am 13. September 1282 drohten die Scholaren der Commune von Bologna mit der Auswanderung, falls sie ihre Privilegien nicht wahren würde. Namentlich beriefen sie sich darauf, 'quod Potestas vel Capitaneus seu aliquis vices eorum gerens non possit Bononiense studium impedire prohibendo doctoribus ne legant vel precipiendo ut legant contra voluntatem scolarium[529]). Einerseits ersieht man daraus, wie sich das einstige Verhältniss der Scholaren zum Studium umgestaltet hatte, andererseits erkennt man, dass die Ausübung des Lehramtes vom Willen der Scholaren schon seit langem abhängig sein musste. Denselben Aufschluss geben uns in anderer Form weitere Thatsachen. Es hat sich ein Actenstück vom J. 1279 erhalten, dem zufolge die Scholaren mit Guido de Suzaria einen Vertrag abschlossen, ihm 300 Lire zu geben, wenn er nach Bologna käme und ihnen ein Jahr lang extraordinarie das Digestum novum läse[530]). Man ist im Irrthum mit Schulte anzunehmen, vor diesem Jahre sei nichts ähnliches vorgekommen[531]). Sowohl die Art und Weise wie das Document darüber abgefasst ist[532]), als auch der Umstand, dass dieser Modus des Contractes nur eine andere Form des bereits bestehenden Usus war, den Professoren ein Lehrgeld zu geben, was Savigny sehr wohl einsah[533]), sprechen dagegen. Diese Gewohnheit war sehr alt[534]), und sie bestand unter der Phrase collectam facere oder sa-

529) So Martin IV. in dem Schreiben desselben Datums. Sarti II, 106.

530) Bei Sarti II, 83. Der Procurator des Guido de Suzaria versprach in dessen Namen, quod dictus D. Guido veniet ad Civit. Bononie infra quindecim dies post festum b. Michaelis et leget Digestum novum extraordinarium, et complebit librum et hoc pro precio trecentarum librarum Bonon. promissarum predicto preceptori per scholares etc.

531) Die Gesch. der Quellen und Literatur des canon. Rechts II, 409 Anm. 530.

532) S. Anm. 530.

533) III, 254 f.

534) So heisst es auch in der ältesten Vita des hl. Raymund von Peñafort: Bononienses cives diligencius attendentes, quod tantus magister a suis auditoribus salarium non petebat, sed quod gratis a deo acceperat gratis dabat, ordinaverunt ipso magistro penitus ignorante, quod sibi a communitate annis singulis copiosum subsidium preberetur, ut predicta civitas tam gratioso magistro minime privaretur. Hs. aus der 1. Hälfte des 14. Jhs. der Universitäts-

larium petere. Zahlten nun zwar die Scholaren das Lehrgeld ex justitiae debito, so hieng dies andererseits doch wider vom Willen derselben ab. Dies wird nicht bloss von Odofred bestätigt, dem zufolge die Doctoren zwei Scholaren wählten, 'ut scrutentur voluntates scolarium', durch welche zwei sie dann den Contract abschlossen[535]), sondern auch durch ein bisher nicht bekanntes Document, das uns auch sonst noch manche wünschenswerthe Aufschlüsse gibt: es ist ein, wenngleich vielleicht nicht ausgefertigtes, päpstliches Schreiben, das vor den zwei letzten Decennien des 13. Jhs. geschrieben wurde.

Der Papst macht den Rectoren und Scholaren 'Bononie in scientia legali studentibus' Vorwürfe, dass sie aus Missgunst gegen die Legisten denselben das gebührende Salarium verweigert hätten, in Folge dessen dieselben gezwungen wären die Stadt zu verlassen. Er ermahnt sie die den Rechtslehrern feindlichen Statuten zurückzuziehen, jene wider in ihre alten Ehren und den frühern Stand aufzunehmen, und ihnen das Salarium zukommen zu lassen[536]).

---

bibliothek zu Barcelona. Das Factum fällt sicher vor 1219. Ich berufe mich auf dasselbe trotz Schultes Bemerkung a. a. O., wo der Autor noch zudem das Salarium der Scholaren mit einer öffentlichen Anstellung verwechselt. — Die Collegiengelder waren schon zur Zeit des Bulgarus im Brauche, wie Savigny III, 255 Anm. c. aus Odofred anführt. Auch Roffred, Libelli jur. civ., de off. jud. quo petunt salaria rectores liberal. artium weiss davon. Nachdem er die Ansicht ausgesprochen, die Philosophi und legum doctores sollten eigentlich nicht salaria petere, sagt er: Set videtur, quod legum doctoribus salaria promissa peti possunt . . . hodie tamen ita usus est, ut salaria promissa a scolaribus doctores exigant et libros scolarium pro collectis capiunt, ut tutius sit eis pignori incumbere, quam in personam agere. Cod. Burghes. 135.

535) In Dig. nov. l. 79 de verb. obl. Vgl. Savigny III, 254 Anm. c.

536) Ecce enim cum dilecti filii . . cives Bononienses legum doctores cum ob devotionem ad nos ab eis habitam, que sumpsit exordium ex familiaritate contracta nobiscum diu antequam conscenderemus speculum apostolici culminis . . . pro salutari consilio super quibusdam casibus eorum gravantibus conscientiam consequendo ad apost. sedem accesserint: vos preponentes rationis iudicium et sequentes vestrarum arbitrium voluntatum de subtrahendis salariis debitis doctoribus memoratis et de quibusdam aliis articulis nonnulla statuta doctoribus ipsis et eorum honori contraria, quamquam substitutos sibi dimiserint prout asseritur, motu proprio edidistis . . . Nonne redundat in supradicti studii dampnum maximum et tocius civitatis Bonon.

So konnte man nur sprechen, wenn zwischen den Professoren und Scholaren ein Contract bestand, bei dem die letztern die eigentlichen Herren spielten und von denen die Berufuug zum Lehramte, wenigstens in Bezug auf die fremden Professoren, ausgieng. Es war nur Consequenz, wenn die Scholaren schliesslich auch bestimmten, was vorgelesen werden sollte, ein Umstand, der sich aus der Art und Weise, wie solche Verträge oft abgeschlossen wurden, von selbst ergibt.

Aus diesen Verhältnissen erklärt es sich, wie nach und nach die Administration der Studienangelegenheiten in die Hände der Scholaren gelangen musste[537]), und man begreift, wenn die Professoren rücksichtlich dieser äussern Studienangelegenheiten dem Rector der Scholaren, die demselben durch die Wahl die Jurisdiction übertrugen, ebenso wie die Scholaren sich zum Gehorsam verpflichten mussten. Ohne Zweifel bildete sich dieser Zustand anfänglich in Bezug auf die fremden und nicht die einheimischen Rechtslehrer.

So steht es mit einem Hauptpunkte in der Organisation zu Bologna, der bisher, wie es scheint, jeder Erklärung spottete[537a]), was um so weniger Wunder nehmen darf, als man

vestrique status detrimentum quantalibet doctorum ipsorum translatio seu qualiscunque absentia tam illustrium personarum? ... Universitatem vestram rogandam duximus et adhortandam, ... quatenus considerantes provide quod salaria doctoribus non censentur gratis tribui, sed ex iustitie debito exhiberi, maxime cum ipsa velint iura civilia..., supradicta et quelibet alia statuta in doctorum ipsorum preiudicium ... penitus revocetis ac doctores ipsos ad honores et status pristinos liberaliter admittentes necnon solita benevolentia et condigna reverentia prosequentes eis provideatis de consuetis salariis et provideri ab eorum auditoribus libere permittatis. Das Schreiben beginnt: *Bononiense studium.* In der Sammlung des Marino de Ebolo. Archiv. Vat. ep. 2350 collationiert mit 117 C im Archiv zu S. Peter. Durch dieses Schreiben wird die Ansicht Savignys widerlegt, als hätten die Besoldungen, das Salarium mit darunter verstanden, keinen bedeutenden Einfluss auf das Bestehen der Rechtsschule gehabt.

537) Es ist reines Missverständniss, wenn Luschin a. a. O. S. 93 sagt, 'die Leitung der Korporationsangelegenheiten' sei endlich in die Hände der Studierenden gekommen. Ja waren denn diese jemals wo anders als in den Händen der Scholaren? Bildeten nicht diese die Corporationen? Es ist ein Unterschied zwischen Studien- und Corporationsangelegenheiten.

537a) In einem andern Zusammenhange wird dieser Punkt unten im vierten Hauptabschnitt nochmals zur Sprache kommen.

bereits im 14. Jh. das Abhängigkeitsverhältniss der Professoren von dem Rector nicht mehr verstand und nur auf die hergebrachte Gewohnheit zurückführte[538]). Allerdings konnte man sich damals die Thatsache deshalb so schwer erklären, weil die Verhältnisse sich seit der 1. Hälfte des 13. Jhs. anders gestaltet hatten, sei es durch die Doctorencollegien, sei es durch den Umstand, dass die Studienstädte überall einen bedeutenden Einfluss auf die Administration der Studienangelegenheiten mittels der von ihr gewährleisteten Besoldung gewannen. Aber nur derjenige wird Bolognas Verhältnisse sonderbar finden, der, wie bisher die Meisten, nur die fertigen Zustände ins Auge fasst und sich gegen die allmählige Entwicklung derselben verschliesst. Weder in Bologna noch in Paris wurde die Organisation mit einem Male ins Leben gerufen, sie gestaltete sich nach und nach.

Nun erst verstehen wir die oben citierten Worte Honorius III. Sie beweisen nur zu sehr, dass bereits zu seiner Zeit die Administration der Studienangelegenheiten in den Händen der Scholaren lag, gleichwie sich auch zugleich aus denselben ergibt, dass sich schon damals die Professoren den Rectoren verpflichtet hatten[539]). Gewiss, Bologna verdankte zum grossen Theil seinen Ruhm den Scholaren.

Aber steht dieses Resultat nicht mit der Thatsache im Widerspruche, dass der Ruhm der Schule zu Bologna sich an die Erneuerung der Rechtswissenschaft geknüpft hat?[540]) Die Beantwortung dieser Frage führt uns zur Auseinandersetzung eines andern wichtigen Punktes, nämlich zur Erörterung der Stellung der Lehranstalt zu den Scholarenverbindungen.

Es ist durchaus irrig anzunehmen, dass in Bologna der Rector der Scholaren auch Rector studii gewesen sei, und die Professoren vollends in die Abhängigkeit der Scholaren geraten

---

538) So fragt Baldus: numquid doctores subsint universitati? Breviter dicendum est quod non, nisi ex praerogativa consuetudinis, vel juramento, quia juraverunt obedire rectori. Ad. Auth. *Habita* n. 14. Aehnlich spricht Peter de Ancharano in Decret. I. De Consuet. p. 118. Er nennt die Forderung des Gehorsams von den Professoren eine antiquata exactio.

539) S. oben S. 169 Anm. 421.

540) S. oben S. 46 f.

seien. Der Hauptvertreter dieser Ansicht ist Huber[541]), der überdies hinzusetzt, die nationelle Organisation habe das unbedingte Uebergewicht über die wissenschaftliche behauptet. Diese Ansicht beweist, dass man die Verhältnisse Bolognas auch gar nicht kenne. Die Rectores studii waren in Bologna ebenso wie in Paris die Professoren und nicht die Rectores scholarium. Der Ausdruck Rector studii wurde allerdings in Italien später üblich; allein soweit ich die Documente kenne, ist er auf den Rector der Scholaren bezogen nicht italienischen sondern eher spanischen Ursprungs. Wenigstens gebraucht ihn Alfonso el Sabio zuerst in diesem Sinne in seinen Siete Partidas[542]). In Bezug auf Bologna existiert bisher für das 13. Jh. nicht ein Document, und es kann kaum existieren, da die Entwicklung nirgends so consequent vor sich gieng wie in Bologna, und die Anwendung des Ausdrucks Rector studii auf den Rector der Scholarencorporationen dem Geiste jener Entwicklung widersprochen hätte. Spätere Gewohnheiten stossen diese Thatsache nicht um. Es ist kein Widerspruch, sondern ein im Wesen der Verhältnisse begründetes Factum, wenn seit dem Ende des 12. Jhs., also zu einer Zeit, wo die Scholarenverbindungen im ausgesprochenen Besitze der Rectoren mit Jurisdiction waren, nur auf die Professoren, nie auf die Rectores scholarium die Phrase angewendet wurde: 'regere studium Bononie', oder 'regere scholas legum'. In den städtischen Statuten wird das Wort 'regere' in Bezug auf das Studium in derselben Weise angewendet, wie in den Phrasen 'regere civitatem', 'regere terram medicine' etc.[543]). Das

---

541) Die englischen Universitäten I, 31f.

542) Las siete Partidas II, tit. 31 ley 6.

543) In den städtischen Statuten vom J. 1250, 1259 und 1288 erscheint der Ausdruck 'regere' in Bezug auf das Studium noch ebenso, wie z. B. 1189 in der Eidesformel des Lothar, oder 1217 in dem allgemeinen Statute über die Eidesleistung der Professoren. Regere in jure canonico oder civili, regere studium legum etc. war ja überhaupt der ganz gewöhnliche Ausdruck, der keines Beleges bedarf. Etwas früher, als die erste Eidesformel den Professoren vorgeschrieben wurde, sagt Pilius in Bezug auf seinen Weggang von Bologna: Idonea igitur securitate deinde promissis accepta, omni pactione nunc et in posterum regendis scolis cessante, cum ea recessi etc. Summa trium librorum im Cod. Vat. 2313 Bl. 360b. Jordan von Sachsen, der mit

meinte ich, wenn ich oben bemerkte[544]), der Ausdruck Rector scholarium stehe in keiner Beziehung zum Begriffe Rector oder Magister scholarum. Die erste Bezeichnung bezog sich auf das Haupt der Corporation, die letztere wie in Paris auf jenes der Schule[545]). Und nachdem der Papst dem Archidiacon das Amt übertragen hatte, die zu Promovierenden zu prüfen, da sah man wohl auch in ihm das Haupt oder den Rector des Studiums[546]), wenngleich die Professoren deshalb ebensowenig aufhörten Regentes zu sein, wie jene zu Paris wegen des dortigen Kanzlers. Sowohl der nächste Zweck des damaligen Studiums, die Promotion und Doctorierung der fähigen Scholaren, als auch die Vorbedingung zu derselben, nämlich das Examen, schloss jegliche Einmischung sei es der Universitas scholarium, sei es der Rectoren, aus. Noch Baldus würde im 14. Jh. eine solche Einmischung als 'mittere falcem in messem alienam' betrachtet haben, und er sagt aufs bestimmteste vom Rector: non potest doctoribus claudere viam publicam nec disponere de jure superioris[547]). Doch findet er es convenient, dass der zu Promovierende dem Rector präsentiert werde. Zudem konnten sich weder die Scholaren noch der Rector selbst dem Examen entziehen, das vor 1219 die Magistri[548]), nachher vorzüglich die Archidiacone mit den Ma-

den Einrichtungen der italienischen Universitäten wie nur irgend einer vertraut war, da er häufig vor den Scholaren derselben predigte und eine Menge in seinen Orden aufnahm, nennt den von ihm in Padua c. 1231 aufgenommenen Archidiacon mag. Jacob zu Ravenna 'juris rector' (Lettres du b. Jourdain de Saxe ed. Bayonne, Paris 1865 p. 134), obwohl er sehr gut den Begriff rector scholarium kannte (s. ibid. p. 114).

544) S. S. 147.

545) S. oben S. 108. besonders Anm. 227.

546) Bonifaz VIII. sagte im J. 1301: Cum in civitate Bononiensi studium per dei gratiam vigeat generale, cui Archidiaconi Bononienses, qui sunt pro tempore, preesse noscuntur ac in eodem studio consistentes, qui licentiantur in aliqua facultate supradictis etc. Sarti II, 168.

547) Ad. Auth. *Habita* n. 16.

548) Da es im städtischen Statute vom J. 1217, worin die Eidesformel für die Professoren vorgeschrieben wird, heisst: 'quilibet . . . postquam examinatus fuerit et approbatus est regat', der Archidiacon aber erst 1219 von Honorius III. als Examinator aufgestellt wurde (Sarti II, 59), so ist klar, dass früher die Magistri allein examinierten.

gistri vornahmen. Allerdings gestalteten sich später die Verhältnisse insofern anders, als der Candidat dem Rector drei Eide schwören musste[549]), was ich für unsere Periode nicht nachweisen kann. Allein auch dann bezogen sich dieselben nicht so sehr auf das Studium selbst, als vielmehr auf die äussern Studienverhältnisse.

Die Thatsache, dass die Professoren die Regenten des Studiums waren, macht es begreiflich, warum sich in Bologna seit ungefähr der 2. Hälfte des 13. Jhs. Doctorencollegien constituieren konnten. Ausserdem, dass sie einem Bedürfnisse ihren Ursprung verdankten, bildeten sie zugleich einen Damm gegen die wachsende Macht der Scholarenverbindungen, sie waren ein Schutz, dass die Professoren nicht vollends unter die Botmässigkeit der Rectoren gelangten. Dadurch, dass sich die Doctores legentes zu Collegien vereinigten, entzogen sie sich soweit möglich der Jurisdiction der Rectores scholarium. So fragt Peter de Ancharano, an universitas scholarium possit per statuta sua ligare doctores. Er antwortet in Bezug auf die doctores legentes verneinend, quia corpora sunt distincta de consuetudine. Und er macht die Bemerkung: et adverte, quia doctores se subjiciunt sicut singuli et non ut collegium doctorum[550]). So kam es, dass z. B. in Turin, wo ebenfalls eine Universitas scholarium im 15. Jh. existierte, daneben aber sich ein Doctorencollegium gebildet hatte, letzteres sich dagegen verwahrte als seien die Doctoren in aliquo jurisdictioni rectoris unterworfen, und es wurde bestimmt, quod nullus doctor juret servare statuta universitatis et obedire rectori, nisi si jurare vult juret et salvis statutis Collegii[551]).

Die Schule und die innern Studienangelegenheiten zu Bologna leiteten also die Professoren, nicht aber der Rector oder die Scholaren. Diese hatten natürlich die Corporations- und äussern Studienangelegenheiten unter sich. Die Rectoren zu Bologna waren nicht rectores studii, sondern rectores scholarium oder universitatum scholarium, unter deren Botmässigkeit die Pro-

---

549) Statuta et privil. univ. Jurist. Bonon. p. 40 f. Vgl. auch Savigny 217, der jedoch auf die Entwicklung nicht achtete.

550) In Decret. De consuet. p. 118.

551) Stat. ven. sacrique collegii Jurisconsult. Aug. Taurin. Taur. 1614 p. 21 ff.

fessoren als die eigentlichen rectores studii keineswegs vollends standen, im Gegentheile reduplicative als Professoren, um mich hier eines scholastischen Ausdrucks zu bedienen, ausserhalb derselben sich befanden.

Inwieweit die übrigen nach dem Muster von Bologna gebildeten Universitäten hierin von der Mutteranstalt abwichen, kann uns erst im zweiten Bande beschäftigen, wo überhaupt von der Verfassung der Universitäten die Rede sein und die Verfassung der Universität Bologna im 13. Jh. in allen ihren Theilen zur Darstellung kommen wird, was nicht früher möglich ist, als der erste der Registerbände der deutschen Nation zu Bologna publiciert sein wird. Im 2. Bande lässt sich auch erst ein voller Vergleich zwischen den Scholarenverbindungen Bolognas und ihrer Verfassung und den Nationen in Paris anstellen, der, nebenbei gesagt, zu Gunsten der erstern ausfällt.

Hier müssen wir nunmehr dasjenige nachtragen, was auf die Schule zu Bologna als solche Bezug hat.

g. Kurzer Ueberblick über die Studien-Verhältnisse der Hochschule.

Die Hochschule zu Bologna entwickelte sich allerdings vorzugsweise, ja ursprünglich nur als Rechtsschule. Allein nach und nach wurden an derselben auch andere Fächer gelehrt, ohne dass jedoch anfänglich die Vertreter derselben zur Universitas scholarium gehört oder eine Universität für sich gebildet hätten. Am frühesten finden wir dort Lehrer der Medicin und der artes liberales. Professoren der Medicin kommen seit dem 13. Jh. vor. Die ersten sichern Nachrichten stammen aus den Jahren 1213 und 1222[552]). Nach den Statuten von Bologna vom J. 1250 waren nicht bloss die Domini legum frei vom Heeresdienste, sondern auch die 'magistri gramatice, dialetice et fisice qui regant vel regent'[553]). Einen Ruhm erwarb Thadaeus Alderottus, dem die Stadt Bologna in den Statuten besondere Privilegien bewilligte[554]). Unter ihm machte jener Wilhelm von

552) S. Sarti I, 433. Dagegen, dass bereits 1156 ein collegium medicorum in Bologna bestanden habe, spricht er sich mit Recht aus.

553) Statuti di Bologna ed. Frati, I, 497. In späteren Statuten wird noch beigefügt: notarie et dictatorie (dictaminis) facultatis.

554) Sarti, II, 227.

Brescia das Doctorat, den Engelbert von Admont vorher in der Philosophie zu Padua gehört hatte[555]). Von dieser Zeit, d. i. von circa 1280 ab, wuchs die medicinische Schule immer mehr, und wir werden sehen, dass sie nach der Mitte des 14. Jhs. bedeutender war als die philosophische[556]).

Professoren der artes liberales und der Notariatskunst finden sich in Bologna ebenfalls seit dem Beginne des 13. Jhs., in Bezug auf die erstern vereinzelt schon früher[557]). Doch kamen die artes liberales bis in das 14. Jh. nicht sehr zur Blüthe, und sie blieben im Rückstande hinter der medicinischen Disciplin. Als sich in Bologna neben den zwei juristischen Scholarenverbindungen im Anfange des 14. Jhs. eine andere, neue gebildet hatte, da waren es zwar die Mediciner und Artisten mitsammen, vorzüglich aber die erstern, welche dieselbe veranlassten[558]).

Was die Theologie anbelangt, so wurde sie hin und wider bereits im 12. Jh.[559]), seit der ersten Hälfte des 13. Jhs. in den Klöstern vorgetragen, ohne dass man jedoch in denselben, weil sie der Hochschule nicht incorporiert waren, promoviert hätte. An dem Generalstudium der Dominicaner nahmen auch Auswärtige Theil; Engelbert von Admont berichtet selbst, dass er dort Theologie studiert habe[560]). Als der Hochschule die Theologie

555) Epist. ad Ulricum scholasticum, bei Pez, Thes. anecd. nov. I, 1 p. 429. Er sagt: 'conventum suscepit in medicinis Bononiae sub mag. Tatheo, medico praecipuo'.

556) Bei Sarti, I, 439—484 findet man Nachrichten über einzelne Professoren der Medicin zu Bologna im 13. Jh. Auszuscheiden ist p. 447 Roland von Cremona. Sarti beruft sich auf die Vitas Fratrum, worin stehe (part. 1 c. 5 n. 1): cujus fama celebris ... in phisicis habebatur. Allein die Lesart der Hss. variiert. Dass 'philosophicis' zu lesen sei, ergibt sich auch aus Stephan de Salanhaco, der sagt: 'in seculo magnus philosophus'. S. Belege bei Molinier, De fr. Guill. Pelisso, Paris 1880, p. 8 Anm. 4.

557) S. Sarti, I, 485. 503. S. dazu Anm. 553. Magistri puerorum werden auch in den Statuten vom J. 1250 erwähnt. Ed. Frati, II, 102.

558) Ghirardacci, Della historia di Bologna I, 329, aus dem Jahre 1295, wo ihnen das Unterfangen von den Juristen verwehrt wird; p. 451, 554, 589, wo bereits eine universitas phisicorum erwähnt wird. Savigny III, 179 hat das Ganze verwirrt dargestellt.

559) Nach Huguccio war Rolandus, der nachmalige Papst Alexander III., residens in cathedra magistrali in divina pagina. S. Schulte II, 115 Anm. 3.

560) Bei Pez l. c.

erlaubt wurde, erhielten die Klöster der vier Bettelorden förmlich das Oeffentlichkeitsrecht; die Mitglieder derselben waren es, welche die Theologie lasen. Bisher war man darüber im Zweifel, ob Innocenz VI. im Jahre 1360 oder 1362 ein studium generale in der Theologie gewährt habe. Für das erste Jahr steht ein das Bull. Rom.[561]), für das Jahr 1362 sprechen das von Ghirardacci publicierte Schreiben[562]) und die gedruckten Statuten, denen dann Sarti, Savigny,. Paulsen u. a. folgten. Die Frage wird nunmehr durch die Vaticanischen Regesten entschieden. Dort trägt die betreffende Bulle Innocenz VI. das Datum 2. kal. Jul. an. 8., das ist, 30. Juni 1360[563]).

Dieses Schreiben wurde das Formular für die Stiftbriefe der theologischen Facultät zu Padua und Perugia. Der Papst rühmt in der Einleitung die disciplina facultatis theologice als den Lebensbaum im Paradiese und als eine glänzende Leuchte im Hause des Herrn. In Bologna hätten das Jus can. und civile und die artes liberales längst schon ihre Früchte hervorgebracht; auf die Bitten der Stadt hin bestimme er nun, dass dort in Zukunft auch ein 'studium generale in eadem theologica facultate existat'. Er gibt den Studierenden die Privilegien, welche sie an ähnlichen Studienanstalten geniessen, will aber, dass (für den Anfang) solche Professoren genommen würden, welche in Paris oder an andern grossen Schulen promoviert hätten. Die Licentia docendi ertheilt der Bischof, resp. der Vicesgerens, dem die Candidaten präsentiert werden müssten. Diese sollen von Professoren derselben Facultät examiniert werden. Die Approbierten haben das Recht, an allen Generalstudien in dieser Facultät ohne neue Approbation zu lehren.

Die frühesten Fälle von Promotionen in der theologischen Facultät scheinen in das erste Jahr Urbans V. zu fallen, der in studio Bononiensi den Augustiner-Eremiten Jacobus Sanctus de

---

561) Bull. Rom. ed. Taur. IV, 517. Es steht irrig XI. kal. Jul. statt II. kal. Jul. Man sieht wie die Verwechslung entstehen konnte.

562) Della historia di Bologna II, 262.

563) Reg Vat. Avenionen. tom. 24 Bl. 516.

Venetiis und den General der Serviten Nicolaus de Venetiis examinieren, eventuell promovieren liess[564]).

Betrachten wir die Hochschulen jener Zeit, in der die meisten derselben, die uns in diesem Bande beschäftigen, bereits gegründet waren, und vergleichen wir sie mit jener von Bologna, so finden wir, dass Bologna damals noch alle in der Rechtswissenschaft überragte, in der Medicin aber nicht zu weit zurückstand. Der Cardinallegat Anglicus hat uns eine Beschreibung des Zustandes von Bologna im J. 1371 hinterlassen[565]). Er kommt darin auch auf die Professoren zu sprechen, welche dort im genannten Jahre gegen städtisches Salarium docierten. Das Jus canonicum lehrten 6 Professoren, das Civilrecht aber nicht weniger denn 12[566]). Man denke jedoch nicht, dass nicht mehr

564) Reg. Vat. Ind. an. 1. ep. 450 Bl. 111 b; ep. 541 Bl. 174 b.

565) Sie beginnt: In Christi nomine Amen. Anno nativitatis eiusdem millesimo trecentesimo septuagesimo primo, indictione nona, de mense Octobris, pontificatus ss. in Christo patris et D. N. D Gregorii div. prov. pape undecimi an. primo. In presenti quaterno fit memoria de condictionibus et statu civitatis Bonon., castrorum et fortiliciorum existentium in ipsa civitate ac castrorum fortiliciorum, villarum et terrarum existentium in comitatu et districtu de civitate, et quoruncunque introituum ipsorum civitatis, comitatus, territorii et districtus ac expensarum hodie occurentium et que solvuntur in civitate predicta. Archiv. Vat. Cast. S. Angelo, arm. 3 caps. 2 n. 88. Dem Card. Anglicus wurde 1. März 1368 das regimen civit. Bonon. von Urban V. übertragen. Reg. Vat. Com. an. 6. Bl. 14.

566) P. 7 werden die Doctores legentes in studio dicte civitatis Bonon. erwähnt. *In iure canonico.* D. Johannes de Lignano legit librum decretalium ordinarie de mane cum salario in anno flor. cccc. D. Gaspar domini Johannis Calderini legit librum decretalium ordinarie de mane cum sal. in an. lib. c. D. Jeronimus domini Federici olim domini Johannis Andree legit librum decreti ordinarie de mane cum sal. lib. cl. in an. D. Laurentius de Pinu legit librum decretalium ordinarie cum sal. in an. lib. l. D. Hugucio de Tienis de Vicencia, auditor domini card. legit librum VI. et Clement. cum sal. in an. tam pro lectura quam pro audientia flor. ccc. D. Bartholomeus de Maçanathis legit librum VI. et Clem. cum sal. in an. lib. I. D. Petrus Ravati legit lecturam decreti extraordinarie cum salar. in an. lib. c. *In iure civili.* D. Ricardus de Saliceto legit librum cod. ordinarie de mane cum sal. in anno flor. cccc. et pro addictione sibi facta per D. N. Papam flor. cc. D. Anthonius de Presbiteris legit librum cod. ordinarie de mane cum sal. in anno lib. c. bon. D. Sanctus de Daynisiis (Sante Dainesi) legit libr. cod. ord. de mane

dort lasen, denn, wie bemerkt, kommen nur die Salariierten in Betracht. Drei Magistri trugen die Medicin, ebenso viele die Practica medicine, und einer die Chirurgie vor. Ausserdem war die Astrologie, Rhetorik und Notariatskunst mit je einem Professor vertreten, die Logik mit 2 Professoren[567]). Die Theologen, weil Ordensleute und deshalb in Bologna schwerlich von der Stadt besoldet, werden leider nicht aufgezählt. Einige Jahre später, nämlich 1388, finden wir, die Theologen nicht mitgerechnet, 70 Professoren (darunter zwei Scholaren) angestellt, von denen 27 Legisten, 12 Canonisten, 14 Mediciner, 15 Artisten, Grammatiker und Magistri der Notariatskunst waren. Die Stadt zahlte ein Salarium von 11417 Lire[568]).

Die Studierenden des Jus canonicum bedurften keiner anderen Privilegien von Seite des Papstes, als jene, die für alle übrigen gegeben wurden, wohl aber jene Geistlichen, welche das Civilrecht und die Medicin hören wollten, da sie dies wegen des bestehenden Verbotes nicht thun durften[569]). Clemens V. gewährte am 10. März 1310 auf 10 Jahre, dass die 'persone ecclesiastice, quibus audire leges vel physicam prohibent canonice

---

cum sal. in an lib. G. D. Bartholomeus de Boninchamnis legit l. cod. ordinarie de mane cum sal. in an. lib. c. D. Thomas de Angelello l. lib. cod. ordinarie de mane c. s. i. a. lib. c. D. Gregorius de Açoguidis l. lib. inforciati c. s. i. a. lib. c. D. Franciscus de Ramponibus l. librum inforciati c. s. i. a. lib. c. D. Nicolaus de Zapolino l lib. infortiati c. s. i. a. lib. c. D. Bene de Florentia, D. Johannes de Valentia legerunt lib. voluminis c. s. i. a. inter ambos lib. c. D. Johannes de Bonsignoribus l. lib. voluminis c. s. i. a. lib. c. D. Baldassar domini Johannis Calderini l. extraordinarie (lib.) cod c. s. i. a. lib. c.

567) Ibid. Sie werden unter dem gemeinschaftlichen Titel: In medicina et artibus, aufgezählt. Der Mediciner Johannes de Mediolano legit medicinam in nonis et philosophiam in vesperis. Das Salar für diese betrug 50 Gulden oder Lire. Der Astrologe war Martinus de Alamannia.

568) Archivio notarile zu Bologna. Provisiones in Capreto A. Scarabelli p. 70.

569) Seit 1131 (Concil von Reims) fieng man an das Studium des Civilrechts und der Medicin den Mönchen zu verbieten (Mansi, Coll. concil. XXI, 459). Alexander III. that dies auf dem Concil von Tours, und seine Verordnung kam in die Decretalen (c. 3 Ne clerici, 3. 50); Hororius III. dehnte endlich das Verbot 1219 in dem berühmten Schreiben *Super specula* auf alle Priester aus (c. 10 Ne clerici 3. 50).

sanctiones, electis in episcopis confirmatis ac religiosis personis et aliis in sacerdotio constitutis dumtaxat exceptis, huiusmodi leges ac physica audire et illis libere studere in civitate nostra (Bonon.) valeant; jedoch nicht über 7 Jahre lang dürften die Einzelnen ihre Beneficien fort beziehen[570]). Der Grund, den der Papst hierfür vorbringt, war, dass das Studium in jener Zeit 'multe diminutionis susceperit detrimenta' und er durch sein Privileg beitragen wolle, dass es 'statum resumat pulchritudinis primitive'.

Es bildete sich nunmehr eine Gewohnheit. Johann XXII. bewilligte am 19. Jänner 1317 auf Bitten der Stadt für weitere 10 Jahre vom Ablauf des durch Clemens gewährten Decenniums, also von 1320 an, dasselbe Privileg[571]). Er erneuerte es am 22. November 1330 wider auf 10 Jahre[572]). Im J. 1343—1344 wandten sich die Rectores universitatis et ipsa universitas scolarium studii Bononien. an Clemens VI. mit der Bitte um Erneuerung des Privilegs auf unbestimmte Zeit (sine temporis prefinitione). Sie verlangten zu viel, und erhielten nichts. Nur der Fruchtgenuss wurde am 21. Jänner 1344 auf 5 Jahre mit der Bemerkung gewährt: etiam universitati Parisius in theologia studentibus noluimus concedere que petuntur[573]). Erst Innocenz VI. erneuerte am 30. Juni 1360 wider das frühere Privileg auf ein Decennium[574]), nachdem die ambaxiatores Bonon. 'pro honore et augmento dicte civitatis et studii generalis' darum gebeten hatten[575]).

Auf alle Studierenden bezog sich das Privileg, die Beneficien auch ferne von der Kirche am Studium zu Bologna geniessen zu können. Kaum eine andere Universität hat hiefür so viele päpstliche Bullen aufzuweisen als Bologna. Von Clemens V. bis ans Ende des 14. Jhs. findet sich kaum ein Papst, der das Seinige nicht dazu beigetragen hätte[576]).

570) Reg. Vat. an. 5. ep. 170.

571) Reg. Vat. Comm. an. 1 p. 2 ep. 1798.

572) Reg. Vat. Comm. an 15 p. 3 ep. 1950.

573) Reg. Supplic. an. 2 p. 1. Bl. 144 (im 2. Theil).

574) Reg. Vat. Avenion. tom. 24 Bl. 517.

575) Reg. Suppl. Innoc. VI. an 58 Bl. 139. Hier ist das Datum 5. kl. Jul.

576) Reg. Vat. Clem. an. 5 ep. 169. Bl. 45a; Joh. XXII. Comm. an. 1. p. 2. ep. 1799; an. 6 ep. 1064 Bl. 368; an. 15 p. 4 ep. 257. 258. Clem. VI.

Schwerer wiegend war der Schutz, den die Päpste in anderer Weise dem Studium zu Bologna angedeihen liessen, selbst als sie in Avignon residierten. Am 10. März 1310 gewährt Clemens V,. was einst Nicolaus IV. am 18. August 1291 formell ausgesprochen hatte[577]), dass die in Bologna 'in jure canonico et civili' Graduierten 'ubique legere valeant et docere'[578]). Unter demselben Datum bewilligt er, dass die Universität 'per nullum apost. sedis legatum etiam de ipsius sedis latere missum nec alias nisi per summum Pontificem vel de ipsius speciali mandato de dicta civitate Bonon. amoveri valeat vel etiam interdici'[579]). Den Bischöfen von Ravenna, Ferrara und Parma trägt er aber auf die 'accedentes ad studium predictum' zu beschützen[580]). Mit nicht geringerem Eifer begünstigte Johann XXII. die Schule zu Bologna. Am 23. November 1321 nimmt er die Universität auf deren Klagen hin in Schutz und gebietet dem Bischofe die Ruhestörer mit kirchlichen Strafen zu belangen[581]), den Erzbischöfen und Bischöfen Italiens befiehlt er aber am letzten Jänner des nächsten Jahres, gegen jene Städte, Obrigkeiten und Bürger Italiens Stellung zu nehmen, die 'directe et indirecte impedire dicuntur, ne ad predictum studium (scolares) valeant declinare contra apostolica et imperialia privilegia a longis retro temporibus concessa studio memorato'[582]). Es war dies gerade nach jener Zeit, in der sich die Universität theilweise aufgelöst und andere Wohnsitze aufgesucht hatte. Die Schuld trug der Podestà. Klar genug erhellt dies auch aus der Klage der Commune und der Universität, 'quod nonnulli potestates et capitanei dicte civitatis per tempora presidentes privilegia universitati magi-

---

Reg. Suppl. an. 2 p. 1 Bl. 144. Innocent. VI. Comm. an. 7 Bl. 231a. Urbani V. Comm. an. 2 Bl. 164. u. s. w.

577) Sarti II, 59. Diese Bulle beweist jedoch ebenso wenig dafür, dass die Doctoren von Bologna erst jetzt die licentia ubique docendi erhalten hätten, als die fast gleichlautende desselben Papstes für die Doctoren von Paris vom 23. März 1292. Reg. Vat. an. 5 ep. 30 Bl. 193b.

578) Reg. Vat. an. 5 ep. 159.

579) Ibid. ep. 158.

580) Ibid. ep. 156.

581) Reg. Vat. Comm. an. 6 ep. 438.

582) Ibid. ep. 439.

strorum et scolarium in civitate ipsa degentium ab apostolica sede concessa, per que prelibatum regitur studium, non observant, sed rigores in suis regiminibus insequentes privilegia ipsa frequenter infringunt, propter quod prefato studio sepius perturbato magistri et scolares predicti presidium aliud non habentes cessant a studio prelibato in detrimentum ipsorum et gravem dictorum communis displicentiam et tedium animorum' [583]). Der Papst setzte nun den Bischof von Bologna, eventuell dessen Metropoliten, den Erzbischof von Ravenna, als Conservator und Schutzherrn der Universität ein [584]).

Als der Podestà mehrere Jahre später das juramentum 'de observandis statutis eiusdem studii factis et faciendis' nicht leisten wollte, wandten sich der Rector und die Scholaren an Benedict XII., der am 9. Februar 1341 dem Podestà befahl, den Eid abzulegen [585]). An Urban V. sandte die 'universitas Bononie' im ersten Jahre seines Pontificates einen Rotulus [586]).

Die Collegien nahmen in Bologna scheinbar ziemlich früh ihren Anfang. Und doch muss man bis in das 14. Jh. hinabgehen, um endlich ein Collegium im vollen Sinne des Wortes zu entdecken. Dadurch rechtfertigt sich die grössere Ausführlichkeit meiner Darstellung.

In Bologna begegnen die Collegien lange Zeit hindurch gleichsam als Institute für auswärtige Nationen oder wenigstens Nicht-Bolognesen. Dies lag für dort ganz und gar in der Natur der Sache. Mit der Sorbonne in Paris kamen sie bloss darin überein, dass sie, hier wie dort, nur für arme Studierende gestiftet wurden. Der wesentliche Unterschied besteht aber darin, dass die Bolognesischen Collegien anfänglich nicht organisiert waren.

In der ersten Phase finden wir noch nicht, dass die Dotierten in einem eigenen Hause beisammen gewohnt hätten; es wurde

---

583) Johann XXII. führt diese Expositio im Schreiben vom 11. Juli 1326 an. Reg. Vat. Com. an. 10 p. 2 ep. 2705.

584) Wir werden weiter unten Gelegenheit haben, auf dieses wichtige Schreiben zurückzukommen.

585) Reg. Vat. Secret. an. 7. ep. 13 Bl. 8b.

586) Reg. Suppl. an. 1. p. 4. Bl. 61. Andere Suppliken, theils der Commune, theils der Universität, sind enthalten in Reg. Suppl. Innoc. VI. an. 7 Bl. 120; an. 8 Bl. 139.

nur eine bestimmte Summe zum Unterhalte einer Anzahl von Scholaren irgend einer Nation ausgeworfen. Auf diesen Gedanken kam Zoen, ein Bolognese, der einst Archipresbyter in Bologna, und darauf Bischof in Avignon war. Mittels Testamentes vom 12. Februar 1257 [587]), d. i. also gerade in demselben Jahre und demselben Monat, in dem König Ludwig IX. dem Robert von Sorbonne in Paris das Haus abtrat, welches den Anfang für das Collegium Sorbonnicum bildete [588]), bestimmte er, der jedesmalige Bischof von Avignon solle aus seinen Liegenschaften bei Bologna 8 Scholaren der Provinz Avignon, darunter drei Canoniker der Kirche selbst, am Studium in Bologna unterhalten, eventuell Scholaren aus der Provinz Arles. Jeder aus ihnen müsse 24 Bologn. Lire jährlich 5 Jahre hindurch erhalten; nach Abgang eines derselben soll ein anderer an dessen Stelle gewählt werden. Hört das Studium in Bologna auf, oder ist man nachlässig in Ausführung seines Willens, so dass sie auf ein anderes Generalstudium anstatt nach Bologna geschickt würden, so sollen die Liegenschaften verkauft werden, wozu er die Dominicaner und Franciscaner in Avignon als Commissäre ernannte. Das Testament des Bischofes wurde bis 1306 ausgeführt. Im genannten Jahr wurde die Stadt vom Cardinallegaten Napoleon Orsini mit Interdikt belegt und des Studiums beraubt [589]), und der Guardian der Franciscaner und der Prior der Dominicaner liessen die Liegenschaften durch Paulus Teucarari verkaufen, der die Summe bei den genannten Ordensobern hinterlegte, die dieselbe später bei Kaufleuten deponierten [590]). Johann XXII. liess auf die Klagen

---

587) Das Testament ist im Arch. Vat Instr. misc. an. 1257 n. 14. Nach einer Abschrift ediert von Sarti II, 118.

588) Das von mir aufgefundene seit einem Jahrhundert verloren geglaubte Original, den eigentlichen Gründungsact der Sorbonne, habe ich ediert in den Mémoires de la société de Paris X, 252. Das bisher zumeist angegebene Datum 1250 ist irrig. Der Act wurde mense Februarii 1256 (1257) erlassen. S. p. 244. Das so genaue Zusammentreffen des Datums der Sorbonne, des ersten weltlichen Universitätscollegs in Paris, mit dem der ersten Stiftung in Bologna ist gewiss höchst interessant und merkwürdig.

589) S. Ghirardacci I, 488.

590) Ein Recurs hierüber bei Sarti II, 122 — an ganz falscher Stelle, und p. 231 mit der Jahreszahl 1256 bezeichnet — und in den Actenstücken

der Scholaren aus der Provence im J. 1318 eine Untersuchung anstellen[591]), wies die Religiosen zurecht[592]), und gab am 7. Sept. 1322 den Bischöfen von Bologna und Ferrara den Auftrag dafür zu sorgen, dass das Geld durch die Dominicaner und Franciscaner den Käufern zurückerstattet werde, die hinwiederum die Liegenschaften restituieren sollten, da er weder das Unrecht, noch 'tanta dictorum pauperum scolarium detrimenta' ertragen könne[593]). Aber erst 1330 kam dies zur Ausführung. Die Einkünfte wurden dann vergrössert, so dass sie für 30 Scholaren genügten. Die Stipendiaten sollten nun auch in einem Hause beisammen wohnen, und Johann XXII. trug seinem Legaten auf dahin zu trachten, dass die Plätze auf 50 vermehrt würden[594]).

Das sogenannte Collegio Bresciano wurde 1326 von Wilhelm von Brescia, Archidiacon von Bologna, für arme auswärtige Scholaren jeder beliebigen Nation gegründet. Man weiss nur, dass es 1434 noch bestanden hat[595]).

Die Blüthezeit der Collegien beginnt jedoch erst mit der 2. Hälfte des 14. Jhs. Circa 1362—1363 wurde vom Nachlasse des Guido Ferrarini das Collegio Reggiano für arme Scholaren aus Reggio gestiftet. Das Colleg wird noch 1471 erwähnt[596]).

Von grosser Bedeutung war das spanische Colleg, welches der Cardinallegat Aegyd Albornoz mittels Testamentes vom 29. Sept. 1364 gründete. Der Bau desselben wurde im nächstfolgenden

---

Johannes XXII. S. die nächstfolgenden Anmerkungen. Unverständlich und die Chronologie verwirrend Scarabelli, Costituzioni, discipline e riforme dell' antico studio Bolognese, p. 56 f.

591) Reg. Vat. Comm. an. 2 p. 1 Bl. 309a.

592) Ibid. Bl. 309b.

593) Ibid. an. 7 p. 1 ep. 229. Wie der Papst in diesem Schreiben sagt appellierten die Dominicaner und Franciscaner kurz vorher an ihn. Diese Appellation wird auch in dem Berichte bei Sarti (s. Anm. 2) erwähnt. Derselbe fällt also zwischen 1318 und 1322; in ihm wird aber die Sache etwas anders dargestellt.

594) S. Scarabelli l. c. p. 57.

595) Sarti, im 2. Bande De claris Archigymnas. Bon. Professoribus (nur in wenigen Exemplaren vorhanden, defect, 40 Seiten Text und 54 Seiten Appendix umfassend) p. 25. Fantuzzi, Notizie degli scrittori Bolognesi III, 185.

596) Fantuzzi III, 184.

Jahre begonnen. Es war für 24 Spanier mit 2 Kaplänen bestimmt[597]). Papst Gregor XI., obwohl selbst mit der Stiftung eines Collegs beschäftigt, führte am 21. September 1371 auf Bitten der Testamentsexecutoren das Colleg der vom Stifter gewollten Bestimmung zu, dass nur Spanier dort Aufnahme fänden[598]). Auf die Supplik der rectores et scolares des Collegs hin befahl er am 7. Jänner 1375 dem Bischof von Cuenca, die Statuten des Collegs zu reformieren[599]). Wie wir weiter unten sehen werden, wurde dieses Colleg in Siena und Alcalá als eines der Muster für die dortigen Collegien genommen. Dasselbe hat sich bis heute im alten Zustande, wenngleich äusserst schwach besetzt, aus dem Mittelalter erhalten: ein einziges Beispiel auf dem Continent!

Viel umfassender war der Plan Urbans V., und doch kann dessen Stiftung kein eigentliches Colleg genannt werden. Das von ihm bestimmte Haus sollte 'certum scolarium numerum de diversis partibus in Bononiensi studio' enthalten[600]). Er setzte am 13. August 1364 drei 'gubernatores et rectores eorundem scolarium ac domus . . . necnon dispensatores et administratores pecunie, victualium ac rerum et bonorum ipsis scolaribus deputandorum' ein, deren hauptsächlichster Bernard Guidonis Prior des Benedictinerklosters Marmanda war. Die Scholaren sollten jedoch 'rectori studii Bononien. qui est pro tempore' unterworfen sein[601]).

Es ist staunenswerth, welche Summen der Papst für diese Stiftung verwendete. Am 15. September 1368 trug er Zono Abadinghi, 'factori Albertorum antiquorum de Florentia et aliis camere apost. in civitate Bonon. depositariis presentibus et futuris' auf, dem Provisor 'domus scolarium, quos in studio Bonon. dudum expensis nostris ordinavimus retineri', nämlich Bernard Guidonis, jedes Jahr 'quatuor milia ducatorum auri' zu assignieren, da eben zum Unterhalte der Scholaren 'magnis pecuniarum

---

597) Eine Copie des Testamentes im Arch. Vat. arm. 32 n. 21 Bl. 147. S. ausserdem Almanacco stat. arch. Bologn. an. 4. (Bologna 1833) p. 89. 96. 114. Ghirardacci II, 288. Fantuzzi III, 185.

598) Reg. Vat. Ind. an. 1. Bl. 171 b.

599) Ibid. an. 5 Bl. 8 b.

600) Reg. Vat. Urb. V. De Curia (n. 263) an. 2 Bl. 113.

601) Ibid.

summis' nothwendig seien[602]). Vom 16. Juni 1367 an bis zum 15. Juni 1368 hatten die drei Provisoren 'quinque milia novingentos octo (5908) flor. auri, undecim solidos et obolum monete Bonon., ac frumenti corbes centum quinquaginta tres, quartas tres, et salis corbes decem' von verschiedenen Officialen und Schuldnern der apostolischen Kammer erhalten, und davon '4366 flor. auri, et solidos tres et denar. undecim et obolum monete Bonon., ac totum dictum frumentum et quinque corbes dicte salis' für die Scholaren bezahlt, denen sie ausserdem noch 1296 flor. auri und 27 Sold. zu Borg gegeben hatten. Dem Canonisten Johannes de Lignano schenkte der Papst die Einnahmen aus einer Fähre im Gebiete von Ferrara am 20. Jänner 1370, jedoch unter der Bedingung, sie in den ersten zwei Jahren 'scolaribus pauperibus quos in Bononiensi studio ad nostras (Papae) expensas tenemus' zuzuwenden[604]). Innerhalb des Zeitraumes vom 18. December 1364 bis 31. Dec. 1368 wurden unter andern 'in libris et ornamentis capelle assignatis studentibus Bononie de mandato D. N. Pape flor. 543' gespendet[605]). Ausserdem trug dieser 23. April 1365 dem apostolischen Nuntius Wilhelm de Lordato auf, alle Bücher juris canonici et civilis, die er bereits besitze oder innerhalb dreier Jahre aus dem dem apostol. Stuhle reservierten Nachlasse der Praelaten und Cleriker erhalte, nach Bologna für das Haus 'pauperum scolarium' zu senden[606]).

Die Scholaren konnten in jeder 'licita facultas' promovieren, und Urban verbot am 31. Jänner 1370 den Doctoren und Magistri von Bologna strenge in Zukunft 'pecunias et res alias' von ihnen wegen Ertheilung der Licenz zu verlangen[607]).

---

602) Reg. Vat. Secret. an. 6 Bl. 117b. Siehe einen ähnlichen Auftrag vom 6. October ibid. Bl. 179b.

603) Ibid. Bl. 173b.

604) Ibid. Indult. an. 8 ep. 160. Fantuzzi, Notizie degli scrittori Bolognesi V, 30. Anm. 6. Ein ähnliches Schreiben in Bezug auf einen andern Fall findet sich Reg. Vat. Secret. an. 6 Bl. 77a vom 16. Febr. 1368.

605) Arch. Vat. Instrum. misc. 1370 n. 4.

606) Archiv. Vat. Instrum. misc. 1365 n. 18.

607) Reg. Vat. Ind. an. 8. ep. 155. Ueber das Colleg finden sich noch Notizen im Instrum. misc. n. 37. vom J. 1365; Arm. 52. tom. 9 p. 145.

Doch alles frühere überragte Gregors XI. Stiftung. Urban V. wies seinem Hause noch keine Einkünfte zu; von Jahr zu Jahr wurde dem Provisor das Nöthige zur Verfügung gestellt. Auch waren die Studenten nicht durch Statuten unter einander verbunden. Das Ganze konnte also keinen Bestand haben und den Stifter nicht lange überleben. Erst sein Nachfolger legte Hand an das Werk, an Urbans Stiftung zugleich anknüpfend, und sie in grossartiger Weise vollendend. Am 23. Februar 1371, also kaum 1½ Monat nach seiner Krönung, theilte er dem Cardinal Anglicus seinen Plan mit, in Bologna 'quoddam perpetuum Collegium scolarium ordinare et instituere' und demselben Einkünfte zuzuweisen. Er möge von den Gütern der Röm. Kirche im Districte von Bologna, der Romagna und der Marken 'pro necessitatibus et sustentatione scolarium dicti collegii' jährlich für die Zukunft 1500 Ducaten anweisen lassen. Als Wohnung habe er 'quoddam hospitium heredum quondam Johannis de Pepolis in civitate Bonon. consistens' in Aussicht genommen. Zum Ankaufe möge der Cardinal 4000, behufs nöthiger Reparaturen 500 Goldducaten dem Bernard Guidonis und Johann de Senis geben[608]). Dem Bischofe von Cesena, Lucius, trägt er auf, Bernard Guidonis zur Sustentation der Scholaren für das mit 16. Juni beginnende nächste Jahr 4000 Goldgulden zu übermitteln[609]). Unter demselben Datum setzt er Bernard Guidonis zum Gubernator und Rector der Häuser ein; er betont ausdrücklich, dass seine Stiftung an jene Urbans V. anknüpfe. Ihn und Johann de Senis bevollmächtigt er, das genannte Haus mit allem Zugehör anzukaufen[610]). Am 18. December 1372 erliess er weitläufige Statuten[611]), aus denen ich für jetzt nur das eine entnehme, dass das Colleg für 30 Scholaren gegründet war, von denen die eine Hälfte Jus canon., die andere Jus civile studieren sollte. Zwanzig von ihnen müssten aus den Diöcesen Limoges und Toul sein, die übrigen 10 aus Italien,

---

608) Reg. Vat. Cam. an. 1 Bl. 8. Zwei Schreiben.

609) Ibid. Bl. 9.

610) Ibid. Bl. 9b. 10. Ghirardacci II, 302f. Ebendaselbst ein anderes päpstliches Privileg.

611) Reg. Vat. Ind. an. 2 Bl. 239b. Ghirardacci II, 308.

jedoch nicht von Bologna[612]). Das Collegium hat in Zukunft den Namen 'Gregorianum collegium' zu führen. Auf dieses Colleg, gleichsam den Augapfel Gregors XI., beziehen sich viele päpstliche Schreiben[613]), von denen mehrere im 2. Bande besprochen werden[614]).

612) Scarabelli p. 58, meint, der Papst habe die Bolognesen aus Missgunst gegen Bologna ausgeschlossen. Aber nichts widerspricht mehr der Wahrheit. In einem Schreiben vom 1. Jänner 1372 sagt Johann ausdrücklich: cum studium civitatis nostre Bononien. geramus in visceribus caritatis et propterea studium ipsum in studentibus ampliari et augmentari velimus et inibi quoddam collegium studentium in facultatibus iuris canonici et civilis . . . duxerimus ordinandum etc. Reg. Vat. Secret. de Cur. an. 2 Bl. 190b. Der Grund, warum die Bolognesen ausgeschlossen wurden, war die Intention des Stifters, 'prefatum Collegium pro scolaribus pauperibus, qui parentum opibus vel sufficientibus proventibus ecclesiasticis in studio sustentari non possint, vel eis ad prosequenda studia facultates proprie non suppetunt, instituere et dotare'. So in den Statuten, Reg. Vat. Ind. an. 2 Bl. 240 b. Es ist doch klar, dass die Bolognesen, die unter den Augen ihrer Eltern studierten, weniger bedürftig waren, als die Fremden. Scarabelli war immer unfähig; allein die Hauptschnitzer machte er gerade in Folge seiner Gesinnung gegen das Papstthum.

613) So in Reg. Vat. Secret. de cur. an. 2. Bl. 190—194b; Secret. an. 2. Bl. 134. 136. Ind. an. 2. Bl. 238. an. 4. Bl. 18. 39. 95. an. 5. Bl. 53b.

614) Der Verkauf der Güter dieses Collegs durch den am Concil von Constanz abgesetzten Johann XXIII. bildete einen der 70 (72) Klagepunkte des Concils von Constanz gegen ihn am 16. Mai 1415. S. H. v. d. Hardt, Magnum concil. Const. IV (Francoforti 1699), 203 n. 45. Hefele, Conciliengesch. VII, 129. Doch hatte das Colleg mit jenem Verkaufe, der ja rückgängig gemacht wurde, nicht sein Ende. Es wird noch später erwähnt. S. Fantuzzi l. c. p. 188.

III.

ENTSTEHUNG UND ENTWICKELUNG DER ÜBRIGEN HOCHSCHULEN EUROPAS BIS 1400.

Es hat einen besonderen Reiz, dem Ursprunge jener Hochschulen, welche die breite Grundlage für die Universitäten der nächsten Jahrhunderte gebildet hatten, nachzuspüren. Das 13. und 14. Jh. bieten ein eigenthümliches Schauspiel. Papst und Kaiser, Städte und Landesherren wetteiferten in der Errrichtung von Culturstätten, die zu den schönsten und grossartigsten Erscheinungen des Mittelalters gehören. Wären alle Intentionen realisiert worden, so würde Europa bis 1400 im Besitze von nicht weniger denn 55 Hochschulen, Paris und Bologna mitgerechnet, gewesen sein. Allein, von neun existieren nur die Stiftbriefe, die eben nicht zur Ausführung gekommen sind. Es bleiben jedoch immerhin 46 Hochschulen übrig, von denen an der Wende des 14. Jhs. nachweisbar noch 37—39 bestanden haben, eine erkleckliche Anzahl, von der man bisher keine Ahnung hatte.

Die bisherigen Forschungen über die Hochschulen des Mittelalters, im besondern über den Ursprung und die Gründung derselben, liegen, wie ich bereits in der Einleitung hervorgehoben habe, im Argen. Ich erhielt den Eindruck, als habe man gerade den wichtigsten Theil der Culturgeschichte des Mittelalters mit besonderer Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit behandelt. Nur wenige Hochschulen jener Epoche, die wir im Auge haben, besitzen eine Beschreibung, die den Anforderungen der Wissenschaft genügt, völlig unbrauchbar sind aber die allgemeinen Darstellungen von Meiners und Grässe, äusserst lückenhaft und im

Einzelnen häufig irrig jene von Savigny[1]). Dieser Forscher hat aber richtig erkannt, dass man bei einer umfassenden Arbeit Hochschule für Hochschule, weil durchstudieren, so auch behandeln müsse, während Meiners einem solchen Systeme den Begriff einer Geschichte abspricht, gestützt auf das aufrichtige Bekenntniss, dass von vielen Universitäten gar nichts oder doch nicht so viel gedruckt sei, dass man daraus eine Geschichte derselben zu Stande bringen könnte[2]). Selbst zu forschen fiel ihm nicht ein, und so liefert auch sein Werk alles andere, nur nicht dasjenige, was der Titel verspricht.

Verschiedene Methoden bieten sich bei Behandlung dieses Gegenstandes dar. Die Meisten würden dafür sein, ich sollte die Universitäten nach den verschiedenen Ländern gruppieren. Aber abgesehen davon, dass ich in diesen Fragen Bedenken trage mit der Majorität zu gehen, so wird die Reihe der Universitäten ohnehin ein Abschnitt beschliessen, in dem die Universitäten in Beziehung zu den einzelnen Ländern und umgekehrt aufgefasst werden. Dieses Verfahren setzt jedoch die Kenntniss der einzelnen voraus. Eine andere Methode wäre, die Hochschulen chronologisch darzustellen. Allein dafür genügt, später ein chronologisches Verzeichniss anzufertigen. Viel mehr hätte die andere für sich, die Universitäten genetisch zu behandeln, d. i. in wie ferne die eine von der andern im Entstehen abhängig war. Allein so schön dieser Gedanke ist, so lässt er sich in Bezug auf die Entstehungsgeschichte nicht immer durchführen. Diese Methode ist ganz am Platze in Betreff der Organisation der einzelnen Universitäten, und ich werde sie auch deshalb im zweiten Bande anwenden. Diejenige, welche ich hier wählte, bot sich mir von selbst dar. Einmal wurde ich zu ihr durch Bekämpfung gewisser Ansichten, auf die ich weiter unten zu sprechen komme, gedrängt. Und dann musste ich, welche Methode ich auch wählen mochte, einmal jene Generalstudien ausscheiden, die, obwohl ohne Stiftungsbrief, trotzdem als wahre Generalstudien angesehen wurden. Ferner mussten die ächten Hochschulen von jenen abgetrennt werden,

---

1) S. darüber die Einleitung.

2) Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen I, S. IV.

deren Stiftbriefe nicht zur Ausführung gekommen sind. Dadurch war die Methode für die Behandlung auch der übrigen Hochschulen vorgezeichnet.

Was nun den Zeitraum anbelangt, den ich bei Behandlung einer jeden Universität ins Auge fasse, so wird er durch den Titel bestimmt. Ich gebe eine Geschichte der Gründungen, und behandle jede einzelne Hochschule bis zu dem Zeitpunkte, in dem sie consolidiert dastand; nicht selten werde ich deshalb die Schwelle des 15. Jhs. überschreiten müssen. Die fernere Geschichte ist auch meist so innig mit der Organisation verwebt, dass die eine ohne die andere nicht wohl dargestellt werden kann, und sie mithin in den zweiten Band gehört. Aber auch dort wird sich die Geschichte nur innerhalb des Ramens des Mittelalters halten. Hat sich eine Universität bis zum Ende des 14. Jhs. aufgelöst, so verfolge ich ihre Geschichte bis zu diesem Zeitpunkte, damit man sich klar werde, welche der mittelalterlichen Hochschulen am Ausgange des 14. Jhs., d. i. als eine neue Zeit anbrach, noch existierten. Zu diesem Behufe werde ich auch, so weit es mir möglich ist, den Anhaltspunkten zu ungefährer Bestimmung der Frequenz derselben nachforschen. Um das Bild zu vervollständigen, lag es mir daran, das Gründungsjahr der ersten weltlichen Collegien für Scholaren an den Hochschulen innerhalb dieser Epoche, soweit an ihnen solche existierten und es mir möglich war Sicheres darüber zu ermitteln, anzugeben.

1. Die fälschlich als Universitäten bezeichneten Schulen.

In diesem Paragraph handelt es sich nicht bloss darum jene Schulen auszuscheiden, die irrig als Generalstudien betrachtet wurden oder die erst später dazu erwuchsen, sondern auch zu zeigen, dass man durch einige Aehnlichkeiten, die zwischen den General- und Particularstudien existieren, sich nicht verführen lassen dürfe. Dabei setze ich dasjenige, was ich oben über den Begriff der Generalstudien gesagt habe, voraus, ohne dasselbe nochmals zu widerholen. Der erste Hauptabschnitt bildet in Bezug auf den genannten zweiten Punkt die Directive.

Nach einer ziemlich verbreiteten Ansicht ist die Universität Macerata bereits im 13. Jh. gegründet worden. Nicolaus IV.

habe sie mittels einer Bulle vom J. 1290 ins Leben gerufen[3]). Allein, noch Niemand war im Stande dieses Schreiben vorzuzeigen, das in der That weder im Archive zu Macerata, noch im Vaticanischen sich findet. Die Behauptung selbst erweist sich auch aus andern Gründen hinfällig, wie Foglietti gut dargelegt hat[4]). Wahr ist nur, dass in Macerata schon frühzeitig ein Collegium advocatorum et procuratorum existierte und im J. 1290 eine Rechtsschule erwähnt wird. Im genannten Jahre sandte nämlich die Commune von Macerata an die Municipien der Provinz Schreiben, mittels welcher sie eingeladen werden durch ihre öffentlichen Ausrufer verkünden zu lassen, dass, wer Leges studieren wolle, nach Macerata kommen möge, wo Dominus Guliosus de Monte Granarii vom 18. October an über dieselben lesen werde[5]). Wie überhaupt in Italien, und namentlich auch

---

[3]) Der erste, welcher diese Behauptung aufstellte, scheint Ughelli gewesen zu sein. Italia sacra II (Venet. 1717), 730. Sie wurde nachgeschrieben von Compagnoni, Regia Picena (Macerata 1601) p. 150, und neuestens von Valenti in Memoria intorno l'università di Macerata (Macerata p. 1868) p. 3 sqq. und Tartufari, Discorso pronunziato sui diritti dell' università di Macerata (Roma 1884). Letzterer behauptete sogar p. 4, er habe dafür 'documenti storici in mano', und er erwähnt überdies die Tradition, der zufolge die Universität Macerata gleichzeitig mit den Hochschulen Bologna, Padua, Neapel und Perugia entstanden sei. Dies alles in einem Athemzug! Aurispa, De initiis plurium Italiae academiarum et maxime in nostra Piceni provincia (Praelectio amplissimo Macerat. senatui dicata anno 1777, Macerata 1778 p. 21) datiert ebenfalls vom J. 1290 den Beginn der Universität.

[4]) Cenni storici sull' università di Macerata 1878 p. 5 ff. Schon Tiraboschi, Storia della letteratura italiana IV, 65 hat die Aufstellung bekämpft. In Fogliettis Darstellung haben sich nur einige Irrthümer eingeschlichen, z. B. im 13. Jh. hätte man noch nicht den Ausdruck 'studium generale' gebraucht (p. 16), die universitas magistrorum oder scholarium sei bei einer Hochschule damals etwas Nothwendiges gewesen (p. 18) u. s. w. Ähnliche Fehler bei Valenti p. 4.

[5]) Solche öffentliche Kundmachungen haben sich von den Ortschaften Sanseverino, Fabriano, Ascoli, Monte San Martino und Sassoferrato erhalten, gedruckt bei Valenti p. 17—19. Sie sind in Bezug auf diesen Punkt fast gleichlautend. Die von San Martino lautet: Quod quicunque vult ire ad studium Legis, vadat ad Dominum Guliosum de Monte Granarii, qui permanet ad dictam Maceratam, quia ibi retinebit scolam, qui intendit incipere in festo b. Luce proxime venturo, quia ibi invenient copiam maximam omnium rerum comestibilium. In der Kundmachung von Sanseverino heisst es am Schlusse:

in den Marken die Rechtswissenschaft gepflegt wurde, worüber uns Bartolo belehrt[6]), so auch in Macerata, und zwar ehe dort eine Universität gegründet wurde. Diese verdankt erst Paul III. am 1. Juli 1540 ihr Entstehen[7]). Natürlich geschieht im Stiftbriefe nicht eines bereits früher in Macerata gegründeten Generalstudiums Erwähnung[8]).

In den Universitäten-Verzeichnissen, die gang und gäbe sind, wird auch Lyon genannt, wo nach Meyssonnier 'long temps avant la venuë de nostre Seigneur',[9]) nach den Vernünftigern, mit denen ich es allein zu thun haben will, c. 1300 eine Universität, resp. ein Generalstudium gegründet worden sein soll. Allein mit Unrecht. Lyon besass wohl abwechselnd und zu verschiedenen Zeiten Schulen in den artes, in der Theologie, besonders aber in der Medicin und im Rechte, in welchem auch promoviert wurde[10]), allein es bestand dort kein eigentliches General-

---

ibi namque inveniet studium optimum et victualia rerum. Vgl. auch Foglietti p. 14.

[6]) In Dig. vet. const. *Omnem* verb. *Haec autem tria* sagt er: Plus dicunt quidam moderni, ut Richardus Malombra, quod possint haec jura hodie doceri in qualibet civitate vel castro, ut Mutinae, Rhegii, Parmae, Vercellis et in castris, ut vidimus, maxime in provincia Marchiae Anconitanae.

[7]) Bull. Rom. ed. Taur. VI, 283. Arch. Vat. Castel S. Angelo arm. 9. caps. 1 n. 24 (Copie). Im Bull. Rom. und bei Valenti p. 22 steht kal. Junii. Ueber die nähere Veranlassung des Schreibens vgl. Foglietti p. 37 f.

[8]) Nebenbei bemerke ich hier, dass Fiorgentili, Degli studi universitari di Camerino (Camerino 1864), widerholt (z. B. p. 30. 38) Camerino als 'sede degli studi generali' vom 13. Jh. ab bezeichnet, obwohl das Studium erst im vor. Jh. von Benedict XIII. 'il nome di università' erhalten habe. Allein der Autor ist hiermit ebenso im Irrthume, wie mit der Behauptung (s. p. 29), die Studienanstalt zu Camerino habe vor Benedict XIII. das Promotionsrecht gehabt.

[9]) Histoire de l'université de Lyon et du College de médecine, Lyon 1644 p. 1.

[10]) Im J. 1290 schwebte zwischen dem dortigen Erzbischof und dem Capitel ein Streit darüber, wer den Canonisten und Legisten die Licenz ertheilen könne. Launoi, De scholis celebrior. Opp. IV, part. 1. p. 14. Die Stadt berief sich auch 1302 auf das Recht 'in iure civili et canonico ad docendumque artes alias liberales' ein 'studium scolarium et regentium' besitzen zu dürfen. S. Cartulaire municipale de la ville de Lyon ed. Guigue. Lyon 1876 p. 29. Vgl. p. 87. S. auch Hüffer, Die Stadt Lyon. Münster 1878 S. 93.

studium, wie sich auch in den dortigen Archiven nichts darüber findet[11]). Auch in Brescia soll Ende des 14. Jhs. ein Generalstudium existiert haben[12]). Allein es ist ein Irrthum. Brescia besass im Mittelalter nie eine Hochschule, und es darf nicht Wunder nehmen, wenn man weder im dortigen noch im Vaticanischen Archiv etwas über sie findet. In den Universitäten-Verzeichnissen findet man auch öfters Messina, wo 1224, und Palermo[13]), wo 1394 Hochschulen gegründet sein sollen, was jedoch nicht weniger auf Irrthum beruht. Die erste Hochschule in Sicilien ist jene von Catania, mittels Bulle Eugens IV. vom 18. April 1444 gestiftet. Was speciell Palermo betrifft, so erhielt diese Stadt eine eigentliche Hochschule erst 1779, mit dem kurzen Dasein bis 1805[14]). Da bei Tanhäuser vorkommt: 'Vienne hat Legisten vil'[15]), so schloss Savigny, in Vienne im Dauphiné sei im 13. Jh. eine blühende Rechtsschule gewesen[16]); allein keine Spur ist von derselben zu finden[17]). Der

11) Das von Innocenz IV. bei seiner Anwesenheit in Lyon errichtete Generalstudium war das Studium an der Curie, wie wir unten sehen werden, nicht eine Hochschule für die Stadt selbst. S. überdies oben S. 3 Anm. 11.

12) Dies berichtet der Stadtchronist Jacob Malvezzi bei Muratori, Rer. ital. SS. XVI, 921: Genitoris mei assertione hoc loco diebus suis generale studium in sacra pagina et philosophia statutum erat. Alidosi, Li dottori forestieri, che in Bologna hanno letto teologia, filosofia etc. (Bologna 1623) führt p. 28 Johann von Parma auf, der c. 1309 in Brescia Lector war gegen Salarium von 400 Lire und dann nach Bologna berufen wurde.

13) Nach Höfler, Mag. Hus S. 99 wäre Palermo bereits unter Friedrich II. gegründet gewesen. Er beruft sich sogar auf die Epist. Petri de Vineis III n. 2. Allein Höfler verwechselt, fatal genug, Palermo mit Salerno.

14) S. darüber Is. Carini, L'università di Palermo nell' anno primo del corrente secolo. Palermo 1874.

15) Vienne hât lêgisten vil, Der kunst astrônômie ze Dôlet (Toledo) ich niht lernen wil Von der nigrômanzîe: niht guot ist zouberîe. Bodmer, Ausgabe des Manesseschen Codex II, 63b. Vd Hagens Minnesinger II, 88.

16) Geschichte des Röm. Rechts III, 409.

17) Weder bei Lelièvre, Hist. de l'antiquité de la ville de Vienne (Vienne 1623), noch bei Drouet, Hist. de l'église de Vienne (Lyon 1708. Supplém. 1769), Charvet, Hist. de l'église de Vienne (Lyon 1761), Collombet (ders. Titel Vienne 1847); Chevalier, Cartulaire de l'abbaye de S. André (Vienne 1869); Actes Capitulaires de l'église Saint Maurice (Vienne 1875) u. s. w. findet sich ein Anhaltspunkt.

grösste Kenner der Geschichte des Dauphiné, Abbé Chevalier, versicherte mich, dass jene Stelle auf einem Missverständnisse beruhen müsse. Und sollten wirklich viele Legisten in Vienne gewesen sein, so bewiese eine solche Thatsache noch nicht für eine 'blühende Rechtsschule', denn auch die Rechtsgelehrten oder Jurisperiti waren Legisten: deren gab es z. B. in Mailand im 13. Jh. gegen 200, und trotzdem bestanden dort ausser Schulen für Kinder und die Jugend keine Lehranstalten[18]).

Spanische Schriftsteller verlegen den Ursprung der Universität Palma auf der Insel Mallorca in die Zeit des Raymund Lullus, und glauben, das spätere 'estudio general y Luliano' habe Raymund zum Gründer. Allein dem ist nicht also. Auf Betreiben desselben wurde allerdings von König Jacob I. in Miramar ein Colleg für 13 Franciscaner dotiert, welche die arabische Sprache lernen sollten, ein Institut, das von Johann XXI. am 16. Sept. 1276 gutgeheissen wurde[19]); Raymund mag auch selbst hier Sprachen oder Philosophie vorgetragen haben, wie vielleicht früher in Randa[20]): allein mehr lässt sich nicht schliessen, zudem das Colleg der Franciscaner in Miramar noch zu Lebzeiten Raymunds sich aufgelöst hat[21]). Thatsache ist, dass die Universität zu Palma erst 31. August 1483 von Ferdinand dem Katholischen gegründet und mit den Privilegien von Lérida ausgestattet wurde[22]).

Aus einem Schreiben Alexanders IV. vom 15. März 1257 an den Decan und das Capitel von Reims könnte man schliessen, dass auch hier im 13. Jh. ein Generalstudium war. Der Papst sagt darin, dass der Cantor 'Remis adeo utiliter sicut et alibi in dicta (sacra) pagina studere si velit valeat, et eidem ecclesie de-

---

18) S. Galvaneus Flamma bei Muratori, SS. rer. ital. XI, 712 und dazu die gesunden Bemerkungen Tiraboschis in Storia della lett. ital. IV, 69.

19) Die Bulle ist ausgefertigt 16. kl. Oct. an. 1. Da erst am 20. Sept. 1276 der Krönungstag war, und Johann 20. Mai 1277 starb, so wurde sie vor dem Krönungstag ausgestellt. Gedruckt in Historia general del reino de Mallorca escrita por los cronistas Don Juan Dameto etc. 2. ed. III. Palma 1841 p. 47.

20) S. Historia general l. c. p. 44.

21) Ibid. p. 48.

22) Ibid. p. 449. Zárate, De la instruccion pública en España II, 246f.

servire'. Die Adressaten sollten eben deshalb die fructus beneficiorum 'eidem cantori nisi Remis in predicta pagina studenti vel alibi ubi generalis in ea viget scolastici studii disciplina', nicht gewähren[23]). Man könnte nun meinen, dass wegen der Verbindung der Generalstudien mit dem Studium zu Reims daselbst auch ein Generalstudium existiert habe. In der That behauptet man, ein solches sei bereits von Eugen III. bei seiner Anwesenheit in jener Stadt im J. 1148 gegründet worden. Allein für diese Ansicht findet sich auch nicht éin Fundament[24]). Die früher so berühmte Schule existierte allerdings noch unter Eugen III. Gab sie doch noch unter Alexander III. Lebenszeichen von sich[25]); allein sie bestand nicht mehr in ihrer Berühmtheit. In späterer Zeit erhielt Reims einen Zuwachs durch die im J. 1229 stattgehabte Auswanderung aus Paris[26]), ohne dass sie jedoch bedeutende Spuren zurückgelassen hätte. Am allerwenigsten dürfte man sich hiefür auf obiges Schreiben Alexanders IV. berufen, denn der Papst meint nur, der Cantor könnte,

---

[23]) Reg. Vat. an. 3 ep. 225 Bl. 30b.

[24]) Marlot schweigt in seiner Metropolis Remensis historia (Remis 1679) II, 352 ff. darüber, in seiner Histoire de la ville, cité et université de Reims (Reims 1846) IV, 313 weist er aber nach, dass die Universität erst 9. Jänner 1547 von Paul III. gegründet wurde. Eugen III. habe zwar den Plan gefasst öffentliche Schulen in den angesehensten Städten des Reiches zu errichten; der Plan sei jedoch nicht zur Ausführung gekommen. Kein Wunder, dass auch Gousset, Les actes de la province ecclésiastique de Reims II, 229 nur die Canones des Concils von Reims unter Eugen III. bringt und dass ebenso wenig in Bulle d'erection de l'université de Reims (1717) und in Titres, chartres, lettres patentes des roys de France et autres enseignements concernant l'etablissement et erection ... de l'université de Reims (1718) eine Bulle vor Paul III. vorkommt.

[25]) S. Alexandri III. epp. in Migne Patrol. lat. t. 200 ep. 815 p. 746. Mansi Coll. conc. XXI, 1081. Auf jene Zeit bezieht sich wohl auch das Zeugniss Caesars von Heisterbach im Liber memorab. II c. 16 ed. Strange I, 84. Andere Belege werde ich später bringen.

[26]) Dies berichtet das Chron. Clun. im Cod. Vat. Reg. 507 Bl 21b alii quidem Remis, alii Andegavis, alii Aurelianis, alii vero in Angliam et alii in Italiam vel in Ispaniam sive in alias provincias mundi causa studii sunt profecti. Ebenso Bernard Guidonis in dem Cat. Pontif. Rom. ad an. 1229 im Cod. Vat. 2043 Bl. 91b.

weil ein Studium der Theologie in Reims existiere, dort sich ebenso wie anderswo unterrichten lassen. Sollte derselbe aber ein anderes Studium aufsuchen, so müsse es ein Generalstudium sein. Mir ist von einer Universität in Reims sonst nichts bekannt. Uebrigens ist in Actenstücken unter dem theologischen Studium zu Reims manchmal ein Ordensstudium zu verstehen. Urban V. beauftragt den Kanzler zu Paris, den Johannes de Sparnato Custos der Franciscaner zu Reims, 'qui. licet in Remensi studio, quod in sacra theologia sollemne post Parisiense studium reputatur, principalis sententiarum et Biblie lector per sex continuos annos fuit, ad legendum sententias in dicto Parisiensi studio pro primo cursu debito provincie Francie, de qua fore dinoscitur, per . . . capitulum provinciale fratrum dicti ordinis . . . . approbatus extiterit,' zur Professur und zum Examen zuzulassen[27]). Daraus geht aber hervor, dass dieses Studium der Theologie ein Ordensstudium, nicht eine öffentliche Schule war, obgleich sie von Auswärtigen besucht worden zu sein scheint.

Andere Male wird die Bezeichnung 'studium generale' auf ein Studium missbräuchlich angewendet. So versendete die Commune von Todi im J. 1290 die Litterae 'studii generalis' in die umliegende Gegend 'pro parte mag. Fidantiae', Lehrers der Grammatik[28]). Aehnlich wurde auch das Erfurter Studium, ehe es ein eigentliches Generalstudium war, also genannt, wie wir unten sehen werden. Solche Schulen, sogenannte Particularstudien, waren überall zerstreut. Hie und da konnten dieselben sogar eine päpstliche Stiftungsbulle aufweisen. So wurde z. B. von Johann XXII. am 1. Februar 1329 'in villa Galliaci Albien. dioc.' (Gaillac) ein Studium errichtet mit der Bestimmung, 'ut in villa prefata sit in facultate liberalium artium studium, in quo magistri libere doceant ac scolares studeant et audiant in scientia memorata'[29]). Ein Generalstudium im eigentlichen Sinne kann man

---

27) Reg. Vat. Indult. et com. an. 1 ep. 270 Bl. 80a.

28) Ich entnehme diese Notiz den Schriften Garampis im Vat. Archiv. Oben genannter Magister lehrte 1278 zu Neapel. S. Origlia, Istoria dello studio di Napoli p. 140. 142.

29) Reg. Vat. Com. an. 13 p. 2 ep. 1169 Bl. 63a.

dieses um so weniger nennen, als die grössere Lehranstalt des nahen Alby, wo bereits im 13. Jh. ein Studium war[30]), und nach den Worten des Papstes im genannten Schreiben ein 'rector et magistrorum universitas studii Albien.' existierte, durchaus nicht diesen Namen verdiente[31]). Von andern denn päpstlichen Stiftungsbriefen für Particularstudien will ich gar nicht sprechen, sie sind häufig[32]).

Manchmal besassen diese Particularstudien auch Privilegien, z. B. Valladolid, als die dortige Schule noch reines Particularstudium war[33]) Ebenso wurde Narbonne, wo an der Cathedrale im 13. Jh. ein theologisches Studium bestand, das noch im 14. Jh. fortexistierte[34]), schon frühzeitig privilegiert[35]). Das Interessanteste jedoch ist, dass an Orten, wo keine Hoch-

---

[30]) Im J. 1285 wurde der Dominicaner Petrus de Petra lata als lector 'prope D. episcopum' erwählt. Hs. zu Toulouse 273 Bl. 340.

[31]) Deutlich erhellt dies aus Reg. Suppl. Clem. VI. (an. 1. p. 1 Bl. 210b), wo Stephanus de Sonheto für die Zeit seines Aufenthaltes 'in quocunque studio generali, vel Albie, licet generale non sit', um Dispens von Residenzpflicht anhält. So erklärt es sich auch, warum in dem weitläufigen Testamente des Bischofs von Alby Peters de la Vie vom J. 1337 weder das Studium in Alby noch Angehörige desselben bedacht werden, während der Bischof doch Legate anweist, 'de quibus duo clerici vel presbyteri possunt vivere in studio Tholose, et alii duo in studio Montispessulani, et alii duo in studio Caturci', und aller möglichen Personen und Genossenschaften von Alby gedenkt (Arch. Vat. Rationes Spolii episcopi Albien. 1337 n. 2).

[32]) Eines der interessanteren Beispiele bietet ein Act im Arch. Vat. Cast. s. Angelo arm. 12 caps. 5 n. 10. Der Card. s. Marcelli, Petrus, stiftet 'scolam liberalium artium in civitate Amalfitana regendam, ubi scolares tam clerici quam laici Amalfi et Atrani . . . doctrine fructus et gratiam solo studio valeant comparare'. Das Original ist ausgestellt 20. Oct. 1208.

[33]) Im Abschnitte über die Universität Valladolid wird davon die Rede sein.

[34]) Dies ergibt sich unter Anderem aus einem Schreiben Johanns XXII. vom 10. Oct. 1330 an Raymund Mauri, Canonicus in Narbonne (Reg. Vat. an. 14 p. 1. ep. 577) und aus dem 1383 von der Universität Paris an Clemens VII. eingesendeten Rotulus, in dem Johann Keroullay, mag. in art. und in Theologia actu regens Parisius erwähnt wird, welcher war 'legens theologiam in Narbona multis annis in societate b. m. Dom. Petri quondam archiepiscopi Narbonnen. postea card.' (Reg. Suppl. Clem. VII an. 1 p. 5. Bl. 129b).

[35]) S. oben S. 3 Anm. 11.

schulen waren, hie und da auch Collegien für arme Scholaren gegründet wurden. Das in Puketoft vom Bischofe zu Ripen, Christian, für 20 arme Scholaren gegründete reicht sogar in das Ende des 13. oder den Anfang des 14. Jhs. zurück, dessen Dotation von Benedict XI. 1303 bestätigt wurde [36]). So existierten ja auch manchmal in der einen oder andern Stadt lange vorher, ehe dort eine Hochschule gestiftet wurde, Collegien von Juristen und Medicinern, wie z. B. in Genua [37]), Macerata, und solche Collegien blieben manchmal bestehen, als das Generalstudium aufgehört hatte z. B. in Treviso, Piacenza.

Zuweilen studierten an Particularstudien auch auswärtige Studenten, die als scolares forenses die gewöhnlichen Privilegien von solchen besassen. So findet sich z. B. in einem Statute von Viterbo vom J. 1251 die Bestimmung, 'quod omnes scolares forenses in causis civilibus coram suis doctoribus et magistris debeant conveniri, et ab omnibus exactionibus, exercitibus, angariis et parangariis sint exempti' [38]).

Nicht hierher gehören auch Schulen, an denen nur der eine oder der andere Magister, sei er auch noch so berühmt gewesen, gelehrt hat. Es ist ganz irrig, mit Coppi [39]) deshalb von einer Universität zu Pistoja zu sprechen, weil dort der berühmte Dinus von 1279 an fünf Jahre über Civilrecht gelesen hatte [40]). Ein Professor, mag er auch gross gewesen sein, macht ebensowenig ein Generalstudium, als eine Schwalbe den Frühling [41]). Gerade in

36) Reg. Vat. ep. 53. Grandjean n. 53. Nur schreibt der genannte Herausgeber falsch 'Castiarnus' statt 'Cristiarnus'. In den Reg. Vat. Clem. V. an. 5 ep. 471 heisst dieser Bischof 'Cristianus'.

37) S. Isnardi, Storia della università di Genova I (Genova 1861), 15 ff.

38) Ediert in den Cronache e statuti della città di Viterbo da J. Ciampi. Firenze 1872 p. 519. Dort und p. 518 werden noch andere Privilegien erwähnt. Es ist sonderbar, dass Manzoni, Bibliografia degli statuti, ordini e leggi dei municipii italiani (Bologna 1876) I, 563 das Statuto vom J. 1251 im Archivio comunitativo zu Viterbo noch als unediert betrachtet und sich mit einer Notiz Bonainis aus dem J. 1851 begnügt.

39) Le università italiane p. 98.

40) Sarti l. c. I, 233 Anm. f.

41) Es ist eine ganz müssige Annahme Schultes, der zudem Pistoja zu den 'Universitäten' rechnet, wenn er auch Roffred dort als Lehrer auftreten lässt. Gesch. der Quellen und Litter. des can. Rechts II, 76. 537. Er war 1218

Italien gab es vom Ende des 12. bis zum 14. Jh. kaum eine bedeutendere Stadt, in der nicht zu Zeiten irgend ein Rechtslehrer über Römisches Recht gelesen hätte. Ich erwähne hier namentlich noch Mantua, wo Ende des 12. Jhs. Placentinus und vielleicht auch Joh. Bassianus[42]) und einige andere[43]) als Lehrer aufgetreten waren. Ebenso lehrten 1272 in Parma Gilio Miliduxii und Albert Galeottus[44]). Parma gestand jedoch im 14. Jh. selbst zu, dass es kein Generalstudium besitze, indem sich die Stadt im J. 1328 an Johannes XXII. um die Gewährung eines solchen wandte, der es jedoch nur unter der Bedingung erlauben wollte, dass Bologna dadurch keinen Schaden litte[45]). Parma war auch im 15. Jh. mit seinen Bemühungen um ein Generalstudium nicht glücklicher.

---

nicht mehr Professor und 1219 in Pistoja nur anwesend, um zwischen dieser Stadt und Bologna Frieden schliessen zu helfen. S. unten unter Arezzo. Beiläufig bemerke ich hier, dass Schulte auch Langres in Frankreich zu den Universitäten des 14. Jhs. rechnet (II, 540), allerdings auf Grund eines köstlichen Beweises. Samson de Calvo monte sagt nämlich: ego Sampson de Calvomonte in Basyneio legum professor Lingon. dioec. d. h.: ich . . . gegebürtig aus Chaumont en Bassigny, in der Diöcese Langres. Wo er Professor war, sagt Samson nicht. Viel schlimmer ist es jedoch, dass Schulte l. c. S. 536ff. dreimal aus Pavia und Ticino zwei getrennte Universitäten macht! Der von ihm citierte Rochus Curtius, oder vielmehr Corti Rocco, der in Ticino als Professor lehrte, war eben aus Pavia gebürtig und lehrte dort von 1494 ab. S. Memorie e documenti per la storia dell' università di Pavia I, 69. Dass Studium Ticinense Studium von Pavia sei, wusste Schulte nicht! Er hat jedoch einen Genossen in Grässe, der im Lehrbuch einer allg. Literärgeschichte (II. 3. Abtheilung 2. Hälfte) S. 922. 926 Angers und Anjou als zwei Universitäten anführt; die Gründung der erstern sei unsicher, Anjou datiere von 1348.

42) S. Savigny IV, 250. 292.

43) S. Bettinelli, Delle lettere e delle arti Mantovane (Mantova 1774) p. 5 f.

44) Tacoli, Memorie storiche della città di Reggio di Lombardia I (Reggio 1742), 358. Affò, Memorie degli scrittori e lett. Parmigiani, I (Parma 1789) 82. 112. Vgl. auch Savigny V, 143. 529, der aus Affò auch Ubertus de Bobio citiert.

45) S. die Bulle bei Affò l. c. p. XXVI.

2. Die Hochschulen ohne Errichtungsbriefe.

Es gibt nicht wenige Hochschulen oder Generalstudien, die gar keinen Errichtungsbrief aufweisen, sondern die auf irgend eine andere Weise ins Leben getreten sind, und später, als sie privilegiert wurden oder als die an denselben existierenden Magister und Scholaren das Corporationsrecht erhielten, als rechtlich bestehende Generalstudien vorausgesetzt wurden. Wie sich von selbst versteht, bieten diese mehr Schwierigkeit als die Hochschulen mit Stiftbriefen. Kann man bei den letztern mit Sicherheit angeben, wann sie wenigstens officiell als Generalstudien betrachtet wurden, so ist dies bei den erstern nicht der Fall; wir müssen uns begnügen, wenn uns die Untersuchung zeigt, wie weit eine sichere Erinnerung zurückreicht. Wie wir sehen werden, geht diese bei allen hieher gehörigen Generalstudien in das 12. oder in die erste Hälfte des 13. Jhs. und ausnahmsweise in eine noch frühere Epoche zurück.

Bereits vom 13. Jh. ab machte man den Unterschied zwischen Studienanstalten, die ex consuetudine existierten, und solchen die ex privilegio beständen[46]. Die erstern sind die Hochschulen ohne Errichtungsbriefe. Diese allein interessieren uns in diesem Abschnitte. Ihr Verhältniss zu den Hochschulen mit Stiftbriefen kann erst erörtert werden, wenn wir die Gründung aller Generalstudien besprochen haben.

---

[46]) Jacobus de Arena sagt Prooem. Dig. vet.: Quid ergo si civitas hoc privilegio (Imperatoris) careat (quod jura ibi possint doceri), sed in ea studium juris est habitum tanto tempore, cuius initii non existit memoria, ut est Bononie et Padue? Respon. licite potuerunt jura doceri ibidem, cum ex tanti temporis patientia princeps remisisse prohibitionem suam et permisisse fingatur . . . Item talis consuetudo similis est privilegio et facit licitum sicut et privilegium. Bl. 61b ed. Paris. 1541. Bartolo schreibt nachher, sich auf Jacob de Arena berufend, ähnlich in Dig. vet. Const. *Omnem*, sub verb. *Hec autem tria*, nur restringiert er das Ganze auf Padua, während er für Bologna zugleich die consuetudo und das Privileg Lothars angibt. Peter de Ancharano, Prooem. in VI. Decret, beruft sich ebenfalls für Padua auf die consuetudo. Joh. Andreae schreibt unter Beziehung auf Hostiensis wenigstens hinsichtlich der collatio magisterii in Clem. De magistris, *cum sit nimis:* aliqui conferunt auctoritate apostol. . . . aliqui de consuetudine, aliqui de iure communi.

Salerno.

Zuerst bietet sich uns die älteste aller Hochschulen dar, nämlich die medicinische Schule zu Salerno. Wann und wie sie entstanden ist, weiss man bis heute nicht, trotzdem, dass die Forschungen über sie seit Savigny wesentlich weiter vorgeschritten sind[47]). Die Anfänge bleiben noch immer in Dunkel gehüllt. Und ich kann nicht umhin zu gestehen, dass man nicht einmal darüber ins Reine gekommen ist, ob der Ursprung geistlich oder weltlich war. Diejenigen, welche für den weltlichen Ursprung sind, konnten nicht éin Zeugniss oder einen stringenten Beweis hiefür anführen, was De Renzi aufrichtig genug zugesteht[48]), während ihn Häser schon als 'unzweifelhafte' Wahrheit hinstellt, trotz des Geständnisses, dass der Ursprung der Schule 'in sagenhaftes Dunkel gehüllt' sei[49]). Häser bemerkte nicht den circulus vitiosus, in dem er sich bewegte. Er strengt sich allerdings an, etliche Beweise zu geben. Einmal, dass die Lehrer uud Schüler Besoldungen und Stipendien bezogen und Steuerfreiheit genossen hätten, und mehrere Vorsteher 'Priores' (Dekane) nicht ,Aebte', verheirathet gewesen wären[50]). Dagegen frage ich zuerst: auf welche Epoche bezieht sich dies? Auf die Anfänge der Schule, oder auf einen etliche Jahrhunderte später ausgebildeten Zustand? 'Die Anfänge der Schule von Salerno sind in sagenhaftes Dunkel gehüllt' gesteht Häser. Also bezieht sich sein Argument auf die spätere Zeit, nicht auf den Ursprung der Schule, was in Bezug auf dessen Beweise in einer frühern Schrift[51]) bereits Renzi angedeutet hat[52]). Steht ferner der Möglichkeit, dass der Ur-

---

47) Es ist aber bezeichnend, wenn Montefredini, Le più celebri università p. 6 im J. 1883 nur Savignys Urtheil (III, 156) zu reproducieren weiss, während doch gerade italienische Gelehrte, bes. De Renzi, neue Aufschlüsse über jene Schule geliefert haben.

48) Storia documentata della scuola medica di Salerno. 2. ed. Napoli 1857 p. 145: 'i le prove positive mancano e tutti documenti, che si possono citare' riguardano tempi lontani dalla primitiva fondazione.

49) Lehrbuch der Geschichte der Medicin. 3. Bearb. Jena 1875, I, 646.

50) A. a. O. S. 650f. Dort finden wir auch die nächstfolgenden 'Beweise'.

51) Ueber die medicinische Schule zu Salerno. Gotha 1851.

52) Storia etc. p. 146.

sprung geistlich war, im Wege, dass am Studium verheirathete Professoren lasen? Das Studium an der Röm. Curie, um nur dieses eine zu erwähnen, war doch gewiss wie nur irgend eines geistlichen, ja kirchlichen Ursprungs, und doch lehrten an demselben, wie wir unten sehen werden, verheirathete, besoldete Professoren über Civilrecht. Der sonderbare Hinweis auf die Bezeichnung 'Priores' nicht 'Aebte' verdient keine Berücksichtigung. Für Häser genüge die Bemerkung, dass auch die Benedictiner 'Priores' besassen, dass aber diese Benennung, die sowohl bei weltlichen als geistlichen Collegien an den Hochschulen des Mittelalters vorkam, weder für den geistlichen noch weltlichen Ursprung der Schule zeugt. Häser meint ferner, für den weltlichen Charakter der Schule liefere die Thatsache den schlagendsten Beweis, dass sich unter den Lehrern der Heilkunde Frauen, Töchter und Gattinnen der Professoren befanden. Allein Häser ist es entgangen, dass Manegold, welcher in der 2. Hälfte des 11. Jhs. in Paris Theologie vortrug, verheirathet war, und dass seine Töchter ebenfalls Unterricht über die hl. Schrift ertheilten[53]). Und somit sind wir am Schlusse der 'Beweise' Häsers angelangt, die allerdings klar darlegen, wie fatal es ist, über eine Schule des Mittelalters zu schreiben, wenn man die übrigen Schulen nicht kennt[54]).

Mit den Beweisen Renzis für den weltlichen Ursprung der Schule zu Salerno steht es nicht viel besser. Lediglich Hypothesen, denen immer der eine Gedanke zu Grunde liegt: die Schule war im 11. und 12. Jh. laical, mithin war sie auch im Ursprunge, von dem wir jedoch nichts wissen, laical. Angesichts solcher

53) Hist. litt. de la France IX, 281. Giesebrecht hat in den Sitzungs-Ber. der k. bair. Acad. d. Wissensch. 1868 II. S. 308 nachgewiesen, dass dieser Manegold nicht jener von Lautenbach war.

54) Dies hat Häser in seinem Werke auch sonst vollends an den Tag gelegt. Hier nur einige Beispiele zu den oben noch anzuführenden. In Amalfi wurde die erste Hs. der Pandecten aufgefunden (I, 646 — eine längst widerlegte Fabel. S. Savigny III, 94 ff.). Friedrich II. gründete oder befestigte Salerno, Neapel, Bologna (S. 643 f.). In Bologna bestand wahrscheinlich schon im J. 1156 eine 'medicinische Facultät'. In Padua war eine gelehrte Schule schon zur Zeit Karls des Grossen; die Universität wurde von Friedrich II. gegründet (653). Messina und Pavia erhielten 1224 und 1250

Beweise[55]) hat die von Puccinotti vertretene Ansicht, die Schule von Salerno sei ursprünglich eine geistliche von den Benedictinern von Monte Cassino gegründete Anstalt gewesen, die später gemischt, im 13. Jh. aber laical wurde[56]), wenigstens ebenso viel für sich, als die gegentheilige[57]). Das beste ist jedoch zu gestehen: wir wissen es nicht. Immerhin ist es aber gewiss, dass die Schule keinen Stiftbrief besass.

Reichen auch die Nachrichten über Salernitanische Aerzte weiter als ins 11. Jh. zurück[58]), so kann man doch erst seit dieser Zeit von einem grossen Ruhme der Schule von Salerno sprechen. Erst dieser Epoche gehört das interessante Gedicht

---

Hochschulen (ibid.). Im J. 802 stiftete Karl der Grosse bei der Kirche Nôtre-Dame in Paris eine Cathedralschule; die Annalen der Universität reichen bis 1107 zurück (S. 656). Die medicinische Schule befand sich gleich denen der übrigen Fächer in der Abtei St. Victor, welche nach ihrer Gründung mit der Universität in Verbindung trat (S. 657). König Alphons VIII. von Spanien errichtete 1199 zu Valenzia eine höhere Lehranstalt (Häser verwechselte Valencia mit Palencia, wo 1212—1214 das Generalstudium gegründet wurde). 1243 stiftete Alphons IX. (bekanntlich 1230 gestorben) die Universität Salamanca, und Alexander IV. erhob sie 1254 zu einem der quatuor studia generalia orbis (ibid. S. 657 — letzteres sagte erst Martin V.) Bonifaz VIII. hatte 1325 (sic!) die Leichenöffnungen verboten, u. s. w. Was soll man von einem Autor halten, der sich innerhalb weniger Zeilen solche Blössen gibt. Mein Rath geht dahin, Häsers Werk mit äusserster Vorsicht zu gebrauchen. Auf manche andere Irrthümer werde ich gelegentlich aufmerksam machen.

55) S. besonders l. c. p. 146 f.

56) Storia della medicina I. Napoli 1860, p. 317 ff. 326 ff.

57) Lächerlich ist es sich mit Häser und nachher mit Stein (Die innere Verwaltung l. c. S. 241) auf Huber, Die englischen Universitäten I, 15 zu berufen, da doch Huber kein kompetentes Urtheil besass, indem er ja selbst gesteht, er habe weder Ackermanns Schrift 'noch sonst etwas Specielles über die Salernitanische Schule' bei der Hand gehabt. Zudem leugnet Huber eigentlich doch nur den 'kirchlichen' Ursprung Salernos, was auch meine Ansicht ist, denn 'kirchlich' und 'geistlich' macht einen Unterschied.

58) S. De Renzi p. 148. Sowohl hier (p. 157) als in seiner Collectio Salernitana III, 325 führt er das Verzeichniss der Aerzte bis ins 9. Jh. (848) zurück. Er citiert zwei, Josep und Josan. Dann folgen wenige aus jener Zeit. Erst das 11. Jh. ist reich vertreten.

Flos medicinae scholae Salerni an[59]), aus dessen Incipit nicht undeutlich hervorgeht, dass die Schule bereits damals organisiert war[60]). Es ist aber falsch, mit Häser anzunehmen, neben der ärztlichen Schule habe schon sehr frühe eine die Philosophie und die Rechtswissenschaft umfassende Lehranstalt bestanden[61]). Der 'alte Geschichtschreiber' J. A. de Nigris, auf den er sich hiebei beruft, ist jungen Datums. Ebenso grundlos ist Häsers Behauptung, Friedrich II. habe 1213 die Lehranstalt für die drei Wissenschaften der Medicin, der Philosophie und des Jus zur 'Staatsanstalt' erhoben[62]). Bis zum J. 1231 hat sich kein Fürst mit der Schule von Salerno als solcher beschäftigt. Selbst die circa 1140 gegebene Bestimmung König Rogers, die Einführung einer Prüfung für Aerzte betreffend, erwähnt nicht mit einer Silbe Salernos; es werden darin Verwaltungs- und richterliche Beamte als Examinatoren bestellt[63]). Friedrich II. kam aber, so weit bis jetzt bekannt, vor 1231 mit der Schule von Salerno nur insofern in Berührung, als seine Unterdrückung aller gelehrten Schulen seines Königreiches zu Gunsten des Generalstudiums zu Neapel höchst wahrscheinlich auch die Schule von Salerno getroffen hat[64]).

Erst in dem 1231 abgefassten Gesetzbuch für das Königreich Sicilien finden sich auch Verordnungen, welche sich auf die Schule von Salerno beziehen. Niemand dürfe Medicin oder Chirurgie vortragen als in Salerno, und Niemand sich Magister dieser Wissenschaften nennen, der nicht von den Magistern geprüft sei[65]). Zur ärztlichen Praxis könne der Geprüfte erst nach einem von der Facultät ausgestellten Zeugnisse und mit Erlaubniss

---

59) Ediert in der Collectio Salernit. V, 1 ff.

60) Anglorum regi scribit scola tota Salerni.

61) A. a. O. S. 649.

62) A. a. O.

63) Huill.-Bréholl. IV, 149. Lindenbrog, Cod. Legum antiquarum. Francofurt. 1613 p. 806.

64) S. Winkelmann, Ueber die ersten Staatsuniversitäten. Academische Rede, Heidelberg 1880, S. 15.

65) Const. 3 tit. 47 und 45 bei Huill.-Bréholl. IV, 151. 150. Vgl. dazu Böhmer-Ficker n. 1888 a.

der Regierung übergehen[66]). Indem Friedrich in den angegebenen Bestimmungen zugleich die Gegenwart seiner Beamten bei der Prüfung verordnete und die Licenz zur Praxis von der Erlaubniss der Regierung nach vorhergegangener Erkundigung über die politische Unverdächtigkeit des Geprüften abhängig machte, wurde Salerno nach Winkelmann eine Staatsschule im heutigen Sinne[67]). Im J. 1240 wurde der Studiengang vorgeschrieben[68]).

Ein neuer Wendepunkt trat mit dem Jahre 1252 ein. Das Studium zu Neapel war in Auflösung[69]), jenes zu Salerno gerade damals gewiss nicht in grosser Blüthe, da König Konrad fortwährend von der reformatio studii Salernitani[70]) spricht. Er beschloss nun 1252 in Salerno ein gemeinsames Studium und eine Centralschule zu errichten, so dass auch jene Wissenszweige, die früher in Neapel gelehrt wurden, nun ausschliesslich in Salerno ihre Vertretung fänden[71]). Er theilte diese Intention den Justitiaren mit[72]), indem er die Nothwendigkeit betonte, 'ut fideles nostri regnicole scientiarum fructus, quos indesinenter esuriunt, per aliena mendicare suffragia non coacti, paratam in regno sibi mensam propinationis inveniant'. Er nennt Salerno 'antiqua mater et domus studii', und ladet alle Magistri und Scholaren zu dem nun bereiten Gastmahl ein[73]). Im August des nächsten

66) Const. 3 tit. 45. Huill.-Bréh. IV, 150. Der Geprüfte musste in conventu publico magistrorum judicio comprobatus sein, cum testimonialibus literis de fide et sufficienti scientia tam magistrorum quam ordinatorum nostrorum.

67) S. Winkelmann S. 16. S. darüber unten unter Neapel.

68) Const. 3 tit. 46. Huill.-Bréh. IV, 235. S. dazu Winkelmann S. 41 n. 36. Böhmer-Ficker n. 2959b.

69) S. darüber unten im Abschnitte über die Hochschule zu Neapel.

70) Z. B. Universale studium in civitate nostra Salerni ... providimus reformandum. Huill.-Bréh. II, 448.

71) S. Orlando, Un codice di leggi e diplomi Siciliani (Palermo 1857) p. 58. Forsch. zur deutschen Gesch. VI, 636. Winkelmann, Acta imperii inedita, p. 411. Böhmer-Ficker n. 4571–4573.

72) Huill.-Bréh. II, 447. Doch ist es nicht sicher, dass dieses Schreiben gerade in das Jahr 1252 falle. Es kann ebenso gut in das nächste Jahr gehören, so dass es gleichzeitig mit jenem an Petrus de Casoli, mit dem es vielfach übereinstimmt, ausgegeben wurde.

73) Ad hoc igitur tam salubre convivium magistros quoslibet et scolares hilariter invitamus.

Jahres berichtet er dies dem Petrus de Casoli, indem er ihn auffordert nach Salerno zu kommen, das 'tam marine vicinitatis habilitas quam terrene fertilitatis fecunditas reddant utiliter tanto negotio congruentem'. Das Studium werde reformiert, damit es unter andern 'docentibus et addiscentibus se prebeat gratiosam'[74]). Doch nicht lange dauerte dieser Zustand an. König Manfred restaurierte 1258 wider das Studium in Neapel, so dass in Salerno nur mehr die medicinische Schule zurückblieb[75]), die jedoch nimmer ihre einstige Blüthe erreichte, ja gar nicht erreichen konnte, da das nahe Neapel ebenfalls eine besuchte medicinische Schule besass[76]). Allein, dass Salerno auch noch zur Zeit der Anjous einen der ersten Plätze unter den medicinischen Schulen Europas und den ersten in Italien selbst einnahm, beweisen die Documente[77]).

Oxford.

Weniger, obwohl noch immer genug der Schwierigkeiten, bot bisher dem Forscher die Universität Oxford. Wären die alten Ansichten über den Ursprung dieser Hochschule richtig, so gehörte sie gar nicht in diesen Abschnitt, denn bis zum heutigen Tage halten manche auch in Deutschland die Alfredsche Stiftung oder Restauration vielfach aufrecht, und dies um so mehr, als Huber, von dessen Fusstapfen abzuweichen einige nicht wagen, sie mit allem Aufwand von Combinationen zu vertheidigen gesucht hat[78]).

---

74) Huill.-Bréh. II, 449. Schirrmacher, Gesch. der letzten Hohenstaufen (Göttingen 1871) S. 590. Böhmer-Ficker n. 4601.

75) S. die Nachweise im Abschnitte über die Hochschule zu Neapel.

76) Nicht wenige bisher unbekannte Documente finden sich in den ungeordneten Schriften von Minieri Riccio, Studii storici fatti sopra 84 registri Angioni dell' archivio di stato di Napoli. Napoli 1876, und besonders in Della dominazione Angioina nel reame di Sicilia, und Nuovi studii riguardanti la dominazione Angioina. Beide Napoli 1876. Vereinzelt kommen die Notizen auch in dessen Schrift Il regno di Carlo I. d'Angiò (dall' Archivio storico italiano XXVI anno 1877) Firenze 1877, z. B p. 48 (vom J. 1278) vor.

77) S. De Renzi, Storia p. 551. 554ff. Was er jedoch dort vom hl. Thomas sagt, ist irrig.

78) Die englischen Universitäten I, 558ff. II, 55ff. Nur die voralfredische Existenz von Schulen in Oxford bestreitet er II, 564. In der letzten Zeit haben in Deutschland vorzüglich Pauli im Programme Robert Grossetête

'Fernere Zweifel an der Begründung scholarischer Anstalten durch Alfred solle man auf das Gebiet unhistorischer, unerspriesslicher Skeptik und Negation verweisen und unberücksichtigt lassen' [79]), war sein Schlussresultat.

Und doch ist die Alfredsche Stiftung in das Reich der Fabeln zu verweisen. James Parker wies nach, dass die Stadt Oxford 912 zum ersten Male urkundlich erwähnt werde, während Alfred schon 901 starb. In Hyde Abbey Chronicle steht das Testament König Alfreds; 50 Orte werden darin erwähnt, während Oxford, das nach Huber doch wie kein anderer Ort für die Begründung irgend eines wichtigen Instituts christlicher Civilisation so sehr der Weisheit eines Alfred würdig erscheinen musste, darin fehlt. Kein Schriftsteller bis zum 14. Jh. weiss etwas von einer derartigen Stiftung, am wenigsten die der Zeit Alfreds am nächsten Stehenden, wie Asser, der das Leben und die Thaten Alfreds schrieb. Das Ganze ist eine Fiction des 14. und 15. Jhs. Und seit diese Fabel zur Zeit Richards II. als Basis in einer Streitsache vorgebracht wurde, fand sie ihren Weg selbst in Parlamentsacten [80]). Im 15. Jh. wusste man sogar, dass in Oxford nur die 'doctores sacrae theologiac et juris canonici doctores et

---

und Adam von Marsh, Tübingen 1864; Weiss, Gesch. Alfreds des Grossen, Schaffhausen 1852, S. 349ff und Wetzer und Welte Kirchenlexicon² I, 540 ernsten Zweifel an der Wahrheit der Alfredschen Stiftung erhoben. Pauli trat vorher in seinem König Aelfred und seine Stellung in der Gesch. Englands, Berlin 1851, S. 207ff noch weit schärfer gegen eine Beziehung Alfreds zur Schule in Oxford auf. Es beweist den höchsten Grad von Unkenntniss, wenn Stein (Die innere Verwaltung etc. S. 232) König Alfred in Oxford, wo nie eine Cathedrale war, eine 'Cathedralkirche mit Internat' eröffnen lässt.

79) A. a. O. I, 66. II, 563 meint er, vom Standpunkte der gesunden hist. Kritik aus könnten keine erhebliche Zweifel gegen den Alfredschen Ursprung vorgebracht werden.

80) Parker, On the history of Oxford during the tenth and eleventh centuries. (912—1100). Oxford 1871. Vgl. S. 5f. 14f. Warum Stein diese Schrift entgieng, kann wohl nicht Wunder nehmen. S. Die innere Verwaltung a. a. O. S. 232. Dass man in Oxford auch jetzt noch nicht zu einem andern Resultate als zu jenem Parkers gelangt ist, beweist der Umstand, dass jüngst The Oxford historical Society den Neudruck seiner Schrift beschlossen hat.

in medicinis et legibus doctores ... a principio fundationis (universitatis) per regem Alfredum' runde Hüte gebraucht hätten[81]).

Es ist unglaublich, welche Fälschungen, mitunter sehr plumpe, man sich zu Schulden kommen liess, um Alfred zum Stifter der Oxforder Universität zu machen. So wurde unter anderm Assers Vita Alfredi durch einen grossen Passus über den Streit, den Grimboldus im J. 886 mit den veteres scholastici zu Oxford gehabt habe, und den zu schlichten Alfred selbst herbeigeeilt sei, interpoliert[82]). Wilhelm von Malmesbury liess man ferner in seinen Antiquitates Glaston. ecclesie sagen, König Alfred habe auf Rath des Abtes Neot die Schule gegründet, und in Rom beim Papste Martin II. durch Abgesandte die Bestätigung derselben eingeholt. Der Papst habe nicht bloss diese ertheilt, sondern die Schule auch mit mannigfachen Privilegien beschenkt[83]). Allein erstens liest man in dem genannten Werke Wilhelms gar nichts davon; der Autor erwähnt den König nur beiläufig[84]). Ferner müsste das ganze Factum in das Jahr 883—884 fallen, denn Martin II., d. i. Marinus I. regierte nur von Ende 882—884. Und in der That nimmt man auch das Jahr 883 als das Gründungsjahr der Universität an. Nun starb aber Neot schon 877—878, was Mabillon sehr gut einsah[85]), weshalb er Miene machte, das Gründungsjahr zu verlegen. Man kann es ja anstellen wie man will. Die weitere Bemerkung, König Alfred habe um die Bestätigung

---

81) Gascoigne, Dictionarium theologicum in Loci e libro veritatum. With an introduction by James E. Thorold Rogers (Oxford 1881), p. 178.

82) Bereits Spelman hat in seiner Vita Alfredi magni Oxonii 1678 p. 140ff. 144ff. die Interpolierung der Vita, wahrscheinlich durch Camdenus (im J. 1600 und 1603), nachgewiesen, nachdem man bereits 1622 Argwohn geschöpft, und Usser in seinen Primordia ed. 1693 p. 342 die ganze eingeschobene Clausel verworfen hatte. S. über die Geschichte dieser Interpolation und der Aufdeckung derselben Mon. hist. Brit. I, 489 Anm.; Pauli, König Aelfred S. 4ff. 207; Lappenberg, Gesch. Englands I, XLVIII. 339f. Die Vertheidigung der Aechtheit der Stelle durch Huber II, 557ff. muss als eine missglückte bezeichnet werden. Selbst Lingard, Gesch. von England, übers. von Salis I, 219 Anm. 3 war hier kritischer.

83) Wood, Hist. univ. Oxon. I, 16; The history and antiquities of the univers. of Oxford ed. Gutch I, 43. Du Boulay I, 223.

84) S. Migne Patrol. lat. 179 p. 1712.

85) Ann. Bened. III, 241f.

der von ihm errichteten Schule beim Papste angehalten[86]), ist ebenso ein krasser Anachronismus, wie der Passus in einem von Wood mitgetheilten Gedichte[87]), der König habe 'an universite for clerks' gegründet (wo also der Ausdruck Universitas im Sinne von Lehranstalt genommen wird, was vor der 2. Hälfte des 14. Jhs. nicht der Fall war), oder die Fabel, Johann Scotus habe in den Tagen König Alfreds die Logik des Aristoteles und Averoes (!) zu Oxford vorgetragen[88]). Durch so plumpe Dichtungen hat man nur bewiesen, auf welch schwachen Füssen die Behauptung von der Alfredschen Stiftung ruhe.

Um aber auf Wilhelm von Malmesbury zurückzukommen, so spricht er in seinem Werke De rebus gestis regum Anglorum[89]) weitläufig (theilweise nach Asser) von Alfreds Klosterstiftungen, von seinem wissenschaftlichen Wirken und wie durch ihn die Studien wider gehoben worden seien. Allein von einer Schule in Oxford weiss er nichts. Zu alledem bliebe es immerhin ein Räthsel, dass der genannte Schriftsteller und vor ihm seit dem 10. bis 12. Jh. andere, z. B. Asser, Florentius von Worcester im Chron. Chronicarum[90]), die Annales anglo-saxon.[91]) u. s. w., so kleine Umstände in den Beziehungen des Papstes Marinus zu König Alfred und umgekehrt zu erzählen wissen, wie z. B. dass der Papst auf Bitten desselben 'scholam Saxonum in Roma morantium ab omni tributo et talento teloneo' befreit, dass er dem König mit andern Geschenken eine Kreuzpartikel gesandt habe u. s. w., dass sie aber die Stiftung der Schule zu Oxford und die dabei stattgehabte Relation mit dem päpstlichen Stuhl constant mit Stillschweigen übergehen[92]). Doch würde man sich täuschen,

---

86) Auf diese 'somnia' hat bereits Smith in dem höchst seltenen Werke: Ann. univers. Collegii, demonstrantes, Guilhelmum Durham fuisse verum fundatorem (Novocast. 1728) aufmerksam gemacht.

87) Wood a. a. O.

88) Dies stehe sogar in einem Exemplar von Assers Vita Alfredi! Twyne, Apologia antiquit. acad. Oxoniensis l. 3 n. 287. Wood, engl. Ausg. I, 280.

89) Lib. 2 n. 122. 123 (ed. Migne p. 1082 sqq.).

90) In den Mon. Germ. SS. XIII, 124.

91) Ibid. p. 105.

92) Auch in den Gesta pontif. Anglor. (ed. Hamilton) spricht Wilhelm von Malmesbury von Oxford widerholt (p. 315 lässt er es lange vor Alfred

wollte man glauben, der Ursprung von der Fabel der Alfredschen Stiftung sei im 16.—17. Jh. zu suchen; er datiert vielmehr, wie ich bereits oben bemerkt habe, aus den frühern Jahrhunderten.

Die Alfredsche Stiftung nahmen selbst solche an, die wie Schaarschmidt läugnen, dass in Oxford im 12. Jh. eine Hochschule existiert habe. Nach fast Jahrhunderte langer Unterbrechung wäre sie erst 1229 in Folge einer Auswanderung Pariser Scholastiker wider in Aufnahme gekommen, und dies sei die ältere und wohlbegründete Tradition, gegen welche nichts Wesentliches aufzubringen sei[93]). Eine derartige allen geschichtlichen Thatsachen zuwiderlaufende Behauptung nimmt sich sonderbar im Munde eines Mannes aus, der Andere der Kritiklosigkeit zeiht. Während Schaarschmidt vorgibt, viele Zeugnisse dafür zu kennen, dass in Oxford zur älteren angelsächsischen Zeit eine berühmte Schule war[94]), übersieht er die sichern Belege für die Existenz einer besuchten Lehranstalt in Oxford im 12. Jh. bis 1229. Er nennt nur ein Document, nämlich das des Gervasius Dorobornensis oder von Canterbury, welcher sagt: Vacarius sei zur Zeit König Heinrichs I. nach England berufen worden, und habe in Oxford die Rechtswissenschaft gelehrt[95]). Allein dieses Zeugniss beweise nichts, denn der Chronist habe, wie in hundert andern Fällen zu bemerken ist, die Oxforder 'Universität' zurückdatiert, und die Nachricht, 'Vacarius' hätte in England römisches Recht gelesen, fälschlich so gedeutet, als sei dies in Oxford geschehen, indem

bestehen), sowie von Grimbold (p. 173) und den verschiedenen Arbeiten Alfreds (p. 177. 332 f. 392 ff. u. s. w.); jedoch von einer Schule zu Oxford weiss er nichts.

93) Joannes Saresberiensis. Leipzig 1862 S. 17 ff.

94) Es wäre zu wünschen, dass Schaarschmidt diese Zeugnisse einmal publicieren möchte. Bis dahin halte ich seine Erörterungen für eitles Gerede und bin der Ansicht, dass aus der Litteratur der Angelsachsen irrig auf das Vorhandensein einer Hochschule der Angelsachsen zu Oxford geschlossen ist.

95) Actus pontificum Cantuariens. in Histor. Anglicanae Script. Londini 1652 II, 1665 und ed. Stubbs II, 384. Die Art und Weise wie Schaarschmidt citiert, beweist, dass er die Stelle nicht dem Werke selbst, sondern Andern entnommen hat. Gervasius sagt: Tunc leges et causidici in Angliam primo vocati sunt, quorum primus erat magister Vacarius. Hic in Oxonefordia legem docuit.

ihm Oxford als vornehmster Studiensitz galt[96]). Aber wenn die Oxforder Schule erst 1229 in Aufnahme kam, Gervasius aber damals nicht mehr lebte, welchen Sinn kann da noch Schaarschmidts voreilige Behauptung haben?

Man mag die Sache wenden wie man will, eines folgt immer, dass nämlich Oxford bereits im 12. Jh. eine Schule besass. Und dass sie schon damals gut besucht war, ergibt sich aus einer Stelle in der Chronik des Matthaeus Paris, oder vielmehr des Roger Wendover, in der es heisst, im J. 1209 'recesserunt ab Oxonia ad tria millia clericorum tam magistri quam discipuli, ita quod nec unus ex omni universitate remansit, quorum quidam apud Cantabrigiam, quidam vero apud Radingum liberalibus studiis vacantes villam Oxoniae vacuam reliquerunt'[97]). Der Grund, warum die Auswanderung geschah, war folgender. Ein Scholar tödtete unvorsätzlich ein Weib; die Bürger kamen herbei, ergriffen und knüpften, vom König Johannes, der sich in Woodstock aufhielt, dazu ermächtigt, etliche Genossen des Thäters auf, während dieser selbst entkam. Magister und Scholaren stellten nun ihre Studien ein und wanderten nach Cambridge, Maidstone und Reading. Ueber die Stadt selbst wurde das Interdict verhängt, das nach der Zurückkunft der Magister und Scholaren (1214) vom Cardinallegaten Nicolaus für drei Jahre auch auf solche Magister gelegt wurde, welche in der Zwischenzeit dort gelehrt hatten[98]). Die Rückkehr der Magister und Scholaren erfolgte erst 1214 und zwar durch Vermittlung des genannten Cardinallegaten. Die Stadt musste eidliche Bürgschaft gegen Widerholung ähnlicher Vorkommnisse leisten und sich zu Bedingungen verpflichten, welche

---

96) A. a. O. S. 18.

97) Roger de Wendover, Flores histor. ed. Coxe. Ich konnte nur die englische Uebersetzung von Giles, Roger of Wendover's Flowers of history (II, 249 f.) benützen. S. Matth. Paris, Chron. majora ed. Luard II, 526.

98) Dies erhellt aus der vom Cardinallegaten Nicolaus im J. 1214 ausgefertigten Urkunde. Munimenta academica or documents illustrative of academical life and studies at Oxford I, 3: Magistri vero, qui post scholarium recessum irreverenter legerunt Oxoniae, suspendentur per triennium ab officio legendi ibidem.

den Scholaren günstig waren[99]). Um Michaeli dieses Jahres nahmen die Magister ihre Vorlesungen wider auf.

Die Ereignisse von 1209 und 1214 sind die ersten Kundgebungen des Studiums zu Oxford. Sie beweisen, dass dasselbe bereits im 12. Jh. dort existiert hat, denn es wäre nicht abzusehen, wie dasselbe sonst im Anf. des 13. Jhs. eine nicht unbedeutende Blüthe hätte aufweisen können. Auf einmal können nicht gegen 3000 Scholaren hingekommen sein, die dann bei der Auswanderung behufs Unterkunft drei verschiedene Städte aufzusuchen gezwungen waren. Dass die von Roger Wendover und Matthaeus Paris genannte Zahl der Scholaren nicht allzusehr übertrieben sei, ergibt sich gerade aus den vom Cardinallegaten und der Stadt ausgefertigten Documenten des J. 1214, denn diese beweisen einmal, welche Schwierigkeiten den Scholaren bereits vor ihrem Wegzuge die Wohnungsmiethe gemacht hat; sie zeigen uns dann die Fürsorge des Cardinallegaten für die vielen pauperes scholares, von denen ausserdem nicht weniger denn hundert am Nicolaitage auf Kosten der Stadt Speisung erhalten sollten. Sie deuten ferner auf eine nicht geringe in Oxford anwesende Zahl von Professoren hin. Denn wenn mehreren Magistern auf drei Jahre die Vorlesungen untersagt werden konnten, so folgt denn doch, dass kein Mangel an Professoren herrschte.

Durch diese sicheren Thatsachen gewinnt ein von Wood ad an. 1200 angeführter Ausspruch des Senatus Bravonius seine Wichtigkeit: 'Urbs illa erat frequens scolis, magistra in disciplinis, quod et vobis praepono propter adjacentem urbem, in qua abundant prudentes eloquii mistici, ponderantes verba legis, proferentes omni poscenti de thesauro suo nova et vetera'[100]). Dass diese Nachricht auf Wahrheit beruhe, geht unumstösslich aus einem Be-

99) Dies ist in zwei Documenten auf uns gekommen, von denen eines vom Cardinallegaten ausgefertigt ist (s. Anm. 98), das andere von der Stadt selbst herrührt (bei Wood, Hist. Univers. Oxon. I, 61. Vgl. desselben The history and antiquities of the university of Oxford ed. Gutch. Oxford 1792 I, 186). Dass die Bürger den Cardinallegaten um Absolution baten, berichtet Matthaeus Paris ad an. 1213 (l. c. p. 569).

100) The history and antiquities of the university of Oxford I, 177. Hist. Univers. Oxon. I, 58.

richte des Giraldus Cambrensis hervor. Dieser erzählt nämlich, dass er seine Topographia Cambriae (c. 1186) zu Oxford, 'ubi clerus in Anglia magis vigebat et clericatu precellebat, ... in tanta audientia recitare disposuit'. Zum Glücke erklärt er selbst, was er unter clerus verstehe. Da das Werk drei Theile besitze, berichtet er, habe er beschlossen es in drei Tagen vorzulesen. 'Primoque die pauperes omnes oppidi totius ad hoc convocatos hospitio suscepit et exhibuit. In crastino vero doctores diversarum facultatum omnes et discipulos famae majoris et noticiae. Tertio die reliquos scolares cum militibus oppidanis et burgensibus multis'[101]). Nicht bloss waren also schon viele Doctoren und Scholaren in Oxford, sondern verschiedene Wissenszweige hatten bereits ihre Vertreter.

Dadurch erhalten andere alte Documente ihre volle Bedeutung. In einem derselben aus der Zeit König Stephans wird von mehreren Hospitia clericorum (scholarium) gesprochen[102]). In einem andern vom Jahre 1201 wird der 'Cancellarius universitatis Oxoniensis cum coetu magistrorum ejusdem' erwähnt[103]). Nun ist aber interessant, dass der Ausdruck 'coetus' gerade in Oxford gerne gebraucht und noch in später Zeit angewendet wurde, um das Collegium der Magistri zu bezeichnen[103a]). Der Terminus weist also auf eine Corporation hin, die bereits Anfangs des 13. Jhs. unter den Magistern in Oxford bestand.

Dass nun das Studium von 1214 bis 1229 nicht mehr unterbrochen worden ist, ergibt sich theils aus Acten[104]), theils

---

101) De rebus a se gestis II, c. 16. Opp. ed. Brewer I, 72f. Warum ist denn dieses Werk, von dem gerade der betreffende Bd. bereits 1861 erschienen ist, Schaarschmidt entgangen?

102) Wood, Hist. univ. Oxon. I, 51.

103) Ibid. II, 388.

103a) So im 13. Jh. (Mun. acad. I, 62. 64.) wie auch im 14. Jh. (ibid. p. 82). 1343—1344 wenden sich der Cancellarius et cetus unanimis magistrorum universitatis Oxonie an Clemens VI. Reg. Suppl. an. 2. p. 3 Bl. 74a. Dieselbe Bezeichnung findet sich in dem 1362 an Urban V. eingesendeten Rotulus magistrorum univ. Oxonie. Reg. Suppl. an. 1. p. 1 Bl. 207a u. s. w.

104) Im J. 1216 schrieb der Cardinallegat Guala omnibus magistris et scolaribus Oxonie commorantibus in Bezug auf die vom frühern Cardinallegaten verfügten Bestimmungen. Wood, The history etc. p. 188. Eine an-

und besonders aus der Geschichte der zwei Bettelorden, der Dominicaner und Franciscaner. Denn beide Orden recrutierten sich in England unter andern auch aus solchen, welche schon vor 1229 in Oxford Professoren oder Baccalarei waren. Im Jahre 1230 war der General der Dominicaner, Jordan von Sachsen, in England, und er schrieb von dort: 'Apud studium Oxoniense, ubi ad presens eram, spem bone capture Dominus nobis dedit'[105]). Es trat nämlich Robert Bacon in den Orden, der vor seinem Eintritt in Oxford 'regens in theologia' und zugleich socius in scola des sel. Edmund war, welcher 4. April 1234 Erzbischof von Canterbury wurde, nachdem er lange vorher 'doctor theologiae factus Oxoniae'[106]). Robert setzte nach dem Eintritte in den Orden 'lectiones suas in scholis s. Eduardi', d. i. bei den Dominicanern, fort[107]). Die Franciscaner giengen 1225 nach Oxford und mietheten sich im nächsten Jahre dort ein Haus[108]), das sie nur kurze Zeit bewohnten, denn Anfangs der dreissiger Jahre finden wir sie schon in einem andern Domicil, in dem sie dann beständig blieben[109]). In dem ersten Hause nun 'intraverunt ordinem multi probi baccalaurei et multi nobiles'[110]). Um jene Zeit war in Oxford Robert Grossetête Kanzler der Universität, der wie Jean de Garlande zum grossen Theil daselbst ausgebildet wurde, und lange vor 1229 das Magiste-

dere Urkunde vom J. 1219 siehe in Mun. acad. I, 4f. Einen mag. Wilhelm Scotus doctor decretorum apud Oxonium erwähnt Honorius III. 31. Aug 1217. Reg. Vat. an. 2 ep. 607.

105) Lettres du b. Jourdain de Saxe ed. Bayonne. Paris 1865 p. 134. Der Originalcodex, einst in S. Agnese zu Bologna, befindet sich jetzt in Privatbesitz; eine Abschrift existiert in der Biblioth. Casanat. zu Rom (D. IV. 24). Ich komme auf diese interessante Briefsammlung noch öfters zurück.

106) Trivet bei D'Achery, Spicil.² III, 192. Quétif-Echard lassen Robert schon 1228 Dominicaner werden (SS. Ord. Praed. I, 118), was zu früh ist.

107) Trivet l. c.

108) Dies ergibt sich aus Eccleston, De adventu Minorum in Angliam in den Monumenta Franciscana ed. Brewer I, 9f. II. ed. Howlett, p. 9.

109) Aus einem Vergleich der Stellen in Mon. Francisc. I, 9. 17. 37 muss man dies erschliessen.

110) L. c. p. 17. Thomas Eccleston nennt p. 37 Oxford den Ort, 'ubi principale studium florebat in Anglia et ubi universitas scholarium convenire consueverat'.

rium der Theologie erhalten hatte[111]), während Johann de Garlandia bereits c. 1212 dort Johann von London als Professor der Philosophie gehört hat[112]). Zu allem Ueberfluss berichten noch die Ann. de Dunstaplia, im J. 1228[113]) sei apud Oxoniam inter scolares et populum eine dissensio ausgebrochen, und das Volk habe sich schliesslich 'arbitrio quatuor magistrorum qui tunc essent precipui' gefügt.

Es hiesse Eulen nach Athen tragen, sich länger bei Erhärtung dieser Thatsache und bei der Widerlegung einer Behauptung aufzuhalten, die nur in jener bekannten Art und Weise, mit der man Geschichte zu machen gewohnt ist, ihre Erklärung findet. Das Höchste, was man behaupten kann, ist, dass Oxford im J. 1229 durch die Auswanderung aus Paris einen Zuwachs erhalten habe, wiewohl selbst dies nicht direct bewiesen werden kann. Matthaeus Paris, obschon Zeitgenosse jener Uebersiedelung, weiss nichts davon, und er lässt den grössten Theil nach Angers ziehen[114]). Und doch, sollte man meinen, hätte er ein solches Ereigniss nicht umgehen können, um so mehr, als er mehrere englische Professoren aufzählt, die bei jener Gelegenheit Paris verliessen, und die wie es scheint ebenfalls Angers aufsuchten. Spätere Schriftsteller z. B. Paul Aemilius[115]) wissen allerdings davon zu erzählen. Ja auch König Heinrich III. hat am 16. Juli desselben Jahres den Magistern und Scholaren von Paris 'civitates, burgos vel villas quascunque' Englands angeboten, ohne

---

111) Dass Grossetête Oxforder Magister war, berichtet Gascoigne nach Einsicht in ein Autograph Roberts. Dictionar. theol. in Loci e libro veritatum, p. 176. Vgl. auch Roberti Grosseteste epist. ed. Luard, p. XXXI sqq. Lechler, Joh. Wiclif I, 179. — Joh. de Garlande spricht von sich darüber in De triumphis ecclesiae (n. 1225 nouv. acquis. lat. Nation. Bibl. zu Paris p. 42. Wrights Ausgabe, London 1856, p. 53).

112) Vgl. dazu die richtigen Bemerkungen Hauréaus in Notices et extraits des manuscrits XXVII. 2 p. 72.

113) Ed. Luard p. 109.

114) Chron. majora ed. Luard III, 168 ad an. 1229. Auch die Annales de Dunstaplia ed. Luard p. 117 berichten in ähnlicher Weise.

115) De rebus gestis Francorum (Lutet. 1550) Bl. 142a. Das Chron. Cluniacense und Bernard Guidonis sagen, einige seien unter anderm auch 'in Angliam' gegangen. S. oben S. 226. Anm. 26.

speciell Oxford zu erwähnen[116]). Allein indirect lässt sich schliessen, dass Oxford wie Cambridge in dem betreffenden Jahre mehr frequentiert wurden, da der genannte König im J. 1231 sagt, Oxford werde a scholaribus tam cismarinis quam transmarinis aufgesucht[117]).

Eines steht nun fest, dass nämlich Oxford seit dem 12. Jh. ein nicht unbedeutendes Studium besass, wenngleich es dahingestellt bleibt, ob es mit Vacarius seinen Anfang nahm, und die Thätigkeit des Robert Pullus bei Erneuerung der Theologie daselbst im Spiele war[118]). Dass seit der Mitte des 12. Jhs. dort sicher eine Schule existierte, die immer mehr an Bedeutung und an Frequenz zunahm und nicht mehr ausser 1209 bis 1214 unterbrochen wurde, kann nur derjenige läugnen, welcher sich überhaupt gegen alle geschichtlichen Thatsachen verschliesst. Die eigentliche Blüthe der Hochschule fällt allerdings weder in das 12. noch in die erste Hälfte des 13. Jhs. (obwohl dieselbe bereits in der letztern Epoche keine geringe war): sie fällt in die Zeit, als die beiden Bettelorden der Franciscaner und Dominicaner ihre beständige ununterbrochene Vertretung an der Hochschule

---

116) S. Calendarium rotulorum patent in turri Lond. (1802) p. 14.

117) Bei Shirley, Royal and other historical letters illustrative of the reign of Henry III. I, 398 n. 326. Dieses Document bezieht sich zwar auf Cambridge; allein p. 399 findet sich die Bemerkung, dass mutatis mutandis ganz gleiche Acte für Oxford ausgefertigt wurden.

118) Dass Robert Pullus von Exeter nach Oxford gieng und dort 5 Jahre lang die Theologie tradierte, sagt eine anonyme Continuatio des Chron. Bedae bei Wood, Hist. Univ. Oxon. I, 49 und engl. Ausg. I, 142. Schaarschmidt meint S. 21, ein solcher Versuch Roberts könne keinesfalls in die Zeit König Stephans fallen, da er da keinen Sinn hätte. Darauf ist zu erwidern, dass Stephan (1135—1154) doch nur die Römischen Rechtsstudien verboten hat (Joh. Saresber. Policrat. l. 8 ed. Giles p. 357). Wenn also der König dem Vacarius Schweigen auflegte und Vorlesungen über das Röm. Recht von seinem Reiche verbannt wissen wollte, so folgt noch nicht, dass deshalb die Schule in Oxford zu existieren aufgehört habe, oder dass an derselben der Unterricht in der Theologie unmöglich gewesen sei. Schaarschmidt findet ferner darin eine Schwierigkeit, dass Robert bis zu seiner Erhebung zum Cardinalate nur 'ein einfacher Schullehrer' war, den Ausdruck 'doctor scholasticus' des Joh. Saresber. in jener Weise widergebend. Darauf kann ich nur entgegnen, Schaarschmidt möge sich vorher mit dem mittelalterl. Sprachgebrauch vertraut machen, ehe er sich unterfängt über das Mittelalter zu schreiben.

hatten[119]). Wohl schon um die Mitte des 13. Jhs. entstand der Gebrauch, die 'Sermones examinatorii omnium baccalariorum tam secularium quam religiosorum' in dem einen der beiden Ordenshäuser zu halten[120]). Im J. 1257 wurde die Hochschule die zweite Schule und ein Fundament der Kirche, und fünf Jahre früher 'Oxonialis universitas aemula Parisiensis' genannt[121]). Nach gleichzeitigen Nachrichten sollen im J. 1264 dort nicht weniger denn gegen 15000 immatriculierte Schüler, und Anfangs des 14. Jhs. gar 30000 gewesen sein[122]). Allerdings höchst un-

---

119) Selbst Huber, a. a. O. S. 76 und Pauli, Programm S. 32f. erkennen dies an.

120) Dies geht aus dem Schreiben Clemens V. vom 24. April 1313 an den Bischof von London etc. hervor (Reg. Vat. an. 8. ep. 294 Bl. 98b), worin er den Bericht der Dominicaner bringt, dass jene sermones, 'qui fiunt antequam baccalarii in facultate theologica magistrentur ... a tempore cuius non extat memoria' in den betreffenden Häusern gehalten würden.

121) Chron. maj. ed. Luard V, 618: Die Universitas Oxoniensis sei scola secunda ecclesie, immo ecclesie fundamentum. Ferner ibid. V, 353.

122) Ueber das J. 1264 s. oben S. 34 Anm. 144. Für den Anfang des 14. Jhs. sind die Quelle Richard von Armagh (Cod. Vat. Reg. 449 Bl. 37a, Brown, Append. ad Fascicul. rer. II, 473), der vor Innocenz VI. im J. 1357 sagte, jetzt seien keine 6000 Studenten mehr in Oxford, während früher (1333 war er Kanzler) 30000 sich dort aufgehalten hätten, und Thomas Gascoigne (Dictionarium theol. in Loci e libro veritatum, p. 202), der diese Ziffer als Kanzler 'in rotulis antiquorum cancellariorum Oxoniae' gefunden hat. Die Zahl sowie die näheren Umstände haben ihre Geschichte. Huber, Die engl. Universit. I, 114f. schreibt, 'eine ziemlich gut verbürgte Nachricht schlägt die Frequenz von Oxford um die Mitte des 13. Jhs. auf etwa 30000 an'. Er widerholt dies S. 225 Anm., vertheidigt hier wie dort diese Ziffer, und meint, im 14. Jh. sei sie auf 4—5000 gesunken. Ibid. II, 250 sah er seinen Irrthum ein und sagt, jene Nachricht von der grossen Frequenz beziehe sich auf die ersten Jahrzehnte des 14. Jhs. Pauli kannte Gascoigne noch nicht, las ebenso wenig Richard von Armagh, Hubers Werk aber nicht ganz, denn in seinem Programm S. 21 steht er gerade mit Berufung auf Huber für dessen irrige Angabe ein. Dieselbe vertrat jüngst wider Weber, Ueber das Verhältniss Englands zu Rom (Berlin 1883) S. 53 Anm. 1, da er weder Richard, noch Gascoigne, noch Huber, sondern nur Pauli gelesen hatte. Noch köstlicher nimmt sich von Stein aus. Er hält 'mit den gesunden Bemerkungen Hubers alle Angaben über die Zahl von 10, 20, ja 40000 Zuhörern für absolut werthlos; die höchste nachweisbare Ziffer war wohl 4400' (die innere Verwaltung l. c. S. 256). Dieser hat also bei Huber gar

glaublich, denn Oxford hätte damals nicht so viele und grosse Räumlichkeiten gehabt, um eine solche Menge von Scholaren aufzunehmen. Allein sicher ist, dass die Schülerzahl in stetem Wachsen begriffen war, was sich schon daraus schliessen lässt, dass in Paris die Engländer, die dort im 13. Jh. in grosser Anzahl studiert hatten, im 14. Jh. kaum mehr vertreten waren[123]), weil sie eben zumeist Oxford aufsuchten.

Die Anfänge des ersten Collegs in Oxford, und überhaupt des ersten auf englischem Boden, reichen in die Zeit vor 1264 zurück. Nach Edmund, Bischof von Nelson, war die durch Walter de Merton im J. 1264 in Malden vorgenommene Gründung nur die Entwicklung einer frühern Stiftung unbekannten Datums[124]). Der ökonomische und geistliche Theil habe in Malden gelebt, während die Stipendiaten, nämlich 20 Scholaren, sich dort aufhielten, wo sie ihrer Bestimmung gemäss studieren konnten, also zunächst in Oxford, obwohl sie nicht an dieses Studium gebunden waren. Gewiss seien die Scholaren schon seit 1264 in Oxford in einer Aula beisammen gewesen, was sich daraus schliessen lasse, dass sich seit jenem Jahre fast alle Erwerbungen auf den Ort, wo das spätere Merton-Colleg lag, beziehen. Im J. 1267 war Walter Besitzer von einem grossen Areale, das am 3. September ein königliches Privileg erhielt. Im J. 1274 fand die Verschmelzung der verschiedenen Zweige des öconomisch-geistlichen Theils mit dem academischen in Oxford statt. Erst in diesem Jahre stand die Stiftung in ihrer Vollendung da[125]).

Oxford war eine der wenigen Hochschulen, an der im 13. Jh. alle Disciplinen, welche für damals in Betracht kommen

---

nichts gesehen, ausser die Nullen! Paulsen schreibt wie Pauli. Sybels Hist. Zsch. Bd. 45 S. 299. Der Herausgeber Gascoignes kannte nur Gascoigne, nicht Richard, und sieht ersteren als die eigentliche Quelle an. L. c. p. 234.

123) S. oben S. 96 Anm. 183.

124) S. Edmund, Bishop of Nelson, Sketch of the life of Walter de Merton, Oxford and London 1859, p. 9 ff.

125) Ibid. p. 16 ff. Im J. 1274 bestätigte der König alle Geschenke an Ländereien, bescheinigte die Statuten und überträgt den Sitz des 'domus' von Malden nach Oxford 'ubi perpetuo scholares meos moraturos esse decerno'. Ibid. p. 18.

können, und zwar auch die Theologie gelehrt wurden. Das Jus civile scheint jedoch auch noch im Anfange des 14. Jhs., wie überhaupt in England, so auch zu Oxford schwach vertreten gewesen zu sein[126]).

Aber im Grunde ist die Hochschule der 2. Hälfte des 13. Jhs. dieselbe mit jener der 1. Hälfte, in der ihr ebenso wie nachher der Cancellarius vorstand[127]).

Trotzdem kann diese Schule weder eine königliche noch eine päpstliche Urkunde aufweisen. Als man sich anderwärts um derartige Stiftungsbriefe bewarb, bestand das Studium zu Oxford bereits ex consuetudine. Das Schreiben des Cardinallegaten Otho vom J. 1238 setzt den Charakter der Schule als Studium generale und die 'Universitas magistrorum et scholarium' als existierend voraus[128]). Wahrscheinlich, dass diese letztere seit langem, etwa seit Ende des 12. Jhs., bestand, denn sowohl ein oben citiertes Document[129]), als auch das von Seite der Scholaren mit der Stadt abgemachte Uebereinkommen wegen der Wohnungsmiethe[130]), und der gemeinschaftliche Auszug im J. 1209 lassen darauf schliessen. Noch mehr aber war all dies eine vollendete Thatsache, als der Bischof von Lincoln die Magister von Oxford hinsichtlich der Lectionsordnung auf Paris hinwies, 'ne . . . a patrum et majorum vestigiis et conformitate regentium Parisius theologorum manifeste recedatur'[131]), oder als Innocenz IV. am 20. Mai 1246 demselben Bischofe auftrug, dafür zu sorgen, dass in Oxford niemand das Lehramt in irgend einer Facultät ausübe, 'nisi qui secundum

126) Dies sagt Gascoigne l. c., wo er von den 30000 Scholaren spricht.

127) S. oben S. 244. So heisst es auch in den Documenten vom J. 1214: Cancellarius scholarium Oxon. quem episcopus constituerit. Mun. academ. I. 2; Wood, Hist. univers. Oxon. I, 61.

128) S. Munim. academ. I, 6ff.

129) S. oben S. 244.

130) Dass bereits vor 1209 die Taxation der Wohnungen communi consilio clericorum und der Stadt vorgenommen wurde, ergibt sich aus dem Documente des Cardinallegaten vom J. 1214 (Mun. academ. I, 1). Nur muss es dort in dem Satze: 'taxatae communi consilio clericorum et nostro ante recessum scholarium' statt 'nostro' 'vestro' heissen.

131) Roberti Grosseteste epistolae ed. Luard p. 347 ep. 123.

morem Parisiensem . . . examinatus fuerit' [132]). Und als er später, im J. 1254, alle der Universität von wem immer ertheilten 'immunitates, libertates et laudabiles antiquas rationabiles consuetudines' bestätigte, erkannte er wenigstens stillschweigend den rechtmässigen Bestand der Schule und deren Universität an [133]).

Man war bisher gewohnt Oxford und Cambridge unter éinem Gesichtspunkte zu betrachten. Es geht dies an, wenn man die Verfassung beider Schulen vergleicht, nicht aber in Hinsicht auf deren Entwicklung. Cambridge gehört nicht in diesen Abschnitt.

Orléans.

Über das Studium zu Orléans waren die bisherigen Forschungen theils höchst ungenügend, theils irreführend, und zwar sowohl betreffs der Entstehung des Generalstudiums, als auch der Organisation desselben. Uns beschäftigt hier vorläufig nur die Frage nach der Entstehung.

Wären die bisherigen Forscher im Rechte, so dürfte dieses Studium noch weniger in diesem Abschnitt behandelt werden, als das zu Cambridge. Ziemlich allgemein nahm man nämlich an, es sei erst (1306) von Clemens V. als Generalstudium erklärt oder gegründet worden [134]), wenngleich man dann hie und da zugestand, dass bereits früher ein Rechtsstudium dort existiert habe [135]), zu

[132]) Reg. Vat. an. 3. ep. 520 Bl. 284. Wood engl. Ausg. I, 236. Berger n. 1859, dem jedoch ebenso wie Potthast der Druck bei Wood entgieng.

[133]) Reg. Vat. an. 12. ep. 251. 252 Bl. 180a. Mun. acad. I, 26. 27ff. Beiläufig bemerke ich hier, dass sich von der Universität Oxford einige interessante Rotuli und Suppliken im Vat. Archiv erhalten haben. Reg. Suppl. Clem. VI. an. 1. p. 2 Bl. 164b; an. 7 p. 3 Bl. 199a; Innocenz VI. an. 3 p. 3 Bl. 66b; Urbani V. an. 1 p. 3 Bl. 7; p. 1 Bl. 207; an. 4 p. 1 Bl. 61.

[134]) So bereits Pasquier, Recherches de la France I, 989 und Du Boulay IV, 101; Bimbenet Histoire de l'université de lois d'Orléans (1853) p. 6; Savigny III, 401 ('der König genehmigte diese Stiftung' des Papstes); Jourdain, Index chronol. chartar. univers. Paris. n. 368; Budinszky, Die Universität Paris (Berlin 1876) S. 51. Le Maire, Histoire de la ville et duché d'Orléans, Orléans 1648, I, 335 hatte eine etwas richtigere Ansicht. Neuestens vertrat die falsche Laval, Cartulaire de l'université d'Avignon (1884) I, IV; er behauptet, Orléans sei nach dem Muster von Avignon gegründet worden. In der Regel bringen auch Alle das irrige Datum 1305.

[135]) So sagt Savigny S. 400: 'Schon frühe war hier eine berühmte Schule und zwar wahrscheinlich eine Rechtsschule'. Sonderbar ist der Be-

welcher Annahme es übrigens nicht viel Scharfsinnes bedurfte, da ja Clemens in mehreren Schreiben sagt: es habe dort 'ab antiquo' ein Rechtsstudium geblüht. Allein obige Ansicht ist unrichtig. Clemens V. setzte das Generalstudium als bereits existierend voraus, er gründete es weder, noch erklärte er es zu einem solchen, sondern er gab den Magistern lediglich das Corporationsrecht, machte Bestimmungen behufs Reorganisierung der Anstalt und beschenkte sie mit Privilegien.

Da das Generalstudium des 14. Jhs. in Orléans eine Rechtsschule war, welche für die andern Facultäten kaum mehr Platz liess, so muss das Generalstudium auch für die frühere Zeit als Rechtsschule nachgewiesen werden. Delisle hat in einem dankenswerthen Artikel die Existenz einer Schule für Briefstil und lateinische Poesie in Orléans während des 12. und 13. Jhs. dargethan[136]). Allein, man wäre im Irrthum zu glauben, aus dieser Schule habe sich das Generalstudium, um das es sich handelt, nach und nach entwickelt. Im Gegentheile, je mehr dieses in Aufnahme kam, desto mehr trat die ältere Schule in den Hintergrund. Dass dies bereits vor Ende des 13. Jhs. der Fall war, und es mithin unrichtig ist ganz allgemein zu sagen: im 12. und im 13. Jh. hätte das Studium des Briefstiles etc. die Jugend nach Orléans gezogen, wird sich ergeben.

Die ersten Actenstücke für eine Rechtsschule, und zwar speciell für eine Schule des Röm. Rechts in Orléans sind zwei bisher unbekannte Schreiben Gregors IX. vom 17. Jänner 1235 an Philipp Berruier, Bischof von Orléans. Aus dem ersten, dem eigentlich beweisenden, ergibt sich, dass der Bischof Bedenken trug, ob die Legisten, die bereits in grösserer Anzahl zu Orléans in Mitten eines Schülerkreises lehrten, das Römische Recht vortragen dürften,

---

weis: 1236 hätten die Scholaren mit den Bürgern einen Streit gehabt, wobei mehrere der erstern erschlagen worden seien. Cfr. Matth. Paris, Chron. majora ed. Luard III, 370. Matthaeus spricht aber nur von 'scolares juvenes illustrissimi et genere preclari'. Die Existenz eines Rechtsstudiums im 13. Jh. gibt auch Thurot, Documents relatifs a l'université d'Orléans in der Bibl. de l'école des chartes XXXII (1871), 380 zu, ohne sie jedoch nachweisen zu können.

136) Les écoles d'Orléans au douzième et au treizième siècle, im Annuaire-Bulletin de la société de l'histoire de France VII, 239 ff.

da dies doch in Paris verboten sei. Der Papst antwortet auf seine Anfrage bejahend; er macht jedoch in Hinsicht auf die Geistlichen mit Seelsorge sowie die Archidiacone, Decane und Erzpriester eine Ausnahme[137]). Das zweite Schreiben bezieht sich zwar nicht direct auf das Rechtsstudium, aber da es unter demselben Datum und in Verbindung mit dem ersteren ausgestellt ist, so steht es doch indirect zu demselben in Beziehung. Der Bischof erbittet für die Scholaren, die fortwährend in grosser Menge nach Orléans strömten, propter injectionem manuum Absolution, die später gewährt wurde[138]). Auf eine ziemliche Anzahl von Studenten lässt auch der Bericht des Matth. Paris zum J. 1251 über die Anwesenheit der sogenannten 'pastores' in Orléans schliessen[139]).

Im Jahre 1266 muss der Ruf der Schule schon bedeutend gewesen sein, denn König Karl I. von Neapel richtete in diesem Jahre ebenso an die Professoren und Scholaren von Orléans wie an die von Paris ein Schreiben, um sie für das von ihm reorganisierte Studium zu Neapel zu gewinnen; zugleich berief er auch von dort Professoren[140]). In jener Epoche war auch das artistische Studium noch stark in Orléans vertreten und rivalisierte mit dem von Paris[141]). Aber zur Zeit, als Philipp IV. (im J. 1297) seinen Untergebenen befahl, die Professoren und Scholaren von

---

137) Aurelianensi Episcopo. Nobis tua fraternitas postulavit, ut cum prohibitum sit ne leges legantur Parisius, et in Aurelianensi civitate plures legum doctores et scolares etiam commorentur, utrum id tolerare valeas per nostras te litteras edocere benignius dignaremur: nos igitur tuam super hoc prudentiam commendantes magistros quam scolares prefaots, archidiaconis, decanis, archipresbyteris et aliis personis ecclesiasticis curam animarum habentibus dumtaxat exceptis, libere leges ibidem audire ac docere permittas. Reg. Vat. an. 8 ep. 420 Bl. 252b.

138) Ex parte tua fuit a nobis humiliter postulatum, ut cum multitudo scolarium ad civitatem et diocesim tuam confluxerit et confluat incessanter etc. Reg. Vat. an. 8 ep. 421.

139) Chron. maj. ed. Luard V, 249. Matth. Paris spricht von der 'universitas scolarium', was jedoch hier nicht wörtlich genommen werden darf.

140) Del Giudice, Cod. diplomat. del regno di Carlo I. e II., I, 250. Note.

141) S. Rutebeuf ed. Jubinal (Paris 1838) II, 415.

Paris und Orléans während des Krieges nicht zu belästigen[142]), da war das Studium wohl hauptsächlich Rechtsschule. Das wichtigste Document hierüber ist ein bisher unbekanntes Schreiben Bonifaz VIII. vom 1. März 1301 an den Bischof von Auxerre, Peter de Mornay, gerichtet. Folgende Thatsachen erhellen aus demselben. Bereits als der Adressat Bischof von Orléans (1288—1296) war, kamen zum dortigen Studium so viele Rechtslehrer, dass nicht ein jeder derselben eine hinreichende Schülerzahl erhalten konnte, weshalb der Vorstand des Studiums, nämlich der Scholasticus der Cathedrale, mit den Doctoren, dem Capitel und dem Bischof bestimmte, dass in Zukunft dort 2 Decretisten, 3 Decretalisten und 5 Civilisten ordinarie lesen sollten[143]). Ist schon diese Anzahl von Rechtslehrern eine erkleckliche, so folgt, dass sie früher noch grösser gewesen. Man sieht aber auch, dass gerade das Studium des Röm. Rechts am stärksten betrieben wurde. Einem der Nachfolger des Adressaten auf dem bischöflichen Stuhle in Orléans, Berthold (1300—1307), genügten indessen 5 Civilisten nicht, er stellte eigenmächtig noch einen sechsten an, nämlich einen gewissen Magister Alanus, obwohl Bertholds unmittelbarer Vorgänger, Ferricus (1296—1299), das frühere Statut bestätigt hatte. Auf die Vorstellungen der Doctoren hin antwortete Berthold, er werde nicht bloss einen, sondern vier oder fünf weitere anstellen,

---

142) Bei Du Boulay, Hist. univ. Paris. V, 790.

143) Ven. fr. episc. Antisiodorensi. Significavit nobis scolasticus ecclesie ac doctores studii Aurelian., quod cum olim ad dictum studium, quod in diversis florere scientiis presertim in utroque jure ab antiquis temporibus consuevit, tanta doctorum concurret (sic!) multitudo, quod eorum singulis habere nequeuntibus decentem audientium comitivam, erat ipsi studio multitudo huius plurimum onerosa ac eorum doctorum auctoritas et doctrina propter ipsorum numerositatem nimiam quodammodo vilescebat: prefatus scolasticus, ad quem eiusdem studii gubernatio et dispositio ab antiqua approbata et hactenus pacifice observata consuetudine pertinet, habito super hiis tam cum doctoribus tunc in studio predicto legentibus, quam cum capitulo dicte ecclesie tractatu, de ipsorum assensu et voluntate, interveniente insuper auctoritate tua, qui tunc Aurel. ecclesie presidebas, certum huius doctorum numerum ordinarie in studio predicto legentium, duorum videlicet in decretis, trium in decretalibus et quinque in jure civili, duxit deliberatione provida statuendum, astringendo se ad huiusmodi numerum in eodem studio perpetuis temporibus observandum. Reg. Vat. an. 7 ep. 86 Bl. 21a.

würden sie sich nicht fügen. Um ihnen die facultas appellandi zu nehmen, heisst es im genannten päpstlichen Schreiben, 'inhibuit omnibus et singulis doctoribus, bachalariis et scolaribus universis eiusdem studii, ne pro huius negotii prosecutione aut alia quacunque de causa congregationem aliquam facerent seu super aliquibus communem tractatum haberent absque sua licentia speciali, in singulos contrafacientes excommunicationis sententiam promulgando'. Der Scholasticus und die Doctores ipsius studii, die darin einen grossen Schaden für dasselbe erblickten, appellierten an den Papst, und dieser bestellte den Adressaten, einen früheren Doctor am genannten Studium, zum Schiedsrichter. Er möge sich nach Orléans begeben und dort in Gegenwart beider Theile 'pro tranquillitate et statu salubri tam studii quam in eo legentium et studentium predictorum' kraft apostolischer Auctorität die nöthigen Beschlüsse fassen [144]).

Die Blüthe der Rechtsschule zu Orléans in jener Zeit ist noch aus andern Documenten ersichtlich. Der Bischof von Amiens, Wilhelm, sagte in einer Rede mit Bezug auf das Beichtprivileg der Mendicanten, deren heftiger Gegner er war, ca. 1288: Postmodum dum essemus in domo nostra prope Aurelianis, visum fuit nobis expediens, quod negotium et privilegia exponerentur magistris et scolaribus Aurelianensibus, qui sunt peritiores in iure quam Parisienses et melius intelligentes [145]). Die Rechtsschule von Orléans war also in der 2. Hälfte des 13. Jhs. berühmter als die Rechtsfacultät zu Paris, und es ist mithin sehr zweifelhaft, ob die Behauptung Thaners, die französische Scholastik des canon. Rechtes habe an der Universität Paris ihren nationalen Mittelpunkt gehabt, richtig ist [146]). Hatte doch Orléans vor Paris

---

144) Reg. Vat. l. c.

145) Cod. Paris. 3120 Bl. 32 b. Dieser wichtige Codex wurde, scheint es, seit Baluze (Vitae pap. Avenion. I. Notes p. 578) und Quétif-Echard (SS. Ord. Praed. I, 295. 404) nicht mehr hervorgezogen, resp. benützt. Der grösste Widerpart des Bischofs war der Dominicaner Johannes de S. Benedicto. Beide studierten einst zusammen die Artes zu Paris 'in Garlandia', wo eben die Artistenschule war. Ueber den Bischof s. Gall. christ. X, 1190.

146) Zwei anonyme Glossen zur Summe Stephani Tornacensis. Wien 1875. S. 25.

den Vorzug, dass mit dem canon. Recht auch das röm. tradiert wurde. Dass Orléans als Rechtsstudium Ende des 13. Jhs. bereits einen Weltruf erlangt hatte, schliesse ich auch daraus, dass König Wenzel II. von Böhmen einen jungen Mann keineswegs nach Bologna, sondern dorthin schickte, Römisches Recht zu hören, damit er in die Heimath zurückgekehrt nach dem Plane des Königs die einheimischen Gesetze auf Grund des Römischen Rechts umgestalte [147]). Wie anderen Generalstudien z. B. Bologna, Toulouse, Padua, Salamanca und dem der Röm. Curie, übersandte Bonifaz VIII. im J. 1298 seine Decretalen auch den Doctoren und Scholaren von Orléans [148]).

Als nun am 27. Jänner 1306 Clemens V., der an diesem Studium im Röm. Rechte promoviert hatte, sein erstes Schreiben dorthin richtete, handelte es sich nicht mehr um Gründung oder Bestätigung des Generalstudiums. Die Unordnungen, welche in den letzten Jahren dort vorkamen und von denen die oben erwähnten nur einen Theil bildeten, machten es nur wünschenswerth, dass die Professoren und Schüler des Studiums selbständiger und mehr consolidiert würden, und dass ein Theil der Rechte, welche der Scholasticus bisher besass, an die Professoren abgetreten werde. Kurz, es stellte sich die Nothwendigkeit heraus, dass die Professoren und Scholaren Corporationsrechte erhielten. Zu diesem Zwecke giengen die Professoren Johannes de Unistinga utriusque juris, Michael Macondit [149]) et Stephanus de Morneio legum professores nach Lyon zum Papste, um 'pro universis doctoribus et scolaribus predicto immorantibus et immoraturis studio nonnulla privilegia, immunitates et gratias cum instantia suppliciter' zu erbitten, wie Clemens V. unter demselben Datum schreibt [150]).

---

[147]) Adolescentem quempiam, Conradum nomine, Aurelianis ad studium destinavit, quatenus ipse in legum scientia ibidem studendo proficeret et quandoque reversus ipsarum legum tenorem prout rex conceperat in regno Bohemie instauraret. Cron. Aulae regiae in Fontes rer. austriac. SS. VIII, 130.

[148]) S. Friedbergs Ausg. S. 934 Anm.

[149]) In Reg. Vat. an. 4 ep. 372 Bl. 80b heisst er Malcondicius.

[150]) Reg. Vat. an. 1 ep. 325 Bl. 63b. Er verordnet, dass die genannten Professoren von den Scholaren in Orléans für ihre Mühen und Strapazen entschädigt würden.

Nur die Unordnungen der letzten Jahre, welche daran Schuld waren, dass die aus der Lehranstalt Hervorgegangenen bei weitem nicht mehr den frühern, die mit Recht Säulen der Kirche genannt werden konnten, glichen, bestimmten den Papst zu seinem Vorgehen, nicht aber der Gedanke, das Studium zu Orléans sei noch kein Generalstudium. Dies lernen wir aus einem von ihm 22. April 1309 an die Doctoren und Scholaren gerichteten Schreiben[151]). Was das Studium selbst anbelangt, so wollte er dasselbe nur auf den frühern Stand zurückführen[152]); das Neue betraf die Professoren und Scholaren an dem Studium, denen er am 27. Jänner 1306 die Erlaubniss gegeben, in Zukunft eine Corporation und ein Collegium zu bilden, das nach Art des Collegiums am Generalstudium zu Toulouse regiert werden sollte. Die Doctores erhalten nun das Recht Statuten in Bezug auf alles, was sie und ihr Verhältniss zum Studium und den Schülern angeht, zu machen, und er ertheilt ihnen die Vollmacht, wenn ihnen auf zugefügtes Unrecht nicht Genugthuung widerfahre, die Vorlesungen einzustellen. Er gab ihnen die Privilegien der Doctoren und Scholaren von

151) Inter cetera studia iuris canonici et civilis Aurelianense studium et doctorum peritia et scolarium disciplina preclarum velut singulare sidus immo ut alterum in terris celum sydereum jam pridem emicuit . . . quodque preclarum tunc fuerat, nunc ut accepimus obscuratum est celum. Nam moderne stelle prioribus impares non manentes in suo ordine a cursu solito deviantes novis quorundam adinventionibus succedentibus splendorem solitum retraxerunt. . . . ad nostram reducimus memoriam, quod de ipso studio velut de quibusdam lapidicinis in firmo positis olim non minus recte quam solide excidebantur columpne dei, ecclesiam in statum boni regiminis supportantes, eo quod tunc ipsum studium sub quibusdam multiplicabatur libertatibus et observantiis regebatur, quibus ut asseritur nunc quorundam machinationibus destitutum servitute premitur et ad multa deductus devia prioribus absimiles discipulos parit. Reg. Vat. an. 4 ep. 372 Bl. 80a. Diese Briefe Clemens V. finden sich auch im Statutenbuch der Universität Orléans, Cod. Vat. Reg. 405 und Cod. August. n. 78. 8 zu Wolfenbüttel. Beide Hss. sind sehr gut. Einen stark verderbten Text enthält Cod. Paris. 4223A. Ich citiere nach Cod. Vat. Reg. aus dem 14. Jh.

152) Ibid. sagt er: Eapropter ad antiquas consuetudines et observantias perquam utiles volentibus in eodem studio proficere idem studium paterne sollicitudinis studio ordinavimus reducendum, und bringt nun die Statuten über die ganze Ordnung der Vorlesungen, welche zu dem Zwecke Peter, Bischof von Palestrina, entworfen hatte.

Toulouse[153]). Der Bevormundung durch den Scholasticus wurden sie nun so weit möglich entzogen und auf eigene Füsse gestellt[154]).

Es ist klar, dass das Studium in Orléans seit der 1. Hälfte des 13. Jhs. vorzüglich als Rechtsstudium florierte. Bonifaz VIII. sagt zwar in seinem Schreiben, früher seien die verschiedenen Wissenschaften dort betrieben worden; allein für seine Zeit spricht er nur vom Jus. Ebenso beziehen sich die Verordnungen Clemens V. ausschliesslich auf die Rechtswissenschaft, von einem Studium der lateinischen Poesie etc. ist keine Rede mehr; ja der Papst sagt widerholt, in Orléans habe litterarum studium in utroque jure ac presertim civili laudabiliter ab antiquo geblüht[155]).

Daraus folgt zugleich, dass gerade das Studium des Röm. Rechts eifrig gepflegt wurde, was durch oben angeführte Documente bestätigt wird[156]), und was sich noch weiter unten ergeben wird. Nun erhält der an erster Stelle herangezogene Act seine Bedeutung. 1235 oder noch 1234 ergeht nämlich an den Papst die Anfrage, ob in Orléans Vorlesungen über das

---

153) Cum igitur in Aurelianensi civitate litterarum studium in utroque jure ac presertim civili laudabiliter viguerit ab antiquo . . . nos ipsum . . . volentes opportunis confovere favoribus et presidiis communire . . . presentium auctoritate concedimus, ut doctores et scolares in dicto Aurelianensi studio nunc et in posterum immorantes habeant universitatem et collegium regendum et gubernandum ad modum universitatis et collegii generalis studii Tholosani. Dicti quoque doctores condendi seu faciendi constitutiones, ordinationes et statuta provida . . . super modo eligendi rectorem, qui predictum collegium et universitatem regat . . . liberam habeant facultatem . . . Ceterum ut doctores et scolares predicti eo liberius valeant intendere studio et proficere in eodem, quo magis se munitos agnoverint gratia et favore, auctoritate apost. indulgemus eisdem, ut . . . omnibus privilegiis, libertatibus et immunitatibus concessis doctoribus et scolaribus in Tholos. studio commorantibus gaudeant et utantur. Reg. Vat. an. 1 ep. 326 Bl. 64. Cod. Vat. Reg. 405 Bl. 15a. Vgl. dazu Bl. 18—21.

154) So im angeführten Schreiben und ep. 292 Bl. 58a, sowie Cod. Vat. Reg. 405 Bl. 16a. Am 30. Juni 1307 verfasste die Universität das Statut 'de rectore eligendo et procuratoribus nationum'. Ibid. Bl. 24[b].

155) So in vier Schreiben vom 27. Jänner 1306. Vgl. auch oben Anm. 153 und S. 257 Anm. 151.

156) S. oben S. 252 ff.

Römische Recht erlaubt seien, da sie in Paris verboten wären. Der Papst findet keine Schwierigkeit darin und ertheilt die Erlaubniss. Soweit der Wortlaut jenes Documentes einen Schluss zulässt, scheinen damals noch nicht zu viele Rechtslehrer und Rechtsschüler in Orléans gewesen zu sein[157]), was wohl darauf hindeutet, dass die Legistenschule zu Orléans noch in den Anfängen war. Wie kamen nun die Legisten dorthin?

Am 16. November 1219[158]) wurde von Honorius III. das Schreiben nach Paris gesandt, worin er für Paris und die umliegenden Städte alle Vorlesungen über das Röm. Recht verbietet. Die Legisten, die sicher nicht in grosser Anzahl in Paris waren[159]), mussten also bald darauf die Stadt verlassen. Ich kann mich da nicht des Gedankens erwehren, dass sie sämmtlich oder mehrere von ihnen nach Orléans gezogen sind und dort ihre Vorlesungen in den nächsten Jahren über das Röm. Recht wider aufgenommen haben. Orléans war zudem 1229 mit Angers und Toulouse einer der Orte, den die Pariser Magister und Scholaren bei ihrer Auswanderung vorzüglich aufsuchten. So würde es sich auch erklären, warum von jener Zeit an die Hauptstärke am Studium zu Orléans im Röm. Rechte lag. Sollte man darin eine Schwierigkeit finden, dass erst 1234—1235 vom Bischof von Orléans wegen der Zulässigkeit eine Anfrage geschah, so löst sich dieselbe dadurch, dass gerade im J. 1234 ein neuer Bischof den dortigen

---

157) Oben S. 253 Anm. 137.

158) So im Cod. 263 der Biblioteca Alcobaça (in Biblioteca nacional zu Lissabon) aus der Mitte des 13. Jhs. (nach den Briefen des Peter Bles.) Das päpstliche Schreiben ist adressiert Dilectis filiis capitulo paris. et ceteris ecclesiarum prelatis et capitulis in civitate ac diocesi Paris. constitutis . . . *Super spelunca* (l. *specula*). Dat. Viterb. XVI kal. Decemb. an. 4°. Savigny meint, in der Wiener Hs. j. civ. 173 (jetzt 7219) sei dieselbe Bulle und mit derselben Adresse datiert V. Id. Maii an. 3. (Vermischte Schrift. III, 413 f.). Allein Savigny wurde falsch benachrichtigt. Die Bulle *Super specula* findet sich nicht im Codex; die von ihm genannte ist jene bei Potthast n. 6061. In den Reg. Vat. Hon. an. 4. ep. 610 Bl. 143b ist die Const. Ven. frat. . . Patriarche Antiochen. et universis archiepiscopis et episcopis ac dil. f. ceteris ecclesiarum prelatis in patriarchatu Antiochen. constitutis adressiert mit Dat. X. kal. Dec.

159) Darauf scheint mir auch der Umstand hinzudeuten, dass Innocenz III. im J. 1209 in der Adresse nur die rectores decretorum erwähnt. S. oben S. 107.

Bischofstuhl bestieg[160]), und dieser eben bedeutend skrupulöser war als sein Vorgänger. Eine Schwierigkeit entstünde nur dann, wenn von 1219 oder 1220 an bis 1235 immer derselbe Bischof gewesen wäre.

Eines ist aber sicher, dass das Generalstudium zu Orléans weder einen päpstlichen noch einen königlichen Stiftungsbrief aufweist. Als im Anfange des 14. Jhs., nämlich 1306, die Magister sich dort zu einer Corporation verbanden, bestand bereits das Generalstudium, als solches war es wenigstens seit der 1. Hälfte des 13. Jhs. anerkannt, und wird im Anfang des 14. Jhs. bei allen päpstlichen und königlichen Bestimmungen vorausgesetzt.

Der Zeitpunkt jedoch, in dem die Hochschule reorganisiert wurde und wie andere Generalstudien eine Universitas magistrorum et scholarium erhielt, war zugleich der Moment, in dem dem ganzen Studium zu Orléans der Untergang drohte. Die Veranlassung dazu gaben König Philipp IV. und die Stadt, welche die der Schule gewährten Freiheiten nicht begriffen.

Der Stadt waren die den Professoren und Scholaren ertheilten päpstlichen Privilegien ein Dorn im Auge. Während im J. 1311 dieselben eines Tages vor den im Kloster der Dominicaner versammelten Professoren und Scholaren zur Verlesung kamen, brachen mehrere Bürger dort ein, erlaubten sich Gewaltthaten und Drohungen um die Publicierung zu verhindern, und einige von ihnen sprachen offen aus, 'quod dicti scolares pacem cum ipsis civibus in perpetuum non haberent, nisi renuntiarent eorum privilegiis habitis et habendis'. Andere flössten den Scholaren mit den Worten Furcht ein: 'quod non erant nisi sexaginta novem an̄i, quod eorum antecessores interfecerant scolares et iverant ultra mare, qui postea redeuntes habuerunt pacem suam, et quod nunc hora veniat quod ita fecerint'. Allerdings bestrafte der König am 29. März (1311) die schuldigen Bürger, wie aus einem Schreiben desselben vom genannten Tage, worin obige Thatsachen angeführt werden, hervorgeht[161]). Allein die Erbitterung musste

---

160) Er hiess Philipp (II.); sein Vorgänger, desselben Namens, war 1221—1234 Bischof. S. Gall. christ. VIII, 1464, 1462.

161) Cod. Vat. Reg. 405 Bl. 33b. Das Schreiben ist ausgefertigt Die

doch auf beiden Seiten wachsen. Dem König lag daran, dieselbe zu heben mit der Absicht, beide Theile zu befriedigen. Aber abgesehen davon, dass sein Experiment zum momentanen Untergang der Universität führte, bewies er mit demselben, dass er von dem Wesen der Universitäten und der academischen Freiheit keinen Begriff hatte.

Im Juli 1312 erliess er ein Schreiben, das seiner Intention nach wohl die Magna Charta der Hochschule werden sollte. Nach einer Einleitung über das Pariser Studium und die Anwendung des Röm. Rechts in Frankreich kommt der König auf den eigentlichen Gegenstand. In dem vom Papste den Doctoren und Scholaren von Orléans gewährten Privileg, eine autonome Universität bilden zu dürfen, sah er die Quelle alles Uebels und den Grund aller Störungen, deren, wie man nothwendig schliessen muss, ausser der genannten in jüngster Zeit nicht wenige auch unter den Doctoren und Scholaren selbst vorgekommen waren. Er erklärt deshalb das päpstliche Privileg für nichtig. Die Doctoren und Scholaren dürften keine Universität, die ohnehin nicht seine Autorisation besitze, bilden, noch als solche handeln; sie sollten singuläre Personen bleiben wie vor Empfang des päpstlichen Privilegs[162]). Doch will er, dass in Orléans das Generalstudium, vorzüglich im Jus canon. und civile, fortexistiere, nur verbot er, dass Theologiae Magistri creiert würden, 'ne detrahatur privilegiis Romane sedis studio concessis Parisius'. In einem Schreiben vom 17. Juli desselben Jahres hob er folgerichtig auch die nationum divisionem auf,

---

lune post festum annunciationis dominice anno dom. 1310. Beiläufig sei bemerkt, dass der Behauptung der Bürger gemäss, vor 69 Jahren hätten ihre Vorfahren mehrere Scholaren erschlagen, dieses Factum in das Jahr 1241—1242, und nicht mit Matth. Paris (s. oben S. 252 Anm. 135) in das J. 1236 zu setzen wäre.

[162]) Ibid. Bl. 30b: inter doctores et scolares iuris canonici et civilis ibi studentes cernimus grave nuper scandalum suscitatum, videntes ex eo studium illud turbatum et impeditum enormiter, ac nisi celeriter occurratur, prorsus quod absit in futurum posse destitui: universitatem huiusmodi, que causam huic prestabat scandalo nec fuerat auctoritate nostra subnixa, tolli decrevimus. Quod enim hic favore studii fuerat dispositum, manifeste tendebat ad noxium. S. auch Ordonnances des roys de France I, 502.

und zwar weil sie Anlass zu Zwist biete, und viele berühmte Generalstudien deshalb zu Grunde gegangen seien[163]). Eine seiner schlimmsten Verordnungen erfolgte im December desselben Jahres. Der König kommt darin auf die durch ihn erfolgte Aufhebung der Universität zurück, dann aber stellt er die Doctoren und Scholaren unter Polizeiaufsicht. Den Prévôt macht er zum Conservator der königlichen Privilegien, welche die Doctoren und Scholaren so lange geniessen sollten, 'quamdiu ipsi ut persone singulares secundum antiquum modum in dicto studio se habebunt'. Da nun aber jüngst die Doctoren beider Rechte sich Studierende durch einen Eidschwur besonders auf die Beobachtung der von ihnen verfassten Statuten verpflichtet hätten, durch diese Handlungsweise aber seinem Willen entgegen gehandelt würde, 'cum per hoc indirecte statu universitatis eos appareat uti velle', so verbietet er dies für die Zukunft, indem er die Bailliven und den Prévôt von Orléans beauftragt, darauf zu achten, dass von den Doctoren nie mehr etwas ähnliches unternommen werde. Eventuell dürften sie auch die Doctoren vor ihr Gericht ziehen[164]).

Dass diese königlichen Bestimmungen nicht dazu angethan waren die erregten Gemüther zu beruhigen, versteht sich von selbst. Hatte es der König doch gerade auf die Professoren beider Rechte abgesehen, deren Privilegien er auf alle Magistri et scholares in theologia, grammatica ac logica legentes et studentes Aurelianis ausdehnte[165]). Offenbar wollte der König durch diese Verordnung Lehrer und Schüler aller Fächer nach Orléans ziehen, um für die Doctoren beider Rechte ein Gegengewicht zu schaffen. Die Thatsache, dass der König der Schule doch viele Privilegien gab, wurde nun nicht mehr beachtet. Diese schienen viel geringer zu sein als jenes, das ihnen genommen wurde. Welche Befriedigung sollte den Professoren der ihnen

163) Cod. Vat. Reg. 405 Bl. 34b. Ceterum nationum divisionem seu distinctionem propter pericula discordie, cedum et vulnerum, que facile contingere solent in studiis nationum divisionum casum prestantium, cum congregantur frequenter vel etiam convocantur, penitus prohibemus in studio memorato. Studia namque plura celebria prout accepimus ex hiis prorsus dissipata fuisse noscuntur.

164) Ibid. Bl. 31b.

165) L. c.

versprochene königliche Schutz auf ihrer Reise nach Orléans, beim dortigen Aufenthalte und der Rückkehr, sowie die Befreiung von den Abgaben[166]) gewähren, wenn sie nicht einmal gesellschaftlich vereint mit einander leben durften und jede gegentheilige Regung denunciert und bestraft wurde? Was half es, dass die Bailliven und der Prévôt sowohl die Doctoren und Scholaren als auch die denselben gewährten Privilegien gegen die Stadt schützen sollten, wenn jene Conservatoren der Privilegien den Doctoren und Scholaren gegenüber doch wider die Stellung von Polizisten einnahmen?

Die Privilegien waren auch theilweise im Widerspruch mit dem Verbote der Universität. In dem ersten Schreiben gewährt der König den Doctoren, dass sie Statuten machen dürften, und dass der älteste Doctor die Stelle des Decans vertreten solle[167]). Allein um Statuten zu verfassen, mussten die Doctoren Versammlungen halten, und die Statuten selbst konnten nur den Zweck haben, dass sie für Alle bindend waren. In diesem Umstande lagen jedoch alle Keime zur Bildung einer Genossenschaft, und hätten die Doctoren und Scholaren es auch mit bestem Willen verhüten wollen, so wären sie doch immer zum Eingehen einer Genossenschaft oder Universität gedrängt worden. Und gerade dies verbot der König in derselben Constitution.

So unheimliche Zustände liesse man sich dann nicht gefallen, wenn man den Polizeistock mehr gewohnt ist, nicht aber im Mittelalter, wo alle Schichten ein frisches freies Leben durchdrang. Philipp des Schönen Verordnungen für die Schule von Orléans bekunden nicht bloss den Geist des Despotismus — dies wäre nichts Neues; Friedrich II. offenbarte in Bezug auf Neapel einen ähnlichen —, sie zeugen noch viel mehr für die Thatsache, dass der König die Idee der mittelalterlichen Universität nicht begriff. Mit seiner plumpen Handlungsweise steht Philipp der Schöne einzig in der Universitätsgeschichte des Mittelalters da. Eine hundertjährige Erfahrung gieng an ihm spurlos vorüber. Stellten sich einstens die Stadt Bologna und

166) L. c. Bl. 29b des oben zuerst angeführten Schreibens, das ich die Magna Charta der Schule nannte.

167) L. c.

die Professoren den Scholarenverbindungen schroff gegenüber, so handelte es sich damals um etwas ganz Neues, um Scholarenverbindungen und nicht um Genossenschaften überhaupt. Philipp der Schöne verbot ein aller Orten bekanntes Institut, nämlich die Genossenschaft der Lehrer und Lernenden.

Sein Nachfolger Ludwig le Hutin wandte keine radicale Kur an. Er bemühte sich zwar am 10. Juni 1315, dass das von Philipp im J. 1311 gegen einige Bürger von Orléans erlassene Strafurtheil, wovon oben die Rede war, in Vollzug käme[168]), und verfügte schon 11. Februar 1315 auf die Klage der Doctoren und Scholaren, der Prévôt 'comminari frequenter non veretur, quod ipsos (tam scolares quam alios clericos) si deliquerint puniet ac banniet et expellat de civitate Aurel., sicuti foret ordinarius clericorum ipsorum, propter quod dicti clerici valde timent in dicto studio morari', dass sich die Bestimmungen Philipps 'ad laicos solum et non ad clericos' zu beziehen haben. Die Studierenden könnten den apostolischen Constitutionen gemäss in Bezug auf die persone ecclesiastice den geistlichen Gerichtsstand haben[169]). Allein im Wesen blieben doch Philipp des Schönen Verordnungen in Kraft.

Die Doctoren und Scholaren hatten nichts mehr in Orléans zu suchen. Sie beschlossen die Stadt zu verlassen. Vor Ostern (11. April) 1316 verpflichteten sie sich gegenseitig durch einen Eid, nach dem Fest keinen scholastischen Act mehr in Orléans und dessen Vorstadt vorzunehmen, wenn bis dahin ihre dem Könige Ludwig vorgelegten Wünsche nicht erfüllt, und der gegenwärtige Prévôt von Orléans für immer entfernt wäre, Bürger und König ihnen das Genossenschaftsrecht erlaubt und der letztere alle bisherigen den päpstlichen Privilegien entgegenstehenden Verordnungen aufgehoben hätte. Eventuell würden sie, soweit sie könnten, verhindern, dass Orléans künftighin Studien halber aufgesucht werde. Wer dieser Verordnung zuwiderhandle oder nicht schwören wolle, habe ihre Verachtung zu fürchten[170]).

---

168) Ibid. Bl. 34b.

169) Ibid. Bl. 35a. Ein Schreiben darin widerholt Bl. 41b.

170) Die Juramenta erwähnt Johannes XXII. in einem Schreiben vom 15. Nov. 1319: Ego iuro, quod nisi nobis fiat iusticia super articulis in inquesta

Wäre der päpstliche Stuhl nicht seit dem Tode Clemens V. längere Zeit erledigt gewesen, so hätten sich die Professoren und Scholaren an den Papst wenden können, und es würde in Orléans nicht auf das Aeusserste gekommen sein. So aber waren sie jedes Schutzes beraubt. Am 27. Mai schlossen daher Rector, doctores ac universitas studii Aurelian. mit der Commune von Nevers einen Contrakt ab, dem zufolge sie Orléans verlassen und nach Nevers überziehen sollten[171]). Ende Juli 1316 war die Schule zu Orléans bereits aufgelöst und befand sich in Nevers. Dies erhellt aus dem Schreiben Philipps le Long (der erst zur Regierung gelangt war) vom letzten Juli genannten Jahres, worin er die 'ruina Aurelian. studii, quod suo tempore inter cetera iuris civilis studia pollens noscitur claruisse et pene cuncta huius orbis climata radiis illustrasse sue doctrine' beklagt. Er wünscht die Widerherstellung, verspricht allen die in Orléans studieren wollten seinen Schutz, bestätigt alle von Philipp gewährten Privilegien, und befiehlt dem Bailliv von fernern Feindseligkeiten abzustehen[172]). Allein mittels solcher Verordnungen traf Philipp ebenso wenig als sein Vorgänger den Kern der Sache.

Die Widerherstellung der Universität zu Orléans ist gerade so ein Werk Johannes XXII., als die Gewährung des Universitätsprivilegs selbst ausschliesslich Clemens V. zuzuschreiben ist. Die Zurückführung der Universität von Nevers nach Orléans war eine der ersten Sorgen Johannes XXII. nach seiner Besteigung des päpstlichen Stuhles. Wäre das Avignonesische Papstthum in der Weise von der französischen Krone abhängig gewesen, als man bisher gewöhnlich behauptet hat, so würde die ganze Sache einen

---

contentis et propositis coram rege; item nisi prepositus qui nunc est amoveatur perpetuo ab omni officio in Balliva Aurelianen.; item nisi burgenses consentiant et rex permittat nos libere uti universitate, id est, quod rex amoveat perpetuo omnia impedimenta tam per predecessorem suum, quam per ipsum apposita contra privilegia nostro studio a summo pontifice concessa: me de cetero post Pascha et in perpetuum nullum actum scolasticum Aurelianis nec in suburbio Aurelian. exercere legendo vel audiendo tanquam doctor, bacallarius vel scolaris publice vel occulte, donec predicta nobis fuerint penitus adimpleta etc. Reg. Vat. Secret. tom. 2. ep. 616.

171) Das Document bei Choppin, De domanio Franciae (Parisiis 1605) p. 690.

172) Cod. Vat. Reg. 405 Bl. 35b.

ungünstigen Verlauf genommen haben. Zum Glücke steht es jedoch anders.

Am 7. Juli des Jahres 1317 beauftragte der Papst den Erzbischof Raynaud von Bourges und den Mag. Johann Chercemont Canonicus von Paris sich mit dem Bischofe, den Procuratoren des Capitels von Orléans, mehreren Bürgern, Magistern und Scholaren sowie Vertretern des Königs über die Mittel und Wege, das Studium wider nach Orléans zu verlegen, so eilig wie möglich zu berathen und ihm darüber zu berichten[173]). Unterdessen wandte sich der König an den Papst mit der Bitte um dessen Unterstützung. Er sandte durch den Archidiacon von Orléans Amisius ein Schreiben an ihn, worin er ihn bat, die Universität aufzuheben und die Scholaren wegen des Eidschwures zu dispensieren. Dies war in Berücksichtigung der Lage der Umstände eine sehr einfältige Bitte, deren Gewährung nichts weniger als den gewünschten Zweck erreicht hätte.

Der Papst sah klarer und weiter als der König und antwortete ihm am 6. Juni 1318, dass er seinem Wunsche in Betreff der Aufhebung der Universität, d. h. dass die Magistri und Scholaren keine Genossenschaft bilden dürften, nicht nachkommen könne; er wolle jedoch einige Modificationen anbringen. Der Hauptpunkt derselben bestand darin, dass sich die Universität und deren Mitglieder um die Handlungen der einzelnen nicht im Namen der Universität annehmen dürften, ausgenommen, ein Bürger belange einen Doctor oder Scholar in einer Sache, welche die ganze Universität angehe. Jeder Rector müsse bei seinem Antritte auf diesen Punkt einen Eid ablegen. Der Papst ermahnt den König, auf seine Vorschläge einzugehen, hält ihm das Beispiel König Ludwigs des Heiligen und überhaupt seiner Vorfahren vor, 'qui concessiones universitatum per Romanos pontifices in regno Francie plerisque factas studiis non reputarunt ad honus, nullam super illis curarunt ingerere novitatem'. Bisher seien unter deren glücklichen Regierung die Studienanstalten im freien und ruhigen Genusse der Universitäten gewesen[174]), mit einziger Aus-

173) Reg. Vat. Secret. an. 1. 2. tom. 1 ep. 304. tom. 2. ep. 123. Commun. an. 1. p. 1. ep. 1390 Bl. 397.

174) Immo sub eorum et tuo felici regimine usque in hodiernum diem studia ipsa universitatibus ipsis libere ac pacifice petita fuerunt.

nahme des Studiums zu Orléans, 'cuius dissipatio quantum incomoditatis attulerit, tuis ut credimus sensibus non ignotum existit' [175]).

Dem König gefielen diese Vorschläge, wie er dem Papste durch Johannes Mandeville juris civilis professor berichten liess, und er bat ihn, bestimmt durch die Vorstellungen des Bischofes, Decans, Capitels und der verschiedenen Orden, dass in Folge des Wegganges der Studierenden 'eorum ecclesie ceciderant in ruinam et divinum propter hoc diminuebatur officium in eisdem', er möge dafür sorgen, dass nunmehr seine Bestimmungen und Modificationen zur Ausführung kämen. Der Papst beauftragte damit den Cardinallegat Gaucelin am 15. November 1319 und ertheilte ihm nebst den nöthigen Instructionen die Vollmacht, die Studierenden von ihrem Eid zu lösen und ihnen die Erlaubniss zu geben nach Orléans zurückzukehren. Zugleich hält er alle Privilegien aufrecht, welche der Universität Clemens V. und seine früheren Vorgänger ertheilt hatten [176]). In zwei weitern Schreiben befiehlt er ihm die Scholaren von der Excommunication, in die sie möglicher Weise verfallen wären, loszusprechen [177]). Nun erst, nämlich im April 1320, erliess auch der König ein Edict, worin er seinen Willen ausspricht, quod Aurelianis sit studium

175) Reg. Vat. Secret. an. 1. 2. tom. 1. ep. 817 Bl. 223b, tom. 2. ep. 233: quod universitas ipsa, rector, doctores aut scolares illius, de factis singularium scolarium et doctorum universitatis nomine se nullatenus intromittant nec factum persone singularis alicuius de universitate iam dicta tamquam universitas prosequantur, nisi doctor vel scolaris contra doctorem aut scolarem actionem aliquam civilem vel criminalem forsitan intentarent, que totam universitatem tangeret manifeste. Et hoc quilibet rector seu decanus universitatis ipsius in novitate creationis sue proprio firmare tenebitur iuramento. Set et quilibet canonicus civis vel incola civitatis Aurelianen. contra singulos doctores, baccalarios seu scolares studii memorati in singulis eorum causis ipsos singulariter contingentibus habere poterit consiliarios seu advocatos de universitate predicta, dummodo placeat consiliariis vel advocatis eisdem etc. Die Taxierung der Wohnungen überlässt er dem König. Wer nicht Scholar ist, kann nicht vor dem Rector oder den Decanen und Conservatoren zu Gericht gezogen werden, sondern nur vor dem eigenen Richter. Das Waffentragen ist den Scholaren durch die Stadt verboten.

176) Reg. Vat. Secret. tom. 2. ep. 616. Hier auch das Schreiben an den König inseriert.

177) Ibid. ep. 615. 617. Dieselbe Vollmacht erhielt am 1. Februar 1321 der Bischof von Orléans. Reg. Vat. Com. an. 5. p. 1 ep. 380 Bl. 189.

generale, und die Bedingungen aufstellt, unter denen die Doctoren und Scholaren dort studieren könnten. Diese sind buchstäblich identisch mit jenen, die der Papst am 6. Juni 1318 ihm vorgeschlagen und deren Approbation der König im nächstfolgenden Jahre nachgesucht hatte [178]). Nach einem Schreiben des Papstes an den Cardinallegaten Gaucelin vom 7. Juni 1320 zu schliessen waren damals die Studierenden von Nevers, wo es ihnen ohnehin nicht gut gieng [179]), bereits zurückgekehrt [180]). Schon 24. August 1320 statuierten die Juristen in Orléans eine Lectionsordnung [181]). Am 3. Jänner des nächsten Jahres beauftragte der König den Bailliv einen Eid auf die Beobachtung der vom König und dessen Vorfahren den Doctoren und Scholaren gewährten Privilegien in deren Gegenwart abzulegen und dieselben zu beschützen [182]). Der Papst aber dispensierte am 7. Mai 1339 die Studierenden auf 5 Jahre von der Residenzpflicht [183]).

Aehnlich wie gerade ein Jahrhundert vorher die Scholaren von Bologna konnten sich jetzt gewiss auch die Magister und Scholaren von Orléans zu dem von ihnen errungenen Sieg Glück wünschen. Eine neue Epoche brach nun für die Schule an, die glänzendste während ihrer langen Existenz [184]). Die Sta-

---

178) Cod. Vat. Reg. 405 Bl. 29a.

179) S. Coquille, Histoire du pays et duché de Nivernois, Paris 1612, p. 373. Als Grund des Auszuges der Studenten von Orléans gibt aber der Autor irrig an, Johann XXII. habe die Stadt mit dem Interdict belegt. S. p. 372. Defrasnay, Essai sur l'histoire du Nivernois im Mercure de France, Septembre 1738 — Avril 1739 geht nicht so weit.

180) Reg. Vat. Secret. tom. 2 ep. 570.

181) Cod. Vat. Reg. 405 Bl. 40a. Die Professoren heissen: Stephanus Bellicognati (rector univers.), Johann Vehein, Jordan Galofre, Wilhelm Richeline, Johann Gastelli, Radulph Nigri, Ivo Canonici, Peter de Cappis, Guerin Cordelle, 'iuris civilis professores Aurelianis ordinarie actu regentes'.

182) Cod. Vat. Reg. l. c. Bl. 42a.

183) Reg. Vat. Joh. XXII. Comm. an. 18 p. 1. ep. 624.

184) Der Umstand, dass man über die erste so interessante Periode dieser wichtigen Universität bisher wenig wusste, veranlasste mich ausführlicher zu sein. Le Maire l. c. p. 332 ff. 338 ff. 372 f. vermengt Falsches mit Wahrem und citiert nie die Quellen, die er kannte. Bimbenet's Histoire ist in Bezug auf die Geschichte der Universität ganz unbrauchbar. Savigny wusste eigentlich gar nichts.

tuten[185]) und die ganze Organisation sind nicht weniger interessant als die Geschichte der Entstehung.

Die Universität schickte öfters ihre Rotuli an den heiligen Stuhl ein, von denen mehrere im Vat. Archiv existieren[186]). Einer der vollständigern ist jener vom J. 1394, an den Gegenpapst Benedict XIII.[187]). Es werden darin 4 legum professores und 3 Canonisten erwähnt. Von den licentiati presentes sind 59 in legibus und 23 in jure can., ausserdem werden 13 licentiati in utroque jure genannt. Absentes werden 125 erwähnt. Von den Baccalaurei presentes sind in 5. anno lecture 8 in legibus und 1 resp. 3 in jure can.; in 4. anno 22 in legibus und 4 in jure can.; in 3. anno 40 in legibus und 4 in jure can.; in 2. anno 39 in legibus und 5 in jure can.; im 1. Jahre 36 in legibus und 22 in jure can. Baccalaurei absentes werden 73 aufgezählt. In den 5 Jahrgängen[188]) haben nicht weniger denn 368 einfache Scholaren beider Rechte um Gnaden und Beneficien bei Benedict XIII. angehalten; allein auf das 1. Jahr entfallen 141 Scholaren. Im J. 1343 waren in Orléans wenigstens 8 legum doctores, 3 doctores utriusque und 2 decretorum[189]).

---

185) Zu ihnen gehören auch mehrere Verordnungen Clemens V. und Philipps des Schönen, die ebenso wie die ganze Organisation im zweiten Bande zur Sprache kommen werden.

186) Supplikenkommen schon frühzeitig vor, z. B. in Clemens VI. Reg. Suppl. an. 1. p. 1. Bl. 99a; p. 2 Bl. 73a. 81b; an. 3. p 1 Bl. 79a; p. 2 Bl. 50b; an. 4. p. 1 Bl. 50b; an. 5 p. 3 Bl. 9b. Urban V. an. 1 p. 2 Bl. 12; an 3 p. 2 Bl. 189a. Die fast ständige Phrase lautet: Rector et collegium universitatis studii Aurelianensis. Rotuli finden sich unter anderm in Reg. Suppl. Clem. VI. an. 8. p. 2. Bl. 18. Hier werden 5 legum doctores erwähnt. Urbani V. Reg. Suppl. an. 1. p. 2. Bl. 12. an. 3 p. 2 Bl. 189. Reg. Suppl. Clem. VII. an. 14. Bl. 186. Dann Clem. VII. mit Signatur 'tomus unicus' aus dem 1. Jahre; der Rotulus ist sehr bedeutend.

187) Reg. Suppl. Bened. XIII. an. 1 p. 6 Bl. 121—209a.

188) In Reg. Suppl. Clem. VII. tom. unic. werden sowohl die Baccalaurei als die Scholaren vom 6. Jahre an gerechnet. Bei erstern heisst es: Baccallarii in sexto volumine sue lecture existentes; bei letztern: Scolares in sexto volumine sue auditionis existentes.

189) Reg. Suppl. Clem. VI. an. 2. p. 3 Bl. 170a. Die legum doctores hiessen: Bernard de Coulasone, Phil. de Tribus montibus, Anselm ds Salnus (?), Sancius Liberge, Guigo de Godeto, Andraeas Ruffi, Peter de Serrone, Phil. de Tienvilla. Die doctores utriusque: Stephan Bellicognati, Matthaeus Colheta, Stephan Rogerii. Die doctores decret.: Johann Caneti, Robert de Chanuleya, O. S. B.

Angers.

An Orléans reiht sich unmittelbar Angers an. Wie dort so war auch hier das frühere Studium verschieden von dem spätern. Das eigentliche Studium generale war eine Rechtsschule, während die alte Schule von Angers nichts weniger als der Rechtswissenschaft ihren Ruhm zu verdanken hat. Wann begann nun aber die Rechtsschule, d. h. das studium generale?

Der gewöhnlichen Angabe zu folgen, dasselbe sei zu Angers 1364 gegründet worden, geht nicht an, denn wie wir sehen werden, sind alle Privilegienbriefe jener Epoche keine Stiftbriefe; im Gegentheile setzen sie die Stiftung voraus. Zudem wird das Studium schon 1337 vom Bischofe Fulco ganz ungesucht als studium generale bezeichnet, dem als caput studii der Scholasticus Andegavensis vorstehe[190]).

Wie weit zurück das Rechtsstudium zu Angers datiere, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Die Statuten vom J. 1373 berufen sich auf einen vom Bischofe Ulger eingeführten Usus, wonach die Bedelle des Studiums bei Gelegenheit der Promotionen auf Kosten des Bischofs gespeist werden sollten[191]). Ulger war vom J. 1124 bis 1148 oder 1149 Bischof von Angers. Lässt man nun auch dahin gestellt, ob sich die Universität nicht im J. 1373 geirrt habe, so würde es sich noch immer fragen, ob denn zur Zeit Ulgers Promotionen im Rechte vorkamen. Dies muss um so mehr verneint werden, als in jener Zeit überhaupt noch keine förmliche Promotionen, das Examen abgerechnet, an irgend einer Schule statthatten. Was nun das Rechtsstudium zu Angers anbelangt, so finde ich wenigstens bis in die erste Hälfte des 13. Jhs. keinen Anhaltspunkt zum Schlusse, dass in Angers ein solches existiert hätte, wenngleich für die Artes dort seit langem ein Studium blühte.

190) S. das Document bei Rangeard, Histoire de l'université d'Angers, publ. par Lemarchand. Angers 1872, II. p. 196ff. Dieses Werk im vor. Jh. verfasst, übertrifft bei weitem die meisten Monographien über einzelne Universitäten an Gründlichkeit und Verständniss. Ich glaube aber in Deutschland der erste zu sein, der es citiert. Durch dieses Werk wird die ältere Dissertation in Privilèges de l'université d'Angers (1736), obgleich sie manches Wahre und Nützliche enthält, überflüssig gemacht.

191) S. Rangeard II, 223; I, 100ff.

Im J. 1236 bestimmte die Synode von Tours, dass die Advocaten, welche oft unwissend seien, drei Jahre, die Officiales aber fünf Jahre Jus studiert haben müssten, ehe sie angestellt werden könnten[192]). Es mag sein, dass in Folge dieses Beschlusses das Rechtsstudium zu Angers, das zur Kirchenprovinz Tours gehörte, in Aufnahme kam. Wahrscheinlich befanden sich dort bereits Rechtslehrer, die sich sei es im J. 1219 - 1220, sei es im J. 1229 von Paris, sei es überhaupt von Bologna aus, angesiedelt hatten. Sicher ist, dass Angers bei der Pariser Auswanderung im J. 1229 die grösste Zugkraft ausübte, was sich nicht bloss aus Matth. Paris, sondern auch aus gleichzeitigen päpstlichen Schreiben und andern Quellen ergibt[193]). Ueber die Rechtslehrer jedoch, die in diesem Falle nur Canonisten hätten sein können, lässt sich beim Mangel an Urkunden nichts Bestimmtes behaupten[194]).

Thatsache ist aber, dass im weitern Verlaufe des 13. Jhs. das Rechtsstudium zu Angers ziemlich blühend gewesen sein muss. Ich will kein Gewicht legen auf die Anwesenheit des Otho de Fontana juris civilis professor docens Andegavi im J. 1243[195]). Viel bedeutender ist der Umstand, dass im Cod. Paris, 11724 bei den Questiones disputate Andegavis nicht weniger denn sieben Rechtslehrer genannt werden[196]). Ungefähr in derselben

---

192) Mansi, SS. Concil. coll. XXIII, 412 n. 2. 4.

193) Wegen Matth. Paris s. oben S. 246. Am 10. Mai 1230 schrieb Gregor IX. 'magistris et scolaribus Parisius et Andegavis commorantibus' in Sachen der Auflösung der Pariser Universität (Reg. Vat. an. 4. ep. 19 Bl. 13a); am 5. Mai des nächsten Jahres handelt es sich in einem päpstlichen Schreiben nur um Magistri artium et phisice, die in Paris die Licenz erhielten, und nunmehr nach der Auswanderung sich in Angers und Orléans aufhielten. Du Boulay III, 146. Auch Albert von Stade (Mon. Germ. SS. XVI, 360) und Vincenz von Beauvais (Spec. hist. l. 30 c. 137) erwähnen nur Angers. Das zuerst citierte päpstl. Schreiben findet sich auch bei Baluze Misc. ed. Mansi III, 392 und Potthast n. 8551.

194) Auch das Vatican. Archiv liess mich hier im Stiche.

195) S. Rangeard l. c. II, 178.

196) Von Bl. 101b an. G. de Rothomago, Rufinus Lumbardus, Gervasius de Clisant, Guillelmus de Ruis, Simon le Lormier, Ricardus de Piris, B. de Brulia. Die Quaestionen beginnen: Incipiunt questiones disputate Andegavis. In der Regel werden sie von dem betreffenden Professor eingeleitet, z. B. Ista questio fuit a Dom. G. de Rotomago terminata. Oder: Magister Ru-

Epoche waren auch die Scholaren sehr zahlreich, und bildeten vielleicht mit den Professoren eine Corporation. Im J. 1279 wandten sie sich nämlich im Vereine mit den Bürgern an Karl I. von Neapel, um mehrere Privilegien zu ihren Gunsten zu erhalten, die sich auf die Stadtpolizei bezogen, was der König, oder vielmehr der Graf von Anjou, gewährte[197]. Wie sich aus dem Vidimus Karls II. vom J. 1289 ergibt, gieng die Bitte vorzüglich von den Fremden, die sich in der Stadt aufhielten, sowie von den Scholaren aus[198]. Einen grossen Aufschwung nahmen die Studien zu Angers unter dem Bischof Wilhelm le Maire, 1291—1314, dem eben die Sorge für dieselben eine Herzenssache war. War er es doch[199], welcher auf dem Concil von Vienne im J. 1311 es heftig beklagte, dass viele oft unfähige Geistliche mehrere Beneficien, manchmal so gute, dass sie damit fünfzig oder sechzig arbeitsame, gelehrte Personen zur Genüge unterstützen könnten, inne hätten. Die Folge davon sei die 'enervatio et dissipatio studiorum, que modernis temporibus ubique terrarum depereunt propter hoc, quod bonis scolaribus exercitatum ingenium habentibus provideri non potest per prelatos'[200]. Zu seiner Zeit war der Scholasticus

---

finus Lumbardus terminavit istam questionem etc. Von den genannten Professoren waren einige Civilisten, andere Canonisten. Die Schrift dieser Abtheilung des Codex ist aus der 2. Hälfte des 13. Jhs.

197) Es ist nur das Vidimus Karls II. bei Rangeard II, 180 ff. erhalten. Im J. 1329 bestätigte Philipp VI. von Frankreich den Act. Ibid. p. 194.

198) Der König sagt nämlich: Nous, attendanz ... susditz statutz estre honorables a nous et proufitables a nostre cite d'Angers dessusdite et aulx escolliers et aulx aultres estrangiers demeurans en icelle etc. L. c. p 182.

199) Raynald, der in seinen Ann. ad an. 1311 n. 54 ff. einen grossen Theil jener Klage aus dem Cod. Vat. 4177 ediert hat, wusste nicht den Verfasser anzugeben. Noch weniger natürlich Hauréau in der Gall. Christ. XIV, 577. Rangeard wurde bereits im vor. Jh. auf den wahren Autor, nämlich den oben genannten Bischof, geführt durch die handschriftlich vorhandenen Acten desselben. S. I, 197 f. II, 129. D'Achery publicierte in seinem Spicil.[2] I, 735 einen Theil der Acten dieses Bischofs.

200) Raynald l. c. n. 61. Cod. Vat. 4177 Bl. 4b. Die Rede hielt, wie es scheint, der Bischof in der 1. Sessio, Octob. 1311. S. ibid. Bl. 1a.

das Haupt des Studiums, bereits ein Doctor der Rechte. Um den Streit mit den Officialen Karls von Valois zu schlichten, bestellte der Bischof nicht weniger denn sieben Rechtslehrer des genannten Studiums[201]). Von diesem Zeitpunkte an werden die Documente in Bezug auf das Rechtsstudium zahlreicher. Aus dem J. 1316 existiert ein Mandatum officialis Andegav. unter andern doctoribus ordinarie Andegavi regentibus tam in jure canonico quam civili adressiert[202]). Im Jahre 1337 finden wir das erste Mal das Studium mit dem Ausdrucke studium generale bezeichnet, und es erhellt aus dem Actenstücke, dass die Schule von jeher sich in einem guten Zustande erhielt[203]), Dank der Sorge des Scholasticus, dessen Amt es sei 'studium ordinare, et errata corrigere in eodem quantum spectat ad actus scolasticos et scolasticam disciplinam'.

Aus den Suppliken, die von Angers im J. 1342 an Clemens VI. eingesendet wurden, und in denen 'Robertus Surdi, doctor legum necnon in jure can. licentiatus' erscheint, muss man schliessen es sei dort schon lange promoviert worden[204]). Der Scholasticus et studium Andegavense wandten sich auch im 2. Jahre des Pontificats Clemens VI. mit einer Supplik[205]) an ihn, und 1350 wird von den Promotionen im Jus wie von einer längst her-

---

201) Rangeard I, 187.

202) Ib. II, 192. Vgl. auch ein Document aus dem J. 1317 ibid. p. 194.

203) Bischof Fulco sagt nämlich unter anderm: In mente revolvimus statum honorabilem et antiquum Andegavensis studii generalis, de cujus lactis dulcedine tot boni juvenes educati fuerunt, et in quo tot boni viri, ducum, comitum, et aliorum principum et baronum fratres, filii et nepotes et alto sanguine derivati retroactis temporibus studuerunt et student etiam his diebus. Rangeard II, 197.

204) Reg. Suppl. an. 1. p. 1. Bl. 271. Der genannte Professor las 'per continuum septennium in legibus ordinarie in Andegavensi studio'. Ein anderer wird als licentiatus in legibus und scolaris in jure can. erwähnt, u. s. w. S. auch Reg. Vat. Avenion. Clem. VI. (an. 4.) tom. 30 Bl. 165a. Wenn übrigens Gabriel de la Roche Maillet im Théatre géographique du royaume de France (Paris 1632) versichert, Clemens VI. habe 1350 die Privilegien des Studiums bestätigt, so kann ich für gewiss hinstellen, dass sich eine solche Bulle weder in Angers noch im Vaticanischen Archiv findet. S. auch die oben citierte Dissertation p. 13.

205) Reg. Suppl. an. 2. p. 1. Bl. 121 (im 2. Theil).

gebrachten Sache gesprochen[206]). Wegen der Pest war jedoch damals das Studium wie überall in Abnahme. Doch 1356 bestätigt König Johann von Frankreich den Scholasticus, doctores, licentiatos et bachalarios ac omnes et singulos scolares studii Andegavensis in allen Privilegien und Freiheiten, die sie und ihre Vorfahren ab antiquo hatten[207]). Im J. 1361 gründet Wilhelm Georges, clericus Andegavensis, quatuor bursas quatuor scolarium perpetuas, die in einem von ihm erbauten Hause wohnen sollten. Sie müssten habiles sein ad studendum et proficiendum in facultate legali vel canonica[208]). Das Jahr darauf wandte sich der Scholasticus et universitas studii Andegavensis an Urban V. mit der Bitte, er möge eidem studio gewähren, 'ut in eodem studio studentes fructus quoscunque beneficiorum possint percipere' als würden sie residieren, und zwar auf drei Jahre. Ausserdem baten Genannte um Beneficien für Mitglieder der Universität[209]). In dem natürlich nur einen geringen Theil der Universitätsmitglieder umfassenden Rotulus werden ein Legum doctor, 6 licentiati in utroque jure, 12 licentiati in legibus (von denen viele in artibus graduiert waren), 5 licentiati in decretis, 13 baccalarei in legibus und 6 in decretis genannt. In einem Nachtrage sind noch ein licent. in legibus, und je drei baccalarei in legibus und in jure can. erwähnt[210]).

Am 25. Jänner 1363[211]) gewährte Urban V. omnibus et singulis personis ecclesiasticis, que in dicto studio et civitate Andegav. in quacunque facultate licita studebunt et legent, auf drei Jahre das Privileg, abwesend von ihren Kirchen ihre Beneficien behalten zu dürfen[212]), was er im J. 1366 auf weitere

---

206) Rangeard II, 199ff.

207) Ibid. II, 204.

208) Ibid. II, 205ff.

209) Urbani V. Reg. Suppl. an. 1. p. 2 Bl. 120a. Hier findet sich nämlich der Rotulus studii Andegavensis.

210) Ibid. Bl. 57a.

211) Nicht 1362, wie Rangeard II, 208 und I, 241 meint. Das Schreiben ist 8. kal. Febr. an. 1 ausgestellt, wie sich auch aus dem oben angeführten Rotulus ergibt.

212) Bei Rangeard II, 208.

drei Jahre ausdehnte[213]). Es ist dies, soweit bekannt, das erste der Universität gewährte päpstliche Privileg. Daraus ergibt sich zugleich, dass der Papst indirect das Studium des röm. Rechts den Priestern erlaubte, denn in jener Zeit war Angers fast ausschliesslich eine Rechtsschule. Unter den im Rotulus vom J. 1362 notierten 44 Universitätsmitgliedern war nur ein einziger magister in artibus et in medicina, alle übrigen licentiati oder baccalarei in legibus oder in jure canonico ausser einem actu regens in legibus. Jedoch ein Actenstück des Jahres 1339 lässt noch einen viel weitern Schluss zu. Das Capitel der Kirche von Angers erlaubte den jungen Canonikern die täglichen Distributionen fortzubeziehen, sollten sie auch zur Zeit des pflichtmässigen Chores in der Schule sein[214]). Die täglichen Distributionen waren sonst immer ausgenommen, und das Capitel konnte überhaupt eine Erlaubniss sowohl in Betreff derselben als für das Rechtsstudium nur geben, wenn es vom Papste ermächtigt war. Gregor XI. bewilligte am 22. April 1371 universis doctoribus et magistris et scolaribus studii Andegav. das Privilegium fori, d. i. non trahi extra civitatem Andegaven[215]), am 21. Jänner 1377 aber nahm er ihre Privilegien und Freiheiten, die sie 'tam ab homine quam a jure' erhalten hätten, in denen sie aber oft gedrückt würden, in Schutz[216]). Während des gleichen Zeitraumes, nämlich im Juli 1364, ertheilte König Karl von Frankreich auf Bitten Ludwigs I., Herzogs von Anjou, der Universität Angers alle Privilegien, welche die Könige der Universität Orléans gegeben hatten[217]).

Aus dieser Darlegung ergibt sich, dass sich die Rechtsschule zu Angers als Generalstudium seit ungefähr vor Mitte des 13. Jhs. ohne jeden päpstlichen oder landesherrlichen Stiftbrief entwickelt hat. Es ist falsch, mit Du Boulay[218]) den zuletzt genannten

213) Ibid. p. 214.

214) Rangeard I, 217f. Dies wurde im J. 1368 nur widerholt. S. ibid. II, 215.

215) Reg. Vat. Ind. et Privil. an. 1. ep. 610 Bl. 154a.

216) Reg. Vat. Bull. divers. an. 6 (n. 288) Bl. 146a.

217) Bei Rangeard II, 210ff. I, 250ff. findet sich eine genaue Auseinandersetzung derselben.

218) Hist univ. Paris. IV, 381. Allerdings muss man aus dem Index

Act des Königs von Frankreich als Gründungsact der Universität anzusehen, denn davon ist im Documente keine Rede. Das Studium selbst wird durch jenen Act nicht im geringsten berührt. Der König ertheilt die Privilegien nur deshalb, damit die 'studentes ibidem ab omni adversitate liberi et ab omni perturbatione securi liberius et utilius studere valeant inconcussi'[219]). Durch die Gewährung solcher Privilegien wurde ebenso wenig Angers als Orléans oder ein anderes Studium zum Generalstudium erhoben. Avignon war 1303 als Generalstudium gegründet, und doch gab demselben erst Johann XXIII. im J. 1413 alle Privilegien der Universitäten von Toulouse und Orléans[220]). Montpellier erhielt 1289 das päpstliche Privileg; allein nicht vor 17. December 1421 wurden der Universität alle Privilegien der zwei Universitäten Toulouse und Orléans von Martin V. ertheilt[221]). So existierte das Studium zu Angers, als es die Privilegien erhielt, bereits ex consuetudine als Generalstudium, die consuetudo hatte dann die Privilegien zur Folge.

Aehnlich wie Orléans bestand also Angers, wenn auch nicht in gleicher Blüthe, ungefähr seit der 1. Hälfte des 13. Jhs. als Rechtsschule, und zwar speciell als Schule des röm. Rechts, so dass die andern Fächer immer mehr in den Hintergrund traten. Darauf sowie auf die nicht geringe Blüthe des Studiums lässt auch ein im J. 1378 an den Gegenpapst Clemens VII. eingesendeter Rotulus schliessen. In diesem erscheinen nebst dem Scholasticus, der decretorum doctor ist, 8 professores juris utriusque, 2 legum, und ebenso viele decretorum doctores[222]). Ausserdem 72 licentiati, 284 baccalarei, sei es in legibus, oder in decretis, und 190 Scholaren. Von gerade damals Abwesenden werden ein professor juris utriusque und

(Univers. Andegav.) verglichen mit p. 319. 320 wider schliessen, dass er 1350 als Gründungsjahr annehmen will; das ist aber ebenso grundlos.

219) S. bei Rangeard II, 213.

220) Laval, Cartulaire de l'université d'Avignon (Avignon 1884) I, 41. 44.

221) S. Germain, Hist. de la commune de Montpellier III, 391 Anm. 2.

222) Scholasticus war seit 12 Jahren Petrus Bertrandi. Die doctores J. U. hiessen: Gaufrid Guillopni, Radulph de Caradonc, Johann de Escherbeyo, Peter de Corceyo, Gaufrid le Bouteiller, Stephan Diglier, Johann de Varenis, Hugo de Keroulay. Die legum doctores: Johann Flandini, Briencius Prioris. Decretorum doctores: Johann de Benayo, Guido de Meduana.

ein decretorum doctor, sowie 20 licentiati in legibus und 10 in decretis, 15 in utroque und 30 baccalarei genannt[223]).

Ziemlich spät, wenn man von der oben genannten durch Wilhelm Georges gegründeten Burse absieht, erhielt Angers Collegien für arme Scholaren. Das erste ist das 1408 von Johann Verrier für nur vier Studierende des Jus civile gestiftete. Es hiess Collège de la Fromagerie[224]).

Padua.

In diesen Zusammenhang gehören auch mehrere italienische Universitäten, von denen einige ihren Ursprung einer Auswanderung von einer anderen Schule zu verdanken haben. Vor allen Padua. Alte Schriftsteller berichten, im J. 1222 sei das Studium der Scholaren von Bologna nach Padua transferiert worden[225]). Unrichtig ist in dieser Notiz nur, dass 'das Studium', d. i. also das ganze Studium transferiert worden sei. In Bologna blieb immerhin noch ein grosser Theil der Scholaren zurück, die, wie wir oben gesehen haben, im J. 1224 an Honorius III. gegen die Stadt appellierten. Nicht weniger irrig ist die Meinung, Friedrich II. habe 1241 oder früher das Studium von Bologna nach Padua verlegt, eine Ansicht, die heute wohl keine Vertretung mehr findet[225a]).

Aus der ersten Zeit der Hochschule sind uns nicht bloss einige Namen von Professoren aufbewahrt — dies wäre nicht viel, denn solche finden sich schon aus früherer Epoche[226]) —,

223) Clem. VII. Reg. Suppl. an. 1. p. 7. Bl. 152a 193b. Ein nicht unbedeutender Rotulus ibid. an. 14. p. 2 Bl. 201.

224) Rangeard I, 430. II, 273, wo die Gründungsurkunde, p. 279, wo die Bestimmung des Bischofs Harduin vom J. 1412 über die Capelle des Collegs sich findet.

225) So anonyme Chroniken bei Muratori, Rer. ital. SS. VIII, 371. 421. 459. 736. Sonderbar genug lässt Meiners I, 63 die Hochschule zu Padua einerseits aus sich selbst entstehen, andererseits durch Auswanderung aus Bologna gegründet werden. Engelberts von Admont Behauptung, erst c. 1274 sei das Studium von Bologna nach Padua verlegt worden (bei Pez, Thes. anecd. nov. I, 430), hat bereits Tiraboschi, Storia della lett. ital. IV, 56 gehörig beleuchtet.

225a) Vgl. jedoch Cenni storici sulla r. università di Padova (1873) p. 8.

226) Bereits im J. 1165 wird ein Rechtslehrer, Gerardus Pomadellus Marosticensis genannt, der 'regebat in legibus in domo Martini de Gosso juxta majorem ecclesiam Paduanam'. Facciolati, De gymnasio Patavino synt.

sondern wir wissen aus sichern Nachrichten, dass nicht wenige Professoren beider Rechte und anderer Fächer sich dort in Mitte einer grossen Schülerzahl aufgehalten haben[227]). Ein Ereigniss des Jahres 1228 zeigt uns aber die Hochschule in voller Blüthe.

Im genannten Jahre schlossen Abgeordnete der Stadt Vercelli mit den Rectoren resp. Procuratoren der Scholaren zu Padua einen Contrakt auf acht Jahre ab, wonach die Stadt den Scholaren und der Universität 500 der besten Wohnungen versprach, deren Miethpreise zwei Scholaren und zwei Bürger bestimmen

---

XII. (Patav. 1752) p. 9. Er war 1169 schon Bischof von Padua, und sein Vorgänger Cazo wird ebenfalls sacrorum canonum doctor genannt. Ich begreife nicht, warum Savigny III, 276 Anm. a besonders zu betonen sich veranlasst fühlt, dass die Vorlesungen nur eine vorübergehende Unternehmung ohne bleibende Folge waren. Wenn bis 1222 ununterbrochen Rechtslehrer in Padua gelehrt hätten, so wären deshalb noch nicht ein Generalstudium dort gewesen, es hätte erst mit der Auswanderung aus Bologna begonnen.

[227]) Buoncompagnos Summa, die 1215 vollendet wurde und am 26. April desselben Jahres die Approbation der Universität Bologna erhielt, kam am 31. März 1226 'Padue in maiori ecclesia' 'in presentia professorum iuris civilis et canonici et omnium doctorum et scolarium Padue commorantium' zur Einführung. Cod. Paris. 7731 Bl. 83b. Cod. lat. Mon. 23499 Bl. 58. S. Thurot in Notices et extraits XXII, 36. Rockinger, Briefsteller und Formelbücher des 11—14. Jhs. I, 119. Guido Faba lässt in seiner Summa dictaminis den mag. E. Castellanus doctor decretorum Padue dem mag. Petrus Hispanus doctor decret. Bononie schreiben, er möge an seiner Statt die Schule in Padua übernehmen, wo 'multitudinem habebitis auditorum'; er sei auf einen Bischofssitz berufen. Cod. Paris. 8652 Bl. 47b. Die Summa schrieb Faba 1229, als Aliprando Faba Podestà in Bologna war (s. Bl. 27a, dazu Ghirardacci I, 148) und Johann Corrado zum Bischof von Padua erwählt wurde (Bl. 45a). Sarti, und ihm folgend Tiraboschi, setzen das Schreiben ohne jeglichen Grund ungefähr in das Jahr 1223. Es kann sogar dem J. 1228 oder 1229 angehören, so dass es zum Beweise angeführt werden könnte, dass das Studium 1228 nicht ganz nach Vercelli transferiert wurde. Uebrigens heisst der Rechtslehrer im genanten Cod. und im Cod. Paris. 8650 Bl. 31b. E. Castellanus, Cod. 8653 Bl. 54b R. magister Castell. doctor Padue comorans, nicht, wie Sarti in seinem Codex liest, Wilhelm Guasco, oder nach Cod. Casin. 281 p. 56: G. Guascus. — Jordan von Sachsen predigte bereits 1223 'scholaribus apud Paduam', wo er 33 Brüder aufnahm, von denen mit Ausnahme von zweien alle 'competentis litteraturae et quam plures inter eos satis nobiles' waren. Lettres du b. Jourdain de Saxe ed. Bayonne. Paris 1865, p. 8. 12.

müssen. Im Falle der Uneinigkeit wäre der Bischof oder ein Capitular beizuziehen. Die theuerste dürfe den Preis von 19 Lire von Pavia nicht übersteigen. Nur die Wohnungen, welche bei Märkten für die Aufnahme der Gäste dienen, könne man nicht in Beschlag nehmen. Die Commune von Vercelli erbot sich auch zu einem Vorschuss von 10000 Lire für die Scholaren, die in den ersten zwei Jahren mit zwei Denaren, in den folgenden mit 3 für jede Lire verzinst werden sollten. Sie werde verbieten, die Lebensmittel aus dem Districte führen zu lassen. Das Getreide würden die Scholaren um den Einkaufspreis erhalten. Die Stadt versprach ferner ein Salarium für die Professoren auszuwerfen, welche von den vier Rectoren der Nationen der Franzosen, Italiener, Deutschen und Provençalen gewählt werden sollten, und zwar für einen Theologen, drei Civilisten, vier Canonisten (zwei in decretis und zwei in decretalibus), zwei Mediciner, zwei Dialektiker und zwei Grammatiker, im ganzen also für 14. Ausserdem machte sich die Commune anheischig, zwei Bedelle und zwei exemplatores, die für correcten Text sorgen müssten, zu halten. In Civilsachen sollen die Scholaren unter den Rectoren, in Criminalsachen unter der Stadtobrigkeit stehen. Aller mögliche Schutz und die grösste Begünstigung wird ihnen in Aussicht gestellt, und sie würden gehalten werden wie die Bürger. Die Commune werde es in ganz Italien publicieren lassen, dass das Studium in Vercelli existiere. Die Rectoren und Scholaren versprachen aber sich zu bemühen, 'quod tot scolares venient Vercellis et morentur ibi in studio, qui sint sufficientes ad praedicta quingenta hospitia conducenda, et quod universum studium Padue veniet Vercellis et moretur ibi usque ad octo annos. Si tamen facere non poterint, non teneantur'[228]).

Das sind die hauptsächlichsten Punkte, welche hier in Betracht kommen. Der Act, der in der Regel citiert wird, wenn man vom Studium in Vercelli spricht, gehört recht eigentlich in die Geschichte der Hochschule zu Padua, weil er uns nicht so sehr über den Zustand der Schule zu Vercelli, als vielmehr über den

228) Balliano, Della università degli studi di Vercelli, p. 38 ff. Andere Abdrücke sind unter Vercelli verzeichnet.

der Schule zu Padua in den ersten Jahren ihres Daseins als Hochschule einigermassen aufklärt. Er beweist nämlich nicht nur, dass Padua vier Scholarenverbindungen, jede unter einem eigenen Rector gehabt habe, worauf ich bereits oben aufmerksam machte, sondern dass auch das Lehrpersonal für jene Zeit ziemlich stark, und die Anzahl der Scholaren verhältnissmässig gross gewesen sein müsse, denn 500 Wohnungen werden nicht mit 500 Scholaren besetzt. Doch hüte man sich hier vor voreiligen Schlüssen. Man darf nicht von vorneherein annehmen, dass in Padua neben der Rechtswissenschaft auch Theologie, Philosophie und Medicin gelehrt wurden, weil diese Lehrgegenstände auch für Vercelli verlangt werden. Wie sich von selbst versteht und es die Art und Weise des Ursprungs mit sich brachte, war die Rechtswissenschaft das Leben der Hochschule. Darüber ist kein Zweifel. Auf die artes liberales komme ich alsbald zu sprechen. Theologie wurde jedoch nicht öffentlich gelehrt, und schwerlich schon damals Medicin[229]). Was die Theologie betrifft, so lässt sich ihr Betrieb nicht einmal für die in Padua existierenden Klöster nachweisen, und ich zweifle sehr, ob man im Convente der Dominicaner in jenen Jahren Theologie vorgetragen hat. Wenigstens wurde erst am 28. October 1226 der Grundstein zur Kirche gelegt[230]), obwohl bereits früher mehrere Dominicaner in Padua waren. Dass Albert der Grosse 1228 dort Theologie dociert habe, ist noch weniger erwiesen[231]), als

---

229) S. Gloria in den Atti del r. istituto Veneto di scienze, lettere ed arti, tom. 6. ser. 5. (Venezia 1879—80) p. 1028.

235) Generalarchiv des Dominicanerordens. Pio, Della nobile et generosa progenie del P. Domenico in Italia (Bologna 1615) p. 355f. aus Muscheta, B. Joannis cognomento Vicentii praeclara gesta (Patavii 1590) Bl. 13b. Nur sagen beide 5. October. Ebenso in Muschetas Schrift De augustissimo templo D. Augustini prope flumen. Hs. in der Marciana, L. IX. 84 Bl. 5b.

231) Gloria führt nur éin Zeugniss hierfür an, nämlich das des Dominicaners D. Maria Federici aus dem Ende des vor. Jhs. l. c. 1038. Federici citierte Echard und die Monum. conventus. Echard I, 164 sagt, Albert habe vor Eintritt in den Orden in Padua Philosophie (was Gloria l. c. für jene Zeit nicht hingehen lassen will), und dann dort oder in Bologna Theologie studiert. Alles blosse Vermuthungen, für die nicht das winzigste Document existiert. Davon, dass Albert in Padua die Theologie gelehrt habe, weiss

dass er daselbst 1222—1223 in den Orden von Jordan von Sachsen aufgenommen worden sei[232]). Ueber die Schulen in den übrigen Klöstern hört man nichts. Was nun die artes liberales betrifft, so meint Gloria, vor 1234 seien sie (die Philosophie) nicht gelehrt worden, sondern nur die Grammatik[233]). Allein dagegen spricht der gleichzeitige Brief Jordans von Sachsen, der c. 1231 in Padua einen Ungarn aufnahm 'optime institutus in artibus'[234]).

Sicher ist jedoch, dass, wenn die Commune von Vercelli auch Lehrstellen für Theologie und Medicin errichtet haben wollte, dies keineswegs beweist, diese Fächer seien in Padua gelehrt worden, sondern dass dies vielmehr darauf hindeutet, dass die Commune von einem andern Gesichtspunkte aus zu jenem Beschlusse kam. Mir scheint, dass hier das Studium zu Neapel, resp. der Stiftbrief Friedrichs II., mit dem der Contrakt in einigen Punkten übereinstimmt, von Einfluss war. Vercelli wollte eine Lehranstalt ähnlich jener zu Neapel in allen Fächern besitzen.

Man sollte nun meinen, dass jetzt das Studium zu Padua wenigstens auf mehrere Jahre unterbrochen worden sei. Dies war auch die Ansicht einiger Schriftsteller[235]), während andere

---

auch Echard nichts. Berichteten dies aber vielleicht die Monum. conventus? Und welche Autorität haben diese? Gloria selbst ist hier viel zu leichtgläubig.

232) Nicht eine einzige alte Notiz existiert hierüber. Man hat nur eine Stelle in den Vitas Fratrum auf Albert bezogen (part. 4 c. 10. s. Echard l. c. p. 163), um doch auch etwas über Alberts Jugend berichten zu können. Die Sache ist also sehr problematisch. Sicher ist nur, dass Albert wirklich einmal in Padua war. Ob als juvenis, wie Echard l. c. meint, oder später, das sagt er nicht. Als juvenis war er einmal in Venedig. S. oben S. 69 und Echard p. 163 n. 4.

233) L. c.

234) S. Anm. 238. Dass ausser den Rechtslehrern auch andere Doctoren damals in Padua sich aufhielten, erfahren wir überdies aus der oben citierten Stelle in der Summa Buoncompagnos. S. S. 278 Anm. 227.

235) Facciolati wusste noch nichts vom Contrakte; allein trotzdem beginnt er nach dem Vorgange Papadopolis (Hist. gymn. Patavini, 1726 p. 2) seine Fasti gymnasii Patavini (Patavii 1757) I, 1 mit dem J. 1260; in seinen Syntagm. spricht er zwar wie wir gesehen haben von frühern Professoren, allein er lässt doch erst um die genannte Zeit das Gymnasium Patavinum rite recteque constitutum sein. Tiraboschi jedoch, Storia della letter. ital.

glaubten, der Contrakt sei gar nicht ausgeführt worden[236]). Weder die eine noch die andere Ansicht ist richtig. Auf die letztere komme ich im nächsten Paragraphen zurück. Gegen die erstere sprechen nicht wenige Thatsachen.

Im Jahre 1229 predigte der General der Dominicaner Jordan von Sachsen in Padua. Er schreibt der Diana und den übrigen Klosterfrauen von St. Agnese in Bologna, ihre Bitten in Betreff der Scholaren von Padua seien erhört worden, ubi bene viginti et probi postea intraverunt[237]). Um 1231 nahm er dort den Archidiacon Jacob von Ravenna und mit ihm einen juvenis magni ingenii optime institutus in artibus aus Ungarn, ebenfalls Archidiacon, und circa triginta novitios probos, litteratos et nobiles, et plures in eorum numero sunt magistri[238]) in den Orden. Das Jahr darauf dankt er Gott, 'eo quod jam plures de scholaribus Paduanis probos et idoneos nobis dedit'[239]). Dass nach 1228 die Anzahl der Studierenden keine geringe gewesen sein könne, lernen wir aus einem andern fast gleichzeitigen Berichte.

In der ältesten Vita des heiligen Antonius von Padua[240]),

IV, 51. 54, nimmt eine Unterbrechung des Studiums von 1226—1260 an, weil man keine Erwähnung desselben innerhalb dieser Zeit finde, und er betrachtet den Contrakt von Vercelli mit Padua als eine erwünschte Bestätigung für seine Ansicht. Er fand einen Gegner in Colle, Storia dello studio die Padova, Padova 1824, I, 61 ff.

236) S. darüber im Abschnitte über Vercelli.

237) Lettres du b. Jourdain ed. Bayonne p. 100.

238) Lettres p. 134: Magister Jacobus Archidiaconus Ravennas, prepositus Bobiensis, qui episcopatum ante introitum etiam rogatus accipere refutavit, cui in Lombardia non est melior juris rector, assumpsit habitum. Dass dies in Padua der Fall war, erfahren wir aus einem Briefe desselben Inhalts, den Jordan nach St. Jacob in Paris schrieb (Cod. Paris. 10621 Bl. 178). Im erzbischöfl. Archiv zu Ravenna geschieht dieses Archidiacons öfters Erwähnung. Caps. C n. 898 v. J. 1213: Dominus Jacobus Archidiaconus; Caps. III n. 1: magister Jacobus Archidiaconus. Und so öfters. Zuletzt in Caps. F n. 1922 v. J. 1228: Dominus magister Jacobus Archidiaconus Ravennas. Im J. 1233 (Caps. F n. 2338) wird bereits Johannes Archidiaconus erwähnt. Also auch aus diesen Documenten ergibt sich, dass der Archidiacon nach 1228 und vor 1233 in den Orden getreten ist.

239) Ibid. p. 166.

240) Sie finden sich in fünf Hss., die ich eingesehen habe. In der Bibl. acionale (Abthlg. Alcobaça) zu Lissabon n. 286 (nicht paginiert); Cod. Paris.

die zum Theil auf eigener Anschauung, zum Theil auf dem Bericht von Augenzeugen, besonders des Bischofs Soeiro Viegas II. von Lissabon, der 29. Jänner 1232 starb und kurz vorher beim Papste in Italien war[241]), beruht[242]), ist im 10. Capitel des 2. Theiles von den Processionen die Rede, die nach dem Tode des Heiligen (13. Juni 1231) statt hatten. Der Autor zählt auf, wer bei denselben zugegen war, und unterlässt nicht die 'litteratorum turma scolarium, quorum non mediocri copia viget civitas Paduana' zu erwähnen. Wollte man auch auf diese Stelle allein noch nicht allzu viel Gewicht legen, da unter den 'litterati' nicht gerade Universitätsstudierende verstanden werden müssen, so benimmt uns doch eine andere Stelle jeden Zweifel. Aus ihr geht hervor, dass die litterati als Universität existierten. Als man sich nämlich im nächsten Jahre beim Papste um die Canonisation des Antonius, die am 1. Juni erfolgte, bemühte, da war es die 'favore digna magistrorum atque scolarium universitas tota',

14363 (Bl. 186a); 14365 (Bl. 362a); St. Florian in Oberösterreich XI. 264 Bl. 164a Die Lissaboner Hs. ist die älteste von allen und vor Ende des 13. Jhs. geschrieben. Die Herausgeber derselben in den Portugaliae monumenta historica, Scriptores I (Olispone 1856) p. 116 setzen sie zu spät an. Die drei andern Hss. sind ebenfalls aus dem 13. Jh. In der Bibl. di S. Antonio zu Padua enthält Cod. 74 von Bl. 112—165 zwei Viten des hl. Antonius; die erstere, nach 1293 verfasst, reicht bis 127b; die 2. von 128—165. Diese zweite nun ist die eben angegebene, steht aber doch den vier citierten Hss. nach, da sie bereits spätere Zusätze enthält. Die Hs. selbst stammt aus dem 14. Jh. (Beide Viten nunmehr ediert von A. M. Josa, Bononiae 1884, er wusste aber leider nicht, dass die zweite Vita schon gedruckt war). Die Vita in den eben citierten 5 Hss. wurde meist die Grundlage für spätere Bearbeitungen. Jene in den AA. SS. Jun. II p 705 ist eine Kürzung, jene bei Surius (Juni p. 723 ed. Colon. 1589 tom. 3) eine Erweiterung derselben. Hiernach müssen meine Bemerkungen in der Zsch. f. kath. Theol. 6. Jhg. S. 713 berichtigt werden. Der Verfasser dieser ältesten Vita nahm sich die erste Vita S. Francisci von Thomas de Celano als Vorbild, und entlehnte ihr nicht wenige Phrasen.

241) S. Cunha, Historia ecclesiastica da igreia de Lisboa (Lisboa 1642) Bl. 109b. 129b.

242) Der Autor sagt in der Einleitung: Denique nonnulla scribo, que oculis ipse non vidi, Domino tamen Sugerio II. Ulixbonensi episcopo et aliis viris catholicis referentibus ipsa cognovi. In der Einleitung zum 2. Theile, der den Bericht seit dem Hingange des hl. Antonius enthält, meint

welche an die Römische Curie schrieb[243]). Dieses Zeugniss hat um so mehr Bedeutung, als die Vita vor Restauration der Universität im J. 1260—1261 geschrieben wurde[244]), und als man daher nicht sagen kann, der Autor habe den Zustand der Universität während der spätern Zeit in die frühere hineingetragen.

Aus diesen Zeugnissen ergibt sich, dass der Contrakt mit Vercelli nur theilweise ausgeführt wurde, und dass immerhin noch eine grössere Anzahl von Professoren und Scholaren in Padua zurückblieb. Andere Belege, die Colle für die Jahre 1245 und 1249 anführt[245]), beweisen nicht für ein förmliches Studium. Vielleicht bringt Gloria in seinen Monumenti della università di Padova, die er bereits vor dem Erscheinen mehr als gebührend erhoben hat[246]), weitere Documente. Allein es wird nie gelingen nachzuweisen, dass das Studium zu Padua vor dem 2. Decennium der 2. Hälfte des 13. Jhs. in Blüthe stand. Ich glaube vielmehr, dass es bis zu jenem Zeitpunkte, und zwar wegen der grausamen Tyrannei Ezzelins (1237—1260) in Padua, immer mehr in Verfall geriet. Vielleicht ist es daraus zu erklären, dass Albert der Grosse zur Zeit, als er den Tractat De natura locorum schrieb, in einer Weise vom Studium zu Padua spricht, als hätte es damals kaum mehr existiert[247]).

---

er: Mira vero que circa eum et per eum deus majestatis operari dignatus est a die obitus sui et deinceps, virorum nobis fide dignorum relatione relata sequenti opusculo duximus inserenda. Portugaliae Mon. l. c. p. 120.

243) Portug. Mon. l. c. 124.

244) Josa weist p. VIff. sehr gut nach, dass die Vita in der 1. Hälfte des 13. Jhs. verfasst worden sein müsse. Meiner Ansicht nach datiert sie aus den ersten Jahren nach der Heiligsprechung, was ich aus den Quellen der Legende und aus dem Umstande, dass die erste Vita des hl. Franciscus von Thomas de Celano noch ganz frisch im Gedächtnisse des Verfassers war, schliesse.

245) Storia dello studio di Padova I, 63f.

246) In den Atti del r. istituto Veneto, tom. 1. ser. 6. p. 1257. 1267. Gloria meint fast, vor ihm habe niemand etwas vom Studium zu Padua, niemand etwas von Palaeographie gewusst. Wenn er aber gar so viel weiss, warum schreibt er dann nicht eine förmliche Geschichte, und verspricht nur eine zusammenfassende Notizensammlung mit einem Apparat von Documenten?

247) Im Tractate De natura locorum (tr. 3 c. 2. ed. Lugdun. tom. 5)

Nach vier Jahren seit erlangter Freiheit, nämlich 1260, hatte die Reactivierung der Universität Padua statt[248]), obschon 1259 wenigstens Grammatiker daselbst docierten. Die Commune entwickelte eine ungewöhnliche Thätigkeit und erliess besonders 1260 und während der nächsten Jahre Bestimmungen hinsichtlich der Wohnungen, der Rechte und Privilegien der Scholaren, der Anzahl der zu berufenden Juristen (2 Legisten, 3 Canonisten), der vorzulesenden Bücher, der Stationarii u. s. w. Das Salarium der Legisten soll nicht 300 Lire, das der Canonisten nicht 200 übersteigen. Die Doctoren seien jährlich zu berufen 'per comune Padue de consilio rectorum et tractatorum studii'[249]). Im J. 1262 wurde Rolands Chronik 'coram doctoribus et magistris presente etiam societate laudabili baccalariorum et scholarium liberalium artium de studio Paduano' vorgelesen; von diesen werden 3 profundi et periti doctores in physica (Medicin) et scientia naturali, einer in der Logik, und 6 in der Grammatik und Rhetorik genannt[250]). Die Rectoren der Universität bestimmten um jene Zeit, dass der Bischof von Padua das Examen vornehmen und die Licenz ertheilen sollte. Urban IV. bestätigte am 9. Jänner 1263 diesen eingeführten Usus[251]) und spricht von der 'universitas magistrorum et scolarium Padue' als von einer bereits anerkannten. Die Hochschule war schon consolidiert und schwang

---

sagt er: Patavium, quae nunc Padua vocatur, in qua multo tempore viguit studium literarum.

248) Richtig Facciolati l. c. und Synt. p. 10. Statuta spectab. et almae univers. Juristarum Patav. gymn. 1551. Bl. 1. Irrig die Cenni storici p. 8.

249) S. genannte Statuten mit den näheren Nachweisen unten Beilage I.

250) Muratori, Rer. ital. SS. VIII, 360. Mon. Germ. SS. XIX, 147.

251) Im Vat. Archiv fand ich das Schreiben in den Reg. Vat. Avenion. Clem. VI. t. 34 Bl. 83b; Reg. Suppl. Clem. VI. an. 5 p. 2 Bl. 45a, wo die Bulle einer Supplik des Bischofs von Padua Hildebrand (1319—1352) inseriert ist. Urbans Schreiben bei Riccoboni, De gymnasio Patav. in Graevii Thes. antiqu. et hist. Italiae VI. par. 4 p. 4; Tomasini, Gymn. Patav. (1654) p. 9. Im J. 1362 ordnete Innocenz VI. an, dass, wenn der Bischof gestorben sei, in der Zwischenzeit bis zur Neuwahl der Abbas monasterii de Canaria O. S. B. die Promotionen vorzunehmen habe. Da die Ausstellung des Schreibens hierüber durch den Tod des Papstes verhindert wurde, that dies Urban V am 8. Nov. 1362. Reg. Vat. Ind. an. 1 ep. 579 Bl. 158b.

sich bald zu einer der ersten in Italien empor. Im J. 1274 sandte Gregor X. seine auf dem Concil zu Lyon erlassenen Constitutionen nicht bloss nach Bologna und Paris[252]), sondern am 1. November auch nach Padua[253]). Es ist dies der erste Fall, dass ein Papst seine Constitutionen oder Decretalen an andere Hochschulen als die zwei zuerst genannten geschickt hatte.

Aus der nächstfolgenden Periode, deren Besprechung schon in den 2. Band gehört, seien bloss folgende Facta erwähnt. Die Hochschule war für die Republik Padua eine Lebensfrage, und es wurde wie auch anderwärts zugleich für den Papst eine Handhabe, um die Stadtobrigkeit in Schranken und in Gehorsam zu erhalten. Im J. 1288 wandte sich die Commune von Padua an Nicolaus IV. wegen eines Zwistes zwischen ihr und den Scholares ultramontani. Die Ultramontani waren mit der Wahl des Rechtslehrers Jacob von Arena, welche die Commune bestätigt hatte, nicht einverstanden und hatten sich im October 1287 durch einen Eidschwur verpflichtet, die Stadt zu verlassen und zu ihr binnen 10 Jahren nicht zurückzukehren, falls bis Weihnachten Jacob von Arena 'a lectura ordinaria librorum legalium' nicht entfernt worden sei. Sie machten jedoch damit nicht Ernst, und die Commune bat nun den Papst, die Ultramontanen vom geleisteten Eide zu lösen, da 'ex discessu predictorum ultramontanorum scolarium, si fieret, de civitate ipsa noscatur tam communi quam civitati predictis grave dispendium imminere, presertim cum ex hoc facile sequi possit dissolutio studii Paduani, quam non esset dubium in non modicum detrimentum reipublice redundare'. Der Papst gewährte die Bitte am 1. Juni[254]).

252) S. Schulte II, 31.

253) Campi, Hist. eccles. di Piacenza (1651) II, 458 hat eine solche an 'universis doctoribus et scolaribus Paduanis' gerichtete Bulle publiciert. Auch berichtet es Engelbert von Admont l. c., und Schulte II, 558 hat im Cod. Vindob. 2084 Bl. 206 ebenfalls die an Padua adressierte Bulle gefunden. Engelbert irrt nur darin, dass er, wie ich bereits bemerkt habe, glaubte, das Studium sei erst damals von Bologna nach Padua verlegt worden; der Papst habe auch bloss nach Padua, nicht nach Bologna die Constitutionen gesandt.

254) Reg. Vat. an. 1 ep. 61 Bl. 16a. Das Schreiben ist nunmehr ediert in den Mélanges d'Archéologie et d'histoire. 4. année 1884, p. 55.

Allein durch eigene Schuld hätte die Commune bald ihr Studium verloren. Die Stadt erliess 1282[255]) 'nonnulla statuta, nedum iniqua, quinnimo nefanda et horrenda quam plurimum crudelibus studii quorum pretextu clerus civitatis et dioc. Paduan. multimodi offensis impetitur, lacessitur iniuriis, afficitur contumeliis[256]). Am 1. October 1288 erklärte sich Nicolaus IV. gegen diese Statuten und drohte dem Podestà, den Anzianen, dem Rathe und der Commune, sie durch seinen Legaten den Erzbischof von Ragusa excommunicieren zu lassen und unter anderm 'civitatem predictam studii dignitate, privilegiis et indulgentiis omnibus vobis et eidem civitati super studio ipso ab apostolica sede concessis' zu berauben, 'universos magistros et scolares alienigenas de civitate predicta prorsus expellere', so dass sie 'ad eam absque speciali sedis predicte licentia nullatenus revertantur', widrigenfalls diese aller Benefizien verlustig und solche zu erlangen für die Zukunft unfähig wären: sollten der Podestà, die Anzianen etc. nicht innerhalb von 15 Tagen nach Empfang des Schreibens die genannten Statuten cassieren[257]). Am 27. Mai des nächsten Jahres belegte auch Bonaventura, Erzbischof von Ragusa, von Monselice aus in der That Padua mit dem Interdicte[258]). Am 2. August 1290 aber erliess Nicolaus IV. ein Schreiben, woraus wir erfahren, dass zwischen dem Podestà etc. und dem Clerus der Stadt ein Uebereinkommen getroffen war, in Folge dessen der Papst den Cardinal Peter de Colonna beauftragte, 'sententias latas contra studium civitatis predicte' aufzuheben[258a]).

255) S. Gennari, Dell' antico corso de' fiumi in Padova (Padova 1776) p. 112; Annali della città di Padova (Bassano 1804) III, 36; Informazione istorica della città di Padova (Bassano 1796) p. LXIII. Bereits 1265 und 1274 wurden solche Statuten erlassen.

256) Cavacio, Hist. coenob. Justinae Patavinae (Patavii 1696) p. 125 meint, bereits Martin IV. habe sich (1282) gegen die Statuten ausgesprochen und Padua mit dem Interdict belegt, das erst Nicolaus IV. im J. 1289 aufgehoben habe. Allein ganz mit Unrecht und ohne Beweis.

257) Reg. Vat. an. 1. ep. 212 Bl. 50b. Ep. 213 ist der Auftrag an den Erzbischof von Ragusa unter demselben Datum. Bei Colle, l. c. I, 70 sind die Daten nicht richtig.

258) Gennari, Dell' antico corso de' fiumi in Padova l. c.

258a) So in dem Anm. 259 citierten Schreiben.

Wirklich nahm dieser alles zurück, was vom Erzbischof 'contra studium memorate civitatis, magistros et scolares eiusdem studii' geschehen war und setzte die Punkte der Vereinbarung zwischen dem Clerus und der Gemeinde auf, die dann die päpstliche Bestätigung erhielten, doch unter erneuerter Androhung aller bereits verhängten Strafen, sollte der Podestà und die übrigen noch einmal die genannten Statuten aufstellen. In diesem Falle müssten die Magistri und Scholaren binnen 8 Tagen den Podestà, die Anzianen und den Rath durch ihre Rectoren ermahnen, jene Statuten zurückzunehmen. Würden sie dies unterlassen, oder wagten sie, nachdem die Commune innerhalb eines Monats die Statuten nicht zurückgenommen hat, noch in der Stadt zu bleiben oder in dieselbe ohne ausdrückliche Erlaubniss des apostol. Stuhles studii causa zurückzukehren, so sollten sie allen vom Erzbischofe früher angedrohten Strafen verfallen[259]).

Man sieht hieraus, welche Macht damals schon das Studium zu Padua war. Und eine solche blieb es auch in der nächstfolgenden Zeit trotz einiger geringfügiger Unterbrechungen[260]). Die Hochschule zu Padua erhielt wie Bologna einen Weltruf, beide waren die Leuchten der Rechtswissenschaft, Bologna voraus, dann Padua, bis im 15. Jh. die Hochschule zu Padua jener zu Bologna den Vorrang abgewann. Gloria kann bis 1318 zwar nur 55 Legisten, 28 Canonisten, 38 Artisten, Physiker u. s. w. nachweisen[261]); allein nimmt man sie als Schriftsteller, so ist die Zahl nicht so gering. Im J. 1344 konnte der Bischof von Padua an Clemens VI. schreiben, dass zu Padua 'viget in iure canonico et civili aliisque facultatibus preter sacram theologiam studium generale, sicut per totam Italiam et in nonnullis aliis mundi partibus est notorie manifestum'[262]). Aber auch die Theologie sollte die Hochschule erhalten, und zwar nur drei

259) Reg. Vat. Nic. IV. an. 3 ep. 354 Bl. 69b.

260) S. Colle l. c. p. 71 f. Die Ansicht Tomasinis, Gymn. Patav. p. 10, das Generalstudium sei von Nicolaus IV. an bis 1300 unterbrochen gewesen, ist jedoch irrig.

261) Atti del r. istituto Veneto, tom. 1 ser. 6 p. 1268.

262) Reg. Suppl. Clem. VI an. 5 p. 2 Bl. 45a. S. oben S. 285 Anm. 251.

Jahre später als Bologna. Am 14. April 1363 bestimmt Urban V., dass an der Hochschule zu Padua, die 'longis temporibus in se ipso sicut prefulgida stella emicuit . . . in iure canonico et civili et liberalibus artibus tamquam ager plenus cui Dominus benedicit', auch 'studium generale in theologica facultate existat'. Wie Innocenz VI. für Bologna, so verordnete Urban V. für Padua, dass die zunächst zu berufenden theologischen Professoren in Paris oder an andern berühmten Schulen graduiert sein müssten. Wie dort so wurde auch hier der Bischof oder der von ihm Designierte und bei Sedisvacanz der Capitelsvicar beauftragt die Promotionen zu überwachen und die licentia ubique docendi zu ertheilen[263]).

Erst in jener Zeit, also sehr spät, erhielt Padua das erste Colleg für arme Scholaren. Die Anfänge des früheren, nämlich des Collegium Tornacense, so genannt, weil es unter dem Schutze S. Mariae de Tornaco gestellt war, und gegründet von dem Laien Petrus de Boateriis, reichen in das Jahr 1363 zurück. Es war für je zwei Scholaren aus Padua, Treviso und Ferrara gestiftet. Mit dem Jahre 1366 kam es in Aufnahme[264]). Aber erst 1390 beginnt die Epoche der weiteren Collegien[265]).

Padua und Vicenza sind Hochschulen, deren Entstehung mit dem sofortigen Auftreten von Scholarenverbindungen zusammentrifft, ohne dass erstere jedoch der Natur der Sache nach Paris oder Bologna glichen. Die Art und Weise, wie sie ins Leben traten, brachte dies mit sich. Beide Hochschulen entstanden zugleich mit vier Scholarenverbindungen. Während aber die Schule zu Vicenza sich bald auflöste und in Folge dessen von Scholarenverbindungen keine Rede mehr sein kann, erscheinen in Padua bei der Restauration der Hochschule im J. 1260—1261 nur mehr zwei Genossenschaften der Juristen, jede mit eigenem Rector. Im zweiten Bande werden wir Gelegenheit haben, die ganze Verfassung näher kennen zu lernen.

---

263) Reg. Vat. an. 1. lib. 1. Bl. 64a. Im Bull. Rom. ed. Taur. IV, 519 ist der mit dem für Bologna gegebenen Privileg gleichlautende Eingang weggelassen.

264) S. Facciolati, Syntagm. p. 120f. Fasti gymn. Pat. p. XVIII.

265) Ibid. p. 124ff.

Vercelli.

Von selbst bietet sich uns nach Padua das Studium zu Vercelli dar. Wir haben bereits im vorigen Paragraph den Contrakt kennen gelernt, den im J. 1228 die Commune von Vercelli mit den Scholaren von Padua abgeschlossen hat, und dem zufolge das Studium auf 8 Jahre nach Vercelli verlegt werden sollte. Noch bis in die jüngste Zeit nahm man in Italien häufig an, dass das Generalstudium in Vercelli bereits 1220 gegründet, und 1228 nur auf weitere 8 Jahre prolongiert worden sei[266]. Allein nur durch ein Uebersehen kam man auf diesen Irrthum. In den Statuti antichi Vercellesi im Archivio civico zu Vercelli findet sich nämlich Bl. 55b das Decret Friedrichs II. gegen die Häretiker; Bl. 56a steht das Datum März 1224 Ind. XII., darauf folgen die Statuten von Vercelli gegen die Ketzer, in denen vom Studium generale zu Vercelli die Rede ist[267]. In unverzeihlicher Flüchtigkeit bezog man das Datum sowohl auf Friedrichs Decret als auf die nachfolgenden Statuten[268], die mit anderen vom Franciscaner Heinrich von Mailand aufgestellt erst in das Jahr 1233 oder 1234 fallen[269].

---

266) Um von dem ältern Durandi und de Gregory nicht zu sprechen, so gehören hierher Sauli, Sulla condizione degli studii nella monarchia di Savoia Torino 1843, p. 451; Cibrario, Storia della monarchia di Savoia. Torino 1841, II, 262; Cantù, Storia universale. Torino 1842 tom. 10. p. 527; Vallauri, Storia delle università degli studi del Piemonte. Torino 1845 I, 17ff.; und neuestens noch Coppi, Le università italiane nel medio evo p. 88 f. Die irrige Ansicht vertrat bereits Aprati in seiner handschriftl. Memoria intorno all' università di Vercelli im Arch. civico zu Vercelli.

267) Es kann sich davon jeder selbst überzeugen in den Statuti e monumenti storici del Commune di Vercelli. Torino 1877 p. 267. 269. Monum. patriae, tom. 16 leg. municip. II, 1234f. Die Stelle über das Studium heisst p. 1237: Item statuit et ordinat, quod remanente studio generali Vercellis et permanentibus conditionibus, que sunt inter Commune Vercellarum et scolares, quando aliorum doctorum fit electio, prima de theologo uno fiat, qui particeps sit salarii sicut et ceteri doctores, nec obstet quod non nominetur theologus in conditionibus illis.

268) Sehr gut hat schon Mandelli, Il commune di Vercelli nel medio evo, Vercelli 1858, III, 8ff. darauf aufmerksam gemacht.

269) Ficker in den Mittheilungen des Instituts f. öst. Geschichtsforschung I, 208 ist für das Jahr 1233; Mandelli l. c. p. 24 tritt für das Jahr 1234 bis 1235 ein, da sie von Gregor IX. am 30. April 1235 als nuper edita bezeichnet werden.

Dass vor 1228 in Vercelli dennoch Schulen existierten, wird sich unten zeigen, dies war jedoch auch an anderen Orten der Fall, trotzdem erst später das Generalstudium gegründet wurde [270a]). Aber ob sich auf die Zeit vor 1228 das städtische Statut 'De studio scolarium habendo' in den Mon. Patriae XVI, 1215 so sicher beziehe, als dort die Herausgeber behaupten [270]), möchte ich sehr bezweifeln. Die Ansicht einiger alten Franciscaner-Chroniken, das Studium sei von Mailand und Pavia nach Vercelli transferiert worden [271]), bedarf keiner Widerlegung, da ja dem Contrakte gemäss das Studium von Padua nach Vercelli verlegt werden sollte [272]).

Savigny war im Zweifel, ob der Contrakt ausgeführt worden sei [273]). Und in der That liegt ein solcher Zweifel nahe, da, wie wir gesehen, in Padua das Studium fortexistierte. Allein er wird durch folgende Thatsachen gehoben. Jordan von Sachsen nahm 1229 in Vercelli in den Orden auf 'tres theutonicos meliores qui erant in civitate, quatuor Provinciales optimos et tres Lombardos probos vel quatuor' [274]). Speciell erwähnt er den Magister Valterus theutonicus, regens in logica, peritissimus artis suae, qui etiam inter majores magistros Parisius habebatur. Ferner den 'optimus et probus theutonicus magister Godescalcus, canonicus Traiectensis', einen andern theutonicus, Canonicus Spirensis studens in jure canonico, qui rector erat theutonicorum scolarium Vercellis, zwei 'Baccallarii, parati ambo protinus ad

---

270) Wie schon vorher Mandelli und Balliano. Das Statut soll zwischen 1205—1208 erlassen worden sein. Aber wo ist der Beweis?

270a) Möglich, dass Ubertus de Bobio vor 1228 in Vercelli lehrte.

271) So in der Antiqua legenda ss. Patris Francisci. Cod. Vat. 4354 Bl. 65b f.; dann in der Chronik der XXIV Generale. Cod. Laurenz. 53 Leopold. Gadd. Ueber die andern Unzukömmlichkeiten dieser Quellen s. meine Bemerkungen in der Ztsch. f. kath. Theol. VI, 712ff.

272) Dieses Document wurde seit Zacharia, Iter litterar. per Italiam, Venet. 1762, p. 142 sqq. öfters gedruckt. So von Vallauri a. a. O. I, 215 ff. Savigny III, 666 ff., Duboin, Raccolta delle leggi e decreti emanati dai sovrani della r. casa di Savoia, XIV. Torino 1847. p. 1. Zuletzt noch, mit dem correctesten Text, von Balliano, Della università degli studi di Vercelli p. 38 ff. Das Original ist verloren; allein es existieren 2 sehr alte Copien in den Codd. dei Biscioni I, 395; IV, 455 (im Archiv zu Vercelli).

273) L. c. S. 277. 312.

274) Lettres du b. Jourdain de Saxe p. 102. S. dazu oben S. 138.

regendum, unus Provincialis, alter Lombardus', zwei andere Provençalen, von denen einer in Decretis, der andere in Legibus, 'legebat in cathedra pro magistris', im Ganzen zwölf bis dreizehn Magistri und Baccalarei[275]). Im Jahre 1231 gieng er wider mit octo novitiis bonis et idoneis von Vercelli weg[276]). Für die Existenz des Studiums zu Vercelli im J. 1234 zeugen ferner das Testament des Jacob de Carnario[277]) sowie die oben citierten Statuten des Franciscaners Heinrich von Mailand. Nimmt man all diese Documente zusammen, so ergibt sich, dass in Vercelli in der That alle Fächer vertreten waren. Hieher gehören auch zwei bisher kaum bekannte Schreiben Gregors IX. Aus dem einen, vom 25. Februar 1231, erfahren wir von einem Scholaris von Vercelli, der für einen Magister und mehrere Scholaren aus Frankreich gutstand[278]); in dem andern, vom 13. Februar 1238, trägt der Papst dem Bischof von Novara unter anderm auf, nicht zu dulden, dass fernerhin noch die Scholaren in Vercelli weilten, wenn die Vercelleseu nicht die kirchenfeindlichen Statuten zurücknähmen[279]). Da diese Verordnung eine ebenso empfind-

275) Lettres du b. Jourdain, p. 114. In den Vitas Fratrum p. 4 c. 10 n. 3. 4. ist ebenfalls vom mag. Galterus Theutonicus, regens in artibus, et in medicina valde peritus, qui conductus erat magno salario ad legendum', von einem 'magnus clericus et in jure peritus' und von andern Scholaren die Rede, die Jordan in Vercelli aufnahm.

276) Ibid. p. 146.

277) Dieses höchst interessante Testament, worin für Scholaren zu Vercelli ebenfalls gesorgt wird, findet sich bei J. A. Irici, Rerum patriae libri III. Mediolani 1745. p. 81ff. Ein Theil soll 'in usus pauperum et maxime scolarium audientium sacram paginam' verwendet werden und Jacob de Carnario bestimmt dass wenigstens 'tres scolares pauperes audientes theologiam, si doctor in theologia Vercellis fuerit', an Sonntagen ernährt würden (p. 84). Der Magister 'qui Vercellis de theologia doceret' soll auch seine den Dominicanern vermachten Bücher benützen dürfen. 'Libri autem physice et artium distribuantur pauperibus scolaribus Vercellen.' (p. 85f.).

278) Willermo de Carnoto clerico scolari Vercellen. accepimus conquerente, quod cum idem pro magistro G. de Salomonis villa canonico Rothomagensi et quibusdam aliis clericis de regno Francie tunc in Lombardia causa studii commorantibus apud quosdam creditores Bononien. Senen. et Parmen. in quadam fideiusserit pecunie quantitate de ipsa certo termino dictis creditoribus persolvenda etc. Reg. Vat. an. 4. ep. 109 Bl. 51a.

279) Der Papst schreibt nämlich dem Bischof von Novara, er solle, wenn die Vercellesen die gegen die kirchliche Freiheit erlassenen Statuten nicht

liche Strafe für die Vercellesen sein sollte wie das Verbot der Abhaltung von Märkten und des Verkehrs mit andern Städten, so lässt sich daraus schliessen, dass die Schülerzahl nicht unbedeutend gewesen sein kann. Ungefähr um dieselbe Zeit sandte Friedrich II. den Professor des Civilrechts Magister V. pro edocendis scolaribus dorthin[280]). Auch noch andere Documente sprechen für die Ausführung des Vertrages[281]); allein die obigen genügen zum Erweise der Thatsache. Zu grosser Blüthe kam das Studium niemals, und es scheint, dass man bereits im J. 1234 eine Auflösung oder Abnahme desselben befürchtete, wie es auch nach 1242 unterbrochen wurde[282]). Allerdings kam es dann wider in Aufnahme[283]), konnte es jedoch nicht zu fortdauernder Existenz bringen[283a]). Eines ist indessen klar, dass es für die Zeit der Existenz keinen Stiftbrief aufweisen kann, und dass trotzdem der Papst niemals die Rechtmässigkeit desselben bestritt, obgleich die Statuten vom J. 1341

zurückzögen, bewirken 'eos tanquam excommunicatos ab omnibus artius evitari, eisdem comercia aliorum' untersagen, 'et ne quis ipsorum in potestatem vel rectorem assumeretur alicubi nullusque ad nundinas accederet Vercellen. neve scolares in civitate ipsa ulterius morarentur'. Reg. Vat. an. 11 ep. 392 Bl. 358b. Vgl. dazu Mandelli I, 193.

280) S. Huill.-Bréholl. IV, 498 und dazu Böhmer-Ficker n. 2314. Dass 1240 Ubertus de Bonacurso in Vercelli lehrte, ist gewiss. S. Mandelli III, 27.

281) S. Mandelli a. a. O. p. 23 ff. Balliano l. c. p. 21 f. ist zu poetisch.

282) Dies ergibt sich aus der Art und Weise, wie Jacob de Carnario vom Magister in theologia (s. oben S. 292. Anm. 277) und die oben S. 290 Anm. 267. citierten Statuten vom Studium sprechen. Die Vitas Fratrum part. 4. c. 10 n. 3 sagen aber um die Mitte des 13. Jhs. (c. 1260): 'Tempore quo b. memorie Mag. Jordanus predicabat Vercellis, nam tunc studium ibi erat' etc. Auch Mandelli kann zwischen 1242 und 1266 kein Actenstück nachweisen, was ihm jedoch für die spätere Epoche gelingt. S. p. 29 ff.

283) In den städtischen Statuten vom J. 1341 heisst es unter anderm: Statutum est inviolabiliter et perpetuo observandum, quod in civitate Vercellarum . . . in qua etiam ab antiquo studium esse consuevit, sit et esse debeat semper et in perpetuum studium generale. Statuta Communis Vercell. (Vercellis 1541) Bl. 61. Vier Legisten, 2 Canonisten, 1 Mediciner sollten lesen.

283a) Nach Mandelli III, 44 hörte das Studium c. 1372 zu existieren auf, wenngleich sich später noch Collegien von Judices und Medicinern erhielten. Schon früher scheint es 1270 und 1310—1338 unterbrochen gewesen zu sein. S. p. 32. 35 f.

bestimmen: 'quilibet possit doctorari in civitate Vercell.' im Rechte und in der Medicin.

Reggio.

Das Generalstudium zu Reggio in der Aemilia war Rechtsschule und theilweise blühender als das Studium zu Vercelli. Fulvo Azzari, in seinen Chroniche di Reggio Lepido originate secondo le vite de' suoi vescovi[284]), ist im Unsicheren, wann das Studium seinen Anfang genommen habe; er meint jedoch nicht lange nach widererlangter Freiheit[285]), also nicht vor 1188[286]). Aus diesem Jahre konnte Tacoli eine Urkunde beibringen, in der Jacob da Mandra verspricht, von Michaelis an auf ein Jahr nach Reggio zu kommen 'cum scolaribus causa scolam tenendi', und innerhalb dieser Zeit nirgends sonst scolam tenere[287]). 1215 bis 1216 erwähnt Innocenz III. einen Canonicus von Cremona, der zu Reggio studierte[288]). Jordan von Sachsen predigte auch dort den Scholaren circa 1232[289]). Allein, etwas ausserordentliches kann damals diese Schule nicht gewesen sein, wenngleich nichts beweist, dass Innocenz IV. noch im J. 1243 an einen einfachen Magister scolarum von Reggio sein Schreiben richtet[290]). Eine grössere Blüthe datiert aus den nächsten Jahren. Ein Statut des Jahres 1268 verordnete, dass die 'doctores legum et scolares' nicht zum Consilium zu kommen brauchten 'cum erunt in scolis', es sei denn der Podestà sende ausdrücklich nach ihnen[291]). Schon vorher las dort

284) Handschriftlich (17.—18. Jh.) in der Bibl. muncip. zu Reggio in 2 Bänden. Tacoli, Memorie storiche della città di Reggio di Lombardia (I. Reggio 1742; II. Parma 1748; III. Carpi 1769) stützt sich oft auf Azzari. Tacolis Werk wurde nur in 100 Exemplaren gedruckt. In demselben herrscht eine beispiellose Verwirrung. Von einer Uebersicht ist keine Rede.

285) Memorie I, 602. Tacoli III, 223 bringt diese Ansicht zum J. 1198. Azzaris Compendio dell' historia della citta di Reggio (Reggio 1623) bietet nur einige Namen im Abschnitt: Dottori famosi in legge (die Schrift ist nicht paginiert).

286) In diesem Jahre wurde wenigstens der Friede wider hergestellt. Tacoli I, 412 f.

287) Tacoli l. c. III, 227.

288) Comp. IV. c. 2 De electione (1, 3) Cod. Vat. 1404. Das Capitel zu Cremona rief H. canonicum suum Regii disciplinis scolasticis insistentem zurück.

289) S. unter Modena.

290) S. Berger, Registres d'Innocent IV. n. 77.

291) Tacoli l. c. p. 756.

Accurs Reginus[292]), nicht zu verwechseln mit dem früheren berühmten Rechtslehrer dieses Namens. Im J. 1270 schloss der bekannte Rechtslehrer Guido de Suzaria mit der Commune einen Contrakt ab, in Reggio und nirgend anders zu lehren[293]). Das wichtigste Document ist ein Doctordiplom aus dem J. 1276, in dem als Lehrer des Röm. Rechts Guido de Suzaria und Johannes de Bondeno, als Decretisten Pangratinus und Guido de Baysio, und ausserdem noch multi alii tam juris civilis quam canonici Domini et Magistri mit der Universitas scolarium Civitatis Regii erscheinen[294]). Der Bischof ist es, der dem Petrus Amadeus Kiginkolius das Doctorat ertheilt. Dass das Studium zu dieser Zeit als Generalstudium betrachtet wurde, ergibt sich aus einer Bittschrift von 17 Scholaren, die der Commune im J. 1313 vorstellen, dass sie nicht studieren könnten, da kein Professor in Reggio lehre, und die Stadt für die Besoldung von Lehrern nicht mehr sorge, 'ut antiquitus fieri consuevit et maxime tempore boni status civitatis predicte, imo priusquam generale studium vigere consueverat in civitate predicta'[295]). Die Stadt erhörte ihre Bitten. Der Professor juris utriusque Franciscus de Lafontana las dort im J. 1314[296]), und später Peter de Suzara. Allein bald darauf verlieren sich die Spuren eines förmlichen Studiums.

Weder dieses Studium noch das weiter zu besprechende in Modena scheinen durch eine Auswanderung von Bologna aus entstanden zu sein; es liegt kein Grund vor zu dieser Annahme.

292) S. Tiraboschi, Biblioteca Modenese I, 79.

293) Tacoli I, 373. In Reggio verfasste er auch seine Glossen in Cod. wie aus Cod. Paris 4489 widerholt hervorgeht. S. auch Pancirolii Rerum hist. patriae suae libri octo (Regii 1847) p. 175.

294) Ibid. III, 215f. Auch ediert von Savigny III, 712f.

295) Tacoli III, 225.

296) Er wurde vom Podestà und der Commune von Treviso im genannten Jahre gebeten 'ad docendum in civitate (Tarvisii) in jure civili'. Er antwortete: 'quia communi Regii, cui me ante repetitionem vestrarum litterarum promisi anno presenti ordinarie in jure etiam civili docere scolaribus civitatis ejusdem, nobilitatem vestram humiliter deprecor, quatenus . . . me excusatum habere dignemini.' Verci, Storia della marca Trivigiana VII, Documenti, p. 70 n. 709. Nach Lafontanas Abreise im J. 1315 wurde der Legist Thomaxius de Cartariis von Padua berufen. Tacoli l. c. p. 226.

Die Uebersiedlung des Pilius nach Modena war persönliche Sache. Es mögen ihm Scholaren gefolgt sein, aber aus seinen Worten muss man, wie wir sehen werden, schliessen, dass dort bereits ein Studium existierte.

Modena.

Ueber die Schule zu Modena finde ich kein Document, in dem dieselbe jemals Generalstudium genannt worden wäre. Ob hier Promotionen vorgenommen wurden, ist zweifelhaft. Doch glaube ich nicht, dass das Studium jenem von Reggio weit nachgestanden ist. Bereits Ende des 12. Jhs. wird die Stadt als Gönnerin der Studierenden des Rechts von Pilius gerühmt[297]; er nahm einen Antrag derselben, dort zu lehren, an, und gieng vor 1182 von Bologna weg[298]. Um jene Zeit scheint wohl der Glanz jener Schule am grössten gewesen zu sein. Pilius stellt sie fast auf eine Linie mit Bologna[299]. Dessen hieher gehöriger Ausspruch wurde nur zu seiner Zeit widerholt[300], später aber nie mehr citiert. Durch das ganze 13. Jh. hindurch lehrten jedoch berühmte Rechtslehrer dort[301], um die nicht bloss

---

297) So in seiner Summa trium librorum (Cod. Vat. 2313 Bl. 360). De municipibus et origin. (10, 38): Mutina, que juris alumnos semper diligere consuevit. Es bestand also bereits ein Studium, wenngleich es nicht wahr ist, dass bereits vor Pilius Placentinus dort gelehrt habe. S. Anm. 301.

298) Er erzählt selbst a. a. O. die interessante Veranlassung. S. auch oben S. 194 Anm. 2. Vgl. Savigny IV, 319f., wo Sarti berichtigt wird.

299) S. oben S. 47 Anm. 28.

300) Wörtlich kommt die Stelle in Rolands Summa in tres posteriores libros Cod. vor (Cod. Casin. n. 58 p. 64). Die Notizen über diesen Codex und den Verfasser der Summe in der Bibliotheca Casinensis II, 130 sq. sind ganz irrig. Der Codex gehört nicht dem 14. sondern der Mitte des 13. Jhs. an. Die dort p. 544 geschriebene Jahrzahl 1301 steht in einem viel spätern Stücke am Rande. Roland selbst nennt sich judex, und entlehnte sehr Vieles dem Pilius, unter anderm obige Stelle (wo, wie auch anderwärts, sogar die Sigle Py steht), und z. B. p. 69: nuper bolonie concessit imperator heinricus (s. Pileus l. c. De jure reipubl. 11, 29), so dass alle Consequenzen und Vermuthungen der Bibl. Casin. fallen. Der Autor, verschieden von Rolandus Bandinellus, lebte wohl nicht zu lange nach Placentin und Pilius, vielleicht war er deren jüngerer Zeitgenosse. Cfr. die Einleitung zur Summe in der Bibl. Casin. l. c. p. 131.

301) S. Tiraboschi, Bibliotheca Modenese I, 48 ff. Savigny ist jedoch

einheimische, sondern auch auswärtige Scholaren sich sammelten[302]). Dies letztere kann man auch aus einem Schreiben Honorius III. vom J. 1225 an den Bischof von Modena gerichtet, schliessen[303]), sowie aus dem Contrakte des Guido de Suzaria, von dem sogleich die Rede sein wird. Zwischen 1225 und 1232 scheint das Studium auf kurze Zeit unterbrochen gewesen zu sein, denn in einer Chronik heisst es zum letztgenannten Jahre: dicto tempore recuperatum fuit studium scolarium Mutine per dictam potestatem[304]). Jordan von Sachsen predigte dort circa 1232, war aber nicht vom Glücke begünstigt, denn nach achttägiger Aussaat ärntete er wenig, wie er selbst sich ausdrückt, während er in Reggio einen guten Fang gemacht hatte[305]). Um die Mitte des Jhs. lehrten dort Martinus de Fano, Wilhelm Durantis, Albertus Galeottus. Im Jahre 1260 verpflichtete sich Guido de Suzaria gegen Besoldung in Modena über Recht zu lesen und dare operam efficacem in studio scolarium augmentando et Mutine retinendo . . . et quod nullo tempore alibi reget nisi in civitate Mutine et quod non prestabit patrocinium in civitate Mutine nisi pro suis scolaribus forensibus[306]). Im Jahre 1279 erscheint dort Nicolaus Matarellus[307]). Vom Anfange des 14. Jhs. an kam das Studium ins Stocken trotz mancher Anstrengungen der

III, 333 im Irrthume, wenn er auch Placentin in Modena lehren lässt. Offenbar verwechselt er hier Modena mit Mantua, während er IV, 250 das Richtige trifft.

302) Nach einer Chronik bei Muratori, Rer. ital. SS. IX, 771 zum J. 1247 wurden von der Friedrich II. freundlichen Partei zu Modena nebst den Soldaten aus Parma auch omnes scolares de Parma, qui tunc erant Mutinae ad studendum, gefangen genommen.

303) Sillingardi, Catalogus omnium episcop. Mutin. Mutinae 1606 p. 91. Honorius III. gewährte nämlich facultatem absolvendi scholares studentes Mutinae, qui se leviter et sine livore percusserint. Solche Vorkommnisse lassen immer auf das Vorhandensein von Scholaren aus verschiedenen Gegenden schliessen.

304) Muratori, Rer. ital. SS. XV, 560. Doch erscheinen auch zwischen 1225 und 1232 dort Rechtslehrer, nämlich Albertus Papiensis, und Ubertus de Bonacurso. S. Sillingardi l. c. p. 90. Tiraboschi l. c. p. 49.

305) Lettres p. 140. 144: De his, qui apud Regium intraverunt, credo quod satis audistis etc.

306) Muratori, Ant. Ital. med. aevi III, 905—907.

307) S. Savigny V, 430.

Commune in den Jahren 1306 bis 1328[308]). Nachdem die Stadt bereits im J. 1327 bestimmt hatte, dass dort ein stationarius 'omnia et singula exempla in jure civili et canonico tam in testu quam in apparatu bona et bene correcta cum additionibus omnibus et singulis' besitzen solle[309]), erliess sie im nächstfolgenden Jahre das Statut 'De studio habendo', in welchem sie sich zuerst beklagt, dass ihre Söhne unwissend seien, und zwar aus Mangel eines eigenen einheimischen Studiums, das in der Rechtswissenschaft, Medicin und Notariatskunst zu unterhalten die Commune wegen der beständigen Kriege ausser Stand gewesen sei. Es wäre ihr auch schwer gefallen, die studierende Jugend auf dem Generalstudium zu Bologna unterrichten zu lassen. Sie ermächtigt nun den Podestà, die Anzianen u. s. w., jedes Jahr einen Legisten, einen Mediciner und einen Magister der Notariatskunst zu berufen und zu besolden. Den Scholaren stellt sie Befreiung vom Kriegsdienste in Aussicht[310]).

Vicenza.

Ein wechselvolles Dasein führte das Generalstudium zu Vicenza. Der Chronist Gherardus Maurisius sagt: Sub isto[311]) venit studium scholarium in civitate Vicentiae et duravit usque ad potestariam D. Drudi[312]), gewiss also von 1204 bis ungefähr 1210.

308) S. Tiraboschi l. c. p. 53 ff.

309) In Monumenti di storia patria delle provincie Modenesi. Statuti I (Parma 1864), 162 rubr. 163.

310) Ibid. p. 163 Anm. Muratori, Antiqu. Ital. III, 908. Auch in späteren städtischen Statuten trifft sich wider der Paragraph 'De studio habendo' (z. B. in Libri quinque statutorum inclytae civitatis Mutinae, 1547, lib. 1 rubr. 93), allein er hat dort einen anderen Inhalt. Campori, Informazione della r. università di Modena (Modena 1861), Notizie storiche circa l'università di Modena e il suo patrimonio in den Opuscoli religiosi, letterarj e morali (Modena 1863, Luglio e Agosto p. 31) und Cenno storico della r. università di Modena e delle sue dipendenze (Modena 1872) p. 3 bringen für unsere Epoche nicht viel Nutzen. Luigi Cerretti, Modenese notizie (5 Bände, Reggio 1833 ff.) bietet nur eine Fortsetzung von Tiraboschi und beschäftigt sich mit Schriftstellern des jetzigen und vorigen Jahrhunderts.

311) Nämlich Bernardus Vexillifer Papiensis.

312) Bei Muratori, Rer. ital. SS. VIII, 15. Anton Godi sagt ebenfalls zum J. 1204: Succedente . . Domino Bernardo . . studium generale fuit in civitate Vicentiae, doctoresque in contrata s. Viti manebant, ut etiam hodie apud Priorem s. Viti apparent privilegia collationis studii. Muratori l. c. p. 75.

Es gibt mehrere Documente, welche von der Existenz einer blühenden Schule, an der vier Scholarenverbindungen mit eigenen Rectoren bestanden, Zeugniss ablegen[313]). Besonders aus dem Actenstücke vom 25. Juli 1209 erhellt, dass unter den Scholaren alle Nationen vertreten waren. Sarti macht es höchst wahrscheinlich, dass das Studium durch eine Auswanderung aus Bologna entstanden sei[314]).

Auch nach 1210 taucht wider ein Studium in Vicenza auf. Am 14. August 1261 erkennt der Stadtrath 'in sala episcopatus Vicentiae', 'quod si studium scolarium civitatis Vicentie reformetur, multa eidem civitati Vicentie commoda poterunt pervenire', und er wirft eine Besoldung von 500 libras denariorum Venet. für den decretalium doctor magister Arnoldus aus 'pro salario unius anni, ita quod dictus magister Arnoldus teneatur ad minus habere viginti scolares Vicentie in scolis suis et in jure canonico ibidem legere a festo b. Michaelis ad unum annum'. Ein paar Monate (14. Oct.) später versprach die Stadt 'dare et solvere magistro Johanni Hispano in decretis ducentas libras denariorum V. pro legere librum decretorum in scolis in medio civitatis Vicentie omnibus volentibus exaudire'. Und mehrere Wochen darauf sicherte sie dem Mag. Aldebrandus de Ulciporzis von Bergamo zu '120 libras denariorum V. qui hic Vicentie legit et lecturus est librum Infortiati legalem'. Am Schluss des Jahres setzte sie dem Magister Raulus Phisicus '150 libras denariorum V. pro docere artem phisice omnibus volentibus exaudire' aus[315]).

---

313) Mittarelli, Ann. camaldul. bringt im 4. Bde. vier Documente, welche sich auf das Studium in Vicenza beziehen, aus den Jahren 1205. 1206 Append. p. 260—263 und eines vom 7. exeunt. Julii 1209 (Text p. 213). Das wichtigste ist das letzte, worin Scholaren aus Böhmen, Deutschland, Ungarn, Frankreich, Burgund, Polen, Spanien, Italien aufgezählt werden. Dass in Vicenza vier Scholarenverbindungen bestanden, haben wir oben S. 138 gesehen. Savi, Memorie antiche e moderne intorno alle publiche scuole in Vicenza (Vicenza 1815) p. 110 f. kannte den ersten und letzten Act; Marzari, La historia di Vicenza (Vicenza 1604) p. 87 nur den letzten. Ohne Beweis lässt dieser das Studium bis 1224 fortdauern. Allein das letzte Document für ein Studium in Vicenza in dieser Periode ist ein von Innocenz III. 'scolaribus Vicentie commorantibus' am 25. November 1209 adressiertes Schreiben. Bei Savi p. 113. Einzelne Rechtslehrer und Grammatiker traten allerdings fortwährend auf; eine Liste vom J. 1229 an bei Savi p. 18f.

314) De claris archigymn. Bon. Profess. I, 306.

315) Storia della Marca Trivigiana e Veronese di Giamb. Verci. Venezia 1786. II, Documenti p. 49 n. 112. Savi p. 115.

Es darf also nicht angenommen werden, als seien die Studien in Vicenza nach 1210 gänzlich darniedergelegen. Dies war im 13. und 14. Jh. kaum in einer der italienischen Städte der Fall, waren sie auch in ihrem Bestreben, ein Generalstudium in Stand zu halten, nicht immer vom Glücke begünstigt. Davon abgesehen, dass auch im J. 1264 zu Vicenza wider docierende Professoren des Civilrechts, der Medicin, Grammatik und Dialektik erwähnt werden und im J. 1311 die städtischen Consuln den Auftrag erhalten, auf die Klagen der Scholaren zu hören, so liest man in den Statuten vom J. 1339, dass die in Vicenza lehrenden Professoren des Civilrechts nicht die Advocatur ausüben sollten, damit eben die Schule keinen Schaden erlitte[315a]). Wurde auch unter der Herrschaft Venedigs die von den Vicentinern an den Dogen im J. 1410 gerichtete Bitte, dass sie sich an Johann XXIII. um ein 'generale privilegium studii' wenden dürften, 'cum alias fuerit studium in civitate Vicentie' und in Anbetracht, dass 'scientia est illa, qua totus mundus gubernatur', am 13. Juli genannten Jahres abgeschlagen, so erhielten sie doch bereits 17. Mai 1404 die Erlaubniss 'conducere et salariare doctores legum et grammatice ac medicos physicos et ciroycos'[315b]). Und so wird in den im J. 1426 redigierten städtischen Statuten bestimmt, dass die 'doctores juris sive iudices de collegio judicum', sowie die 'doctores artium et medicinae, sive medici quam chirurgici, et professores sive magistri grammaticae docentes in civitate Vincentiae de caetero ab omnibus oneribus personalibus dumtaxat communis Vincentiae sint immunes'[316]). Behufs höherer Ausbildung suchten die Vicentiner allerdings auswärtige Lehranstalten auf, was die Commune nicht bloss gestattete, sondern auch durch Gewährung von Freiheiten förderte[317]).

315a) S. Savi p. 17. Im J. 1339 hatte auch die Neuberufung zwei neuer Legisten und eines Mediciners statt, und die Scholaren wurden von den Abgaben befreit.

315b) S. die Documente bei Savi p. 117—119.

316) Statuta Vincentina (Venetiis 1499) Bl. 92b. Die Verordnung datiert ohne Zweifel aus einer frühern Zeit als dem J. 1426.

317) Ibid.: scholares tam cives quam forenses euntes ad aliena loca studiorum causa non teneantur ad solutionem alicuius datii seu gabellae communis Vincent. pro personis, libris, equis et aliis rebus.

3. Hochschulen mit nur päpstlichen Errichtungsbriefen.

Die Bezeichnung 'Errichtungsbrief' nehme ich hier sowie in den nächstfolgenden Paragraphen im weitern Sinne. Die genaue Praecisierung derselben ergibt sich sowohl aus der folgenden Entstehungsgeschichte der einzelnen Hochschulen, als auch aus einer daran sich schliessenden Untersuchung.

Um der Darstellung mehr Uebersichtlichkeit zu geben, werde ich hier und in den nächsten Abschnitten wie theilweise schon früher die einzelnen Hochschulen nach den Ländern classifizieren.

Römische Curie.

Italien. Obgleich das Studium an der päpstlichen Curie nicht stricte zu Italien gehört, so muss ich wegen des Generalstudiums zu Rom und weil sich die päpstliche Curie doch auch in Italien aufhielt, dennoch hier von demselben sprechen. Ich habe bereits oben[318]) bemerkt, dass dieses Studium von Innocenz IV. zwischen 1244 und 1245[319]) im zweiten Jahre seines Pontificats während seines Aufenthaltes zu Lyon gegründet wurde. Dieses Studium ist ganz verschieden vom Generalstudium zu Rom, mit dem es häufig verwechselt wird[320]). Wenn es jedoch heisst, das Studium habe sich an der Curie oder apud sedem befunden, so ist damit nicht gemeint, dass es sich nothwendig im päpstlichen Palaste habe befinden müssen, sondern in der Stadt und an dem Orte, wo sich die Curie aufhielt[321]).

---

318) S. oben S. 3 Anm. 11.

319) Nicht 1243, wie Carafa, De Gymnasio Romano (Roma 1751) I, 131 und nach ihm Reumont, Gesch. der Stadt Rom II, 680 behaupten.

320) So v. Savigny in der 1. Aufl. seiner Gesch. des röm. Rechts; in der 2. hatte er sich corrigiert, obwohl er S. 365 widerum das Studium an der Curie mit der 'Römischen Rechtsschule' verwechselt. Tiraboschis Forschungen in der Storia della lett. ital. IV, 64; V, 75 sind sowohl über dieses als über das Römische Studium mangelhaft, resp. irrig. Raumer hält natürlich in allen drei Auflagen seiner Hohenstaufen den Standpunkt der 1. Aufl. Savignys fest.

321) Ausdrücklich sagt dies Joh. Andreae in VI. De privil. c. 2. Auch erhellt dies aus der Thatsache, dass, wie wir sogleich sehen werden, Hörsäle

Dieses Studium war ein wirkliches Generalstudium[322]) und wurde von Innocenz IV. aus dem Grunde errichtet, weil, wie er in dem Stiftbriefe sagt, von der ganzen Christenheit Personen zum hl. Stuhle kämen, die nun dort auch in Bezug auf ihre wissenschaftlichen Bedürfnisse Befriedigung finden sollten[323]). Nicht Honorius III., sondern lediglich Innocenz IV. ist der Stifter dieses Generalstudiums[324]).

Bisher glaubte man, dieses Studium sei ausschliesslich eine Rechtsschule gewesen, verführt durch den Text in den Decretalen Bonifaz VIII.[325]). Allein man hat hier ausser Acht gelassen, dass dieser Papst die genannte Bulle Innocenz IV. wie andere Bullen seiner Vorgänger, die er in seine Decretalensammlung aufnahm, veränderte und verkürzte. Aus dem unverkürzten Text, der noch erhalten ist, ergibt sich aber, dass Innocenz IV. das Studium an der Curie nicht bloss für Jus can. und civile, sondern auch für die Theologie gegründet hat[326]). Eine weitere Bestätigung

---

hie und da gemiethet wurden. Vgl. noch Renazzi, Storia dell' università degli studi di Roma I, 30. Oefters, besonders unter Innocenz IV., war das Studium, nach dem Wortlaute bei Niccolò de Curbio zu schliessen, allerdings im Palaste. S. Anm. 326.

322) Bereits Niccolò de Curbio nennt es 'generale studium'. Baluze, Miscell. ed. Mansi I, 198.

323) Cum de diversis mundi partibus multi confluant ad sedem apostolicam quasi matrem, nos ad communem tam ipsorum quam aliorum omnium apud sedem commorantium commodum et profectum paterna sollicitudine intendentes ut sit eis mora huiusmodi fructuosa providimus, quod ibidem de cetero regatur studium litterarum, quatinus inter alia ipsius beneficia quibus reficiuntur assidue ipsius scientie sue uberibus spiritualiter satientur. Nach Cod. 72 zu Grenoble. Gekürzt in VI. Decret. 5 De privil. c. 2. Schulte hat in seinem Iter gallicum in den Sitz.-Ber. d. kais. Akad. LIX. Bd. S. 382 einen an zwei Stellen verderbten Text.

324) Renazzi bringt die angebliche Thätigkeit Honorius III. zum Generalstudium in eine falsche Beziehung. Die Documente schweigen. S. unten Anm. 391.

325) Dort heisst es nämlich l. c. providimus, quod ibidem de cetero regatur et vigeat studium iuris divini et humani, canonici videlicet et civilis. Mit Savigny vertritt die falsche Ansicht unter andern Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom V, 597f.

326) In dem Anm. 323 genannten Codex heisst es nach 'satientur': Unde cum tam in theologie facultate quam in utroque jure canonico et civili certis

bietet ein späteres Schreiben desselben Papstes, worin er sich auf das frühere beruft[327]). Widerholt nennt er auch den Archidiaconus Dunelmen. am 23. November 1252 apud sed. apost. in theologica facultate docentem[328]), gleichwie er am 9. Februar desselben Jahres den Dominicaner Bartholomäus de Breganza als regens in curia nostra in theologie facultate bezeichnet[329]). Dann darf man nicht vergessen, dass auch unter dem Ausdruck 'studium juris divini' die Theologie verstanden wurde. Der Nachfolger Bonifaz VIII., Benedict XI., gebraucht am 15. Februar 1304 das Wort der angezogenen Decretale 'studium juris divini' im Sinne von studium theologice facultatis, das an der Curie existiere[330]). In ähnlicher Weise erklären den Ausdruck Johannes XXII. und Clemens VI.[331]). Ebenso versteht auch Joh. Andreae in seiner Glosse dieselbe Bezeichnung 'proprie de sacra pagina'.

---

ad hoc statutis scolis ordinarie ibi (apud s. sedem) doceatur, volumus et statuimus, ut studentes in scolis ipsis penes sedem eandem talibus privilegiis omnino, libertatibus, et immunitatibus sint muniti, quibus gaudent studentes in scolis, ubi generale regitur studium, percipientes integre proventus suos ecclesiasticos sicut alii. Kurz sagt uns dasselbe auch der Begleiter des Papstes, Niccolò de Curbio, indem er meint: In sua curia generale studium ordinavit tam de theologia, quam in decretis, decretalibus pariter et legibus. Baluze, Miscell. ed. Mansi I, 198. Von der Zeit, in der unter Innocenz IV. die Curie in Neapel war, nämlich 1254, sprechend sagt er: generale studium theologie, decretalium, decretorum atque legum in palatio suo, sicut ubique fecerat, ordinavit. Baluze l. c. p. 205.

327) Cum olim duxerimus statuendum ut omnes apud sedem apost. tam in theologica facultate quam in utroque jure can. et civili studentes beneficiorum suorum proventus integre percipiant etc. Marino de Ebolo im Arch. Vat. Arm. 31 n. 72 ep. 1364.

328) Reg. Vat. an. 10 ep. 245 Bl. 220a.

329) Reg. Vat. an. 9 ep. 111 Bl. 128b.

330) Reg. Vat an. 1 ep. 367 Bl. 86b.

331) So sagt Johann XXII. 1317 von einem Canonicus von Urgel, 'quod ipse studio divini juris, theologice videlicet facultatis, quod de mandato nostro apud apost. sedem regitur, immoratur'. Reg. Vat. Commun. an. 1. p. 3 ep. 2144. Ebenso 1319 in Bezug auf den Cantor Johannes de Paliano, und ausdrücklich wird erwähnt, Innocenz IV. habe in dicta facultate studentes apud sedem eandem privilegiert. Reg. Vat. Comm. an. 3 ep. 360. In

Dazu kommt der Usus in allen Epochen. Wie wir nämlich in einem spätern Bande sehen werden, trugen seit Innocenz IV. jene Magistri der verschiedenen Orden, die an der Curie lasen, am Studium zumeist nur Theologie vor. In den Ausgaben der römischen Curie ist ferner fast ausschliesslich nur von den 'scholae in theologia' oder dem Magister theologie die Rede, nicht von den andern. Bald wird die Reparatur der theologischen Hörsäle bezahlt[332]), bald wird angeordnet, das Salarium 'pro hospitio scolarum theologie' auszufolgen[333]), bald die Hörsäle zu vergrössern[334]). Daselbst wird auch regelmässig die Besoldung des Magisters der Theologie erwähnt. Durchschnittlich bekam er für 8 Wochen 36, für das Schuljahr circa 252 Goldgulden. Ausserdem wurden ihm die Reisekosten, der Transport der Bücher vergütet, für Kleider gesorgt u. s. w., wovon sich nicht wenige Beispiele erhalten haben[335]).

Nicht weniger eifrig wurde allerdings an dem Studium der Curie das Jus gepflegt und zwar vorzüglich das Jus civile[336]),

---

derselben Weise widerholt er diese Erklärungen im J. 1329 in Bezug auf Johannes Vincentius (Reg. Vat. Comm. an. 14 p. 1 ep. 150) und Johannes Martini (l. c. ep. 239. Vgl. auch ep. 721), im J. 1331 in Bezug auf Geraldus de Galinier. (Reg. Vat. Comm. an. 15. p. 3 ep. 1137). Ganz dieselben Phrasen gebrauchte Clemens VI. in seinem Schreiben. Reg. Vat. Comm. an. 4 lib. 4 p. 2 ep. 351 und an. 9. lib. 2 p. 2 ep. 1503.

332) Bonif. VIII. Introitus et exitus n. 5 Bl. 61a; Clem. V. Intr. et exit. n. 10 Bl. 29b. Joann. XXII. n. 13 Bl. 60b; n. 30 Bl. 47a; n. 32 Bl. 84b.

333) Reg. Vat. Avenion. Clem. VI. tom. 18 Bl. 419a; Joann. XXII. Intr. et exit. n. 32 Bl. 91. Im J. 1332, von dem hier die Rede ist, musste das Salarium für die vergangenen 14 Jahre bezahlt werden. Vgl. noch n. 53 Bl. 2b.

334) Joann. XXII. Intr. et exit. l. c. Bl. 61b.

335) Bonif. VIII. Intr. et exit. n. 5 Bl. 35b. 39b. 41. Clem. V. Intr. et exit. n. 10 Bl. 19. 20. 34; n. 8 Bl. 16b. Joann. XXII. Intr. et exit. n. 18 Bl. 21; n. 16 Bl. 58 u. s. w.

336) Joh. Andreae in VI ad l. c.: et vide mirabile, quod in Romana curia ius civile legi potest et non Parisius (im Drucke, aus dem zumeist nachgeschrieben wird, unrichtig 'Perusii') et locis vicinis.

über das dort auch berühmte Rechtslehrer, wie z. B. Dinus, lasen[337]). Dass darin schon frühzeitig promoviert wurde, erhellt aus zwei päpstlichen Schreiben Clemens IV. vom 10. Juli 1268[338]), worin den Doctoren zu Montpellier und Bologna kundgemacht wird, jene in Montpellier möchten den Mag. Wilhelm Seguier de Montepessulano als doctor in jure civili aufnehmen, da er vom Mag. Berardus de Neapoli regelrecht an der Curie examiniert und promoviert worden sei[339]). Zu Gunsten von Legisten, die an der Röm. Curie lasen, wurden die Priester schon sehr frühe vom Verbote Honorius III. dispensiert. Als Bindus von Siena am Studium der Curie über Civilrecht docierte, erlaubte Honorius IV. am 18. Oct. 1285 allen Geistlichen, mit Ausnahme der Bischöfe, Aebte und Religiosen, bei ihm zu hören[340]). Dasselbe that Nicolaus IV. den 25. October 1290 in Hinsicht auf den Legisten Comes de

---

337) Vgl. Savigny V, 450.

338) Bei Marino de Ebolo ep. 2337. 2338 im Arch. Vat. Wie immer fehlt der Name des Papstes. In der Briefsammlung des Berardus da Napoli zu Bordeaux sind uns dieselben Schreiben erhalten (in jener des Arch. Vat. fehlen sie) und zwar mit Namen und Datum. Von Delisle ediert in Notices et extraits des mss. XXVII, 2 p. 115 f.

339) Mag. Guillelmus Seguier de Montepessulano ... ad magisterii gradum aspirans, quem idem Bononie propter dissensionem inter d. f. archidiaconum Bonon. ex parte una et scolares inibi studentes ex alia super creatione Doctorum exortam non poterat obtinere, ad nos recursum habens super hoc provisionis nostre remedium . . . postulavit. Nos itaque ipsius voto favorabili pia benignitate faventes, d. f. Magistro Berardo de Neapoli subdiacono et notario nostro iuris civilis professori commisimus, ut eum iuxta formam in talibus consuetam diligenter examinans si ad hoc ipsum idoneum inveniret sibi licentiam in eodem iure ubique docendi auctoritate nostra concederet . . . Dictus vero notarius primo pluribus doctoribus postea tam illis quam aliis jurisperitis de nostra curia convocatis exacte tam private quam publice ipsum examinans sibi eorundem conspirante consensu licentiam in eadem civili sapientia docendi ubique ac postmodum librum iuxta morem in hiis hactenus observatam tradita sibi a nobis auctoritate concessit. Deshalb möchten sie ihn nun als juris civilis professor aufnehmen. Ibid.

340) Reg. Vat. an. 1. ep. 164 Bl. 46a. Vgl. dazu auch Lettera dell'Ab. Gaet. Marini. Roma 1797 p. 85, und Renazzi, Storia dell' università degli studi di Roma I, 245.

Urbeveteri[341]). Dieselbe Erlaubniss ertheilte Bonifaz VIII. mit ähnlichen Worten wie Honorius IV. am 1. März 1297, als Johann Meruguliesi von Pistoja an der Curie las[342]). Am 13. Februar 1302, als dort Mag. Gabriel de Patientibus von Mailand über Jus civile lehren wollte, sagt der Papst noch überdies, dass die Kenntniss des Jus civile 'ecclesiaticis tam circa curam temporalium quam administrationem spiritualium est admodum utilis et etiam opportuna', und deshalb wolle er, 'ut persone ipse pro acquirenda scientia supradicta eo libentius et ferventius predicto juris studio immorentur, quo potioris favoris presidio per eandem sedem (apostolicam) in hac parte se noverint confoveri'[343]). Derselbe Papst übersandte 1298 seine Decretalensammlung wie den Professoren und Scholaren anderer Hochschulen, so auch Doctoribus et scolaribus universis in Romana curia commorantibus[344]). Im Jahre 1343 richtete das Collegium doctorum in generali studio Romane Curie . . . actu et ordinarie legentium Jus canonicum et civile eine Supplik an Clemens VI., aus der hervorgeht, dass damals zwei Doctoren über das Decret, zwei über die Decretalen und zwei über das Civilrecht lasen[345]).

Dieses Studium wurde mit jenen zu Paris, Bologna, Oxford und Salamanca auf dem Concil von Vienne bestimmt, damit dort ein Lehrstuhl für arabische, chaldäische und hebräische Sprache er-

---

341) Reg. Vat. an. 3 ep. 481 Bl. 98 b. 'Apud sedem eandem tantum' dürfe es geschehen, und nur in Bezug auf dessen Zuhörer oder auf jene des Substituten.

342) Reg. Vat. an. 3 ep. 14 Bl. 198 a. Der Papst dispensiert ihn vom geleisteten Eide, 'quod nonnisi in civitate Bonon. in jure regeret'.

343) Reg. Vat. an. 8. ep. 16 Bl. 151 a. S. dazu Renazzi l. c. p. 245.

344) So im Cod. Burghes. n. 7. Vgl. auch Friedbergs Ausgabe der Decretalen.

345) Die Supplik beginnt: Suplicant S. V. humiles et devoti filii ac seduli oratores vestri Collegium doctorum in vestro generali studio Romane Curie etc. Das Collegium bittet um Gnaden für die einzelnen Mitglieder. Es werden genannt: Johannes Scherlati, der während 7 Jahre die Decretalen las; Jacob Gaufridi, conjugatus, legum doctor; Bernardus Rastacii, legum doctor und canonicus; Guilhelmus Baralhi, canonicus, Ord. S. Aug., der über das Decret las; Aymerigus Biga, Ord. S. Aug., decretorum doctor, über die Decretalen lesend; Arnaldus Terroni, decretorum doctor und darin auch Professor. Arch. Vat. Clem. VI. Reg. Supplic. an. 1 par. 2 Bl. 67 a.

richtet werde, und es ist keineswegs eine geringe Ehre, dass die Concilsbestimmung wenigstens in Bezug auf die eine oder andere der Sprachen zuerst an demselben in Ausführung kam. Das Verdienst gebührt Johannes XXII., der sich bemühte, dass das Statut auch an den andern genannten Generalstudien Erfolg habe. So schrieb er 24. Februar 1319 dem Bischofe von Paris, er möge dem vom Judenthum zum Christenthum bekehrten Johannes Savalti de Novavilla, der in der hebräischen und chaldäischen Sprache unterrichtet sei 'et desideret libros earundem linguarum in latinum transferre ac alios Christifideles in eisdem linguis Parisius erudire, in studio Parisiensi linguas ipsas seu alteram earum docenti in stipendiis competentibus et sumptibus . . . juxta tenorem constitutionis fe. re. Clementis Pape V. super hoc edite' vorsehen[346]). Ob dieser Auftrag ausgeführt wurde, konnte ich nicht finden, während dies in Bezug auf das Studium an der römischen Curie der Fall ist. Vom 19. November 1317 an wird dem Magister linguarum ebenso wie dem Magister theologiae und den übrigen Angestellten das Salarium bezahlt. Am genannten Tage wird nämlich fr. Conradus electus Effesinus magister linguarum in Curia genannt[347]), welcher 17. December bereits als Archiepiscopus magister linguarum aufgeführt wird[348]). Er blieb in diesem Amte bis 8. April 1318[349]), an welchem Tage fr. Bonifacius magister linguarum de novo deputatus per dominum nostrum erscheint[350]). Dieser blieb nun ziemlich lange. Er wird erwähnt 14. November 1321 und widerholt im J. 1322 und 1323[351]), sowie in den Jahren 1324—1327[352]). Zu gleicher Zeit waren für die Sprachen noch andere angestellt und besoldet. Im September 1321 bekommen Raynerius de Costansa presbyter et Alexander Petiti clericus nuntii regis Er-

---

346) Reg. Com. an. 3 ep. 408 Bl. 131 b.

347) Joannis XXII. Intr. et exit. C. A. n. 16 Bl. 136a; n. 17 Bl. 44a.

348) Ibid. n. 16 Bl. 137a; n. 17 Bl. 45b.

349) Ibid. n. 16 Bl. 138a—140a.

350) Ibid. Bl. 141a.

351) Ibid. n. 47 Bl. 118b, 120a; 121a u. s. w. n. 54 Bl. 126a etc. 132a.

352) Ibid. n. 57 Bl. 110ff. n. 81 Bl. 70b (hier steht irrthümlich magister lignorum); n. 84 Bl. 78b u. s. w.

menie, qui debent docere in curia linguas eorum, eine Besoldung[353]), und sie sind wenigstens noch bis 28. Mai 1323 im Amte[354]).

Ich kann hier diesen interessanten bisher kaum beachteten Gegenstand nicht weiter verfolgen[355]). Das Angeführte genügt, um einigen Begriff von der Ausdehnung der Studien an der päpstlichen Curie zu erhalten. Dass auch das medicinische Studium gepflegt wurde, ergibt sich aus den Besoldungen, die um dieselbe Zeit den 'Physikern' an der päpstlichen Curie gewährt wurden. Doch erhielt dasselbe erst im 15. Jh. mehr Bedeutung.

Auf Irrthum beruht aber die Ansicht des Gregorovius, im 13. Jh. sei am Studium der Curie bereits Aristoteles erklärt worden[356]). Ich wenigstens finde keinen Anhaltspunkt für diese Behauptung. Scheint doch überhaupt das artistische Studium an der Röm. Curie spätern Datums zu sein.

Mit dem Generalstudium an der Curie ist nicht zu verwechseln das Studium, welches Urban V. zu Trets gründete und das ebenfalls Studium D. nostri Pape hiess. Dieser Papst unterstützte nämlich fast noch mehr als seine Vorgänger arme Studierende. Er unterhielt während seines Pontificates fortwährend

353) Ibid. n. 47 Bl. 118b; 120a. Die Besoldung des magister linguarum betrug in der Regel 12 Gulden für 8 Wochen.

354) Ibid. n. 47. Bl. 121b—124. n. 54 Bl. 126—131a.

355) Voigts Bemerkungen in seiner Wiederbelebung des classischen Alterthums 2. Aufl. II, 359, die Concilsbestimmung von Vienne sei nirgend ins Leben getreten, wird dadurch wohl für immer widerlegt.

356) Gregorovius meint V, 600f., der hl. Thomas sei 1261 nach Rom berufen worden, um an der Palastschule die Schriften des Aristoteles zu erklären, dort habe er Philosophie und Moral vorgetragen bis 1269. Alles theils ungenau, theils falsch. Der Ausdruck 'tenere studium Romae' bezieht sich nicht auf das Studium an der Curie, sondern auf das im Orden. Im J. 1265 bestimmte z. B. das Provincialcapitel der Röm. Provinz der Dominicaner zu Anagni: Fratri Thome de Aquino iniungimus in remissionem peccatorum, quod teneat studium Rome, et volumus quod fratribus qui stant secum ad studendum provideatur in necessariis etc. (Originalcodex der Generalcapitel und der Capitel der Röm. Provinz im Generalarchiv, Bl. 139a). Im J. 1272 beschloss ein anderes Capitel (zu Florenz): Studium generale theologie quantum ad lectiones et personas, et numerum studentium comittimus plenarie fratri Thome de Aquino (Ibid. Bl. 142b). Mehr darüber im 3. u. 4. Bande. Die Nutzanwendungen des Gregorovius fallen hiemit.

1000 Scholaren an verschiedenen Studienanstalten [357]); er errichtete ein Colleg in Bologna [358]), ein anderes in Montpellier für Mediciner [359]), und ebenso ein Studium, das bereits November 1363 in Trets war, und dort bis zum 3. Juni 1365 blieb, wo es nach Manosque übertragen wurde. Im J. 1364 waren 180 Schüler an diesem Studium, von denen 155 auf Kosten des Papstes erhalten wurden. Sie waren aus den Diöcesen Aix, zu der Trets gehörte, Marseille, Toulon, Fréjus, Grasse, Vence, Riez, Digne, Apt, Sisteron, Senés, Carpentras, Nizza, Cavaillon, Glandève und Avignon. Ausser dem Rector studii werden 7 Magistri und das übrige zum Unterhalte der Studenten nothwendige Personal aufgeführt unter dem Gesammttitel: Servitores continui scolarium studii dicti Domini nostri. Als das Studium nach Manosque transferiert wurde, bestand das gesammte Personal mit den Studenten aus 110 Individuen [360]).

Wenn wir bedenken, dass die Päpste ohnehin das Generalstudium an der Curie zum grossen Theil unterhielten, und in Folge davon Jahr für Jahr ziemliche Ausgaben machen mussten, so staunen wir, dass z. B. Urban V. neben dem Generalstudium noch ein anderes Studium der Hauptsache nach versehen, und überdies auch andere Collegien erhalten und unterstützen wollte.

Zur Zeit des grossen Schismas hatten sowohl die Römischen Päpste als die Gegenpäpste ein Studium s. Palatii. Doch scheint an jenem der letzteren später nur mehr Theologie vorgetragen worden zu sein; wenigstens schliesse ich dies aus dem Rotulus,

---

357) So die Prima vita Urbani V. bei Baluze, Vitae Paparum Avenion. (Parisiis 1693) I, 395.

358) S. oben S. 215.

359) S. Baluze l. c. Er liess 12 Scholaren in Montpellier 'ad artem medicine addiscendam' in einem von ihm erbauten Collegium ernähren. Arch. Vat. Reg. litt. camer. apost. 1366 n. 346 Bl. 36a.

360) Obige Notizen, die bisher ganz unbekannt waren, sind den Rationes scholarum de Tritis 1364. 1366 (n. 253) im Vatican. Archiv entnommen. Sie hat der Rector des Studiums, Deodatus Jordani, niedergeschrieben. Ehe man nach Manosque übersiedelte, untersuchte der Rector studii auf Geheiss des Papstes, ob Pertuis oder St. Remy geeignetere Orte für die Anstalt wären.

den die scolares s. palatii an Benedict XIII. im ersten Jahre seines Pontificates einsandten, und der sich nur auf die magistri et studentes in facultate theologie bezieht[361]), während an jenem der Römischen Päpste nebst der Theologie noch immer Jus canonicum und civile vorgetragen wurde[362]).

Das Studium an der Curie war nicht stabil. Gleichwie nämlich der päpstliche Hof nicht fix war, so hatte auch die Schule an demselben keinen bleibenden Sitz, sondern folgte der Curie überall hin[363]). Sie glich hierin vollends der Hofschule Karls des Grossen und seiner Nachfolger. Die Könige und Kaiser hörten schon seit langem auf eine Palastschule zu unterhalten, dafür aber besassen die Päpste eine solche, jedoch in viel grösserm Umfange, als jene.

Rom.

Die Hochschule zu Rom dankt Bonifaz VIII. ihr Dasein. Der Stiftungsbrief ist vom 6. Juni 1303 datiert[364]). Zwar beschloss Karl I. von Neapel aus Erkenntlichkeit gegen die Stadt, die ihn zum Senator erwählt hatte, am 14. October 1265 in Rom ein 'generale studium tam utriusque juris quam artium' zu gründen[365]); allein es blieb nur beim guten Willen, so dass Bonifaz VIII. diese Stiftung nicht einmal zu erwähnen brauchte, und nicht erwähnte. Der Beweggrund bei Stiftung dieser Hochschule von Seite des Papstes war ähnlich jenem bei Stiftung der Schule an der Curie. Nach Rom als dem Sitze des Papstthumes kommen von allen Gegenden die Fremden. In ihrem Interesse, aber auch im wissenschaftlichen Interesse der Ein-

---

361) Ben. XIII. Reg. expectationum an. 1. p. 7. Bl. 186a.

362) Als Beweis möge hier dienen, dass in Schreiben Bonifaz IX. Scholaren des Can. und Röm. Rechts 'in Romana curia studentes' erwähnt werden. Z. B. Reg. im Archiv vom Lateran, 1389, an. 1 lib. 6 Bl. 93; lib. 7 Bl. 246.

363) Bonifaz de Vitalinis sagt zur oben genannten Decretale in Clem.: Notandum, quod Romana curia ubicunque sit, habet studium generale. Comment. in Clem. Const. ed. Venet. 1574. Bl. 181a.

364) Renazzi l. c. p. 258 n. 21. Bull. Rom. ed. Taurin. IV, 166.

365) Bei Del Giudice, Cod. diplom. del regno di Carlo I. e II., I, 68, n. 24.

heimischen, wird das Studium errichtet. Der Papst schloss keine Wissenschaft aus[366]). Johann XXII. beschränkte jedoch am 1. August 1318 das Recht der Promotionen, die der Vicar zu Rom zu leiten hatte, auf das jus canonicum et civile[367]), woraus man jedoch nicht mit Renazzi und Savigny[368]) schliessen darf, als habe erst jetzt die Hochschule das Recht der Promotionen erhalten. Beim Examen müssten wenigstens vier Magistri zugegen sein. Der Candidat für das Doctorat in jure civili sollte wenigstens sechs Jahre studiert und zwei Jahre (eines davon in Rom) gelesen haben. Der Canonist in jure can. musste fünf Jahre gehört und zwei Jahre (von ihnen eines in Rom) gelehrt haben. Bereits 26. Februar 1317 ertheilte der Papst Dispens von der Residenzpflicht[368a]).

Trotz des Aufenthaltes der Päpste zu Avignon blieb das Generalstudium zu Rom fortbestehen, und es ist völlig der Wahrheit widersprechend mit Voigt zu behaupten, während jener 70 Jahre sei das Studium zu Rom fast vergessen gewesen[369]). Papst Johann XXII. wollte Anfangs des Jahres 1324, dass seine Constitution über die Armuth Christi *Cum inter nonnullos* durch seinen Vicar in Rom 'in studio urbis' publiciert werde[370]). Aus einem Actenstücke vom J. 1334 lernen wir den Auftrag kennen, 'doctoribus Romani studii tam in jure quam in fisica . . . de florenis aureis quadringentis vel circa anno quolibet juxta solitum et sicut fuit opportunum exhiberi'[371]). Weitere, meist päpstliche Documente aus den Jahren 1325, 1330, 1350, 1354 und 1369, welche sich auf die Universitas studii oder das Studium Urbis

366) 'Generale vigeret studium in qualibet facultate'. Ibid.

367) Renazzi l. c. p. 266. Bull. Rom. ed. Taur. IV, 275.

368) Ibid. p. 60. Savigny III, 321.

368a) Renazzi l. c. p. 260.

369) Die Wiederherst. des class. Alterth. II, 44. Savigny ist sich unklar.

370) Reg. Vat. Secret. an. 8. ep. 4 Bl. 1 b. Der Schluss des Breves mit dem Datum fehlt; es gehört aber in den Anfang des Jahres, nicht in die spätern Monate. Am 15. Oct. 1319 wurde der Canonist Matthaeus Romanus ad lecturam decretalium erwählt. S. das Document bei Renazzi p. 261 n. 25.

371) Ant. Vitale, Storia diplom. de' Senatori di Roma, Roma 1791 I, 243 hat das Schreiben König Roberts von Neapel an Peter Rayano und Tancred vom 11. März 1334 publiciert, worin oben genannter Auftrag vorkommt. S. p. 245.

beziehen, und in denen dasselbe fortwährend als bestehend vorausgesetzt wird, wurden bereits von Renazzi publiciert[372]). Aus ihnen ergibt sich, dass noch bis 1369 fortgesetzt das Doctorat in jure civili ertheilt wurde[373]). Dadurch ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass in der letzten Zeit das Studium im Verfalle war. Es trat theilweise sogar Stillstand ein. Die nicht vor 1363 reformierten Statuten der Stadt beschliessen in einem eigenen Paragraph die Reformatio der Schule und die Berufung und Dotierung von Professoren[374]).

Die Erneuerung hielt nie lange an; das Studium verfiel auch gegen Ende des Jhs., um endlich unter Eugen IV. ernstlich reorganisiert zu werden[375]), nachdem der Plan Innocenz VII. im J. 1406 das Generalstudium herzustellen nicht vom Glücke begünstigt war[376]).

Es war höchste Zeit, dass der Papst an die Neugründung der Hochschule zu Rom dachte, deren Einwohner seit mehr als einem Jahrhundert die drangsalvollsten Tage durchlebt hatten. Ein erschütterndes Ereigniss löste dort das andere ab: die Verlegung des päpstlichen Stuhles nach Avignon, innere Zwietracht, Occupation durch Ludwig den Baier, Erdbeben, Revolution Colas de

---

372) L. c. p. 263. 268 n. 26. 29—32. Die genannten Documente befinden sich alle im Vat. Archiv.

373) Arch. Vat. Regestum litterarum camer. et thesaurarii Apost. 1364. 1368. 1369. Bl. 136a befindet sich der Auftrag, dass Laurentius de Ibstock, bacalarius in legibus 'in generali studio alme urbis Rome in facultate juris civilis ad doctoratus honorem' promoviert werde (28. Jänner 1369); 151a steht derselbe Auftrag hinsichtlich des Johannes Segini (9. Februar); 169b in Bezug auf Matthäus Clementis baccallarius in legibus decanus Oscen. (2. März). Dabei werden immer die legum doctores erwähnt, welche anwesend waren.

374) Statuti della città di Roma del saec. 14. publ. da Camillo Re. Roma 1883 p. 144. Nach dem Codex im Arch. Vat. Misc. Arm. 6 n. 96 trägt der Paragraph Bl. 177 b die Aufschrift: De studiis generalibus urbis Romae. Nach Cod. Vat. Ottob. 1880 und Vat. 7308: Quod doctores in alma urbe sint forenses medici magistri salariati et de eorum salario. Es heisst im Beginne, dass das Studium generale privilegiatum . . . per defectum ibidem legentium iam collapsum per sufficientem doctorum facundiam sublevetur.

375) Renazzi l. c. p. 106. 116. 274.

376) Reg. Vat. Innoc. VII. De curia an. 2. lib. 2 Bl. 181a. Cfr. Renazzi l. c. p. 109 f. 273.

Rienzi u. s. w. Wurde auch der päpstliche Stuhl wider nach Rom zurückverlegt, so schlug doch das sofort eingetretene grosse Schisma neue Wunden. War es bei solcher Sachlage kein Wunder, dass die römische Universität nicht zu gedeihen vermochte und allen Widerbelebungsversuchen spottete, so verstand es sich auch von selbst, dass die Unwissenheit immer mehr zunehmen musste.

Gleichwie es das Verdienst Bonifaz VIII. bleibt die Hochschule ins Leben gerufen zu haben, so ziert es das Andenken Eugens IV. mit bleibendem Ruhme, dass er die Widerherstellung derselben in Angriff genommen hat. Mit seinem Schreiben vom 10. October 1431 beginnt eine neue Epoche in der Geschichte der Universität. Und darum kommen spätere Päpste auf Eugens Verordnungen ebenso zurück, wie auf den Stiftbrief Bonifaz VIII. Gab Eugen in seinem Schreiben einerseits Bestimmungen über die Taxation der Wohnungen und den Gerichtsstand, und gewährte er den Universitätsmitgliedern die gewöhnlichen Freiheiten und Immunitäten, so regelte er andererseits die Subsidien zum Unterhalte der Universität. In der ersten Zeit ihres Bestandes nahm man sie aus den Renten von Tivoli und Rispampano; Eugen erhöhte die auf den importierten Wein gelegte Steuer, damit der Ueberschuss zu Zwecken des Studiums verwendet würde[377]). Am 7. Februar 1433 gab er dem Rector ein Consilium von vier Reformatoren zur Seite, die aus zwölf der angesehensten Bürger, von denen einige in jure can. vel civili doctores sein sollten, gewählt werden, ein Jahr lang im Amte bleiben und über ihr Gebahren Rechenschaft ablegen müssten. Durch diese Verordnung wollte der Papst verhüten, dass die Renten zu einem andern als zu dem von ihm bestimmten Zwecke verwendet würden[378]). In demselben

---

377) Ut in gabellam vini forensis, quod in tabernis venditur, pro qua venditores huiusmodi vini sex denarios pro qualibet libra camere dicte urbis solvere tenentur, addantur etiam pro libra tres solidi cum dimidio, que additio exigi et conservari debeat. Reg. Vat. De cur. an. 1. 2. lib 12 Bl. 115b; De offic. l. 1. Bl. 67a. Renazzi l. c. Aufträge hierüber finden sich im Arch. Vat. Div. Camer. t. 17. Bl. 203b; 244a. Von den späteren Päpsten, welche darauf reflectierten, citiere ich Nicolaus V. De cur. l. c. t. 22 Bl. 14b; Sixtus IV. Div. Cam. t. 38 Bl. 246a; Innocenz VIII. Ibid. t. 46 Bl. 210a. Leo X. in der oben anzuführenden Bulle.

378) Reg. Vat. De cur. an. 2. 3. l. 13 Bl. 147a. Im zweiten Bande komme ich darauf zurück.

Schreiben, worin er diese Verfügungen trifft, gibt er auch den Auftrag 'collegium pro pauperibus inibi collocandis scolaribus et studentibus constitui et edificari possessionesque et domos vel alia immobilia bona ad ipsius domus seu collegii opus emere'. Sowohl diese als die frühere Bestimmung erneuerte der Papst am 1. November desselben Jahres[379]). Allein nur die erstere, nicht jene hinsichtlich des Collegs kam zur Ausführung. Am 25. Mai 1438 veröffentlichte er neuerdings sein Schreiben vom 10. October 1431 mit Hinzufügung weiterer Aufträge[380]).

In der Zwischenzeit sah man sich auch um geeignete Lehrkräfte um. Für das jus civile werden die legum doctores Gaspar de Battarellis[381]) und Ludovico Pontano[382]) genannt; für die lectura ordinaria decretalium der doctor utriusque Anton de Rosellis[383]); für jene decretorum Yvo de Coppulis, welcher von Perugia kam[384]). Am wenigsten Fortschritte machte die Theologie[385]). Der Grund davon lag wohl darin, dass sie am Studium der päpstlichen Curie eine stärkere Vertretung hatte.

Die Hochschule war zwar auch nach Eugens Tod manchen Wechselfällen ausgesetzt, ja unter Sixtus IV. hätte ihr bald wider der Untergang gedroht[386]), allein sie blieb nunmehr doch fortbestehen. Alexander VI. sorgte für neue Schullocalitäten. Unter Eugen wurden alle Schulen bei S. Eustachio vereinigt[387]); Alexander begann in der Nähe den heutigen Bau der Sapienza[388]),

379) Reg. Vat. de Cur. an. 2. 3. l. 13 Bl. 251b.

380) Reg. Vat. de Cur. an. 5—8 l. 15 Bl. 272b.

381) Div. Cam. t. 18 Bl. 2b. Renazzi p. 276 n. 3.

382) Renazzi p. 129f.

383) Div. Cam. t. 17. Bl. 216a.

384) Ibid. Bl. 55b. Renazzi p. 279 n. 5.

385) Vgl. Renazzi p. 165. Card. Dominicus Capranica, auf den ich alsbald zu sprechen komme, sagt in den für sein Colleg bestimmten Constitutionen: quia in Urbe studium theologiae non multum viget, volumus, quod sit in ipso collegio aliquis notabilis doctus magister theologiae' etc. Almi collegii Capranicensis Const. c. 23, ed. Rom. 1879 p. 22.

386) S. Renazzi p. 195.

387) Ibid. p. 125f. Vgl. p. 280 n. 10.

388) Ibid. p. 281 n. 11. 12. Das erste Actenstück, mit dem der Papst 1000 Ducaten anweisen liess, ist vom 17. Dec. 1497, das andere, in dem ein gleicher Auftrag erfolgte, vom 16. Nov. 1498.

den Leo X. erweiterte und Alexander VII. vollendete. Scheinbar brachte es die Hochschule nunmehr sogar zu grosser Blüthe, denn nach dem von Marini herausgegebenen Verzeichniss der Lehrer vom J. 1514 waren von den 88 Professoren nicht weniger denn vier Theologen, 11 Canonisten, 20 Legisten, 15 Mediciner, die übrigen aber Philosophen, Mathematiker, Rhetoriker und Grammatiker[389]). Allein es ist nur Schein. Leo X. führt am 5. November 1513 die Klage seines Vicars und der Reformatoren des Studiums an, dass an der Universität, welche 'inter ceteras studiorum generalium in Italia universitates frequens et celebris esse deberet, a pluribus citra annis adeo scolarium copia defecit, ut quandoque plures sint qui legant, quam qui audiant'. Der Grund davon sei, dass die von Eugen gewährten Privilegien nicht beobachtet würden und die Professoren sich in andere Geschäfte mengten, und deshalb ihre Vorlesungen unterliessen[390]). Die damals enorme Professorenzahl deutet also nichts weniger als auf eine grosse Ausdehnung und einen blühenden Zustand der Lehranstalt hin. Auch gewährte der römischen Hochschule keinen Vortheil, dass ungefähr um jene Zeit das Studium an der Curie aufgehoben wurde[390a]). Ob Leo X. dies bewerkstelligt habe, und ob das Studium mit der Hochschule vereinigt wurde, konnte ich aus den Acten nicht ermitteln[391]).

389) Marini, Lettera nella quale s'illustra il ruolo de'professori dell archiginnasio Romano per l'anno MDXIV. Roma 1797, p. 11—16. Ausser den 88 Professoren werden noch Grammatiker der verschiedenen Stadttheile, der Rector, die Reformatoren und der Bedell aufgeführt. Der Autor der unten Anm. 391 anzuführenden Relazione hat den Catalog wohl nie zu Gesicht bekommen, und deshalb missverstanden.

390) Reg. Vat. Leon. X. Bull. l. 26 (n. 1016) Bl. 209. Im Bull. Rom. z. B. ed. Taurin. V, 568 fehlt gerade die oben herbeigezogene entscheidende Stelle, da die Herausgeber der irrigen Meinung waren, sie gehöre dem Schreiben Bonifaz VIII. an, während doch Leo nur das Schreiben Eugens IV. vom 10. October 1431 widerholt, und darauf obige Klage anführt.

390a) Noch ein Jh. nach Leo X. hört man die Klage, dass die Schülerzahl von Dreissig selten erreicht werde. Cod. Vat. 7400 Bl. 54b.

391) Ueber das Studium zu Rom existiert ausser der citierten Lettera Marinis, in der p. 90 sqq. mehrere Acten von Eugen IV. an abgedruckt sind, und dem oft erwähnten vortrefflichen, wenngleich nicht durchweg kritischen Werke Renazzis und jenem Carafas ein nicht zu unterschätzender Artikel (zum grossen Theile Auszug aus Renazzi) in Moronis Dizionario

Die Geschichte der römischen Hochschule macht es begreiflich, warum an derselben erst spät ein Colleg für arme Scholaren gegründet wurde. Da das von Eugen IV. geplante nicht zur Ausführung kam, so ist das erste der nachher so zahlreichen Collegien Roms, die alsbald unvergleichlich mehr Bedeutung gewannen, als die Hochschule selbst, ja von denen sogar einzelne gleichsam eine Universität für sich repräsentierten, das vom Cardinal Domenico Capranica im J. 1458 gestiftete Collegium pauperum scholarium sapientiae Firmanae[392]) oder kurzweg Col-

vol. 84 p. 282—323; vol. 85 p. 3—208. Arm ist Relazione e notizie intorno alla r. università di Roma. Roma 1873. Moroni fällt allerdings in den allgemeinen Fehler, die angeblich von Honorius III. und dann die von Innocenz IV. gestiftete Schule mit der Gründung der Universität in Verbindung zu bringen. Allein die von Innocenz ins Leben gerufene Lehranstalt ist das Studium an der Curie, von dem ich im vor. Paragraph gesprochen habe; die Gründung einer Schule jedoch durch Honorius III., die auch Renazzi gestützt auf etliche Autoren erwähnt, ist sehr problematisch. Man glaubte einen Schriftsteller des 13. Jhs. für diese Behauptung citieren zu können, nämlich Joh. de Columna, welcher 1255 Erzbischof von Messina wurde und 1280—1290 starb (s. Quétif-Ech. I, 418). Diesem schrieb man ein Werk De viris illustribus zu, worin der Autor von einer von Honorius III. gestifteten Palastschule spricht. Doch dieses Werk gehört nicht jenem Johann de Columna des 13. Jhs., sondern es hat einen Johann de Columna des 14. Jhs. zum Verfasser. Ich kenne nun drei Hss., n. 142 in der Bibl. Barberini; n. XX. VI. 34 in der Bibl. Casanat. zu Rom; cod. lat. cl. X. n. 58 in der Marciana zu Venedig. Sind auch diese drei Hss. insofern von einander verschieden, als die zwei letztern die ethnici und christiani getrennt von einander aufführen, während in der erstern alle durcheinander gemengt alphabetisch behandelt werden, so stimmen sie doch darin überein, dass im Anhang zu Innocenz III. der Tod des Dominicaners Joannes de Comite auf Cypern im J. 1322, und im Abschnitte Thomas v. Aquin dessen Heiligsprechung durch Johann XXII. (1323) erwähnt werden. Demselben Autor wurde auch das Mare historiarum beigelegt. Allein Waitz hat in den Mon. Germ. SS. XXIV, 266 nachgewiesen, dass es nicht vor 1340 geschrieben sein könne. Der Autor beider Werke mag also ein Johann de Columna gewesen sein, aber keineswegs der berühmte des 13. sondern ein anderer des 14. Jhs. Dadurch verliert dasjenige, was er über das 13. Jh. besonders die ersten Decennien desselben erzählt, wesentlich an Werth. Ich konnte mich nicht entschliessen, oben bei Behandlung des Studiums an der Curie auf Honorius III. zurückzugehen.

392) S. Catalani, De vita et scriptis Dominici Capranica card. commentarius (Fermi 1793) p. 130. 155.

legio Capranica. Es hiess 'Firmanae' nicht als wäre es nur für Scholaren aus Fermo bestimmt gewesen, sondern weil der Stifter Bischof von Fermo war. Der Cardinal gründete es für 31 Scholaren, wie er selbst in seinen Constitutionen sagt[393]). Er bestimmte in denselben, von welchen Persönlichkeiten die Alumnen präsentiert werden, und inwieweit sie ihrer Abkunft nach theils von Rom theils von einigen andern Orten Italiens sein sollten[394]). Sechzehn von ihnen müssten Theologie und die artes studieren, die übrigen in jure canonico. Der Stifter baute noch kein besonderes Haus für sie, sondern nahm sie im J. 1458 in seinen eigenen Palaste auf, wo er ihnen eine Bibliothek einrichtete. Nachdem er jedoch 14. August desselben Jahres gestorben war und dem Colleg ein reiches Erbe hinterlassen hatte, erbaute sein Bruder Card. Angelus Capranica ein Haus neben dem Palaste, in welchem die Scholaren 1460 untergebracht wurden[395]), und in dem auch heute noch das Collegio Capranica besteht.

Pisa.

Das Studium generale zu Pisa wurde von Clemens VI. am 3. September 1343 errichtet[396]). Hiemit ist natürlich nicht gesagt, dass erst jetzt das dortige Studium begonnen habe. Wie es in Italien und theilweise auch in Spanien der Brauch war, dass sich die Städte den einen oder andern Rechtslehrer hielten, dessen Vorlesungen, in Italien meist über Röm. Recht, auch von Auswärtigen besucht waren, so geschah dies auch in Pisa, ehe dort ein Generalstudium bestanden hatte. Diese Stadt war schon

---

393) Cap. 14 ed. Rom. 1879 p. 12; c. 16 p. 16.

394) Ibid.

395) Const. c. 9 p. 8 Piazza, Eusevologio romano (Roma 1698) p. 216. Renazzi I, 152. Vgl. auch Venuti, Accurata e succincta descrizione topografica e istorica die Roma moderna (Roma 1766) p. 135. Die Idee ein Colleg zu gründen fasste Card. Domenico allerdings nicht erst im J. 1458, sie war ziemlich alt, und wahrscheinlich durch eine ähnliche Idee Eugens IV., von der ich oben gesprochen habe, veranlasst.

396) Reg. Vat. Commun. an. 2. tom. 3 ep. 1132. Fabroni Hist. acad. Pisanae, I, 404. Nicht 1344, wie Savigny III, 303 und Schulte, Arch. f. kath. Kirchenr. XIX, 11 annehmen.

seit dem 12. Jh. sehr reich an Rechtskundigen, unter denen nicht wenige Rechtslehrer genannt werden[397]). In Pisa war auch jene Pandektenhs, welche zu Justinians Zeit von Constantinopel nach dem Abendlande gebracht worden sein soll[398]). Das wichtigste Document für die Existenz einer Rechtsschule zu Pisa vor 1343 datiert aus der Zeit circa 1213, als sich ein Mönch von Marseille nach Pisa begab 'ad exercendum ibi studium' und zwar, wie aus dem Zusammenhange erhellt, das Rechtsstudium[399]). Andere Documente sind uns aus den Jahren 1194, 1316, 1319 aufbewahrt[400]). Dass auch Medicin vorgetragen wurde, ergibt

397) Einen minutiösen Nachweis hat Flam. dal Borgo in seiner Dissertazione epistolare sull'origine della università di Pisa (Pisa 1765) p. 83 sqq. besonders 85—132 geliefert. Der Autor ist hierin viel sorgsamer als der frühere Fabrucci (Calogerà, Raccolta d'opusculi scientifici e filologici tom. 21—25) und der spätere Fabroni. Savigny hat die 'wenig bedeutende' Dissertation (III, 301) wohl nicht gesehen. Dal Borgo ist nur im Irrthume, dass er mit jener Arbeit gegen Fabrucci die Gründung der Hochschule vor dem 14. Jh. nachweisen will. Konnte er doch nicht die Existenz einer andauernden Schule apodiktisch erweisen. S. die Bemerkungen Tiraboschis, Storia della lett. ital. IV, 70f. Nur die Professoren hat im Auge Buonamici, Della scuola Pisana del diritto romano in Annali delle università Toscane, Pisa 1874 p. 1ff. Die vom Röm. Rechte beeinflussten Statuti della città di Pisa (ed. Bonaini. Firenze 1854—1870) geben keinen Aufschluss darüber.

398) Dies sagt Odofred in Dig. De rei vendic. *In rem actio*, und Bartolo in rubr. Dig. *Soluto matrimonio*. Nach der Einnahme Pisas durch die Florentiner im J. 1406 kam die Hs. nach Florenz.

399) Der Brief des Mönches B. von S. Victor in Marseille an seinen Abt R. wurde von Martène-Durand in Coll. ampliss. I, 469 ediert. Sowohl das J. 1065 als 1127 und 1213 passen für die Anfangsbuchstaben des Abtes und des Religiosen. S. Grandi, Epistola de Pandectis p. 13. 16. Borgo l. c. p. 18ff. und Fabroni I, 14. Das Jahr 1213 empfiehlt sich am besten, denn in der That waren in der ersten Hälfte des 13. Jhs. viele Provençalen in Italien Römisches Recht zu studieren — und der Mönch erwähnt, dass 'per totam fere Italiam scolares et maxime provinciales' sich aufhielten um Römisches Recht zu hören. In den Jahren 1127 und besonders 1065 war in Italien das Rechtsstudium noch nicht in der Weise organisiert, dass es viele Auswärtige angezogen hätte. Die Mönche studierten trotz des Verbotes des Lateran. Concils vom J. 1139 häufig Civilrecht.

400) Im zuerst genannten Jahr wurde in Pisa ein Dig. nov. durch Vivianus nuncius Pisanorum scolarium verkauft. Fabroni I, 401. Im J. 1316 dagegen erlaubt ein Bischof einem Canonicus am Studium in Pisa den Fruchtgenuss seines Canonicates, als würde er an einem Generalstudium studieren.

sich unter anderm aus einem Documente aus der Zeit unmittelbar nach Gregor X., und aus einem Acte vom J. 1340[400a]).

Die nothwendigen Vorbedingungen zu einem Generalstudium erhielt Pisa jedoch erst 1338, in welchem Jahre von Bologna aus wider eine Auswanderung stattfand. Benedict XII. verhängte nämlich 2. März bis 21. October dieses Jahres das Interdict über Bologna[401]). Das Studium wurde unterbrochen, und Lehrer und Schüler zogen nach verschiedenen Orten. Einige giengen nach Castel S. Pietro bei Imola, darunter Rayner von Forlì, um dann bald nach Pisa zu wandern[402]), wohin 1339 auch Bartolo zog[403]); wider andere suchten Arezzo auf[404]). Im J. 1340 wird ein Rector Citramontanus studii Pisani erwähnt[405]). Auf Bitten der Stadt errichtete Clemens VI. in dem oben genannten Jahre ein Studium generale in allen Facultäten[406]). Allem An-

---

Ibid. p. 402. Wegen 1319 s. Buonamici p. 7. Bei Stein, Die innere Verwaltung l. c. S. 290 liest man folgende Behauptung: 'So ward in Pisa eine freie römische Rechtsschule ohne eine schola artium schon 1316 gegründet; erst 1472 tritt eine solche unter dem Namen des studium generale auf'!

400a) Berardus da Napoli hat uns ein päpstliches Schreiben (Martins IV.) aufbewahrt, worin Magister Toringus losgesprochen wird, der 'pridem dum Neapoli medicine vacaret studio et scolas regeret in eadem vocatus per eos ad quos id spectare dinoscitur ad regimen parochialis ecclesie s. Christine Pisan.' und dort 'rector canonice institutus' war, 'scolas prosequens docendo ut antea' sein Leben fortführte. Arch. Vat. n. 29a ep. 486. Es wäre jedoch möglich, dass er in Neapel zurückblieb. Wegen des Jahres 1340 s. Fabroni p. 54.

401) Chron. di Bologna bei Muratori XVIII, 376. 378. Ghirardacci, Della hist. di Bologna II, 138.

402) Dies bezeugt er von sich selbst: Dum ego recessi de studio Bonon. per Papam Benedictum tunc temporis interdicto et transtuli me ad legendum in jure civili ad felicem et triumphalem civitatem Pisan. In dig. Qu. de justitia et jure *Omnes populi*. Vgl. Savigny VI, 501. S. auch die cit. Chron. sowie Matth. de Griffonibus bei Muratori l. c. p. 163. Ghirardacci l. c. Sarti im 2. Bande De claris archigymn. Profess. (s. oben S. 214. Anm. 595) p. 36.

403) S. Fabroni p. 48f. Savigny, VI, 147.

404) Annales Aretini bei Muratori XXIV, 878.

405) Fabroni p. 60. Buonamici p. X n. 39.

406) Communis et populi dicte civitatis devotis in hac parte supplicationibus inclinati auctoritate apostolica presentium tenore statuimus et etiam ordinamus ut in civitate ipsa de cetero sit studium generale . . . in sacra pagina, iure canonico et civili et in medicina et qualibet alia licita facultate. S. die Quelle oben Anm. 396.

scheine nach wollte die Stadt, die sich seit 1338 im Besitze von nicht wenigen Professoren, besonders des Rechts, sah, einmal die Existenz des Studiums für die Zukunft sichern, und erwirkte eben deshalb das päpstliche Privileg, das sich auch auf die Theologie bezog. Und dann musste das Studium erst das Promotionsrecht erhalten, das dasselbe bisher nicht besass. Denn obgleich viele Professoren und Scholaren von Bologna kamen, so brachten sie dennoch nicht Bolognas Privilegien mit[407]). Die Promotionen hatte der Bischof vorzunehmen, und er musste die Licentia docendi ertheilen.

Am 2. December desselben Jahres gewährte derselbe Papst den Magistern und Scholaren des Studiums, dass die Studierenden in allen Facultäten, mithin auch im Jus civile, von der Residenzpflicht dispensiert seien[408]). Eine kaiserliche Urkunde kann Pisa nicht aufweisen[409]).

Von nun an lasen einige grosse Legisten in Pisa[410]); allein die Blüthe dauerte nicht an. Im J. 1359, nachdem Baldus das Jahr vorher dort gelesen hatte, beschloss die Stadt sogar die Professoren wegen Geldmangel zu entlassen, was sie auch ausführte[411]). Einige Jahre später fieng man jedoch neuerdings an, und im J. 1364 wandte sich die Stadt wider an den Papst, auf dass er das Generalstudium bestätige. Urban V. erfüllte die Wünsche und vidimierte am 10. November desselben Jahres den

---

407) Dies sagt Ancharanus in Prooem. VI. Decretal. (p. 3b) in Bezug auf die 1321 stattgehabte Auswanderung resp. Uebersiedlung von Professoren aus Bologna nach Siena.

408) Reg. Vat. Commun. an. 2 tom. 3 ep. 819 Bl. 125b wo die Littera universis doctoribus et magistris ac scolaribus studii Pisani steht; dann folgt kurz jene Archiepiscopo Pisano, die sich auch bei Fabroni p. 406 findet.

409) Was Fabroni p. 60ff. und Buonamici darüber sagen, ist nichts als grundlose Vermuthung. S. dazu Tiraboschi, Storia della letteratura ital. V, 63.

410) Die hauptsächlichsten waren Bartolo, Franciscus de Tigrinis und Baldus. S. darüber Fabrucci in den genannten Opusc. vol. 23 p. 20ff. Fabroni p. 50ff. Wegen Bartolo s. besonders Buonamici p. 9; wegen De Tigrinis vgl. Memorie istoriche de più uomini illustri Pisani (Pisa 1790) I, 205ff. Rossi im Giornale di erudizione artistica V (Perugia 1876), 188 n. 68; p. 368 n. 92. 95. Wegen Baldus s. Buonamici p. 10f.

411) S. das Verzeichniss der 5 Professoren, die damals entlassen wurden, bei Fabrucci l. c. tom. 25 p. XIff. Fabroni, p. 71 Anm. 1.

Stiftbrief Clemens VI.[412]). Das Jahr darauf beklagte sich jedoch die Stadt beim Papste, dass, obgleich von ihm die 'privilegia studii generalis concessi per D. Clementem papam VI.' erneuert worden seien, die Kanzlei die 'littere renovationis super perceptione fructuum beneficiorum insistentium in dicto studio' nicht ausfolgen wolle. Der Papst bewilligt in Folge dessen die Supplik auf ein Triennium am 11. Mai des genannten Jahres[413]).

Das Studium fristete nun noch fortwährend sein Dasein. Promotionen in der theologischen Facultät fand ich verzeichnet für die Jahre 1367[414]) und 1369[415]). Ebenso wurden auch Vorlesungen über andere Wissenschaften, namentlich über Jus und Medicin, gehalten, wie sich aus Daten bis zum J. 1400 ergibt[416]). Das bekannte traurige Schicksal der Stadt im J. 1406 theilte jedoch ebenso das Studium derselben, es gieng ein und wurde erst später, vorzüglich auf Veranlassung Lorenzos de' Medici, im J. 1473[417]) durch Auflassung der Hochschule zu Florenz wider hergestellt, wenngleich in der Zwischenzeit noch immer mehrere Rechtslehrer auftraten.

Das Generalstudium zu Pisa des 14. Jhs. rechnet man häufig zu den 'berühmten' Universitäten. Allein ich finde nichts, was diese Ansicht rechtfertigen würde. Dass dort mitunter grosse Rechtslehrer lasen, beweist nichts, denn diese hiengen damals meist von der Art und Weise der Besoldung ab. Ungleich bedeutender wurde die restaurierte Universität des 15. Jhs., wiewohl sie keinen Bartolo oder Baldus mehr besass.

---

412) Reg. Vat. Indult. an. 3 p. 94. Das Schreiben ist gerichtet an Dil. fil. nobili viro Johanni de Agnello duci ac . . ancianis, consilio et communi civit. Pisan. . . Sancte devotionis affectus quem ad nos et Romanam geritis ecclesiam nos inducunt, ut petitionibus vestris quantum cum deo possumus favorabiliter annuamus etc.

413) Rep. Suppl. Urb. V. an. 3 p. 2 Bl. 44b.

414) Reg. Vat. Urbani V. Avenion. tom. 16 Bl. 429a.

415) Ibid. tom. 20 Bl. 515.

416) Fabrucci, vol. 25 p. XVII ff. vol. 29 p. 263 ff. Fabroni p. 72.

417) Nicht 1472, wie consequent behauptet wird. S. unten im Abschnitt über Florenz.

Ferrara.

Auch in Ferrara waren längst vorher, ehe Bonifaz IX. das Generalstudium errichtete, Schulen und zwar für alle Fächer mit Ausnahme der Theologie[418]). Die artistischen Schulen befanden sich bis 1297 im Convent der Dominicaner[419]). Die Ansicht ist aber irrig, als hätten diese Schulen eine Hochschule gebildet oder als sei diese von Friedrich II. gegründet worden[420]), und ich brauche mich nicht weiter bei ihr aufzuhalten, da sie bereits gründlich widerlegt wurde[421]). Von einem Generalstudium kann man erst seit 1391 sprechen. Am 8. Febr. gieng Markgraf Alberto von Este

---

418) Dies erhellt aus einem von Muratori, Ant. med. aevi III, 910 publicierten städtischen Statute vom J. 1264, in welchem die 'docentes in scientia legum et medicinae et in artibus grammaticae et dialecticae' vom Kriegsdienste ausgenommen werden. Vgl. auch Borsetti, Hist. gymn. Ferrariens. gymnasii (Ferrara 1735) I, 11. Solche Bestimmungen wurden von italienischen Republiken und Communen, wie wir im Verlaufe sehen werden, häufig erlassen, und zwar schon ehe sie an die Gründung einer Hochschule dachten. — Was die Litteratur über die Schule in Ferrara betrifft, so bemerke ich, dass Frizzi, Memorie per la storia di Ferrara im vol. 3. (Ferrara 1793) auch in der Ausgabe Laderchis (Ferrara 1850) kaum über Borsetti hinausgeht. Coppi behauptet p. 8. 94 Anm. 2, ausser Borsetti habe auch Rufo eine Hist. Ferrar. gymnasii (1811) geschrieben. Im Laufe seines Buches citiert Coppi demgemäss durchgehends Rufo als den neueren, und nicht Borsetti. Ich suchte lange Zeit und überall auch in Ferrara nach Rufos Werk, aber natürlich vergebens, denn es existiert nicht. Coppi hat einfach den Card. Tommaso Rufo, welchem Borsetti seine Geschichte gewidmet hat, wie auf dem Titel derselben zu lesen ist, mit dem eigentlichen Autor verwechselt, und die Herausgabe des Werkes Borsettis aus mir unbekannten Gründen in das Jahr 1811 gesetzt. Dafür entgiengen jedoch Coppi mehrere seit Borsetti verfasste und in Ferrara erschienene Schriften, aus denen er allerdings nicht viel gelernt hätte, z. B. Leati, Sulla università degli studi di Ferrara (1860); Cugusi, Notizie storiche sulla università libera degli studi di Ferrara (1873); Gennari, La università di Ferrara (1879).

419) Borsetti p. 13.

420) Vertheidigt von Borsetti p. 9 ff.

421) Theilweise von Hieron. Baruffaldi unter dem Namen Jac. Guarini, Ad Ferrar. gymnas. hist. supplem. et animadvers. Bononiae 1740 p. 10 ff. und von Tiraboschi, Storia della letteratura ital. IV, 62 f. V, 79. Guarinus sagt p. 17 mit Recht, dass erst vom J. 1391 ab 'epocha rationabilis, firma et indubitata desumenda est universitatis Ferrariensis'. Vgl. auch Frizzi III, 119.

nach Rom und erwirkte das Privileg eines solchen von Bonifaz IX.[422]). Am 4. März erschien die Bulle, und das Studium generale wurde in allen Facultäten, auch in der Theologie, mit denselben Worten, wie für Pisa, gewährt[423]). Nur bestimmte der Papst, dass bei Sedis-Vacanz der Archipresbyter und das Capitel die Promotionen leiten sollten. Man gewann gegen Salarium für das Jus civile Barth. de Saliceto, der sich damals in Ferrara aufhielt, und Ziliolus von Cremona, sowie andere Professoren für die übrigen Facultäten, und eröffnete das Studium am Feste des hl. Lucas im nämlichen Jahre 1391[424]). Aber schon nach 3 Jahren wurde es als zu kostspielig auf Bitten der Stadt, die die Professoren nicht glaubte besolden zu können, unterbrochen[425]).

Doch bereits unter Niccolò III. erstand es im J. 1402 von Neuem. Ausser den einheimischen Professoren wurden auch fremde berufen: für das Röm. Recht Peter de Ancharano und Johann von Imola, für das can. Recht Anton de Butrio[426]). Erst später las dort über Medicin Hugo Benzi[427]). Allerdings kam das Studium auch jetzt nicht zur Blüthe, ja es schlummerte fast wider ein, wie sich aus Acten vom J. 1429 und 1430 nicht undeutlich ergibt[428]). Zwar hielten etliche Grammatiker

[422]) Im Chronicon Estense bei Muratori, Rev. ital. SS. XV, 524 heisst es: Dominus Albertus Estensis volens urbem Ferrariae insigni et nunquam hactenus habito honore magnificare, cum a ss. D. N. Papa Bonifacio IX. de studio generali constituendo in civitate ipsa gratiam et privilegium apportasset, studium ipsum in omni facultate scientiarum . . . inchoari atque perfici decrevit. S. über die näheren Umstände Gennari p. 27 ff.

[423]) Bei Borsetti l. c. p. 18. Bull. Rom. ed. Taurin. IV, 610. Voigt, Die Wiederbelebung des class. Alterth. I, 549 setzt die Stiftung fälschlich ins Jahr 1392.

[424]) Chronicon Estense l. c. p. 524.

[425]) Jacob Delayto bei Muratori, Rer. ital. SS. XVIII, 909.

[426]) Jacob Delayto bei Muratori l. c. p. 973. Sie blieben nicht über 1406 in Ferrara.

[427]) S. Mazzuchelli, Gli scrittori d'Italia II, p. 2 p. 790. Vgl. auch Borsetti II, 20.

[428]) Bei Borsetti l. c. p. 28 ff. Die Stadt spricht unverhohlen aus, Francesco de Campanea habe, ihre Noth bemerkend, sich gleichsam ihrer erbarmt und beschlossen, in Ferrara gegen mässiges Salarium Grammatik zu lehren. Giovanni de Finoti versprach von Bologna mit vielen Schülern zu kommen.

wie Francesco de Campanea und Giovanni de Finoti Schule, auch waren dort die zwei berühmten Humanisten Guarino von Verona und Giovanni Aurispa, von denen ersterer nicht bloss den Prinzen Lionello unterrichtete, sondern auch gegen Honorar über Poesie las[429]). Allein von andern Professoren ist kaum mehr die Rede.

Die Stadtbehörde gestand später offen ein, dass in Ferrara keine Hochschule mehr existiere. Im Jahre 1442 bat nämlich der Magistrat den Markgraf Lionello, er möge das Generalstudium widerherstellen. Dieser überliess die Sache dem Judex Giovanni Gualengo und den 12 Savj, d. i. der eigentlichen Stadtobrigkeit, welche nach Aufwerfung der Frage, 'an generale studium hac in civitate fieri debeat et an civitati conducat', dieselbe bejahten, die Vortheile eines Generalstudiums darstellend, welch materiellen und geistigen Gewinn Ferrara und dessen Söhne aus einem solchen ziehen würden u. s. w. Auf Erfolg sei um so mehr zu rechnen, als andere Generalstudien in Folge der vielen Kriege darniederlägen[430]). Es wurde beschlossen 'ut generale studium hac in civitate fiat'. In der That kam es auch zur Eröffnung, bei welcher Gelegenheit Guarino die Rede hielt[431]). Im nächsten Jahre klagte die Obrigkeit nur über den schlimmen Zustand der Grammaticalclassen. Den 12 Savj lag ob, strenge über die Lehrer bonarum litterarum zu wachen[432]).

Die Bemühungen der Stadt waren mit grösserm Erfolge gekrönt, als sie ahnen konnte. Die Hochschule zu Ferrara wurde eine der berühmteren in ganz Italien. War schon um die Mitte des 15. Jhs. die Zahl der Professoren eine ansehnliche[433]), so noch mehr im J. 1474, in dem nicht weniger denn 51 Professoren, die Scholares legentes mitgerechnet, dort dodierten, für welche 1473—1474 die Summe von 11047 Lire ausgeworfen wurde, also keine geringere, als ein Jahrhundert vorher Bologna für die Professoren bezahlt hatte. Von den Rechtslehrern lasen

429) S. über beide Voigt l. c. S. 551ff. 560ff.
430) Bei Borsetti l. c. p. 47.
431) Ibid. p. 49.
432) Ibid. p. 50.
433) Ibid. p. 56.

9 über das canonische Recht und 14 über das Römische; die übrigen waren Artisten, Philosophen, Mediciner, Sprachlehrer (zwei der griechischen Sprache)[434].

Toulouse.

Betrachten wir *Frankreich* (in seiner heutigen Gestalt), so bietet sich uns vor allem Toulouse dar[435]. Die Idee, dort gegenüber der um sich greifenden Häresie ein Studium zu gründen datiert schon aus der Zeit Honorius III. Dieser Papst bat am 19. Jänner 1217 die Magistri und Scholares von Paris, 'quatinus illuc aliqui accedant, qui causam dei agentes ex animo lectioni, predicationi et exortationi vigilanter insistant'[436]. Um dieselbe Zeit, oder ein par Jahre früher, lehrte dort in der Theologie nach dem Berichte des Generals Humbert und anderer ein mag. Alexander, zu dem der hl. Dominicus mit 6 Genossen gieng 'lectiones audire'[437]. Allein erst 1229 kam der Gedanke des Honorius vollständig zur Ausführung. Unter den Friedensbedingungen, welche Ludwig IX. dem Grafen Raymund VII. von Toulouse am 12. April dieses Jahres vorschrieb[438], und die dann

---

434) Ibid. p. 93.

435) Merkwürdigerweise hat diese Universität noch keine Monographie erhalten. Rodière berührt in seinen Recherches sur l'enseignement du droit à Tolouse (Recueil de l'académie de législation à Toulouse, IX. X. XV.) nur die Rechtswissenschaft. Jourdain beschränkt sich in der Revue des sociétés savantes (1862 p. 314. 406) fast ausschliesslich auf eine spätere Epoche. Gatien-Arnoult gab nur Fragmente einer dürftigen, jedoch verdienstlichen Histoire de l'université de Toulouse heraus in Mémoires de l'académie des sciences, inscriptions et belles-lettres de Toulouse, 1857 p. 202; 1877 p. 455; 1878. 1879. 1881, überall p. 1. Im Étude sur l'organisation de l'université de Toulouse in der Hist. de Languedoc ed. Privat VII, 1 p. 570 geht der Autor (A. Molinier) eben nur auf die Organisation ein. So viel ich in Toulouse hörte, soll M. Saint-Charles an einer Geschichte der Universität arbeiten.

436) Reg. Vat. an. 1. ep. 190 Bl. 47a. Original im Nat. Archiv zu Paris. L 239 n. 20. Siegel fehlt.

437) Bei Mamachi, Annal. Ord. Praed. I, append. p. 283. Vgl. im Werke p. 352 Anm. 3.

438) S. Reg. Vat. Greg. IX. an. 12. 13. tom. 6. Bl. 81a. Bei Du Boulay III, 126 ist die betreffende Stelle fehlerhaft gedruckt, was auf die Darstellungen von Savigny und Schulte von Einfluss war.

in zwei Schreiben Raymunds von Toulouse, in zwei Ludwigs IX. von Frankreich, und in einem der Cardinallegaten selbst widerholt wurden[439]), befand sich auch der Artikel, dass der Graf für 10 auf einander folgende Jahre ein Salarium von 4000 Mark Silber für 14 Professoren auswerfe: nämlich für vier Magister der Theologie je 50 jährlich, für zwei Decretisten je 30, für sechs Artisten je 30 Mark und je 10 Mark für zwei Grammatiker. Die leitende Seele bei diesem Vertrage war aber keineswegs der König, sondern der Cardinallegat Roman, wie Gregor IX. ausdrücklich betont. Die Universität selbst nannte ihn nächst Gott und dem Papste ihren Beschützer und Gründer[440]). Der Plan kam bald zur Ausführung. Elias Guarin, Abt von Grand-Selve, wurde vom Legaten, und auch wohl von Fulco, Bischof zu Toulouse, beauftragt die Professoren zu berufen. Er wählte sie aus der Pariser Universität, die sich gerade damals in Auflösung befand[441]). Auch Wilhelm de Pelisso und später Bernard

439) Reg. Vat. l. c. p. 82a und 84a finden sich die Schreiben Raymunds, das erste mit Actum Parisius X. die April. vid. IIII. Idus ejusdem mensis anno dom. 1228; das andere mit XII mens. April. in coena Dom. Die beiden Schreiben Ludwigs stehen Bl. 86a (Actum Parisius anno dom. incarnat. 1228 mense April. regni nostri anno 3.) und 88a (1229 mense April. regni nostri anno 3. – also nach Ostern). Diese Acte bringen alle Punkte der Carta pacis, und unter ihnen auch jenen betreffs des Salarium von 4000 Mark. Bei Teulet, Layettes du trésor des chartes II, 147 ff. n. 1992. 1993 sind je ein Schreiben Raymunds und Ludwigs publiciert, n. 1991 aber das des Cardinallegaten. Die betreffende Stelle s. p. 149.

440) So liest man im Schreiben, das nicht lange darauf die Universitas magistrorum et scholarium von Toulouse an die Magistri und Scholaren der Welt sandte, und das uns Jean de Garlande in seinem Werke De triumphis ecclesiae aufbewahrt hat (s. weiter unten). Es heisst darin: erat enim Moyses noster dominus cardinalis et legatus in regno Francie dux et protector et autor post deum et dominum papam tam ardue incoationis, qui statuit, quod omnes Tholose studentes et magistri et discipuli omnium peccaminum suorum plenariam indulgentiam consequantur. n. 1225 nouv. acquis. lat. Paris (lib. 5) p. 75. Man findet es auch ediert von Gatien-Arnoult l. c. 1857. p. 209 und bei Wright p. 96, der das ganze Werk De triumphis ecclesiae (London 1856) herausgegeben hat.

441) Wir erfahren diese Umstände von Jean de Garlande, der in dem eben citierten Werke (nach Cod. Paris.) p. 73 schreibt:

Multa novo studio dedit hic (Fulco) solacia, postquam
Romanus studium sanxit in urbe novum.

Guidonis sagen, dass damals von Paris 'multi magistri et scholares Tolosam venerunt', und dort lehrten[442]). Wahrscheinlich haben die Vorlesungen noch 1229 begonnen. Jean de Garlande, der ebenfalls einen Ruf erhielt, war wohl sicher schon in diesem Jahre zu Toulouse. Der Dominicaner Roland von Cremona konnte aber höchstens Anfangs des Jahres 1230 seine Vorlesungen über Theologie in Toulouse angefangen haben[443]), denn vor 1229 hatte er noch nicht den Lehrstuhl zu Paris erhalten[444]).

Bei der Eröffnung sandte die Universität ein Schreiben an die anderwärts Studierenden[445]), worin sie über das zu Toulouse neu gegründete Studium aufklärt, und andere einladet dahin zu kommen. Es erhellt, dass vor allem andern mit dem philosophischen Studium

---

Sed Grandis Silve pius abbas, dictus Helyas
Sub duce legato proxima frena capit.
Parisius doctos abbas elegit; at illos
Duxit legatus munera larga pluens.

[442]) Ersterer, ein Zeitgenosse, sagt in seinem Chron.: Missi etiam fuerant tunc Tholosam quam plurimi magistri de Parisius et scolares, ut studium generale ibi fieret, et fides doceretur ibidem et omnes scientie liberales. Ed. Douais p. 84. Bernard Guidonis, der zugleich die Dispersion der Pariser Universität erwähnt, und von dem die oben citierten Worte herrühren, spricht davon Catal. Pontif. Rom. ad an. 1229. Cod. Vat. 2043 Bl. 91b.

[443]) Das Chron. Guill. Pelissi berichtet: Legebat ibi tunc temporis theologiam magister Rotlandus, qui venerat de Parisius, ubi fuerat factus magister in theologia cathedralis. Ed. F. Molinier. Paris. 1880, p. 8., ed. Douais, Paris 1881 p. 86. Dessen Erwähnung geschieht zum J. 1230. Viel später kam er auch nicht nach Toulouse, denn er war mit Jean de Garlande daselbst, welcher jedoch nur 3 Jahre dort weilte, und Roland selbst verliess schon 1231—1232 wider die Stadt. Cfr. Chron. ed. Douais p. 89.

[444]) Dies ergibt sich aus der Littera univers. vom J. 1254 bei Du Boulay III, 255. Nach Stephan de Salanhaco war Roland primus licentiatus Parisius de Ordine Predicatorum (Hs. des Generalarchivs der Dominicaner). Was Quétif-Echard I, 100ff. darüber sagen, entbehrt jeder Begründung, wie wir im 4. Bande sehen werden.

[445]) S. oben Anm. 440. Es trägt die Ueberschrift: Epistola transmissa a magistris Tholosanis ad universalia studia alibi florentia, und beginnt: Universis Christi fidelibus et precipuis magistris et scolaribus ubicunque terrarum studentibus presentes litteras inspecturis universitas magistrorum et scolarium Tholose studium in nova radice statuencium, vite bone perseverantiam exitu cum beato. L. c. p. 75.

der Anfang gemacht wurde[446]). Aus verschiedenen Ursachen, besonders aber, weil man in Toulouse in Bezug auf die Vorlesungen und Disputationen mehr Ordnung halte als dies in Paris der Fall wäre, kämen viele Scholaren dahin[447]). Toulouse sei die 'terra promissionis, fluens lac et mel', dort herrsche Friede, während 'toto Mars sevit in orbe'. Die Magistri Tholose legentes hätten bereits die Schwierigkeiten entfernt. 'Hic enim theologi discipulos in pulpitis et populos in compitis informant, logici liberalibus in artibus tyrones Aristotilis erudeant, gramatici balbucienclum linguas in analogiam effigiant, organiste populares aures melliti guthuris organo demulcent, decretiste Justinianum extollunt, et a latere medici predicant Galienum. Libros naturales, qui fuerant Parisius prohibiti, poterunt illic audiri, qui volunt nature sinum medullitus perscrutari'[448]). Es ist höchst interessant zu beobachten, welche Fächer vertreten waren, mehr nämlich als wofür sich Graf Raymund verpflichtet hatte. Die Musik war nur insoferne mit einbegriffen, als sie zum Quadrivium gehörte. Die Medicin erscheint nicht in dem Verpflichtungsacte Raymunds.

Im Schreiben werden dann die Adressaten auf folgende für das 13. Jh. höchst charakteristische Weise apostrophiert: 'Quid deerit vobis igitur? Libertas scolastica? Nequaquam, quia nullius habenis dediti propria gaudebitis libertate. An timetis maliciam populi sevientis? vel tyrannidem principis injuriosi? Ne timeatis, quia comitis Tholosani liberalitas nobis sufficientem fecit securitatem et de salario nostro et de servientibus nostris Tholosam venientibus et redeuntibus. Quodsi detrimentum rerum suarum paciantur per manus predonum in dominio comitis, malefactores nostros ad satisfactionem tamquam pro Tholosanis

---

446) Stabile fundamentum non invenit operacio, que non est in Christo sancte matris ecclesie fundamento firmiter collocata. Nos igitur hoc attendentes summo conamine nostro conati sumus in Christo Tholose studii philosophici fundamentum durabile collocare, super quod edificent nobiscum ceteri quorum bona voluntas sit... spiritus sancti luminosis radiis illustrata. L. c.

447) . . . propter continuitatem legendi disputandique, quam magistri diligencius et crebrius exercent quam exercuerunt Parisius, multi scolares confluunt Tholosam. L. c.

448) L. c. p. 76.

civibus per vices Tholosani capitolii persequetur'. Wie andere Landesfürsten so nahm also auch der Graf von Toulouse die Scholaren in seinen Schutz. Im Schreiben heisst es ferner, es sei ebenso wenig an der curialitas des Volkes zu zweifeln. 'Videtur enim hic facecia curialis cum milicia simul et cum clero federa pepegisse'. Einen weitern Ansporn möge ihnen die Hoffnung geben, dass der Legat 'ad aucmentationem studii' noch andere Theologen und Decretisten berufen werde, 'tempusque determinabit, per quod oporteat scolares Tholose propter indulgentiam commorari'. Hinsichtlich der Billigkeit der Lebensmittel erinnert das Schreiben an den Vers:

Pro parvo vinum, pro parvo panis habetur,
Pro parvo carnes, pro parvo piscis emetur[449]).

Jean de Garlande lobt unter den Professoren am meisten den Dominicaner Roland, der, wie bereits bemerkt, Theologie vortrug[450]).

Allein das Studium stiess bald auf Schwierigkeiten. Theilweise hatten dieselben in den Reibungen zwischen den Consuln der Stadt und den Dominicanern, resp. den Inquisitoren ihren Grund, theilweise im Betragen der Häretiker gegenüber den Professoren[451]), theilweise und vorzüglich in dem Umstande, dass der Graf sein Versprechen wegen Auszahlung des Salariums nicht hielt[452]). Jean de Garlande und mit ihm die ganze Universität

---

449) L. c.

450) Italus huc veniens ad robora nostra magister
Rolandus, verbi claruit ense sacri;
Forti Rolando major, quia corpora stravit
Ille, sed hereticum contudit ille nephas. Ibid. lib. 6. p. 78.

451) Wilhelm de Pelisso berichtet l. c., wo er von den Professoren und Scholaren spricht, die von Paris kamen: Nec hoc valebat ad heresim extirpandam, immo heriticales homines videntes eos (magistros) ex adverso et insolita audientes ipsos multipliciter deridebant.

452) Jean de Garlande sagt in Bezug darauf:
Doctorum primo sunt certa salaria, donec
Cuncta negans livor cepit habere locum.
Florentis studii paulatim turba recedit;
Hec ego qui scribo cuncta recedo prius.
L. c. p. 81.

hatten sich getäuscht. Nach und nach löste sich die Hochschule auf[453]).

Nun griff der Papst, Gregor IX., unmittelbar ein. Am 27. April[454]) 1233 richtete er an die universitas magistrorum et scholarium von Toulouse ein Schreiben, worin er zuerst dasjenige, was der Cardinallegat in Bezug auf die Gründung des Studiums in Toulouse gethan hatte, bestätigt, ihnen die Privilegien der Universität Paris ertheilt, für die Wohnungsmiethe sorgt, die Studierenden von der Residenzpflicht dispensiert, die Lehrer und Schüler von der weltlichen Gerichtsbarkeit eximiert, den Grafen und die Einwohner von Toulouse und die Barone des Landes beauftragt die Universität zu schützen und deren Privilegien zu achten; speciell solle der Graf das versprochene Salarium endlich bezahlen; wer in Toulouse geprüft und approbiert sei, dürfe überall ohne neues Examen lehren. Am 30. April schrieb der Papst in demselben Sinne an den Grafen[455]). Ist nun gleichwohl dieser Brief keine eigentliche Stiftungsurkunde, da das Studium bereits 1229 gegründet wurde, so vertritt es doch eine solche, indem erst jetzt das Studium in völlige Aufnahme kam, und vor dem Untergang bewahrt wurde. Am 3. April 1234 nahm Gregor den Pariser Magistern die Befürchtung, als habe er durch seine Concessionen an das Tolosaner Studium den Statuten desjenigen zu Paris Abbruch thun wollen[456]).

Wir finden in Toulouse nach einander die zwei Magister aus dem Dominicanerorden Joh. de S. Aegydio und Laurentius Anglicus Theologie vortragen[457]), und Percin zufolge nach Laurentius

---

453) S. vorige Anmerkung.

454) Nicht 3. kl. Maii, wie bei Du Boulay III, 149, Percin, Mon. conv. Tolos. III, 152, Potthast n. 9173 steht, sondern 5. kal. Maii, wie die Reg. Vat. an. 7 ep. 72 Bl. 15b (s. auch Bull. Rom. ed. Taur. III, 480) bieten. In Hist. de Languedoc ed. Privat VII, Notes p. 434 ist das Schreiben, an den Erzbischof von Narbonne und die Bischöfe von Toulouse und Carcassone gerichtet, 4. kl. Maii datiert.

455) S. Potthast n. 9176.

456) S. oben S. 20.

457) Joh. a S. Aegydio löste Roland ab und blieb bis 1235, dann kam Laurenz. Chron. Guill. Pelissi ed. Douais p. 89. 105. ed. Molinier p. 12. 37. Letzterer identificiert gedankenlos diesen Laurentius mit dem Gefährten des

Anglicus den mag. Wilhelm a. s. Gaudentio aus demselben Orden[458]).

Allein auch jetzt kam momentane Stockung in das Studium, und zwar vorzüglich aus zwei Gründen. Am 3. November 1235 wurden von den Consuln der Stadt aus Hass gegen die Inquisition die Dominicaner, und mit ihnen Laurenz, vertrieben[459]). Der Hauptgrund aber war, dass der Graf Raymund das Salarium nicht bezahlte. Der Papst beschwerte sich unter anderm darüber am 28. April 1236 in mehreren Schreiben[460]). Er meint, der Cardinallegat habe in Toulouse 'ad haeresim fortius confutandam sacre pagine ac aliarum artium studium' angeordnet; allein nun sei das Studium dissolutum, da der Graf den Magistern das Salarium vorenthalte. Er droht demselben mit dem Banne, wenn er die gegebenen Versprechungen nicht erfülle. Dem apostol. Legaten, dem Erzbischof von Vienne, schrieb er, 'ut dictum studium in ipsa civitate reformans confraternias et colligationes alias ubique in eadem legatione omnino' auflösen solle. Der Graf gehorchte nicht, und er verfiel dem Banne. Vom 17.—19. Mai 1237 beklagte sich widerholt[461]) der Papst, und in Bezug auf unsern Punkt meint er, dass wegen der Nachlässigkeit des Grafen das Studium 'irreparabiliter

hl. Dominicus und mit dem Gegner der Bettelmönche. Auch Douais war sich l. c. nicht klar.

458) L. c. IV, 196.

459) Chron. Guill. Pelissi ed. Douais p. 105 ff. Der Papst machte am 15. März 1236 dem Grafen darüber Vorwürfe, und befahl ihm die Dominicaner zurückzurufen.

460) In Reg. Vat. Greg. IX. an. 10 ep. 58 Bl. 150b findet sich das Schreiben an den Grafen, dann sind bemerkt die Briefe an den Legaten, an den König von Frankreich, an die Consuln von Toulouse, an P. de Collemedio. Potthast n. 10150. 10151 macht aus dem einen Schreiben an den Grafen zwei. Du Boulay III, 156 excerpierte nur das Document, welches bei Raynald ad an. 1236 n. 39 steht, wie bereits Molinier in Hist. de Languedoc ed. Privat VI, 694 Anm. richtig vermuthete.

461) In Reg. Vat. Greg. IX. an. 11 ep. 101 Bl. 292a steht das Schreiben Regi Francie. Ferner sind angedeutet: Regine Francie, Episcopo Silvanecten., Archiepiscopis et episcopis Francie, Archiepiscopo Viennen., Comiti Tolosan., Comiti Brittanie, Comiti Marchie, Civibus Marsilie.

dissipatur'. Aber im nächsten Jahre bezahlte der Graf das versprochene Salarium, wenigstens theilweise, wie sich aus der Petitio nuntii Comitis an den Papst ergibt, in der zugleich gebeten wird den Grafen eben deshalb von der Excommunication loszusprechen[462]). Am 13. Mai 1238 trägt Gregor IX. dem Bischofe von Palestrina auf, den Grafen, fände er es für gut, zu absolvieren[463]), am 5. Juni desselben Jahres aber schreibt er ihm, er möge den König von Frankreich über die Absolution benachrichtigen[464]). Eine Umkehr bemerkte man beim Grafen schon im vorausgehenden Jahre, wie aus dem päpstlichen Schreiben vom 20. Juli 1237 hervorgeht[465]), wo auch angeführt wird, der Graf wolle Gesandte an den päpstlichen Stuhl senden, was, wie aus dem Gesagten sich ergibt, in der That 1237—1238 geschah[466]). Das von fünf Magistern an den apostolischen Legaten Guido, Bischof von Sora, gerichtete Schreiben vom 4. Februar 1239, worin sie mittheilen, sie hätten das Salarium vom Grafen erhalten[467]),

---

462) Es sind mehrere Suppliken, die im 6. Bande der Regesten Gregors IX. Bl. 73ª und 77ᵇ stehen. Die auf das Studium sich beziehende heisst: Supplicat (Sanctit. Vestr.) ut transactionem super facto salarii factam et approbatam cum magistris Tolose commorantibus et procuratoribus absentium in manus ve. patris . . Episcopi Tolosani vestra sanctitas faciat observari et a sententiis excommunicationis occasione salarii de facto latis contra eum faciat eundem absolvi, cum idem comes paratus fuerit et est pecuniam ex transactione conventam exolvere sine mora, et maxime cum universitas magistrorum litteras suas patentes ad dominum Archiepiscopum Narbonen. et episcopum Carcassonen. iudices a domino papa delegatos et alias ad dominum legatum destinaverit, ut absolverent dictum comitem a sententiis, quas occasione salarii tulerant contra ipsum, quia eis de salario ab eodem comite fuerat satisfactum. Dies wird wörtlich Bl. 77ᵇ widerholt. Die Suppliken folgen am Schlusse des 12. Jahres des Pontificates.

463) Reg. Vat. an. 12. ep. 417. Ueber andere spätere päpstl. Aufträge den Grafen von der Excommunication loszusprechen, s. Potthast n. 10598. 10641. 10644.

464) Ibid. ep. 421. Hist. de Languedoc ed. Privat VI, 708 citiert einen Brief desselben Inhaltes an den Bischof von Palestrina vom 9. Juni, was wohl ein Irrthum ist.

465) Reg. Vat. an. 11 ep. 169 Bl. 309b. Potthast n. 10422.

466) S. Hist. de Languedoc ed. Privat VI, 707.

467) Hist. de Languedoc ed. Privat VIII, 1022 f.

kann sich mithin nur auf die Zahlung eines Rückstandes von Seite des Grafen beziehen[468]). Seiner Verpflichtung war der Graf schon 1238 zum Theile nachgekommen.

Es ist gewiss klar, dass ohne Papst Gregor IX. die Universität Toulouse ein todtgebornes Kind gewesen wäre. Konnte er sie nicht vom Anfange an zur Blüthe bringen, so lag dies in den Umständen. Aber was er that, war der Grund für das spätere Gedeihen.

Man darf jedoch nicht vergessen, dass in den letzten Jahren Gregors IX. in Bezug auf das Salarium der Professoren eine andere Ordnung der Dinge eintrat. Graf Raymund hatte sich nur für 10 Jahre verpflichtet ein solches zu zahlen. Der Termin war 1239 abgelaufen. Wie es in der Zukunft ersetzt wurde, erfahren wir nicht. Die Documente hierüber sind verloren gegangen[469]).

Die ersten Schritte, die Innocenz IV. zu Gunsten der Universität Toulouse that, waren nur Bestätigungsacte der Bestimmungen Gregors IX. Am 11. September 1245 erneuert er Gregors IX. Schreiben vom 27. April 1233[470]). An diesem Tage hatte Gregor IX. dem Grafen und der Stadt auch aufgetragen, dass zur Zeit der Theuerung die Lebensmittel nicht aus der Stadt geführt würden, ne pro ipsorum defectu, quod absit, studium quod ad honorem et utilitatem eiusdem civitatis ibidem plantatum dinoscitur, dissolvi contingat[471]). Auch diese Verordnung widerholte Innocenz IV. am 11. September des genannten Jahres[472]). Uebrigens hatten sich nun die Verhältnisse günstiger gestaltet

---

468) Dieses Schreiben ist kaum identisch mit demjenigen, von welchem der Nuntius des Grafen spricht, denn in diesem bat die Universitas magistrorum den Legaten, 'ut absolveret dictum comitem a sententiis' (s. Anm. 462), während in dem oben citierten davon keine Rede ist.

469) S. Gatien - Arnoult in den Mémoires, 1878 p. 3. Auf die Conjecturen, die er und Catel, Mémoires de l'histoire du Languedoc p. 231 vorbringen, ist es besser nicht einzugehen.

470) Reg. Vat. an. 3 ep. 155 Bl. 239a. Berger, Les registres d'Innocent IV. n. 1515, der aber wie es scheint die Bulle Gregors IX. nicht kannte, denn wie hätte er sonst noch einmal den ganzen Text abdrucken können.

471) Reg. Vat. Greg. IX. an. 7. ep. 67. Bl. 14b.

472) Reg. Vat. Innoc. an. 3. ep. 154 Bl. 235b. Berger n. 1514. Hist. de Languedoc ed. Privat VII, Notes p. 435.

als früher. Am 19. September desselben Jahres dankt Innocenz Gott, der die Consuln der Stadt bestimmt habe, das Studium in den Magistern und Scholaren zu fördern und zu beschützen[473]). Der Hauptact Innocenz IV. war jedoch die Anwendung der Magna Charta von Paris, nämlich Gregors Bulle *Parens scientiarum*, auf die Universität Toulouse. Es geschah dies 22. September 1245[474]). Der Scholasticus wurde Universitätskanzler, der zugleich, ähnlich wie in Paris, diesen Namen führen musste. Erst das genannte Datum bezeichnet den Zeitpunkt, in welchem die Universität Toulouse eine bestimmte Organisation erhielt. Hiermit berühren wir aber einen neuen Gegenstand, der nicht mehr in diesen Band gehört[475]).

Kaum für eine andere Universität Frankreichs, jene von Paris natürlich ausgenommen, sorgten die Päpste so sehr, als für jene von Toulouse. Es wird sich dies zeigen, wenn wir auf die Organisation zu sprechen kommen. Nur Orléans lässt sich einigermassen damit vergleichen. Fast jeder Papst hat, wie sich aus den Regesten ergibt, das Seinige beigetragen[476]).

Die Gründung geschah, wie wir sahen, dem Contrakte gemäss ursprünglich nicht für alle Fächer. Er erscheinen weder Legisten, noch Mediciner[477]). Die Medicin hatte in Montpellier eine be-

---

[473]) Hist. de Languedoc ed. Privat VIII, 1188. Unter demselben Datum trug er dem Grafen und den Consuln auf, die Privilegien des Studiums zu respectieren (Ibid. p. 1189), dem Bischofe aber, dafür zu sorgen, dass die nicht einheimischen armen Schüler in Toulouse gute Unterkunft fänden. (Ibid. p. 1188f).

[474]) Reg. Vat. an. 3. ep. 156 Bl. 236a. Hist. de Languedoc VIII, 1184. Es scheint aber fast jedem entgangen zu sein, dass Gregor IX. Bulle *Parens scientiarum* die Grundlage war. Savigny selbst galt (III, 406) der Inhalt des Schreibens Innocenz IV. als etwas ganz neues. Gatien-Arnoult, Mémoires 1878 p. 12 hat das Richtige erkannt.

[475]) Bezeichnend ist, dass Hahn, Gesch. der Ketzer im Mittelalter I, 355ff., wo er weitläufig alles zu berichten weiss, was von Seite der Katholiken gegen die Albigenser zu Toulouse während dieser Epoche gethan wurde, ausser dem einen Punkte in dem Friedensvertrage nichts vom Studium in Toulouse, das doch ein Hort gegen die Häresie werden sollte, zu erzählen hatte.

[476]) Ungenügend ist hier die Publicierung der Actenstücke in der Hist. de Languedoc ed. Privat VII. Es fehlen mehr als die Hälfte.

[477]) Savigny meint S. 407, für das Römische Recht sei nur keine Be-

rühmte Vertretung. Doch wird authentisch zum J. 1242 Lupus Ispanus als regens apud Tolosam in medicina erwähnt[478]) und wir wissen nun auch, dass der in dem von fünf Magistern an den Legaten am 4. Februar 1239 gerichteten Schreiben genannte magister Lupus Professor der Medicin war und bereits damals dieselbe an der Universität lehrte. Dies stimmt zur Littera universitatis von J. 1229, in welcher auch die Medicin als Lehrfach zu Toulouse erwähnt wird. Da keine Besoldung dafür ausgeworfen war, konnte sich dieses Fach nicht halten. Im Anfang des 14. Jhs. scheint es aber wider vertreten gewesen zu sein, wenigstens befahl Clemens V., quod nonnisi licenciati in arte medicine practicam exerceant in civitate Tolosana[479]), ein Statut, das Johann XXII am 3. September 1329 erneuerte[480]). Später war dies sicher der Fall. In dem 1362 an Urban V. eingesendeten Rotulus wird Raimundus Rubei, clericus Lodovensis als magister in medicina, qui legit ordinarie in studio Tholosano, erwähnt[481]). Doch hat die Medicin niemals geblüht. Das jus civile wurde aber schon seit der Mitte des 13. Jhs. sicher in Toulouse gelehrt[482]), und dort nicht viel weniger als das jus canonicum gepflegt, wenngleich für jus

---

soldung bestimmt gewesen und Innocenz IV. weise 1245 deutlich genug darauf hin, dass auch das Römische Recht vom Anfange an vertreten war, indem er sage: De phisicis autem et artistis et aliis cancellarius bona fide promittet etc. Allein Savigny entgieng es, dass diese Worte wie überhaupt die Bulle der Magna charta für Paris, d. i. der Bulle *Parens scientiarum* entnommen sind, und mithin ein Hinweis auf die Legisten durch 'et alii' ausgeschlossen ist. Aber wahr ist, dass anfänglich Canonisten das Römische Recht erklärten, was Jean de Garlande berichtet. S. oben S. 328.

478) Hist. de Languedoc ed. Privat VIII, 1085.

479) Reg. Vat. an. 1 p.1 ep. 145 Bl. 45.

480) Reg. Vat. an. 13. p 4 ep. 2918.

481) Reg. Suppl. an. 1. p. 2 Bl. 17 b. Manchmal nimmt man an, als habe an der Wende des 13. und 14. Jhs. Arnaldo de Vilanova dort vorgetragen. Ich finde kein Fundament für diese Behauptung, und auch Menendez Pelayo weiss in seiner Historia de los heterodoxos españoles (I, Madrid 1880 p. 454 ff.) nichts davon.

482) S. den Nachweis bei Gatien-Arnoult, Mémoires 1878 p. 22 ff. Im J. 1274 hatte dort Jacob de Ravanis eine Disputation mit Franciscus Accursii. S. Savigny V, 607. 311.

civile immerhin Orléans und Angers die Hauptstudienanstalten Frankreichs blieben.

Eigenthümlicher Weise war das theologische Studium im Rückstande, und doch richtete man auf dasselbe bei Gründung der Universität das Hauptaugenmerk. Ja Innocenz IV. pries die Theologie 1245 in höchster Weise[483]). Zwar hörte die Vertretung der theologischen Facultät niemals auf, was man auch für das 14. Jh. mit Sicherheit nachweisen kann, da in den Statuten immer magistri in theologia erwähnt werden; allein sie war wenig frequent, was die Universität selbst nicht unklar andeutet. Im J. 1290 bat sie nämlich den Provinzial der Dominicaner der Provincia Provinciae um einen Lector der Theologie für die Hochschule[484]). Die Theologie wurde eben von den Bettelorden gelehrt. Von den Weltpriestern las, soviel ich erschliessen kann, überhaupt keiner Theologie. Zur Zeit Benedicts XII. und Clemens VI. war nicht einmal ein Theologus an der Cathedrale[485]). Von den Orden, die dort Studien hatten, nämlich den Minoriten, Cisterciensern, Augustinern und Carmeliten, werden aber Anfangs des 14. Jhs. fast immer nur die Minoriten nebst den Dominicanern genannt. Sicher ist, dass bis zur Zeit Innocenz VI. selten in der Theologie die Grade ertheilt wurden[486]), man gieng zu

---

483) Hist. de Languedoc ed. Privat VIII, 1185.

484) Dies geht hervor aus dem Antwortschreiben, das die Definitoren des zu Pamiers im J. 1290 versammelten Provincialcapitels 'Viris venerabilibus ac dominis providis et discretis D. Ysarno de S. Paulo, venerabili cancellario, rectoribus quoque dominis doctoribus ac magistris, ac universitati scolarium studii Tholosani' sandten. Dieses Schreiben enthalten die Hss. mit den Acten der Capitel der Tolosanerprovinz, z. B. Cod. 780 zu Bordeaux (Bl. 219a); Cod. Paris. 4348 Bl. 158a. S. auch Hist. de Languedoc ed. Privat VII, 1. p. 593, und oben S. 130 Anm. 308.

485) Dies erhellt aus dem Schreiben Benedicts XII. vom 28. November 1337 an den Erzbischof, worin er sagt, quod plurimum decere conspicitur, ut in ecclesia vestra, que est nobilis et famosa, in habendo et tenendo ibidem magistrum theologum, qui personas docibiles in pagina doceat supradicta (sacra), statutum ejusdem Concilii (Lateran.) inviolabiliter observetur. Er trägt ihm auf 'unum magistrum theologum ydoneum qui sacerdotes et alios ad hoc habiles in predicta pagina doceat' zu bestellen. Bened. XII. Reg. (n. 123) ep. 384. Vgl. Reg. Avenion. Clem. VI. t. 26 (an. 3) Bl. 106; t. 30 (an. 4) Bl. 206.

486) Dagegen spricht nicht der Beschluss des Capitels der Franciscaner

diesem Zwecke nach Paris, wie Rector et universitas studii ac capitularii civitatis Tolos. in ihrer 1360 an den Papst gesandten Supplik berichten. Stadt und Studium seien in lingua Occitana sollempniora, und zu den in der Stadt sowie in der ganzen Provinz bestehenden conventus sollennes ströme eine solche Menge zusammen von 'in theologica facultate provecti', wie kaum anderswo in Frankreich. Es sei aber misslich nach Paris zu gehen, um promoviert zu werden, da dies nur selten 'propter prerogativam quandam, quam inibi obtinet provincia Francie', gelinge. Viele Fähige würden deshalb vom Studium der Theologie abgehalten, trotzdem ein Generalstudium in derselben 'in reformatione pacis inter Romanam ecclesiam et comitem Tholosanum ordinante legato sedis apostolice' erlaubt worden sei, wie dies hinsichtlich anderer Facultäten bisher der Fall gewesen sei. Der Papst möge also ein Generalstudium in der Theologie gewähren, 'et quod Cancellarius ecclesie Tholosane cum consilio magistrorum potestatem habeat dandi licentiam et magisterii dignitatem'. Zuletzt führen sie noch den interessanten Grund an, dass 'in regno Anglie, quod modica insula respectu regni Francorum existit, duo sunt generalia studia in facultate predicta'[487]). Am 1. October genannten Jahres gestand der Papst in der That in einem Schreiben, das die Supplik zum grossen Theil widerholt, ein Generalstudium und die Promotionen in der Theologie zu[488]). Es ist mithin falsch, wenn die Quarta vita Urbani V. berichtet, dass erst Urban V. dem Studium die theologischen Grade zu ertheilen bewilligt habe[489]). Im J. 1366 gaben sich die Theologen die ersten Statuten.

zu Barcelona 1313, 'ut supposito privilegio concesso universitati Tolosae de conferendis in omni facultate gradibus magisterii . . . propter usum et concurrentiam aliarum religionum constituerentur per ministrum generalem in conventu Tholosano baccalarei presentandi et promovendi ad magisterium' (De Gubernatis, Orbis seraphicus III, 22). Denn einmal wurde dieses Statut erst 1365 ausgeführt (ibid. p. 74 und Panfilo de Magliano, Storia di S. Francesco II, 542). Und dann kamen Fälle von Promotionen wirklich vor, z. B. im J. 1346, als der Augustiner Galhardus de Acutis am 4. Juli die Erlaubniss erhalten hatte, 'quod magistrari valeat'. Reg. Clem. VI. Aven. t. 34 Bl. 50b.

487) Reg. Suppl. Innocent. VI. an. 8 Bl. 301a.

488) S. die Bulle in Hist. de Languedoc ed. Privat VII. Notes p. 551.

489) Bei Baluze, Vitae paparum Avenionen. (Paris. 1693) I, 420. Baluze selbst hat p. 1058 und 1442 das Richtige getroffen.

In dem 1362 an Urban V. eingesendeten Rotulus supplicationum universitatis studii Tholosani erscheinen je ein Doctor resp. magister legum, decretorum, artium und medicine, und 2 magistri in grammatica, 2 licentiati in decretis, 7 baccalarei in decretis, 8 in legibus und 3 in artibus[490]). Ein viel vollständigeres Bild gewährt uns der im J. 1378 an den Gegenpapst Clemens VII. eingesendete Rotulus[491]). Es finden sich darin 5 Magistri der Theologie, aus den verschiedenen Orden, 7 Doctores in decretis und 3 in legibus[491a]), 3 magistri in artibus und 3 in grammatica, die zugleich Scholares oder Baccalarei in decretis und einer in der Medicin waren. Dann werden 20 licentiati in decretis, 8 in legibus und 3 in artibus genannt. Darauf kommen die Baccalarei in decretis und legibus nach der Anzahl Jahre, welche sie bereits im betreffenden Fache gelesen hatten. Von den baccalarei juris can. im 6. Jahre 13, ebensoviele im 5., 11 im 4., 26 im 3., 35 im 2., 56 im 1. Jahre. Von den Baccalarei im Jus civile erscheinen 5 im 7. Jahre, 7 im 6. und 5., 9 im 4., 8 im 3., 15 im 2., und 11 im 1. Jahre. Von den Baccalarei in artibus, die zugleich Scholaren im jus civile oder can. waren, werden 47 genannt. Nun folgen die Scholaren im Jus canonicum. Im 8. Jahre 6, 9 im 6., 29 im 5., 50 im 4., 56 im 3., 88 im 2. und 163 im 1. Jahre. Von den Scholares in legibus werden für das 8. Jahr 2, 11 für das 7., 12 für das 6., 17 für das 5., 10 für das 4., 15 für das 3., 33 für das 2. und 30 für

---

490) Reg. Suppl. Urbani V. an. 1 p 2 Bl. 17a.

491) Clem. VII. Reg. Suppl. an. 1. p. 7 Bl. 1—100. Interessante Rotuli befinden sich auch Reg. Suppl. Clem. VII. an. 16. Bl. 161a. 247a, besonders aber Reg. Suppl. Bened. XIII. an. 1. Bl. 121—194.

491a) Die Theologen waren: Bernaldus Tholosani, Peter Aldeberti, Arnaldus Bernardi (alle drei Ord. Praed.), Guill. Chathalani, O. M., Arnaldus Raymundi, O. Cist.; die Decretisten: Paul de Garrigia, Guill. Pelicerii, Peter Mercerii, Peter Ranati, Pelegrin de Fabo, Chatardus Aycardi, O. S. A., Peter Vitalis; die Legisten: Arnaldus Auriola, Joh. de Paluas (?), Guill. de Podio. Ueber die Rechtslehrer des 13. Jhs. s. Rodière l. c. und Gatien-Arnoult, Mémoires 1879. Der berühmteste jener, die aufgezählt werden, ist Peter de Bellapertica. Allein während es sicher ist, dass er in Orléans, ehe für dort das Corporationsrecht im J. 1306 gewährt wurde, seine Lectura in Cod. verfasst hatte, wie sich aus vielen Stellen derselben ergibt, ist es nicht so gewiss, dass er auch in Toulouse gelehrt habe.

das 1. Jahr erwähnt. Als Scholaren in artibus erscheinen 244, in grammatica 296. In Summa 1385. Und doch fehlen die Schüler der Theologie und Medicin, sowie ja auch die Mitglieder der angeführten Facultäten, wie überhaupt in jedem Rotulus jener Zeit, unvollständig erwähnt werden. Das wird jedoch klar, dass die Universität Toulouse nicht unbedeutend war.

Collegien für arme Schüler erhielt Toulouse nicht spät. Zu den ältesten gehören das Collegium de Verdala, testamentarisch 5. December 1337 von Arnaldus de Verdala, dem spätern Bischofe von Maguelone, für 12 Scholaren errichtet, und bestätigt von Clemens VI. am 25. August 1343; und das Colleg des Bürgers Peter Berengarii, approbiert 29. Jänner 1344[492]). Wichtiger wurde das von Innocenz VI., der einst in Toulouse studiert und den Doctorgrad in jure civili erhalten hatte, am 1. September 1359 gegründete Colleg. Er gab dazu sein eigenes Haus in Toulouse mit allem Zugehör und sämmtlichen Einkünften; darin haben 20 pauperes clerici collegialiter zu leben; den Gottesdienst müssten vier Priester leiten. Von den Scholaren sollen 10 Jus can. und 10 jus civile studieren; zu ihrem fernern Unterhalte wies ihnen der Papst unter anderm 25000 Goldgulden 'manualiter' an und schrieb ihnen die Lebensordnung vor[493]). Das Collegium, nach dem hl. Martialis benannt, erfreute sich der besondern Gunst dieses Papstes[494]), wie ja von den Päpsten schon frühe für arme Schüler in Toulouse gesorgt wurde. Bereits Innocenz IV. trug 1245 dem Erzbischof von Toulouse auf, die armen Scholaren, 'qui desiderio discipline a propriis domibus longius recedentes, vigiliis et laboribus plurimis mace-

492) Reg. Vat. Avenion. tom. 21 Bl. 257—267. Cod. Paris. 4223 Bl. 1. Mittels (des inserierten) Testamentes vermacht Arnald seine aus 144 Bänden bestehende Bibliothek dem Colleg. Wegen des Petri Berengarii s. Reg. Clem. VI. Avenion. l. c. Bl. 92. Beide Collegien, sowie jene S. Raymundi de Narbona, de Lamayvaderia, de Monte Lauduno befanden sich zu Urbans V. Zeit in ungeordneten Verhältnissen. Reg. Aven. t. 10 Bl. 427.

493) Reg. Vat. Avenion. tom. 21 Bl. 30ff. Reg. Clemens VII. an. 1 Bl. 207b.

494) S. die Bullen in Reg. Vat. Avenion. l. cit. Bl. 28—30. 33. 34. t. 20 Bl. 70; t. 22 Bl. 27—30; t. 24 Bl. 317. 516; t. 26 Bl. 586; t. 27 Bl. 111. 523. Cod. Paris. 4223 Bl. 25—107 enthält eine von Baluze veranstaltete Sammlung von Actenstücken, welche sich auf das genannte Colleg beziehen. Nicht uninteressant sind die Notizen bei Jourdain über dieses und andere Collegien in der Revue des sociétés savantes, 1862, p. 406ff.

rantur, in hospitalibus de Tholosa' aufzunehmen und dort für sie zu sorgen[495]), ein Gebot, das Johann XXII. am 3. September 1329 erneuerte[496]). Rasch folgten auf die genannten Collegien die Gründung des Collegiums Petragoricense durch Card. Talayrand (1360 resp. 1363)[497]), des Collegs de Maguelone durch Audoyn Card. von Ostia (1363)[498]), jenes des Johann card. (S. Marci) von Nîmes (1367)[499]), des Collegiums s. Catharinae (1382)[500]) u. s. w.

Montpellier.

Montpellier, in jener Zeit, um die es sich hier handelt, noch nicht zur französischen Krone gehörig, bereitet dem Forscher mehr Schwierigkeit als andere Hochschulen. Um so grössere Genauigkeit erfordert die Untersuchung[501]). Zwei Wissenszweige kommen hier vor Allem in Betracht, die Medicin und das Jus. Die Artes waren, scheint es, nur anfänglich in Blüthe, und die Theologie wurde erst von Martin V. am 17. December 1421 erlaubt.

495) Hist. de Languedoc ed. Privat VIII, 1188.

496) Reg. Vat. an. 13. p. 4. ep. 2917.

497) Cod. Paris. 4223 Bl. 108ff. Die Angabe Jourdains l. c. p. 412 Anm. 1 über einen Widerspruch zwischen dem Todesjahr des Cardinals und dem Datum der Stiftung entbehrt der Begründung.

498) Ibid. Bl. 135. Bei Jourdain p. 414 falsches Datum.

499) Ibid. Bl. 146.

500) Ibid. Bl. 151ff. Es wurde durch Peter de Monteruc, Bischof von Pampelona gegründet.

501) Was Haeser, Lehrb. der Gesch. der Medicin, I, 654ff. über die Universität Montpellier sagt, ist wie alles im Buche höchst unkritisch. Hätte Häser Germain's Hist. de la commune de Montpellier (Montpellier 1851) III, 1ff. gekannt, würde die Darstellung anders ausgefallen sein. Auf weitere seither erschienene Schriften Germains komme ich noch zu sprechen. Aus älterer Zeit bieten nunmehr nur Astruc, Mémoires pour servir à l'histoire de la faculté de médecine de Montpellier, Paris 1767 und Aigrefeuille, Hist. ecclésiastique de la ville de Montpellier (Montpellier 1739; die zweite Ausgabe, III, 509ff. bringt nichts Neues) II, 339ff. Interesse und manche Quellen. Völlig enttäuscht wird man durch die Schrift Dubouchet's, Les anciens diplomes de l'école de médecine de Montpellier (Montpellier 1884), denn während man dem Titel nach wirklich alte Diplome erwartet, findet man darin nur solche aus dem 18. Jh. Jegliche Quellenangabe und zumeist die Kritik fehlt bei Alexis Monteil, La médecine en France par Pileur (Paris 1873), ein würdiges Seitenstück zu Häsers Geschichte.

Wie weit das Studium der Medicin in Montpellier zurückreicht ist nicht bekannt. Die älteste Nachricht von demselben ist uns in der Vita Adelberti II von Mainz erhalten, der circa 1137 vor seiner Rückkehr nach Mainz die gelehrten Aerzte in Montpellier hörte[502]), nachdem er früher in Reims und in Paris sich den Studien gewidmet hatte. Von dieser Zeit an werden die Nachrichten über die medicinische Schule in Montpellier häufiger[503]). Ein wichtiges Document bildet die Erklärung Wilhelms VIII., Herrn von Montpellier, vom Jänner 1181[504]). Er sprach sich gegen jede Monopolisierung der medicinischen Wissenschaft durch Einzelne aus; alle, wer immer sie seien und woher sie kämen, könnten die scolas de fisica in Montepessulano leiten, sie hätten dazu volle Freiheit.

In grosser Blüthe traf diese Schule der Cardinal Conrad, als er ihr am 17. August 1220 die ersten Statuten[505]) gab, d. i. um jene Zeit, in der Caesar v. Heisterbach Montpellier 'fons artis physice' nannte[506]). Wir finden dort bereits eine 'Universitas medicorum, tam doctorum quam discipulorum', einen 'Cancellarius universitatis scolarium', der vom Bischof von Mague-

502) S. Jaffé, Bibl. rer. germ. III, 592.

503) S. Germain, Histoire etc. p. 73f. und I, LXXVf., L'école de médecine de Montpellier, Montpellier 1880 p. 7 f. Kürzere Notizen finden sich auch in dessen La médecine arabe et la médecine grecque à Montpellier (1879) p. 1 f. Uebersehen wird in der Regel Alexander Neckam, De naturis rerum ed. Wright, p. 311, wo Montpellier auf eine Linie mit Salerno gestellt ist.

504) Es heisst: anno ab incarnatione ... MCLXXX mense Januarii. Es war also 1181 (nach unserer Rechnung), und nicht, wie man fast fortwährend widerholt, 1180. S. den oft reproducierten Text bei Gariel, Series praesulum Magalonensium. Tolosae 1665, I, 229. Aigrefeuille l. c. p. 342. Germain, Hist. de la commune etc. I, LXXVII und L'école de médecine etc. p. 8.

505) Im Eingange desselben steht: Sane cum dudum medicinalis scientie professio sub gloriosis profectuum titulis in Montepessulano claruerit, floruerit et fructuum fecerit ubertatem multipliciter in diversis mundi partibus salubrem, tanto ad conservationem medicinalis studii duximus statuendum etc. Aigrefeuille l. c. p. 343. Germain, Hist. de la commune etc. III, 418. L. v. Stein hält die Bestimmung des Cardinals, die er natürlich nie zu Gesicht bekam, für eine päpstliche Bulle. L. c. S. 284.

506) Dial. mirac. ed. Strange l. 7. c. 25. Verfasst 1221—1222.

lone und von drei von ihm beigezogenen Magistern gewählt und eingesetzt wird; die Promotionen, die vor dem Bischofe von Maguelone im Vereine mit den Regentes vorgenommen werden müssten, und die Gerichtsbarkeit, die der Kanzler haben soll, werden hier ebenfalls geordnet, u. s. w.[507]). Der apostolische Legat Guido, Bischof von Sora, bestätigte am 15. Juni 1239 diese Statuten unter Beifügung der neuen Verordnung, Niemand dürfe zur ärztlichen Praxis übergehen, ausser wenn er durch zwei, vom Bischofe von Maguelone de collegio magistrorum gewählten Magistern geprüft und approbiert ist und sich mit einem darüber vom Bischofe und den Examinanten ausgestellten Zeugniss ausweisen kann; nur die Chirurgen brauchten keine Prüfung abzulegen[508]). Es unterliegt keinem Zweifel, dass für diese Bestimmung das betreffende Statut des Gesetzbuches Friedrichs II. für Salerno vom J. 1231 das Vorbild war[509]), nur mit dem Unterschiede, dass sich in Montpellier vollends der geistliche Charakter der Schule offenbart[510]), während in Salerno im 13. Jh. sich keine Spur mehr davon zeigt. Auch Alexander IV. bestätigte am 28. Februar 1258 die Statuten vom J. 1220[511]), Jacob I. von Aragon aber im J. 1272 und Jacob II. im J. 1281 kamen

---

507) Bei Aigrefeuille und Germain l. c.

508) Astruc l. c. p. 40. Germain l. c. p. 422.

509) S. oben S. 235.

510) Es ist merkwürdig, dass Häser die frische und freie Richtung der medicinischen Schule zu Montpellier und die grosse Bedeutung derselben für die Geschichte des geistigen Lebens im Mittelalter, ja ihre Praeponderanz über jene von Salerno im 13. Jh. der Unabhängigkeit von Rom und den wahrscheinlich eben deshalb zu Montpellier in nicht geringer Zahl studierenden jüdischen Gelehrten zuschreibt (I, 655). Nachdem man sich jetzt überzeugt hat, dass die Seele der medicinischen Schule zu Montpellier kirchliche Organe waren, wird man sich wohl der entgegengesetzten Behauptung zuneigen, die Schule zu Montpellier sei in Fesseln geschlagen gewesen, die Frische Salernos habe in Folge des Einflusses des geistlichen Princips gemangelt und deshalb die Schule selbst tief unter jener von Salerno gestanden. Denn das ist ja ein Dogma der Gegenwart, dass wo 'die Leiter der christl. Gemeinde im Spiele sind', sich 'keine freiere Menschlichkeit' entfalten könne (S. Grimm, Ueber Schule, Universität, Academie, in Kleinere Schriften I, 218)

511) Die Bulle bei Astruc l. c. p. 41.

im Grunde auf die Verfügung des Bischofs von Sora, ohne ihn jedoch zu nennen, zurück[512]).

Im J. 1240[513]) entstand unter den Doctoren in Bezug auf die Statuten vom J. 1220 eine Entzweiung, und sie bestellten 'consentiente Magalonensi episcopo' den Rector der Kirche Saint-Firmin, Peter de Conchis, und den Franciscaner Hugo Mancii als Schiedsrichter; was diese in Bezug auf jene Statuten festsetzten, corrigierten, änderten u. s. w., würden sie durchaus annehmen. In Folge davon entwarfen die beiden Schiedsrichter neue Bestimmungen die theils als Erklärung, theils als Ergänzung der alten Statuten anzusehen sind[514]). Diese Statuten sind um so interessanter, als sie uns die Universitas der Mediciner vollständig organisiert, mit den verschiedenen Graden, den lectiones ordinarie und cursorie, den Disputationen u. s. w. zeigen. Nicht weniger Interesse bieten sie auch dadurch, dass sie den geistlichen Charakter der Schule darlegen.

Wie steht es nun um die juristische Schule zu Montpellier? Die erste Notiz über dieselbe reicht in die Zeit des Placentinus, der Ende des 12. Jhs. dort zu widerholten Malen lehrte[515]), und daselbst auch im J. 1192 starb[516]). Als einen seiner Nachfolger bezeichnete man Azo[517]), was jedoch von Sarti[518]) und Savigny[519]) bestritten wurde. Beide meinten, es sei dies eine

512) S. Astruc l. c. p. 35. 36. und Germain l. c. p. 91 Anm. 1.

513) Am 14. und 21. Jänner 1239, d. i. nach unserer Rechnung 1240.

514) Vollständig abgedruckt bei Germain l. c. p. 424 ff.

515) S. Savigny, Gesch. des Röm. Rechts IV, 251 f. Die eine seiner Summen trägt schon in den ältesten Hss. die Ueberschrift: Incipiunt summe institutionum a Placentino composite apud Montempessulanum. Hs. aus der ersten Hälfte des 13. Jhs. n. 82 im Capitelsarchiv zu Vich in Spanien. Die andere, zum Codex, hat eine ähnliche Ueberschrift a. a. O. und im Cod. Paris. 4539. 14612. S. auch Savigny l. c. S. 270 f. 273. Placentin selbst kommt auf seinen Aufenthalt und sein Lehramt zu Montpellier in der von ihm angefangenen und von Pilius fortgesetzten Summa trium librorum zu sprechen. Cod. Vat. 2313.

516) S. Germain l. c. I, LXXIII Anm. 1. und Étude historique sur l'école de droit de Montpellier (Montpellier 1877) p. 6.

517) S. darüber Germain, Histoire etc. III, 9. Étude etc. p. 8.

518) De claris Archigymn. Bonon. profess. I, 93, wo sich auch der Nachweis findet, wie man auf die Verwechslung des Placentin mit Azo kam.

519) V, 4 Anm. 6.

Verwechslung mit Placentinus. Schulte glaubte dagegen aus einer Hs. den sichern Beweis gegen Savigny erbracht zu haben, dass Azo wirklich in Montpellier gelehrt habe. Abbas antiquus sage nämlich in seiner Lectura ad Decretales Gregorii[520]): Dominus az. (Azo) aliquo tempore fuit in opinione Ja. bal(duini), postmodum dum regeret in provincia contrarium tenuit[521]). Allein Schulte ist seiner Ansicht wie immer zu gewiss. Er hat nur die jüngere Hs. I. B. 4 des Böhm. Museums in Prag für sich. Dagegen stehen aber elf alte Hss., die Schulte hiefür nicht eingesehen hat, in denen sich nicht 'az.', sondern 'baz.' oder 'bacianus' findet, d. i. also, der Legist Johannes Bassianus[522]), eine Leseart, die auch sonst bestätigt wird[523]). Allerdings ist die Stelle nicht so aufzufassen, als habe Johann Bassianus die Ansicht dem Jacob Balduini entlehnt, denn dieser lebte später als jener. Sie besagt vielmehr, dass Johann Bassianus, ehe er in provincia las, dieselbe Ansicht vertrat wie nach ihm Jacob Balduini.

520) Zu c. *Raynutius* (nicht Raynaldus, wie Schulte sagt) 16. X de test. et ult. volunt. (3, 26).

521) Sitz. Ber. d. kais. Acad. d. Wiss. phil. hist. Cl. LXVIII, 91 Anm. Die Gesch. d. Quellen d. can. Rechts II, 130 Anm. 1.

522) In I. B. 3 des Böhm. Museums, und in I. 15 des Metropolitankapitels zu Prag steht 'baz' (Schulte gibt die falsche Signatur I. 14 an). Im Cod. Burghes. 231 (13—14. Jh.) steht ausgeschrieben: dominus Bacianus, im Cod. Vat. 2542 Bl. 62b, Codd. P. II. 8 u. 9 zu Bamberg: dominus baz. Im Cl. monac. 6349 Bl. 149: dominus bazian. (n. 6350 enthält nicht, wie Schulte irrthümlich behauptet, den Abbas antiquus, sondern wie der Catalog richtig angibt Innocenz IV. Im Cataloge wurde nur durch Versehen das Initium des Abbas antiquus angegeben). Diplovatacius hatte ebenfalls dieselbe Leseart, wie die eben erwähnte, worauf Schulte selbst I, 154 Anm. 1 hinweist, was er aber im 2. Bande vergessen zu haben scheint. In den Codd. Paris. 4011 (Bl. 64ª), 4011b (Bl. 73ᵇ), 4010 (Bl. 95ª), Cod. 61 Bl. 170a in Admont steht durchgehends 'dom. Bacianus.' Schulte hat sich auch in Betreff der Hs. zu Leipzig n. 1024 getäuscht. Nur der Beginn des Apparatus ist vom Abbas antiquus, die Fortsetzung (incomplet) rührt meist von Petrus de Sampsone her.

523) Peter Jacob d'Aurilac, Professor des röm. Rechts zu Montpellier, nennt 1311 als seine predecessores: Rotgerus, Placentinus et Johannes (Paris, Nationalbibl. n. 2260 nouv. acquis. lat. Bl. 1). Es wäre jedoch möglich, dass Peter unter predecessores nicht die Vorgänger im Lehramte zu Montpellier (denn dann wäre auch Roger dort gewesen), sondern die Vorgänger in Abfassung von Summen gemeint hat.

Eines ist sicher, dass nämlich nach Placentin noch ein anderer grosser Rechtslehrer zu Montpellier las, denn unter 'provincia' ist Montpellier gemeint, zu der damals selbst noch Beziers gerechnet wurde[524]; in der ganzen Provincia kann aber nur Montpellier als Rechtsstudium in Betracht kommen[524a]. Wir hören nun nichts mehr über die Rechtsschule bis 1230, in welchem Jahre Ludwig IX. dem Bischof von Maguelone die Vollmacht ertheilte, den Eid der Treue und des Gehorsams 'a licentiandis et doctorandis in facultate canonica seu civili in studio ville Montispessulani' abzunehmen[525]. Dann herrscht wider langes Schweigen bis zum J. 1268. König Jacob I. von Aragon gab in diesem Jahre dem Rechtslehrer G. Seguerii[526] licentiam in Montepessulano iura docendi civilia. Der Bischof von Maguelone excommunicierte letztern sowie jeden, der bei ihm hören würde, worüber sich der König beim Papste Clemens IV. beklagte[527]. Dieser nahm jedoch am 31. Mai desselben Jahres den Bischof in Schutz mit der Bemerkung, a longissimis retro temporibus habe der Bischof in andern Facultäten die Licenz verliehen; obgleich er es nun in dieser (nämlich im Civilrechte) nicht zu thun gewohnt wäre, da die Licenz nicht verlangt worden sei, indem sich dazu keine Gelegenheit geboten hätte, 'ubi nec studentium vel docentium numerus exigebat', so müsse doch auch hier der Usus der andern Facultäten eingehalten werden. Er selbst habe dem besondern Auftrage Urbans IV. gemäss 'in aula episcopi doctorum et scolarium multitudine convocata' die Licenz ertheilt und das Buch übergeben, 'solita solemnitate conservata'[528].

524a) Nach Abbas antiquus war auch noch ein anderer Rechtslehrer in Montpellier 'per triennium'. Zu 2, 2 c. *Dilecti.* Cod. Vat. 2542 Bl. 34.

524) So sagt Wilh. Durantis, der in der Gegend von Beziers gebürtig war: Nos autem provinciales etc. Speculum l. 4 tit. de feudis n. 2.

525) S. Hist. de Languedoc ed. Privat, VIII, 927. Vgl. dazu VI, 661. Baluze, Vitae paparum Avenion. (Parisiis 1693) I, 976. Gall. christ. VI, 764.

526) In einem Schreiben des Erzbischofs Gasbert von Arles vom 12. Oct. 1339 wird ein Mag. Celestinus Sequerii clericus conjugatus de Montepessulano excommuniciert (Arch. Vat. Instr. misc. an. 1339 n. 53), der wenngleich verschieden vom obigen, doch auf dessen Namen hinweist.

527) Die Geschichte steht confus bei Gariel l. c. I, 397, und daraus bei Savigny III, 378.

528) Reg. Vat. an. 4. (n. 35) ep. 503 Bl. 91 b. Reg. Vat. an. 4. (n. 33) ep. 496

Dieser G. Seguerii war wohl kein anderer als der Wilhelm Seguier, den der genannte Papst einige Zeit später, nämlich am 10. Juli desselben Jahres, erwähnt, und von dem ich bereits oben gesprochen habe[529]). Es ergibt sich daraus, dass er sich, nachdem er vom Bischofe von Maguelone excommuniciert worden war, an den hl. Stuhl gewandt hat, um dort die Licenz zu erhalten. Als ihn der König anstellen wollte, war er mithin noch nicht Doctor, wie ihm auch Clemens IV. in dem zuerst angeführten Schreiben keinen Titel gibt. Nach bestandener Prüfung, bei der Berardus de Neapoli mit anderen Rechtslehrern Examinator war, empfahl ihn der Papst widerum den Magistern zu Montpellier. Da es sich hier immer nur um einen Rechtslehrer handelt, kann das Rechtsstudium zu Montpellier kaum in Blüthe gestanden haben.

Aus dem Empfehlungsschreiben Clemens IV. vom 10. Juli erfahren wir aber die interessante Thatsache, dass der Bischof und die Doctoren das Statut gemacht und zur Befolgung desselben sich eidlich verpflichtet hatten, 'quod in Montepessulano vel ejus suburbiis nullus presumat ordinarie regere, nisi alias ibidem vel Bononie ordinarie rexerit, aut inibi coram eodem episcopo vel illo, cui quoad hoc commiserit idem episcopus vices suas, per doctores Montispessulani qui voluerint interesse, seu Bononie, fuerit examinatus et etiam approbatus'. Allein diese Methode hatte doch ihren Haken. Von den Doctoren konnte kommen, wer wollte. Was nun, wenn keiner beisitzen wollte? Ein Schreiben des Cardinallegaten Johann vom 20. October 1285 an den Bischof von Maguelone, Berengar de Fredol, half diesem Uebelstand ab; der Bischof wurde als derjenige, welcher die Licenz in jure canonico et civili geben soll, bestellt, nachdem die Candidaten der Prüfung der von ihm berufenen Doctoren sich unterzogen hätten und approbiert worden seien. Die also Approbierten dürften 'infra legationis terminum' das Lehramt ausüben[530]).

Bl. 78a bietet die Variante: ubi nec studium vel docentium numerus etc. Gedruckt bei Martène, Thes. nov. anecd. II, 603. Bei Germain l. c. p. 11 Anm. ist die Stelle verderbt. Vgl. auch Gall. christ. VI, 773.

529) S. oben S. 305.

530) Der Text abgedruckt bei Germain, Hist. de la commune etc. III, 395.

Dieses Schreiben im Vereine mit dem Schreiben Clemens IV. an König Jacob hebt die Schwierigkeit, die den Forschern hinsichtlich des Studiums zu Montpellier erwachsen ist. Die Schwierigkeit ist nämlich diese. Die medicinische Schule zu Montpellier war schon seit langem organisiert. Wie nur irgend eine Universität genoss sie alle Rechte einer solchen. Hatte sie auch keinen Stiftbrief als Studium generale, so war sie es darum nicht weniger per consuetudinem als die Schule zu Salerno. Auch das juristische Studium wurde dort betrieben, und man ertheilte wenigstens noch 1260 die Grade wie an andern Hochschulen.

Ferner besassen die Artisten in Montpellier eine Schule. Sie erhielten am 27. März 1242 Statuten vom Bischofe von Maguelone, aus denen hervorgeht, dass sie zu einer 'universitas doctorum et discipulorum in artibus studentium' constituiert waren und einen Rector besassen. Es wird ihnen geboten, 'quod incipientes incipiant . . . ut consuetum est in locis ubi est studium generale'. Kurz sie waren fast ebenso organisiert wie die Mediciner[531]).

Es scheint doch also sicher, dass das Studium zu Montpellier in Bezug auf alle Facultäten, die Theologie ausgenommen, ein Studium generale per consuetudinem war. Eine wichtige Bestätigung hiefür erhalten wir in einem bisher nicht bekannten Schreiben Alexanders IV. vom 8. Februar 1256 an den Bischof Peter von Maguelone, worin ihm der Papst die Erlaubniss ertheilt, die Absolution den Scholaren, welche der Censur per injectionem manuum verfallen waren, zu geben, was um so öfter vorkomme, da nach dem Berichte des Bischofes 'ad Montempessulanum Magalonen. dioc. causa predicti studii, quod ibi sollempniter regitur, ad auriendas sapientie aquas de fontibus discipline scolarium copiosa confluat multitudo'[532]). Der Ausdruck studium solemne wurde damals noch häufig identisch mit studium generale genommen, nur ist dort der directe Gegenbegriff 'das gewöhnliche Studium', mithin das Particularstudium, hier 'das Particularstudium', mithin das gewöhnliche Studium. Promiscue

531) S. den Text der Statuten bei Gariel, l. c. p. 356f. Germain l. c. p. 449ff. Es beruht auf dem gewöhnlichen Missverständniss, wenn Haeser l. c. I, 655. 'die philosophische Facultät' erst 1242 gegründet werden lässt.

532) Reg. Vat. an. 2. ep. 113 Bl. 141b.

finden sich beide Ausdrücke angewendet von demselben Papste und in den Statuten der Generalcapitel des Dominicanerordens[533]). Eine Scheidung der Begriffe von Studium solemne und studium generale nahm man in der 2. Hälfte des 13. Jhs. zuerst im Dominicanerorden vor, so dass Studium solemne das Hauptstudium einer Provinz bezeichnete[534]). Aber ausserhalb des Ordens hätte eine solche Scheidung keinen Sinn gehabt; beide Ausdrücke wurden identificiert. Zur Zeit Alexanders IV. sah man also das Studium zu Montpellier als Generalstudium an.

Diese Thatsache ergibt sich auch aus einer andern Beobachtung. Sowohl die Dominicaner als die Franciscaner und Cistercienser hatten in jener Zeit die Gewohnheit, ihre eigenen Generalstudien soweit thunlich in jene Städte zu verlegen, wo eine Hochschule bestand. Nur in Deutschland machten sie eine Ausnahme, weil eben dort noch keine Hochschule existierte. So verlegten die Dominicaner vom J. 1248 an ihre Generalstudien nach Köln, Bologna, Montpellier und Oxford. Am frühesten von diesen Generalstudien bestanden jene zu Köln, Bologna und Mont-

---

533) S. oben S. 3. Alexander IV. gebrauchte 1255 in einem Schreiben an den König von Castilien in Bezug auf Salamanca den Ausdruck studium generale, nachdem er vorher vom Studium sollempne et celebre gesprochen hatte. Reg. Vat. an. 1. ep. 692 Bl. 101 b. Im J. 1246 sagt das zu Paris gehaltene Generalcapitel der Dominicaner: (Inchoamus) hanc (constitutionem) ubi dicitur: tres fratres mittantur parisius ad studendum, addatur: IIII^or vero provincie, sc. provincia, lonbardia, theotonia et anglia provideant semper in aliquo conventu magis ydoneo, ubi sit generale studium et solenne. Hs. der Generalcapitel, die um die Mitte des 13. Jhs. angefangen wurde, und deshalb viel älter ist als die allein bekannte Collection des Bernard Guidonis (Generalarchiv des Ordens). S. Martène, Thes. nov. anecd. IV, 1690. Auf dem Generalcapitel zu Paris 1261 wurde bestimmt, dass die Provinciale, in quorum provinciis sunt studia sollempnia, sive in Francia, sive alibi, de consensu lectoris seu lectorum et priorum conventualium die nicht Tauglichen 'ad provincias suas' zurücksenden könnten. Ibid. Nur zu den Generalstudien durften aber ausserhalb der verschiedenen Provinzen Studenten geschickt werden.

534) So im J. 1259: Provideatur, quod lector tenens aliquod sollempne studium habeat bacellarium, qui legat sub eo. S. auch Douais, Essai sur l'organisation des études dans l'ordre des frères Prêcheurs (Toulouse — Paris 1884), p. 126 f.

pellier. Um nur bei diesem letzten zu bleiben, so bestimmte bereits das Provinzialcapitel der Provence zu Narbonne im J. 1250, die verschiedenen Convente sollten die Unterstützung an Geld um Weihnachten nach Montpellier senden, welcher Beschluss zwei Jahre darauf zu Montpellier bestätigt wurde[535]); zu Toulouse wurde 1254 der Zahlungstermin auf Ostern festgesetzt[536]). Die Cistercienser beschlossen 1252 ebenfalls in Montpellier ein Colleg nach dem Muster jenes von Paris zu errichten[537]); es wurde in Valmagne (der jetzigen Vorstadt Saint-Guillem) gegründet, und Jacob I. von Aragon beschenkte es 7. Juni 1263 reichlich[538]), Clemens IV. aber gewährte 31. Juli 1265 den Mönchen, die in dem genannten Hause 'ubi viget studium scientie litteralis' dem Studium der Theologie sich widmeten, alle den 'Parisius studio facultatis predicte insistentibus' bewilligten Privilegien[539]). Diese Umstände zeugen um so mehr dafür, dass das öffentliche Studium in Montpellier als Generalstudium angesehen wurde, als sowohl die Dominicaner wie die Cistercienser ohne dem ihr Generalstudium für jene Gegend gewiss nach Toulouse verlegt hätten. So aber gründeten die Cistercienser erst 1281 ein solches in Toulouse[540]), ohne jenes zu Montpellier aufzugeben, und die Dominicaner im J. 1304[541]). Aus der Chronik der XXIV Generale des Franciscanerordens muss man schliessen, dass auch dieser Orden zu Montpellier in der 2. Hälfte des 13. Jhs. ein Studium gehabt hat.

---

535) Cod. Tolos. n. 273 Bl. 285b. 287a.

536) Ibid. Bl. 289b.

537) Siehe den Capitelsbeschluss bei Martène, Thes. nov. anecd. IV, 1398.

538) Aigrefeuille l. c. II, 400. Germain, Hist. de la commune etc. III, 413.

539) Reg. Vat. an. 1 ep. 191 Bl. 48b.

540) Capitelsbeschluss bei Martène l. c. p. 1478. Im J. 1280 wurde das Studium Generale zu Oxford angefangen (l. c. p. 1472). In Deutschland gründeten sie alsbald nach Stiftung der ersten Hochschule, nämlich jener zu Prag, ebendort ihr Generalstudium im J. 1350 (Libellus nov. definit. dist. 9 c. 7 bei Paris, Nomasticon cisterc. p. 644). Die Dominicaner errichteten in demselben Jahre, als Karl I. in Rom die Hochschule stiften wollte, ein Generalstudium daselbst, nämlich 1265 (s. oben S. 308 Anm. 356), verlegten es aber 1303 auf Bitten Karls II. nach Neapel (Acten der Generalcapitel).

541) Cod. Tolos. 278 Bl. 390.

Es lebten dort ein Fr. Bernardus quondam lector Montispessulani[542]), ein Fr. Bolega Doctor, ein Vitalis de Furno[543]).

Trotzdem aber folgte am 26. October 1289[544]) die Bulle Nicolaus IV., in der es zwar heisst, dass der Ort Montpellier 'celebris plurimum et famosus, aptus valde pro studio' sei, die aber dennoch die Bestimmung enthält, 'ut in dicto loco sit deinceps studium generale'[545]). Erst jetzt scheint also das Studium zu Montpellier als Generalstudium errichtet worden zu sein.

Dieser Umstand machte den frühern und spätern Forschern, von denen wir allein sprechen, viel Schwierigkeit. Savigny, der mit den eben aufgezählten Documenten nicht vertraut war, meinte anfänglich[546]), es sei nur die Absicht Nicolaus IV. gewesen die neuere Anschauung, nach der eigentlich alle hohe Schulen vom Papste bestätigt sein sollten, auch hier geltend zu machen, und sich gleichsam im Besitze dieses Rechts zu befestigen. Wie grundlos diese auf ganz irriger Voraussetzung beruhende Behauptung ist, werden wir weiter unten sehen. Savigny selbst sah das Missliche derselben ein, und er gelangte später[547]) zur entgegengesetzten, dass nämlich erst 1289 eine Juristenschule mit wirklichem Erfolg errichtet, und 5 Jahre später zum ersten Male das Doctorat ertheilt worden sei[548]). Allerdings sei früher

---

542) In der Vita fr. Rugerii de Provincia der Chronik der XXIV Generale (Cod. 53 Leopold. Gadd. der Laurenz. in Florenz. Nicht paginiert).

543) Beide werden in der genannten Chronik genannt. Sie lebten noch zu Anfang des 14. Jhs. Vitalis wurde 1307 wider Provincial von Aquitanien, 1312 Cardinal; Bernard starb 1306.

544) Nicht 1298, wie Haeser a. a. O. schreibt, wo er noch zudem behauptet, in jenem Jahre sei die juristische Facultät gegründet worden, was ihm Stein, Die innere Verwaltung etc. S. 242, ohne ihn zu nennen, gläubig ebenso nachschreibt, wie den eben Anm. 531 gerügten Irrthum.

545) Reg. Vat. an. 2. ep. 264. Ediert bei Gariel l. c. p. 410. Germain l. c. p. 452. Bei Aigrefeuille II, 340 ist sie incomplet.

546) Gesch. des Röm. Rechts III, 380.

547) Ibid. VII, 79f.

548) Auf Grund des Petit Thalamus, der zum J. 1293 sagt, der erste Doctor, Guilhem de sant Amans, sei damals promoviert worden. Germain, Étude historique etc. p. 9.

das Recht dort gelehrt worden, allein die Erwartung, es werde sich eine bleibende Schule bilden, sei unerfüllt geblieben[549]). Inwieferne diese Ansicht ungenau ist und inwieferne sie das Richtige trifft, wird sich sogleich ergeben. Germain ist anderer Meinung. Ihm zufolge war die Rechtsschule zu Montpellier immer blühend; sie bestand mit den Facultäten der Artisten und Mediciner, und hatte bereits ihre Statuten als die Bulle Nicolaus IV. erschien, die nichts anderes bezweckte, als dass die Gesammtheit der Schulen zu einer Universität erhoben und der individuellen Leitung die allgemeine substituiert würde[550]). Diese Ansicht stützt sich auf eine irrige Voraussetzung, welche ich bereits oben widerlegt habe[551]); sie wird vollends unmöglich gemacht durch folgende Darstellung der Verhältnisse.

Wäre die Rechtsschule in Montpellier auf einer Linie mit der Mediciner- und Artistenschule (um die Mitte des 13. Jhs.) gestanden, so würde die Bulle Nicolaus IV. wohl kaum erfolgt sein; die Schulen zu Montpellier wären allgemein als Studium generale anerkannt gewesen, zudem bereits damals ein allgemeines Régime dort herrschte, nämlich das des Bischofes von Maguelone, welcher in allen Facultäten die Licenz ertheilte. Allein die Rechtsschule war im starken Rückstande. Man machte oft einen Anlauf sie zu heben, wie Savigny zuletzt richtig gesehen hat, aber nicht mit viel Glück. Der Beweise hiefür gibt es mehrere. Während die Mediciner und Artisten schon frühzeitig ihre Statuten hatten, die auf einen wohlgeordneten Zustand derselben, bei den Artisten wenigstens um die Mitte des Jhs., schliessen lassen, entbehrten die Juristen fast[552]) bis 1339 derselben. König Jacob von Aragon gab höchst wahrscheinlich deshalb im

549) Auf dasselbe kommt die Ansicht der Hist. de Languedoc ed. Privat, VI, 909 hinaus.

550) Hist. de la commune etc. III, 2f. 155f. Étude historique etc. p. 10f. Theilweise auch Du principe démocratique dans les anciennes écoles de Montpellier (1881) p. 12.

551) S. 24.

552) Ich sage 'fast', weil Benedict XII. am 7. März 1339 auf einige Statuten hinweist, die nicht lange vor den eigentlichen Statuten dieses Jahres vom Rector und dem Collegium doctorum gemacht wurden. Germain, Étude hist. etc. p. 76.

J. 1268 einem Lehrer des Civilrechts die Licenz in Montpellier zu lehren, weil schon länger keiner mehr dort dociert hatte. Das Schreiben des Papstes Clemens IV. bestätigt überdies, dass die ganze Juristenschule sehr schwach besucht wurde. Er habe, meint er, zur Zeit Urbans IV. (1261—1264) 'de speciali mandato' dieses Papstes dort die Licenz ertheilt. Wäre die Juristenschule ebenso wie die zwei andern, besonders wie die medicinische organisiert gewesen, so hätte es keines speciellen Auftrages von Seite des Papstes bedurft. Clemens IV. sagt ferner, in Montpellier habe überhaupt kein Grund vorgelegen, die Licenz im Rechte zu erbitten, 'ubi nec studentium vel docentium numerus exigebat'. Das ist doch klar gesprochen. Und waren gleichwohl nachher einige Rechtslehrer dort, wie wir oben gesehen haben, so brachten sie doch ihre Schule weder in Flor, noch zu allgemeiner Anerkennung, weshalb auch die von ihnen Doctorierten nur innerhalb der Legation des Cardinallegaten, nicht aber ubique das Lehramt ausüben durften. Sie standen also hierin weit hinter den Medicinern zurück.

Im J. 1289 war der Zustand der Schulen zu Montpellier ungefähr dieser: die medicinische Schule blühte; die juristische unterlag beständigem Schwanken und befand sich wie immer in Gefahr ganz aufzuhören; von den Artisten kann man gar nichts sagen, weil wir aus dieser Zeit nichts von ihnen hören[553]).

Wie war dem abzuhelfen? Dadurch, dass das Studium zu Montpellier förmlich das Privileg eines Studiums generale erhielt und zu einem solchen officiell erklärt wurde. Nicht um der medicinischen Schule willen, sondern zu Gunsten der juristischen und wahrscheinlich auch der artistischen erliess Nicolaus IV. seinen Stiftbrief, obgleich nun natürlich auch die medicinische hinein gezogen werden musste. Der Stiftbrief bedeutet nicht so sehr eine Neugründung als eine Erneuerung und öffentliche Anerkennung des Studiums zu Montpellier, das mit Recht in der Mitte des 13. Jhs., wie wir sahen, theilweise als Generalstudium angesehen worden war. Einen Beweis hiefür besitzen wir in

553) Auch Germain ist ausser Stand in seiner Schrift La faculté des arts et l'ancien collège de Montpellier (1882) hierauf bezügliche Notizen beizubringen.

dem Umstande, dass das Schreiben Nicolaus IV. an die Doctoren und Scholaren gerichtet ist, was bei eigentlichen Stiftbriefen bis 1400 auch nicht éinmal der Fall war. An diese wandte sich der Papst immer erst nachdem er mittels einer vorausgehenden Bulle das Generalstudium bereits gegründet hatte, oder wenn er es als gegründet voraussetzte. Toulouse und Cambridge bieten manchen Vergleichungspunkt mit Montpellier. Das Schreiben Gregors IX. vom J. 1233 an die Universitas magistrorum et scolarium zu Toulouse war kein eigentlicher Stiftbrief des Generalstudiums, sondern es hatte den Zweck, dasselbe zu erneuern und zu reorganisieren. War in Toulouse der ungeordnete Zustand aller Facultäten davon die Ursache, so in Montpellier die Verhältnisse der juristischen Facultät. Ein ähnlicher Fall liegt auch, wie wir alsbald sehen werden, in Bezug auf Cambridge vor, dessen Generalstudium scheinbar erst am 9. Juni 1318 von Johann XXII. errichtet wurde, während es doch als solches bereits seit der 1. Hälfte des 13. Jhs. existiert hat, aber wie die beiden oben genannten in beständigem Schwanken war.

Wie für Toulouse und Cambridge so bedeutete für Montpellier die päpstliche Bulle eine grosse Wohlthat. Erst jetzt hören wir von eigentlichen Promotionen im Rechte. Am 28. April 1293 wurde Wilhelm de Sant Amans zum Doctor promoviert[554]). Und bald stand die juristische Facultät nicht unansehnlich neben der medicinischen da.

Soll nun der Act Nicolaus IV. als ein Act der Einmischung in fremdes Recht angesehen werden? Aber wenn sich nicht der Papst der Hochschule annahm, wer sollte sich um sie kümmern? Eine Einmischung liegt hier ebenso ferne, wie in dem Factum, dass Johann XXII. am 13. September 1317 die Abgesandten der Universität dem Könige von Frankreich empfahl[555]), oder Benedict XII. am 20. September 1336 dem Bischofe von Maguelone auftrug, dem ihm von der Universitas scolarium utriusque juris studii generalis in Montepessulano ge-

554) Germain, Hist. de la commune etc. III, 11 Anm.

555) Reg. Vat. Secret. an. 2. ep. 370 Bl. 86b.

Graf von Provence war[573]), vom 21. October 1302 erfahren wir, die 'universitas hominum civitatis Avenionis coetusque doctorum studii venerabilis ibidem' hätten ihn gebeten, er möge sein Verbot auf Interessen Geld zu borgen, in Bezug auf Avignon aufheben, da beim grossen Geldmangel vorzüglich die doctores et scholares exteri et remoti ibi studentes in grosser Noth wären. Karl gewährte dies und erlaubte, dass die doctores et scholares einen Kaufmann wählen dürften, bei dem sie Geld leihen könnten, indem er als Grund den Wunsch angab, dass das dortige Studium immer mehr und mehr aufblühen möchte[574]).

Einen viel klarern Einblick in die Verhältnisse an dem Studium vor Erscheinen der Bulle Bonifaz VIII. erhalten wir durch das Privileg, das derselbe Karl II. am 5. Mai 1303 dem genannten Studium ertheilte. Er wurde dazu veranlasst durch die Bitten der Commune und der 'universitas doctorum et scolarium studii memorati', die unter anderm den Mag. Bernard de Vallebonà decretorum doctorem an ihn sandten. Der Graf bestimmte, 'quod in lectura utriusque juris ordinaria baccalarii cum doctoribus in ipso studio non concurrant', dass also die Baccalaren die lectiones extraordinariae lesen sollten. Die Wohnungen müssten von drei, 'quorum unus per universitatem civitatis ipsius, alius per universitatem doctorum et scolarium eorundem, et tertius per nostram curiam statuantur', taxiert werden. Er nimmt die Scholares, Stationarii und Scriptores eorum gegenüber den Officialen der Curie und den Bürgern der Stadt in Schutz, ladet 'ad idem studium exceptis romane ecclesie et

573) Seit 1290 gehörte Avignon den Grafen von Provence.

574) Nos ergo qui studium ipsum proficere cupimus et provehi successivis iugiter incrementis . . . concedimus, . . . ut mercator unus quem ipsi doctores et scholares elegerint in predicta civitate sit mutuans . . . Vestre itaque fidelitati precipimus et mandamus, ut predictam nostre concessionis gratiam doctoribus et scholaribus Avenionensis studii modo predicto servantes etc. Das Actenstück ediert bei Papon, Hist générale de Provence III, Paris 1784 Preuves p. xlıv n. 30. Da Herrn Bardinet, Universitatis Avenionensis hist. adumbratio (Lemovicis 1880) dieses Document, weil Papons Werk, entgieng, so ist seine Darstellung p. 7 irrig. Ich begreife nicht, warum Laval den Act im Cartulaire de l'université d'Avignon (Avignon 1884) nicht wider abdrucken liess.

nostris hostibus universos scolares et singulos de partibus quibuscunque' ein, befreit sie von allen Abgaben und befiehlt, dass der Vicarius Avenionensis beim Antritt seines Amtes einen Eid auf die Heilighaltung der Privilegien leiste, der Subvicar aber und Abgeordnete der Stadt sollen in die Hände des Vicars beim Beginne des Studiums jedes Jahr 'presentibus doctoribus et aliquibus ex scolaribus' denselben Schwur ablegen und versprechen, die Doctoren und Scholaren in nichts zu belästigen[575]). Das Studium zu Avignon war also in jener Zeit vorzüglich Rechtsschule, die organisiert war und an der bereits eine Universitas doctorum et scholarium bestand.

Am 1. Juli 1303 erschien nun die oben genannte Bulle Bonifaz VIII., in welcher er nach einer langen Einleitung über den Nutzen der Wissenschaft, welche dann später von Clemens V. in Bezug auf Coimbra benützt wurde[576]), sagt: concedimus ut in çivitate prefata sit et habeatur de cetero litterarum studium generale . . . in quavis licita facultate, und dass in jure canonico et civili, in medicina et liberalibus artibus examiniert und promoviert werden könnte[577]). Das Promotionsrecht habe der Bischof von Avignon, eventuell der Propst des Capitels.

Castrucci, der das zweite oben angeführte Privileg Karls II. kannte, schlug eine Correctur der Jahreszahl vor, und setzte das Privileg in das Jahr 1304, indem es ihm unbegreiflich schien, wie es der Bulle Bonifaz hätte vorangehen können[578]). Er fand neuestens einen Vertheidiger in Courtet[579]), welcher be-

---

575) Zuerst gedruckt im Bullarium civit. Avenionen. Lugduni 1657 p. 59 n. 52. Nach dem Original bei Laval l. c. p. 9 n. 2. Es ist nicht unschwer herauszufinden, dass für obiges Privileg die Bestimmungen Friedrichs II. und seiner Nachfolger für Neapel und Philipp Augusts für Paris beeinflussend waren.

576) Reg. Vat. an. 3. ep. 384 Bl. 72b.

577) Reg. Vat. an. 9. ep. 138 Bl. 337b. Nach dem Original bei Laval l. c. p. 3 n. 1. S. Bull. Rom. ed. Taurin. IV, 168.

578) Istoria etc I, 32f. Vgl. II, 121.

579) De l'état ancien de l'instruction publique dans Vaucluse im Bulletin historique et archéologique de Vaucluse. Avignon 1879 p. 453 Anm. 1. In Bezug auf das frühere Document Karls verschweigt er die Jahrzahl p. 453 f.

hauptet, das 19. Jahr der Regierung correspondiere recht gut mit dem J. 1304, da Karl II. im J. 1285 die Regierung angetreten habe. Letzteres ist allerdings richtig, denn Karl I. starb am 7. Jänner 1285. Allein trotzdem fällt der 5. Mai 1303 in das 19. Regierungsjahr Karls II., der jedoch erst im November 1288 aus der spanischen Haft, in die er durch Peter III. von Aragon gekommen war, entlassen und am 29. Mai 1289 zum Könige von Sicilien gekrönt wurde. Zudem ist das Datum 5. Mai 1303 dem Originale zufolge sicher[580]). Laval, der gegen Courtet das Jahr 1284 als das Jahr des Regierungsantrittes Karls II. ansetzt, schlägt einen andern Weg ein. Er meint, da Bonifaz VIII. am Weihnachtsabend 1294 zum Papste erwählt wurde, so sei das 9. Jahr des Pontificates, in dem Bonifaz VIII. die Stiftungsbulle ausgab, das Jahr 1302, weshalb diese immerhin vor den Privilegienbriefen Karls II. erlassen worden sei[581]). Aus diesem Grunde nimmt in seinem Cartulaire die Bulle den ersten Platz vor dem Privileg Karls II. vom 5. Mai 1303 ein. Aber es genügt die Bemerkung, dass Bonifaz vom Krönungstage an rechnete und das 9. Jahr des Pontificats Bonifaz VIII., welches am 23. Jänner 1295, dem Krönungstage, begann, das Jahr 1303 ist[582]). Bardinet glaubte, das Privileg Karls II. vom 5. Mai 1303 bedeute den Stiftbrief, Karl sei 'primus Academiae parens', von Bonifaz VIII. habe sie aber den Titel der Universität erhalten[583]). Doch diese Behauptung ist ebenso irrig als die frühern. Karls Schreiben ist kein Stiftbrief, sondern es beschenkt die schon bestehende Schule mit Privilegien; Bonifaz VIII. erwähnt aber nicht mit einer Silbe die Universität, während aus beiden Schreiben Karls, besonders aus dem zweiten, hervorgeht, dass sie bereits existierte. Die einfache Lösung ist diese: Das Studium zu Avignon war nicht wie Orléans, Angers und andere Generalstudien, die ex con-

---

580) Auch Ludwig XIV. sah die 'lettres patantes du cinquiesme de May mil trois cent trois' Karls II. im J. 1650. Docum. 58 bei Laval I, 285.

581) L c. I, 4 Anm., 10 Anm.

582) S. unten unter Fermo. Es empfiehlt wenig einen Herausgeber eines Cartulaires, wenn er bei so einfachen Dingen sich Blössen gibt.

583) L. c. p. 8f.

suetudine als solche bestanden, als Generalstudium anerkannt; deshalb erhob es der Papst officiell zu einem solchen, gab ihm, weil bis dahin einer festen Organisation entbehrend, neue Bestimmungen über die Promotionen, und theilte der Universität die Privilegien anderer Hochschulen mit. Der eigentliche Gründer des Generalstudiums war der Papst.

Die Ausführung liess nicht lange auf sich warten. Noch im J. 1303 verfasste der Bischof Bertrand 'de consilio et assensu magistrorum et doctorum iuris canonici et civilis, in medicina et in artibus in eodem studio commorantium' Statuten und Verordnungen[584]). Einigen Eintrag that der Hochschule allerdings die Verlegung der päpstlichen Curie von Rom nach Avignon, da das Studium an der Curie sehr besucht war. Doch bestanden beide Schulen neben einander fort. Im J. 1343 erwähnt Clemens VI. das Studium Avinionense, quod tam ex privilegio apostolico civitati Avinionen. dudum indulto, quam ratione romane curie in dicta civitate presentialiter existentis generale regitur[585]). Zehn Jahre darauf sandte die 'universitas Avinionen.', d. i. die Stadt, einen Rotulus an Innocenz VI. ab, worin sie auch für einige Professoren der Hochschule bat[586]). Stark litt die Universität in den Pestjahren, so dass sie in dem 1361 an Innocenz VI. gerichteten Rotulus universitatis Avinionensis gestehen musste, dass die universitas morte pestifera doctorum, licentiatorum, bacalariorum et scolarium desolata multitudine lecturis careat universis et nonnulli de reliquiis ipsius studii, qui per acquisitionem sancte canonice scientie multas noctes transiverint insomnes, guerrarum voragine . . . et paupertatis onere gravati sibi et aliis prodesse, libros recuperare nequeunt vel ad gradus sibi debitos promoveri[587]). Später, nämlich Ende des Jahrhunderts, war jedoch das Studium eines der besuchtesten in ganz Frankreich, wie sich aus dem 1395 an Benedict XIII. eingesendeten Rotulus ergibt. Im Eingange schreibt die Universität, 'qui in eminentiori loco sunt

---

584) Ms. in der Bibliothek von Avignon, Pièces relatives à l'université. Objets div. IV, 257 (Copie aus dem vor. Jh.).

585) Reg. Vat. Avenion. tom. 8 Bl. 167a.

586) Reg. Suppl. Innoc. VI. an. 1. p. 1. Bl. 101.

587) Reg. Suppl. Innoc. VI. an. 9. p. 1. Bl 154a.

hauptet, das 19. Jahr der Regierung correspondiere recht gut mit dem J. 1304, da Karl II. im J. 1285 die Regierung angetreten habe. Letzteres ist allerdings richtig, denn Karl I. starb am 7. Jänner 1285. Allein trotzdem fällt der 5. Mai 1303 in das 19. Regierungsjahr Karls II., der jedoch erst im November 1288 aus der spanischen Haft, in die er durch Peter III. von Aragon gekommen war, entlassen und am 29. Mai 1289 zum Könige von Sicilien gekrönt wurde. Zudem ist das Datum 5. Mai 1303 dem Originale zufolge sicher[580]). Laval, der gegen Courtet das Jahr 1284 als das Jahr des Regierungsantrittes Karls II. ansetzt, schlägt einen andern Weg ein. Er meint, da Bonifaz VIII. am Weihnachtsabend 1294 zum Papste erwählt wurde, so sei das 9. Jahr des Pontificates, in dem Bonifaz VIII. die Stiftungsbulle ausgab, das Jahr 1302, weshalb diese immerhin vor den Privilegienbriefen Karls II. erlassen worden sei[581]). Aus diesem Grunde nimmt in seinem Cartulaire die Bulle den ersten Platz vor dem Privileg Karls II. vom 5. Mai 1303 ein. Aber es genügt die Bemerkung, dass Bonifaz vom Krönungstage an rechnete und das 9. Jahr des Pontificats Bonifaz VIII., welches am 23. Jänner 1295, dem Krönungstage, begann, das Jahr 1303 ist[582]). Bardinet glaubte, das Privileg Karls II. vom 5. Mai 1303 bedeute den Stiftbrief, Karl sei 'primus Academiae parens', von Bonifaz VIII. habe sie aber den Titel der Universität erhalten[583]). Doch diese Behauptung ist ebenso irrig als die frühern. Karls Schreiben ist kein Stiftbrief, sondern es beschenkt die schon bestehende Schule mit Privilegien; Bonifaz VIII. erwähnt aber nicht mit einer Silbe die Universität, während aus beiden Schreiben Karls, besonders aus dem zweiten, hervorgeht, dass sie bereits existierte. Die einfache Lösung ist diese: Das Studium zu Avignon war nicht wie Orléans, Angers und andere Generalstudien, die ex con-

---

580) Auch Ludwig XIV. sah die 'lettres patantes du cinquiesme de May mil trois cent trois' Karls II. im J. 1650. Docum. 58 bei Laval I, 285.

581) L. c. I, 4 Anm., 10 Anm.

582) S. unten unter Fermo. Es empfiehlt wenig einen Herausgeber eines Cartulaires, wenn er bei so einfachen Dingen sich Blössen gibt.

583) L. c. p. 8f.

suetudine als solche bestanden, als Generalstudium anerkannt; deshalb erhob es der Papst officiell zu einem solchen, gab ihm, weil bis dahin einer festen Organisation entbehrend, neue Bestimmungen über die Promotionen, und theilte der Universität die Privilegien anderer Hochschulen mit. Der eigentliche Gründer des Generalstudiums war der Papst.

Die Ausführung liess nicht lange auf sich warten. Noch im J. 1303 verfasste der Bischof Bertrand 'de consilio et assensu magistrorum et doctorum iuris canonici et civilis, in medicina et in artibus in eodem studio commorantium' Statuten und Verordnungen[584]). Einigen Eintrag that der Hochschule allerdings die Verlegung der päpstlichen Curie von Rom nach Avignon, da das Studium an der Curie sehr besucht war. Doch bestanden beide Schulen neben einander fort. Im J. 1343 erwähnt Clemens VI. das Studium Avinionense, quod tam ex privilegio apostolico civitati Avinionen. dudum indulto, quam ratione romane curie in dicta civitate presentialiter existentis generale regitur[585]). Zehn Jahre darauf sandte die 'universitas Avinionen.', d. i. die Stadt, einen Rotulus an Innocenz VI. ab, worin sie auch für einige Professoren der Hochschule bat[586]). Stark litt die Universität in den Pestjahren, so dass sie in dem 1361 an Innocenz VI. gerichteten Rotulus universitatis Avinionensis gestehen musste, dass die universitas morte pestifera doctorum, licentiatorum, bacalariorum et scolarium desolata multitudine lecturis careat universis et nonnulli de reliquiis ipsius studii, qui per acquisitionem sancte canonice scientie multas noctes transiverint insomnes, guerrarum voragine . . . et paupertatis onere gravati sibi et aliis prodesse, libros recuperare nequeunt vel ad gradus sibi debitos promoveri[587]). Später, nämlich Ende des Jahrhunderts, war jedoch das Studium eines der besuchtesten in ganz Frankreich, wie sich aus dem 1395 an Benedict XIII. eingesendeten Rotulus ergibt. Im Eingange schreibt die Universität, 'qui in eminentiori loco sunt

---

584) Ms. in der Bibliothek von Avignon, Pièces relatives à l'université. Objets div. IV, 257 (Copie aus dem vor. Jh.).

585) Reg. Vat. Avenion. tom. 8 Bl. 167a.

586) Reg. Suppl. Innoc. VI. an. 1. p. 1. Bl. 101.

587) Reg. Suppl. Innoc. VI. an. 9. p. 1. Bl 154a.

collocati si digni reperiantur maiori ceteris gaudere debent prerogativa commoditatis et honoris. Studium namque vestre civitatis Avenionen. dicitur eminentius, prout ipsius facta atque gesta non solum indigenis sed etiam advenis ex diversis mundi partibus ad V. S. confluentibus . . . clare demonstrant'. Im Rotulus werden 10 legum doctores, 4 doctores decretorum und 4 utriusque juris erwähnt. Ausserdem erscheinen 53 licentiati sowohl in decretis als auch und zwar meist in legibus, 359 baccalarei in beiden Rechten. Speciell werden 'Nobiles' aufgeführt, und zwar 40, theils Scholaren, theils Baccalarei in jure. Von den Rechtsschülern sind 466, von den Artisten 127 genannt[588]).

Die theologische Facultät wurde von Johann XXIII. am 6. September 1413 bewilligt[589]). Urban V. und Gregor XI. gewährten das Privileg der Dispens von der Residenzpflicht.

Nicht sehr frühe wurde in Avignon das erste Colleg für arme Scholaren ins Leben gerufen. Das erste war für 12 Cluniacenser bestimmt, welche Jus canonicum studieren sollten. Es wurde vom Abte Jacob de Caussens im J. 1379 gestiftet und von Clemens VII. bestätigt[590]). Wie das von Innocenz VI. in Toulouse gegründete wurde es nach dem hl. Martialis benannt. Weit mehr Bedeutung hatte das 1425 von Johann de Broniaco errichtete weltliche Collegium Annessiacum für 24 Studierende im Jus canonicum und civile.

Cahors.

Das Generalstudium zu Cahors, wo im 13. Jh. eine Cathedralschule existierte, errichtete Johann XXII., welcher dort geboren war, auf Bitten der Consuln der Stadt 'in qualibet licita facul-

588) Reg. Suppl. Benedict. XIII. an. 1 p. 1. Bl. 1. S. andere Rotuli in Reg. Suppl. Clem. VII. an. 16 Bl. 194b; Reg. Suppl. Bened. XIII. an. 1. p. 3 Bl. 156b. Die Legisten hiessen: Raymundus de Boetenos, Petrus Poloni, Nicolaus de Cayellis, der Spanier Alphons Gundisalvi, der wahrscheinlich nicht las, Johannes de Burgo, Petrus de S. Cruce, Joh. la Plou, Paulus de Sadone, Paul de Paniceriis, Ferrarius Galberti. Die Decretisten: Franc. Benyomis, Symon Columbi, Bertrand Raphaelis, Hugo de Genasio. Die Doctores utriusque: Guill. Benedicti, Jacob de Mansoguichardo, Hugo la Costa, Gervasius Burgen.

589) Laval l. c. I, 39 n. 12.

590) Cambis-Velleron, Annales d'Avignon II, 136. Von hier bis 141 beschreibt er alle 7 Collegien, die in Avignon gegründet wurden. S. auch Bardinet, p. 74.

tate' am 7. Juni 1332[591]) mit allen Privilegien von Toulouse. Am 23. Juli desselben Jahres gibt er in 2 Schreiben, von denen eines an universi doctores, magistri ac scholares, das andere an den Abt von Mareillac sur Célé, den Archidiacon von Montpezat und den Scholasticus der Kirche von Cahors, die er zugleich als Conservatoren bestellt, gerichtet ist, die Dispens von der Residenzpflicht[592]). Einige Monate darauf, den 24. October, bestimmte er nach dem Muster des Kanzlersamtes von Toulouse den Scholasticus zum Kanzler der Universität, der wie dort diesen Titel tragen sollte[593]). Am 4. November desselben Jahres wendet er die Magna Charta der Pariser Universität, die Bulle Parens scientiarum, auf Cahors an[594]). Auch befiehlt er dem Cancellarius und der universitas doctorum, magistrorum, licentiatorum, baccalariorum et scolarium studii Tolosani, sie möchten auf Verlangen der Universität Cahors dieser eine Copie ihrer immunitates, privilegia et libertates mittheilen[595]), und benachrichtigt hiervon den oben genannten Abt, sowie den Archipresbyter von Montpezat und den Official von Cahors[596]). Hatte doch der Papst schon in seinem Stiftbriefe den Professoren und Schülern alle Privilegien von Toulouse zuertheilt. Fürstliche Privilegien, nicht aber fürstliche Stiftbriefe, erhielt die Schule erst spät: im J. 1367 von König Eduard III. von England, Herzog von Aquitanien, der die Schüler von den Abgaben befreite und ihnen das Privilegium fori verlieh zu

591) Reg. Vat. Comm. an. 16. part. 2 ep. 1166. Bei G. de la Croix, Series et acta episcoporum Cadurcensium, Cadurci 1617 p. 221. Statuta Academiae Cadurcensis. Tolosae (s. a.) p. 5. Bull. Rom. ed. Taur. IV, 324. L'université de Cahors im Bulletin de la société des études du Lot (Cahors 1875), II, 141, jedoch hier mit dem falschen Datum 1331.

592) Reg. Vat. l. c. ep. 1167. La Croix l. c. p. 222. Bulletin p. 144.

593) Reg. Vat. an. 17. parte 1 ep. 1351. La Croix l. c. p. 223. Statuta l. c. p. 6. Nur ist hier wie auch im Bulletin p. 149 8. kal. Nov. statt 9. kal. Nov. angegeben.

594) Reg. Vat. l. c. ep. 1547. La Croix p. 226; Statuta p. 7, Bulletin p. 149, wider mit falscher Datierung. Es soll heissen 2. Non. Nov. Dass die Bulle *Parens scientiarum* zu Grunde liege, ist allen entgangen. Die Promovierten (auch in theologia) durften ohne Examen überall ausser in Paris lehren.

595) Reg. Vat. l. c. ep. 1548.

596) Reg. Vat. l. c. ep. 1549. Beide Schreiben waren bisher unbekannt.

den andern Privilegien, welche Fürsten zu gewähren pflegten[597]. Ihm folgte Herzog Ludwig im Jänner 1369[598], der zugleich vier Doctoren in jure canonico et civili und zwei Magistris in artibus je 50 Lire anwies, ein Act, den König Karl von Frankreich am 19. Juli des Jahres 1370 vidimierte[599].

Aus einem Vergleiche dieser zuletzt genannten Documente mit dem nächst zu besprechenden, sowie aus einer Stelle in dem Stiftbriefe des Collegs de Rodez ergibt sich, dass die Hochschule im Anfange viel besser bestellt war, nach vier Decennien aber zu verfallen begann, obwohl sie bis in das 18. Jh. fortdauerte. 1343 baten Cancellarius Rector et universitas studii Caturcen. Clemens VI. für Professoren 'in eodem insistentibus' um Beneficien, und es werden nicht weniger, denn 4 legum doctores, 2 juris utriusque professores, 1 decretorum doctor, 1 licentiatus in legibus, und 1 in decretis, 1 magister in artibus und 2 in grammatica, im Ganzen also 12 erwähnt[600]. Man ersieht ferner daraus, dass die Hauptstärke im Römischen Recht lag, wenigstens in der Rechtswissenschaft, wie zugleich aus den kurzen an Clemens VII. und Benedict XIII. eingesendeten Rotuli erhellt[601]. Uebrigens wurde in Cahors bereits im ersten Jahrhundert des Bestandes der Hochschule auch Theologie gelehrt, worauf nicht bloss die oben citierten Bullen Johanns XXII. schliessen lassen, sondern am meisten die c. 1367 abgefassten Universitätsstatuten[602], in denen unter anderen von den theologi die Rede ist. Dasselbe gilt von den Medicinern.

---

597) Bei La Croix l. c. p. 230. Bulletin p. 171.

598) Bulletin p. 176.

599) Ordonnances des roys de France, V, 329. La Croix l. c. p. 231. Bulletin p. 168. Ein anderes Schreiben desselben Karl s. ibid. p. 180.

600) Reg. Suppl. Clem. VI. an. 2. p. 3 Bl. 199a. Die Legisten waren Poncius de Heremo, Gualhardus Alquerii, Peter Bugueto, Peter de Bruns, alle aus der Diöc. Cahors; die Doctores utriusque: Raymund Bernardi (aus Agen), Peter Hugonis; der Decretist Peter de Verduno, beide aus der Diöc. Cahors.

601) Reg. Suppl. Clem. VII. an. 1 p. 8 Bl. 161a; an. 2 p. 4. Bl. 67a. Reg. Suppl. Bened. XIII. an. 1. p. 1 Bl. 195a.

602) In den oben citierten Statuta academiae Cadurcensis p. 11, und im Bulletin p. 156. Den Verfassern (Baudel und Malinowski) in Cahors des Aufsatzes im genannten Bulletin entgieng gänzlich die Schrift Statuta etc. und sie glaubten a. a. O. Anm. 1, die Universitätsstatuten seien nicht gedruckt.

Das erste Colleg in Cahors gründete der Canonicus Raymond de Pélegry mittels Testamentes vom 10. August 1365 für 13 arme Scholaren, von denen fünf aus Cahors gebürtig sein mussten. Zum Executor seines Willens bestellte er seinen Bruder Hugo de Pélegry, Archidiacon von Périgueux, der später die Einkünfte des Collegs aus Eigenem vermehrte. König Eduard von England bestätigte 9. Februar 1367 die Errichtung des Collegs Pélegry[603]), was auch Urban V. 21. März 1367 that, dem Arnaldus Beraldi zugleich gewährend, dass er dem Colleg gewisse Zehent-Abgaben zukommen lassen dürfe[604]). Das Colleg de Rodez wurde am 16. April 1371 vom Erzbischofe in Neapel, Bernard, der in Cahors geboren war, für eine unbestimmte Anzahl von 'pueri habiles ad discendum grammaticam et logicam in studio Caturcensi' gestiftet, und zwar um dem Studium selbst etwas aufzuhelfen, 'quod propter guerras in illis partibus vigentes valde est attenuatum et quasi annichilatum'[605]).

Grénoble.

Das Generalstudium zu Grénoble errichtete Benedict XII. mit einem in der ersten Hälfte dem Stiftbriefe Bonifaz VIII. für Pamiers gleichlautenden Schreiben am 12. Mai 1339[606]). Die Veranlassung dazu waren hauptsächlich die Bitten des Delfins Humbert II. wie sowohl der Papst im Stiftbriefe und in den

603) La Croix p. 271. Bulletin p. 174.

604) Reg. Vat. Avenion. t. 16 Bl. 386. La Croix p. 272. Bulletin p. 175

605) Bulletin p. 182.

606) Reg. Vat. an. 5. ep. 420 Bl. 219a. Es ist datiert 4. Id. Maii. Sowohl Valbonnais, Hist. de Dauphiné et des princes qui ont porté le nom de Dauphins II, 411 als Berriat-Saint-Prix, Hist. de l'ancienne université de Grénoble 2. éd. Valence 1839, p. 6 kannten den Stiftbrief nicht, und man begnügte sich mit der Behauptung, die Universität sei vom Papste vor 1339 gegründet worden. Schulte sah die im Bull. Rom. IV, 460 publicierte Bulle vom 30. Sept. 1339 als den Stiftbrief an und behauptet, der Papst habe drei Facultäten 'wie in Vienne' genehmigt (Arch. f. kath. Kirchenr. XIX, 18), wovon natürlich weder in dieser noch in einer andern Bulle etwas vorkommt, und dem ein ähnliches Missverständniss zu Grunde liegt, wie der S. 22 ausgesprochenen Behauptung, Löwen habe unter andern die Privilegien von Passau und Merseburg erhalten. Bonnardière gab endlich 1874 den Stiftbrief lückenhaft nach einem Vidimus vom J. 1345 heraus in der Revue catholique des institutions et du droit III, 387 ff., mit dem irrigen Datum 3. Id. Maii.

beiden andern Schreiben, als auch Humbert selbst in einer Urkunde vom 25. Juli desselben Jahres, womit er das neue Studium privilegiert, aussprechen[607]). Der Papst gewährte ein Generalstudium in jure canonico et civili et in medicina et artibus. Am 27. Mai des nämlichen Jahres dispensierte er in einem an die Magistri und Scholares studii Gratianopolitani gerichteten Schreiben dieselben von der Residenzpflicht, was er auch den Erzbischöfen von Ebredun und Vienne, sowie dem Bischofe von Valence anzeigte[608]). Am 30. September ordnete er die Promotionen[609]); der Bischof von Grénoble sollte sie leiten und die licentia docendi ertheilen.

Das Studium gelangte nicht zur Blüthe, und liess überhaupt im 14. und 15. Jh. wenig Spuren zurück. Anfangs lag die Schuld daran wohl theils in den Zeitumständen, nämlich in der verwickelten Stellung des Delfinats zum Kaiser, besonders aber zu Frankreich[610]), theils darin, dass Humbert wegen seiner grossen bereits von früher ererbten Schulden[611]) nicht in der Lage war, den Professoren entsprechende Besoldungen anzuweisen. Jedoch kam der Plan immerhin zur Ausführung und Humbert selbst bemühte sich, das Studium in Stand zu halten. Am 13. Mai 1340 bestätigte er neuerdings die Privilegien und übertrug dem rector studii die Ueberwachung derselben[612]). Am 2. October berief er Hugo de Galbert als Professor der Decretalen[613]). Im J. 1343 verwendete sich die 'universitas studii generalis Gratianopolitani' bei Clemens VI. für Laurentius Coticoti clericus Gratianop. dioc. in artibus magistratus[614]). Es bezeugt diese Notiz doch jedesfalls, dass man an dem Studium auch promoviert hat. Im J. 1345 am

---

607) Bei Valbonnais l. c. p. 412. Der Delfin meint, der Papst habe 'sub indultis et privilegiis papalibus' bewilligt, dass in Grénoble 'perpetuo generalia studia in utriusque juris, medicine et artium facultatibus' bestünden.

608) Reg. Vat. an. 5 ep. 651 Bl. 295 a.

609) Reg Vat. an. 5 ep. 786 Bl. 343b. Bull. Rom. ed. Taur. IV, 460.

610) S. darüber Winkelmann, Die Beziehungen Kaiser Karls IV. zum Königreich Arelat. Strassburg 1882, S. 7 ff.

611) S. Guiffrey, Hist. de la réunion du Dauphiné à la France (Paris 1868) p. 24 ff.

612) Bei Valbonnais l. c. p. 411.

613) Ibid. p. 424.

614) Reg. Suppl. an. 2 p. 3 Bl. 28b.

27. März ernannte Humbert Jacob Ruffo zum Professor des römischen oder canonischen Rechts, je nach Gutdünken des Rectors[615]).

Obwohl von nun an bestimmtere Nachrichten fehlen, so ist es doch sicher, dass die Schule nicht ganz verfiel[616]). Aber ebenso gewiss ist es, dass sie Anfangs des 16. Jhs. als Hochschule nicht mehr existierte, bis sie im J. 1542 auf Bitten des Stadtrathes von François de Bourbon reorganisiert und ihren alten Privilegien bestätigt wurde[617]). Wenige Jahre darauf, nämlich 1565, wurde sie mit jener von Valence vereinigt.

Cambridge.

Von *England* gehört Cambridge in diesen Zusammenhang, obwohl diese Thatsache den Meisten auffallen mag.

Die Fabel von dem hohen Alter genannter Universität scheint erst volle Wurzeln geschlagen zu haben, als ein Festredner in Gegenwart der Königin Elisabeth, die 1564 dort auf Besuch war und selbst coram universo academiae coetu eine Rede hielt, das höhere Alter der Schule zu Cambridge vor jenem der Universität Oxford verfocht, worauf zwei Jahre später dieselbe Königin bei ihrer Anwesenheit in Oxford das bei weitem höhere Alter der Oxforder Hochschule preisen hörte. Die Folge war ein zwischen beiden Schulen mehrere Decennien währender Ahnenstreit.

Sind nun aber gleichwohl alle Privilegien König Arthurs (531), Papst Honorius des I. (625), König Cadwalladers (681), u. s. w. Fictionen, so ist doch das Alter von Cambridges Universität im Vergleich zu den meisten andern Hochschulen ein bedeutendes zu nennen, wiewohl es hinter jenem von Bologna, Paris und Oxford zurücksteht. Die Schule reicht kaum in das 12. Jh. zurück, wie zwar Lappenberg, Fuller-Wright und (in Betreff des Zusammenhanges der Schule des 12. Jhs. mit der Universität etwas reserviert) Huber, gestützt auf die Fortsetzung der Ingulf-

---

615) Bei Valbonnais II, 505.

616) S. Chorier, Histoire générale du Dauphiné II, 453 f. Berriat-Saint-Prix l. c. p. 10.

617) Berriat-Saint-Prix l. c. Bonnardière l. c.

schen Hist. Croyland. behaupten. In derselben wird nämlich berichtet, die Mönche, welche Abt Goisfred von Croyland in Cottenham bei Cambridge angesiedelt, hätten in dem zuletztgenannten Orte eine Schule 'ad formam Aurelianensis studii' und zwar für alle damals entwickelten Zweige scholastischer Bildung gegründet. Neben Aristoteles sollen auch des Averroes Isagoge und Commenta gelehrt worden sein. Da ich auf diesen Anachronismus bereits oben[618]) aufmerksam gemacht habe, brauche ich mich nicht länger bei demselben aufzuhalten.

Die erste sichere Nachricht über Cambridges Schule reicht in das Jahr 1209 zurück. Damals zogen viele von den 3000 Scholaren, die Oxford verliessen, auch nach Cambridge[619]). Wahrscheinlich kam die Schule erst jetzt in Aufnahme. Die ersten Urkunden sind aus dem Jahre 1231, dem 15. Regierungsjahre Heinrichs III. Denn alles, was Fuller[620]) aus früherer Zeit anführt, ist aus höchst unlautern Quellen geschöpft oder mit den Haaren herbeigezogen. Mit dem Jahre 1231 beginnt aber ein förmliches Register von meist königlichen Schreiben zu Gunsten der Universität Cambridge[621]). Aus den vier Docu-

618) S. oben S. 7 Anm. 37. Für die Stelle war wohl der Bericht Orderichs Vitalis die Grundlage (s. a. a. O.), welcher jedoch Cambridge nicht erwähnt, noch weniger aber von dort gegründeten Schulen spricht.

619) S. oben S. 242.

620) The history of the university of Cambridge ed. Wright. Cambridge 1840.

621) Bei Dyer, The privileges of the university of Cambridge. I. London 1824, p. 5—53. Nur wenige Acte bringt er von p. 62 an in extenso. Die Documents relating to the university and colleges of Cambridge, London 1852 I, 1—62 enthalten nichts in extenso sondern lediglich ein Register, das zwar den Inhalt genauer angibt, allein unvollständiger als bei Dyer ist. Beide Register beginnen mit dem J. 1229, d. h. mit dem Edikt, in welchem Heinrich III. die Scholaren von Paris einlud nach England zu kommen, welcher Umstand an sich mit Cambridge ebenso wenig als mit Oxford etwas zu thun hat. Neben diesen beiden Werken gebraucht man Fuller wegen der dort vielfach in extenso gebrachten Documente, und Cooper, Annals of Cambridge (1842), mit Nutzen. Völlig enttäuscht wird man durch Mullinger, The university of Cambridge from the earliest times to the royal injunctions of 1535 (Cambridge 1873), denn mehr als die Hälfte des Werkes ist nicht ad rem und unkritisch bearbeitet; über die Entwickelung der Hochschule erfährt man weniger als bei Fuller. Nur populäre Zwecke verfolgt Augusta Drane, Christian schools and scholars (London 1881).

menten Heinrichs III. aus diesem Jahre, alle vom 3. Mai, ergibt sich, dass Cambridge einerseits bereits eine Universitas mit einem Cancellarius besass, anderseits aber noch in ziemlicher Unordnung sich befand. Der König freut sich in dem einen, dass nach Cambridge 'studendi causa e diversis partibus tam cismarinis quam transmarinis scolarium confluit multitudo', woraus man indirect schliessen kann, dass Cambridge durch die Pariser Auswanderung vom J. 1229 einen Zuwachs erhalten hatte[622]). Der König nimmt die Scholaren gegen Bedrückungen von Seite der Bürger in Schutz, und befiehlt, dass die Wohnungen 'secundum consuetudinem universitatis' durch zwei Magister und zwei Bürger taxiert würden[623]). In drei andern Schreiben beklagt er sich theils über die Scholaren, 'qui sub nullius magistri scolarum sunt disciplina et tuitione', theils über die Insolenz mancher anderer Schüler, die sich vom Kanzler und den magistri scolarum nicht bestrafen liessen. Er verlangt die Verbannung oder Einkerkerung derselben 'juxta discretionem Cancellarii et magistrorum'[624]).

Da Cambridge mit einer Universität und einem Kanzler wie mit einem Schlage dazustehen scheint, während doch zu gleicher Zeit die Verhältnisse derselben so wenig geordnet sich darbieten, so könnte den Leser mit Recht Misstrauen in die Aechtheit dieser Documente beschleichen. Allein zwei Schreiben Gregors IX. vom 14. und 15. Juni 1233, die sich in den Vatic. Regesten finden[625]), benehmen jeden Zweifel und machen es für immer

---

622) S. oben S. 246f.

623) Shirley, Royal and other historical letters illustrative of the reign of Henry III. London 1866. I, 398 n. 326. Fuller l. c. p. 23f. Auch bei Dyer registriert, fehlt aber in den Documents. Dyer bringt p. 63 die Charta desselben Königs vom 7. Febr. 1266, worin er sein eben citiertes Schreiben bestätigt.

624) Fuller l. c. p. 22. Dyer und Documents l. c. Shirley hat l. c. I, 396 n. 324 und 325 zwei publiciert; das erste, worin der König wider sagt dass in Cambridge 'convenit multitudo studentium', fehlt bei Fuller, das andere bringt auch er in extenso. Bei Dyer und in den Documents sind sie jedoch sämmtlich registriert. Vgl. dazu Cooper I, 42.

625) Nur das unwichtigere Schreiben vom 15. Juni an den Bischof war bekannt, wenngleich noch nicht für die Geschichte benützt. Shirley, Royal

sicher, dass Cambridge schon damals eine Universität mit einem Kanzler, dem Gerichtsbarkeit zukam, besass, wiewohl die Organisation selbst noch nicht weit vorgeschritten war. In dem an den Bischof von Ely am 15. Juni gerichteten Schreiben handelt es sich um die Absolution der Scholaren wegen der injectio manuum[626]). In der andern weit wichtigern an den Cancellarius et universitas scolarium am 14. Juni adressierten Bulle tritt der Papst gegen die Scholaren, die mehr auf Streit als auf das Studium sinnen und die Studierenden unter nichtigen Vorwänden vor auswärtige, ferne liegende Richter ziehen, auf[627]). Beide Schreiben

and other historical letters of Henry III. I, 552. Luard, On the relations between England and Rome. Cambridge 1877, p. 61.

626) Reg. Vat. an. 7. ep. 174. Bl. 52b. Episcopo Elien. Cum tanquam lucerna super candelabrum in ecclesia dei viri luceant litterati, per quorum doctrinam in semitam iustitie fideles populi diriguntur, merito providere volumus et debemus, ut illi qui scientie litterarum insistunt, impedimenti causa si qua videtur inesse submota, studendi propositum libere prosequantur. Eapropter dil. filiorum .. Cancellarii et scolarium Cantebrig. studentium devotis supplicationibus inclinati . . . concedimus, ut eisdem scolaribus pro levi iniectione manuum in seipsos vel alios clericos incidentibus in canonem sententie promulgate, ne veniendo pro absolutione ad sedem apostolicam studium intermittere conpellantur, possis juxta formam ecclesie in talibus consuetam absolutionis beneficium impertiri. Presentibus post triennium minime valituris. 17 kal. Julii.

627) Reg. Vat. an. 7. ep. 175 l. c.: Cancellario et universitati scolarium Cantebrig. Elien. dioc. Quo major ecclesie dei fructus ex viris provenit litteratis, eo amplius convenit providere, ne litterali scientie insudantes malitiosis inquietentur molestiis, unde studium postponere conpellantur. Vestra nobis sane devotio intimavit, quod nonnulli clerici et alii qui simulata causa studii in villa Cantabrig. convenire vobiscum plus seditioni quam scientie insistentes studii vestri profectum graviter impediunt et perturbant. Asserentes namque se sustinuisse iniuriam a quibusdam vestrum, quos ipsi potius contumeliis afficiunt . . . ad judices remotos . . . eos faciunt ad iudicium malitiose vocari, non ut causam habeant contra ipsos, sed ut tuam fili Cancellarie disciplinam eludant et illi fatigati laboribus et expensis cogantur affecti tedio componere cum eisdem. Nos igitur vestris precibus inclinati volentes illorum obviare malitiis et vestro dispendio precavere auctoritate vobis presentium indulgemus, ne quis de cetero predictarum clausularum pretextu quenquam de universitate vestra, filii scolares, paratum coram te fili Cancellarie vel diocesano episcopo iustitiam de se conquirentibus exhibere trahere possit ad iudicium extra dioc. Elien. . . . Presentibus post triennium minime valituris. 18. kal. Julii. Mullinger kannte beide Schreiben nicht.

haben die Bitten des Kanzlers und der Universitas scolarium veranlasst; sie machen die Ansicht, als sei die Universität erst später entstanden, für immer unmöglich[628]). Zugleich aber ergibt sich aus beiden Schreiben, dass die Disciplin in Cambridge keine glänzende war.

Doch dieser letzte Zustand dauerte dort über ein halbes Jahrhundert an. Die meisten der ziemlich zahlreichen königlichen Schreiben, nämlich solche aus den Jahren 1242, 1249, 1256, 1261, 1268 u. s. w., beziehen sich fast ausschliesslich auf Einkerkerung oder Freilassung von Scholaren, auf Reibungen und Zwietracht zwischen der Universität und den Bürgern, oder dem Bischofe von Ely, resp. seinem Archidiacon und andern geistlichen Würdenträgern u. s. w.[629]). Zur Abwechslung erfahren wir, der König habe 1. Febr. 1261 'occasione cujusdam magne contentionis in villa Cantabrigiensi' den Studierenden die Erlaubniss gegeben Cambridge zu verlassen und nach Northampton zu ziehen 'ad scholasticam disciplinam exercendam'[630]). Drei Jahre darauf, 1. Febr. 1265, findet er es wider für gut, 'quod universitas amoveatur a villa predicta', und nach Cambridge

---

628) Meiners II, 94 (und darnach theilweise Stein, Die innere Verwaltung etc. S. 291) nimmt das Jahr 1239 als das Gründungsjahr an. Aber längst vor ihm zweifelten Brian Twyne (Antiquit. acad. Oxoniensis Apologia. Oxoniae 1608, p. 280) und Wood (Hist. univers. Oxon. I, 110; engl. Ausg. I, 261) an der Existenz einer Universität und eines approbierten Studiums zu Cambridge um 1246, resp. 1260. Diese Zweifel sind für immer behoben.

629) Dyer, l. c. p. 5—7; 62—67. Documents l. c. p. 1—3. Diese Documente erhalten auch eine Bestätigung durch Matth. Paris ad an. 1249 (ed. Luard V, 67), ad an. 1259 (V, 743f.) etc.

630) Dyer l. c, p. 6 n. 45. Documents l. c. p. 2. Die zwei engl. in Anm. 628 citierten Autoren bezogen dieses und das nächstfolgende Schreiben auf die Universität Oxford. Allein gerade die Documents bringen Auszüge aus den Originalien. Von einer gravissima discordia, die in Cambridge wie in Oxford im J. 1259 statt hatte, berichtet auch Matthäus Paris. Chron. maj. ed. Luard V, 743f. Doch bedarf es der Bemerkung, dass die alte in den Documents citierte Nummer (Patent, 45 Hen. 3. m. 17) des betreffenden Actenstückes, das in jener Zeit mit andern im Tower aufbewahrt wurde, nicht zu der gleichlautenden Signatur im Public Record Office, wo die öffentlichen Archive Londons vereinigt wurden, stimmt. Dies gilt auch von der Signatur des in der nächsten Anm. angeführten Documentes.

zurückziehe[631]). Allein bald brach der Unfriede neuerdings los, der aus der Unklarheit über die Abgränzung der Rechte des Archidiacons des Bischofs von Ely und des Kanzlers der Universität entstand, welche Rechte in Folge davon der Bischof von Ely im J. 1276, dem 4. Regierungsjahre Eduards I., näher präcisierte[632]).

So bietet uns die Universität Cambridge der ersten Zeit ein wenig erfreuliches Bild, und in einem gewissen Sinne hat die Bemerkung bei Brian Twyne ihre volle Berechtigung: Cantabrigiense studium Henrici tertii temporibus valde fuit obscurum, si ullum[633]), während Oxford gerade während der Regierungszeit des genannten Königs einen grossen Aufschwung nahm und sich zu einer der ersten Hochschulen jener Zeit emporrang. Es ist wohl wahr, dass auch an andern Hochschulen jener Zeit Unordnungen vorkamen, und Oxford selbst, um nicht weiter zu gehen, kann von derlei Dingen erzählen. Indessen kommt dazwischen doch immer eine ganz andere Geschichte zum Vorschein, die zugleich für eine viel bestimmtere Organisation der Universität zeugt. In Cambridge dagegen waren die Unordnungen an der Tagesordnung, und was sonst noch vorfiel, ist bald referiert.

Im J. 1240 wanderten viele Scholaren in Folge eines Streites mit den Bürgern von Oxford aus und übersiedelten nach Cambridge, wo sie der König vor den einheimischen Schülern privilegierte[634]). 1255 nahm sich der König um die Privilegien und

---

631) Das Actenstück abgedruckt bei Fuller l. c. p. 31. Vgl. Dyer und Documents l. c, Mullinger p. 135.

632) S. das Document bei Fuller p. 47. Vgl. Dyer l. c.

633) Antiquit. acad. Oxoniensis Apologia p. 270. Hubers Darstellung I, 103 ff., jener Meiners gerade entgegengesetzt, muss ich als ganz verfehlt bezeichnen. Es war sehr bequem II, 574 f. ein scharfes Urtheil über Fuller und Dyer zu fällen. Was nützt es sich über die Armuth an Quellen bei diesen Autoren beklagen, wenn man nicht einmal diese wenigen Quellen (und viel mehr existieren schwerlich über die ältere Zeit) benützt?

634) Chron. maj. ed. Luard IV, 7: Tempore quoque eodem (1240) orta est gravis dissensio inter scolares Oxoniae et cives; unde multi eorum ab illa civitate usque ad Cantebruge mansionem transtulerunt, ubi quasdam libertates a rege contra burgenses scolares sunt adepti et inde cartam regis obtinuerunt. Diese Auswanderung steht, beiläug bemerkt, keineswegs wie Meiners II, 39 f. meint, mit dem bekannten Tumulte gegen den Cardinallegaten Otho im J. 1238 (nicht 1239), als er sich in der Abtei Osney aufhielt (cfr.

Freiheiten der Schule an[635]). Bald darauf erhielt die Hochschule auch Statuten, denn der Bischof von Ely erwähnt im J. 1276 deren mehrere[635a]). Auch waren dort wie in Oxford alle Facultäten vertreten. Dies gilt besonders in Bezug auf die Theologie, über welche wie in Oxford auch Dominicaner und Franciscaner lasen. Schon die Vitas Fratrum nennen den Dominicaner Fr. Guillelmus Lector in universitate Cantebrigie[636]). In den ersten Decennien des 14. Jhs. wurde im Orden das der Universität einverleibte Studium der Dominicaner als eines der vorzüglichsten betrachtet[637]). Ueber die Franciscaner-Professoren existiert ein grosses Verzeichniss, das bis in die Mitte des 13. Jhs. zurückreicht[638]). Aus einem Schreiben des Cancellarius universitatis Cantebrigiensis und der Magistri ibidem regentes ergibt sich ebenfalls, dass dort c. 1260 und vorher Theologie gelehrt wurde[639]). Die Magistri in theologica ceterisque facultatibus ibidem regentes werden in einer Sentenz des Bischofes von Ely vom J. 1295 erwähnt[640]). Ferner hatte der Kanzler in Cambridge an der Wende des 13. Jhs.

Matth. Par. Chron. maj. ed. Luard III, 481 ff.) in Verbindung, denn bei jener Gelegenheit suchten viele Scholaren theils Northampton, theils Salisbury auf. Vgl. Nic. Trivet[2] bei D'Achery III, 191. Weber, Ueber das Verhältniss Englands zu Rom S. 52 ff.

635) Bei Dyer p. 6 n. 39. Vgl. dazu einen Act Eduard I. bei Fuller p. 24 no. 26.

635a) Die in Documents I, 308 gedruckten sind grossentheils aus 14. Jh.

636) Parte V. c. 4 § 10.

637) So heisst es in den Acten des im J. 1320 zu Rouen abgehaltenen Generalcapitels: Precipit magister ordinis de definitorum consilio et assensu magistris et baccalariis studiorum Parisien. Oxonien. et Cantabrigien., quod aptiores tam in scientia quam in vita de dictis provinciis ad legendum sententias debeant nominare. Cod. im Generalarchiv des Ordens Bl 216 b. Während in anderen Provinzen die Sorge für die Studien die Provinciale oder die Provincialcapitel über sich hatten, wurde dieselbe für die drei Studien Paris, Oxford und Cambridge theilweise den dortigen Magistern überlassen, eben weil erstere so bedeutend waren. Es handelte sich um Anstellung der Baccalarien, welche die Sentenzen lesen sollten.

638) Mon. Francisc. ed. Brewer I, 555 ff.

639) Shirley l. c. II, 165 n. 543. Das an Heinrich III. gerichtete Schreiben ist nicht datiert, stammt aber muthmasslich aus dem Jahre 1259—1260.

640) Bei Dyer l. c. p 10 n. 17 Im. J. 1318 berichtet Eduard II., die Universität habe als 'fecunda mater' auch Gelehrte in der Theologie hervorgebracht.

kaum eine geringere Macht als jener zu Oxford. Und wie hier so bestand auch in Cambridge die Eintheilung der Schüler in australes und boreales wenigstens schon im J. 1261[641]). Zudem wurden bald die Privilegien der Universität erweitert[642]).

Endlich erhielt Cambridge sehr frühe ein Collegium für arme Studierende. Hugh de Balsham, Bischof von Ely (1257—1286) brachte anfänglich eine Anzahl Scholaren im Hospital of St. John unter, die 'secundum regulam scolarium Oxonie qui de Merton cognominantur . . . conversentur', und von einem Theile der Güter des Spitals leben sollten, was Eduard I. (1280) bestätigte[643]). Die Spitals-Brüder (Regular-Canoniker) störte jedoch mit der Zeit das Zusammenleben mit den Scholaren, und der Bischof übergab deshalb letzteren im J. 1284 'duo hospicia' bei der St. Peters church, und stattete sie mit gewissen Einkünften aus[644]). Dies ist der Ursprung des St. Peters College oder Peterhouse. Behufs höherer Ausbildung durften einige der 'scholars of Ely', wie die Stipendisten hiessen, in Oxford studieren[645]).

Doch auch unter Eduard I., der hauptsächlich Acte Heinrichs III. confirmierte, hörten die Unruhen nicht auf. So z. B. brach ein Streit zwischen der Universität einerseits, und den Dominicanern und Franciscanern andererseits aus, der zu Gunsten der letztern von Rom aus entschieden wurde[646]). Zwei Jahre nachher (1305) entspann sich ein Zwist zwischen den Scholaren und der Stadt[647]).

Dem König Eduard II., der verhältnissmässig mehr als

---

641) Scolares boreales universitatis Cantabrig. werden in einem königlichen Schreiben dieses Jahres erwähnt. Fuller l. c. p. 29 f.

642) Am 20. Febr. 1268 regelte Heinrich III. zu Gunsten der universitas scolarium das städtische Leben zu Cambridge. Dyer p. 63 f.

643) Documents II, 1. Baker-Mayor, History of the college of St. John the Evangelist (Cambridge 1869) I, 22.

644) S. die bischöfl. Acte und das königl. Vidimus in Documents II, 1 ff. Fuller setzt die Gründung des Peterhouse, d. h. die Bewohnung desselben durch die Ely-Schüler, in das Jahr 1257, was Wright widerholt in den Noten zu p. 28. 70. 76 corrigiert. — Was bezüglich der Pythagoras School in Cambridge in Mr. Grose's antiquities of England an Wales and other notices, p. 37 Anm. 9 gesagt wird, beruht auf Einbildung.

645) S. die Statuten in Documents II, 23 f.

646) Fuller l. c. p. 78.

647) Rymer, Foedera II (Londini 1727), 957. Andere Acte s. p. 974. III, 142.

seine Vorgänger für das Studium in Cambridge that, lag um dieses Zustandes willen daran ein päpstl. Privileg zu erhalten, und er wandte sich am 18. März 1318 an Papst Johann XXII. mit der Bitte, er möge 'universitatem perpetuare' und privilegieren[648]). Der Papst leistete 9. Juni desselben Jahres Folge, indem er in dem an die universitas magistrorum et scolarium studii generalis Cantebrigie gerichteten Schreiben sagt, König Eduard wünsche, dass 'apud Cantabrigiam vigere studium generale, et quod a doctoribus et docendis in posterum frequentetur'; derselbe habe deshalb gebeten, 'ut studium ab olim inibi ordinatum et privilegia a Romanis Pontificibus . . . vel regibus Anglie qui fuerunt pro tempore eidem concessa Apostolico curaremus munimine roborari'. Und er fährt fort: 'Nos igitur . . . apostolica authoritate statuimus, ut in predicto loco Cantebrigie sit de cetero studium generale illudque ibidem vigeat perpetuis futuris temporibus in qualibet facultate, volentes authoritate predicta et etiam decernentes, quod collegium magistrorum et scolarium ejusdem studii Universitas sit censenda, et omnibus juribus gaudeat, quibus gaudere potest et debet quelibet Universitas legitime ordinata'. Darauf bestätigt er alle päpstlichen und königlichen Privilegien[649]).

Es waltet hier ein ähnliches Verhältniss ob, wie in Bezug auf Toulouse und Montpellier, wenngleich der Grund, warum die öffentliche Anerkennung Cambridges als Generalstudium von Seite des Papstes, wie sich aus der Darstellung von selbst ergibt, verschieden von jenem ist, warum dieselbe für Montpellier und Toulouse erfolgte[649a]).

Aus obigen Thatsachen wird es klar, dass Cambridge sich in ganz anderer Weise entwickelt hat, bis es als geordnetes Generalstudium anerkannt war, als Oxford, trotzdem dass in der Organisation hier wie dort vielfach dieselben Momente zum Vor-

648) Rymer III, 698. Documents etc. I., 6.

649) Ediert bei Fuller l. c. p. 80, und lange vorher in Cantalupi Hist. de antiquit. orig. Univers. Cantabrigien. ed. Hearne p. 256 als Bulle Johanns X., in Avignon am 10. Juli 915 ausgestellt! Das Datum ist überall irrig und der Text fehlerhaft. In den Reg. Vat. Avenion. Johann. XXII. tom. 8 Bl. 217b steht: V. Id. Junii an. 2. Twyne p. 110f. hat den Act missverstanden.

649a) S. oben S. 352f.

schein kommen. Es wird deshalb auch nicht auffallen, dass, während Oxford im J. 1324 bereits vier Collegien für Scholaren besass (Merton, Balliol, Exeter, Oriel), in Cambridge erst in diesem Jahre das zweite, das Michaelhouse, gestiftet wurde. In der nächstfolgenden Zeit, die uns jedoch erst im 2. Bande beschäftigt, gelangte Cambridge allerdings zu grosser Blüthe[650]).

Valladolid.

Von den *spanischen* Universitäten ist hier nur jene von Valladolid zu erwähnen. Bereits im 13. Jh. existierte dort ein ansehnliches Studium. Zwar ist es nicht richtig, wenn man behauptet, das Generalstudium von Palencia sei gegen die Mitte des 13. Jhs. nach Valladolid transferiert worden[651]). Auch darf man nicht mit Sagrador[652]) eine Bulle Innocenz IV. vom J. 1247 herbeiziehen, in welcher der Papst Universitati, Abbati et capitulo Vallisoletan. aufträgt das Kloster der hl. Clara unter ihren Schutz zu nehmen, denn der Ausdruck 'universitas' hat hier wie in tausend ähnlichen Fällen nichts mit einer universitas studii zu thun.

Aber dennoch scheint es, dass schon vor der Mitte des 13. Jhs. in Valladolid ein Studium bestand[653]), das immer mehr an Bedeutung gewann und schliesslich dem Generalstudium zu Palencia den völligen Untergang bereitete. Sicher erhellt aber aus dem oben[654]) angeführten Schreiben Sanchos IV. vom 20. Mai 1293, dass das Studium damals schon Privilegien besass. Dessen Sohn Ferdinand IV. erwähnt sogar am 24. Mai 1304 die von Sancho den 'letores é estodiantes' gewährten Begünstigungen und Besoldungen an dem 'estudio general de esta villa de Valladolid', und er spricht auch von dem 'Retor de dicho estudio'[655]).

650) Wie von vielen andern Universitäten existieren auch von jener zu Cambridge Rotuli und Suppliken im Vaticanischen Archiv, z. B. Reg. Suppl. Urbani V. an. 1. p. 3 Bl. 18; p. 4 Bl. 131; an. 2 p. 1 Bl. 48. 93b; an. 3 p. 2 Bl. 12; an. 4 p. 1 Bl. 119.

651) Sagrador, Historia de la ciudad de Valladolid. Valladolid 1851 I, 187 ff. Uebrigens ist diese Ansicht viel älter, wie aus der Bekämpfung derselben durch Floranes hervorgeht. Origen de los estudios de Castilla in Collección de documentos inéditos etc. XX, 62. 132 ff. 143 ff.

652) Ibid. p. 192.

653) S. Clodulfo Pelaez Ortiz, El clero en la historia de Palencia (1881) p. 111.

654) S. S. 19 Anm. 94.

655) Floranes, Origen etc. in Collección de documentos inéditos etc. XX, 79 f.

Dass der Ausdruck 'Studium generale' hier im uneigentlichen Sinne genommen werde, wird sich alsbald zeigen. Die Magistri waren aber bereits besoldet, wie sich auch aus einem Documente Königs Alonsos XI. vom 10. März 1323 ergibt[656]).

Wir hören zudem, wenngleich nur Weniges, von solchen, die diese Schule besucht haben.

Der Bischof Pérez de Pereira von Oporto deutet in dem am 7. Jänner 1300 ausgefertigten Testament an, dass er einst nicht bloss zu Salamanca, sondern auch zu Valladolid studiert habe[657]). Auch wird 1312 ein 'letor de cánones en Valladolid' (Sancho García) erwähnt[658]).

Als Generalstudium wurde aber das Studium auf Bitten Königs Alonsos XI. von Castilien erst 31. Juli 1346 von Papst Clemens VI. erklärt[659]). Der Papst sagt in dem Schreiben, dass nach dem Berichte des Königs 'in ea (villa Vallisol.) studium, licet particulare, ab antiquo viguit et viget multique ad illam propter commoditates que reperiuntur ibidem concurrerunt hactenus ac concurrunt, ac in ea viri valentissimi fuerunt in scientia litterarum effecti'. Es ist dies der beste Beweis für die eben ausgesprochene Behauptung, in Valladolid habe ein Studium bereits existiert. Der Grund warum der Papst auf Bitten des Königs nun ein Generalstudium gründet, ist, damit die Stadt in Zukunft noch mehr mit den verschiedenen Wissenszweigen bereichert werde,[660]) 'ut viros producat maturitate conspicuos . . . ac diversarum facultatum dignitatibus insignitos', eine Formel,

---

656) Ibid. p 81. S. unten Anm. 662.

657) Florez, España sagrada XXI, 108. Leider bringt er nicht den Wortlaut des Testamentes.

658) Floranes l. c. p. 81.

659) Reg. Vat. Com. an. 5 lib. 2. p. 2 ep. 126 (II. kl. Aug.). Diese Stiftungsbulle wurde später von Clemens VII. am 26. Nov. 1385 wider ediert (Reg. Vat. Clem. VII. an. 7 [n. 296] Bl. 64ᵃ) und zwar, wie es in der Einleitung heisst, auf Wunsch der universitas studii Vallisoletani, da die 'originales littere casualiter' verloren gegangen seien. Nur in dieser Weise findet man die Bulle Clemens VI. gedruckt im Anhange zu den Estatutos de la insigna universidad real de Valladolid. Valladolid 1651, und bei Ortega y Rubio, Historia de Valladolid. Valladolid 1881 I, 229.

660) (Villa) huiusmodi scientiarum muneribus amplietur.

die in den päpstlichen Stiftbriefen sich oft widerholt. Clemens bestimmt, dass dort 'generale studium vigeat in qualibet licita preterquam theologica facultate, et quod docentes et studentes ibidem omnibus privilegiis . . . concessis doctoribus legentibus et scolaribus in studio generali commorantibus gaudeant'. Der abbas saecularis ecclesiae B. Mariae erhält das Promotionsrecht. Valladolid war damals noch kein Bischofssitz. Aus dem päpstlichen Schreiben folgt aber auch, dass das bisherige Studium, obgleich sehr blühend, doch nur als studium particulare und nicht als generale angesehen wurde, und dass mithin die oben aus einem Erlass Ferdinands IV. citierten Worte auch nur in diesem Sinne aufgefasst werden dürfen. War es doch dessen Sohn, welcher sich um die Bewilligung eines Generalstudiums an den Papst gewandt hatte. Unter demselben Datum gewährte Clemens VI. auf Bitten des Königs für sechs Jahre Dispens von der Residenzpflicht[661]).

Ebenso wichtig war aber ein anderes Privileg, das Clemens VI. am 1. August ertheilte. König Alfons bat nämlich, der Papst möge 'pro salariis doctorum et aliorum ordinarie in dicta villa pro tempore actu legentium duas partes tertie decimarum reservatas seu solitas reservari pro fabricis ecclesiarum civitatis et dioc. Palentin., quas eidem regi in subsidium guerre contra perfidos Agarenos sedes apostolica interdum concedere gratiose consuevit, deputare'. Der Papst gewährt dies in dem an den Erzbischof von Toledo als dem Metropoliten gerichteten Schreiben in der Absicht, 'ut predictum studium tanquam nova plantatio congruis subsidiis foveatur . . . ac sperantes quod eiusdem studii propagatio erit fidelibus illarum partium plurimum fructuosa', und zwar vorläufig auf sechs Jahre[662]). In der ersten Hälfte des 13. Jhs. wurde, wie wir weiter unten sehen werden, in ähnlicher Weise für das Salarium der Professoren an den Hochschulen zu Palencia und Salamanca gesorgt. Valladolid gehörte zur Diöcese Palencia. Der Modus, der früher in Bezug auf die Hochschule zu Palencia angewendet wurde, kam, als diese schon

---

661) Reg. Vat. Com. an. 5. lib. 2. p. 2. ep. 110 Bl. 85a.

662) Reg. Vat. Com. an. 5. lib. 2. p. 2. ep. 151 Bl. 104b. Im J. 1323 und überhaupt in jener Epoche hatte der Stadtrath für die Salariierung der Professoren, Conservatoren und des Bedells des Studiums zu sorgen.

lange nicht mehr bestand, in etwas veränderter Weise auf jene von Valladolid in Anwendung.

Im J. 1355, also kaum 9 Jahre nach der Gründung, sandten rector et universitas studii Vallisoletani einen mit ihrem 'sigillum secretum' versehenen Rotulus an Innocenz VI. Darin werden zwei Professoren genannt, von denen der eine 'per biennium rexit cathedram in facultate canonica hora vesperorum, et sequenti anno hora doctorali', der andere 'hora tercie de jure canonico legit continue per quinquennium et nunc in dicto studio in exauditione legum non desinit laborare'. Ausserdem wird für 1 Baccal. in jure can., 1 in legibus, 4 in grammaticalibus und für mehr denn 80 Scholaren in legibus, jure can., grammaticalibus und logicalibus gebeten[663]). Es werden nur Spanier aufgeführt.

Ward das Studium schon früher von den Königen und Päpsten begünstigt, so noch mehr in der Folge. Um der vielen fremden Schüler und Lehrer willen die am Studium in Valladolid waren, wollte König Enrique II. am 19. Februar 1373, dass sie dieselben Rechte und Freiheiten wie die einheimischen geniessen sollten[664]), ein Privileg, das von den Nachfolgern bis in die erste Hälfte des 15. Jhs. bestätigt wurde. Im J. 1403 sandte die Universität mit dem Rector an der Spitze einen Rotulus an den Gegenpapst Benedict XIII. ein, der 116 Studierende umfasst. Die Hauptstärke lag in jure canonico et civili; daneben erscheinen jedoch auch viele Studierende in logicalibus et grammaticalibus[665]).

Einen neuen Aufschwung nahm das Studium, wie jenes zu Salamanca, unter Martin V. Von Constanz aus gewährte dieser Papst am 6. Februar 1418 auf Bitten der zum Concil Abgesandten des Königs

663) Reg. Suppl. Innocent. VI. an. 3. p. 2. Bl. 62b. Der Rotulus ist an Clemens VI. adressiert, jedoch mit Unrecht.

664) Bei Floranes l. c. p. 103 . . . por gran voluntad que habemos de ennoblecer el dicho estudio de Valladolid . . . tenemos por bien, que sea guardada á los doctores, é lectores, é maestros, é bachilleres . . . é otrosí á los escolares . . . así á los que vinieren á estudiar de fuera parte, como á los que son é fueren naturales é vicinos é moradores de la dicha villa la dicha merced é libertad é benignidad, que les nos otorgamos por el dicho albalá.

665) Bened. XIII. Reg. Suppl an. 10. 11. 12. tom. 8 Bl. 290b.

von Castilien und Leon 'studium generale et universitatem theologice facultatis' mit allen Vorrechten der theologischen Facultät zu Paris. Wie vorher, so ertheilt auch jetzt der 'abbas secularis et collegiate ecclesie b. Marie majoris', der hier Kanzler genannt wird, die Licenz. Zugleich bestellt der Papst den Dominicaner Ludwig von Valladolid als Prior und Decan der Facultät[666]). Bereits 30. December 1417 erliess der Papst drei Schreiben zu Gunsten der Universität. In dem einen richtet er sich gegen den Usus des Königs und der Königin von Castilien und Leon bei ihrem Aufenthalte in Valladolid ihr Geleite theilweise in den Wohnungen der Magistri und Scholaren unterzubringen[667]). Die zwei andern Schreiben wenden sich auf Bitten der Universität gegen einige Verordnungen des Gegenpapstes Benedict XIII., der den 'antiqua, laudabilia et utilia statuta canonice edita' seine für das Studium zu Salamanca erlassenen Statuten und zwar unter Strafe der Universität einen Theil der Subsidien zu entziehen habe substituieren wollen[668]). Bei Gründung der Universität Alcalá wurde Valladolid mit Salamanca als Muster hingestellt[669]). Die Universität nahm immermehr an Bedeutung zu, worauf unter anderm auch ein Schreiben Leos X. vom 8. Dec. 1514 schliessen lässt[670]).

Heidelberg.

Von den fünf *deutschen* Universitäten, die bis 1400 entstanden, finden nicht weniger denn drei in diesem Abschnitt ihre Stelle. Zuerst bietet sich uns Heidelberg dar.

Häufig nimmt man an, Kurfürst Ruprecht I. habe bereits um 1346 'die erste Einrichtung zur Beförderung der Wissenschaften gemacht und so die erste Anlage zur Universität gelegt'[671]). Trithemius verlegt die Stiftung in ein noch früheres

666) Reg. Martini V. im Archiv vom Lateran, 1417. an. 1 lib. 1 Bl. 269 b.

667) Reg. Martini l. c. Bl. 258 a.

668) Reg. Martini l. c. Bl. 112. 313.

669) S. unten im 6. Paragraphen unter Alcalá.

670) Archiv vom Lateran, Reg. Leon. X. n. 13 Bl. 17 b.

671) Dies ist die Ansicht von Hautz, Geschichte der Universität Heidelberg, ed. Reichlin - Meldegg I, 115 und mehrerer dort 112f. citierten Autoren.

Jahr, nämlich in die Epoche unter Benedict XII.[672]). Was diese Ansichten betrifft, so stützen sie sich auch nicht auf irgend ein älteres Document. Sie sind auch in sich selbst haltlos. Ein Stiftbrief Benedicts XII. existiert weder im Vaticanischen Archiv noch in Heidelberg, und ebenso wenig ein solcher Ruprechts I. aus so früher Zeit. Wir hören nur von der an der Wende des 12. oder Anfangs des 13. Jhs. gegründeten Neckarschule, welcher zwei Praebenden des Stiftes zum hl. Geist zu gute kamen[673]). Wir erfahren aber nicht einmal, inwieweit diese Schule mit der nachmaligen Universität in Verbindung getreten sei. Es wäre ein unhistorisches Verfahren, genannte Schola als die frühere Universität anzusehen, zudem aus ersterer im Jahre 1386 kein einziger Professor, welcher im Vereine mit anderen den Grund zur Hochschule gelegt hat, hervorgegangen ist.

Der Beweis hiefür ist sehr einfach; es bietet ihn der Bericht des Marsilius von Inghen aus dem Jahre 1386. Der genannte Magister ist hier Autorität, da er ja die Seele des ganzen Unternehmens gewesen war. Er sagt, dass am 19. October 1386 nur drei Professoren in Heidelberg waren, um die Vorlesungen an der Hochschule zu beginnen, nämlich er selbst, der vor nicht langer Zeit in Paris sich aufgehalten hatte[674]),

---

672) Chron. Hirsaugiense ed. S. Galli (1690), II, 172. Allein zum J. 1386 (p. 331) bringt er die richtige Ansicht, und es zeigt sich, dass er früher nur die Perioden verwechselt hat. Ruprecht I. machte ihm überhaupt Schwierigkeit. Vgl. Häusser, Gesch. der rheinischen Pfalz I, 155.

673) S. Hautz, Geschichte der Neckarschule in Heidelberg (1849) S. 8. Ueber die Klosterschulen s. Gesch. der Universität Heidelberg I, 104ff.

674) Marsilius (Marcelius, Mercelius, Mercilius) de Inghen incepit sub magistro Willermo Unser in artibus am 28. September 1362 zu Paris (Registr. nationis anglicanae im Universitätsarchiv zu Paris III, Bl. 46a). Im gleichen Jahre erscheint er schon als Magister in artibus in dem an Urban V. eingesendeten Rotulus, worin für ihn um eine Praebende bei St. Severin zu Köln gebeten wird (Reg. Suppl. Urbani V. an. 1 p. 1 Bl. 160b). Er war unter anderm 1363, 1373, 1374 Procurator der natio anglicana (Reg. nat. angl. III, Bl. 49; IV, Bl. 35b 42b), und in den Jahren 1367 und 1371 Rector der Universität (Du Boulay IV, 414. 436) In Angelegenheit der engl. Nation, resp. der Universität war er mehrere Male beim römischen Stuhle, z. B. unter Urban V. im J. 1368 als nuntius des Rotulus (Reg. nat. angl. IV, Bl. 2b), dann am Schlusse des Pontificates Gregors XI. und dem

dann Heilmann von Worms, der auch nicht früher nach Heidelberg kam, endlich der Cistercienser Reginald, welcher erst nach ihnen anlangte[675]). Von einer Stiftung der Universität unter Benedict XII. oder in der früheren Epoche Ruprechts kann keine Rede sein. Warum berührt auch dieser in seinen 1386 ausgefertigten Diplomen jene nicht mit einer Silbe[676]).

Gehen wir also auf den eigentlichen Stiftbrief, das päpstliche Schreiben vom 23. Oct. 1385, über. Er bietet zugleich eine Bestätigung des bereits Gesagten.

Nach der gewöhnlichen Einleitung erklärt Urban VI., der Kurfürst wünsche sehr, 'fieri et ordinari per sedem apostolicam studium generale in qualibet licita facultate' in seiner Stadt Heidelberg, und er, der Papst, bestimme deshalb, 'ut in dicta villa de cetero fiat studium generale ad instar studii Parisiensis, illudque . . . vigeat tam in theologie et iuris canonici, quam alia qualibet licita facultate'. Er theilt den Studierenden die Privilegien der Universität Paris mit und bezeichnet den Propst der Cathedrale zu Worms, eventuell das dortige Capitel, als denjenigen, der die Promotion zu leiten, die Licenz und das Magisterium zu ertheilen habe. Die also Promovierten hätten das Recht ubique docendi[677]). Wenn hier das Jus civile nicht

---

Anfange jenes Urbans VI. (ibid. V, Bl. 17a. 20b, und dazu Du Boul. IV, 466). Als er in Heidelberg war, hatte er das Canonicat von St. Andreas zu Köln inne.

675) Bei Hautz, Gesch. der Univers. Heidelberg II, 327f. Im weitern Verlaufe kamen noch zwei Prager Magister hinzu.

676) Dass die Stiftung eine junge sei beweist auch die Chronik des Zeitgenossen Engelhus, der sie, wenngleich irrig, Kaiser Ruprecht (III.) zuschreibt. Bei Leibnitz, SS. rer. Brunsw. II, 1136. Hierin hatten Schwab, Quatuor seculorum syllabus rectorum (Heidelbergae 1786). p. 3 Anm. c, und Häusser (l. c. 198) immerhin eine gesundere Ansicht als der jüngere wortreiche Hautz. Diese und obige Bemerkungen hatte ich bereits niedergeschrieben, als mir die von Toepke musterhaft bearbeitete Matrikel der Universität Heidelberg (1884) zukam. S. 6 Anm. 3 verweist er eine vor dem J. 1385 stattgehabte Stiftung der Universität mit Recht in das Reich der Fabeln. Die irrige Hypothese wurde nach ihm im 15. Jh. zu dem Zwecke erfunden, um Heidelberg als die älteste Universität auf deutschem Boden, bezw. älter als Prag, hinzustellen.

677) Bei Hautz, a. a. O. II, 314. In den päpstl. Regesten fand ich für

genannt wird, sondern nur das Jus canon., so ist dies rein zufällig und beweist keineswegs, dass der Papst nur Vorlesungen über das canonische Recht gewünscht habe. Die Unterlassung des jus civ. in der päpstlichen Bulle hat wohl nur darin seinen Grund, dass der Kurfürst um die Bewilligung eines Generalstudiums 'ad instar Studii Parisiensis' gebeten hat[678]), in Paris aber nicht Jus civile, sondern wie bekannt nur jus canonicum vorgetragen wurde. Der Kurfürst selbst nahm auch 'ad instar Studii Parisiensis' nicht buchstäblich, und so finden wir, dass in Heidelberg wie in Köln, auf dessen Universität Urban VI. dieselbe Formel anwendete, das Civilrecht nahezu vom Anfange an seine Vertretung hatte[679]).

Man hat die Vermuthung ausgesprochen, die Hochschule habe nicht bloss einen päpstlichen Stiftbrief, sondern auch eine kaiserliche Bestätigung erhalten. Zwar sei bisher eine Urkunde über die Erwirkung der kaiserlichen authoritas nicht aufzufinden gewesen; indess habe die kais. Bestätigung authoritas der Universität in keinem Falle fehlen dürfen, da das Recht zur Ertheilung der Erlaubniss zum Creieren von Doctoren von dem Kaiser als ein Reservat-

diese Zeit das Studium zu Heidelberg nur einige Male erwähnt, nämlich in den Reg. Bonif. IX. 1389 an. 1 lib. 13 Bl. 134b (im Archiv vom Lateran). Am 9. November 1390 trägt der Papst dem Archidiacon von Hildesheim auf, dem Nicolaus Borgman, 'cler. Treveren. dioc. bacallarius in iure canon., qui etiam ut asseritur magister in artibus existit et in studio loci de Heydelberg Wormacien. dioc. in eisdem artibus regit', ein Canonicat von St. Paul in Worms zu geben. Im lib. 6. Bl. 24a wird Johannes Jungen de Aquis als in studio loci de Heydelberch scolaris in artibus erwähnt. Am 9. Nov. 1390 erhielt Heilmannus Wunnenberg canon. eccles. s. Ciriaci extra muros Wormatien. bacallarius in sacra theologia und magister in artibus, einer der zwei ersten Genossen des Marsilius, ein Canonicat in Speier. Ibid. Bl. 9a. Urbans VI. Regesten bieten nichts; sie sind im Vat. Archiv zu unvollständig. Im Lateran beginnen die Regesten erst mit Bonifaz IX.

678) Dies ergibt sich nicht bloss indirect aus der päpstl. Bulle, sondern direct aus dem gleichzeitigen Bericht des Marsilius von Inghen über den Beginn der Hochschule. Bei Hautz l. c. II, 326f.

679) Hautz, a. a. O., I, 159f. Der erste Doctor legum ist Matthaeus Clementis. S. Toepke S. 24. Er wurde im 5. Rectorat, das am 16. December 1387 begann, eingetragen.

Recht angesprochen worden sei[680]). Allein diese Ansicht beruht auf einem Missverständnisse. Der Kaiser hatte allerdings das Recht Hochschulen zu gründen und die Erlaubniss zu den Promotionen zu ertheilen. Allein gerade dieses letztere Recht war theilweise durch das Gutdünken des Papstes bedingt, der damals unumschränkt Hochschulen gründete und das Promotionsrecht verlieh. Die päpstliche Autorität bedurfte damals keiner kaiserlichen Bestätigung. Der Kaiser konnte seinerseits ebenfalls Privilegienbriefe ausstellen, aber er hat es nicht immer gethan. Und so sehen wir auch, dass in derselben Periode weder Köln noch Erfurt einen kaiserlichen Stiftbrief erhielten[681]).

Der päpstliche Stiftbrief gelangte erst 24. Juni 1386 in die Hände des Kurfürsten[682]), und daraus erklärt es sich, warum ein ganzes Jahr verstrich, bis Ruprecht endlich Ernst machte. Am 26. Juni beschlossen die Pfalzgrafen, 'quod juxta concessionem apostolicam . . . dictum studium in dicto oppido deberet institui et per eosdem duces privilegiari' etc.[683]); am 1. October 1386 erliess aber Ruprecht nicht weniger denn sechs Diplome. In dem ersten bestimmt er, 'ut universitas studii Heidelbergensis regatur, disponatur et reguletur modis et manieribus in Universitate Parisiensi solitis observari'[684]). Mittels der nächstfolgenden Schreiben privilegierte er die Anstalt und die Studierenden. Der Bischof von Worms ist der judex ordinarius clericorum studii; doch wird dessen Gewalt durch einzelne Bestimmun-

680) Ibid. S. 124f. Auch in dem sehr späten Verzeichnisse der deutschen Universitäten im Cod. Vat. Reg. 850 erscheint 'Heidelbergensis in Palatinatu anno 1387' unter den 'academiae ab imperatore simul et Papa privilegiatae.'

681) Im Abschnitte über das Verhältniss der geistlichen und weltlichen Macht zur Gründung der Hochschulen komme ich auf diesen Punkt zu sprechen. — Es ist auffallend, dass Hautz für seine Behauptung S. 125 keinen andern Beweis vorzubringen vermochte, als den, dass der Kanzler im J. 1786 bei Ertheilung seiner Ermächtigung zur Vornahme der Ehrenpromotionen neben der 'authoritas sedis apostolicae' auch auf die 'authoritas caesareae majestatis' Bezug genommen habe. Allein, zwischen dieser Epoche und dem Gründungsjahre liegen nicht weniger denn vier Jahrhunderte.

682) Hautz II, 327.

683) Ibid. und Toepke l. c.

684) Hautz l. c. II, 315.

gen beschränkt. Die Studierenden werden von den Abgaben befreit, und in Bezug auf den Einkauf privilegiert. Der Kurfürst ordnet auch die Taxe für die Wohnungsmiethe u. s. w.[685]). Thatsächlich findet man in all diesen Schreiben keine anderen Bestimmungen, als solche, welche seit anderthalb hundert Jahren diejenigen Fürsten, welche sich mit den Hochschulen beschäftigt hatten, zu erlassen gewohnt gewesen waren.

Eröffnet wurde die Schule am 19. October desselben Jahres[686]), am 17. November fand die Rectorwahl statt, zu welcher die drei Magistri artium, Marsilius, Heilmann und Dithmar de Swerthe, der erst Anfangs November von Prag angekommen war, erschienen. Marsilius gieng aus der Wahl hervor, die der Cistercienser und Theologie-Professor Reginald billigte[687]). Mehr als vier Professoren waren damals noch nicht am Studium. Der Decretorum doctor Johann van der Noyt (Noet) kam erst Ende des Jahres oder Anfangs 1387 von der Hochschule zu Prag, ohne welche die Heidelberger nicht hätte gedeihen können, an[688]).

Ich wüsste keine andere Universität zu nennen, die nach einem so unansehnlichen Anfange so rasch sich entwickelt hätte. Bis zum Ende des dritten Rectorats, d. i. bis zum 10. October 1387, wurden nicht weniger denn 482 immatriculiert, darunter zwei Magistri der Theologie, ein Doctor decretorum, ein Licentiat derselben, und einer der Medicin, der jedoch nicht Lehrer wurde; 27 Magistri in artibus und Baccalarei der obern Facultäten, 24 Baccalarei in artibus. Wer hätte am 19. October 1386 einen solchen Erfolg ahnen können? Die Gesammtsumme der Intitulierten vom Beginne des Studiums bis zum 16. December 1387 beträgt 579[689]). So mehrte sich das Lehr-

685) Ib. S. 317ff. Ruprechts Diplome werden im zweiten Bande eingehendere Berücksichtigung finden.

686) S. den Bericht des Marsilius von Inghen bei Hautz l. c. S. 328.

687) Ibid. S. 329.

688) S. Toepke S. 3 Anm. 8.

689) Die Angaben bei Hautz sind irrig, wie sich nun jeder aus der von Toepke edierten Matrikel, der obige Zahlen entnommen sind, überzeugen kann. S. besonders S. 1. Anm.

personal schon unter den vier ersten Rectoren, wenngleich vorderhand nicht in allen Fächern. Das Civilrecht wurde noch nicht gelehrt[690]), und die Medicin fand erst von 1390 ab, in welchem Jahre der Mediciner Hermann de Huxaria intituliert wurde, ihre Vertretung[691]). Allerdings hielt dieses Wachsthum nicht an. Bereits gegen Ende des Jahres 1388 verliessen fast alle Scholaren wegen der Fehden und der Epidemie die Universität, und mehrere Professoren giengen nach Köln, wo eben die Gründung der Hochschule beschlossen wurde[692]). Von den 21 Magistern, welche das Kölner Studium anfiengen, kamen nicht weniger denn sieben aus Heidelberg[693]). In der zweiten Hälfte des Jahres 1389 wurde die Frequenz an der Universität Heidelberg wider eine grössere. Im J. 1407 aber traf die Hochschule das Unglück, dass bis auf die lectio juris decretalium alle Vorlesungen der herrschenden Epidemie wegen eine Zeit lang eingestellt werden mussten[694]).

Die Universität erhielt ziemlich früh ein Collegium. Um von dem 1389 errichteten Cistercierserhaus nicht zu sprechen, war das erste und eigentliche das Collegium in der Bursch, welches den Dompropst zu Worms, Konrad von Geylnhausen, der 1387 immatriculiert wurde und Kanzler der Universität war[695]), zum Stifter hatte. In seinem Testament vermachte er der Universität seine Kostbarkeiten und Bücher, damit aus dem Ertrage ein Collegium nach dem Muster der Sorbonne erbaut würde, zu dessen Ausführung man alsbald nach dem Tode des Stifters (13. April 1390) schritt[696]). Das sogenannte Collegium Arti-

---

690) Erst unter dem 5. Rector kam Matthaeus Clementis, doctor legum, an. S. oben Anm. 679. Das Civilrecht hatte auch im 15. Jh. nicht immer seine Vertretung, wie sich unter anderm aus einem Antrage der Universität vom J. 1444 ergibt. Bei Hautz I, 289. 300 Anm. 20.

691) S. Toepke S. 5 Anm. 2.

692) S. die Bemerkung in der Matrikel bei Toepke S. 34 und Anm. 4. Marsilius von Inghen selbst spielt auf die 'erectio studii Coloniensis' an.

693) S. unten unter Köln.

694) S. Toepke, Matrikel S. 105.

695) Toepke l. c. S. 25. Er war Magister der Theologie.

696) S. Hautz I, 187 f. Vgl. den Bericht der Universität an den Kurfürsten aus 1410, ibid. II, 367.

starum wurde im folgenden Jahre (1391) gegründet[697]). Einen gewissen Reichthum erhielt die Universität dadurch, dass ihr Ruprecht II. die Häuser und liegenden Güter der von ihm vertriebenen Juden übergab. Diese Schenkungen bildeten den Grund zu dem genannten Colleg für Magistri[698]).

Von Bonifaz IX. erbat man unter anderm in einem bereits 1387 beabsichtigten, 1389 eingesendeten Rotulus zwölf Praebenden für Mitglieder der Universität[699]). Förmliche Incorporationen folgten in den nächstfolgenden Jahren[699a]).

Köln.

Bedeutend mehr Interesse als Heidelberg bietet in ihren Anfängen die Hochschule zu Köln. Längst ehe die Universität gegründet wurde, befanden sich dort bedeutende Stifts- und Klosterschulen. Allerdings sind uns über die meisten derselben nur spärliche Notizen erhalten[700]); allein dass das wissenschaft-

697) Ib. S. 190f.

698) Ib. II, 360. Den beiden eben genannten Collegien folgte im J. 1396 das Collegium Dionysianum. S. Hautz I, 196. II, 362f.

699) Hautz II, 358. S. dazu Toepke S. 27 Anm. 6; S. 38 Anm. 4. Der Rotulus existiert nicht im Vat. Archiv, denn die Reg. Suppl., worin die Rotuli sind, gehen nur von Clemens VI. bis Urban V. an. 4. inclusive. Dann folgen noch die Reg. Suppl. Clemen. VII. und Benedicts XIII. Im Archiv der Suppliken beginnen die Reg. Suppl. mit Martin V.

699a) S. den Bericht der Universität aus 1410, Hautz II, 368.

700) S. darüber Bianco, Die alte Universität Köln I (Köln 1855), S. 11ff. Ergänzende Notizen bei Ennen, Gesch. der Stadt Köln III, 833ff. In einem Schreiben Coelestins III. vom 20. Dec. 1191 wird auch ein magister scolarum von St. Andreas erwähnt (Pflugk-Harttung, Acta pont. roman. II, 397 n. 453), in einer Bulle Honorius III. vom 31. Oct. 1217 der Scholasticus von S. Gereon. Reg. Vat. an. 2. ep. 717. Nicht selten erscheint bei Ausfertigung von Acten der Scholasticus, Magister scholarum (bei Gudenus, Cod. diplom. I. II). Man lege jedoch auf derartige Notizen nicht zu grosses Gewicht, so lange man ihnen nicht eine bestimmtere Grundlage geben kann. Schon zur Zeit Roberts de Courçon lasen viele Magistri scholarum nicht mehr und hielten sich nicht an die Residenzpflicht, obwohl sie 'in investitura talis dignitatis' darauf einen Eidschwur abgelegt hatten; sie substituierten sich andere, oder liessen die Schule ganz fahren (Summa, Codd. Paris. 3258 Bl. 67b. 14524 Bl. 47b.) Wie die Praecentoria, so wurde auch das ‚Magisterium scholarum' und die 'Scholastria' schon frühzeitig eine blosse Würde und Pfründe. Ein nicht uninteressantes Beispiel bietet ein

liche Leben in Köln wenigstens im 13. Jh. reger als in vielen andern Städten Deutschlands war, schliesse ich schon daraus, dass die Dominicaner um die Mitte desselben Jhs. ihr Generalstudium für den Nord-Osten dorthin verlegt hatten, denen bald auch die Franciscaner und andere Orden folgten. Dies war ein Zeichen, dass in der betreffenden Stadt, wenn auch nicht gerade eine Hochschule, so doch nicht unbedeutende Schulen existierten[701]).

Es ist indessen irrig mit Bianco anzunehmen, dass diese Schulen zusammen schon lange, ehe in Köln die Universität gestiftet worden war, 'ein Generalstudium gründeten'[702]). Nicht weniger schief ist die Annahme Ennens, am Generalstudium der Dominicaner hätten 'die Zöglinge alle Studien machen und auch die akademischen Grade der Theologie erlangen können'[703]). Was einmal die Behauptung 'alle Studien machen' anbelangt, so war im Dominicanerorden bis ungefähr 1259 das Studium in den artes liberales sehr bedingt, und das Studium naturalium erst seit 1262 theilweise eingeführt. Noch dürftiger sah es mit dem Rechtsstudium aus[704]), um von der Medicin gar nicht zu sprechen. Von der Erlangung akademischer Grade in der Theologie kann aber deshalb keine Rede sein, weil selbst die Mitglieder des Dominicanerordens dieselben bis in das 14. Jh. nur an der Hochschule zu Paris, theilweise auch in Oxford, und bloss ausnahmsweise an andern Orten nehmen konnten[705]). Für

---

Schreiben Innocenz IV. an den Magister scholarum zu Braga. Reg. Vat. an. 2 ep. 608 Bl. 198a. Berger n. 1326. Immerhin aber war das einstige Officium für die Würde die Grundlage.

701) S. oben S. 348.

702) A. a. O. S. 11.

703) A. a. O. S. 835.

704) S. unten im vierten Hauptabschnitte.

705) Im Verlaufe des Werkes komme ich auf die weitere Darlegung und Begründung zu sprechen. Hier erwähne ich bloss, dass selbst in der Tolosaner-Provinz, die nach jener der Provincia Franciae (Paris) in Bezug auf das Studium am vorzüglichsten geordnet war, die Ordensgenossen nicht am Generalstudium zu Montpellier, sondern in Paris promoviert wurden. Interessant ist der zu Marseille 1260 erlassene Capitelsbeschluss: Nullus mittatur Parisius, antequam per duos vel tres annos audierit theologiam, et ut

Ennens Ansicht könnte man sich allerdings auf Quétif-Echard berufen, welche von einem Magister-Verzeichnisse bis zum J. 1368 sprechen, in dem wohl Johann von Dambach, aber nicht Tauler als Magister erscheinen[706]). Haben nun die Autoren an der etwas dunkel stilisierten Stelle dieses Verzeichniss auf Köln bezogen, so lag dieser Behauptung nur ein Versehen zu Grunde, denn Johann von Dambach steht nicht in einem Verzeichnisse der Magister von Köln, sondern von Paris als Magister[707]). Aus dieser letzten Liste erhellt auch, dass die Dominicaner nur auf specielle Erlaubniss des Papstes hin anderswo als in Paris promoviert wurden, so z. B. in Avignon, Montpellier, Toulouse, Neapel, Prag u. s. w. Und so findet man

plures possint promoveri, missi Parisius non morentur ibidem ultra biennium. Cod. Tolosan. 273 Bl. 294a. Uebrigens ergibt sich diese Thatsache aus der Geschichte des Dominicanerstudiums zu Köln und zwar gerade zur Zeit Alberts des Grossen. Thomas von Aquin kam dorthin auf das Studium c. 1248, wie ich anderwärts nachweisen werde. Nachdem er unter Albert die grössten Fortschritte gemacht hatte und reif für das Baccalareat war, hielt ihn der Meister nicht in Köln zurück, sondern 'persuasit predicto magistro (ordinis), ut de fratre Thoma de Aquino pro baccalario predicto studio (Parisiensi) provideret describens ejus sufficientiam in scientia et vita' (Wilhelm de Toco in AA. SS. 7. Mart. t. 1 p. 663. Ich habe den fehlerhaften Text nach Cod. I. VII. 27 der Bibl. nazion. in Florenz corrigiert). Thomas reiste dann nach Paris.

706) Quétif-Echard meinen SS. Ord. Praed. I, 678, Tauler sei nicht in academia Coloniensi laurea donatus worden, und als Grund scheint angeführt zu werden: neque nomen ejus in catalogo magistrorum ad 1368 sat accurato recensetur, ubi tamen non fuisset omissum, si eo honore insignitus fuisset, ut omissum non est condiscipuli ejus F. Joannis de Tambacho. Touron behauptet in der That auf Grund der Aussage des Surius, Tauler habe in Köln promoviert (Hist. des hommes illustres de l'ordre de S. Dominique II, 335). Ich selbst nahm in Taulers Bekehrung kritisch untersucht (Strassburg 1879) S. 7 diesen Autoritäten folgend an, man habe in Köln promovieren können. Allerdings wird nunmehr mein Beweis, dass Tauler nicht Magister war, bedeutend verstärkt, ja apodictisch, denn Tauler erscheint nicht im Magister-Verzeichniss von Paris, mithin war er überhaupt nicht Magister.

707) So steht in dem Verzeichnisse der Magister zu Paris, resp. in der Fortsetzung der von Bernard Guidonis verfassten Liste im Cod. Paris. 4348 Bl. 89b: Fr. Johannes Tambac Teutonicus in Avenione per papam. Im Cod. I. III. 16 der Universitätsbibliothek zu Barcelona heisst es: Fr. Johannes Tambach Teutonicus factus per papam in Montepessulano anno MCCCXLVI.

auch einen, der in Köln promovierte, nämlich den Fr. Johannes dictus Radebent natione theutonicus in Colonia[708]). All dies geschah aber erst seit c. 1313[709]). Erst viel später griff im Orden eine andere Einrichtung Platz. Von einem Kölner Magister-Verzeichnisse oder davon, dass man bereits unter Albertus Magnus in Köln promoviert habe, kann also nie eine Rede sein. Wie mit den Dominicanern so verhielt es sich auch mit den Franciscanern. Noch im J. 1337 war es den Religiosen nur erlaubt in Paris, Oxford und Cambridge das Magisterium zu erwerben, obgleich sie ausserdem andere Generalstudien besassen[710]).

Wenn ferner Ennen meint, 'das Studium generale hob sich in Köln (unter Albertus Magnus) bald zu nie geahnter Blüthe und die geweckttesten, strebsamsten Köpfe strömten aus allen Gegenden nach Köln zusammen' u. s. w., so vergass er widerum, dass jenes Generalstudium in erster Linie ein Ordensstudium war, in Folge dessen das 'Zusammenströmen' von Jünglingen gar sehr an Bedeutung verliert[711]). Anstatt solche allgemeine zum grossen Theile irrige Phrasen zu gebrauchen möge man, soweit möglich, einmal die unmittelbar vor Gründung des Generalstudiums an den verschiedenen Kirchen Kölns (mit Ausschluss der Klöster) existierenden Schulen, deren es sicher nicht wenige gegeben hat, mit Bestimmtheit nachweisen. Im J. 1362 wird die Domschule erwähnt[712]).

---

708) Im Cod. Paris. 4348 Bl. 82a.

709) In beiden Hss. liest man: Fr. Guillelmus de Leus tholosanus per dom. papam V. Clementem in Tholosa. Er findet sich unter solchen, die 1313 bis 1317 licentiiert wurden.

710) S. De Gubernatis, Orbis seraphicus III, 33. Chronologia histor. legalis FF. Min. I, 51. Im J. 1313 wollte man mit den Promotionen auch in Toulouse anfangen; allein es kam nicht zur Ausführung. S. oben Anm. 486.

711) Ennen wurde durch den unkritischen Petrus de Prussia verführt. S. S. 835, Anm. Auch Trithemius, Chron. Hirs. ed. S. Galli II, 290 spricht zu allgemein, wenn er sagt, dass bei den Carmeliten und Dominicanern 'lectiones publice legebantur'.

712) In dem 1362 an Urban V. eingesendeten Rotulus magistrorum, licentiatorum, bacallariorum et peritorum wird Arnoldus de Aldendorpe clericus Colon. dioec. mag. in artibus antiquus, provectus in medicina als Rector scolarum ecclesie Coloniensis erwähnt. Urban. V. Reg. Suppl. an

Die Kölner sowie die angränzenden Diöcesen schickten seit langem, gewiss schon seit dem 13. Jh., viele ihrer fähigen Köpfe zur Ausbildung nach Paris[712a]), theilweise auch nach Montpellier und Orléans. Nach Gründung der Hochschulen zu Prag und Heidelberg finden wir sie auch dort[713]). Italien kommt hier weniger in Betracht, da von den Professoren, die das Kölner Studium anfiengen, kein einziger daselbst gebildet war, wie ja überhaupt für den Beginn der deutschen Universitäten im 14. Jh., und nicht bloss für deren Organisation, nahezu ausschliesslich Frankreich in Betracht kommt. Ich greife zum Nachweise für Köln nur eine Epoche vor Gründung der Hochschule heraus.

Im Rotulus facultatis artium Paris., der 1362 nach Avignon abgesendet wurde, stehen aus der natio anglicana 55 magistri artium[714]). Von diesen entfallen 27 auf die Utrechter Diöcese, 12 auf die Kölner, 5 auf die Lütticher, auf jene von Halberstadt und Mainz je 2, auf jene von Ermeland, Strassburg und Camin je ein Mitglied. Ausserdem erscheinen 3 Schotten und ein Schwede. Wie man sieht gehört der Haupttheil der Utrechter, Kölner und Lütticher Diöcese an. Ein ähnliches Verhältniss gewahren wir bei den Determinantes der natio anglicana zu Paris. Als z. B. Jordanus de Clivis, auf den ich alsbald zu sprechen komme, am 10. Februar 1365 zu Paris determinierte, da thaten dies mit ihm 39 Collegen aus der natio anglicana[715]). Wenngleich nun im Registrum nationis anglicanae zu Paris meist die Angabe der Diöcese, und öfters auch die des Geburtsortes

---

l. p. 2 Bl. 176 b. Ich halte es für sicher, dass gleichzeitig mehrere Stiftsschulen existierten, da Bullinger zu seiner Zeit (1516—1522) nicht weniger denn elf Schulen in Köln vorfand (Krafft, Aufzeichnungen des schweizerischen Reformators H. Bullinger über sein Studium in Emmerich und Köln. Elberfeld 1870 S. 57), und da ja die Kölner gerade vor Gründung der Hochschule eine so starke wissenschaftliche Rührigkeit entwickelten.

712a) Aus dem Umstande, dass von Westdeutschland hauptsächlich Paris als Studienort gewählt wurde, erklärt sich das öfters missverstandene Wort Jordans von Osnabrück: studio unus locus principalis vid. Parisius sufficit. Buch über das Röm. Reich ed. Waitz (Göttingen 1868) S. 71.

713) S. Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz I, 203.

714) S. oben S. 123 und Anm. 280.

715) Reg. nat. anglicanae zu Paris III, Bl. 74 b f. In Bezug auf die einfachen Scholaren existieren keine Documente.

fehlt, so lässt sich doch so viel erschliessen, dass die meisten der 40 Determinanten (mit Ausnahme von 3—4) Deutschland angehörten, und zwar vorzüglich dem westlichen, Holland und Flandern mit einbegriffen. Bei vieren wird die Kölner Diöcese angegeben, und Jordan selbst gehörte dieser ebenfalls an. Andere waren sicher aus der Utrechter, Lütticher und Trierer Diöcese. Dieselbe Beobachtung macht man im Registrum bis 1383[716]). Wenn die natio anglicana nach und nach natio Alemannorum oder Alemanie wurde, welchen Namen sie in der That 1400[717]) erhielt (und man strebte dies bereits 1378 an[718]), da die Natio in der 2. Hälfte des 14. Jhs. mit Ausnahme der Schotten, hie und da eines Engländers, eines Dänen und des einen oder andern Schweden fast nur mehr aus Deutschen bestand)[719]), so hat den Hauptantheil daran das westliche Deutschland, und zwar vorzüglich der Niederrhein nebst Holland. Ich sage den Hauptantheil, denn in der Natio war allerdings auch das übrige Deutschland mit Böhmen, wenngleich schwächer, und öfters auch Polen und Ungarn vertreten.

Auch in Montpellier finden wir Studierende aus den oben genannten und andern deutschen Diöcesen. Von den 50 Deutschen, die in dem eben citierten Rotulus aufgeführt werden, erscheinen drei auch in dem um dieselbe Zeit von der medicinischen Facultät zu Montpellier an Urban V. nach Avignon eingesandten, nämlich Theodericus Hasselt, Henricus Mais de Goch und Jacobus Calcar[720]).

---

716) Uebrigens gehörten nicht wenige Deutsche zur Picardischen Nation, nämlich alle, welche diesseits (von Frankreich aus gerechnet) der Mosel geboren waren, wie die Nation noch 1357, gestützt auf alten Usus, behauptete (Reg. nat. angl. III, Bl. 35ᵃ). Wie viele aber bei jener Nation waren, lässt sich nicht mehr nachweisen, da im Universitätsarchiv zu Paris nur die Jahre 1477—1484 und 1778—1792 des Registers jener Nation vorhanden sind.

717) Reg. nat. angl. VI, Bl. 55a. Allerdings wurde bis 1442 noch immer die Bezeichnung natio anglicana angewendet. Budinszky, Die Universität Paris und die Fremden an derselben (Berlin 1876) S. 32 Anm. 6 hat hierin richtig gesehen.

718) S. unten unter Universität Wien.

719) S. oben S. 96 Anm. 183.

720) Reg. suppl. Urbani V. an. 1. p. 1. Bl. 186a. Die beiden letzten waren aus der Kölner Diöcese, der erste aus der Utrechter.

Ausser diesen findet man in demselben 4 Graduierte aus der Utrechter Diöcese, je 3 aus den Diöcesen Cambrai und Constanz, 2 aus Köln und Tournay, je 1 aus den Diöcesen Verdun, Münster, Breslau.

Das westliche Deutschland, und zwar zumeist südlich von der Kölner Diöcese, ist stark vertreten in einem zu derselben Epoche wie die frühern an Urban V. übermittelten Rotulus Graduatorum de Provincia Maguntinensi[721]). Von den darin aufgezählten Bewerbern um kirchliche Beneficien waren die meisten Baccalarei, sei es in decretis oder in jure civili, oder in artibus und medicina, wenige nur Magistri. Von ihnen gehörten 19 der Mainzer Diöcese an, 4 der Constanzer, 3 der Würzburger, je 2 der Wormser, je einer der Bremer, Lübecker, Halberstädter, Speierer, Basler und Prager[722]). In einem andern Rotulus magistrorum, licentiatorum, baccalariorum et peritorum Alamannie aus derselben Zeit erscheinen wider je 10 aus der Utrechter und Kölner Diöcese, 9 aus der Lütticher, 3 aus der Constanzer, je 2 aus den Diöcesen Osnabrück, Verdun, Münster und Mainz, je einer aus den Diöcesen Namur, Paderborn, Bremen, Ermeland, Basel, Breslau, Hildesheim, Prag[723]). Allerdings werden einige der Utrechter und Kölner auch in dem Rotulus der Artistenfacultät zu Paris (in der Natio anglicana) aufgeführt. Von all diesen waren viele Magistri in artibus, andere licenciati oder baccalarei in jure can., oder in legibus, in medicina, in artibus, theilweise auch studentes in theologia, einer doctor decretorum. Es würde den Rahmen des Werkes überschreiten, diesen Punkt noch weiter

[721]) Ibid. an. 1. p. 2 Bl. 166a.

[722]) Es geht nicht an, hier diese Rotuli abzudrucken. Bringe ich einen, so muss ich auch die andern mittheilen, und zwar vollständig, denn sie sind für die meisten Länder interessant. Deshalb hier nur einige Beispiele zum Erweise, wie die Deutschen herumgeworfen wurden. In dem zuletzt genannten Rotulus wird erwähnt Petrus Voalperti (Wormser Diöcese) bacallarius antiquus in decretis, qui per duos annos in Montepessulano et per tempus legit in studio Avinionensi. In Montpellier las auch Ludovicus dictus Steideman de Herffeldia aus der Mainzer Diöcese. Derselben Diöcese gehörten Ludolffus Coppel an, scolaris juris canonici Montispessulani, qui per decennium et ultra ibidem studuit, bacallarius in decretis, und Henricus de Nanexen, mag. in artibus, qui pluribus annis rexit Parisius et scolaris in s. theologia. Der Wormser Johannes Tilmann, bac. in decretis, war actu legens in Rom. curia.

[723]) Urbani V. Reg. Suppl. an. 1. p. 2 Bl. 175a.

auszuführen, obwohl ich recht gut dazu in der Lage wäre. Mehr oder weniger gelangt man indess immer zu demselben Resultate.

Erwägt man diese bisher nicht bekannten Thatsachen, so bedarf es nicht viel Scharfsinn um zum Schlusse zu kommen, dass, die Lage betrachtet, damals kaum eine andere Stadt West-Deutschlands zu einem Generalstudium so geeignet erscheinen musste wie Köln. War es wegen seiner Position wie heute ein Mittelpunkt des materiellen Verkehres, so auch ein Centrum jener Diöcesen, die geistig am rührigsten waren. Durch die Gründung eines Generalstudiums konnten die Studierenden der angränzenden Kirchensprengel angezogen werden, so dass sie nicht mehr Paris oder ein anderes fernes Studium aufzusuchen brauchten. Um aber die Hochschule zu eröffnen war nicht nothwendig, ausländische Lehrkräfte zu wählen, da Kölns Söhne bereits seit längerer Zeit auf auswärtigen Universitäten graduiert worden waren und an denselben Lehrstühle bestiegen hatten. Auf diesen letztern Punkt hat bereits Schmitz hingewiesen[724]), obwohl er obige Thatsachen noch nicht wissen konnte.

Man hüte sich jedoch zu glauben, dass diese Lehrkräfte vor Errichtung des Generalstudiums bereits in Köln als solche thätig gewesen seien. Dies könnte man nur behaupten, wenn es sich auch wirklich erweisen liesse. Paulsens Ansicht, es habe sich in Köln 'bloss um eine Zusammenfassung der in verschiedenen Klöstern und Stiften vorhandenen Kurse in eine universitas studii Coloniensis mit dem Recht der Ertheilung akademischer Grade gehandelt'[725]), beruht auf einem argen Missverständnisse. Kann man sich denn nicht einen Magister ohne Schule, und einen Magister, der zugleich ein Canonicat inne hat, ohne Stiftsschule denken? Mussten etwa die 21 Magistri, welche das Studium in Köln angefangen, unmittelbar vorher in den verschiedenen Stiften und Klöstern Kölns vorgetragen haben, so dass an der Kirche zu den Aposteln nicht weniger denn 5 Lehrstühle, bei Maria in Capitolio 3, bei Maria ad Gradus und bei St. Andreas je 2 u. s. w. gewesen wären?

724) In den Mittheilungen aus Akten der Universität Köln. Köln 1878. S. 2.

725) In Sybels Hist. Zsch. a. a. O. S. 264 f.

Erscheint diese Behauptung schon an sich ungereimt, da es so stark besetzte Stiftsschulen in einer und derselben Stadt damals kaum gegeben hat, so ist sie auch ganz unbegründet, indem über so blühende Stiftsschulen die Kölner Geschichte schweigt. Im Gegentheile finden wir, dass viele der genannten Magistri Canonicate an Kirchen von Köln schon inne hatten, ehe sie dort waren, ja dass nicht wenige derselben erst kurz vor Eröffnung der Universität nach Köln gekommen sind. Zum ersten Male will ich die nöthigen Anhaltspunkte, soweit es mir möglich ist, hiefür beibringen.

Gerardus de Kalkar war nicht vor Winter 1388 in Köln[726]). Er hielt sich früher in Wien, und noch 1381 als actu regens in artibus zu Paris auf[727]), wo er im J. 1371 das Canonicat in der Apostelkirche zu Köln erhalten hatte[728]). Theodoricus Distel de Unna reichte bereits 1362, als er in Paris verweilte und die Studien noch nicht vollendet hatte, um das Canonicat an der Kirche des hl. Andreas ein[729]). Johannes de Ubach presb.

726) Er selbst sagt in seiner ersten Disputation am 6. Jänner 1389, dass er wegen des Kölner Generalstudiums Wien verlassen habe. Schmitz S. 5f.

727) Registrum nationis anglicanae zu Paris V, Bl. 30b. 32a.

728) Dies erhellt aus dem Schreiben Gregors XI. vom 27. Jänner 1371 an den Cantor eccles. Paris., der beauftragt wird, Gerhard, 'perpetuum capellanum in ecclesia s. Victoris Xancten. Colonien. dioc. magistrum in artibus, qui ut asseritur a quatuor annis circa in eisdem artibus Parisius actu rexit prout regit, et a totidem annis etiam in sacra theologia scolaris extitit', in das Canonicat einzuführen. Reg. Vat. Avenion. tom. 5. Bl. 551a. Gerardus Kypot de Kalker, wie er im Reg. nat. angl. l. c. Bl. 17a. heisst, war also seit ungefähr 1366—1367 Magister in artibus, und 1371 noch einfacher scholaris der Theologie. Leider fehlen in dem Registrum nationis anglicanae zu Paris gerade die Jahre 1365—1367 inclus. Im J. 1368 wird Gerhard dort schon als actu regens in artibus aufgeführt (Reg. nat. angl. IV, Bl. 4b.); Juni 1378 war er bereits baccallarius in theologia (Reg. nat. V, Bl. 17a).

729) Urbani V. Reg. Suppl. an. 1. p. 1 Bl. 159. Darnach war er 1362 Procurator nationis anglicanae, baccalareus in medicina, licenciatus in artibus. Allein nach dem Reg. nat. anglicanae zu Paris III, Bl. 41b. 42a war er schon 1358 magister in artibus und erhielt damals das Licentiat (Bl. 27a), das Jahr darauf ist er zum ersten Male procurator nationis (Bl. 43a), zu welchem Amte er nachher öfters erwählt wurde. In dem citierten Reg. Suppl. heisst es ferner, dass er früher 'super defectu natalium, quem patitur

Colon. dioc. magister in artibus reflectierte ebenfalls 1362 auf ein Canonicat in Köln, 'non obstante quod quondam vicariam altaris in ecclesia s. Adelberti Aquen. Leodien. dioc.' inne hatte[730]). 1371 ist er in Paris[731]). Lambertus de Euskirchen war bereits 1380 Canonicus in Capitolio Coloniensi[732]), 1387 als Magister in artibus zu Prag[733]), und wurde im selben Jahre zu Heidelberg immatriculiert[734]). Theodoricus Kerkering de Monasterio promovierte erst 1384 zu Prag in artibus[735]) und war 1387 bis 1388 in Heidelberg[736]). Conradus de Breydsthede oder Bretscheyde wird 1378 in die Artisten-Facultät zu Prag aufgenommen[737]), und 1387 zu Heidelberg inscribiert[738]). Johannes Bersword de Tremonia war 1381 Procurator der englischen Nation in Paris[739]), und wurde 1387 in Heidelberg immatriculiert[740]). Dasselbe geschah mit Hartlenus de Marka, welcher

---

de presbytero genitus et soluta', dispensiert worden sei, um 'ad ordinem minorum et beneficium ecclesiasticum sine cura', und ebenso um 'ad ordinem majorum et ad beneficium ecclesiasticum etiamsi curam habeat animarum', promoviert werden zu können. Er hatte bereits das Canonicat und die Praebende ecclesiae Mescheden. dicte diocesis, von deren Einkünften er aber nicht leben könne, 'cum valorem decem marcharum argenti non excedit'. Dietrich Distel erscheint auch in den Reg. Vat. Avenion. Urbani V. tom. 1 Bl. 610; tom. 2 Bl. 576. Gregorii XI. tom. 24 Bl. 319.

730) Reg. Suppl. Urbani V. an. 1. p. 2. Bl. 177 a. In diesem Rotulus (S. oben S. 303. Anm. 723) ist nicht immer angegeben, wo sich die Betreffenden aufhielten. Allein aus dem Registrum nationis anglicanae zu Paris ergibt sich, dass Johannes de Ubach zu Paris verweilte. Er erhielt dort am 3. Mai 1358 das Licentiat in artibus und 'incepit' 24. Juni. III, Bl. 38b. 39a. S. nächste Anm. Im Jahre 1352 determinierte ebenfalls ein Johannes de Ubach. Ibid. Bl. 17b.

731) Reg. nat. angl. IV, Bl. 22a.

732) S. Monumenta hist. univers. Prag. I, 1. p. 19.

733) Ibid. p. 255.

734) Toepke, Die Matrikel der Universität Heidelberg I, 24.

735) Mon. hist. univ. Prag. p. 221.

736) Toepke, Die Matrikel der Universität Heidelberg I, 25.

737) Toepke l. c. S. 8. 16.

738) Mon. hist. l. c. p. 182.

739) Reg. nat. angl. V, Bl. 32a. Er determinierte 1375 (IV, Bl. 44b), und feierte seinen introitus erst 1378. Ibid. V, Bl. 11b.

740) Toepke, Die Matrikel der Universität Heidelberg I, 8.

von Wien nach Heidelberg kam[741]), und mit Johann Bote de Tekenborg, welcher gar erst im Frühjahr 1388 in Heidelberg intituliert erscheint[742]). Jordanus de Clivis, der seit einer Reihe von Jahren von der englischen Nation zu Paris zu den wichtigsten Aemtern verwendet wurde, hielt sich noch 1383, d. h. bis zur Zeit, wo im Register eine Lücke bis 1392 eintritt, als magister actu regens zu Paris auf[743]). Herman de Aldenrode erhielt dort erst 1377 das Licentiat[744]), Theodericus de Nienborch aber determinierte in demselben Jahre[644a]), Johann de Venlo war 1370 Procurator der Nation zu Paris[745]). Arnoldus de Celario, der bereits ein Beneficium in der Utrechter Diöcese inne hatte, bewarb sich 1365—1366 um eine prebenda sacerdotalis ecclesie Coloniensis[746]). Andere hatten vorher Beneficien an ausserkölnischen Kirchen inne. Henricus Lupi de Wesalia reichte von Montpellier aus im J. 1362 um ein Beneficium an der Kirche des hl. Gervasius zu Mastricht ein[747]). Im J. 1373 ist er in Paris, um die Stadt bald wider zu verlassen[748]). Er ist

---

741) Ibid.

742) Ibid. S. 30.

743) Reg. nat. angl. V, Bl. 41b. Er determinierte unter Marsilius von Inghen am 10. Febr. 1365 (ib. III. Bl. 55a), und war öfters Procurator. Er heisst auch hier Jordannus Wanghe de Clivis. 1378 war er Rector der Universität. Ib. V, Bl. 9. 10.

744) Reg. nat. angl. V, Bl. 7b. Er bat darauf, man möge ihn, trotzdem dass er jetzt in die Heimat gehe, im Rotulus nicht vergessen; er werde zurückkehren. Ibid. Bl. 8a.

744a) Ibid. Bl. 5b.

745) Ibid. IV, Bl. 12a. Zwei Jahre vorher hatte er seinen introitus gefeiert. Bl. 2b.

746) Mag. Arnoldus de Celario war 1366 procurator nationis anglicanae zu Paris. Reg. Suppl. Urb. V. an. 3. p. 2 Bl. 107b. Auch in Montpellier wird 1362 ein Arnoldus de Celario als magister in artibus Parisiensis ac baccalarius in medicina in Montepessulano actu legens erwähnt. Urban. V. Reg. Suppl. an. 1. p. 1. Bl. 186b.

747) Er war damals Magister in artibus Parisiensis und scolaris in medicina. Reg. Suppl. Urbani V. an. 1. p. 1 Bl. 187b. 'Determinavit' in artibus zu Paris am 10. Februar 1358 unter Heinrich Kalkar (Reg. nat. anglic. III, Bl. 27b) und erhielt das Jahr darauf das Licentiat. Ibid. Bl. 42a.

748) Reg. nat. angl. IV, Bl. 34b.

vielleicht identisch mit Heynricus de Wesalia, der 1387 in Heidelberg immatriculiert wurde[749]).

Obgleich die Kölner und die angränzenden Diöcesen viele Doctoren und Magistri besassen, musste sich der Rath doch erst um geeignete Lehrkräfte umsehen und sie berufen, wie in der Matricula auch ausdrücklich erwähnt wird[750]). Davon, dass es nur der Vereinigung bereits bestehender Schulen bedurft hätte, hören wir nichts. Was es mit Paulsens Behauptung, die mittelalterlichen Universitäten seien freier construierte Collegiatstifte gewesen[751]), für ein Bewandtniss habe, werden wir im vierten Hauptabschnitte sehen. Noch irriger wird Paulsens Aufstellung, wenn er nicht bloss die Kölner Stiftsschulen, sondern auch jene der Klöster herbeizieht. Gewiss gab es auch unmittelbar vor Errichtung des Generalstudiums in Köln dort Klosterschulen. Allein nicht ein einziger jener 21 Magistri, welche das Studium eröffneten, war ein Ordensmann.

Der Rath von Köln wandte sich durch Religiosen aus den Bettelorden[752]) an Urban VI. mit der Bitte um Gewährung einer Errichtungsbulle für ein Generalstudium. Am 21. Mai 1388 wurde dieselbe ausgefertigt. Sie stimmt in ihrem ersten Theile mit mehreren andern Stiftbriefen, z. B. mit jenen von Valladolid, Wien, Fünfkirchen, Erfurt u. s. w. überein. Der Papst gewährt ein Generalstudium 'ad instar studii Parisiensis in theologie et juris canonici'[753]) und 'in alia qualibet licita facultate'. Das Promotionsrecht erhielt der Propst der Cathedrale oder sein Delegierter, eventuell das Capitel[754]). Am 22. December

749) Toepke l. c.

750) Bei Schmitz l. c. S. 4. Am 22. December 1388 sagten die Consuln der Stadt, als sie die päpstliche Stiftungsbulle verlesen liessen, 'quod ipsi jam providebant de solempnibus magistris et doctoribus ad inchoandum statim post instans festum Nativitatis Christi'.

751) A. a. O. S. 283.

752) Diese Thatsache erfahren wir aus einer Kölner Chronik zum J. 1388 (Die Chroniken der deutschen Städte XIV, 728).

753) Warum hier nur jus canonicum genannt wird, hat in der Thatsache seinen Grund, welche beim Heidelberger Stiftbriefe erwähnt wurde. Dass es alsbald Vorlesungen auch im Jus civile gab, wird sich sogleich zeigen.

754) S. die Bulle bei Bianco l. c. I, Anlagen S. 1. Besser bei Schmitz l. c. S. 4f.

desselben Jahres publicierte der Rath die Bulle mit der Bemerkung, dass er das Studium bereits acceptiert habe, dasselbe erhalten wolle und die Absicht habe, die Magistri mit Freiheiten auszustatten. Am 6. Jänner 1389 fanden die ersten Disputationen statt[755]), am 8. incorporierten sich 21 Magistri, von denen bereits die Rede war. Sie sind die eigentlichen Begründer des Generalstudiums. Theils hatten sie in Paris, theils in Montpellier, Prag und Wien promoviert, einer war Baccalareus in legibus von Orléans. Von ihnen sind: 1 Theologie-Professor, 2 in theologia baccalarei formati, 1 magister in medicina und 1 licentiatus, 1 baccalareus in legibus. Alle übrigen wie die genannten selbst waren magistri in artibus. Am 9. Jänner wurde der Rector (Hartlenus de Marka) gewählt. Nach und nach kamen noch mehr Magistri und andere Graduierte und Scholaren hinzu, 'alii ad legendum, alii ad audiendum in theologie, juris canonici et civilis, medicine et artium facultatibus'. Sie alle liessen sich der Universität incorporieren. Noch im selben Jahre wurden der Universität einverleibt: 7 magistri in theologia (Gerardus Kalkar eingerechnet), 2 doctores juris utriusque, 2 doctores decretorum, 2 magistri in medicina, 1 baccalareus formatus in theologia, 3 licentiati in legibus, 1 in jure can., 2 in medicina und eine Menge magistri artium und Baccalarei der verschiedenen Fächer. Die Matrikel desselben Jahres weist nicht weniger denn 737 Mitglieder auf[756]). Keine Universität Deutschlands in unserer Periode, auch nicht Prag, hat einen so glänzenden Anfang genommen. Dieser Umstand fällt um so mehr

---

755) S. Schmitz l. c. S. 5f. Der erste, welcher disputierte, war Gerhard de Kalkar. Die Kölner Chronik sagt irrig, der erste Doctor, welcher (über die hl. Schrift) disputiert habe, sei 'ein doctor van der universitete van Praga' gewesen (Chroniken l. c.). Die Acta univers. Colon. in der Nationalbibl. zu Paris, nouv. acquis. lat. n. 2165 (s. unten Anm. 772) Bl. 13 setzen die Eröffnung der Universität und die erste Disputation nicht auf den 6. sondern auf den 5. Jänner: universitas haec Colon. fundata est ab Urbano 6° Pontif. anno ab incarn. dom. 1388 et inchoata est anno sequenti 1389 in profesto seu vigilia epiphaniae dom., quo die prima lectio in domo capitulari Coloniae facta est, sicut in libro alio videre fuit.

756) S. bei Schmitz, S. 6ff. 9ff.

in die Wagschale, als vorher in kurzen Zwischenräumen drei deutsche Hochschulen, nämlich Prag, Wien und Heidelberg, gestiftet waren, die mithin, als die Kölner hinzukam, bereits eine feste Position inne hatten.

Wie sich aus den gelegentlich angeführten Citaten ergibt, hatte in Köln selbst das Civilrecht keine sehr schwache Vertretung, und die Universität besass auch in der Folge nicht unbedeutende Juristen. Bereits im J. 1398 erliessen zwei legum doctores actu Coloniae regentes ein Rechtsgutachten über die Brüder und Schwestern des gemeinschaftlichen Lebens[757]).

Achtet man nun, um auf die Immatriculierungen des ersten Jahres zurückzukommen, auf die Herkunft der einzelnen Inscribierten, so findet man wider fast alle jene Diöcesen betheiligt, in deren Mitte sich die Kölner Diöcese im J. 1362 zu Paris und Montpellier befand; es besteht sogar nahezu dasselbe Verhältniss, nur tauschen jetzt naturgemäss die Kölner und Utrechter Diöcese die Plätze, jene erscheint am zahlreichsten, ihr folgt dann, und zwar unter sehr starker Vertretung, Utrecht, dann Lüttich, endlich Cambrai, Mainz u. s. w. Zu ihnen kommen auch andere nahe gelegene, besonders Münster und Trier. Köln wurde in der That ein Mittelpunkt des geistigen Lebens der westlichen Länder deutscher Zunge. Der Rath von Köln, der seine Absichten bei Eröffnung des Generalstudiums den Nachbargegenden mittheilen liess, hatte gut gerechnet.

Am 12. Februar 1390 giengen drei Abgesandte der Universität mit einem Rotulus zu Bonifaz IX. nach Rom, um Gnaden und Begünstigungen sowohl für die Gesammtheit als für die einzelnen Mitglieder zu erlangen[758]). Der Papst fertigte drei Bullen aus, die auf den Krönungstag, den 9. November 1389, zurückdatiert wurden[759]). In der ersten gewährte er den

---

757) S. die Nachweise bei Muther, Geschichte der Rechtswissenschaft S. 98f. 245ff. Den besten Aufschluss gewährt jedoch immer die Matrikel. S. noch speciell Schmitz S. 5. 8. 24.

758) Schmitz S. 8. 9. Diejenigen, welche den Rotulus nach Rom gebracht hatten, sagten nachher, derselbe sei im Registrum supplicationum eingetragen worden. S. l. c. S. 20. Allein im Vat. Archiv existiert er nicht mehr (s. die Bemerkung oben Anm. 699).

759) Die Bullen wurden ausgestellt 5. Id. Novemb. an. 1. Am 7. Oc-

Studierenden die gewöhnliche Dispens von der Residenzpflicht[760]); mittels der andern bestellte er den Abt des Klosters zu S. Martin in Köln, sowie die Decane von S. Salvator in Utrecht und S. Paul in Lüttich als Conservatoren dieses Privilegs, und dieselben drei ernannte er auch zu Conservatoren, falls die Magistri und Scholaren bedrückt würden[761]). Warum die Conservatoren gerade aus jenen 3 Orten gewählt wurden, hat wohl auch darin seinen Grund, weil, wie wir soeben bemerkt haben, deren Diöcesen am meisten am Generalstudium vertreten waren. Der Abt von S. Martin in Köln, Theodericus de Cornu, besass noch besondere Verdienste; er trug zur Errichtung der Universität nicht wenig bei[762]).

Derselbe Papst gestattete am 23. August 1394 auf 10 Jahre, wie er es auch für andere Generalstudien gewährte, dass 20 personae ecclesiasticae saeculares, selbst wenn sie Würden besässen, nach Wahl der Rectores und der Provisores studii die Leges hören könnten[763]). Am 16. September 1394 wurden von Bonifaz IX. 11 Canonicate, eines in einem jeden Stifte, der Universität einverleibt. Man hiess sie praebendae primae gra-

tober 1390 waren die drei Nuntii oder Abgesandten schon wider in Köln. S. Schmitz S. 20. Nun brachten sie aber die drei päpstlichen Bullen mit, wie dort ausdrücklich gesagt wird; das Datum kann also keineswegs 9. Nov. 1390 sein. Die Zurückdatierung auf den Krönungstag oder wenigstens auf frühere Jahre kam in jener Zeit, wenn es sich um Verleihung von Beneficien und Begünstigungen handelte, sehr häufig vor. Ich komme bei den Universitäten Lissabon - Coimbra und Wien auf andere Beispiele zu sprechen.

760) Bianco S. 122.

761) Bei Bianco, Die alte Universität Köln I, Anlagen S. 119—122. Derselbe in Versuch einer Gesch. der ehem. Universität und der Gymnasien der Stadt Köln (1833) S. 427. Alle drei Bullen werden auch in der Matrikel bei Schmitz S. 20 erwähnt. S. noch die nächste Anm.

762) S. Kessel, Monum. hist. eccl. Colon. (Colon. 1862) p. 149 und p. 310ff. die Bullen Bonifaz IX. In einem Gedichte auf den Abt p. 149 heisst es:

Tum Theodoricus de Cornu nobilis ortu
Nobilior meritis summos excepit honores,
Erecti studii Primas sacrique licaei
Protector judexque a summa sede statutus.

763) Bei Bianco a. a. O. S. 125.

tiae[764]), denen im J. 1437 praebendae secundae gratiae folgten[765]). Am 20. November 1396 erhielten die Magistri und Scholaren ein Privileg vom Herzog von Geldern[766]), die Stadt selbst aber schenkte den Juristen und Artisten Häuser und besoldete überdies mehrere Professoren.

So wurde also die Universität Köln lediglich vom Papste gegründet, wenngleich auf Anregung der Stadt; obwohl zum römischen Reiche gehörend, ertheilte ihr der römische Kaiser keinen Stiftbrief, ja die Stadt und die Universität bewarben sich nicht einmal um eine kaiserliche Bestätigung[767]). In dem 1577 an Gregor XIII. eingesandten Bericht über den Zustand der Universität steht auch ausdrücklich, dass die 'universitas a senatu sit impetrata, et a sancta sede apostolica instituta, privilegiis aucta, a nulloque nisi a Romano Summo Pontifice tamquam a fundatore pendeat[768]). Semper haec academia Rom. ecclesia curae fuit tamquam matri dilecta filia'[769]).

Die früheste in Köln gestiftete Burse (nicht Colleg) wird zum J. 1416 erwähnt[770]). Ob die c. 1430 für 12 arme Scholaren

---

764) Bei Bianco l. c. S. 126.

765) Ibid. S. 131. Sie wurden erst durch Nicolaus V. im J. 1453 realisiert.

766) Bianco S. 3. Er nimmt sie nur in Schutz und befreit sie von Zöllen, Steuern und Abgaben. S. auch Schmitz. S. 42.

767) Ein kaiserliches Privileg erhielt Köln allerdings am 4. August 1442 (von Friedrich III.); allein es geht in Bezug auf den Inhalt nicht über jenen des Privilegs des Herzogs von Geldern hinaus. Im Cod. n. 2165 der nouv. acquis. lat. zu Paris Bl. 11. Bianco S. 4. Es ist sonderbar, dass Kaemmel, Gesch. des deutschen Schulwesens (Leipzig 1882) S. 107 behaupten kann, die Universität sei 1388 'unter kaiserlicher' und päpstlicher Zustimmung eingeweiht worden.

768) Archiv. Vat. Arm. 61 n. 10 Bl. 40a.

769) Ibid. Bl. 37b.

770) S. Bianco I, 254. Jüngst fand Herr Oberlehrer Dr. Liessem am Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Köln in der Biancoschen Bibliothek einen Auszug aus dem Decanatsbuche der Artisten-Facultät zu Köln, der für 1405—1426 vom Jesuiten Adam Kasen (gest. 1. Juli 1653) herrührt, und für 1426—1626 theils von ihm theils von Grothauss fortgesetzt wurde. Zum J. 1416 wird eine Burse erwähnt, und zwar die von M. Andreas de Werdena und M. Arnold de Clotingen (s. Bianco l. c.). Der Excerpist macht hiezu die Bemerkung: Haec prima quoad sciam mentio bursae est. Videntur autem singuli magistri bursas id est parva collegia instituisse sicut hi duo

mit einem Rector gestiftete Bursa coronarum ein eigentliches Colleg gewesen ist, vermag ich nicht zu entscheiden. Die Stipendiaten sollten Theologie oder Rechte studieren. Ein für alle Male bemerke ich jedoch, dass die in Deutschland gegründeten Bursen[771]) von den in den romanischen Ländern und in England errichteten Collegien für arme Scholaren bedeutend abweichen. Im 2. Bande komme ich auf diesen Punkt ausführlicher zu sprechen[772]).

Erfurt.

Nicht weniger Interesse erregt die Universität Erfurt. Schon die Vorgeschichte der verhältnissmässig spät gegründeten Hochschule ist eine glänzende. Bereits im J. 1184 bestimmte der Mainzer Erzbischof Christian, 'ut quemadmodum in aliis ecclesiis ita in prepositura B. Marie in Erford in conventualibus tantum ecclesiis scolarum usus habeatur, hac utique adiecta conditione, ut nulla ecclesia nisi sue professionis pueros scolares assumere debeat erudiendos' etc.[773]). In der ersten Hälfte des 13. Jhs. müssen die verschiedenen Schulen Erfurts nicht schwach besucht gewesen sein, denn das Chronicon des

---

magistri M. Andreas et M. Arnoldus simul habitarent; quae postea desierint erectis celebrioribus bursis. Ich verdanke diese Notiz Herrn Dr. Liessem.

[771]) S. vorläufig über sie die richtigen Bemerkungen Paulsens in Sybels Hist. Zsch. Bd. 45 S. 410f.

[772]) Zur Vervollständigung dieses Paragraphen führe ich an, dass die Decanatsacten der Juristenfacultät vom J. 1433—1530 in Köln (theilweise im Original) erhalten sind; von den theologischen Facultätsacten ist das erste Buch in Berlin (Ms. Boruss. n. 269 der Königl. Bibliothek). In der Nationalbibl. zu Paris, nouv. acquis. lat. n. 2165 befinden sich die bereits oben citierten Acta universitatis Colon. ab anno 1388—1750. Mit Ausnahme von Bl. 93—103, deren Schrift aus dem 15. Jh. stammt, rührt die Hs. aus dem 16—18. Jh. her. Der Codex bezieht sich auf die theologische Facultät, und Bl. 13 beginnt die Series decanorum ss. Facultatis theol. Colon. ab anno 1393—1519. Zum J. 1393: Primus decanus facultatis fuit M. Joannes de Wasia. Der Codex bietet zum grossen Theile nur Excerpte, Bl. 28 sogar aus Martène - Durand, Anecd. II, 1280. Im zweiten Bande komme ich auf diese Hss. zurück. Einen Rotulus vom J. 1403 s. bei Ennen III, 872.

[773]) S. Weissenborn, Hierana. Beiträge zur Gesch. des Erfurtischen Gelehrtenwesens, I. II. Erfurt 1870 S. 133.

Nicolaus de Siegen, das für die Geschichte Erfurts selbst auch in Bezug auf die ältere Zeit einen unläugbaren Werth beansprucht, berichtet aus jener Epoche (c. 1239) über einen Auszug von circa mille pueri aus Erfurt, die ausserhalb der Stadt 'congregati coream fecerunt'[774]). Im Laufe der Erzählung werden diese pueri mit scolares identificiert[775]). Auch in dem satyrischen auf Magister Heinrich von Kirchberg verfassten Gedichte, dem sogenannten Occultus Erfordensis[776]), wird die Zahl der Scholaren in Erfurt auf 1000 geschätzt[777]). Vergleicht man jedoch diese beiden ungefähr auf dieselbe Epoche sich beziehenden Nachrichten mit einander, so folgt, dass an den Erfurter Schulen wohl nur das jugendliche Alter vertreten war, und mithin der Unterricht im Grossen und Ganzen schwerlich den Rahmen der artistischen Studien überschritten hat. Das war dort selbst noch einige Zeit vor Gründung der Hochschule der Fall, wie sich ergeben wird. Behauptungen wie diese, in Erfurt sei bereits damals eine Art Universität gewesen, der nur der Rang eines Generalstudiums gefehlt habe[778]), oder, es seien dort 'auch höhere (Facultäts-)Studien' betrieben worden[779]), entbehren für das 13. Jh. jeder Grundlage. Wurden in Erfurt jene classischen Autoren gelesen, welche der Dichter den Magister Heinrich kennen lässt[779a]), so würden die Erfurter Schulen ein Pendant zu der gerade in diesem Wissenszweige ausgezeichneten Schule

774) Chron. eccles. ed. Wegele. Jena 1855 S. 354f.

775) Ibid. p. 355: Factum autem fuit hoc negocium sive hec corea in festo divisionis omnium apostolorum, cum pueri sive scolares canere in scolis solent: In omnem terram exivit sonus eorum. Das Chronicon Sampetrinum (ed. Stübel) spricht nicht von diesem Ereignisse.

776) Zuerst ediert von Höfler in den Sitzgsber. der phil. hist. Cl. der kais. Acad. d. Wissensch. 37. Bd. (Wien 1861) S. 183ff.; dann von Fischer im 1. Bde. der Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Halle 1870. Eine bisher übersehene Hs. des Gedichtes ist Cod. Paris. 11345 vom J. 1455.

777) V. 1549 nach Höflers, 1566 nach Fischers Zählung. Vgl. dazu auch die Bemerkung Fischers S. 90 Anm. 4 (in der Separatausgabe).

778) Höfler a. a. O. S. 187.

779) Muther, Zur Gesch. der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland S. 47.

779a) V. 33 bei Fischer.

in Orléans des 12. bis in die 2. Hälfte des 13. Jhs. bilden. Es wäre dies kein geringes Lob für Erfurt. Allein die Verse enthalten nichts darüber, dass jene Autoren wirklich in den Erfurter Schulen vorgetragen wurden; es heisst dort bloss, Heinrich habe solche Fortschritte gemacht, dass er nachher mit allen jenen Schriftstellern vertraut gewesen sei. Da das ganze Gedicht eine Satyre auf Heinrich ist, so wird wohl auch diese Stelle nur ironisch aufzufassen sein. Sie beweist allein noch nicht für die vorgegebene Blüthe der Erfurter Schulen. Von der Anwesenheit nicht unbedeutender Gelehrten in allen Fächern zu Erfurt zeugt jedoch eine andere Stelle im Gedichte[780]).

Weitere Nachrichten über das Studium während des 13. Jhs. bietet das Chronicon des Theodorich Engelhus, der im J. 1392 als 519. immatrikulierter Schüler der Universität Erfurt erscheint. Zum J. 1293 berichtet derselbe über Statuten 'facta pro scholaribus et rectoribus Erfordiae per omnia ibi capitula', die durch die Mainzer Richter bestätigt wurden[781]). Diese Ausdrucksweise deutet allerdings auf ein etwas mehr einheitliches Studium hin. Wenn aber Levold de Northof erzählt, dass er sich 1294 'ad studium in Erford' begeben hat[782]), so darf deshalb noch nicht an ein Generalstudium gedacht werden, denn auch ein studium particulare wurde so genannt.

Leider verlieren sich die Nachrichten über die Schulen in Erfurt in der ersten Hälfte des 14. Jhs., denn was Engelhus anführt, Nicolaus de Lyra sage in der Postille über die Apocalypse c. 13, er sei 1329 in studio Erfordensi gewesen[783]), finde ich wenigstens nicht bei de Lyra; sollte aber auch diese Stelle einmal in einer Hs. entdeckt werden, so würde sie nichts für die externen Schulen in Erfurt beweisen, um die es sich doch hier handelt, sondern sie wäre auf die dortige Studienanstalt der Franciscaner zu beziehen. Es stünde dann fest, dass Nicolaus de Lyra in seinem Kloster zu Erfurt gelehrt hätte, denn in jener Zeit war er bereits Franciscaner, und einige Jahre

780) V. 1465 ff. nach Höflers Ausgabe, bei Fischer V. 1485 ff.
781) In Leibnitz, SS. rer. Brunsvicens. II, 1123.
782) Bei Meibom, Rer. germ. I, 393 u. 394.
783) Bei Leibnitz l. c. p. 1126.

nachher, vielleicht schon damals, Schriftsteller. Nicht sehr viel dienen Nachrichten, aus denen wir erfahren, dass an dieser oder jener Kirche ein Rector oder Magister scholarum war. Wie solche für das 13. Jh. erwähnt werden[784]), so auch für 1445[785]). Man weiss nicht immer, ob das Wort bloss einen Titel, oder zugleich ein Amt bezeichnet[786]). Wären wir für Erfurt nur auf solche Documente angewiesen, so würde der Schluss nicht ungerechtfertigt sein, dass die Blüthe der Schulen im 14. Jh. dahin war, was auch bisher angenommen wurde. Diese Ansicht wird nicht erschüttert durch den Hinweis auf eine späte Chronik, welche zum J. 1339 bemerkt, es hätten sich zuweilen Scholastici und Canonici gefunden, welche der Jugend Deutsch, Lateinisch, den Katechismus etc. gelehrt haben, und dies sei auch in Erfurt im Stifte B. M. V. der Fall gewesen[787]), denn ein derartiger Unterricht war bald irgendwo zu haben.

Trotz alledem besass aber Erfurt gerade im 14. Jh. und zwar noch kurz vor dem Datum der ersten Stiftungsbulle eine der bedeutendern Studienanstalten Deutschlands. Einige höchst kostbare Notizen, die ich im Vat. Archiv fand, lassen keinen Zweifel mehr aufsteigen, ja sie werfen helles Licht auf die blühenden Schulen Erfurts vor Gründung der Universität. In dem 1362—1363 an Urban V. eingesendeten Rotulus magistrorum, licentiatorum, baccalariorum et peritorum Alamannie wird ein 'Henricus dictus Totting clericus Osnaburgensis dioc. rector superior studii generalis et solennioris Alamannie artium Erforden.' genannt. Er ist der letzte im Rotulus. Unmittelbar auf ihn

---

784) S. Würdtwein, Dioc. Mogunt. comment. 11 p. 212 sqq. Vorzüglich wird der rector scholarum S. Severi genannt. Würdtweins Bemerkung p. 23, es habe in Erfurt so viele Schulen, als Stifter und Klöster gegeben, ist wohl übertrieben.

785) Vgl. z. B. Gudenus, Sylloge variorum diplomatariorum (Francofurti 1728) p. 348 n. 13, wo aus einer Hs. ein Lector apud S. Severum zum J. 1343 genannt wird. Merkwürdigerweise hiessen die Rectores bei St. Sever zumeist Heinrich.

786) S. oben S. 386 Anm. 700.

787) Bei Weissenborn, Hierana. I. II. p. 8 Anm. 15. Kaemmel, Geschichte des deutschen Schulwesens S. 82 legt zu viel Gewicht auf diese Notiz.

folgt 'Hermannus dictus Balne clericus Coloniensis dioc. etiam rector in studio supradicto'[788]). Wie dieses zu verstehen sei, und inwiefern das Studium zu Erfurt bereits vor Errichtung der Universität 'studium generale' bezeichnet werden konnte, erfahren wir ziemlich genau aus einer Supplik Kaiser Karls IV., die er an den gleichen Papst einige Jahre später, nämlich 1366, richtete.

Aus derselben geht hervor, dass Henricus dictus Totting 'cursor in theologia et magister in artibus in universitate Pragensi actu regens' war[789]). 'Aliqui suorum emulorum' behaupteten, sagt der Kaiser, die Gratia, welche Heinrich früher (in der Supplik vom J. 1362) erbeten habe, wäre 'subreptitia', da es in der Eingabe heisse, er sei 'rector universitatis studii Erforden.', während in Erfurt doch keine Universität existiere, und Heinrich selbst in Prag lehre. Der Kaiser nimmt nun den genannten Lehrer gegenüber den emuli in Schutz, indem er ausführt, Heinrich habe durchaus geglaubt die Wahrheit zu sagen 'ex eo, quia in dicto loco Erforden. secundum usitatam loquendi consuetudinem illius patrie et aliarum circumiacentium dicebatur, prout adhuc dicitur, esse studium generale propter magnam studencium multitudinem, qui ad prefatum locum plus quam ad aliquem alium locum tocius Alamannie confluere consueverunt, et eciam ex eo, quia ibidem sunt et fuerunt quatuor scole principales, in quibus philosophia tam naturalis quam moralis cum aliis libris arcium copiose legebatur, quarum scolarum superiorum prefatus Henricus rector existebat, licet ibidem (zur Zeit der Einsendung des Rotulus vom J. 1362) non fuerit, nec adhuc sit universitas privilegiata'.

788) Urbani V. Reg. Suppl. an. 1. p. 2 Bl. 178b. Für Heinrich wird eine Praebende an der ecclesia major Hamburgen. Bremen. dioc. erbeten, für Hermann eine Praebende an der Kirche zu Minden. Der Rotulus wurde in Avignon unterschrieben 16. kal. Febr. an. 1., für Balne 17. kal. Febr.

789) Er ist Heinrich Totting de Oytha, der bereits 1355 in Prag Magister war (Reg. Suppl. Clem. VI. an. 11 Bl. 15b, eine Eingabe an Innocenz VI an. 3. enthaltend), nach 1367 noch dort (Mon. hist. univers. Prag. I, 1 p. 133ff.) und später in Wien war. Ich komme auf ihn unten im Abschnitte über die Universität Prag zu sprechen. So weit man schliessen kann, trat in Erfurt an seine Stelle Herman Balne, der ja auch rector in studio genannt wird.

Was die Behauptung betreffe, Heinrich hätte gesagt, er wäre 'rector universitatis studii Erforden.', so sei sie nicht wahr, da er 'de universitate non fecerit in supplicatione sua mentionem, prout ex Registro Supplicationum Sanctitati Vestre constat evidenter'; er habe bloss geschrieben, er sei 'rector studii generalis arcium Erforden. Maguntin. dioc.' Karl verwendet sich nun für ihn, 'qui multis annis in dicta vestra universitate Pragen. et in dicto Erforden. studio fideliter laboravit multos valentes clericos fundando in eisdem', um eine Würde in ecclesia Osnaburgen[790]).

Hier erfahren wir auf einmal, in wie grosser Blüthe die Schulen Erfurts, ehe dort eine Universität gegründet wurde, standen. Es waren daselbst ausser den niedern vier Haupt- oder höhere Schulen, an denen Philosophie, und zwar wie die Ausdrücke 'philosophia tam naturalis quam moralis' klar an den Tag legen, vorzüglich die aristotelische, gelehrt wurde. Unter allen Studienanstalten Alemanniens war jene zu Erfurt am besuchtesten und sie hiess auch deshalb abusive 'studium generale'. Bereits vor Stiftung der Universität hatten die Schulen eine gewisse Organisation, denn dies ergibt sich aus dem vom Kaiser angezogenen Umstande, dass über die vier Hauptschulen ein Rector gesetzt war.

Nun erst erhalten alle Notizen, die sich auf das Erfurter Studium des 13. Jhs. beziehen, ihre wahre Bedeutung. Zwischen einst und jetzt muss Continuität geherrscht haben. Der Kaiser spricht, wie aus seinen Worten hervorgeht, nicht bloss von der Gegenwart, sondern auch von der Vergangenheit. Es scheint nur, dass die Schulen im Laufe der Zeit allmählich einen philosophischen Charakter angenommen hatten, und an ihnen die Werke der Klassiker, sollten diese jemals vorgetragen worden sein, durch jene des Aristoteles verdrängt wurden.

Jetzt besitzen wir auch die nöthige Grundlage für die Bemerkungen über die Rectores scholarum an den verschiedenen Kirchen sowie für Berichte aus Chroniken, insoweit man ihnen einen Werth beilegen kann, z. B. der Rath habe 1339 den Stu-

---

790) Urbani V. Reg. Suppl. an. 4. p. 1. Bl. 178a. Die Supplik wurde in Avignon 5. kl. Jun. an. 4. bewilligt, d. i. 27. Juni 1366.

denten gegen die Steinmetzen und Wagner Schutz gewährt, und 1367 einen von ihm gekauften Hof an dieselben vermiethet[791]).

Allerdings muss man sich hier vor Uebertreibungen hüten. Es bestand noch kein Generalstudium in Erfurt, und an den dortigen Schulen kamen damals ebensowenig Promotionen vor, wie meinetwegen in Magdeburg und Halberstadt, deren langjähriger Rector studii doch noch immer beantragte nach Paris auf das Studium zu gehen, und zwar wohl um promoviert zu werden[792]). Darauf deuten ferner die Worte des Kaisers hin, dass in Erfurt 'nec adhuc sit universitas privilegiata'.

Ich halte es indessen für wahrscheinlich, dass, wenn an den Erfurter Schulen des 13. Jhs. auch die Rechtswissenschaft oder die Theologie gelehrt worden wäre, sich daselbt ein studium generale ex consuetudine herausgebildet hätte. Aber selbst ohnedem bleibt Erfurt immerhin der Ruhm im 13. und 14. Jahrhundert eine der berühmtesten Studienanstalten Deutschlands, ja selbst nach der Gründung der Universität Prag, innerhalb seiner Mauern geborgen zu haben[793]). Kein Wunder, dass sich Erfurt früher als Heidelberg und Köln um ein Generalstudium im eigentlichen Sinne beworben hat. Die Wege zu demselben waren geebnet. Es ist rein accidentell, dass die Ausführung später als in jenen zwei Städten zu Stande kam[794]).

---

791) S. Weissenborn, Hierana l. c. Falkenstein, Historia von Erffurth (1739) S. 265.

792) Ein clericus Rodolphus de Dorrete 'qui jam multis annis in artibus studuit et per plures annos in Saxonia studium rexit in civitatibus Magdeburgen. et (im Texte 'de') Halberstaden . . . . qui propter inopiam rerum ad studium Parisiense, ubi se transferre desiderat, retardatur', hält bei Clemens VI. um eine Kirche an. Clem. VI. Reg. Suppl. an. 2. p. 2 Bl. 227b.

793) Durch obige Nachweise wird Kampschultes Urtheil (Die Universität Erfurt, Trier 1858, S. 7 Anm. 2) widerlegt, als lasse sich von der Wirksamkeit der Schule in Erfurt bei der Gründung der Universität keine Spur nachweisen.

794) Döllinger hatte die ganze Entwickelung der Schulen Erfurts vor Errichtung der Universität und deren blühenden Zustand im 15. Jh. ausser Acht gelassen, als er in seiner Rede, Die Universitäten sonst und jetzt, S. 10 emphatisch bemerkte: 'Wollten doch selbst einzelne Städte wie Erfurt ihre eigenen Universitäten besitzen'. Unverständig ist aber S. 12 der sehr wohlfeile Witz, jede Stadt zweiten oder dritten Ranges und jedes Ländchen

Am 16. September 1379 erliess der Gegenpapst Clemens VII. auf die Bitten der Stadt hin einen Stiftbrief, worin er bewilligte, dass ein Generalstudium bestünde 'in grammatica, logica et philosophia necnon in juribus canonico et civili et etiam medicina et qualibet alia licita facultate'[795]). Die Ordnung, in der hier die verschiedenen Fächer aufgezählt werden, findet sich sonst in keinem Stiftbriefe; man begann immer mit den höhern und nicht mit den niedern Fächern. In diesem Falle scheint die umgekehrte Ordnung wegen des bereits bestehenden philosophischen Studiums, worauf die Stadt vielleicht aufmerksam gemacht hatte, gewählt worden zu sein. Am 1. October desselben Jahres folgte eine zweite Bulle, in der Clemens erklärte, er habe für Erfurt ein Generalstudium 'tam in sacra theologia, quam in jure canonico et civili quam etiam quacunque alia facultate' bewilligt[796]). Am 1. Februar des nächsten Jahres dispensierte er die Studierenden auf 5 Jahre von der Residenzpflicht[797]), nachdem er schon dem päpstlichen Legaten für Deutschland am 18. December 1378 aufgetragen hatte, er möge die Vergünstigung allen an Hochschulen Studierenden gewähren[798]). Das Generalstudium wurde aber noch nicht errichtet.

Zehn Jahre später wandte sich der Cardinallegat des rechtmässigen Papstes Urban VI. im Verein mit dem Erzbischof von Mainz und der Stadt an Urban mit der Bitte um Bewilligung eines solchen. Die päpstliche Bulle erfolgte am 4. Mai 1389. Sie beabsichtigte eine Neugründung, und nicht bloss eine Be-

habe 'sein eigenes Universitätchen, gleichsam die Taschenausgabe einer Hochschule in Duodezform zum Privatgebrauche' besitzen wollen, was zur Folge gehabt habe, 'dass Erfurt im J. 1805 noch 21 Studenten hatte'. Also, weil nach vier Jahrhunderten des Bestandes die Universität Erfurt eingehen musste, zu welchem Schicksale eine Menge Umstände zusammengewirkt hatten, war die Gründung selbst eine verfehlte, ja ein Nonsens!

795) Reg. Vat. an. 1. (n. 291) Bl. 212a. Auch bei Motschmann, Erfordia literata (Erffurth 1729) I, 18 und Weissenborn l. c. p. 1. In den Regesten steht deutlich XVI kal. Oct. an. 1., so dass Motschmanns Vorschlag, October in November umzuändern, an sich schon gedankenlos, ganz hinfällig wird.

796) Bei Motschmann l. c. p. 13.

797) S. Weissenborn l. c. p. XII.

798) Reg. Vat. an. 1 (n. 291) Bl. 18b.

stätigung, wie Weissenborn will, weshalb der Papst auch nicht mit einer Silbe die frühere Stiftung durch Clemens erwähnt. Das Generalstudium soll 'in sacra theologia necnon in canonico et civili juribus ac etiam in medicina, philosophia et qualibet alia licita facultate' existieren. Als den bei den Promotionen Functionierenden bestellte der Papst den Decan[799]), eventuell das Capitel der Collegiatkirche B. V. M. zu Mainz, während Clemens VII. dazu den Erzbischof von Mainz, eventuell dessen Generalvicar oder wen sonst der Erzbischof, und bei seinem Abgange der Propst, der Decan und das Capitel der Collegiatkirche B. Mariae ad Gradus zu Mainz bevollmächtige. Aber auch nach Erscheinen der Bulle Urbans VI. gieng man zeitweilig auf die Bestimmung Clemens VII. zurück, dass der Erzbischof von Mainz Kanzler der Universität sei und eventuell einen andern an seiner Statt designieren könne[800]).

Der erste Rector wurde erst nach dem 2. Sonntag nach Ostern (28. April) 1392[801]), also wahrscheinlich am 29. April

799) Die Ausdrucksweise ist auf den ersten Blick etwas dunkel, so dass man im Unklaren darüber sein könnte, welcher Decan gemeint sei. Paulsen scheint a. a. O. S. 283 an den Decan der Artisten-Facultät denken zu wollen. Allein davon ist keine Rede. Nach den späteren Statuten erweist sich der Decan einer jeden Facultät als derjenige, welcher die Promotionen überwachen muss (s. bei Weissenborn l. c. I, 6 Rubr. 1 n. 2). Urban VI. hatte aber keineswegs einen solchen Decan im Auge, sondern lediglich den des Capitels. Es ergiebt dies der Zusammenhang der betreffenden Stelle in der Bulle.

800) Das folgt unter anderm aus dem Schreiben des Conradus (Rhingravius de Lapide) Electus Maguntin. vom J. 1419 an den Theologieprofessor Johann Graneborn in Erfurt, worin er, cancellarius a sede apostolica specialiter deputatus, den Adressaten einstweilen zum Vicekanzler bestellt, damit dieser die Promotionen vornehme und die Licenz ertheile. Gudenus, Cod. diplom. IV, 126 n. 53. Vgl. auch Gudenus, Hist. Erfurtensis (Duderstadii 1675) p. 122 sq.

801) Heinrich von Langenstein sagt in seiner Epistola ad Robertum Bavariae electorem, die er 1391 zu Wien geschrieben: Numquid non jam apud Germanos lucerne quatuor sapientie accense sunt, hoc est quatuor generalia studia veritatis radiis coruscantia? Cod. Vindob. 4923 Bl. 67b. Erfurt rechnete er also noch nicht zu den Generalstudien, denn unter den vier Generalstudien Deutschlands können im J. 1391 nur Prag, Wien, Heidelberg und Köln gemeint gewesen sein. Denis, Codd. mss. theol. I, 3237 schreibt irrig, es wäre hier ausser von Köln, Heidelberg und Wien auch von Erfurt die Rede.

erwählt[802]). Im genannten Jahre (unter dem Rector Lud. Mulner), wurden 523 immatriculiert. Diese Ziffer bleibt weit zurück hinter der Anzahl Studenten, welche im 13. Jh. in Erfurt sich aufhielten. Hätten die Erfurter mit der Eröffnung des Generalstudiums nicht so lange Zeit gezögert, so würden sie sicher eine höhere Frequenz erzielt haben. Nun waren schon die Universitäten Heidelberg und Köln gegründet.

Unter den Immatriculierten des ersten Jahres befinden sich 22 Magistri in artibus, 1 Mediciner, je 2 Theologen und Juristen, die vielen Baccalarei nicht mit eingerechnet. Im J. 1394 erscheinen schon wider drei neue Theologen. Eine grosse Bedeutung gewann die Universität Erfurt im 15. Jh., die sie theilweise der guten Vertretung der Rechtswissenschaft zu verdanken hatte[803]). Bereits vor der Mitte des Jahrhunderts war die Hochschule die besuchteste in Deutschland.

Collegien erhielt die Hochschule sehr frühe. Behauptete Erhard mit Recht, dass die Statuten in dem Jahrzehnt vor Gründung der Universität entworfen worden seien[804]), dann würde sich ergeben, dass zu Erfurt schon in dieser Epoche wenigstens Bursen bestanden hätten, denn letztere werden bereits in jenen Statuten erwähnt. Allein, eine solche Ansicht ist unhaltbar[805]). Nichtsdestoweniger reicht das für Artisten gestiftete Collegium majus bis zum Beginne der Hochschule zurück. Sehr bekannt ist das 1412 gegründete Collegium Amplonianum oder Porta coeli für Juristen, das 1423 erneuert und 1433 für 15 Scholaren, Baccalarei und Magistri eingerichtet wurde[806]).

---

802) S. Weissenborn l. c. S. 36.

803) Eine nicht uninteressante Zusammenstellung der Rechtslehrer aus der Matrikel machte Muther, Zur Gesch. der Rechtswissenschaft S. 207 ff.

804) S. Weissenborn I, XXII; II, 1.

805) Dass die Statuten erst nach dem Tode Urbans VI. (15. Oct. 1389) abgefasst worden sind, geht aus der Rub. 2 hervor. Dann werden Rub. 2. 19 die Consiliarii erwähnt, die erst 1395 erwählt wurden, worauf bereits Weissenborn hingewiesen hat. Es ist auch ganz irrig, nur von einem 'Entwurf' der Statuten zu sprechen; sie sind wirkliche Statuten, die aber unvollständig auf uns gekommen sind.

806) Sinnhold, Erfordia liter. III. St. 1 Sect. 1. p. 49. Weissenborn, Die Urkunden des Amplonius Ratingk. Erfurt 1879. Ders., Amplonius Ratingk

Wie an allen deutschen Universitäten, so wurden auch an der Erfurter Stifts-Praebenden für die Dotation der Professoren in Anspruch genommen. Hier waren es besonders Pfründen an der Marienkirche und zu St. Sever[807]).

Fünfkirchen.

Gleichwie in keinem Lande, so erwachte auch in *Ungarn* das wissenschaftliche Leben nicht erst mit der Gründung der Universitäten. König Ladislaus III. sagt am 18. November 1276 in dem Schreiben, womit er das Studium zu Veszprim restauriert, dass in dieser Stadt 'a tempore quo in Hungaria fides coepit catholica, dei dono liberalium artium studia . . . prout Parisius in Francia, doctrine docencium preeminencia et copiosa discencium frequencia pre ceteris regni Hungarie ecclesiis . . . coruscavit'[808]). Mag dies auch übertrieben sein, so beweist die Stelle doch immerhin, dass in Ungarn schon frühzeitig ein geistiger Aufschwung statt hatte. Am meisten, so scheint es, wurde die Rechtswissenschaft betrieben. Mehrere Urkunden lassen darauf schliessen[809]). Bereits frühe, seit dem Anfange des 13. Jhs., erscheinen Ungarn an italienischen Rechtsschulen, z. B. in Vicenza, Bologna und Padua. Ein Jh. später, im J. 1309, wurde auf der Synode zu Ofen bestimmt, dass an jeder Metropolitankirche ein

---

und seine Stiftung. Erfurt 1878. Gudenus, Historia Erfurtensis hält p. 128 die Amplonianische Stiftung für die erste. Das Epitheton 'Porta coeli' wurde wohl dem gleichnamigen Cistercienserkloster bei Naumburg an der Saale entlehnt.

807) Die Einverleibung geschah durch Urban VI. und Bonifaz IX. Zwei Praebenden zu St. Sever waren für 'zwei Doctoren oder Licentiaten der hl. Schrift oder in den Rechten' bestimmt. S. Würdtwein, Nova subsidia diplom. IX p. XVI sqq. n. 25.

808) Katona, Hist. crit. regum Hungariae stirpis mixtae, VII. Praef. Fejér, Codex diplom. Hungariae, V vol. 2 p. 347 und dazu IX vol. 5 p. VII f. Vgl. auch Ábel Jenö, Egyetemeink a Középkorban (Die ungarischen Universitäten im Mittelalter) Budapest 1881, S. 47.

809) S. Ábel Jenö S. 49 Anm. 4. 5. Dass das Römische Recht da und dort vorgetragen wurde, muss man aus dem Schreiben Innocenz IV. vom J. 1254 schliessen, worin nebst den Ländern, wo das Röm. Recht nicht gelehrt werden soll, auch Ungarn genannt wird. Matth. Paris ed. Luard VI, 293.

des canonischen Rechts Kundiger, an den übrigen Cathedralen ein Magister in grammatica seu logica facultate, angestellt würden, welche die Cleriker der betreffenden Kirche und die pauperes scolares umsonst unterrichten sollten[810]). Auch noch später finden sich Notizen, obwohl die Wanderlust nicht mehr so gross war. So z. B. wird erwähnt, dass ein Kaplan Ludwigs des Grossen von Ungarn 1360 in Padua canonisches Recht studiere[811]). Ein anderer Ungar war als Rechtsschüler vor 1344 Rector in Bologna[812]). Von einem Paulus Hungarus heisst es: ultra viginti annos Bononiae in artibus rexit[813]). Dass auch das eine oder andere Ordens-Generalstudium vor Gründung der ersten Universität in Ungarn existiert hat, schliesse ich aus einer Supplik König Ludwigs und der Königin Elisabeth von Ungarn an Clemens VI., in der sie um die Bewilligung des Magisteriums für den Augustiner-Eremiten Stephan de Insula, der 'tam studendo Parisius quam legendo per diversa studia generalia in regno Hungarie et Tolose' sich beschäftigt habe, bitten[814]).

Aus dieser Supplik geht aber zugleich hervor, dass das Studium der Theologie damals und schon seit langem in Ungarn arg darnieder lag, denn die beiden Bittsteller sagen, dass in jenem Reiche, das wegen der vielen dort wohnenden Heiden, Häretiker und Schismatiker mehr als ein anderes Land geschulter Theologen bedürfe, nicht éin Magister der Theologie zu finden wäre[815]). Im Jahre 1353 war nach dem Geständnisse des Königs

810) Fejér, Cod. dipl. VIII vol. 5 p. 49. Abel l. c. Anm. 7.

811) Reg. Suppl. Innoc. VI. an. 8 Bl. 190b. Er hiess Benedictus Georgii.

812) Reg. Suppl. Clem. VI. an. 2. p. 3 Bl. 32b. Dieser, Johannes Dominici de Usa Vesprimien. dioc. lector Agrien., war Caplan des Card. von S. Maria in Cosmedin, bacalarius in jure can., qui etiam fuit rector studii Bononien. per annum.

813) Reg. Suppl. Clem. VI. an. 3 p. 1 Bl. 86b.

814) Reg. Suppl. Clem. VI. an. 4. p. 1 Bl. 41. Die Supplik wurde kl. Oct. bewilligt, also 1. October 1345.

815) Der König und die Königin schreiben in dieser Supplik, sie bedürften 'peritia doctorum in sacra scientia theologia in ipsorum et regni eorundem consilio', da sie von den Ungläubigen und Schismatikern umgeben seien, und Ungarn von denselben selbst bewohnt werde. Da aber 'tota communitas cleri cuius(que) conditionis et status regni predicti careat et caruerit ab antiquo

in ganz Ungarn nur éin Magister der Theologie, nämlich der Bischof von Neutra, welcher jedoch derselbe Stephan de Insula war, für den der König 8 Jahre früher um das Magisterium angehalten hatte. Nunmehr bekam das Reich zwei Theologen, da der König neuerdings um die Ertheilung des Magisteriums an einen Augustiner-Eremiten, Nicolaus mit Namen und einen gebornen Ungar, bat[816]). Zur Theologie hatten, wie es scheint, die Ungarn keine Neigung und nirgends konnte es weniger auffallen als in Ungarn, dass im päpstlichen Stiftbriefe für Fünfkirchen die Theologie ausgeschlossen war[817]).

Den ebengenannten Stiftbrief erliess Urban V. am 1. Sept. 1367 und zwar auf Betreiben desselben König Ludwigs, der schon seither wie wir gesehen haben sich für das geistige Leben der Nation interessierte. Das Bull. Rom. schreibt die Bulle Urban VI. zu, und setzt sie in das Jahr 1382. Allein die Vaticanischen Regesten lassen uns hierüber nicht mehr im Zweifel[818]). Die Ansicht

honore magistrali theologice facultatis', so bitten sie für den oben genannten Augustiner-Eremiten, der für das Magisterium in der Theologie reif sei, 'ad laudem dei ipsorumque et totius regni Hungarie honorem ac in christiana religione profectum' um die 'insignia magistralis honoris'. Der Papst übertrug dem Card. Tusculan. et SS. quatuor Coronat. das Examen.

816) Supplicant, quatenus cum regnum Hungarie multis paganis et scismaticis inhabitatum literatis et eruditis viris ad conversionem infidelium et hereticorum confutationem ac ad dilatationem fidei catholice plurimum indigeat, nullumque pro nunc magistrum habeat theologie preter magistrum Stephanum episcopum Nitrien., qui, in eorum negociis plurimum occupatus, prout necesse esset ad predicta solus non sufficit, in personam dil. capellani et familiaris eorum Fr. Nicolai ord. Heremitarum s. Aug. de dicto regno oriundi, Varadien. dioc., lectoris Parisien. et in aliis studiis exercitati specialem gratiam facientes, ut post iam (l. postquam) per ordinem diffinitos immediate Parisius auctoritate V. prout moris est sententias legere possit, de benignitate ap. liberam concedere dignemini facultatem et quod gaudeat gratiis . . . quibus bacalarii Paris. per ordinem diffiniti gaudent et fruuntur etc. Es wurde 31. October 1353 gewährt, 'si idoneus fuerit Parisius repertus'. Reg. Suppl. Innocent. VI. an. 1. p. 2. Bl. 124a.

817) Doch geschah dies damals auch noch für andere neu gegründete Hochschulen. Zu viel darf man in dem Factum nicht suchen. Ofen hatte später eine theologische Facultät.

818) Urbani V. Reg. Vat. Indult. an. 5. Bl. 69. Bereits Koller, Historia episcopatus Quinqueclesiensis III (Posonii 1784) p. 78. 96 traf das Rich-

Wallaszkys, der Stiftbrief rühre von Innocenz VI. aus dem J. 1364 her[819]), braucht nur ausgesprochen zu werden, um sich als unmöglich zu erweisen. Zwar versetzen auch solche, die in Bezug auf Urban richtig sahen, die erste Gründung in das Jahr 1360, nicht als sei sie damals vom Papste, sondern vom Könige ausgegangen[820]). Allein einen förmlichen Stiftbrief hat Ludwig wohl nicht erlassen. Wie aus dem genannten Schreiben Urbans V. hervorgeht, wählte der König nur den Ort, ertheilte den Studierenden Privilegien und stellte darüber eine Urkunde aus. Es scheint deshalb auch sicher, dass sich Ludwig schon seit einiger Zeit mit dem Plane beschäftigt habe sich um die Bewilligung eines Generalstudiums zu bewerben; aber weiter lässt sich nichts sagen. Der Papst berichtet ja selbst, dass der König 'plurimum desideret fieri et ordinari per sedem apostolicam studium generale'. Der König hatte mithin die Gründung der Schule noch nicht angefangen. Urban V. bestimmt nun, 'ut in dicta civitate Quinquecclesiensi de cetero sit studium generale . . . tam in juris canonici et civilis, quam alia qualibet licita preterquam in theologica facultate'. Der Bischof wird als der Leiter der Promotionen bezeichnet. Zum Schlusse macht der Papst die Ausführung der Bulle davon abhängig, dass der König auf die Besoldung der Lehrer bedacht sei. Am darauffolgenden Tage schrieb ersterer dem Könige im wesentlichen dasselbe wie im vorigen Briefe. Nur geht daraus hervor, dass der König den Professoren und Scholaren bereits einen Privilegienbrief gegeben hatte. Der Papst bittet auch den König, dass er die von ihm gewährten Privilegien bestätige und in Ausführung

---

tige. Ihm folgten Katona, Historia critica regum Hungariae stirpis mixtae III (Budae 1790) p. 412, 414. und später Fejér, Codex diplom. Hungariae. Tom. IX. vol. 4. (Budae 1834) p. 65, und neuestens Ábel l. c. 50. Um so sonderbarer ist es, dass Schulte im Archiv f. kath. Kirchenr. XIX, 22 noch den alten verfehlten Standpunkt festhält, den er in der Gesch. der Quellen und Literatur des can. Rechtes II, 286 noch nicht aufgegeben hat.

819) Tentamen historiae litterarum sub rege gloriosissimo Mathia Corvino. Lipsiae 1769. p. 51.

820) S. z. B. Katona a. a. O.

bringe, eventuell noch weitere hinzufüge[821]). Am 12. Sept. desselben Jahres ertheilte er auf 5 Jahre Dispens von der Residenzpflicht[822]), welche Gregor XI. am 16. Jänner 1376 auf fernere 5 Jahre ausdehnte, wobei er den Bischof von Passau als Executor bestellte[823]). Bonifaz IX. gestattete dem Bischof von Fünfkirchen 'singulis doctoribus juris canonici vel civilis pro tempore in studio Quinquecclesien. legentibus' gewisse Propsteien seiner Diöcese zu verleihen[824]).

Am 4. April 1369 beauftragte Urban V. den Propst von Bacs, er möge den praepositus Cibunen., Paulus mit Namen, der im canon. Rechte grosse Fortschritte gemacht habe, nach vorhergegangenem Examen in Fünfkirchen promovieren 'non obstantibus quibuscunque privilegiis ac statutis et consuetudine studii Quinqueecclesien.' etc.[825]). Bald darauf lehrte dort ein bedeutender Canonist, nämlich Galvanus de Bononia, der auf Betreiben des Bischofes Wilhelm von Fünfkirchen vom König Ludwig aus Padua berufen worden war[826]). Er hatte ein Gehalt von 300 Mark Silber, die auf das bischöfliche Mensalgut gelegt waren[827]). Im J. 1374 befand er sich jedoch schon wider in Bologna[828]).

---

821) Reg. Vat. Indult. an. 5 Bl. 68. Koller l. c. p. 99. Fejér l. c. p. 69. Ábel l. c. 51.

822) Reg. Vat. Avignon. tom. 15 Bl. 502a.

823) Greg. Bull. divers. (n. 289) an. 6. p. 478a. Koller l. c. 142. 178. 181. Beide Bullen sind auch, aus Koller genommen, bei Katona l. c. 418. 622. Ábel l. c. 53.

824) Koller l. c. p. 380 vgl. mit p. 333 und dazu Ábel l. c. 54 und S. 13. S. dort die Bemerkungen. Das Document existiert weder im Vat. Arch. noch im Lateran. Wenigstens war mein Suchen fruchtlos.

825) Reg. Vat. Avenionen. tom. 21 Bl. 541a.

826) Dies erhellt aus dem Schreiben Gregors XI. an den Bischof vom 7. September 1371 (Reg. Vat. Secret. de Curia an. 1. Bl. 108a. Fantuzzi, Notizie degli scrittori Bolognesi IV, 37 Anm. 6). Aus dem Schreiben muss man schliessen, dass Galvanus bereits in Fünfkirchen war. Es ist 7. Id. Sept. datiert. Schulte macht aber irrig 3. August daraus. S. 286 Anm. 2.

827) Schreiben des Papstes vom 30. Sept. 1372 (Prid. kl. Oct. an. 2, also nicht 1371, wie Colle, Storia dello studio di Padova III, 47 meint). Indult. et priv. an. 2. ep. 407 Bl. 122a. Fantuzzi, l. c. p. 38 Anm. 7; Koller a. a. O. p. 129. Schulte a. a. O. S. 287. Letzterer sagt richtig, dass 300 Mark Silber = 600 Goldgulden seien, während Fejér l. c. tom. IX. vol. 5 p. XXXIII und Ábel S. 12. sie mit 7200 fl. identisch finden!

828) Dies erfährt man aus Gregors Schreiben vom 3. August des ge-

Ich bin ausser Stand, über diese Hochschule anderes zu berichten. Die Ungarn selbst wissen nicht mehr über sie zu sagen[829]). Mir scheint, dass sie kaum die Schwelle des 15. Jhs. erreicht hat und durch jene zu Ofen ersetzt wurde. Es taucht zwar gegen Ende des 15. Jhs. wider eine scola major Quinquecclesien. auf[830]); allein diese darf nicht mit einer Hochschule verwechselt werden. Scholae majores bestanden auch an Orten, wo keine Universität existierte, und der Ausdruck 'schola major' war nicht der terminus technicus für studium generale[831]).

Ofen.

Keine Hochschule bereitet dem Forscher mehr Verlegenheit als jene zu Ofen. Doch kann ich immerhin auch über sie sicherere Nachrichten geben, als man es bisher vermochte. Die Schwierigkeit beginnt gleich mit der Stiftung. Bonifaz IX. soll die Hochschule 1389 auf Bitten König Sigismunds errichtet und den Propst von St. Peter in Alt-Ofen zum Kanzler bestellt haben[832]). Nun ist aber der Stiftbrief nie ediert worden, und man weiss jetzt nicht mehr, wo er existiert. Nur auf guten Glauben war bisher obige Behauptung hinzunehmen. Ich kann es aber doch für immer sicher stellen, dass Bonifaz IX. einen Stiftbrief für

---

nannten Jahres (Ind. et privil. an. 4 p. 115a). Er sagt auch, dass Galvanus 'in Paduano et Quinquecclesien. studiis legit laudabiliter et ordinarie decretales'. S. auch Fantuzzi l. c. p. 39 Anm. 9.

829) S. Ábel S. 13f.

830) S. Ábel S. 55 Anm. 16. Die Berichte über den Zustand der Schulen zu Fünfkirchen in der nächsten Epoche werden durchaus ohne Beweis vorgebracht. Zesler, Lochner, Szerdahelyi u. s. w. sprechen von 2000—4000 Scholaren, die dort gewesen sein sollen.

831) Scholae magnae oder majores, zum Unterschiede von den scholae parvae, gab es an mehreren Orten, wo keine Universität war. Eines der interessantesten Beispiele bietet ein Actenstück vom J. 1352, die scolae magnae und parvae von Senlis betreffend (Gallia christiana X, Appendix p. 494 n. 152). Aber die einen wie die anderen Schulen waren nur für die Jugend (pueri) bestimmt.

832) Inchofer, Annales ecclesiastici regni Hungariae. Romae 1644 (nur der 1. Bd. ist erschienen) p. 328. Die Späteren, wie Belius, Notitia Hungariae novae III, 201; Pray, Annal. Hungar. II, 186; Wallaszky l. c. p. 52; Ábel S. 57 Anm. 19 schöpften, direct oder indirect, nur aus ihm.

die Hochschule zu Ofen erlassen hat, obwohl auch ich nicht in der Lage bin das Document vorzuführen. In den Indices, die Garampi im vorigen Jh. von den Regesten im Vat. Archiv und im Archiv des Lateran anfertigte und die, wenngleich sie unvollkommen und unvollständig sind, doch immerhin manche Behelfe bieten, fand ich diese Bemerkung: Erectio universitatis studii generalis in oppido veteris Budae Vesprimien. dioec. *A B. Bonif. 9. XIV. 12 p. 127.* Die Bezeichnung *A B* bezieht sich auf das Archiv im Lateran, die römische Zahl gibt das Jahr, die arabische den Band an. Mein Suchen im Archiv des Lateran war aber vergebens. Soll sich nun Garampi getäuscht haben? Unmöglich. Seine Notizen stimmen sonst immer. Er mag sich bei der Angabe des Jahres, des Bandes oder der Pagina verschrieben haben, aber wie soll man annehmen, dass ein Italiener eine Stadt in Ungarn statt einer andern ihm bekanntern gesetzt hätte. Die Sache verhält sich vielmehr so. Als Anfangs dieses Jhs. die päpstlichen Archive von Paris wider zurückgestellt wurden, blieb manches in Paris oder auf der Reise hängen. Thatsache ist, dass von den Registerbänden im Lateran ein bedeutender Theil nicht zurückkam[833]), und die Bände, welche wider glücklich anlangten, der Einbanddecken beraubt waren, so dass sie neuerdings gebunden werden mussten, in Folge dessen die Nummerierung eine andere als zur Zeit Garampis wurde. Zu den fehlenden Bänden scheint auch jener zu gehören, in dem die Gründungsbulle für die Hochschule zu Ofen stand. Aber sicher bleibt nun, dass sie einmal von Bonifaz IX. ausgestellt wurde, und Inchofers Notiz nicht aus der Luft gegriffen, sondern auf Grund des Documentes gebracht worden war. Ein Zweifel bleibt nur noch über das Datum bestehen. Inchofer setzt das Schreiben in das erste Jahr des Pontificates und zwar in den Anfang (1389). Nach Garampis Index müsste man schliessen, es sei im 14. Jahre des Pontificates, also 1402—1403, ausgefertigt worden. Allein das Jahr, welches Garampi angibt, bezieht sich nicht auf das Datum des Schreibens, sondern auf dasjenige, welches auf dem

---

833) Daher kommt es auch, dass z. B. jene Bände fehlen, in denen die Schreiben Bonifaz IX. für die Universität Köln standen.

Rücken des Bandes stand. Wahrscheinlich war es ein Miscellanband, in dem zwar zumeist Bullen aus dem 14. Jahr sich befanden, aber auch solche aus frühern Jahren vorkamen[834]), und es ist mithin dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Bulle im 1. Jahre des Pontificates gegeben wurde. Ob gerade im Anfange desselben, ist eine andere Frage. Bis sich keine genaueren Notizen fixieren lassen, nehme ich als das Datum des Stiftbriefes 1389—1390 an. Dass dasselbe kaum in eine andere Zeit fallen kann, ergibt sich auch aus dem folgenden.

Am 6. October 1395 erhob Bonifaz IX. den Propst von S. Peter in Alt-Ofen, Lucas, zum Bischofe von Csanád, und gestattete ihm, dass er zugleich die Propstei behalten dürfe 'et officium cancellarie studii dicti oppidi Veteris Bude exercere', 'non obstante quod in aliqua facultate doctor non existat'[835]). Offenbar setzt dieses Schreiben jenes andere voraus, in dem der Propst zum Kanzler des Studiums ernannt wurde, d. i. den Stiftbrief, welchen wir oben erwähnt haben. Letzterer kann mithin nicht in das 14. Jahr des Pontificates, sondern nur in die frühere Epoche desselben gehören, wodurch Inchofers Bericht bestätigt wird. Dafür sprechen auch andere Thatsachen. Bereits 1396 wurden an der Hochschule zu Ofen scholastische Acte und Promotionen vorgenommen, wie Fraknói eruiert hat[836]). Leider handelt es sich in all diesen Documenten immer nur um die facultas artium, und wir erfahren nichts über die andern Facultäten. Auf sie werden wir erst durch Nachrichten über das Concil zu Constanz aufmerksam gemacht. In die Zwischenzeit fällt aber ein interessantes Ereigniss.

---

834) In demselben stand auch Bl. 131 das Schreiben Bonifaz IX. vom 6. Oct. 1395, womit er den Propst von St. Peter in Alt-Ofen, den Kanzler des Studiums, zum Bischof von Csanád ernannte. S. die nächste Anm.

835) Fejér, Cod. dipl. X vol. 2 p. 315. S. Ábel S. 59 Anm. 23. Er hiess Lucas Demetrius, wie aus einem Actenstücke vom 18. Jänner 1395 hervorgeht, als er noch einfacher 'prepositus ecclesie s. Petri de Veteribuda' war. Archiv. Vat. Urb. VI. Bonif. IX. Oblig. n. 590 Bl. 152a. Vgl. dazu noch Bl. 164a, n. 591 Bl. 64a. und Reg. Vat. Bonifacii IX. lib. 4 (n. 315) Bl. 1a (vom 4 Nov. 1395).

836) Magyarországi tanárok és tanulók a bécsi egyetemen a 14. és 15. században. 1874, p. 14. Ábel S. 60 Anm. 24 und S. 19.

Johann XXIII. übertrug am 1. August 1410 dem Bischof von Piacenza, Brande, der sich in Angelegenheit der Kirche in Ungarn aufhielt, sich 'super loco notabili, fertili, insigni et alias accommodo et idoneo ad conservationem et exaltationem studii in ipso Ungarie vel alio regno seu partibus regi subditis erigendi et doctorum magistrorum scolarium et aliorum degere debentium in eodem auctoritate nostra etiam cum consilio prefati regis' zu informieren, und einen Bericht einzusenden, damit er 'ad erectionem dicti studii et alia concedenda indulgenda privilegia' schreiten könne[837]). Als Grund gibt der Papst deutlich an: 'volentes votis regis (Sigismundi) in hac parte annuere regnumque ipsum Ungarie vel alia dicto regi supposita decore generalis studii illustrare'. Daraus geht denn doch hervor, dass damals das Generalstudium zu Ofen bereits wider in Abnahme, oder ganz ins Stocken geraten war. Darum sagt auch der Papst, es möge ein tauglicher Ort nicht bloss 'ad exaltationem' sondern auch 'ad conservationem studii' gesucht werden, d. h. einen Platz, wo für das neu gegründete Studium zugleich Aussicht auf Fortdauer sei. Allein Brande fand keine günstigere Stadt als Ofen, wo kurz vorher das Generalstudium gewesen war, ja vielleicht noch Ueberbleibsel desselben existierten, und der Papst erliess 1411 einen Stiftbrief für Ofen[838]). Thatsache ist, dass vom J. 1412 wider Berichte über die Hochschule zu Ofen vorliegen[839]), die nun einige Decennien hindurch nicht ausbleiben. Unter den auf das Concil in Constanz Abgesandten erscheinen drei Magistri der Theologie, zwei doctores decretorum und ein Mediciner[840]).

837) Reg. Vat. Cur. an. 1. l. 3 Bl. 87a. Theiner, Mon. Hung. II, 184 n. 343. Ábel S. 57 Anm. 20.

838) Garampi schrieb im Index: Erectio studii generalis in oppido veteris Budae Vesprimien. dioec. *AB. Johannis 23. II. 1 p. 74.* Also widerum im Lateran Archiv; aber neuerdings wurde ich im Stich gelassen. Ich fand den betreffenden Band nicht.

839) Fraknói l. c. p. 15; Ábel S. 60 Anm. 25, die aber begreiflicher Weise den eigentlichen Sachverhalt nicht wissen konnten.

840) S. Ábel S. 61 Anm. 26. Palma, Spec. Herald. regni Hungariae p. 40 beschreibt das Universitätssiegel, welches damals Ofen mit der Ueberschrift 'Academiae Budensis' gehabt haben soll (s. auch Ábel S. 20. 58 Anm. 21). Allein dies ist eine Täuschung. Damals gebrauchte man noch

Daraus erhellt, dass an der Ofener Hochschule nicht wie in Fünfkirchen die Theologie ausgeschlossen war, ja dass sie sogar eine gute Vertretung hatte. Wahrscheinlich wurde dieses Fach schon von Bonifaz IX. gestattet, der es auch den Universitäten Ferrara, Pavia, Krakau und Fermo gewährte.

Doch auch jetzt hatte die Hochschule zu Ofen oder zu Sunden, wie man sie in dieser Periode daneben nannte, nicht zu langen Bestand. Kein Document zeugt dafür, dass sie beim Tode Sigismunds (1437) noch existiert hat[841]). Sie fand wohl schon lange vorher ihren Untergang, wurde jedoch später ganz neu ins Leben gerufen. Am 19. Mai 1465 erlaubte Paul II. in einem an Vitez und Janus Pannonius gerichteten Schreiben, dass König Mathias Corvinus auf dessen Vorstellung hin, 'quod in regno Hungarie, licet amplo et fertili, non viget aliquo modo studium generale', die Wissbegierigen aber durch die Schwierigkeiten abgeschreckt würden auswärts 'ad loca in quibus studia generalia vigent' zu gehen, ein Generalstudium 'ad instar studii Bononiensis' irgendwo in seinem Reiche 'cum quibuscunque facultatibus etiam cum cancellaria ac salarii deputatione inibi pro tempore legentium, erigendi et constituendi'[842]) etc. Der Erklärung Wallaszkys, der Ausdruck 'non vigere studium generale' beziehe sich bloss auf die 'studia altiora', liegt eine ganz schiefe Auffassung zu Grunde, während die einzig richtige die ist, dass um die Mitte des 15. Jhs. Ungarn widerum von einer Hochschule entblösst war, ein neuer Beweis dafür, dass auch Fünfkirchen nicht mehr bestand. Die neue von Mathias Corvinus gegründete Hochschule wurde im letzten Viertel des 15. Jhs. in Ofen errichtet[843]); der

---

nirgends den Ausdruck 'Academia' für Hochschule, und ich zweifle sehr, ob die Ungarn die ersten waren, welche diesen Ausdruck wider ins Leben riefen. Das Siegel, sollte es in der That in der beschriebenen Weise existiert haben, stammt aus späterer Zeit. Péterffy, Sacra concilia in regno Hungariae celebrata (Viennae 1742) I, 288 spricht vom Siegel 'studii Budensis', und es scheint, dass Spätere dem 'studium' aus Unkenntniss nur den ihnen geläufigeren Ausdruck 'academia' untergeschoben haben.

841) S. die verschiedenen ohne alle Beweise vorgebrachten Behauptungen bei Ábel S. 25f.

842) Pray, Ann. Hung. III, 315. Wallaszky l. c. p. 54. Ábel, S. 64 Anm. 31.

843) Dieser lange Zeit strittige Punkt (s. Pray, Ann. Hung. III, 316.

König eröffnete dort ein 'universale gymnasium'. Etwas früher, circa 1465, wurde die höhere Schule zu Pressburg gestiftet[844]). Es sind dies Neu-Gründungen, und nicht Widerherstellungen früherer Studienanstalten; weil sie in das 15. Jh. fallen, liegt ihre Besprechung ausserhalb meiner Aufgabe.

Der äusserste Osten des civilisierten Europas im Mittelalter lässt sich, was die Hochschulen anbelangt, nur mit dem äussersten Westen und dem tiefsten Süden desselben einigermassen vergleichen. In Ungarn wie in Portugal und in Neapel bemerken wir ein beständiges Hin- und Herschwanken. Doch zeitigte der äusserste Westen und der Süden, war gleichwohl dort das Schwanken äusserlich angesehen bedeutender als in Ungarn, immerhin ansehnlichere Früchte als der äusserste Osten. Ungarn nimmt unter allen Ländern, die im Mittelalter Universitäten besassen, in Bezug auf die Universitäten den letzten Platz ein, woran, was nicht übersehen werden darf, der türkische Nachbar nicht wenig Schuld trug.

Kaprinai, l. c. p. 53) ist endlich in neuerer Zeit endgültig festgestellt worden. S. Ábel, S. 37 ff.

844) S. Ábel S. 27 ff.

4. Hochschulen mit kaiserlichen oder landesherrlichen Gründungsurkunden.

Gegenüber der so häufig widerholten Behauptung, nur der Papst, oder ausser ihm nur der Römische Kaiser hätten im Mittelalter das Universitätsprivileg verliehen, beansprucht dieser Abschnitt ein besonderes Interesse. Die Auseinandersetzung mit solchen Aufstellungen findet man unten im fünften Hauptabschnitte. Die folgenden Untersuchungen bilden die beste Einleitung zu demselben.

Arezzo.

Auch hier werden wir zuerst auf *Italien* hingewiesen. Arezzo wurde schon 1215 von Roffred von Benevent aufgesucht, um dort über Civilrecht zu lesen[845]). Weiteres weiss man über jene Schule im Beginne des 13. Jhs. nicht. Sie scheint aber doch nach Roffred, der bereits 10. Mai 1218 von Honorius III. zum iudex ordinarius in Benevent bestellt wurde[846]), mithin Arezzo nothwendig verlassen musste, nicht wider aufgehört zu haben, da die Statuten der Schule vom J. 1255 eine für

845) S. oben S. 165 Anm. 411. Cod. Paris. 4545 (13. Jh.) Bl. 121a hat die irrige Jahrzahl MCCXLI.

846) Zwei Schreiben Honorius III. existieren darüber; das eine ist an mag. Roffridus Epiphanii, civis Beneventanus, selbst gerichtet, das andre an die rectores, judices etc. von Benevent. Reg. Vat. an. 2 ep. 1063. 1064 Bl. 251a. Sarti, De claris prof. I, 109 Anm. b, und Savigny, Geschichte des Röm. Rechts V, 190 konnten erst das Jahr 1219 als den Zeitpunkt nachweisen, in dem Roffred nicht mehr in Arezzo war. Nun wird auch der Titel 'doctor Epiphanides', mit dem Sarti nicht viel anzufangen wusste, mehr aufgeklärt. Als Roffridus Epiphanii judex, juris civilis professor, ist er ferner mit andern cives Beneventani aufgeführt in den Reg. Vat. Greg. IX. an. 7 ep. 364 (27. Nov. 1233). Derselbe Papst citiert in einem Schreiben vom 30. März 1235 ein Actenstück vom Jänner desselben Jahres (indict. octava), in dem der mag. Roffridus de Benevento als advocatus curiae Dom. papae genannt wird. Reg. Vat. an. 9 ep. 7 Bl. 10a. Ebenso erscheint er 1240 als testis. Greg. IX. Reg. Vat. an. 14 ep. 23 Bl. 5. (Mon. Germ. hist. Epp. saec. XIII., I, 671 n. 771). Er ist wohl auch mit dem in Friedrichs II. Schreiben (Honorius Reg. Vat. an. 7 ep. 41. 55. 64. 65. Mon. Germ. l. c. n. 206. 215—217. Vgl. noch ibid. n. 290. 425) identisch. Gregor IX. citiert auch einen Roffred im J. 1228. Reg. Vat. an. 1 ep. 180 (s. Sarti I, 122 Anm. c., Mon. Germ. l. c. n. 371).

jene Zeit nicht ganz unbedeutende Blüthe derselben erkennen lassen, und die Schule kaum mit einem Male sondern nur nach und nach zu derselben gelangt sein konnte[847]). In den genannten Statuten werden 7 Professoren, unter ihnen wenigstens vier Rechtslehrer (darunter der Civilist und Canonist Martinus de Fano, und der Canonist Bonaguida de Arezzo), die sich einen Rector wählten und durch Aufstellung von Statuten das Aretinische Schulwesen regelten, aufgezählt. Vertreten waren das Jus, die artes und die Medicin[848]).

Hätte die Schule in dieser Weise fortgedauert, so würde sich in Arezzo wie in manchen andern italienischen Städten des 13. Jhs. ein Studium generale ex consuetudine entwickelt und die Stadt sich schwerlich um ein kaiserliches Privileg beworben haben, zumal in der That das alte Studium als Studium generale gegen die Mitte des 14. Jhs. von Karl IV. angesehen wurde[849]). Allein die Schule kam in Abnahme. Das einzig Nennenswerthe, was ich bis zum J. 1338 fand, ist eine Verordnung des 1327 compilierten Statuto di Arezzo in Bezug auf 'De salario doctorum juris civilis et aliorum doctorum'[850]). Aber auch aus dem Wort-

---

847) Ich komme auf die Statuten natürlich erst im 2. Bande zu sprechen. S. dieselben bei caval. Guazzesi, Dell'antico dominio del vescovo di Arezzo in Cortona (Pisa 1760) p. 107 Anm., und Savigny III, 671. Bei dieser Gelegenheit bemerke ich dass Sezanne, Arezzo illustrata (Firenze 1859) p. 220 unbegreiflich das Studium nur mit wenigen Worten erwähnt. Etwas mehr bringen die Stanze dell' abate G. Angelucci (Pisa 1816) p. 63ff. und Pasqui, Nuova guida di Arezzo (1882) p. 19.

848) Dass vier Rechtslehrer (theils des jus civile, theils des jus can.) damals in Arezzo docierten, schliesse ich daraus, dass in den Statuten vier Professoren der Titel Dominus beigelegt wird, während die übrigen drei nur als Magistri bezeichnet werden. Aus dem ergibt sich mithin, dass über das Jus gelesen wurde (davon abgesehen, dass die beiden oben genannten Professoren sicher Rechtslehrer waren), obwohl in den Statuten nur von der Grammatik, Dialektik und Medicin die Rede ist.

849) S. weiter unten die Stelle aus Karls Diplom.

850) Ad honorem comunis Aret. et comodum ibi studere volentium presenti statuto decrevimus, quod quicunque de civitate vel comitatu Aret. voluerit in ipsa civitate legere in jure civili codicem vel digestum, decretum vel decretales, et lecturam continuare usque ad completionem libri, vel in jure canonico decretales et in medicina, et lecturam continuare ut dictum

laute und dem Zusammenhange dieses Documentes erhellt, dass ein eigentliches Generalstudium damals nicht existierte, und dass man sich mit einheimischen Doctoren begnügte, wenn forenses nicht zu haben waren. Immerhin aber ersieht man, dass die Commune den Studien nicht gleichgültig gegenüber stand.

Ein Ereigniss des Jahres 1338, nämlich die Uebersiedlung mehrerer Rechtslehrer von Bologna nach Arezzo, über welche die Annales Aretini berichten[851]), bringt uns die Schule von neuem in Erinnerung. Ob jedoch die genannten Professoren ähnlich wie in Pisa, wohin bei derselben Gelegenheit Professoren aus Bologna zogen, den Grundstock des neuen Generalstudiums bildeten, oder ob sie nach einiger Zeit wider nach Bologna zurückkehrten, wie es jene Rechtslehrer machten, welche in demselben Jahre nach Castel S. Pietro, und im J. 1321 nach Imola und Siena zogen, lässt sich nicht bestimmt sagen. Da aber Karl IV. in seinem Briefe von einem zu Arezzo bestehenden Studium spricht, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass wenigstens einige der Professoren zurückblieben. Auch wandte sich die Stadt an den Kaiser nicht aus dem Grunde, als existierte dort kein Studium und als sollte erst ein solches errichtet werden, sondern um wider ein kaiserliches Privileg wegen der Promotionen zu bekommen[852]).

---

est: habeat et habere debeat pro suo salario et mercede de pecunia comunis Aret. ab ipso comuni in anno decem florenos de auro, si talis lector domum habeat propriam in civitate Aretii, et si domum propriam non habeat, habeat domum decentem ultra dictum salarium a comuni predicto . . . Si vero aliquis forensis legere voluerit in dictis facultatibus (sowie in der Notariatskunst), provideatur ei secundum voluntatem dominorum defensorum. Der Einheimische, welcher 'voluerit legere statuta vel summam notarie', soll 'pro quolibet dictorum librorum' jährlich 10 Lire erhalten. Ich verdanke diesen Fund den Bemühungen des Archivars vom Archiv. capitolare Can. Luigi Paci in Arezzo.

851) Suo tempore (des Podestà Raynerius de Adimaris de Florentia im J. 1338) venerunt doctores Aretium ad legendum in jure canonico et civili, et hoc quia non poterant stare Bononiae occasione excommunicationis D. Papae, quando expulserunt legatum de terra. Habuerunt salarium cc florenorum auri. Bei Muratori, SS. rer. ital. XXIV, 878. Ueber die Veranlassung dieser Uebersiedlung habe ich oben S. 319 gesprochen.

852) Guazzesi und nach ihm Savigny fassen zwar die Worte im Diplome:

Karls Privileg erschien 5. Mai 1355[853]). Dasselbe ist nicht, wie sonst immer, in einem Diplom für sich enthalten, sondern es bietet sich gleichsam eine Appendix zu vielen andern Privilegien, die der Kaiser in demselben Documente den Aretinern am 5. Mai 1355 gewährte[854]). Der betreffende Passus heisst: 'cum nostra majestas fidedigne perceperit, quod prefata civitas Aretina consueverit ab antiquo habere studium generale et auctoritatem doctorandi seu doctorari faciendi in iure canonico et civili et qualibet alia facultate, et in eadem civitate longo tempore studium viguerit iuxta imperialia privilegia, que propter civilium guerrarum discrimina dicuntur deperdita, nos . . . concedimus et largimur, quod in ipsa civitate vigere possit et vigeat studium generale in jure canonico et civili et qualibet alia facultate cum potestate et auctoritate plenaria doctorandi et doctores faciendi in juribus et facultatibus quibuscunque'. Dass das Studium eine Zeit lang fortdauerte, beweist ein Doctordiplom vom 3. Juni 1373[855]).

Aus dem Privileg Karls IV. müsste man schliessen, Arezzo habe schon viel früher 'imperialia privilegia' erhalten. Von welchem Kaiser und wann, wird nicht gesagt. Da die Aretiner schon um die Mitte des 14. Jhs. nicht mehr im Besitze jener Privilegien waren, so lässt sich natürlich heute kaum sicher feststellen, was wahres daran sei. Mir scheint sich die Sache so zu verhalten. In jener Zeit verfochten bereits berühmte Rechtslehrer

'imperialia privilegia dicuntur deperdita' in dem Sinne auf, als habe das Studium aufgehört. Allein davon ist keine Rede.

853) Nicht erst Friedrich III. (im J. 1456) gewährte, wie Coppi, Le università italiane p. 98, meint, ein Privileg.

854) Das kais. Diplom ist ausgestellt Senis anno milles. trecent. quinquages. quinto, Indict. octava, III. Non. May regnorum nostrorum anno nono, imperii vero primo. So in der 1356 angefertigten authentischen Copie im Archiv. capitolare zu Arezzo n. 863 (der Serie Documenti riguardanti la cathed. e suo capit.), nach der ich oben den Text corrigierte. Die Jahrzahl 1356 bei Burali, Vite de vescovi Ardini, Arezzo 1638 p. 84, Guazzesi l. c. p. 109, Savigny, S. 315, Pasqui l. c. ist also irrig. Böhmer-Huber Reg. imperii VIII n. 2103 bieten das richtige Datum.

855) Guazzesi p. 109f. Der Wortlaut des Diploms ergibt, dass damals mehrere 'Doctores iuris canonici et etiam civilis' in Arezzo waren.

den Satz, die civitates solennes dürften zwar Lehrstühle für die Rechtswissenschaft besitzen, dass aber die 'potestas doctorandi non permittitur nisi hoc privilegium concedatur', und zwar in der Weise, dass 'sine dignitate imperiali vel apostolica nemo ad hanc dignitatem promovetur'[856]). Da nun im 13. Jh. in Arezzo promoviert wurde, wie ja auch Karl IV. vom alten Studium sagt, die Promotionen aber nach und nach wegen Abnahme des Studiums aufgehört hatten, ein kaiserliches Privileg jedoch sich hiefür nicht vorfand, so glaubte man dort um die Mitte des 14. Jhs., das Studium müsse früher ein solches erhalten haben.

Nicht weniger bedarf das eben angeführte Doctordiplom einer Bemerkung. Wenn nämlich in demselben gesagt wird, die Licenz werde 'auctoritate apostolica concessa ecclesie et episcopo Aretino' ertheilt, so muss deshalb noch nicht ein päpstliches Privileg zu Grunde liegen, denn diese Worte erklären sich sehr gut aus der damals nie angefochtenen Tradition, wonach eine kirchliche Person die Promotionen vornahm. Ich fand wenigstens im Vat. Archiv bisher nur ein einziges päpstliches Schreiben, welches sich auf die Schule von Arezzo bezieht, und dieses eine hatte nur einen Schüler daselbst im Auge[857]). Auch in Arezzo existiert kein päpstliches Document, mit welchem die Schule privilegiert worden wäre.

Seit 1373 verlieren sich die Spuren der Schule, die wohl nach der im J. 1384 erfolgten Occupation Arezzos durch Enguerrand VII. (den letzten des Hauses de Coucy)[858]) und den eingetretenen Wirren völlig ausser Acht gelassen wurde. Erst das im J. 1456 ertheilte kaiserliche Privileg Friedrichs III. bringt sie uns wider in Erinnerung[859]), ohne dass durch dasselbe eine bleibende Wirkung erzielt worden wäre. Bereits 14. November 1468 wurde sie neuerdings eröffnet, um bald ganz aufzuhören[860]).

856) Baldus in 1. Dig. *Haec autem tria*, n. 4.

857) Ghino Palliarini Primioli militis, scolaris Aretinus, wird super defectu natalium am 29. Febr. 1304 dispensiert. Benedicti XI. Reg. Vat. ep. 582. Bl. 134b.

858) S. die interessante Abhandlung La prise d'Arezzo von Durrieu in der Bibliothèque de l'école des chartes XLI, 161ff.

859) Vgl. Guazzesi p. 110.

860) In dem Liber statutorum Aretii (Florentiae 1580) ist Bl. 1b nur

Siena.

Unvergleichlich mehr Interesse als zu Arezzo bietet die Entstehung der Hochschule zu Siena. Schon die Ereignisse, welche die Geschichte derselben begleiten, sind von ganz besonderer Art, und finden sich kaum anderswo, davon zu schweigen, dass diese Universität schliesslich bleibende Gestalt gewann. Solche Umstände, sowie der, dass man sowohl von dieser Hochschule als deren Vorgeschichte bisher fast gar nichts wusste, veranlassen mich bei der Darstellung derselben etwas ausführlicher zu sein.

Die Anfänge des spätern Generalstudiums reichen schwerlich weiter zurück als in das Ende der ersten Hälfte des 13. Jhs. Ohne jeglichen Beweis wird behauptet, bereits 1203 seien in Siena viele Doctoren und Scholaren gewesen[861]). Die erste sichere Notiz stammt aus dem J. 1241 (13. September), in dem der mag. Tebaldus de Senis, professor grammatice und 'mag. Johannes Mordentis de Favençia in arte medicine' genannt werden[862]). Noch mehr ist uns aus dem J. 1246 überliefert. Die Commune bestimmte im September 'quinquaginta solidos cuidam nuntio, qui ivit per civitates et castra Tuscie ad invitandum scolares, ut deberent venire Senas ad studendum in legibus cum dom. Pepone pro anno venturo'[863]). In demselben Jahre befanden sich Scholaren aus Siena noch in Bologna, die aber zufolge eines Befehles Friedrichs II. das ihm feindliche Bologna verlassen mussten[864]). Vielleicht war dieser Umstand für die Commune von Siena mit massgebend, dass sie an die Erweiterung des eigenen Studiums dachte.

---

noch von den praeceptores ludi literarii et arithmetice die Rede. Zudem vgl. noch Guazzesi, der p. 110 (als letzte Notiz über das Studium) ein Doctordiplom vom J. 1469 anführt.

861) So z. B. von Coppi l. c. p. 97. Mir scheint dies bei ihm nur auf einem Missverständnisse einer Stelle bei Gigli, Diario sanese II (Lucca 1723) p. 350 zu beruhen. Uebrigens theilte diese Ansicht Tommasi, dagegen vgl. Carpellini, Sulla origine nazionale e populare delle università di studi in Italia e particolarmente della università di Siena (Siena 1861) p. 29f.

862) Archivio di stato in Siena. Diplomatico, Abthlg. Archiv. generale, ad an. 1241. Der Act wurde ausgefertigt 'Senis in scolis dicti mag. Tebaldi'.

863) Arch. di stato in Siena. Libri della Biccherna vol. 6 Bl. 10a.

864) Ibid Bl. 9a.

Dieses wurde wahrscheinlich 1247 eröffnet. Es existiert keine Nachricht darüber. Allein im darauffolgenden Jahre finden wir als Professoren neben Pepo erwähnt die beiden bereits citierten Mag. Tebaldus und Johannes Mordentis, dann den Mediciner Mag. Petrus Yspanus[865]), und Mag. Johanninus. Zugleich trugen Nuntii 'literas comunis per Tusciam invitando, ut scolares venirent ad studium in civitate Senensi'[866]). Im September 1249 wurden 50 solidos gegeben 'doctoribus morantibus Senis in facultatibus legum et grammatice et dialectice, quos dederunt eorum nuntiis, quos ipsi miserunt per Tusciam ut moris est ad requirendum scolares, ut Senas venire debeant ad studendum'[867]). Die Schule muss rasch gewachsen sein, denn am 29. November 1252 schrieb Innocenz IV. 'universitati magistrorum et doctorum Senis regentium ac ipsorum scolarium ibidem degentium', dass sie und ihre Bedelle von den Dienstleistungen und Lasten frei seien[868]).

865) Darf nicht mit dem oben S. 278 Anm. 227 genannten Canonisten verwechselt werden.

866) Ibid. vol. 8. Bl. 29b. Carpellini p. 31ff. kannte die drei letzten Documente; allein er bot einen defecten Text, und seine Citierungsmethode erzeugt nicht weniger Verwirrung als jene bei De Angelis, Discorso storico su l'università die Siena (Siena 1810) und noch neuestens bei Moriani, Notizie sulla università di Siena (Siena 1873). Unkritisch ist Ugurgeri, Pompe Sanesi (Pistoia 1649) I, 407ff (Juristen), 500ff (Philosophen, Mediciner), doch interessant wegen der für die deutsche Nation wichtigen Epitaphien II, 434ff.

867) Libri della Biccherna vol. 9 Bl. 32b. Darauf reflectierten bereits De Angelis p. 12; Repetti, Dizionario geograf. fis. stor. della Toscana V, 371. Blosses Missverständniss ist es, wenn Coppi l. c. behauptet, im J. 1249 habe man einen 'catalogo dei professori' angefangen, wobei er sich auf ein Document beruft, das in Wahrheit nicht existiert. Coppi hat wahrscheinlich einmal von dem im 10. Bande der Miscell. des Benvoglienti enthaltenen Professorenverzeichnisse gehört, worüber weiter unten.

868) Reg. Vat. an. 10 ep. 247 Bl. 220b. Vestra ferventer ad hoc desudat intentio, ut et vobis in scientie thesauro proficere et illius fluenta possitis ad alios derivare. Quia vero huius occupationis proprietas exigit, ut sit vobis quies cordium et nullum vexationis indebite vos urgeat nocumentum, nos propterea vestris supplicationibus annuentes, ut a quibuslibet servitiis, talliis et colletis ac omnibus et singulis angariis personalibus et realibus civitati Senensis unacum bedellis vestris sitis omnino liberi et immunes universitatis vestre auctoritate presentium indulgemus. Perusii 3 kl. Decemb. Den Bischof von Siena bestellte er als Conservator. Schon vorher, am 13. August desselben Jahres, schrieb der Papst Preposito Florentino wegen

Durch dieses Document, das Carpellini nicht verstand, wird dessen Ansicht widerlegt, als habe sich die Schule zu Siena so ganz ohne päpstlichen Einfluss entwickelt. Es beweist aber auch zugleich, dass dieselbe nicht sehr unbedeutend gewesen sein kann. Circa 1262 nahm die Commune alle (mit Ausnahme ihrer Feinde), welche nach Siena Studien halber kommen wollten, sammt ihren Nuntii und der Habe in Schutz[869]) Im J. 1264 wird der mehrmals erwähnte mag. Tebaldus doctor artis grammatice aufgeführt[870]). Doch darf man sich nicht verhehlen, dass bis 1275 nur obscure Namen von Professoren, die im Jus, besonders aber in der Grammatik gelehrt haben, begegnen. Es scheint überhaupt in der Art und Weise der Berufungen kein eigentliches System geherrscht zu haben.

Das Jahr 1275 bezeichnet scheinbar einen Wendepunkt. Am 18. Juli wurde beschlossen, den 36 Prioren, welche damals die höchste Obrigkeit von Siena bildeten, ein Promemoria 'super abendo, reducendo et fundando generali studio literarum in civitate Senensi' zur Begutachtung zu unterbreiten. Ehe dies geschah, wurde der Gegenstand in geheimer Beratung erwogen, und die verschiedenen Ansichten darüber gehört[871]). Am darauf-

---

Provision von nonnulli clerici et scolares civitatis et diocesis Senensis. Ibid. ep. 51 Bl. 202a. De Angelis kannte die zuerst genannte Bulle nach einer Abschrift des Gaet. Marini. S. l. c. p. 14. Vgl. auch Repetti l. c. Aus dem ergibt sich, dass, wenn Carpellini, Risposta al Sig. L. Banchi (Siena 1862) p. 7 schreibt, Innocenz IV. Bulle 'non ha caratteri di autenticità', dies nur auf einem Irrthum beruhe.

869) 'Et quicunque venerit ad civitatem Senen. causa studendi, debeat custodiri in avere et persona et ipse et nuntii ejus et a nemine offendi, non ostante aliquo constituto, exceptis inimicis comunis Senensis.' Constit. communis Senensis, im Arch. di stato in Siena. Statuti del comune di Siena n. 2 Bl. 118b. Es ist die älteste Statutensammlung, die im Archiv zu Siena sich findet, und beginnt: Incipit constitutum communis Senensis. Das von späterer Hand Bl. 1a angegebene Jahr 1260 ist nicht richtig. Die Redaction der Statuten stammt keineswegs aus der Zeit vor 1262.

870) Libri della Biccherna vol. 31 Bl. 29b. Auch hier wird wider gesagt, dass die nuntii iverunt per Tusciam invitando scolares ad studium.

871) Die Actenstücke stehen in den Consigli della campana vol. 20. Bl. 75a; fehlerhaft abgedruckt und mit irriger Citierung bei Carpellini p. 65f. In der Beratung sagte Dominus Bartolomeus Saracini 'quod sit firmum, quod

folgenden 20. Juli trat der Rath der Sechsundreissig zusammen. Der Vorschlag gefiel, es wurden zwei Syndici gewählt, welche mit den Rectoren, Magistern, Scholaren und Bücherverleihern die diesen zu gewährenden Privilegien, das Salarium und was überhaupt notwendig sei, abmachen sollten. Die Professoren müssten 8 Tage vor dem Feste des hl. Michael (29. September) ankommen und unausgesetzt in Siena ein Jahr lang bleiben[873]).

---

in civitate Senensi habeatur et reducatur Studium generale. Et quod omnem securitatem quam dare voluerint et viderint concedendam volentibus venire ad studendum et morari in studio, dari debeat et largiri. Et quod super habendis magistris et ordinandis salariis et expensis propterea opportunis, vult quod sit remissum in Priores et xxxvj, Curiam, Capitaneos, et Consules; et vult quod super hiis sint dicti ordines largi et curiales pro honore Comunis et Statu. Et quod certos habeant sapientes, quos voluerint super ordinandis securitatibus et super habendo dicto studio, et super omnibus et singulis que super hiis et circa predicta viderint opportuna, et possint plenarie ordinare et videre et firmare totum et quidquid viderint ordinandum. Dominus Grifolus Judex consulit et dixit super facto Studii litterarum generalis, quod plenarie dictum factum sit remissum in xxxvj, Consules, Camerarium et Curiam et habeant certos sapientes qui sentiant de facto studii, et super predictis debeant ordinare et videre securitates, privilegia et immunitates concedendas magistris et rectoribus legum et aliarum professionum et scolaribus universis, et ut bene sentiatur per civitatem, vult, quod per consilium generale et in consilio generali firmetur et dicatur: complacet sibi, quod si expedierit firmare per statutum, vult quod firmetur et firmentur contra costitutiones factas ab Imperatore super facto Studii generalis. Consilium fuit in concordia cum dicto Domini Grifoli.' Das Datum ist 'die jovis XVIII. Julii' (MCCLXXV). Im weiteren Verlaufe wird auch noch die Indictio (III.) angegeben. Wegen später anzuführender Actenstücke bemerke ich gleich hier, dass in Siena nicht der calculus Pisanus eingeführt war, wie in L'art de vérifier les dates I (Paris 1783), X und daraus (ohne dass die Quelle genannt würde) in Glorias Paläografie und Grotefends Handbuch der histor. Chronologie steht, sondern der Calculus Florentinus. Auch Prof. Ficker in Innsbruck bestätigte mir dies. Uebrigens kann sich jeder aus den von ihm im 4. Bd. der Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens edierten Urkunden überzeugen. Man vgl. besonders n. 450. Schwierigkeiten bot mir öfters die Indiction, die wenigstens nach meiner Beobachtung in einigen Acten des 14. Jhs. um ein Jahr der gewöhnlichen voraus ist.

872) Die zwei Syndici wurden beauftragt, 'ad faciendum conventiones, promissiones, obligationes et pacta rectoribus, dominis, magistris, scholaribus, stacçoneriis, qui venerint ad legendum, regendum et docendum in civitate Senensi, et ad concedendum ipsis et cuilibet eorum privilegia et immunitates

Diese Beschlüsse der Commune von Siena bilden ein einzigartiges Factum in der Geschichte der mittelalterlichen, speciell der italienischen Universitäten. Es kam wohl anderwärts vor, dass sich in einer Stadt ein Generalstudium ex consuetudine entwickelte; auch liessen es sich die Communen fast überall angelegen sein in den Besitz einer Hochschule zu gelangen, wie die von ihnen darüber gefassten Beschlüsse beweisen: allein man findet sonst nirgends, dass sich eine Stadtobrigkeit für mächtig genug gehalten hätte dieselben mit Umgehung der päpstlichen oder kaiserlichen Autorität ins Werk zu setzen. Wenn dies in Siena geschah, so ist der Grund darin zu suchen, dass das Factum in eine Periode fällt, in welcher der Usus, sich beim Papste oder beim Kaiser um ein Universitätsprivileg zu bewerben, noch nicht ausgebildet war.

Uebrigens stellte sich die Commune von Siena die Sache zu einfach vor. Ein Generalstudium im vollen Sinne konnte sie allein niemals errichten. Wie sollte sie es auch anfangen, dass dasselbe überall als solches anerkannt wurde? Woher nahm sie das Recht, die Promotionen an der Lehranstalt einzuführen? Für den Fall dass sie dort nicht seit langem bereits im Brauche waren, lag es in der zweiten Hälfte des 13. Jhs. in Italien ausserhalb der Möglichkeit ohne päpstliche oder kaiserliche Autorität in den Besitz jenes Rechtes zu gelangen.

---

reales et personales, et ad promittendum eisdem et cuilibet eorum feudum et salarium, sicut et qualiter cum ipsis vel eorum aliquo concordaverint ipsi vel alter eorum, et ad promittendum sibi solvere dicta feuda et salaria semel et pluries, et ad cautiones et instrumenta ipsis facienda, quoties expedierit, et ad promittendum predicta servare attendere et competere ad certam penam, et ad obligandum dictum comune et bona dicti comunis, pignorandum, et generaliter ad omnia et singula facienda, que in predictis et circa ea viderint expedire; dantes et concedentes eisdem liberam et generalem administrationem in predictis, et circa ea promittit ratum et firmum habere, et habebit dictum comune, sub obligatione bonorum dicti comunis, et ad recipiendum ab ipsis et quolibet eorum promissiones, obligationes et pacta et etiam juramenta, qui venient ad civitatem Senensem ad legendum, docendum et regendum, et quod erunt in civitate et stabunt continue per annum ipsi et quilibet eorum, viij diebus ante festum sancti Michaelis de mense septembris'. Consigli della campana l. c. Bl. 76b. Carpellini hat den Text vielfach missverstanden.

Wir staunen deshalb nicht, dass Siena mit seinem Studium kein besonderes Glück hatte, es auch nicht haben konnte, da dasselbe nicht als solches betrachtet wurde, wie es ja auch in Wahrheit keines repraesentierte[873]). Doch unterliess die Commune nicht von Zeit zu Zeit Professoren für die verschiedenen Wissenszweige zu berufen. Der 1285 von Honorius IV. an der römischen Curie bevorzugte Judex Bindus de Senis[874]) wird 1280—1281 in Siena bezahlt, 'quia tenuit scolas et legit in legibus'[875]). In demselben Jahre erhalten ferner ein Salarium ein magister dialectice, frater Guidottus mag. rectorice, mag. Alexander filius mag. Tebaldi[876]). Und so finden wir bis 1321 in allen Wissensgebieten bald diesen bald jenen Professor erwähnt[877]). Man darf sich aber hierin den bisherigen Resultaten nicht unbedingt anschliessen. Man traute zu viel der Collection Benvoglientis[878]). Einzelne Gelehrte lassen auch die Legisten Jacob de Belviso[879]), Jacob de Arena[880]) und Oldradus[881]) in Siena lesen. Ohne dass

---

873) Carpellini ist völlig im Unrechte, wenn er seit dieser Zeit das Generalstudium datiert. Dieser Irrthum entsprang aus einer falschen Vorstellung vom Begriffe eines Generalstudiums. Coppi hat obige Thatsachen nicht gekannt.

874) S. oben S. 305.

875) Arch. di stato in Siena. Libri della Biccherna vol. 72 Bl. 39a.

876) Ibid. Bl. 53b.

877) Das Salarium war damals jedoch sehr gering, wie aus den Libri della Biccherna hervorgeht. Vgl. z. B. zum J. 1311 vol. 84 Bl. 273.

878) Sie ist enthalten im 10. Bande der Miscell. Benvoglientis auf der Bibliothek zu Siena, und bietet eine ziemlich unkritische Zusammenstellung der hauptsächlichsten Lehrer, welche von 1249—1529 in Siena gelehrt haben. Carpellini p. 38ff. und Moriani p. 11ff. liefern lediglich Auszüge. Vgl. auch Della Valle, Lettere Sanesi (Roma 1782) I, 139. In des ältern Benvoglientis interessanter, äusserst rarer (nicht paginierter) Schrift De urbis Senae origine et incremento (Senis 1506) darf man natürlich nichts derartiges suchen.

879) S. Savigny, Gesch. des Röm. Rechts VI, 62 aus Diplovataccius. Nach Sarti (im zweiten Bande De claris archigymn. Bonon. Professoribus p. 22 — s. oben S. 214 Anm. 595) wäre Jacob de Belviso bereits 1306 in Siena gewesen, da Sarti in der irrigen Meinung war, schon in diesem Jahre hätte eine Auswanderung von Bologna nach Siena stattgefunden (was auch Panzirolus, De claris legum interpretibus l. 3 c. 23 behauptet). S. Anm. 883.

880) S. Savigny V, 401.

881) Ibid. S. 55. Savigny setzt den Aufenthalt in Siena sowohl dieses

ich die Richtigkeit dieser Notizen zu bestreiten wage, bemerke ich, dass es mir nicht gelang eine Bestätigung derselben im Archiv zu Siena zu ermitteln. Den Aufenthalt Jacobs de Belviso in Siena bringt man mit der im J. 1306 vermeintlich stattgehabten Uebersiedlung von Professoren und Scholaren von Bologna nach Siena in Verbindung. Der berühmte Mediciner Dinus von Florenz spreche von derselben, und dieser selbst habe im genannten Jahre Bologna mit Siena vertauscht[882]). Ist es nun auch wahr, dass im J. 1306 das Studium zu Bologna unterbrochen wurde, so doch keineswegs, dass bereits damals die auswandernden Professoren und Scholaren von der Commune zu Siena engagiert wurden. Noch mehr aber entbehrt die Annahme, Dinus habe 1306 in Siena gelehrt, eines Beweises[883]).

als des in Anm. 879 citierten Rechtslehrers in eine frühere Zeit auf Grund des Diplovataccius.

882) S. Tiraboschi, Stor. della lett. ital. V, 43. 215; Fantuzzi II, 51f.

883) Dinus spricht, soweit bisher bekannt, in zwei Werken ausführlicher über seinen Aufenthalt zu Siena. Er commentierte nämlich dort einmal 3. Fen 4. canonis Avicennae, an dem er bereits in Bologna gearbeitet hatte. Am Schlusse (nicht in der Einleitung, wie Tiraboschi schreibt) des Commentars sagt er, im vierten Jahre seines Studiums sei er zu Bologna doctoriert worden, dann habe er zwei Jahre lang gelesen. 'Postmodum vero quia privatum fuit studium Bononie, coacti recessimus a studio illo et venimus ad civitatem Senarum ad salarium vocati. Ibi vero ex rogamine quorundam scolarium amicorum nostrorum reincepimus opus hoc . . . et hoc opus perfecimus' (Cod. Vat. 2485 Bl. 99a). Ueber seinen Aufenthalt in Siena schreibt Dinus auch im Commentar zum 2. Canon Avicennas; er setzt indess hier dasjenige, was er in der früheren Schrift von der Uebersiedlung nach Siena gesagt hat, voraus, und berichtet, diesen Commentar habe er begonnen, 'cum viguit studium in civitate Senarum'; nach Auflösung desselben habe er ihn vollendet (Cod. Paris. 6935 Bl. 199b. S. unten S. 440). Da nun dies letztere, wie allgemein zugegeben wird und sicher feststeht, in den ersten Jahren des dritten Decenniums des 14. Jhs. statt hatte, so auch das erstere. Die Hauptbestätigung gewähren die Libri della Biccherna im Archiv zu Siena, die erst zum J. 1321 etc. das dem Dinus gewährte Salarium und seine Berufung nach Siena erwähnen; für die Jahre 1306 und 1307 aber gar keine Notiz über ihn enthalten. Eine grosse Schwierigkeit entsteht allerdings dadurch, dass dem zufolge die Studienzeit und die erste Thätigkeit des Dinus in eine zu späte Periode fallen würde. Die Schwierigkeit wächst, weil die Hss. und Drucke in den Angaben von Jahrzahlen bedeutend differieren. Tiraboschi liest in der Ausgabe des Diluci-

Mehr als zweifelhaft ist auch, ob (1282) der Canonist Riccardo Petroni von Siena, welcher später Vicekanzler der römischen Kirche war und mit dem Erzbischofe Wilhelm von Embrun und dem Bischof Berengar von Beziers den Liber sextus Bonifaz VIII. zusammensetzte[884]), in Siena Jus. can. gelehrt hat[885]). Es bleibt dahin gestellt, ob der 1280 dort docierende Canonist judex Bonaguida[886]) mit dem 1255 in Arezzo lehrenden gleichnamigen Canonisten identisch ist.

Am 9. Mai 1285 kam im Consilium generale die Frage wegen Berufung von Professoren zur Sprache, und Dom. Benincasa de Aritio doctor legum sagte, dass bereits früher 'secundum formam statuti fuerit factum consilium generale super facto illorum, qui veniunt vel venerint ad civitatem Senensem ad docendum in aliqua facultate vel scientia' und auch wegen eines erfahrenen Arztes berathschlagt worden sei. In Bezug auf diesen letzten Punkt verhandelte man mit mag. Ranuccius medicus peritus in

---

darium, das Jahr 1311 sei das 6. Jahr der lectura des Dinus gewesen. Im Cod. Vat. 2484 steht aber nichts davon; am Schlusse (Bl. 182b) heisst es jedoch: et completum est hoc opus anno christi MCCCXXVIIII mense novembris die XV. Dagegen spricht wider der Bericht des Giov. Villani (Cronica. Firenze 1823 V, 56), der als Todesdatum 30. Sept. 1327 angibt. Ebenso wird im Cod. Vat. 4464 Bl. 124 am Schlusse eines medicinischen Tractates erwähnt: Expliciunt recollectiones super libro de natura fetus reportate sub excellentissimo artium doctore et scientie medicine mag. Dino de Florentia per mag. Julianum Bonon. de Prehuntis sub anno dom. 1310 die 10. mensis oct. Allerdings begreift man da schwer, wie des Dinus berühmter Sohn Thomas de Garbo noch 25. Oct. 1339 als Schüler in der Matrikel der Universität Perugia erscheinen (Rossi im Giornale di erudizione artistica V, 180) und erst 1341 das Doctorat erhalten konnte (am Schlusse eines Tractates schreibt er: composui autem hoc opus in 2. anno mee lecture Bononie, cum de mane ordinarie legere incepi currentibus annis dom. 1343 die 21. Julii. Cod. Vat. 2487 Bl. 245). Mögen Einzelforscher über diese Umstände mehr Licht verbreiten.

884) S. die Bulle *Sacrosanctae*, mit welcher der Liber sextus begleitet ist.

885) Dies behaupten Carpellini p. 45 und die allerneuesten Studi Senesi nel circolo giuridico della r. università I (Siena 1884), 205, aber ohne auch nur einen Beleg für diese Behauptung anzuführen. Im Archiv zu Siena fand ich keinen Aufschluss.

886) Arch. di Siena, Libri della Biccherna vol. 72 Bl. 38b. Er erhielt salarium scolarum, quas tenuit hoc anno in decretalibus.

arte 'Cilorgie'[887]). Zum 18. Mai desselben Jahres liest man, dass mag. Orlandus de Aritio in medicina professor intendat regere in medicina in civit. Sen. et operari in arte predicta et suam artem exercere. Ebenso erfährt man von einem mag. Baltramus doctor in grammatica[888]). Die Hauptsache ist, dass auch die städtischen Statuten sich mit den Professoren beschäftigten. In den c. 1287 abgefassten Constituta comunis Senensis finden sich in der vierten Distinction die Paragraphen: Quod qui docent gramaticam, non vadant in exercitum. Quod scolares volentes venire Senas ad studium habeant securitatem. De salario statuendo venientibus ad civitatem Senensem pro docendo in aliqua facultate. Quod quicunque docuerit leges vel decretales per totum annum in civit. Senensi habeat a communi Sen. XXV libr. den. Quod docentes pueros legere non vadant in exercitum[889]).

Unmittelbar vorher, ehe das Studium durch eine Auswanderung aus Bologna (im J. 1321) einen so bedeutenden Zuwachs erhielt, lehrten sechs Professoren an demselben. Doch beschäftigte sich die Mehrzahl nur mit der Grammatik und den niedern Wissenszweigen[890]).

Von epochemachender Bedeutung schien für die Schule zu Siena das Jahr 1321 zu werden. Wie so häufig, sollte eine Auswanderung von Professoren und Scholaren aus Bologna die Veranlassung dazu bieten. In Folge der Hinrichtung eines Scholaren, der ein Mädchen entführt hatte, und der durch dieselbe hervorgerufen Aufregung gegen den Podestà, vielleicht auch noch wegen anderer Ursachen, verliessen eine Menge Professoren und Schüler die Stadt Bologna[891]) und zogen nach Imo-

---

887) Consigli della campana vol. 29 Bl. 60a.

888) Ibid. Bl. 64a.

889) Statuti del comune di Siena (im Archiv. di Stato in Siena) n. 5. Bl. 3a der vierten Dist. Die 6. Dist. wurde später redigiert.

890) S. das Document bei Banchi im Giornale storico degli archivi Toscani V, 320. Nach der bisherigen Darstellung bedarf es keiner Erwähnung mehr, dass die Ansicht Malavoltis (Historia de' fatti e guerre de Sanesi. Venezia 1599 Bl. 82b), das Studium von Siena habe mit dem J. 1321 begonnen, irrig sei.

891) Es beruht auf einem Irrthume, resp. einer Verwechselung mit 1306

la[892]), wohin die deutsche Nation widerholt ihre Delegaten schickte[893]). Diese Auswanderung gehört zu den berühmtesten, und niemand erkannte besser als die Scholaren selbst, welche Bedeutung dieselbe hatte, indem sie, wie wir weiter unten sehen werden, nach erfolgter Aussöhnung mit der Stadt zum Gedächtniss an diese Aussöhnung eine Kirche erbauten. Nach Imola und zum Theil auch nach Bologna zu den Zurückgebliebenen sandte Siena seine Gesandten, um die Professoren und Scholaren einzuladen in ihre Stadt zu kommen. Siena gieng mit denselben einen Contrakt ein. Ausser der Zahlung des Salariums verpflichtete sich die Commune die Bücher und alles dasjenige, was die Studierenden zum Leben und zum Studium brauchten, nach Siena überführen zu wollen. In Siena selbst sollten sie überdies recht billig leben können[894]). Ob aber im Contrakt auch der Punkt enthalten war, die Commune solle sich beim päpstlichen Stuhle um die Bewilligung einer theologischen Lehrkanzel bewerben[895]), möchte ich sehr bezweifeln. Dazu lag um so weniger Grund und Bedürfniss vor, als ja die Universität Bologna selbst erst 1360 ein theologisches Studium erhielt, und von den nach Imola Ausgewanderten kein einziger sich mit dem Studium der Theologie in Bologna beschäftigt haben konnte.

Ende Mai 1321[896]) war die Uebersiedlung eines Theiles der

oder 1338, wenn Morelli in den Statuti della università e studio Fiorentino (Firenze 1881) p. XXXIII und nach ihm Reumont, Lorenzo de' Medici (2. Aufl.) I, 377 behaupten, in Folge des wegen Auflehnung gegen die päpstliche Herrschaft über Bologna verhängten Bannes seien die Scholaren ausgezogen. Im Jahre 1321 ist weder von Auflehnung noch vom Interdikt die Rede. S. Matth. de Griffonibus (Muratori, SS. rer. ital. XVIII, 140) und Barthol. della Pugliola (ibid. p. 333), und dazu Banchi a. a. O. p. 238f. Unbegreiflich vertritt Rondoni im Archiv. stor. ital. 14. p. 45 der ser. 4. noch den alten Irrthum.

892) Nicht unmittelbar nach Siena, wie Scarabelli l. c. p. 51 unrichtig sagt.

893) S. Malagola, Della vita e delle opere di Antonio Urceo p. 548.

894) S. die Documente bei Banchi im Giornale storico degli archivi Toscani V, 309ff. Einzelne, welche sich in den Libri della Biccherna befinden, sind noch nicht ediert.

895) Das ist die Ansicht Banchis p. 241.

896) Carpellini p. 49 und Chiapelli, Vita di Cino da Pistoja (1881) p. 67

Professoren und Scholaren nach Siena im Grossen und Ganzen beendet[897]). Zwischen Juli und December desselben Jahres werden nicht weniger denn 22 Professoren, zu denen auch die 6 bereits dort anwesenden gehören, erwähnt, und zu ihnen kamen auch nachher noch etliche hinzu. Unter den 1321 Angekommenen waren 7 Professoren des Römischen, und 5 des canonischen Rechts, zwei Mediciner, zwei Philosophen, und ein Professor der Notariatskunst[898]). Es bedarf hier aber der Be-

täuschen sich, wenn sie die Auswanderung von Bologna und die Uebersiedlung nach Siena in das Jahr 1320 setzen. Sie übersahen überhaupt den Jahresanfang der Sienesen zu rectificieren.

897) S. dazu auch das 14. Document bei Banchi p. 330.

898) S. die Liste bei Banchi p. 321 ff. Die Civilisten waren Andreas de Ciaffi da Pisa, Antonio Ansaldi da Catalogna, Cino da Pistoja, Federico di Branca de' Maconi, der schon früher in Siena war, Guglielmo di Ciliano, Paul Silimani, Guglielmo di Pusterla von Mailand. Die Canonisten hiessen: Federigo Petrucci von Siena, Gregorius di Maestro Bonsignore, Paulus de Liazariis, Recupero (Riccovero) da S. Miniato, Messer arciprete di Ferrara. Von den übrigen Professoren waren die beiden Mediciner Dino da Firenze und Braccino da Pistoja die berühmtesten. In Bezug auf Federicus de Senis erlaube ich mir folgende Bemerkung. Im an. 2. p. 1 der Suppliken Clem. VI. findet sich Bl. 264a eine interessante Supplik des Federicus Petruccii de Senis decretorum doctor, 'quod olim ipse in xiiij etatis sue anno constitutus habitum carmelitarum assumpsit illumque per annum et ultra portavit et demum illo dimisso ad seculum fuit reversus et iuris canonici et civilis studio insistens in iure canonico recepit doctoratus honorem et in eodem iure in pluribus generalibus studiis per duodecim annos et ultra rexit, et medio tempore canonicatum et prebendam ecclesie s. Ansanii Aretin. dioc. necnon prioratum secularis ecclesie s. Andree de Senis, illoque dimisso plebaniam s. Johannis in Vescona et canonicatum et prebendam plebis de Saltu prefate dioc. extitit alias canonice assecutus'. Er hat nun aber Gewissensscrupel wegen seines Austrittes und bittet in den Benedictinerorden übertreten zu dürfen. Aehnlich doch weniger ausführlich Reg. Suppl. Clem. VI. an. 2 p. 3 Bl. 154. Die erstere Supplik wurde 16. kl. Nov. an. 2., die zweite 17 kl. Sept. an. 2. gewährt. Wenn dieser Federicus identisch mit dem unsern ist, so darf die Phrase 'per duodecim annos' nicht genau genommen werden, der Nachdruck liegt mehr auf 'et ultra'. Aus einer Bemerkung des Federicus ergibt sich, dass er nach Publicierung der Clementinen (1317) Doctor wurde. Eine im Drucke fehlende Quaestio (74.) trägt im Cod. Paris. 4277 Bl. 46a die Ueberschrift: Alegationes Federici quod novus possessor etiam teneatur solvere decimas pro tempore preteriti possessionis in secundo anno doctoratus sui. Darin werden aber die 'glosse communes in Clem.'

merkung, dass nicht sämmtliche Professoren aus Bologna, resp. aus Imola, nach Siena zogen, sondern dass einige derselben auch anderswoher, wie z. B. Riccovero da S. Miniato und Andreas de Ciaffi (beide aus Florenz)[899]), und Cinus (aus Camerino), berufen wurden. Ausserdem erhielt das Studium noch im J. 1322 einen Zuwachs.

Die Bezahlung war sehr ungleich. Bedeutend war sie bei Paul de Liazariis (1555 Lire d. i. 4—500 Gulden), Dinus (1155 Lire), Cinus 220 Goldgulden; geringer ist jene Paul Silimannis (660 Lire) und Riccoveros (742 Lire). Es sind hier auch die Zulagen mitgerechnet. Die Commune sparte nichts, um Professoren und Scholaren zurückzuhalten. Sie befreite sie von den Abgaben und wollte, dass sie während ihres Aufenthaltes in Siena als Bürger behandelt würden[900]).

Doch kaum drei Jahre hielt sich das Studium auf dieser Höhe[901]). Dasselbe löste sich theilweise wider auf; circa 1324 waren die meisten Studierenden wider abgereist[902]). Siena bietet hierin mehr als einen Vergleichungspunkt mit der Universität Piacenza; nur ist hier der terminus a quo Pavia. Der Mediciner Dinus von Florenz schliesst seinen Commentar zum zweiten Canon Avicennas mit dem Datum des 27. Octobers 1325 und bemerkt, er habe ihn begonnen 'cum viguit studium in civitate Senarum . . . sed eam complevi cum Florentie redii propter

---

citiert. Dass die Abfassung derselben, d. h. des Apparates des Joh. Andreae, mehrere Jahre vor 1326 (welches Jahr Schulte, Gesch. der Quellen II, 217 annimmt) fallen muss, wird sich weiter unten zeigen. Federicus ist wohl kurz vor 1321 Doctor geworden. Wenn es in der 62. Quaestio des Druckes heisst, er habe 'ante editionem Clem.' als scholaris eine Responsio auf eine Quaestio gegeben, so ist dies nach Cod. Paris. 4277 Bl. 42a in 'ante auditionem Clem.' zu corrigieren.

899) S. unten unter Florenz.

900) S. besonders das neunte Document bei Banchi p. 318.

901) Es ist zum wenigsten sehr ungenau gesprochen, wenn Luschin (Oesterreicher an italienischen Universitäten S. 92) behauptet, Siena verdanke dem Exodus aus Bologna im J. 1321 das Aufblühen der Schule.

902) Nach Ghirardacci, Della historia di Bologna II, 40, war das Studium schon März 1323 in Unordnung, und es hätten viele verlangt nach Bologna zurückzukehren.

illius studii divisionem et annichilationem'[903]). April 1323 war er jedoch noch in Siena[904]).

Ich bin nicht der erste, welcher dem Grunde der theilweisen Auflösung des Studiums zu Siena nachgeht. Bereits die Cronica Sanese erzählt, die Commune habe zwar den Scholaren grosse Vortheile gewährt; trotzdem sei aber das Studium von kurzer Dauer gewesen, 'imperocche 'l comune lo' promise di far lo' avere e brivilegi del convento, e poi ne li potero avere, e per questa cagione si partiro'[905]). Auch Tiraboschi und Banchi schreiben die Auflösung den 'difficoltà opposte dalla curia romana nel concedere i privilegi all' accresciuto studio' zu[906]). Allein Sicheres konnte ich den Acten in Siena nicht entnehmen. Gewiss ist nur, dass in den Libri della Biccherna widerholt, und zwar schon im J. 1321 von Gesandten die Rede ist, welche man an die römische Curie schickte. In den weitläufigen Regesten Johanns XXII. auch in jenen der Avignonesischen Sammlung im Vatican. Archiv fand ich jedoch nicht den geringsten Anhaltspunkt zu irgend einem Schlusse.

Den Hauptgrund für die so frühe und fast plötzliche Auflösung des Studiums zu Siena scheint mir muss man wo anders suchen, nämlich in der frühzeitigen Aussöhnung der theils in Bologna, theils in Imola zurückgebliebenen Professoren und Scholaren mit der Stadt Bologna. Sie wurde bereits im Mai 1321 angebahnt. Die Scholaren schlossen mit der Commune einen für erstere höchst günstigen Vertrag ab[906a]). Im Namen der Stadt verhandelte mit den in Imola verweilenden Scholaren der Rechtslehrer Butrigarius[907]). Ihm besonders, sowie den Juristen Petrus

---

903) Cod. Paris. 6935 Bl. 169b. und dazu oben S. 437. Anm. 883.

904) S. das Document bei Rossi, Documenti per la storia dell' università di Perugia im Giornale di erudizione artistica IV, 323 n. 47.

905) Bei Muratori XV, 63.

906) Tiraboschi, l. c., Banchi l. c. p. 246. S. auch Schulte a. a. O.

906a) S. Ghirardacci II, 6 und einen Auszug des Documentes bei Scarabelli p. 51. Der Vertrag, den die Scholaren abfassten, betraf acht Punkte. Die Stadt gieng, um wider in den Besitz des Studiums zu gelangen, auf alle Forderungen ein.

907) Sarti im 2. Bande de claris archigymnasii Bonon. professor. (s. oben S. 214 Anm. 595) p. 28.

de Cernitis, Macagnano de Azzoguidis und Johann Andreae hat man die Widerherstellung des Studiums zu Bologna zu verdanken[908]). Allerdings ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass man gerade von Bologna aus beim Papste die Gewährung von Privilegien für Siena hintertrieben hat, um in Bologna um so eher zum Ziele zu gelangen. Bald nach dem erwähnten Vertrage, am 15. Juni, ersuchten die Scholaren Bolognas den Senat, dass Jacob de Belviso von Perugia zurückberufen würde, der auch Ende September oder Anfangs October 1321 von dort abreiste[909]), um das Schuljahr in Bologna zu beginnen. Auch Petrus de Cernitis las dort bereits November[910]). Allerdings fanden in diesem Jahre noch keine Inscriptionen der Studenten deutscher Nation statt[911]), wie ja auch nicht zu viele Professoren am Studium sich aufhielten[912]). Am 2. März des nächsten Jahres wurde von den Scholaren Bolognas zum Gedächtniss an die Aussöhnung mit der Stadt der Bau der Kirche S. Maria della Pace in der via S. Mamolo in Angriff genommen und am 30. April vollendet, wie der in ihr aufgestellte Gedenkstein kundthat[913]).

---

908) Ibid. p. 32.

909) S. die Documente bei Rossi l. c. p. 255. 282ff. Ghirardacci II, 10.

910) Ibid. noch mehr ausser Frage steht das Jahr 1322. Als unbekannt führe ich hier an, dass sich in Rouen nach Mittheilung des Herrn Omont in Paris, der nun mehr den Handschriftencatalog von Rouen publiciert, eine 'Questio disputata Bononie per D. Pynum de Accursinis de Bononia decretorum doctorem anno dom. MCCCXXII' findet. Dazu vgl. Anm. 913. Dieser Canonist erscheint in Documenten von Perugia als Pinus de Artusinis. S. unten unter Perugia.

911) Malagola l. c.

912) Die Scholaren selbst sagten dies in der am 15. Juni eingesandten Supplik. Ghirardacci l. c.

913) Die Kirche existiert nicht mehr, wohl aber der Gedenkstein im Museo civico zu Bologna, sala XVI. Die Hauptfigur in der Mitte des Steines ist die Madonna mit dem Kinde. Zu beiden Seiten knieen je drei Personen; jene unmittelbar rechts und links von der Madonna sind die beiden Rectoren. Die einzelnen Personen tragen über sich die Bezeichnungen. Rechts von der Madonna: Ietrus Revorii de Burgondia, Jaroslaus de Polonia, Rector Ultramontanorum. Links von der Madonna: Rector Citramontanorum, Aynardus de Montebello, Jacobus de Langvilla de Janua. Die Namen der beiden Rec-

Von selbst ergibt sich nun, dass viele Professoren und Scholaren, welche in Siena weilten, sich nach Bologna zurück sehnen mussten. Waren ja jetzt alle Differenzen zwischen ihnen und der Stadt beigelegt. Zudem war Bologna immer die Mutteranstalt, besass andere Mittel als Siena, und hatte damals fortwährend noch einen Weltruf. Das Studium zu Siena hätte sich sicher zum grossen Theile früher aufgelöst, wäre nicht der von den Studierenden eingegangene Vertrag mit der Commune von Siena im Wege gestanden.

Doch wurde das Studium zu Siena nicht in der Weise zerrüttet, als wäre es nun ganz von Professoren entblösst gewesen. Ich will zwar kein Gewicht auf die von Schulte nach einer fehlerhaften Quelle gebrachte Notiz legen, dass der Canonist Federicus de Senis noch 1326 in Siena gelehrt habe[914]), denn sowohl nach Sieneser Acten als nach andern Hss. erweist sich jenes Jahr als irrig[915]). Er verliess höchst wahrscheinlich

toren stehen in der Inschrift, die unter der Madonna den Platz einnimmt und lautet: Anno Dom. MCCCXXII. die II. Marcii inceptum et ultimo Aprilis perfectum fuit pro reconciliacione studii huius ecclesie opus sub regimine nobilium virorum dominorum Bartholomei Lamberti de Cipro canonici Famag. (Famagustani) Ultramontanorum, et Bernardi Catenacii canonici s. Antonini de Placentia Citramontanorum rectorum, et sculptorum hic IIII sapientum. Diese vier Savj sind eben die vier Personen, die mit den 2 Rectoren zu beiden Seiten der Madonna knieen. An den vier Ecken des Steines befinden sich je zwei Wappenschilder. Bei Ghirardacci II, 29 ist die Inschrift theils schlecht aufgelöst, theils defect und missverstanden.

914) Schulte II, 237 hatte den Druck der Quaestionen und Consilia des Federicus von Siena vor sich, von denen die vierte Quaestio die Ueberschrift trägt, Friedrich habe über sie zu Siena disputiert 'anno Dom. MCCCXXVI die 26. Februarii, anno quo D. Joan. Andreae fecit vel publicavit apparatum super Clementinis'. Diese Notiz ist auch in der Hs. 27 Helmst. zu Wolfenbüttel, nur fehlt dort die Angabe des Monats.

915) Die genannte Quaestio führt in Cod. Paris. 4277 Bl. 9b die Jahrzahl 1321 die XX Februarii; Cod. Ye 72 fol. in Halle ebenso, ohne den Monat. In beiden fehlt auch die Bemerkung in Betreff der Publication des Commentars des Johannes Andreae. Im Cod. I. 62 (bei Schulte falsch I. 72) des Metropolitancapitels zu Prag findet sich zwar die betreffende Notiz, allein mit dem Zusatze: anno Dom. MCCCXXI die 20 Februarii. Hiemit verliert auch Schultes Ansicht (II, 217), der genannte Apparat des Johannes Andreae sei von diesem 1326 publiciert worden, allen Werth, was sich ja schon daraus ergibt, dass die Hs. XVIII. D. f. 72 der Danziger

c. 1324 Siena. Allein der berühmte Rechtslehrer Cinus von Pistoja war später sicher in Siena. Wie wir gesehen haben, hielt er sich als Professor schon früher, nämlich von der Mitte des Jahres 1321 bis Ende des Schuljahres 1322—1323 in Siena auf, und empfieng als jährliches Salarium 210—220 Gulden[916]). Von da an bis zum Beginne des Schuljahres 1324—1325 findet sich in Sieneser Acten keine Notiz von ihm, er scheint mit dem Gros der Studierenden Siena verlassen zu haben, wie er auch in der That im J. 1324 in Florenz sich aufhielt[917]). Aber vom Anfange des genannten Jahres an bis Sommer 1326, d. i. zwei Jahre, lehrte er wider in Siena das Civilrecht. Im letzten Jahre wurden ihm 320 Goldgulden bezahlt[918]).

Cinus war jedoch in Siena nur ein für den Augenblick leuchtender Stern. Die Blüthe des Studiums war dahin, wenngleich noch immer einzelne Professoren von der Commune berufen und besoldet wurden. Die Lehranstalt besass keine andere Bedeutung mehr, als sie vor 1321 gehabt hatte.

Die Commune verlor trotzdem nicht den Muth. Endlich einmal wollte sie doch in den Besitz eines Generalstudiums gelangen, nicht zwar in der Weise wie im J. 1275, sondern auf dem Wege, der damals von den meisten Städten, die in den Besitz eines Generalstudiums zu kommen wünschten, eingeschlagen wurde. Sie beschloss sich an den Papst zu wenden, um ein Universitätsprivileg zu erhalten.

Stadtbibliothek im Juli 1324, und der Apparat in der Hs. Cod. lat. Monac. 6347, 31. März 1326 (beide sogar von Schulte Anm. 63 citiert) von den Schreibern vollendet wurden. Ueber die in Frage stehende Quaestio ist also nach der Mehrzahl der Hss. am 20. Februar 1322 in Siena von Federicus disputiert worden; das Datum ist nämlich nach der Sieneser Jahresberechnung, die mit der Florentinischen übereinstimmt, zu rectificieren.

916) S. die Documente bei Chiappelli, Vita e opere giuridiche di Cino da Pistoja (Pistoja 1881) p. 89 und Anm. 1.

917) S. unten unter Florenz. Chiappelli ist dies entgangen, und er lässt Cinus 1321—1326 ununterbrochen in Siena docieren.

918) S. die von Ciampi, Vita e memorie di Messer Cino (Pistoja 1826), Savigny, Witte und anderen Schriftstellern übersehenen Documente bei Chiappelli p. 90 aus den libri della Biccherna zu Siena. Vgl. dazu Santini im Archiv. stor. ital. ser. 4. t. 14 p. 23 f.

In dem Jahre, in welchem die Studien zu Pisa und Arezzo erneuert wurden, nämlich 1338, machte man auch in Siena wider Anstrengungen, um der Stadt ein Generalstudium zu erwerben. Es haben sich Acte nicht weniger Berathungen der Neun 'super facto generalis studii scientiarum et scolarium habendi in civitate Senensi' vom 4. Jänner ab erhalten. Ich erwähne hier nur die hauptsächlichsten derselben. Am 20. Jänner wurden vier prudentes viri erwählt, 'qui faciant ordinamenta super facto ipsius studii et super conducendis et habendis doctoribus et super eorum salariis et super procurandis privilegiis predicti studii et super tota predicta materia'[919]). Bereits am 15. Jänner wurden 'pro parte scolarium existentium Senis preces interposite, quod operetur et fiat per comune Senense, quod doctores procurentur et conducentur in facultatibus et maxime Angelus filius ser Colletti ad legendum in philosophia et loyca'[920]). In demselben Monat (am 29.) beschloss die Regierung, 'quod pro habendis et obtinendis dictis privilegiis a dom. summo pontifice pro studio generali Senis habendo et pro procuratione ipsorum et eorum occasione expendi possint de pecunia comunis Senensis usque in quantitatem mille florenorum de auro'[921]). Die Sache gieng nicht recht vorwärts[922]), und man kam am 26. Februar überein, die Intervention König Roberts von Sicilien anzurufen und ihm vorzustellen, 'quomodo in civitate Senensi firmatum debet esse studium generale in qualibet facultate, et quod in favorem comunis Senensis de dicta materia dignetur scribere dom. pape, quod privi-

---

919) Libri dei Concistori im Archivio di stato in Siena, Jänner Februar 1338 Bl. 24a. Von dieser Abtheilung ist dies der früheste Band. Durchweg steht indict. VII., was das Jahr 1339 bezeichnen würde; allein ein Vergleich mit den Consigli della campana lässt mich vermuthen, dass die Notare sich geirrt haben. Doch vgl. Anm. 924.

920) Ibid. Bl. 16a. Am 20. Febr. wurde mag. Thommasus Corbacci von Florenz, 'magister theoricus et praticus in arte gometrie et arismetrice', für ein Jahr lang gedungen. Ib. Bl. 42a.

921) Erwähnt in Consigli della campana vol. 122 Bl. 43a. Der Dominicaner Heneas wurde gegen ein Salar von 10 Goldgulden per Monat zum Abgesandten nach Avignon bestimmt. Concistori l. c. Bl. 6a.

922) Dies erhellt aus Beschlüssen vom 29. Jänner und 20. Febr. Concistori l. c. Bl. 27b. 43b.

legia studii generalis dignetur concedere civitati Sen., et quod circa dictam materiam componantur littere'. In der That sandte man auch an ihn einige nuntii[923]). Erst am 29. Mai praesentierte die Regierung die Beschlüsse dem Volksrath; sie that es nicht früher, 'ut magis secrete procederetur in facto dicti studii et impedimentum non posset recipere a malis convicinis invidis dicti boni'. Der bei dieser Gelegenheit aus 181 Stimmen bestehende Volksrath approbierte das Geschehene mit grosser Majorität[924]).

Trotzdem erhielt die Commune die gewünschten Privilegien nicht[925]). Das Gubernium der Neun wusste in Folge dessen keinen anderen Ausweg, als dass es jedem einheimischen Doctor verbot ohne specielle Erlaubniss ausserhalb Sienas an einem Studium zu lesen[926]). Letzten December 1347 kam der Wunsch die 'privilegia generalia concessa studiis generalibus vid. Bononie et Perusio secundum generalem formam' neuerdings zur Sprache. Zugleich hatte man vor, sich um das Privileg zu bewerben, dass die clerici beneficiati von der Residenzpflicht dispensiert würden[927]).

Doch erst im J. 1357 gelangte Siena in den Besitz eines Universitätsprivilegs. Am 9. Juni genehmigte der Volksrath die Vorschläge über das Studium generale[928]), unter denen der

---

923) Concistori Bl. 53.

924) Consigli della campana vol. 122 Bl. 43—44. Das Factum hatte statt Freitag 29. Mai indict. VI. In der That fiel im J. 1338 der 29. Mai auf einen Freitag, und die Indiction stimmt mit der gewöhnlichen überein. Dadurch wird meine oben Anm. 919 gemachte Bemerkung bestätigt. Die aus den Libri dei Concistori angeführten Beschlüsse sind die Grundlage für den am 29. Mai desselben Jahres stattgehabten Volksrath. Doch ist keineswegs ausgeschlossen, dass für letzteren solche Beratungen die Voraussetzung bildeten, welche nicht mehr auf uns gekommen sind, die aber gleichfalls in den Jänner 1338 fielen (s. oben Anm. 921), und dass in demselben Monat 1339 die Frage neuerdings ventiliert worden und in Concistori ad an. 1338 aufbewahrt ist.

925) Weder in Siena noch im Vat. Archiv entdeckte ich ein päpstliches (Benedicts XII.) Actenstück, das darüber Aufschlüsse bieten würde, warum die Sienesen beim Papste kein Gehör fanden.

926) Consigli della campana vol. 124 ad an. 1339 Bl. 13a. Doch kamen auch auswärtige Professoren und Scholaren nach Siena; speciell werden solche 29. Mai und 19. Juni 1339 erwähnt. Biccherna vol. 151 Bl. 76.

927) Concistori ad an. 1347 Bl. 80b.

928) Consigli della campana vol. 161 Bl. 47a.

vom 28. Juli die Summe von 2000 Goldgulden betraf, mittels welcher man die zu berufenden Doctoren bezahlen wollte[929]). Ferner wandte sich die Stadt an Kaiser Karl IV. mit der Bitte um ein Privileg. Dieses wurde auch 16. August 1357 von ihm gewährt, damit das Studium, 'quod ibidem hactenus viguisse, sed his temporibus permissu dei aliqualiter obscuratum esse dignoscitur', zu neuem Lichte käme. Er verleiht 'studii generalis privilegium', und zwar 'in jure civili ac canonico et medicina, philosophia, logica, grammatica et quavis alia facultate'. Dem Bischof von Siena gibt er das Promotionsrecht und bestellt ihn zugleich zum Conservator privilegiorum, die vorzüglich darin bestanden, dass die Studierenden in den kaiserlichen Schutz genommen und von den Lasten befreit wurden, wie dies auch in andern kaiserlichen Diplomen der Fall war[930]).

Endlich war das Studium zu Siena im Besitze eines Privilegs, wenn auch nicht eines päpstlichen, nach dem es beständig trachtete. Am 19. October wurde jedem 'civis Senensis doctor seu licenciatus publice vel private' und jedem 'juris peritus, qui ullo tempore actenus tenuerit vel habuerit cathedram seu sedem ad legendum in aliqua civitate, ubi tunc foret studium generale'

---

929) Ibid. vol. 162 Bl. 7b. Ausdrücklich wird auf 'obtinendum et consequendum comodum et honorem, qui sperantur ex studio generali verisimiliter provenire,' hingewiesen. Wie von andern, so wurden noch jüngst auch von den Verfassern eines Artikels in den Studi Senesi I, 95 obige Thatsachen übersehen, und es wurde in Folge dessen das nun zu besprechende kaiserl. Diplom in einem falschen Zusammenhang aufgefasst, gleich als wäre mit demselben eine blühende Lehranstalt nur als eine kaiserliche Universität erklärt worden.

930) Original im Archiv. di Stato in Siena (unter Glas) mit Siegel. Ediert bei Ughelli, Italia sacra III, 563 (Venet. 1718) und Pecci, Storia del' vescovado della città di Siena, Lucca 1748 p. 275. Der Eingang ist einem Schreiben Manfreds für Neapel nachgebildet. S. unten S. 457 Anm. 976. Karl sagt: Veneranda virtutum magistra . . . sacrarum legum et canonum ac liberalium artium pretiosa scientia, quam pestilentis pridem mortalitatis rabies per ampla orbis climata suffocavit, ipso sui silentio ad nos clamat et invocat tacite nomen nostrum, ut ad relevandum ipsius prostrate lapsum imperialis ei dexteram potentie porrigamus. Während Karl auf die durch die Pest beigebrachten Verluste hindeutet, hatte Manfred die Verheerungen des Krieges im Auge. Aehnlich mit diesem Anfang beginnen die kaiserlichen Stiftbriefe für Perugia, Pavia, Lucca und Orange. Die Varianten sind geringfügig.

bei Strafe von 5000 Goldgulden verboten innerhalb fünf Jahre ausserhalb Sienas zu lesen. Die scolares cives et comitativi sollten aber von den anderen Studienanstalten bis 1. December zurückkehren[931]). Am 24. November regelte man dann die Jurisdiction des Rectors mittels eines höchst interessanten Statutes. Es wurde ihm 'plena, libera et absoluta potestas et omnimoda iurisdictio regendi universitatem doctorum et scolarium studii generalis civitatis Senensis tam civium quam forensium' gegeben[932]).

Doch auch jetzt setzten sich wider Hindernisse entgegen. Wie anderwärts in Italien, so wurden zwar ebenso in Siena sogenannte Savj dello studio, die für das letztere sorgen sollten, erwählt[933]). Allein trotzdem gieng es nicht vorwärts; das Gubernium sah sich gewissermassen getäuscht, und es entliess am 28. April 1365 alle doctores et magistri forenses. Ohnedies trieb man das nöthige Geld für das Salarium nicht auf[934]). So waren also die Anstrengungen, welche man noch während der letzten Jahre gemacht hatte, um das Studium im guten Stande zu erhalten, fast nutzlos[935]). Allerdings geriet dasselbe nicht ganz ins Stocken, und es kamen noch immer einzelne Berufungen von

---

931) Consigli della campana vol. 162 Bl. 22 a. Della Valle p. 40 setzt das Document irrig in das Jahr 1377.

932) Ibid. Bl. 30 a. Der Beschluss beginnt: Daretur universitati scolarium rector in vacuum et in cassum, nisi eidem rectori tribueretur jurisdicto et potestas.

933) S. z. B. das Statut vom 1. August 1362 in Libri concistoriali ad an. 1362 Bl. 29 a.

934) Ibid. ad an. 1364. 1365 (vol. 31) Bl. 58 a. Kurz vorher beklagte sich der Clerus von Siena, dass er zwar zu den Spesen des Studiums beitragen müsse, an der Wahl der Professoren aber keinen Antheil habe. Er werde deshalb seine Beiträge einstellen. Consigli della campana vol. 174 Bl. 31.

935) Noch am 19. Juli 1361 beschloss man im Hochgefühle, nun im Besitze der privilegia imperialia zu sein, nach Bologna zu senden, um berühmte Professoren in beiden Rechten, in der Medicin und den artes zu berufen. Bloss für deren Salarium bewilligte man eine jährliche Summe von 3000 Goldgulden. Consigli della campana vol. 171 Bl. 4. Beiläufig bemerke ich hier, dass 1358—1359 in Siena Cerretarnus das canon. Recht vortrug, ohne Doctor gewesen zu sein. Er wurde nach Florenz unter der Bedingung berufen, dass er den Doctorgrad erwürbe. Statuti della università e studio Fiorentino p. 290 f. 293.

Professoren vor; eine grosse Bedeutung hatte jedoch die Schule während der nächsten zwanzig Jahre nicht.

Am 23. Jänner 1386 (1387) wurde dem Volksrathe vorgestellt, dass die civitates, ubi generalia studia prefuere per longa tempora, lata et pinguia comoda suscepisse, absque eo, quod sui cives et incole famosi fiunt in studiis litterarum . . . gratum quoque et suave civibus lucrum fit, quod per scolares forenses affertur de longinquis partibus et externis. Man solle deshalb nicht zu sparsam sein. Bewürbe man sich mit einem geringen Salarium nur um mediocres doctores et magistri, so würden die Scholaren nicht in Siena bleiben. 'Expedit ergo ad solenne studium habendum . . . conducere doctores famosos . . . in qualibet facultate, quos scolares undique tanquam sagitta signum suum queritent et sequantur'. Behufs der Reformation des Studiums müssten sechs angesehene Bürger gewählt werden, welche berühmte Professoren und auch mehrere scolares forenses berufen sollten.. 2500 Goldgulden dürfe die Stadt jedes Jahr für das Salarium aufwenden. Das Schuljahr habe mit 18. October zu beginnen[936]).

Es gieng nun mit der Universität einigermassen besser. So las z. B. dort der Canonist Peter de Ancharano[937]), und Ende des Jhs. wurde sogar über Dante vorgetragen. Es fanden auch, wie sich aus den Sieneser Acten ergibt, öfters Berufungen statt[938]). Eine der interessantesten Thatsachen dieser Periode ist wohl die, dass Siena, als es dem Galeazzo Visconti weichen musste, ihn im J. 1399 zur jährlichen Zahlung von 3000 Goldgulden für die Instandhaltung des Studiums verpflichtete[939]).

---

936) Consigli della campana vol. 200 Bl. 115a. S. Libri concistoriali ad an. 1386 Bl. 24b.

937) Vgl. Schulte II, 279. In den Regesten Bonifaz IX. geschieht auch einige Male der Studierenden in Siena Erwähnung. Im Archiv vom Lateran 1389 an. 1 lib. 7 Bl. 190a wird ein baccalareus in decretis; lib. 12 Bl. 168a ein anderer scolaris genannt.

938) Doch wurde dem Civilisten Thomas Bernardi de Covonibus aus Florenz, der in Siena das Schuljahr 1389—1890 beginnen wollte, die Lectur und das Salarium verweigert. Statuti della università e studio Fiorent. p. 354.

939) Continuazione delle Cronache di Siena di Aldobrandini Domenico, handschriftlich auf der Bibliothek zu Siena. Vgl. auch Muratori, SS. rer. ital. XIX, 416 (Annali Sanesi).

Neue Rührigkeit zeigte die Commune im Beginne des 15. Jhs. Am 21. November 1404 machte man den Anfang die Casa della misericordia in ein Collegium, die sogenannte Sapienza, umzuwandeln[940]). Vom Papste Gregor XII. erhielt Siena am 7. Mai 1408 nicht weniger denn 8 Bullen, welche sich auf das dortige Studium bezogen[941]). Mittels einer bestätigt er auf Wunsch 'priorum, gubernatorum et capitanei populi civitatis Senensis' das Privileg Karls IV. und gewährt das theologische Studium sowie die Promotion in dieser Facultät. Die Promovierten sollten alle Privilegien wie die zu Bologna und Paris Promovierten geniessen, und zum Cancellarius studii wird der Bischof von Siena und dessen Nachfolger ernannt, 'prout etiam imperiali auctoritate constitutus est, seu etiam ordinatus'[942]). In einem weitern Schreiben bewilligt er den Studierenden die Dispens von der Residenzpflicht[943]), in einem andern, dass alle jene, welchen es sonst durch die apostolischen Decrete verboten ist, 'leges et phisicam in studio dicte civitatis audire et in eis studere necnon quoscunque scolasticos actus exercere ac gradus recipere valeant'[944]). Endlich gestattet er 'universis doctoribus et scolaribus in predicta civitate studentibus presentibus et futuris', dass sie 'omnibus et singulis privilegiis et indulgentiis doctoribus et scolaribus Bononie et Parisius studentibus per sedem apostolicam concessis uti et gaudere valeant'[945]). Die vier übrigen

---

940) Consigli della campana vol. 206 Bl. 166a.

941) Sie finden sich in den Regesten Gregors XII. 1408 an. 2 lib. 6 im Archiv des Lateran. In Siena sind einige derselben im Original erhalten; alle 8 jedoch in italienischer Uebersetzung in der Abthlg. Archiv. della misericordia n. 1 (im Archiv. di stato in Siena) Bl. 59a sqq.

942) Reg. Greg. Bl. 192b. Im Eingange sagt der Papst: ad ea libenter intendimus, ut, que per seculares principes locis in quibus studia vigere possunt concessa sunt, illibata serventur; et ut studentes in studiis ipsis consuetudines bonas observent, privilegiis potioribus gaudeant, et provecti cum rigore examinis ad altiora conscendant partes nostre solicitudinis adhibemus. Ed. bei Ughelli l. c. p. 569. Pecci l. c. p. 306. Vgl. auch Muratori, SS. rer. ital. XV, 288.

943) Reg. Greg. Bl. 193a.

944) Ibid. Bl. 193b.

945) Ibid. Bl. 194a.

päpstlichen Schreiben betreffen aber die Gründung eines Collegs für 30 Scholaren. Die Stadt hatte, wie wir soeben gesehen haben, bereits vor einigen Jahren in Anbetracht, dass manche Studierende 'tam cives quam forenses' wegen Armut vom Studium abgehalten würden, beschlossen, ein kaum bewohntes Hospital, die sogenannte casa della misericordia, Studenten, und zwar (im Anfange) dreissig an der Zahl, als Wohnung anzuweisen, und dieselben mit den Einkünften der genannten Casa zu versorgen. Das Haus solle 'domus sapientie civitatis et studii Senensis', also wie in Perugia und später in Florenz, genannt werden. Auf die Bitten der Stadt hin bewilligte nun der Papst die Umwandlung mit der Bestimmung, dass die Studenten in demselben nach Art und Weise des vom Cardinalbischof von Sabina Albornoz zu Bologna gestifteten spanischen Collegs leben sollten[946]). Zwei andere Schreiben beschäftigen sich mit Incorporierung der Einkünfte verschiedener in einigen Städten liegender Hospize der Sapienza in Siena, und mit dem Vorschlage der Stadt, in Siena und den andern Städten, die zu Siena gehörten, eine Art Contribution bis zur Summe von 6000 Goldgulden anstellen zu dürfen, da die Mittel des Hospitals allein nicht ausreichten[947]). Zu diesem Zwecke gewährte auch Gregor allen jenen, welche dem genannten Hause etwas vermachen oder sonst hülfreich beistehen würden, einen Ablass[948]).

Man sollte meinen, das Generalstudium zu Siena sei nun für immer consolidiert gewesen. Allein schon im nächsten Jahre beschloss man dort wegen des von den Kriegern Königs Ladislaus Siena zugefügten Schadens und mit Rücksicht darauf, dass das Studium sich als nutzlos erweise und nur wenige Scholaren sich an demselben aufhielten, die einheimischen Professoren zu entlassen, und bloss die fremden um des mit denselben eingegangenen Contraktes willen einstweilen zu behalten[949]). Erst zu Anfang des zweiten Decenniums desselben Jhs. wurde eine glücklichere Pe-

946) Ibid. Bl. 191a. S. oben S. 214f.
947) Ibid. Bl. 192b; 191a.
948) Ibid. Bl. 193b.
949) Consigli della campana vol. 209 Bl. 14b.

riode inauguriert[950]). Im J. 1433 bestätigte Kaiser Sigmund Karls Privileg[951]). Pius II. aber, um von Martin V. und Nicolaus V. zu schweigen, gab am 22. April 1459 den Studierenden alle Rechte, welche die 'sequentes curiam' hinsichtlich der Erlangung von Beneficien besassen, den Promovierten jedoch alle Privilegien derjenigen, 'qui in romana curia aut studio urbis Rome ad ipsos gradus promoventur'[952]).

Neapel.

Man hat die Hochschule zu Neapel eine 'Staats-Universität', ja 'die erste von einem Staatsoberhaupte gegründete Universität' genannt[953]). Beides ist unrichtig. Der Ausdruck '*Staats*-Universität' soll doch wohl denjenigen Begriff andeuten, den wir heute mit der Bezeichnung verbinden. Allein im Mittelalter gab es noch keinen Staat im modernen Sinn. Man kann auch deshalb noch viel weniger von Staats-Universitäten sprechen, höchstens von Reichs- oder Landes-Hochschulen. Aber selbst so ist es irrig zu behaupten, Neapel sei die erste von einem Landesfürsten errichtete Universität gewesen, denn 12 Jahre vor Friedrichs II. Stiftung legte Alonso VIII. von Castilien den Grund zur Hochschule von Palencia, wenngleich nicht mit jener Grossthuerei, wie 'ein deutscher Kaiser'. Hatte Alonsos Werk nicht viel Glück, so hatte Friedrichs Schöpfung nicht viel mehr. Ich finde die Hauptbedeutung der Universität Neapel darin, dass Friedrichs Act und die Reformbestrebungen seiner Nachfolger einigen andern

950) Vgl. Consigli della campana vol. 210 Bl. 135b. Den Grund zur Aufraffung bot der Gedanke, dass die Lehranstalten Italiens darniederlägen.

951) Original im Arch. di stato in Siena, Diplomatico.

952) Ibid. Diplomatico, Università n. 79. und Reg. Vat. tom. 32 Bl. 241b. Wie Francesco Filelfo (vom Ende des Jahres 1434 an) in Siena lehrte (s. Comi, Franciscus Philelphus archigymnasio Ticinensi vindicatus, Ticini 1783 p. 163; Voigt, Die Wiederbelebung des class. Alterthums I, 415), so studierte dort etwas früher Enea Silvio, der spätere Pius II.

953) Winkelmann, Ueber die ersten Staats-Universitäten. Akademische Rede 1880, S. 12. Vgl. S. 4. Wir haben bereits oben S. 236 bemerkt, dass nach Winkelmann auch die Universität Salerno im 13. Jh. eine 'Staatsschule' wurde. Wie sich aus obigen Bemerkungen ergibt, ist der Titel der akademischen Rede, weil er sich auf Salerno und Neapel im 13. Jh. bezieht, nicht zutreffend.

Landesherren den Ansporn zu ähnlichen Stiftungen gaben, und dass in den Schreiben Friedrichs und seiner Nachfolger den Königen von Aragon und Kaiser Karl IV., wie sich unten zeigen wird, willkommene Vorlagen und Formulare für ihre Stiftbriefe geboten waren, deren Wirkung viel länger anhielt, als jene der Originale.

Das Königreich beider Sicilien, so scheint es, war für eine Hochschule kein günstiger Boden. Es fehlte dort die Tradition, an die sonst fast jede andere Hochschule Italiens anknüpfen konnte. Vor Friedrich, schreibt Nicolaus de Jamsilla, seien in regno Sicilie literati pauci vel nulli gewesen[954]). Damit ist jedoch nicht gesagt, als habe es dort auch an Grammaticalschulen gemangelt. Die Schreiben Friedrichs setzen diese voraus. Nichtsdestoweniger war Neapel eine der geeignetsten Städte, die bei der Wahl eines Ortes für ein Generalstudium im Königreich Sicilien in Betracht kommen konnten, wollte Friedrich nicht von vornherein statt eine neue Hochschule zu gründen nur das Studium in Salerno erweitern.

Friedrich erliess im Juli 1224 den Stiftbrief[955]) und that im ganzen Reiche seinen Plan kund[956]), ein Act, von dem sich

954) Historia bei Muratori, SS. rer. ital. VIII, 495. Wenn Origlia, Istoria dello studio di Napoli (Napoli 1753) I, 48 von einer ältern Schule vor Friedrich II. spricht, so geschieht dies deshalb, weil er drei Briefe bei Peter de Vineis, die in eine spätere Periode gehören, Friedrich II. zuschreibt (s. oben S. 2 Anm. 3.; ähnlich Giannone, Istoria civile del regno di Napoli, Milano 1823 V, 271 f. Deutsche Ausg. II, 428); in jenen Schreiben ist nämlich von einer 'reformatio' des Studiums zu Neapel die Rede. Ihm folgte neuestens De Pompeis, Memorie storiche intorno al monastero ed alle pitture della vecchia chiesa di Donnaregia (Napoli 1866) p. 145 ff., wo eine Abhandlung Dello studio generale fondato in Napoli sich findet. Vgl. p. 161 ff. Der Autor will auch die Existenz von Schulen zur Normannenzeit darlegen. Es ist alles möglich, nur kann es De Pompeis nicht nachweisen. Hierin sah richtiger (Settembrini) Breve notizia della r. università di Napoli (1873) p. 4; das ist aber auch alles, was man aus dieser Schrift citieren kann. Auf dem alten Standpunkte stehen die Notizie intorno alla origine, formazione e stato presente della r. università di Napoli. Napoli 1884.

955) Bei Huill.-Bréholles II, 450.

956) Richard de S. Germano sagt: 1224 mense iulii pro ordinando studio Neapolitano imperator ubique per regnum mittit litteras generales. Mon. Germ. SS. XIX, 344.

die Gewohnheit in italienischen Städten herschreibt, die Eröffnung daselbst errichteter Schulen den Nachbargemeinden verkünden zu lassen. Der Kaiser wünscht, dass nunmehr in dem Königreich Viele klug und weise würden 'per scientiarum haustum et seminarium doctrinarum'. In Neapel sollten die artes gelehrt werden 'et cuiuscunque professionis vigere studia, ut jejuni et famelici doctrinarum in ipso regno inveniant, unde ipsorum aviditati satisfiat, neque compellantur ad investigandas scientias peregrinas nationes expetere, nec in alienis regionibus mendicare'. Die hier gebildet würden, erwarte seine Huld. Neapel eigne sich in besonderer Weise zum Studienort, wo die Schüler nebstdem so zu sagen unter den Augen ihrer Eltern studieren könnten. Friedrich bestimmte überdies, 'quod in civitate predicta doctores et magistri erunt in qualibet facultate'. Er nannte auch einige derselben in seinem Schreiben. Ferner wollte er, dass die 'scolares undecunque venerint, secure veniant morando, stando et redeundo, tam in personis quam in rebus nullam sentientes in aliquo lesionem'. Den Preis der Wohnungen hättten zwei Bürger im Vereine mit zwei Scholaren abzuschätzen; derselbe dürfe aber nicht höher als zwei Goldunzen sein. In Civilsachen sollten die Scholaren den Gerichtsstand vor ihren Doctoren und Magistern haben. Zweimal verbietet er in dem Schreiben bei Strafe den Besuch ausländischer Schulen. Wer in irgend einer Wissenschaft sich unterrichten lassen wolle, habe nach Neapel zu gehen; wer jedoch bereits auswärts studiere, kehre bis Michaelis zurück[957]). Dies ist im wesentlichen der Inhalt des Stiftbriefes. Das Vorbild für denselben lag in Friedrichs I. Authentica *Habita*.

Inwiefern das Studium zu Neapel in erster Linie eine Landesschule, dann aber auch ein Studium für Auswärtige sein sollte, haben wir bereits oben gesehen[958]), und es ist nicht nöthig hier noch einmal darauf einzugehen. An der Hochschule sollten, wie Friedrich im Stiftbriefe sagt, alle Fächer gelehrt werden, mithin nicht bloss beide Rechte und die Artes, sondern zugleich Theologie[959]). Diese erwähnt er mit den andern Disciplinen auch

957) S. Huill.-Bréh. a. a. O.

958) S. 11f. 13f.

959) Im J. 1227—1228, wo die Theuerung in Bologna war (cfr. Matth.

ausdrücklich in dem 1234 erlassenen Schreiben, womit er die Widerherstellung des Studiums verspricht. Origlia mutmasst, der Lehrstuhl für Theologie sei ungefähr 1230 den Dominicanern übergeben worden[960]). Allein abgesehen davon, dass das Kloster derselben erst im J. 1231 gegründet wurde[961]), kann vom J. 1230 keine Rede sein, da sich das Studium in Folge des Einfalles päpstlicher Truppen in Apulien im J. 1229 aufgelöst hatte[962]). Auch die andere Bemerkung Origlias, vor den Dominicanern hätten die Benedictiner von Monte Casino die Theologie gelehrt[963]), ist nicht erwiesen. Thatsache ist aber, dass nach 1234 die Mendicanten, und zwar höchst wahrscheinlich die Dominicaner, bis zu ihrer Vertreibung durch Friedrich, die Professoren in der Theologie waren[964]). Die Medicin wurde anfänglich wohl auch zu Neapel gelehrt; von 1231 an aber sicher nur mehr in Salerno[965]).

---

de Griffonibus bei Muratori SS. rer. ital. XVIII, 110, Ghirardacci I, 146), lässt Guido Faba in seiner Summa dictaminis einen Scholaren in Neapel auf die Anfrage eines andern Scholaren in Bologna hin, ob es in Neapel billiger sei, antworten, in Neapel sei man 'in paradisi gaudia constitutus' und er möge wissen, dass dort 'in omni scientia viget studium et doctrina'. Cod. Paris. 8651 Bl. 41b.

960) Istoria dello studio di Napoli p. 90.

961) Generalarchiv des Dominicanerordens A. 402. S. Calvettis Chronica capit. general. et provinc. provinciae utriusque Lombardiae in der Bibliot. comunale zu Bergamo Δ. 9. 22. Bl. 31b. Einige Dominicaner waren allerdings vor 1231 in Neapel.

962) Böhmer-Ficker, Regesta Imperii V. n. 1736a. Richard v. S. Germano p. 372.

963) L. c. p. 68.

964) Dies erhellt aus dem Schreiben, das nach Vertreibung der Mendicanten die Universitas doctorum et scholarium Neapolitani studii dem 'Honestissimo et peritissimo viro magistro Herasmo monacho Casinensi theologie scientie professori' sandte, welches beginnt: Postquam fratres, qui nos pane divine mense reficiebant, Neapoli recesserunt, clausus est nobis puteus aque vive, quoniam sacre scripture non est qui nobis modo aperiat mysticum intellectum . . . In defectu igitur theologie facultatis tanto nostrum studium sensit gravius detrimentum, quanto inter scientias ceteras scientia theologica dignitatem obtinet altiorem. Origlia p. 102. Der Lehrstuhl wird nun dem Erasmus angeboten. Winkelmann kümmerte sich um all dies nicht.

965) S. oben S. 235f.

Die Hochschule wurde kurz nach ihrer Errichtung, wie ich schon bemerkte, auf mehrere Jahre unterbrochen, nämlich 1229—1234. In dem zuletzt genannten Jahre theilt aber Friedrich den Schülern zu Bologna mit, dass er das von ihm zu Neapel errichtete Studium wider herzustellen gedenke, Doctoren der Theologie, Professoren beider Rechte und Magister der freien Künste dorthin berufen und alle frühern Privilegien erneuern wolle[966]). Im September wurde die Schule eröffnet[967]). Allein schon 1239 befahl Friedrich 'propter presentis temporis qualitatem' die Auflösung derselben[968]), um jedoch am 14. November desselben Jahres ihre Fortdauer neuerdings zu gestatten[969]). Er schloss aber vom Besuche die Rebellen von Mailand, Brescia, Piacenza, Alessandria, Bologna, Faenza, Ravenna und Treviso aus[970]). Bartholomeus Pignatellus von Brindisi bestellte er zum Professor der Decretalen[971]).

Die Schule fristete nun ihr Dasein bis vielleicht gegen die Mitte des Jhs. In die Zwischenzeit fällt die Vertreibung der Mendicanten, und dadurch die Störung in den Vorlesungen über Theologie. Vor 1243 studierte in Neapel noch als saecularis der hl. Thomas von Aquin, der in keinem Falle früher als in dem genannten Jahre in den Orden getreten sein kann. Er hörte in Neapel Grammatik und Logik bei dem Magister Martin, Physik bei dem Magister Petrus de Hibernia[972]).

---

966) Huill-Bréh. IV, 497. Böhmer-Ficker n. 2044. Friedrich meint, er berufe 'doctores theologos ac utriusque juris professores ac magistros quarumlibet artium liberalium ad instituendum et fovendum quarumlibet professionum et scientiarum in eadem civitate gymnasia'.

967) Richard v. S. Germano l. c. und Winkelmann, Die ersten Staatsuniversitäten S. 40 Anm. 26.

968) So sagt er selbst im Mandate an Capitän Andreas de Cicala. Huill.-Bréh. V. 495.

969) Darauf beziehen sich drei Schreiben. Eines an die Lehrer und Schüler zu Neapel, das andere an den Capitän Andreas de Cicala, das dritte an den Clerus, die Barone, kurz an alle von Neapel. Huill.-Bréh. V, 493 bis 496. Böhmer-Ficker 2556—2558.

970) So im ersten Schreiben bei Huill.-Bréh. V, 493 und Winkelmann, Acta imperii inedita p. 649. S. oben S. 13f.

971) Huill.-Bréh. V, 496.

972) 'Unde puer de utriusque parentis consilio Neapolim mittitur et sub

Friedrichs Sohn, König Konrad II., verlegte im Februar 1252 das ganze Studium nach Salerno[973]). Ob aber dasselbe bis zu diesem Zeitpunkte in Neapel auch wirklich fortbestanden hat, möchte ich sehr bezweifeln. Konrad sagt nämlich in einem Schreiben desselben Jahres, in welchem er seinen Entschluss kundgibt, Salerno als den künftigen und einzigen Studienort zu bestimmen, dass er es als nothwendig für sein Reich erkannt habe, 'ut artium et scientiarum quarumlibet in eo studium reformetur'[974]). 'Reformare' bedeutet in all diesen Schreiben immer 'widerherstellen'. Und so ist es mehr als wahrscheinlich, dass das Studium zu Neapel bereits vor 1252 in Auflösung war, und seinen Gründer Friedrich II. wohl nicht überlebt hat. Konrad wollte also die Studien in seinem Reiche erneuern. Als Centralpunkt wählte er Salerno. Er theilte diese seine Intention, die er auch ausführte, den Justitiaren mit[975]).

Neapel blieb nun ohne Schule, bis König Manfred sie in der ersten Zeit seiner Regierung neu errichtete. Es geschah 1258—1259. Die Philosophie, welche wegen der unablässigen Kriege vom Königreiche Sicilien wie verbannt gewesen sei, schreibt er, rufe gerade durch ihr Schweigen zu ihm[976]). Er

---

magistri Martini in grammaticalibus et logicalibus, et magistri Petri de Hibernia studiis in naturalibus edocetur. In quorum scoliis tam luculenti cepit esse ingenii et intelligentie perspicacitatis, ut altius. profundius et clarius aliis audita repeteret, quam a suis doctoribus audivisset.' Wilhelm de Toco in den AA. SS. Mart. I, 660 n. 6, verglichen mit Cod. I. VII. 27 der Nationalbibl. zu Florenz. Ueber die höchst verwirrte Chronologie in der Vita des hl. Thomas werde ich ein anderes Mal berichten. Der hier genannte Peter de Hibernia darf nicht mit dem Rechtslehrer Peter de Isernia, der mit dem in den Epp. Petri de Vineis lib. 3 c. 10. 11 erwähnten Peter de Hibernia identisch ist, verwechselt werden. In den Epp. 7 und 8 des lib. 4, wo vom Tode zweier Grammatiker die Rede ist, werden die beiden von Wilhelm Toco angeführten nicht erwähnt. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass Wilhelm falsche Namen angegeben hat.

973) S. oben S. 236. Konrads Statut lautet: Item statuimus, quod studium, quod regebatur apud Neapolim, regatur in Salerno. Bei Orlando, Un codice di leggi e diplomi Siciliani (Palermo 1857) p. 58.

974) Bei Winkelmann, Acta imperii p. 411.

975) S. oben S. 236.

976) 'Reverenda genetrix et magistra virtutum philosophia . . . ad nos

wolle sie nun zu den alten Ehren bringen und stelle deshalb die Schule zu Neapel mit allen frühern Privilegien wider her, während er ausser den Grammatikschulen und der medicinischen Schule zu Salerno keine andere im Königreiche erlaube. Er ladet alle zum Besuche der Hochschule ein[977]). Aehnlich berichtet er einem Justitiar, den er zugleich beauftragt, das königliche Mandat in den Städten und Orten seiner Jurisdiction bekannt zu machen[978]). Einem Doctor decretorum befiehlt der König nach Neapel zu gehen[979]). Später erklärt er in einem Schreiben an den Justitiar von Terra di Lavoro, dass sein Verbot der Particularschule sich nicht auf die Grammatikschulen beziehe, und dass der Justitiar deshalb die Lehrer seines Bezirks nicht hindern möge die Knaben in der Grammatik zu unterrichten[980]). Wohl erst der Zeit Clemens IV. und Gregors X. gehört ein päpstliches Schreiben an, worin dem Bischofe die Vollmacht ertheilt wird die scolares Neapoli commorantes auf deren Bitten hin eventuell von der Excommunication loszusprechen, 'ne contingat ipsorum studium interrumpi'[981]).

Einigermassen zur Blüthe brachte es aber die Hochschule in Neapel erst unter den Anjou, nachdem Karl I. dieselbe reorganisiert hatte. Am 24. October 1266 erliess er einen Privi-

ipso silentio suo clamat et invocat tacite nomen nostrum, quod ad relevandum ipsius tacentis lapsum nostre sibi potentie dexteram porigamus.' Vgl. meine Bemerkung über Karls IV. Stiftbriefe oben S. 447 Anm. 930.

977) Bei Winkelmann, Acta imperii inedita p. 413. Böhmer-Ficker n. 4677—4679.

978) Martène - Durand, SS. ampl. coll. II, 1218. Schirrmacher l. c. S. 621 n. 20.

979) Martène l. c. Schirrmacher n. 19. Dass diese Schreiben in das Jahr 1258 oder ungefähr in diese Zeit gehören, hat bereits Tiraboschi (Storia della lett. ital. IV, 60) bemerkt.

980) Huill.-Bréh. II, 453. Böhmer-Ficker n. 4680. Dass dieses Mandat nicht gleich anfangs erlassen wurde, ist sicher. Es setzt ein Missverständniss oder eine Anfrage von Seite des Justitiars voraus. Die Sache wird sich so verhalten wie diejenige mit der Untersagung der Paricularstudien im Königreiche Aragon durch Jacob II. zu Gunsten der Universität Lérida, der dann einige Jahre später eine Erklärung an den Justitiar von Xativa, welcher Jacobs Verbot missverstand, folgte. S. unten im Abschnitte über die Universität Lérida S. 503f.

981) Mar. de Ebolo Arch. Vat. ep. 2342. S. Anm. 983.

legienbrief, in dem er ankündiget, dass er das Studium zu Neapel 'providit reformandum'. Er regelt in demselben den Gerichtsstand der Universität, den Verkauf der Lebensmittel zu Gunsten der Universitätsangehörigen, und die Taxe der Wohnungsmiethe. Er verbietet, dass die Mitglieder der Hochschule 'ad angariam vel exactionem aliquam seu servitium personale pro negotiis' seiner Curie und der Stadt gezogen würden und befiehlt, dass das zu ihrem Unterhalte Nothwendige steuerfrei in die Stadt gebracht werden solle. Schliesslich verspricht er allen, welche Studien halber kommen würden, seinen Schutz. Eine Ausnahme macht er nur in Hinsicht auf seine Feinde und jene der Kirche[982]).

Es hat sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich, dass der genannte Privilegienbrief durch das päpstliche Schreiben veranlasst wurde, welches zwar Potthast in die Zeit Gregors X. setzt, das aber viel eher Clemens IV. zum Verfasser hat[983]). Der Papst schreibt dem Könige, dass unter andern italienischen Landstrichen auch sein Reich gleich einem Brunnquell grosse Männer hervorgebracht habe, besonders zur Zeit, 'cum in eodem regno presertim apud Neapolim civitatem, cuius amoenitas scolares alliciebat etiam a remotis, vigebat studium generaliter'. Da nun die Finsterniss dem Lichte Platz gemacht habe und jene Tage vorüber seien, 'in quibus idem regnum floribus et fructibus studiorum caruisse dinoscitur', so bitte er ihn 'in eodem regno facias et jubeas huiusmodi studium reformari. Per hoc enim deo gratum exhibebis obsequium, domum regiam fecundabis sobole sapientum, et nonnullis ecclesiis de proborum copia, quorum patiuntur inopiam, providebis, et etiam specialiter tui preeminentia nominis ubique laudis humane preconiis extolletur'. Beweisen

---

982) S. das Actenstück bei Del Giudice, Codice diplom. del regno di Carlo I., I, 250 n. 82. Origlia, Istoria dello studio di Napoli p. 131. Weitere Documente bietet Del Giudice l. c. in der Anmerkung.

983) Bei Marino de Ebolo, Archiv. Vat. ep. 2344; in der Summa dictaminis Riccardi de Posis, Cod. Paris. 14766 Bl. 251b; Martène-Durand, SS. ampl. collectio II, 1273. Ueberall ohne Namen des Papstes und ohne Datum. Die Vergleichung der Texte weist unmerkliche Varianten auf. Tiraboschi schreibt l. c. die Littera Clemens IV. zu.

nun auch diese Stellen, dass nach Manfred die Hochschule wider in Verfall geraten war, so haben sie doch keinen rechten Sinn, wenn das Schreiben von Gregor X. (1272 bis 1275) herrührt. In dieser Epoche war das Studium bereits reformiert, und Karl bemühte sich seit 1266 unablässig es in einen bessern Stand zu bringen. Es geht nicht an zu behaupten, des Königs Anstrengungen seit 1266, die Hochschule zu reorganisieren, hätten doch noch nicht völlig ihren Zweck erreicht. Das päpstliche Schreiben fällt also höchst wahrscheinlich in die Zeit zwischen 6. Jänner 1266 (da Karl zum König von Neapel in Rom gekrönt wurde) und 24. October desselben Jahres, unter welchem Datum der König obigen Privilegienbrief ausfertigte. Es würde also auf Clemens IV. hinweisen[984]).

An der reorganisierten Universität wurde trotz der Schule zu Salerno auch Medicin gelehrt[985]); ebenso fand dort wie schon früher die Theologie ihre Vertretung. Docierte sie doch vorübergehend auch Thomas von Aquin. Aber nichtsdestoweniger waren die Promotionen in der Theologie sehr selten, wie man aus dem Schreiben Johanns XXII. an den Erzbischof von Neapel vom 15. September 1332 schliessen muss, worin der Papst letzteren beauftragt dem Franciscaner Andreas de Perusio in studio Neapolitano in der genannten Wissenschaft das Doctorat zu ertheilen, 'non obstante quod forsan in eodem studio magistri promoveri non consueverunt in facultate iam dicta'[986]).

Dies ist die Geschichte der Gründung der Hochschule zu Neapel. Ueber keiner von einem mächtigen Fürsten gestifteten Universität waltete ein derartiger Unglücksstern, wie über jener von Neapel. Hätten die Staufer noch länger regiert, so würde sie zu existieren wohl ganz aufgehört haben. Es ist das Verdienst der Anjou, neues Leben in den so frühzeitig hinsiechenden Körper gebracht zu haben. Erst in dieser neuen Periode vermögen wir eine bestimmtere Organisation der Schule zu unter-

---

984) Bei der herrschenden Unsicherheit schrieb ich es oben S. 16 gelegentlich Gregor X. zu.

985) S. oben S. 237 Anm. 76 und S. 319 Anm. 400 a.

986) Reg. Vat. an. 17 p. 2 ep. 1254.

scheiden, wie sich im zweiten Bande ergeben wird. Beiläufig sei hier noch bemerkt, dass Johann XXII. seine Constitutionen auch nach Neapel sandte 'ad legendas in scolis et in eis partibus publicandas', wozu er den Erzbischof und den Inquisitor bestellte, wie aus dem Schreiben an Geraldus de Valle vom 26. Jänner 1325 hervorgeht[987]).

Treviso.

Eine jetzt kaum mehr bekannte Hochschule war jene zu Treviso. Und doch bietet dieselbe, so kurzes Leben sie hatte und so unscheinbar sie dastand, ein nicht geringes Interesse. Wir sind über die Bemühungen, welche man in Treviso machte, um in den Besitz eines Generalstudiums zu gelangen, besser unterrichtet, als über ähnliche Anstrengungen mancher anderer Städte. Gerade die Einzelnheiten, die dabei in Betracht kommen, erwecken unsere Theilnahme.

Wie fast überall in Italien, so leiteten auch in Treviso Stadtschulen die Stiftung der Universität ein. In dem Statutenbuche, das bald nach der Befreiung von Ezzelin (1259) compiliert wurde, findet sich die Rubrik: Ad honorem dei . . . ordinamus, quod potestas infra duos menses postquam in regimen potestarie Tarvisii intraverit, teneatur et debeat consilium facere generale ad utramque campanam coadunatum super studio scolarium in civitate Tarvisii reducendo et perseverando in ea quantitate facultatum, prout melius per ipsum consilium super eo fuerit firmatum[988]). Das Studium war damals allerdings nicht gross. Man begnügte sich mit einigen Lehrern, wie sich aus einem spätern Statute, das jedoch noch dem 13. Jh. angehört, ergibt. Man

---

987) Reg. Vat. Secret. an. 9 ep. 583 Bl. 79b.

988) Verci, Storia della Marca Trivigiana e Veronese (Venezia 1786) I, 107 Anm. 2. Ueber die Hochschule zu Treviso veröffentlichte Vianello (Dell' antico studio di legge e medicina in Treviso. Documento del 1314. Treviso 1868) eine Gelegenheitsschrift; allein sie ist zu geringfügig und enthält ausserdem kein neues Document. In n. 576 der Biblioteca comunale zu Treviso befinden sich handschriftlich wenige Seiten umfassende und unvollendet gebliebene Studien des Dominicaners Federici über die Universität von Treviso, die aber, wie alle Arbeiten dieses Gelehrten, einer soliden Grundlage entbehren.

solle einen 'medicine artis peritum et phisices, qui non sit de districtu Tarvisii, qui debeat legere et studere in arte physice et tenere scholas in civitate Tarvisii', berufen, und der Doctor legum Buencontro habe ebenfalls für Salarium 'ad docendum scolares in legibus' in Treviso sich aufzuhalten[989]).

Dass diese Statuten auch ausgeführt wurden, erhellt nicht etwa bloss aus einem Documente vom 6. März 1271, worin von Scholaren die Rede ist, 'qui tunc temporis stabant in Tarvisio ad studendum'[990]), sondern weit mehr aus den Anstalten, die im Anfange des 14. Jhs. die Commune traf, um ein Generalstudium zu begründen.

In grossem Masstabe sollte dasselbe eingerichtet werden. Die Doctoren, welche 'tam ordinarie quam extraordinarie tam in jure civili quam in jure canonico quamque etiam in phisica sunt assumendi', würden durchschnittlich je 'quadringentorum librarum denariorum parvorum in anno' erhalten (in der Regel wurde jedoch später das Salarium auf 500 erhöht). Mit nicht weniger denn 12 Professoren wollte die Stadt das Studium eröffnen, wie sich aus dem Beschlusse vom 9. August 1314 ergibt. Für die Ordinarii in jure civili waren in Aussicht genommen: Paganinus de Torcollis de Parma, Petrus de Suzara de Reggio, und Franciscus de Fontana de Parma; für die Extraordinarii: Zeri (nicht identisch mit dem Canonisten Riccovero) de Sto. Miniato, Belcharius de Padua, Arpolinus de Mantua, der bereits in Treviso weilte. Für das Jus canonicum traf die Wahl Zambonus de Matarello, Ablaticus de Mediolano und Ricobaldus monachus de Bononia. Für die Medicin wurden berufen Petrus de Albano, der in Padua dieses Fach lehrte, Henzelerius de Montemartino, der schon in Treviso gegenwärtig war, und Johann von Parma, Professor der Medicin in Bologna[991]).

Am 12. August 1314 sandte Treviso an die Communen und Städte 'occasione studii generalis incepturi' das Einladungs-

---

989) Verci, l. c. und Tiraboschi, Storia della letteratura ital. IV, 70 Anm.

990) Verci II. Documenti p. 135 n. 186.

991) Verci VII. Documenti p. 39 n. 687.

schreiben, worin der Podestà, die Anzianen, kurz die Obrigkeit mittheilen, sie wollten nicht bloss das Vaterland zu neuen Ehren bringen, 'verum etiam illius incolas non solum escis corporeis, sed quidem omnis justitie deliciis alere et fovere nutuque operante Dei alitos conservare'. Sie hätten deshalb beschlossen, dass in Zukunft zu Treviso ein Generalstudium sei, zu welchem Zwecke sie 'doctores egregios juris videlicet utriusque et phisicos' zu berufen und zu besolden beabsichtigten. Ordinarie und extraordinarie würden die Lehrer um Michaelis zu lesen beginnen. Wer der Einladung in Treviso zu studieren folge, dürfe während der Reise und des Aufenthaltes des Schutzes versichert sein[992]). Vier Tage darnach richteten sie an Peter de Suzara, jur. civ. excell. professorem, dom. Paganinus de Torcolis, dom. Belcharius de Padua, dom. Arpulinus von Mantua, dom. Zambonus de Matarello und den mag. Hengelerius Schreiben, mittels welcher sie dieselben einluden in ihrer Stadt, wo ein 'Studium litterarum precipue iuris canonici et civilis' begründet werden solle, durch 3 Jahre 'jura civilia ordinariis lectionibus' gegen Salarium zu lehren[993]).

Die Commune war aber bei ihren Berufungen nicht besonders vom Glücke begünstigt. Der schon am 9. August in Aussicht genommene Rechtslehrer Franciscus de Lafontana hatte bereits in Reggio zugesagt[994]), und die meisten der übrigen Professoren scheinen ebenfalls die Einladung zurückgewiesen zu haben, denn am 15. October desselben Jahres wurde von neuem beschlossen 'tres famosos et sapientes doctores, qui esse debeant conventati' zu berufen. Die Wahl traf Riccardo de Malumbra, Bleoberisius de Azzoguidis und Jacobus Butrigarius, die jedoch am 19. November schon wider renuncierten, so dass die Stadt einstweilen die Berufungen suspendieren musste[995]). Am 25. Juli 1315 schritt sie zu einer Neuwahl. Aus ihr giengen hervor Riccardo de Malumbra, Franciscus de Lafontana und Petrus de Suzara, 'qui docere debeant in civitate Tarvisina omnes audire volentes leges ordinarie', und Andreas de Camareno, Jacobus de

---

992) Verci VII. Docum. p. 43 n. 690.

993) Ibid. p. 46. n. 692.

994) Ibid. p. 70 n. 709. Das Actenstück ist vom 1. October 1314.

995) Verci l. c. p. 71.

Belviso und Carlinus de Cremona, 'qui docere debent . . . leges extraordinarie'[996]). Allein es wird nicht gesagt, dass die genannten Professoren auch dem Rufe Folge geleistet hätten. Lafontana begab sich im selben Jahre von Reggio nach Padua[997]). Doch hielten sich in Treviso einige der bereits früher gewählten Professoren, die damals nicht abgelehnt hatten, auf; wenigstens verlangte Gerardus von Modena, welcher doctor scientiae medicinae war, am 29. October 1315 das Salarium für das vergangene Jahr, da er täglich gelehrt, und die Intention habe, auch in Zukunft zu lesen[998]). Am 2. August 1318 wurden widerum Berufungen vorgenommen. Für die lectura ordinaria des Jus am Vormittag wurden Ubertus Foliata de Cremona und Vigilius de Foscarinis, beide damals Lehrer in Bologna, gewählt, für die lectura extraordinaria nach der Nona Nicolaus de Rubeis und Cinus von Pistoja. Die Berufungen lauteten auf drei Jahre[999]). Nur von Ubertus Foliata hat sich der Zusagebrief vom 13. August desselben Jahres erhalten[1000]).

Am 15. September traf endlich die Obrigkeit ernstliche Vorkehrungen, sich um ein Generalstudium in aller Form zu bewerben. Beim Papste sollte um das Privileg nachgesucht werden, dass eine kirchliche Person die Licenz 'cuilibet volenti conventare in qualibet scientia' ertheilen könne, 'et quod scolares prebendati cum residentia possint studere in civitate Tarvisina'. Andere Bestimmungen bezogen sich auf die Wohnungsmiethe, auf die Bedelle und Petiarii, welche 'omnes petias tam in textu quam in glosis utriusque juris' haben sollten, 'qui teneantur de eis facere copiam scolaribus recipiendo a quolibet volente facere scribere ipsum sex denarios pro qualibet petia'. Den um-

996) Ibid. p. 135 n. 756. Jacob de Belviso wurde von Bologna aus berufen.

997) S. das Document bei Tacoli, Memorie storiche della città di Reggio III, 226. Vgl. dazu oben S. 295 Anm. 296.

998) Tiraboschi, Storia della lett. ital. V, 58 Anm.

999) Verci VIII, Docum. p. 142 n. 898.

1000) Ibid. p. 145 n. 900. Es ist derselbe, der in Florentiner- und Peruginer-Acten Osbertus de Cremona genannt wird. So erscheint er auch in dem angeführten Documente. Er las zur Zeit der Berufung und Zusage in Bologna. Es wurde ihm ein Salar von 225 Goldgulden bewilligt.

liegenden Ortschaften liessen sie durch die Boten, welche in denselben den Markt von Treviso verkündeten, mit Schreiben kundmachen 'de studio generali, quod esse debet in civitate Tarvisina in utroque jure a festo s. Luce in antea, et quod in dictis litteris precentur dicti rectores et potestates, quod de dicto studio in dictis suis civitatibus faciant proclamari' [1001]).

Da man sich erst jetzt um das Promotionsrecht bewarb, so ergibt sich von selbst, dass das Studium vom J. 1314 ab nicht ein eigentliches Generalstudium war. Im 14. Jh. konnte sich keine Schule mehr zu einem Generalstudium ex consuetudine bilden. Es war schon zu spät. Treviso hatte, so scheint es, während der Jahre vor 1318 nur Versuche und Proben anstellen wollen, und erst dann, als man überzeugt war, dass der Boden für ein Generalstudium kein ungünstiger sei, und um zugleich dem Ganzen einen Halt und mehr Ansehen zu geben, beschlossen, sich um das Promotionsrecht und die Dispens von der Residenzpflicht für die Scholaren zu bewerben, und die Errichtung der Hochschule neuerdings den Nachbarstädten verkünden zu lassen.

Allein trotz des Beschlusses sich an den Papst zu wenden, bat man nicht ihn um ein Privileg, sondern Friedrich den Schönen, zu dem damals Treviso hielt und den es als Römischen König anerkannte. Am 15. December 1318 gewährte dieser auch dasselbe als 'Romanorum rex semper Augustus' der Stadt, 'que pro debito fidelitatis proposito nostre celsitudini sicut debuit se subjecit', und die er deshalb zum Danke belohnen wolle. Er ordnet an, 'quod in ipsa civitate utriusque juris traditiones et scientia quelibet solemniter et generaliter legi possint et studeri', und verleiht den Studierenden alle Privilegien, 'quibus in aliis generalibus studiis legentes et studentes soliti sunt gaudere'. Den Bischof von Treviso bestimmt er als denjenigen, der die Candidaten 'prompte ad gratiam promoveat et ad honorem libenter extollat', nachdem derselbe die Prüfung durch die Doctoren der betreffenden Wissenschaft habe vornehmen lassen [1002]). Von einem

1001) Ibid. p. 147 n. 902.

1002) Verci l. c. Docum. p. 155 n. 911. Das Schreiben fehlt im Additam. tert. ad. Regesta imper. ed. Böhmer.

päpstlichen Privileg findet sich weder in Treviso noch im Vat. Archiv eine Spur.

Ueber die weitere Geschichte ist nichts mehr bekannt. Bonifaccio behauptet, Venedig, in dessen Besitz Treviso im J. 1339 gekommen war, habe die Hochschule fortbestehen lassen; erst nachdem im J. 1405 auch Padua unter die Botmässigkeit Venedigs gelangt sei, habe man Trevisos Universität aufgehoben[1003]). Gewiss konnte diese nachher nicht mehr existieren, denn am 29. April 1407 verbot der Senat von Venedig allen Unterthanen, welche studieren wollten, vom 18. October an eine andere Lehranstalt aufzusuchen, als jene zu Padua. Nur die Grammatik dürfte anderswo gelehrt werden[1004]). Und wurde auch wie zu Vicenza der Unterricht in andern Fächern z. B. in den Leges und in der Medicin erlaubt, so gestattete Venedig doch kein anderes Generalstudium als jenes zu Padua, wie deutlich aus der im J. 1410 den Vicentinern gegebenen Antwort erhellt: quod existente ipsa civitate Padue tam proxima civitati Vicentie, videtur nobis quod unum studium pro alio occuparetur, propterea quia et alie nostre communitates habere poterunt et libenter hoc vellent, complacendo uni ex communitatibus displaceremus aliis, quod non est intentionis nostre[1005]). Allein mir scheint, dass sich die Schule zu Treviso schon bald nach 1318 auflöste, da dieselbe so gar keine Spuren ihrer weitern Existenz zurückgelassen hat, während wir über die Periode vor 1318 gut unterrichtet sind[1006]). Eine Bestätigung dieser Mutmassung erblicke ich auch darin, dass in jenen weitläufigen städtischen Statuten, welche zum grossen Theil in das

---

1003) Bonifaccio, Istoria di Trivigi (Venezia 1746) p. 298.

1004) Facciolati, Gymn. Patav. p. 2. Tiraboschi, Storia della lett. ital. VII, 1 p. 69 Anm. Ab und zu lehrten allerdings auch in der Folge Professoren, gleichwie Collegia medicorum und judicum noch später in Treviso existierten. Die Statuten des ersteren aus dem 15. Jh. sind in der Stadtbibl. zu Treviso, Hs. n. 575.

1005) S. das Document bei Savi, Memorie antiche e moderne intorno alle publiche scuole di Vicenza p. 119 und oben S. 300.

1006) Thatsache ist, dass sich in Treviso keine Documente über die spätere Zeit finden.

Jahr 1328 zurückreichen[1007]), und denen der Doge von Venedig, Francesco Dandolo, am 15. Juli 1339 Gesetzeskraft verlieh, auch nicht die geringste Notiz über ein Studium oder über Professoren in Treviso sich findet[1008]). Die Stadt scheint wohl deshalb um das Studium gekommen zu sein, weil dasselbe den berufenen Professoren zu unbedeutend war. In der That treffen wir z. B. Cinus, sollte er auch 1318 zu Treviso gelehrt haben, im September des nächsten Jahres in seiner Vaterstadt Pistoja[1009]).

Orange.

Nur eine Hochschule *Frankreichs* gehört in diesen Abschnitt, nämlich die zu Orange. Ueber die Existenz eines Studiums in dieser Stadt im 13. Jh. gibt uns ein Schriftstück vom 1. Sept. 1268 Aufschluss, in dem ein Uebereinkommen des Bischofes Peter von Orange und Raimunds de Baux über die Leitung der Schule enthalten ist[1010]). Obwohl nun für die nachfolgende Periode fast gar keine Notizen vorhanden sind, so erfahren wir doch aus einem Schreiben Urbans V. vom 31. Jänner 1365, dass das Studium im 14. Jh. nicht so gar unbedeutend gewesen sein kann. In demselben geht nämlich der Papst auf die Vorstellung des Prinzen und der Commune von Orange ein, 'quod a multis retro temporibus in civitate Aurasicensi multi notabiles doctores et licenciati in iure canonico et civili jura ipsa legerunt' und dass noch jetzt ein Doctor legum, ein Licentiatus in decretis sowie mehrere Baccalarei die jura lehrten, und andere Magistri Grammatik vortrügen. Der Papst bewilligte nun aus dem Grunde, weil am genannten Studium 'omnes quasi actus studii

1007) Ich habe die Statuta provisionesque ducalis civit. Tarvisii (Venetiis 1555) im Auge. Nur im dritten Buche (vom Liber ducalium provisionum abgesehen) stehen auch Rubriken aus dem 15. Jh.

1008) Der in den Statuten oft widerkehrende Ausdruck 'schola' hat immer die alte Bedeutung von Zunft. Man vgl. besonders die interessanten Bestimmungen im l. 1 tr. 18 rubr. 5—11. Nur vom Collegium judicum (l 1 tr. 3 rubr. 10) und Aerzten (ib. tr. 7 rubr. 35) ist darin die Rede.

1009) S. die diesbezüglichen Belege bei Chiapelli, Vita e opere giuridiche di Cino da Pistoja p. 85ff. n. 2—4.

1010) S. das Document bei Millot, Notice sur l'université d'Orange, Avignon 1878 p. 31.

generalis, videlicet, repetitiones, sermones, ordinarie lectiones' u. s. w. im Brauche seien, dass die Studierenden an jedem beliebigen Generalstudium, natürlich aber nicht an der Schule zu Orange, im Jus und in der Grammatik promoviert werden könnten[1011]). Das Studium zu Orange war eben noch kein Generalstudium, mithin noch nicht eine Schule, an der man die akademischen Grade hätte nehmen können. Nichtsdestoweniger war es in jener Zeit ein aussergewöhnliches Privileg, dass die an einem Particularstudium erworbenen Kenntnisse von den vollberechtigten Universitäten bei Erwerbung der Grade anerkannt werden mussten[1012]).

Allein noch in demselben Jahre sollte Orange, das zum Regnum Arelatense, und mit diesem zum Imperium Romanum gehörte, das Universitäts-Privileg erhalten, und zwar durch Kaiser Karl IV. während seiner Reise nach Arles zur Königs-Krönung. Der Stiftbrief ist zu Avignon am 4. Juni[1013]) 1365 ausgefertigt[1014]). Auf die Bitten des Prinzen von Orange Raymunds

---

1011) Reg. Vat. Avenion. an. 3. p. 1 tom. 10 Bl. 464b. Die charakteristische Stelle lautet: Nos itaque huiusmodi supplicationibus inclinati universis et singulis scolaribus, qui in civitate predicta in prefatis juribus et facultate student et studebunt pro tempore, ut tempora, quibus ibidem studuerint actus et cursus solitos exercendo, ad recipiendum gradus in juribus et facultate predictis in quibuscunque aliis generalibus studiis (dummodo in civitate predicta nullum gradum recipiant et alias ad ipsos gradus reperiantur ydonei) quibuscunque statutis et consuetudinibus studiorum ipsorum contrariis necnon privilegiis et litteris eisdem generalibus studiis ab apostolica sede sub quacunque verborum forma concessis [non obstantibus], possint et debeant computari auctoritate apostolica tenore presentium indulgemus. Millot gibt p. 35 einen sehr defecten Text mit unverständlicher Interpunction.

1012) S. oben S. 21f.

1013) Millot sagt irrig: 6. Juni.

1014) Der Stiftbrief ('Virtutum magistra') stimmt mit jenem von Siena und in der Einleitung auch mit den übrigen (s. oben S. 447 Anm. 930) überein. Er ist ausgestellt Avenione anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo quinto, indictione tertia, Pridie Nonas Junii, regnorum nostrorum anno decimo nono, Imperii vero undecimo. Gedruckt in Institutio, privilegia, statuta almae universitatis et fructiferi studii generalis Arausionensis. Arausione 1718, p. 2, und bei Millot p. 37. Da Karl IV. am 4. Juni in Arles gekrönt (Reg. Imp. n. 4171a; Winkelmann, Die Beziehungen Kaiser Karls IV. zum Königreich Arelat. Strassburg 1882, S. 53. 152 n. 12), die

de Baux (IV.) und des Syndicus der Stadt hin will er in derselben, 'quae sacri Imperii excellens et insigne membrum existit', das Studium, 'quod ibidem hactenus viguisse, sed his temporibus dei permissu aliqualiter obscuratum esse dignoscitur, in lucem exigere redivivam'[1015]) und gewährt 'authoritate imperiali generale, perpetuum atque gratiosum studii generalis privilegium ... decernentes et edicto imperiali presenti perpetuo valituro de imperialis potestatis plenitudine statuentes, ut in ipsa civitate Aureica studium perpetuo sit et habeatur in jure canonico et civili, medicina, philosophia, logica, grammatica et quavis alia facultate'[1016]). Das Hauptgewicht legte Karl auf das Studium des Rechts, besonders des römischen um so mehr, als er bekanntlich wie keiner seiner Vorgänger sich der römisch gebildeten Juristen in Staatsgeschäften bediente[1017]). Die Professoren sollten vom Prévôt der Stadt berufen werden[1018]); ihnen, 'per superiorem ipsius studii evocandis', stehe die Prüfung und Promotion der einzelnen Aspiranten zu. Unter superior studii will aber der Kaiser in diesem Falle 'rectorem universitatis ejusdem studii' verstanden wissen.

Urkunde aber an demselben Tage in Avignon ausgestellt wurde, so ist sie entweder zurück datiert worden, oder Karl war noch in der Frühe desselben Tages in Avignon, und ritt erst dann nach Arles. Ueber ähnliche Schwierigkeiten in Folge der Datierung königlicher oder kaiserlicher Documente s. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 256ff. 444f. Obiges Schreiben fehlt in den Regesta Imperii VIII von Böhmer-Huber. Das Original (Siegel fehlt) liegt im Stadtarchiv zu Orange.

1015) Diese Worte sind Karls Stiftbrief für Siena entlehnt.

1016) Auf die Schwierigkeit, die die Erlaubniss in Bezug auf das jus canonicum bereitet, komme ich alsbald zu sprechen.

1017) Im Schreiben sagt er: nos cunctarum urbium ac totius Imperii coelitus nobis commissi decus et gloriam in personis providis diversarum facultatum et presertim iuris utriusque notitia gloriosa preclaris cognoscentes precipue relucere.

1018) Im gedruckten Stiftbrief in Institutio etc. steht: possintque omnes et singuli doctores et magistri per praepositum civitatis Aureicae qui fuerint per episcopum deputandi ... in memoratis facultatibus legere etc. Allein der Copist konnte die Abbreviatur nicht lesen, es gehört: ... qui (prepositus) fuerit pro tempore, deputandi, wie im Originale steht und sich aus dem Schreiben Clemens VII. ergibt. Millot macht das Ganze durch schlechte Interpunction unverständlich.

Alle, auch die Diener, sowie die Wohnungen und die Schulen, nimmt er 'in suam et Romani Imperii protectionem, salvam gardiam, tutelam et defensionem', und er ertheilt den Studierenden alle Privilegien, 'quibus aliorum generalium studiorum rectores, doctores, scolares ac studentes eorumque ministri, domus et scole Imperatorum et regum Romanorum predecessorum concessionibus frui et gaudere sunt soliti'. Er befreit sie zugleich von allen Abgaben und bestellt den jedesmaligen Prinzen von Orange zum Conservator der Privilegien. Am 1. August 1366 gewährte Urban V. universis doctoribus, magistris et scolaribus studii Aurasicen. auf 3 Jahre Dispens von der Residenzpflicht, und bestimmte den Bischof von Orange, sowie den Decan von S. Agricola in Avignon und den Official von Orange zu Conservatores[1019]).

Nicht weniger Interesse bietet das bisher nicht bekannte Schreiben Clemens VII. vom 19. Mai 1379. Die Nobiles, der Rath und die Commune von Orange hatten sich an ihn mit der Bitte gewandt, er möge dem Privileg Karls IV., womit er der Stadt ein Studium 'in jure civili, medicina, philosophia, logica, gramatica et quavis alia licita facultate' bewilligt habe, 'robur confirmationis adjicere' und ferner gestatten, 'quod ibidem de cetero iuris canonici studium generale existeret'. Daraus müsste man schliessen, als habe Karl das Generalstudium nur in jure civili, und nicht auch in jure canonico erlaubt. Allein dem ist nicht also. Die Sache verhält sich vielmehr so, dass das Studium des canonischen Rechts in Orange bisher keine Vertretung hatte[1020]), und nur das Römische Recht einigermassen gepflegt wurde. Der Rath suchte nun um eine päpstliche Be-

1019) Reg. Urbani V. Avign. an. 4. p. 1. tom. 18 Bl. 450b. In Institutio, privil. etc. p. 4 und bei Millot p. 42 findet sich nur die Bulle an die Magistri und Scholaren.

1020) Interessant ist, dass 1583 Wilhelm von Nassau als Prinz von Orange, und 1607 Philipp Wilhelm in ihren Bestätigungen auch nur 'la science des loix, médecine et philosophie ordonnée par l'empereur Charles Quatrième en l'an 1365' erwähnen. Institutio etc. p. 4. König Ludwig specialisierte jedoch 5. August 1684 das Ganze mehr, und erwähnt droit civil et canonique. Ibid. p. 5.

willigung nach, dass das canonische Recht gelehrt werden dürfe, wobei er jedoch nicht ganz aufrichtig zu Werke gieng.

Clemens VII. fand Orange für ein Studium geeignet, hält 'omnia et singula supradicta per prefatum imperatorem statuta ordinata et concessa rata et grata', indem er sie auctoritate apostolica confirmiert 'supplentes omnem defectum si quis forsan intervenerit in eisdem', und beschliesst, 'quod in civitate predicta deinceps studium in huiusmodi iuris canonici facultate existat et perpetuis futuris temporibus vigeat generale'. In novitate studii sollen für die genannte Wissenschaft solche Professoren genommen werden, die in Paris oder Bologna oder an andern Generalstudien graduiert worden sind. Den Doctoren und Scholaren des can. Rechts bewilligt er alle Privilegien von Paris und Bologna, und bestellt den Bischof, eventuell den Capitelsvicar, als denjenigen, welcher in genannter Wissenschaft nach vorausgegangener Prüfung von Seite der Professoren die Licenz ertheilen soll[1021]).

Zu grosser Bedeutung brachte es die Hochschule zu Orange niemals, wenngleich sie, mannigfache Unterbrechungen abgerechnet, bis in das 18. Jahrhundert fortvegetiert hat[1022]). Als Gölnitz im 17. Jh. in Orange war, sollen sich, wie er berichtet, damals nur selten Schüler dort aufgehalten haben, 'unde jocus ibi, rectorem cum scriba et pedello academicum corpus repraesentare juxta illud: tres faciunt collegium'[1023]). Diesem Witze lag allerdings eine gewisse Wahrheit zu Grunde.

Palencia.

Unter den Hochschulen *Spaniens* ist die erste jene zu Palencia. Bereits ehe das Generalstudium errichtet wurde, gab es dort artistische Schulen, über welche uns einige Notizen erhalten sind. Floranes will nachweisen, dass in Palencia schon zur Zeit der Gothen ein Studium existierte[1024]). Ich läugne dies

---

1021) Reg. Clem. VII. Avenion. an. 2. p. 4 tom. 20 Bl. 473 b. Das Schreiben ist datiert apud Spelongam Gaietan. dioc. 14 kl. Iun. an. 1.

1022) S. Institutio etc. p. 4. 5. 7 ff. Millot l. c. Die Statuten in Institutio etc. p. 11 wurden erst im 18. Jh. abgefasst.

1023) Ulysses Belgico-Gallicus, Amsterodami 1655 p. 422.

1024) Origen de los estudios de Castilla especialmente los de Valladolid,

nicht, wenigstens kann man die Möglichkeit nicht bestreiten. Allein Floranes' Hauptbeweis stützt sich auf eine von ihm missverstandene Sentenz, die noch heute in Palencia vorgebracht und unrichtig gedeutet wird. Lucas de Tuy soll nämlich in Bezug auf Palencia sagen: ut antiquitas refert, semper ibi viguit scholastica sapientia, viguit et militia[1025]). So bietet allerdings der Druck[1026]). Allein die älteste, wahrscheinlich dem Verfasser der Chronica gleichzeitige Hs. hat die einzig richtige Leseart: quia ut antiquitas refert, semper ubi uiguit scolastica sapiencia, uiguit et milicia[1027]). Die Stelle ist also ein altes Maxim, das auch Alexander IV. in einem Schreiben an König Alfons von Castilien citiert[1028]), und mit Palencia an sich nichts zu thun hat. Lucas de Tuy führt dasselbe an im Hinblick auf den kriegerischen König Alfons VIII., der trotz seiner Waffenthaten die Schulen nicht vergass und im Beginne des 13. Jhs. die Hochschule errichtete. Die Stelle beweist also nicht im geringsten für die Existenz eines wissenschaftlichen Lebens zu Palencia vor Alfons VIII.

Die sichersten Nachrichten über ein dortiges Studium vor Gründung der Hochschule bieten sich uns Ende des 12. Jhs., und an der Wende desselben dar. Um die Mitte des 12. Jhs. soll dort der hl. Julian, Bischof von Cuenca (gest. 1207—1208)[1029])

Palencia y Salamanca in Collección de documentos inéditos para la historia de España XX, 147 ff. Zur Zeit der Mauren sei das Studium unterbrochen (p. 150), circa 1035 jedoch wider erneuert worden (p. 151).

1025) Bei meinem Aufenthalte in Palencia machte man mich zum widerholten Male auf das Sprüchwort aufmerksam: En Palencia armas y ciencia.

1026) S. Hispania illustrata IV, 109.

1027) Hs. in der Capitelsbibliothek S. Isidro zu Leon. Lucas de Tuy war einmal Diacon in Leon. Er schrieb seine Chronik bis zum J. 1239 und starb Ende 1249. Die Historia Palentina (Hs. in der Bibl. de la real Academia de la Historia zu Madrid. C. 171 Est. 25 gr. 7a) Bl. 45 besitzt die richtige Leseart 'ubi', allein sie verkehrt die Construction zu Gunsten Palencias: Idem vero Ildephonsus . . . Palentiae scholas constituit, ubi semper viguit scolastica disciplina etc. Richtig Cod. Vat. 7004 Bl. 121 b.

1028) Reg. Vat. an. 1. ep. 692 Bl. 101 b. Quoniam ab antiquo scientia et militia concomitari se solent, quia ubi erat strenuis et electa militia, ibi sollempne ac celebre studium habebatur etc. Das Schreiben ist vom 19. Oct. 1255.

1029) In AA. SS. Jan. II, 895 findet sich nichts darüber.

studiert haben, gewiss aber gegen Ende desselben Jhs. der hl. Dominicus. Von ihm bezeugen dies Jordan von Sachsen[1030]) und die ihm folgenden Chronisten[1031]). Gerade aus deren Berichten geht hervor, dass in Palencia nicht bloss in den artes liberales, sondern auch in der Theologie unterrichtet wurde. Die Hauptsache blieb jedoch immer das Studium der artes liberales, was besonders aus dem Leben des Gonzalez de Fromista oder Peter Gonzalez Telmo, der in Palencia Anfangs des 13. Jhs. studierte, erhellt[1032]). Indess Pulgars Behauptung, Dominicus habe in Palencia den Doctorgrad erhalten[1033]), ist gänzlich grundlos. Fanden doch in Palencia schwerlich nach Gründung der Universität Promotionen statt, umsoweniger also in einer Periode, in der kaum in Paris akademische Grade eingeführt waren. Noch vor die Gründung der Hochschule fällt ein Streit des magister scolarum von Palencia mit seinem Bischofe[1034]).

1030) Im Liber principii Ord. FF. Praed. in AA. SS. Aug. I, 545 n. 2 schrebt er: Postmodum autem missus Palentiam, ut in liberalibus formaretur scientiis, quarum studium vigebat ibidem, postquam eas ut sibi videbatur satis edidicit, relictis iis studiis tamquam in quibus temporis huius angustias minus fructuose vereretur expendere, ad theologie studium convolavit.

1031) S. oben S. 2 Anm. 3. Auch Odo von Châteauroux sagt vielleicht um dieselbe Zeit wie Constantin von Orvieto in dem Sermo s. Dominici: Quid est quod b. Dominicus tam parum fuit in studio s. scripture etc. per quatuor annos tantum, et tamen tantum profecit . . . veniens Palenciam, ubi tunc florebat studium, a vino abstinuit per illos quatuor annos, quibus studuit et etiam per sex alios sequentes. Cod. Paris. 15947 Bl. 275b.

1032) España sagrada XXIII, 245: In primaevo juventutis suae flore promovente quodam ejus patruo, qui praefatae civitatis ecclesiae in pontificali praeerat dignitate, liberalium artium studiis decenter eruditus velut alter samson puer ingeniosus . . . ad tautum infra paucorum annorum curricula literarum perductus est cumulum, ut ad quemcunque dignitatis ipsius ecclesiae gradum . . . sufficiens haberetur. Theologie studierte er erst im Dominicanerorden. Ib. p. 248.

1033) Teatro clerical apostolico y secular de las iglesias de España, parte 1 tom. 2. p. 208f. Seine einzigen Stützen sind die späten Juan de Monopoli (Franciscanerchronist) und Vincenz Baro. Auch De los Rios, Historia critica de la literatura española III, 228 Anm. 1, lässt sich durch Pulgar verführen.

1034) Comp. III. 5, 1; c. *Cum dil.* X. de calumn. 5, 2. Vgl. auch Arsenalbibl. in Paris Hs. n. 394. Reg. Vat. Innoc. III. an. 10 ep. 55 Bl. 14a (5. Id. Maii)

Palencia war also für ein Generalstudium einigermassen vorbereitet. Die Gründung desselben liess auch nicht lange auf sich warten. Diese Stadt hat den Ruhm, innerhalb seiner Mauern nicht bloss das erste Generalstudium Spaniens, sondern überhaupt die erste von einem Landesfürsten gegründete Universität besessen zu haben. Jene zu Neapel wurde erst mehrere Jahre später von Friedrich II. gestiftet.

Alonso VIII. errichtete 1212—1214[1035]) die Hochschule, indem er durch Vermittlung des Bischofes von Palencia, Tello, Professoren der Theologie und der übrigen Fächer aus Frankreich und Italien berief, und ihnen gute Besoldungen anwies[1036]). Wie sich von selbst versteht hat es nichts auf sich, dass kein förmlicher Stiftbrief existiert. Lässt die Reform des Studiums vom J. 1220 einen Schluss auf den Ursprung zu, so waren in Palencia Theologie, Jus canonicum, Logik, Grammatik mit der ars dictaminis vertreten.

1035) Da Alonso 1214 starb, Tello aber, der Rathgeber des Königs, erst 1212 Bischof von Palencia wurde (cfr. Pulgar l. c. p. 1. tom. 2 p. 261; Buletin ecclésiástico del obispado de Palencia [1866] p. 289), so muss die Gründung der Hochschule 1212—1214 fallen. Die Jahrzahlen, die man sonst in der Regel angibt (meist nach Mariana, Historia de España lib. 11 c. 22 [Madrid 1841 tom. 5 p. 29] 1208 oder 1209, so z. B. Clodulfo Pelaez Ortiz, El clero en la historia de Palencia y la universidad Palentina, Palencia 1881 p. 103) sind unrichtig. Nicht minder irrig ist die Jahrzahl 1200, welche man in einer Inschrift des Universitäts-Claustrum zu Salamanca liest.

1036) Mehrere Zeitgenossen erwähnen dieses Factum, und zwar vor allem Honorius III. in den zwei unten citierten Schreiben. Dann der bereits genannte Lucas de Tuy l. c.: 'Eo tempore rex Adefonsus euocauit magistros telogichos et aliarum arcium liberalium et Palencie scolas constituit procurante reuerentissimo et nobilissimo uiro Tellione eiusdem ciuitatis episcopo, quia ut antiquitas refert, semper ubi uiguit scolastica sapiencia, uiguit et milicia'. Rodrigo de Jimenez de Rada sagt De rebus Hispaniae: Sapientes e Gallia et Italia convocavit, ut sapientie disciplina a regno suo nunquam abesset et magistros omnium facultatum Palentie congregavit, quibus et magna stipendia est largitus, ut omni studium cupienti quasi manna in os influeret sapientia cuiuslibet facultatis' (Nach Cod. 87 in der Bibliot. de ciudad de Valladolid Bl. 70a. Hispania illustrata II, 128). Auch die unter Alfonso el Sabio geschriebene Crónica general de España spricht von dieser Thatsache (ed. Zamora 1541 Bl. 394a.)

Doch nur kurze Zeit sollte sich das Studium im Stande erhalten. Der König starb 1214 und alsbald wurde dasselbe unterbrochen. Alonsos Nachfolger Enrique I. war minderjährig und zu unerfahren, um sich ernstlich mit Aufrechterhaltung der Schöpfung seines Vaters beschäftigen zu können, obwohl er kurz vor seinem Tode, nämlich 15. Februar 1217 daran dachte[1037]). Erst sein Nachfolger Fernando III., an dessen Namen sich nicht bloss die Widervereinigung der beiden Königreiche Castilien und Leon knüpft, sondern auch die Erneuerung resp. Widerherstellung der Wissenschaften in jenen Ländern, gieng energisch an das Werk.

Im J. 1220 wandte er sich im Vereine mit jenem Bischofe, der schon bei Gründung der Hochschule dem König Alonso zur Seite gestanden hatte, an Honorius III. mit der Bitte, ihnen bei der Erneuerung der Hochschule behülflich zu sein und zwar durch Gewährung der Erlaubniss ein Viertel der Tertia ecclesiarum, die in der Diöcese zur Instandhaltung der verschiedenen Kirchen verbraucht wurde, als Salarium der Professoren auf fünf Jahre benutzen zu dürfen[1038]). Der Papst billigte diesen Vorschlag um so lieber, als der Bischof Tello behufs Reform des Studiums bereits je einen Theologen, Decretisten, Logiker und Grammatiker berufen hatte[1039]). Am 18. März des nächsten Jahres

---

1037) S. Clodulfo Pelaez Ortiz, l. c. p. 113.

1038) Wir erfahren dies aus dem Schreiben Honorius III. vom 30. October genannten Jahres, in welchem der Papst sagt: In litteris karissimi in Christo filii nostri F. illustris regis Castelle ac venerabilis fratris nostri . . Palentin. perspeximus contineri, quod ipsi satagentes reformare studium a clare memorie Aldefunso rege Castelle in civitate Palentin. institutum ordinarunt, ut quarta terciarum cuiuslibet ecclesie dioc. Palentin. deputatarum ad fabricam pro magistrorum salario usque ad quinque annos integre conferatur. Reg. Vat. Honorii III. an. 5 ep. 153 Bl. 32a. Das Schreiben ist gerichtet Nobilibus viris et omnibus conciliis per Palentin. dioc. constitutis.

1039) Ibid. l. c. Nos igitur eorum sollicitudinem commendantes universitati vestre per apostolica scripta mandamus, quatenus quartam ipsam usque ad terminum suprascriptum in manibus illorum quos idem episcopus ad hoc duxerit deputandos sine difficultate qualibet conferatis, ut ea per manus ipsorum in magistrorum salario provide distributa studium ipsum, propter quod idem episcopus Teologum, Decretistam, Logicum et Auctoristam sicut ex litteris ejus accepimus iam vocavit, laudabiliter valeat reformari.

nahm der Papst auf die Fürsprache des Bischofs hin die Schulen der Theologie, des can. Rechts und anderer Wissenschaften, sowie die Magistri und Scholares in seinen Schutz[1040]). Ehe der vom Papste am 30. October 1220 anberaumte Termin von fünf Jahren abgelaufen war, gieng der Bischof persönlich nach Rom, um das damals gewährte Indult für weitere fünf Jahre zu erwirken, da ein Studium wegen der grossen Unwissenheit des Landclerus in jenen Gegenden durchaus nothwendig sei. Am 17. Jänner 1225 kam Honorius III. neuerdings der Bitte entgegen[1041]). Ein Synodalbeschluss in Valladolid vom J. 1228 gestattete, um dem Studium aufzuhelfen, allen Lehrern und Hörern der Theologie für fünf Jahre Dispens von der Residenzpflicht[1042]).

Die Hochschule bestand nun bis gegen die Mitte des 13. Jhs. fort, denn Don Rodrigo, der seine Geschichte 1243 vollendet hat, sagt: et licet hoc studium fuerit aliquando[1043]) interruptum, tamen per dei gratiam adhuc durat[1044]). Darauf aber trat wider Stillstand ein.

1040) Reg. Vat. an. 5 ep. 476 Bl. 94b: Cum igitur sicut ex parte tua fuit expositum coram nobis ad dandam salutis scientiam plebi tue . . . in citate tua scolas theologie, sacrorum canonum et aliarum facultatum provide ordinaris: nos in hoc discretionis tue studium non immerito commendantes tuis precibus inclinati scolas ipsas necnon personas magistrorum et scolarium sub b. Petri et nostro protectione suscipimus.

1041) Reg. Hon. III. an. 9 ep. 227 Bl. 40a. Nachdem er auf den Inhalt seines 1220 erlassenen Schreibens eingegangen, fährt er fort: Nunc autem idem episcopus in nostra presentia humiliter supplicavit, ut cum in hoc modicum graventur ecclesie, dum tres partes residue ad reparationem ecclesiarum ipsarum et alia necessaria sufficere dinoscuntur, et in partibus illis studium sit admodum necessarium, cum pre aliis regionibus rurales ibidem clerici habeantur inscii litterarum, providere super hoc ampliando terminum, de quo modicum restare dignoscitur, dignaremur, presertim cum per factum huiusmodi Palencie proponatur studium plenius reformatum etc. Laterani 16 kl. Febr. an. 9.

1042) Item porque queremos tornar en so estado el estudio de Palencia, otorgamos que todos aquellos que fueren hi maestros, et leieren de qualqsier sciencia, et todos aquellos que oieren hi Theologia, que hayan bien et entregamiente sos beneficios por cinco años asi como se serviesen á suas eglesias. España sagrada XXXVI, 216.

1043) Dies bezieht sich wohl auf die Zeit vor 1220.

1044) Hispania illustrata l. c.

Hiermit schliesst auch die erste Periode des ersten Generalstudiums in Spanien. Der Gründe, warum es nicht gedieh, gibt es mehrere. Als einen bezeichnete man bisher das Bestreben Fernandos III. (eines Sohnes Alonsos IX. von Leon, welcher mit Berenguela, der Schwester Enriques I. von Castilien, der rechtmässigen Thronfolgerin in Castilien, verheirathet war), der von seinem Vater in Salamanca gegründeten Schule seine Fürsorge angedeihen zu lassen. Allein dies ist nur theilweise wahr. So lange Fernando König von Castilien war, gieng ihn die Schule zu Salamanca nichts an, wir sahen im Gegentheile, dass er sich des Studiums zu Palencia eifrigst annahm, was man allerdings bisher nicht wusste. Als er aber auch den Thron von Leon bestiegen (1230) und die Kronen beider Reiche vereinigt hatte, mag er sich wohl mehr um das Werk seines Vaters als um die Stiftung in Palencia gekümmert haben, was jedoch, wie wir weiter unten sehen werden, nicht vor 1243 der Fall gewesen sein kann, also zu einer Zeit, wo die Schule zu Palencia ohnehin verfallen war. Der eigentliche Grund, warum diese in einen solchen Zustand geriet, ist wo anders zu suchen. Das Geld zur Besoldung der Professoren wurde vom Zehent genommen; von der tertia pars desselben, die für die Kirchen bestimmt war, kam nämlich ein Vierttheil zur Verwendung. Allein bereits im J. 1225 beklagte sich der Bischof von Palencia beim Papste, dass die 'nobiles' den Zehnten nicht bezahlten, worauf am 7. October ein scharfes Schreiben des Papstes erfolgte[1045], das aber nicht viel ausrichtete. Es liegt auf der Hand, welche Störung dieser Zustand in das Studium bringen musste. Eine Folge hiervon war der oben citierte Synodalbeschluss von Valladolid, welcher jedoch nur eine Wirkung gehabt hätte, wenn die Besoldung der Professoren eine geordnete gewesen wäre. Zu all dem trat noch, dass ganz in der Nähe Palencias die Schule von Valladolid zur Blüthe gelangte. Als nun aber im J. 1246 der eifrigste Beförderer des Studiums zu Palencia, nämlich Bischof Tello, starb, da stockte das Leben der Hochschule vollends, denn niemand nahm sich mehr derselben an.

1045) Reg. Vat. an. 10 ep. 80.

Die zweite Periode der Hochschule zu Palencia war noch trauriger als die erste. Im J. 1263 wandte sich der Bischof von Palencia an den Papst, einestheils ihm vorstellend, dass das einst blühende Studium generale, durch das nicht bloss Palencia, 'sed tota solebat Hispania spiritalis et temporalis percipere commoditatis augmentum', nicht mehr existiere, anderentheils ihn bittend, er möge seine hülfreiche Hand zur Widerherstellung desselben bieten, und allen in Zukunft daselbst Studierenden die Privilegien von Paris zuertheilen. Urban IV. zeigte sich am 14. Mai des gleichen Jahres dazu bereit, da er nicht wolle, 'ut lucerna tante claritatis in commune multorum dispendium sic extincta remaneat' [1046]).

Ueber den Erfolg ist nichts weiter bekannt. Sicher ist, dass schon vor Ende des 13. Jhs. keine Hochschule mehr zu Palencia existierte. Der Zeitpunkt, in dem sie sollte erneuert werden, war viel ungünstiger, als der in dem sie gegründet worden war. Damals war sie die einzige Hochschule in Spanien. Jetzt aber besass die Diöcese bereits ein besuchtes und zugleich privilegiertes Studium zu Valladolid, und nicht allzu weit entfernt erhob sich das Generalstudium zu Salamanca, welches zur Blüthe zu bringen Papst und König wetteiferten. Palencias Stern war verblichen. Aber nichtsdestoweniger bleibt der einstigen Hochschule für immer das ehrenvolle Epitheton: la primera Universidad española.

Salamanca.

Der Ruhm Spaniens durch fast fünf Jahrhunderte war die Universität zu Salamanca. Um so mehr ist es zu bedauern, dass diese für das Land, später für ganz Europa so wichtige Universität noch keinen kritischen Geschichtschreiber gefunden hat. Zwar existieren nicht wenige Monographien über dieselbe; allein nicht eine entspricht gerechten Anforderungen [1047]). Doch bleibt

---

1046) Reg. Vat. an. 1. 2. tom. 1. ep. 103 Bl. 37b. Bull. Rom. ed. Taur. III, 695.

1047) Ich will hier nur jene citieren, die ich selbst eingesehen habe. Chacon, Historia de la universidad de Salamanca (geschr. 1569) im Semanario erudito, tom. 18 (Madrid 1789). Er wurde die Grundlage für die spätern,

Chacons Buch immer eine sehr verdienstliche Arbeit. Vielleicht gelingt es mir im Folgenden eine sichere Grundlage herzustellen.

Wie an den meisten Cathedralen Spaniens, so gab es auch an jener zu Salamanca schon im 12. Jh. einen magister scolarum, maestrescuela, eine Bezeichnung, die sich bis heute in manchen Capiteln Spaniens erhalten hat. Allein wie sonst in der Regel, so war auch die Hochschule zu Salamanca nicht eine blosse Erweiterung der Domschule, sondern eine Neuschöpfung. Diese knüpft sich wie jene von Palencia an den Namen Alonso; war der Stifter der Universität zu Palencia Alonso VIII. von Castilien, so jener von Salamanca Alonso IX. von Leon. Dieser berief erfahrene Professoren nach Salamanca, gründete dort ein Studium[1048]), und ertheilte ihnen und den Schülern gewisse Rechte[1049]). Wann sich dies ereignet habe, lässt sich nicht

und viel abgeschrieben, wovon die nicht wenigen Hss. in den Bibliotheken Spaniens Zeugniss geben (auch in Bibl. Vat. Ottob. 2189). Reseña historica de la universidad de Salamanca (1849). Doncel y Ordaz, La universidad de Salamanca en el tribunal de la historia, 2. ed. Salamanca 1881. Alejandro Vidal y Diaz, Memoria historica de la universidad de Salamanca (1869). Diese ist die grösste Monographie, steht aber in Bezug auf Kritik hinter Chacon. Einen geschichtlichen Ueberblick bieten auch die Einleitung zu den Constitutiones apostolicas y estatutos de la muy insigne universidad de Salamanca (1625); Mendo, De jure academico, lib. 1 qu. 7 n. 138.; Gil Gonzales Rávila, Teatro ecclesiástico de la s. igles. de Salamanca p. 264; De la Fuente, Hist. eccles. de España, 2. ed. IV, 232.; Annuario de la universidad de Salamanca para el curso de 1859 á 1860 (1860), sowie Zárate, De la instrucción pública en España II, 180. Die deutschen Leistungen kommen gar nicht in Betracht. Savigny (III, 409) kannte nur die Statuten vom J. 1422, andere wussten noch weniger, woraus das oberflächliche Gerede bei Stein l. c. S. 297 zu erklären ist. Aus des Franzosen Graux, L'université de Salamanque in den Notices bibliographiques et autres articles (Paris 1884) p. 317 lernt man nur den gegenwärtigen Zustand der Schule resp. den vom J. 1875 kennen. Gewiss haben wir eine ausgezeichnete Arbeit von Eduardo de Hinojosa, profesor de la escuela superior de Diplomatica in Madrid, zu erwarten.

1048) Lucas de Tuy sagt: Hic salutari consilio evocavit magistros peritissimos in sacris scripturis et constituit scolas fieri Salamantice. Nach der oben S. 472 Anm. 1027 citierten Hs. zu Leon. S. Hispania illustrata IV, 113.

1049) Dies erfahren wir aus dem Privileg Fernandos III. vom J. 1243, auf das ich sogleich zu sprechen komme. Es heisst darin: e quiero e mando,

sagen[1050]), denn es sind weder Nachrichten darüber vorhanden, noch existiert ein Stiftbrief. Sicher geschah es vor 1230, in welchem Jahre der König starb.

Diese erste Stiftung war, so scheint es, nicht vom Glücke begünstigt. Ich schliesse es nicht bloss daraus, dass man von ihr so gar nichts hört, sondern noch mehr aus dem Umstande, dass Fernando III. von der Schule seines Vaters in vergangener Zeit spricht und deshalb mittels eines neuen Actes die Gründung von Schulen in Salamanca anordnet. Nicht Alonsos IX. Stiftung, sondern jene Fernandos III. hatte die Continuität, und so ist eher Ferdinand der Heilige, denn sein Vater als der wirkliche Begründer der Universität Salamanca zu betrachten.

Am 6. April 1243 unterzeichnete er eine Urkunde, in welcher der eigentliche Stiftbrief der Universität zu erblicken ist[1051]). Von der Erkenntniss geleitet, dass seinem Reiche die Wissenschaft förderlich sei, befiehlt er, dass in Salamanca Schulen errichtet würden und dass alle, die an denselben lehrten, unbehelligt nach Salamanca reisen könnten. Er nimmt die Professoren und Schüler sammt ihrer Habe unter seinen Schutz, und verfügt, dass die Scholaren sämmtliche Rechte, welche sie einst unter seinem Vater

---

que aquellas costumbres e aquellos fueros, que ouieron los escolares en Salamanca en tiempo de myo padre quando establecio hy las escuelas, tan bien en casas como en las otras cosas, que essas costumbres e essos fueros ayan.

1050) Im Universitäts-Claustrum zu Salamanca ist eine späte Inschrift (wohl aus 16. Jh.), in der die Gründung von Palencias Hochschule in das Jahr 1200 gesetzt wird. Der König von Leon habe nun aus Nacheiferung gegen König Alonso von Castilien die Universität Salamanca errichtet. Allein da die Schule von Palencia erst 1212—1214 ins Leben trat, so ist auf die Inschrift nicht gerade viel zu halten. Man hat ihr mehr Gewicht beigelegt, als sie verdient.

1051) Das Original, dem das Siegel fehlt, befindet sich jetzt in der Universitätscapelle auf der Epistelseite an der Wand unter Glas. Es ist nunmehr genau mit allen übrigen Documentos reales bis Ende des 14. Jhs. des Universitätsarchives ediert in Memoria sobre el estado de la instrucción en esta (de Salamanca) universidad correspondiente al curso académico de 1881 á 1882 (Salamanca 1882) p. 129—152. Es wäre im Interesse der historischen Wissenschaft nur zu wünschen gewesen, dass der Archivar José M. de Onis mehr diplomatische Bemerkungen hinzugefügt und wenigstens angegeben hätte, ob die Siegel noch vorhanden sind oder fehlen.

besessen hätten, geniessen sollten. Unter Androhung einer Geldstrafe wird jedem verboten ihnen irgend ein Unrecht zuzufügen; die Studierenden selbst aber müssten den Frieden mit den Einwohnern bewahren. Bei Streitigkeiten unter den Studierenden oder zwischen ihnen und den Einwohnern dürften sie einen geistlichen Gerichtsstand besitzen[1052]). Kurz vor seinem Tode, den 12. März 1252, befreite er sie von den Abgaben, und verfügte noch einmal, dass sie innerhalb seines Reiches ohne die geringste Schwierigkeit und Behelligung reisen könnten[1053]). Unbekannten Datums ist das Privileg, wornach weder Christ noch Jude die für Scholaren bestimmten Wohnungen miethen dürfe[1054]).

Doch erst nach dem Regierungsantritte seines Sohnes, Alfonsos el Sabio, sollte das Studium zur Blüthe gelangen. Es war eine der ersten Angelegenheiten dieses Königs sich des Werkes seines Vaters anzunehmen. Am 9. November 1252 bestätigte er alle von Fernando III. und Alonso IX. den Professoren und Scholaren zu Salamanca gewährten Privilegien[1055]). Am nächstfolgenden Tage verbot er den Einwohnern Salamancas den Scholaren Waffen zu verschaffen, weil das Studium dadurch nur beeinträchtigt würde[1056]).

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, dass Alfonso el Sabio die Universität Salamanca nicht gegründet, sondern sie bloss als Erbschaft von seinem Vater Fernando erhalten hatte. Seine Absicht konnte daher bloss sein, die Schule zu befestigen und immer mehr empor zu bringen. Allein unter ihm brach eine neue Epoche für sie an, welche mit dem Jahre 1254 begann. Am 8. Mai desselben erhielt nämlich das Studium so zu sagen die Magna Charta durch den vom Könige zu Toledo unter dem genannten

1052) Memoria l. c. p. 127f. n. 1. Als Richter werden genannt der Bischof, der Decan (des Capitels), die Vorsteher der Dominicaner und Franciscaner, mehrere andere Personen ohne weitere Angabe ihres Charakters, ein Canonicus von Leon und einer von Lamego.

1053) Ibid. p. 128 n. 2.

1054) Das Document ist nicht mehr erhalten; allein das Privileg wird erwähnt in einem Schreiben der Königin Donna Maria vom J. 1345. S. Memoria l. c. p. 140 n. 11.

1055) Ibid. p. 131 n. 3.

1056) Ibid. n. 4.

Datum ausgefertigten Act. Die Veranlassung dazu war die Bitte der Scholaren (escolares de la universidat del estudio de Salamanca), der König möge ihnen seine Huld und Gunst beweisen. Er erklärt, wie viel ihm daran liege, dass die Lehranstalt immer mehr aufblühe. Nach Einvernehmen seines Rathes und im Einverständniss mit den Bischöfen, Archidiaconen und anderen auserlesenen Clerikern seines Reiches verordne er nun, dass die Scholaren nicht jene Wohnungen miethen dürften, welche bereits von andern Scholaren besetzt seien. Ferner sollten die Conservatoren des Studiums die Wohnungen der Stadt nach gerechtem Preise abschätzen[1057]), und zwar sowohl jene der Bürger, als die der Canoniker und Cleriker, in keinem Falle jedoch dürfe der Preis 17 maravedís übersteigen[1058]). Die vom Bischofe von Salamanca eventuell verhängte Excommunication müsse von den Scholaren ebenso wie von den übrigen respectiert werden. Ohne bischöfliche Genehmigung dürften die 'escolares de la universidat' auch kein gemeinschaftliches Siegel besitzen. Weiter folgt eine Verordnung über die Taxierung der Lebensmittel, sowie die Mahnung, die Stadtobrigkeit möge 'los previllejos de la universidat' achten. Kampflustige Scholaren sollten der Bischof und der Magister scolarum einsperren, eventuell aus der Stadt weisen. Im Falle, dass aber sonst jemand denselben ein Unrecht zufüge, müsse der Beleidiger von der Stadtobrigkeit nach Recht und Gerechtigkeit bestraft werden. Den wichtigsten und interessantesten Punkt im Schreiben bilden die Bestimmungen über das Salarium der

---

1057) Die Abschätzung der Wohnungen geschah später von einer gemischten aus zwei Bürgern und zwei Scholaren bestehenden Commission wie in Neapel, und die Scholaren durften nicht selbst mit den Eigenthümern den Preis festsetzen. Dies ergibt sich aus einem von der Königin Donna Maria im J. 1345 erwähnten Privileg Alfonsos. S. Memoria l. c. p. 140 n. 11.

1058) Offenbar sind hier überall maravedís in Gold gemeint, was schon daraus hervorgeht, dass Alfons in seinen Siete Partidas (p. 3 ley 14 tit. 6; ley 5 tit. 7) die aurei der Pandekten mit seinen maravedís identificiert. Siehe darüber Chacon p. 15. Alfonso el Sabio liess gleich bei seinem Regierungsantritte neue Münzen prägen. 90 blancos burgaleses waren 1 maravedí de oro, und 6 blancos burgaleses galten 1 sueldo burgalés, so dass 15 sueldos burgaleses 1 maravedí de oro machten. Heiss, Descripcion general de las monedas hispano-cristianas I (Madrid 1865), 39—41.

Professoren, denn wir erhalten dadurch zugleich Aufschluss über die Vertretung der verschiedenen Wissenszweige an der Universität Salamanca während der ersten Periode.

Der König bestimmt, es solle in Salamanca ein Magister legum (un maestro en leys) mit einem jährlichen Gehalte von 500 maravedís angestellt sein, und dieser müsse unter sich einen Baccalareus, der Canonicus sei (un bachiller canonigo), besitzen. Auch das Decret soll durch einen Magister, der jährlich 300 maravedís Salarium erhalte, vertreten sein. Zwei Magistri müssten über die Decretalen lesen, und zwar beide mitsammen mit einem jährlichen Salarium von 500 maravedís. Zwei Magistri der Logik, und ebenso viele Magistri der Grammatik und der Physik (Medicin) beziehen jährlich je 200, d. h. jeder 100 maravedís. Ausserdem wünscht er einen Stationarius (Bücherverleiher), der für gute und correcte Exemplare zu sorgen hat, mit einem jährlichen Gehalte von 100 maravedís, einen Magister für die Orgel und einen Apotecario[1059]), die mit je 50 maravedís angestellt werden. Zu Conservatoren des Studiums ernennt er den Decan (des Capitels) von Salamanca und Arnal de Sençaque, die für ihre Mühen 200 maravedís bekommen. Dem Decan gewährt er überdies noch 200 maravedís wegen der Auslagen für das Studium. Im Ganzen warf also der König die für jene Zeiten enorme Summe von 2500 maravedís aus, welche er den zwei Conservatoren übergab, damit sie dieselbe seinen Bestimmungen gemäss ihrem Zwecke zukommen lassen sollten. Schliesslich ermahnt er die Scholaren zum Frieden und fordert alle zur Beobachtung seiner Verordnungen auf[1060]).

Vor allem drängt sich einem jeden von selbst der Gedanke auf, dass Alfonso X. sich immer mit demjenigen Studium beschäftigt, welches sein Vater Fernando III. in Salamanca angeordnet hatte. Auf einzelne Bestimmungen scheint Friedrichs I. Auth. *Habita*, vielleicht auch Friedrichs II. Stiftbrief für Neapel Einfluss gehabt zu haben. Der Influenz-Theorie darf man hier

1059) Der Ausdruck bezeichnet hier denjenigen, welcher entweder ein Depôt von Lebensmitteln besitzen oder dafür sorgen musste, dass an den Lebensbedürfnissen für die Studierenden niemals ein Mangel eintrat.

1060) S. das Document in Memoria l. c. p. 132 n. 5.

jedoch nicht zu sehr huldigen. Eine hervorragende Stellung weist der König dem Bischofe, dem Decan und Maestrescuela des Capitels an. An der Universität sollten alle Fächer mit Ausnahme der Theologie vertreten sein. Die Hauptstärke lag in der Rechtswissenschaft, und zwar vorzüglich im canonischen Rechte. Dadurch wird die von Stein leichtfertig hingeworfene Behauptung, in Spanien habe die Herrschaft der kirchlichen Lehre und Lehrer in den freien Magistris jurisprudentiae et medicinae kein Gegengewicht gefunden und die artes hätten sich nicht von der Theologie zu einem mit eigenem Rechte begabten sodalitium geschieden, für immer widerlegt[1061]). Wie in Salamanca so stand es bis zum Ende des 14. oder Beginne des 15. Jhs. an allen Hochschulen Spaniens, und wie überhaupt, so bieten sie auch hierin viel Aehnlichkeit mit den italienischen Universitäten. Palencia allein, wenn man von Sevilla absieht, bildete eine Ausnahme.

Um dem Studium einen noch grössern Halt zu geben, wandte sich der König an den Papst mit der Bitte um die Bestätigung desselben. Dieser antwortete ihm am 6. April 1255, 'quod multitudo sapientium sanitas est regnorum, quodque non minus prudentum consilio quam strenuitate vel fortitudine robustorum regnorum ipsorum moderamina disponantur'. Er bestätigt, was der König de assensu episcopi et capituli in Betreff des Studiums zu Salamanca gethan hat[1062]). Man würde sich sehr täuschen, wollte man in diesem Schreiben einen Stiftbrief erblicken. Dasselbe enthält nicht einmal ein Wort der Bestätigung der Stiftung, sondern erwähnt nur die Bemühungen und Verordnungen Alfonsos für das Studium[1063]). Am 15. Juli desselben

1061) Stein darf sich ja nicht damit entschuldigen, dass er die citierte Memoria nicht benützen konnte, denn sowohl Chacon l. c. p. 13, Alejandro Vidal y Diaz l. c. p. 18, De los Rios III, 230, als auch wenngleich kurz De la Fuente l. c. bringen schon die charakteristischen Stellen aus Alfonsos Schreiben. Dass die Jahreszahlen in der Regel irrig angegeben werden berührt nicht im geringsten das Wesen der Sache.

1062) Reg. Vat. an. 1. 2. tom. 1. ep. 281 Bl. 41b. Original im Universitätsarchiv zu Salamanca (Siegel fehlt). S. Bull. Rom. ed. Taurin. III, 601. Eine frühere päpstliche Bulle existiert nicht. Ebenso ist es eine Fabel, dass bereits das Concil von Lyon (1245) die Universität Salamanca erwähnt habe.

1063) Die Behauptung Schultes, der Papst habe gestattet, dass das General-

Jahres gewährte der Papst der universitas magistrorum rectorum et scolarium auf deren Bitten hin das 'commune sigillum'[1064]). Am darauffolgenden 22. September ermächtigt er den Magister scolarum von Salamanca die Doctoren und Scholaren, welche 'propter violentas manuum iniectiones in clericos' der Excommunication verfallen, loszusprechen[1065]). Wahrscheinlich stellte der Papst am selben Tage ein anderes an die universitas magistrorum et scolarinm Salamant. gerichtetes Schreiben aus, in welchem er auf deren und des Königs Vorstellung hin, dass denjenigen 'qui semel examinati et approbati in Salamantino studio in quacunque facultate, quamquam sint inventi idonei ad regendum, nisi iteratum examen in eadem facultate subeant alibi legere minime permittatur', gestattet, dass in Salamanca die Approbierten an jedem andern Generalstudium mit Ausnahme von Paris und Bologna ohne neues Examen in jener Wissenschaft, für die sie approbiert worden seien, lehren dürften[1066]).

Ein interessantes Schreiben sandte der Papst am 19. October desselben Jahres an den König, worin er zuerst erklärt, dass Wissenschaft und Kriegskunst Hand in Hand giengen[1067]). Indem er dann auf die Bestimmungen des Königs in Betreff des Salariums übergeht, gewährt er zum Zwecke 'ut idem studium optata recipiat incrementa', dass alle, welche dort studieren wollen, mit Ausnahme der Regularen, 'in eadem civitate jura civilia per triennium proximo venturum audire valeant, constitutionibus contrariis non obstantibus'[1068]). Es ist dies eines der frühesten Bei-

---

studium von Doctoren und Lernenden besucht werden dürfe (Archiv f. kath. Kirchenr. XIX, 19) beruht auf einem Missverständnisse.

1064) Original im Universitätsarchiv zu Salamanca, mit Siegel an Seidenschnur.

1065) Reg. Vat. l. c. ep. 683 Bl. 101.

1066) Reg. Vat. l. c. 653 Bl. 97b. Original im Universitätsarchiv zu Salamanca (Siegel an Hanfschnur). Hier steht X. kl. Oct., während in den Vat. Reg. kl. Oct. sich findet.

1067) S. oben S. 472 Anm. 1028.

1068) Reg. Vat. l. c. ep. 692 Bl. 101b. Sowohl diese als die in Anm. 1065. citierte Bulle fand ich nicht im Universitätsarchiv zu Salamanca. Eine angebliche Bulle Alexanders IV. ist aber auszuscheiden. Bis heute behauptete man nämlich in Spanien, der genannte Papst habe in einem Schreiben das

jedoch nicht zu sehr huldigen. Eine hervorragende Stellung weist der König dem Bischofe, dem Decan und Maestrescuela des Capitels an. An der Universität sollten alle Fächer mit Ausnahme der Theologie vertreten sein. Die Hauptstärke lag in der Rechtswissenschaft, und zwar vorzüglich im canonischen Rechte. Dadurch wird die von Stein leichtfertig hingeworfene Behauptung, in Spanien habe die Herrschaft der kirchlichen Lehre und Lehrer in den freien Magistris jurisprudentiae et medicinae kein Gegengewicht gefunden und die artes hätten sich nicht von der Theologie zu einem mit eigenem Rechte begabten sodalitium geschieden, für immer widerlegt[1061]. Wie in Salamanca so stand es bis zum Ende des 14. oder Beginne des 15. Jhs. an allen Hochschulen Spaniens, und wie überhaupt, so bieten sie auch hierin viel Aehnlichkeit mit den italienischen Universitäten. Palencia allein, wenn man von Sevilla absieht, bildete eine Ausnahme.

Um dem Studium einen noch grössern Halt zu geben, wandte sich der König an den Papst mit der Bitte um die Bestätigung desselben. Dieser antwortete ihm am 6. April 1255, 'quod multitudo sapientium sanitas est regnorum, quodque non minus prudentum consilio quam strenuitate vel fortitudine robustorum regnorum ipsorum moderamina disponantur'. Er bestätigt, was der König de assensu episcopi et capituli in Betreff des Studiums zu Salamanca gethan hat[1062]. Man würde sich sehr täuschen, wollte man in diesem Schreiben einen Stiftbrief erblicken. Dasselbe enthält nicht einmal ein Wort der Bestätigung der Stiftung, sondern erwähnt nur die Bemühungen und Verordnungen Alfonsos für das Studium[1063]. Am 15. Juli desselben

---

1061) Stein darf sich ja nicht damit entschuldigen, dass er die citierte Memoria nicht benützen konnte, denn sowohl Chacon l. c. p. 13, Alejandro Vidal y Diaz l. c. p. 18, De los Rios III, 230, als auch wenngleich kurz De la Fuente l. c. bringen schon die charakteristischen Stellen aus Alfonsos Schreiben. Dass die Jahreszahlen in der Regel irrig angegeben werden berührt nicht im geringsten das Wesen der Sache.

1062) Reg. Vat. an. 1. 2. tom. 1. ep. 281 Bl. 41b. Original im Universitätsarchiv zu Salamanca (Siegel fehlt). S. Bull. Rom. ed. Taurin. III, 601. Eine frühere päpstliche Bulle existiert nicht. Ebenso ist es eine Fabel, dass bereits das Concil von Lyon (1245) die Universität Salamanca erwähnt habe.

1063) Die Behauptung Schultes, der Papst habe gestattet, dass das General-

Jahres gewährte der Papst der universitas magistrorum rectorum et scolarium auf deren Bitten hin das 'commune sigillum'[1064]). Am darauffolgenden 22. September ermächtigt er den Magister scolarum von Salamanca die Doctoren und Scholaren, welche 'propter violentas manuum iniectiones in clericos' der Excommunication verfallen, loszusprechen[1065]). Wahrscheinlich stellte der Papst am selben Tage ein anderes an die universitas magistrorum et scolarinm Salamant. gerichtetes Schreiben aus, in welchem er auf deren und des Königs Vorstellung hin, dass denjenigen 'qui semel examinati et approbati in Salamantino studio in quacunque facultate, quamquam sint inventi idonei ad regendum, nisi iteratum examen in eadem facultate subeant alibi legere minime permittatur', gestattet, dass in Salamanca die Approbierten an jedem andern Generalstudium mit Ausnahme von Paris und Bologna ohne neues Examen in jener Wissenschaft, für die sie approbiert worden seien, lehren dürften[1066]).

Ein interessantes Schreiben sandte der Papst am 19. October desselben Jahres an den König, worin er zuerst erklärt, dass Wissenschaft und Kriegskunst Hand in Hand giengen[1067]). Indem er dann auf die Bestimmungen des Königs in Betreff des Salariums übergeht, gewährt er zum Zwecke 'ut idem studium optata recipiat incrementa', dass alle, welche dort studieren wollen, mit Ausnahme der Regularen, 'in eadem civitate jura civilia per triennium proximo venturum audire valeant, constitutionibus contrariis non obstantibus'[1068]). Es ist dies eines der frühesten Bei-

---

studium von Doctoren und Lernenden besucht werden dürfe (Archiv f. kath. Kirchenr. XIX, 19) beruht auf einem Missverständnisse.

1064) Original im Universitätsarchiv zu Salamanca, mit Siegel an Seidenschnur.

1065) Reg. Vat. l. c. ep. 683 Bl. 101.

1066) Reg. Vat. l. c. 653 Bl. 97b. Original im Universitätsarchiv zu Salamanca (Siegel an Hanfschnur). Hier steht X. kl. Oct., während in den Vat. Reg. kl. Oct. sich findet.

1067) S. oben S. 472 Anm. 1028.

1068) Reg. Vat. l. c. ep. 692 Bl. 101b. Sowohl diese als die in Anm. 1065. citierte Bulle fand ich nicht im Universitätsarchiv zu Salamanca. Eine angebliche Bulle Alexanders IV. ist aber auszuscheiden. Bis heute behauptete man nämlich in Spanien, der genannte Papst habe in einem Schreiben das

spiele, dass vom Verbote Honorius III. zu Gunsten der an Hochschulen studierenden Priester dispensiert wurde.

So war die Universität Salamanca wenigstens für einige Zeit befestigt. Noch war sie die einzige Spaniens, da die übrigen noch nicht gegründet waren, resp. jene von Valencia nicht zur Ausführung kam, Palencia aber zur Stunde nicht mehr bestand. Die Sorge des Königs für das Studium nahm auch in den nächstfolgenden Jahren nicht ab. Auf die Klage der Scholaren hin, dass sie auf ihrer Reise nach Salamanca an manchen Orten Zoll zahlen müssten, verbot er am 14. August 1267 neuerdings den Behörden des Reiches, die Studierenden einer Kontrole zu unterziehen[1069]. Einige Jahre nachher, im J. 1271, kam er der Universität während der in Salamanca herrschenden Theuerung zu Hilfe[1070], am 1. Jänner 1276 aber trug er den Conservatoren des Studiums auf, alle die königlichen Privilegien wohl zu beachten[1071].

In allen diesen Bestimmungen Alfonsos el Sabio tritt uns derselbe Geist entgegen, der sich auch in seinen Siete Partidas offenbart. Was Alfonso früher in Salamanca praktisch durchgeführt hatte, das sollte durch die Verordnungen und Ausführungen über das Studium in dem 23. Juni 1256 begonnenen und 1263 vollendeten Gesetzbuche niedergelegt werden. Wir werden im zweiten Bande sehen, wie sich diese Gesetze mit der Organisation des Studiums zu Salamanca berühren.

Studium zu Salamanca 'unum ex quatuor orbis generalibus studiis' genannt. So Chacon l. c. p. 16.; in der Einleitung zu den Estatutos; Mendo l. c. Floranes und De la Fuente bezeichneten das Jahr 1255 als das Datum der Bulle; De los Rios wusste sogar, dass sie am 29. April, und Alejandro Vidal y Diaz, dass sie am 25. März 1254 (!) erlassen worden war. Allein diesen Behauptungen liegt eine unverzeihliche Verwechselung zu Grunde. Chacon citiert für den angeblichen Ausspruch Alexanders IV. die 31. Constitution. Dieselbe rührt jedoch nicht von Alexander IV. her, sondern von Martin V. aus dem J. 1422, wie wir weiter unten sehen werden (s. auch oben S. 27 Anm. 114). Ohne weiters schrieben dann Spätere diesen Irrthum Chacons nach und fügten noch neue Irrthümer hinzu. Es bedarf wohl kaum der Versicherung, dass sich eine solche Bulle Alexanders IV. weder im Universitätsarchiv zu Salamanca noch in den Vatican. Regesten findet.

1069) Memoria l. c. p. 134 n. 6.

1070) Ibid. p. 135 n. 7.

1071) Ibid. p. 136 n. 8.

Die erste Periode des Studiums zu Salamanca schliesst noch nicht mit dem letzten Erlasse Alfonsos el Sabio ab. Sein Sohn Sancho bestätigte als Infant und Thronerbe am 24. April 1282, also zwei Jahre vor dem Tode Alfonsos, alle Privilegien die das Studium zu Salamanca von Alfonso IX., Fernando III., und seinem Vater erhalten hatte[1072]). Doch nahm er sich später mehr Valladolids an und beschäftigte sich ernstlich damit in Alcalá eine Hochschule zu errichten.

Aber schon während der Regierungszeit Alfonsos drohte dem Studium der Untergang. Die Klippe, an der dasselbe nahezu gescheitert wäre, war die mangelhafte Organisation der Besoldungen. Daraus entsprang Unregelmässigkeit und theilweise Unterbleibung der Bezahlung des Salariums an die Magistri. Da Sancho seinem Vater Alfonso ganz Leon und einen Theil Castiliens abwendig gemacht hatte, so war dieser nicht mehr in der Lage seinem Versprechen nachzukommen; Sancho aber kümmerte sich, so scheint es, nicht viel um das Salarium. Doch löste sich das Studium anfänglich keineswegs völlig auf, wenngleich es in Folge des wegen Sancho über Salamanca und die Diöcese verhängten Interdictes auf kurze Zeit mag unterbrochen worden sein[1073]). Am 23. September 1298 übersandte Bonifaz VIII. seine Decretalensammlung 'dil. fil. doctoribus et scolaribus universis Salamance commorantibus'[1074]). Allein die Schule war in Abnahme, und bald darauf folgte völliger Stillstand. Die Professoren stellten ihre Vorlesungen ein, da ihnen das Salarium nicht bezahlt wurde, obgleich die Scholaren noch immer in Salamanca sich aufhielten[1075]).

1072) Ibid. p. 137 n. 9.

1073) Ich schliesse dies aus Reg. Vat. Nicol. IV. an. 1. 2. tom. 1 ep. 328. 329 Bl. 74a.

1074) Original im Universitätsarchiv zu Salamanca (Siegel an Hanfschnur). Der Liber sextus wurde jedoch bereits am 3. März veröffentlicht. S. Potthast n. 24632. Schulte, Geschichte der Quellen II, 35 Anm. 5. In der That wird er schon auf dem am 19. Mai 1298 abgehaltenen Generalcapitel der Dominicaner zu Metz citiert. Originalcodex im Generalarchiv des Ordens Bl. 95b.

1075) Fernando IV. sagt dies selbst in einem am 7. August 1300 erlassenen Schreiben. Memoria l. c. p. 138.

Sanchos Nachfolger Fernando IV. suchte diesem grossen Uebelstande abzuhelfen. Schon seit langem zogen die Castilianischen Könige die sogenannte Tertia ecclesiarum, mit und ohne päpstliche Erlaubniss, an sich. Bonifaz VIII. gestattete dies später, nämlich am 16. September 1301, ausdrücklich Fernando IV., für drei Jahre[1076]). Dieser König bestimmte, dass von der Tertia ecclesiarum des Bisthums Salamanca das Salarium für die Professoren genommen werde. Das Geld müsse in der Schatzkammer der Cathedrale[1077]) aufbewahrt werden, und zwar in einer Kasse mit drei Schlüsseln, von denen einen der Decan des Capitels statt des Bischofes, den andern die Rectoren, welche die Schlüssel zur Kasse des Universitätssiegels hatten, den dritten die Conservatoren des Studiums besitzen sollten. Die Conservatoren, welche schon einst von Alfonso el Sabio als die Zahlmeister bestellt waren, müssten von der Tertia die Magistri und alle nöthigen Auslagen bezahlen, und jedes Jahr dem Decan, den Doctoren und den vom Rathe gewählten Männern Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen[1078]).

Mittels dieser Verordnung vom 7. August 1300 trat das Studium zu Salamanca in eine neue Periode. Bis in die letzte Zeit blieb die Tertia ecclesiarum die Grundlage der Besoldungen an der Universität Salamanca.

Trotzdem war die Existenz des Studiums noch nicht gesichert. Die Verwendung der Tertia ecclesiarum für dasselbe hatte nämlich ihr Missliches. Viele Kirchen waren in schlechtem Zustande oder ganz zerstört[1079]); die Cathedrale selbst war alt und baufällig, weshalb Clemens V. später am 11. März 1310 die Gläubigen aufforderte durch Beischaffung von Geldmitteln zum Zwecke ihrer Restauration beizutragen[1080]). Da nun jenes Geld, welches ursprünglich für die Herstellung und Instandhaltung der Kirchen seine Bestimmung hatte, von den Königen

1076) Das Schreiben ist ediert in den Memorias de D. Fernando IV. de Castilla II (Madrid 1860), 267.

1077) En el tesoro de la see. Sé wird noch heutzutage in Portugal die Cathedrale genannt; in Spanien kam die Bezeichnung Seo mehr ausser Gebrauch.

1078) Schreiben vom 7. Aug. 1300 in Memoria l. c. p. 138.

1079) So die Chronik Alfonsos XI. bei Chacon p. 19.

1080) Reg. Vat. an. 5 ep. 645 (bis) Bl. 163.

in Beschlag genommen und in letzter Zeit theilweise auf das Studium verbraucht worden war, so machte sich der genannte Uebelstand immer mehr fühlbar, und der Gottesdienst selbst musste darunter leiden. Clemens V. führte deshalb die Tertia wider ihrem ursprünglichen Zwecke zu[1081]); die dem Könige von Bonifaz VIII. gegebene Erlaubniss war ohnehin, weil der Termin bereits abgelaufen war, ausser Kraft. Dabei ahnte aber der Papst, weil über die actuelle theilweise Anwendung der Tertia für die Besoldung der Professoren nicht gehörig informiert (wie aus seinen nächstfolgenden in dieser Angelegenheit erlassenen Schreiben deutlich hervorgeht) nicht, dass in Folge seines Mandates das Studium zu Salamanca ein harter Schlag treffen würde. Die Magistri stellten nämlich, weil nunmehr ohne Bezahlung, ihre Lectionen widerum ein, blieben aber noch vorläufig in der Stadt. Diese selbst war jedoch um das Studium sehr besorgt, und hielt im J. 1306 mit dem Capitel Rath, wie man wenigstens für ein Jahr die Summe von 2000 maravedís auftreiben könnte, um die Magistri zu besolden. Das Capitel gieng auf den von der Stadt gemachten Vorschlag nicht ein, und so gerieth das Studium ins Stocken[1082]). Als am Concil von Vienne (1311—1312) bestimmt wurde, es sollten am Studium der päpstlichen Curie, sowie an den Studien zu Paris, Oxford, Bologna und Salamanca zwei Lehrstühle für arabische, hebräische und chaldäische Sprache errichtet werden[1083]), da existierte, was man bisher nicht berücksichtigte, das Studium zu Salamanca nicht mehr und harrte noch der Widererweckung.

Ein an sich so günstiger Boden wie Salamanca konnte jedoch unmöglich lange ohne ein Generalstudium bleiben. Einige Jahre später, 1312—1313, wandte sich der Bischof (Peter V.) an Clemens V., indem er ihm vorstellte, dass in Salamanca zwar ein von den Königen von Castilien gegründetes, von allen Seiten her besuchtes Studium bestanden habe und dessen Professoren

1081) Dies erhellt aus einem Documente im Capitelsarchive von Salamanca, auf das ich jetzt zu sprechen komme. Vgl. auch Aguirre, Coll. max. omn. Concil. Hispaniae (ed. 2, Romae 1755) V, 234.

1082) Die hierüber ausgefertigte Urkunde ist im Capitelsarchiv zu Salamanca und nunmehr ediert bei Alejandro Vidal y Diaz p. 25f.

1083) Clement. De magistris 5, 1.

aus den Tertiae decimarum besoldet worden wären, dass aber in Folge der Einstellung der Besoldung das Studium selbst zu Grunde gegangen sei. Er bittet den Papst um Abhilfe und um Schutz[1084]). Clemens beauftragte den Erzbischof von Compostella als Metropoliten sich zu informieren, welchen Betrag in Salamanca zwei Drittheile der Tertiae ecclesiarum jährlich repraesentierten, wie hoch sich ein Drittheil belaufe, welche Summe zur Instandhaltung der Kirchen genüge, wie viele Professoren und in welchen Facultäten sie dort gelesen hätten und welches Salarium ihnen bezahlt worden sei. Ueber all dies möge er ihm Bericht erstatten[1085]). Dieser liess nicht lange auf sich warten, und der Papst selbst hatte mit seiner Antwort Eile, die am 14. October 1313 wider an den Erzbischof von Compostella gerichtet wurde; sie war für die Hochschule zu Salamanca epochemachend. Nachdem Clemens V. auf die Eingabe des Bischofs von Salamanca zurückgekommen ist[1086]) und seinen Auftrag an den

---

1084) Clemens berichtet dies selbst in dem Schreiben an den Erzbischof von Compostella am 13. März 1313, Reg. Vat. an. 8. ep. 210 Bl. 70a. Exposuit nobis v. f. n. . . Salamantin. episc. quod licet ab olim per nonnullos Castelle reges sapientie zelatores ad decus ecclesiarum et illuminationem fidelium eiusdem regni in civitate Salamantin. infra ipsius regni terminos constituta ordinatum fuisset studium generale et demum auctoritate sedis apostolice confirmatum et ad huiusmodi studium, quod ibi per longa temporum spatia viguisse dinoscitur propter aptitudinem loci et fertilitatem victualium copiosamque habebatur ibidem, de diversis mundi partibus magistrorum et scolarium multitudo concurreret, postmodum tamen dictis regibus qui ex tertiis decimarum civitatis et districtus Salamantin. quarum perceptionem annuam eis dicte sedis auctoritas ad certum tempus dudum elapsum concesserat gratiose magistris eisdem de certis salariis providebant, ab ipsorum salariorum solutione cessantibus prefatum studium dinoscitur defecisse. Chacon kannte diese Bulle nicht, natürlich ebenso wenig die Späteren.

1085) Reg. Vat. l. c.

1086) Reg. Vat. an. 8 ep. 670 Bl. 225: Dudum oblata nobis v. f. n. Petri episcopi Salamantin. petitio continebat, quod licet ab olim de tertiis decimarum civitatis et dioc. Salamantin. magistris et doctoribus, qui in diversis facultatibus in civitate ipsa, ubi tunc vigebat studium generale, regebant, certa ministrarentur salaria ad hoc eis specialiter deputata, demum tamen quia fuerat ab huiusmodi salarii solutione cessatum nec aliqui habebantur redditus ex quibus dictis magistris huiusmodi possent salaria ministrari, prefatum studium in civitate ipsa in non modicum totius patrie detrimen-

Erzbischof von Compostella und dessen Bericht erwähnt hat, verordnet er, dass letzterer auf einem Provincialconcil ein Drittheil der Tertiae ecclesiarum 'in salaria magistrorum et doctorum, quos in decretis, decretalibus, legibus, medicina, logicalibus et grammaticalibus et musica regere ac docere pro tempore in dicta civitate contigerit usque ad beneplacitum sedis apostolice convertendam' anweise. Von den Bischöfen müssten verlässliche Männer gewählt werden, welche ohne etwas für sich zurückzubehalten den Professoren die bestimmte Summe exact auszahlen sollten[1087]).

Die Universität Salamanca war nun für immer befestigt. Hatten gleichwohl unter dem Gegenpapste Benedict XIII. und unter Martin V. an derselben durchgreifende Reformen statt, so wurde die Existenz derselben doch nie mehr unterbrochen. Am 2. December 1333 verordnete Johann XXII. auf die Eingabe 'rectorum universitatis doctorum et scolarium studii civitatis Salamantin. ac ipsius universitatis et consilii civitatis', dass der Scholasticus eccles. Salamant. die 'licentia regendi ubique ac insignia huiusmodi et honorem' ertheilen solle[1088]). Hier-

tum extiterat derelictum. Ich citiere dies, weil Chacon p. 20, und in Folge davon Vidal y Diaz p. 27 einen fehlerhaften und unverständlichen Text anführen. Beide wie auch Aguirre geben die falsche Jahrzahl 1312 an, und setzen das oben zu erwähnende Concil von Salamanca, wie auch Mansi XXV, 522 und Hefele VI, 494, anstatt in das Jahr 1313 in das Jahr 1312.

[1087]) Reg. Vat. an. 8 ep. 670 l. c. Diese wichtige Bulle theilte später am 7. Mai 1324 Johannes XXII. dem Erzbischof von Compostella noch einmal mit, da dieser bemerkte, dass die Litterae Clemens V. 'non possint in illis partibus reperiri'. Reg. Vat. Comm. an. 8 p. 1 ep. 989 Bl. 323b, widerholt in Reg. Vat. Secret. an. 8. ep. 400 Bl. 87a. Auch Benedict XIII. und Martin V. bestätigten Clemens V. Bestimmungen. Interesse bietet es, dass im päpstlichen Schreiben wider alle jene Lehrfächer genannt werden, welche einst der Magna charta Alfonsos el Sabio zufolge in Salamanca ihre Vertretung haben sollten. Dies beweist, dass man von der ursprünglichen Organisation nicht abgegangen war und auch nicht abgehen wollte.

[1088]) Reg. Vat Comm. an. 18 p. 1 ep. 248. Vidal y Diaz macht p. 29 aus dieser éinen Bulle zwei verschiedene Schreiben, durch Missverständniss des Textes bei Chacon p. 24. Obige Bulle auch im Universitätsarchiv zu Salamanca (Siegel an Hanfschnur). Am 30. Juni 1340 gewährte Benedict XII. 'magistris et scolaribus studii Salamantin.' für 6 Jahre Dispens von der Residenzpflicht. Reg. Avenion. tom. 7. Bl. 243b. Diese Privilegien wurden von Zeit zu Zeit aufgefrischt, so z. B. von Clemens VI. am 30. Juni 1347. Reg. Avenion. tom. 43 Bl. 121.

mit wurde nicht nur die von Alexander IV. erlassene Bestimmung mehr praecisiert, sondern die Promovierten konnten nun überall, also auch in Paris und Bologna, die Alexander IV. noch ausgenommen hatte, ihr Lehramt ausüben. Die Theologie, welche nicht im ursprünglichen Plane lag und deren Vertreter im 16. und 17. Jh. Aller Augen nach Salamanca lenkten[1089]), wurde dort früher gelehrt, als man, ich will gar nicht sagen, heute, sondern selbst im 16. Jh. in Salamanca gewusst hat[1090]). Bereits im J. 1355 kommt ein Professor der Theologie am Studium vor[1091]), und noch unmittelbar vor Benedict XIII. finden wir in Salamanca Studierende derselben[1092]). Allein, sie war damals schwächer als andere Fächer vertreten. Erst Benedict XIII. hat das Studium derselben 16. März 1416 organisiert[1093]), Martin V. aber 20. Febr. 1422 reorganisiert. Dieser Papst gab auch der Universität an dem gleichen Tag die lange Zeit hin-

1089) Ich sage dies trotz Döllingers pessimistischer Ansicht über Spanien. S. die Festrede am 25. Juli 1884 in der Beil. z. Allgem. Ztg. 1884 n. 210.

1090) Bañez z. B. meint in 2. 2. qu. 1. a. 7 *Dubitatur secundo:* Novimus etiam ex narratione patrum, in schola Salamantina imo in tota Hispania abhinc annos sexaginta minus peritos fuisse scholasticos Theologos, donec gloriosae memoriae f. Franciscus de Victoria, qui fuit nostri ordinis insigeis magister, scholasticam doctrinam viva voce velut alter Socrates . . . illustravit . . Ab hinc annos fere centum septuaginta nondum erant Salmanticae sacrae theologiae gymnasia dedicata. Quamvis enim sub rege Alfonso hujus nominis nono anno Dom. 1234 hanc sacram universitatem initium habuisse notum sit, tamen usque ad annum Domini 1416 in publicis scholis nondum erant pro sacrae Theologiae praeceptoribus stipendia publica designata, donec summus Pontifex Benedictus XIII primus instituit Theologiae cathedras. Bis auf die letzte Zahl sind alle übrigen falsch.

1091) So in dem in diesem Jahre an Innocenz VI. eingegebenen Rotulus (Reg. Suppl. an. 3 p. 2 Bl. 77). Der Professor heisst Fr. Didacus Lupi Ord. Min., magister in theologia, regens cathedram theologicam ora prime in dicto studio. Die allgemeine Ansicht, die auch De la Fuente unter anderm in La enseñanza tomistica en España (Madrid 1874) p. 22 verbreitete, bedarf also der Correctur.

1092) In dem 1393 an Clemens VII. eingegebenen Rotulus wird ein studens in studio Salamantino in sacra theologia erwähnt.

1093) Reg. Vat. (n. 328) Bl. 389b. Original im Universitätsarchiv zu Salamanca (Siegel an Seidenschnur). Der Papst errichtet 'quatuor cathedre, in quibus de facultate theologie cursus necessarios faciendo legatur'.

durch geltende Constitution und stellte derselben das Zeugniss aus, dass sie als 'unum de quatuor orbis generalibus studiis ex dispositione Apostolica in regione Ispanica celebri fama resplendet'[1094]), mit welchen Worten er auf die oben citierte Bestimmung des Concils von Vienne anspielte.

So waren die Castilianischen Könige die Gründer der Universität Salamanca, die Päpste aber deren Reformatoren und eifrigste Beschützer, wenngleich auch die Könige nicht unterliessen, in die Fusstapfen ihrer Ahnen zu treten[1095]). Nicht umsonst führt das Universitätssiegel bis in die neueste Zeit das päpstliche Wappen. Nach den Universitäten Paris und Montpellier wandte sich kaum eine andere so oft an die päpstliche Curie, um für einzelne Mitglieder Begünstigungen zu erhalten[1096]). Der im J. 1393—1394 an den Gegenpapst Clemens VII. eingesendete Rotulus[1097]) zählt unter anderm 3 legum doctores und 3 decretorum doctores regentes auf, und überdies noch 2 decretorum doctores, die nicht regentes waren, 2 licentiati in decretis als regentes cathedram decretalium und einen als regens cathedram decretorum, zwei, qui scolas grammaticales rexerunt, 20 baccalaurei theils in legibus theils in decretis, 73 Scholaren beider Rechte, einen Theologie-Studierenden und mehrere Artisten. Vollständiger und interessanter ist der 1355 an Innocenz VI. überschickte Rotulus. Es werden genannt 1 Magister der Theologie[1098]), 3 doctores decretorum, von denen zwei cathedram

1094) Original, prächtig erhalten, im Universitätsarchiv zu Salamanca. Im Drucke wurde die Constitution in 33 Abschnitte eingetheilt, z. B. in den Constitutiones l. c., in denen (Const. 31) p. 56 obige Stelle sich findet.

1095) S. die fernern königlichen Documente in Memoria l. c. p. 139ff.

1096) Ich will hier nur einige Fälle aus der Zeit Clemens VI. citieren. Reg. Suppl. an. 1. p. 2 Bl. 34b; an. 2 p. 1 Bl. 77a (im zweiten Theil); p. 2. Bl. 215. 228b; an. 4. p. 2. Bl. 81a. 127b. an. 5 p. 1. Bl. 123b; p. 3. Bl. 11a. 94b; an. 6 p. 1. Bl. 46 u. s. w. In der Regel werden die Suppliken mit ›Rectores doctores magistri totaque universitas scolarium' eingeleitet.

1097) Reg. Suppl. an. 16 Bl. 233. Die legum doctores hiessen Fernando Martini, Luppus Roderici, Petrus Fernandi; die 3 Canonisten: Johannes Gunni, Gundisalvo Sancii, Johannes Martini. Ein anderer kürzerer Rotulus steht im Reg. Suppl. Clem. VII. an. 14 p. 2. Bl. 250b.

1098) S. oben Anm. 1091.

canonum (hora prime und hora vesperorum) rexerunt und einer cathedram decretorum (hora prime); 2 doctores legum (einer von ihnen war regens cathedram canonum hora vesperorum), 2 licentiati in legibus und 1 in jure can., 3 baccalaurei regentes in decretis, und 1 in legibus (regens cathedram hora vesperorum; zur Primzeit las der Doctor), und überdies 10 baccalaurei in decretis und 1 in legibus; zwei Baccalarei die in grammaticalibus, und einen der in logicalibus las. Ferner erscheinen 2 magistri in musica dicti studii, 179 Scholaren des Rechts, meist des canonischen, und über 130 Scholaren in grammaticalibus, logicalibus und andern Fächern. Den Rotulus eröffnet Velasco Sancii rector dicti studii nationis Castellanorum studens per sex annos in jure canonico[1099]). Ausnahmslos werden jedoch nur Spanier und ein paar Portugiesen erwähnt.

Verhältnissmässig spät, und später als in Lérida, dachte man in Salamanca an die Stiftung eines Collegs für arme Scholaren. Erst der Bischof von Salamanca und nachmalige Erzbischof von Sevilla, Diego de Anaya Maldonado schritt Anfangs des 15. Jhs. (1401) zur Gründung eines solchen. Es wurde collegium s. Bartholomei, und später, als die zahlreichen Collegien auf jenem fruchtbaren Boden entstanden waren, Colegio viejo oder auch Colegio mayor de S. Bartolomé genannt. Benedict XIII. und Martin V. (22. März 1418) anerkannten die Stiftung[1099a]). Unter allen Collegien Salamancas besass dieses, soweit ich in Erfahrung bringen konnte, die reichste Bibliothek an (meist theologischen und philosophischen) Hss.[1100]), die nunmehr fast vollständig erhalten einen Hauptbestandtheil der Biblioteca del rey n. Señor (Privatbibliothek des Königs) zu Madrid ausmachen.

1099) Reg. Suppl. Innocent. VI. an. 3 p. 2 Bl. 77. Der Rector war archidiaconus de Caldellis. Die decretorum doctores waren Martinus Garssie, cantor Salamant., Johannes Sancii, Arnaldus Bonaldi. Die legum doctores: Bertrandus Bertrandi und Rodericus Alvari.

1099a) S. Reg. Vat. Mart. V. (n. 352) Bl. 104b.

1100) S. den Catalog derselben (sowie die Geschichte des Collegs) bei Jos. de Roxas y Contreras, Historia del colegio viejo de san Bartolomé, mayor de la célebre universidad de Salamanca (Madrid 1766—1770, 3 vol.) III, 308—341. Im ersten Bande befindet sich die von Ruiz de Vergara zu Madrid 1661 publicierte Vida des Stifters. — Eine Uebersicht der verschiedenen Collegien Salamancas vom Anfange des 15. Jhs an bietet Alejandro Vidal y Diaz p. 289 ff.

Sevilla.

Als Dependence zur Universität Salamanca ist das Generalstudium zu Sevilla zu betrachten. Allerdings datiert die spätere Universität Sevilla erst aus dem Anfange des 16. Jhs., allein längst vorher war dort ein in seiner Art einziges Generalstudium, und zwar gestiftet von demselben König, der als der zweite Gründer der Universität Salamanca angesehen werden muss, nämlich von Alfonso el Sabio. Wenn ich sagte, dass dieses Generalstudium einzig in seiner Art war, so ist dies in Bezug auf den Zweck jenes Studiums und die dort gelehrten Fächer zu verstehen. Es wurde nämlich nur für Latein und Arabisch gegründet und verfolgte mehr Missions- als andere Zwecke.

Alfonsos Gedanke war nicht neu. Bereits vor 1254 hatten die Dominicaner dieselbe Idee ins Werk gesetzt. Sie gieng von Raymund von Peñafort und vom Ordensgeneral aus, welche, um die Ordensgenossen für die Missionen unter den Mauren und Juden zu befähigen, Sprachenschulen errichteten[1101]), und zwar mit Unterstützung der Könige von Castilien und Aragon[1102]). Im J. 1250 wurde auf dem Provincialcapitel zu Toledo bestimmt: volentes satisfacere mandato magistri et attendentes utilitatem negotii in presenti et maxime in futurum . . . assignamus ad studium arabicum . . . fr. Arnaldum etc. (es werden 8 Brüder auf-

---

1101) Von Raymund von Peñafort berichtet dies Peter Marsilio in seinen Cronice illustrissimi regis Aragonum Jacobi I., die von ihm 1314 in der Kirche der Dominicaner zu Valencia Jacob II. überreicht werden. Die einzige Hs. (soweit mir bekannt) ist in der Universitätsbibl. zu Barcelona I. 2. 22. Leider ist der Schluss, und mit demselben das im Index angezeigte c. 47 des 4. Buches (de felici obitu ven. fr. R. de Peñafort) weggerissen; dasselbe ist uns aber in Diagos Historia de la vida di s. Raimondo de Pennafort (Barcelona 1601) erhalten. Es heisst dort: Studia linguarum pro fratribus sui ordinis Tunicii et Murcie statuit, ad que fratres Cathalanos electos destinari procuravit. — Ungenügend unterrichtet zeigt sich hier Douais, Essai sur l'organisation des études dans l'ordre des frères Prêcheurs p. 135.

1102) So in der ältesten Vita Raymunds von Peñafort: Cum licentia magistri ordinis et cum auxilio D. regis Castille et D. regis Aragonum studium lingue arabice fieri procuravit, in quo viginti fratres Ord. Pred. vel plures in lingua illa per ipsius diligentiam sunt instructi. Hs. I. 3. 22 in der Universitätsbiblioth. zu Barcelona (14. Jh.); ed. von Peña, Roma 1601 p. 59.

gezählt). Predictum autem fratrem Arnaldum assignamus aliis in prelatum. Numerum autem duodenarium complebimus quantocius poterimus deo dante[1103]). Daraus geht hervor, dass der Auftrag vom Ordensgeneral (damals Johannes Teutonicus) herrührte. Es blieb nicht bloss bei der Bestimmung, es wurde auch eine arabische Schule errichtet. Der beste Beweis hiefür ist Raymund Martini, der unter jenen 8 Brüdern genannt wird, welche für das Studium der arabischen Sprache bestimmt wurden, und der sowohl in dieser als auch in der chaldäischen und hebräischen Sprache enorme Fortschritte gemacht hatte[1104]). Mehr Schwierigkeit bietet die Frage, wo anfänglich jene Schule existiert hat. Marsilio zufolge wäre sie in Tunis und Murcia gewesen. Für die spätere Epoche ist dies gewiss. Ob aber auch früher? Murcia wurde erst 1265 von König Jacob I. erobert. Aus dieser Zeit stammt auch die erste Niederlassung der Dominicaner in jener Stadt[1105]), deren Convent in den Jahren 1270 und 1272 königliche Privilegien erhielt[1106]). Gegen Tunis scheint die Thatsache zu

---

1103) Copie im Generalarchiv des Ordens von Christianopoli im J. 1750 für den 2. Band der Annalen in Spanien angefertigt (vgl. auch Quétif-Echard, SS. Ord. Praed. I, 396). Das Original lag im Ordensarchiv zu Valencia, das dann mit den übrigen Ordensarchiven in das Archivo historico nacional nach Madrid kam. Im Fascikel n. 211, wo obiges Document sich finden müsste, ist es jedoch nicht mehr.

1104) Graetz, Geschichte der Juden VII, 136 lässt dem berühmten Dominicaner volle Gerechtigkeit widerfahren, und meint, er sei der erste Christ gewesen, der noch gründlicher als der hl. Hieronymus das Hebräische verstanden habe. Darüber, dass Raymund Martini arabisch konnte, was Renan, Averroes et l'Averroisme, 3. éd. p. 247 Anm., dahin gestellt sein lässt, besteht kein Zweifel mehr, indem er ja (1250) zuerst in der arabischen Sprache Unterricht genoss. Ueberdies sagt Peter Marsilio l. c. lib. 4. c. 25 von ihm . . . Erat frater iste dignus memoria fr. Raymundus Martini persona multum dotata, clericus multum sufficiens in latino, philosophus in arabico, magnus rabinus et magister in hebraico, et in lingua chaldaica multum doctus, qui de Sobiratis oriundus nedum regi, verum s. Ludovico regi francorum et illi bono regi Tunicensi carissimus et familiarissimus habebatur etc.

1105) Nach Notizen im Generalarchiv des Ordens. Zárate, De la instrucción pública en España II, 196, verwechselt die spanische Aera mit dem annus Christi.

1106) Cascales, Discursos historicos de Murcia i su reino. Murcia 1621, Bl. 268 f.

sprechen, dass erst 27. Juni 1256 der General der Dominicaner von Alexander IV. beauftragt wurde, dorthin Brüder zu senden[1107]). Das Generalarchiv des Ordens liess mich hierüber im Stiche. Mag es nun um den Ort was immer für ein Bewandtniss haben, so ist doch das eine sicher, dass sich die Schule mitten unter den Mauren befand, und dass diese anfänglich die Lehrmeister der Brüder waren. Ersteres werden wir alsbald aus einem Schreiben Humberts erfahren, letzteres wird durch die älteste Vita Raymunds von Peñafort gewiss[1108]).

Eifrig um das Studium der orientalischen Sprachen besorgt war der General der Dominicaner Humbert. In einem 1255 vom Generalcapitel zu Mailand aus an den Orden erlassenen Schreiben spricht er von der Aufgabe desselben unter den Ungläubigen. Dieser Aufgabe stünden aber zwei Dinge im Wege, 'defectus linguarum, quibus addiscendis vix frater aliquis vult vacare', und 'amor solis natalis'. Er fordert nun jene Brüder, welche sich bereit erklären 'ad linguam arabicam, hebraicam, grecam seu aliam barbaram addiscendam' und in die fremden Länder zu gehen, auf, sich bei ihm zu melden[1109]). In einer

1107) Ripoll, Bull. Ord. Praed. I, 309.

1108) Multi eorum (Sarazenorum) precipue sapientes dispositi sunt ad suscipiendum fidei catholice veritatem et magistri fratrum in lingua sc. arabica fere omnes per ipsorum industriam sunt conversi. Cod. cit. in Barcelona. In Peñas Ausgabe ist gerade das entscheidende Wort 'fratrum' ausgelassen. Zu diesen Convertiten gehörte wohl Paul Christiani. Dass man Ungläubige als Sprachlehrer nahm, war etwas ganz Gewöhnliches. Noch im J. 1303 bestimmte das Capitel der Dominicaner der Provinz Aragon zu Valencia, nachdem es den fr. Peter Scarramati zum Lector der hebräischen Sprache erwählt hatte: Ordinamus insuper et mandamus priori Xativensi, quod conducat et habeat unum judeum qui etiam in arabico sit instructus, vel aliquem Sarracenum, ut simul cum dicto fr. Petro legat ibidem. Hs. VIII. 2. 45 in der Universitätsbibl. zu Barcelona. In Xativa (nicht 'Zatina', wie es bei Douais l. c. p. 138 resp. Martène, Thes. nov. anecd. IV, 1849 heisst; im Originalcodex des Generalarchivs des Ordens steht 'Sativa.' Bl. 88a) wurde nämlich in Folge eines Beschlusses des Generalcapitels vom J. 1291 für Catalonier ein studium in hebraico et arabico errichtet. Ricoldus de Montecrucis gieng nach Bagdad, um dort die arabische Sprache zu erlernen, wie er in der Einleitung seiner Schrift gegen den Alcoran sagt. Hs. in der Capitelsbibl. zu Oviedo. S. auch oben S. 15.

1109) Bei Martène, Thes. nov. anecd. IV, 1708.

im nächsten Jahre vom Generalcapitel zu Paris an den Orden gerichteten Littera konnte er melden, dass viele seinem Wunsche entsprochen hätten. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir die interessante Thatsache, dass die Brüder in Spanien, 'qui jam multis annis inter Sarracenos in arabico studuerunt, non solum laudabiliter in hac lingua profecerunt, sed quod est laudabilius, ipsis Sarracenis ad salutem cedit cohabitatio eorundem' [1110]). Diese Worte bieten nicht bloss eine Bestätigung dessen, was wir bereits aus andern Quellen wissen, sondern zugleich einen überraschenden Aufschluss über den Aufenthalt der Brüder zum Zwecke der Erlernung der arabischen Sprache unter den Mauren. In diesem Umstande sowie in der Schwierigkeit des Erlernens der arabischen Sprache hat eine Bestimmung des Provincialcapitels zu Saragossa vom J. 1257 ihren Grund, mittels welcher die Brüder der Provinz ermahnt werden, 'quod habeant negotium arabicum commendatum', und die Prioren beauftragt wurden, 'quod moneant fratres frequenter in capitulis orare pro fratribus huic negotio assignatis' [1111]).

Dies sind die Praecedentien von Alfonsos Stiftung in Sevilla, wobei nicht bloss der König von Aragon, sondern auch der von Castilien auftreten, wie wir oben aus der Vita Raymunds von Peñafort ersahen. Die Vorgeschichte ist jedoch ruhmreicher als Alfonsos Stiftung. Am 28. December 1254 erliess Alfonso ein Schreiben, mit welchem er ein Generalstudium im Lateinischen und Arabischen errichtet [1112]). Allerdings gibt er ganz andere Gründe für die Stiftung an, als jene die ich oben angeführt habe. Er will eine der ersten Städte Spaniens, wo sein Vater Fer-

---

1110) Dieses Schreiben findet sich nicht in der von Bernard Guidonis besorgten Recension der Generalcapitel des Dominicanerordens, und folglich auch nicht bei Martène-Durand. Es steht aber in der viel ältern Recension, von der ich oben S. 110 Anm. 237 und S. 348 Anm. 533 gesprochen habe, Bl. 19.

1111) Copie des Christianopoli. S. oben Anm. 110.

1112) Memorial histórico español I (Madrid 1851), 54: Otorgo que aia hi estudios é escuelas generales de latin é de arabigo. Vgl. auch Diago Ortiz de Zuñiga, Anales eclesiasticos y seculares de la muy noble ciudad de Sevilla I (Madrid 1795), 205f. Er verlegt das Schreiben irrig auf 18. December 1256. Es ist ausgestellt 28. Dec. 1292 der Aera.

dinand begraben liege, heben und sie durch Gründung einer Lehranstalt und den dadurch zu erwartenden Zusammenfluss von Studenten mehr bevölkern. Indess beziehen sich diese Motive nur darauf, warum er gerade in Sevilla ein Generalstudium errichtet, nicht aber auf den Zweck, warum er dasselbe im Lateinischen und speciell im Arabischen anordnet. Und dieser war nicht allein der, dass die Christen mit den Mauren leichter verkehren könnten, sondern auch jener, für den bereits sein Vater oder er selbst bei Gründung der arabischen Schulen der Dominicaner gearbeitet hatte. Wie Alfonso es für Salamanca gethan hatte, so bestimmte er nun auch für Sevilla, dass die Professoren und Scholaren unbehelligt reisen könnten, frei von Abgaben und gegen jede Gewaltthat geschützt seien. Am 21. Juni 1260 bewilligte Alexander IV. für drei Jahre, dass die, welche am 'generale litterarum Studium' sich aufhielten, von der Residenzpflicht dispensiert wären [1113]). Mit Unrecht schliesst Zuñiga daraus, dass nun alle Wissenschaften in Sevilla gelehrt worden sind.

Das ist alles, was ich über dieses Generalstudium finden konnte. Es musste um so mehr niedergehen, als Salamanca selbst später dieselbe Gefahr drohte und mehrere Generalstudien zu unterhalten den Königen zu kostspielig kam.

Lérida.

In Catalonien und überhaupt in Aragon war die erste wirklich in Ausführung gekommene Universität jene zu Lérida. Sie ist in mehr als einer Beziehung interessant, besonders wegen ihrer Statuten. Ueber keine andere spanische Universität sind wir, was die Gründung anbelangt, so gut unterrichtet, als über Lérida, obwohl man in Deutschland von dieser Universität kaum Notiz genommen [1114]), ja in der Regel nicht einmal den Namen genannt hat. Ein Mangel ist allerdings der, dass keine Monographie über sie existiert [1115]).

1113) Memorial histórico I, 163. 11. kal. Jul. an. 6.

1114) Den Herren Savigny und Stein waren, so scheint es, alle spanischen Universitäten spanische Dörfer. Höchst ungenügend ist die Darstellung über Lérida in Schäfers Gesch. von Spanien III, 497. Liess er doch die Documente bei Villanueva ganz unberücksichtigt.

1115) Roco y Florejachs in Lérida schrieb eine preisgekrönte Memoria

Im J. 1300 gab Jacob II. von Aragon dem Papste Bonifaz VIII. seine Absicht kund in irgend einer Stadt seines Reiches ein Generalstudium zu gründen. Der Papst war einverstanden, wie er in dem Schreiben vom 1. April genannten Jahres ihm antwortete, und bestimmte, dass, im Falle sein Plan zur Ausführung käme, die Universität der Doctoren und Scholaren alle Privilegien, welche die Studierenden zu Toulouse besitzen, geniessen sollten[1116]. Es ist klar, dass das päpstliche Schreiben kein Stiftbrief ist; die darin gewährten Privilegien treten erst in Kraft, wenn das Studium gegründet ist. Dies zu vollführen überliess der Papst dem König. Der königliche Stiftbrief erschien noch in demselben Jahre am 1. September. Er ist gerichtet an die Paheres, Prohombres und die ganze Stadt Lérida. Bei dessen Abfassung lag dem König der Stiftbrief Friedrichs II. für Neapel vor. Die Einleitung des königlichen Gründungsbriefes ist nichts denn eine Umschreibung und theilweise Reproducierung der Einleitung aus dem Stiftbriefe für Neapel[1117]. Wie Friedrich so liegt es auch Jacob am Herzen in seinem Reiche einsichtige Männer zu wissen und allen im Lande die Nahrung der Wissenschaften

---

über diese Universität. Der Autor starb (vor zwei bis drei Jahren), ehe er daran denken konnte sie zu veröffentlichen. Das Manuscript liegt nun wohl verwahrt bei den Erben, wie ich während meines Aufenthaltes in Lérida im Winter 1883 erfuhr. Die Abhandlung Bofarrulls kenne ich nicht. Die Darstellung bei Villanueva ist zu kurz; um so werthvoller sind jedoch die von ihm mitgetheilten Documente, die durch jene der España sagrada ergänzt werden. Andere wichtige Documente bringe ich aus dem Vat. Archiv.

1116) Document in España sagrada tom. 47 p. 340 n. 67 . . . cum itaque sicut ex regia relatione didicimus tu in aliqua civitate vel loco insigni terre tue, quem ad hoc magis aptum cognoveris, intendas literarum studium instituere generale, nos attendentes uberes fructus qui ex huiusmodi studio in provectione multorum in eo studentium poterunt provenire et per hoc laudabile tuum in hac parte propositum prosequi condignis favoribus intendentes, regiis supplicationibus inclinati volumus et presentium tenore decernimus, ut postquam prefatum studium in huiusmodi civitate vel loco fuerit institutum, Universitas doctorum et scholarium eidem studio insistentium illis privilegiis, indulgentiis, libertatibus et immunitatibus gaudeant, que Tolose litterarum studio immorantibus a sede apostolica hactenus sunt concessa. Merkwürdig, dass den Herausgebern des Villanueva die Documente in dem ein Jahr früher gedruckten Bande der España sagrada entgiengen.

1117) S. das Document bei Villanueva, Viage literario XVI, 196, verglichen mit Huill.-Bréholles II, 450 und oben S. 454.

zu bieten, damit sie nicht genöthigt wären, fremde Völker aufzusuchen oder in auswärtigen Ländern zu betteln. Jacob geht sodann zu der päpstlichen Erlaubniss über, der zufolge 'in aliqua civitate vel loco terre nostre insigni fundare vel ordinare possemus studium generale'. Er, der König, habe Lérida gewählt 'velut ortum fertilitatis et fecunditatis conclusum ac fontem deliciarum'[1118]) und gleichsam 'inter medium terrarum ac regnorum nostrorum'. Zudem habe ihn bei der Wahl die alte Treue der Stadt geleitet. Kraft apostolischer und seiner eigenen Auctorität gründe er also in Lérida ein Generalstudium 'tam in jure canonico quam civili, medicina, philosophia et artibus ac quibuslibet facultatibus aliis et approbatis scientiis quibuscunque'. An Friedrichs Stiftbrief lehnt sich jener für Lérida wider an, wenn der König bei Strafe verbietet, dass ausser in Lérida in keiner Stadt des Reiches 'jura canonica vel civilia aut libros medicine sive philosophie' den Scholaren vorgetragen werden, oder die Scholaren diese Wissenschaften anderswo als in Lérida studieren dürften[1119]). Zum Schlusse gewährt er kraft apostolischer Auctorität und der eigenen den Studierenden alle zu Toulouse geltenden Privilegien.

Die Magna Charta erhielt das Studium vom König am darauffolgenden Tag am 2. September. Kein spanischer König hat jemals einen so detaillierten Privilegienbrief einer Universität zuertheilt. Im 13. Jh. kann überhaupt keine Universität eine Constitution, die mit jener Jacobs den Vergleich bestünde, aufweisen; im 14. Jh. kommt ihr nur der Rudolfinische Stiftbrief für Wien gleich. Der König beabsichtigte eine Hochschule ersten Ranges zu errichten. Die Einleitung des Diplomes ist bloss eine Umschreibung seines Stiftbriefes. Das erste von ihm gewährte Privileg gibt den Scholares forenses das Recht, einen Rector mit Consiliarii zu wählen und Statuten zu machen. Vor der Promotion müssten sich die Candidaten in Gegenwart des Rectors einer Prüfung unterziehen und der Cancellarius studii, ein Canonicus von Lérida, den der König ernenne, ertheile die Licenz. Ein anderes, viel zu weit gehendes Privileg betraf alle und die

1118) Aehnl. Ausdrücke kommen bei den Nachfolgern Friedrichs in Bezug auf Neapel vor. Vgl. Huill.-Bréh. II, 447. 449.

1119) S. oben S. 454.

einzelnen Mitglieder der Universität, die Buch- und Pergamenthändler mit eingerechnet. Wegen eines in ihrer Heimath begangenen Vergehens oder wegen dort gemachter Schulden dürften sie auf ihrer Reise nach Lérida oder während ihres Aufenthaltes am Studium und auf der Heimreise nicht behelligt werden. Eine Ausnahme bilde dasjenige Vergehen, welches die Todesstrafe nach sich zieht, oder wenn der Process bereits eingeleitet worden sei. Alle Universitätsmitglieder sind vom Heerdienste befreit. Bei den Doctoren und Scholaren dürfen nie Hausuntersuchungen von Seite seiner Beamten vorkommen, ausgenommen, der dort Versteckte sei des Todes schuldig, oder wenn der von den Beamten Verfolgte in ihrer Gegenwart die Wohnungen der Doctoren und Scholaren aufsucht. Aber auch in diesem Falle müsse die Untersuchung 'curialiter, paucis personis adhibitis' geschehen und ohne einen Schaden anzurichten. Damit die Studierenden grössere Ruhe genössen, dürfe Niemand mit ihnen oder ihren familiares Streit anfangen, sie irgendwie belästigen oder ihnen Widriges zufügen. Den detailliert aufgeführten Fällen entsprechen die angedrohten Strafen, deren Erlass nur vom Könige selbst abhänge. Zu Richtern können sich Magistri und Scholaren bei Vergehen, die nicht die Todesstrafe oder Verstümmelung zur Folge haben, entweder seine Curie zu Lérida, oder den Bischof oder den Rector wählen. Waffen zu tragen wird den Scholaren innerhalb und ausserhalb des Stadt-Rayons verboten. Ebenso wenig dürften sie sich mit musikalischen Instrumenten blicken lassen. Sie brauchten keine Abgaben zu zahlen, wenn sie Wein oder was immer, das sie nach Lérida brachten, dort verkauften. Theilweise sind auch die wenigen Kaufleute, Juden oder Christen, von den frei, welche der Rector und die Consiliarii erwählen nnd die den Studierenden auf Borg geben. Alle jene, welche Studien halber nach Lérida reisen 'etiamsi de terris inimicorum nostrorum existant vel eorum, qui guerram habent nobiscum' nimmt er in seinen Schutz. Nur die personae suspectae sind ausgenommen. Aber auch ihnen müsse so viel Zeit gestattet werden, dass sie mit ihrer Habe, die sie zum Zwecke des Studiums bei sich führten, sein Land verlassen könnten[1120]). Er verspricht den Scholaren alle von ihnen zum

1120) Um wie viel grossmüthiger und weit herziger zeigt sich hier der König

Nutzen der Universität mit der Stadt eingegangenen Verträge zu halten und darauf zu achten, dass sie gehalten würden. Er ladet die Studierenden zu diesem 'sollempne convivium' ein[1121]), und beauftragt alle seine Beamten und Untergebenen auf die Beobachtung seiner Privilegien und Verordnungen bedacht zu sein[1122]).

Es liegt auf der Hand, dass so grosse Privilegien der Grund zu mannigfachen Unordnungen werden mussten, wie dies auch in der That später in Lérida der Fall war. Aber sie zeigen immerhin, welche Achtung und Hochschätzung Jacob II. vor der Wissenschaft hatte, und wie es ihm am Herzen lag in seinem Reiche ein Centrum derselben zu besitzen.

Am 5. September desselben Jahres empfahl er den Bischöfen seines Reiches die Cleriker und Andere zu diesem Gastmahle durch ihre Aufmunterung einzuladen, ihnen die Privilegien zur Kenntniss zu bringen, sie von der Residenzpflicht eventuell zu dispensieren, und jenen, welche ausser dem Reiche studieren wollten den Fruchtgenuss der Beneficien zu entziehen[1123]). Zu gleicher Zeit befahl er seinem Vicar zu Barcelona sein Mandat anderswo als in Lérida über Jus, Medicin und Philosophie zu lehren in seinem Districte zu publicieren[1124]). Dieses Verbot widerholte er am 5. Juli 1311 und zwar auf Ersuchen des Bischofes und der Stadt[1125]), erklärte aber, als der Justitia zu Xativa (Játiva) die Grammatik- und Logikschulen verboten hatte, am 30. April 1319, dass diese Art von Schulen nicht in seinem Verbote mit einbegriffen sei[1126]).

---

von Aragon als der stolze Staufer Friedrich II. (s. oben S. 456), wenngleich wir in einigen Punkten auch bei Jacob dieselbe Engherzigkeit bemerken.

1121) Vgl. eine ähnliche Phrase in Konrads Schreiben für Salerno oben S. 236 Anm. 73.

1122) Document bei Villanueva l. c. p. 200—207.

1123) España sagrada, l. c. p. 349 n. 71. In Hinsicht auf den letzten Umstand sagt der König: omnibus clericis et beneficiatis verstre diocesis ad prefatum studium venientibus ibique studentibus fructus beneficiorum suorum tanquam presentibus ab integro concedatis, et eis nichilominus fructus alio querentibus studia et qui sibi non desunt apud exteras nationes mendicare volentibus subtrahatis.

1124) Bei Villanueva l. c. p. 199.

1125) España sagrada p. 350 n. 72.

1126) Bei Villanueva II, 98 Anm. De la Fuente, Hist. eccles. de

Am Vorabend von Michaelis 1300 wurde das Studium mit der Wahl des Rectors eröffnet. Am selben Tage gab sich auch die Universität die Statuten, die zu den ältesten und schönsten gehören, welche wir besitzen, in Deutschland jedoch ganz unbeachtet geblieben sind[1127]).

Wie es allen spanischen Universitäten Anfangs ergieng, so auch jener von Lérida. Schon in den ersten Jahren wurde das Studium auf kurze Zeit unterbrochen, was aus dem königlichen Schreiben vom 5. Juli 1311 erhellt. Aber noch in dem nämlichen Jahre kam es wider in Fluss und dauerte einige Jahrhunderte an. Den Statuten zufolge wurden die Doctoren von den Paheres nach eingeholtem Rath des Rectors und der Consiliarii gewählt. Später jedoch versprach die Stadt dem Bischofe und dem Capitel jährlich durch 10 Jahre hindurch 2500 sueldos jaqueses zu bezahlen; Bischof und Capitel sollten die Professoren ernennen. Es brach jedoch ein Zwist aus zwischen dem Bischofe und der Stadt, und der König verordnete dann auf die Vorstellung des erstern hin am 4. September 1313, dass in Zukunft die Stadt für die Universität und die Professoren sorgen müsste 'salva jurisdictione ecclesiastica eidem episcopo, ubi alias ei de jure competit'. Der Bischof und das Capitel sollten aber während 8 Jahre 3000 sueldos jaqueses jährlich in zwei Raten der Stadt zahlen und zugleich eine canonica portio einem Magister der Medicin geben, die Commune hingegen müsse sich um die Doctoren und Magistri umsehen[1128]). Es scheint, dass Unregelmässigkeiten noch immer vorkamen und das eingehende Geld nicht genügte, denn der vom König bestimmte Termin war noch nicht verstrichen, als die Stadt schon auf ein anderes Mittel sann, um die Professoren besolden zu können. Die Prohombres verordneten ohne eingeholte königliche Erlaubniss für 30 Jahre eine Weinsteuer, verfielen aber dadurch selbst der Strafe. Allein Jacobs Nach-

España, 2. ed. V, 87 hat gar nicht darauf geachtet. S. dazu oben S. 458. Anm. 980.

[1127]) Gedruckt bei Villanueva XVI, 207 ff. Ich habe sie im Laufe dieses Werkes schon öfters herangezogen, sie werden aber im 2. Bande ausführliche Besprechung erhalten.

[1128]) España sagrada l. c. p. 351 n. 73.

folger Peter IV. erliess am 1. Juni 1347 nicht bloss die Strafe, sondern gestattete überdies, dass die Prohombres nach den 30 Jahren, 'durante tamen dicto studio in civitate predicta', noch weitere 10 Jahre die Steuer erheben könnten[1129]). Derselbe König bestätigte auch am 7. März 1336 alle Privilegien des Studiums[1130]).

Nicht weniger als die Könige nahmen sich um das Studium die Päpste an. Zu widerholten Malen wurden die an demselben Studierenden von der Residenzpflicht dispensiert[1131]), ein Privileg, um das sich seit Honorius III. jede Universität in kurzen Zwischenräumen bewarb.

Die eifrigste Fürsorge wendeten jedoch die Päpste dem von Domingo Ponz[1132]), Praecentor der Cathedrale zu Lérida, gestifteten Colleg zu[1133]), das zugleich das älteste an einem spanischen Generalstudium ist. In einem an Gregor XI. gerichteten Schreiben sagt Domingo Ponz, dass in der Stadt Lérida, 'in qua viget studium generale', ein 'collegium duodecim pauperum clericorum' canonisch errichtet und ihnen zur Wohnung ein von ihm erworbenes Hospiz und zum Unterhalte mehrere Güter und Einkünfte angewiesen habe. Das Colleg solle für alle Zeiten 'collegium b. Marie virginis' heissen[1134]). Er bittet nun den Papst, dass demselben ein ihm gehöriges simplex beneficium incorporiert werde. Gregor XI. befahl am 23. Februar 1372 dem Bischof von Lérida sich darüber zu informieren, und eventuell die Incorporierung vorzunehmen[1135]); am 12. October des nächsten Jahres wünscht er aber durchaus die Durchführung

1129) Ibid. p. 353 n. 75.

1130) Ibid. p. 352 n. 74.

1131) So von Johann XXII. am 14. Oct. 1322 auf Bitten des Königs von Aragon (Reg. Vat. Comm. an. 7 p. 1. ep. 179); am 20 März 1333 (Ibid. an. 17 p. 1 ep. 1261). Von Clemens VI. am 22. Juni 1345 (Reg. Vat. Comm. an. 4. p. 1 Bl. 186b), am 19. Oct. 1350 (ibid. an. 9. lib. 2 p. 1 Bl. 257a) u. s. w. Die Dispens wurde wie sonst häufig von 5 zu 5 Jahren gegeben.

1132) Ein aus Lérida gebürtiger Namensverwandter war über ein Jahrhundert früher Rechtslehrer in Bologna. S. Savigny V, 156.

1133) Sowohl Villanueva XVI, 45 als De la Fuente, Hist. eccles. de España, 2. ed. V, 87 waren über dieses Colleg kaum unterrichtet.

1134) Es wurde jedoch später La Assumta genannt.

1135) Reg. Vat. Indult. an. 2 Bl. 33b.

derselben[1136]). Der Gegenpapst Clemens VII. verordnete am 4. April 1381 überdies, dass dem Colleg noch der vierte Theil des Zehents der Pfarrkirche Renanayre einverleibt werde, damit in demselben ausserdem zwei baccalarii formati in artibus, welche Theologie studieren sollten, erhalten werden könnten[1137]). Ob letztere dies in den dortigen Klöstern thun sollten, oder ob ein Magister für die Theologie angestellt war, wird nicht gesagt. Dass letzteres damals kaum der Fall gewesen sein wird, schliesse ich aus der vom Inquisitor Nicolaus Eymerich im J. 1396 abgefassten Schrift: Incantatio studii Ilerdensis super viginti articulis per quendam Antonium Riera, studentem Valentinum, ut defertur inibi seminatis[1138]).

Ueberhaupt blieb die Universität hauptsächlich Rechtsstudium, wie ja auch die Corporation nur von den Juristen constituiert wurde[1139]). In dem 1378—1379 an den Gegenpapst Clemens VII. gesandten Rotulus werden allerdings Theologie-Studierende aufgezählt[1140]); allein, wie aus den Acten erhellt, hatte die Theologie an der Universität schwerlich vor 1430 eine ständige Vertretung. Die Franciscaner besassen jedoch schon früher eine theologische Schule[1140a]). Die Artisten hingegen erscheinen in keiner geringern Anzahl als die Juristen, und sie werden z. B.

1136) Ibid. an. 3 Bl. 142b.

1137) Reg. Vat. an. 3 Bl. 197a.

1138) Cod. Paris. 3171 Bl. 120. Eymerich adressiert die Schrift 'utriusque juris canonici et civilis doctoribus, utriusque facultatis medicine et artium magistris, licentiatis, baccalariis et studentibus cunctis Ilerden'. Er erwähnt also nicht Theologen, welche doch die häretischen Grundsätze des Antonius Riera zunächst hätten interessieren müssen. Nicolaus war damals vom Papste 'delegatus in civitate eadem pro extirpanda Lullistica heresis labe' Inquisitor. Eine kurze Notiz über diesen Gegenstand selbst s. bei Menendez Pelayo, Historia de los heterodoxos españoles I, 497f.

1139) S. oben S. 178.

1140) Reg. Suppl. an. 1. p. 4. Hier werden nämlich Bl. 21b. 24b. 25b 26a. 27a. 30a studentes in theologia genannt. Johannes de Peralta studierte bereits per septem annos in sacra pagina.

1140a) S. darüber Villanueva p. 42f. Dort auch ein interessanter Fall aus dem J. 1411. Von 1430 an wurden mehrere theologische Lehrstühle errichtet. So noch Anfangs des 16. Jhs. vom Bischofe Jaime de Conchillos (1512—1542). S. Antiquae coll. decret. ed. Ant. Augustinus, Ilerdae 1576, nach Bl. 229b, wo die Approbation zweier Theologen von Lérida steht.

in dem an Benedict XIII. im J. 1394 abgeschickten Rotulus vorzugsweise neben den Juristen unter den 284 Baccalarii und Scholaren erwähnt[1141]).

Aber auch die Medicin wurde in Lérida, und zwar mehr als an anderen spanischen Universitäten gepflegt. Eine der interessantesten Nachrichten hierüber stammt aus dem Jahre 1391. Am 3. Juni dieses Jahres gewährte König Juan I. mit Rücksicht auf das 1366[1142]) den Medicinern zu Montpellier gegebene Privileg ihnen jährlich den Leichnam eines Hingerichteten für anatomische Zwecke auszufolgen, dass die Stadtobrigkeit zu Lérida dasselbe Verfahren den dortigen Medicinern gegenüber einhalten solle, nur müsse 'pro dicta speriencia seu anathomia fienda' die Todesstrafe an dem Verbrecher durch Untertauchen ins Wasser vollzogen werden[1143]).

Wie an allen spanischen Universitäten, so waren auch an jener zu Lérida nur Spanier vertreten. Zwar war die Universität, wie ja jede andere, dem ursprünglichen Plane gemäss ebenso für Ausländer wie für Inländer berechnet. In der That umfassten die 12 Nationen, in welche die Scholaren eingetheilt werden sollten, alle civilisierten Länder[1144]). Allein, schon in den ersten Jahren ist nur mehr von zwei Nationen die Rede, von den Catalanen und Aragonesen, wenngleich die übrigen

---

1141) Reg. Suppl. an. 1 p. 3 Bl. 1—22. Andere finden sich Reg. Suppl. Clem. VII. an. 1 p. 4 Bl. 21a; an. 16 Bl. 181a. In dem ersten an Clemens abgesandten werden unter andern Johann Çerdam von Saragossa als Rector, Johann Perpiniani decretorum doctor, Clavarius studii, Johannes Eximini Ferrarii alias de Alfagernio decretorum doctor et bacc. in legibus erwähnt, im zweiten Petrus de S. Clemente (1399 el. episc. Ilerd.), diaconus, bacc. in leg. cancellarius studii, Petrus de Cardona (1407 Bischof von Lérida. Reg. Avenion. Ben. XIII. t. 49 Bl. 106b.) Rector, Raymundus Porta, legum doctor, ordinarie legens hora doctorali ac bacc. in decretis, Dominicus Ram (1410 Bischof von Huesca. Ib. t. 58 Bl. 37b.), in legibus approbatus, actu legens.

1142) S. Astruc, Traité des maladies des femmes. Paris 1765, V, 215.

1143) Der König gibt dafür im Schreiben an die Mediciner (España sagrada l. c. p. 354 n. 76) als Grund an: . . . quo ab hac luce modo et forma predictis sublato per juncturas et partes ac arterias corporis pro videnda membrorum occultorum dispositione intercipiatur et incidatur ad vestre omnimode libitum voluntatis, que incisio apud medicos anathomia nominatur. Natürlich wusste Häser nichts davon.

1144) S. die Statuten bei Villanueva p. 213.

Spanier immer vertreten waren, und die Scholaren von Valencia um die Mitte des 14. Jhs. neuerdings eine rechtliche Stellung neben den beiden genannten Nationen eroberten[1145]. Indess von eigentlichen Ausländern ist keine Rede mehr.

Huesca.

Eine nicht minder verschollene Universität ist jene von Huesca. Doch kennt man wenigstens noch den Namen und weiss das Stiftungsjahr der Hochschule anzugeben.

In Huesca, dem alten Osca, stiftete bereits Sertorius eine Schule für lateinische und griechische Litteratur für die edle spanische Jugend, um sie an seine Sache zu ketten, nöthigenfalls auch sie als Geisseln in seiner Hand zu behalten[1146]. Natürlich hat diese Schule mit der spätern Universität nichts zu thun, und das Unterfangen beide mit einander in Verbindung zu bringen[1147] bedarf noch weniger eine Berücksichtigung, als der Versuch zwischen den in den Constitutiones Olonnenses[1148] erwähnten Studienorten und den später dort gegründeten Universitäten eine Beziehung herzustellen.

König Pedro IV. el Ceremonioso war, wie sich nicht unklar ergibt, für Lérida nicht sehr eingenommen. Er bestätigte zwar die Freiheiten des dortigen Studiums und gab neue Privilegien, allein er ertheilte diese nur 'durante dicto studio in civitate' (Ilerdensi)[1149]. Was meinte er damit? Das Studium selbst bot in jener Epoche zu dieser Phrase keinen Anlass. Gewiss nicht. Allein Pedro fasste schon bald nach der Vereinigung Roussillons mit seiner Krone den Plan in Perpignan ein Generalstudium zu gründen, den er auch 1349 ausführte. Mehrere Jahre später errichtete er jenes zu Huesca in Aragon. Der Gedanke, dass sich in Folge davon das Studium zu Lérida auflösen werde,

---

1145) S. Villanueva l. c. p. 40f.

1146) S. Plutarch, Vita Sertorii (opp. ed. Paris. 1624, I, 581).

1147) Wie dies Aynsay, Fundacion, excelencias, grandezas y cosas memorables de la antiquissima ciudad Huesca (Huesca 1619) p. 613ff. und Ramon de Huesca, Teatro historico de las iglesias de reyno de Aragon VII (Pamplona 1797) p. 159ff. unternahmen.

1148) S. oben S. 13 Anm. 66.

1149) S. oben S. 505.

musste sich ihm von selbst aufdrängen, und er kam in den soeben angeführten Worten zum Ausdrucke. Allerdings hatte sich der König getäuscht. Gerade die beiden neuen Lehranstalten wollten anfänglich gar nicht aufkommen. Was speciell die Hochschule zu Perpignan betrifft, so musste sie wider vom Gegenpapste Clemens VII. ins Leben gerufen werden; Huesca aber begann erst nach der Mitte des 15. Jhs. und zwar Dank des päpstlichen Einflusses eine segensreiche Thätigkeit zu entfalten.

Am 12. März 1354 erliess der König den Stiftbrief für die Hochschule[1150]). Als Vorlage bei Abfassung desselben diente ihm der Stiftbrief Jacobs II. für Lérida, an den sich Pedro fast sclavisch anlehnt. Es genügt also die wesentlichen Punkte aus demselben anzuführen. Der König will nicht, dass die Aragonesen auswärts um Wissenschaft betteln. Darum erwählt er Huesca kraft seiner Autorität zum Sitze eines Generalstudiums 'pre ceteris locis et civitatibus regni Aragonie', und bestimmt, dass dort in Zukunft ein Generalstudium in der Theologie, im jus can. und civile, in der Medicin, Philosophie und den artes sowie in allen Wissenschaften existiere, und er verbietet, dass diese Disciplinen in Aragon irgend wo anders als in Huesca gelehrt und gelernt würden[1151]). Dem neuen Studium theilt er alle vom hl. Stuhle den Studien zu Toulouse, Montpellier und Lérida gegebenen Privilegien mit[1152]).

1150) Zurita, Anales de la Corona de Aragon II, Bl. 255b meint zwar am 12. April; allein Aynsay (l. c. p. 624) und Ramon de Huesca (l. c. p. 434) hatten das Original vor sich.

1151) Wie Jacob II. und mit denselben Worten verbietet er, dass 'in aliquo loco regni nostri Aragonie' die Wissenschaften gelehrt würden; es solle sich aber auch niemand unterstehen, intra regnum nostrum Aragoniae alibi quam in nostro studio Oscen. sacre pagine, preterquam in ecclesiis et ordinibus quibus solitum est legi prefatam theologiam, juris canonici vel civilis, scientie medicine seu philosophie ex quacunque causa lectiones audire.

1152) Er sagt in Bezug darauf: Libertates, gratias et indulgentias qualescunque, que a sede apostolica Tholosano, Montispessul. et Ilerdensi Studiis sunt concesse, ipsi eidem studio Oscen., doctoribus, magistris et scolaribus ididem studentibus et studere volentibus autoritate nostra de regie libertatis beneficio concedimus et donamus ac etiam confirmamus. . . .

Höchst interessant ist es zu vernehmen, wie man in Huesca das Geld zur Besoldung der Magistri herbeizuschaffen suchte. Mit königlicher Bewilligung erhoben die Jurati der Stadt von jedem Pfund Fleisch, das man in der Hauptfleischbank Huescas kaufte, eine Steuer, und diese sollte mit zur Bezahlung der Doctoren und Baccalarei verwendet werden. Allein es befand sich noch eine andere Fleischbank 'la puerta de Alquibla' zu Huesca, und die Einwohner giengen natürlich nun alle zu dieser, obwohl sie von einem Mauren bedient war, weil man dort das Fleisch nunmehr billiger kaufen konnte. Der König befahl daher am 29. November 1356 den Jurati, dass die Steuer auch auf die Fleischbank des Mauren ausgedehnt werde. Nur die Judengemeinde könnte das Fleisch um den gewöhnlichen Preis erhalten, da dieselbe bereits in anderer Weise dem Studium ihren Tribut zahle[1153]). Wie aus einem noch nicht edierten Schreiben des Königs vom 19. October 1358 hervorgeht, musste nämlich die Judengemeinde ursprünglich mille solidos jaccenses, und jene der Mauren quingentos solidos beitragen. Der König setzte wegen des Krieges mit Castilien die Summe für die Juden auf 650 und für die Mauren auf 350 solidos herab. Er befiehlt aber, dass

---

non obstantibus quibusvis privilegiis et gratiis studio Ilerdensi concessis. Bei Aynsay und Ramon l. c.

1153) Cum vos pro solvendis salariis doctorum et bacallariorum in studio per nos fundato in dicta civitate imposueritis de nostra licentia obulum in qualibet libra carnium que venduntur in macello majori ipsius civitatis, et nunc ut relatu fide dignorum percepimus aliqui malitiose recusent carnes emere in dicto macello, emendo dictas carnes in macello seu carneceria dicte civitatis que vocatur la puerta de Alquibla, in qua jugulat et occidit omnes carnes que ibi venduntur Sarazenus, ad hoc ut non solvant dictum obulum in dicta carneceria majori, propter quod dictus obulus dicti macelli majoris quasi ad nihil ascendit et ob hoc ad solutionem dictorum salariorum sufficere non possint; et cum congruum non existat, quod predicti qui sic malitiose emunt carnes in dicto macello de la puerta de Alquibla valeant de sua malitia comodum reportare: idcirco volentes dare locum, ut salaria et pensiones dictorum doctorum et bacallariorum absque majori incomodo dicte civitatis exsolvantur... (auch in Puerta de Alquibla soll der Obolus erhoben werden) carnibus tamen que venduntur aljame nostre dicte civitatis inde exceptis, cum jam certum quid in expensis dicti studii secundum provisiones et gubernatorem Regni Aragonum factas solvere teneantur. Bei Ramon de Huesca VII, 437.

diese Summen jährlich pünktlich bezahlt werden müssten, da ihm die Fortdauer und Erhaltung des Generalstudiums am Herzen liege[1154]).

Doch als diese Verordnung erlassen wurde, existierte das Studium zu Huesca gar nicht mehr, was der in Barcelona anwesende König nicht wusste, und erst die Juden haben ihn darüber aufgeklärt. Diese weigerten sich nämlich, die genannte Summe zu zahlen, da ja die Lehranstalt nicht mehr bestehe und von den Professoren nur der Baccalareus Dominicus Egidii Davena zurückgeblieben sei, der über Römisches Recht lese, gleichwie schon vor Gründung des Generalstudiums die Stadt gewohnt gewesen sei, einen Rechtslehrer zu dingen, der ihre Söhne in der Rechtswissenschaft unterrichte. Diesem seien sie aber nie verpflichtet gewesen. Der König beauftragt nun am 24. December desselben Jahres den Rechtskundigen Acenarius de s. Cruce in Huesca bei der Stadtobrigkeit Erkundigung einzuholen und im Falle, dass das Studium nicht mehr existiere, nach Recht und Gerechtigkeit vorzugehen[1155]).

1154) Das Document ist dem in der nächsten Anmerkung abgedruckten inseriert.

1155) Ich kann nicht umhin, dieses zu interessante Document vollinhaltlich abdrucken zu lassen. Der König schreibt seinem getreuen Acenarius de s. Cruce jurisperito civitatis Osce: Pridem subscriptam moderacionem seu mandatum et ordinacionem pro continuacione et conservacione Studii generalis jamdicte Civitatis fecisse recolimus cum littera nostra tenoris sequentis. Petrus Dei gratia Rex Aragonum etc. dilecto consiliario nostro Jordano Petri Durries gerenti vices Gubernatoris generalis in Regno Aragonum salutem et dileccionem. Scire vos volumus, quod pro bono habemus et nostro cordi insistit, ut Studium generale Civitatis Osce continuetur omnimode et etiam conservetur. Cumque nos attentis sumptibus et oneribus quos et que Aliamas judeorum et sarracenorum dicte Civitatis opportuit subire tam pretextu guerre Castelle quam alias, pensionem, quam provideramus dari et dabatur de nostri jussu per Aliamas ipsas lectoribus vel maioribus dicti studii, subsequenti modo duxerimus moderandam, scilicet, quod Aliama predicta dictorum judeorum que solvebat mille solidos jaccenses solvat deinde anno quolibet durante dicta guerra sexcentos quinquaginta solidos, quodque Aliama dictorum sarracenorum predicta que solvebat quingentos solidos solvat annuatim dicta guerra durante trescentos quinquaginta solidos monete jaccensis predicte. Idcirco volumus vobisque dicimus et mandamus expresse, quatenus compellatis vel compelli faciatis Aliamas judeorum et sarracenorum

Das Studium wurde, wie aus der Eingabe der Juden an den König klar hervorgeht, allerdings mit mehreren Professoren

predictorum fortiter et districte ad dandum et solvendum pensionem pretactam juxta dictam moderacionem per nos factam anno quolibet Dominico Egidii Davena bacallario in legibus legenti nunc in dicto studio vel cui voluerit loco sui, donec aliud super hoc circa conservacionem et comodum dicti studii duxerimus providendum, hocque mutare vel differre minime presumatis, cum nos sic, non obstantibus quibusvis tatxacionibus provisionibus vel mandatis in contrarium quomodolibet factis et faciendis, pro utilitate et conservacione studii prefati de certa scientia providendum duxerimus seu etiam ordinandum. Datum Barchinone XIX[a] die octobris anno infrascripto. Nunc autem pro parte Aliame judeorum dicte Civitatis fuit coram nobis expositum reverenter, quod dicta littera et in ea contenta sunt et fuerunt eidem Aliame multum preiudiciales et in eorum dispendium emanate ex eo, quod tempore dicte ordinacionis et nunc dictum Studium generale cessabat et cessat, et in eodem aliquis doctor seu bacallarius ex illis qui in dicta civitate legebant et dictam pensionem recipere consueverant non remanserat nec remansit, nec ibi nunc aliquis eorum legit nisi solum jam dictus Dominicus Egidii Davena bacallarius in legibus, quem ad legendum in dicta civitate homines universitatis ipsius de novo aduxerunt seu venire fecerunt, prout ante fundacionem ipsius studii homines jamdicti consueverunt tenere unum bacallarium, qui eorum filiis in dicta civitate legebat, in cuius salario dicta Aliama aliquid exsolvere minime consuevit, quinimo ipsi homines prefato bacallario in jamdicto suo salario satisffacere consueverunt, quorum pretextu salarium doctorum et bachallariorum predictorum, qui in dicto studio legere consueverunt tempore fundacionis dicti studii, eis dari assignatum cessare debebat et debet et moderacio etiam predicta ex eo sequuta, nec dicta Aliama dicta de causa ad aliquid exsolvendum compelli debebat. Quare fuit nobis humiliter supplicatum, ut super hiis de remedio justicie providere dignaremur. Nos vero dicta supplicacione utpote justa benigne admissa vobis dicimus et mandamus, quatenus vocata parte Civitatis predicte et aliis qui fuerint evocandi, si inveneritis in dicta civitate memoratum studium non esse, ut fuerat ordinatum, et prout predicta Aliama ad expensas predicti studii pro parte ei contingente tenebatur, eo casu prefatam Aliamam et eius singulares non compellatis seu compelli per quospiam permittatis ad solvendum partem integram in dicto salario eos exsolvere contingentem; in casu vero, quo dictus bachallarius in dicta Civitate legens sit salariatus racione dicti studii generalis, predictam Aliamam et singulares ipsius secundum magis et minus, prout ante in predicto salario solvebant, facietis et compellatis ad solvendum partem eisdem contingentem in salario dicti legentis in studio supradicto, prout justum fuerit, littera supra inserta quo ad hec minime obsistente. Nos enim vobis super hiis vices nostras plene comittimus cum presenti. Datum Cesarauguste XXIIII[a] die decembris anno a nativitate Domini M°CCC°L°VIII°. Archivo de la Corona de Aragon, Registro n. 1033 Bl. 70b.

eröffnet; allein bald verliessen alle mit Ausnahme eines einzigen wider die Stadt, so dass sich dasselbe auflöste. Wie so oft im Mittelalter war daran auch in Huesca vorzüglich die Unregelmässigkeit in der Bezahlung des Salariums Schuld. Der König selbst mochte wenig Lust verspüren dem Uebelstande abzuhelfen, da die Auslagen wegen der beständigen Kriege ohnehin sehr gross waren. Dazu kam, dass die verhältnissmässig blühende und bereits erprobte Universität Lérida nicht allzu weit entfernt lag. So konnte sich die Hochschule zu Huesca nicht recht lebensfähig erweisen. Zwar ersteht sie wider; aber erst spät. Wenigstens war es mir nicht möglich ausfindig zu machen, ob der Nachfolger Peters, der Freund der catalanischen Dichtung Juan I., etwas für das Studium gethan habe. Erst dessen Nachfolger, sein Bruder Martin, soll die Gründung und die Privilegien der Universität bestätigt haben[1156]). Allein nur die unter Juan II. und dem Papste Paul II. vorgenommene Widerherstellung der Universität brachte neues Leben in die Schule und führte eine Wendung der Dinge herbei.

Kurz nachdem Paul II. den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte und nicht lange nach seinem eigenen Regierungsantritte wandte sich Juan II. an den Papst, indem er ihm vorstellte, dass Pedro IV. in Huesca ein Generalstudium in allen Fächern gegründet habe und zwar im Einverständnisse mit dem apostolischen Stuhle. Das Studium habe auch eine Zeit lang bestanden, doch aus verschiedenen Gründen sei es untergegangen und die Privilegien, besonders aber die päpstlichen, wären in Verlust geraten. Da er nun durchaus die Erneuerung des Studiums wünsche, habe er die königlichen Privilegien renoviert; der Papst möge nun dasselbe in Bezug auf die päpstlichen Privilegien in der Erwägung thun, dass im Königreich Aragon kein anderes Generalstudium existiere[1157]).

1156) S. Ramon de Huesca l. c. p. 215.

1157) Paul II. führt in seinem am 19. October 1464 erlassenen Schreiben (Aynsay l. c. p. 632) die Bitte des Königs an. Dieser habe gesagt, dass 'ipsius studii erectio et ordinatio a sede apostolica, ut asseritur, approbata et confirmata ac etiam executioni debite demandata extiterint, et studium predictum per nonnulla tempora in ipsa civitate viguerit: quia tamen labenti-

Die Bemerkung, Pedros IV. Stiftung sei vom apostolischen Stuhle bestätigt worden, ist unrichtig. Es wurde früher nie ein päpstliches Privileg für Huesca gegeben. Dieser Umstand macht es erklärlich, warum man zur Zeit Juans II. zwar wohl die königlichen, nicht aber die päpstlichen Privilegien vorfand. Auch in Rom wusste man nichts davon, und der Papst beauftragte deshalb am 19. October 1464 den Abt des Klosters S. Johannis de Pina und den Prior des Priorates b. Mariae de Pilar in Saragossa über das Ganze Erkundigung einzuholen und eventuell das Studium kraft apostol. Auctorität zu ordnen und demselben die Privilegien von Toulouse, Montpellier und Lérida mitzutheilen. Am 24. October ernannte er für das 'universale studium litterarum quarumlibet licitarum facultatum' zu Huesca 'aliquamdiu hactenus intermissum' in der Person des Ferarius Ram, Archidiacons 'camere in Oscen. Jaccen. invicem canonice unitis ecclesiis' und Doctors der Decrete den Kanzler des Studiums, und befahl dem Canonicus von Huesca, Benedict Monçon, ihn 'cum honoribus et oneribus et emolumentis consuetis ad instar concellariorum aliorum generalium studiorum principatus Catholonie' in dieses Amt nach eingeholter Zustimmung der Magistri, Doctoren und Scholaren universitatis studii einzusetzen[1158]. Unter demselben Datum nahm er 'universos doctores, magistros et scolarium universitatem studii Oscensis' gegen jede Belästigung und Bedrückung von aussen in Schutz[1159].

Die Dotierung geschah durch Einverleibung von Beneficien. Das Schicksal der Universität war nunmehr bis zur Gründung der Universität Saragossa (1541) ein günstigeres, obgleich es nie ein glänzendes genannt werden kann.

---

bus annis propter guerrarum turbines, mortalitates atque discrimina ... tum etiam quia civitas predicta aliquantulum depopulata fuit, studium aliquandiu intermissum extitit ac nonnulla ipsius studii privilegia precipue ab eadem sede concessa deperdita et amissa fuere, prefatus Joannes Rex . . . studium generale predictum in eadem civitate summopere instaurari ac innovari desiderans, ipsius Petri regis . . . privilegium eisdem civitati, studioque et universitati concessum regia autoritate predicta innovavit approvabit ac etiam confirmavit' etc.

1158) Archiv vom Lateran, Reg. Pauli II. 1464 an. 1. l. 1 Bl. 55a.

1159) Aynsay l. c. p. 632.

5. Hochschulen mit päpstlichen und landesherrlichen oder kaiserlichen Stiftbriefen.

Es gehört nicht weniger zu den interessanten Thatsachen, dass mehrere Hochschulen zwei Stiftbriefe, einen von der geistlichen, den andern von der weltlichen Auctorität, aufweisen können, als der Umstand, dass nicht wenige Hochschulen ohne einen Stiftbrief bloss ex consuetudine als solche anerkannt worden sind. Haben wir mit diesen die Uebersicht begonnen, so schliessen wir mit jenen natürlich die Reihe der Universitäten bis 1400 ab.

Perpignan.

Im Anschluss an die im vorigen Paragraph an letzter Stelle behandelten Lehranstalten erwähne ich das Generalstudium im *Roussillon*, nämlich Perpignan. Wie so viele andere figurierte auch diese Hochschule nicht mehr in den Universitäten-Verzeichnissen.

Die Universität Perpignan ist ebenso ein Werk Pedros IV. von Aragon, wie jene zu Huesca. Wäre eine Bemerkung in den handschriftlichen Universitätsstatuten zu Perpignan richtig, so hätte der Papst vor dem König den Stiftbrief erlassen, denn der päpstliche Stiftbrief ist mit IV. kl. Decembris anno 2 datiert und wird Clemens VI. zugeschrieben [1160]). Derselbe wäre also am 28. November 1343 ausgefertigt worden, während der König den seinigen erst am 20. März 1349 ausstellte. Allein schon der Inhalt der päpstlichen Bulle beweist die Unrichtigkeit der alten Tradition. Der Papst sagt nämlich, Perpignan hänge vom Aragonischen Könige ab [1161]). Nun kam aber das Roussillon mit Perpignan nicht vor 1344 endgültig an den König von Aragon [1162]).

1160) Hs. 6537 auf der Bibliothek zu Perpignan. Massot, Les coutumes de Perpignan (Montpellier 1848) p. 80 setzt das Schreiben, ich weiss nicht warum, in das Jahr 1349.

1161) Perpignan liege 'in comitatu Rossilionis ad car. in Christo f. n. Petrum regem Aragonum illustrem pertinente'.

1162) S. Zurita, Anales de la corona de Aragon II, 168. Henry, Histoire de Roussillon (Paris 1835) I, 269ff. 291ff. Es scheint, dass man dieses historische Factum nicht unbeachtet liess und deshalb den Brief in das Jahr 1344 verlegte. Allein, wenn derselbe von Clemens VI. herrührt, dann wurde er 28. November 1343 geschrieben, denn der Krönungstag war der 19. Mai 1342.

Ferner schreibt der Papst, er sei vom Erstgebornen des Königs, Don Juan, Herzog von Gerona, um die Errichtung des Studiums gebeten worden. Allein dieser wurde erst 1350 geboren. Von Clemens VI. kann also die Bulle nicht herrühren. In der That steht sie im Vat. Archiv unter den Regesten des Gegenpapstes Clemens VII.[1163]), dem sie auch in Wahrheit zuzuschreiben ist.

König Pedro gebrauchte als Formular für seinen Stiftbrief vom 20. März 1349 die betreffenden Schreiben der Sicilianischen Könige. Der König will nicht, dass seine Unterthanen auswärts bei fremden Völkern die Wissenschaft suchen[1164]). Auf die Bitten der Consuln und Prohombres der Stadt hin und um die Grafschaft Roussillon zu neuem Glanze zu bringen, sei er also gesinnt in Perpignan, 'quam localis amenitas, et marine transvectionis vicinitas, et terre fertilitatis fecunditas, ac doctorum inibi existentium scientie profunditas reddunt utiliter tanto negotio competentem et docentibus et addiscentibus gratiosam', ein Studium universale zu gründen, und er bestimmt, 'inibi legi et doceri sacram theologiam et jura canonica et civilia et etiam artes cuiuscunque professionis inibi vigere generale studium'[1165]). Von nun an solle Perpignan würdig sein 'domus universalis studii et magistra' genannt zu werden[1166]). Es seien dort 'doctores et magistri mirifice eruditi in facultate qualibet de villa ipsa oriundi et breviter etiam alii ibi erunt'[1167]). Er ladet nun zu diesem Gastmahle alle Doctoren und Scholaren ein, nimmt sie auf der Hin- und Herreise sowie während ihres Aufenthaltes in

1163) Ihm wurde auch der Rotulus Johannis primogeniti Aragonum ducis Gerunden. aus dem J. 1379—1380 eingesendet. Reg. Suppl. Clem. VII. an. 2 p. 3 Bl. 78b.

1164) Er wolle Roussillon mit gelehrten Männern bereichern, 'ut fideles nostri regnicole scientiarum fructus, quos indesinenter per peregrinos nationes laboriosa investigatione coacte actenus expectabant, in regnis nostris colligere valeant et inibi invenire ut illorum aviditatibus satisfiat'. S. oben Konrads Brief für Salerno S. 236. — Beiläufig bemerke ich, dass das Cartulaire von Perpignan im Cod. Paris 9995 nichts auf die Hochschule bezügliches enthält.

1165) S. oben S. 237 und 454.

1166) S. oben 236.

1167) S. oben S. 454; aus Friedrichs Stiftbrief entlehnt.

seinen Schutz[1168]), und theilt ihnen alle Freiheiten der Universität Lérida mit[1169]). Die Consuln sollten einen geeigneten Platz wählen, wo die Magister und Scholaren bequem wohnen könnten und ihnen 'hospitia sub congruentibus salariis sive logateriis' anweisen. Er beauftragt sie auch alle Privilegien zu achten[1170]).

Aus dem Schreiben muss man schliessen, dass in Perpignan bereits einige Magistri und Doctoren ansässig waren, und dass es mithin nur theilweise der Heranziehung auswärtiger Kräfte bedurfte. Man erfährt aber nicht, ob in Perpignan wie in Huesca vor Gründung der Hochschule der eine oder der andere Rechtslehrer auf Kosten der Stadt die Jura vorgetragen hat. Einer der von den Consuln an den König Abgesandten war Bernard Olive, legum doctor und Canonicus von Elne.

Allein so viel die Vorbereitungen zu versprechen schienen, so kam der Plan doch nicht sogleich zur Ausführung, oder wenigstens kann diese nicht nachhaltig gewesen sein. Bis zu den Zeiten Clemens VII. finden sich keine Notizen über die Universität Perpignan, und der Umstand, dass Pedro IV. bei Gründung jener zu Huesca Perpignan nicht nennt, obwohl er Lérida, Montpellier und Toulouse erwähnt (deren Privilegien er dem neuen Studium mittheilt), ja vielleicht die Gründung der Universität Huesca selbst findet hierin ihre Erklärung. Der Stiftbrief Clemens VII. setzt inhaltlich keinen andern, also auch nicht jenen Pedros, voraus, und es wird mittels des päpstlichen das Studium ganz neu errichtet, ohne dass der Existenz einer frühern Lehranstalt Erwähnung geschähe. Die eigentliche Stiftung der Hochschule zu Perpignan, die zugleich mit dauerndem Erfolg gekrönt war, datiert also nicht aus dem Jahre 1349, sondern aus der Zeit Clemens VII.

Sein Stiftbrief vom 28. November 1379 ähnelt in der Einleitung so vielen andern päpstlichen Stiftbriefen jener Zeit,

---

1168) Ad hoc igitur tam salubre convivium doctores et magistros quoslibet et scolares hilariter invitamus, sicque undecunque voluerint secure veniant sub nostre speciali protectionis presidio conjuncti in veniendo, stando, morando et redeundo cum omnibus bonis. S. oben S. 236 und 454.

1169) Diese finden sich auch in den handschriftl. Statuten p. 175 ff.

1170) Das Document ist in den (s. oben Anm. 1160) handschriftl. Statuten, gedruckt bei Massot l. c. p. 79.

z. B. jenen für Valladolid, Köln, Erfurt u. s. w. und hat mithin speciell für Perpignan wenig Bedeutung. Wie die kaiserlichen und königlichen so wurden auch die päpstlichen nach Formularen angefertigt. Von Bedeutung ist aber, was Clemens im Verlaufe anführt, dass ihn sowohl Juan, Herzog von Gerona, als auch die Consuln der Stadt gebeten hätten ein Generalstudium in Perpignan zu errichten. Ihrem Wunsche willfahrend bestimmt er nun 'ut in eadem villa de cetero sit studium generale illudque perpetuis futuris temporibus vigeat in juribus canonico et civili, in artibus et etiam medicina et qualibet alia licita non tamen theologica facultate'. Er gibt den Lehrenden und Lernenden alle Privilegien anderer Generalstudien. Und da, wie verlaute, der König das Studium schützen und mit Privilegien beschenken wolle, so erlaube er auch die Promotionen vor dem Bischof von Elne oder dessen Generalvicar nach vorausgegangener Prüfung[1171]). Der Stifter war also Clemens VII. Die Universität selbst deutete dies in zwei an ihn im J. 1393 eingesendeten Suppliken unzweideutig an. Sie nennt sich: devota filia vestra per vos in esse producta, und ihn selbst 'pater et genitor'[1172]).

Der Stiftbrief kam sogleich in Ausführung. Beweis dessen sind zwei uns erhaltene Doctordiplome, das eine vom 16. October 1388 und das andere vom 26. December 1389[1173]). Die Statuten selbst, die zumeist wörtlich jenen von Lérida entnommen sind, wurden wohl bald nach Eröffnung des Studiums angefertigt[1174]). Im J. 1404 werden sie bereits 'antiqua' genannt[1175]).

Die Hochschule erfreute sich Ende des Jhs. einer verhältnissmässig grossen Frequenz. In dem vom Gegenpapste Benedict XIII. auf 1394 zurückdatierten Rotulus werden neben dem

---

1171) Reg. Vat. Clem. VII. an. 2 Bl. 26b.

1172) Reg. Suppl. Clem. VII. an. 16 Bl. 174a. 190b. Die Suppliken wurden 5. Jd. Augusti an. 15 gewährt. In dem letztern Rotulus wird Johann de Pontonibus studens in decretis in quinto anno als Rector universitatis, und Wilhelm Nomays, mag. in artibus actu legens genannt, die übrigen sind nur licentiati, baccalarei oder studentes.

1173) In den handschriftl. Statuten (s. oben Anm. 1160) p. 97.

1174) Sie finden sich in der eben angeführten Hs. der Statuten zu Perpignan.

1175) S. die handschriftl. Statuten p. 107.

Rector der im fünften Jahre studens in jure canonico war, 4 licentiati in jure, 27 baccalarei in jure, von denen viele lasen, 2 magistri in artibus (einer von ihnen zugleich actu legens in medicina), 2 baccalarei in medicina, 137 Scholaren in jure und 207 in artibus aufgezählt[1176]). Sie baten ausser um Beneficien für die einzelnen um alle jene Privilegien und Vorzüge, welche Benedict den Universitäten Lérida, Avignon und andern Generalstudien im Gebiete des Königs von Aragon und in Frankreich ertheilt habe und noch ertheilen werde. Die meisten der im Rotulus genannten waren aus der Diöcese Elne, viele aus jenen von Gerona und Urgel gebürtig. Nur ausnahmsweise finden sich einige aus dem Süden Frankreichs z. B. aus den Diöcesen Perigueux, Rodez, oder aus dem südlichen Spanien, z. B. der Diöcese Valencia.

Das Studium generale in theologica facultate 'ad instar studii Tholosani', das bereits Pedro IV. gewünscht, erlaubte Nicolaus V. am 21. Juli 1447 auf die Bitten Alfonsos V. von Aragon und der Consuln der Stadt hin, die unter anderm bemerkten, dass in Perpignan 'studium in quacunque facultate excepta theologie a multo tempore citra viguit generale'[1177]). Die interessanten Statuten der theologischen Facultät stammen aus dem J. 1459[1178]).

Lissabon-Coimbra.

Portugal besass bis in das 16. Jh. nur éine Universität, die aber ein paar Jahrhunderte beständig ihren Aufenthalt wechselte, denn bald war sie in Lissabon, bald in Coimbra, bis sie endlich in letzterer Stadt seit 1537 bestehen blieb. Trotzdem, dass über diese eine verhältnissmässig reichhaltige doch weitschweifige Monographie existiert[1179]), die man aber, wie ich

1176) Reg. Suppl. Bened. XIII. an. 1 p. 1 Bl. 101. Andere Rotuli sind enthalten in den Reg. Suppl. Clem. VII. an. 16 Bl. 174. 190b. Von dem Blasius Campells wird hier unter anderm gesagt, er habe bereits in Perpignan, Toulouse, Paris und Orléans studiert, und sei nun licentiatus in decretis.

1177) Archiv vom Lateran, Reg. Nicol. V. 1447 an. 1 tom. 2 Bl. 185. Zugleich auch in den handschriftlichen Statuten zu Perpignan.

1178) In den handschriftl. Statuten p. 124—138.

1179) Leitão Ferreira, Noticias chronologicas da universidade de Coim-

z. B. jenen für Valladolid, Köln, Erfurt u. s. w. und hat mithin speciell für Perpignan wenig Bedeutung. Wie die kaiserlichen und königlichen so wurden auch die päpstlichen nach Formularen angefertigt. Von Bedeutung ist aber, was Clemens im Verlaufe anführt, dass ihn sowohl Juan, Herzog von Gerona, als auch die Consuln der Stadt gebeten hätten ein Generalstudium in Perpignan zu errichten. Ihrem Wunsche willfahrend bestimmt er nun 'ut in eadem villa de cetero sit studium generale illudque perpetuis futuris temporibus vigeat in juribus canonico et civili, in artibus et etiam medicina et qualibet alia licita non tamen theologica facultate'. Er gibt den Lehrenden und Lernenden alle Privilegien anderer Generalstudien. Und da, wie verlaute, der König das Studium schützen und mit Privilegien beschenken wolle, so erlaube er auch die Promotionen vor dem Bischof von Elne oder dessen Generalvicar nach vorausgegangener Prüfung[1171]). Der Stifter war also Clemens VII. Die Universität selbst deutete dies in zwei an ihn im J. 1393 eingesendeten Suppliken unzweideutig an. Sie nennt sich: devota filia vestra per vos in esse producta, und ihn selbst 'pater et genitor'[1172]).

Der Stiftbrief kam sogleich in Ausführung. Beweis dessen sind zwei uns erhaltene Doctordiplome, das eine vom 16. October 1388 und das andere vom 26. December 1389[1173]). Die Statuten selbst, die zumeist wörtlich jenen von Lérida entnommen sind, wurden wohl bald nach Eröffnung des Studiums angefertigt[1174]). Im J. 1404 werden sie bereits 'antiqua' genannt[1175]).

Die Hochschule erfreute sich Ende des Jhs. einer verhältnissmässig grossen Frequenz. In dem vom Gegenpapste Benedict XIII. auf 1394 zurückdatierten Rotulus werden neben dem

1171) Reg. Vat. Clem. VII. an. 2 Bl. 26b.

1172) Reg. Suppl. Clem. VII. an. 16 Bl. 174a. 190b. Die Suppliken wurden 5. Jd. Augusti an. 15 gewährt. In dem letztern Rotulus wird Johann de Pontonibus studens in decretis in quinto anno als Rector universitatis, und Wilhelm Nomays, mag. in artibus actu legens genannt, die übrigen sind nur licentiati, baccalarei oder studentes.

1173) In den handschriftl. Statuten (s. oben Anm. 1160) p. 97.

1174) Sie finden sich in der eben angeführten Hs. der Statuten zu Perpignan.

1175) S. die handschriftl. Statuten p. 107.

Rector der im fünften Jahre studens in jure canonico war, 4 licentiati in jure, 27 baccalarei in jure, von denen viele lasen, 2 magistri in artibus (einer von ihnen zugleich actu legens in medicina), 2 baccalarei in medicina, 137 Scholaren in jure und 207 in artibus aufgezählt[1176]). Sie baten ausser um Beneficien für die einzelnen um alle jene Privilegien und Vorzüge, welche Benedict den Universitäten Lérida, Avignon und andern Generalstudien im Gebiete des Königs von Aragon und in Frankreich ertheilt habe und noch ertheilen werde. Die meisten der im Rotulus genannten waren aus der Diöcese Elne, viele aus jenen von Gerona und Urgel gebürtig. Nur ausnahmsweise finden sich einige aus dem Süden Frankreichs z. B. aus den Diöcesen Perigueux, Rodez, oder aus dem südlichen Spanien, z. B. der Diöcese Valencia.

Das Studium generale in theologica facultate 'ad instar studii Tholosani', das bereits Pedro IV. gewünscht, erlaubte Nicolaus V. am 21. Juli 1447 auf die Bitten Alfonsos V. von Aragon und der Consuln der Stadt hin, die unter anderm bemerkten, dass in Perpignan 'studium in quacunque facultate excepta theologie a multo tempore citra viguit generale'[1177]). Die interessanten Statuten der theologischen Facultät stammen aus dem J. 1459[1178]).

Lissabon-Coimbra.

Portugal besass bis in das 16. Jh. nur éine Universität, die aber ein paar Jahrhunderte beständig ihren Aufenthalt wechselte, denn bald war sie in Lissabon, bald in Coimbra, bis sie endlich in letzterer Stadt seit 1537 bestehen blieb. Trotzdem, dass über diese eine verhältnissmässig reichhaltige doch weitschweifige Monographie existiert[1179]), die man aber, wie ich

1176) Reg. Suppl. Bened. XIII. an. 1 p. 1 Bl. 101. Andere Rotuli sind enthalten in den Reg. Suppl. Clem. VII. an. 16 Bl. 174. 190b. Von dem Blasius Campells wird hier unter anderm gesagt, er habe bereits in Perpignan, Toulouse, Paris und Orléans studiert, und sei nun licentiatus in decretis.

1177) Archiv vom Lateran, Reg. Nicol. V. 1447 an. 1 tom. 2 Bl. 185. Zugleich auch in den handschriftlichen Statuten zu Perpignan.

1178) In den handschriftl. Statuten p. 124—138.

1179) Leitão Ferreira, Noticias chronologicas da universidade de Coim-

sehe, bei uns nicht benützt hat[1180]), war man über dieselbe fast gar nicht unterrichtet. War dies doch, wie wir sehen werden, zum Theil in Portugal selbst der Fall. Um so mehr ist es geboten, den richtigen Thatbestand darzulegen, und die Geschichte wenigstens in den Hauptumrissen bis zu jenem Zeitpunkte, wo die Universität bleibend ihren Sitz in Coimbra aufgeschlagen hat, zu verfolgen. Es ist dies schon deshalb angezeigt, weil die Lehranstalt gerade wegen ihres häufigen Ortswechsels ganz einzig in der Geschichte der Universitäten des Mittelalters dasteht.

Die Notizen über die Lehranstalten in Lissabon und Coimbra vor Gründung der Hochschule sind sehr dürftige. Sicher ist, dass die frühern Schulen das Niveau der gewöhnlichen Dom- und Klosterschulen jener Zeit nicht überschritten haben. Der sel. Aegydius aus dem Dominicanerorden soll in Coimbra, wo damals literarum studia vigebant, Philosophie und Medicin gehört haben[1181]). Allein diese Nachricht stammt erst aus dem 16. Jh., und wurde wahrscheinlich niedergeschrieben, als die Universität in Lissabon war.

bra. Lisboa 1729. Er geht nur bis zum J. 1537. Nennenswert ist die im Universitätsarchiv zu Coimbra handschriftlich vorhandene Arbeit des Francisco Carneiro de Figueiroa: Memorias da universidade de Coimbra. Sie bietet, obwohl nach dem Werke Ferreiras verfasst, nichts wesentlich Neues. Es war bestimmt die Schrift im Annuario da universidade de Coimbra zu veröffentlichen. Bei meinem Aufenthalte zu Coimbra im Frühjahr 1883 wurde ich jedoch wohl auf das Ms. nicht aber auf das Annuario aufmerksam gemacht. So viel ich aus den letzten Bänden desselben ersehe, ist das Ms. noch nicht publiciert. Gewissermassen einen Auszug aus beiden Werken bietet Visconde de Villa-Maior in der Exposição succincta da organisação actual da universidade de Coimbra, precedida de uma breve noticia historica d'este estabelecimento. (Coimbra 1878), worin auch die Neuzeit behandelt wird. Aeusserst verwirrt ist Ribeiro, Historia dos estabelecimentos scientificos litterarios e artisticos de Portugal I (Lisboa 1871) p. 22ff. Sousa, Provas da historia genealogica da casa real portugueza I (Lisboa 1739) liefert nur mehrere Documente. Unbrauchbar ist A. R. Costa, A Instruccão nacional (1870).

1180) V. Stein z. B. begnügte sich bloss mit Ribeiro, den er aber wegen der Schwierigkeit der portugiesischen Sprache nicht verstand (Die innere Verwaltung etc. S. 297f.), in Folge dessen seine kurze Darstellung noch verworrener als jene bei Ribeiro ausfiel. Savigny kannte nur Sousa, nicht Ferreira, und fertigt in kaum vier Zeilen die Geschichte der Universität ab.

1181) Siehe die Autoren Cardoso, Sousa und André de Resende (letzterer war Anfangs des 16. Jhs. in Lissabon Professor) bei Ferreira p. 1f.

Aegyd trat schon vor 1225 in den Orden[1182]), und da er bereits vor dem Eintritt ein gelehrter Mediciner und zugleich Canonicus an der Cathedrale zu Coimbra war[1183]), liess ihn der Chronist auf dem Studium litterarum zu Coimbra in Philosophie und Medicin unterrichtet werden. Allein es ist nach zeitgenössischen und andern Quellen sicher, dass er in Paris studiert und mit dem nachmaligen Ordensgeneral Humbert das Noviziat gemacht hat[1184]). Der hl. Anton von Padua, oder wie man in Portugal sagt, von Lissabon, war vor dem Eintritt in den Franciscanerorden regulierter Chorherr[1185]), und zwar zuletzt in S. Cruz zu Coimbra. Die älteste Vita berichtet von ihm, dass ihn die Eltern in der frühesten Jugend in der Marienkirche zu Lissabon 'sacris litteris imbuendum' übergeben hätten, und er auch später 'non mediocri studio semper colebat ingenium'[1186]). Es ist auch nicht zu läugnen, dass zu Lissabon nicht wenige Canonici und andere Clerici den Grad in irgend einer Disciplin erlangt haben[1187]), und mit dem

1182) S. Quétif-Echard, SS. Ord. Praed. I, 241. Nach der Vita in den AA. SS. Mai. III, 406 circa 1221. V. Stein versetzt S. 298 Aegyd dem ganzen Zusammenhange nach in den Anfang des 14. Jhs.!

1183) S. Cardoso, Agiologio Lusitano. Lisboa 1666, III, 251. Das Kalendarium cathedralis ecclesie colimbr., worauf er sich beruft, entdeckte ich nicht in Coimbra.

1184) S. Vitas Fratrum, part. 4 c. 2 n. 4; p. 5 c. 3. n. 6. AA. SS. l. c. p. 405. Nach Quétif-Echard, I, 734 wurde im Dominicanerconvent zu Santarem eine handschriftliche Vita des sel. Aegydius aufbewahrt, die gewiss manchen Aufschluss geboten hätte. Ich kam aber derselben nicht auf die Spur. Weder in der Nationalbibl. noch im Archiv Torre do Tombo zu Lissabon, wohin die Ueberreste aus den Klöstern gebracht wurden, fand ich sie.

1185) V. Stein verwechselt die regulierten Chorherren mit den Augustinereremiten.

1186) In den oben S. 282. Anm. 240 angeführten Hss. und in den Portugaliae mon. hist. I, 117. Vgl. auch Josa, Legenda s. Antonii de Padua (Boniae 1883) p. 3. 5. Ebenso in der Ende des 13. Jhs. abgefassten Legende des Heiligen ibid. p. 78 (um von den Bearbeitungen der ersten Vita hier abzusehen).

1187) Der Apostat Thomas Scotus, welcher 'coram multis scolaribus in scolis decretalium' in Lissabon las, gehört jedoch erst dem nächsten Jh. und der Zeit des Alvaro Pelagio an. S. über ihn Menendez Pelayo, Heterodoxos españoles I, 504. 782ff.

Titel 'Magister' geschmückt worden sind[1188]). Doch mehr Licht erhalten wir erst mit dem J. 1288.

Am 12. November genannten Jahres sandten der Abt von Alcobaça, die Prioren von S. Cruz in Coimbra, S. Vicente von Lissabon, S. Maria de Alcaçova zu Santarem, S. Maria in Guimaraens und noch viele andere Rectoren von Kirchen Portugals eine Bittschrift an Nicolaus IV., in der sie auseinandersetzten, sie hätten den König Diniz bestimmt 'construere et ordinare studium generale apud nobilissimam civitatem suam Olyssiponensem', indem die Unterthanen unmöglich lange und gefährliche Reisen behufs der Studien unternehmen könnten[1189]). Damit das Studium zu Lissabon zu Stande käme, hätten sie sich auch unter einander darüber geeinigt, wie viel zur Besoldung der Doctoren und Magister von den Einkünften der einzelnen Klöster und Kirchen bezahlt werden solle. Sie bitten nun den Papst, dass er diese Bestimmung und das Werk selbst 'ad servitium dei intentum et ad decorem patrie' bestätigen wolle[1190]).

1188) So z. B. in den Reg. Honorius III. an. 4. ep. 825; an. 10 ep. 135. Gregorii IX. an. 5 ep. 165; an. 7. ep. 296; ep. 420; an. 8. ep. 165; an. 11 ep. 185; ep. 218; an. 14. ep. 176. Innocentii IV. an. 1 ep. 382; an 11. ep. 593 u. s. w. Auch ein magister scholarum wird erwähnt, Gregor IX. an. 8 ep. 233; an. 11. ep. 218; an. 15. ep. 97 etc. Doch darf man nicht vergessen, dass die blossen Titel nicht viel beweisen. Da wäre in jener Zeit, die uns hier beschäftigt, keine andere Domschule Portugals so berühmt gewesen als jene zu Braga. Ich nenne hier nur Honorius III. Reg. an. 1. ep. 517; Innocentii IV. an. 2. ep. 608 (an. 5. ep. 211), in denen der Magister scholarum von Braga begünstigt, resp. privilegiert wird.

1189) Consideramus valde expedire regnis supradictis vel scriptis et habitatoribus in eisdem habere in qualibet facultate generale studium literarum, cum multi studere volentes et cupientes adcribi ordini clericali propter expensarum defectum, viarum discrimina et pericula personarum non audeant, timeant, nec commode possint ad partes lonquinquas ratione studii se transferre, et sic inviti efficiuntur laici et oportet eos recedere a suo bono proposito supradicto.

1190) Die Bittschrift wurde in Montemôr-e-Novo ausgestellt. S. dieselbe bei Ferreira l. c. p. 9. Nun vergleiche man damit die Behauptung Steins, 1288 habe der Prior von S. Cruz eine Universität in Portugal gegründet, indem er den Professoren Gehalte auswarf. Er citiert hierfür zwar Ribeiro, allein aus Unkenntniss des Portuiesigschen hat er ihn nicht verstanden. Ribeiro sagt p. 11, 'que ao prior do mosteiro de santa Cruz D. Lourenço

Am 9. August 1290 erschien eie von Nicolaus IV. an die universitas magistrorum et scolarium Ulixbonen. gerichtete Bulle, in welcher er zuerst der Freude Ausdruck gibt, dass von König Diniz 'cuiuslibet licite facultatis studia in civitate Ulixbon. sunt de novo plantata' und von Praelaten, Aebten, Prioren und Rectoren der Klöster und Kirchen ein Salarium für die Magistri versprochen und festgesetzt worden sei. Er genehmigt das Vorhaben, bittet den König durch zwei Scholaren und zwei Bürger die Wohnungen für die Scholaren taxieren zu lassen und den zum Studium Reisenden volle Sicherheit zu garantieren. Er selbst dispensiert dieselben von der Residenzpflicht, gewährt ihnen geistlichen Gerichtsstand und bestimmt, dass der Bischof von Lissabon, eventuell dessen Vicar, die Licenz 'in artibus, iure canonico et civili ac medicina' den Scholaren, 'quos magistri reputabunt idoneos', ertheilen solle. Die Approbierten hätten das Recht 'in facultate quacunque, theologica dumtaxat excepta, ubique sine alia examinatione regendi'[1191]).

So war das drittälteste Generalstudium (wenn man Sevilla abrechnet) auf der Iberischen Halbinsel gegründet. Der Stifter desselben war König Diniz; die päpstliche Bulle ist kein eigentlicher Stiftbrief, wenngleich ihn Clemens V. für einen solchen ansah[1192]). Die Universität gehört aber trotzdem in

---

Pires cabe a grande gloria de haver promovido a creação de uma universidade em Portugal', und zwar durch Aussetzung von Gehalten. Der Prior hat also zur Gründung viel beigetragen (s. Ferreira l. c. p. 26), nicht aber die Universität gegründet. P. 12 zählt Ribeiro überdies die Mithelfer auf. Uebrigens sind Ribeiro und mit ihm v. Stein im Irrthume, wenn sie den Prior 'D. Lourenço Pires' nennen. Ferreira hat p. 28 gegen diesen alten Irrthum nachgewiesen, dass der damalige Prior von S. Cruz D. Durando Paez war. D. Lourenço Pires war Prior der Kirche von Leiria (p. 29. 39). Zur Belehrung Steins diene noch, dass im Portugiesischen D. vor den Eigennamen 'Dom' bedeutet (Stein fragt zweifelnd: 'dominus oder doctor'?).

1191) Reg. Vat. an. 3 ep. 347 Bl. 68a. Leitão Ferreira p. 41. Bull. Rom. ed. Taur. III, 104.

1192) So in dem Schreiben, womit er die Verlegung der Universität nach Coimbra anordnet (s. Anm. 1194). Er sagt darin: Sane pro parte carissimi in Christo filii nostri Dionisii regis Portugalie illustris porrecta nobis nuper petitio continebat, quod cum ipse tanquam iustitie zelator desideraret

diesen Abschnitt, da wenigstens die Neubegründung derselben in Coimbra (auf Anregung des Königs) durch den Papst geschah, und später Clemens VII. in der That einen Stiftbrief für Lissabon erlassen hat. Die merkwürdige Ansicht v. Steins, aus der 1288 gegründeten kirchlichen Hochschule sei 1290 die von Lissabon hervorgegangen, bedarf nunmehr wohl keiner Widerlegung. Jeder sieht, dass es sich vom Anfange an nur um die éine Hochschule in Lissabon gehandelt hat.

Dass man an die Ausführung dachte, beweist ein Auftrag des Königs vom 4. September 1300[1193]). Allein wie öfters, so entstanden auch in Lissabon zwischen Bürgern und Scholaren heftige Zwistigkeiten und Reibungen, so dass den Scholaren der Aufenthalt in Lissabon unmöglich gemacht wurde. Der König bat nun Clemens V. das Studium in die ruhigere Stadt Coimbra zu verlegen und für die dort studierenden Professoren und Scholaren alle für Lissabon gegebenen Privilegien zu erneuern[1194]). Der Papst beauftragte in Folge dessen am 25. Februar 1308 den Erzbischof von Braga und den Bischof vom Coimbra sich

---

ut in Regnis suis vigeret plenius scientia literarum que valde necessaria fore dinoscitur ad iusticiam exercendam, fe. re. Nicolaus papa IIII. pred. noster ad ipsius regis supplicationis instantiam per suas sub certa forma litteras statuit ac etiam ordinavit, ut in civitate Ulixbonen. foret ac esse posset de cetero litterarum studium generale, tam eidem studio quam regentibus et studentibus in eodem certa privilegia et indulgentias concedendo.

1193) Leitão Ferreira p. 73.

1194) Schreiben Clemens V. vom 5. kal. Mart. anno 3 (25. Febr. 1308) in Reg. Vat. an. 3 ep. 384 Bl. 72b: Cum propter graves dissensiones et scandala exorta inter cives civitatis eiusdem (Ulixbonen.) ex parte una et scolares ibidem studentes ex altera nequiverit nec esse possit comode in eadem civitate studium supradictum, idem Rex nobis humiliter supplicavit, ut studium ipsum ad civitatem Colimbriensem, que ut asserit est locus magis accomodus et conveniens, transferamus, eidem Colimbriensi studio ac regentibus et studentibus in eodem privilegia et indulgentias concedendo, que predicto Ulixbonensi studio et in ipso regentibus et studentibus predecessor concesserat antedictus. Bisher war man über diesen Punkt so gut wie nicht aufgeklärt. Ferreira, der von dem päpstlichen Schreiben eine ganz ungenügende Kenntniss besass, ist hier (p. 74ff.) sehr confus und irrt zudem fortwährend bei Angabe der Zeitbestimmungen. Ebenso unsicher ist Visconde de Villa-Maior p. 21, obwohl er p. 20 den richtigen Grund gelegt hat.

über den Thatbestand zu informieren und eventuell die Bitte des Königs in Ausführung zu bringen[1195]). Unter demselben Datum gewährte er mittels eines andern Schreibens dem König, dass der Ueberschuss der Einkünfte von sechs Pfarrkirchen, sollte die Uebersiedlung bewerkstelligt werden, für das Salarium benützt werde[1196]). Hiemit wird die neuere Ansicht umgestossen, als sei das Studium bereits 1307 nach Coimbra transferiert worden[1197]). Dies geschah vielmehr erst 1308—1309.

Am 15. Februar des zuletzt genannten Jahres veröffentlichte König Diniz die Magna charta. 'In civitate Colimbriensi, quam preelegimus . . . fundamus et plantamus irradicabiliter studium generale', schreibt er zuerst. Theologie solle in den Conventen der Dominicaner und Franciscaner gelehrt werden. Ferner bestimmt er einen Doctor in decretis und einen Magister in decretalibus, einen professor in legibus, einen magister in medicina, und doctores et magistros in facultatibus dialectice et grammatice. Er ertheilt allen Mitgliedern der universitas studii reiche Privilegien, nimmt alle Studierenden in seinen Schutz, warnt die Bürger Coimbras ihnen irgend ein Leid zuzufügen, und bestellt

---

1195) Reg. Vat. l. c.

1196) Porrecta nuper nobis ex parte tue celsitudinis petitio continet, ut cum in partibus illius Magistri seu Doctores in scientia litterarum sine salario inveniri nequeant nec haberi, Ven. fratri nostro Archiep. Bracharensi vel alicui alii antistiti daremus per nostras litteras in mandatis, ut ad supportanda onera studii litterarum, quod de Civitate Ulixbonensi ad Civitatem Colimbriensem petivisti ex ea transferri, redditus et proventus sex ecclesiarum parrochialium in quibus insolidum ius obtines patronatus, statueret et deputaret ac etiam assignaret, reservata congrua sustentatione perpetuis vicariis in ipsis ecclesiis servituris. Cum igitur negotium translationis dicti studii eidem Archiep. et ven. fratri nostro . . Episc. Colimbriensi per alias nostras sub certa forma litteras commictamus, si contingat translationem huiusmodi fieri, per eosdem magnificentia regia procurare poterit apud illum vel illos antistites, sub quorum iurisdictione huiusmodi consistunt ecclesie, quod ipsi de redditibus et proventibus supradictis petita faciant et concedant, nam sedem apost. in confirmatione eorum que ipsi super hoc facient excellentia regia inveniet liberalem. Reg. Vat. an. 3. ep. 346 Bl. 65a.

1197) So Ribeiro I, 425f. Visconde de Villa-Maior, p. 21. Ribeiro spricht von einer carta de constituições des Studiums zu Coimbra vom 27. Jänner 1307. Allein es ist dies eine Verwechslung mit der carta vom 29. Jänner 1317.

den Bischof, eventuell dessen Vicar, oder den Magister scolarum 'si hoc noscatur ad suum officium pertinere' zu judices ordinarios, mit der Clausel: 'per hoc tamen legi dicenti, quod magistri in suos scolares jus dicere valeant, non intendimus derogare sed eam in sua firmitate perdurare volumus'. Nur in Ausnahmsfällen dürfe der Justitia die Scholaren ergreifen, und dann müsse er sie dem geistl. Gericht ausliefern. Die Scholaren könnten sich Rectoren, Consiliarii und alle Bedienstete wählen, hätten das Recht, ein Siegel zu besitzen und alles zu thun, was zum Vortheile des Studiums gereiche. Zwei Mitglieder seines Rathes zu Coimbra und zwei Scholaren sollten jährlich die Wohnungen taxieren. Er erlaubt den Scholaren in jenen Wohnungen zu bleiben, die sie jetzt inne hätten, wenn anders zwischen ihnen und den Hausherren in Bezug auf den Preis Harmonie bestehe. Sie seien frei von allen Abgaben an seine Kanzlei, sowie überhaupt von allen Abgaben, wenn sie zum Studium kämen. Zu ihrem Unterhalte sollten die Lebensmittel von allen Orten seines Reiches steuerfrei nach Coimbra gebracht werden können, und in ihren Wohnungen dürften nicht Soldaten, Bewaffnete, Possenreisser etc. Quartier erhalten. Schliesslich bestellt er zwei Conservatoren seiner Privilegien[1198]).

Mir scheint, dass Diniz bei diesen Verordnungen durch König Alfonsos el Sabio Magna charta für Salamanca und durch andere Bestimmungen desselben Königs beeinflusst wurde. Dies wird durch das Document vom 18. Jänner 1323, auf das ich alsbald zu sprechen komme, bestätigt.

Zur Blüthe brachte es die Universität aber auch in Coimbra nicht. Doch unterliegt es keinem Zweifel, dass dort das Studium in Aufnahme kam. Am 29. Jänner 1317 genehmigte der König die Universitätsstatuten[1199]). Leider sind uns diese selbst nicht erhalten. Vom 18. Jänner 1323 stammt ein anderes wichtiges königliches Document. Wie wir oben gesehen haben assignierte

---

1198) Document bei Ferreira p. 96. Sousa, Provas I, 75. Nur Stein kannte es nicht und meint naiv genug, aus einem Acte Dom Pedros vom J. 1439 müsse man abnehmen, dass schon frühe gewisse Privilegien der Universität verliehen worden wären. S. 298.

1199) Ferreira p. 111. Visconde de Villa-Maior p. 24.

Clemens V. für das Salarium der Professoren die Einkünfte von 6 Kirchen. Der Bischof von Coimbra bestimmte innerhalb seiner Diöcese die beiden Kirchen von Soyre und Pombal. Da nun aber der Ritterorden Christi den Fruchtgenuss von denselben hatte, so verordnete der König in dem eben genannten Acte, dass er jährlich dem Professor des Röm. Rechts (mestro das leys) in zwei Raten 600 libras, dem der Decrete 500, dem Magister der Medicin (fisica) und jenem der Grammatik je 200, dem Magister der Logik 100, jenem der Musik 75 und den beiden Conservatoren je 40 zahlen solle[1200]), und zwar die eine Rate zu St. Lucas, die andere zu St. Johann dem Täufer[1201]).

Wir erfahren hier, welche Fächer und wie stark dieselben vertreten waren. Die Lehranstalt glich in diesen Anfängen jener zu Salamanca zur Zeit Alfonsos el Sabio, als derselbe seinen Privilegienbrief ihr mittheilte. Auch in Coimbra war die Theologie, obgleich über sie in den Klöstern gelesen wurde, nicht in dem Universitäts-Lehrplan einbegriffen. Die Bestimmung resp. das Verbot Clemens V. hatte noch lange Geltung.

Nach dem am 7. Jänner 1325 erfolgten Tode Königs Diniz bestieg dessen Sohn Alfons IV. den Thron. Er nahm sich auch alsogleich des Studiums an, und erbat für die Studierenden bei Johannes XXII. die Dispens von der Residenzpflicht, was dieser am 24. August desselben Jahres auf 5 Jahre gewährte[1202]).

Francisco Brandão zufolge beschloss der König im J. 1338 die Universität nach Lissabon zurück zu verlegen[1203]). Die Motive dieses Wechsels sind sehr unklar. Sicher ist, dass sie 1339 bereits in Lissabon war[1204]). Visconde de Villa-Maior befindet sich im Irrthume, wenn er behauptet, dass diese Translationen wenig begründet seien, indem sie dermassen geringe Spuren zurückgelassen hätten, dass viele Schriftsteller sie gar nicht er-

---

1200) Eine libra galt damals 36 réis der jetzigen moeda. Fünf réis gelten bekanntlich 2½ Cent.

1201) Document bei Ferreira p. 114.

1202) Reg. Vat. an. 9 p. 2 ep. 2184 Bl. 333b. In dem Schreiben sagt er, dass in Coimbra 'in utroque iure et aliis scientiis viget studium generale'.

1203) Monarchia Lusitana, part. 5. l. 16 Bl. 166b (Lisboa 1650).

1204) S. Ferreira p. 140f.

wähnten. Er citiert zum Erweise aus dem Registo das Provisões ein Document, dem zufolge die Universität zuerst in Lissabon, dann in Coimbra war, und hier bis João I. (1384) geblieben sei, der sie dann erst für immer nach Lissabon transferiert habe[1205]). Visconde de Villa-Maior hat, wenn er an der Thatsache so häufiger Uebertragungen zweifelt, vorzüglich die eben genannte vom J. 1338 und dann jene vom J. 1354—1355 im Auge. Er fand eben keinen genügenden Anhaltspunkt in den Acten, und ich gestehe gerne, dass in Lissabon und Coimbra sich kaum Documente darüber erhalten haben. Allein unzweifelhaft werden nunmehr die Thatsachen durch Acten aus dem Vaticanischen Archiv gemacht.

Im J. 1344 wendet sich König Alfonso an Clemens VI. mit der Bitte, der Papst möge anordnen, dass kraft apostolischer Autorität 'de fructibus, proventibus et redditibus ecclesiarum (in quibus ipse rex dumtaxat ius obtinet patronatus) per eum vel successores suos Portugalie . . . eligendarum usque ad summam trium milium librarum Portugalen. monete nunc currentis pro salariis doctoribus, magistris, baccalariis et aliis ad opus ipsius studii necessariis annis singulis perpetuo persolvendis' assigniert und durch eigens vom Papste dazu gewählte Personen angewiesen würde. Das Studium sei 'in civitate Ulixbonen., in qua in utriusque iuris et aliis scientiis viget studium generale'. Am 10. Jänner 1345 beauftragt Clemens VI. die Bischöfe von Lissabon und Evora diesem Wunsche zu entsprechen, doch so, dass darunter nicht der Gottesdienst leide[1206]). Am 25. Jänner dispensierte er auf Bitten des Königs universi doctores magistri et scolares studii Ulixbonen. auf drei Jahre von der Residenzpflicht[1207]). Dazu kommt, dass sich im J. 1346 die rectores, doctores, magistri totaque universitas studii civitatis Ulixbonen.

1205) Exposição succincta etc. p. 26. Das Document, welches er für seine Ansicht anführt, ist jungen Datums und verliert alle Bedeutung gegenüber den gleichzeitigen Zeugnissen. Zudem enthält es den Irrthum, als sei die Universität erst von João I. nach Lissabon übertragen worden, worauf ich alsbald zurückkommen werde.

1206) Reg. Vat. an. 3. lib. 2. p. 2 ep. 488 Bl. 155b.

1207) Reg. Vat. an. 3. lib. 3. ep. 564 Bl. 279.

an Clemens VI. widerholt mit einer Supplik für Johannes Laurentii, Canonicus von Evora wandten[1208]).

Eine noch wichtigere Urkunde ist die päpstliche Bulle vom 13. September 1350. Clemens VI. gestattet 'universis doctoribus et magistris ac scolaribus studii Ulixbonen. in sacra pagina[1209]) et in iure canonico et civili, in medicina et qualibet alia licita facultate legentes ac studentes', dass sie 5 Jahre hindurch von der Residenzpflicht dispensiert seien[1210]).

Diese Actenstücke erweisen doch zur Genüge, dass die Universität sich nicht mehr in Coimbra, sondern in Lissabon befand. Es bleibt aber die Möglichkeit bestehen, dass ein Studium in beiden Städten zu gleicher Zeit existiert hat. Und vielleicht ist dies die Meinung Viscondes de Villa-Maior, da er ja die zuletzt citierte Bulle aus Leitão Ferreira kennen musste[1211]). Allein auch diese Ansicht wird hinfällig durch die nächstfolgenden Documente.

Circa 1354—1355 wurde nämlich das Studium wider von Lissabon nach Coimbra transferiert. So komisch dies lautet (und es ist noch nicht das letzte Mal!), und so wenig sichere Actenstücke man hiefür bisher beizubringen vermochte, so unterliegt diese Thatsache doch keinem Zweifel mehr, da sie durch ein von Innocenz VI. am 2. Mai 1355 an die Bischöfe von Lissabon und Evora gerichtetes Schreiben bestätigt wird. Der Papst führt zuerst aus, dass nach dem Berichte König Alfonsos IV. Clemens VI. ihm eine gewisse Summe von den Einkünften verschiedener Kirchen zur Besoldung der Professoren und 'in favorem generalis studii, quod tunc in civitate Ulixbonen. dictus rex vigere dicebat' bewilligt und sie zu Executoren bestellt habe. Der Bittschrift des Königs zufolge sei nun aber 'generale studium regni sui de civitate Ulixbonen. predicta ad civi-

1208) Reg. Suppl. Clem. VI. an. 5. p. 3 Bl. 15a. 170b. Die erste Bitte wurde 15. Sept. 1346, die zweite 19. Dec. desselben Jahres gewährt.

1209) Auf die Erwähnung der sacra pagina darf nicht zu viel Gewicht gelegt werden, denn factisch wurde in ihr nicht gelehrt; auch wurde sie später von Clemens VII. wider ausgenommen.

1210) Reg. Vat. an. 9. lib. 3 p. 1 Bl. 201a.

1211) L. c. p. 144. Sie findet sich auch im Universitätsarchiv zu Coimbra (Gaveta 3 maço 3 n. 39).

tatem Colimbrien. in dicto regno consistentem, in qua olim generale studium dicti regni esse consueverat, ex certis causis rationabilibus licite translatum', weshalb der Papst die Uebertragung und die assignatio der Summe trium milium librarum für das Studium bewilligen möge. Der Papst beauftragt beide Bischöfe, sie sollten nach eingeholter Information dem Wunsche nachkommen[1212]). Hier erfahren wir also, dass jüngst das Studium von Lissabon wider nach Coimbra transferiert worden war, und dass es in Coimbra schon früher einmal existiert habe. Durch dieses authentische Zeugniss wird mithin die Richtigkeit aller frühern Documente bewiesen und die Ansicht Viscondes de Villa-Maior widerlegt.

Es ist aber klar, dass dieser beständige Wohnungswechsel, wenn ich so sagen darf, dem Studium in keinerlei Weise förderlich sein konnte, und umgekehrt deuten diese fortwährenden Uebertragungen darauf hin, dass dasselbe niemals blühend gewesen ist. Kein Wunder, dass es mehr und mehr erlahmte und so gar keine Spuren seiner Thätigkeit zurückgelassen hat. Der Niedergang war nicht mehr aufzuhalten. Unter den Königen Pedro I. und Fernando sah es noch schlimmer aus als früher. Es half nichts, dass sie die Privilegien der jetzt in Coimbra befindlichen Hochschule bestätigten und neue hinzufügten[1213]), und Urban V. am 18. Februar 1367 auf drei Jahre Dispens von der Residenzpflicht gewährte[1214]). Die Hochschule sank trotzdem so zu sagen zu einem Particularstudium herunter, an dem wohl kaum mehr Promotionen vorgenommen wurden.

Obschon man über diese Thatsache in Portugal heute nicht mehr informiert ist, so wird sie doch durch zwei gleichzeitige Documente, die ich sofort anführen werde, in helles Licht gestellt.

Fernando verlegte nämlich im J. 1377 das Studium von Coimbra wider nach Lissabon[1215]). Er hoffte dadurch den völligen

---

1212) Reg. Vat. an. 3 lib. 1 p. 2 Bl. 237b.

1213) S. Ferreira p. 148f. 181f.

1214) Reg. Vat. Avenion. tom. 15 Bl. 286.

1215) S. die Acten bei Ferreira p. 190ff. Dadurch wird das von Visconde de Villa-Maior herangezogene Zeugniss (s. oben S. 528), wonach erst João I. das Studium von Coimbra nach Lissabon verlegt hätte, entkräftet.

Untergang der Schule aufhalten zu können[1216]). Er gab zugleich neue Privilegien und ordnete die seither vielfach unterbliebenen Subventionen[1217]). Doch sah er ein, dass mit diesen Massregeln allein die Zukunft noch nicht gesichert sei. Er wandte sich deshalb an den Gegenpapst Clemens VII., dem Spanien und Portugal anhiengen, und trug ihm vor, 'quod in Regno Portugalie generale studium, quod in illis partibus summe foret expediens, non habetur, quodque civitas Ulixbonen. . . . ad huiusmodi generale, cum particulare dudum in ea fuerit, studium accomoda multum existeret'. Clemens gestattet (statuimus et ordinamus) am 7. Juni 1380, 'ut in dicta civitate de cetero sit studium generale illudque perpetuis temporibus inibi vigeat tam in iure canonico et civili quam alia qualibet licita preterquam in theologica facultate'. Die Studierenden beschenkt er mit allen Privilegien 'in corpore iuris inclusis' und mit den anderer Generalstudien. Der Bischof von Lissabon oder sein Generalvicar etc. müssten die Licenz ertheilen, und die Promovierten hätten das Recht überall zu lehren[1218]). Unter demselben Datum theilt er dies dem Bischof von Lissabon und dem Decan der Kirche von Coimbra mit. Ferner erwähnt er die Bitte Fernandos, dass er, der Papst, für eine neue Subvention sorgen möge, obgleich schon früher vom Apostolischen Stuhle dem Studium Einkünfte von Kirchen assigniert worden seien. Clemens beauftragt nun beide Adressaten, 'taxandi, moderate tamen, de fructibus, redditibus et proventibus Bracaren. et Ulixbonen. ac aliarum cathedralium et colegiatarum ecclesiarum in dicto regno existentium pensiones annuas', wovon die Doctoren und Magister bezahlt werden könnten[1219]).

Durch diese bisher unbekannten Documente erscheint die Sachlage mit einem Male im neuen Lichte. Sie bestätigen die von mir oben ausgesprochene Behauptung, dass das Studium in Portugal zur Zeit Fernandos auf ein Minimum reduciert gewesen sei. Der König mochte nun einerseits zweifeln, ob die Schule noch die päpst-

1216) Ibid. p. 193.
1217) Ibid. p. 196ff.
1218) Reg. Vat. Avenion. Clem. VII. an. 2. p. 4. tom. 20 Bl. 413a.
1219) Reg. Vat. Avenion. l. c. Bl. 414a.

lichen Privilegien besitze, andererseits sah er kein anderes Mittel, Studierende nach Lissabon zu locken, als sich beim päpstlichen Stuhle um ein neues Universitätsprivileg zu bewerben. Doch dieses allein würde noch nicht auf eine Neugründung hinweisen, denn nicht jeder Stiftbrief hatte eine solche im Auge. Indessen in diesem Falle wurde wirklich, wie sich aus den oben mitgetheilten Stellen klar ergibt, ein neues Generalstudium geplant. Mit dem Stiftbriefe Clemens VII. beginnt deshalb auch die zweite Periode der Hochschule in Portugal[1220]), die ungleich glorreicher war als die erste. Auch blieb nun das Studium bis 1537 in Lissabon, was vorzüglich dem Stiftbriefe Clemens VII. zu verdanken ist, da durch ihn das Generalstudium in jener Stadt fixiert wurde.

Wohl erst nach Erlass desselben sandten der 'Rector studencium universitatis studii Ulixbonen. ac universitas' einen Rotulus an Clemens VII.[1221]). Es werden darin 81 Scholaren meist Juristen, und ein Baccal. in decretis, Fernando Martini (der nicht mit dem gleichnamigen Legisten zu Salamanca verwechselt werden darf), erwähnt. Kräftig kann natürlich die junge Pflanze nicht gewesen sein. Allein sie versprach doch unter guter Pflege emporzuwachsen und sich als lebensfähig

1220) Visconde de Villa-Maior rechnet die erste Periode von 1288 bis 1537, die zweite von 1537—1772. Aber diese Eintheilung ist falsch, und er hätte sicher eine andere gewählt, wären ihm obige Documente bekannt gewesen.

1221) Reg. Suppl. Clem. VII. tom. unic. Bl. 204 b. Der Rotulus wurde zwar in der päpstl. Kanzlei mit XIV. kl. und X. kl. Dec. an. 1. datiert, doch nur auf Wunsch der Universität, die Bl. 209 b sagt: Cum usque nunc propter D. nostri regis indifferentiam non potuerimus S. V. aliqualiter supplicare et ideo in hoc non reperiamur in culpa, placeat S. V. signare rotulum supra scriptum prout petitur cum data, que in creatione pape studiis concedi consuevit. Besonders von Clemens VII. wurden sehr viele Daten der Suppliken und Rotuli in das 1. Jahr zurückverlegt, weshalb auch die Suppliken des 1. Jahres nicht weniger denn 10 Folianten füllen. In Folge der Zurückverlegung durften die Beneficien vom Ausstellungs-Datum an bezogen werden. Sollte aber auch obiger Rotulus vor dem Stiftbrief eingesendet worden sein, so thut dies nichts zur Sache, denn das Studium hatte sich ja schon vor Erscheinen des Stiftbriefes in Lissabon befunden, und war auch jetzt nicht in völliger Auflösung, sondern nur stark zurückgegangen.

fähig zu erweisen. An Pflege hat es in dieser Periode wahrhaftig nicht gefehlt. Mit dem J. 1381 beginnt eine stattliche Reihe von Documenten, welche sich auf die Universität zu Lissabon beziehen, die theils Privilegien und deren Bestätigung, theils Stiftungen, Geschenke etc. zu Gunsten der Universität enthalten[1222]). Die vorzüglichsten königlichen Beschützer und Gönner des Studiums dieser Periode waren João I. (1383, resp. 1385—1433); der Infant Henrique, Grossmeister des Christus-Ordens (gest. 1460), unter dessen Protectorat lange Zeit die Universität stand; Manuel (1495—1521). Aus einem Acte Joãos I. vom 25. October 1400 erfahren wir, dass damals an der Lehranstalt in Lissabon drei Professoren des Röm., und drei des canon. Rechts, 4 in der Grammatik und 2 in der Logik, und je 1 in der Medicin und Theologie angestellt waren[1223]). Somit wäre an der Universität jetzt Theologie vorgetragen worden, was nun auch in der Folge fortwährend geschah. João wandte sich ferner mittels eines Schreibens an Johann XXIII., in welchem er auseinandersetzte, dass seine Vorfahren dafür gesorgt hatten, 'quod regnicole eorundem (regnorum) pro scientiarum acquirendis fructibus, quos indesinenter esuriebant, non per aliena mendicare suffragia coacti fuerunt, sed paratam sibi de illis in regnis eisdem invenerant mensam propinationis'[1224]), also wider eine Copie von Konrads Brief für Salerno[1225]). Die frühere Begünstigung, die Einkünfte von 5 Pfarrkirchen 'ad usum universitatis studii' verwenden zu dürfen, sei jetzt ohne Werth, da dieselben durch die vielen Kriege arm geworden seien. Der Papst reserviert nun am 21. März 1411 drei weitere Kirchen für die Universität, damit das 'Studium de eisdem fructibus ... per continuum theologie exercitium ac sacrorum canonum disciplinam pre aliis scientiis sive facultatibus decoretur'[1226]). Unter Manuel

1222) Sie befinden sich jetzt im Universitätsarchiv zu Coimbra, Gaveta 1. 2. Jüngst erschien auch ein Index darüber: Catalogo dos pergamenos do Cartorio da universidade de Coimbra. Coimbra 1881. S. daselbst p. 19—24.

1223) Leitão Ferreira l. c. p. 240.

1224) Der Text in den Regesten ist etwas incorrect.

1225) S. oben S. 236. Wohl möglich, dass João diese und andere Phrasen dem Schreiben Pedros IV. für Perpignan entnahm.

1226) Reg. Joh. XXIII. im Archiv vom Lateran, 1410 an. 1 lib. 9 Bl. 54a.

fand eine Reorganisation der Universität statt und neue Statuten wurden von ihm für dieselbe zwischen 1499 und 1504 erlassen[1227]).

Im J. 1537 wurde die Universität wider nach Coimbra verlegt[1228]), um endlich für immer in jener Stadt zu bleiben, wie sie dort auch heute noch, allerdings in ganz anderer Weise denn im Mittelalter, als die einzige in Portugal besteht. Mit dem J. 1537 beginnt die dritte Periode der Universität, im J. 1772, in dem sie eine völlige Umwandlung erfuhr, trat sie in die vierte.

Perugia.

Eine der bedeutendsten Universitäten *Italiens* im 14. Jh. war jene von Perugia. Es gibt nicht leicht eine zweite, über deren Anfänge sich so interessante Nachrichten erhalten hätten[1229]).

1227) Sie sind noch im Universitätsarchiv zu Coimbra erhalten, und zwar im 1. Bande des Livro das provisões da universidade. S. auch Visconde de Villa-Maior p. 39f.

1228) Viele Autoren verlegen die Transferierung in das Jahr 1534. Allein Ferreira hat aus den Urkunden (l. c. p. 516 ff. 536ff.) nachgewiesen, dass dieselbe erst im obigen Jahre stattfinden konnte.

1229) Savigny, Gesch. d. Röm. Rechts III, 330 betrachtete Binis Memorie istoriche della Perugina università (Perugia 1816, vol. 1 in 2 Theilen; der 2. Band erschien nicht) noch als ein 'gründliches Werk'. Allein Bini verstand es nicht die Archive Perugias auszunützen, wie sich schon aus Vermigliolis Bibliografia storico-Perugina (1823) und dessen Biografia degli scrittori Perugini (Perugia 1829), noch mehr aber durch Padellettis Forschungen im Archivio giuridico vol. V. VI. VIII. ergeben musste (Padellettis Untersuchungen sind auch separat unter dem Titel: Contributo alla storia dello studio di Perugia nei secoli 14. e. 15. Bologna 1872, herausgekommen. Meine Citate beziehen sich nicht auf die Separatausgabe, die mir zu spät zukam, sondern auf das Archivio). Seitdem aber A. Rossis reiche Sammlung der 'Documenti per la storia dell' università di Perugia' erschienen ist, muss man Binis Arbeit als antiquiert betrachten. Leider steht Rossis Sammlung in einer Zeitschrift, in der sie niemand sucht, nämlich im Giornale di erudizione artistica, vol. IV—VI (Perugia 1875 sqq.), so dass sie selbst in Italien bis heute nahezu unbekannt geblieben ist und von keinem, der über Universitäten schrieb (natürlich auch nicht von Coppi), erwähnt wird. Die Kritik Rossis und besonders die Inhaltsangaben bei jedem Document lassen allerdings hie und da zu wünschen übrig. Ebenso ist es zu bedauern, dass die Sammlung nicht praemeditiert war, weshalb manche Unordnungen nicht zu

Die Hochschule ist um so wichtiger, als sie gleich nach ihrer Begründung in Wetteifer mit jener von Bologna trat. Stritt sie Bologna nun auch nicht den Rang ab, da sie im Beginne mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, so behauptete sie besonders etwas später neben jener von Bologna und Padua immerhin eine ansehnliche Stellung, und zog die berühmtesten Rechtslehrer des Jhs. an sich.

Die Wurzeln dieser Lehranstalt lagen wie sonst in Italien in den von der Stadt unterhaltenen Schulen, und zwar vorzüglich im Boden des Röm. Rechts. Rechtskundige und Rechtsgelehrte hielten sich in Perugia im ganzen 13. Jh. auf[1230]), wenngleich man unter ihnen nur obscuren Namen begegnet. In der zweiten Hälfte des Jhs. dachte die Commune ernstlich daran, die Studien zu heben. Aus den Jahren 1266, 1276 und 1277 sind uns Beschlüsse der Obrigkeit erhalten, denen zufolge Boten in die Nachbarorte geschickt werden sollten 'ad invitandum omnes scolares venire volentes Perusium', wo über jus civile, artes liberales und Medicin gelesen würde[1231]). Für die Hin- und Herreise sowie für den Aufenthalt in der Stadt wird ihnen Schutz und Freiheit zugesichert, ein Versprechen, das die Commune auch 1275 gegeben hatte[1232]). Im J. 1296 las neben einem Legisten ein Canonist[1233]). Das Augenmerk der Stadt gieng aber vorzüglich auf das Civilrecht, und sie bemühte sich unausgesetzt, dass wenigstens dasselbe vertreten wäre[1234]). Allerdings ist es

---

vermeiden waren. Es ist nicht nothwendig im folgenden auf die Mängel bei Bini und die Incorrectheiten in den Viten der einzelnen Rechtslehrer bei Savigny und Schulte jedesmal aufmerksam zu machen. Letzterer hätte Rossi für den zweiten Band seiner Quellen unbedingt benützen sollen.

1230) Bini, Memorie istoriche della Perugina università I, 1 p. 10. 191 n. 1 (hier eine Art Verzeichniss — lediglich von Bini zusammengestellt — der Professoren vom J. 1237—1298), Rossi l. c. V, 63. Nicht erst 1276 fand sich dort, wie Savigny S. 331 meint, ein Rechtslehrer ein. Der Italiener Coppi (Le università italiane p. 93), welcher Perugia zu den Universitäten nell' Italia settentrionale' rechnet, fällt in denselben Irrthum.

1231) Bini l. c. p. 14. Rossi bietet IV, 26 n. 1—4 mehr Acten.

1232) Rossi l. c. p. 349.

1233) Ibid. p. 29 n. 5.

1234) Bini p. 21; Rossi p. 30f. 349 n. 4.

ihr nicht immer gelungen, Unterbrechungen des Studiums zu verhindern. Im J. 1285 wurde beschlossen, während des Monates Mai nach einem tüchtigen legum doctor auszuschauen[1235]). Die Stadt selbst spricht Ende Juni 1306 von den 'studiorum sepius inchoata principia'[1236]). Allein sie raffte sich trotz wiederholten Misserfolges jedes Mal wider auf.

Eines darf man jedoch nicht vergessen, dass nämlich jene Schulen noch keineswegs ein Generalstudium repraesentierten[1237]). Die Stadt war sich auch dessen wohl bewusst. Aber wie z. B. in Orléans das Generalstudium früher existierte, als es dort eine Corporation gab, so bildete sich umgekehrt in Perugia früher eine Genossenschaft von Scholaren, als das studium generale errichtet wurde. Wenigstens war dies Ende des 13. oder Anfangs des 14. Jhs., wie wir alsbald sehen werden, der Fall.

Zu dieser Zeit entwickelte die Commune die grösste Rührigkeit. Am 15. October 1304 bestimmte sie, dass die doctores grammatice et loyce in derselben Weise gewählt würden, wie die doctores juris canonici et civilis[1238]). Epochemachend für das Studium wurde jedoch erst ein 27—29. Juni 1306 abgefasster Stadtbeschluss, der auch in der That zwei Jahre darauf das Privileg eines Generalstudiums zur Folge hatte.

Den Unterbrechungen der Schulen wollte die Stadtobrigkeit für die Zukunft vorbeugen. Sie fasste daher den Plan, sich um das ebengenannte Privileg bei den Cardinälen und dem Papste zu bewerben. Damit man aber dasselbe von Clemens V. um so leichter erhalten könnte, fand man es für nothwendig, 'quod in eadem civitate Perusii doctorum et magistrorum, qui moribus, fama et scientia alios antecedant, copia non desit, imo sufficiens

---

1235) Rossi l. c.

1236) Rossi l. c. p. 53 n. 3.

1237) Wenn die Brevi annali (im Archivio stor. ital. ser. 1. tom. 16 p. 1 pag. 59) zum J. 1301 sagen: in questo millesimo si cominciò in Perugia lo studio generale, so ist dies auf die einige Jahre später erfolgte Stiftung zu beziehen. Rossi verwechselt p. 52 in der Nota zu n. 1 studium generale mit 'universitas scholarium', die allerdings, wie sich oben ergibt, vor dem Generalstudium in Perugia existiert hat.

1238) Ibid. p. 51 n. 1. Rossi hat, der Ueberschrift nach zu schliessen, das Document nicht richtig verstanden.

numerus habeatur'. Es wurde einhellig anerkannt, dass man in den Besitz eines 'studium continuum' gelangen und vom Papste das genannte Privileg 'in iure canonico et civili et in qualibet alia facultate' erbitten müsse. Immer sollten 'quatuor doctores in iure civili, duo doctores in iure canonico, unus magister in medicinalibus, unus magister in logicalibus et unus magister in grammaticalibus, qui omnes sint in suis scientiis et facultatibus conventati', lesen. Für den Augenblick genügten zwei Canonisten und ein Legist. Sie müssten aber 'forenses' sein, 'de doctoribus forensibus iam electis per scolares et rectores ipsorum scolarium'. Durch die forenses doctores würde das studium und die lectura besser in Stand gehalten als durch die einheimischen. Die Commune hebt deshalb ein früheres Statut auf, wonach die rectores scolarium una cum sapientibus scolarium auch einen Doctor, der Bürger Perugias war, wählen konnten. Für jetzt liess sie jedoch den einheimischen dom. Franciscus Oddutii zu. Das Salarium sollte für einen jährlich 150, nöthigenfalls auch 200 Goldgulden betragen.

Die Commune räumt zugleich den Scholaren das Recht ein, 'universitatem constituere et sibi rectores eligere, qui rectores habeant illud officium et illam potestatem, quam habent rectores in studiis generalibus'. Die scolares forenses hätten auch das Privileg sich in Civilsachen drei judices zu wählen, wie sie die Auth. *Habita* gewähre. Sowohl die Doctoren als die Scholaren sollten die Freiheiten der Bürger geniessen und während sie am Studium verweilen in Bezug auf Verträge etc. auch als Bürger betrachtet werden. Die Stadt verpflichtet sich ferner den zum Studium Reisenden oder den von demselben Heimkehrenden alles zurückzuerstatten, dessen sie vielleicht beraubt würden. Man kam auch überein, geeignete Männer zu ernennen, welche die nöthigen Privilegien für ein Generalstudium erbitten sollten. Der Podestà aber und die Officialen müssten beim Amts-Antritte schwören 'conservare et manutenere studium in civitate Perusii, et presens statutum sicut alia statuta populi Perusini'[1239]).

1239) Ibid. p. 53. n. 3. Dieses bisher nicht benutzte Statut ist eines der interessantesten in der italienischen Universitätsgeschichte der ersten Hälfte des 14. Jhs.

Zu allem andern erfahren wir hier, dass in Perugia die Scholaren, bereits ehe dort ein Generalstudium existierte, eine oder mehrere Corporationen mit selbst gewählten Rectoren gebildet hatten. Wie wir oben gesehen haben, schliesst das eine das andere nicht ein[1240]). Wir erkennen nun aber auch, wie viel den Peruginen daran lag, ein grösseres Studium zu besitzen.

Der päpstliche Stiftbrief war noch nicht erschienen, als man sich daran machte, die nöthigen Professoren zu berufen. Im J. 1308 las in Perugia Jacob de Belviso. Da ihn aber Bologna zurück haben wollte, so beschloss man am 5. September des genannten Jahres, dass die priores artium mit allen Mitteln danach trachten sollten ihn zu bewegen in Perugia zu bleiben. Ferner wurde der legum doctor Johannes de Recanata berufen[1241]). Hinsichtlich des Jacob de Belviso kam man am 9. September sogar überein eine Gesandtschaft nach Bologna zu senden, um dort zu erwirken, dass er in Perugia bleiben könne[1242]). Er las und blieb in Perugia bis September 1309[1243]). Mit ihm gab dort im J. 1308 auch der doctor legum Johannes de Calcina ein Consilium ab[1244]).

Der päpstliche Stiftbrief wurde am 8. September 1308[1245]) ausgestellt. Clemens V. lobt in demselben zuerst die Treue der Einwohner Perugias und bestimmt dann als Lohn für dieselbe, 'ut in civitate predicta sit generale studium illudque ibidem perpe-

---

1240) S. oben S. 25.

1241) Ibid. p. 57 n. 5. Jacob de Belviso war schon Juli 1308 in Perugia. S. dazu Rossi V, 55 unter Joannes de Calcina.

1242) Ibid. IV, 59 n. 6.

1243) Ibid. p. 88 n. 11. Ich komme auf die näheren Umstände alsbald zurück.

1244) Rossi V, 55.

1245) Durchgängig, z. B. im Bull. Rom., von Bini, Savigny, und jüngst noch von Padelletti und Rossi wurde die Bulle in das Jahr 1307 gesetzt. Allein mit Unrecht. Sie wurde ausgestellt 6. Id. Sept. an. 3. Da nun Clemens V. von seinem Krönungstage (14. Nov. 1305) an rechnete, trotzdem dass zwischen diesem und dem Wahltage (5. Juni 1305) 5 Monate lagen, so ist die Bulle am 8. September 1308 ausgefertigt.

tuis futuris temporibus vigeat in qualibet facultate'[1246]). Dieser Stiftbrief gehört noch der älteren Periode an, in der sehr häufig die nähern Umstände nicht specialisiert wurden. In Perugia war man auch deshalb, wie sich ergeben wird, nicht davon überzeugt, dass die Lehranstalt das Promotionsrecht besitze.

Die Stadtobrigkeit schickte sich, ehe der Stiftbrief eintraf, an, die Professorenzahl so weit wie möglich, zu completieren. Es handelte sich zunächst um einen Canonisten. Am 25. October wurden fünf Doctoren 'in iure canonico per priores (artium) et rectores scolarium' erwählt, nämlich Rainaldus Bartolutii, Andreas de Preitellis, Harrigus domini Manentis, Pitius Tome de Eugubio und Egidius de Malalbertis[1247]). Auf welchen von diesen die Wahl fiel (denn aus ihnen sollte nur einer angestellt werden), wird nicht gesagt. Am 13. Juni des nächsten Jahres wurde widerum eine Liste von vier Canonisten aufgesetzt, damit man sich, wenn der erste die Einladung abschlage, an den zweiten wenden könne, und so fort. Die Vorgeschlagenen waren Johannes Andreae, Riccobaldus de Tectalasinis, Franciscus Jacobus und Egidius de Malalbertis[1248]). Wir erfahren aber wider nicht, welcher von ihnen die Wahl angenommen hat. Indess las zu dieser Zeit immer noch dort der berühmteste Rechtslehrer jener Periode, Jacob de Belviso.

Am 14. August 1309 drohte jedoch Bernardin de Medicis vicarius dom. potestatis, die Anzianen und die Consuln von Bologna demselben in einem an ihn gerichteten Schreiben mit seiner und der ganzen Familie Verbannung, Confiscation der Güter u. s. w., wenn er nicht bei Beginn des Studiums in Bologna eintreffe, denn sie müssten ihn dann 'pro proditore et studii turbatore' halten. Die Commune von Perugia war in grosser Verlegenheit und beschloss, den berühmten Legisten

---

1246) Reg. Vat. an. 3 ep. 724. Bull. Rom. ed. Taur. IV, 192. Bini I, 197 n. 6. Rossi IV, 56 n. 4. Das päpstliche Schreiben traf in Perugia erst im nächsten Jahre ein, und es erklärt sich daraus, warum die Stadtbehörden noch 25. Februar 1309 nach Rom senden konnten die Angelegenheit zu betreiben. S. das Document bei Rossi p. 62 n. 8.

1247) Rossi p. 61 n. 7.

1248) Ibid. p. 63. n. 9.

durch das Versprechen hinzuhalten, dass er in Perugia lebenslänglich lehren könnte und sie ihm und seinen Nachkommen das Bürgerrecht verleihen würden. Während seines ganzen Lebens sollte er jährlich ein Salarium von 200 Goldgulden beziehen. Er möge sich in Perugia ankaufen; den Zwischenfall mit Bologna werde die Commune zu schlichten suchen[1249]). Jacob de Belviso gieng aber nach Bologna. Am 19. October schloss er mit Philipp de Pepulo einen Contrakt ab 'de conducendis aedibus ad aperiendam scholam'[1250]).

Ein ganzes Jahr wartete man nun in Perugia, um auf die Stelle des abgegangenen Rechtslehrers einen neuen zu berufen. So mangelte also eine ziemliche Zeit ein doctor forensis in jure civili, denn die beiden andern damals lehrenden Legisten, Lambertus dom. Jannis und Franciscus Oddutii, waren einheimische. Man gewann aber keinen forensis, und so wählte man 15. November 1310 Ranerius Andrutii de Monte Vibiano; für das Jus canonicum wurde der von den Scholaren designierte Henricus (Harrigus) dom. Manentis approbiert. Franz Oddutii las, wie es scheint, in diesem Jahre nicht[1251]). Doch schon das Jahr darauf wollte Jacob de Belviso, der am 11. Juni nicht mehr in Bologna war[1252]), wider nach Perugia für ein Jahr gegen einen Gehalt von 200 Goldgulden zurück, wie aus einer Berathung der Savj und Priores artium vom 10. October 1311 erhellt[1253]). Zwei

1249) Ibid. p. 88 n. 11.

1250) Sarti, De claris archigymnasii Bonon. profess. im 2. Bande (s. oben S. 214. Anm. 593) p. 23. Diese Thatsache war Bini und Rossi unbekannt.

1251) Bini p. 69 Anm. a. Das vollständige Document bei Rossi p. 90 n. 12. Die übrigen Notizen bei Bini p. 181 und Pellini, Dell' historia di Perugia I, 352 sind ungenau.

1252) Fantuzzi, Notizie degli scrittori Bolognesi II, 53 Anm. 44 citiert ein Document vom 11. Juni 1311, dem zufolge sich Jacob de Belviso damals von Bologna bereits absentiert hatte, 'et publice dicatur ipsum velle legere scolaribus ipsum audire volentibus in provincia Romandiole'.

1253) Rossi p. 91 n. 13. Padelletti lässt im Arch. giurid. während der Jahre 1311 und 1312 auch Federicus de Senis in Perugia lehren, da im Drucke seiner Consilia die 14. und 34. Quaestio darauf hinwiesen. Allein Padelletti wurde durch den fehlerhaften Druck irre geführt. Den Hss. zufolge, z. B. nach Cod. Paris. 4277 Bl. 17b trägt die 14. Quaestio die Ueberschrift:

Jahre nachher (1. October 1313) wurde Henricus dom. Manentis aus den von den Savj und den Scholaren am 29. September desselben Jahres aufgestellten 5 Canonisten[1254]) für ein Jahr gewählt, Gisbertus (Osbertus) de Cremona aber für drei Jahre aus den proponierten 6 Legisten[1255]). Bis diese kämen, sollten die beiden einheimischen Franciscus Oddutii und Ranerius lesen[1256]). Diese beiden wurden auch am 8. October wider angestellt. Für das Jus canonicum schlug man die drei in Bologna docierenden Doctoren Riccobardus de Tectalasinis, Pinus de Artusinis und Bonandreas vor, damit, wenn der erste absage, der zweite, und wenn dieser renunziere, der dritte genommen werden könnte[1257]).

Seit 1308 ist unter den andern Disciplinen nur noch von der Medicin die Rede. Bereits 1306 las dort Tebaldo d'Arezzo[1258]), der im Jahre 1311 mit einem jährlichen Salarium von 100 Goldgulden nach Orvieto berufen wurde, um in dieser Stadt Medicin zu lehren und die ärztliche Praxis auszuüben[1259]). Wegen Geldmangels beschloss die Commune von Perugia am 23. October 1312 einstweilen keinen Mediciner zu besolden[1260]). Doch schon zwei Jahre darauf (8. October) wurden derselbe Tebaldus, der nun als civis Perusinus erscheint, mit einem Salarium von 40 Goldgulden, und Johannes Blundi als Mediciner bestellt[1261]). Am 25. August

---

Questio disputata per D. Federicum de Senis decret. doct. in studio Perusino anno dom. milles. cccxl (1340) mense aprilis. Die 34. Quaestio (resp. die 33. Cod. Paris. Bl. 36b):. . . anno dom. мcccxlı (1341) de mense Septembris. Man sieht, wie die irrigen Jahreszahlen entstehen konnten. S. dazu oben S. 145 Anm. 342. Rossi hat V, 308 Anm. 1 das Richtige getroffen. Uebrigens war Federicus im J. 1311 noch nicht Lehrer. S. oben S. 440 Anm. 898

1254) Rossi IV, 93 n. 15.

1255) Ibid. p. 95 n. 16. Baldus sagt von ihm, quia ipse fuit de primis qui rexerit cathedram in civitate Perusii per privilegia Bonifacii (sic!), sicut audivi a majoribus meis. In Cod. 7, 73 n. 5.

1256) Ib. p. 122 n. 17.

1257) Ib. p. 123. n. 18.

1258) Ib. V, 59 Anm. 4.

1259) Fumi, Codice diplomatico della città d'Orvieto (Firenze 1884) p. 781 nota.

1260) Rossi IV, 92 n. 14.

1261) Ibid. p. 123 n. 18.

geschieht auch der facultates logicales et grammaticales und der ars notarie Erwähnung[1262]).

Wie sich aus dem Vorhergehenden ergibt, war die Commune von Perugia nicht im Stande, auch nur ein einziges Jahr den 1306 gefassten Beschluss, dass vier Doctoren das Civilrecht, und zwei das canonische Recht vortragen und sie alle forenses sein sollten, vollständig durchzuführen. Sie erneuerte deshalb am 31. August 1315 denselben, und änderte ihn unter anderm dahin ab, dass nur drei Legisten angestellt würden. Davon kam man aber nicht ab, dass sowohl diese, als die beiden Canonisten und die Lehrer in medicinalibus, logicalibus und grammaticalibus forenses sein müssten. Den Professores cives wurde von der Commune kein Salarium zugesagt[1263]), wenngleich sie immer eine Entschädigung erhielten, im Falle sie von der Commune gebeten wurden, an Stelle der forenses zu lehren. Doch auch jetzt blieb der Erfolg hinter der guten Absicht zurück, denn am 22. October mussten die Savj auf die Klagen der Scholaren hin, dass kein Professor das Digestum novum und das Volumen läse[1264]), die beiden einheimischen Franciscus Oddutii und Ranerius Andrutii anstellen[1265]).

Erst mit dem 27. Mai 1316 tritt das Studium zu Perugia in eine neue, und zwar glänzende Periode. Jacob de Belviso wurde für die lectura ordinaria in jure civili, Riccobardus für die lectura ordinaria decretalium als Docent gewonnen, beide für ein Salarium von 200 Goldgulden. Pinus musste (für 150 Goldgulden) die lectura decretorum, Franciscus Oddutii (für 70 Goldgulden) die lectura Infortiati und Digesti novi (extraordinarie), Ranerius de Monte Vibiano (für 50 Goldgulden) extraordinarie die lectura voluminis übernehmen. Medicin lehrten Tebaldus de Aretio und Johannes Blundi; Franciscus de Padua trug die Logik und notarilis scientia vor[1266]). Die Anstellung geschah auf drei Jahre.

1262) Ibid. p. 126. n. 19. 20. Die ars notarilis las Maffeus Recutii Perusinus. S. über ihn Rossi V, 56.

1263) Rossi IV, 127 n. 20.

1264) Ibid. p. 153 n. 21.

1265) Ibid. p. 154 n. 22.

1266) Ibid. p. 157 n. 25. In Bezug auf die Medicin vgl. man dazu den

Waren auch nicht alle unter den genannten Professoren forenses, so war nunmehr doch endlich einmal die beabsichtigte Zahl voll.

Wie ich bereits oben bemerkt habe, glaubte die Commune von Perugia nicht, dass sie mit dem päpstlichen Stiftbrief auch das Promotionsrecht erlangt habe. Am 25. November 1317 beschloss sie deshalb, sich um die 'privilegia studii et conventus' zu bewerben, da sich gerade jemand bei den Priores artium erboten hatte jene Privilegien ihnen gegen 1000 Goldgulden vom Papste zu verschaffen[1267]). Am 1. August 1318 ertheilte in der That Johann XXII. das Promotionsrecht in iure canonico et civili. Der Bischof solle die Examina und die Promotionen leiten. Der Candidat des Civilrechts müsse dasselbe wenigstens sechs Jahre, zwei von ihnen auf einem Generalstudium, gehört, und das letzte Jahr in Perugia selbst gelehrt haben; für das Jus canonicum genügten fünf Jahre Studium, von denen mindestens zwei auf das Generalstudium zu Perugia entfallen sollten[1268]) u. s. w. Die Promotionen wurden nun in beiden Rechten alsbald vorgenommen. Erst am 18. Februar 1321 erhielten die Mediciner und Artisten dieselbe Begünstigung. Auch bei ihnen hat wider der Bischof das Promotionsrecht. Indem ich die weiteren Bestimmungen übergehe, welche der Papst über die Vorbereitung zum Doctorate gab, da sie in den zweiten Band gehören, so erwähne ich bloss, dass Johann XXII. zugleich befahl, während der nächsten drei oder vier Jahre müssten für den Lehrstuhl der Medicin wenigstens zwei Professoren gewählt werden, welche in Paris, Bologna oder an einem andern berühmten Generalstudium das Doctorat erworben hätten, für den Lehrstuhl der artes aber während vier oder fünf Jahren zwei oder drei Professoren, die vom Kanzler zu Notre Dame in Paris promoviert worden wären, und dort selbst im geringsten Falle ein Jahr lang gelehrt hätten[1269]). Die

Beschluss vom 16. Juli 1316 (ibid. p. 160 n. 26). Wie ein Vergleich mit den Acten vom J. 1315 (ibid. p. 155 f.) ergibt, las damals nur Tebaldus von Arezzo Medicin.

1267) Ibid. p. 185 n. 27.

1268) Reg. Vat. Com. an. 2. p. 2 ep. 1590 Bl. 194 b. Bull. Rom. ed. Taur. IV, 273. Bini p. 198 n. 7. Rossi p. 186 n. 28.

1269) Reg. Vat. Com. an. 5. p. 1. ep. 394. Bl. 193 b. Bull. Rom. IV, 294. Bini p. 200 n. 8. Rossi p. 251 n. 33.

ersten Promotionen in der Medicin und Philosophie scheinen wohl jene gewesen zu sein, die der Mediciner Dinus von Florenz (der dazu eigens von Siena berufen wurde) und der doctor in Philosophia Mag. Gerardus de Parma (seit October 1322 in Perugia) an sieben Scholaren vornahmen, wofür sie am 5. April 1323 von der Commune honoriert wurden[1270].

Das Generalstudium zu Perugia war nun consolidiert. Das Hauptverdienst daran besass die Commune, die auch am 7. Febr. 1319 eingestand, sie habe 'pro studio querendo et privilegiis ipsius retroactis temporibus pecuniam infinitam' bezahlt[1271]. Kaum lag ihr eine andere Sorge so nahe alsdie, ihre Lehranstalt zu heben. Die Priores artium waren unter Strafe, ja 'in vinculo juramenti' verpflichtet darauf zu achten, dass das Studium nicht in Verfall gerathe, dass es im Gegentheile immer mehr zunehme und in gutem Stande erhalten bleibe[1272]. Und da diese öfters wegen öffentlicher Geschäfte verhindert waren, ihrer Pflicht nachzukommen, so kam man überein, dass sie zehn Savj wählten, welche an ihrer Stelle für das Studium sorgen sollten[1273]. Die Priores hatten die Vollmacht 'quascunque expensas quaruncunque quantitatum de quibuscunque bonis et pecuniis comunis Perusii semel et pluries et quoties eis placuerit' zu dem Zwecke zu machen, dass das Studium in jeder Wissenschaft erhalten werde und mehr und mehr gedeihe[1274]. Die Stadt sah den Besitz desselben für eine Ehrensache an[1275]; mangelte der eine oder der andere Professor, so gab sie sogleich der Befürchtung Ausdruck, das Studium könne in Abnahme kommen[1276]. Damit Professoren und Schüler während des Unterrichtes nicht gestört würden, entfernte sie bereits am 17. October 1308 jedes lärmende Handwerk aus der Nähe der Schulen, in denen vorgetragen wurde[1277].

1270) Rossi l. c. p. 323 n. 47.

1271) Rossi p. 191 n. 30.

1272) S. vorzüglich das Document vom 25. Sept. 1321 bei Rossi p. 282 n. 38. Vgl. p. 154 n. 22; 155 n. 23; 190 n. 30.

1273) Ibid. p. 322 n. 47. Der Beschluss ist vom 18. Oct. 1322.

1274) Beschluss vom 7. Oct. 1323. Rossi p. 326 n. 52.

1275) Ibid. p. 284 n. 39.

1276) Z. B. 1221 bei Rossi p. 284 n. 39.

1277) Statuimus et ordinamus, quod nullus caldararius vel planellarius aut

Das Ideal, welches die Commune anstrebte, war vornehmlich 'consuetudo et stilus et mos studii Bononiensis'[1278]). Darum bemühte sie sich, die berühmtesten Professoren an sich zu ziehen, und zwar vorzüglich jene der Rechtswissenschaft. Den grössten Glanz verbreitete am Studium 1316—1321 Jacob de Belviso, was der Schule zu Bologna keinen geringen Eintrag that. Am 15. Juni des zuletzt genannten Jahres beklagten sich die Scholaren Bolognas in einer an den Senat gerichteten Supplik über den Mangel an berühmten Professoren am Studium[1279]), so dass dieses von andern Generalstudien übertroffen würde. Sie seien überzeugt, 'quod si D. Jacobus de Belviso legum professor eximius, cuius fama ac scientia gubernatur totum studium Perusinum, revocaretur ad legendum in civitate Bononie, ipsum sequerentur omnes scolares Perusii existentes, quinimo et alii multi ipsius occasione venirent'[1280]). Der Senat willfahrte ihnen, was schon daraus hervorgeht, dass am 2. Juli desselben Jahres die Priores artium von Perugia beschlossen, eine Gesandtschaft nach Bologna zu senden, welche die dortige Commune bestimmen sollte, den Rechtslehrer ihnen zu lassen[1281]). Wurde auch nichts erreicht und kehrte Jacob de Belviso aus Furcht vor der angedrohten Strafe[1282]) gleichwohl zurück, so nahm das Studium in Perugia doch nicht ab. An seine Stelle kamen andere Professoren, und es ist bezeichnend, dass z. B. der für sechs Jahre von Bologna berufene Canonist Riccobardus Tettalasini ungeachtet der über ihn von der Commune Bolognas verhängten Strafe der Confiscation seiner Güter die Lehranstalt zu Perugia vorzog, wo allerdings sowohl er als seine Nachkommen das Bürgerrecht erhielten[1283]).

faber audeat vel presumat conducere aliquam domum ad pensionem occasione eorum artis exercende prope aliquas scolas doctorum comunis Perusii in iure canonico et civili vel prope ad aliquod palatium potestatis, capitanei et judicis comunis Perusii . . . per decem domos prope ipsas scolas et palatia ad penam XXV lib. den. pro quolibet. Rossi p. 351 n. 6 bis.

1278) Rossi p. 286 n. 41 (22. Dec. 1321); p. 319 n. 45 (17. August 1322).

1279) Ueber den Grund dieser Erscheinung s. oben S. 437ff.

1280) S. das Schreiben bei Ghirardacci, Della historia di Bologna II, 10. Weitere Notizen aus Documenten bei Fantuzzi II, 55f.

1281) Rossi p. 255 n. 34.

1282) Nämlich die Confiscation seiner Güter. Rossi p. 282 n. 38.

1283) Rossi p. 285 n. 40. 41.

Es überschritte den Rahmen meines Werkes, wenn ich weiter auf die Berufungen von Professoren eingehen wollte. Es genüge die Bemerkung, dass in Perugia die berühmtesten Civilisten und Canonisten nach einander oder zu gleicher Zeit lehrten, wie z. B. Cinus da Pistoja, Riccovero da S. Miniato, Paulus de Liazariis, Federicus de Senis, Franciscus Tigrinis, Joh. Pagliarensis, Bartolo, Angelus, Baldus u. s. w.[1284]). Darum sagt auch Peter de Ancharano, dass zur Zeit des Johannes Andreae besonders Perugia 'facundissimis professoribus' besucht gewesen sei[1285]). Auch die Medicin lehrten in Perugia schon in dieser Periode nicht unbedeutende Grössen jener Zeit, z. B. ausser dem genannten Tebaldus, Gentilis de Fulgineo, Thomas de Garbo Florentinus u. s. w. Ansehnlich wurde das medicinische Studium in der zweiten Hälfte des 14. Jhs.

Die Anzahl der am Studium lehrenden Professoren schwankte je nach den Umständen. Am 10. September 1326 gaben vier legum doctores ein Rechtsgutachten ab[1286]). Mehr Einblick in das Studium erhalten wir durch die wichtige 'matricula scolarium et universitatis scolarium et doctorum studii Perusini' vom 25. October 1339. Es erscheinen darin vier Doctores juris canonici, drei juris civilis, drei Doctores in medicina, und je ein Doctor in philosophia und in logica. Ausserdem werden 119 Rechtsschüler und 23 Scholaren in der Medicin aufgeführt[1287]). Man darf jedoch daraus nicht schliessen, als hätten

---

1284) S. die Listen der Professoren im 14. Jh. mit den nötigen Nachweisen bei Rossi V, 50ff. 304ff. VI, 237ff. Vgl. auch Vermiglioli, Bibliografia storico-Perugina p. 36. In Betreff des Cino di Pistoja bleibt wegen seines Lehramtes zu Perugia noch immer Ciampi, Memorie della vita di Messer Cino da Pistoja (Pistoja 1826) p. 74. 138 wichtig, weil die von ihm ausgezogenen Documente sich nicht mehr in Perugia finden. Chiappelli, Vita e opere giuridiche di Cino di Pistoja (Pistoja 1881) vermochte p. 70. 90 überdies nachzuweisen, dass Cino erst vom J. 1326 an (nicht 1323, wie Savigny, Gesch. des Röm. Rechts VI, 82 schreibt) in Perugia gelehrt hat (wegen des Jahres 1326 vgl. auch Rossi V, 121ff. n. 56. 57). S. dazu oben S. 444.

1285) Prooem. in 6. Decret. nach Cod. Vat. 2238 Bl. 14a.

1286) Rossi V, 120 n. 54.

1287) Die Matrikel wurde zuerst ediert von Padelletti, Arch. Giurid. V,

sich nicht mehr Professoren und Schüler in Perugia aufgehalten. Es werden eben in der Matrikel wenigstens von den Scholaren nur die forenses aufgezählt. Von den nicht italienischen Schülern sind die meisten Deutsche (ein Deutscher, nämlich Johannes Theotonicus, war zudem Lehrer der loyca); dann finden sich auch einige Böhmen (darunter zwei Benedictiner), Spanier, Franzosen und ein Engländer.

Auf Vermehrung der Lehrkräfte drang ein städtisches Statut vom 15. September 1342. Es wird bestimmt, dass 5 Rechtslehrer, und zwar 'doctore frostiere', gegen Salarium von der Stadt dort lesen sollten, nämlich drei das Civilrecht (einer ordinarie, und 2 extraordinarie), und zwei das can. Recht (einer das Decret, und der andere über die Decretalen). Ausserdem solle ein Magister in medicina, und je einer Logik und Grammatik dort lehren[1288]; für die Notariatskunst wurde auch ein Professor gewonnen[1289]. In den Jahren 1366 und 1389 stellte man das Statut auf, es müssten wenigstens drei Canonisten und drei Civilisten, sieben Mediciner, zu denen man auch den Philosophen und Astrologen rechnete, fünf Grammatiker und einer die Notariatskunst lesen[1290]. Es handelt sich hier um die geringste Zahl, denn thatsächlich finden wir z. B. in dem zuerst genannten Jahre fünf legum doctores, obwohl alle Peruginen, am Studium[1291]. Einen Höhepunkt bezeichnet das Jahr 1431. Von den in Studio Perusino conducti doctores war einer sacrorum canonum doctor, einer decretorum doctor, 7 utriusque iuris doctores, 13 legum doctores, 8 Mediciner, von denen einer 'ad

501; dann von Rossi V, 175 n. 64. Ein Abdruck nach Padelletti findet sich auch bei Coppi, Le università italiane p. 126 Anm. 2. Die doctores juris canonici waren: Symon de Vicentia, Federicus de Senis, Arnaldus de Senis, Archidiaconus yspanus. Die Doctores juris civilis: Joannes de Pagliarensibus, Thomas de Azzoguidis und Pinus de Gosedinis. Der berühmteste Medicin-Professor ist Gentilis de Fulgineo, der an der Pest 1348 starb (s. Rossi V, 309 f). Thomas de Garbo erscheint als Scholar. S. dazu unten S. 557.

1288) Bei Padelletti im Arch. giurid. VI, 108. Rossi V, 180 n. 65.

1289) Padelletti p. 111. Rossi p. 184.

1290) Rossi VI, 168 f. n. 148; p. 315 n. 240. Am 1. April des zuletzt genannten Jahres wurde die Zahl der Civilisten auf fünf festgesetzt. Ibid. p. 369 n. 242.

1291) Ibid. p. 124 n. 140.

reaptandum ossa'; ein Astrologe, 3 magistri grammatice, ein lector philosophie, die ein magister theologie vortrug, einer für die lectura practice[1292]). Warum die Theologen nicht aufgezählt werden, hat hier denselben Grund wie in Bologna[1293]).

Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jhs., und zwar später als zu Bologna und Padua, wurde in Perugia das Studium generale in der Theologie erlaubt. Die nächste Veranlassung dazu mag wohl das 1362 gestiftete Collegium Gregorianum geboten haben. Der Stifter bestimmte nämlich, dass sechs Alumnen desselben 'audiant theologiam a religiosis civitatis Perusii'[1294]). Es stellte sich natürlich bald auch die Nothwendigkeit ein, dass sie in der Theologie promovieren dürften. Bereits im J. 1366 bat die Commune Urban V. um Dispens von der Residenzpflicht für jene, 'qui in dicto studio in sacra pagina, in iure canonico et civili' etc. studierten, und dass 'Fr. Urbanus de Perusio, O. M., lector principalis conventus Minorum Perusii, ubi est studium generale, qui in dicto conventu . . . annis pluribus sententias et sacram theologiam laudabiliter et sufficienter perlegit', das Doctorat in der Theologie erhalten dürfe[1295]). Es handelte sich zwar um ein blosses Ordensstudium, das jedoch auch von Auswärtigen und gewiss von einigen der Stipendiaten des Collegs besucht wurde[1296]). Am 11. October 1371 erschien aber der bisher nicht bekannte Stiftbrief der theologischen Facultät an der Lehranstalt zu Perugia, mit welchem Gregor XI. 'ad supplicationem populi et communis civitatis Perus.' das 'studium generale theologice facultatis' gestattet, dem Bischofe das Promotionsrecht gewährt, und zugleich verfügt, dass 'in novitate

---

1292) Arch. Vat. Mart. V. Divers. camer. lib. 9, n. 12 Bl. 146. Binis Catalog. I, 2 p. 594 f. erweist sich dadurch als äusserst lückenhaft.

1293) S. oben S. 209.

1294) S. weiter unten.

1295) Reg. Suppl. Urbani V. an. 4 p. 1 Bl. 170a. Der Papst gewährte die Suppliken am 11. Mai genannten Jahres. Reg. Vat. Avenion. Urb. V. tom. 13 Bl. 449b.

1296) Auch im Convente der Dominicaner bestand sowohl ein Theologie- (ein Lector mit einem Baccalareus) als auch ein Philosophiestudium (mit einem Lector), wie aus den Acten vom J. 1344 hervorgeht. Codex im Generalarchiv des Ordens.

studii theologice facultatis' Magister aus Paris oder von anderen berühmten Lehranstalten für die Vorlesungen genommen würden [1297]). In den Acten der Commune aus dem 14. Jh. geschieht jedoch der Theologie keine Erwähnung. Die Stadt überliess die Sorge den Bettelorden.

Innerhalb des Zeitraumes, der die eben genannte Bulle von derjenigen trennt, mittels welcher Johann XXII. den Medicinern und Artisten die Erlaubniss ertheilte, in ihrer Wissenschaft promoviert werden zu können, erhielt die Lehranstalt alle jene Privilegien, welche von den Päpsten gewährt zu werden pflegten. Johann XXII. bewilligte am 30. August 1322 communi et populo Perusino für 10 Jahre, dass die Studierenden am Studium, zu dem sie gehen könnten 'absque licentia ordinariorum suorum seu capitulorum ecclesiarum' (eine Formel, die bei ähnlicher Gelegenheit immer widerholt wird), von der Residenzpflicht dispensiert seien [1298]), ein Privileg, das er am 11. September 1331 auf weitere 10 Jahre verlängerte [1299]). Die Stadt bewarb sich bei Clemens VI., als er kaum den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, um Erneuerung dieses Privilegs, die am 15. October 1342 für fünf Jahre erfolgte [1300]). Am 15. Juli des nächsten Jahres wurde aber auf Bitten derselben Stadtgemeinde die Frist auf weitere 5 Jahre, also im ganzen auf ein Decennium, ausgedehnt [1301]). Unter demselben Datum gewährte Clemens, dass in Abwesenheit des Bischofs die vicarii der Cathedrale die Licenz ertheilen dürften [1302]), was Innocenz VI. am 8. Mai 1354 bestätigte [1303]).

1297) Reg. Vat. Avenion. tom. 1 Bl. 461. Die Einleitung (Quasi lignum vite) sowie überhaupt das Schreiben stimmt mit den betreffenden für Bologna und Padua überein. S. oben S. 207. Die Behauptung Binis jedoch p. 57f., schon früher hätte ein Collegium theologorum bestanden, entbehrt jedes Grundes.

1298) Reg. Vat. Com. an. 6. ep. 1 ep. 1392 Bl. 476b. Rossi IV, 279 n. 36.

1299) Reg. Vat. Com. an. 16. p. 1 ep. 256.

1300) Reg. Suppl. an. 1 p. 1 Bl. 265a.

1301) Reg. Suppl. an. 2 p. 3 Bl. 101a. Reg. Vat. an. 2. p. 4 Bl. 389b. Bini p. 203 n. 9.

1302) Reg. Suppl. l. c. Reg. Vat. an. 2 p. 3 ep. 1082. Bini l. c. p. 205 n. 10.

1203) Reg. Suppl. an. 2 Bl. 105b.

Wie andere Universitäten so litt auch Perugia stark während der Pestjahre[1304]). Nach überstandener Heimsuchung lag der Stadt daran, das Studium zum frühern Glanz zu bringen und sie bemühte sich durch ihre Gesandten, unter denen die beiden Rechtslehrer Ugolinus Pelloli und Bartolo waren, von Kaiser Karl IV. ebenfalls ein Privileg zu erhalten. Dieses erschien am 19. Mai 1355. Der Kaiser erwähnt darin nach der stereotypen Einleitung, dass Perugia zwar das Studium im Jus, in der Medicin und in den artes liberales besitze, dass es aber theilweise in Verfall geraten sei. Er gibt nun das Privileg eines Generalstudiums, bezeichnet den Bischof als denjenigen, der die Licenz ertheilen solle, und concediert dem Studium alle von den Römischen Kaisern und Königen andern Studien gewährten Immunitäten[1305]). Unter demselben Datum stellte der Kaiser noch ein anderes Privileg aus. Von der Erkenntniss geleitet, dass ein grosser Theil der Ehre und des Wohlstandes der respublica 'in viris litteratis consistere', und von dem Wunsche beseelt, dass das in Perugia existierende Studium generale 'juris utriusque et aliarum facultatum felicia auspicia et continua suscipere incrementa ac longinquarum incolas regionum ad ipsius accessum' anziehen möge, befreit er alle Doctoren und Scholaren, welche zum genannten Studium gehen oder dasselbe verlassen, sammt ihrer Familie und der Habe 'ab universis repressaliis, datiis, gabellis, pedagiis, vectigalibus, oneribus et collectis', und schärft dies unter Androhung seiner Indignation 'et imperialis banni' allen Obrigkeiten ein. Damit jedoch kein Betrug dabei stattfinden könne, so solle man den zum Studium Reisenden ihrer, allenfalls auch durch einen Eidschwur bekräftigten, Versicherung Glauben schenken, dass sie wirkliche Studierende seien; wenn sie aber die Stadt

---

1304) S. Pellini, Dell historia di Perugia I (Venetia 1664), 953. Die Acten aus jener Zeit weisen eben deshalb Lücken auf, und die Stadt beschäftigte sich damals sowie die nächstfolgende Zeit naturgemäss mehr mit den Medicinern. S. Rossi V, 190 n. 69. p. 313 ff. n. 71—76. Erst mit dem Beginn des Schuljahres 1351—1352 finden wir wider Berufungen für die Rechtswissenschaft.

1305) Bini p. 206 n. 11. Rossi V, 374 n. 96. Wegen der Einleitung s. oben S. 447 Anm. 930.

verliessen, müssten sie 'litteras testimoniales episcopi Perusini vel rectoris studii' vorweisen. Den Bischof bestellt er zum Conservator der Privilegien[1306]).

Cardinal Niccolò Capocci, Bischof von Perugia, stiftete im J. 1362 das erste Colleg (unter dem Patrocinium Gregors des Grossen), und zwar für 40 arme Scholaren, von denen sechs, welche Theologie studierten, der Bischof von Perugia, die übrigen aber andere Bischöfe bestimmter Diöcesen wählen sollten[1307]). Von diesen Alumnen, welche clerici sein müssten, dürften nur vier oder sechs die Leges hören. Der Bischof hatte, obwohl er viel Zeit auf das studium juris civilis verwendet, in Erfahrung gebracht, 'quod advocationis officium maxime in partibus Italie dampnationis est anime'[1308]). Nach acht Jahren wurde die Zahl der Stipendiaten auf 50 erhöht, und die Erlaubniss ertheilt, dass zwanzig von ihnen leges studieren dürften[1309]). Das Colleg wurde 'domus Sapientiae' (später Sapienza vecchia) genannt, und die Commune beschäftigte sich widerholt mit demselben, z. B. 1366, als die Stipendiaten aller Privilegien der Studierenden der Hochschule versichert wurden, wenn anders sie sich 'in matricula scolarium dicti studii' einschreiben liessen[1310]), und im J. 1389, in dem man sie 'ab omni jurisdictione rectoris studii' befreite[1311]).

Mit Befriedigung konnte die Commune von Perugia in dem zuletzt genannten Jahre auf die Entwickelung des Studiums zurückblicken, und öffentlich aussprechen, dass zu demselben 'de universo orbe tam doctores scientia et fama preclari, quam etiam scolares confluerunt, et multi et infiniti scolares viri eminentis scientie effecti sunt et doctoralibus insignis insigniti, per quos refloruit scientia, viguit justitia, per quam regna, provincie et

---

1306) Rossi V, 376 n. 97. Das Schreiben beginnt: 'Cesaree fortune fastigium'. Es fehlt in den Reg. Imp. ed. Böhmer-Huber S. 172.

1307) Bini p. 146 ff. Vorzüglich Rossi VI, 52 ff. n. 101. Vgl. auch Pellini l. c. p. 998. Baluze, Vitae paparum Avenion. I, 383. 1015. D'Attichy, Flores histor. s. collegii Cardinalium I, 400.

1308) Rossi l. c. p. 53.

1309) Ibid. p. 59.

1310) Rossi l. c. p. 164 n. 148.

1311) Ibid. p. 317 n. 240.

civitates reguntur et gubernantur, quod magnum decorem dicte civitatis et reipublice pertinuit et pertinet'[1312]).

Florenz.

Von der Vorgeschichte des Generalstudiums zu Florenz ist nur sehr wenig bekannt. Prezziner hat fast gar nichts gewusst[1313]); Morelli nicht viel und in seiner Abhandlung finden sich nicht einmal alle Documente benützt, denen sie vorgedruckt ist[1314]). Die dürftigen Notizen können allerdings kurz zusammengefasst werden.

Ob Buoncompagno und der Mediciner Bartolo, beide Florentiner aus dem 13. Jh., auch in Florenz gelehrt haben, wird nicht berichtet. Thatsache ist es jedoch, dass in den ersten zwei Decennien des 14. Jhs. mehrere Rechtslehrer in Florenz sich aufhielten, welche dort städtische Aemter bekleideten[1315]). Sichere Nachrichten über öffentliche Vorlesungen beginnen indessen erst mit dem dritten Decennium des genannten Jahrhunderts. Ich will kein Gewicht darauf legen, dass der Dominicaner Remigio Girolami von S. Maria Novella im Jahre 1318 an die Herstellung einer Schule dachte, die nicht bloss Religiosen, sondern auch

1312) Ibid. p. 313.

1313) Storia del publico studio e delle società scientifiche e letterarie di Firenze I (Firenze 1810), 1 ff.

1314) Discorso del prof. C. Morelli in den Statuti della università e studio Fiorentino pubbl. da A. Gherardi. Firenze 1881 p. XXV. Ueber das Florentiner - Studium beginnt er p. XXXI zu sprechen. Migliore, Firenze illustrata (Firenze 1684), besonders Capponi, Storia della repubblica die Firenze (Firenze 1875) sind in Bezug auf das Studium in Florenz noch dürftiger. Letzterer beschäftigt sich mit demselben I, 325 in nur wenigen Zeilen, und spricht p. 528 ff. allerdings ausführlicher über die classischen Studien. Rondoni, Ordinamenti e vicende principali dell' antico studio Fiorentino (Archivio stor. ital. ser. 4. t. 14 1884) p. 41 ff. bietet wenig Neues, kam häufig nicht über Morelli hinaus, und war nicht im Stande ein vollständiges Bild der Entwickelung der Hochschule zu liefern. Merkwürdig ist, dass Perrens, Histoire de Florence V (1883), 420 ff. sich noch mit Prezziner begnügt, und Gherardis Ausg. der Statuti nicht kennt.

1315) S. die Istoria Fiorentina di Marchionne di Coppo Stefani und andere Documente herausgg. von Ildefonso da S. Luigi t. 10—11 (Firenze 1778), zusammengestellt von Santini im Archiv. stor. ital. ser. 4. t. 14 p. 22 Anm. 6.

den Bürgern dienen sollte[1316]), und dass er die Signorie um Unterstützung bat. Es kommt hier zunächst darauf an, was die Stadt für die Schulen gethan hat. Die frühesten Notizen, dass sich diese des Studiums angenommen hat, stammen aus dem J. 1320. Sie warf im August dieses Jahres ein Salarium aus für den mag. Guiciardus de Bononia, der Vorlesungen über Grammatik, Logik und Philosophie halten sollte. Er war noch 1323 dort[1317]). Zu gleicher Zeit und wohl schon früher trug Giovanni da Strada Grammatik vor, dem dann 1335 sein Sohn Zanobi folgte[1318]). Im November 1320 wurde auch von der Stadt der 'excellens, sapiens et expertus vir mag. Bartholomeus de Varagnana fisicus' bestellt 'ad docendum artem fisice discere volentibus'[1319]). Doch war um jene Zeit der berühmte Mediciner Dinus von Florenz nur gelegentlich seiner Reise von Bologna nach Siena in Florenz, mithin in keinem Falle als Lehrer, in welcher Eigenschaft er im J. 1321 nach Siena berufen wurde, wo er bis c. 1323 blieb und nach Florenz zurückkehrte[1320]). Wir werden jedoch alsbald sehen, dass sich damals andere berühmte Professoren in Florenz aufgehalten haben, trotzdem in den Florentiner-Acten derselben keine Erwähnung geschieht.

Allen Ernstes gieng die Republik im J. 1321 daran in den Besitz eines Generalstudiums zu gelangen. Die Auflösung des Studiums zu Bologna im März—April genannten Jahres liess den Augenblick zu günstig erscheinen. Da in den königlichen Städten die Rechte und andere Wissenschaften gelehrt werden sollten

---

1316) Fineschi, Memorie istoriche degli uomini illustri del convento di S. Maria Novella (Firenze 1790) p. 178.

1317) S. Statuti della università Fiorent. p. 277—279.

1318) Matteo Villani, Istorie, lib. 5. c. 26. Voigt, Die Wiederbelebung des class. Alterth. I, 163f. Dagegen bezieht sich Giovanni Villanis Bericht über die verschiedenen Grammatikal-Schulen in Florenz nicht auf die Epoche vor 1320. Cronica, lib. 11 c. 93. In einem Acte vom J. 1346 ist von mehreren Grammatikalschulen die Rede. Statuti p. 282.

1319) Ibid. p. 278.

1320) Dass Dinus, ehe er nach Siena berufen wurde, in Florenz vorübergehend sich aufhielt ergibt sich aus der ihm wegen des Transportes bezahlten Rechnung in den Libri della Biccherna im Archiv zu Siena. S. dazu oben S. 437ff. und unten Anm. 1325.

und es Florenz als einer königlichen Stadt zieme, ein Generalstudium zu besitzen, beschlossen die Priores artium etc., 'doctores in iure canonico et civili et in medicina et in aliis scientiis et bedellos et alios officiales utiles ad studium generale' zu wählen und zu dingen[1321]). Einer der ersteren müsse ordinarie, und ein anderer extraordinarie über das Römische Recht, je einer über das Decret und die Decretalen lesen. Wenigstens zwei Jahre hatten sie am Studium zu bleiben[1322]). Diejenigen, welche zum Studium reisen wollten (mit Ausnahme der Rebellen und Verbannten), würden in Schutz genommen. Es wurden Lehrsäle gemiethet und man kam überein sich an den Papst zu wenden, um nicht bloss das Privilegium eines Generalstudiums zu erwerben, sondern auch mit demselben 'privilegia maxima, que habebantur Bononie, cum illis privilegiis, clausulis et modis, qui favorabiliores possint haberi pro studere volentibus, et maxime, ut clerici, qui alias a jure prohibentur, studere possint in dicta civitate in iure civili'. Zugleich sollte ihnen der Papst Dispens von der Residenzpflicht gewähren. Die Studierenden würden in Florenz gerade so gehalten werden wie in Bologna u. s. w.[1323]).

Erst 14—15. Mai traf man in Florenz diese Bestimmungen. Unterdessen hatten aber die von Bologna nach Imola ausgewanderten Scholaren, oder wenigstens ein grosser Theil derselben, bereits mit Siena den Contrakt abgeschlossen[1324]). Florenz hatte zu spät an die Errichtung der Hochschule gedacht.

Die Folge war, dass Florenz auch noch jene Professoren verlor, die sich zur Zeit des eben erwähnten Beschlusses dort aufhielten. So den Canonisten Riccovero de S. Miniato, der durch einen Nuntius eingeladen wurde, eine Professur in Siena zu übernehmen[1325]), und den Civilisten Andreas de Ciaffi von Pisa,

---

1321) Ibid. p. 107.

1322) Ibid. p. 478.

1323) Ibid. p. 108 ff.

1324) S. oben S. 443. Banchi, Giornale stor. degli Archivi Tosc. V, 321 ff.

1325) Es geschah von Florenz aus. So im vol 100 della Biccherna Bl. 184 b im Staatsarchiv zu Siena. Banchi l. c. p. 326. Dem Mediciner Dinus wurden seine Habschaften zwar von Florenz nach Siena überführt; allein er kam von Bologna, wie er am Schlusse zu 3. Fen des 4. Canons Avicennas sagt (Cod. Vat. 2485 Bl. 99 a). S. dazu oben Anm. 1320.

welcher ebenfalls gedungen wurde in Siena das Civilrecht zu lehren, wo er ein ganzes Schuljahr blieb, worauf dann (vom Herbste 1322 an) Guiglielmo da Ciliano seinen Lehrstuhl einnahm[1326]). Zwar wird in den Sieneser-Acten nicht gesagt, dass dieser letztere Jurist von Florenz aus berufen wurde; aber es erhellt dies aus einem Documente vom 16. September 1321 der Commune von Perugia. Unter dem genannten Datum bezahlten nämlich die Priores artium von Perugia einen Courier, dass er nach Florenz gehe, und die beiden Professoren juris civilis Osbertus von Cremona und Andreas de Ciaffi (Zaffis), sowie den Mediciner Odinus, 'nominatos per rectores scolarium in civitate Perusii pro studio augmentando', einlade nach Perugia zu kommen[1327]). Am darauffolgenden 26. September wurden die beiden Rechtslehrer formell gewählt[1328]). Allerdings war Andreas de Ciaffi damals nicht in Florenz, sondern in Siena. Der Schluss drängt sich aber von selbst auf, dass der genannte Professor sich vor seiner Berufung nach Siena in Florenz aufgehalten hat, die Priores artium in Perugia jedoch von seiner Uebersiedlung nach Siena keine Kenntniss hatten und noch immer der Ueberzeugung lebten, er dociere mit Osbertus in Florenz[1329]).

1326) Er erhielt bereits vom Juli bis December 1321 in Siena die Bezahlung. Vol. 103 della Biccherna Bl. 65 und 79b. Banchi p. 321. Darüber, dass er nur das Schuljahr in Siena blieb, s. ibid. p. 324. Beiläufig bemerke ich, dass der genannte Professor juris civilis in den Sieneser Acten 'de Ciaffi', in jenen von Florenz 'Ciafferi', in jenen von Perugia 'de Zaffis' zugenannt wird. Bartolo, welcher ihn häufig citiert, nennt ihn einfach Andreas de Pisis. Banchi ist im Irrthume mit der Meinung, derselbe sei von Siena nach Perugia gegangen.

1327) S. das Document bei Rossi, Documenti per la storia dell' università di Perugia im Giornale di erudizione artistica IV, 282 n. 37. Dem Osbertus oder Gisbertus sind wir bereits oben S. 464 und 541 begegnet. Ehe er in Florenz las, war er in Treviso.

1328) Rossi p. 184 n. 39.

1329) Wenn ich oben bei diesem Gegenstande etwas länger verweilt bin, so geschah es auch deshalb, weil sowohl Banchi als Rossi die Facta nur isoliert auffassten, Gherardi aber in seinen Statuti della università Fior. sie ganz ignoriert hat. Panciroluis (De claris legum interpretibus l. 2 c. 53) und Fabroni (Histor. acad. Pisanae I, 44) sind im Unrechte, wenn sie Andreas (ohne jeden Beweis) vor der Uebersiedlung nach Siena resp. vor seiner Berufung nach Perugia in Pisa lehren lassen.

Diese Documente beweisen aber zugleich, dass in Florenz trotz des misslungenen Versuches daselbst ein Generalstudium zu errichten, das Lehramt nicht vollständig ins Stocken geriet. Osbertus gieng erst 1322 nach Perugia, nachdem man am 7. August dort den Entschluss gefasst hatte, ihn durch einen Nuntius zu berufen[1330]). Aber auch noch im nächstfolgenden Jahre müssen in Florenz Professoren docіert haben, denn die Commune von Perugia beschloss am 1. October desselben Jahres 'ad civitatem Florentie et Bonnonie' und anderswohin zu senden 'ad procurandum doctores' für die verschiedenen Wissenszweige[1331]). Wahrscheinlich kamen Andreas de Ciaffi im Herbste 1322 und Osbertus im J. 1323 wider nach Florenz zurück. Wenigstens werden beide im J. 1324 in den Florentineracten als Professoren erwähnt[1332]). Möglich wäre auch, dass in dem eben genannten Jahre Cino da Pistoja in Florenz über Civilrecht las. Sicher war Cinus damals in Florenz, wo er mit andern Jurisconsulti ein Gutachten abgab[1333]).

1330) S. die interessanten Documente bei Rossi p. 288 n. 44; p. 320 n. 46. Die Commune versprach ihm, sie werde nicht zulassen, dass in lectura ordinaria in jure civili ein anderer Rechtslehrer mit ihm concurriere. Es kam jedoch anders, so dass Osbert die Vorlesungen einstellte, bis die Commune ihrer Verpflichtung nachkam. Am 30. Oct. 1325 wurde er wider in Perugia gewählt. Rossi p. 327 n. 53.

1331) Ibid. p. 326 n. 51.

1332) Statuti della università Fiorent. p. 110.

1333) Dasselbe ist von Santini ediert im Archiv. stor. ital. ser. 4. t. 14 p. 30. Santini schliesst jedoch aus dem Documente zu sicher, Cinus habe im J. 1324 auch in Florenz gelehrt. Zum Abgeben von Rechtsgutachten wurden die Juristen nicht selten von anderswo her berufen. So gab z. B. Petrus de Bellapertica im J. 1300 mit Hugo von Bisuncio ein Gutachten über das Gründungsprivileg von Elbing ab, und der Act wurde in Paris von beiden unterzeichnet (Mon. hist. Warmiensis I. Diplomata p. 184 n. 108); allein Petrus war, weil Legist, nicht Professor in Paris, am allerwenigsten aber im J. 1300. Zur Annahme, dass Cinus im J. 1324 in Florenz auch doсiert habe, kann nur die vom jüngern Scipio Ammirato (Istorie fiorentine, Firenze 1647 I, 392) gebrachte Notiz, Cinus habe mit Riccovero da Sammіniato im J. 1334 zu Florenz gelesen, bestimmen, da dies, wie Santini p. 22 sqq. nachweist, im genannten Jahre nicht wohl möglich war, mithin das Lehramt viel eher in das Jahr 1324, als Cinus sicher in Florenz sich aufhielt, zu setzen ist. Ohnehin war eine Verwechslung des Jahres 1334 mit 1324 leicht möglich.

Mehr lässt sich vom Zustande des damaligen Studiums zu Florenz nicht sagen. Der Mediciner Thomas de Garbo kann, wenn er überhaupt da war, nur vorübergehend im J. 1341 in Florenz gelehrt haben[1334]), gleichwie wohl auch sein Vater Dinus, der von berühmten Studienanstalten öfters nach Florenz zurückgekehrt war, möglicher Weise dort, aber auch nur auf kurze Zeit, dociert haben mag. Ein Generalstudium kam jedoch in Florenz in jener Zeit nicht zu Stande, und man machte auch bis zum J. 1348 keine Anstrengungen mehr, um, speciell vom Papste, ein Universitätsprivileg zu erhalten[1335]).

Erst in diesem Jahre[1336]) und noch unter dem Drucke der verheerenden Pest beschlossen die Priores artium und überhaupt das Consilium 'quod in civitate Florentie sit et esse debeat perpetuo studium generale in iure civili, canonico, in medicina, philosophia et ceteris scientiis'. Sie wählten mehrere Männer, die alle Vorbereitungen treffen, die Professoren berufen, die Wohnungen für diese und die Scholaren bestellen, kurz alles in Ausführung bringen sollten, was zu einem Generalstudium gehört. In dieser Angelegenheit könnten sie auch an die Römische Curie oder anderswohin und so oft es ihnen gefällt Abgesandte schicken[1337]). War man schon durch diese Bestimmungen vom 29. August dem Ziele etwas näher gekommen, so rückte man demselben ganz nahe durch die Beschlüsse vom December genannten Jahres. Es wurde nämlich nun auch die Summe von 2500 Goldgulden festgesetzt 'ad solvendum et pro solvendo salaria doctorum dicti studii' und die Art und Weise angeordnet, wie die Bezahlung vor sich gehen solle. Zugleich verbot man bei hoher Geldstrafe

---

1334) Am Schlusse eines medicinischen Tractates schreibt Thomas: Ego Thomas olim Dini medici famosi de florentia feci primo anno mee lecture Florentie (Cod. Vat. 2484 Bl. 224a). Vgl. dazu oben S. 436 Anm. 883.

1335) Die weitläufigen Regesten Johann XXII., auch jene der Avignonesischen Sammlung, bieten nicht den geringsten Anhaltspunkt.

1336) Die Documente aus den Jahren 1340 und 1341 in den Statuti p. 280f. haben für diese Zeit mit dem Florentiner Studium nichts zu thun. Voigt meint S. 343 wie Tiraboschi und Capponi, die Eifersucht gegen das 1338 zu Pisa eröffnete Studium habe zu neuen Anstrengungen getrieben. Mag sein; allein mir scheint, dass dann Florenz nicht 10 Jahre lang gewartet hätte.

1337) Statuti p. 112f.

jedem aus der Stadt und dem Districte den Besuch auswärtiger Hochschulen; wer bereits an einer solchen sei, müsse zurückkehren[1338]). Dies war in Italien und Spanien das gewöhnliche Zwangsmittel, zu dem man in Florenz schon im J. 1321 griff[1339]), und nur eine Copie der von den sicilianischen Königen erlassenen Bestimmungen.

Nach Matteo Villani wurde das Generalstudium 'di catuna scienzia e in legge canonica e civile e di teologia' am 6. November 1348 eröffnet[1340]). Ganz richtig scheint mir diese Nachricht nicht zu sein. Es mögen am genannten Tage irgend welche Vorlesungen begonnen haben, wie ja auch in der That Thomas de Corsinis legum doctor 'ad legendum iura civilia' gewählt worden war[1341]). Aber wenigstens Theologie wurde noch nicht vorgetragen, denn das Generalstudium trat erst im Jahre 1349 formell ins Leben. Die Art und Weise wie Clemens VI. in seinem Stiftbriefe vom 31. Mai 1349 davon spricht, lässt uns darüber nicht im Zweifel.

Nach der üblichen Einleitung verordnet der Papst, dass in Florenz 'in sacra pagina, iure canonico et civili et in medicina et qualibet alia licita facultate' ein Generalstudium sei. Er bestimmt aber, dass 'in novitate huiusmodi studii ad docendum et regendum' solche Professoren gewählt würden, 'qui in Bononiensi vel Parisiensi aut aliis famosis generalibus studiis honorem doctoratus vel magistratus receperint'. Diese Clausel spricht gegen Villanis Bericht. Wie sonst in der Regel, so bestellte der Papst auch für Florenz den Bischof, eventuell den Capitelsvicar dazu, die Licenz zu ertheilen[1342]).

Das päpstliche Schreiben wurde in der Cathedrale während der Feier der hl. Messe in Gegenwart des Clerus, des Volkes

1338) S. das Document in den Statuti p. 113ff. Im Auszug bei Presziner p. 224.

1339) Statuti p. 109.

1340) Istorie, lib. 1 c. 15.

1341) Statuti p. 116.

1342) Reg. Vat. an. 8 lib. 4. p. 2. ep. 83 Bl. 58a. Statuti p. 116. Presziner p. 227. Es ist ein Irrthum mit Voigt l. c. das päpstliche Schreiben als 'neues' päpstliches Privilegium zu bezeichnen.

und der Stadt-Obrigkeit feierlich verlesen[1343]). In einem Berichte darüber an den Papst bittet die Stadt am 11. September 1349 zugleich, dass die Cleriker und Religiosen, auch wenn sie in iure civili studierten, von der Residenzpflicht dispensiert seien[1344]). Die Bitte scheint für den Augenblick keinen Erfolg gehabt zu haben.

Das Schicksal der Hochschule war ein wechselvolles, wenngleich nicht in dem Grade, als dies in jüngster Zeit, besonders von Voigt, behauptet worden ist. Man kann nunmehr bequem die Geschichte derselben an der Hand der reichen Sammlung von Documenten, die Gherardi publiciert hat[1345]), Voigt aber noch nicht einsehen konnte, verfolgen. Aus diesen Acten ergibt sich, dass das Dasein der Florentiner Hochschule an sich zwar nicht glänzend, aber doch immer schöner war als jenes der Hochschule zu Pisa während derselben Epoche. Das Hauptaugenmerk richtete man in Florenz wie überall in Italien auf die Rechtswissenschaft, besonders auf das Römische Recht, dann erst auf die Theologie und die übrigen Wissenszweige, wenngleich man später für das classische Alterthum eine Vorliebe zeigte. Es ist wahrhaft rührend zu sehen, wie sich Florenz, kurze Unterbrechungen abgerechnet, unablässig bemüht hat für das Studium die ersten wissenschaftlichen Grössen Italiens zu gewinnen. Gelang es nicht immer, so ist dies nicht ganz auf Rechnung der Stadt zu setzen.

Der Anfang des Studiums war nicht viel versprechend. Die 1351 an Petrarca in Padua geschickte Einladung nach Florenz zu kommen blieb ohne Erfolg[1346]). Es mangelte auch sonst an

1343) Statuti p. 119.

1344) Ibid.

1345) In den widerholt genannten Statuti. Für wenige Universitäten des Mittelalters liegt eine so reichhaltige Sammlung vor, wie jene, die uns hier der noch jugendliche Herausgeber Gherardi für die Hochschule zu Florenz geboten hat. Es wäre nur zu wünschen, dass dieses Beispiel anderwärts Nachahmung fände. Durch die Florentiner Sammlung werden nicht wenige Notizen über die Zeit des Aufenthaltes von Rechtslehrern an verschiedenen Generalstudien berichtigt und bereichert. Zu bedauern ist nur, dass Gherardi bloss die in Florenz befindlichen Acten aufgenommen hat. Auf einige der aus diesem System nothwendig sich ergebenden Lücken habe ich bereits aufmerksam gemacht.

1346) S. das Schreiben der Priores artium in den Statuti p. 283. Das Antwortschreiben vom 6. April p. 285. Vgl. über diese Angelegenheiten Perrens l. c. p. 423 ff.

Lehrkräften. Im selben Jahre bewarb sich die Stadt beim Papste um die Promotion in der Theologie für den Minoriten Bernardus de Guasconibus, damit er am Studium eine Lehrstelle in der Theologie übernehmen könne[1347]). Vom October 1349—1352 war für das Römische Recht, wie es scheint, nur Thomas de Corsinis gedungen[1348]). Wenigstens hört man von andern Professoren nichts; und ebenso wenig von Lehrern in andern Fächern. Es ist dies eine der uninteressantesten Perioden der Florentiner Hochschule, welche endlich vollständig ins Stocken geriet[1349]). Wahrscheinlich hat Thomas de Corsinis seinen Curs gar nicht vollendet. Die Gebäude, die man für die Abhaltung der Vorlesungen aufführte, waren noch im J. 1354 theilweise unvollendet, und der vollendete Theil stand unbenützt da, so dass er schon im genannten Jahre nahezu eine Ruine war. Man nahm sich nicht einmal die Mühe, zu Zeiten den Ort zu bewachen, so dass das Baumaterial, das da und dort herumlag, zum Schaden der Commune entwendet wurde[1350]). Man müsste glauben, die Stadt habe den Gedanken an ein Generalstudium gänzlich aufgegeben, hätte sie nicht 1355 decretiert, es solle immerwährend ein solches in Florenz existieren[1351]).

Aber erst zwei Jahre später gieng man ernstlich ans Werk durch Beschaffung neuer Geldmittel[1352]) und durch Berufung von Professoren das Studium zu neuem Leben zu erwecken. Dass dasselbe bereits im Jahre 1357 widereröffnet wurde, schliesse ich aus einem im Juni 1358 an den Rechtslehrer Argentinus Domini Raynerii de Forlivio gerichteten Einladungsschreiben, worin die Stadt ihren Wunsch ausdrückt, 'ut dictum gignasium ad quod multorum honorabilium scolarium, provectorum etiam, concursus habetur, floreat' etc.[1353]). Zugleich mit dem ge-

1347) Statuti p. 287.

1348) Ibid. p. 124.

1349) Dies wird sicher durch den Bericht des Matth. Villani, l. 7 c. 90. Erst 1357 'gli uffiziali . . . feciono . . . ricominciare lo studio.'

1350) Ibid. p. 124 ff. n. 13. 14.

1351) Ibid. p. 127.

1352) Im August wurden 1500 Goldgulden, im October 2000 bewilligt. S. Statuti p. 127 ff.

1353) Ibid. p. 287 n. 13. Dies ergibt sich übrigens auch aus einem

nannten Rechtslehrer wurden Johann de Pagliarensibus[1354]) mit einem Salarium von 500 Goldgulden, Franciscus de Fabriano mit einem solchen von 400 Gulden und Baldus berufen[1355]), ohne dass die Einladung ausser bei Baldus Erfolg gehabt hätte. Im August bis September gieng man an eine Neuberufung. Für das canonische Recht wählte man Riccovero da S. Miniato (mit 300 Goldgulden), der schon einmal dort war, und Piero Corsini, Sohn des Thomas (mit 100 Goldgulden); für das Civilrecht ausser Baldus mit 250 Goldgulden für 9 Monate[1356]) die Doctoren Bartholomeus von Rimini und Francesco Bichi (mit 200 Goldgulden). Diese nahmen die Einladung an, wie aus einem Documente vom 17. April 1359 zu ersehen ist. Die Professorenzahl scheint 10 betragen zu haben. Denn ausser den erwähnten lasen noch der Dominicaner Peter de Strozzis[1357]), welcher Theologie vortrug, und zwei Mediciner sowie zwei Philosophen. Zu diesen 10 Professoren kommen noch einige, und zwar Einheimische, welche unentgeltlich lehrten, unter ihnen ragt hervor der Canonist Lapo de Castiglionchio.

Die Stadt entwickelte von nun an eine fieberhafte Thätigkeit. Die Studierenden wurden den Bürgern gleichgestellt[1358]), und man bat einige Cardinäle, sie möchten den Papst bewegen, dass er die Dispens von der Residenzpflicht für die Studierenden ertheile und zugleich gestatte, dass die von Honorius III. Ausgeschlossenen die Leges und Medicin studieren dürften[1359]). Man wandte sich ferner an die verschiedenen Orden,

---

Acte vom 26. April 1359, worin gesagt wird, dass die Miethe für die Gebäude, in denen die Vorlesungen gehalten würden, vom vergangenen 15. Sept. 1357 ab gezahlt werden solle. Statuti p. 131 n. 21. Vgl. dazu Anm. 1349.

1354) S. oben S. 546 Anm. 1287.

1355) Statuti l. c.

1356) S. Statuti p. 288—293. Voigt meint, Baldo hätte 1364 vorübergehend in Florenz gelesen. Nur ein Blick in Savigny VI, 219 hätte ihn vor dieser Behauptung bewahrt.

1357) Er wurde auf dem Provincialcapitel der röm. Provinz zu Rom im J. 1324 mit zwei andern für das Studium in Paris assigniert. Cod. im Generalarchiv des Dominicanerordens Bl. 234a.

1358) Statuti p. 130 v. 18. Februar 1359.

1359) Ibid. p. 132 v. 22. Juni 1359. Vgl. auch p. 136 n. 25. Die

um taugliche Theologie-Professoren zu erhalten[1360]), bediente sich fast einer List den Rechtslehrer Nicolaus Spinellus von Bologna zu gewinnen[1361]), ordnete zweckmässiger die Vorlesungen in den verschiedenen Fächern[1362]), sorgte für tüchtige Lehrkräfte[1363]) u. s. w. Im J. 1360 trat, durch Boccaccios Bemühen, selbst ein Lehrer des Griechischen auf, nämlich der Calabrese Leonzio Pilato[1364]). Vom 6. November desselben Jahres bis 1. October 1361 wurde Francesco Bruni mit einem Salarium von 80 Gulden bestellt über Rhetorik zu lesen[1365]), und im Herbste 1362 Baldus neuerdings berufen[1366]). Am 9. December 1359 fand in der Kirche S. Reparata unter grosser Feierlichkeit die erste Promotion in der Theologie statt, nämlich die des fr. Francesco di Biancozzo de' Nerli de' Frati Romitani[1367]). Es ist dies einer der ersten Fälle, dass in Italien an einer Hochschule, wenn man von der der Röm. Curie absieht, in der Theologie promoviert wurde.

Am 2. Jänner 1364 erhielt das Studium von Karl IV. auch das kaiserliche Privileg[1368]). Der Bischof von Florenz, Piero

---

Bitte wurde im Febr. 1365 widerholt. Statuti p. 142 n. 32. Erst Bonifaz IX. dispensierte am 10. Dec. 1392 vom Verbote Honorius III. Statuti p. 173 n. 74.

1360) Ibid. p. 293f. n. 17. 18; 295 n. 19 an den General der Dominicaner. Hier wird gesagt, dass bereits die Augustiner-Eremiten uud die Fransiscaner ihre Bitten gewährt hatten. Am 5. Juli 1363 gab Urban V. dem Kanzler von Paris den Auftrag den Serviten Anton Manucii aus Florenz zu promovieren 'in theologica facultate', da ihn der Orden in Florenz nothwendig brauche, 'cum in civitate Florentina vigeat studium generale'. Reg. Vat. Ind. an. 1 ep. 343 Bl. 96b.

1361) Ibid. p. 295 n. 20.

1362) Ibid. p. 137 n. 26. Septemb. 1361.

1363) Ibid. p. 298ff.

1364) Bocatius, Deorum libri XV, lib. 15 c. 6. A. v. Reumont, Lorenzo de' Medici, I, 378. Voigt l. c. S. 343.

1365) Statuti p. 297 n. 21.

1366) Statuti p. 303 n. 29 vgl. mit p. 302 n. 28. Savigny l. c. und Rondoni p. 47 lassen Baldus unausgesetzt von 1358—1364 in Florenz lehren (darnach Schulte II, 275 Anm. 2); allein 1360—1362 war er wahrscheinlich in Perugia.

1367) Matteo Villano, Istorie l. 9. c. 58.

1368) Statuti p. 139. Prezziner p. 231. Dieses Schreiben ist endlich einmal von den übrigen Stiftbriefen Karls IV. etwas verschieden.

Corsini, bat den Kaiser, er möge das Studium 'quod inibi viget, etiam ad sacri splendorem Imperii auctoritate sacri imperii erigere'. Der Kaiser bewilligt dies und bestimmt 'de imperatorie potestatis plenitudine, ut in ipsa civitate Florentina studium perpetuum sit et habeatur in sacra pagina, in iure civili et canonico, ac medicina, philosophia, loica et gramatica ac quavis alia licita facultate'; er gestattet die Promotion, gibt dem Bischofe eventuell dem Capitel die Gewalt dieselbe vorzunehmen, beschenkt die Studierenden mit den Privilegien anderer Generalstudien und nimmt sie in seinen Schutz[1369]).

Unter den berühmten Rechtslehrern, die in der nächsten Zeit lasen, finden wir den Legisten Riccardus de Saliceto[1370]), und den Canonisten Lapo de Castilionchio, der vom Herbst 1364 bis 1365 gegen Salarium docierte[1371]). Mit ihnen lehrten noch vier weitere doctores legum, ein doctor decretorum, nämlich Cino da Pistoja[1372]), 5 magistri theologiae (welche den verschiedenen Orden angehörten)[1373]), 2 magistri artium und 2 Mediciner[1373]). Im J. 1365 bewarb sich Florenz neuerdings, und zwar beim Papste, um die Rückkehr Petrarcas[1374]), im April 1366 um Baldus, dem man 400 Goldgulden 'boni et puri auri, recti ponderis et conii florentini' versprach[1375]). Beide kamen jedoch nicht[1376]). Bis zum Jahre 1378 nahm aber dennoch das Studium

1369) Interessant ist es, dass Leo X. am 31. Jänner 1516 nur das Privileg Karls IV. erwähnt und ausdrücklich anführt, er habe 'de imperatorie potestatis plenitudine' verfügt, dass in Florenz 'in sacra pagina, in iure canonico et civili' etc. ein Studium generale sein solle. Bei Prezziner l. c. p. 254ff.

1370) Statuti p. 300 n. 26; 305 n. 32. Vom Herbste 1364 ab.

1371) Statuti p. 307 n. 35. Also nicht erst 1367 wurde er, wie Schulte II, 270f angibt, mit einem Gehalte angestellt. In den späteren Jahren las der jüngere Lapo, und 1367 wider der ältere.

1372) Dieser darf nicht mit dem Legisten Cino da Pistoja, der bereits Ende des Jahres 1336 oder Anfangs 1337 (s. Chiappelli l. c. p. 77) gestorben war, verwechselt werden. Perrens achtete wie es scheint p. 426 nicht darauf.

1373) Statuti l. c.

1374) Statuti p. 309 n. 36.

1375) Ibid. p. 314.

1376) Ibid. p. 316 n. 44.

seinen regelmässigen Fortgang[1377]). In die Zwischenzeit, nämlich in das Jahr 1373, fällt die Gründung eines Lehrstuhls für Vorlesungen über Dante, die bis 1375 Boccaccio hielt, dem dann andere Lehrer folgten[1378]).

Eine kleine Unterbrechung erlitt das Studium durch die zum Pöbelregimente von 1378 führenden Unruhen[1379]). Allein am 19. Juli 1383 dachte man wider daran 'sacrarum legum atque liberalium artium studium in civitate reducere'. Eine neue Norm für die Fonds und die Bezahlung des Salariums wurde am 14. Juli und 22. October 1385 aufgestellt[1380]). Da man 'civilis precipue iuris solemnissimos doctores' erwerben wollte, so richtete man natürlich wider das Augenmerk auf Baldus[1381]), den aber die Peruginer nicht fortliessen. Ein interessanter Wettstreit entspann sich zwischen Florenz und Bologna um den berühmten Rechtslehrer Angelus von Perugia. Er hatte sich den Florentinern verpflichtet vom Herbste 1389 an bis zum Herbste 1391 über Röm. Recht zu lesen[1382]). Währenddem schloss Bologna mit ihm

1377) Zwar legt Rondoni im Archiv. stor. ital. l. c. p. 48 einen besonderen Nachdruck darauf, dass die 'Commissarii et officiales guerre communis Florentie' am 22. December 1369 volle 20 Lire ausgaben 'pro expendendo in faciendo fieri mangiatroias in studio occasione gentium ecclesie, marchionis Ferrarie et domini Rodulfi' (Statuti p. 161 n. 56). Allein was soll daraus folgen, wenn man bei solchen Anlässen die geräumigeren Studiersäle für einen oder mehrere Tage benützt? Etwa, dass das Studium unterbrochen wurde? Wie oft könnten dann in unsern Tagen die Universitäten von Unterbrechungen während der Kriegszeiten erzählen? Kaum macht es einen Unterschied, ob man mit Rondoni 'mangiatoie', oder auf Grund des Documentes 'mangiatroie' schreibt.

1378) S. Perrens l. c. p. 427f.

1379) S. Reumont S. 378. In den Acten ist eine Lücke zwischen den Jahren 1378 resp. 1379 und 1383.

1380) Statuti p. 162 n. 58; p. 165 n. 61.

1381) Statuti p. 349 n. 81.

1382) Savigny zieht VI, 252 aus mehreren Consilia des Angelus den Schluss, derselbe habe 1388 in Florenz gelesen. Aus den Acten jedoch könnte man mit Sicherheit schliessen, dass die Jahrzahl in den Drucken resp. Hss. irrig sei. Am 10 Jänner 1391 sagen nämlich die Reformatores Studii, er habe sich Florenz für zwei Jahre verpflichtet, und der Termin höre mit October desselben Jahres auf (Statuti p. 357 n. 91). Am 8. Sept. 1390 sagen dieselben, der Contrakt dauere noch ein ganzes Jahr (ibid. p. 356

einen Contrakt ab, und wollte ihn vom Herbste 1390 am eigenen Studium besitzen. Florenz protestierte zuerst, sagte aber dann unter der Bedingung zu, dass er 1391 zurückkehre, um seiner Verpflichtung das noch ausständige Jahr zu lesen nachzukommen[1383]). Allein bald reute es die Reformatores studii und sie hielten ihn zurück unter Angabe des Grundes: nimis foret onerosum nobis, studio iam sicut cernitis mediato, talem doctorem absolvere[1384]).

Das Generalstudium erhielt am 14. Februar 1388[1385]) die Statuten, die in mehr als einer Beziehung interessant sind, und uns im 2. Bande beschäftigen werden[1386]).

Die Hochschule blieb nun, Unterbrechungen wie die vor 1412 mehrere Jahre andauernde abgerechnet, bestehen bis zum J. 1473[1387]). Damit ist jedoch nicht gesagt, dass der Zu-

n. 89). Und doch muss Angelus schon seit Herbst 1387 Professor in Florenz gewesen sein, denn er war Februar 1388 bei Abfassung der Statuten zugegen (Statuti p. 4). Der Contrakt, den er also 1389 eingieng, war nur ein neuer, und schliesst nicht aus, dass er bereits früher dort lehrte.

1383) Statuti p. 356 n. 90. Das Schreiben der Reformatores ist vom 10. Jänner.

1384) Ibid. p. 357. Angelus gieng erst Herbst 1391 nach Bologna. Er war aber 9. October noch in Florenz. Statuti p. 359 n. 93.

1385) Durchweg sagt man (der Fehler findet sich auch bei Perrens l. c. p. 428), die Statuten seien vom Jahre 1387, verführt durch die Vorbemerkung: anno D. ab eius incarnatione milles. trecent. octuagesimo septimo, indict. undecima, die decima quarta mensis Februarii. Allein dies ist nach dem Florentiner Calculus, dem zufolge die Jahre der Incarnation bekanntlich 2 Monate 25 Tage später als nach unserer Zeitrechnung anfiengen. Der 14. Februar 1387 ist nach unserer Rechnung 14. Februar 1388, was man schon aus der Indictio hätte ersehen können. Morelli l. c. p. XL hat die richtige Ansicht. Trotzdem wurde Rondoni im Arch. stor. ital. l. c. pp. 49. 64 nicht vorsichtiger gemacht, und er vergisst überhaupt die Daten in die heutigen umzusetzen.

1386) Sie sind nun vollständig gedruckt in den Statuti p. 11—101.

1387) Prezziner l. c. p. 69 und ihm folgend Perrens meinten, das Studium sei schon 1404 unterbrochen worden. Allein dem ist nicht also. Am 21. Jänner 1405 sendete die Universität einen, wenngleich kleinen, Rotulus an Innocenz VII. ein (Statuti p. 383 n. 123), in dem 23 Studenten sei es in iure canonico sei es in civili genannt werden. Am 17. August desselben Jahres bewarb man sich um den berühmten Canonisten Franciscus de Zabarellis (ibid. n. 124). Eine Lücke gewahren wir erst nach 1406.

seinen regelmässigen Fortgang[1377]). In die Zwischenzeit, nämlich in das Jahr 1373, fällt die Gründung eines Lehrstuhls für Vorlesungen über Dante, die bis 1375 Boccaccio hielt, dem dann andere Lehrer folgten[1378]).

Eine kleine Unterbrechung erlitt das Studium durch die zum Pöbelregimente von 1378 führenden Unruhen[1379]). Allein am 19. Juli 1383 dachte man wider daran 'sacrarum legum atque liberalium artium studium in civitate reducere'. Eine neue Norm für die Fonds und die Bezahlung des Salariums wurde am 14. Juli und 22. October 1385 aufgestellt[1380]). Da man 'civilis precipue iuris solemnissimos doctores' erwerben wollte, so richtete man natürlich wider das Augenmerk auf Baldus[1381]), den aber die Peruginer nicht fortliessen. Ein interessanter Wettstreit entspann sich zwischen Florenz und Bologna um den berühmten Rechtslehrer Angelus von Perugia. Er hatte sich den Florentinern verpflichtet vom Herbste 1389 an bis zum Herbste 1391 über Röm. Recht zu lesen[1382]). Währenddem schloss Bologna mit ihm

1377) Zwar legt Rondoni im Archiv. stor. ital. l. c. p. 48 einen besonderen Nachdruck darauf, dass die 'Commissarii et officiales guerre communis Florentie' am 22. December 1369 volle 20 Lire ausgaben 'pro expendendo in faciendo fieri mangiatroias in studio occasione gentium ecclesie, marchionis Ferrarie et domini Rodulfi' (Statuti p. 161 n. 56). Allein was soll daraus folgen, wenn man bei solchen Anlässen die geräumigeren Studiersäle für einen oder mehrere Tage benützt? Etwa, dass das Studium unterbrochen wurde? Wie oft könnten dann in unsern Tagen die Universitäten von Unterbrechungen während der Kriegszeiten erzählen? Kaum macht es einen Unterschied, ob man mit Rondoni 'mangiatoie', oder auf Grund des Documentes 'mangiatroie' schreibt.

1378) S. Perrens l. c. p. 427f.

1379) S. Reumont S. 378. In den Acten ist eine Lücke zwischen den Jahren 1378 resp. 1379 und 1383.

1380) Statuti p. 162 n. 58; p. 165 n. 61.

1381) Statuti p. 349 n. 81.

1382) Savigny zieht VI, 252 aus mehreren Consilia des Angelus den Schluss, derselbe habe 1388 in Florenz gelesen. Aus den Acten jedoch könnte man mit Sicherheit schliessen, dass die Jahrzahl in den Drucken resp. Hss. irrig sei. Am 10 Jänner 1391 sagen nämlich die Reformatores Studii, er habe sich Florenz für zwei Jahre verpflichtet, und der Termin höre mit October desselben Jahres auf (Statuti p. 357 n. 91). Am 8. Sept. 1390 sagen dieselben, der Contrakt dauere noch ein ganzes Jahr (ibid. p. 356

einen Contrakt ab, und wollte ihn vom Herbste 1390 am eigenen Studium besitzen. Florenz protestierte zuerst, sagte aber dann unter der Bedingung zu, dass er 1391 zurückkehre, um seiner Verpflichtung das noch ausständige Jahr zu lesen nachzukommen[1383]). Allein bald reute es die Reformatores studii und sie hielten ihn zurück unter Angabe des Grundes: nimis foret onerosum nobis, studio iam sicut cernitis mediato, talem doctorem absolvere[1384]).

Das Generalstudium erhielt am 14. Februar 1388[1385]) die Statuten, die in mehr als einer Beziehung interessant sind, und uns im 2. Bande beschäftigen werden[1386]).

Die Hochschule blieb nun, Unterbrechungen wie die vor 1412 mehrere Jahre andauernde abgerechnet, bestehen bis zum J. 1473[1387]). Damit ist jedoch nicht gesagt, dass der Zu-

---

n. 89). Und doch muss Angelus schon seit Herbst 1387 Professor in Florenz gewesen sein, denn er war Februar 1388 bei Abfassung der Statuten zugegen (Statuti p. 4). Der Contrakt, den er also 1389 eingieng, war nur ein neuer, und schliesst nicht aus, dass er bereits früher dort lehrte.

1383) Statuti p. 356 n. 90. Das Schreiben der Reformatores ist vom 10. Jänner.

1384) Ibid. p. 357. Angelus gieng erst Herbst 1391 nach Bologna. Er war aber 9. October noch in Florenz. Statuti p. 359 n. 93.

1385) Durchweg sagt man (der Fehler findet sich auch bei Perrens l. c. p. 428), die Statuten seien vom Jahre 1387, verführt durch die Vorbemerkung: anno D. ab eius incarnatione milles. trecent. octuagesimo septimo, indict. undecima, die decima quarta mensis Februarii. Allein dies ist nach dem Florentiner Calculus, dem zufolge die Jahre der Incarnation bekanntlich 2 Monate 25 Tage später als nach unserer Zeitrechnung anfiengen. Der 14. Februar 1387 ist nach unserer Rechnung 14. Februar 1388, was man schon aus der Indictio hätte ersehen können. Morelli l. c. p. XL hat die richtige Ansicht. Trotzdem wurde Rondoni im Arch. stor. ital. l. c. pp. 49. 64 nicht vorsichtiger gemacht, und er vergisst überhaupt die Daten in die heutigen umzusetzen.

1386) Sie sind nun vollständig gedruckt in den Statuti p. 11—101.

1387) Prezziner l. c. p. 69 und ihm folgend Perrens meinten, das Studium sei schon 1404 unterbrochen worden. Allein dem ist nicht also. Am 21. Jänner 1405 sendete die Universität einen, wenngleich kleinen, Rotulus an Innocenz VII. ein (Statuti p. 383 n. 123), in dem 23 Studenten sei es in iure canonico sei es in civili genannt werden. Am 17. August desselben Jahres bewarb man sich um den berühmten Canonisten Franciscus de Zabarellis (ibid. n. 124). Eine Lücke gewahren wir erst nach 1406.

stand derselben in dieser Epoche ein besonders blühender gewesen sei. Namentlich die Rechtswissenschaft fand immer weniger Vertretung. Es ist aber bezeichnend, dass man gerade jetzt an die Stiftung eines Collegs dachte. Im J. 1429 wurde nämlich ein 'domus sapientie' für arme Scholaren gegründet[1388]).

Da diese Periode ausserhalb meiner Aufgabe liegt, so bemerke ich nur, dass die Signorie noch am 29. Februar 1472 5 Bürger zu Ufficiali dello studio erwählte, welche, da dasselbe in Abnahme sei, die Vollmacht haben sollten, 'di providere all' ordine d'uno bello et degno studio nella città di Firenze'[1389]). Allein 18—22. December beschloss man, besonders auf Betreiben Lorenzos de' Medici, die Hochschule nach Pisa zu verpflanzen. Man gestand, dass 'alla Signoria di Firenze di tutti e grandi ornamenti solo mancha havere uno degno et riputato studio nelle sue terre', und dass Florenz nicht ein 'luogo commodo per studio' sei, 'come la experientia già altre volte, quando ci s'è facto studio, l'ha dimostro'. Pisa sei der geeignete Platz. Am 1. November 1473 solle das Generalstudium dort eröffnet werden, so dass mit jenem Zeitpunkt die Contrakte, welche man mit den für Florenz salariierten Professoren eingegangen, als aufgelöst zu betrachten seien, sollten dieselben auch für längere Zeit abgeschlossen worden sein[1390]). Dieser Bestimmung folgte dann die Ausführung, wenngleich dies nicht so zu verstehen ist, als sei nun Florenz der Schulen vollends beraubt worden[1391]).

Piacenza.

Es erübrigt noch zwei italienische Hochschulen, Piacenza und Pavia, zu behandeln, deren Beschreibung schon deshalb zusammengehört, weil sie in einer Periode stark ineinander griffen und sie von einander entlehnten.

Gewiss ist, dass in Piacenza bereits Ende des 12. Jhs. Rechtslehrer auftraten. Namentlich werden genannt Placentinus,

1388) Statuti p. 310 n. 117; 215 n. 218.
1389) Statuti p. 272 n. 179.
1390) Statuti p. 273 n. 181.
1391) S. die zutreffenden Bemerkungen Rondonis l. c. p. 213ff.

der widerholt dort las[1392]), und Carolus de Tocco[1393]). Andere Nachrichten bis auf die eine, dass dort eben auch eine Domschule existierte, von der sich eine Notiz aus dem J. 1215 erhalten hat[1394]), sind unsicher. Als Honorius III. am 20. November 1225 verschiedenen Bischöfen, unter andern auch dem von Piacenza auftrug, den Clerus von Pavia, der 'pro defensione libertatis ecclesiastice' ins Exil habe wandern müssen, in ihre Kirchen und Diöcesen zu vertheilen, ist nicht mit einer Silbe von einem Studium die Rede[1395]). Piacenza war aber nach Toulouse, und in Italien überhaupt, die erste Stadt, welcher ein päpstliches Privileg eines Generalstudiums zu Theil wurde. Am 6. Februar 1248 bewilligt Innocenz IV. nicht bloss um des Bischofes willen, sondern auch 'ob ipsius civitatis augmentum generale inibi fieri studium', und er gewährt den Professoren und Scholaren 'in quacunque facultate in predicta civitate studentibus' alle Privilegien, welche sie in Paris, Bologna und an anderen Generalstudien besitzen[1396]).

Ueber die Ausführung ist fast nichts bekannt. Ich finde nur, dass derselbe Papst am 13. Juli 1250 dem Mag. Hugo phisicus de Placentia, der 'in phisica et cirurgia peritus' war, erlaubte 'secundum artis traditiones et regulas' die Kunst auszuüben, ohne dass er deshalb vom Empfange der Weihen ausgeschlossen sei[1397]). Am 10. October 1275 wird auch der Rechtslehrer Guido de Suzaria als dort existierend erwähnt[1398]),

---

1392) S. Savigny, Gesch. des Röm. Rechts IV, 251f.

1393) Savigny IV, 199f. V, 178. 207. Dort steht auch der Nachweis, dass durch Irrthum dem Carolus de Tocco der gleichzeitige Rechtslehrer Roger substituiert wurde. Von Savigny selbst geschah es noch III, 333, und es geschieht auch heute noch von allen, die nur Savignys Abschnitt über die Universitäten oder ältere Autoren lesen.

1394) Man findet sie bei Campi, Hist. univers. delle cose eccles. come seculari di Piacenza II (Piacenza 1659), 187f. Poggiali, Memorie storiche di Piacenza V 221f. hält sich mit Recht an keine Hypothesen.

1395) Reg. Vat. an. 10 ep. 111 Bl. 97 a.

1396) Campi l. c. p. 399 n. 91. Poggiali, Memorie storiche di Piacenza V, 220. Bull. Rom. ed. Taur. III, 536. S. auch die Chroniken bei Muratori, Rer. ital. SS. XVI, 464; XX, 938.

1397) Reg. Vat. an. 8 ep. 12 Bl. 3a.

1398) Campi l. c. p. 189.

und vier Jahre darauf ein gewisser Guglielmo de' Capponi[1399]). Vielleicht lehrte auch daselbst Wilhelm de Saliceto das eine oder andere Mal die Medicin[1400]). Allein es sind dies nur vereinzelte Fälle, aus denen man nicht erschliessen kann, dass der Stiftbrief in Kraft getreten ist. Man darf sich deshalb nicht wundern, dass man auch im 14. Jh. bis gegen das Ende desselben von den Quellen so ziemlich im Stiche gelassen wird. Am 16. December 1303 erlaubt Benedict XI. dem Francischinus de Ziliano 'scolaris Placentinus', dass er non obstante defectu natalium die Weihen erhalten könne[1401]). Sowohl Campi als Poggiali vermögen für diese Periode nur einige obscure Namen anzuführen, und dem Rechtslehrer Albert de Ripalta ist 1471 der Beweis nicht gelungen, dass alle jene gelehrten Placentiner, die er aufzählt, auch in Piacenza dociert haben, oder dass man nach dem Privilege Innocenz IV. promoviert habe[1402]).

In der 2. Hälfte des 14. Jhs. war vorderhand an eine Neubelebung des Studiums gar nicht zu denken, denn Giovanni Galeazzo verbot 1361 und noch 1392 den Studierenden seines Gebietes sich anderswohin als nach Pavia Studien halber zu begeben[1403]). Er dachte also ebensowenig an ein anderes Studium, wie an die Salariierung von Professoren in Piacenza. Campi, der dies nicht wusste, setzt in das Jahr 1386 die an den Fürsten gerichtete Klage des Collegium judicum, 'licet magnas expensas fieri faciatis pro salariis doctorum forensium nuper augmentatis, tamen studium quotidie diminuitur. Hoc autem contingit quia ipsi doctores non possunt insistere ad lecturam et ad questiones et ad litigia, in quibus pro maiori parte insistunt, cum satis eis esset dicte lecture insistere'. Die Professoren

1399) Ibid.

1400) S. Poggiali, Memorie per la storia letteraria di Piacenza. Piacenza 1789, I, 1 ff.

1401) Reg. Vat. an. 1. ep. 138. Bl. 35a. S. Grandjean, Les registres de Benoit XI n. 148.

1402) Bei Muratori, Rer. ital. SS. XX, 934. Scarabelli, Della università in Piacenza (Piacenza 1877) p. 5 erwähnt auch eine Localnotiz vom J. 1319, ein Haus betreffend, 'in qua reguntur scholae'.

1403) Memorie e documenti per la storia dell' università di Pavia II (Pavia 1877), 3 n. 2; 8 n. 7.

seien ausser Stand 'ad augmentationem studii' beizutragen[1404]). Diese Klage kann jedoch erst aus der Zeit stammen, als das 1398 gegründete Studium wider in Abnahme war, nämlich c. 1402. Keinesfalls fällt sie in das Jahr 1386[1405]). Hiermit sind wir auch bei der Epoche angelangt, in welcher von einem wirklichen Generalstudium zu Piacenza die Rede sein kann.

Am 1. Jänner 1398 erliess Galeazzo Visconti einen Stiftbrief, worin er zuerst seinen Willen kund gibt, 'in civitate Placentie generale studium instaurandum'. Kraft der Autorität, die er als Herzog vom Römischen König Wenceslaus erhalten habe, gewährt er den Bürgern 'ut in predicta civitate Placentie generale studium utriusque iuris, vid. tam canonici quam civilis nec non philosophie, medicine et artium liberalium ac quarumcunque scientiarum approbatarum erigant'. Allen Universitäts-Mitgliedern gibt er die Privilegien von Paris, Padua, Bologna, Oxford, Orléans', Montpellier, Pavia, Perugia, bestimmt den Bischof von Piacenza dazu die Licenz zu ertheilen, und nimmt alle Professoren und Scholaren sammt ihrer Habe in seinen Schutz[1406]). Am 8. Februar wurde das Privileg nach Piacenza gebracht[1407]). Vollen Effect erhielt aber dasselbe erst einige Monate später. Am 28. October desselben Jahres ver-

---

1404) Document bei Campi p. 190.

1405) In den Statuta antiqua Comunis von Piacenza aus dem J. 1391 ist zwar wohl auch vom Salarium judicum die Rede, allein nicht hinsichtlich der Schule. In dieser Beziehung wird nur die solutio magistrorum grammatice erwähnt. Statuta varia civitatis Placentiae, Parmae 1860 p. 351.

1406) Muratori l. c. XX, 936. Campi III, 307 n. 61. In Bezug auf das Datum herrscht eine heillose Verwirrung. Campi III, 175 wie auch Poggiali l. c. VII, 60 schlagen das Jahr 1399 vor, weil diese Jahrzahl zunächst mit der Indictio VII. stimmt, und Ripalta (bei Muratori l. c. p. 938) ebenfalls so lese. Allein diese Jahrzahl passt nicht zu den oben angeführten Actenstücken. Zudem sagt der gleichzeitige De Mussis, das Privileg sei 8. Februar 1397, die Annali Milanesi (Muratori l. c. p. 832), es sei 8. Februar 1398 in Piacenza eingelangt. Dass das Jahr 1398 sich am wahrscheinlichsten erweise, wird sich oben ergeben. Das herzogliche Privileg wurde auch sonst corrumpiert resp. interpoliert. Der gegenwärtige Bischof von Piacenza wird Guillelmus de Centueriis genannt; allein dieser war 1383—1386 Bischof von Piacenza; 1386—1402 war er Bischof von Pavia (S. Poggiali l. c. VII, 60).

1407) S. die vor. Anm.

ordnete Giovanni Galeazzo, dass die Universität von Pavia nach Piacenza verlegt werde, welcher Bestimmung auch alsbald die Ausführung folgte[1408]).

Betrachtet man dieses Actenstück näher, so ergibt sich, dass die Ansicht derjenigen, welche den oben genannten Stiftbrief in das Jahr 1399 setzen[1409]), unhaltbar ist. Denn in dem Erlass vom 28. October wird das Studium zu Pavia noch als bestehend angegeben, da der Herzog dem Studium von Piacenza auch die Privilegien desjenigen von Pavia ertheilt. Dasselbe erhellt aus dem Stiftbriefe selbst, denn er beweist durch seinen Inhalt, dass damals dem Herzog noch gar nicht in den Sinn gekommen war, das Studium zu Piacenza durch die Transferierung der Schule von Pavia zu begründen, im Gegentheile sagt er, die Bürger selbst sollten es errichten. Endlich wäre nach Verlegung des Studiums kein Stiftbrief für Piacenza nöthig gewesen, zudem der Herzog in dem betreffenden Acte vom 28. October 1398 ohnehin verfügt, es sollten in Zukunft alle, welche den Studien obliegen wollten, nach Piacenza gehen.

Am 26. November 1398 wurde vom Vicare des Herzoges, der bestellt war dasjenige, was nothwendig sei 'pro felici studio inchoaturo in civitate Placentiae' zu ordnen[1410]), eine Wohnung für den Rechtslehrer Christoforus de Maletis gemiethet. Da hier noch vom 'studium inchoaturum' die Rede ist, so folgt, dass de Mussis im Irrthum ist, wenn er den oben genannten Stiftbrief in das Jahr 1397 setzt und das Studium am 4. December desselben Jahres beginnen lässt[1411]). Wir müssen vielmehr nun schliessen, dass, wenn die Studien am 4. December angefangen haben, dies nur im J. 1398 gewesen sein kann, was durch ein gleichzeitiges Document vollends bestätigt wird[1412]).

1408) Gatti, Historia gymnasii Ticinensis p. 138, citiert das Schreiben, obwohl er glaubt, es sei nicht in Vollzug gebracht worden, gestützt auf die irrige Voraussetzung, Bonifaz IX. habe 1399 für Pavia den Stiftbrief erlassen. S. unter Pavia.

1409) S. Anm. 1406.

1410) S. das Document bei Campi II, 190. Auch hier findet sich Indictio VII.

1411) Muratori XVI, 558. Tiraboschi ist mit De Mussis für 1397.

1412) Im Besitze Scarabellis, der es in seiner Istoria civile dei ducati

Die Hochschule zu Piacenza stand plötzlich in voller Blüthe da. Ripalta hat uns die Namen der Professoren der verschiedenen Fächer sammt dem Salarium, das sie empfiengen, hinterlassen[1413]). Es sind nicht weniger denn 71 resp. 67. Freilich lasen sie nicht alle zugleich in dem éinen Jahre 1399, wie man gewöhnlich annimmt, sondern sie waren sicher auf die Jahre 1398—1402 vertheilt. Die Anzahl bleibt aber immerhin eine enorme. 27 Professoren des Römischen Rechts, unter ihnen Baldus, und 10 Professoren des canonischen sind vertreten. Unter den 22 Medicinern waren die berühmtesten Hugo Benzi und der Averroist Marsilio di s. Sofia. Andere docierten Philosophie, Astrologie, Grammatik, Rhetorik, Notariatskunst, Dante, Seneca, die Auctores, und einer Theologie. Baldus hatte als Besoldung im Monat 164 Lire, Marsilio di s. Sofia 170 Lire. Von den übrigen kam im Monat keiner auf 70 Lire.

So rasch aber das Studium gestiegen war, ebenso schnell sank es wider. War es vielleicht schon vor dem Tode Galeazzos II. (3. September 1402) im Rückgang, da viele Studierende anderswohin zogen, so geriet es nach dessen Tod vollends ins Stocken. Es lasen zwar noch einzelne Professoren, und es blieb ein Collegium judicum[1414]) sowie ein Collegium medicorum dort bestehen[1415]). Allein mit der Hochschule hatte es ein Ende. Wie sich unten (unter Pavia) ergeben wird, existierte sie im J. 1404 sicher nicht mehr, im J. 1412 aber restaurierte Filippo M. Visconti duca di Milano wider das Studium zu Pavia, und verbot unter harter Strafe den Scholaren seines Gebietes irgendwo

---

di Parma, Piacenza e Guastalla II, 218 Anm. anführt. Somit haben die Annali Milanesi und Locati, De Placentinae urbis origine. Cremonae 1564 p. 188, wo ebenfalls das Jahr 1398 angegeben wird, am besten gesehen. In der oben erwähnten Schrift über die Universität Piacenza überspringt der fahrlässige Scarabelli nahezu das Factum. Man erfährt über jene allein interessante Periode in der Geschichte der Universität Piacenza p. 6f. nur, dass 4. December 1398 das Studium von Pavia nach Piacenza verlegt worden sei und es dort circa 4 Jahre bestanden habe.

1413) Bei Muratori XX, 939—941; Locati l. c. p. 189. Campi II, 191ff. hat den Catalog erläutert.

1414) Die Statuten vom J. 1435 sind gedruckt in den Statuta varia civitatis Placentiae, Parmae 1860, p. 467.

1415) S. die späten Statuten ibid. p. 559.

anders als zu Pavia zu studieren[1416]). Francesco Sforza verpflichtete sich ferner am 18. September 1447, in keiner andern Stadt als zu Pavia ein Generalstudium zu dulden[1417]). Unter solchen Umständen hätte eine Hochschule in Piacenza sich nicht mehr halten können, wenngleich fortwährend Schulen dort waren, die den Anstrich einer Universität hatten[1418]). Den Verlust der Hochschule verschmerzten aber die Placentiner nicht so leicht, und im J. 1471 sagte ihr Stimmführer Ripalta vor dem Senate in Mailand: Videretur, patres optimi, ut posteaquam civitas Papiae tam longo tempore studio fuit impinguata et urbs Placentina reparatione indiget quammaxima, studium generale residens Papiae ad nos transmitteretis[1419]).

Pavia.

Unvergleichlich ruhmreicher als Piacenza steht Pavia da. Ehe Bologna als eine Städte der Rechtswissenschaft genannt wurde, besass Pavia eine Schule derselben[1420]). Auch wurde die Stadt in den Constitutiones Olonnenses als Sitz einer Centralschule bestimmt[1421]). Vorübergehend hört man später von Studierenden in Pavia. So schreibt ein Scholar seinem Oheim 'me divina misericordia Papie studio legum et dialectice alacrem et sanum nocte dieque adherere[1422]). Vor dem 12. Jh. genoss ein Lanfranc

---

1416) Memorie per la storia dell' università di Pavia II, 8 n. 8.

1417) Ibid. p. 11 n. 12.

1418) Vgl. Scarabelli, Della università in Piacenza p. 7. Allerdings muss man diesem Autor die Anachronismen verzeihen; es würde sich ergeben dass Paul III. schon 1435, also 100 Jahre früher als in Wirklichkeit, regiert hätte.

1419) Muratori l. c. p. 935.

1420) S. oben S. 44. Merkel, Die Geschichte des Langobardenrechts (Berlin 1850) S. 13—16. Stark berichtigt werden die Resultate dieses Autors durch Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte III, 44 ff.

1421) S. oben S. 13 Anm. 66. Ein Document vom J. 1412 greift nicht zu weit zurück, wenn es Pavia bereits im 8. und 9. Jh. zum Sitze der Studien macht (s. Memorie e documenti per la storia dell' università di Pavia II n. 11), denn schon im 7. Jh. bestanden daselbst wenigstens Grammaticalschulen. S. Giesebrecht, De litterarum studiis apud Italos p. 8.

1422) Cod. lat. mon. 19411 Bl. 65. S. auch Günthner, Gesch. der lit. Anstalten in Baiern I, 230.

in Pavia bei den Richtern seiner Vaterstadt das höchste Ansehen und blieb Sieger in den wissenschaftlichen Kämpfen, besonders gegen den judex Bonusfilius und dessen Schule[1423]). Das langobardische Recht stand in Pavia wie sonst nirgend in Blüthe, und die Stadt war ein Sammelpunkt von vielen Juristen, deren Namen uns sogar noch theilweise erhalten sind[1423a]). Ende des 12. Jhs. scheint in Pavia Lanfranc, der 1198 daselbst als Bischof starb und nicht mit dem von Canterbury verwechselt werden darf, in den artes und in der Theologie studiert und gelehrt zu haben[1424]). Sehr zweifelhaft ist jedoch, ob Bernardus Balbus oder Papiensis, der Verfasser der Compilatio prima, dort auch Lehrer war[1425]). Studiert hat er sicher in Bologna[1426]). Notizen für die Existenz von Schulen im 13. Jh. fehlen[1427]). Die Behauptung, das Studium zu Vicenza habe im J. 1204 einer Auswanderung von Professoren und Scholaren aus Pavia den Ursprung zu verdanken[1428]), ist nicht weniger hinfällig, als jene andere auch von Comi[1429]) vertretene Ansicht, das Studium zu Vercelli habe seinen Anfang infolge eines Exodus aus Pavia und Mailand genommen[1430]).

1423) Merkel l. c. S. 14. 45 identificiert ihn mit dem späteren Erzbischof von Canterbury. Dagegen vgl. Ficker S. 47f. — Die Meinung der 'Papienses' wird noch Ende des 12. Jhs. angeführt. S. Merkel S. 47 Anm. 9.

1423a) S. Ficker a. a. O.

1424) S. das von seinem Nachfolger im bischöflichen Amte Bernardus Papiensis geschriebene Leben bei Ughelli, Italia sac. I, 1093. AA. SS. Jun. IV, 619.

1425) Comi, Franciscus Philelphus archigymnasio Ticinensi vindicatus (Ticini 1783) plaidiert zwar p. 75ff. dafür.

1426) S. Schulte, Gesch. der Quellen und Lit. des can. Rechts I, 176 f. Schulte begeht nur den Fehler, dass er aus Bernard Papiensis und Bernardus Balbus zwei verschiedene Schriftsteller macht. Der II, 368 citierte Clm. 7430 enthält eben des Bernardus Papiensis compilatio prima (allerdings mit Eigenthümlichkeiten).

1427) Alle von Comi p. 84ff. aufgezählten Belege zum Beweise von Schulen in Pavia im 13. Jh. gehen über das Ziel hinaus.

1428) Savi, Memorie antiche e moderne intorno alle publiche scuole in Vicenza p. 14 verwirft mit Recht diese Ansicht.

1429) L. c. p. 132. Comi behauptet dies, ungeachtet er den Vertrag Vercellis mit Padua kennt.

1430) S. oben unter Vercelli S. 291.

Eben deshalb, weil seit dem Ende des 12. Jhs. die Nachrichten über Schulen so spärlich sind, lässt sich kein Zusammenhang zwischen den zu Pavia in früherer Zeit existierenden Lehranstalten und dem im J. 1361 gegründeten Generalstudium ermitteln.

Zwar ist Tiraboschi im Unrechte, wenn er bis zum Jahre 1361 durchaus Schulen in Pavia vermisst[1431]). Allein nicht weniger irren Gatti[1432]), Capsoni[1433]), Comi[1434]) und in neuerer Zeit Nova[1435]), wenn sie behaupten, Karls IV. Stiftbrief sei nur zum Zwecke der Erneuerung eines bereits bestehenden Generalstudiums zu Pavia erlassen worden[1436]). Beweisen lässt sich nur, dass in den ersten Decennien des 14. Jhs. von der alten Zeit abgesehen Schulen in Pavia vorhanden gewesen sind, keineswegs aber kann man eine Continuität verfolgen.

1431) Storia della lett. ital. IV, 69. V, 65 ff. Seine Ansicht vertrat auch Villa, De studiis literariis Ticinensium ante Galeatium II. Ticini 1782. S. besonders p. 115 f. Comi wendet sich mehr gegen ihn als gegen Tiraboschi.

1432) Gymnasii Ticinensis historia et vindiciae a saec. 5. usque ad finem 15. Mediolani 1704. Ganz unkritisch und von Tiraboschi mit Recht zurechtgewiesen.

1433) Origine e privilegi della chiesa Pavese. Pavia 1796 p. XXXIX ff. Dessen Memorie istoriche della regia città di Pavia (Pavia 1782—1788) erstrecken sich nicht so weit, aber aus den Praefationen ersieht man, dass er denselben Standpunkt einnahm.

1434) Franciscus Philelphus archigymnasio Ticinensi vindicatus, eine reichhaltige, aber sehr seltene Schrift, die man, ausser in Pavia selbst, kaum aufzutreiben vermag.

1435) Università. Discorso letto nella solenne inaugurazione dell' insegnamento universitario in Pavia il 20 novembre 1859 (in La Filosofia, la filosofia del diritto e l'università, Milano 1862, 47—247, speciell 141—218), ein wahres Quid pro quo. Das Beste der Schrift ist Comi entnommen, das Eigene reduciert sich auf Weniges.

1436) Sangiorgio, Cenni storici sulle due università di Pavia e di Milano (Milano 1831) bietet weder über das Generalstudium noch über die frühere Zeit etwas brauchbares. Von Interesse sind im Buche bloss die Copien der Inscriptionen und Epitaphien, welche sich jetzt in den 3 Höfen der Universität befinden (p. 444—470). Nicht über das Gewöhnliche geht hinaus (Cattaneo) Cenno storico sulla r. università di Pavia. Pavia 1873 p. 1 ff.

Giovanni Mangano[1437]) berichtet in dem vor Eröffnung des Generalstudiums geschriebenen Buche De laudibus Papie, es hielten sich in Pavia viele Advocaten, judices, notarii auf. Mehrere von ihnen seien erwählt worden 'ad aliarum regimina civitatum; multi quorum illic magistri in sacra pagina aliisque scientiis pervenerunt'[1438]). Wurde aber in Pavia promoviert? Es scheint nicht, denn der Autor sagt im Verlaufe: 'Multi sunt in civitate (Papie) peritissimi medici, tam physici quam chirurgici; nam inter alias civitates illarum partium de ista plures mittuntur ad scholas Bononiam, . . . de qua veniunt periti et docti in legibus, decretalibus et medicina et quidam in iis artibus conventati. Multi quoque sunt ibi docti in theologia clerici, religiosi et nonnulli laici'[1439]). Schliesst auch diese letzte Stelle nicht aus, dass in Pavia Schulen bestanden haben, so beweist sie doch immerhin, dass man sowohl eine tiefere Kenntniss der Wissenschaften als auch das Doctorat, und zwar ebenso gut im Civilrechte, das in früherer Zeit in Pavia so ausnehmend geblüht hat, als in andern Disciplinen, auswärts gesucht hat.

Noch weniger Auskunft über Schulen in Pavia gewinnen wir durch den etwas jüngeren Azarius. Er berichtet die Gründung

---

1437) Er war nach Johann Bosisio (s. Gazzetta provinciale di Pavia 27. Juni 1857) der Verfasser des Werkes De laudibus Papiae, das dieser 1329—1230 geschrieben hat.

1438) Bei Muratori, Rer. ital. SS. XI, 23.

1439) Ibid. p. 26. Ein Missbrauch der Kritik ist das Verfahren zu nennen, das Comi l. c. p. 153 und Nova l. c. 147 ff. einschlagen, um diese Stelle für ihre Ansichten herbeizuziehen. Aber unglaublich ist es, dass beide dem Tiraboschi deshalb einen Vorwurf machen, weil er 'legibus' und 'decretalibus' durch ein Comma geschieden hatte. Denn was soll die vorgeschlagene Leseart 'leges decretales' bedeuten? Nova behauptet: Decretales regulas! Wozu jedoch eine so haarsträubende Exegese? Um das Wörtchen und den Begriff 'leges' abzuschwächen und dadurch die aus der Stelle sich ergebende Schwierigkeit zu entfernen, dass die Pavesen auch um das Civilrecht zu studieren fremde Städte aufgesucht hätten, und in den ersten Decennien des 14. Jhs. nicht einmal mehr diese Wissenschaft in Pavia genügend gelehrt worden sei. Comi und Nova wollen deshalb trotz des so deutlichen Wortlautes zeigen, es sei nur vom jus canonicum die Rede. Dass trotzdem auch in der ersten Hälfte des 14. Jhs. in Pavia Civilrecht dociert wurde, werden wir weiter unten aus Peter Ancharanus erfahren.

des Generalstudiums durch Galeazzo II. mit den Worten: 'curavit habere universa studia in civitate Papiae, in qua antiquitus fuisse dicuntur. Et certo de jure bene stat; nam ipsa civitas et domus sunt plerumque vacuae et inhabitatae et mercatum de pensionibus domorum habebimus pro libito . . . Hisce consideravit habere in universis scientiis doctores et privilegia et facultatem conventandi in ipsis artibus'[1440]. Man braucht diese Stelle nur zu lesen, um sich zu überzeugen, dass vor 1361 wenigstens kein Generalstudium in Pavia existiert hat. Es sollen zwar vor Alters Studien in Pavia gewesen sein; allein nun stünden die Häuser leer u. s. w. Sauli[1441] und Nova[1442] urgieren ganz besonders den Satz: 'et certe de jure bene stat' und lassen Azarius sagen: 'Es sollen einst in Pavia Studien gewesen sein, wenigstens ist dies von den Rechtsstudien gewiss'. Wäre auch diese Interpretation die richtige, so würde nur folgen, dass 'antiquitus' Pavia eine Rechtsschule besessen hat. Dies wissen wir ja ohnehin. Allein der Zusammenhang, in welchem die Stelle ist, spricht weniger für eine solche Auffassung. Der einfache Sinn ist nämlich dieser: Galeazzo verwendete sich um ein Generalstudium in Pavia. Und mit Recht; denn die Häuser stehen dort leer u. s. w.

Aus diesen von den Gegnern Tiraboschis angeführten Hauptstellen erfahren wir also nicht einmal, ob im 14. Jh. wirklich Schulen in Pavia vorhanden waren, von einem Generalstudium gänzlich zu schweigen.

1440) Bei Muratori l. c. XVI, 406.

1441) Sulla condizione degli studii nella monarchia di Savoja sino all' età di Emmanuele Filiberto (Torino 1843) p. 101. Sauli setzt p. 451 auch die Gründung der Universität Vercelli in eine zu frühe Epoche. S. oben S. 290. Comi zieht vorsichtig genug den Satz nicht heran.

1442) L. c. p. 144. Auch alle übrigen von ihm p. 151 ff. gemachten Interpretierungsversuche sind hinfällig und verdienen keine Berücksichtigung. Nova war in der Terminologie des Mittelalters nicht zu Hause. Es heisst ferner dem Texte Gewalt anthun, wenn er p. 146 157 ff. mit Comi l. c. p. 159 ff. die Phrase bei Azarius (Muratori l. c. p. 377): 'Sed numquid per ea in Papia coepit frigescere luxuria, ubi scolares (oder schola), ubi picturae virorum et mulierum?' als Beweis dafür bringt, dass vor 1361 Schulen in Pavia existiert hätten. Man braucht nur das Vorhergehende zu lesen, um sofort zur Einsicht zu gelangen, dass Azarius von Facten spricht, die sich 1361—1362 zugetragen haben, d. h. zur Zeit, als das Generalstudium bereits ins Leben gerufen worden war.

Anders verhält es sich jedoch mit folgenden Nachrichten. Mittels Testamentes vom 11. Juli 1344 gibt Magister Bartholomaeus de Lavolta den ususfructus seines Hauses und Wohnung darin den Schülern von Lavolta 'tanto tempore, quanto iverint ad scolas more scolastico ad ediscendum scientias . . . omnes de progenie illorum de Lavolta, qui voluerint cum effectu ire ad studium liberalium artium, etiam aliarum scientiarum, debeant habere usumfructum dicte domus mee ipsis existentibus scolaribus et euntibus ad scolas et non aliter uno alteri succedente' etc.[1443]) Hier erfahren wir also wirklich von Schulen in Pavia. Peter de Ancharano deutet zudem an, dass auch Rechts-Professoren in Pavia existiert hätten. Zur Zeit des Johannes Andreae, meint er, 'studia Italie facundissimis et clarissimis doctoribus floruerunt, nam hoc Bononiense studium tunc habuit Ja. Butrigarium in legibus . . . etiam alia studia, sc. Paduanum, Papien. et Perusinum facundissimis doctoribus claruerunt' etc.[1444]). Er spricht von der ersten Hälfte des 14. Jhs. und zwar von der Zeit vor 1348, in welchem Jahre Johannes Andreae und Jacob Butrigarius an der Pest starben. In jedem Falle von der Epoche vor 1361[1445]). Pavia hätte also in der ersten Hälfte des 14. Jhs. thatsächlich

1443) S. Nova, p. 161.

1444) In VI. Decret. Prooem, nach Cod. Vat. 2238 Bl. 14a.

1445) Die Wirksamkeit der Schriftsteller, die er anführt und die zur Zeit des Johannes Andreae gelesen haben sollen, fällt in die Zeit vor der genannten Epoche. Von jenen, die in Perugia gelehrt haben (und die ich bereits S. 546 citiert), abgesehen, gehören hierher Guillelmus de Monte Lauduno, Paulus de Liazariis, Stephanus Provincialis, Lapus, Matthäus Romanus, Petrus Bertrandus (die Nachweise s. bei Schulte, II.). Nur die Thätigkeit des Joh. Calderinus reicht noch über 1361 hinaus. Allein, dass Peter de Ancharano die frühere Epoche im Auge hat, beweist die Stelle, die darauf folgt: post istos alii successerunt viri in iure famosissimi et inter alios D. et preceptor meus D. Baldus etc. Baldus promovierte 1344 unter Bartolo. S. Savigny VI, 214. Es bleibt aber die grosse Schwierigkeit, zu sagen, welche 'facundissimi doctores' in jener Epoche zu Pavia gelehrt haben mögen. Auch Comi vermag p. 88 eigentlich nur den Dominicaner Galvaneus Flamma und Ubertinus Papiensis zu nennen. Der erstere hat jedoch bloss in seinem Kloster unterrichtet. Zudem gehören beide nicht zu den 'facundissimi doctores'. Von den p. 143 ff. citierten legum doctores Guido Scarcus, Franciscus Buttigella, Beccarius de Beccaria ist nicht bekannt, ob sie in Pavia dociert haben.

eine Rechtsschule gehabt. Ganz irrig kann diese Nachricht nicht sein, denn in drei Doctordiplomen aus dem Jahre 1374 (vom 28. Februar, 28. März und 20. Juli), in denen der Bischof von Pavia sowohl in artibus als auch in legibus die Licenz ertheilt, beruft sich derselbe nicht bloss auf das 'imperiale privilegium', sondern auch auf die 'longaeva et antiqua consuetudo', auf die 'hactenus observata consuetudo ac per tanti temporis spatium praescripta legiptime, quod ejus contrarii memoria non extitit' u. s. w.[1446]). Hätte Pavia erst 1361, das ist vor 11—13 Jahren, Schulen und das Recht erhalten zu promovieren, so würden die genannten Worte keinen Sinn geben. Allein wie soll man diese Resultate mit dem oben gewonnenen in Einklang bringen? Es ist dies nicht zu schwierig.

In Pavia scheinen allerdings in älterer Zeit Promotionen nach damaligem Brauche vorgekommen zu sein. Da aber die Schulen häufig Unterbrechungen erlitten, so wurde nach und nach das Promotionsrecht nicht mehr ausgeübt. Die Worte des Bischofes dürfen also nicht im streng buchstäblichen Sinne aufgefasst werden. Gerade ehe das kaiserliche Privileg erschien, war es schlimm um die Schulen bestellt, denn wie wir aus Azarius ersahen, standen die Häuser leer, und man wusste nur vom Hörensagen, dass in Pavia das Studium geblüht habe. Ja in jener Zeit war man sogar der Meinung, die Stadt besitze gar nicht mehr das Promotionsrecht, denn Azarius berichtet, Galeazzo habe sich auch um die facultas conventandi in artibus (hier überhaupt für Wissenschaften genommen) beworben. Der Grund dieses Verfalls der Studien zu Pavia liegt zunächst wohl darin, dass sich dort nicht wie anderwärts in Italien die Commune um dieselben annahm, und deshalb gerade die beiden in Italien vorzugsweise gepflegten Fächer, das Civilrecht und die Medicin, nicht gediehen[1447]).

1446) Capsoni hat in seiner oben genannten Schrift, Origine etc. p. LXIV bis LXVII die Documente ediert. In dem zweiten Diplome werden als Examinatoren 10 Professoren, darunter solche des Rechtes (in legibus und in decretis) erwähnt. Bei Ausfertigung des Actes war überdies anwesend Joannes de Berneris in sacra pagina magister, Ord. s. Aug. In dem dritten Diplome erscheinen 6 Professoren in artibus als Examinatoren. Auch Comi kommt p. 162f. auf diese Diplome zu sprechen.

1447) S. unten im vierten Hauptabschnitte, vierter Paragraph.

Dem konnte nur dadurch abgeholfen werden, dass man sich um ein Universitätsprivileg bewarb, und ein Generalstudium systematisch gründete.

Am 13. April 1361 erliess Karl IV. den Stiftbrief für ein 'generale studium utriusque iuris, vid. tam canonici quam civilis, necnon philosophie, medicine et artium liberalium'. Er gibt den Studierenden die Privilegien von Paris, Bologna, Oxford, Orléans und Montpellier, und nimmt sie unter seinen Schutz. Der Bischof von Pavia hat die Promotionen zu leiten und die Licenz zu ertheilen[1448]). Galeazzo II. Visconti verbot am 27. October desselben Jahres allen Scholaren seines Gebietes anderswo als in Pavia zu studieren. Er habe für das dortige Studium die Vollmacht erhalten 'dandi conventum in decretalibus, legibus et qualibet facultate'[1449]). Am 7. September 1392 widerholte er sein Verbot[1450]). Erst von Bonifaz IX. empfieng das Studium am 16. November 1389[1451]) ein päpstliches Privileg. Der Papst sagt in dem betreffenden Schreiben, Galeazzo II. wünsche 'adesse studium auctoritate apostolica generale in qualibet licita facultate'. Deshalb gewähre er auch dasselbe 'in sacra pagina, iure canonico et civili, necnon in medicina et qualibet alia litteratoria licita facultate', und er erwähnt im besondern, dass die in sacra pagina Studierenden die Privilegien von Bologna und Paris geniessen sollten. Der Bischof ist auch hier der Leiter der Promotionen[1452]). Zugleich dispensierte der Papst die Studierenden von der Residenzpflicht[1453]).

So einfach diese Stiftung vor sich gieng, so glücklich erwies sie sich in ihren Folgen. Unverdient ist die Geringschätzung,

---

1448) (Brambilla) Memorie e documenti per la storia dell' università di Pavia II, 2 n. 2. Gatti l. c. p. 129. Ueber die Einleitung des Schreibens s. oben S. 447 Anm. 930.

1449) Memorie p. 3 n. 3. Gatti p. 134. Azarius bei Muratori, XVI, 406.

1450) Memorie p. 8 n. 7.

1451) Gatti, p. 139, sagt unrichtig 1399, und zieht dann daraus irrige Schlüsse.

1452) Memorie p. 4. Gatti l. c.

1453) Memorie p. 6

mit der Voigt auf die Hochschule zu Pavia herabblickt[1454]). Weit richtiger ist es mit Savigny zu gestehen, dass Pavia mit Perugia und Padua sowie später mit Pisa um den ersten Rang als Rechtsschule wetteiferte, dass an diesen Universitäten und nicht mehr in Bologna sich die berühmteren Lehrer gerade des Römischen Rechts befanden[1455]). Der neuestens zusammengestellte Catalog der Professoren, die von 1362 resp. von 1370 an in Pisa lehrten, lässt darüber nicht mehr im Zweifel[1456]). Allerdings hatte das Studium, bis eine andauernde Blüthe begann, manche schwere Störung zu erleiden. Wie wir oben gesehen haben, wurde die Hochschule 1398 auf einige Jahre nach Piacenza verlegt[1457]). Kehrten auch bald mehrere Professoren, wie z. B. Baldus, der in Pavia starb, wider zurück, so that doch der im J. 1402 erfolgte Tod Galeazzos II. nicht bloss der Hochschule zu Piacenza, sondern auch der neu begründeten in Pavia grossen Eintrag. Nach einem gleichzeitigen Documente zu schliessen, fanden um 1404 an beiden Orten nicht mehr Vorlesungen statt. Der Gegenpapst Benedict XIII. schreibt nämlich in dem am 27. October genannten Jahres ausgefertigten Stiftbrief der Universität Turin, Ludwig von Savoien, Prinz von Achaia, habe ihm berichtet, dass in Folge der beständigen Kriege die Lectionen an den Generalstudien der Lombardei eingestellt worden seien und einige Magistri der Theologie beider Rechte, der Medicin und der artes, die früher in Pavia

---

[1454]) Die Wiederbelebung des class. Alterthums I, 519.

[1455]) Gesch. des Röm. Rechts VI, 5.

[1456]) In (Corradi) Memorie e documenti I, 25—98 befindet sich die Liste der Professoren der Rechtswissenschaft; p. 99—145 jene der Mediciner, zu denen grossentheils auch die p. 147—151 aufgezählten gehören; p. 153—183 stehen die Artisten und Philosophen, 185—198 die Theologen. Durch Corradis Arbeit sind Parodi, Elenchus privilegiorum et actuum publici Ticinensis studii (Papiae 1759) und Robolini, Notizie appartenenti alla storia di Pavia V, 2 p. 27. 95. 160, wo Parodi ergänzt wird, veraltet.

[1457]) S. oben S. 569f. Der am 16. Februar 1399 in Heidelberg intitulierte Hermannus Poll de Wyenna, mag. artium et in medicina doctor studii Papiensis (s. Toepke, Die Matrikel der Universität Heidelberg I, 68) scheint einer derjenigen gewesen zu sein, welche anstatt nach Piacenza zu gehen die Heimat aufgesucht haben.

und Piacenza dociert, sich ihm angetragen hätten, in irgend einer seiner Städte, z. B. in Turin, die Vorlesungen in den genannten Disciplinen wider aufzunehmen[1458]). Darnach sind die späteren Notizen in dem erwähnten Cataloge, denen zufolge für das Jahr 1404—1405 nicht wenige Professoren in Pavia lasen, nicht richtig. Das Studium zu Pavia hatte wenigstens von 1404 an bis 1412 nicht mehr bestanden. Für die Jahre unmittelbar vor 1412 geht dies aus dem Cataloge selbst sowie aus den hier zu citierenden Acten hervor.

Filippo Maria Visconti beschloss nämlich 'famosum olim et laudabile studium civitatis Papie in novum et statum pristinum reformari, pro cuius restauratione per suas litteras vocat ad eandem civitatem quamplures famosissimos doctores in quacunque facultate'. Circa 18. October solle das Studium beginnen und es sei bei schwerer Strafe verboten, sich anderswo als in Pavia unterrichten zu lassen. Die Commune von Mailand liess diesen Befehl kraft eines Beschlusses vom 17. Juli 1412 in ihrer Stadt an den gewohnten Orten verkünden[1459]). Auch anderswo wurde dieses Mandat ausgerufen, und dabei ausdrücklich erwähnt, dass das Studium 'vacavit et vacat pluribus annis invalentibus bellorum dissidiis, quibus hec patria Lombardie diu premebatur'[1460]).

1458) Cum propter bellicas clades, que in partibus Lombardie diutius viguerunt et vigent, in studiis generalibus earundem partium cessaverunt et cessent lecture et nonnulli sacre theologie magistri, utriusque iuris doctores, medicineque et artium magistri famosi, qui in Papien. et Placentin. studiis legerunt temporibus retro actis, cupiant, prout ipsi principi nunciari fecerunt, in aliqua civitatum seu locorum aliorum eiusdem principis in suis huiusmodi facultatibus exercere lecturas et presertim in civitate sua Taurinen. etc. Reg. Avenionen. tom. 43 Bl. 425a. Der Stiftbrief wird von den Statuta vener. sacrique coll. Jurisconsultorum Aug. Taurinorum (Taur. 1614) p. 57 und Savigny III, 336 irrig in das Jahr 1405 gesetzt. Er wurde 6. kal. Novemb. an. 11 ausgestellt. Wohl auf dieselben beiden Studienanstalten sowie auf jene von Pisa beziehen sich die Worte in den Consigli della campana im Staatsarchiv zu Siena (vol. 206 Bl. 166a) zum 21. Nov. 1404, 'che di presente quasi in tutte le citta, dove era lo studio, per le guerre et per l'altre diferentie in tutto sono guasti et tolti via'.

1459) Memorie II, 8 n. 8.

1460) Ibid. n. 11.

Am 17. October bestimmte der Herzog, dass die Vorlesungen am 20. anfangen sollten[1461]).

Nunmehr begann eine neue Periode und die andauernde Blüthe der Universität Pavia. Bereits Savigny hat darauf aufmerksam gemacht, dass unter den dortigen Lehrern sehr berühmte Namen vorkommen und die Besoldungen denen der reichsten Universitäten keineswegs nachstehen[1462]). Unter den italienischen Hochschulen wurde neben Padua gerade die zu Pavia im 15. Jh. von den Deutschen trotz der eigenen Universitäten im Lande am häufigsten aufgesucht, und zwar vorzüglich wegen des Civilrechts. Aeneas Sylvius hat dies in einem Schreiben an den österreichischen Kanzler Johann Meier angedeutet. Er meint, wenn D. Marianus Sozinus nach Wien käme, 'multi remanebunt Wienne, qui nunc Paduam studii causa vel Papiam pergunt'[1463]).

Auch die Gründung eines Collegiums für arme Scholaren liess nicht lange auf sich warten; es wurde mit Bewilligung Martins V. hauptsächlich aus den Renten von Klöstern dotiert[1464]).

Prag.

Von den Hochschulen *Deutschlands* gehören die zwei ältesten hieher, nämlich Prag und Wien.

In Prag existierte schon im 13. Jh., um nicht weiter zurückzugreifen, eine Schule. Als im J. 1248 Markgraf Otakar seinen Vater König Wenzel bekämpfte und die Burg zu Prag besetzte, gieng sie zu Grunde[1465]). Sie erhob sich wider unter Otakar II.,

---

1461) Ibid. n. 10.

1462) Gesch. des Röm. Rechts III, 335.

1463) Epp. Aen. Sylvii in der Kobergerschen Ausgabe 1496. Ep. 40. Omnis bavaria, suevia, franconia et bohemia ac etiam hungaria' würde nach Wien kommen, um dort die Rechte zu studieren.

1464) Dies gelangte selbst zu den Ohren des Thomas Gascoigne in England, der in seinem Dict. theolog. (Loci e libro veritatum, p. 4) davon spricht.

1465) Studium Prage periit. So in Annalium Pragens. pars I. in Mon. Germ. SS. IX, 172. Frühere Forscher haben zu viel in diesen Worten gesucht. Unter 'studium' ist ein gewöhnliches Particularstudium zu verstehen.

und als Engelbert von Admont 1271—1274 an derselben studierte waren die Magister Očko und Bohumil seine Lehrer in der Grammatik und Logik, und der Scholasticus Mag. Gregor las über die libri naturales des Aristoteles[1466]). Es ist aber irrig diese Schule ein Generalstudium zu nennen[1467]). Wenn der Annalist sagt, dass der im J. 1271 verstorbene Decan der Domkirche zu Prag nicht bloss 'scolaribus Pragensi ecclesie deservientibus subveniebat, verum etiam in generali studio existentibus . . . providebat'[1468]), so heisst dies nicht, dass er der Schüler, welche in Prag am Generalstudium studierten, gedachte, sondern dass er den Schülern aus Prag oder Böhmen, welche an irgend einem Generalstudium sich aufhielten, ein Vermächtniss hinterliess. Das geschah ja sehr häufig, dass man die Schüler, welche eine auswärtige Hochschule aufsuchten, subventionierte[1469]). Der Ausdruck 'in studio generali existentes, legentes, studentes' ist allgemein zu nehmen und bezieht sich nicht auf ein bestimmtes Generalstudium, wie sich aus vielen Beispielen ergibt[1470]).

1466) Epistola ad mag. Ulricum schol. Vienn. in Pez, Thes. Anecd. nov. I, 1 p. 429. Bis in die jüngste Zeit wurde behauptet, auch Volcmar Abt zu Fürstenfeld habe in jener Zeit zu Prag studiert, gestützt auf Oefele, Rer. Boic. SS. II, 525. Allein bereits im vorigen Jh. hat Lipowsky in (Abhandlungen der bair. Acad. X, 247 [1776]) nachgewiesen, dass die Chronik De gestis principum, woraus Oefele die betreffende Stelle nahm, nicht Volcmar zum Verfasser hat. S. auch Lorenz, Deutschl. Geschichtsquell. (2. Aufl.) I, 164. Allerdings war der Autor der Schrift wie Volcmar ein Baier, und zur Zeit des Todes Otakars (1278) mit anderen scolares pueriles in Prag (s. Chronik De gestis principum bei Oefele, p. 532).

1467) Dudík, Mährens allgemeine Geschichte X, 431. Palacky, Gesch. von Böhmen II, 1. S. 284 meint, es habe beim Prager Domcapitel 'ein sogenanntes kleines Generalstudium (studium generale minus)' bestanden. Diese Bezeichnung wurde jedoch in jener und der nächstfolgenden Periode nie gebraucht.

1468) Ann. Ottokar. in Mon. Germ. l. c. p. 188.

1469) Viel Aehnlichkeit im Ausdrucke mit dem eben citierten Documente besitzt ein Beschluss der Stadtobrigkeit von Lucca aus dem J. 1372, dem zufolge dem scolaris civis und comitativus, 'qui studuerint in jure canonico vel civili vel in medicina in studio generali' eine Unterstützung gewährt wurde. S. unten unter Lucca.

1470) So erhielten z. B. die in Fünfkirchen Studierenden die Privilegien der 'in studio generali commorantes'. Aehnlich in den päpstlichen Stiftbriefen für Valladolid, Prag, Wien u. s. w. Unzählbar sind die päpstlichen

Die Behauptung, es wären schon damals in Prag die Disciplinen aller vier Facultäten gelehrt und für die ganze Christenheit gültige Magister- oder Doctorgrade ertheilt worden, wird ebenso ohne Beweis vorgebracht, wie ähnliches von Köln gesagt wird[1471]). Selbst wenn das erstere wahr wäre, so bliebe noch der zweite Theil zu beweisen. Prag besass nur ein Particularstudium, wie Karl IV. in seiner Bittschrift an Clemens VI. deutlich genug sagt, und alle Anstrengungen ein Generalstudium zu errichten, blieben bis 1347 erfolglos.

Doch gebe ich zu, dass das Particularstudium in Prag zur Zeit Otakars II. nicht unbedeutend war. Aus Engelberts von Admont Bericht ersehen wir, dass dort 'scolares de Austria et Stiria' sich aufgehalten haben[1472]), worauf man jedoch wider nicht zu viel Nachdruck legen darf, da ja Steiermark und Oesterreich damals unter der Herrschaft des Königs von Böhmen standen. Ebenso mögen aus dem Nachbarlande Baiern etliche Schüler in Prag gewesen sein[1473]). Auch aus anderer Quelle erfahren wir, dass unter Otakar II. viele Studenten in Prag lebten, und dort nicht bloss jene von Engelbert bezeichneten Schulen existierten, sondern dass eine solche auch bei dem Capitel auf dem Vyšegrad bestand, wo Heinrich von Isernia Grammatik und Notariatskunst vortrug[1474]).

Indessen auch diesem schön begonnenen Particularstudium drohte im J. 1274 der Untergang, als Rudolf von Habsburg zum römischen König gewählt war und die Feindseligkeiten gegen Otakar begonnen hatten. Die aus den von Rudolf überzogenen Ländern gebürtigen Studenten verliessen Prag[1475]). Vollends scheint jedoch das Studium nicht untergegangen zu sein. Zur Zeit König Wenzels II. war im Prager Schlosse mag. Mathias rector scholarum[1476]).

Schreiben, mit denen Einzelne, welche am 'Studium generale' sich aufhalten, von der Residenzpflicht dispensiert werden. Der Ort wird meist nicht angegeben, da das Privileg für jede beliebige Universität galt.

1471) S. oben S. 388f.

1472) Bei Pez, l. c. p. 430.

1473) S. oben Anm. 1466.

1474) S. Dudík l. c. S. 433. Heinrichs Formelbuch hat für die mährische Geschichte einige Wichtigkeit. S. Dudík VIII, 23.

1475) S. Engelbert l. c.

1476) Dobner, Mon. hist. Boemiae VI, 348. Der Autor der Chronik De

Ein solcher Magister wird auch noch im 14. Jh. am Vyšegrad erwähnt[1477]). König Wenzel II., der den Wissenschaften günstig war, und sich gern mit Gelehrten unterhielt, beschloss im J. 1294 'generale quarumlibet facultatum studium in Pragensi civitate instaurare'[1478]). Allein dieser Plan scheiterte wie sein anderer, ein geschriebenes Gesetzbuch einzuführen und der bisherigen Willkür ein Ende zu machen, an dem Widerstand des Adels, der in der Verwirklichung der ersten Idee eine zu grosse Vermehrung der Macht des Clerus besorgte[1479]), beim zweiten Vorhaben aber für den Gewinn fürchtete, den er aus den alten Missbräuchen zog, und dessen er nun voraussichtlich durch einen Gesetzescodex beraubt worden wäre[1480]). Um bei Anfertigung dieses letzteren gut beraten zu sein, hatte der König auf Eingebung des Cardinals Matthäus Orsini schon den italienischen Rechtslehrer Gozzo von Orvieto[1481]) zu sich beschieden. Die Frucht beider Pläne war jedoch nur die, dass Wenzel einen jungen Mann mit Namen Konrad nach Orléans auf das Studium schickte, damit er

---

gestis principum berichtet, dass er und andere nach dem Tode Otakars als Scholaren in Prag waren. S. oben Anm. 1466.

1477) Tomek, Gesch. der Stadt Prag (1856) I, 519. Das castrum Bragense erwähnt auch Engelbert von Admont l. c.

1478) Chron. Aulae reg. ed. Loserth in den Fontes rer. austr. SS. VIII, 130. Es heisst nicht 'restaurare', wie Dudík S. 436 Anm. 1 setzt, sondern 'instaurare', ein Ausdruck, der bei diesem Chronisten die primitive Bedeutung von 'veranstalten', 'ins Werk setzen', 'gründen' besitzt. Deutlich ergibt sich dies aus c. 51 p. 129, wo gesagt wird, der König habe beschlossen 'in regno suo scriptas leges instaurare', was hier nichts anderes bedeutet, als 'einen geschriebenen Gesetzcodex zu veranstalten oder einzuführen,' denn die böhmischen Gesetze wurden früher nicht aufgezeichnet. Der Chronist gebraucht mit 'studium generale instaurare' gleichbedeutend '. . . informare'.

1479) Chron. Aulae reg. p. 131.

1480) Dies hebt ausdrücklich das Chron. Aulae reg. p. 130 hervor: studuerunt, ne vid. si vigor scripti iuris per hunc modum invalesceret, fructus, quem de abusivis eorum ad inventionibus hactenus consueverunt tollere, ipsis forsitan deperiret. Spätere böhmische Geschichtsschreiber schwächten die Stelle ab.

1481) Mag. Gotzius de Urbe veteri, utriusque iuris tam canonici quam civilis professor. Chron. Aulae reg. p. 129. Dudík sagt irrig: von Civitavecchia.

von dort unterrichtet in die Heimath zurückkehrte und ihm zur Verwirklichung seiner Absichten behilflich sein könne[1482]).

Prag, und überhaupt Deutschland, erhielt erst um die Mitte des 14. Jhs. eine Hochschule. Im J. 1346—1347 stellte Karl IV., damals nur König von Böhmen und der Römer, und noch nicht römischer Kaiser, dem Papste vor, dass 'in hereditario suo regno Boemie multisque aliis eidem regno finitimis regionibus atque terris generale studium, quod in illis partibus summe foret expediens, non haberetur, quodque metropolica Pragensis civitas in ipsius regni medio sita et a diversarum partium gentibus frequentata . . . ad huiusmodi generale studium erigendum, cum particulare dudum in ea fuerit, accomoda multum existeret'[1483]). Am 26. Jänner 1347 entsprach Clemens VI., der am 30. April 1344 das Prager Bisthum zum Erzbisthume erhoben hatte[1484]), dem Wunsche Karls durch die Bestimmung, dass in Prag 'generale studium vigeat in qualibet licita facultate'. Er gestattet den dort Studierenden alle den 'in generali studio commorantibus' gewährten Privilegien, und verordnet, dass die Candidaten dem Erzbischofe, der die Licenz zu ertheilen habe, praesentiert würden. An der sofortigen Ausführung scheint Karl verhindert worden zu sein[1485]), wenigstens erliess er erst am 7. April des nächsten Jahres auf dem von ihm einberufenen Landtage seinen eigenen Stiftbrief. Er wurde widerholt als 'berühmt' bezeichnet[1486]),

---

1482) Chron. Aulae reg. l. c.

1483) So im Stiftbriefe Clemens VI. vom 26. Jänner 1347. Reg. Vat. Avenion. tom. 33 Bl. 309. Mon. hist. univ. Pragensis II (Pragae 1834), 219. Bull. Rom. ed. Taur. IV, 496. Auch das Chron. Aulae reg. p. 589 erwähnt den päpstl. Stiftbrief.

1484) S. Frind, Die Kirchengeschichte Böhmens II (Prag 1866), 87 ff. Das irrige Datum 1343 findet sich dort S. 415. 418.

1485) Zwar sagt der Chronist, der den Namen Beneš fälschlich trägt (bei Dobner, Mon. hist. Bohem. IV, 23 ff., dazu vgl. Potthast, Bibl. hist. med. aevi p. 163), bereits 1347 sei der Augustiner-Eremit als 'primus magister in Behemia s. theologiae' in Prag gewesen. Es mag sein; aber auf diese Quelle allein darf man sich nicht verlassen.

1486) Den Anstoss dazu gab Tomek, Geschichte der Prager Universität. Prag 1849 S. 4. Dieses Werk beruht, wie ich mich überzeugt habe, auf Studium der Quellen, die aber leider nirgends citiert werden. Ich will diesem Mangel für die hieher gehörige Partie abhelfen. Es bleibt eine

und Höfler[1487]), Friedjung[1488]) sowie Paulsen[1489]) übersetzten ihn theilweise, ohne dass es ihnen aufgefallen wäre, dass das Diplom ziemlich ganz aus Stellen der Schreiben Friedrichs II. für Neapel[1490]) und vorzüglich Konrads für Salerno[1491]) zusammengestoppelt ist, eine Kunst, die, wie wir oben gesehen haben, auch die Könige von Aragon verstanden haben. Karls Eigenthum in seinem Stiftbriefe besteht fast nur darin, dass er den Studierenden die Privilegien der Doctoren von Paris und Bologna zuweist[1492]).

Trotzdem, dass Karls Stiftbrief ein Conglomerat aus fremden Bruchstücken ist, so erfahren wir aus ihm doch ebenso wie aus einem an den Papst gerichteten Bittschreiben den vom König bei Gründung der Prager Hochschule verfolgten Zweck. Döllinger meint, es sei kein allgemeiner Drang gewesen, 'kein aus dem Schosse der Nation laut gewordenes Verlangen, welches diesen Erstling deutscher Hochschulen ins Leben treten liess, sondern bloss der zufällige Umstand, dass Kaiser Karl selbst in Paris studiert hatte und nun in der Erinnerung an sein Studentenleben in der rue de fouarre ein Nachbild der dortigen hohen Schule in seinem Erblande Böhmen zu besitzen wünschte'[1493]). Dies sind zum grossen Theile Phrasen ohne wahren Gehalt. Wann und wo wurde jemals eine Hochschule durch 'allgemeinen'

Schande, dass die erste Hochschule Deutschlands bis jetzt noch keine wissenschaftliche Darstellung gefunden hat. Tomeks Děje university Pražského ist den Wenigsten verständlich.

1487) Magister Johannes Hus. Prag 1864. S. 97.

1488) Kaiser Karl IV. u. sein Antheil am geist. Leben seiner Zeit (1876) S. 128.

1489) In Sybels Hist. Zschr. 45 Bd. S. 258f.

1490) Huill.-Bréh. II, 450f. 452.

1491) Huill.-Bréh. II, 449. 447. Gerade die von den genannten drei Autoren als beachtenswerth übersetzten Stellen sind mit andern diesen Schreiben entnommen.

1492) S. den Stiftbrief in Mon. hist. univ. Prag, II, 223. Die Abdrücke in Regesta Imp. VIII ed. Huber n. 655. Karls That erwähnen unter andern Chron. Aulae reg. p. 600. Beneš de Waitmuel bei Pelzel, SS. rer. Bohem. II, 349. Das spätere Chron. univ. Prag. in Höflers Geschichtsschreiber der hussitischen Bewegung I, 13.

1493) Die Universitäten sonst und jetzt S. 7.

Drang, durch ein 'aus dem Schosse der Nation laut gewordenes Verlangen' ins Leben gerufen? Weder eine Stadtobrigkeit, noch der Landesfürst mit seinen Räthen sind die Nation oder der Schoss der Nation. Ungenau ist ferner Döllingers Bemerkung, dass die Hochschule zu Prag nur dem zufälligen Umstand, dass Karl in der Erinnerung an sein Pariser Studentenleben ein Nachbild der dortigen Universität in seinem Lande gewünscht habe, ihr Entstehen verdankt. Beneš de Waitmuel sagt nämlich, Karl habe gewollt, dass das 'Studium Pragense ad modum et consuetudinem studii Parisiensis, in quo olim ipse rex in puerilibus constitutus annis studuerat, in omnibus et per omnia dirigeretur et regeretur'[1494]). Allein dies heisst nur, Karl hat die von ihm gegründete Hochschule nach dem Muster jener zu Paris, wo er einstens Student war, organisiert. Ueber den Zweck des Königs bei Errichtung der Universität spricht sich der Autor nicht aus. Wohl aber deutet ihn uns Karl selbst an, wenn er sagt, er beabsichtige das Königreich zu heben und den einheimischen Wissbegierigen die Mühe zu ersparen, auswärts die Wissenschaft suchen zu müssen. In ihrem Lande sollten sie in Zukunft finden, wodurch ihr Wissensdurst befriedigt würde. Es ist derselbe Zweck, den damals mehr oder weniger die Landesherren oder die Stadtobrigkeiten in allen Ländern bei Gründung von Generalstudien verfolgt hatten[1495]). Als Modell für die zu stiftende Lehranstalt nahm Karl allerdings die Pariser Hochschule. Ob deshalb, weil er selbst einmal in Paris studiert hatte, oder aus einem anderen Grunde, ist gleichgültig. Wie wir unten im ersten Paragraph des fünften Hauptabschnittes sehen

---

[1494]) Bei Pelzel l. c. p. 350.

[1495]) Aschbach, Gesch. der Wiener Universität S. 9, hat eine noch schiefere Ansicht über den Zweck bei Gründung der Prager Universität. Karl habe durch dieselbe verhindern wollen, dass die in Paris herrschende Doctrin für alle abendländischen Ländern massgebend werde; der Papst aber sei dem Vorhaben nicht entgegen gewesen, weil es in seinem Interesse lag der dominierenden Autorität der Pariser Universität durch Stiftungen von neuen Hochschulen bei Zeiten ein Gegengewicht aufzustellen! Als Curiosum sei dies erwähnt, halte aber bezüglich des 2. Theiles der Behauptung die Bemerkung nicht für überflüssig, dass Aschbach das 15. Jh. mit dem 14. verwechselt.

werden, verdankten ja fast alle Universitäten nur den beiden zu Paris oder Bologna ihr Entstehen.

Der Papst gestattete das Studium in quavis licita facultate, ohne die Facultäten einzeln aufzuzählen, was auch Karl in seinem Stiftbriefe nicht thut. Wir wissen aber aus anderen Quellen, dass bereits vom Beginne an die Theologie, das Jus canonicum, die Medicin und die artes liberales, und zwar nur diese Facultäten, ihre Vertretung gefunden haben. Das Civilrecht wurde in der ersten Periode nicht gelehrt[1496]). Das Chron. Aulae regiae berichtet, der König habe 'de variis studiis aliarum terrarum magistros et doctores' berufen. Fünf magistri theologiae hätten gelesen; einer von ihnen an der Cathedrale, der zugleich auch predigte, die andern vier in den verschiedenen Klöstern, und, setzt der Chronist hinzu, 'huiuscemodi acta saluberrima in hac terra Boemiae numquam visa nec audita fuerunt'. Das Jus canonicum lasen ein 'doctor decretorum de Bononia vocatus', und Mag. Stephan, der Kanzler des Erzbischofs Arnest, letzterer an der Cathedrale. Der 'Magister Balthasar de Tuscia[1497]) legit libros artis medicinae, alii vero magistri in scolis suis artes legerunt liberales'[1498]). Aehnlich schreibt Beneš de Waitmuel[1499]), doch ohne bestimmte Personen zu nennen. Wohl um dieselbe Zeit übergab Karl mittels eines Schreibens, in dem er das Generalstudium als 'de gratia summi pontificis

1496) Selbst nach 1378 war dies einige Zeit hindurch die Regel; nur vereinzelt kommen auch Legisten vor.

1497) Palacky nennt ihn l. c. II, 2 S. 301 Balthasar von Taus. Tomek S. 5 schrieb es nach. Soll denn die Stadt Taus in Böhmen, durch den dort 1318 geschlossenen Vertrag bekannt, lat. Tuscia geheissen haben?

1498) Chron. Aulae reg. p. 600.

1499) Bei Pelzel l. c. p. 350. Vom Erzbischofe Arnest sagt der Chronist (l. c. p. 381), er habe 'lectorem in theologia suis pecuniis' an der Prager Cathedrale angestellt, 'pro quo emit certos redditus in villa Zlatnik prope Pragam, ut canonici et alii clerici ecclesie pabulo sacrarum scripturarum non careant.' Dies ist wohl derselbe 'magister theologie', von dem das Chron. Aulae reg., wie wir oben gesehen haben, spricht, und der an der Cathedrale gelehrt und gepredigt hat. Nur geschah die Dotation auf das Gut Zlatnik erst in spätern Jahren, während 1349 der Erzbischof dem Magister Einkünfte auf seinen Patrimonialbesitzungen in Hřmin und Wažitz anwies. Tomek S. 5.

ad nostre supplicationis instantiam stabilitum' bezeichnet, dem Mag. Walther, 'artium liberal. professor', Baccalareus derselben und Physicus war, das regimen scolarium an der Theiner Pfarrkirche, wo er Medicin und die artes vortragen und Promotionen vornehmen dürfe[1500]). So musste die Hochschule alsbald in Aufnahme kommen, und Paulsens Behauptung, dies sei erst seit c. 1366—1367 geschehen[1501]), entbehrt aller Grundlage. Im Gegentheile kann man die Entwickelung von 1348 bis 1366 sogar bequem verfolgen, und ich will dies hier theilweise zum ersten Male thun.

Das Chron. Aulae reg., das in der letzten hieher gehörigen Partie 1353 geschrieben wurde, sagt: ceterum more generalium studiorum singulis annis electus fuit rector universitatis et sollempniter in ecclesia Pragensi approbatus[1502]). Dadurch wird klar, dass das Studium wenigstens bis 1353 im Gange war. Für die nächstfolgenden Jahre fand ich hauptsächlich Notizen im Vat. Archiv, durch die zugleich neues Licht auf die in Prag angestellten Professoren geworfen wird, und die bisherigen Forschungen über dieselben wesentlich ergänzt werden.

Bereits im J. 1349 wandte sich Karl 'Romanorum et Boemie rex' an Clemens VI. mit der Bitte, dass Albertus Bludovis Ord. fr. min. lector in Praga, 'qui extra regnum Boemie in diversis generalibus studiis multo tempore et demum in studio Parisien. duobus annis sacre pagine laudabiliter insudavit et postremo in diversis conventibus regni Boemie et specialiter in conventu suo Pragensi eandem paginam legit in disputationibus et sermonibus continue laborando', zum Magisterium promoviert und unter die päpstlichen Kapläne aufgenommen werden möchte, was auch Clemens VI. am 13. Juni genannten Jahres bewilligte[1503]). Hier haben wir also einen Theologen, der vom

1500) Document bei Mencken, SS. rer. germ. III, 2018.

1501) Sybels Hist. Zschr. l. c. S. 260.

1502) Chron. l. c.

1503) Reg. Suppl. Clem. VI. an. 8 p. 2 Bl. 26a. Die Bewilligung der ersten Bitte lautet: Examinetur per archiepiscopum Raventacen. et si sit sufficiens licenciatur per eundem. Dieser Albert darf nicht verwechselt werden mit Albertus de Boemia de Praga, familiaris clericus serenissimi principis et dom. dom. Karoli Romanorum regis semper Augusti et Boemie regis (Reg. nat. anglicanae zu Paris, III, Bl. 12b u. ö.), der 1345 in Paris

Anfange an in Prag Theologie vortrug, und wir ersehen daraus, dass das Chron. Aulae reg. es mit dem Ausdruck 'magistri theologie' nicht genau nahm. Als das Studium eröffnet wurde, war Albert noch Lector.

Vom 12. Juni 1359 hat sich ein Doctordiplom erhalten. Erzbischof Arnest bezeugt als 'universitatis studentium studii Pragensis cancellarius', dass Henricus Joannes dictus Strubonius de Libicz durch 'ss. Theologiae professores et magistros in artium liberalium facultate peritos' nach vorhergegangenem Examen 'decore magisterii septem artium liberalium' würdig befunden und darauf in aula archiepiscopali 'solemniter magisterii huiusmodi honore per consueta insignia cum debitis solemnitatibus in talibus observari consuetis' decoriert worden sei. Der Erzbischof gibt nun 'plenam ac liberam facultatem in cathedra magistrali liberalium artium in studio Pragensi et alias ubique locorum legendi et quoslibet actus faciendi et exercendi magistrales'[1504]). Dieses Doctordiplom hat um so mehr Werth, als von den deutschen Universitäten meines Wissens kein älteres existiert, obwohl es nicht undeutlich darauf hinweist, dass in Prag schon früher Promotionen üblich waren.

Das wichtigste Document für die Zwischenzeit von 1348—1366 ist eine Supplik, welche Karl IV. bereits als Roman. imperator semper augustus im J. 1355 an Innocenz VI. sandte, 'quatenus sibi in personas dilectorum suorum doctorum, magistrorum, bacallariorum sue universitatis Pragensis et aliorum infrascriptorum' besondere Gunst erwiesen werde[1505]). Ich führe die vom Kaiser

in artibus determinierte (ib. II, Bl. 50b. 54a), das Jahr darauf das Licentiat erhielt und lange Zeit darnach in Paris als magister actu regens in artibus thätig war.

1504) Bei Berghauer, Protomartyr poenitentiae ejusque sigilli custos ... Joan. Nepom. (Aug. Vindel. 1736) 69. Frind, Kirchengesch. Böhmens II, 424. Das Document ist ausgefertigt 'sub majori sigillo. D. Pragae a. D. 1359 die 12. Junii'.

1505) Die Supplik steht in Reg. Suppl. Clem. VI. an. 11 Bl. 15b (zweiter Theil) unter vielen andern Suppliken und Rotuli Karls, des Erzbischofs Arnest und anderer, die besonders für die Adelsnamen höchst wichtig sind. Unter den Rotuli befinden sich auch solche, die viele Graduierte und Scholaren Deutschlands, 'nunc in Rom. curia existentes' aufzählen, von denen aber leider nur ausnahmsweise angegeben wird, wo sie studiert haben. Alle

überschickte Liste hier an wie sie in der Supplik steht, und gebe in den Anmerkungen Nachweise aus der späteren Zeit, so weit sie mir möglich sind.

Primo quatenus Ludovico d. s. Laurentio de Padua decretorum doctori actu in studio Pragen.[1506]) etc. Item quatenus dil. sibi[1507]) Ottoni de Werdere de utroque militari genere procreato mag. in artibus, in s. theologia (studenti) etc.[1508]). Hermanno de Winterswig mag. in artibus, in s. theologia studenti etc.[1509]). Johanni de Parim dicto Wittepenningh, in artibus et medicinis licentiato in unversitate etc.[1510]). Heinrico Johannis de Lobschitz mag. in artibus in universitate Pragen. actu (legenti) etc.[1511]). Heinrico Totting de Oytha mag. in artibus, studenti in s. theologia in universitate etc.[1512]). Frederico de

---

diese Listen sind sehr gekürzt durch 'etc'. Obige Supplik wurde 20. Juni 1355 bewilligt.

1506) Ob dieser nicht derselbe ist, den das Chron. Aulae reg. als doctor decretorum de Bononia bezeichnet? Mir scheint auch, dass ihm das Schreiben galt, das unvollständig in Hoffmanns Sammlung ungedruckter Urkunden II (1786), 16, publiciert ist, und das Karl an einen Canonisten, der früher in Bologna 'nunc autem Paduam irradians', gerichtet hatte.

1507) So beginnen alle Späteren, und ich lasse deshalb in der Folge diese Worte aus.

1508) Er ist eins mit dem mag. Otto, der im J. 1367 zu Prag lebte. S. Registrum ord. graduatorum in artibus vom J. 1367 ab in Mon. hist. univ. Prag. I, 1 p. 134. Er kommt auch im Rotulus vom J. 1362 (Reg. Suppl. Urbani V. an. 1 p. 2 Bl. 1) und 1366 (Reg. Suppl. Urb. V. tom. unic. Bl. 264a) vor, und zwar 1366 zugleich als Baccalareus in theologia. (Diöcese Merseburg.)

1509) Er wird 1367 mit mag. Otto genannt. Mon. l. c. 1376 promovierte er in der Theol. ibid. p. 170. Er wird im Rot. vom J. 1362 (Reg. l. c. 1b) und 1366 (Reg. l. c. Bl. 164a) sowie hier auch als bacallarius in theologia aufgeführt. (Diöcese Breslau.)

1510) Im J. 1362 wird er ebenfals erwähnt (Reg. Suppl. an. 1 Bl. 1b) und 1366 wird er bacall. in theologia und mag. in artibus genannt. Reg. suppl. Bl. 264b. (Diöcese Camin.)

1511) Ein Johannes de Lobeschicz erscheint 1393 als Baccalareus vor. Mon. l. c. p. 286.

1512) S. oben S. 406 f. und Anm. 789. Die bisherigen Angaben über ihn bei Aschbach, Gesch. der Wiener Univ. I, 402f. Budinszky, Die Univers. Paris S. 134, Schulte II, 434, sind meist falsch. Heinrich Totting (auch Tolting) de Oytha, war, ehe er nach Prag gieng, in Erfurt, von wo er

Hetstede de militari progenito, bacallario in decretis etc.[1513]). Johanni filio Arnoldi de Momkedam bacallar. in artibus actu legenti etc. Heinrico dicto Ysenman de Gelwilre (Gebwilre?) bacall. in artibus in univers. Prag. etc. Mattheo notario de Cracovia bacall. in artibus in univers. Pragen. etc.[1514]). Johanni Westuali bacall. in artibus in univers. Pragen. actu legenti etc.[1515]). Michaeli Legenitz de Gubbin bacall. in artibus in univers. Prag. etc.[1516]). Heinrico Swetzkow bacall. in artibus in univers. Prag. actu legenti etc. Dythero de Wydan de militaribus pro-

vor 1355, aber keineswegs als theologiae magister, nach Prag kam. In Prag studierte er als magister artium zugleich Theologie, und war 1362 cursor derselben. Diesen Grad bekleidete er noch 1366 (Reg. Suppl. Urbani V. an. 4. tom. unic. Bl. 264a). 1370 hatte er noch nicht in der Theologie promoviert (s. Mon. l. c. p. 133ff. 142). November 1377 weilte er zu Paris, wie aus Reg. nat. angl. V, Bl. 9a hervorgeht. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, dass er nicht Pariser Magister war. In einer Versammlung bat nämlich mag. Gerardus de Pelikem die Nation, 'quatenus natio admitteret magistros Henricum de euta et Jacobum de krakovia, quia essent magistr alibi et non Parisius, ad festum et similiter cum aliis magistris'. Heinrich wurde also anderswo als zu Paris magister in artibus. Dass dies in Prag geschah (und zwar vor 1355), dahin deutet der Titel 'magister in Praga' (am 22. April 1378 bat 'magister H. de euta magister in Praga' die Nation in Paris, 'quatenus natio vellet ordinare aliquos 'qui adirent facultatem theologie et supplicarent facultati, ut ipsa supplicaret in universitate pro eo, ut posset poni ad rotulum sine tamen preiudicio cuiuscunque magistri Parisiensis Cuius supplicatio fuit concessa'. (Reg. nat. anglicanae in Paris V, 12b). Auch am 5. Jänner des Jahres 1378 wird er als in Paris anwesend erwähnt. Ibid. Bl. 9b. Hier heisst er H. de Oyta. In Paris treffen wir ihn dann im August 1380. Er bittet die Natio anglicana 'pro litteris supplicatoriis ad episcopum, prepositum, decanum et capitulum civitatis Osnabrugensis (s. oben S. 406), ut sibi distribuerent in dicus (?) prebende sue sicut et aliis canonicis et secundum quod debent etc. (Reg. nat. anglic. V, Bl. 27a). Nachher ist er an der Hochschule zu Wien. Die Notiz bei Thomas de Haselbach (Chron. aust. bei Pez, SS. rer. aust. II, 812), die Hartwig, Leben und Schriften Heinrichs v. Langenstein S. 65, 'durchaus unwahrscheinlich' findet, ist also richtig.

1513) Er war noch 1366 bacall. in decretis. Reg. Suppl. l. c. Bl. 264b. (Diöcese Mainz).

1514) Er erhielt 1367 das Magisterium. Mon. p. 135.

1515) Er erscheint 1366 schon als mag. in artibus. Reg. Suppl. Bl. 264b, wird aber 1368 als determinierend genannt. Mon. p. 138. (Diöcese Schwerin).

1516) Er wurde 1370 promoviert. Mon. p. 145.

creato bacall. in art. in univers. etc.[1517]). Theodorico Hombergh de Cassele bacall. in art. in univers. Pragen. etc.[1518]). Wilberno de Stadis bacall. in artibus in univers. Prag. actu legenti etc.[1519]). Henrico Woleri, bacall. in art. in univers. Prag. actu legenti etc.[1520]). Petro Henrici de Luna cler. Prag. dioc. bacall in artibus in univ. etc.[1521]). Johanni de Leone iuniori bacall. in artibus in univers. Prag. actu (legenti) etc.[1522]). Thome Pauli de Ungaria can. eccles. Transilvanie non prebendato bacall. in artibus etc.[1523]). Nicholao Taler de militaribus progenito bacall. in art. in univ. etc. Gerhardo Berenhagen bacall. in artibus in univ. Prag.[1524]). Henrico Bischoff de Homberg bacall. in art. in univ. Prag.[1525]). Jacobo Crutzebiter bacall. in art. in univ. Prag. actu (legenti) etc. Nicholao de Pranestorp bacall. in art. in univ. Prag. actu legenti etc. Theoderico de Hadeleria bacall. in art. clerico Bremen. dioc. de beneficio etc. Nicholao Petri de Missen clerico in iure canonico studii Pragen. actu studenti etc. Nicolao Magni studen. in artibus studii Pragen. de canonicatu sub expectatione etc.[1526]). Theodorico Lenoldi de Luneborg in iure can. studenti de dignitate vacante etc. Reynardo de Werdere de utroque militari genere procreato, presbytero, perito (in artibus?). Stephano Stephani perito in artibus ac studenti in medicinis, canonico (de) minori prebenda etc. Johanni dicto Bredenbecker

---

1517) In den Mon. p. 18 heisst er Dytherus de Wydera. Er war 1368 bereits magister, ibid. p. 136.

1518) Im J. 1371 wird ein Thedericus de Honborg examiniert. Mon. p. 148.

1519) Im J. 1366 treffen wir ihn schon als mag. in artibus. Reg. Suppl. Bl. 264 b., und er kommt dann später als solcher in Prag vor. Mon. p. 133. 135 ff u. s. w. (Diöcese Bremen).

1520) Bereits 1368 wird er als Decan aufgeführt (Mon. p. 18. 37).

1521) 1374 war er magister. Mon. p. 163.

1522) Im J. 1365 war er licentiatus in artibus. Reg. Suppl. Bl. 164 b. (Diöcese Würzburg.)

1523) 1371 erscheint er als baccalareus, der zum Examen zugelassen wurde. Mon. p. 147.

1524) Er erhielt 1367 das Magisterium. Mon. p. 134.

1525) Er ist wohl nicht mit jenem Henricus de Homberg identisch, der 1381 zum Examen zugelassen wurde. Mon. p. 196.

1526) In den Mon. kommen zwei Nicolai Magni vor (z. B. p. 198. 201); allein ob sie mit obigem identisch sind?

clerico Padeburnen. dioc. de canonicatu sub expectatione etc. Petro Czadelmanni de Tochebus, bacall. in artibus actu legenti et determinanti etc.

Daraus folgt, dass bis zum Jahre 1355 an der Universität Prag Theologie, Jus canonicum, Medicin und die Artes gelehrt wurden. Ein Vergleich mit den beiden in den Jahren 1362 und 1366 von Karl überschickten Rotuli ergibt nicht bloss die Thatsache, dass das Studium auch in Zukunft noch in derselben Weise fortgedauert hat, sondern dass seit dem Beginne zugleich promoviert worden ist, denn manche derjenigen, die im Rotulus vom J. 1355 noch als studentes in irgend einer Wissenschaft aufgezählt werden, erscheinen in den nächstfolgenden Rotuli schon als baccalarei, licentiati oder magistri[1527]).

Im J. 1362 sandte nämlich Karl IV. wider eine Supplik an den Papst (Urban V.) für (6) 'magistri artium liberalium facultatum in universitate Pragensi filia vestra humillima, nostra plantatione novella, actu regentes'. Ausser den drei (Hermann de Winterswich, Otto und Johann de Parym) bereits angeführten, werden aufgezählt: Martinus filius strenui militis Jesconis de Wesselicz, mag. in artibus Parisien., in sacra theologia studens, cler. Prag. dioc.; Witboldus Stutte, cler. Osnaburgen. dioc. mag. in art.[1528]); Hinricus Bronckowe, mag. in art., cler. Caminen.[1529]). In dem von Karl IV. 1366 an denselben Papst eingesendeten Rotulus 'Pro studio Pragensi', in welchem er für 12 'magistris et graduatis, qui in humili universitate studii Pragen. actu legunt et laborant et a multis temporibus laboraverunt', um Gnaden bittet, werden ausser den 9, die ich bereits in den Anmerkungen nachgewiesen habe, noch folgende erwähnt: Henricus de Etwat

1527) In den vorhergehenden Anmerkungen habe ich bereits darauf Rücksicht genommen, und einen Vergleich zwischen den verschiedenen Rotuli angestellt, und es ist nicht nothwendig oben die betreffenden Studierenden noch einmal zu nennen.

1528) Im Rotulus vom J. 1366 (Reg. Suppl. Urb. V. tom. unicus Bl. 264 b) heisst er Wigboldus dictus Stuete, Osnab. dioc. mag. in artibus et bacall. in medicina. Er steht auch in Mon. p. 135 ff. als Wyboldus.

1529) Die Supplik wurde am 28. Dec. 1362 bewilligt. Reg. Suppl. Urbani V. an. 1. p. 2 Bl. 1.

de Primislavia Caminen. dioc. rector universitatis Pragen. scolaris in iure can.[1530]). Petrus de Kothebuz, mag. in artibus, Misnen. dioc.[1531]). Bertoldus Fabri de Frankinfort cler. Lubicen. dioc. bacall. in artibus, scolaris in iure can.[1532]). Der uns bisher als der erste Decan und Vicerector studii universitatis Prag. im J. 1367 erhalten ist, Henricus de Nanexen (Embeck)[1533]), war schon 1355 magister in artibus und antiquus scolaris in theologia[1534]), im J. 1356 ist er Procurator der natio anglicana zu Paris[1535]), und erscheint im J. 1362 dort zum letzten Male in dem von Paris eingesendeten Rotulus[1536]). Er kam also zwischen 1362 und 1367 nach Prag.

Aus diesen Hinweisen ergibt sich, dass die Hochschule zu Prag nicht bloss gleich vom Beginne an in Aufnahme kam[1537]), sondern dass sie sich schon damals einer ziemlichen Blüthe erfreut hat. Gehen also gleichwohl die auf uns gekommenen Universitätsacten nicht weiter als bis zum J. 1367, in Bezug auf das Jus can. gar nur bis 1372 zurück, so ist es nunmehr nichts

---

1530) Er kommt auch Reg. Suppl. Urb. V. an. 4. p. 1 Bl. 175a vor.

1531) S. zum J. 1382 Mon. p. 205.

1532) Die Supplik wurde 25. Juli 1366 gewährt. Reg. Suppl. Urbani V. tom. unicus Bl. 264.

1533) S. Mon. p. 18. 133.

1534) In dem bereits oben citierten Rotulus 'in diversis scientiis intitulatorum Alemanie, Teutonie necnon Germanie nationum nunc in Rom. curia degentium', den Karl IV. an Innocenz VI. schickte. Reg Suppl. Clem. VI, an. 11. Bl. 6a. Allein, wie ich schon bemerkte, wird in demselben nie ausser ausnahmsweise angegeben, wo die Betreffenden die Studien gemacht, oder gelehrt haben, und darum liegt dieser sonst interessante Rotulus ausserhalb unseres Zweckes. Nach dem Reg. nationis anglicanae III, Bl. 30 determinierte er, licentiatus est und incepit das Jahr darauf März und April.

1535) Reg. nationis anglicanae zu Paris III, Bl. 33a.

1536) Reg Suppl. Urbani V. an. 1 p. 1 Bl. 161b. Die Bitte bezog sich auf ein Canonicat und eine Praebende an Unserer Frau zu Erfurt.

1537) Karl IV. nennt im J. 1358 auch einen Reinbotus, artium liberalium et facultatis medicinalis magister et doctor medicus, familiaris et commensalis carissimus (Reg. Suppl. Innoc. VI. an. 5. p. 1 Bl. 296b.), und ähnlich das Jahr darauf (an. 6 Bl. 111, wo Rembotus steht). Allein man erfährt nicht, ob er in Prag Vorlesungen hielt. Es scheint jedoch.

destoweniger sicher, dass man sich früher an der Hochschule ebenso um die verschiedenen Grade bewerben konnte, wie in späterer Zeit. Reichte doch auch in Köln das Decanatsbuch der artistischen Facultät nicht weiter hinauf, als in das Jahr 1405—1406, mithin in das 18. Jahr nach Gründung der Universität[1538]); und trotzdem bedarf es keines Beweises mehr, dass die artistische Facultät wie die Universität selbst seit der Gründung derselben in Thätigkeit war und keine Unterbrechung erlitt.

So finden wir die Berichte der alten Chronisten bestätigt. Es wäre doch auch zu merkwürdig, würde es sich anders verhalten, da ja in jener Zeit noch eine andere Universität weder in Deutschland noch in den östlich gelegenen Ländern existierte, mithin die Chancen für die Hochschule in Prag, wenn je, so damals sehr günstig waren[1539]).

Karl IV. nahm sich aber seiner Stiftung nicht bloss in der soeben erörterten Weise an. Am 14. Jänner 1349 ertheilte er derselben alle Rechte und Privilegien, welche andere Hochschulen durch Römische Kaiser oder Könige empfangen haben[1540]). Er erliess ein Einladungsschreiben an ein Capitel, in dem er es ersucht, Ordensmitglieder nach Prag auf das Studium zu senden, damit sie dort in der Theologie promoviert würden, 'ut universitas nostra eisdem successoribus gaudeat, quibus Parisiensis et Oxoniensis studia gloriantur', besonders da das genannte Prager Studium vermöge der päpstlichen Privilegien keinem andern

---

1538) Ich verdanke diese Notiz Herrn Dr. Liessem in Köln. S. über das genannte Decanatsbuch oben S. 402 Anm. 770.

1539) Paulsen hätte übrigens auch aus der Verordnung des Erzbischofs Arnest vom J. 1360 (Mon. univ. Prag. II, 229) ersehen können, dass seine Ansicht hinfällig ist. Dazu kommt noch, dass Konrad von Waldhausen, der seit 1360 an der Theiner Pfarrkirche, früher an der Gallikirche, Prediger war, und 1369 starb, eine Postilla studencium sacre Pragensis universitatis edierte. Hs. XI. 334 zu St. Florian. Nr. 179 in Admont (über den Autor s. Palacky, Gesch. v. Böhmen III, 1. S. 161). Die Postille umfasst die Sonntage des Kirchenjahres. Er schrieb sie 'studencium precibus', und gewiss vor 1364. Nach Tomek S. 34. 347 begann auch die älteste bekannte Universitätsmatrikel mit dem J. 1358.

1540) Pelzel, Abbildungen böhmischer und mährischer Gelehrten III, V. Reg. Imp. VIII. ed. Huber n. 834. Karl handelte nicht mehr bloss als König von Böhmen, sondern als römischer König.

nachstehe[1541]). Selbstverständlich nahm Karl alle Studierenden in seinen Schutz und drohte denjenigen, welche sie belästigten, strenge Strafen an.

Wie bis zu jener Zeit fast überall, so waren auch in Prag anfänglich die Dotierungsverhältnisse ziemlich primitiv. Im Jahre 1352 wurde mit Bewilligung des Erzbischofs Arnest eine Contribution von der Geistlichkeit erhoben, zu der die Klöster und Capitel, besonders jenes zu Prag, in verschiedener Weise beitrugen. Der Erzbischof, einer der grössten Gönner der Hochschule, kaufte mit dem also gewonnenen Gelde gewisse Güter (deren Ertrag zu den Besoldungen verwendet wurde)[1542]), die dann der König am 1. März 1358 von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit befreite[1543]).

Am 30. Juli 1366 stiftete und dotierte er das Collegium Carolinum in dem Hause des Juden Lazar für 12 magistri artium; zwei von ihnen sollten die Theologie vortragen (die hl. Schrift und die Sentenzen) — sie mussten also schon baccalarei in theologia sein —, die übrigen zehn in artibus lesen und zugleich in der Theologie studieren[1544]). Am 23. Juli 1367 erklärte er das Colleg für steuerfrei[1545]). Er gab demselben eine nicht unbedeutende Bibliothek[1546]). Unter demselben Datum verfügte

---

1541) Document in Hoffmanns Sammlung ungedruckter und zu den Geschichten auch Staats- Lehn- und anderen Rechten des hl. Röm. Reiches gehöriger Nachrichten, Documente und Urkunden II, 222. Das Schreiben ist dunkel, und defect ediert. Wahrscheinlich ist es an ein Ordenscapitel, nicht an ein Stift gerichtet. Dahin zielen die Worte 'certas idoneas personas de gremio religionis'.

1542) Beneš de Waitmuel l. c. p. 350. S. auch Tomek, Děje university Pražsho S. 14. Pelzel, Abbildungen böhm. und mähr. Gelehrter III, VII.

1543) Mon. univ. Prag. II, 225.

1544) Mon. l. c. p. 231. Im J. 1383 wurde das Colleg in das heutige Karolingebäude in der Nähe der St. Galluskirche übertragen. S. Mon. univ. Prag. p. 266. Urban VI. bestätigte 9. Dec. 1384 die Uebertragung. Mon. l. c. p. 278. Vgl. p. 282.

1545) Mon. l. c. p. 248.

1546) Beneš de Waitmuel spricht p. 351 von der Gründung des Collegs, und sagt, der König habe den Magistern 'bibliothekam' gegeben, 'et libros pro studio necessarios tribuit in habundantia'. Später ad an. 1370 (p. 405) berichtet er, der König habe für das Colleg '114 volumina librorum s. theo-

er, dass in Zukunft die Mitglieder des Carolinums nach ihrem Alter die Canonikate und Praebenden der Collegiatkirche Allerheiligen erhalten sollten, so dass also immer derälteste Magister des Karlscollegs in das Allerheiligen-Capitel einzutreten hatte; nur für die Praepositur und das Decanat liess er es beim alten Herkommen. Die also Präbendierten sollten dann in einem von Karl geschenkten Hause, Collegium bei Allerheiligen genannt, wohnen[1547]). Urban V. bestätigte 10. November und 15. December desselben Jahres Karls Verordnungen mit Ausnahme von zwei Clauseln, deren Aufstellung Karls Gewalt überschritt; bewilligte sie aber dann aus apostolischer Machtvollkommenheit[1548]).

Rastlos bis zu seinem Tode sorgte Karl IV. für sein Schosskind, die Hochschule. Im J. 1373 überliess er den Juristen, die seit dem Jahre vorher sich als besondere Universität mit einem eigenen Rector constituiert hatten[1549]), ein Haus, in dem bald die ganze Juristenuniversität ihren Sitz nahm[1550]). Karl schrieb auch Ermunterungsbriefe an Professoren, in welchen er sie bat, sich durch Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten nicht abschrecken zu lassen[1551]). Unter allen Königen und Fürsten, die

---

logie et iuris can. ac aliarum artium lib.' aus dem Nachlasse des Abtes Wilhelm von Vyšegrad gekauft.

1547) Mon. l. c. p. 236. Der König hatte das Praesentationsrecht. S. auch Beneš de Waitmuel, p. 405.

1548) Beide Schreiben in Reg. Vat. Avenion. tom. 16 Bl. 354; tom. 15 Bl. 317. Mon. univ. Prag. l. c. p. 241. 243.

1549) S. Mon. univers. Prag. II, 28. Das Chronicon univers. Prag. (ed. von Höfler in Geschichtschreiber der hussitischen Bewegung I. Wien 1856 S. 13) setzt die Trennung der Juristen von der übrigen Universität in das Jahr 1371 nach den Ablauf des Rectorats des Nicolaus Kolpergk. S. jedoch Tomek, Geschichte der Prager Universität S. 25. Vgl. noch Bischoff, Oesterreich. Stadtrechte (Wien 1857) S. 131, wo zum J. 1383 ein Rector theologorum, medicorum et artistarum, und ein Rector universitatis juristarum erwähnt wird. Es ist daher auffällig, dass Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II, 300 noch im Zweifel sein konnte. Schon Schnabel, Gesch. der jurid. Facultät in Prag (1827) I, 14 hatte auf die Thatsache aufmerksam gemacht.

1550) Tomek l. c. S. 26. Die Mediciner kamen erst später in den Besitz eines Hauses. Die erste Erwähnung desselben geschieht 1405.

1551) In Hoffmanns Sammlung l. c. S. 224. Vgl. auch S. 18.

sich im 13. und 14. Jh. mit Landes-Hochschulen beschäftigten, kann ich Karl nur die englischen Könige und Alfonso el Sabio an die Seite setzen. Ja Karl war mit seiner Prager Universität bedeutend glücklicher als Alfonso mit jener zu Salamanca, und Karls Bemühungen waren mit mehr Erfolg gekrönt als jene Heinrichs III. und Eduards I. in Hinsicht auf Cambridge im 13. Jh.

Die Hochschule zu Prag blühte auf und zog viele Schüler an. Der Zeitgenosse Beneš de Waitmuel schreibt: 'et factum est studium tale in civitate Pragensi, cui nunquam fuit simile in omnibus partibus Alamanniae, et veniebant illuc de alienis partibus, vid. de Anglia, de Francia, de Lombardia, de Ungaria, de Polonia et de singulis circumiacentibus terris studentes, filii nobilium et principum ac praelati ecclesiarum de diversis mundi partibus. Et facta est civitas Pragensis ex studio huiusmodi famosa et celebris in terris alienis valde, et propter multitudinem scolarium tempora in eadem aliquantulum cariora fuere, quia multitudo maxima eorum illuc confluebat'[1552]). Ist auch Manches in dieser Stelle übertrieben, so beweist sie doch immer, dass nach Ansicht der Zeitgenossen das Studium sehr gut besucht war. Darauf lässt auch die Zahl der Promotionen, welche für die stärkste aller Facultäten, jene der Artisten, vom J. 1367 an aufgezeichnet wurden, schliessen. Die Juristen bildeten, wie bereits erwähnt, vom J. 1372 ab eine eigene universitas juristarum mit Rector, und es wurden im genannten Jahre ihrer natio Boemorum 37, jener Bavarorum 48, Polonorum 41, Saxonum 29 Mitglieder einverleibt[1553]), im Ganzen also 155, eine Zahl, die später fast in jedem Jahre manchmal ziemlich bedeutend, überschritten wurde. Für die Theologen und Mediciner liegen mir keine Berichte vor. Bis 1409, d. h. bis zum Zeitpunkte, da die Nicht-Böhmen Prag verliessen, war die Hochschule in stetem Wachsen begriffen, wenngleich bei weitem nicht in jenem Masse, wie spätere Chronisten berichten[1554]).

1552) Beneš de Waitmuel l. c. p. 350.

1553) Mon. univ. Prag. II, 28f. 58f. 85f. 119f.

1554) 34000—36000 Studierende sollen c. 1409 immatriculiert gewesen, und nach böhmischen Chronisten in einer Woche gegen 26000 abgezogen

Zu diesem Wachsthume trugen theilweise auch die Privilegien, welche die Päpste der Hochschule gewährten, bei. Am 10. November 1366 dispensierte Urban V. die Studierenden für 5 Jahre von

sein! S. die Chronisten bei Höfler, Mag. Joh. Hus S. 249. 244. Höfler selbst nimmt S. 247 über 20000 an. Vgl. auch Frind l. c. S. 337. Unglaublich, dass man solche Albernheiten annehmen konnte. Wohin haben sich denn die Studierenden gewandt? Zumeist nach Erfurt und Leipzig. Nun weist aber die Matrikel Erfurts vom J. 1409 nur 369 Immatriculierte auf, im nächsten Jahre bloss 230. Die Universität Leipzig wurde allerdings durch die Ausgewanderten gegründet; allein nur 368 wurden bis Ostern 1410 immatriculiert. Im Sommer 1410 finden wir 137 Inscriptionen, und Wintersemester 1410/11 nur 110. Leipzig und Erfurt zusammen erhielten also 1409 nicht Tausend. Wohin ist nun das Heer der Studierenden? Etwa nach Heidelberg? Allein in den Jahren 1409 und 1410 kamen weniger Immatriculierungen vor als unmittelbar vorher: vom Dec. 1408 bis April 1409 bloss 56, und dann bis November 44; von Dec. 1409 bis Dec. 1410 finden sich aber nur 46 Aufnahmen. Toepke, Die Matrikel der Universität Heidelberg I, 109—113. Wie mir Herr Dir. W. Schmitz berichtet, wurden in Köln im J. 1408 bloss 55; dagegen 1409: 119; im J. 1410 aber wider nur 74 inscribiert. Heidelberg erhielt also im J. 1409 keinen, Köln aber einen kaum nennenswerthen Zuwachs. Die Wiener Matrikel ist verloren gegangen und ebenso ist mir von den im J. 1409 stattgehabten Immatriculierungen in Krakau nichts bekannt. Die oben gestellte Frage bleibt also immer noch offen. Nehmen wir die höchst mögliche Zahl von Generalstudien an, deren es damals in Europa gegeben hat, nämlich 40, und lassen wir die 26000 Studierende sich gleichmässig auf allo 40 vertheilen, so kämen auf eines nicht weniger denn 650. Und ein solches Factum sollte uns die Geschichte der einzelnen Universitäten nicht aufbewahrt haben, da doch der Rath von Erfurt wegen ein paar Hundert neu angekommener Studenten in Aengsten war (s. Falkenstein, Hist. von Erffurth, 1739, S. 290. Kampschulte, Die Universität Erfurt I, 12)? Da nun aber das Ziel der Reise weder Spanien, noch der Süden Italiens sein konnte, so hätte jedes Generalstudium über 1000 Studierende Zuwachs erhalten. Glaubt auch ein Vernünftiger, dass von denselben über 20000 das Ausland aufgesucht haben, während, wie wir soeben sahen, höchstens Tausend auf einheimischen Universitäten zurückgeblieben waren? Die Unmöglichkeit bleibt immer dieselbe, sollte auch die Hälfte jenes Heeres die Rückkehr in die Heimat dem Universitätsleben vorgezogen haben. Paulsen hat in Sybels Hist. Zsch. Bd. 45 S. 290ff. in anderer Weise auf das Absurdum hingewiesen. Dazu vgl. auch dessen treffende Bemerkungen gegen Höfler S. 267 Anm. Die Möglichkeit will ich jedoch nicht bestreiten, dass sich in Prag zur Zeit der höchsten Blüthe ein paar Tausend Studierende aufgehalten haben; gerade vor 1409 war der Zudrang zu derselben ein nicht unbedeutender.

der Residenzpflicht[1555]). Unter demselben Datum erliess er zwei weitere Schreiben. In dem einen ermahnte er die 'abbates, priores . . . monasteriorum, prioratuum etc. ss. Benedicti et Augustini, Cistercien. et Premonstraten. ordinum in regno Boemie consistentium' von jenen Klöstern, die wenigstens 13 Mitglieder besassen, 'unum aptum ad studium et in primitivis scientiis eruditum pro fructu maioris scientie acquirendo ad prefatum Pragense studium ad studendum ibidem in ipsius theologie vel canonum facultate mittere' und für sie zu sorgen[1556]). Mittels des andern Schreibens trug er den Provinzialen Minorum, Predicatorum, Heremitarum s. Augustini et s. Marie de monte Carmeli in Böhmen auf, in ihren Häusern zu Prag 'sufficientes et bonos in eadem (theologica) facultate magistros, qui ibidem in ea regant et doceant iuxta morem aliorum generalium studiorum, habere et tenere'[1557]). Beide Schreiben wurden durch Karl veranlasst. Vor 1371 fertigte die Universitas studii Pragensis auch einen Rotulus an, und sendete ihn nach Rom[1558]), wohl der erste Rotulus, der von einer deutschen Universität an den Papst abgeschickt wurde.

Der Gegenpapst Clemens VII. war der Universität keineswegs freundlich gesinnt. Der Grund lag darin, dass die Stadt Prag sammt dem ganzen Adel, wie sich der Papst in einem Schreiben vom 17. März 1380 ausdrückt, dem 'prophanus apostata, perditionis filius et iniquitatis alumpnus Bartholomeus

---

1555) Reg. Vat. Avenionen. tom. 15. Bl. 496b.

1556) Reg. Vat. Avenionen. tom. 16. Bl. 349b.

1557) Ibid. Bl. 350a. Dieses Schreiben kannte auch Du Boulay, Hist. univ. Paris. IV, 396; der Text ist jedoch bei ihm wie gewöhnlich fehlerhaft und mit falschem Datum. Aus obigen Schreiben erkennt man zur Genüge, bei welchen Orden damals in jenen Landen die Wissenschaft zu Hause war.

1558) Dies ergibt sich aus dem Schreiben Gregors XI. an Wilhelm Meynardi, canonicus Cracov. bacall. in decretis und magister in artibus vom 28. Jänner 1371, worin er ihm mittheilt, dass 'nisi tu in universitate studii Pragen. tempore, quo rotulus dicte universitatis in quo presens gratia continetur fiebat, literarum studio insisteres, gratia huiusmodi nullius sit roboris vel momenti'. Es kann dies nicht lange vor 1371 gewesen sein. Reg. Vat. Avenionen. tom. 7. Bl. 535. Leider ist der Rotulus selbst nicht erhalten. S. oben S. 387 Anm. 699.

olim archiepiscopus Baren.', d. i. dem rechtmässigen Papste Urban VI. anhange. Durch ein solches Benehmen, meint er, 'civitas generali studio se reddit indignam', und zur Strafe gebietet er 'doctoribus, magistris, licentiatis et bacallariis ne legere, ac scolaribus quibuscunque dicti studii in quacunque facultate ... ne audire, ipsique doctores et magistri aliquos in quacunque facultate doctorare, licentiare vel ad gradum bacallariatus admittere nec aliquos alios actus scolasticos . . . exercere vel privilegiis dicto studio concessis . . . gaudere presumant'[1559]). In einem andern Schreiben überträgt er dem Bischof von Cesena, dem Decan der Cathedrale und dem Official die Ausführung seines Mandates[1560]). Allein die Stadt und die Hochschule hielten trotzdem zum rechtmässigen Papste, der am 31. August 1383 die Universität gegen alle Bedrückungen in Schutz nahm und die Pröpste zu Mainz und Worms und den Decan von Allerheiligen in Prag zu conservatores und judices bestellte mit dem Auftrage, die Professoren und Scholaren gegen jedermann zu vertheidigen[1561]). Die grössten Privilegien empfieng die Universität von Bonifaz IX., welcher unter anderm die Studierenden nicht bloss am 11. Juli 1396 von der Residenzpflicht auf 5 Jahre dispensierte[1562]), sondern sie auch am 21. December 1397 von jeder Gerichtsbarkeit des Ordinarius, sollte er selbst legatus natus des röm. Stuhles sein, befreite und sie an den jedesmaligen Rector wies[1563]). Dieser erhielt auch von Innocenz VII. am 13. Jänner 1405 das Recht, bei Vacanz des erzbischöflichen Stuhles oder bei gewissen näher bezeichneten Streitigkeiten das Magisterium und die Licenz zu ertheilen[1564]).

Die fernere Geschichte, soweit sie in den Rahmen dieses Werkes gehört, und der Antheil Wenzels IV. an den Geschicken der Universität ist untrennbar mit der Organisation derselben verbunden und wird im 2. Bande ihre Darstellung finden.

1559) Reg. Vat. an. 2 (n. 292) Bl. 250b.
1560) Ibid.
1561) Mon. univ. Prag. l. c. p. 271.
1562) Ibid. p. 334.
1563) Ibid. p. 370.
1564) Ibid. p. 413.

Wien.

Die Hochschule zu Wien war keinesfalls so gut vorbereitet wie jene zu Prag oder gar zu Erfurt. Dennoch steht sie nicht ganz unvermittelt da. Es existieren verschiedene Nachrichten über eine Schule bei St. Stephan in Wien. Im April 1237 bestimmte Friedrich II., dass der von ihm und seinen Nachfolgern über die bereits dort bestehende Schule gesetzte Magister nach Rath sachverständiger Bürger noch andere Doctoren annehmen soll, die zugleich ihrern Hörern gewachsen seien[1565]). Auch in den Urkunden König Rudolfs I. vom 24. Juni 1278[1566]), besonders aber Herzog Albrechts I. vom 12. Februar 1296[1567]), ist von der Schule zu Wien ausführlich die Rede. Letzterer überliess das bisher den Fürsten in Oesterreich eingeräumte Recht, den Magister zu bestellen, der Stadt. Die Lehranstalt wurde dadurch ganz eine Stadtschule, die auch von der Bürgerschaft unterhalten wurde[1568]). Einen Aufschwung erlebte dieselbe unter dem Scholasticus Ulrich, der Ende des 13. und die ersten Decennien des 14. Jhs. die Schule leitete. Auf ihn wurde 1315 das Gedicht gemacht, worin Wien gepriesen wird, das einen zahlreichen Clerus 'vario de climate mundi' in sich berge[1569]). Wie es so häufig der Fall ist, so sind auch für Wien die Nachrichten über die Schulen für die Epoche vor Gründung der Hochschule am dürftigsten. Doch bestand die St. Stephanschule

---

1565) Der beste Text steht im Archiv f. Kunde österr. Geschichtsquellen X, 125f.

1566) Rauch, SS. rer. austriac. III, 6.

1567) Sitzungsb. d. kais. Acad. d. Wissensch. hist. phil. Cl. XIII, 337, wo sich auch der Vergleich mit der Urkunde Rudolfs findet. Vgl. überhaupt Mayer, Geschichte der geistigen Cultur in Nieder-Oesterreich (Wien 1878) I, 84.

1568) Den Charakter einer Stadtschule bewahrte sie selbst nach der Reorganisation der Universität im J. 1384, da die Magistri an der ersteren auch nachher von der Stadt besoldet wurden. S. weiter unten.

1569) Bei Leyser, Hist. poetarum et poematum medii aevi p. 2034 c. 11, v. 647 ff. Dieser Ulrich ist kein anderer, als der dem Engelbert von Admont bekannte, dessen Zeugniss jedoch Max Büdinger in den Sitzungsber. l. c. S. 334 entgangen ist.

in der 2. Hälfte des 14. Jhs., wie sich aus dem Freiheitsbriefe Herzog Alberts vom J. 1384 ergibt[1570]).

Im Jahre 1364 wandte sich Herzog Rudolf IV. (der Stifter) an Urban V. mit dem Wunsche 'generale studium literarum statui et ordinari per sedem apostolicam in villa seu oppido Viennensi'. Der Papst beauftragte am 22. September desselben Jahres den herzoglichen Kanzler, den Bischof Johann von Brixen, sich persönlich 'de voluntate et consensu ducis' und der Stadt sowie über die Privilegien, die man der künftigen Hochschule geben wolle, zu informieren, und das Resultut ihm mitzutheilen[1571]). Der Bischof gieng mit dem päpstlichen Schreiben nach Wien zu den Herzögen Rudolf, Albert und Leopold. Er fand sowohl diese als die Stadt äusserst bereit zur Errichtung und Privilegierung eines Generalstudiums, und auf sein Betreiben hin wurde der Freiheitsbrief am 12. März 1365 von den drei genannten Herzogen ausgestellt, ja er selbst arbeitete an demselben und schickte am 17. März eine Abschrift dem Papste zu[1572]).

Der herzogliche ungemein wortreiche und breite Stiftbrief, der mit keinem der sonst bekannten Urkunden formell eine Aehnlichkeit hat, in Bezug auf die Ausdehnung der Privilegien jedoch ein Pendant in jener Jacobs II. für Lérida besitzt, erschien in lateinischer und in deutscher Sprache[1573]). Wien sollte nach dem Vorbilde von Athen, Rom und Paris 'scole publice ac generale et privilegiatum studium' erhalten, 'ibique legantur, doceantur et discantur divina scientia, quam theoloycam vocamus, artes et sciencie naturales, morales et liberales, iura canonica et civilia, medicina et alie facultates licite et permisse'.

1570) S. in der Urkunde bei Kink, Gesch. der kais. Univers. zu Wien II, 63.

1571) Reg. Vat. Comm. an. 2 Bl. 328. Dadurch ist die Aechtheit endlich sicher gestellt. S. dazu Kink, Gesch. der kais. Universität I, 2 S. 1, wo die Bulle einem Schreiben des Bischofes vom 17. März 1365, und zwar nach einer späten Copie, inseriert ist, und Anm. 1.

1572) S. den Bericht des Bischofes bei Kink l. c.

1573) Den latein. Text s. bei Kink II, 1—24; den deutschen Text bei Schlikenrieder l. c. p. 35—59, und Hormayr, Wien, seine Geschicke und Denkwürdigkeiten V. Urkundenbuch, S. LXVI.

Der Universität wird ein eigenes Stadtviertel eingeräumt und die Bürger, die dort oder in der Nähe wohnen, erhalten besondere ganz überspannte Verordnungen, speciell in Bezug auf Vermiethung der Wohnungen. Die Studierenden sowie deren Zugehörige geniessen auf der Hin- und Herreise und während ihres Aufenthaltes volle Steuer- und Zollfreiheit, sind sicher an Leib und Gut, und bekommen einen privilegierten Gerichtsstand. Der Propst zu Allerheiligen (St. Stephan) hat die oberste Jurisdiction und er ist der Kanzler der Universität. Die Gesammtheit der Mitglieder wird in vier Nationen, jede unter einem Procurator, eingetheilt. An der Spitze steht der Rector, der wie die Procuratoren der artistischen Facultät angehören muss und zugleich Haupt der drei übrigen Facultäten ist, von denen jede einen Decan besitzt. Am 16. März wurde von Rudolf der Stiftbrief der Propstei zu Allerheiligen (St. Stephan), die auch unter dem Namen Collegium omnium Sanctorum vorkommt, erlassen. Sowohl diese Stiftung als auch die andere 'mit der grossen schuell' sollen 'ewigclich zu ainander in ainer verpflichtung und ainung beleiben'[1574]).

Unterdessen war Rudolfs Urkunde auch in die Hände Urbans V. gelangt. Am 18. Juni desselben Jahres erfolgte die Ausfertigung des päpstlichen Stiftbriefes, der mit allen jener Epoche übereinstimmt[1575]). Der Papst gewährt, 'ut in dicta villa de cetero sit studium generale illudque . . . vigeat tam in iuris canonici et civilis quam alia qualibet licita preterquam theologica facultate'. Die Studierenden erhalten alle Privilegien der an Generalstudien sich Aufhaltenden; der Propst von Allerheiligen, eventuell das Capitel, überwacht die Promotionen und ertheilt die Licenz[1576]). Am 19. Juli dispensierte er für 5 Jahre von der Residenzpflicht[1577]).

Man hat mehrere Erklärungen für den Ausschluss der Theologie durch den Papst gegeben. Bereits im 15. Jh. meinte

---

1574) Bei Hormayr l c. n. 167. Sowohl Herzog Albrecht als Heinrich von Langenstein nennen die Propstei 'collegium omnium sanctorum.'

1575) S. oben S. 398.

1576) Reg. Vat. Ind. an. 3 Bl. 84. Kink l. c. S. 26.

1577) Reg. Vat. Avenion. tom. 10. Bl. 365. Kink l. c. S. 29.

Thomas von Haselbach, es hätte dies Karl IV. aus Rivalität und Interesse für seine Hochschule zu Prag bewirkt[1578]). Dieser Grund hat immerhin etwas für sich. Andere meinten, dass der an der Pariser theologischen Facultät überwuchernde Scholasticismus, der zugleich Irrlehren im Gefolge gehabt habe, besondere Vorsicht empfahl und deshalb das Verbot veranlasste[1579]). Allein diese Behauptung ist ganz und gar grundlos. Von den veralteten Schlagwörtern 'spitzfindige Scholastik' und 'überwuchernder Scholasticismus' will ich ganz absehen. Ich frage nur, wie sich die genannte Behauptung mit der Forderung, welche Innocenz VI. bei Errichtung der theologischen Facultät zu Bologna im J. 1360, Urban V. bei jener zu Padua im J. 1363, Gregor XI. bei jener zu Perugia im J. 1371 stellten, dass im Beginne für die theologischen Vorlesungen Magister von Paris genommen würden, vereinigen lässt? Hätten die Forscher ausser der Geschichte der Prager und Wiener auch die anderer Universitäten gekannt, so würden sie gefunden haben, dass im 14. Jh. der Unterricht in der Theologie an den Hochschulen in der Regel ausgeschlossen wurde, und dass gerade die Avignonesischen Päpste, obgleich nicht immer, dieser Methode gehuldigt haben. Da ich weiter unten auf diesen Punkt zu sprechen komme[1580]), so brauche ich mich hier nicht weiter bei demselben aufzuhalten. Sicher ist aber, dass man in obiger Thatsache, so weit sie sich auf Wien bezieht, bisher zu viel gesucht hat.

Am 6. Juni 1366 verfasste die Universität ein Statut über die Eintheilung ihrer Angehörigen in vier Nationen[1581]), am

[1578]) Bei Pez, SS. rer. aust. II, 805. Aber ganz gefehlt ist es mit Aschbach, Gesch. der Wiener Universität S. 17 von 'peinlicher Verlegenheit' des Papstes gegenüber dem Kaiser zu sprechen.

[1579]) So Kink I, 1. S. 11 Anm. Aus ihm, ohne ihn zu nennen, Wappler, Geschichte der theol. Facultät der k. k. Universität zu Wien (1884), S. 1 (hiemit habe ich diese Schrift zum ersten und letzten Male citiert. Für die Periode, die hier von Interesse wäre, nämlich die erste, bietet sie lediglich Excerpte aus Kink und Aschbach; die spätere Epoche gehört nicht hierher). Aehnlich schreibt Kaemmel, Gesch. des deutschen Schulwesens S. 105.

[1580]) S. unten im dritten Paragraphen des vierten Hauptabschnittes.

[1581]) Bei Kink II, 32.

8. August ein solches über die Functionen und die Gebühren des Bedells[1582]). Am 17. Juli desselben Jahres incorporierten die Herzoge Albrecht und Leopold die landesfürstliche Pfarre in Laa der Universität[1583]).

Kink hat die Meinung ausgesprochen, dass vom Ende des Jahres 1366 an, nachdem der erste Rector[1584]) Albert von Sachsen, der vorher lange Zeit in Paris gelehrt hatte[1585]), zum Bisthume von Halberstadt befördert worden war, die Hochschule bis nach 1377 nur ein Scheinleben ohne Rector gefristet habe, und ohne im Grunde etwas anderes gewesen zu sein, als eine

---

1582) Ibid. S. 40.

1583) Die Urkunde ist dem Bestätigungsbrief des Bischofes von Passau vom 5. December 1383 inseriert. Kink l. c. S. 34.

1584) S. Steyerer, Commentarii pro historia Alberti II. (Lipsiae 1725) p. 429. 453.

1585) Am 7. März 1351 determinierte er in artibus zu Paris 'sub. mag. Alberto de Bohemia' (Reg. nat. anglicanae III, Bl. 15b) und erhielt das Licentiat. Bl. 16a. Allerdings wird er hier Albertus de Helmstede genannt, aber es ist nicht glaublich, dass dieser ein anderer war als Albert von Sachsen. 'Sachsen' war für jenen Landstrich die allgemeine Bezeichnung. Doch steht scheinbar dagegen, dass Albert im Stiftbriefe vom J. 1366 (Kink II, 36) und auch in andern Urkunden Albertus Riggensdorf de Saxonia oder Albertus de Rigmerstorp heisst. Allein Albertus de Riggensdorf oder Rigmersdorf kommt im Reg. nat. angl. nicht vor. So oft ferner Albertus de Saxonia aufgeführt wird, geschieht des Albertus de Helmstede nicht mehr Erwähnung, und umgekehrt. Die Schwierigkeit löst sich einfach so, dass Albert in Paris nach der seinem Geburtsorte nächst gelegenen grösseren Stadt und nicht nach dem kleinen (jetzt nicht mehr existierenden) Orte Rigmersdorf eingeschrieben wurde. Ein mag. Johann Ricmestorp, mag. in artibus, nuntius universitatis Parisius erhielt 8. Aug. 1365 das Archidiaconat zu Goslar. Arch. Vat. Rationes receptorum n. 7 Bl. 104. Wegen des Geschlechts der Rigmersdorf s. Schmidt in der Zsch. des Harzvereins XI, 418, wo auch mehr Notizen über das Leben Alberts. Irrig ist jedoch, er sei 1360 nach Rom gegangen. 'In vigilia b. Urbani Pape' (24. Mai) des Jahres 1351 'incepit sub mag. Alberto de Bohemia' (ib. Bl. 16b). Nur kurz erscheint er noch als magister Albertus de Helmstede (ib. Bl. 17a); denn bereits 9. Febr. 1352 finden wir ihn als mag. Albertus de Saxonia bezeichnet (ib. Bl. 17b), und so wird er im Reg. nat. anglic. bis zum 18. November 1362 genannt (Bl. 45b. Vgl. auch Bl. 46b). In Paris brachte er es bald zu Ansehen. Schon im J. 1353 wurde er zum Rector erwählt. Reg. nat. angl. III, 20b.

Artisten- und die bisherige Bürgerschule bei St. Stephan[1586]). Paulsen erweiterte dieses Urtheil mit der Bemerkung, bis 1384 habe die Universität kaum mehr als dem Namen nach bestanden und Kink zeige, dass höchstens etwas wie eine artistische Facultät vorhanden war u. s. w.[1587]). Noch viel weiter gieng Hautz, dem zufolge die Universität Heidelberg die erste Deutschlands ist, da das Stiftungsjahr der Wiener Universität zweifelhaft sei[1588]). Diese letztere Behauptung verdient keine Widerlegung; sie hat sich schon durch das Vorstehende als grundlos erwiesen und wird durch das folgende als völlig unhaltbar gekennzeichnet[1589]). Ganz anders steht es mit Kinks Aufstellung. Sie hat in der That etwas für sich.

Gewiss ist, dass die Hochschule von 1366—1377 auf schwachen Füssen stand. Der Beweis hiefür liegt nicht darin, dass die Universitätsacten nicht weiter als bis zum J. 1377 zurückreichen[1590]), denn etwas ähnliches haben wir auch bei Prag bemerkt, trotzdem dass dort die Hochschule seit ihrer Stiftung in Aufnahme gekommen war; er besteht vielmehr in dem Umstande, dass die Hochschule kaum ein Lebenszeichen von sich gab, und man sich nur vereinzelt mit ihr beschäftigte. Ich selbst fand in den päpstlichen Regesten Urbans V. (ausser den oben angeführten Schreiben) und Gregors XI., und zwar in der grossen Avignonesischen Sammlung, auch nicht éin Document, das sich auf die Hochschule zu Wien bezieht[1591]). Am 13. October 1370 machte der Pfarrer von Gars eine Stiftung für 3 Sublectoren und

1586) I, 1, S. 12. 14.

1587) Sybels Hist. Zschr. Bd. 45 S. 261.

1588) In den Heidelberger Jahrbüch. d. Literatur, 1852, n. 21 S. 321. Ich weiss nicht, ob sich auf diese Behauptung die Phrase Heinzes in der am 22. November 1883 zu Heidelberg gehaltenen Gedächtnissrede bezieht, Heidelberg sei die 'erste und älteste (Universität) im Deutschen Reiche' (Beil. z. Allg. Ztg. 1884 n. 20).

1589) Wenn gewisse Gelehrte nun darauf bestehen wollen, dass Heidelberg die erste und älteste Universität Deutschlands ist, dann müssen sie auch zugeben, dass man in Böhmen, Oesterreich, Polen und Ungarn viel früher das Bedürfniss nach Universitäten und nach höherer wissenschaftlicher Bildung im eigenen Lande fühlte als in Deutschland.

1590) Jetzt sind sie ganz verloren. S. Kink I, 1, S. 14 Anm 16.

1591) Leider fehlen von den Suppliken Urbans V. gerade jene Jahre,

einen Scholaren 'in der universitet und gefreyten schulen ze Wienn'. Es sollen aber, heisst es in der Urkunde, andere Bestimmungen mit der Stiftung getroffen werden, wenn 'die schul ze Wienn und die universitet in der mazz abnem, das kein sublector da wer'[1592]). Diese Stelle legt einerseits dar, dass die Hochschule in Abnahme war und man eine noch grössere befürchtete, andererseits aber erhellt wider aus ihr, dass die Hochschule immer noch als solche fortbestand.

Indess wird aus andern Umständen klar, dass Wien damals nicht die St. Stephansschule allein besass. In der ersten Matrikel, die in wenigen Bruchstücken erhalten ist[1593]), geschieht vom J. 1377—1383 ebenso der 'universitas studii Wijenn.' Erwähnung wie später. Der 'rector universitatis studii' wird ferner genau vom 'rector scolarum s. Stephani' unterschieden. Da nun aber von einer besonderen Reactivierung der Hochschule im J. 1377 keine Rede sein kann, indem alle Acten darüber schweigen[1594]), so muss man die angeführten Facta als eine Fortsetzung aus früherer Zeit ansehen, nicht zwar insoferne, als in Bezug auf die Rectorswahl keine Unterbrechung stattgefunden hätte, sondern in der Weise, dass die Universität doch nicht bloss von der St. Stephansschule gebildet wurde. Zu diesem Resultate werden wir noch durch andere Thatsachen hingedrängt. So wird durch die citierte Matrikel die Ansicht widerlegt, als sei vom Anfange an nur die artistische Facultät ins Leben getreten. Schon das Hauptargument für diese Behauptung, dass sich nämlich

die hier von Bedeutung wären (vom 5. Jahre an), und jene Gregors XI. ganz. S. oben S. 387 Anm. 699.

1592) Hormayr, l. c. S. CLXXIVff. Im Auszuge bei Kink I, 2 S. 7.

1593) Bei Steyerer, Commentarii pro historia Alberti II. p. 455.

1594) Man erfährt nur, dass 1377 wider ein Rector gewählt wurde, nicht aber dass irgendwie neue Lehrstühle errichtet worden wären. Wenn sich Kink I, 1 p. 16 Anm. auf die vom Schottenabte Martin, welcher 1424 in Wien studiert hat, gebrachte Notiz beruft, der zufolge 'Albertus III. fundavit universitatem Wyennae anno dom. 1377 vel prope' (Pez, SS. rer. austr. II, 657), so ist darauf zu erwidern, dass Martin die von Herzog Albrecht im J. 1384 unternommene Restaurierung der Universität, welche, wie wir weiter unten sehen werden, von Zeitgenossen als eine Gründung betrachtet wurde, im Auge hatte. Uebrigens beweist das beigefügte 'vel prope', dass der Autor selbst zugesteht, er sei über das Jahr nicht genau unterrichtet.

1384 die artistische Facultät 'universitas artium' genannt hat[1595]), ist bedenklich, denn es beweist ebenso wenig für dieselbe, als ähnliche Ausdrücke für die Aufstellung, die Universität Paris sei aus der universitas artium hervorgegangen. Dazu kommt, dass die uns erhaltenen ersten Immatriculierungen aus den Jahren 1377 und 1378 gerade Studierende der Rechtswissenschaft betreffen[1596]).

Dass wir erst seit dem J. 1377 von Juristen hören, hat aber lediglich in dem zufälligen Umstande seinen Grund, dass im genannten Jahre nach Unterbrechung von 11 Jahren wider ein Rector gewählt wurde und erst jetzt die Matrikel in Aufnahme kam. Der Rector Johannes Randek hat nicht die Juristen berufen, sondern er hat die bereits in Wien an der Schule obschon in geringer Anzahl vorhandenen in die Matrikel eingeschrieben[1597]). Ist aber dem also, dann wurde die Universität nicht bloss von der Stephansschule, wo nur die artes vertreten waren, gebildet, wenngleich Niemand läugnen wird, dass diese Lehranstalt im Anfange den Hauptbestandtheil der Universität ausgemacht hat. Nun erklärt es sich auch, warum Herzog Albrecht 1383 – 1384 an Urban VI. schreiben konnte, dass das von Rudolf gegründete 'studium generale in predictis facultatibus (Jus, Artes, Medicin) in eadem villa per dei gratiam felicibus successibus usque ad moderna tempora semper de bono in melius perseverans multipliciter auctum sit adeo, quod retroactis temporibus multi eximii in eisdem facultatibus provecti inde prodierunt et prodeunt quotidie'[1598]). Das 'in melius' mag sich auf die Zeit nach 1377 beziehen, in der auch nach Kink und Aschbach ein Fortschritt gegen früher aufzuweisen ist.

1595) S. Kink, I, 1 S. 15 Anm. Aschbach, S. 24 Anm. 1; 25 Anm. 2.

1596) S. Steyerer, Commentarii pro hist. Alberti II. ducis Austr. p. 455. Der Universitätsrector Johannes Randek schrieb 1377 Studenten 'in jure' ein. Sein Nachfolger Conrad Graf von Hohenberg im J. 1378 'intitulavit subsequentes studentes in jure canonico'. Im J. 1379 'intitulavit magistros et scolares in artibus subsequentes' der Rector Colomann Kolb. Leider wird nie ein Student mit Namen genannt.

1597) Aschbach hat nicht darauf geachtet, als er S. 27 die Behauptung aufstellte, das Rechtsstudium habe erst mit dem J. 1377 begonnen.

1598) So Urban VI. im Schreiben vom 20. Febr. 1384 bei Kink II, 45.

Seit dieser Zeit begannen die Immatriculierungen und die regelmässigen Rectorswahlen. Und so werden Kinks und Paulsens Behauptungen auf das rechte Mass zurückgeführt.

Wahr bleibt aber trotzdem immerhin, dass die Anfänge der so grossartig angelegten Wiener Universität unscheinbar waren. Der Grund davon ist vor Allem in dem plötzlichen Tode des Stifters Rudolf (27. Juli 1365) zu suchen. Die darauf erfolgten erbitterten Kämpfe zwischen den beiden Brüdern Albrecht III. und Leopold III. über die Art der Theilung der Länder waren natürlich der Stiftung nichts weniger als günstig. Ausser dem noch von Rudolf berufenen Albert von Sachsen und einigen andern wurde, wie es scheint, kein bedeutender Lehrer von aussen herbeigezogen; die Interessen der beiden streitenden Herzoge waren auf etwas anderes gerichtet. Man begnügte sich mit dem Lehrpersonal, das bereits in Wien war oder von selbst kam. Da aber im Verhältniss zu den Studierenden Westdeutschlands nur wenige Oesterreicher auf auswärtigen Generalstudien sich aufhielten und promovierten (wie ich mich beim Vergleiche der verschiedenen Rotuli und des Registrum nationis anglicanae zu Paris überzeugt habe), und sie eigentlich erst das Generalstudium zu Prag benützten, so besass Oesterreich selbst zu wenig Magistri, die zudem nicht genug Anziehungskraft für auswärtige Professoren und Scholaren besassen. Ganz anders wäre es gewesen, hätte Wien die Position von Köln vor Errichtung der dortigen Universität inne gehabt. Zudem war in Wien nicht für die Besoldung der Magistri, die auch noch nach 1383 vieles zu wünschen übrig liess, gesorgt. Eigentlich muss man staunen, dass die Hochschule in dem Zeitraume bis 1383 nicht ganz eingieng.

In diesem Jahre fiel dem Herzog Albrecht III. das ganze Herzogthum Oesterreich zu. Albrecht beschäftigte sich nun alsbald auch mit der Hochschule. Durch ihn sollte neues Leben in dieselbe kommen. Er dachte daran frische Lehrkräfte von aussen für sie zu gewinnen, die theologische Facultät für dieselbe beim Papste zu erbitten, und mittels einer neuen Urkunde die Universität zu reorganisieren. Die hauptsächliche Stütze bei diesem Unternehmen sollte Heinrich von Langenstein, ein Pariser Theologe, werden.

Für die erste Absicht war der Augenblick nicht ungünstig. In Folge des ausgebrochenen päpstlichen Schismas waren, wie die ganze Christenheit, so auch einzelne Genossenschaften in derselben getheilt. Ebenso war es an der Universität Paris. Anfänglich hielt sie zu Urban VI., an den sie einen Rotulus abzusenden gedachte, als dessen nuntius ad curiam von Seite der natio anglicana Gerhard von Kalkar bestimmt wurde[1599]. Bald aber entschloss sich die Universität für Neutralität und erklärte am 8. Jänner 1379 in dieser Angelegenheit nichts thun zu wollen, 'nisi ex unanimi facultatum et nationum consensu'[1600]. Als aber König Karl V. in sie drang sich für Clemens VII., zu dem er selbst hielt, zu erklären, da trat Spaltung ein. Die Universität entschied sich mit Ausnahme der natio Picardica et Anglicana und mehrerer Professoren für Clemens VII.[1601], die beiden genannten Nationen blieben neutral. In Folge davon wurde man über die Absendung des Rotulus nicht einig. Nach langem einige Jahre andauerndem Hin- und Herschwanken wurde der Rotulus unter dem Rectorate des Aegydius de aspero monte im Februar oder März 1383 an Clemens VII. abgeschickt[1602]. Er ist in den Reg. Suppl. Clemens VII. noch vollständig erhalten[1603].

1599) Reg. nat. anglicanae zu Paris V, Bl. 16b. 17a. Henricus de Athenis und Marsilius von Inghen waren bereits Ende des Pontificates Gregors XI. an der römischen Curie. Man vergl. oben, S. 381 Anm. 674 und Reg. nat. angl. 17a mit 20b. Hartwigs oberflächliche Vermuthung (Leben und Schriften Heinrichs von Langenstein I, 40, Anm. 1), welcher Schulte in Allg. Deutsch. Biogr. VII, 672 und Aschbach I, 373 Beifall zollen, statt 'de Athenis' 'de Hassia' zu schreiben erweist sich nach Reg. l. c. 17a als grundlos. Henricus de Athenis ist identisch mit dem im Register häufig widerkehrenden Henricus de Thenis (in der Lütticher Diöcese, Prov. Brabant).

1600) S. Du Boulay IV, 565.

1601) Ibid. p. 566.

1602) Dies erhellt aus dem Beschlusse einer Congregatio der natio anglic. vom 24. Februar 13`3. Reg. nat. anglic. zu Paris. V, 42b (ich komme darauf zurück). Du Boulay IV, 592 war sich nicht recht klar.

1603) An. 1 p. 5 Bl. 127—185. Wie so viele Rotuli aus der Zeit Clemens VII. und theilweise schon unter früheren Päpsten wurde auch dieser Rotulus in das erste Jahr des Pontificates, nämlich in den Schluss von 1378, zurückdatiert.

Alle vier Facultäten, darunter die artistische mit den vier Nationen (auch der picardischen und englischen) werden aufgeführt. Nur bei der englischen bemerken wir einen grossen Unterschied gegenüber den Rotuli früherer Zeit. Während damals im Rotulus der Natio anglicana die Deutschen bei weitem vorherrschten, finden wir nunmehr ausser Ulrich Keller von Constanz und Conrad Puller von Entershofen aus der Strassburger Diöcese, nur noch Schotten und einen Normannen in demselben[1604]). Die Deutschen bewahrten der Mehrzahl nach die Neutralität.

Doch stand die natio anglicana Clemens VII. keineswegs so schroff gegenüber, als man bisher angenommen hat. Am 24. November 1382, also nur etliche Monate vor Absendung des Rotulus, wurde in der congregatio nationis ad s. Mathurinum unter anderm der Artikel vorgelegt 'super modo deliberando expediendi rotulum communem, qui ex parte nationis ad D. papam Clementem esset destinandus. Pro cuius articuli tenore nacio deliberavit, eundem rotulum esse dirigendum in expensis particularibus colligendis magistrorum volencium scribi in eodem'[1605]). Am 13. December desselben Jahres 'nacio deliberavit, supplicationes non esse admittendas bacalariorum in facultate decretorum volencium rotulum particularem habuisse summo pontifici destinandum'[1606]). Wie aus den ferneren Berathungen hervorgeht, war die inrotulatio ganz frei. Am 3. Februar 1383 verlangte in congregatione universitatis der Rector vom Procurator der engl. Nation (Mag. Henricus Poelman de Arnhem Traject dioc.), 'quatenus traderet determinationem nacionis eiusdem pro D. Clemente ad habendum in Flandria pro determinando ibidem etiam

---

1604) Dass keine Engländer aufgezählt werden, darf man nicht dem Umstand zuschreiben, dass England zu Urban VI. hielt, sondern vielmehr der Thatsache, dass schon seit langem fast gar keine Engländer (Schotten nicht mitbegriffen) der Artisten-Facultät angehörten, wie aus dem Registrum nat. angl. hervorgeht. Vgl. oben S. 96 Anm. 183.

1605) Regist. nat. anglicanae V, Bl. 38a. Am 12. October schien es noch der natio 'quod pro certo non expediebat facere seu mittere aliquem rotulum'. Die Decretisten verlangten 'maturius consilium'. Facultas theologie et medicine meinten, 'quod simpliciter expediret facere rotulum', und es wurde beschlossen, einen solchen an Clemens zu senden. Reg. l. c. Bl. 36a.

1606) Ibid. Bl. 39a.

pro Clemente et etiam pro mittendo ad Papam. Super quo deliberavit nacio sic, quod determinatio universitatis cum magno sigillo merito sufficeret, et quod ad talia nacio nostra non specialiter deberet astringi. Super acceleratione rotuli et eius sigillatione placuit nationi, quod accelleraretur et sigillaretur' [1607]). Die Determinationes in artibus der Deutschen giengen ihren gewohnten Gang, wie sich aus dem Registrum ergibt. Von einem Beschlusse, auszuziehen, sollte der Rotulus abgesandt werden, ist gar keine Rede, im Gegentheile, am 24. Februar 1383 antwortete die Natio sogar auf die Anfrage hin, ob sie hingehen solle 'ad audiendum legere litteras de determinatione universitatis ad Clementem et ad audiendum iurare nuntios universitatis rotuli', dass sie 'illas litteras haberet pro litteris et quod non vellet contradicere nec contradiceret, et placuit nacioni quod nuntii iurarent sicut est consuetum et quod rotulum secum apportarent' [1608]). Auch nach dem Beginne des Streites, nämlich am 12. Februar 1379, erklärte die Nation in der 'congregatio omnium magistrorum nationis anglicane in domo capitulari s. Matthurini', 'quod dominus rex esset male informatus de nacione, videlicet, quod ipsa impediret, quod rotulus non concluderetur nec mitteretur Fundis (sic!) ad Clementem'. Es sollten einige zum König gehen 'ad excusationem nacionis anglicane et singulorum eius suppositorum et quod super facto sibi imposito ipsa esset totaliter innocens et immunis' [1609]).

Dies lautet allerdings ganz anders, als Marsilius von Inghen berichtet [1610]), der doch damals in Paris unter den Mitgliedern war, sich aber in seinen Schriften hierüber als partheiisch und nicht ganz zuverlässig erweist, und als die Geschichtsforschung die Lage dieser Dinge häufig darzustellen gewohnt ist. Hiebei denke ich lediglich an das Verhalten der natio anglicana. Eine leere Behauptung ist es, wenn Hartwig meint, 'der Theil der euro-

---

1607) Ibid. Bl. 41a.

1608) Ibid. Bl. 42b.

1609) Reg. nat. anglic. V, Bl. 20b.

1610) 'Rationes cur Urbano Pontifici electo adhaerendum' bei Hartwig S. 39 Anm. 1.

päischen Kulturvölker, welcher später zur Zeit der Reformation für die Wahrheit zeugte, trat hier schon für die gerechte Sache in die Schranken'[1611]). Was der englischen resp. der deutschen Nation damals in Paris mangelte, das war die Festigkeit, sie befolgte lediglich eine Abstinenztheorie, und war in ihrem Urtheile eher unschlüssig, als sicher und fest. Das beweisen obige Stellen, und das legte sie auch am 20. Mai 1381 'in solempni congregatione universitatis' bei St. Bernhard an den Tag, als die Universität sich für den von dem Rector vorgeschlagenen Weg entschied und sich entschloss auf die Zusammenberufung eines allgemeinen Concils hin zu wirken[1612]).

In allen bisherigen Darstellungen lief hier wie so häufig eine Verwechselung unter: man schied nicht zwischen der natio anglicana, resp. der deutschen Nation, und den deutschen Professoren der theologischen Facultät. In letzterer war allerdings die Festigkeit bedeutend grösser, die Stellungnahme der einen zu Clemens VII., der anderen, vorzüglich der deutschen, zu Urban VI., eine entschiedene, und die Kluft viel weiter. Während man aus den Acten darüber nicht ins Reine kommt, ob wegen des Schisma ein bedeutender Theil der deutschen Angehörigen aus der natio anglicana Paris den Rücken gekehrt hat[1613]), war

1611) S. 45. Es darf nicht Wunder nehmen, wenn man davon keine Spur entdeckt, dass einige Nationsmitglieder bei jenen 'aliquot millia' waren, die in Folge der Bedrückung Ludwigs von Anjou im Jahre 1380—1381 nach Rom geflüchtet sein sollen (Du Boulay IV, 584), eine lächerliche Behauptung die Hartwig S. 48 harmlos nachschreibt.

1612) Reg. nat. angl. V, Bl 31b. Respondit tamen nacio nostra ante omnia protestando, quod non intenderet recedere a mandatis, jussionibus et obedientia superiorum suorum, sed eis firmiter insistere et obedire, pro bono tamen pacis et unionis universalis ecclesie et honore huius alme universitatis via per D. rectorem proposita videtur ad presens fore tuta, sana et expediens, et in eam consentiunt quantum in eis est, et nedum in hanc, sed in quancunque aliam rationabilem et iustam, per quam presens proh dolor divisio posset de medio submoveri etc.

1613) Aus dem Registrum nat. angl. erfährt man gar nichts. Zu allem Ueberflusse ist der Theil des Registrums vom 24. April 1383 bis 5. April 1392 verloren gegangen. Der Schluss des früheren Registrums jedoch (V) und der Anfang des neuen (jetzt VI) lassen auf kein weiteres Vorkommniss schliessen. In einem gegen den Kanzler in den Jahren 1385 und 1386 von der Universität geführten Process werden aber folgende deutsche Artisten

dieser Umstand bei Abreise mehrerer Theologen massgebend. Wohl nicht bloss um der Deutschen, die Paris verlassen hatten, sondern mehr um anderer Umstände willen sagte Heinrich von Langenstein einige Jahre später, 'quod studia dissipantur Gallie, sol sapientie ibi eclipsatur'[1614]). Auf den Abzug deutscher Professoren mag es sich jedoch beziehen, wenn er hinzusetzt: 'recedit sapientia transiens ad gentem alteram'[1615]).

Zu den Theologen, die Paris verliessen, gehörte nun auch Heinrich von Langenstein, der am 20. Mai 1363 bei St. Geneviève das Licentiat in artibus erhalten[1616]), nachdem er kurz vorher 'iuravit iuramenta consueta determinantium' und auch determiniert hatte[1617]). Im Mai 1375 finde ich ihn zum letzten Male im Registrum nationis anglicanae als magister actu regens in artibus aufgeführt[1618]). Am 24. September desselben Jahres wird er als 'bachalarius formatus in s. theologia' genannt[1619]),

---

der natio anglicana erwähnt: Johann de Brandebourc, Johann de Austria, Petrus de Anstredam als procurator, Nicolaus de Vandemonte flammingus, Arnaldus de Traiecto, Johann. Hoklem; als Examinator pro natione anglic. wird genannt Johann Holzelem, etc. Arch. Vat. Avenion. Processus contra cancell. Paris. n. 440 (früher 1299). Wenn von 1392 ab im Reg. nat. anglic. bei weitem nicht mehr so viele Deutsche vorkommen wie früher, so hat dies zunächst darin seinen Grund, dass nunmehr die Deutschen grossentheils auf ihren eigenen Universitäten studierten.

1614) Epistola informatoria super scismate. Cod. Vindob. 4923 Bl. 67b.

1615) Ib. Er meint: numquid non jam apud Germanos lucerne quatuor sapientie accense sunt, hoc est, quatuor generalia studia veritatis radiis choruscantia? Von keiner Bedeutung ist das Schreiben des Kanzlers der Universität Prag an das Collegium Carol., in welchem er mittheilt, dass die Universität Paris den Wunsch ausgesprochen habe, sich nach Böhmen zu verlegen u. s. w. Bei Höfler, Mag. Joh. Hus S. 121 Anm. 59. Dass 'die Universität' jemals diesen Gedanken gehabt haben soll, ist eine lächerliche Behauptung. In den Acten liegen auch nicht die geringsten Anhaltspunkte für irgend eine Wahrscheinlichkeit vor. Dass aber König Wenzel und der Kanzler im Wahne lebten, die Universität Paris könnte nach Prag transferiert werden, und man bei Urban VI. Schritte that, ist allerdings wahr.

1616) Regist. nat. anglic. III, Bl. 48b. 51a. Incepit 2. feria post penthecosten sub magistro Hermanno Consul de Saxonia. Ibid. Bl. 49a.

1617) Ibid. Bl. 47b. Zum ersten Male als magister actu regens erscheint er im Regist. am 17. Jänner 1364. Bl. 51b.

1618) IV. Bl. 46b.

1619) Ibid. Bl. 48a.

im Jahre 1376 (März oder Februar) feierte er das 'festum inceptionis in theologia'[1620]). Die natio anglicana gebrauchte ihn, trotzdem er von nun an nicht mehr stricte zu ihr gehörte, zu wichtigen Geschäften. Am 5. Jänner 1378 'ad rogationem nacionis acceptavit', beim Kaiser Karl IV. verschiedene Bitten vorzubringen[1621]). Bald darauf brach das Schisma aus, zu welcher Zeit Heinrich einer der eifrigsten Gegner Clemens VII. war, für den aber schliesslich die Universität eintrat. Um so sonderbarer ist es, dass ihn Voigt den Tonangeber unter den Pariser Theologen nennt[1622]). Gerade der Umstand, dass Heinrich unter seinen Collegen nicht zu viel Anklang fand, war für ihn möglicher Weise einer der Gründe sich von Paris wegzuwenden.

Es hat viel Wahrscheinlichkeit für sich, und es mangeln nicht die Belege hiefür[1623]), dass Herzog Albrecht von Oesterreich, die Spaltung an der Pariser Universität benützend, bereits vor der Abreise Langensteins und anderer Professoren an die deutschen Professoren in Paris die Einladung nach Wien zu kommen gesandt hatte, so dass also diese Aufforderung für sie mit ein Grund gewesen wäre, Paris zu verlassen. Verbürgt ist,

1620) Ibid. Bl. 49b. Dazu vergl. Du Boulay IV, 961.

1621) Ibid. V, Bl. 9b: Prima de mutatione nominis nacionis anglicane in nomen nacionis alemannorum. Secunda petitio erat, quatenus dignaretur (imperator) scribere pro nacione ad Dom. appostolicum, ut cessaret illa oppressio examinis s. Genovefe, secundum quod nostri vocarentur secundum merita personarum ... Tertia erat de fundatione unius collegii.

1622) Enea Silvio de' Piccolomini I (Berlin 1856), 188.

1623) Dies berichtet einmal Thomas von Haselbach (Chron. austr. bei Pez, SS. rer. austr. II, 812), der unter den von Albert aus Paris Berufenen, Heinrich von Hessen, Heinrich von Oytha, Andreas (!) Kalkar und andere nennt. Ebenso ergiebt sich dies aus des Zeitgenossen Peter Suchenwirt Gedicht auf Albert:

In frompde lant und gen Pareis
Er zu den maistern sande,
Di in den chunsten warn weis
Di pracht man im zu lande.

Peter Suchenwirts Werke von Primisser (Wien 1827) S. 15. Allerdings folgte unter dieser Voraussetzung Heinrich von Langenstein nicht alsbald der Einladung, da er anfänglich mit dem Plane umgieng in einem anderen deutschen Orte eine Universität zu gründen.

dass Heinrich circa 1383, d. i. in jener Epoche, in der auch andere Professoren aus Paris in Oesterreichs Hauptstadt sich einfanden, nach Wien kam[1624]). Ja er erscheint dort früher als einige seiner Collegen, wenigstens als Gerhard von Kalkar, der ihm von Paris aus zwei Verwandte, 'ac alios studentes de Colonia, quos ad studium Wiennense alias' destiniert hatte, empfahl[1625]). Wie einige Jahre später Marsilius von Inghen die Seele der Universität Heidelberg wurde, so Heinrich von Langenstein die der Hochschule zu Wien. Allerdings war dieser viel bedeutender als jener.

Albrecht hatte sich zugleich an den Papst gewandt, um für seine Hochschule die theologische Facultät zu erwirken. Urbans VI. diesbezügliche Bulle erschien am 20. Februar 1384, worin er gewährt, 'quod in eadem theologia sit studium generale', und dass die Studierenden die Privilegien der theologischen Facultät von Paris und Bologna besitzen sollten. Wie für die übrigen Fächer, so musste auch für die Theologie der Propst von

1624) Eigentlich ist nur einigermassen verbürgt, dass Heinrich ca. 1383 Paris verlassen hat. Im Cod. Vindob. 4919 Bl. 110a steht nämlich am untern Rande der ersten Seite von dessen Epistola de futuris periculis ecclesie ex dictis Hildegardis: 'Nota, quod prefatus Magister Heinricus hanc epistolam scripsit et destinavit circa annos D. MCCCLXXXIII, quando recessit a studio Parisiensi propter magnum scisma ecclesie, quod tunc cepit inter papas'. Man darf jedoch das Wörtchen 'circa', worauf bei solchen Zeitbestimmungen immer viel ankommt, nicht übersehen. Doch glaube ich nicht, dass diese Zeitangabe grosser Correctur bedarf, denn sie stimmt völlig zu den Ereignissen in Paris; und dann kann Heinrich nicht viel später nach Wien gekommen sein, denn er war dort früher als Gerhard von Kalkar, wie sich ergeben wird, letzterer aber hielt sich im Schuljahre 1384—1385 sicher schon in Wien auf.

1625) S. Hartwig l. c. S. 65 Anm. 1. Von den übrigen Professoren, die in jener Epoche Paris verliessen und nach Wien kamen, sind die bekannten Heinrich de Oytha und Heinrich de Odendorp. Die Namen anderer s. bei Aschbach S. 31. Ueber Heinrich von Oyta vgl. oben S. 592 Anm. 1512. Heinrich de Odendorp erhielt 23. März 1375 das Licentiat in artibus zu Paris. Reg. nat. anglic. IV, Bl. 45a. In St. Florian, Hs. XI. 113 Bl. 1 findet sich desselben Lectura. super canonem *Omnis utriusque*, an deren Schluss (Bl. 64) steht: Explicit lectura unacum questionibus rev. mag. Henrici de Oedendorff reportata in studio wyennensi et finita anno 89. In der ersten Kölner Matrikel erscheint ebenfalls dieser Henricus de Odendorp, mag. in artibus und utriusque juris doctor. Bei Schmitz, S. 10.

St. Stephan die Promotionen überwachen[1626]). Unter demselben Datum erneuerte der Papst die Dispens von der Residenzpflicht[1627]).

Auch seine dritte Absicht führte Albrecht aus. Er erlies im J. 1384[1628]) einen neuen Privilegienbrief mit Ergänzungen zum Rudolfinischen Stiftbrief[1629]). Hartwig und Aschbach waren der Meinung, dass dazu Heinrich von Langenstein Veranlassung gewesen sei, der in seiner Schrift 'Informatio Domini Alberti ducis Austrie de complendo et stabiliendo studio Wiennensi' dem Herzog über den verwahrlosten Zustand der Hochschule klage, z. B., dass die Universität noch keine vom Rector geübte Gerichtsbarkeit besitze, die Schul-Localitäten in schlechtem Zustande und die Dotierung nicht geregelt seien u. s. w.[1630]). Allein, hätten beide wirklich den Brief in der Hs. gelesen und sich nicht bloss auf die unvollständigen Auszüge bei Denis verlassen, so wäre ihr Urtheil wohl anders ausgefallen. Heinrich erwähnt nämlich in der Informatio bereits das 'ducale Collegium',

---

1626) Bei Kink II, 43. Paulsen nennt dieses Schreiben mit Unrecht 'eine neue päpstliche Errichtungsbulle'. Nur die theologische Facultät, nicht aber das ganze Studium, wurde in demselben gewährt; dieses setzte der Papst, wie wir oben sahen, als existierend voraus.

1627) Bei Kink S. 47.

1628) Monat und Tag der Ausstellung sind nicht bekannt.

1629) Bei Kink S. 49. Auch dieser Brief wurde von Kink und den Späteren mit Unrecht als Stiftbrief bezeichnet. Er enthält nebst einer Bestätigung des Alten nur eine Hinzufügung neuer Privilegien und Bestimmungen. Wegen der Stiftung des Collegium ducale allein darf er nicht Stiftbrief (der Hochschule) genannt werden.

1630) Im Cod. Vindob. 4610 Bl. 230b. Heinrich sagt, ehe er die Schäden anführt, unter anderm Bl. 231a: 'quid est ergo princeps illustrissime, aut quid retardat perfici tam salubriter concepta et magnifice inchoata domino inter cetera collegium videlicet omnium sanctorum et collegium universitatis studencium? Cur utrumque tam magnum ad gloriam dei opus non perficitur?' Er ermahnt den Herzog Sorge zu tragen, dass das Generalstudium 'firmetur et feliciter perseveret' und zwar auch wegen der 'magna fama studii Wyenn., que quasi subito in laudem et gloriam principum Austrie exivit fere in omnem terram et jam nonnullos etiam de extremis terre fama illa adduxit huc'. Dann: 'multitudo iam in dicto studio in diversis facultatibus graduatorum, qui essent aliis derisioni, si studium hoc aliquid desineret, aliquid decrescendo vilesceret'.

dessen 'completio' noch ausstehe, das keinen Platz für die Bibliothek, keine geordnete Kapelle besitze[1631]) und wo grosse Räume unbenützt dastünden. Die meisten Klagen, die Aschbach und Hartwig auf die Hochschule beziehen, betreffen dieses Colleg. Nun wurde aber das Collegium ducale, wie bekannt, nicht vom Herzog Rudolf, sondern vom Herzog Albrecht im J. 1384 mittels seines Privilegienbriefes gegründet[1632]). Zudem ist es nicht richtig, dass Heinrich von Langenstein dem Herzog klagt, der Rector der Universität übe noch keine Gerichtsbarkeit. Im Gegentheile setzt er die bereits gewährte 'potestas judiciaria rectoris' voraus und er will nur, dass sie in Zukunft 'fundetur ex auctoritate episcopi ordinarii vel sedis apostolice'[1633]). Dieses letztere Moment wird im Privilegienbriefe Albrechts noch nicht berührt;

1631) Ibid. Bl. 231ᵇf.

1632) Vgl. den Albertinischen Privilegienbrief, dann Thomas von Haselbach (Pez, SS. rer. austr. II, 812). Es existiert nicht die geringste Andeutung dafür, dass das Collegium ducale vor 1384 gegründet worden wäre.

1633) Die Stelle, welche sich auf die Gerichtsbarkeit des Rectors sowie auf die möglichen Zwistigkeiten am Generalstudium bezieht, ist zu interessant, als dass sie hier nicht ihren Platz finden sollte. Cod. Vindob. 4610 Bl.233ᵃ: Sextum est, ut propter validiorem et efficaciorem correctionem et disciplinacionem suppositorum uniuersitatis . . . potestas judiciaria rectoris fundetur ex auctoritate episcopi ordinarii uel sedis apostolice. Nec moveat principem aut alium quemquam, . . . si inter tot aliqui studentium rixentur quandoque cum laycis uel inter se, cum sit de ratione studii generalis, ut ex omni nacione, que sub celo est, ibi conueniant, ubi tale studium instituitur. Quid ergo mirum si, ubi tanta morum dissimilitudinem esse oportet, audiantur quandoque strepitus dissensionum? Iterum nil mirum, si dissensiones quedam contingant aut contingerint maxime a principio, quia adhuc populus iste non fuit instructus de statu et moribus studentium nec utilitatem corporalem et spiritualem studii litterarum possunt rudes experiri et sentire. Iterum in antiquissimis et optime regulatis studiis generalibus caveri non potest, quod quandoque aliqui de studentibus disceptent inter se et cum quibusdam laycis, in quo casu consueverunt in locis studiorum his, qui rei sunt, studentes et layci, acriter puniri, alio enim modo super hoc prouideri non potest. Item prudens princeps pensare debet, quod tam ardua res sine occursu resistentie et molestie multiplicis institui et firmari non potest, cum malorum infinitus sit numerus etc. Auch Bl. 234a sagt Heinrich, der Fürst möge bestimmen, quod rector habeat potestatem ab officiali, vel episcopo vel papa permittendo punire studentes uel quod officialis super hoc vigilet diligenter simul et rector, ut fiat debita iusticia laycis de scolaribus.

der Rector erhält vom Herzog nur 'potestatem judiciariam super scolaribus atque assumendi et constituendi sub se unum judicem in causis civilibus' u. s. w.[1634]). Die Lobsprüche, welche Heinrich dem Studium zu Wien ertheilt[1635]), haben ferner nur vollen Sinn, wenn sie sich auf die durch Albrecht reorganisierte Hochschule beziehen, zumal Heinrich, wie wir alsbald sehen werden, diesen Herzog als Gründer derselben betrachtete.

Aus all dem ergibt sich, dass Heinrich den Albrechtschen Privilegienbrief bereits vor sich gehabt hat und die Abfassung seiner erwähnten Informatio in die Zeit nach Erlass desselben fällt. Es lässt sich sogar das Jahr bestimmen, in welchem Heinrich seine Vorschläge abfasste, nämlich ungefähr 1388[1636]). Und so betreffen dieselben nicht den Zustand der Hochschule vor Erscheinen des Albrechtschen Privilegienbriefes, sondern jenen seit 1384, d. i. seit der Reorganisierung der Hochschule durch den Herzog. Gewiss macht dies einen grossen Unterschied.

Der Albrechtsche Privilegienbrief, dessen Besprechung in den zweiten Band gehört, ist nicht weniger interessant als der Rudolfinische Stiftbrief. In ihm werden die Bestimmungen über die Nationen und die Facultäten weit mehr praecisiert, theilweise auch verändert, ein neues Statut über das Universitätssiegel und die Schule von St. Stephan gegeben[1637]), die Studierenden widerum

---

1634) Bei Kink II, 65. Vgl. dazu S. 52f.

1635) S. oben Anm. 1630.

1636) Heinrich sagt in der Informatio (Bl. 232b): certus sum, quod Dominus meus dux iam in quatuor annis a principio huius studii tantum distribuit in promptis pecuniis pro stipendiis magistrorum collegii, quod ipsum collegium redditibus perpetuis sufficienter pro eadem pecunia dotasset, et ita faciet adhuc in proximis quatuor vel quinque annis. Die Abfassung der Informatio hatte also circa 1388 statt. Nur in dem Falle, dass Herzog Albrecht 1379 mit der Reorganisation der Universität und der Gründung des Collegium ducale begonnen hätte, was jedoch den Thatsachen widerspricht, fiele sie in das Jahr 1384.

1637) Der Herzog bestimmt 'in antiquis scolis ad s. Stephanum artes liberales eciam publice legi per quatuor precipue magistros arcium alios a predictis (d. h. von jenen verschieden, die in collegio facultatis artium waren, und von welchen er unmittelbar vorher gesprochen hatte; die Stelle bei Kink I, 1 S. 26 ist missverständlich), eorundemque unum ibidem esse recto-

von den Lasten befreit und in den herzoglichen Schutz genommen. Damit aber ein Universitätsangehöriger dieser Privilegien theilhaftig werde, müsse er sich binnen Monatsfrist durch den Rector in die Matrikel eintragen lassen. Ein wichtiger Punkt im Privilegienbriefe war die Uebergabe eines vom Herzoge gekauften und dotierten neben den Dominicanern liegenden Hauses an die Universität für 12 Magistri artium, von denen einer Baccalar der Theologie sein musste, und für einen oder 2 Doctoren der genannten Facultät[1638]). Acht Canonicate von St. Stephan sollten immer im Falle der Vacanz nur an die Magistri artium dieses Collegs, welches den Namen Collegium ducale erhielt, vergeben werden.

Es versteht sich nun aber von selbst, dass diese Art Dotierung gerade für den Anfang sehr precär war, denn es ist kaum glaublich, dass auf einmal 8 Canonicate erledigt waren. Zudem fragt es sich, welche Subsistenzmittel die übrigen 4—6 Magistri hatten. Die Klage Heinrichs von Langenstein in seiner citierten Informatio, dass das Colleg nicht gehörig dotiert sei, war also ganz am Platze.

Herzog Abrecht bestimmte auch in dem Privilegienbriefe, dass jeder Herzog beim Regierungsantritte die Privilegien der Universität auf deren Verlangen hin bestätigen, der Bürgermeister von Wien aber bei jeder Neuwahl die Handhabung der-

rem puerorum'. Das Salarium sollten die vier von der Stadt erhalten. Dem Rector wurden manche Rechte eingeräumt. Doch mussten sowohl er als die übrigen sowie die bei St. Stephan hörenden Scholaren sich in die Matrikel einschreiben lassen, wollten sie 'de universitatis gremio' sein und an den Privilegien der Universität theilhaben. Das Ernennungsrecht der vier Magistri stand dem Bürgermeister mit dem Stadtrathe zu; sie sollten sich aber dabei mit dem Rector (der Universität) und den vier Procuratoren der Nationen ins Einvernehmen setzen (Kink II, 63f).

1638) Aschbach S. 39. 43 behauptet, der Herzog habe der Universität von Weihnachten 1384 an das von ihm als Collegium bezeichnete Haus übergeben. Allein da waltet ein arges Missverständniss ob. Der Herzog sagt nämlich, er übergebe das Haus 'presenti anno, videlicet a nativitate domini millesimo trecentesimo octuagesimo quarto' (bei Kink II, 62). 'A nativitate domini' nahm nun Aschbach für Weihnachten 1384, während die Bezeichnung der ganz gewöhnliche terminus a quo für die Angabe der Jahre ist!

selben beschwören solle. Am 5. October des gleichen Jahres ertheilte er der Universität das Recht Statuten zu machen[1639]), worauf im Jahre 1385 in der That die allgemeinen Statuten erschienen, denen innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren jene der einzelnen vier Facultäten folgten.

Dass die Hochschule auch jetzt noch, wenigstens während der ersten vier Jahre, vieles zu wünschen übrig liess, beweist die widerholt angezogene Informatio Heinrichs von Langenstein. Vor allem andern räth er dem Herzog neben der Vollendung des alten Collegs, des collegium ducale, die Errichtung neuer Collegien. Von ihnen hänge der Fortbestand einer Hochschule ab und ihnen habe Paris die Blüthe zu verdanken[1640]). Er erwähnt die Schäden, die seit dem 'Beginne' der Schule, nämlich im Sinne Heinrichs seit vier Jahren[1641]), an derselben sich fänden. Dass Abhilfe geschafft wurde, beweist die Geschichte der nächsten Zeit.

So wurde die Hochschule zu Wien im Jahre 1365 gegründet und 1384 reorganisiert. Erst in dieser Epoche und in Folge von Heinrichs von Langenstein Mahnungen wandte man das Augenmerk auch den entsprechenden Besoldungen zu. Die Reorganisation hob sich dermassen von der eigentlichen Gründung ab, dass man Herzog Albrecht sogar für den Stifter der Hochschule ansah[1642]).

1639) Bei Kink II, 72.

1640) Et precipue dominus dux et sui magnates, si literarum studium apud se perseverare volunt, ad solidam fundationem collegiorum oculum habere debent, in quibus simul vigeat studium et divinus cultus, ut est Parisius, quia taliter debite fundatis et institutis aliquibus collegiis studium semper florebit . . . nec deficere poterit, quod sine collegiis cito distrahetur, ymmo nullius momenti erit. Nichil enim aliud Parisiense studium indefectibiliter firmavit et extulit, nisi ibidem solida tot collegiorum fundatio. Cod. Vind. 4610 Bl. 232.

1641) S. oben S. 622 Anm. 1636.

1642) Peter Suchenwirts Werke S. 16:

Daz nye chain fürst hat vor bedacht,
Daz hat er wol verstanden,
Daz er di hohen schul her pracht
Hat zu deutschen landen
Gen Wienn in di werden stat,
Der man hat lob und ere.

Zum Schlusse noch die Bemerkung, dass in Wien wie in Prag das Civilrecht lange Zeit hindurch keine ständige Vertretung hatte; kaum hie und da kommt in Wien bis 1494 ein Legist vor[1643]).

Krakau.

Auch *Polen* sollte nicht einer Universität ermangeln. Der Gedanke, in Krakau eine solche zu gründen, gieng von König Kasimir dem Grossen aus, der bereits 1363 mit den Vorbereitungen zu diesem Unternehmen begann[1644]). Am 12. Mai 1364 erschien dessen Stiftungsurkunde, mittels welcher er ein Generalstudium zu Krakau 'in qualibet licita facultate' anordnete; er gibt den Studierenden und den Angehörigen der Universität die Privilegien von Bologna und Padua, den Scholaren im Lande Zoll- und Steuerfreiheit, gewährt ihnen Sicherheit der Person und Habe und bestätigt die Privilegien, die er ihnen zugestanden. Bei einem Juden durften die Scholaren auf Pfand hin Geld borgen, und diesem war es nicht erlaubt, monatlich mehr denn einen Groschen von jeder Mark Zinsen zu nehmen. Der Rector, der kein Doctor oder Magister

---

Auch Heinrich von Langenstein datiert das 'Principium studii' von Herzog Albrecht (Cod. Vindob. 4610 Bl. 232b). 'Inchoavit studium'. (Bl. 234a). Und der Schottenabt Martin sagt geradezu: fundavit universitatem Wyennae. S. oben S. 610 Anm. 1594.

1643) Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft S. 102, muss, trotzdem er nicht geneigt ist, dies doch zugestehen. Nachträglich mache ich noch auf Tomascheks Geschichtsquellen der Stadt Wien, wo z. B. im 1. Bd. der 1. Abthlg. die oben S. 604 citierten Urkunden stehen, und auf Mayers Monographie (44 S.), Die Bürgerschule zu St. Stephan in Wien (1880), aufmerksam.

1644) Nakielski, Miechovia p. 282. Von einer früheren Stiftung kann keine Rede sein. In der bisher kaum bekannten ältesten Vita des hl. Hyacinth (De vita et miraculis s. Jacchonis auct. Stanislao lectore Cracoviensi ed. L. Cutikliński, Lwów 1884) p. 30 heisst es, der Bischof von Krakau habe ihn, als er bereits canonicus war, vor 1216 'ad studium generale' geschickt, 'ubi multis annis persistens clarum intellectum in sacra theologia ac jure canonico conquisivit'. Der spätere Seweryn meinte, unter 'studium generale' werde hier Krakau, Prag und Bologna verstanden (s. ibid. Anm. b). Allein von Krakau kann schon deshalb keine Rede sein, weil es alsbald heisst: 'deinde regressus de studio in Cracoviam'. In Bologna wurde damals noch nicht Theologie gelehrt. Prag jedoch konnte in jener Zeit keine Anziehungskraft ausüben, davon abgesehen, dass das Generalstudium dort erst über ein Jh. später errichtet wurde.

sein solle, habe in Civil- und in leichten Criminalsachen die Gerichtsbarkeit über die Scholaren. Seinen Kanzler zu Krakau bestellte er zur Ueberwachung der Promotionen. Zugleich wirft der König Besoldungen aus für 3 Decretisten, 5 Legisten, 2 Physiker und einen Magister artium[1645]). Unter demselben Datum versprachen die Consuln und Schöffen der Stadt dem Rector, den Professoren und Scholaren sowie den übrigen Universitätsangehörigen 'omnia et singula statuta et pacta in studiis Bononiensi et Paduano consueta, ac per eos rationabiliter statuenda observare'[1646]). Obwohl der königliche Stiftbrief darüber schweigt, so sagen sie doch in dem Schriftstücke, der König habe den Entschluss, ein Studium zu errichten, 'ex benigna largitione ss. in Christo patris ... Urbani Papae V.' gefasst. Indess sind die noch existierenden päpstlichen Bullen spätern Datums[1647]). Wie in Wien der Herzog so wandte sich also auch in Krakau der König an den Papst, ehe er seinen Stiftbrief erliess, dem ebenso wie in Wien eine vorläufige Erlaubniss von Seite des Papstes vorausgegangen war.

Am 1. September 1364 stellte Urban V. auf die Vorstellung des Königs hin, dass Krakau von den Generalstudien zu weit entfernt liege, und es deshalb an einer hinreichenden Anzahl 'iuris peritorum et litteratarum personarum' mangle, zudem die Reise zu den Generalstudien mit grossen Schwierigkeiten verbunden sei, seinen Stiftbrief aus und ordnete an, dass in Krakau 'in iuris canonici et civilis quam alia qualibet licita facultate preterquam in theologica facultate' ein Generalstudium errichtet werde. Die Studierenden erhalten die gewöhnlichen Privilegien, und der Bischof von Krakau, eventuell der Vicar, hat die Licenz zu ertheilen[1648]). Am 13. September ermahnt der Papst in ähn-

1645) Codex diplomaticus universitatis studii generalis Cracoviensis. I (Cracoviae 1870), 1—4. Die Dotationen sollten aus den Einkünften der Salzwerke von Wieliczka bestritten werden.

1646) Ibid. p. 5.

1647) Auch in der grossen Avignonesischen Sammlung findet sich keine auf das Studium bezügliche Bulle vor dem 1. September 1364.

1648) Reg. Vat. Comm. an. 2 Bl. 354. Cod. diplom. p. 6. Caro, Geschichte Polens II, 387 Anm. 2 meint, die Bulle gebrauche wörtlich die Redewendungen der Einleitung des kasimirschen Gründungsstatuts. Darauf

licher Weise, wie einige Jahre später König Ludwig von Ungarn in Bezug auf Fünfkirchen, den König, die Privilegien, welche er den Studierenden gegeben, und deren Wahrung die Consuln, Schöffen etc. versprochen hätten, wie die darüber ausgefertigten Urkunden bewiesen, zu bestätigen und in Ausführung zu bringen. Nur den Paragraph der königlichen Urkunde, dass der königliche cancellarius Cracoviensis die Examina überwachen und approbieren solle, cassierte der Papst, da, wie er sagte, die Verordnung darüber ihm zugehöre und er den Bischof, Vicar oder Official dazu bestellt habe[1649]).

Es ist zweifelhaft, ob und inwieweit unter Kasimir der Plan zur Ausführung gekommen ist[1650]). Sicher verfiel die Universität ganz nach seinem Tod (1370)[1651]). Der Hauptgrund dieser Erscheinung ist wohl in den unsichern politischen Zuständen Polens zu suchen. König Ludwigs von Ungarn Sorge gieng mehr auf Ungarn; zudem war er fortwährend in Kriege verwickelt. Noch weniger war zur Zeit des Interregnums (1382—1384), der Königin Hedwig (1384—1386) sowie während der ersten Jahre des Wladislaus Jagiello zu erwarten. Alle Acten, welche sich im Cod. diplom. n. 5—14 (J. 1388—1395) inseriert finden, haben für jene Zeit mit der Hochschule nichts zu thun[1652]); sie er-

ist zu erwidern, dass jene Redewendungen in den päpstlichen Stiftbriefen seit Bonifaz VIII. (für Rom) stereotyp wurden und dass also umgekehrt Kasimir wie später Wladislaus dieselben päpstlichen Stiftbriefen entlehnt hat.

1649) . . . Nolumus sub huiusmodi concessione et confirmatione inde facienda aliquatenus includi, cum hoc ad nos dumtaxat pertineat, qui examinationem et approbationem scolarium huiusmodi fieri per dictum episcopum, vicarium seu officialem duximus ut premittitur ordinandum. Reg. Vat. l. c. Bl. 353b. Cod. diplom. p. 8.

1650) Fünf Baccalarei der freien Künste sollen promoviert worden sein. Muczkowski bei Caro l. c. S. 337.

1651) Zwar sagt Bonifaz IX. in seinem Stiftbriefe der theologischen Facultät vom J. 1397, dass in Krakau 'ab olim fuerit et sit in utroque jure.. studium generale'; allein der neue königliche Stiftbrief vom J. 1400 beweist, dass diese Ausdrücke nicht wörtlich zu nehmen sind.

1652) Auch die weitläufigen Regesten Gregors XI. in der Avignonesischen Sammlung enthalten nicht éinen Anhaltspunkt für das Studium generale in Krakau; jene Urbans V. bieten nur die zwei oben mitgetheilten Schreiben.

halten bloss durch das später gegründete Collegium majus eine Beziehung zu derselben.

Erst Ende des 14. Jhs. dachte man wider an die Hochschule. Am 11. Jänner des Jahres 1397 erliess Bonifaz IX. auf Bitten des Königs Wladislaus und der Königin Hedwig den Stiftbrief für die theologische Facultät, und gewährt den Studierenden die Privilegien jener zu Paris. Das Licentiat soll in der Theologie wie sonst am Studium ertheilt werden[1653]). Am 26. Juli 1400 erschien aber das Diplom, durch welches der König die Hochschule wider herstellt[1654]). Seine Absicht ist, ein Generalstudium in allen Facultäten zu ordnen und zu errichten, und 'longinquarum incolas regionum ad ejus (studii generalis) allicere accessum'. Das Beispiel anderer Länder spornte ihn dazu an[1655]). Wie Kasimir, so versprach auch er den Mitgliedern der Universität die von ihm gewährten Privilegien und Immunitäten zu halten. Diese waren aber hier wie überall. Er ordnet ferner das Salarium der Professoren, und bestimmt den Bischof als den Conservator der Privilegien, welcher auch mit dem Rector das Salarium vertheilen müsse[1656]).

Wladislaus ist als der eigentliche Gründer der Universität Krakau anzusehen. Er selbst sagt dies in der Urkunde vom 15. Juni des nächsten Jahres[1657]). Mit dem Stiftungsdiplome kam auch das Unternehmen unverzüglich zur Ausführung. Die series rectorum beginnt mit dem Jahre 1400. Unausgesetzt wurde

---

1653) Cod. diplom. p. 24. n. 15. Der Papst gebraucht hiefür die interessanten Worte: 'ordinamus quod in ipsa civitate . . . sit ac esse valeat etiam in eadem theologia huiusmodi studium generale, cui praesit is, qui eidem studio hactenus praefuit ab antiquo', nämlich der Bischof, welcher zum Kanzler bestellt wurde.

1654) Ibid. p. 24. n. 16.

1655) 'Videmus et ad oculum experimur, qualiter Parisius per convocationem et congregationem peritorum, scientificorum et prudentum Franciam irradiat et venustat; quomodo Bononia et Padwa Italiam fortificat et exornat; qualiterque Praga Bohemiam illuminat et extollit, aut quomodo Uxonia totam fere Almaniam (!) clarificat et foecundat.' Aehnlich 15. Juni 1401. Ib. p. 35; 21. Sept. 1403. Ib. p. 54.

1656) Auf die Statuten, welche der Stiftbrief enthält, komme ich im 2. Bande zu sprechen.

1657) S. Cod. dipl. p. 35. Dadurch erhält der Ausdruck 'instaurare' in dem Stiftungsdiplome die Bedeutung von 'widerherstellen.'

eine umfassende Fürsorge für die Dotation der Professoren getroffen. Die wichtigsten Incorporationen fallen in das Jahr 1401. Von Bonifaz IX. erhielt die Universität am 10. Mai das Patronatsrecht der Collegiatkirche zum hl. Aegyd. Am 15. Juni incorporierte der Bischof Peter Wysz der Universität zwei Praebenden an zwei Kirchen und zwei Canonikate an der Cathedrale, welche Incorporationen von Johann XXIII. am 28. September 1410 bestätigt wurden. Der König sorgte am selben Tage durch Dotation für die Professoren der Theologie. Hiemit war der Grund gelegt zu den Dotationen der nächsten Jahre.

Das erste Colleg reicht in das erste Jahr, nämlich 1400, zurück[1659]). Im J. 1409 stiftete der Professor der Theologie, Johann Isser, eine Burse für die 'pauperes studentes', und zu ihren Gunsten lautete sein Testament vom 22. März 1410[1660]).

Bonifaz IX. gestattete am 10. Mai 1401 den Cisterciensern, an der Universität zu studieren und den Doctorgrad in der Theologie zu erhalten[1661]). An denselben Papst wandte sich der König mit der Bitte um die Bestätigung der Privilegien, welche am 28. Juli 1410 von Johann XXIII. erfolgte, der am 21. desselben Monats drei Conservatoren der Universitätsrechte bestellte[1662]). Die Universität erstarkte binnen Kurzem in solcher Weise, dass sie Ansehen genug besass, um am 12. August 1416 ein Schreiben an das Concil von Constanz zu richten, das 'in collegio Illust. principis regis Waldislai' unterzeichnet wurde[1663]). Grossen Aufschwung nahm die Universität gegen Ende des Jhs. in Folge der an ihr gepflegten astronomischen und humanistischen Studien.

1658) Cod. diplom. p. 203. Wenn die Herausgeber dort sagen, die frühern Rectoren seien unbekannt, 'quoniam scripta documenta illorum annorum . . . injuria temporis periere', so erhält die Thatsache durch meine obigen Bemerkungen ihre Erklärung.

1659) Cod. diplom. n. 17 p. 30.

1660) Ib. p. 82 n. 45.

1661) Ib. n. 20 p. 33.

1662) S. die Documente im Cod. diplom. n. 32. 47. 46.

1663) Ibid. n. 58. Auch im Arch. Vat. Arm. 73. Die Universität gesteht darin, dass sie 'in sua novitate sicut novelle olivarum in campo fidei . . . fructificat'. Dies stimmt zu meiner Darlegung über die Aufnahme der Hochschule.

6. Hochschulen, die nicht ins Leben traten.

Die Forscher begiengen bisher einen grossen Fehler, dass sie zwischen Stiftbriefen, die zur Ausführung gelangt sind, und solchen ohne Wirkung nicht gehörig unterschieden. In Folge dessen zählte man unter den Universitäten einerseits solche auf, welche niemals bestanden haben, andererseits gab man einigen ein zu hohes Alter, da man nicht beachtete, dass bei ihnen nicht der in früherer Zeit einmal erlassene Stiftbrief einen Erfolg hatte, sondern dass sie erst mittels eines neuen ins Leben gerufen werden mussten. Naturgemäss schliesst sich die Erörterung über diese Hochschulen, wenn ich sie so nennen darf, an die vorhergegangene Untersuchung an.

Fermo.

In Bezug auf die Hochschule zu Fermo schlich sich in die Forschungen seit alter Zeit ein nicht geringer Irrthum ein, an dem man bis auf die Gegenwart festhielt. Gewiss nahm es auch manchen Wunder, dass ich diese Hochschule, welche man zu den älteren Italiens gerechnet hat, in keine der obigen Rubriken eingereiht habe. Die allgemeine Ansicht war nämlich bisher, dass Bonifaz VIII. am 16. Jänner 1303 die genannte Hochschule gegründet hat. Dieser Meinung sind auch die verschiedenen Bullarien, und in Fermo selbst sieht man noch heute unter der Büste Bonifaz VIII. die auf die Gründung der Universität sich beziehenden Worte: Bonif. VIII. Pont. Opt. Max. Institutor[1664]). Zugleich glaubte man, dass der Stiftbrief auch zur Ausführung gelangt sei[1665]).

1664) S. auch Curi, L'università degli studi di Fermo. Ancona 1880, p. 2 Anm. Dieser Autor, socio corrispondente della R. deputazione di storia patria, geht natürlich den breit getretenen Weg, ohne jemals einen Scrupel zu empfinden. Er verlegt auch den Ursprung des Studiums in die Zeit Lothars, der in den Constitutiones Olonnenses Fermo zu einem Centralort für Schulen machte.

1665) Curi gibt sich die Mühe, die Professoren des 14. Jhs. aufzuzählen (p. 32f.); er bringt es aber nur auf 8, und auch von diesen las die Hälfte bloss über Grammatik.

Der Stiftbrief, der zum widerholten Male gedruckt wurde, rührt aber leider nicht von Bonifaz VIII., sondern von Bonifaz IX. her, der denselben am 16. Jänner 1398 erlassen hat. Der Beweis hiefür ist schlagend und zugleich sehr einfach. Betrachten wir einmal das Datum der Bulle. Sie ist ausgefertigt Romae apud S. Petrum XVII. Cal. Februarii anno nono[1666]). Bonifaz VIII. wurde am 24. December 1294 erwählt, und, worauf es hier ankommt, am 23. Jänner 1295 gekrönt[1667]). Gleichwie dieser Papst kein Schreiben vor dem Krönungstage erliess, so rechnete er auch nicht vom Elections- sondern vom Krönungstage an die Jahre[1668]). Nun ergibt aber das genannte Datum der Bulle für Bonifaz VIII. den 16. Jänner 1304 und nicht 1303. Allein bereits am 11. October 1303 starb dieser Papst; am 22. Oct. 1303 wurde Benedict XI. erwählt. Die Bulle kann mithin nicht von Bonifaz VIII. herrühren. Zu diesem Resultate führt auch der Inhalt derselben. Der Papst bewilligt das Studium in Fermo 'ad instar studii Bononiensis . . . in theologia, iure canonico ac civili et artibus' sowie 'alia qualibet licita facultate', und gibt den Studierenden alle den 'magistris in theologia ac doctoribus legentibus et studentibus commorantibus in studio Bononiensi' gewährten Privilegien. Nun erhielt aber Bologna erst 1360 durch päpstliches Privileg die theologische Facultät, wie wir oben gesehen haben. Mithin konnte nicht Bonifaz VIII. sondern erst ein viel späterer Papst sagen,

1666) Bull. Rom. ed. Taur. IV, 157. Curi l. c. p. 130.

1667) Dies berichtet unter anderm der Zeitgenosse Bartholomeus Cotton, Hist. anglicana ed. Luard p. 258. Schon Papebroch, Propyl. m. Maii, Conat. Chronol. p. 2 pag. 67 traf das Richtige, nämlich Sonntag den 23. Jänner. Die Littera coronationis (Reg. Vat. an. 1 ep. 1. Vgl. Potthast n. 24020. Thomas, Les registres de Boniface VIII n. 1) erschien erst am darauffolgenden Tage. Grotefend, Handbuch der historischen Chronologie S. 74 hat noch das falsche Datum 16. Jänner; Brinckmeier, Praktisches Handbuch der hist. Chronologie Berlin 1882 S. 371 begnügt sich mit der Bemerkung, Bonifaz VIII. sei 'einige Tage später', nämlich nach dem 2. Jänner, gekrönt worden, obwohl beiden z. B. Gregorovius und Reumont, zuletzt Potthast, das richtige Datum geboten hätten.

1668) Dies ergibt sich aus den Vat. Regesten. X. kl. Februarii des Jahres 1296 (23. Jänner) zieht der Papst noch in das 1. Jahr hinein. Reg. Vat. an. 1 Bl. 208a. Von da an rechnet er das 2. Jahr.

er errichte in Fermo ein Studium nach der Weise des Studiums zu Bologna in der Theologie, und er gewähre den Studierenden die Privilegien, welche die Magistri der Theologie in Bologna besitzen[1669]). Wer dieser spätere Papst und welcher Bonifacius es war, sagt uns der Name des der Bulle unterfertigten Secretärs. Er heisst F. de Montepolitiano. Dieser war Secretär Bonifaz IX., wie sich aus den päpstlichen Regesten im Vaticanischen Archiv ergibt[1670]). Mithin wurde der Stiftbrief der Universität Fermo von Bonifaz IX. erlassen, und zwar, wie ich bereits oben bemerkt habe, am 16. Jänner 1398[1671]). Zu Bonifaz IX. stimmt auch der ganze Charakter der Bulle[1672]).

Der Irrthum ist sehr alt, denn schon Calixt III. wurde von Fermo aus falsch informiert. In dem Privilegienbrief für die Stadt vom 26. Juni 1455 bestätigt der Papst nämlich alle Privilegien seiner Vorgänger besonders jedoch dasjenige, welches gegeben wurde durch 'Bonifacium papam VIII. etiam predecessorem nostrum', und er gewährt in Folge desselben, 'ut studium

---

1669) Auch Tiraboschi, Stor. lett. ital. V, 75, fühlte die Grösse dieser Schwierigkeit, vermochte sie aber nicht zu lösen.

1670) Er hiess Franciscus de Montepolitiano, und kommt als Secretär Bonifaz IX. im Archiv. Vat. vor z. B. an. 7 Bonif. IX. Bl. 133. 134; an. 8. Bl. 253; an. 9 Bl. 269. 276. 319. 320. 323. 331. 333. 349. 352. 353. Er war noch unter Johann XXIII. in diesem Amte, und wird de Curia an. 3—5. l. 6 Bl. 241b 6. Id. Aug. an. 4 vom Papste als secretarius familiaris aufgeführt, und erscheint in den Regesten dieses Papstes unzählige Male. Im Vaticanischen Archiv Castel S. Angelo arm. IX. caps. 1 n. 7 befindet sich eine Copie des 17. Jhs. der Bulle Bonifaz für Fermo; als Scriptor fungiert dort N. Heyrilini (soll heissen Heynlini). Allein auch dieser war unter Bonifaz IX. Vgl. Reg. Vat. an. 9 Bl. 309. 320, wo zugleich F. de Montepolitiano als Secretär genannt wird; ebenso Bl. 323 u. s. w. Mit F. de Montepolitiano darf nicht Joh. de Montepolitiano verwechselt werden, der unter Gregor XII. Secretär war.

1671) Er wurde 2. Nov. 1389 erwählt, am 9. November gekrönt, und starb 1. October 1404.

1672) Nunmehr wird man doch auch in Fermo zur Einsicht gelangen, dass die Schriftzüge des Originals aus der Zeit Bonifaz IX. stammen. Dieser Papst war überhaupt ein Wohlthäter der Stadt. Darauf deutet hin die im Studiengebäude, der jetzigen Biblioteca comunale, befindliche Inschrift: Bonifacio VIIII. Tomacello Neapolitano Pontif. Opt. Max. Benefactori S. P. Q. F.

generale in civitate vestra retinere valeatis'[1673]). Die Commune bat eben auch um die Bestätigung des Privilegs, das sie von Bonifaz VIII. erhalten zu haben vermeinte.

Dieser Umstand führt uns noch einen Schritt weiter. Schon nach Verlauf eines halben Jahrhunderts seit Erlass des Stiftbriefes für das Generalstudium wusste man in Fermo nicht mehr, welcher Papst der Gründer der Hochschule war, man verwechselte Bonifaz VIII. mit Bonifaz IX. und setzte den Anfang des Studiums fast um ein Jahrhundert zu früh an. Dies beweist, dass der Stiftbrief nicht zur Ausführung gelangte. Nur so ist es zu erklären, dass der eigentliche Gründer in Vergessenheit geriet, und zwar nach so kurzer Zeit[1674]). Dahin weisen auch die eben aus dem Schreiben Calixts III. citierten Worte. Die Bewilligung, 'ut studium generale in civitate vestra retinere valeatis', hat nur einen Sinn, wenn das Studium nicht existierte; denn hätte das Privileg Bonifaz IX. eine Wirkung gehabt, so wäre es unbegreiflich, warum der Papst ausdrücklich gestattete, das Studium zu behalten. Eben weil die Bulle nicht in Kraft trat, entstand der Zweifel, ob sie noch fernerhin Geltung habe. Daher kommt es auch, dass wir ausser wenigen Namen von Lehrern im 14. und 15. Jh.[1675]) nichts von einer Universität in Fermo erfahren. Einige Lehrer gab es im Laufe eines Jahrhunderts, wie ich zu widerholten Malen bemerkte, in allen bedeutenderen Städten Italiens, und zwar auch dort, wo keine Universität bestand. Fermo war kein günstiger Boden für eine Hochschule. Auch das Privileg Calixts III. blieb ohne Wirkung[1676]). Die Universität Fermo datiert erst vom 9. September 1585,

---

1673) Reg. Vat. tom. 2 (n. 437) Bl. 42 a; Curi l. c. p. 134.

1674) Deshalb wohl sprechen auch die Cronache della città di Fermo (publ. dal Gaetano de Minicis. Firenze 1870), auf die Curi keine Rücksicht nimmt, nicht vom Studium.

1675) S. Curi p. 34.

1676) Sixtus V. sagt im Schreiben vom 9. Sept. 1585: licet studium generale huiusmodi in dicta civitate Firmana vigore dictarum litterarum eatenus introductum fuisse credatur, tamen temporum injuria . . . illud intermissum seu extinctum esse reperitur ad presens. Bei Curi p. 137; er schreibt aber unrichtig '13. September'.

unter welchem Datum Sixtus V. dieselbe mittels eines neuen Stiftbriefes[1677]) restaurierte.

Verona.

Zu den italienischen Hochschulen wird fortwährend auch jene Veronas gezählt. In der That gewährte Benedict XII. ohne äussere Veranlassung, einfach 'profectibus publicis multipliciter expedire credentes', am 22. September 1339, dass in Verona in iure canonico et civili et in medicina et artibus perpetuum studium generale sei[1678]). Ich finde jedoch nicht, dass der Intention des Papstes in irgend einer Weise entsprochen worden wäre[1679]). Maffei berichtet von Schulen, die in Verona bereits zu Beginn des 13. Jhs. existiert haben[1680]), und er behauptet, die päpstliche Bulle sei eigentlich nur eine Bestätigung des bereits Bestehenden gewesen. Allein dem scheint der Wortlaut der Bulle zu widersprechen. Ferner liegt zwischen den Schulen im Anfange des 13. Jhs. und der Gründung der Hochschule im J. 1339 ein so grosser Zeitabschnitt, dass wir an einen Connex nicht denken können. Maffei ist auch der Beweis nicht gelungen, dass das Generalstudium des 14. Jhs. sich als lebensfähig erwiesen habe. Uebrigens gieng es in Verona über ein halbes Jh. später, als nämlich der Doge von Venedig Michael Steno am 16. Juli 1405 die alte Verfassung Veronas bestätigte und die Gründung einer höhern Schule beschlossen wurde, nicht besser[1681]). Doch wird in den höchst interessanten Statuten der Stadt Verona vom J. 1458 noch immer befohlen, es möge je ein magister, resp. doctor in der

---

1677) Bei Curi p. 135. Vgl. Catalani, De ecclesia Firmana (Firmi 1783) p. 196. 254.

1678) Reg. Vat. an. 5. ep. 28 Bl. 46. Bull. Rom. ed. Taur. IV, 459.

1679) Das Chron. bei Muratori, Rer. ital. SS. VIII, 652 kennt nicht einmal den Gründungsbrief.

1680) Verona illustrata. Verona 1782. Praef. in Part. 2. p. VII. Dass Verona als Sammelpunkt von Scholaren in den constitut. Olonnonenses genannt wurde, bedarf keiner Erwähnung.

1681) S. Romanin, Storia docum. di Venezia, IV (Venezia 1855), 47. Für die Artes, Canonisches Recht, Civilrecht uud Medicin sollte je ein Lehrer von der Commune besoldet werden.

Grammatik und Rhetorik, in legibus, in iure canonico, in artibus et medicina, in arithmetica angestellt und salariert werden. Den Professoren wurde zugleich 'immunitas ab omnibus oneribus personalibus', Befreiung vom Wachdienste aber auch den Scholaren zugesichert[1682]). Diese Statuten bekunden einen grossen Fortschritt gegenüber jenen im Liber juris civilis urbis Veronae vom J. 1228, durch welche eigentlich nur für einen 'bonus magister visicae' vorgesorgt wurde[1683]).

Orvieto.

Bedeutend mehr vorbereitet war das Generalstudium in Orvieto, wenngleich dasselbe auch hier nicht zur Ausführung kam. Die Vorbereitungsgeschichte bietet manche Aehnlichkeit mit jener, welche wir bei Darstellung der Universität Treviso kennen gelernt haben.

Wie in so vielen Städten Italiens, so wurden auch in Orvieto schon im 13. Jh. Rechtslehrer, und nicht bloss judices, besoldet. Das früheste Document, welches man für diese Thatsache citieren kann, stammt aus dem J. 1280. Die doctores legum und decretorum sollen ein jährliches Salarium von 25 Lire erhalten, eine Summe, die 1298 auf 25 Gulden erhöht, 1301 jedoch wider auf den frühern Stand reduciert wurde[1684]). Von den Legisten lehrten 1296 Conte di Buongiovanni[1685]), im Anfange des 14. Jhs. Doctor

1682) Statuta communitatis Veronae (Vicentiae 1475) lib. I n. 111 bis 118. Die Ausgabe ist nicht foliiert. Ueber Schulen in Verona im 15. Jh. finden sich auch Notizen bei Giuliari, Della letteratura Veronese al cadere del sec. XV. (Bologna 1876) p. 7 ff.

1683) S. Liber juris civilis urbis Veronae ed. Campagnola (Veronae 1728) p. 142 (über das Alter dieser Statuten s. oben S. 146 Anm. 346). Dass das Statut ausgeführt wurde unterliegt keinem Zweifel. Im J. 1275 las dort der Mediciner Wilhelm Piacentini di Saliceto. S. Verci, Storia della Marca Trivigiana e Veronese I, 107.

1684) Die aus den Acten des Municipalarchives von Orvieto gezogenen Nachweise findet man bei Fumi, Codice diplomatico della città d'Orvieto (in den Documenti di storia italiana per le provincie di Toscana, dell' Umbria e delle Marche VIII. Firenze 1884), p. 781 nota. Dies gilt auch von den meisten der übrigen oben anzuführenden Daten. Ich habe mich bei meinem Aufenthalte in Orvieto überzeugt, dass sie im Grossen und Ganzen genau sind.

1685) Ibid. p. 355. Fumi sagt p. 781 irrig: 1295.

Petrus, Filippo Allerici, Vanne di Masseo de' Monaldeschi. Grammatiker werden im J. 1307, Mediciner 1311 erwähnt[1686]). Logiker begegnen uns im J. 1313. In demselben Jahre jedoch schloss man das Studium, schickte aber das Jahr darauf einen Boten in die Nachbarorte um verkünden zu lassen, dass die Stadt die Schule der Rechtswissenschaft nicht aufzuheben gedenke. In der That machte man unter Pancello Orsini (1316) das Statut, dass die legum doctores 'toto tempore ipsorum lecture habeant immunitatem et sint immunes et liberi et absoluti ab omnibus honeribus personalibus, etsi guibellini sunt, a confinibus dicte civitatis, et quod ad confinia ire non teneantur, quando alii guibellini vadunt ad confinium, et quod quilibet ipsorum doctorum habeat illud salarium pro sua lectura, quod erit ordinatum in consilio consulum artium et xl'[1687]). Doch scheinen im J. 1318 keine Rechtslehrer in Orvieto gewesen zu sein, denn die Scholaren baten die Stadtobrigkeit um einen derselben. Letztere zeigte sich willfährig und gab ihnen Bartholomeus di Pietro di Benevento und versprach den Scholaren Schutz, so dass sie ungehindert nach Orvieto kommen könnten[1688]).

Von nun an finden wir dort wider alle Wissenschaften bis auf die Theologie vertreten. Die Rechtslehrer lasen theils umsonst, theils erhielten sie ein Salarium von 25—40 Goldgulden. Im J. 1334 wurde bestimmt, dass die Legisten, Decretisten und Mediciner jenes Salarium erhalten, und jene Freiheiten besitzen sollen, die ihnen von den sieben Consuln zugesagt worden seien, und letztere sollten darauf sehen, dass das Studium in den genannten Wissenschaften nicht ins Stocken gerate[1689]). Im J. 1349

1686) S. oben S. 541.

1687) Cod. diplom. p. 799.

1688) Ibid. p. 782 nota.

1689) Ibid. p. 780. Das Statut lautet also: Ut legum, decretorum ac medicine studium semper vigeat in civitate predicta, ordinamus, quod quicunque doctor iuris civilis vel canonici seu medicine publice in dicta civitate scolas tenere et in dictis studiis legere et docere voluerit, habeat et habere debeat illud salarium de pecunia et avere dicti Communis et illam immunitatem, quod et quam ordinatum et decretum fuerit per officium dd. Septem et Vexilliferum Populi, et quod predicti dd. Septem et Vexillifer debeant ordinare et providere, quod dicta studia in dictis scientiis fiant in civitate predicta. Fumi bemerkt mit Recht, dass dieses Statut höchst wahr-

waren nicht wenige Schüler in Orvieto, und es bestand wie anderwärts ein Collegium judicum und medicorum[1690]). Für das Jahr 1354 fand ich einen Legum doctor, Dominus Bonaventura Bartutii, erwähnt[1691]).

Als Orvieto unter den hl. Stuhl kam, bewarb man sich endlich um das Privileg eines Generalstudiums. Gregor XI. ertheilte dasselbe mit andern Privilegien am 7. October 1377 der Stadt[1692]). Doch erst der Nachfolger, Urban VI., erliess am 12. Mai 1378 den eigentlichen Stiftbrief[1693]). Die Einleitung zu demselben weicht von allen dieser Periode ab. Ein Hauptgewicht wird in derselben auf die Grammatik und die lateinische Sprache gelegt[1694]). Der Papst errichtet dann 'in sacra pagina, jure canonico et civili et in medicina et qualibet alia licita facultate' ein Generalstudium und bestimmt, dass für den Beginn des Studiums solche Doctoren, welche in Paris oder Bologna oder an andern berühmten Generalstudien promoviert hätten,

---

scheinlich schon in der Carta del Popolo vom J. 1323 geschrieben war. In der Hs. derselben fehlen nämlich gerade jene Blätter, von denen eines das Statut hätte enthalten müssen.

1690) Ibid. p. 782 nota.

1691) Reg. Curiae Patrimonii S. Petri in Tuscia im Vat. Arch. Arm. 35 t. 14. Bl. 101b. 102b.

1692) Cod. diplom. p. 567: Ut autem vestra fidelitas radicetur super immobilis constantie fundamentum, petitiones vestras gratiose duximus admittendas dictam civitatem Studii generalis privilegio decorando. Sowohl diese als die nächstfolgende Bulle Urbans VI. befinden sich nicht im Vat. Archiv. Die Originale lagen einst in der Cancellaria Communis Urbevetan., jetzt sind sie im Archivio municipale. Auszüge (von Garampi angefertigt) aus diesen wie aus andern Actenstücken von Orvieto haben sich erhalten im Arch. Vat. Adversar. tom. III n. 135.

1693) Codice diplom. p. 571. Die Bulle beginnt: Primus homo quem summus ille opifex et creator rerum omnium ad suam similitudinem et imaginem ineffabiliter ex limo terre formavit. Pellini, Dell' historia di Perugia I (Venetia 1664), 998 setzt die Stiftung irrig in das Jahr 1362.

1694) Ib.: 'Sicque dono dato divinitus plurium ydiomata nationum sub diversarum linguarum varietate diffusa in unum conveniunt loquendi commercium latinitatis ordine litterali. Sic prima grammaticorum scola est fundamentum pulcherrimum litterarum, mater gloriosa facundie, que cogitare novit ad laudem, loqui sine vitio . . . Grammatica magistra verborum, hortatrix humani generis . . .'

genommen würden[1695]). Das Promotionsrecht erhielt der Bischof, eventuell der Capitelsvicar.

Man sollte nun meinen, die Stadt habe wirklich Ernst gemacht, umsomehr, als sie zu Urban VI. eigene oratores abgesandt hatte[1696]). Allein, im Grunde geschah nun weniger als früher. Am 31. October 1378 wurde zwar der Grammatiker und Rhetoriker Pietro di Castiglione Aretino, der vom October 1365 an für 10 Jahre von Perugia gedungen war[1697]), mit 100 Gulden jährlichen Gehalts für drei Jahre (vom 10. November ab) angestellt[1698]); weiter hört man jedoch nichts. Das Studium erhob sich nicht über eine Grammatical- und artistische Schule[1699]). Sicher kam der Stiftbrief Urbans VI. nie zur Ausführung.

Pamiers.

Wohl Niemanden fällt es auf, dass ich erst jetzt von Pamiers spreche, denn ausser den zwei Gelehrten Ourgaud und Lahondès spricht heute Niemand mehr von einem Stiftbrief für Pamiers. War er doch schon in früher Zeit verschollen[1700]). Das ganze Ereigniss ist auch in der That mit wenigen Worten abgethan. Am 18. December 1295 erliess Bonifaz VIII. den Stiftbrief für

1695) Volumus tamen, quod ad docendum et regendum in ipso studio doctores, qui in Bononiensi vel Parisiensi aut aliis famosis generalibus studiis honorem doctoratus vel magistratus receperint et alias experti et ydonei, in novitate huiusmodi studii assumantur. Fumis Interpunction p. 573 ist irrig.

1696) Es hat sich noch ein Schreiben des orator Stefano di ser Ranuccio vom 24. März 1378 an den Papst erhalten. Gedruckt bei Fumi, Saggio di volgari orvietani (Bologna 1881) p. 25.

1697) Rossi, Documenti per la storia dell' universitá di Perugia im Giornale di erudizione artistica VI, 256. Im J. 1385 erscheint er wider in Perugia. Ibid. 307 n. 230.

1698) Cod. diplom. p. 781 nota.

1699) Dies muss man unter anderm aus dem Wortlaute einer Notiz schliessen, wonach am 2. Juli 1414 dem M. Mathias d'Orvieto 'scolas et studium regenti in ipsa civitate ad docendum et erudiendum scolares in liberalibus artibus' die Besoldung gegeben wird. Cod. diplom. p. 659. Es scheint also, dass nur dieser Artist das Studium der Stadt geleitet hat.

1700) Soviel mir bekannt ist erwähnen nur Ciacconi ed. Oldoini (Romae 1677 II, 318) und Johannes Rubeus (Bonifacius VIII. Romae 1651 p. 129) das von Bonifaz gegründete Studium.

ein Studium generale 'in quavis licita facultate', nachdem er kurz vorher die Stadt selbst zur civitas erhoben hatte[1701]). Allein, der Stiftbrief trat nie in Kraft. Zunächst war daran wohl der grosse Zwist zwischen Philipp dem Schönen von Frankreich und dem Bischofe der Stadt Schuld. Aber auch in späterer Zeit war man nicht glücklicher. Die Stadt wollte nämlich, weil im Besitze eines päpstlichen Privilegs, nicht der Ehre entbehren eine Universität innerhalb ihrer Mauern zu beherbergen. Allein die Anstrengungen, die sie 1429, 1526 und 1549 machte, waren von keinem Erfolge gekrönt[1702]).

Dublin.

Es lässt sich darüber rechten, ob die Hochschule zu Dublin hierher oder in den dritten Paragraph dieses Hauptabschnittes gehöre. Beim Mangel der nothwendigen Acten, die, wie es scheint, beim Brande der Church of the holy Trinity zu

1701) Reg. Vat. an. 1. ep. 658 Bl. 146 b . . . Cum igitur Appamiarum civitas, quam nuper suadentibus rationabilibus causis inducti de fratrum nostrorum consilio et assensu ac apostolice potestatis plenitudine in civitatem ereximus et decoravimus vocabulo civitatis, propter ipsius commoditates et conditiones quam plurimas apta non modicum huius studio censeatur, nos profectibus publicis multipliciter expedire credentes ut in civitate predicta cultores sapientie inserantur fructum uberem largiente Domino in tempore producturi, presentium auctoritate statuimus, ut in civitate prefata sit deinceps studium generale, in quo Magistri doceant et scolares libere studeant et audiant in quavis licita facultate. Auch bei Ourgaud, Notice sur la ville et le pays de Pamiers (Paris 1865) p. 273. In französischer Uebersetzung bei Lahondès, Annales de Pamiers (Pamiers 1882) p. 92. Den Herausgebern der Registres de Boniface VIII. (n. 658) entgiengen die Drucke.

1702) S. Lahondès p. 229. 404. 455. Vgl. dazu p. 496 n. 19. — In diesen Kreis gehörte auch die Rechtsschule von Alais in Süd-Frankreich, wäre sie in der That ein studium generale gewesen. Allein nur ein Canonist und ein Legist wurden von der Stadt gedungen von Michaelis 1291 an zu lesen (vgl. die 3 von Rozière edierten Documente in der Bibliothèque de l'école des chartes XXXI, 58ff.). Erhellt nun daraus einerseits, dass diese Lehranstalt sich nicht über das Niveau gewöhnlicher Rechtsschulen erhob, obwohl im 15. Jh. behauptet wurde, in Alais 'fuit fundata universitas studii generalis' (s. ibid. p. 58 n. 1), so bleibt man andererseits im Ungewissen, ob die Schule auch wirklich ins Leben getreten ist. Lange hat sie jedesfalls ihr Dasein nicht gefristet. Vgl. auch Jourdain in Revue des sociétés savantes, 4. sér. t. 10 p. 281.

Dublin grossentheils zu Grunde gegangen sind, wird man wohl kaum jemals zur Klarheit gelangen. Die Gründe, weshalb ich der Hochschule diesen Platz anweise, werde ich sofort entwickeln.

Bald nachdem John Lech den erzbischöflichen Stuhl von Dublin bestiegen hatte, was im J. 1310 geschah, wandte er sich an Clemens V., um von ihm das Privileg eines Generalstudiums für die genannte Stadt zu erwirken. Er stellte ihm vor, dass sich in Irland zwar 'nonnulli doctores seu baccalarii saltem in theologica facultate aliique in grammatica sive artibus magistri legentes' aufhielten, ohne dass jedoch in Irland und in den nächst gelegenen Ländern Schottland, Man und Norwegen 'scolarium universitas vel generale studium' existierte. Die Folge davon sei, 'quod pauci reperiuntur in terra ipsa viri decori scientia litterarum'. Der Papst möge nun für Dublin ein Generalstudium bewilligen, 'cum de prefata terra Hibernie, quam Oceanum mare circumdat, ad aliquod studium generale, nisi eodem mare transacto, absque gravi periculo patere non possit accessus'. Clemens V. gestattet in der am 13. Juli 1312 ausgefertigten Bulle, in welcher er die eben erwähnten Vorstellungen des Erzbischofes anführt, dass, den Consens der Suffragane des Erzbischofes vorausgesetzt, in Dublin 'sit scolarium universitas et in qualibet scientia et facultate licita de cetero studium generale . . . in quo magistri docere ac scolares in eisdem facultatibus audire libere valeant et studere, et qui ad doctoratus honorem fuerint assumendi, in qualibet facultatum ipsarum licentiam obtinere'[1703]).

1703) Reg. Vat. an. 7 ep. 934 Bl. 169b. Die Bulle wurde fehlerhaft ediert von William Monck Mason, The history and antiquities of the collegiate and cathedral church of St. Patrick near Dublin (Dublin 1820) im Appendix n. 7 sect. 1. Sie wird dort fälschlich ins Jahr 1310, p. 100 jedoch ins Jahr 1311 gesetzt, wie früher von Ware-Harris, The history and antiquities of Ireland (Dublin 1764) p. 242 und neuestens von Brenan, An ecclesiastical history of Ireland (Dublin 1864) p. 324. Allein das Schreiben wurde 3. Id. Jul. an. 7 ausgestellt. Wegen der Berechnung der Regierungsjahre Clemens V. s. oben S. 538 Anm. 1245. Bzovius stellt die Sachlage irrig so dar, als habe sich der König und nicht der Erzbischof an den Papst gewendet. Ann. tom. XIV, 189. Beiläufig bemerke ich hier, dass Warburton etc. History of the city of Dublin (London 1818) I, 536f. für die Universitätsgeschichte der ersten Periode keinen Nutzen bringt.

Der Tod des Erzbischofes (1313) verhinderte die Ausführung, und diese musste hernach um so mehr hinausgeschoben werden, als der erzbischöfliche Stuhl von Dublin über vier Jahre vacant blieb. Erst am 9. October 1318 wurde der neue Erzbischof Alexander de Bicknor inthronisiert. Dieser griff nun alsbald den Gedanken seines Vorgängers auf, und erliess am 10. Februar 1320 'de consensu et assensu capitulorum nostrorum S. Trinitatis S. Patritii Dublin.' für die 'magistri et scolares universitatis nostre Dublin.' kurzgefasste Statuten[1704]). Zugleich soll er bei Johann XXII. um eine Bestätigung der Stiftung des Generalstudiums nachgesucht haben. Indessen konnte ich bis heute der päpstlichen Bulle, die sich wenigstens nicht im Vat. Archiv findet, nicht auf die Spur kommen.

Bei Abfassung der erwähnten Statuten waren die Verhältnisse an den englischen Universitäten beeinflussend. Die magistri actu regentes werden ermächtigt einen Kanzler, der Doctor in sacra pagina seu jure canonico sein müsse, zu wählen. Vorzuziehen seien die Doctoren bei St. Trinity und St. Patrick. Der jedesmalige Kanzler hat dem Erzbischof, der ihn bestätigt, den Eidschwur der Treue zu leisten. Auch zwei Procuratoren, welche wenn möglich magistri actu regentes sein sollten, dürften die genannten Magistri wählen. Der Kanzler besitze die jurisdictio spiritualis 'in magistros et scolares, ubi actor et reus sunt de universitate, et in eorum familiares'; ihm sowie den magistri regentes müssten die Licentiandi und Baccalarei 'in facultate quacunque' präsentiert werden; sie hätten über die Fähigkeit der Einzelnen zu entscheiden. Der Kanzler erhielt ausserdem die Vollmacht 'de consilio magistrorum regentium, et non regentium si necesse fuerit' Universitätsstatuten zu entwerfen. Der Erzbischof behält sich und seinen Nachfolgern das Recht vor einen Weltpriester oder Religiosen zu bestimmen, 'qui in ecclesia St. Patritii actualiter legat in sacra pagina . . . eo non ostante, quod scolas fratrum Predicatorum ac Minorum duximus canonizandas'.

1704) Sie wurden von Ware (Waraeus), De Hibernia et antiquitatibus ejus[2] (Londini 1658) p. 77 und Mason l. c. App. n. 7 s. 2 veröffentlicht. Das Document, das in mehr als einer Beziehung Interesse bietet, und uns erst im 2. Bande mehr interessieren wird, fand bisher kaum Beachtung.

Diese Bestimmungen erzielten anfangs allerdings einige Wirkung. Als Kanzler wird der Decan der Cathedrale William Rodyard, welcher Doctor des canonischen Rechts war, als Professoren der Theologie der Dominicaner William Hardite, der Franciscaner Henry Cogry, sowie der Dominicaner Edward Kermerdyn genannt[1705]). Alle werden zum J. 1320 erwähnt. Allein darauf tritt bis zum J. 1358 völliges Schweigen ein. Die Thatsache, die uns aber aus diesem Jahre überliefert ist, bestärkt mich in der Ansicht, dass die Bemühungen Alexanders de Bicknor nur von einem augenblicklichen Erfolg gekrönt waren, und dass damals in Dublin ein vollgültiges Generalstudium nie ins Leben getreten ist, wofür auch die alte Tradition einsteht. Die irländischen Scholaren stellten König Eduard III. die grossen Schwierigkeiten vor, welche sie zu überwinden hätten, sollten sie genöthigt sein, über dem Meere in der Ferne die Wissenschaften zu erwerben. Sie wünschten deshalb, dass sie in Dublin das Studium der Theologie, beider Rechte und anderer geistlicher Wissenszweige fortsetzen dürften. Der König entsprach am 14. Aug. 1358 dem Wunsche derselben, und nahm sie sowie ihre Diener sammt der Habe auf ihrer Hin- und Herreise und während ihres Aufenthaltes am Studium in seinen Schutz[1706]). Folgt daraus einerseits, dass zu Dublin thatsächlich eine oder mehrere Schulen bestanden, so ergibt sich doch wider andererseits, dass dieselben ein eigentliches Generalstudium nicht repräsentiert haben. Wäre die von Alexander de Bicknor intendierte Organisation der Universität zur Ausführung gelangt, welchen Sinn hätte dann die Bitte der Scholaren gehabt, die sich doch fast so ausnimmt, wie die vom Erzbischofe John Lech an Clemens V. eingereichte Supplik wegen Gewährung eines Generalstudiums? Ich finde es deshalb begreiflich, dass J. H. Newman den Scholaren geradezu die Worte in den Mund legen konnte, sie seien nicht in der Lage im eigenen Lande eine Universität zu besuchen[1707]). Die in Dublin vorhandene Lehranstalt überschritt

1705) Diese Namen kannten schon die älteren Chronisten; die neueren Schriftsteller vermochten sie auch nicht um einen zu vermehren.

1706) S. Ware-Haris p. 244 und Mason p. 101.

1707) Historical sketches. Vol. 3. Rise and progress of universities etc.

schwerlich den Rahmen von Dom- und Klosterschulen. Kam es doch auch nach 1358 bis 1591 zu keiner Hochschule. Und als im J. 1465 das irische Parlament die Stiftung der Hochschule zu Drogheda beschloss, die aber beiläufig bemerkt ebenfalls nicht ins Leben trat, so geschah dies, 'pource que la terre d'Irlande a nulle Universitè ne Estude generale dans la mesme'[1708]).

Valencia.

Gelangten in den eben angegebenen Fällen päpstliche Stiftbriefe nicht zur Ausführung, so werden wir nun sehen, dass dies auch bei landesherrlichen und kaiserlichen eintrat.

Im J. 1245 wollte König Jacob I. von Aragonien in Valencia ein Generalstudium errichten. Der König wandte sich an den Papst, jedoch nicht, damit dieser das Studium gründe, sondern damit die an demselben Studierenden die Einkünfte ihrer Beneficien fortbeziehen dürften. Dies erhellt aus zwei Schreiben Innocenzs IV. an den König[1709]), und aus einem an den Bischof von Elne[1710]). Allein es ist klar, dass man unter dem Eroberer

London 1876, p. 210f. Newman, der keine Quellen citiert, hatte wohl hauptsächlich nur Ware vor sich.

1708) Ware p. 82; Ware-Harris p. 245. Brenan verlegt p. 325 aus Versehen die Stiftung in das Jahr 1365. Sie geschah im 5. Regierungsjahre Eduards IV. Mason führt zum J. 1364 die Dotierung eines Augustiners, der bei der Cathedrale zu Dublin Theologie vortrug, an. Diese Thatsache beweist nichts weniger als die Existenz einer Hochschule, wie Mason l. c. geneigt ist anzunehmen. Noch weniger lässt uns eine solche ein anderes vom J. 1496 von Mason herbeigezogenes Factum erkennen. Dagegen spricht der oben aus dem J. 1465 citierte Act des irischen Parlaments.

1709) Reg. Vat. an. 3 ep. 7. 8. Bl. 213b. Orti y Figuerola, Memorias historicas de la fundacion y progressos de la insigna universidad de la Valencia. Madrid 1730, p. 428, wo das erste Schreiben mit Dat. Idus Julii statt VI Idus Julii steht. Vgl. auch Berger l. c. n. 1375. 1376 mit einem unverständlichen Auszug. Der Papst sagt: Nos tuum in hac parte propositum multipliciter commendantes . . . regalis excellentie precibus inclinati, ut magistri regnorum tuorum, qui in predicta civitate rexerint, suorum beneficiorum proventus . . . integre percipere valeant . . . indulgemus. Das zweite Schreiben bezieht sich auf die Scholaren. Sonderbar genug hat Schäfer in der Geschichte von Spanien III (Gotha 1861) S. 502 (Die Universität Valencia) die Schreiben Innocenzs IV. übersehen.

1710) Reg. Vat. an. 3 ep. 8. Berger n. 1377.

Jacob, der immer mit den Mauren beschäftigt war, nicht über einfache Grammatical- und artistische Schulen hinauskam, obgleich der König Schulen für alle Wissenschaften wollte[1711]). Daher rührt es, dass der sonst so fleissige Historiker Diago nicht einmal von den ersten Anstrengungen des Königs zu berichten wusste[1712]).

Am 30. März 1345 errichtete der Bischof Raymund Gaston mit den Capitularen nach dem Beispiele der Metropolitankirche zu Tarragona an der Cathedrale eine öffentliche Schule für Theologie. Ein Lector aus dem Dominicanerorden sollte sie 'in ipsa sede canonicis, rectoribus et aliis clericis ac laicis' gegen Salar vortragen[1713]). Da nun aber für den Unterricht der artes liberales kein stabiler Ort bestimmt war und die Lehrer bald da bald dorthin giengen, so beschloss der Stadtrath am 4. März 1373 aus öffentlichen Mitteln ein Haus zu kaufen, damit in demselben die verschiedenen artistischen Studien vereinigt würden[1714]). Als Pedro Costa, Baccalar der artes, bereits zum Lehrer bestellt war, schritt der Bischof, der sich durch das Vorgehen des Magistrates in seinen Rechten verletzt fühlte, ein. Er verhängte über den Lehrer die Excommunication und liess ihn einsperren. Der Stadtrath nahm sich seiner an und berief sich am 18. September 1374 auf die von König Jaime I. gewährte Freiheit des Unterrichts für die artes, die Medicin und die beiden Rechte[1715]). Doch erzielte der Stadtrath noch lange nicht ein positives Resultat. Am 28. September 1389 kam er auf seine frühere Idee zurück und übertrug zugleich zwei Juristen, zwei Medicinern, vier Notaren und einigen Prohombres die Durchsicht der von Pedro Figuerola, mag. in artibus et medicina, verfassten

---

1711) S. oben S. 5 Anm. 25.

1712) In seinen Anales del reyno de Valencia. Valencia 1613.

1713) Orti bringt l. c. p. 428 das interessante Document. Diago, Historia de la provincia de Aragon lib. 1. c. 21. Villanueva, Viage liter. II, 102. Vgl. auch Mignel Velasco y Santos, Reseña histórica de la universidad de Valencia. Valencia 1868 p. 13f.

1714) Velasco y Santos p. 14f.

1715) S. das Document bei Villanueva p. 105. Dazu Velasco p. 15.

Statuten. Bis zum Jahre 1412 beschäftigte man sich mit diesen, und es werden einige Neuredactionen derselben erwähnt[1716]).

Erst am 7. October 1411 wurde die Vereinigung aller Schulen im Hause des edlen Mosen Pedro Vilaragut bewerkstelligt; am 5. Jänner nächsten Jahres erhielten die neuen Statuten nach vorausgegangener bischöflicher Bestätigung vom Stadtrathe die Approbation[1717]). Gerade die genannten Statuten beweisen, auf wie niedriger Stufe die Studien zu Valencia waren. In ihnen ist nur von den artes die Rede, kein Wort über die höheren Wissenschaften. Auch erfährt man nichts über Professoren oder deren Salarium. Wenn Alfonso V. im J. 1420 den einheimischen 'doctores et licentiati jureperiti et alii cives, qui exercuerint vel exercent in futurum officia justitiatus criminalis, civilis, juratorum' etc. die insignia militaria verlieh[1718]), so hatte er dabei zunächst keineswegs 'Professoren' im Auge.

Sowohl Villanueva[1719]) und Schäfer[1720]) als schon früher Orti y Figuerola irren sich deshalb, wenn sie das im J. 1412 hergestellte Studium zu Valencia ein Studium generale oder eine Hochschule nennen. Beschloss doch der Stadtrath erst im April 1499 sich an den Papst zu wenden, um das Promotionsrecht und eine eigentliche Universität zu erhalten[1721]), welchen Beschluss er am 5. Mai des nächsten Jahres ausführte[1722]). Indessen gebrauchte der Rath bereits in dem zuerst genannten Actenstücke, d. i. in den neuen Statuten vom J. 1499, widerholt die Bezeichnung 'studi' oder 'collegi general'. Die päpstliche Bulle, mittels welcher ein studium generale 'in theologia ac jure canonico et civili necnon medicina et artibus liberalibus ac latinis et grecis litteris' errichtet wurde, erschien erst am

1716) Villanueva p. 107f. Velasco y Santos p. 16f.

1717) Villanueva p. 109f. Die Statuten sind p. 186—191 abgedruckt.

1718) Bei Orti p. 429. Vincente de la Fuente, Historia de las universidades en España I (Madrid 1884), 328.

1719) L. c. p. 186.

1720) A. a. O. S. 504. Ueberhaupt lässt Schäfers Darstellung viel zu wünschen übrig.

1721) Bei Villanueva p. 211 n. 55.

1722) Ibid. p. 212.

23. Jänner 1500 (1501)[1723]). Mit Recht datiert auch Velasco y Santos von diesem Zeitpunkte an die Universität[1724]).

Alcalá.

Am 20. Mai 1293 wollte Sancho IV. von Castilien ein Generalstudium in Alcalá de Henares gründen und gab von Valladolid aus dem Erzbischof von Toledo, Gonzalo Gudiel, die Vollmacht zur Ausführung[1725]). Allein diese liess auf sich warten. Erst das 15. Jh. sah in Alcalá höhere Schulen entstehen. Pius II. gewährte am 16. Juli 1459 auf Bitten des Erzbischofes von Toledo Alfons Carillo die Errichtung einiger Lehrstühle, damit 'certis diebus et horis statutis vel statuendis' Grammatik und die Artes gelehrt würden. Natürlich hatten diese Schulen noch keine besondere Bedeutung und wir staunen nicht, dass unter jenen Theologen und Canonisten, welche im J. 1479 im Palaste des Erzbischofes von Toledo (der damals noch der genannte Carillo war) zu Alcalá sich gegen die Irrthümer des Theologie-Professors zu Salamanca, Pedro Martinez de Osma, ausgesprochen haben[1726]), kein einziger als Lehrer in Alcalá erwähnt wird. Es scheint, dass jene Grammaticalschulen auch nur im Franciscanerconvent San Diego sich befanden.

Die Gründung der nachmals so berühmten Universität datiert erst aus der Zeit des Erzbischofs Jimenez de Cisneros[1727]). Noch vor Ablauf des 15. Jhs. legte derselbe Alexander VI. seinen Plan vor, in Alcalá, wo bereits 'certe cathedre in aliquibus facultatibus

1723) Orti y Figuerola l. c. p. 431 f. De la Fuente p. 347 ff. Ebendaselbst auch die Privilegienbulle desselben Datums.

1724) L. c. p. 18. 27 f.

1725) Der König sagt in dem Schreiben: tenemos por bien de hacer estudio de escuelas generales en la villa de Alcalá. Y porque los maestros y los escholares hayan voluntad de venir hi al estudio, otorgámosles, que hayan todas aquellas franquezas que ha el estudio de Valladolid. Bei Floranes in Colección de documentos inéditos para la historia de España XX, 75 f. Vgl. Sagrador, Historia de la ciudad de Valladolid I, 192.

1726) S. über diese interessanten wenig bekannten Verhandlungen Menendez Pelayo, Historia de los heterodoxos españoles I, 548 ff. S. 555 steht in Folge eines Druckfehlers irrig 1497 statt 1479.

1727) S. Quintanilla, Archetypo de virtudes espexo de prelados el venereabil padre Franc. Ximenez (Palermo 1653) p. 177.

institute existant', ein 'collegium scolarium, in quo theologie et iuris canonici ac liberalium artium facultates legi possint ad instar collegii scolarium per b. m. Didacum (de Anaya Maldonado)[1728]) archiepiscopum Ispalen. in civitate Salamantina olim fundati' zu errichten und auszustatten. Der Papst gewährte dies am 13. April 1499, und ertheilte für den Fall, dass der Plan zur Ausführung käme, dem Colleg alle Privilegien des erwähnten Collegs zu Salamanca, so wie jene des vom Cardinalbischof von Sabina Aegyd Albornoz in Bologna gestifteten[1729]) und alle Privilegien der Professoren und Scholaren von Salamanca, Valladolid und der übrigen Generalstudien[1730]). Unter demselben Datum bewilligte er dem Colleg das Promotionsrecht in allen genannten Facultäten, so dass diejenigen, welche im Colleg den Curs durchgemacht, das Baccalareat von einem der Professoren, die Licenz und das Magisterium vom Abte und in dessen Abwesenheit vom Thesaurarius der Collegiatkirche Ss. Justi et Pastoris erlangen könnten. Die Promovierten sollten alle Privilegien der zu Valladolid, Salamanca und Bologna sowie an andern Universitäten Doctorierten geniessen[1681]). Das Colleg (St. Ildefons) wurde unterdessen gebaut. Am 14. November 1500 gab der Papst dem Jimenez auf dessen Bitten hin die Vollmacht, die vom Erzbischof Alfons Carillo, wie oben bemerkt, in Alcalá errichteten und dotierten Lehrstühle 'eidem erigendo collegio absque alicuius preiudicio perpetuo applicandi et aggregandi'[1732]). Am 13. Mai des darauffolgenden Jahres befähigte er die Lectoren und Scholaren des Collegs, welche die Grade des Licentiates und des Magisteriums erhalten hatten, zur Erlangung auch jener Canonicate und Präbenden, die in Castilien und Leon an die Bestimmung gebunden waren, dass die Aspiranten 'in universitate

---

1728) S. oben S. 494.

1729) S. oben S. 214f.

1730) Reg. Alexandri VI. 1499 an. 7. lib. 8 Bl. 100a im Archiv vom Lateran.

1731) Reg. Alexandri VI. l. c. Bl. 102a.

1732) Reg. Alexandri VI. 1501 an. 9 lib. (nicht nummeriert) Bl. 64a im Archiv vom Lateran, datiert Rome apud S. Petrum 1500 18 kl. Dec. anno 9.

alicuius studii generalis dictorum regnorum' promoviert hatten[1733]). Im J. 1505 waren bereits Beneficien mit dem 'collegium scolarium' vereinigt[1734]); und am 22. Jänner 1510 publicierte der Erzbischof die Statuten für das Colleg[1735]).

Genf.

Kaiser Karl IV. errichtete am 2. Juni 1365 auf Bitten des Grafen Amadeus von Savoien, in der seinem Vicariate unterworfenen Stadt Genf ein Studium generale[1736]). Doch kam der Plan des Grafen nicht zur Ausführung, und zwar wohl deshalb, weil die Genfer aus der Urkunde ersehen mussten, dass die Gründung der Hochschule nur ein Mittel sein sollte um die Rechte des Grafen über die Stadt auszudehnen[1737]). Der Kaiser nun sagt unter anderm in dem interessanten Stiftbriefe: nos de

---

1733) Ibid. Bl. 61a. Am 1. September 1474 stiftete Sixtus IV. die sogenannten praebendae theologales (prebendas doctoral y magistral) an den Cathedralen von Castilien und Leon. Arch. Vat. arm. 32 t. 27 Bl. 42. Am 1. Jänner 1476 stellte er jedoch dasjenige fest, worauf oben reflectiert wird, dass nämlich mit den Praebenden 'illis dumtaxat graduatis provideri possit, qui in aliqua universitate studii generalis regnorum Hispaniarum servatis servandis juxta earundem universitatum statuta promoti pro tempore forent' etc. Ibid. Bl. 45a. Sowohl Innocenz VIII. als Leo X. kamen auf diese Bestimmungen zurück. Ibid. Bl. 48a.

1734) Arch. Vat. Div. cam. arm. 29. t. 57 Bl. 164.

1735) Arch. Vat. Castello di S. Angelo arm. 12 caps. 5 n. 5. — Die Forschungen über die Geschichte der Universität von Alcalá liegen auch in Deutschland sehr im Argen. Meiners und Savigny wussten über den Ursprung gar nichts zu sagen. Die Jahrzahlen sind auch bei Hefele und Gams nicht ganz zuverlässig. In Spanien schrieb am besten hierüber Zárate, De la instrucción pública en España II, 219f. Der Artikel über Alcalá, welcher nicht vom Verfasser sondern von Vinc. de la Fuente herrührt, ist deshalb der beste in diesem Werke.

1736) Mémoires de l'institut Genev. XII, 43. Mémoires et documents de Genève XVIII, 285. S. auch Böhmer-Huber VIII. n. 4171. Der Text ist nach zwei in Turin liegenden Abschriftbänden ediert; das Original existiert nicht mehr.

1737) Ich glaube, dass dies der eigentliche Grund war, weshalb die Errichtung einer Hochschule in Genf gescheitert ist, wenngleich der alte Gegensatz zwischen dem Grafen und dem Bischofe, wie Winkelmann, Die Beziehungen Karls IV. zum Königreich Arelat (Strassburg 1882) S. 89 meint, mit im Spiele gewesen sein mag.

plenitudine imperialis majestatis dictam nostram et Imperii sacri civitatem Gebennarum titulo, honore, prerogativa et libertate generalis studii septem artium liberalium, sacratissimarum professionum canonice sapientie et civilis eloquentie et prudencie, sacre theologie prehemencie, medicinalis professionis excellencie, aliarumque quarumlibet facultatum erudicionis exercicii, tenore presencium insignimus, extollimus et libertamus. Er verfügt, dass die Doctores und Magistri in allen genannten Wissenschaften 'cathedras erigere ... publice legere, docere, disputare' u. s. w. könnten. Sie besitzen auch 'plenariam auctoritatem ad cathedre dignitatem assumendi et honore et privilegio doctoratus et magisterii decorandi' alle jene, die sie im Examen approbiert haben. Wozu diese Bestimmungen in dem kaiserlichen Stiftbriefe dienlich sind, wird sich im fünften Hauptabschnitte ergeben. Beiläufig sei bemerkt, dass eine päpstliche Stiftungsurkunde nicht existiert.

Als Ergänzung füge ich hinzu, dass der Zustand der Genfer Schulen gerade um jene Zeit kein blühender gewesen zu sein scheint. Ein Jahr vor Erscheinen des kaiserlichen Schreibens klagte nämlich der Bischof von Genf dem Papste, dass der Cantor seiner Cathedrale 'regimen scolarum civitatis et dioc. Gebennen. plus offerenti concedit' und eine solche Summe verlange, dass sich niemand anbiete, was zur Folge habe, 'quod scole ipse quasi ad nichilum sunt redacte'[1738]). Den Rahmen eines artistischen Studiums überschritt die Schule auch in den nächstfolgenden Jahren nicht[1739]).

Lucca.

Sonderbarer Weise gehört hieher ein Studium, zu dessen Errichtung sogar zwei Stiftbriefe erlassen wurden, von denen

1738) Urban V. führt die Klage in seinem am 9. Juli 1364 an den Bischof gerichteten Schreiben an. Reg. Vat. Comm. an. 2 (n. 251; dieser Bd. gehört eigentlich zur Avignonesischen Sammlung) Bl. 351. Der Papst befiehlt, der Cantor solle die Leitung der Schulen 'gratis' Andern überlassen.

1739) S. die Notiz aus dem 6. Bande der päpst. Formelsammlungen des Staatsarchivs zu Hannover im Neuen Archiv X, 55: Facultas administratoris ecclesie Gebennensis erigendi in Gebennis studium in artibus. Ich zweifle jedoch an der Richtigkeit der von Otto Meinardus beigefügten Jahrzahl 1368, denn damals fungierte nicht ein blosser administrator ecclesie, sondern der Bischof Wilhelm Fournier (1366—1377).

jedoch keiner in dieser Epoche mit Erfolg gekrönt war, nämlich jenes zu Lucca. Dass in dieser Stadt schon frühzeitig die Studien geblüht haben, unterliegt keinem Zweifel. Wir finden in Lucca eine Domschule, und es haben sich über dieselbe einige Nachrichten aus dem 13. Jh. erhalten[1740]). Pfarrschulen bestanden dort schon seit dem 12. Jh.[1741]). Uns interessieren aber hier die Stadtschulen. Den besten Aufschluss über dieselben bieten die städtischen Statuten vom J. 1342, in denen die 'magistri doctores grammatice et paedagogi seu doctores puerorum publice docentes habentes a viginti pueris supra' vom Kriegs- und Soldatendienste befreit werden. Die Commune gibt den Lehrern, weil sie (zum grossen Schaden der Scholaren) nicht in Lucca bleiben wollten, manche Privilegien[1742]). Man könnte nun meinen, die von der Stadt unterhaltenen Schulen hätten das Niveau von Grammaticalclassen nicht viel überstiegen; dem ist jedoch nicht so. In denselben Statuten vom J. 1342 ist von scolares studentes cives in jure civili seu canonico die Rede, denen, waren sie auch noch nicht in collegio seu matricola judicum aufgenommen, öffentliche Geschäfte und Aemter übertragen werden konnten, 'dum tamen studuerint quinque annis

1740) S. Lucchesini, Della historia letteraria del ducato Lucchese in den Memorie e documenti per servire all' istoria del ducato di Lucca. Lucca 1825. IX, 18ff. Viel Interesse bietet der p. 19. Anm. publicierte Act vom J. 1299.

1741) Lucchesini l. c. p. 20f. Diese Bestimmung findet sich auch im Volumen statutorum generalium (Impressum in inclita civit. luc(ana). per me magistrum Henricum de Colonia. MCCCCLXXXX), welche aus dem J. 1446 herrühren (s. darüber Gigliotti in Memorie e documenti per servire all' istoria della città e stato di Lucca III, 2 p. 35), lib. 3 c. 12.

1742) Quia propter guerram et novitates quae advenerunt in civitate Lucana, et propter multa onera, quae imponuntur magistris grammaticae artis, timentes de praedictis recusant stare in civitate Lucana et quasi omnes recesserunt et vituperium et damnum esset Lucanae civitati, quod juvenes . . . volentes studere in grammatica et non invenientes magistrum in civitate Lucana, morari cogantur extra civitatem Lucanam et ad alias partes ire studendum . . . Dem Grammatiker Wilhelm de Verrucola verspricht sie deshalb 'pro pensione habiturii in quo tenet scolas' 40 Lire. Den fremden Grammatikern sowie den 'magistris artis notariae et rectoricae' wird freie Wohnung zugesichert, und sie seien 'immunes ab oneribus realibus et personalibus Lucanae civitatis'. Bei Lucchesini p. 23f.

in jure civili vel canonico'[1743]). Indessen gesteht Lucchesini selber, dass man nicht éinen Rechtslehrer von irgend welchem Ruf nennen könne, der damals in Lucca doeiert hätte.

Nachdem Lucca im J. 1369 mit Hilfe Karls IV. die Freiheit erlangt hatte, bemühte sich die Stadt alsbald bei dem Kaiser um das Privileg eines Generalstudiums. Dieser gewährte dasselbe am 6. Juni genannten Jahres im Civil- und Canonischen Rechte, in der Logik, Philosophie, Medicin, Astrologie, Notariatskunst und allen artes liberales. Er gestattete überdies das Promotionsrecht, sowie dass die 'doctorati et magistri ubique locorum legere valeant', und der Bischof die Licenz zu ertheilen habe[1744]). Am 13. September 1387 kam auch noch das päpstliche von Urban VI. ausgestellte Privileg dazu, wodurch er auf die Bitte der Stadt hin (da bereits Karl IV. ein Generalstudium gestattet habe), das Generalstudium nunmehr in den genannten Facultäten kraft apostolischer Autorität zu errichten, ein solches in allen Wissenschaften mit Ausnahme der Theologie anordnete und ebenfalls den Bischof als jenen bezeichnete, welcher die Licenz zu geben hat[1745]).

Man müsste nun meinen, das Studium wäre, wenn schon nicht nach dem kaiserlichen Privileg, so doch nach dem päpstlichen ins Leben getreten. Allein davon ist keine Rede. Lucca schien für ein Generalstudium nicht geeignet; es war ja von Generalstudien förmlich umlagert: in unmittelbarer Nähe von jenen zu Florenz und Pisa, und nicht zu weit entfernt von jenen Bolognas und Pavias. Die Stadt sah sich gezwungen, ihre Söhne auf auswärtige Generalstudien zu senden. Drei Jahre nach Erscheinen des kaiserlichen Privilegs (1372) gewährte sie in

---

1743) Ibid. p. 24f. Die Statuten vom J. 1446 enthalten, habe ich richtig gesehen, nicht mehr diese Bemerkung. — Spärlich fliessen die Notizen über Mediciner als Lehrer (vgl. Lucchesini p. 25), wenngleich sich Aerzte in Lucca aufhielten, die auch in den Statuten lib. 3 c. 12 privilegiert werden.

1744) Baluze, Miscell. ed. Mansi IV, 184. Das Privileg steht auch in der Hs. 31 Bl. 124 des erzbischöfl. Archivs zu Lucca. Der Anfang desselben ist mit dem anderer von Karl IV. erlassener Stiftbriefe gleichlautend. S. oben S. 447 Anm. 930.

1745) Baluze l. c. p. 185.

ihren Statuten jenen Scolares cives und comitativi von Lucca, die (auswärts) 'in jure can. vel civili vel in medicina in studio generali' studierten, jährlich während sechs Jahre eine Art Stipendium von 10 Gulden, und jenen, welche auf dem Generalstudium in der Grammatik, Notariatskunst, Rhetorik, Logik oder Philosophie studierten, ein solches von 5 Gulden[1746]). Kam derartiges, wenngleich nicht in dieser Ausdehnung, zwar auch an solchen Orten, an denen Generalstudien waren, vereinzelt vor, so war diese Begünstigung speciell für Lucca ein Zeichen, dass das Generalstudium nicht zur Ausführung gelangte. Allerdings nahm dort der Unterricht in den artes liberales nie ab, wie sich aus Documenten vom Jahre 1372 und der nächsten Epoche ergibt[1747]), allein zu einem Generalstudium brachte es die Stadt nicht. Dazu fehlten damals wohl auch die Mittel. Erst am 29. October 1455 beschloss der grössere Rath sechs Senatoren zu wählen, welche die nöthigen Vorbereitungen zu einem solchen treffen sowie Professoren berufen sollten, und eventuell 4000 Gulden ausgeben dürften. Nach zwei Tagen wurden die Senatoren gewählt; allein ein Effect ist nicht erzielt worden. Nicht grösseren Erfolg hatte ein Beschluss vom 26. Februar 1477[1748]). Die Universität konnte nun um so weniger zu Stande kommen, als jene zu Pisa sich 1473 wie ein Phönix aus der Asche erhoben hatte[1749]).

1746) Lucchesini l. c. p. 22f. Diese Verordnung kommt schon in den Statuten vom J. 1342 vor. S. dazu die Bemerkung Lucchesinis p. 23. Der Paragraph war überschrieben: De provisione fienda scolaribus civibus Lucanis studentibus. Er ist nicht mehr in dem Anm. 1739 angeführten Volumen statutorum enthalten.

1747) Ibid. p. 36. Von Zeit zu Zeit wurden Magistri berufen. Man sehe die Namenliste bei Lucchesini p. 28f.

1748) Ibid. p. 36.

1749) Collegia judicum, notariorum und advocatorum blieben in Lucca allerdings fortwährend bestehen, wie die interessanten Bestimmungen in den Statuten vom J. 1446, lib. 5 c. 42—49, darlegen.

IV.

DIE UNIVERSITÄTEN IN IHREM VERHÄLTNISSE ZU DEN FRÜHEREN SCHULEN.

Nach der im vorigen Hauptabschnitte gegebenen Uebersicht über die Gründung der einzelnen Universitäten werfen sich von selbst die Fragen auf: In welchem Verhältnisse stehen die Universitäten zu den vorhandenen Schulen? Sind erstere aus Dom-, Stifts-, Kloster- oder Stadtschulen hervorgewachsen, oder muss man sie vielleicht förmliche Neuschöpfungen nennen? Lässt sich hier ein allgemeines Gesetz aufstellen?

Nach der verbreitetsten Ansicht, die in allen möglichen Variationen widerkehrt, sind die Universitäten aus Dom- und Klosterschulen hervorgegangen. Noch in der jüngsten Zeit fand sie ihre Vertreter. Wenn Paulsen meint, die Universitäten (und zwar zunächst in Deutschland) seien ihrem Ursprunge und ihrer Stellung nach freier construierte Collegiatstifte, nur mit dem Unterschiede, dass bei diesen der Gottesdienst, bei jenen die Lehre überwiege[1]), so heisst dies denn doch vor allem, die (deutschen) Universitäten hätten in den Stiftsschulen ihren Ursprung. Von Stein behauptet, die Universität beginne in ganz Europa als Kloster- und Cathedralschule durch die Entwickelung der artes neben der Theologie, und dann 'bilde' sich neben beiden wider 'die Fachbildung' in Jurisprudenz und Medicin[2]). Bourbon lässt die

---

[1]) In Sybels Hist. Zsch. Bd. 45 S. 283 und in seiner Geschichte des gelehrten Unterrichts auf den deutschen Schulen und Universitäten. Leipzig 1885 S. 15.

[2]) Die innere Verwaltung II, 2 S. 299. Vgl. S. 215.

Universitäten sich aus dem Schosse der bischöflichen Schulen entwickeln[3]). In letzter Zeit hat man die Behauptung in den prägnanten Ausdruck gefasst: die alten Schulen haben sich zu Universitäten erweitert.

Vereinzelt wurde eine der eben besprochenen gerade entgegengesetzte These aufgestellt. Die Universitäten hätten ausserhalb der kirchlichen Organisation gestanden und sich im Kampfe wider die Prätensionen der Kirche entwickelt[4]), im Gegensatze zu den alten Dom- und Klosterschulen[5]).

Um über diese Frage zur Klarheit zu gelangen, ist zuvörderst Scheidung zwischen den einzelnen Universitäten geboten. Nur dadurch können wir Sicherheit darüber gewinnen, ob sich hier ein allgemeines Princip aufstellen lässt oder nicht. Wir untersuchen zunächst die Verhältnisse von Paris, denn die irrige Auffassung derselben bildete einen Hauptstützpunkt für die oben an erster Stelle angeführte Ansicht[6]). Sodann betrachten wir das Verhältniss der ausseritalienischen Universitäten zu den Schulen, und schliessen endlich mit den italienischen Lehranstalten.

---

[3]) Revue des questions historiques, 10. année, 1876 p. 534. Der Autor spricht daher nur von einer 'transformation' und dachte nicht daran, dass eine 'ville épiscopale' noch nicht eine 'école épiscopale' in sich schliesse.

[4]) So Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben im Zeitalter der Reformation S. 25.

[5]) Diese Behauptung bekämpft Huber, Die englischen Universitäten I, 16 und erschliesst sie aus Meiners II, 206, obwohl sie dieser, so weit ich wenigstens sehe, keineswegs so scharf ausgesprochen hat. Vgl. auch I, 8 ff.

[6]) So sagt z. B. Paulsen: 'Wie das Vorbild, die Pariser, so sind auch mehrere deutsche Universitäten aus den vorhandenen Dom- und Klosterschulen geradezu hervorgegangen.' In Sybels Hist. Zsch. l. c. S. 262. In der Geschichte des gelehrten Unterrichts S. 16 spricht er von einem 'Anschluss' an die vorhandenen kirchlichen Schulen. Auf dasselbe hinaus läuft die in der Baltischen Monatsschrift (1861) S. 84 niedergelegte Ansicht.

1. St. Geneviève, Notre Dame, St. Victor, und die Hochschule zu Paris.

Bis zum Ueberdrusse wurde seit langer Zeit widerholt, die Pariser Universität habe sich aus der Vereinigung der Artistenschule zu St. Geneviève, der theologischen von Notre Dame und allenfalls auch jener von St. Victor gebildet[7]); die Hochschule zu Paris sei also aus einer Dom- und Klosterschule hervorgegangen. Folgende Untersuchung wird zeigen, was an dieser Hypothese wahres ist. Meine Darlegung schliesst zugleich dasjenige ab, was ich im zweiten Hauptabschnitte über die Entstehung der Pariser Universität gesagt habe.

Von einer Vereinigung verschiedener Schulen sprechen hat nur dann einen Sinn, wenn sich die an denselben docierenden Professoren zu einer Corporation verbunden haben. Die Schulen zu Paris müssten sich also Ende des 12 Jhs. vereinigt haben, denn in diesen Zeitpunkt fällt die Bildung der verschiedenen

7) Obige von Du Boulay, ja schon von Belleforest, angeregte Ansicht fand allgemeine Annahme. Ich citiere nur Crevier I, 122. 500 (er nimmt die Vereinigung aller drei Schulen an), Rémusat, Abélard (Paris 1845) I, 23; Thurot, De l'organisation etc. p. 7 (nur Notre Dame und St. Geneviève), Savigny III, 339 und Paulsen, Hist. Zsch. Bd. 45 S. 252. 282 (alle drei Schulen). Selbst der Hauptgegner Du Boulays, der Autor der Origo vera (p. 710), konnte sich von dieser Behauptung ebenso wenig los machen, wie in neuerer Zeit Bourbon in Revue des questions historiques l. c. p. 537. Weiter als alle anderen gieng Michaud (in seinem, was die geschichtlichen Partien betrifft, ziemlich unkritisch gearbeiteten Werke Guillaume de Champeaux et les écoles de Paris au XII. siècle[2] p. 40) mit dem Satz, die Schulen von Notre Dame, Saint-Geneviève, Saint-Victor und Saint-Germain des Prés, Saint-Germain l'Auxerrois, Saint-Denis, du Petit-Pont und die von der rue du Fouare hätten im Anfange des 13. Jhs. durch ihre Vereinigung 'ce grand corps qui s'appella l'université' gebildet. Auf die Schulen von St. Germain des Prés und l'Auxerrois, sowie auf jene von St. Denys gehe ich oben gar nicht ein, da sie zur Zeit, als die Universität entstand, keine Bedeutung hatten. Michaud verwechselte die verschiedenen Epochen. Als Curiosum mag gelten, dass Auzias-Turenne, L'université de Paris (Paris 1880) p. 7 den Grundstock der Universität in 'douze écoles sous douze maîtres indépendants les uns des autres' erblickt. Die Grundlage für diese Ansicht wird wohl die missverstandene Littera Universitatis vom J. 1254 sein, in der gesagt wird, im genannten Jahre wären 12 cathedrae theologie zu Paris vorhanden gewesen. Du Boulay III, 256.

Corporationen zu Paris. War nun damals eine Vereinigung der Schulen zu St. Geneviève, Notre Dame und St. Victor möglich?

Wer dies bejaht, gibt zunächst stillschweigend zu, dass von der Zeit Abälards bis zum Ende des 12. Jhs. die Artistenfacultät ununterbrochen zu St. Geneviève war. Bei einer solchen Voraussetzung übersieht man jedoch den ganzen Entwicklungsgang von St. Geneviève. Zum letzten Male hören wir unmittelbar vor der im J. 1147 stattgefundenen Reform des Klosters von daselbst docierenden Artisten, als nämlich Johann von Salisbury dort seine früheren Collegen aufsuchte[8]). Seit jener Zeit findet sich auch nicht mehr die geringste Spur von Artisten auf St. Geneviève, wie sich noch weiter unten ergeben wird. Ganz natürlich. Im genannten Jahre wurden die bisherigen Canonici saeculares durch Cluniacenser, und bald darauf durch die regulierten Chorherren von St. Victor ersetzt. Die Lebensweise der Victoriner kehrte in St. Geneviève ein und ein strenger Geist verdrängte die dort früher herrschende weichliche Lebensweise[9]). St. Geneviève entbehrte nunmehr zwar nicht einer Schule; aber diese hatte keinen andern Charakter als jene von St. Victor, d. h. sie war ein theologisches Hausstudium. Dies erhellt aus einigen Briefen Stephans von Tournay, die er als Abt von St. Geneviève (1177 bis 1191) geschrieben hat. Dem Erzbischof von Lund berichtet er über dessen Clienten Salomon er lebe mit ihnen in monte und sei eifrig in der Schule[10]). Betreffs eines andern Clienten, Stephan, schreibt er aber, dass derselbe Theologie studiere[11]). Und in einer Predigt macht er seine Mitbrüder auf-

[8]) Ich lasse hier die Richtigkeit des betreffenden Berichtes bei Johann von Salisbury einstweilen noch dahingestellt, bemerke aber schon jetzt, dass derselbe nicht wenige Widersprüche mit sichern Thatsachen involviert, und man bisher zu viel Gewicht auf denselben gelegt hat.

[9]) Feret, L'abbaye de St. Geneviève (Paris 1883) I, 101ff. hat diesen einen Punkt, d. h. das Ereigniss der Reform von St. Geneviève, richtig dargestellt.

[10]) Cod. Paris. 2923 Bl. 137b: sic litterarum studiis intendit, ut a virtutum semitis non recedit . . . Testimonium ei perhibemus commoranti nobiscum in monte, quia in scolis assiduus.

[11]) Petrum vestrum . . . commonemus patrum verbis et promovemus fratrum exemplis. Sacre pagine studens scolas veritatis in auditorio, scolas virtutis frequentat in claustro. Ed. Du Molinet, Paris. 1679 ep. 111.

merksam auf die Gefahren, die den scolares und claustrales durch den bösen Feind drohen; 'contra scolares movet heresim, contra claustrales ypocrisim . . . nec tutum est discedere scolaribus ab auctoritatibus patrum, ne moveantur heresi'[12]), womit er nur auf die Theologie anspielt. Dass diese Schule nicht auswärts oder am Fusse von St. Geneviève war, ergibt sich deutlich aus einem Schreiben an den Erzbischof von Lund rücksichtlich eines Clienten desselben mit Namen Wilhelm. Der Erzbischof Absalon war im Zweifel, ob er Wilhelm in St. Geneviève oder in Paris studieren lassen solle. Stephan spricht sich aber gegen die 'Parisienses secularium scolas' aus; der Besuch derselben widerstreite ihrer Institution. Wenn der Erzbischof ihn nicht 'in monte' sondern in Paris studieren lassen und ihn, den Regular-Canoniker, saecularis machen wolle, so möge er eine andere Stadt zum Studienorte für ihn wählen[13]). Die Pariser Schulen waren dem Abte vorzüglich wegen der an denselben herrschenden Lehrmethode ein Dorn im Auge, wie sich weiter unten aus einem seiner Briefe an den Papst ergeben wird[14]).

Die eben citierten Stellen belehren uns, dass die Schule in St. Geneviève nur für die Regular-Canoniker eingerichtet war[15]), und nichts weniger als eine Berühmtheit besass[16]). Zu-

[12]) Cod. Paris. 14935 Bl. 42b.

[13]) Cod. Paris. 2923 Bl. 115b; Quod autem de ipso nobis per litteras vestras intimastis, vel in monte, vel ad Parisienses secularium scolas et venditores verborum mittendo . . . non admittimus, quoniam institutioni repugnat et consuetudini, nec per ipsum presentibus fratribus novum proponetur spectaculum, quod futuris perniciosum trahatur in exemplum. Habet in claustris sapientia regulas suas, habet et regulares suos, erigens sibi scolas, inde veritatis, hinc virtutis. Quodsi forte consilium vestrum in hoc declinaverit, ut de regulari secularem facere credatis, aliam quam Parisius civitatem in qua studeat eligite etc. Der Text bei Molinet, ep. 80 ist verderbt. Brial corrigierte den Text: vel Parisius ad saecularium scholas. Cod. Paris. 11383 p. 119.

[14]) S. unten den ersten Paragraph des fünften Hauptabschnittes. Feret war nicht im Stande eine allseitige und richtige Charakteristik des allerdings bedeutenden Abtes zu liefern.

[15]) Selbst Du Boulay muss dies II, 480 zugestehen; seit dem J. 1148 hätten die von St. Geneviève wohl Schule gehalten, 'sed suis tantummodo concanonicis'.

[16]) Es beruht auf Missverständniss, wenn man Peter Lombardus an ihr

gleich wird auch die Annahme ausgeschlossen, als wäre in St. Geneviève neben der Klosterschule eine schola externa gewesen [17]). Die Einrichtung von St. Gallen [18]) neben der schola claustri auch eine schola canonica, clericorum oder externa zu besitzen, findet sich zur Zeit Stephans von Tournay weder in St. Victor, noch in St. Geneviève [19]), wie sie ja überhaupt nur an dem einen oder andern Orte angenommen worden ist [20]). Fleury, Crevier, Maitre haben vergessen den Beweis zu bringen für die Behauptung, dass, als Stephan von Tournay Abt des Klosters St. Geneviève wurde (1176) und er

---

lehren lässt. Lombardus wird im Obituaire von St. Victor (Cod. Paris. 14673 Bl. 217 a, wie auch sein Vater und seine Mutter, ibid. Bl. 202 b), nur als Wohlthäter, nicht als Canonicus von St. Victor erwähnt.

17) Unbegreiflich haben Molinet und Feret (p. 129) die Stelle so verstanden, als sei hier von scholae externae und internae zu St. Geneviève die Rede. Werden doch ausser der Klosterschule nur die Schulen in Paris selbst erwähnt. Bloss die schola interna ist gemeint, wenn claustrales und scholares genannt werden, denn unter den letztern werden die Brüder als Studierende aufgefasst So spricht ein anderer Victoriner 'in ascensione domini claustralibus et scolaribus' (Cod. Paris. 14525 Bl. 233 b), und doch sind die einen wie die andern, wie sich aus der Predigt ergibt, Victoriner. Ebenso ibid. Bl. 81 b. Diese Eintheilung beruht auf Hugo von S. Victor, De tribus generibus meditationum c. 82 (Cod. lat. Mon. 14166 Bl. 43 b). Aehnlich spricht Philipp Harveng ep. 18 (Migne, Patrol. lat. tom. 203 p. 159), der wie Stephan von Tournay die scholae saeculares oder forenses in Laon und Paris der Schule in claustro entgegenstellt (ep. 7, Migne p. 58 f.).

18) Ekkeh. IV. Casus s. Galli ed. Meyer v. Knonau p. 10. 238. 317.

19) Petrus Comestor, der in St. Victor eintrat und auch im Obituaire, Cod. Paris. 14673 Bl. 259 b als 'noster canonicus' bezeichnet wird, spricht wie die übrigen von den claustrales et scolares (s. Anm. 17) in seinen Predigten (Arsenalbibl. zu Paris n. 543 Bl. 245 a. 234; St. Florian n. XI. 264 Bl. 54 b. 56. Allein er meint nur die scolares 'in claustro', denn in einer andern Predigt sagt er: in claustro conventuum iiij^or loca propriis deputantur officiis: in latere claustrali id est occidentali est subjectio scolaris, in eo qui contingit ecclesiam lectio moralis, in ipsa ecclesia meditacio spiritalis, ad orientem in capitulo correctio materialis. Cod. St. Florian. Bl. 96 b.

20) Von Klöstern kann ich nur nennen das S. Huberti (Andaginense im Dép. Ardennes; s. Martène-Durand, Ampl. coll. IV, 924), und allenfalls Lauterberg bei Halle. Mon. Germ. XXIII, 197. Die Behauptung, an den meisten Klöstern seien scholae internae und externae gewesen, kann ich nur einen grossen Irrthum nennen.

eine schola interna errichtete, bereits eine externa existiert habe [21]). Nur vorübergehend findet man einmal früher, und zwar vor der Reformation des Klosters, eine Schule ausserhalb desselben erwähnt, nämlich zur Zeit (c. 1140), als Ernald von Brescia bei St Hilaire armen, bettelnden Schülern über Theologie vortrug [22]).

Gerade während der Epoche des strengen Abtes Stephan von Tournay hätte die Verschmelzung der Schulen von S. Geneviève und Notre Dame vor sich gehen müssen, denn in diese Zeit, wenigstens nicht früher, fällt die Vereinigung der Professoren von Paris zur Universitas. Wie kann man aber dies annehmen, nachdem von einer Artistenschule in St. Geneviève in jener Epoche keine Rede sein kann — und gerade eine solche hätte sich mit der theologischen von Notre Dame verbinden müssen — und der Abt den Parisienses saecularium scolae feindlich gesinnt war?

Obige Behauptung setzt ferner voraus, dass St. Geneviève zur Zeit, als sich die Pariser Universität constituierte, innerhalb der Stadt lag und zu dieser gehörte. Allein erst 1209—1211 kam St. Geneviève durch die von Philipp August erbaute Einfassungsmauer, die im J. 1211 vollendet wurde, innerhalb des Stadtbezirkes [23]). Und wenngleich man darüber im Zweifel ist, ob am linken Seineufer nicht bereits vor Philipp August eine Ringmauer aufgeführt wurde, so ist es doch immerhin sicher, dass bis 1209—1211 St. Geneviève ausserhalb der Stadt lag. 'Extra

---

21) Fleury, Hist. ecclésiast. (Paris 1711) XV, 625; Crevier, Hist. de l'université de Paris I, 217; Maitre, Les écoles épiscopales et monastiques de l'occident (Paris 1866) p. 144. Die Grundlage für diesen Irrthum bildet derselbe Brief, der auch Du Molinet verleitet hat von zwei Schulen in St. Geneviève zu sprechen. S. oben Anm. 17.

22) Dies berichtet Johann von Salisbury in der Hist. pontificalis (Mon. Germ. XX, 537): Parisius manens in monte s. Genovefae divinas litteras scolaribus exponebat apud s. Hilarium, ubi jam dictus Petrus (Abaelardus) hospitatus fuerat. Sed auditores non habuit nisi pauperes et qui ostiatim elemosinas publice mendicabant. Ueber die Kirche St. Hilaire s. Jaillot, Recherches crit. sur la ville de Paris IV. Qartier Saint-Benoît p. 104.

23) S. Bonnardot, Dissertations archéologiques sur les anciennes enceintes de Paris (1853) p. 23ff. 37.

civitatem in monte S. Genovefe scolarum nostrarum castra posui', meint Abaelard[24]), gerade wie St. Victor, wollte man das Thatsächliche angeben, als 'extra urbem Parisiensem' bezeichnet wurde[25]). Noch in dem Actenstücke vom J. 1202, worin unter anderm erwähnt wird, St. Geneviève habe eine Kapelle oder kleine Kirche der hl. Genovefa, 'sita in civitate Parisiensi', dem Bischofe abgetreten, wird der mons s. Genovefae der civitas Parisiensis gegenübergestellt[26]), was ein Canoniker von St. Geneviève jener Zeit, der über die im J. 1206 Paris verwüstende Ueberschwemmung berichtet, ebenfalls thut[27]). St. Geneviève gehörte wohl wie St. Victor und St. Denys zum territorium Parisiense (weshalb man sehr oft z. B. St. Victor Parisiensis sagte), aber nicht stricte zur Stadt Paris.

Diejenigen, welche die Behauptung von der Vereinigung der Schulen St. Geneviève, St. Victor und Notre Dame aufgestellt haben, bedachten nicht, dass ihre These also laute: 'Die Universität der Stadt Paris hat sich aus einer Schule innerhalb und aus zwei Schulen ausserhalb derselben constituiert'[28]). Das Gros der Universität wäre mithin ausserhalb Paris gelegen gewesen. Von dieser Ungereimtheit abgesehen bliebe es ausserdem immerhin merkwürdig, warum Philipp August in seinem Diplome vom

---

24) Hist. calamit. nach Cod. 802 Bl. 2b. in Troyes. Ed. Cousin I, 6.

25) Vgl. Abaelard im Cod. 802 l. c. Bl. 1b, ed. Cousin l. c. p. 5.; Jacob v. Vitry, Hist. occid. c. 24; Robert de Monte, De immutatione ord. monach. in Guiberti opp. ed. D'Achery (Paris. 1651 p. 813); Heinrich v. Gent, De viris illustr. (Paris, nouv. acquis. lat. 314 Bl. 76f.). Stephan von Tournay sagt von den drei Abteien St. Denys, St. Germain und St. Geneviève (welche er tres filias nennt), sie seien 'circa et prope Parisiensem urbem'. Cod. Paris. 2923 Bl. 155a.

26) Cartulaire von S. Geneviève in der gleichnamigen Bibliothek zu Paris, E. l. 25 p. 114f. Du Boulay passierte Hist. univ. Paris. III, 22 das Malheur, die Kapelle, um die es sich handelt, als auf der Höhe von St. Geneviève existierend anzunehmen und zugleich zu glauben, die Kirche von St. Geneviève sei noch nicht gebaut gewesen. Ueber die Capelle von St. Geneviève, die auf der Insel unfern von Notre Dame lag, s. Lebeuf-Cocheris II, 587.

27) Bei Labbe, Nova bibl. mss. I (Paris 1657), 662; Du Boulay III, 38.

28) Allerdings hat Crevier l. c. p. 122 Anm. nichts gegen einen solchen Nonsens.

J. 1200 nur von den Scholaren in Paris, und nicht auch von jenen zu St. Geneviève und St. Victor gesprochen hat.

Ergibt sich schon aus dem Vorhergehenden, dass in St. Geneviève Ende des 12. und Anfangs des 13. Jhs. keine Artistenschule bestanden und die dortige Lehranstalt nicht zur Universität Paris gehört hat, so wird dieses Resultat durch anderweitige bestimmte Thatsachen für immer gesichert.

Hauréau denkt an eine Continuität der Schule Abaelards in St. Geneviève bis in den Beginn des 13. Jhs., wenn er behauptet, die Artisten am linken Seineufer, über die der Kanzler von St. Geneviève die Jurisdiction ausgeübt habe, hätten sich der im J. 1210 von mehreren Bischöfen erlassenen Verordnung, dass gewisse philosophische Bücher 'Parisius' weder öffentlich noch insgeheim vorgetragen werden dürften, nicht so vollkommen unterworfen[29]). Ich erlaube mir aber an Hauréau die Frage zu stellen, woher er denn dies wisse? Wo sind die Documente? Ich will auf keine Antwort warten, weil Hauréau ausser Stand wäre eine andere zu geben als die, welche allen ähnlichen Behauptungen zu Grunde liegt, dass nämlich den Abaelard nicht bloss seine Schule, sondern auch sein Geist ein Jahrhundert lang in St. Geneviève überlebt habe. Gerade diese Vorstellung gibt mir Veranlassung den eigentlichen Sachverhalt bündig darzulegen.

Wo hatte Abaelard gelehrt? Auf der Höhe von St. Geneviève, oder am Fusse, nur im Bezirke von St. Geneviève? Er selbst sagt 'in monte s. Genovefae', und der anonyme Autor der Vita Gosvini erklärt den Ausdruck: in claustro s. Genovefae[30]). Eben dort fand Johann von Salisbury die artistische Schule[31]). Wo treffen wir denn dieselbe 2—3 Decennien nach dem Zeitpunkte, in dem die Professoren sich zur Universitas constituiert

29) Hist. de la philosophie scolastique² II, 1 p. 111. Uebrigens ist die ganze Darstellung Hauréaus über das Verbot der aristotelischen Bücher zu Paris völlig schief; sein a priori eingenommener Standpunkt gegenüber den historischen Thatsachen erlaubte es ihm nicht ein unbefangenes Urtheil auszusprechen, wie sich im Verlaufe meines Werkes zeigen wird.

30) S. oben S. 660. Recueil des histor. des Gaules XIV, 442.

31) Metalogicus, l. 2 c. 10 (ed. Giles p. 78).

hatten? Nicht bloss nicht auf der Höhe von St. Geneviève, sondern nicht einmal am Fusse der Anhöhe oder am linken Seineufer. Der Beweis ist sehr einfach.

Sowohl im J. 1212 als 1213 beschäftigten sich der Papst sowie der Bischof von Paris und der Decan von Troyes mit dem Cancellarius Parisiensis und dessen Verhältniss zu den Scholaren einer jeden Facultät in Bezug auf die Ertheilung der Licenz und die Examina [32]). Der Kanzler von Paris ist kein anderer als der von Notre Dame. Darüber besteht kein Zweifel. Als es in St. Geneviève einen Kanzler gab, wurde derselbe nie 'cancellarius Parisiensis' — dies war der terminus technicus für jenen von Notre Dame [33]) — genannt, sondern 'cancellarius s. Genovefae'. Die Macht des Kanzlers von Notre Dame erstreckte sich jedoch hinsichtlich der Schule nicht auf das Gebiet am linken Seineufer, in so weit dasselbe der Jurisdiction von St. Geneviève angehörte. Die Insel war das eigentliche Gebiet des Domkanzlers, was man auch bisher wusste. Wie kommt es nun, dass in den genannten Actenstücken nur vom Kanzler von Notre Dame, nicht aber von einem in St. Geneviève die Rede ist, mithin in denselben nur die Universität (im Besondern die Artisten) auf der Seine-Insel und nicht die Scholaren (im Besondern die Artisten) im Gebiete von St. Geneviève gemeint sind? Es gibt nur eine Antwort, nämlich die, dass damals ausserhalb der Insel keine Schule bestand, die zur Universität gehört hätte. Oder wird man vielleicht behaupten, jener Umstand in den Actenstücken sei daraus zu erklären, dass nur zwischen dem Kanzler von Notre Dame, nicht zwischen dem von St. Geneviève und den Scholaren Zwistigkeiten ausgebrochen waren? Allein auch diese Ausflucht wird durch ein Document aus dem J. 1215 abgeschnitten.

In dem genannten Jahre war der Cardinallegat Robert von Courçon in Paris, um die Angelegenheit der ganzen Universität zu Paris, nicht etwa bloss eines Theiles derselben zu ordnen [34]).

---

[32]) Jourdain, Index chronologicus n. 15.

[33]) Cancellarius Parisiensis ist der kürzere Ausdruck für Cancellarius ecclesiae Parisiensis.

[34]) S. das Actenstück bei Du Boulay III, 81.

Seine Bestimmungen beziehen sich vorzüglich auf die theologische und, worauf es hier ja besonders ankommt, auf die artistische Facultät. Nennt nun vielleicht Robert den Cancellarius s. Genovefae? Mit Nichten. Er erwähnt nur den cancellarius Parisiensis, d. h. den von Notre Dame. Und warum? Aus demselben Grunde wie früher, weil nämlich auf dem Gebiete von St. Geneviève noch nicht eine Schule existierte, die mit der Universität vereinigt war, und es überflüssig war von einem Cancellarius s. Genovefae, der die Licenz ertheilt und die Examina geleitet hätte, zu sprechen. Diesen Zustand finden wir theilweise noch am 11. Mai 1219, als Honorius III. scharf gegen den Bischof und den Cancellarius Parisiensis vorgieng, da sich beide Vieles gegen die universitas Parisiensis doctorum et discipulorum besonders gegen die magistri liberalium artium zu Schulden kommen liessen[35]).

Die Namen der berühmten Artisten-Magistri, die nach Abaelards Tod lehrten, knüpfen sich ferner alle an die Insel. Mehrere der Docenten hatten den Petit-Pont, welcher die Insel mit der linken Seineseite verband, besetzt. Sie hiessen Parvipontani[36]), und zu ihnen gehörte nicht bloss der bekannte Adam du Petit-Pont, sondern auch andere Lehrer der Philosophie, wie z. B. Ethion[37]). Ungefähr um dieselbe Zeit lehrten in der Stadt, d. i. auf der Insel, auch Mainerius[38]), Albericanus[39]) und an-

35) Das Document bei Du Boulay III, 93.

36) So Gottfried von S. Victor, Fons Philosophiae, ed. Charma (Caen 1868) p. 47.

37) Dies sagt Alexander Neckam, De naturis rerum ed. Wright p. 307. Auch er spricht von den Parvipontani.

38) Giraldus Cambrensis citiert ihn als Schüler Abaelards und als Rhetoriker, nicht zu St. Geneviève lehrend, sondern 'in auditorio scholae Parisius'. Opp. ed. Brewer II, 349. IV, 7. Auch Walter Mapes führt denselben an (Wright, The latin poems, London 1841 p. 29). Weder Wright noch Hauréau (in Mémoires de l'académie des inscript. et belles lettres XXVIII, 2 p. 236) wussten mit diesem Namen etwas anzufangen, da ihnen die Stelle aus Giraldus entgieng. Hauréau schlug die Aenderung in 'Mauritius' vor. Die Sache ist nun geschlichtet.

39) Von ihm sagt Giraldus Cambrensis: Albericanus in urbe Parisiensi liberalibus artibus affatim eruditus . . . multos habens auditores principaliter in urbe legebat. Opp. II, 33. Ihn erwähnt auch Gottfried von St. Victor

deren[40]). Hauteville, auf den ich weiter unten zurückkomme, beschreibt das Treiben der Studierenden zu Paris in der zweiten Hälfte des 12. Jhs., allein er spricht immer nur von jenen, die in der Stadt und nicht die zu St. Geneviève sind, obwohl er sich mit diesem Kloster und der Umgebung eingehend beschäftigt. Auch die Literarhistoriker jener Zeit, wenn ich mich so ausdrücken darf, zu denen man in Bezug auf diesen Punkt Gottfried von St. Victor, Alexander Neckam, Giraldus Cambrensis, Jacob von Vitry und Aegydius Paris. rechnen muss, obwohl sie im Grunde keine eigentlichen Literarhistoriker waren, haben uns nicht einen einzigen Namen eines Lehrers überliefert, der um jene Zeit, die uns gerade interessiert, in St. Geneviève gelehrt hätte[41]). Die Berichte des Johann von Salisbury beziehen sich auf die frühere Epoche. Von der zweiten Hälfte des 12. Jhs. bis zum zweiten Decennium des 13. Jhs. war das linke Seineufer entblösst von Schulen, die zur Universität gehört hätten.

Wie kam es nun aber doch dazu, dass das linke Seineufer von Professoren aufgesucht wurde? Wie entstand das Kanzleramt von St. Geneviève?

In den letzten Jahren Innocenzs III. nahm der Kanzler von Notre Dame (Johann de Candel) 'a volentibus scholas regere

---

ed. Charma p. 45. Der Herausgeber verwechselt ihn in nota 2 irrig mit Albericus, den Johann von Salisbury, Metalogicus II, c. 10 erwähnt.

40) S. Alexander Neckam l. c. p. 293. Und aus früherer Zeit die Vita Adalberti bei Jaffé, Bibl. rer. germ. III, 592.

41) Gottfried von St. Victor sagt in Fons Philosophiae:

Herent saxi vertice turbe robert . . . |
Saxee duritie vel adamant. . . . . . . | ine
Quos nec rigat pluvia neque ros doctr |
Vetant amnis aditum scopulorum m |

Ed. Charma p. 46. Der Herausgeber meint (n. 1), unter 'saxi vertice' sei 'le sommet du mont St. Geneviève' gemeint. Allein, davon ist keine Rede. Gottfried spricht hier rein bildlich, wie die 2. und 3. Zeile lehrt. Der stereotype Ausdruck war immer 'mons', wofür zur Bezeichnung von mont St. Geneviève nicht éinmal 'saxum' gebraucht wurde. Uebrigens berichtet Gottfried, wenn er Oertlichkeiten beschreibt, genau und klar, wie bald darauf, wo er sich über den Petit-Pont auslässt (p. 47). Nebenbei bemerkt hat man mit St. Geneviève einen wahren Unfug getrieben. Wenn ein Schriftsteller jener Zeit den Beinamen 'de Monte' trägt, versetzt man ihn auf die Höhe von

juramentum fidelitatis vel obedientiae' ab. Dies war die Klage der Scholaren vor dem Papste[42]). Betrachtet man diese Worte für sich allein, so weiss man nicht recht was damit anzufangen ist. Hält man sie jedoch mit den Schreiben Honorius III. vom 31. Mai 1222 und Gregors IX. vom 22. November 1227, auf die ich alsbald zu sprechen komme, zusammen, so ergibt sich, dass der Kanzler die Candidaten sich deshalb eidlich verbunden hatte, um sie auf der Insel zurückzuhalten, und zu verhindern, dass sie nach ertheiltem Licentiat anderswo lehrten. Da in den beiden Schreiben nur St. Geneviève als Ort ausserhalb der Insel erwähnt wird, so liegt der Schluss nahe, dass bereits die letzten Jahre der Regierung Innocenzs III. einige Professoren auf dem linken Seineufer im Gebiete von St. Geneviève Schulen eröffnen wollten. Sicher war dies in den ersten Jahren unter Honorius III. der Fall. Auf diesem Gebiete kamen die Professoren unter die Jurisdiction des Abtes von St. Geneviève, was zur Folge hatte, dass auch die von diesen für reif erklärten Candidaten nicht dem Kanzler von Notre Dame, sondern dem Abte von St. Geneviève, praesentiert wurden, weil eben der Abt die Licenz ertheilte[43]). Am 31. Mai 1222 war dies vollendete Thatsache, denn unter diesem Datum be-

---

St. Geneviève. Beispiele finden sich da und dort bei Du Boulay und in der Hist. littéraire de la France.

42) S. Jourdain, Index chron. n. 15.

43) Es war Herkommen, dass sich die Gewalt der Magistri scolarum nicht auf das Gebiet der Abteien erstreckte. Wir lernen dies z. B. aus den Klagen des Abtes von St. Remi in Reims bei Hadrian IV. und dem Vorgehen des Abtes von St. Bertin zur Zeit Lucius III. Ein besonders eclatantes Beispiel bietet ein Schreiben Alexanders III. an den Erzbischof von Reims in Sachen der Abtei St. Pierre-des-Monts, 'quod magister scholarum Catalaunensis ecclesiae in terra jam dicti abbatis sibi scolarum magisterium vindicat et nullum per abbatem ibi regere scholas permittit . . . Tam abbati quam magistro scolarum precipias, ne aliquem probum et litteratum virum regere scolas in civitate et suburbiis, ubi voluerit, aliqua ratione prohibeant. Non enim debet venale exponi . . . Verum licet idem magister scolarum illud sibi forte in civitate ipsa obtentu pravae consuetudinis vindicet, hoc in terra abbatis non potest aliquatenus vindicare. Ep. 960 (p. 840 in Mignes Patrol. lat. t. 200). Auf dieses Jus beruft sich auch der Abt von St. Geneviève. S. Anm. 45.

fahl Honorius III. dem Bischofe von Paris und dem Kanzler, dass sie den vom Abte zu St. Geneviève Licentiierten nichts in den Weg legten, dort ihre Vorlesungen zu beginnen, wo sie wollten[44]).

Dass die Artisten-Magistri, und nicht die Theologen oder Juristen, die ersten waren, welche die Seinebrücke überschritten hatten, um auf dem Gebiete von St. Geneviève die Schulen zu eröffnen, erfahren wir aus einem Schreiben Gregors IX. vom 22. November 1227, in welchem er dem Kanzler von Paris aufträgt, er möge davon abstehen die Theologen und Decretisten eidlich zu verpflichten, nicht ausserhalb der Insel zu lesen, so dass auch diese nicht wagten im Gebiete von St. Geneviève zu lehren, obwohl die Artisten bereits dort läsen[45]). Unter Innocenz III. nahm der Kanzler das eidliche Versprechen von den Licentiaten jeder Wissenschaft ab; dies ergibt sich aus dem Verbote des Papstes. In Folge davon, dass der Kanzler 1213 in diesem Punkte volle Freiheit versprach (woran sich allerdings spätere Kanzler nicht hielten), scheinen die Artisten die Gelegenheit benutzt zu haben sich im Gebiete von St. Geneviève anzusiedeln, zudem dasselbe nunmehr zur Stadt ge-

---

[44]) In dem gegen das Betragen des Bischofes und des Kanzlers gerichteten Schreiben sagt der Papst unter anderm: nec episcopus et officialis ac cancellarius memorati licentiatos ab . . abbate s. Genovefe, quin ubi consueverint incipere valeant, interim molestabunt. Reg. Vat. an 6. ep. 411 Bl. 245b. Recueil des hist. des Gaules XIX, 725. Notices et extraits des manuscrits XXI, 2 p. 187.

[45]) Cancellario Paris. Dilecti filii Abbas et Conventus b. Genovefe Parisiensis nobis insinuare curarunt, quod cum ad ius eorum pertineat ut doctores theologie ac decretorum ac liberalium artium de ipsorum licentia libere regere valeant in parochia et terra eorum infra parisiens. murorum ambitum constituta, theologiae decretorumque doctores ad regendum inter duos pontes astringis vinculo iuramenti, propter quod etsi doctores artium de licentia ipsorum regant in predicta parochia, theologiae tamen et decretorum doctores non audent regere in eadem. Unde non solum honori, sed etiam utilitati monasterii sui plurimum derogatur. Volentes igitur eiusdem monasterii honores et jura illibata servari, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus si premissis veritas suffragatur, illos qui predictas scientias in parochia et terra ipsa docere voluerint et ipsi ad id eos reputaverint idoneos, id facere sine contradictione permittas. Vom 22. Nov. Bei Du Boulay III, 124.

hörte. Es war auch natürlich, dass gerade die Artisten die Auswanderung von der Insel begannen. Sie waren ja die zahlreichsten und fortwährend im Wachsen begriffen[46]).

Erst seit dieser Zeit hören wir, dass im sogenannten Clos de Garlande (Clos de Mauvoisin) am Fusse des mont St. Geneviève, vom Kloster selbst aber, dem einstigen Sitze einer Philosophenschule, für die damaligen Verhältnisse ziemlich entfernt, scholae artistarum existierten. Jean de Garlande ist der erste, welcher uns darüber Aufschluss gibt[47]). Uebrigens war eine Ansiedelung im Clos de Garlande an sich schon nicht früher möglich, da man daselbst erst nach 1202 jedoch vor 1225 zu bauen und Strassen (unter ihnen die rue du Fouare) anzulegen anfieng[47a]).

Dies sind die ersten Actenstücke, welche sich seit Constituierung der Universität auf Schulen innerhalb des Gebietes von St. Geneviève beziehen[48]). Man würde sich jedoch täuschen, wollte man glauben, es habe in St. Geneviève nun auch sofort

[46]) S. oben S. 123f.

[47]) Terra Garlandiae oder vicus (clos) Garlandiae ist die alte Bezeichnung. Bereits in einem Documente Ludwigs VI. (le Gros) vom J. 1134 ist von der 'terra Stephani Garlandensis, in qua vineae habebantur' die Rede. Cartul. de Notre Dame de Paris I, 268 n. 25. Ebenso wird im Cartulaire von St. Geneviève ein Haus erwähnt 'sita in Garlandia' (Hs. in der Bibliothek zu St. Geneviève E. l. 25 fol. Bl. 61a). Der Ort, wo eine Abtheilung der artistischen Schulen war, trägt im 13. Jh. fast ausschliesslich diese Benennung. Der Engländer Johann de Garlandia, der dort vor 1229 lehrte, nahm davon seinen Namen, wie er selbst in den Exempla honestae vitae (Cod. Paris. 10358 Bl. 284b) schreibt:

Parisius vici cum sit Garlandia nomen
Agnomen florens contulit illa mihi.

Vgl. auch Hauréau in den Notices et extraits des manuscrits XXVII, 2 p 75. Wilhelm de Toco erwähnt in der Vita s. Thomae die 'scolares Garlandie' (Hs. I. VII. 27 in der Bibl. naz. zu Florenz). Der Dominicaner Johann de S. Benedicto sagt 1288, er und der Bischof von Amiens wären 'bachalarii in Garlandia' gewesen. Cod. Paris. 3120 Bl. 35a. 'Vicus Garlandie' ist auch noch im 14. Jh. im Registrum nationis anglicanae (z. B. II, Bl. 59b. 65b) gebräuchlich, wenngleich seit dem Ende des 13. Jhs vicus straminum in Anwendung kam.

[47a]) S. Jaillot l. c. p. 65f. 62.

[48]) In der Hs. Q. l. 2 in 8° zu St. Geneviève, worin die Actenstücke und die Juramenta von St. Geneviève sich finden, ist nur das zweite päpstliche Schreiben, nämlich jenes Gregors IX., verzeichnet.

einen Kanzler gegeben. Die Wahrheit ist vielmehr, dass die Studierenden nicht bloss bei ihrer Uebersiedelung in das Gebiet von St. Geneviève dort keinen Kanzler angetroffen hatten, sondern dass ein solcher erst ziemlich spät eingesetzt wurde[49]). Denjenigen, welcher meiner Auseinandersetzung gefolgt ist, wird es nicht Wunder nehmen. Für die neuen Verhältnisse war eben nicht vorgesorgt; die Artisten fanden in St. Geneviève die in Klöstern der Vorzeit übliche Gewohnheit, nach welcher der Abt die Licenz ertheilte. Nur von ihm spricht auch deshalb Honorius III. im J. 1222[50]). Ja noch im J. 1231 ertheilte bloss der Abt die Licenz, denn Gregor IX. gestattet im genannten Jahre, dass jene Magistri artium, welche bei der Dispersion der Universität im J. 1229 Orléans und Angers aufgesucht hätten, in Paris wider ohne Anstand ihre Vorlesungen beginnen könnten, wenn sie vor der Auswanderung 'a cancellario Parisiensi vel abbate s. Genofevae aut a magistris . . . examinati fuissent'[51]).

In jener Zeit war also in St. Geneviève das Kanzleramt behufs der Ertheilung des Licentiates noch nicht eingeführt, was auch aus der Bulle *Parens scientiarum* erhellt, in welcher Gregor IX. ausschliesslich vom cancellarius Parisiensis, d. i. dem Kanzler von Notre Dame, spricht, obwohl die Bulle zum grossen Theil nur über das Kanzleramt handelt und zwar gleichmässig in Bezug auf alle vier Facultäten[52]). Die Ansiedelungen im Gebiete von St. Geneviève waren eben noch zu unbedeutend. Erst als sich diese gemehrt hatten und der Abt zu sehr in Anspruch genommen wurde, dachte man daran auch in St. Geneviève einen eigenen Kanzler einzusetzen. In welcher Weise dies vor

49) Dies erkannte Thurot l. c. p. 15 Anm. 2. Selbst Molinet, der mit allen unmöglichen Gründen erweisen wollte, St. Geneviève sei die Wiege der Universität gewesen, muss in der Histoire de s. Geneviève et de son eglise (Hs. H. f. 21 p. 594 auf der Bibliothek in St. Geneviève) gestehen, dass seit der Reform im J. 1147 kein Kanzler mehr genannt werde. Fronteau, Historia cancellarii s. Genovefae (Hs. H. l. 25 in fol. in St. Geneviève) ermangelt jeder Kritik und ist gar nicht zu lesen. Ich begreife, warum die Mauriner in Bezug auf die Kempisfrage gegen beide Männer ein so leichtes Spiel hatten.

50) S. oben Anm. 44.

51) Du Boulay, III, 146.

52) Reg. Vat. an. 5. ep. 23. Bl. 73a.

sich gieng, und ob es durch eine päpstliche Bulle geschah, konnte ich nicht ermitteln. Wahrscheinlich genügte die Ermächtigung durch den Abt. Thatsache ist, dass noch in den Schreiben Innocenzs IV. nur der Kanzler von Paris, niemals jener von St. Geneviève erwähnt wird[53]). Ja, obwohl der Papst sich in Universitätsangelegenheiten an den Abt von St. Geneviève wandte, so nannte er in den darauf bezüglichen Erlassen doch nie den Kanzler[54]). Dieselbe Beobachtung machen wir, wenn wir auf die Ausdrücke der Schriftsteller jener Zeit achten[55]). Daher kommt es, dass gewisse Autoren, wie Robert de Sorbonne und Hostiensis[56]), selbst noch in jener Epoche, in welcher sicher der Kanzler von St. Geneviève seines Amtes gewaltet hat, nur den cancellarius Parisiensis erwähnen, weil eben dieser in Folge der historischen Entwickelung als der eigentliche betrachtet wurde. Erst Alexander IV. richtete am 25. November 1255

53) So am 5. und 6. März 1245 (bei Du Boulay III, 195. 196). Und doch handelte es sich hier nur um die Wohnungen der Scholaren, nicht, wie am 30. Mai 1250 (Du Boulay p. 228) um die Ertheilung der Licenz in der Theologie, welcher Umstand begreiflich machen könnte, warum der Kanzler von St. Geneviève nicht genannt wird. Nur der Kanzler von Notre Dame wird auch erwähnt 6. Juni und 23. August 1252 (Du Boulay p. 243. Jourdain, Index n. 101).

54) Am 23. März 1249, als der Papst dem Abt von St. Geneviève befiehlt einem Scholaren die Beneficien für drei Jahre zukommen zu lassen. Potthast n. 13260. Berger n. 4590. Aufträge wie den vom 7. Juli 1245 (bei Jourdain n. 73 übereinstimmend mit Du Boulay p. 144) ziehe ich absichtlich nicht hieher. Mit dem angeführten Schreiben vom J. 1249 vgl. ein ähnliches Honorius III. bei Du Boulay III, 97.

55) Der Canonist Vincentius macht zur Comp. 1. Decret. lib. 5. tit. 4. c. 3 *Quanto gallicana* die Glosse: Hoc caput fuit impetratum contra cancellarium parisiensem, qui a quolibet docente marcam unam exigebat. Cod. 440 der Capitelsbibl. zu Cordoba. Dasselbe widerholt er in seinem Apparat zu Gregors Decretalen 5, 5 de Magistris. Cod. Paris. 3967. Nur den cancellarius parisiensis erwähnt auch Gottfried de Trano (s. oben S. 148 Anm. 356) und ebenso spricht der Kanzler Walter de Château-Thierry, gest. als Bischof von Paris 23. Sept. 1249, in seinen Quaestionen (Cod. 152 in der Bibl. S. Antonio zu Padua Bl. 152b).

56) Robert von Sorbonne in seinem Liber conscientiae. Cod. Paris. 15954 Bl. 330 sqq. Auch Hostiensis nennt in seiner Summa super titulis decret. 5, 5 de Magistris neben dem archidiaconus Bononiensis und andern nur den cancellarius parisiensis. Hs. in der Universitätsbibl. zu Barcelona.

ein Schreiben zugleich an den Cancellarius Parisiensis und an den von St. Geneviève [57]), und von nun an erscheinen beide Kanzler fast gleichmässig in der Geschichte der Universität Paris.

Wir vermögen jetzt zu beurtheilen, welchen Werth die von den drei Nationen der Picarden, Normannen und Engländer im J. 1382 ausgesprochene Behauptung, in alter Zeit sei an der Universität das Examen in artibus nur in St. Geneviève vorgenommen worden [58]), beanspruchen kann. Dieselbe wagten die Artisten ein Jahrhundert früher im Anklageact gegen den Kanzler Philipp de Thori noch nicht zu vertheidigen, obwohl dies in ihrem Interesse gelegen gewesen wäre. Im Gegentheile läugneten sie nicht den Einwand des Pariser Kanzlers, dass 'a tempore a quo non extat memoria, semper inceperunt bacallarii (in artibus) in examine B. Mariae (d. i. zu Notre Dame) licentiati, sive determinassent sive non' [59]). Man sieht aber, wie die irrigen Ansichten schon frühe in Paris Eingang fanden, bis sie in Du Boulay ihren Culminationspunkt erreichten.

Aus der vorhergehenden Untersuchung ergibt sich nun:

1. dass eine Artistenschule auf der Höhe von St. Geneviève im 12. Jh. nur vorübergehend und zwar zu einer Zeit dort bestanden hat, wo von einer 'Universität Paris' noch gar keine Rede sein konnte;

2. dass die Behauptung von einer Vereinigung der Schule zu St. Geneviève am Ende des 12. oder Anfang des 13. Jhs. mit jener von Notre Dame gar keinen Sinn hat;

3. dass sich die Artisten-Magistri nach constituierter Universität unter Honorius III. von der Insel aus auf dem linken Seineufer, im Gebiete von St. Geneviève, nach und nach niederliessen, und die Schulen im Clos de Garlande resp. in der rue du Fouare erst seit jener Zeit datieren;

4. dass sich das Kanzleramt von St. Geneviève in Bezug auf die Ertheilung der Licenz erst nach 1231 und vor 1255

---

[57]) Nationalarch. zu Paris L. 249. n. 56. 57. Das an den Kanzler von St. Geneviève auch bei Du Boulay p. 293.

[58]) Bei Du Boulay IV, 589.

[59]) Jourdain p. 45.

entwickelt hat, als jenes von Notre Dame schon längst in Blüthe dagestanden war.

Das sogenannte lateinische Viertel (Quartier latin) auf dem linken Seineufer nahm also seinen Ursprung nicht von St. Geneviève, wie man bisher angenommen hat, sondern von der Insel. St. Geneviève war keineswegs, was man so oft sagt, 'le berceau de l'université de Paris'. Wie wir jedoch sehen werden, verliert deshalb Abaelard nichts an seinem Ruhme, und St. Geneviève nicht das zufällige Verdienst vor Entstehung der Universität eine Zeit lang ein Centrum geistreicher Köpfe gebildet zu haben. Uebrigens verläugneten die Artisten selbst den angeblichen Ursprung von St. Geneviève. Am Feste der hl. Genovefa (3. Jänner) hatten wohl die Theologen und Decretisten Ferien, nicht aber die Artisten[60]). Mir scheint dies sehr bezeichnend zu sein.

Obiges Resultat wirft auch auf das sogenannte Pré-aux-clers (d. i. ein Feld auf der linken Seite der Seine, ungefähr vom heutigen Institut gegen St. Germain des Près zu, welchem Kloster auch der Grund gehörte) einiges Licht. Es diente den Scholaren bereits Ende des 12. Jhs. zur Erholung. Wäre der grösste Theil der Universität, d. h. die Artisten, auf der Höhe von St. Geneviève gewesen, so hätten die Scholaren gewiss nicht einen Platz gesucht, der von St. Geneviève so weit entfernt lag (was selbst Du Boulay zugesteht[61]), und zudem einen ganz fremden Eigenthümer hatte, mit dem sie fortwährend im Hader lagen, während ihnen St. Geneviève, dem ein grosses Gebiet auf jener Seite bis zur Seine hinunter gehörte, einen ähnlichen Platz hätte einräumen können. Ausserdem würde sich in St. Geneviève selbst nicht diese Nothwendigkeit gezeigt haben, denn damals lag das Kloster noch frei, eine Art Thal trennte den Hügel von der Stadt, dazwischen waren Weinberge, Bäume und Gärten, und da und dort Häuser und Gehöfte[62]). Ich glaube, die Scholaren hätten Luft genug gehabt. Ganz anders auf der Insel, wo wie innerhalb

---

60) S. das Calendarium bei Jourdain p. 201.

61) Hist. univ. Paris. I, 247 n. 2.

62) Der normännische Dichter Jean de Hauteville aus dem 12. Jh. beschreibt in solcher Weise St. Geneviève und die umliegende Gegend. Ms. Reg. 15 C. V im British Museum. Vgl. auch Du Boulay II, 481 ff.

einer befestigten Stadt die Einwohner und noch mehr die Studenten enge beisammen wohnen mussten, kaum ein Raum für Schullocalitäten war, und (nach mittelalterlicher Sitte) selbst die Brücken mit Häusern besetzt waren. Allerdings war es den Scholaren nicht verboten, jenseits des linken Seineufers Quartier zu nehmen, nur Schule durften die in Notre Dame Licentiierten nicht halten. Allein die Beschreibung der Beschaffenheit der Gegend auf der linken Seineseite im 12. und Anfang des 13. Jhs. lässt darauf schliessen, dass sich dort unmöglich viele Scholaren einlogiert haben können, und dass der grösste Theil doch auf der Insel und vielleicht auch jenseits des rechten Seineufers war[63]. Immerhin wohnten sie auf engem Raume beisammen[64]) und man begreift, dass sie sich nach einem Platz umsahen, wo sie sich gemächlich herumtummeln konnten.

Von einer Vereinigung der Schule zu St. Victor mit jener von Notre Dame kann noch weniger die Rede sein als von der

[63]) Auf der rechten Seineseite standen schon seit dem Beginne des 12. Jhs. Häuser, die sich mit der Zeit immer mehrten. Nicht uninteressante Aufschlüsse bieten die Mémoires Sugers über seine Administration in den Oeuvres complètes de Suger par Lecoy de la Marche. Paris 1868.

[64]) Man hat diesem Punkte bisher kaum ein Augenmerk zugewendet und in Folge dessen eine Stelle bei Jacob de Vitry in einem zu schlimmen Sinne ausgelegt. Dieser sagt nämlich Hist. occid. c. 7 (Diraci 1597, p. 278): In una autem et eadem domo scolae erant superius, prostibula inferius. In parte superiori magistri legebant, in inferiori meretrices officia turpitudinis exercebant etc. Der Umstand, dass hie und da die meretrices in demselben Hause wie die Professoren wohnten, erklärt sich nicht daraus, als seien die erstern von den letztern mit Absicht aufgesucht worden, sondern aus der Thatsache, dass in jener Zeit, von welcher Jacob de Vitry spricht, die Professoren nur auf der Insel zwischen den beiden Brücken vortragen durften, was zur Folge hatte, dass sie bei der Wahl des Quartieres sehr gebunden waren. Auch Honorius III. sagt in seiner Bulle *Super specula* im Hinblicke auf die Studierenden der Theologie zu Paris: coangustatum est illic stratum et fere artus est locus ibidem filiis prophetarum. Diese Verhältnisse trugen dazu bei, dass der Papst den Unterricht im Civilrechte für Paris verbot. Zudem gab es in Paris zu viele magistri docentes. Vgl. Jacob de Vitry l. c. Um einer schiefen Bemerkung willen in Themistors Bildung und Erziehung der Geistlichen, Köln 1884 S. 53 (in welcher Schrift S. 34—59 eine Darstellung der mittelalterlichen Universität geliefert wird, die viel zu wünschen übrig lässt) sei hier erwähnt, dass Jacob de Vitry nicht von den Theologiebeflissenen, sondern ganz allgemein von den 'clerici' spricht.

zu St. Geneviève. Manche der Gründe, die ich in Bezug auf letztere angeführt habe, gelten zugleich für St. Victor, das übrigens auch nach 1211 ausserhalb der Stadtmauern blieb. Rücksichtlich dieses Klosters machte man sich eines groben Fehlers schuldig. Weil es bis in die zweite Hälfte des 12. Jhs. angesehene Theologen besass, glaubte man, es habe ununterbrochen solche gehabt. Allein am Ende des 12. und zu Anfang des 13. Jhs. kann es nur noch einige Canonisten, wie z. B. Robertus Flamesburiensis, Peter und Jacob von St. Victor, den Mystiker Thomas von Vercelli (der aber im 3. Decennium des 13. Jhs. nach Vercelli versetzt wurde) aufweisen. Die Theologie kam immer stärker in Abnahme, so dass das Kloster schon längere Zeit vor 1237 nicht einmal mehr einen Magister der Theologie besass, der den Brüdern vorgetragen hätte, und diese sich deshalb an Gregor IX. mit der Bitte wandten, ihnen einen solchen zu erlauben[65]). Das Studium war von jeher eher ein Hausstudium als eine öffentliche Schule. Das Kloster wurde, wie aus dem Schreiben Gregors hervorgeht, von den Scholaren zu Paris nur häufig 'pro recipienda poenitentia' aufgesucht, wenngleich der Abt in Universitätsangelegenheiten öfters herbeigezogen wurde. Man übersah übrigens, dass die Disciplin des Klosters bereits Ende des 12. Jhs. etwas in Verfall war[66]). Es ist aber ein Erfahrungssatz, dass in jenen Orden, deren Zweck auch auf die Wissenschaft gerichtet ist, mit der Erschlaffung der Ordensdisciplin zugleich der Eifer für die Studien abnimmt.

---

65) So schrieb Gregor IX. am 26. Jänner des genannten Jahres dem Abte und dem Convente, deren Bitte hätte gelautet, 'ut cum animarum vestrarum et aliorum saluti expedire credatis, quod debeatis in divina pagina erudiri, quia per fratres vestros frequenter in parochialibus pabulum verbi dei oportet necessario ministrari, ad quos pro recipienda penitentia scolares studentes Parisius sepe recurrunt . . . habendi magistrum theologum in prefato monasterio, qui in theologica, doceat facultate vobis, quibus non est tutum per civitates et villas discurrere, licentiam concedere deberemus, presertim cum statuta ordinis vestri permittant, ac predicti monasterii consuetudo licet aliquandiu extiterit intermissa requirat, ut sacre lectionis doctrine in claustro vacetis'. Reg. Vat. an. 10. ep. 330 Bl. 221 b.

66) S. darüber Reuter, Geschichte Alexanders III. Leipzig 1864. III, 450 ff.

So sind also bei Constituierung der Universität Paris weder St. Geneviève noch St. Victor betheiligt gewesen. Dies stimmt zu dem Berichte der Littera universitatis vom J. 1254, der zufolge die Professoren, welche ein Corpus collegii eingiengen, 'nec habitu nec professione diversi' waren[67]), d. h. es befanden sich unter ihnen keine Ordensleute, denn auch die Canonici von Notre Dame waren nicht canonici regulares, sondern saeculares. Der erste Orden, von welchem Mitglieder an der Universität lasen, war der der Dominicaner. Als aber diese kamen, war die Universität längst schon constituiert.

Ist also die Universität aus der Domschule von Notre Dame hervorgegangen? Es scheint so. Und doch darf man diese Frage nicht kurzweg bejahen. Fasst man sie so auf, als wären nur jene Professoren, welche an der Cathedrale gelehrt haben, die Verbindung eingegangen, so muss man sie verneinen. Schon in der 2. Hälfte des 12. Jhs. docierten auf der Insel die Professoren nicht bloss an der Schule zu Notre Dame, sondern auch an anderen Orten, nämlich in Privathäusern, resp. in ihren Wohnungen, wie uns Jacob de Vitry berichtet, und wie bereits unsere Untersuchung ergeben hat[68]). Man wäre im Irrthume, wollte man glauben, dies sei den Professoren verwehrt gewesen. Der Kanzler von Notre Dame verbot im 13. Jh. nur, dass sie ausserhalb der Insel lehrten[69]), und sich seiner Jurisdiction entzögen. Auf der Insel blieben ihre Lehrstühle, wo immer dieselben auch

---

67) Du Boulay, III, 255.

68) S. oben S. 672 Anm. 64 und S. 663f. Zu häufig wird dies ausser Acht gelassen. Man lässt jeden Lehrer jener Zeit entweder in Notre Dame, oder in St. Victor, oder in St. Geneviève Schule halten. Allein St. Victor fällt weg, weil es immer nur eine von den Regularcanonikern geleitete Klosterschule besass; in St. Geneviève war dies seit der Mitte des 12. Jhs. gleicher Weise der Fall; Notre Dame aber war auf der Insel nicht die einzige Schule. Es ist deshalb irrig mit Preger, Gesch. der deutsch. Mystik I, 179, Amalrich von Bena von vorneherein an einer der drei genannten Schulen lehren zu lassen. Wie andere konnte dieser recht wohl in seinem Hause Vorlesungen gehalten haben. S. unten Anm. 91.

69) Das rechte Seineufer kommt ausser Betracht, obwohl für jene Seite früher als für die linke von Philipp August die Einfassungsmauern angeordnet waren, nämlich im J. 1190. S. Bonnardot l. c. p. 27. S. dazu oben S. 672.

waren, gewissermassen im Schatten von Notre Dame, und kein Magister durfte ohne die Licenz des dortigen Kanzlers Vorlesungen halten.

Versteht man nun obige Frage in dem Sinne, dass die Universität Paris von jenen Professoren gebildet wurde, welche auf der Insel in Abhängigkeit vom Kanzler der Cathedrale ihr Lehramt ausübten, so muss sie bejaht werden. Die Universität nahm auf der Insel ihren Ursprung, und zwar wurde sie von jenen Professoren begründet, welche das Zeugniss ihrer Lehrbefähigung vom Kanzler in Notre Dame erhalten hatten, dessen Stellung und Amt eben deshalb durch die Professoren-Verbindung anfänglich auch nicht im geringsten alteriert wurde[70]).

Wenn also irgend eine Schule zu Paris das ehrenvolle Epitheton 'Wiege der Universität' verdient, so ist es diejenige, welche recht eigentlich die Domäne des Kanzlers war, nämlich die Schule von Notre Dame[71]). Sie war auch seit einem Jahrhundert die Hauptanstalt, an der die Meisten gebildet wurden und die Tüchtigsten gelehrt hatten. Es ist nicht zufällig, dass die Canoniker von Notre Dame vom Beginne der Universität an eine privilegierte Stellung innerhalb derselben einnahmen. Gerade weil die Universität in Notre Dame gleichsam ihre Wiege hatte, wurden auch anfänglich nur dort die Examina und Promotionen der gesammten Universität vorgenommen; schlugen die Bücherverkäufer schon Anfang des 13. Jhs. ihren Sitz vor Notre Dame auf[72]); wurde die 'archa universitatis' Ende des 14. Jhs. bei ihr (apud nostram dominam) aufbewahrt[73]) u. s. w.

---

70) Die weitere Ausführung gehört nicht mehr hieher. Ich bezeichne aber jetzt schon die Behauptung als eine Fabel, im 13. Jh. hätte die Universität die unmittelbare Verbindung mit ihrer Mutteranstalt aufgehoben. Springer, Paris im 13. Jh. (Leipzig 1856) S. 14.

71) Im 11. Livraison des Collectivwerkes 'Paris à travers les âges', welches Le petit châtelet et l'université behandelt, fehlt gerade die Seineinsel, d. h. der Ort, wo sich die Universität zuerst gebildet hatte. Wurde die Insel auch in einem andern Hefte beschrieben, so hätte dieselbe doch nicht im Plane 'L'université de Paris' ausgeschlossen werden sollen.

72) S. Jean Garlande, Dictionarius in Géraud, Paris sous Philipp le Bel p. 608. Ebenso um die Mitte des Jhs. S. Roman de la Rose éd. Méon v. 12010ff.

73) Reg. nat. anglicanae zu Paris V, Bl. 29f.

Aber noch eine andere Thatsache erklärt sich jetzt, wie sie andererseits das gewonnene Resultat erhärtet. Wir haben oben[74]) gefunden, dass im 13. Jh. der Kanzler als Haupt der Hochschule betrachtet wurde. Wäre die Universität aus der Schule von St. Geneviève hervorgegangen und hätte sie sich unter einem Kanzler von St. Geneviève entwickelt, so würde man auch fernerhin in dem letzteren, nicht aber in dem Kanzler von Notre Dame, das Haupt der Universität erblickt haben. Was sehen wir aber? Dass man sowohl um die Mitte als am Ende des 13. Jhs. nur den Kanzler von Notre Dame als caput universitatis bezeichnet hat. Was das Ende des 13. Jhs. betrifft, so wird das Factum von den Artisten selbst bezeugt. Und obgleich sie dem Kanzler von Notre Dame diese Ehre streitig machen wollten, so wagten sie es doch nicht, dieselbe dem Kanzler von St. Geneviève zuzuwenden[75]). Um die Mitte des 13. Jhs. lässt aber der Artisten-Professor Jean de Garlande den Kanzler Petrus Parvus von Notre Dame 'die Zügel des Studiums von Paris führen'[76]). Diese Facta erhalten nur dadurch ihre Erklärung, dass die Universität Paris in der Ver-

---

[74]) S. oben S. 129f.

[75]) S. oben S. 121.

[76]) So im Buche De misteriis ecclesie. Im Cod. 546 zu Brügge Bl. 54 steht der Vers mit der Glosse:

a magistro gubernacula existentia in bono statu.
Parisius studii directas ducit habenas.

In der Bibliothek St. Geneviève zu Paris Y. l. 5 in 4. heisst die Glosse: id est prudentiam et diligentiam. Hémeré führt de academia Parisiensi (Paris 1637) p. 124—125 den Kanzler Petrus Parvus nicht unter den Kanzlern auf. Auch im Cod. Paris. 16572, wo sich dieselbe Arbeit Hémerés findet, jedoch mit handschriftlichen Zusätzen, welche die eigentlichen Pièces justificatives bilden, wird Petrus Parvus übergangen. Allein im genannten Werke De misteriis ecclesie wird er ausdrücklich drei Zeilen vor der citierten Stelle genannt, indem es heisst:

Ecce vir electus tanquam campana sonora.

Darüber findet sich die Glosse: s. magister petrus parvus qui est electus. Und am Rande wird speciell auf ihn als Kanzler hingewiesen: Hic facit autor (Joh. de Garlandia) digressionem ad magistrum Petrum parvum, qui fuit cancellarius Parisius, cui recitatus fuit iste liber etc. Dieser Kanzler wird auch erwähnt im Cartul. de Notre Dame de Paris IV, 134. Er bekleidete das Amt zwischen 1238 und 1244. Vgl. Hauréau in Notices et extraits XXVII, 2 p. 2 sqq.

einigung jener Magistri, die auf der Insel in Abhängigkeit vom Kanzler von Notre Dame gelehrt haben, ihren Ursprung hat. Sie bestätigen aber auch die früheren Ergebnisse, dass zur Zeit der Entstehung der Universität Paris in St. Geneviève keine Schule bestand, die mit derselben in Verbindung getreten wäre, und dass, wenn irgend eine Pariser Schule das Epitheton 'Wiege der Universität' verdient, diese Schule keine andere als jene von Notre Dame ist.

Abaelard den Gründer der Universität und St. Geneviève die Wiege der Universität nennen, ist immer irrig. Allein Abaelard trug am meisten dazu bei, dass eine Menge Scholaren nach St. Geneviève oder nach Paris zog; er bildete zugleich eine Schule, deren Sitz vorübergehend in St. Geneviève, theilweise auch auf der Insel war, und die durch sie erzeugte Opposition legte den Grund zu neuen Schulen[77]). Indirect hat also Abaelard immerhin die spätere Universität vorbereitet, und in Folge seiner Thätigkeit bezeichnet St. Geneviève eine Uebergangsstufe zu derselben. Wer mehr behauptet, übersieht die Thatsachen.

Fragen wir nun aber, wie sich denn die Ansicht bilden konnte, dass die Universität Paris aus der Vereinigung der Schulen von St. Geneviève und Notre Dame, und allenfalls auch der von St. Victor, entstanden sei, so ist die Antwort nicht so schwer.

Belleforest stellte im 16. Jh. die Behauptung auf, 'université de Paris au commencement n'était que pour les arts, et les autres sciences y sont survenues comme accessoires'. Der eigentliche Kanzler sei von jeher der von St. Geneviève gewesen, weil dort auch die Studien sich befunden hätten, und erst Benedict XI. habe im J. 1304 den Kanzler von Notre Dame creiert und ihn jenem von St. Geneviève gleichgestellt[78]). Diese Ansicht vertraten auch Duchesne und Du Breul[79]). Um Beweise kümmerten sich diese

[77]) S. oben S. 46.

[78]) Des durch und durch unkritischen Belleforests Ansicht findet man weitläufig dargelegt und mit desselben eigenen Worten angeführt bei Du Boulay I, 383 sqq. Ueber obigen Punct s. p. 390.

[79]) Duchesne spricht darüber in den Notae zu Abaelards Hist. Calamit. (Opp. Abael. ed. Cousin I, 42). Cousin, welcher gerade diese betreffende Notiz ergänzte, hatte kein Wort des Tadels für Duchesnes schiefe Behauptung. Du Breul entwickelte seine Ansicht in Le théâtre des antiquités de Paris (1612) p. 281. Vgl. 595.

Autoren nicht. Der eine Theil der Hypothese, dass der Kanzler von Notre Dame erst so spät zu seiner Würde gekommen sei, schien selbst einem Du Boulay zu stark[80]). Allein den andern Theil, dass die Artisten die eigentliche Universität, die artes die eigentliche Wissenschaft vorgestellt hätten, die übrigen Fächer nur Accessorien gewesen wären, und der Kanzler von St. Geneviève früher als jener von Notre Dame bestand, führte er des breiten aus. Die Hypothese ist in der That ein Hauptpfeiler des Systems des Autors. Ich gehe hier nicht auf die Widerlegung ein, um meinem 3. Bande nicht vorzugreifen; es handelt sich für jetzt nur darum zu erfahren, wie sich die Ansicht von der Vereinigung der Schulen von St. Geneviève, St. Victor und Notre Dame herausgebildet hat.

Du Boulay zufolge waren die Artisten, wie wir oben gesehen haben, die ursprüngliche eigentliche Universität. Nach den Karolingern, im 10—11. Jh., habe sich diese mit der Schule zu St. Geneviève vereinigt, und darauf dort, wo (vorübergehend) Hucbold von Liège gelehrt, die Universität ihren Sitz gehabt[81]). Ungeachtet, dass nach und nach auch in Paris (auf der Insel) Lehrer aufgetreten waren und die theologische Schule zu Notre Dame sich entwickelt hatte, blieb doch die Universität, wie Du Boulay meint, zu St. Geneviève, denn c. 1132 hätte 'tota fere scholarium universitas, exceptis forte theologis, montem San-Genovefianam' bewohnt[82]). Von hier aus seien später einige Artisten auf die Insel gegangen, um theils in Notre Dame, theils an andern Orten der Stadt zu lehren. Daselbst wären sie natürlich unter die Jurisdiction des Kanzlers von Notre Dame ge-

80) Hist. univ. Paris. I, 276. Er sah ein, dass die eben genannten Autoren das Schreiben Benedicts XI. vom 16. April 1304, mit welchem er den Magistern die Facultas licentiandi wider zurückgab, die ihnen Bonifaz VIII. am 15. August 1303 entzogen hatte (s. Jourdain, Index chronol. n. 354. 358), ganz und gar missverstanden haben.

81) L. c. I, 249. 276. Hémeré, der sonst auch manche irrige Ansichten vertheidigte, dachte in diesem Punkte doch viel richtiger als Du Boulay, und lässt einen Theil der Studierenden erst unter Louis le Gros, also zur Zeit Abaelards, nach St. Geneviève gehen (De academia Paris. p. 3), gleichwie er auch für den Kanzler von Notre Dame ein höheres Alter annimmt als für jenen von St. Geneviève (p. 61).

82) Ibid. II, 128. Vgl. Gallia christ. VII, 708.

kommen, von dem bereits die Theologen an der dortigen Schule abgehangen hätten. Im Laufe der Zeit seien auch, fährt er fort, einige Theologen von Notre Dame nach St. Geneviève gegangen um dort zu lesen[83]).

So wäre also das connubium zwischen St. Geneviève und Notre Dame bewerkstelligt worden. Unter Wilhelm von Champeaux wurde die theologische Schule zu St. Victor gegründet, die nun ebenfalls ein Glied in der Universität gebildet habe[84]).

Dass diese Behauptungen grosse Irrthümer in sich bergen, liegt nun auf der Hand. Von Beweisen ist bei Du Boulay nirgends eine Rede. Seine Phantasie, die auch nicht vor den gewagtesten ja unmöglichen Conjecturen zurückschreckte, half alle zeitlichen Zwischenräume überbrücken. Die Palatinische Schule verband sie mit jener zu St. Geneviève, als dort Hucbold 'in brevi multos scolarium instruxit'[85]); das Jahrhundert, welches Abaelard von Hucbold trennt, galt ihr kaum einen Tag, wie nicht weniger die Zeit von Abaelards Tod bis zum dritten Decennium des 13. Jhs.; die dem Systeme widersprechenden Thatsachen werden verschwiegen oder verdreht (beispielsweise jene der Entstehung des Kanzleramtes zu Geneviève), dafür aber neue 'Facta' vorgetischt. Ich erwähne hier nur eines derselben. Coelestin III. schrieb vor, dass die causae clericorum, welche zu Paris wohnten, nach dem canonischen Rechte geschlichtet würden[86]). Nach Du Boulay wird hier von der Universität Paris gesprochen, denn die clerici Parisius commorantes seien eben die Scholaren[87]). Nun, es kann sein, obwohl keiner der alten Glos-

---

83) Ibid. I, 276. Er nennt speciell Peter Lombardus (II, 249), der wohl an der Domschule, nicht jedoch in St. Geneviève gelehrt hat (vgl. oben Anm. 16). Ihm folgt Feret im Contemporain, t. 26 p. 397f. Der dort docierende Theologe Wilhelm de Monte war wohl Regular-Canoniker.

84) Ibid. II, 26.

85) Man citiert diese Stelle, meist nach Ortelii et Johannis Viviani Itinerarium per nonnullas Galliae Belgicae partes[3] (Lugd. Batav. 1667) p. 133 oder Du Breul, Le théâtre etc. p. 281, immer irrig: in brevi multarum scolarum instructor fuit. Obige Leseart ist in den Gesta Episc. Leodien. (Mon. Germ. VII, 205) enthalten.

86) Comp. II. c. 5 de foro competenti. C. 9 X de foro compet. 2, 2.

87) Hist. univ. Paris. I, 266. II, 498.

satoren die Stelle in diesem Sinne auslegt[88]). Wenn aber von der Universität die Rede ist und diese zur Zeit Coelestins noch vorzugsweise zu St. Geneviève war, vor wem sollen die Händel der Studierenden ausgetragen werden? Du Boulay ist nicht verlegen. Er sagt, der Papst habe vorgeschrieben, 'causas pecuniarias scholarium Parisiensium decidi jure canonico apud episcopum aut abbatem S. Genovefae'[88a]). Und dies behauptet der Autor, ungeachtet weder im päpstlichen Schreiben noch in den dasselbe erläuternden alten Glossen und späteren Commentaren vom Abte zu St. Geneviève ein Wort gesagt ist. Allein die Position, die sich Du Boulay selbst geschaffen hatte, nöthigte ihn zu so unerhörter Exegese[89]).

---

88) Laurentius commentiert (1208—1212) die Worte 'clerici parisius': et est hoc speciale Parisius, ubi espiscopus gerit vicem comitis. Unde et preco bannum ibi nuntiat nomine episcopi et regis, alias laici sub seculari iudice debent conveniri. Laurentius. Cod. 102 zu Troyes Bl. 116b; Cod. Paris. 3931 A Bl. 89a. Cod. Vat. 1377. Im Cod. Paris. 15398 erster Theil Bl. 80b ist die Glosse erweitert. Unter anderm heisst es: Quia ergo episcopus temporalem habet iurisdictionem super laicos, precipit dom. papa, ut coram eo clerici eos conveniant, vel dic, quod laici clericos coram episcopo convenientes etc. Vgl. auch Cod. Paris. 2932 Bl. 76b. Der Cod. 394 der Arsenalbibliothek (einer der ältesten Codices mit Glossen zu den Compilationen) bietet Bl. 66a: Secundo statuitur specialiter, ne clerici parisienses conveniant vel conveniantur nisi sub ecclesiastico (beiläufig bemerke ich, dass Cod. Paris. 15398 im zweiten Theile ein Bruchstück der 2. Compil. enthält mit der Variante 'si quas scolares clerici parisius', statt 'seculares'. Eine einfache Verschreibung; denn 'seculares' bezieht sich auf 'causas', nicht auf 'clerici', und wurde in Gregors Decretalen in 'pecuniarias' umgeändert). Ich begreife nicht, wie Savigny III, 356 Anm. f. behaupten konnte, schon eine alte Glosse erkläre die Stelle von der Pariser Universität. Auch in den oben S. 107 Anm. 225. 226 citierten Hss. kommt keine solche vor. Die gedruckte Glossa ord. ist interpoliert. Der Hinweis auf die Pariser Scholaren geschieht erst nach der Mitte des 13. Jhs. Abbas antiquus spricht von einem 'scolaris Parisiensis' (cod. Vat. 2542 Bl. 33a), Hostiensis überhaupt von den scolares Parisienses (in Decret. ad l. c.), und so gelangte die Erklärung auch in den Apparat des Joh. Andreae. Doch ist natürlich auch bei diesen Autoren nicht von St. Geneviève die Rede.

88a) L. c.

89) Es wird dies denjenigen nicht mehr Wunder nehmen, der meinen Ausführungen im zweiten Hauptabschnitte über die Universität Paris gefolgt ist.

Du Boulay sprach jedoch nicht, dies darf nicht vergessen werden, von einer Vereinigung der Schulen von St. Geneviève, Notre Dame und St. Victor im vollen Sinne des Wortes, so dass das Resultat derselben die Universität Paris gewesen wäre, sondern nach ihm bestand bereits einige Jahrhunderte lang die Universität, und zwar als Artistenschule, zumeist auf der Höhe von St. Geneviève. Im Laufe der Zeit wären dann allerdings die Domschule und jene von St. Victor zu der alten Universität hinzugekommen.

Neuere Forscher verwarfen Du Boulays Behauptung vom hohen Alter der Universität Paris[90]), und unter ihnen bemerkte besonders Thurot, dass die Bildung der Corporationen nicht vor Ende des 12. Jhs. vor sich gegangen sein könne. Man sah sich also gezwungen, in Du Boulays Aufstellungen eine Aenderung vorzunehmen. Anstatt jedoch die Frage von Grund aus zu studieren und die Resultate auf den Quellen, mit Umgehung von Du Boulays System aufzubauen, beschnitt man einfach nur das

90) Hie und da wird jedoch noch immer der 'Ruf' der Schulen von Paris in eine zu frühe Epoche verlegt. So namentlich von Hauréau, der die Schule zu Notre Dame, St. Germain des Prés und St. Geneviève bereits für das 9. Jh. als 'très fréquentée' bezeichnet (Hist. de la phil. scolast. I, 201), und die Behauptung aufstellt: 'Il était reconnu dans toute l'Italie même au commencement du 11. siècle, que, pour être inscrit au nombre des maîtres, il fallait avoir passé par les écoles de Paris' (Singularités historiques et littéraires, Paris 1861 p. 189 Anm. 2). Eine nicht zu beweisende Behauptung, die nur auf Grund nicht verstandener Stellen bei alten Schriftstellern ausgesprochen wurde. Da ich im 3. Bande darauf zurückkomme, verweise ich für jetzt nur auf Dümmler, Anselm der Peripatetiker, Halle 1872 S. 9 Anm. 4; S. 11 Anm. 3. Hauréau fiel in den Fehler Du Boulays (Hist. univ. Paris. II. 99), alsbald an Paris zu denken, wenn von einem alten Scholar oder Lehrer berichtet wird, dass er 'in Galliam' oder 'in Franciam' gegangen sei und dort gelehrt oder studiert habe. Allerdings wird Hauréau noch von Laferrière übertroffen, der die Worte Assers über Karl le Gros im 9. Jh., 'eodem anno Karolus Francorum rex viam universitatis adiit' (Mon. hist. Brit. I, 491), interpretiert: Asserius désigne la cité parisienne, où tant d'écoles étaient déjà réunies, sous le nom d'université (Séances et travaux de l'académie des sciences moral. et polit. XXIII, 142). Die einfache Umschreibung für 'viam universae carnis abiit' scheint der Akademiker nicht verstanden zu haben.

Alter der Schulen von St. Geneviève und Notre Dame, liess sie ohne weiteres zu Ende des 12. Jhs. sich vereinigen und gesellte ihnen allesfalls noch jene von St. Victor zu. Wesentlich gieng man also nicht von Du Boulay ab, sondern man verrückte lediglich die Zeiten, und bezog das vom genannten Autor über die drei Schulen, besonders jene von St. Geneviève und Notre Dame, Gesagte auf eine spätere Epoche. Daran dachte man allerdings nicht, dass man nun die Vereinigung dieser Schulen in eine Zeit verschoben habe, in der von einer Union von Notre Dame mit St. Geneviève und St. Victor keine Rede mehr sein konnte. So kommt es, dass das von Du Boulay ausgedachte System in diesem Punkte immerhin einen geringern Widerspruch involviert, als das der modernen Forscher[91]).

[91]) Zur leichteren Annahme der Hypothese von der Vereinigung der drei Schulen bestimmte wohl auch die irrige Voraussetzung, die Professoren, welche die Universität zuerst gebildet haben, hätten schon damals in dazu bestimmten Häusern ihr Lehramt ausgeübt. Die Hallen der Claustra von Notre Dame, St. Geneviève und St. Victor schienen gerade eine solche Ansicht zu begünstigen. Allein man vergisst, dass in jener Zeit die Professoren, gleichviel wo sie auf der Insel docierten (s. oben S. 674), zur Universität gehören konnten, und der Usus, die Hörsäle in gemeinsame Versammlungsorte zu verlegen, sich erst nach und nach ausgebildet hat. Wie in Paris war es auch z. B. in Oxford, wo 31 Magistri regentes im J. 1278 an den verschiedensten Orten der Stadt ihre Vorlesungen hielten (s. Mun. acad. Oxon. I, 38). Man lasse sich ja nicht durch die Thatsache irre führen, dass die Professoren desselben Faches sich mit der Zeit in denselben Strassen niederliessen, denn diese Sitte hatte ihr Vorbild in der Gewohnheit derjenigen, welche dasselbe Gewerbe trieben (man vgl. vorzüglich Le livre de la taille de Paris aus dem J. 1292 bei Géraud, Paris sous Philipp-le-Bel p. 1 ff.). Wer die Entwickelungsgeschichte der Universität Paris nicht ausser Acht lässt, sieht demnach ein, dass man den Umstand, dass die Universität kein eigenes Haus besass, nicht mit Döllinger (Die Universitäten S. 5) auf die Armut der Universität zurückführen darf.

2. Die gelehrten Corporationen zu Paris in ihrem Verhältniss zu Notre Dame und St. Geneviève.

Wir kommen hier auf jenen Punkt zurück, von dem wir oben im zweiten Paragraph des zweiten Hauptabschnittes ausgegangen sind, nämlich auf die Bildung der Corporationen an der Hochschule zu Paris, nur dass wir nun die Entstehung jener Genossenschaften im Verhältniss zu St. Geneviève und Notre Dame betrachten. Das System, welches ich dort bekämpft und dem gegenüber ich den wahren Sachverhalt dargestellt habe, hat weniger darin seinen Halt, dass in demselben der Ursprung der Universität mit Karl dem Grossen in Verbindung gebracht wird (dieser Zusammenhang wurde ja in neuerer Zeit fast ganz aufgegeben), als vielmehr in der Annahme, die Universität sei einst in St. Geneviève gewesen und habe sich dort entwickelt, von wo aus sie dann als fertige mit der Schule von Notre Dame in Berührung getreten sei, sowie in der Behauptung, die Universität sei unabhängig vom Kanzler von Notre Dame entstanden. Hiermit steht und fällt das ganze System. Es verschlägt nichts, dass Huber, Savigny und deren Ausschreiber sich dessen wahrscheinlich gar nicht bewusst waren.

In dem genannten Systeme wurde die Universität von den vier Nationen gebildet; an der Spitze der Universität stand der aus ihrem Schosse gewählte Rector. Die Gewalt und die Aemter besassen die Artisten; waren sie doch ursprünglich die Haupt-Elemente der vier Nationen, denn, sagte man, 'universitatem fundatam esse in artibus'. Erst c. 1260 seien die Theologen, Decretisten und Mediciner, die seit der Berührung mit Notre Dame in den Nationen eingeschlossen waren, aus diesen ausgetreten, und hätten dann zu den Facultäten den Grund gelegt[92]).

Wo war ein solcher Ursprung und eine derartige Organisation der Universität Paris möglich? Auf der Insel, oder zu St. Geneviève? Nur an letzterem Orte. Du Boulay verlegt auch deshalb die eigentliche Entwickelung der Universität dorthin. Auf der Insel, unter dem Schatten von Notre Dame, konnte er

---

92) S. oben S. 64. 77 f.

die Universität nicht entstehen lassen, denn in diesem Falle wäre, wie sich sogleich ergeben wird, sein ganzes System zusammengestürzt.

Auf der Insel, angesichts des Kanzlers von Notre Dame, war es unmöglich, dass eine Universität, eine Gesammtgenossenschaft sich entwickelt hätte, deren Wesen die vier Nationen und im eigentlichen Sinne die Artisten ausmachten, von denen ein gemeinschaftliches Haupt, der Rector, gewählt wurde, zu welchem alle, welche der Universität angehörten, die Theologen, Decretisten, Mediciner, da sie in die vier Nationen mit einbegriffen waren, ja selbst der Kanzler in einem Abhängigkeitsverhältniss standen. Um die Unmöglichkeit einzusehen, brauchen wir nur zu untersuchen, welchen Platz man in Paris den artistischen Studien anwies, und welche Rolle der Kanzler von Notre Dame gegenüber den Studierenden im 12. Jh. gespielt hat.

Was die artistischen Studien betrifft, so bedarf es bloss der Erinnerung an das bereits oben[93]) darüber Gesagte. Hier interessiert uns der eine Punkt, welche Auffassung man gerade in Notre Dame, wo der Kanzler war, in der zweiten Hälfte des 12. Jhs. und Anfang des 13. von den artes liberales hatte. Sie ist keine andere, als jene aller Gelehrten der damaligen Zeit.

Petrus Comestor, welcher nach 1164 Kanzler von Notre Dame war, sagte einmal: Possunt hec eadem nobis aptari non indecenter, qui lectioni et studio sacre scripture operam damus, nos enim ex maxima parte figmenta poetarum, que ranis loquacibus comparantur, pretermisimus, preternavigavimus pallida sophistarum argumenta etc.[94]). Peter Remensis, der 1184 Cantor der Kirche von Paris und der Lehrer Roberts de Courçon war[95]), nennt die artes 'subsellia sacre scripture', durch welche 'preparatur via sacre scripture'[96]). Robert de Courçon, welcher das Kanzleramt inne hatte, und, wie wir oben widerholt sahen, später als

93) S. 98ff.

94) In einem seiner Sermone. Cod. in St. Florian XI. 264. Bl. 44a. S. auch oben S. 100.

95) Er citiert ihn widerholt in seiner Summa, und nennt ihn 'magister noster Cantor parisiensis'. Cod. Paris. 3258 Bl. 105a.

96) Cod. Paris. 14521 Bl. 78b.

Cardinallegat sich viel mit der Universität beschäftigte, besitzt keinen hohen Begriff von den artes liberales. Einige derselben seien 'quasi quedam ydiomata in primis rudimentis, que vendi possunt, ut informatio alfabeti, eruditio lingue'. Andere beanspruchten einen etwas höheren Platz, 'que ad fidem et mores pertinent, que tantum sunt gratis conferende'. Ueber allen stehe der Theologe und der Canonist, und darum 'ad cathedram theologie vel sacrorum canonum (theologus) debet accedere mature instructus'[97]).

Ehe wir die Schlüsse hieraus ziehen, wollen wir die andere Frage beantworten, welche Stellung der Kanzler von Notre Dame gegenüber den Studierenden im 12. Jh. eingenommen hat.

Um darüber ins Reine zu kommen, gibt es keinen andern Weg als auf jene Documente zu achten, aus denen wir erfahren, was der Kanzler im Laufe der ersten Decennien des 13. Jhs. von seiner alten Macht eingebüsst hat. Nur so lernen wir diese selbst kennen.

Es versteht sich, dass der Kanzler wie an anderen Orten der Scholasticus oder der Magister scholarum die Licenz ertheilt hat. Vor 1212 existierte noch kein Statut darüber, dass sich der Kanzler bei Vornahme dieses Actes eventuell an das Gutachten der Magistri halten müsse. Es war Convenienz, wenn der Kanzler auf dasselbe Rücksicht nahm; und wollte er bei Ertheilung der Licenz gewissenhaft zu Werke gehen, so durfte er wohl die Mitwirkung der Professoren nicht umgehen. Anscheinend hielten die verschiedenen Kanzler eine diverse Methode ein. Immerhin konnte er aber wem er wollte, und ohne dass ein Magister über die Qualification des Candidaten Zeugniss abgelegt hätte, die Erlaubniss zum Lehren geben. Ein abusus war es, wenn er 'a volentibus scholas regere juramentum fidelitatis vel obedientie ac interdum pecunie pretium' zu erpressen suchte oder die Scholaren ohne gerechten Grund einkerkerte. Er hatte aber das

[97]) Cod. Paris. 3258 Bl. 67a. Bl. 70a. Er geht auch auf einen Einwurf ein, der eine gewisse culturhistorische Bedeutung hat: 'Latina lingua ydioma est quoddam. Ego possum inire tecum pactum, ut doceas me gallicam linguam et ut elimes dentes meos et doceas me alfabetum aut in caldeo aut in alia lingua'.

Recht, einen Kerker zu halten, gleichwie er auch als Kanzler eine Art 'judex' war, die Scholaren durch seine ministri citieren und in gewissen Fällen die Excommunication über die Magistri und Scholaren aussprechen konnte, von der sie nur vom Bischofe oder vom Abte von St. Victor losgesprochen werden durften. All dies bis auf den letzten Punkt[98]) erfahren wir aus einem Schreiben Innocenzs III. vom 20. Jänner 1212 und aus dem zwischen dem Kanzler und der Universität im nächstfolgenden Jahre abgeschlossenen Compromiss[99]). Erst jetzt verlor der Kanzler einige seiner Rechte, noch mehr büsste er im Laufe des nächsten Decenniums ein[100]).

So besass der Kanzler vor 1212, d. i. also in jener Epoche, in welcher die Universität entstand, eine fast unumschränkte Macht. Du Boulay selbst ist gezwungen dies zuzugestehen[101]). Die kurz vor 1212 wachgerufenen Klagen und daraus entstehenden Revolte der Studierenden hatten die Beschränkung der Machtbefugniss zum Zwecke. Es wäre weit gefehlt, wollte man den Kanzler von Notre Dame mit dem Scholasticus oder Magister scholarum irgend einer Domschule auf gleiche Linie stellen. Vertrat doch der Kanzler nicht so sehr die Stelle des Bischofes, als vielmehr die des

98) Dieser erhellt aus den Statuten des Cardinals Guala vom J. 1204 bei Du Boulay III, 44.

99) Bei Jourdain, Index chronol. n. 13. 15. Er setzt jedoch das päpstliche Schreiben irrig in das Jahr 1210, d. h. 1211. Nebenbei gesagt befolgte Jourdain die verfehlte Methode, die Daten der päpstlichen Bullen nach altfranzösischer Weise zu berechnen und dieselben, wenn sie in die Zeit vom Jänner bis Ostern fallen, um ein Jahr zurückzuversetzen. Dieses Verfahren wäre am Platze, wenn die päpstlichen Schreiben jener Zeit, wie andere Acten, solche Daten getragen hätten.

100) Am 31. Mai 1222 entzog ihm Honorius III. das Recht einen Kerker zu besitzen: Demoliatur praecise carcer a cancellario ipso constructus nec aliquem incarcerabit cancellarius memoratus. Gregor IX. bestätigte dies in der Bulle *Parens scientiarum.* Vorzüglich durch diese zwei Schreiben, sowie durch jene Honorius III. vom 30. März und 11. Mai 1219 (Recueil des historiens des Gaules XIX, 679. Du Boulay III, 93), Innocenzs III. vom 20. Jänner 1212 und das Statut Roberts de Courçon vom J. 1215 wurden in der ersten Zeit die Rechte des Kanzlers beschränkt.

101) Hist. univ. Paris. III, 94: cum sine dubio cancellarius magnum jus haberet in scholam episcopalem seu claustralem eamque suae jurisdictioni et imperio subditam haberet etc.

Papstes. Es war in der ersten Hälfte des 13. Jhs. eine ausgemachte Sache, dass er im Namen des Papstes die licentia docendi gebe[102]). Daher galt es damals noch immer als ein strittiger Punkt, ob während der Vacanz des Kanzleramtes der Bischof das Recht besitze, die Licenz zu ertheilen. Die Universität wenigstens erkannte es 1237 nicht an, als der Bischof nach dem Tode des Kanzlers Philipp de Grève mit Uebergehung aller Formalitäten 'magistris reclamantibus et invitis quibusdam scolaribus in decretis regendi concessit licentiam'[103]). Gregor IX. selbst schrieb das Jahr darauf, der Bischof sei 'cancellaria parisiensi vacante in possessione vel quasi licentiandi provectos ad officium magistratus', und die Magistri widersetzten sich mit Unrecht der Handlungsweise des Bischofes[104]). Doch gestand auch der Papst dem Bischofe nicht unumwunden das Recht zu, während der Vacanz des Kanzleramtes die Licenz ertheilen zu können. In keinem Falle besass es jedoch der Bischof bei Lebzeiten des Kanzlers.

Diese zwei Hauptpunkte vorausgesetzt frage ich, wie es möglich gewesen wäre, dass sich die Universität in der von Du Boulay dargestellten Art und Weise auf der Insel hätte bilden können? Fassen wir zunächst den wichtigsten Factor im Systeme Du Boulays ins Auge, den allgemeinen Rector der Universität. Dieser soll in der Zeit vor 1212 gegen den Kanzler von Notre Dame aufgestellt worden sein, ja ohne dass sich letzterer auch nur zum geringsten Widerspruch bewogen gefühlt hätte? Ein neues Universitätshaupt erhob sich, und jenes, das bisher im Vollbesitze der Gewalt war, nämlich der Kanzler, liess dies ruhig geschehen, ohne auch nur einmal zu protestieren, ungeachtet

102) Der Kanzler Walter de Château-Thierry citiert in seinen Quaestionen das damals geltende Princip: magistris commisse sunt claves scientie a dom. papa vel a cancellario parisiensi ex ordinatione D. pape ad aperiendum thesaurum sapientie. Cod. Patavin. S. Anton. 152 Bl. 150b.

103) S. das Schreiben Gregors IX. vom 5. August genannten Jahres im Cod. Vat. Reg. 406 Bl. 12a. Du Boulay III, 160.

104) Reg. Vat. an. 12 ep. 137 Bl. 27a. S. die Stelle oben S. 82 Anm. 138. Dieses päpstliche Schreiben klärt uns über den Ausgang des damals bestehenden Streites zwischen der Universität und dem Bischofe auf, was Valois, Guillaume d'Auvergne p. 62 noch nicht wissen konnte.

er in andern unbedeutenderen Punkten sehr empfindlich war und für seine Rechte eintrat?

Seit dem Anfange des 2. Decenniums des 13. Jhs. suchte sich die Universität alle Corporationsrechte zu erwerben und sich auf freieren Fuss zu stellen. Nach 1210 fühlten die Scholaren, die durch das vom Kanzler bei Ertheilung des Licentiates abgenommene Versprechen am meisten verletzt waren[105]), das Bedürfniss, sich durch einen Procurator vertreten zu lassen, was der Papst um so mehr guthiess, als sie dies nach seinen Worten 'de jure communi' thun konnten[106]). Nun erst wurde eine Art Kampf, von dem wir zuerst 1212 hören, gegenüber dem Kanzler aufgenommen. Dieser musste den Magistern einen Einfluss bei den Promotionen resp. bei Ertheilung der Licenz gestatten[107]), und in Zukunft davon abstehen, von den Licentiaten das juramentum fidelitatis abzunehmen[108]). Es scheint, dass diese Erfolge die Universität muthiger gemacht hatten, so dass bald darauf innerhalb derselben mit Umgehung des Kanzlers bei gewissen Vorfällen 'circa statum scolarium vel magistrorum' Conspirationen und gegenseitige Verpflichtungen in Scene gesetzt wurden, was schon Robert de Courçon im J. 1215 erlaubt hatte[109]). Ca. 1218 oder Anfangs 1219 ergriffen jedoch die Procuratoren des Bischofs von Paris, Peters de Nemours (1208—1219), die Partei des Kanzlers, welcher damals Philipp de Grève war[110]);

---

105) S. oben S. 664.

106) S. oben S. 86 und Anm. 153. Dass die Decretale, die ich überall undatiert fand, nicht in eine frühere Zeit, z. B. in das Jahr 1203, fällt, kann man auch daraus schliessen, dass in die Comp. IV., worin sie steht, fast nur Schreiben Innocenzs III. aus den Regierungsjahren 1210—1216 aufgenommen wurden (s. Schulte, Gesch. der Quellen und Litt. des Can. Rechts I, 89).

107) S. oben S. 70.

108) S. oben S. 665.

109) S. sein Statut bei Du Boulay III, 82.

110) Du Boulay lässt III, 94 dem Hémeré, De academia Paris. p. 122, folgend im J. 1219 Radulphus de Remis das Kanzleramt verwalten. Ebenso meint Albericus Trium Font. (Mon. Germ. XXIII, 913), Philipp de Grève sei erst 1223 Kanzler geworden. Viel besser unterrichtet war der Autor der Origo vera (p. 534). In der That handelte es sich 1219 nur um den Kanzler Philipp de Grève, den auch der Papst zu sich citierte und am 30. November

der Bischof selbst excommunicierte unter Berufung auf ein angebliches Statut des Cardinallegaten Octavian, welches vorzuweisen er jedoch ausser Stand war[111]), 'omnes illos, qui de cetero sine consensu et autoritate ipsius vel Parisiensis ecclesie circa statum scolarium vel magistrorum facerent aliquam conspirationem seu constitutionem aut obligationem quamlibet iuramento vel fide aut alia quacunque pena vallatam'[112]). Unter constitutio verstand der Bischof nicht nur die illicita, sondern auch die honesta.

Diese Thatsache beweist, wie eifersüchtig die Kirche von Paris auf ihre Rechte war, und wie sie um jeden Preis verhindern wollte, dass ihr Einfluss auf die Magister und Scholaren vermindert würde und dieselben in grösserer Unabhängigkeit von ihr kämen. Die Universität sollte nicht bloss auf der Insel concentriert bleiben, wie wir oben gesehen haben, sondern überhaupt nichts ohne Bewilligung des Kanzlers ins Werk setzen können. Das Factum verliert nichts an seiner Bedeutung durch den Umstand, dass die Kirche von Paris bei dieser Gelegenheit in Folge des energischen Einschreitens Honorius III., welcher sich der Magister und Scholaren zu Paris nicht weniger als der Studentenverbindungen Bolognas annahm, den Kürzern zog[113]). Zu-

---

genannten Jahres wider in Gnaden aufnahm. Reg. Vat. an. 4. ep. 615. Hauréau in den Notices et extraits XXI, 2 p. 185, wo jedoch irrig II. Non. Dec. statt II. kal. Dec. steht, gleichwie auch derselbe Autor p. 183 dem Du Boulay die richtige Ansicht unterschiebt.

111) S. dazu Jourdain, Index, Anm. 1 zu n. 7.

112) All dies erfahren wir aus den Schreiben Honorius III. vom 30. März und besonders vom 11. Mai 1219. Reg. Vat. an. 3 ep. 357. 445. Das erste ist ediert in Recueil des hist. des Gaules XIX, 679; das zweite ibid. p. 685 und Du Boulay III, 93.

113) Interessant ist der Eingang des päpstl. Schreibens vom 11. Mai 1219: Si doctorum et discipulorum Parisiensium universitas perspicue sic graviter excessisset, ut eorum culpa nec palliari posset nec impunita relinqui, tante tamen et tam venerabili multitudini decuisset in hoc saltem deferri, ut ad penam non procederetur ipsorum, nisi apostolice sedis sententia requisita. Die Procuratoren des Bischofs und des Kanzlers hätten sich aber unterfangen 'studium Parisiense, quod doctrine sue fluenta usquequaque diffundens universalis ecclesie terram irrigat et fecundat in montes Gilboe, super quos

dem büsste der Kanzler noch keineswegs die Oberhoheits-Rechte über die Universität ein.

Dies zeigte sich besonders einige Jahre später, als die Universität bereits in den Besitz eines eigenen Siegels gekommen war. Da dasselbe 'in praejudicium' der Kirche und des Kanzlers von Paris angenommen worden, zerbrach es der Cardinallegat Roman im J. 1225 auf Befehl des Kanzlers und des Capitels. Der dadurch unter den Studierenden verursachte grosse Tumult konnte nichts helfen; er hatte nur die Verhängung der Excommunication über die Tumultuanten zur Folge. Dieselben, darunter 80 Magistri, waren gezwungen auf dem Concil von Bourges die Lossprechung vom Legaten zu erbitten. Diese wurde ihnen gewährt, das Siegel erhielten sie aber erst nach zwei Decennien[114]).

Diese Facta beweisen zur Genüge, wie irrig die Behauptung ist, die Pariser Lehrer hätten durch die Gunst Innocenzs III. (1212—1213) die factische wenn auch nicht formelle Emancipation vom Kanzler erreicht[115]). So sehr auch seit 1212 die Rechte des Kanzlers beschränkt worden waren, so befand er sich doch der Universität gegenüber noch im J. 1225 in einem solchen Autoritätsverhältniss, dass er die Universität eines der wichtigsten Corporationsrechte, nämlich des Gebrauchs eines eigenen Siegels, berauben konnte.

Es bedarf nun wohl keiner weiteren Begründung um zur Einsicht zu gelangen, dass die Universität nicht bloss vor 1212, als der Kanzler noch im Vollbesitze der Gewalt war, sondern auch die erste Zeit nach dem genannten Jahre keinen Rector hätte an ihre Spitze stellen können. Der geringste Versuch wäre

---

nec ros cadit nec pluvia, commutare impetum fluminis, qui civitatem dei letificat, cursum doctrine videlicet sistere'. Vgl. mit Reg. Vat. an. 3 ep. 445.

114) S. die weitläufige Erzählung im Chron. Turon. bei Martène-Durand, Ampl. coll. V, 1065, und oben S. 78. Alberich Trium Font. erwähnt nicht speciell ein Siegel, sondern 'privilegium quoddam', und setzt das Factum in das Jahr 1226. Mon. Germ. XXIII, 917.

115) Paulsen in Sybels Hist. Zsch. Bd. 45 S. 253. Thurot, De l'organisation etc. p. 10 sq. stellte das Ganze richtiger dar, obwohl Paulsen ihm folgen wollte.

ohne den heftigsten Kampf mit dem Kanzler nicht abgegangen, und dies um so mehr, als der Rector im Systeme Du Boulays schon gleich vom Beginne an aus und von den Magistern der niedrigsten Disciplin, nämlich denjenigen der artes, wäre gewählt worden. Davon abgesehen, dass eine derartige Organisation schon Angesichts der Professoren der höheren Disciplinen bei Entstehung der Universität auf der Insel sich gar nicht hätte bilden können, nahmen die Artisten dem Kanzler gegenüber die niedrigste Stellung ein. Sie bekannten sich zu einem Fache, das man nur um anderer Wissenschaften willen studierte und standen zugleich meist noch im jugendlichen Alter. Dass man vor 21 Jahren nicht Magister in artibus werden könne, ist erst ein Statut vom J. 1215 und wurde höchst wahrscheinlich dadurch veranlasst, dass man früher in noch jüngerm Alter zu lehren begann, was für das Ende des 12. Jhs. bezeugt ist[116]). Die Behauptung, dass die Artisten Ende des 12. Jhs. auf der Insel das Régime gehabt hätten, und die vier Nationen 'les premiers et seules compagnies' gewesen seien[117]), erscheint geradezu absurd.

Damit ist jedoch nicht gesagt, als hätten sich nicht Verbindungen und Genossenschaften von Scholaren derselben Länder bilden können. Dieselben hatten an sich weder mit dem Kanzler noch mit dem Studium etwas zu thun. Ersterer konnte sich auch recht wohl die spätere Eintheilung in die vier Nationen gefallen lassen, denn wir sahen, dass dieselbe vornehmlich für die Zwecke der Verwaltung und um der Disciplin willen geschah[118]). Diese Bestimmung brachte es auch mit sich, dass die servientes communes des Studiums von den vier Nationen gewählt wurden[119]).

---

116) Stephan von Tournay klagt Ende des 12. Jhs. dem Papste, und wie sich aus anderem ergibt, im Hinblicke auf die Pariser Schulen: Facultates quas liberales appellant ammissa libertate pristina in tantam servitutem devocantur, ut comatuli adolescentes earum magisteria impudenter usurpent et in cathedra seniorum sedeant imberbes, et qui nondnm norunt esse discipuli, laborant ut nominentur magistri. Ep. 241 ed. Molinet. Cod. Paris. 2923 Bl. 366.

117) S. oben S. 77 Anm. 121.

118) S. S. 95. 104.

119) S. das Schreiben Innocenzs IV. vom 13. Mai 1245 bei Du Boulay III, 202.

Ueberblicken wir diese allgemeinen Verhältnisse, so gewinnt die oben ausgesprochene Vermuthung, die Procuratoren der Scholaren resp. der Artisten könnten früher bestanden haben, als der Rector [120]), immer mehr an Bedeutung. Was wir damals nicht recht begriffen hätten, das finden wir nun leicht erklärlich, warum nämlich die Procuratoren lange vorher, ehe der Rector genannt wird, erwähnt werden [121]). Auch die Thatsache, dass der Rector anfänglich nur eine Art Executivorgan ähnlich den Procuratoren war [122]), verliert jetzt alles Befremdende. Und obgleich der Einfluss des Rectors, seitdem er nun einmal sich geltend gemacht hatte, nothwendig in dem Masse wachsen musste, als der des Kanzlers abnahm, so bleibt es trotzdem wahr, dass die Macht des Rectors der Universität Paris niemals eine grosse gewesen ist, wie wir im vierten Bande erläutern werden. Sie hält keinen Vergleich aus mit jener der Rectoren mancher anderer Universitäten. Es erklärt sich dies nicht etwa bloss aus der oben dargelegten Art und Weise, wie er nach und nach Haupt der ganzen Universität geworden ist, so dass jede Facultät mit Ausnahme jener der Artisten die grösstmögliche Autonomie be-

---

120) S. oben S. 97.

121) S. die oben S. 86 aus einem Schreiben Innocenz III., besonders aber S. 105 aus einem solchen Honorius III. (vom J. 1222) angeführten Stellen. Im J. 1219 verpflichteten sich die Magistri liberalium artium und ihre Schüler 'fide interposita ad servandum quod . . . a suis procuratoribus contingeret ordinari'. So in dem oben S. 105 Anm. 220 citierten päpstlichen Schreiben. Dies that man in späterer Zeit dem Rector gegenüber. Wichtig ist auch in dieser Beziehung ein Brief Gregors IX. an die Scholaren von Paris vom 8. Aug. 1237, in welchem gesagt wird, Johannes Gualfredo habe schon zur Zeit Honorius III 'quatuor procuratoribus (ipsorum) apud sedem apostolicam constitutis pro quibusdam negotiis procurandis' Geld geliehen. Jourdain n. 52. Es war dies wahrscheinlich zur Zeit, als die Scholaren gegen Bischof und Kanzler bei Honorius III., sei es 1219 oder 1222, verhandelten. S. oben S. 187 f. Indirect (nicht direct, s. oben S. 105 f.) wäre dies die erste Stelle, in der auf die vier Nationen hingedeutet wird. Sicher haben sie damals schon bestanden. S. oben S. 106.

122) S. oben S. 119. Wie aus einem Beschlusse der englischen Nation vom J. 1251 (1252) hervorgeht, war noch damals die Macht des Rectors und der Procuratoren in vielem dieselbe. Ms. 283 des Coll. corp. Christi zu Oxford Bl. 155.

wahren konnte, sondern auch, und vielleicht noch mehr, daraus, dass das Rectorat gerade auf der Insel, gegenüber dem Kanzler von Notre Dame, sich gebildet hat. Der Rector der Universität Paris war und blieb immer etwas Ueberflüssiges.

Auf der Insel, Angesichts des Kanzlers von Notre Dame, konnte wenigstens im 12. Jh. die Universität nur in jener Weise entstehen, die uns die Littera Universitatis vom J. 1254 beschreibt[123]), nämlich so, dass sich eine Genossenschaft der Magistri der vier Disciplinen zu dem einen Zwecke constituierte, 'ut liberius et tranquillius vacare possent studio litterali'. Die Vereinigung durfte nicht eine Emancipation von Notre Dame oder vom Kanzler beabsichtigen, und sie durfte auch nicht im Gegensatze zur Entwickelung der Pariser Schulen vor sich gehen. Gerade die Function des Kanzlers war es, welche die nächste Veranlassung zur Bildung der Universität gab. Er ertheilte allen, welchen Wissenszweig sie auch pflegten, die Licentia docendi; sie hiengen also insgesammt in gewisser Weise von ihm ab, und standen zu ihm in derselben Beziehung. Andererseits wirkten sie, nachdem sie Lehrer geworden, bei Ertheilung der Licentia docendi mit, indem der Kanzler, wollte er gewissenhaft zu Werke gehen, zur Ermittelung der Tüchtigkeit der Kandidaten auch des Zeugnisses der Professoren bedurfte[124]). Es resultierten daraus für die Professoren gemeinsame Interessen betreffs der Studien und Studierenden; gemeinsame Interessen weisen aber von jeher die Interessenten auf Association hin.

---

123) S. oben S. 67f.

124) Huber und ich berühren uns hier (Huber, Die engl. Universitäten I, 32), wenngleich nur theilweise, denn Huber irrt, wenn er sagt, in Paris habe der Kanzler bei Entstehung der Universität die Ermittelung der Tüchtigkeit der Kandidaten schon ganz den Lehrern überlassen. Davon ist keine Rede. S. oben S. 685. Die von ihm weit ausgeführte Behauptung, die Function des Kanzlers habe immer mehr den Charakter einer Leistung für das Unterrichtswesen verloren (von Paulsen a. a. O. nur nachgeschrieben), beruht, soweit sie die Anfänge der Universität Paris im Auge hat, auf Phantasie und nicht auf Thatsachen. In Paris stand der Kanzler noch in der ersten Hälfte des 13. Jhs. nicht ausserhalb der Schule. Ich finde, dass seit Ende des 12. Jhs. noch ein jeder Kanzler zugleich Professor wie ein anderer war. Es geht nicht an, die Geschichte a priori zu construieren.

Man begreift nun, wie die Universität auf der Insel entstehen konnte, ohne dass der Kanzler auch nur im geringsten die Einbusse seiner Macht und seines Einflusses auf die Schule zu besorgen brauchte. Sein Verhältniss zu Schülern und Professoren wurde durch die Bildung der Universität anfänglich in nichts verändert. Dies geschah erst im weiteren Verlaufe, als die Hochschule nach und nach der Bevormundung durch den Kanzler sich zu entwinden suchte.

In St. Geneviève, wo die Universität keinem Kanzler gegenüber gestanden wäre, hätte sie sich allerdings nach der von Du Boulay ausgedachten Weise bilden können. Unfassbar wäre bei einer solchen Voraussetzung nur, wie dann möglich wurde, dass sie mit den unter dem Kanzler von Notre Dame stehenden Schulen in Verbindung trat. Allein es ist überflüssig darüber ein Wort zu verlieren, denn wie sich im ersten Paragraph gezeigt hat, ist nicht St. Geneviève sondern die Insel die Wiege der Universität. Weil dem also ist, so verliert Du Boulays System, dem man seit zwei Jahrhunderten gehuldigt hat, jeden Halt, während meine im zweiten Hauptabschnitte gegebene Darstellung der Entwickelung der Universität hier eine neue sichere Grundlage erhalten hat.

---

3. Die Dom-, Stifts- und Klosterschulen, und die ausseritalienischen Universitäten.

Die Behauptung, die Pariser Universität sei aus einer Vereinigung der Schulen von St. Geneviève, Notre Dame und St. Victor hervorgegangen, hat sich als irrig erwiesen. Doch ist die Domschule, d. i. jene von Notre Dame, im gewissen Sinne als die Wiege der Universität anzusehen. Wie verhält es sich nun mit den ausseritalienischen Hochschulen? Giengen sie ebenfalls aus Dom- oder wenigstens Stiftsschulen hervor? Kommen bei ihrer Entstehung auch die Klosterschulen in Betracht?

Vor allem möge man nicht übersehen, dass es schwer hält, die Existenz von Schulen an den verschiedenen Domen und Stiften nachzuweisen. Man würde sich täuschen, wollte man glauben, die Concilsbestimmungen seien überall zur Ausführung gekommen. Wie wir weiter unten sehen werden, sagt der hl. Thomas ausdrücklich, dass dies nicht an allen Orten der Fall war. Traten sie aber auch häufig ins Leben, so fliessen doch die Notizen darüber sehr spärlich. Dies hat seine guten Gründe. Der docierende Magister ward kraft des Statutes des Lateran-Concils mit einer Praebende versorgt. Der sie besass, hatte die Verpflichtung vorzutragen oder wenigstens einen andern an seiner Statt zu bestellen. So gieng es Jahr ein Jahr aus fort, und es war nicht nothwendig, darüber etwas aufzuzeichnen. Ganz anders an den italienischen Stadtschulen, für welche die Lehrer von Zeit zu Zeit berufen werden mussten. Mit diesen schloss man über die Grösse der Besoldung jedesmal einen Contrakt ab, und da das Honorar aus den Mitteln der Commune bezahlt wurde, fand die Summe auch in den Rechnungsbüchern ihren Platz.

Wenn nicht irgend ein Ereigniss oder ein besonderer Umstand die Veranlassung bot über eine da oder dort existierende Dom- oder Stiftsschule oder die an ihr docierenden Lehrer etwas niederzuschreiben, bleiben wir in der Regel über die Existenz und Beschaffenheit solcher Schulen im Unsichern. Aus dem Mangel der Notizen über sie darf man mithin durchaus nicht auf das Fehlen derselben schliessen.

Weit besser sind wir über die Klosterschulen unterrichtet. Dies gilt besonders von jenen, welche in die Periode, die uns

gerade beschäftigt, fallen. Von grosser Wichtigkeit sind hier die Ordensstatuten. Doch wissen wir auch von den Dom- und Stiftsschulen immerhin so viel, um auf die oben gestellten Fragen mit ziemlicher Gewissheit antworten zu können.

Vorderhand wollen wir ermitteln, welches der bei allen Hochschulen sich stets gleich bleibende Factor war, den wir überall antreffen und ohne den man sich im Mittelalter kaum eine höhere Lehranstalt denken konnte.

Ein gegenseitiger Vergleich der mittelalterlichen (ausseritalienischen) Hochschulen lässt uns die Rechtswissenschaft als jenes Fach erkennen, welches an allen gepflegt wurde. Einige derselben, wie Orléans und Angers, waren eigentlich nur Rechtsschulen. An den meisten wurde das Rechtsstudium als ein wichtiges Glied im Organismus, dem man häufig die erste und hauptsächlichste Sorgfalt zuwandte, betrachtet. Nur an den beiden englischen Universitäten stand wie in Paris die Theologie im Vordergrunde, und an den deutschen bildeten in der ersten Zeit die artes liberales die Hauptstärke. Doch wurde auch an ihnen Jus canonicum, sowie (mit Ausnahme von Prag und Wien) das Civilrecht eifrig gelehrt und studiert. Von allen Hochschulen bleibt nur jene von Sevilla ausgeschlossen, weil sie bloss für lateinische und arabische Sprache gegründet war.

Unserer Beobachtung drängt sich jedoch noch ein anderer Umstand auf. An vielen Hochschulen behauptete das Römische Recht geradezu den ersten Platz; so in Orléans, Angers, Avignon, Cahors und Orange, theilweise auch in Toulouse, so zumeist an den spanischen Universitäten. Die Päpste selbst untersagten das Studium desselben ferner in keinem einzigen ihrer Stiftbriefe; sie erlaubten es mit dem des canonischen Rechts immer[125]),

---

125) Warum es für Heidelberg und Köln nicht genannt wurde, haben wir oben gesehen. Die Behauptung, die Kirche habe sich seit dem 12. Jh. der Ausbreitung des römischen Rechts entgegengestellt, widerstreitet den Thatsachen. Höchstens kann man sagen, dass einzelne Päpste dem römischen Rechte weniger geneigt waren als andere. Von den 28 Päpsten des 13. und 14. Jhs. (von den früheren darf hier keine Rede sein) kann ich aber nur zwei anführen, nämlich Honorius III. und Innocenz IV. Und selbst bei diesen beiden steht es mit der Abneigung nicht so arg. Honorius III. war ein Hauptförderer von Bolognas Rechtsschule, und Innocenz IV. liess an

ja man hört von ihrer Seite nie einen Laut der Klage, wenn an Universitäten das Civilrecht den Vorrang vor dem canonischen hatte[126]), während, wie sich weiter unten ergeben wird, der

seiner Curie das römische Recht neben dem canonischen lehren. Uebrigens wurde das Verbot Honorius III. schon von seinem Nachfolger Gregor IX. insoferne modificiert, als er aussprach, 'quod illi, qui habent simplices curas animarum (i. e. ecclesias parochiales nisi sit plebania) non tenentur illa constitutione' (Cod. I. B. 4 des Böhmischen Museums. S. Schulte in den Sitz. Ber. d. kais. Acad. d. Wiss. phil. hist. Cl. LV, 743). Ihm folgten Clemens IV. und Bonifaz VIII. (in 6. c. 1 De clerici 3, 24). Wie oft von den Päpsten vom Verbote zu Gunsten der Priester an Universitäten dispensiert wurde, ist uns im Verlaufe des Werkes aufgefallen. Alexander IV. that dies in Bezug auf Salamanca (s. oben S. 485), von Honorius IV. an geschah dasselbe widerholt an der päpstl. Curie (s. oben S. 305f.). Auch für Paris traten manchmal Ausnahmsfälle ein. So erlaubte z. B. Clemens V. dem Decan an der Kirche zu Paris, Roger de Arminiaco, 'in hospitio suo' bei einem oder mehreren Doctoren 'leges audire vel ipse etiam duobus clericis suis docere'. Reg. Vat. an. 2 ep. 226. Ist hier nicht eigentlich von der Universität selbst die Rede, so doch in einem Documente aus der 2. Hälfte des 13. Jhs., nämlich in einer der Quaestiones disputate Andegavis (Cod. Paris. 11724 Bl. 102a), in der es heisst: De consuetudine est Parisius, quod omnes ibi leges legentes excommunicantur, nisi dispensatus fuerit cum aliquo. Modo quidam impetravit ut posset Parisius legere leges. Cum necesse haberet negociari extra villam, voluit substituere et sustituit. Sustitutus ibi legens, quero, utrum sit excommunicatus? Nach Anführung von pro und contra wird die Lösung des Guillelmus de Ruis angeführt, 'quod non sit excommunicatus'. In einem Universitätsstatute vom J. 1251, also 32 Jahre nach dem Verbote Honorius III., wird sogar für bachellarii leges legentes und auditores legum vorgesehen. Du Boulay III, 240. Nur muss der von ihm gebotene Text nach Cod. Vat. Reg. 406 Bl. 48b corrigiert werden. S. oben S. 115 Anm. 251. — Sehr gewöhnlich wurden die Dispensen anfänglich für Einzelne, bald für ganze Universitäten im 14. Jh. In Betreff Bolognas s. oben S. 209f. S. überdies die Einleitung.

126) Die Darstellung von der Entwickelung des canonischen Rechts neben dem Civilrechte bei Stein S. 251ff., welche nur auf Phantasie beruht, ist deshalb irrig. Kein Wunder, dass er S. 253 zum Resultate kommt, die katholische Kirche habe das römische Recht zwar nicht beseitigen können, 'aber es (was?) konnte dasselbe für die ganze Zeit auf die zweite Stelle der europäischen Rechtsbildung herabdrücken; es (was? wohl das canonische Recht?) gewann entschieden den ersten Rang'. Stein entschuldigt sich: 'die Schwierigkeit zu einem endgültigen Resultat im einzelnen zu gelangen ist dadurch so gross, weil jede Universität wider ihre Geschichte hat'!

Unterricht in der Theologie an den Hochschulen sehr häufig ausgenommen wurde.

Haben nun vielleicht die ausseritalienischen Hochschulen die Rechtswissenschaft aus den vorhandenen Dom- und Stiftsschulen herübergenommen? Nichts weniger als dies. An den wenigsten Domschulen, die hier in Betracht kommen können, wurde canonisches Recht gelehrt, um zuerst von diesem zu sprechen. Es bietet Schwierigkeiten für das 13. Jh. die Cathedralen ausfindig zu machen, an denen dasselbe bestimmt docicrt worden wäre. Im 14. Jh. kam dies häufiger vor. Indessen lässt es sich kaum für eine Cathedrale eines Ortes, an dem später ein Generalstudium gegründet wurde, mit Sicherheit nachweisen [127]). Der Grund ist dieser, dass die bekannte Vorschrift des Lateranconcils nur rücksichtlich des Unterrichts in der Theologie, und zwar nicht für alle Cathedralen, sondern für die Metropolitankirchen, erlassen wurde. Kam nun gleichwohl das Studium des can. Rechts an einigen Cathedralen nach und nach [128]) in Aufnahme, so sind uns doch nur von denjenigen Notizen erhalten, die sich an Orten, wo keine Universität errichtet wurde, befanden [129]). Zudem besass keine Domschule als solche das Recht in der Theologie oder in den Artes, geschweige denn im Jus zu graduieren. Die Lehrer, die an solchen Lehranstalten lasen, hatten, waren sie Doctoren, den Grad an irgend einem Generalstudium erhalten. Die Domschulen wurden mithin in Hinsicht auf das

[127]) Schulte sagt zwar II, 464 Anm. 28, in Prag wäre an der Domschule vor 1348 canonisches Recht gelehrt worden. Allein dies ist eine Verwechslung mit der Zeit, in der das Generalstudium errichtet wurde. Damals stellte allerdings Erzbischof Arnest einen Magister für canonisches Recht auch an der Cathedrale an. S. oben S. 589. Zudem darf nicht vergessen werden, dass die Kirche in Prag erst 1344 zur Metropolitankirche erhoben wurde. S. oben S. 586.

[128]) Bei weitem nicht so allgemein, wie Schulte S. 464 annimmt. Im Grossen und Ganzen scheinen die canonischen Gesetze in der Zeit vor der Universitätsperiode an den Domschulen eifriger studiert worden zu sein. S. Giesebrecht im Münchener hist. Jahrb. (1866) S. 100.

[129]) In Wells z. B. wurde am 4. December 1335 bestimmt, dass an der Cathedrale der 'lector in scolis ad hoc ordinatis diebus legibilibus in theologia vel in decretis' lesen soll. Reg. Clem. VI. an. 7 l. 3. Bl. 357b. Vgl. auch oben S. 413f.

Jus can. vielmehr von den Universitäten, als diese von jenen beeinflusst.

Die Frage nach dem Civilrechte fällt ganz weg, denn dieses wurde wenigstens seit Honorius III. und wohl auch früher, niemals an einer Domschule gelehrt (obwohl nicht selten die Canoniker auch legum doctores waren). Nur in Lyon mag möglicherweise eine Ausnahme geherrscht haben[130]).

Von den Stiftsschulen kommen in diesem Abschnitte, wie wir weiter unten sehen werden, nur jene von Köln und Erfurt in Betracht. Nun beschäftigte man sich, wie aus der obigen Darstellung ihrer Geschichte hervorgeht, in Erfurt bloss mit den artes oder der Philosophie; von den 21 Magistern jedoch, welche in Köln das Studium begründeten, befand sich nur ein baccalareus in legibus (Bernardus Octyn); zudem scheint dieser vorher nicht an irgend welchem Stifte Kölns Lehrer gewesen zu sein. Dasselbe gilt von Mag. Tidericus de Nyenborg, scolaris in legibus.

Schlossen sich aber die Universitäten in Hinsicht auf die Pflege der Rechtswissenschaft den Klosterschulen an? Gewiss nicht betreffs des Civilrechts, welches zu studieren den Religiosen seit den ersten Decennien des 12. Jhs. verboten war. Es verschlägt nichts, dass sich einzelne nicht an das Verbot gehalten haben. Wie stand es aber mit dem Studium des canon. Rechts? Da fällt uns vor allem die Thatsache auf, dass die wenigsten Ordensmitglieder in jure graduiert waren. Was die Cistercienser anbelangt, so wurde ihnen nur ausnahmsweise Gratians Collection der Decrete zu lesen erlaubt. Dieser im J. 1188 gefasste Capitels-

---

[130]) Wie ich bereits oben S. 223 Anm. 10 bemerkte, schwebte im J. 1290 zwischen dem Erzbischof von Lyon und dem Capitel ein Streit, wer den Canonisten und Civilisten die Licenz ertheilen könne. Der sechste Artikel des am 25. Juni genannten Jahres zwischen beiden Theilen abgeschlossenen Concordates lautet nun: archiepiscopus possit dare licentiam uni doctori in legibus, alii in decretalibus, ac capitulum uni in legibus ac alii in decretalibus (Severtius, Chronologia hist. archiantistitum Lugdunen. 2. ed. Lugduni 1628, I, 308). Es wird allerdings nicht gesagt, wo die Doctorierten vortrugen. Die Möglichkeit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass dies an der Cathedrale geschehen ist.

beschluss wurde 1240 und 1289 im wesentlichen erneuert[131]). Wir finden es deshalb begreiflich, dass im J. 1289 selbst für jene Orte, an denen Ordenslehranstalten der Cistercienser bestanden, sowohl das Studium als der Unterricht in den Rechten untersagt wurde[132]). Im J. 1350 erfolgte geradezu die Androhung der Excommunication[133]), nachdem bereits Benedict XII. in seinen im J. 1335 für den Orden erlassenen Constitutionen verboten hatte, dass in den Studienhäusern desselben oder auswärts von den Ordensmitgliedern die jura canonica gelehrt oder studiert würden[134]).

Da nicht wenige jener Schriftsteller, welche seit der Mitte des 13. Jhs. über die Beichtpraxis geschrieben haben, den beiden Mendicantenorden der Dominicaner und Franciscaner angehören, könnte man auf den Gedanken kommen, dass bei ihnen das juristische Studium stark gepflegt wurde, mithin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, dass sich die Universitäten hie und da hinsichtlich der canonistischen Wissenschaft an die Schulen der beiden genannten Orden angeschlossen hätten. Allein die Sache verhält sich anders, als man sie sich in der Regel vorstellt. Im Dominicanerorden waren in jener Zeit, die uns beschäftigt, nur diejenigen in jure graduiert, die es bereits vor ihrer Auf-

---

131) Auf dem im J. 1188 abgehaltenen Generalcapitel wurde bestimmt: Liber, qui dicitur canonum sive Decreta Gratiani, apud eos qui habuerint secretius custodiantur, ut cum opus fuerit proferantur. In communi armario non resideant propter varios qui inde provenire possunt errores. Bei Martène, Thes. nov. anecd. IV, 1263 n. 5. S. die weiteren Belege bei Paris, Nomasticon cisterciense (Paris. 1664) p. 277. 499.

132) Paris l. c p. 549.

133) Paris l. c. p. 648. Es ist hier von den 'jura canonica' die Rede. Vgl. auch Félibien, Histoire de Paris, Preuves I, 167. Vereinzelt finden wir allerdings eine andere Praxis, denn wir sehen, dass damals der Orden mehrere Schriftsteller über canonisches Recht zu den Seinen zählte. Auch haben einzelne wirklich auswärts canonisches Recht gehört, z. B. der Abt Aimerich. Reg. Vat. Clem. V. an. 4 ep. 75. Es bleibt aber immer eine Verleumdung, wenn Matth. Paris (Hist. maj. ed. Luard V, 79) behauptet, die Cistercienser hätten in Paris ausser in theologia auch 'in decretis et legibus' studiert. Diesem Geschichtschreiber waren die Cistercienser nicht weniger als die Bettelorden ein Dorn im Auge.

134) Reg. Vat. Comm. an. 1 p. 1 ep. 725. Paris p. 611. Bull. Rom. ed. Taur. IV, 343.

nahme in den Orden geworden waren. Das juristische Studium wurde im Orden nur ausnahmsweise, und da eben bloss als Casuistik getrieben[135]). Wie später bei den Franciscanern so war schon früher bei den Dominicanern das Hauptaugenmerk auf die Theologie gerichtet, und die Mitglieder beider Orden promovierten ausschliesslich in diesem Fache. Die Constitutionen der Franciscaner aus dem Ende des 13. Jhs. verboten, dass die 'jura et philosophica in scolis theologie ab eodem lectore' dociert würden; dies sollte 'alibi et alias ubi fuerit opportunum' geschehen, und da müssten die saeculares ausgeschlossen bleiben[136]). Also gerade von diesen beiden Orden, die, was die Wissenschaft betrifft, im 13. und 14. Jh. den grössten Einfluss auf die Zeit

135) In den Provincialcapiteln der frühern Zeit der spanischen und der Tolosaner-Provinz kommt darüber nicht einmal eine Bestimmung vor. Auf dem Generalcapitel vom J. 1259 wird nur verordnet, dass in jenen Conventen, in denen kein eigentliches Studium bestehe, 'provideatur de aliquibus, qui legant privatas lectiones, vel ystorias, vel summam de casibus, vel aliud huiusmodi, ne fratres sint otiosi.' Unter Summa de casibus verstand man damals in der Regel Raymunds Summe. Das Capitel der römischen Provinz zu Lucca statuiert im J. 1267, dass die Brüder studieren sollten 'in biblia, in sententiis, in historiis et sanctorum scriptis, et summa de casibus maxime juvenes et sacerdotes (Hs. im Generalarchiv, Bl. 140a. Aehnlich sagt Humbert im Liber de officiis, cap. 12 de magistro studentium Hs. 1157 D. 9 Bl. 32 auf der Bibl. nazion. zu Florenz). Was speciell die Decretalen betrifft, so wurde wenigstens der Liber sextus den einzelnen Conventen der römischen Provinz auf dem Capitel zu Pistoja im J. 1299 empfohlen, und besonders jene Stücke 'que ad religiosos pertinent mendicantes', weil sie vieles 'que religiosos viros astringunt' enthielten. Cod. im Generalarchiv des Ordens Bl. 163a.

136) Constitutiones antiquae im Cod. Vat. Ottob. 15 Bl. 48a. Die Constitutionen von Narbonne aus dem J. 1260 (Cod. Vat. 7339; Bibl. gubernat. zu Cremona, n. 15. 3. 22) bestimmen noch nichts darüber. Kein Wunder, dass auch Benedict XII. in seiner grossen für den ganzen Orden im J. 1336 erlassenen Constitution mit keiner Silbe das Studium des canonischen Rechts im Abschnitte über die Studien erwähnt. Reg. Vat. Comm. an. 2 p. 1 ep. 19 Bl. 13. De Gubernatis, Orbis seraphicus III, 32. Bull. Rom. ed. Taurin. IV, 397. Dies hat um so mehr Bedeutung, als das Jahr vorher 'aliqui ministri provinciales et aliqui magistri in theologia' des Ordens zur Curie gerufen wurden 'pro reformatione regule dicti ordinis' (denen die Reisekosten von der Curie vergütet wurden, s. Bened. XII. Intr. et exit. n. 146 Bl. 128a; n. 150 Bl. 162b), die also gewiss ihr Votum abgegeben haben.

ausgeübt haben, wurde das canonische Recht, um natürlich vom Civilrecht ganz zu schweigen, nur nebenbei, und da lediglich ein gewisser Zweig desselben, nämlich die Beichtpraxis, gepflegt.

Die Carmeliten kommen in Bezug auf die Rechtswissenschaft für diese Epoche gar nicht in Betracht. Bloss die Benedictiner und vorzüglich die Augustiner-Chorherren nahmen auch die Grade in jure canonico oder docierten dasselbe hie und da an Hochschulen, besonders seit Benedict XII. Gesetze hierüber erlassen hatte[137]. Allein in den seltensten Fällen wurde, wie z. B. in Treviso, bei Gründung eines Generalstudiums der eine oder andere Ordenscanonist herbeigezogen[138].

Uebrigens wird sich unten bei Erwähnung der artes liberales zeigen, dass die Universitäten aus den Klosterschulen gar nicht hervorgehen konnten.

Es ist nun klar, dass die Hochschulen des Mittelalters gerade hinsichtlich des überall auftretenden Factors, der Rechtswissenschaft, nicht bloss nicht aus den vorhandenen Dom-, Stifts- oder Klosterschulen hervorgewachsen sind, sondern dass sie sich nicht einmal an sie angeschlossen haben.

---

137) Nämlich in den für beide Orden (für jenen der Benedictiner im J. 1336, für den der Chorherren im J. 1339) vorgeschriebenen Constitutionen. S. jene der Benedictiner Reg. Vat. Bened. XII. Comm. an. 2 p. 2 ep. 1. Bl. 3b. Bull. Rom. ed. Taur. IV, 358. Jene der Chorherren Reg. Vat. Bened. XII. Comm. an. 5 ep. 13 Bl. 32. Bull. Rom. ed. Taur. IV, 434. Eine Erklärung über die zuletzt genannten Statuten sandte der Papst am 21. Mai 1339 an drei 'decretorum doctores' (Raymundus Fornerii de Bellovicino, Guill. Bastardi de Celsis, Robert de Mandagoto prepositus eccl. Uticen.) der Regularcanoniker. Ibid. ep. 466 Bl. 233. Dass die Ordensmitglieder auch an den Hochschulen Jus. can. tradiert haben, ergibt sich unter anderm aus den Universitätsrotuli. Beispiele findet man oben S. 306 Anm. 345; 338 Anm. 491a; 356 Anm. 564.

138) Durch meine Darstellung werden die allgemeinen theilweise irrigen Behauptungen Schultes II, 464 berichtigt. Dieser Autor gieng von falschen Voraussetzungen aus, nahm auf die Ordensstatuten keine Rücksicht und mengte die verschiedenen Epochen durch einander. Ich finde es ganz begreiflich, dass er die von ihm S. 466 angeführte Thatsache, dass kein Ordensmann (mit wenigen Ausnahmen) als wirklich hervorragender Canonist zu bezeichnen sei, nicht erklären konnte. Er verlor eben die Zwecke aus den Augen, welche sich die einzelnen Ordensgenossenschaften bei ihren Studien vorsetzten.

Wie steht es nun aber mit den übrigen Lehrfächern, mit der Theologie, der Medicin und den artes liberales? Gelangen wir in Rücksicht auf sie zu einem anderen Resultate?

Was zunächst die Medicin anbelangt, so wird doch jeder zugeben, dass die Universitäten dieses Lehrfach keineswegs den Dom-, Stifts- oder Klosterschulen entlehnt haben. Erscheinen auch manchmal Canoniker als Graduierte in der Medicin, wie z. B. in Köln, so wird man auf einen Nachweis, dass auch an den Stiftsschulen Medicin vorgetragen wurde, um so eher verzichten, als dieses Fach an den ausseritalienischen Universitäten bei deren Beginn zumeist schwach vertreten war, und Honorius III. den Priestern nicht weniger das Studium der Medicin als das des Civilrechts verboten hatte, was für die Religiosen schon seit einem Jahrhundert der Fall war.

Wir haben also nur noch die Beziehungen der Universitäten zur Theologie und zu den artes liberales an den vorhandenen Schulen zu untersuchen.

Man hat die Theologie als den Schlusstein, ja als den Kern mittelalterlicher Universitätsstudien bezeichnet[139]), ohne welche eine Universität in jener Zeit eine unvollkommene Einrichtung war, der kein Gedeihen versprochen werden konnte[140]). Allein dem ist nicht also. Von den 46 Hochschulen, die bis 1400 in Aufnahme gekommen sind, war bei der Gründung von ungefähr 28, d. i. nahezu bei zwei Drittheilen, der Unterricht in der Theologie ausgeschlossen[141]). In solcher Ausdehnung kannte man

---

139) Aschbach, Gesch. der Wiener Universität S. 9. Ennen, Gesch. der Stadt Köln III, 837. Nach Hartwig war eine Universität ohne theologische Facultät 'kein vollständiges studium generale'. Leben und Schriften Heinrichs v. Langenstein S. 64. Vgl. dazu oben S. 25.

140) Caro, Geschichte Polens II, 335 Anm. 2. Alle übertrifft v. Stein S. 214ff. Aus seiner Darstellung folgt mit Nothwendigkeit, dass die Theologie von den 'Kathedralschulen' auf die Universitäten übertragen wurde. So geht es, wenn man die Geschichte a priori construiert. Uebrigens rechnet der Autor S. 215 das c. 5 De magistris X. 5, 5 noch zu den Bestimmungen des IV. Lateran-Concils, während es doch der Bulle *Super specula* Honorius III. entnommen ist.

141) Die Beweise hiefür liegen in den Untersuchungen des vorigen Hauptabschnittes. Vgl. noch oben S. 27. Die Universität Perpignan ist ebenfalls

bisher diese Thatsache nicht, und sie erregt mit Recht unser Erstaunen. Man hat sie, so weit man sie beachtet hat, häufig durch den Umstand erklären wollen, dass eben überall Klosterschulen, besonders solche der Dominicaner und Franciscaner, existierten, an denen die Theologie gelehrt wurde[142]). Allein diese Erklärung genügt in keiner Weise. Die Klosterschulen wurden, wenn sie nicht in den Universitätsverband aufgenommen waren, von Auswärtigen entweder nur ausnahmsweise oder in geringem Grade besucht, und die Religiosen selbst konnten die Grade bloss an jenen Generalstudien des Ordens, welche mit einer Universität in Verbindung standen und an den Privilegien derselben theilnahmen, erwerben.

Der Gründe, warum verhältnissmässig an wenigen Hochschulen Lehrstühle für Theologie errichtet, resp. erlaubt waren, gibt es einige. Zunächst entstanden mehrere Universitäten lediglich als juristische, etliche als medicinische Schulen, und es zeigte sich an ihnen vorläufig kein Bedürfniss, die theologische Disciplin in den Universitäts-Lehrplan einzubeziehen. Wir haben solche Studien in Italien, Frankreich und Spanien kennen lernen. Dann wurde Paris theilweise schon seit dem 12. Jh. als die Heimath und der natürliche Ort der Theologie angesehen. Honorius III. sprach dies im J. 1219 offen aus[143]), und seine Worte

in diesen Kreis hereinzunehmen. Zwar wurde die Theologie in dem ersten (königl.) Stiftbrief erlaubt, in dem zweiten (päpstl.) aber ausgeschlossen.

142) Als Curiosum will ich hier anführen, wie protestantische Gelehrte sich im vor. Jh. die Thatsache zu erklären suchten Der Verfasser eines Artikels 'Ueber die kaiserl. Privilegierung der Universitäten vor 1500' im Allgem. literar. Anzeiger n. 70 (1800) citiert und approbiert S. 692 die Ansicht J. D. Köhlers, der zufolge die Päpste besorgten, 'die öffentlichen Lehrer auf Universitäten würden sich das Maul nicht so binden lassen wie die Mönche in den Klosterschulen, welchen durch das strenge Gelübde des Gehorsams ein Beisskorb angelegt war, sondern sie würden als Magistri in sacra pagina die grässlichen Irrthümer in der scholastischen Theologie entdecken und den Leuten die Schuppen von den Augen reissen.' Der Erfolg habe auch bewiesen, dass der gewaltige Angriff auf das Papstthum von einem herzhaften Professor der Theologie zu Wittenberg erfolgt sei.

143) Klar geht dies aus der berühmten Bulle Honorius III. *Super specula* vom J. 1219 hervor. Der Papst meint darin: Porro, cum argentum alibi habeat venarum suarum principia quam unde ferrum tollitur, et auro locus in quo

hatten eine etliche Jahrhunderte fortdauernde Wirkung. Allerdings wurde in päpstlichen Stift- und Privilegienbriefen des 13. Jhs. der Unterricht in der Theologie noch nicht förmlich für die Universitäten oder einige derselben verboten. Nur in Montpellier und Lissabon gestattete Nicolaus IV. nicht die Promotionen in der Theologie. Allein im 14. Jh., nämlich zur Zeit, als die Päpste zu Avignon residierten und Paris vorzugsweise als 'romanae sedis studium' bezeichnet wurde[144]), kehrt in den päpstlichen Stiftbriefen, durch welche Generalstudien errichtet werden, häufig die Formel wider: das Studium werde in jeder 'excepta theologica facultate'[145]) erlaubt. Die Avignonesischen Päpste hatten für das Hauptstudium Frankreichs, das zugleich das erste der Christenheit war, begreiflicher Weise ein besonderes Interesse, und es lag ihnen wie keinem ihrer Vorgänger daran, dass es von ganz Europa aufgesucht werde. Diesen Zweck konnten sie nur dadurch erreichen, dass sie in Paris gerade jenes Lehrfach privilegierten, welchem die Schule ihren Ruhm zu verdanken hatte. Und so finden wir in der That, dass nur an neun der 18 Hochschulen (die nicht ins Leben traten, mitgerechnet), welche von Avignonesischen Päpsten

confletur sit iamdudum Parisius deputatus, ubi turris David cum suis propugnaculis construi consuevit, ex qua dependent non solum mille clipei, sed omnis fere armatura fortium, dum indesinenter exinde fortes ex fortissimis prodeunt tenentes gladios et ad bella doctissimi etc. Reg. Vat. an. 4 ep. 610 Bl. 143b. Unter dem aurum versteht der Papst die Theologie. Dieser Umstand war ein Hauptgrund, weshalb er für Paris das Studium des Röm. Rechts verbot; es sollte sich daselbst das Studium der Theologie ausbreiten, und die Theologen nicht 'a matris pulchritudine ac sapidis uberibus abstrahantur', da ohnehin 'coangustatum est illic stratum et fere arctus est locus ibidem filiis prophetarum' (s. oben S. 672 Anm. 64). Auf die höchst seltsamen Erklärungsversuche dieser so einfachen Thatsache von Seite der Juristen komme ich im 2. Bande zu sprechen. Beiläufig bemerkt zieht auch Gregor IX. in der Einleitung zu seiner Bulle *Parens scientiarum* den Vergleich der Theologie mit dem Golde herbei. So war in Paris diese Disciplin allerdings der Schlussstein des Studiums.

144) S. den betreffenden Ausdruck Philipps des Schönen oben S. 261.

145) Früher gebrauchte sie nur Nicolaus IV., als er den zu Lissabon 'in facultate quacunque theologica excepta' Promovierten die Licentia ubique docendi ertheilte.

Stiftbriefe erhielten, der Unterricht in der Theologie erlaubt wurde, und von diesen neun wurden an jener zu Perugia (wie an der zu Rom) nachträglich die Promotionen in der Theologie ausgeschlossen, die zu Cahors Promovierten mussten sich aber in Paris, wollten sie dort lehren, einer neuen Prüfung unterziehen. Damit steht im Zusammenhange, dass einige der genannten Päpste die Licenz eines Studium generale in der Theologie zu Bologna, Padua und Perugia[146]) an die Bedingung knüpften, dass die zunächst zu berufenden Professoren der Theologie in Paris oder an andern berühmten Schulen graduiert sein müssten. Später machte sich ein anderes System geltend. Nur vereinzelt finden sich nach der besprochenen Epoche noch Beispiele, dass die Theologie namentlich vorbehalten worden wäre. Huldigten doch auch die Avignonesischen Päpste (bis einschliesslich Clemens VII.) nicht durchaus nur einem Principe[147]).

Fällt nun bei den meisten Hochschulen die Frage, ob sie hinsichtlich der Theologie aus den Dom-, Stifts- oder Klosterschulen hervorgegangen sind, einfach weg, so doch nicht bei allen. Wie verhält es sich also mit den übrigen? Auch bei ihnen müssen wir eine Scheidung vornehmen. An einigen wurde die Theologie erst erlaubt und vorgetragen, als die Lehranstalten schon längst den Charakter von Generalstudien besassen. Hieher gehören zunächst Bologna, Padua, Perugia, Pavia (um auch die italienischen Universitäten für diesen Punkt heranzuziehen), und ebenso Wien. Als in Krakau der Unterricht in der Theologie bewilligt wurde, war die Universität neuerdings erstanden, ohne

---

146) Manchmal wurde auch hinsichtlich anderer Fächer dieselbe Bedingung gestellt.

147) Doch hatte es seinen guten Grund, der sich meist angeben lässt, wenn ein Avignonesischer Papst hie und da bei Gründung von Universitäten den Unterricht und die Promotionen in der Theologie erlaubt hat. Dublin, Prag und Pisa waren Sitze eines Erzbischofes resp. Metropoliten. In Florenz durfte die Theologie wegen Pisa nicht ausgeschlossen werden. Für die Bewilligung der Theologie in Dublin lag zudem ein Motiv in der Schwierigkeit, welche für die Irländer bestand, dieselbe an einem andern Studium zu hören. Dass Clemens VII. auch in Erfurt ein Studium generale in theologia errichtet hat, ist wohl dem Umstande zuzuschreiben, dass er Prag, das nicht zu ihm hielt, bestrafen wollte. S. oben S. 602 f.

dass sie sich an vorhandene Schulen angelehnt hätte. Diese Universitäten fallen mithin ebenfalls nicht in den Bereich der Frage.

Ausgeschlossen bleiben ferner die Hochschulen zu Pisa, Florenz, Ferrara und Fermo, da in Italien die Generalstudien als solche (mit Ausnahme einiger) aus den Stadtschulen hervorgiengen, wenngleich nicht in Hinsicht auf die Theologie, die jedoch ebenso wenig in Folge eines Connexes mit Dom- oder Stiftsschulen in den Organismus aufgenommen wurde, denn die ersten Lehrer der Theologie waren regelmässig Magister aus den Bettelorden. Uebrigens darf man nicht vergessen, dass in Italien während der beiden Jahrhunderte, die uns beschäftigen der Unterricht in der Theologie an jenen Universitäten, an denen sie gelehrt wurde, bei dem Uebergewicht des juristischen Studiums nur eine Zuthat gebildet hat. Zweifelhaft bleibt, ob der in Vercelli an der Universität lehrende Theologe mit jenem an der Domschule identisch war.

Gieng denn nun wenigstens an den noch in Betracht kommenden Universitäten die theologische Facultät aus den genannten Schulen hervor? Um der Untersuchung eine sicherere Grundlage zu geben, bedarf es vorerst einer nothwendigen Bemerkung.

In der Regel hat man über diese Dinge ganz falsche Anschauungen. Davon abgesehen, dass sehr häufig die Zeiten nicht gehörig geschieden werden, sind die einen der Meinung, seit dem Beginne des 13. Jhs. hätte an jeder Cathedrale ein Theologus lehren müssen[148]), während doch das vierte Lateran-Concil diese Bestimmung nur für die Metropolitankirchen erlassen hat, das dritte aber noch gar nichts über Theologie enthält[149]). Erst das Concil zu Basel dehnte 1438 in der 31. Sitzung den Lateran-Beschluss auf alle Cathedralen aus. Andere Gelehrte, und wohl die meisten, sind der Ansicht, der Synodalbeschluss sei überall ausgeführt worden. Allein begreiflicher Weise kann dies nicht

148) So z. B. Stein, Die innere Verwaltung S. 215. Unverständiger Weise nennt er S. 496 die Cathedralschulen 'Parochialschulen'; sie seien in allen grösseren Städten gewesen. S. 499.

149) Irreführend Wetzer und Weltes Kirchenlexicon² III, 1967.

gleich Anfangs der Fall gewesen sein. Es mangelte an Lehrkräften, und Honorius III. erliess deshalb in seiner Bulle *Super specula* auf die Entschuldigung hin, dass keine genügende Anzahl von magistri theologiae vorhanden sei, um an den Metropolitankirchen theologischen Unterricht zu ertheilen, die Bestimmung, 'ab ecclesiarum prelatis et capitulis ad theologice professionis studium aliqui docibiles destinentur', d. h. es möchten Taugliche auf ein auswärtiges theologisches Studium behufs ihrer Ausbildung geschickt werden[150]. Nach ihrer Rückkunft sollten sie dann an der Metropole lehren. Unter dieser auswärtigen Lehranstalt konnte der Papst nur die theologische Schule zu Paris verstehen, denn nur an ihr besass damals der Unterricht in der Theologie einen Werth. Mit der Schule zu Paris hatte sich der Papst, wie wir weiter oben gesehen haben, in derselben Bulle in hervorragender Weise beschäftigt. Honorius III. war zudem um die gleiche Zeit, wie sich im vierten Bande ergeben wird, der Begründer der Dominicanerschule zu Paris.

Kamen nun auch mehrere Metropolitankirchen den Vorschriften des Lateran-Concils und Honorius III. nach, so doch bei weitem nicht alle, weshalb der hl. Thomas von Aquin in einer Periode, in der bekanntlich die Theologie ihre höchsten Triumphe zu Paris feierte, zum Geständniss sich veranlasst gefühlt hat, das Statut des Lateran-Concils sei wegen Mangel an Lehrkräften unter den Weltpriestern noch nicht an den einzelnen Metropolitankirchen in Wirksamkeit getreten[151]. Dass dies auch später nicht immer der Fall gewesen war, hat uns oben das Beispiel

---

150) 'Destinare' hat hier die Bedeutung von 'mittere', wie bereits der Glossator der Comp. V., Jacob de Albenga, richtig gesehen hat. Er sagt zu *destinentur:* Isti, qui mittuntur, ut postmodum doceant, a capitulo eliguntur, et mittendi sunt tales, qui bene possunt proficere . . . Aliis autem qui non mittuntur etc. Cod. 440 der Capitelsbibl. zu Cordoba.

151) Opusc. contra impugnantes dei cultum c. 4: . . . propter litteratorum inopiam nec adhuc per saeculares potuerit observari statutum Lateranensis concilii, ut in singulis ecclesiis metropolitanis essent aliqui, qui theologiam docerent, quod tamen per religiosos dei gratia cernimus multo latius impletum, quam etiam fuerit statutum. Ed. Nicolai t. 20 p. 557. Der hl. Thomas spricht so allgemein, dass man versucht sein könnte zu glauben das Statut sei kaum irgendwo befolgt worden.

von Toulouse gelehrt[152]). Freilich darf auf der anderen Seite nicht übersehen werden, dass ausnahmsweise auch einfache Cathedralschulen, manchmal schon sehr frühzeitig[153]), im Besitze einer theologischen Schule waren.

Haben die Domschulen unter diesem Gesichtspunkt nicht viele Chancen, so offenbart sich dies noch mehr, wenn wir die Städte, an deren Hochschulen seit der Gründung derselben die Theologie dociert wurde, näher betrachten. In Oxford, Cambridge, Heidelberg und Erfurt bestanden keine Cathedralen. Ob an den beiden ersten Orten Stiftsschulen die Voraussetzung gebildet haben, müsste erst gezeigt werden, während es allerdings gewiss ist, dass sich die dortigen Generalstudien unter einem bischöflichen Kanzler entwickelten. Die Universität zu Heidelberg erweist sich als eine völlige Neuschöpfung. Die Schulen, welche für das Generalstudium zu Erfurt die Grundlage waren, besassen lediglich philosophischen Charakter. Als Neugründungen müssen auch die Universitäten zu Neapel, Toulouse, Cahors und das Generalstudium an der päpstlichen Curie betrachtet werden. Dies ergiebt sich aus der Geschichte derselben. Die früher[154]) erwähnte theologische Schule zu Toulouse trat mit der Universität nicht in Verbindung, ja vielleicht hat erstere bei Gründung der letztern nicht mehr existiert. Alle Professoren der Hochschule wurden erst berufen.

Somit bleiben von allen Universitäten nur jene von Palencia, Prag und Köln übrig. Die Universität zu Palencia mag sich allerdings theilweise an die Domschule angeschlossen haben, obwohl nicht vollends, da ja auswärtige Lehrkräfte genommen wurden. In Prag docierte an der Cathedrale, soweit die Nachrichten darüber einen Schluss gestatten, erst seit Errichtung der Hochschule ein Theologe. In Köln hat vielleicht Arnoldus de Celario, welcher Baccalareus formatus in theologia und canonicus Coloniensis war, an der Domschule vorgetragen; der erste

---

152) S. S. 336.

153) S. oben S. 473 die Bemerkungen über die früheren Schulen in Palencia.

154) S. 325.

wirkliche Professor der Theologie an der neuen Hochschule, Gerhard de Kalkar, kam jedoch erst kurz vor Eröffnung des Studiums nach Köln, und jene Magistri in theologia, die bald darauf immatriculiert wurden, gehörten den verschiedenen Orden an. Immerhin scheint jedoch unter allen Universitäten bis 1400 die Kölner am meisten einen Connex mit den Schulen am Dome und an einigen Stiftern gehabt zu haben.

Während also in Paris die Domschule ein integrierendes Element in der Entwickelung der Hochschule war, übten die Dom- und Stiftsschulen an anderen Orten betreffs der Theologie kaum einen Einfluss auf die daselbst entstehenden Universitäten aus.

Herrscht nun auch dasselbe Verhältniss zwischen Universitäten und Klosterschulen? Keineswegs. Der Aufschwung der Theologie im 13. und 14. Jh. ist wesentlich den Orden, und zwar fast ausschliesslich den vier Bettelorden mit den Cisterciensern, zu verdanken. Aus ihnen wurden auch zumeist die Theologie-Professoren gewählt, ja sie stellten an mehreren Universitäten nahezu das ganze Contingent derselben[155]). Trotzdem darf man nicht behaupten, die Universitäten, an denen Theologie tradiert wurde, seien aus den Klosterschulen hervorgegangen. Die graduierten Ordensmitglieder wurden wohl herangezogen, damit sie das theologische Lehrfach übernähmen; der Hinblick auf die in den Klöstern vorhandenen Lehrkräfte mochte zuweilen die Absicht einer Behörde sich auch um ein studium generale in theologia zu bewerben, bei denjenigen, welche um ein Universitätsprivileg baten, beeinflusst haben: aber aus den Klosterschulen ist deshalb doch keine Universität hervorgegangen. Höchstens kann man sagen, die Klosterschulen hätten hie und da Veranlassung geboten, dass die Theologie in den Universitäts-Lehrplan eingereiht wurde.

---

155) Was Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts S. 16 über die Stellung der Orden zu den Universitäten sagt, ist, gelinde ausgedrückt, äusserst ungenau und verworren. Die wissenschaftliche Thätigkeit der erstern an den Hochschulen fällt Paulsen zufolge vorzugsweise in das 15. Jh. nach den Reformationsbewegungen der grossen Concilien. Allein das 15. Jh. ist gerade die Periode des Niederganges.

Fast möchte man jedoch glauben, dass die Sachlage in einem neuen Lichte erscheine, sobald wir die Hochschulen in Hinsicht auf die artes liberales betrachten. Die artistischen Studien waren überall in Blüthe, und sie wurden an allen Universitäten, Sevilla ausgenommen, betrieben. An den meisten derselben hatten die Artisten sogar das Uebergewicht über die Lehrer und Hörer anderer Fächer.

Da bis zur Epoche, welche die ersten Universitäten entstehen sah, die artes liberales gerade in den Klosterschulen vorzüglich gepflegt wurden, und diese grossentheils zu existieren aufhörten, als jene in Aufnahme kamen, so liegt der Schluss nahe, die Hochschulen seien in Bezug auf die artes liberales aus den Klosterschulen hervorgegangen. Allein, wie folgende Darstellung zeigen wird, würde eine solche Behauptung höchst unbedacht ausgesprochen werden. Ich schicke jedoch die Bemerkung voraus, dass ich hier noch nicht eine Darstellung der Klosterstudien des Mittelalters zu liefern versuche. Es handelt sich vorläufig bloss um den in Frage stehenden Punkt.

Zunächst kommen die Benedictinerschulen in Betracht. Diese erhielten sich in ihrer Berühmtheit kaum bis zur Mitte des 12. Jhs. Ende desselben gab es mit wenigen Ausnahmen keine blühenden Benedictinerschulen; von den meisten, die früher von sich reden machten, hört man um diese Zeit nichts mehr. Was ist vor sich gegangen? Sind vielleicht die alten Klosterschulen zu Universitäten erweitert worden? Aber woher rührt es dann, dass nicht an einem einzigen Ort, wo einstens eine berühmte oder einigermassen blühende Schule der Benedictiner bestanden hat, eine Hochschule gegründet wurde? Für Deutschland wird dies wohl jeder zugestehen. Auf Italien komme ich im nächsten Paragraph zu sprechen. In Spanien war eine der berühmteren Benedictinerschulen jene zu Irache in Navarra. Allein abgesehen davon, dass man nicht weiss, wie lange sie sich erhielt[16]), ist es sicher, dass in Navarra bis zum 16. Jh. keine Universität errichtet wurde. Zu keinem anderen

16) Die wenigen Documente, die über das Kloster im Archivo histórico nacional zu Madrid, n. 122, aufbewahrt werden, geben keinen Aufschluss.

Resultate gelangen wir, wenn wir die Klosterschulen von Ripoll, Silos und an anderen Orten ins Auge fassen[157]).

Dasselbe gilt auch von Frankreich. Ueber das Verhältniss der Klosterschulen zur Universität Paris haben wir bereits gesprochen. Die ersten Benedictiner, die, soweit mir bekannt, in der Universitätsepoche als Studierende in Paris aufgeführt werden, sind jene von Fleury, für welche der Abt Johann im J. 1247 eigene Statuten ausarbeitete und ihnen das Priorat Saint Benoît-sur-Seine anwies[158]). Bald erfahren wir auch von den Mönchen von Saint Denys[159]). Allein sowohl diese als jene erscheinen nicht als Lehrer, sondern als Schüler. Derjenige Benedictiner, welcher zuerst als Professor in Paris erwähnt wird, Mag. Galdaricus, war 1267 nicht Lehrer der Artes, sondern 'regens in theologica facultate'[160]). Die Cluniacenser besassen schon 1269 ein Haus in Paris[161]), in welchem 1286 bereits 40 Mitglieder studierten[162]). Sie bereiteten sich aber an der Universität auf

[157]) Das Collegium zu Valladolid datiert ebenso aus späterer Zeit, wie die Collegien der Benedictiner in England, und es setzt die Stiftung der Hochschule voraus.

[158]) Hs. des Dom Leroy in der Bibliothek zu Orléans. Der Abt sagt unter anderm: in usus studentium fratrum assignavimus praeposituram nostram s. Benedicti super Sequanam, quam in manu jam diu tenuimus.

[159]) Am 6. Juli 1266 erhalten die Dominicaner von St. Jacob in Paris ein Haus 'sita . . . ex opposito novi refectorii dictorum fratrum juxta domum, que fuit quondam scolarium s. Dyonisii, que vocatur volta S. Quintini'. Nationalarchiv zu Paris S. 4229 n. 50. Die Schenkung gieng aus von den 'Prepositus et scabini mercatorum aque Parisius hansatorum'. S. auch Quicherat, La rue et le château Hautefeuille à Paris (Paris 1882) p. 29f. Er ist nur im Irrthume, dass er glaubt, die Voûte St. Quentin habe bereits damals den Dominicanern gehört. Ich komme darauf in einem der nächsten Bände zu sprechen. Im December 1263 wohnten die Mönche von Saint-Denys noch im genannten Hause, wie sich aus einem unter demselben Datum ausgefertigten Schenkungsbriefe Ludwigs IX. ergibt '. . . quendam locum, qui dicitur hospitale cum pertinenciis suis, qui fuisse dicitur G. de s. Quintino, situm in vico prope refectorium prioris et fratrum predicatorum juxta domum, in qua habitant quidam monachi de s. Dyonisio' etc. Nationalarch. S. 6213 n. 52. Cod. Paris. 16069 Bl. 1.

[160]) S. Jourdain, Index chronol. p. 32.

[161]) S. Jourdain n. 221. S. auch Ziegelbauer, Hist. rei liter. O. S. B. Aug. Vind. 1754 I, 247f.

[162]) Ibid. n. 282.

das Magisterium in der Theologie vor, in der als 'legens et regens' in den Jahren 1281—1283 ein Albertus, monachus Cluniacensis, genannt wird[163]). Bei solcher Sachlage ist die Behauptung unmöglich, die Universität Paris habe an eine Benedictinerschule angeknüpft. Das Gleiche ist aber auch von den übrigen Universitäten Frankreichs zu sagen. Es existiert in der Geschichte keiner einzigen derselben auch nur éin Anhaltspunkt für ein anderes Resultat.

Was England anbelangt, so könnte man zunächst auf Cambridge hinweisen, das einem Berichte zufolge den ersten Anstoss zu scholastischer Thätigkeit dem dreissig Meilen entfernten Kloster Croyland zu verdanken gehabt habe. Die Mönche des Klosters hätten in Cambridge selbst eine Schule errichtet[164]). Welche Glaubwürdigkeit diese Notiz beanspruche, habe ich bereits dargelegt[165]). Aber selbst ihre Aechtheit vorausgesetzt folgt noch immer nicht, dass die von den Benedictinern gestiftete Schule als der Keim anzusehen ist, aus dem sich später die Universität entwickelt hat, was selbst Huber zugestanden hat[166]). In Oxford wurde das erste Benedictinercolleg erst unter Eduard I. im J. 1291 gegründet[167]).

---

163) Cod. Paris. 14947. Vgl. Quétif-Echard, SS. Ord. Praed. I, 386.

164) Peter Bles. Continuatio der Ingulfschen Chronik bei Fell, Rer. Anglic. SS. Oxoniae 1684 p. 108.

16) S. oben S. 7 Anm. 37 und S. 368. Dadurch dass man die Erwähnung des Averroes unterdrückt, wie dies in Dugdales Monasticon anglicanum II (1846), 100, und von Malden, On the origin of universities (London 1835) p. 92 geschehen ist, wird die Quelle nicht glaubwürdiger. Doch entdeckte der zuletzt genannte Autor immerhin einen Anachronismus in derselben, der aber durch seine eigene Schuld entstand, indem er 'Aurelianense studium' mit 'university of Orleans' widergibt.

166) Die engl. Universitäten I, 104.

167) Reyner, Apostolatus Benedictinorum ed. Duaci 1626, App. p. 53 sqq. Ziegelbauer l. c. p. 241. Was Wood, Hist. univ. Oxon. I, 12f., engl. Ausg. I, 30f., zum Erweise eines Connexes zwischen den alten Benedictinerschulen und der Universität Oxford anführt, trägt einen mehr als zweifelhaften Charakter und bezieht sich zumeist auf die voralfredsche Zeit, mithin auf die Mythenperiode von Oxford. Wood wurde durch den in den von ihm citierten Documenten stehenden Ausdruck studium generale, der erst dem 13. Jh. angehört, nicht vorsichtiger gemacht.

Vielleicht ist es Manchem aufgefallen, dass ich als Beweispunkt nicht die angebliche Thatsache gebracht habe, dass sich die Benedictiner nicht in den Städten, sondern ausserhalb derselben angesiedelt hätten[168]), durch welchen Umstand die Frage von selbst wegfallen würde. Allein dieses Argument ist nicht anzuwenden, da es im Benedictinerorden kein Statut darüber gab, wo man sich niederlassen sollte[169]). Wir finden auch deshalb schon seit den ältesten Zeiten Klöster 'in civitatibus', 'in suburbiis' mit solchen 'non procul a civitate', 'ante portam', 'in vastissima regione' erwähnt. Erst die Cistercienser hatten die Bestimmung, dass sie sich ausserhalb der Ortschaften ansiedeln müssten[170]). Aber auch sie giengen von derselben schon 1237 ab, in welchem Jahre zum ersten Male ihres Hauses zu Paris Erwähnung geschieht[171]). Von der Wende des 13. Jhs. an finden wir in den grössern Städten nicht wenige Häuser beider Orden.

---

168) Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts S. 15, meint, die 'abgelegenen' Benedictiner- und Cistercienserklöster seien im 15. Jh. nicht mehr wie im 10. oder 12. Mittelpunkte des Culturlebens gewesen; 'Universitäten konnten natürlich nur in Städten errichtet werden'. Noch schärfer drückt dies Koch aus in Die frühesten Niederlassungen der Minoriten im Rheingebiete (Leipzig 1881) S. 58f., eine Schrift, deren 2. Theil besser unterdrückt worden wäre.

169) Man wehrte sich allerdings hie und da dagegen, dass das Kloster in den Stadtbezirk ('intra muros civitatis') einbezogen würde. Vgl. z. B. Vita S. Richardi Virdun. Abb. in den Acta O. S. B. VI, 1. p. 526.

170) Paris, Nomast. cisterc. p. 246f.

171) Eine gleichzeitige Aufzeichnung findet sich in der Biblioteca nacional zu Madrid, B. 166 (die ersten zwei Blätter der Hs.). S. auch Martène, Thes. nov. anecd. IV, 1365 n. 8. Die formelle Errichtung des Collegs St. Bernhard datiert erst aus dem J. 1244—1245. Am 6. Jänner des zuletzt genannten Jahres gab Innocenz IV. seine Erlaubniss (s. die nicht bekannte Bulle bei Jubainville, Études sur l'état intérieur des abbayes cisterciennes. Paris 1858 p. 360), worauf dann der Capitelsbeschluss erfolgte (Martène l. c. p. 1384). An dieses Colleg reihten sich bis 1289 rasch nach einander die Collegien in Oxford, Montpellier, Toulouse und Estella bei Pamplona. S. Libellus antiquarum defin. bei Paris l. c. p. 481. Winters Forschungen hierüber in Die Cistersienser des nordöstl. Deutschlands (Gotha 1871) II, 147ff. sind kaum brauchbar. Ich komme auf diese Collegien im 4. Bande zu sprechen.

Der Umstand, dass seit dem 11—12. Jh. die Benedictinerschulen allmählich in Verfall gerieten, bis man endlich nicht mehr von ihnen sprach, steht im Zusammenhange mit der Abnahme der Disciplin des Ordens in jener Epoche. Während man aber im 13. Jh. in verschiedenen Klöstern wider eine strengere Zucht eingeführt hatte, geschah wenig für die Studien, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil diese kein wesentliches Element in der Gesetzgebung des Ordens bildeten und früher nie durch Statuten geregelt worden waren[172]). Cassiodor legte den Grund zur Tradition in Betreff der Erziehung und des Unterrichts innerhalb des Ordens; auf den Stifter selbst sind die ersten Benedictinerschulen, sei es zum Zwecke der Ausbildung der Religiosen, sei es zur Erziehung der Kinder, theilweise zurückzuführen[173]). Diesen Thatsachen ist es zuzuschreiben, dass in einige Consuetudines einzelner Klöster ausser Vorschriften über die Lectio und die Bücher auch ein Kapitel De educatione puerorum aufgenommen wurde. Indess enthalten namentlich letztere Bestimmungen fast nur eine Anleitung, wie der magister puerorum oder magister scholae seine Zöglinge in Bezug auf das Officium der Kirche, das Verhalten im Kloster und in der Schule unterrichten

---

172) Erst Benedict XII. erliess im J. 1336 darüber Verordnungen, die für den ganzen Orden bindend waren. Ich habe von ihnen kurz oben S. 702 Anm. 137 gehandelt.

173) S. Reg. S. Benedicti c. 59. In Gregorii Magni Dial. lib. 2. c. 1 ist von 12 vom hl. Benedict errichteten Klöstern die Rede, in denen 12 junge Religiosen unter einem alten unterrichtet werden sollten. S. auch Haeftenus, Monast. disquis., pars 2 (Antverp. 1664), 349. 361. Martène, De antiquis ecclesiae ritibus IV (in 4.), 659. Ziegelbauer, Hist. rei lit. O. S. B. I, 7 sqq. Joly, Traité historique des écoles episcopales et ecclesiastiques (Paris 1678) 124. 146. Davon aber, dass in den Klöstern die artes liberales und Theologie gelehrt werden soll, spricht die Regel nicht, obwohl Richard de S. Angelo dies in sie hinein interpretiert, indem er meint, unter der lectio (c. 48 Reg.) seien Grammatik und Theologie zu verstehen: videlicet ut monasterium maxime illud quod convenienter facere potest, habeat duos magistros, ut unus grammaticam et alius theologiam doceat, ut legitur de ecclesia Metropolitana X de magistris. Cod. Casin. 441 (nicht paginiert), Cod. Paris. 13801 Bl. 57a. Richard de S. Angelo hat nur den Concilsbeschluss auf die betreffenden Stellen der Regel angewendet.

soll[174]). Dies erklärt es auch, warum in den Reformationsstatuten des 13. Jhs. auf die Studien keine Rücksicht genommen

---

[174]) Ich zähle hier nur einige der hauptsächlichsten späteren Consuetudines bis zum 13. Jh. auf. Lanfranc spricht in seinen Decreta pro ordine S. B. c. 21 de disciplina puerorum (Migne, Patrol. lat. tom. 150 p. 506; vgl. 443. 483); doch bloss liturgisch. In den Consuetudines Hirsaugienses, die in zahlreichen Klöstern eingeführt waren, ist II, 22 wohl De juvenibus et eorum custodibus die Rede (Migne t. 150 p. 973); aber in der Weise wie bei Lanfranc (zwei fast gleichzeitige Hss. sind Cod. Lambac. XCIX und Cod. Vat. Pal. 564; letzterer besitzt eine andere Eintheilung als der Druck). Die 'anciens usages' der Abtei Marmoutier, denen zufolge ein magister die juvenes unterrichten und der Abt für die nöthigen Hilfsmittel sorgen musste, enthielten wohl keine andere Bestimmung. Hist. litt. de la France IX, 92. Die Disciplina Farvensis (Migne t. 150 p. 1104) und die Consuetudines monasterii Fructuariensis bringen nicht einmal solche Vorschriften. Cod. Lambac. CVI (12. Jh.). Dasselbe gilt von den Consuetudines Sturmii abb. Fuldensis (Herrgott, Vet. discipl. monast. Paris 1726), den Statuta antiqua monasterii S. Audoeni (St. Ouen). Cod. n. 218 Bl. 22 in Rouen, auch bei Martène - Durand, Ampl. coll. I, 296. Allerdings gestattete Gregor IX. im J. 1228, dass man dort die frühere Gewohnheit, 'certis diebus statisque horis' theologische Vorlesungen zu halten, wider aufnehme. Gall. christ. XI, 138. 147. Allein, es handelte sich hier bloss um die Gewohnheit (mos), nicht um Gesetze, die für Studien erlassen worden wären. Ebenso wenig bieten auch die Statuta antiqua abbatiae Corbeiensis, bei D'Achery, Spicil.[2] I, 586; die Regula S. Dunstani (Apostolatus Benedict. in Anglia ed. Reyner, Appendix p. 77). Die interessanten Consuetudines monasterii s. Cucuphatis (in Spanien), in drei Theile getheilt, weisen im 3. den Abschnitt De officio magistri scole auf; indessen zielen die Bestimmungen lediglich auf die Erziehung, nicht auf den Unterricht der Kinder ab. Unter anderm heisst es: Ipse etiam debet pueris panem leschare (catalanisch; lescha = ein grosses Stück Brod, leschare = Brod schneiden) . . . et ne vestimenta sua perdant debet propensius custodire, et eosdem sepius esplugare (catalanisch. spluga = spelunca, splugare = einsperren) u. s. w. Cod. 70 des 13. Jhs. der Abthlg. Cucuphates im Archivo de la corona de Aragon zu Barcelona (Bl. 148a. Die Consuetudines des Klosters Ripoll, die Villanueva noch sah [Viage lit. VIII, 52], sind leider verschwunden). Im Escorial, Q. III. 3, findet sich das Ceremonienbuch des Klosters Montserrat [15. Jh], und Bl. 85a die Regula puerorum, die sich auf die 'antiqua consuetudo huius monasterii' stützt. Das einzige, was sich in derselben auf den Unterricht bezieht, ist in den Worten enthalten: magister infantium . . . doceat eos legere, scribere et principia artis grammatice. Die Antiquae consuetudines mon. O. S. B. (Mabillon, Vet. anal. IV, 458) sprechen nur von der lectio. Bloss Liturgisches und die Erziehung haben im Auge die Consuet. S. Benigni (Martène, De ant. monach.

wird[175]); die Statuten zielten nur auf die Disciplin ab. Diese glaubte man aber schon früher hie und da um so besser und dauernder herstellen zu können, wenn man die Schulen für Auswärtige geradezu schloss. Beispiele bieten die Viten des Abtes Desiderius von Monte Casino und Peters des Ehrw. von Cluny.

Es ergibt sich also von selbst, dass die Universitäten nicht aus den Benedictinerschulen hervorgehen konnten.

Aber auch in Betreff der übrigen Klosterschulen kommen wir zu keinem andern Resultate. Die Benedictiner wurden vorzüglich von den Chorherren, sei es regulierten, sei es nicht

rit. p. 705ff.) und Udalrici Consuetudines Cluniacensis monasterii in dem Paragraph De pueris et eorum magistris (Migne t. 149 p. 741). Die Statuta congregationis Cluniac. von Peter Venerab. sprechen n. 56 und 66 von den parvi scholares und scholares pueri (Marrier, Bibl. Cluniac. Paris 1614 p. 1369. 1372), die auch in den Antiquae consuetudines mon. S. Vitoni Virdunen. erwähnt werden (Martène, De ant. eccl. rit. IV, 852). Die Statuta Pontii abb. Cluniac. bieten nicht einmal diesen Punct (Migne t. 166 p. 839). Nur Liturgisches zeigen die betreffenden Abschnitte in Bernardi Ordo Cluniacensis (Herrgott, Vet. discipl. monast. p. 134). Keine eigentliche Gesetzgebung über die Studien finden wir auch in jenen Tractaten, die auf die genannten Constitutionen mehr oder minder Einfluss geübt haben, z. B. bei Rabanus Maurus im 3. Buche De clericorum institutione (Migne t. 107 p. 377). Die Bestimmungen der Consuetudines über die Studien der Religiosen sind ganz allgemein und bieten häufig wenig mehr, als was der hl. Benedict über die Lectio sagt. Die ersten Statuten über Studien, welche ein Kloster besass, sind, soweit meine Kenntniss reicht, jene des bereits oben (S. 712) erwähnten Klosters Fleury, und diese wurden nur für ein Collegium gegeben.

[17]) Wie schon die Disciplina Casinensis nichts über die Studien bringt (Migne t. 173 p. 1135), so auch nicht die Statuta reformatoria und die Canones de ordine monast. Casin. aus dem 13. Jh. (Gattula, Hist. abbatiae Cassinen. Venet. I, 445. Nur von der 'lectio quae aedificat' wird wie in der Regel und sonst immer gehandelt). Die Statuta abbatum O. S. B. in provincia Narbonn. aus dem J. 1226 enthalten nur über die infantes eine ganz kurze Notiz (D'Achery, Spicil.[2] I, 707. Vgl. n. 7). Nicht einmal dies bieten die Constitutiones cap. gener. O. S. B. apud Northampton im J. 1225 (Apost. Benedict. App. p. 94), die Reformationsdecrete der Benedictiner in der Provinz Tarragona aus den Jahren 1227 und 1229 (Cod. 41 der Abthlg. Ripoll im Arch. de la corona de Aragon — die ersten 2 Blätter), die Reformationsstatuten des Cardinallegaten Otho für die Benedictiner- und Augustinerklöster (Cod. B. X. 14 in Basel), die Statuten des im J. 1220 zu Angers abgehaltenen Generalcapitels der Benedictiner der Provinz Tours (in Mélanges d'archéologie et d'histoire. 4. année, 1884, p. 350 sqq.).

regulierten, in Hinsicht auf den Unterricht abgelöst. Was die letztern betrifft, so fallen deren Schulen theilweise mit den Dom- und Stiftsschulen zusammen. Von diesen will ich alsbald sprechen. Rücksichtlich der Regularcanoniker erwähne ich kurz, dass nach deren Zweck, dem Chordienste und der Seelsorge an ihren Kirchen, auch der Studienplan bestimmt war. Die kirchlichen Wissenschaften bildeten in demselben die Hauptsache. Unter den kirchlichen Wissenschaften verstand man aber zunächst die theologischen[176]), wenngleich die artistischen nicht ausgeschlossen waren[177]). Trotzdem finden wir die Regular-Canoniker nicht éinmal bei Gründung einer Universität.

Die Cistercienser pflegten weniger die artes liberales und was die Hauptsache ist, deren Studiencollegien (denn nur auf diese kommt es bei ihnen an) wurden entweder an Orten gegründet, an denen bereits Universitäten existierten (z. B. Paris, Oxford, Montpellier, Salamanca — von Estella dorthin übertragen, — Bologna, Prag, Heidelberg), oder an solchen, an denen keine Hochschulen errichtet wurden (z. B. Estella, Metz).

Von den übrigen Klosterschulen gehören zunächst die der Dominicaner und Franciscaner hieher. Wie die Universitäten

[176]) Was das Concil zu Aachen (817) darüber bestimmt, ist übergegangen in die erweiterte Regel Chrodegangs (Amort, Vetus disciplina can. I, 262), in die Constitutiones Marbacenses (Martène, de antiquis eccl. ritibus in fol. III, App. 854; Amort, Vetus disciplina canon. I, 391 § 22. 23; vgl. auch p. 299), die Constitutiones Portuenses (Amort l. c. p. 350 § 18) und in die Consuetudines can. reg. de Monteforti c. 25 (Holsten. Cod. regul. II, 135 ed. Aug. Vindel. 1759).

[177]) Der Liber Ordinis von St. Victor in Paris (Cod. Paris. 14673), der in vielen Klöstern die Grundlage bildete, enthält nur in dem Abschnitte De officio armarii (ibid. Bl. 38b) einige Worte über die instructio vel edificatio fratrum, zu welchem Zwecke Bücher bei der Hand sein sollten, von denen genannt werden 'bibliotece (bibliae) et majores expositores et passionarii et vitas patrum et omiliarii' (ibid. Bl. 40b. Die von Martène De ant. eccl. rit. III [in fol.] App. 734 edierten Consuetudines antiquae S. Victoris variieren vom Liber Ordinis). Die Institutiones Praemonstrat. (Martène, l. c. App. 893; die bei Le Paige, Bibl. Praemonstr. p. 784 sind spätern Datums) sprechen c. 9 nur von der lectio. Vgl. hierüber auch die Constitutiones Vallis scholarium (Voyage littér. de deux relig. Benedict. p. 118. 122).

in Hinsicht auf die artes liberales an die Schulen der Dominicaner sich angelehnt haben sollen, ist nicht recht ersichtlich. Diese bezeichnen allerdings einen grossen Fortschritt gegenüber den Orden der frühern Zeit, denn sie sind die ersten, welche in ihren Statuten das Studienwesen für die ihrigen geregelt haben, und zwar schon im J. 1228[178]). Allein, das Studium der artes liberales war Anfangs nur ausnahmsweise erlaubt[179]). Und als betreffs derselben später eine andere Richtung eingeschlagen wurde[180]), nahmen die Religiosen doch nie das Magisterium in

---

178) Diese Statuten sind noch im Generalarchiv des Ordens vorhanden. Sie erscheinen nächstens im Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters. Es ist bezeichnend für die Wissenschaftlichkeit Kämmels (Gesch. des deutsch. Schulwesens S. 44), dass er erst bei den Augustiner-Eremiten des 15. Jhs. die Einrichtung von Provinzstudien findet, als ob die Dominicaner und Franciscaner nicht schon im 13. Jh. solche errichtet hätten.

179) In libris gentilium et philosophorum non studeant, etsi ad horam inspiciant; seculares scientias non addiscant nec etiam artes quas liberales vocant, nisi aliquando circa aliquos magister ordinis vel capitulum generale voluerit aliter dispensare; sed tantum libros theologicos tam juvenes quam alii legant. Constitutiones vom J. 1228 p. 87. S. dazu das Generalcapitel vom J. 1246 bei Martène, Thes. nov. IV, 1691. Mit Erlaubniss des Ordensgenerals wurden Taugliche zum Studium artium ausgewählt. So heisst es in einem Beschlusse des Capitels der Tolosanerprovinz vom J. 1241: studentibus qui in presenti capitulo assumpti sunt ad studendum in artibus de licentia magistri, quilibet conventus reservet primam bibliam vacantem. Cod. Tolos. 273. Bl. 281a. Im J. 1250 gibt bereits das Provincialcapitel zu Narbonne den Prioren die Erlaubniss, 'ut si aliquos habent ydoneos, quod faciant eis legi de artibus in suis conuentibus'. Cod. cit. Bl. 285b (Douais, Essai sur l'organisat. des études etc. p. 59 bietet die irrige Jahrzahl 1251). S. dazu die nächste Anm.

180) Auf dem Capitel der römischen Provinz zu Rom im J. 1244 wurde verordnet: Quicunque preter lectores habet aliquos tractatus sive libros pertinentes ad aliquas scientias seculares preter tractatus loycales et ea que pertinent ad moralem phylosophiam, resignet priori suo. Hs. der General- und Provincialcapitel (der röm. Provinz) im Generalarchiv des Ordens. Vom J. 1252 an finden wir in der Tolosanerprovinz die Assignation der Studenten für das Studium der artes mehr organisiert; sie wurden schon in dazu bestimmte Convente geschickt: illi tamen, qui sunt assignati ad artes, bene induti mittantur. Cod. Tolos. 273 Bl. 286b. Douais achtete p. 59 nicht darauf. Die dafür bezeichneten Convente werden vom J. 1256 ab genannt.

artibus. Das Ordensstudium hatte nicht die Philosophie, sondern die Theologie zum Zwecke[181]).

Dasselbe war auch im Franciscanerorden der Fall, als dort die Studien in Aufnahme kamen. Diese sowie jene anderer Orden wurden ja vielfach nach jenen der Dominicaner organisiert. Im Abschnitte der Ordensconstitutionen der Franciscaner aus dem J. 1260 über die Studien[182]) werden die artes liberales noch gar nicht erwähnt. Später griff im Orden eine ähnliche Auffassung Platz, wie bei den Dominicanern. Die Constitutionen der Augustiner-Eremiten aus dem Ende des 13. Jhs. gehen noch nicht weitläufig auf das Studienwesen ein[183]).

Es folgt mit Nothwendigkeit, dass sich die Universitäten nicht aus den Klosterschulen der Dominicaner und Franciscaner entwickelt haben. Dieselben Gesichtspunkte kehren wider, wenn wir die Carmelitenschulen ins Auge fassen. Gegenüber den Universitäten nahmen sie eine noch ungünstigere Position ein.

Uebrigens bedarf es noch der Bemerkung, dass in Paris kein Religiose, welchem Orden er auch angehören mochte, zum Examen und der Promotion in artibus zugelassen wurde[184]).

Cod. cit. Bl 291a. Douais p. 177. In Spanien wurden bereits 1250 auf dem Provincialcapitel zu Toledo die Convente Oporto und Zamora für das Studium der Logik bestimmt. Hs. des Christianopoli im Generalarchiv des Ordens.

181) Ausführlich werde ich dieses später nachweisen. Auf dem Generalcapitel zu Montpellier im J. 1271 wurde die Mahnung gegeben: Monemus studentes, quod studio philosophie minus intendant et studio theologie intendant diligenter lectiones ordinarias et sententiarum sollicite audiendo. Originalcodex im Generalarchiv. Vgl. Martène, Thes. nov. anec. IV, 1760. Um dieselbe Zeit lehrte der hl. Thomas 2. 2. qu. 188 a. 5 ad. 3: religiosis competit principaliter intendere studio litterarum pertinentium ad . . . pietatem . . . aliis autem doctrinis intendere non pertinet ad religiosos, quorum tota vita divinis obsequiis mancipatur, nisi inquantum ordinatur ad sacram doctrinam.

182) Die Hss. habe ich oben S. 701 Anm. 136 citiert.

183) P. Ehrle wird sie in unserm Archiv für Litteratur- und Kirchengeschichte des Mittelalters publicieren.

184) Für die Baccalarei in artibus wurde im J. 1287 unter anderem folgendes Juramentum vorgeschrieben: Item nullum religiosum cuiuscunque

Und so wird die Behauptung, die Universitäten seien in Bezug auf das Studium der artes liberales aus den Klosterschulen hervorgegangen, für immer unmöglich gemacht.

Wie steht es aber mit den Dom- und Stiftsschulen? Diese scheinen allerdings viel bessere Chancen zu besitzen. Ich erwähne hier nur jene Thatsachen, auf die man bereits in der ersten Hälfte des 13. Jhs. hingewiesen hat. Eugen II. bestimmte im J. 826, dass wenigstens 'in universis episcopiis subjectisque plebibus . . . magistri et doctores constituantur, qui studia litterarum liberaliumque artium habentes dogmata assidue doceant'[185]). Das dritte Lateranconcil unter Alexander III. vom J. 1179 machte es den Cathedralen zur Pflicht, dem Lehrer, 'qui clericos eiusdem ecclesiae et scholares pauperes gratis doceat', ein Beneficium zu geben. Auch an andern Kirchen und in den Klöstern soll diese Gewohnheit wider eingeführt werden, wenn sie früher dort geherrscht hatte[186]). Welcher Unterricht hier gemeint sei, erklärt uns das vierte Lateranconcil. Es spricht vom Unterricht 'in grammatica facultate'[187]). Für dieselbe solle nicht bloss 'in qualibet

fuerit professionis recipietis in aliqua examinatione videlicet determinandorum et licentiandorum nec intereritis suo principio nec sue determinationi. Cod. Vat. Reg. 406 Bl. 4a. Du Boulay, Hist. univ. Paris. III, 483.

185) Decret. Grat. can. 12 dist. 37 und Mansi, Coll. concil. XIV, 1008; sie bieten jedoch einen defecten Text, der in Mon. Germ. Leges II. B. 17 corrigiert ist. Nur auf diese Bestimmung beruft sich Peter Remensis in seiner Summa, dehnt sie aber auf jede Stadt aus: ut in unaquaque civitate assignetur de communi ecclesie portio aliqua ad opus ejus, qui legat et instruat in liberalibus disciplinis, ut ita preparetur via sacre scripture. Cod. Paris. 14521 Bl. 78b.

186) Parte 2. c. 17 n. 18 bei Mansi, Coll. conc. XXII, 228. C. 1 de magistris X. 5, 5. Stein, Die innere Verwaltung S. 215 kannte diese Constitution nicht, und meinte, erst 1215 sei die erste Schulgesetzgebung aufgestellt worden. Auch Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts S. 12 hat sie vergessen. Ich habe den Text nach der Comp. I. im Cod. Burghes. 264 verbessert.

187) Dasselbe erklären auch Raymund von Peñafort (Summa de poenit. l. 1. De magistris) und Gottfried de Trano (in Decret. De magistris. Cod. Burghes. 254). Letzterer sagt: Est ergo sciendum, quod statutum fuit antiquitus (Raymund: ab Eugenio papa), deinde ab Alexandro papa in Lateranensi concilio innovatum, et postmodum ab Innocentio in concilio generali, quod singule ecclesie cathedrales singulos magistros liberalium artium haberent etc.

cathedrali ecclesia, sed etiam in aliis, quarum sufficere poterunt facultates' ein Lehrer bestellt werden, und zwar 'a praelato cum capitulo seu majori et saniori parte capituli eligendus'. Dieses Statut galt also nicht bloss für alle Cathedralen, sondern auch für Collegiatkirchen oder Stifter. Ich glaube nun freilich, dass die betreffenden Kirchen dieser Verpflichtung im 13. Jh. mehr nachgekommen sind, als derjenigen, welche das Concil über den theologischen Unterricht festgesetzt hat. Das Gebot war leichter zu erfüllen, obwohl es auch hier manchmal einer erneuten Einschärfung bedurfte[188]). Schlossen sich also die Universitäten rücksichtlich der artes liberales vielleicht an Dom- oder Stiftsschulen an?

Dass die Möglichkeit an sich nicht ausgeschlossen ist, liegt auf der Hand. Und doch lässt sich nur bei äusserst wenigen Hochschulen ein Connex zwischen ihnen und den bereits vorhandenen Dom- oder Stiftsschulen nachweisen. Wichtiger als diese waren öfters sogar die Stadtschulen, die, wenn man das Verhältniss der Universitäten zu den ihnen vorangehenden Schulen erörtert, in der Regel ausser Acht gelassen werden.

Um daher endlich zu einem Schlussresultate zu gelangen, will ich die Antwort auf die im Beginne gestellte Frage auf Grund meiner im dritten Hauptabschnitte niedergelegten Forschungen zu geben versuchen. Ich bemerke aber, dass es nicht möglich ist, für die ausseritalienischen Universitäten ein allgemeines Princip zu erhalten[189]). Sicher ist jedoch das eine, dass

[188]) So z. B. beauftragte Johann XXII. am 29. April 1324 den Bischof und den Propst von Maguelone dieser Verpflichtung Folge zu leisten und innerhalb eines Monats einen Magister zu bestellen. Reg. Vat. Comm. an. 8 p. 2 ep. 1461. Ungefähr in dieselbe Zeit (1322) fällt das unter dem Vorsitze des Cardinallegaten Wilhelm, Bischofs von Sabina, zu Valladolid abgehaltene Provincialconcil, welches Paragraph 21 (De magistris) die Lateran-Bestimmung betreffs der magistri in grammatica und logica in Erinnerung brachte Floranes in der Colección de documentos inéditos etc. XX, 20.

[189]) Dies haben Meiners und besonders jene, welche sich speciell mit der Entstehung und Entwickelung der Universitäten beschäftigt haben, z. B. Huber (Die englischen Universitäten I, 1 ff.), Malden (On the origin of universities p. 1 ff.), Kurtz (Baltische Monatsschrift 1861 S. 84 ff.) u. s. w. nicht berücksichtigt. Man findet in ihren Schriften hauptsächlich Reflexionen, die a priori gemacht wurden.

von ihnen höchstens die eine oder andere aus einer Stadtschule förmlich hervorgegangen ist, keine einzige aber aus Dom- oder Stiftsschulen, wenngleich diese bei einigen die Voraussetzung gebildet haben. Dazu, dass eine Universität aus irgend einer Schule hervorwachse, ist nothwendig, dass in letzterer die Keime der ersteren liegen. Die vorhandenen Schulen müssen die unentwickelte, die Universität die entwickelte Form darstellen. Nur bei wenigen städtischen Lehranstalten, aber bei keiner einzigen Dom- und Stiftsschule, die hier in Betracht kommen kann, war dies der Fall, denn hier mangelten gerade einige Hauptfächer: Jus und Medicin. Dennoch konnte sich eine Universität an eine Dom- oder Stiftsschule anschliessen. Uebrigens wird die folgende Uebersicht ergeben, dass sehr häufig weder eine Stadt- noch eine Dom- oder Stiftsschule der Universität den Weg geebnet hat.

1. An mehreren Orten waren die dort bereits existierenden Schulen eine Veranlassung, dass man sich um ein Universitätsprivileg bewarb, oder dass ein solches ertheilt wurde.

So mögen einige Dom- oder Stiftsschulen, wurden an ihnen gleichwohl meist nur die artes liberales gelehrt, den Wunsch rege gemacht haben, in den Besitz eines Generalstudiums mit den höheren Wissenschaften zu gelangen. Dies war wohl in Köln und hinsichtlich der Stiftschulen in Erfurt der Fall. Auf zwei spanische Universitäten komme ich n. 4 zu sprechen.

Oefters hatten die Universitäten Stadtschulen zur Voraussetzung. Die nicht vom Glücke begünstigte Stiftung der Hochschule zu Valencia im 13. Jh. bedeutete eine Neuschöpfung. Für die des 15—16. Jhs. war eine Stadtschule die Grundlage. Eine solche bestand auch in Valladolid, denn der 'concejo de Valladolid' sorgte für das Salarium der Magister, das er mit königlicher Erlaubniss bezahlte, wie aus dem Schreiben Alonsos XI. vom 10. März 1323 hervorgeht, und erst in der Universitätsperiode wurde ein anderer Modus eingeführt[190]). Es ist sogar höchst wahrscheinlich, dass an der Stadtschule bereits alle

[190]) S. oben S. 378 und Anm. 662.

jene Fächer vertreten waren, die für die Hochschule gestattet wurden. Ehe Huesca ein Universitätsprivileg erhielt, leitete daselbst nur ein Legist auf Kosten der Stadt die Schule[191]). Die in Avignon der Hochschule unmittelbar vorhergehende Lehranstalt war sicher eine städtische und in den Lehrplan waren schon die juristischen Fächer einbezogen[192]). Zu keinem anderen Resultate gelangen wir, wenn wir Orange betrachten[193]). Ein wie enger Zusammenhang zwischen der Bürgerschule bei St. Stephan in Wien und der Universität bestand, bedarf keines Beweises.

2. In einigen Städten entwickelten sich die Lehranstalten zu einem Generalstudium unter einem bischöflichen Kanzler oder Scholasticus, ohne dass erstere Dom- oder Stiftsschulen im eigentlichen Sinne gewesen wären. In diesen Kreis gehört vor allem Oxford. Der Kanzler der Universität wird bereits sehr früh erwähnt[194]), und er wurde in der ersten Periode vom Bischofe zu Lincoln ernannt[195]), aber wenigstens schon in der 2. Hälfte des 13. Jhs. von den Magistri gewählt und dem Bischofe praesentiert[196]). Immerhin finden wir

---

191) S. oben S. 511.

192) S. oben S. 357f.

193) S. oben S. 467f.

194) S. oben S. 244.

195) So heisst es bereits in einem Actenstücke vom 1. Juli 1214 in Bezug auf den Kanzler: quem episcopus Lincolniensis scolaribus ibidem preficiet. Munimenta academica or Documents illustrative of academical life and studies at Oxford I, 2. Dasselbe wird in einem Documente vom J. 1219 widerholt. Ibid. p. 5. In einem andern Actenstücke vom J. 1214 sprechen die Bürger von Oxford ebenfalls vom 'Cancellarius scholarium Oxon., quem episcopus constituerit'. Wood, Hist. et antiquit. univers. Oxoniensis I, 61.

196) Im J. 1294 sagt der Bischof von Lincoln bei Gelegenheit der Praesentation des neuen Kanzlers: quod cancellarii pro tempore existentes non fuerunt electi sed tautummodo nominati, et episcopus adjecit, quod b. Robertus quondam Lincolniensis episcopus qui hoc officium gessit, dum in universitate praedicta regebat, in principio creationis suae in episcopum dixit, proximum praedecessorem suum episcopum Lincoln. non permisisse quod idem Robertus vocaretur Cancellarius, sed magister scolarium vel scholarum. Wood I, 141. Schon ziemlich früh wurde also dem Bischofe von Lincoln von den Magistern eine für das Kanzleramt geeignete Persönlichkeit

ihn in jener Zeit vom Bischofe abhängig[197]). Dieser Kanzler nun war dort das Haupt jener Lehranstalt, die sich zur Hochschule entwickelte, und er blieb das Haupt derselben[198]), wie wir im 2. Bande sehen werden, wo auch die weitere Geschichte des Kanzleramtes zur Sprache kommen wird. Aehnlich verhielt es sich auch in Cambridge[199]); nur stand der dortige Kanzler in Abhängigkeit vom Bischofe von Ely. Die alten Schulen in Orléans und Angers waren sicher geistliche Anstalten; sie wurden von einem Scholasticus geleitet. Ist nun gleichwohl das in beiden Städten im 13. Jh. zur Blüthe gelangte Generalstudium nicht aus jenen Schulen hervorgegangen, wie wir oben gesehen haben[200]), so entstand und entwickelte sich doch dasselbe unter demselben Scholasticus, welcher der Vorsteher der alten Schule war.

zum Vorschlag gebracht. Aus einem Actenstücke vom J. 1290 geht jedoch hervor, dass die Magistri bereits die Gepflogenheit hatten den Kanzler zu wählen (nunquam solebant electum suum extra Oxoniam mittere ad confirmandum), und dass ihn dann der Bischof, nachdem er ihm von den Magistern praesentiert worden, bestätigte. War aber der Bischof zu weit von Oxford entfernt, so geschah all dies beim Bischofe in Folge eines Uebereinkommens durch die Procuratores. Vgl. Huber, Die englischen Universitäten II, 253 Anm.; Wood, I, 131. 133. Im J. 1350 wird der Wahlusus vom Erzbischof von Canterbury als eine Institution 'a tempore et per tempus cujus initii hominum non existit memoria' dargestellt. Munim. academ. I, 169.

197) Dies muss man selbst noch aus einem Actenstück vom J. 1290 bei Wood II, 393 schliessen. Die frühere Zeit bietet keine Schwierigkeit. Im J. 1231 machte der Kanzler in Folge des Siegelstreites dem Bischofe kund: et ad nutum beneplaciti vestri cedat officio. Wood II, 390.

198) In den Statutes of the house of scholares of Merton in Maldon vom J. 1264 heisst es geradezu: Cancellarius seu Rector universitatis. Statutes of the colleges of Oxford. Merton College (Oxford 1853), p. 6.

199) Den besten und bündigsten Aufschluss hierüber gewähren die Statuta antiqua in den Documents relating to the university and colleges of Cambridge I, 309 ff. Vgl. auch Mullinger p. 140 ff., der jedoch den genannten Statuten ein zu hohes Alter beilegt. Sie können keineswegs vor den Anfang des 14. Jhs. gesetzt werden.

200) S. 252. 259 f. 270. Die früheren Schulen waren, um einen allgemeinen Ausdruck zu gebrauchen, artistische, während die beiden Generalstudien fast ausschliesslich die Jurisprudenz pflegten, die früher keine Vertretung hatte.

3. Viele Generalstudien haben sich an gar keine Schulen angelehnt, sondern sind als förmliche Neuschöpfungen zu betrachten. Hieher sind zunächst die nicht zur Ausführung gekommenen Alcalá, Pamiers, Dublin und Genf zu rechnen. Ihnen reihen sich Sevilla und Grénoble an. Etwas ganz Neues war auch die Hochschule zu Toulouse. Dass die Universität Lérida keine Schule zur Voraussetzung gehabt hat, ergibt sich aus dem königlichen Stiftbriefe[201]). Dasselbe war wohl auch in Hinsicht auf die Universitäten Perpignan[202]), Cahors, Krakau, Heidelberg, Fünfkirchen und Ofen der Fall. So sehr sich ferner Ribeiro bemüht, Klosterschulen als die Vorläufer der Universität Lissabon-Coimbra nachzuweisen[203]), so ist ein Connex zwischen beiden doch nicht im geringsten zu erkennen. Die Hochschule ist auch hier eine Neuschöpfung. Dasselbe gilt vom Generalstudium an der Curie, um desselben hier zu erwähnen.

4. Es gibt aber auch Hochschulen, deren Anfänge zusammengesetzter Natur sind. Zu ihnen gehören zunächst Palencia und Salamanca, deren Universitäten einerseits eine Domschule zur Grundlage zu haben scheinen oder mit denen (wenigstens mit jener in Salamanca[204]) alsbald der alte Scholasticus

---

201) Wenn dort gesagt wird: ad ejus namque reformationem ac statum laudabilem tanto diligentius et specialius speramus etc. (bei Villanueva XVI, 197), so ist 'ejus' nicht auf 'studium', sondern auf 'civitas Ilerdensis' zu beziehen, welche Jacob II. unmittelbar vorher als 'ortus fertilitatis et fecunditatis' u. s. w. preist. Pedro IV. nahm diese Worte in seinen Stiftbrief für Huesca nur aus Jacobs Urkunde herüber. S. oben S. 509.

202) Allerdings erwähnt Pedro IV. in seinem Stiftbriefe die 'doctorum inibi existentium scientie profunditas', allein von einer Schule spricht er nicht. In Perpignan haben sich eben solche, die den Doctorgrad in irgend einer Wissenschaft erworben hatten, aufgehalten, ohne dass sie das Lehramt ausgeübt hätten. Beweis dessen bildet die Thatsache, dass Pedros Stiftung im Anfange nicht gedieh, was unerklärlich wäre, wenn sie sich an eine Schule angeschlossen hätte. S. oben S. 517.

203) Historia dos estabelecimentos scientificos litterarios é artisticos de Portugal I, 7ff.

204) S. oben S. 491. In der Bulle nämlich, mit welcher Johann XXII den Scholasticus zum Kanzler der Universität einsetzt, sagt er: Cum predicta universitas jurisdictioni scholastici ecclesie Salamant., qui est pro tem-

in Berührung trat, die aber andererseits doch als eine Neuschöpfung zu betrachten sind. Einfachen Ursprungs ist ebenso wenig die Hochschule zu Montpellier. Natürlich hatte diese keine Stiftsschule zur Voraussetzung. Doch entwickelte sich die medicinische Schule im 13. Jh. unter directem kirchlichen Einflusse und in Abhängigkeit vom Bischofe in Maguelone, wenngleich im 12. Jh. von einer solchen noch nicht die Rede ist und volle Lehrfreiheit herrschte. Wie Ende des 12. und im Anfange des 13. Jhs. das Verhältniss der Juristen zum Bischofe gestaltet war, lässt sich nicht sagen. Vom J. 1230 an mussten sie ihm den Eid der Treue leisten[205]). Als im J. 1289 der Bischof gleichsam das Kanzleramt über die drei Facultäten (der Medicin, des Jus und der artes) erhielt, wurde nur bereits Bestehendes confirmiert[206]). Theilweise städtisch, theilweise geistlich war wohl auch jenes Particularstudium zu Prag, auf das Karl IV. in seiner Bittschrift an den Papst behufs der Errichtung einer Hochschule hinwies. Diese selbst ist aber trotz des vorhandenen Particularstudiums eine Neuschöpfung zu nennen.

Zusammengesetzter Natur sind in gewisser Hinsicht auch die Anfänge der unter n. 1 angeführten Hochschulen. Lehnten sie sich nämlich einerseits an vorhandene Lehranstalten an, so sind sie doch andererseits gerade rücksichtlich der an ersteren gelehrten Hauptfächer und in Bezug auf alles, was ein studium generale mit sich brachte, als Neuschöpfungen anzusehen. Nur von den Universitäten zu Valladolid, Avignon und Orange kann möglicher Weise behauptet werden, sie hätten sich aus einer Stadtschule

pore, ab antiquo subjecta est. Reg. Vat. Comm. an. 18 p. 1 ep. 248. Der Scholasticus blieb auch fernerhin in diesem Amte und wurde cancellarius studii genannt. Benedict XIII. hat die alten Zustände im Auge, wenn er am 26. Juli 1411 schreibt: Cum . . . dilecti filii universitatis studii Salamant. iurisdictioni scolastici ecclesie Salamantin. pro tempore eristentis sint post sedem apostolicam immediate subiecti idemque scolasticus officium cancellarie ipsius studii ex privilegiis apostolicis habeat exercere etc. Original im Universitätsarchiv zu Salamanca. Siegel an Seidenschnur.

205) S. oben S. 345.

206) Wie Clemens IV. in dem oben S. 345 Anm. 528 citierten Schreiben sagt, war der Bischof von Maguelone seit alter Zeit im Besitze des Rechts in jeder Facultät die Licenz zu ertheilen, er war 'capud studii principale'.

entwickelt, obwohl doch auch sie erst das Privileg eines Studium generale erhalten mussten.

Fassen wir nun das in diesem Paragraphe Erörterte zusammen, so ergibt sich als Resultat: Keine der ausseritalienischen Universitäten ist aus einer Klosterschule hervorgegangen, und nur einige Generalstudien, zwei deutsche und zwei spanische, haben sich an Dom- resp. Stiftsschulen angeschlossen, ohne dass sie aus ihnen hervorgewachsen wären[207]). Mehrere hatten eine Stadtschule zur Voraussetzung, die meisten aber sind als Neuschöpfungen zu betrachten. An dieser Eigenschaft participieren auch jene Universitäten, welche vorhandene Schulen zur Grundlage hatten. Eine Sonderstellung beanspruchen die unter einem bischöflichen Kanzler oder Scholasticus zu einem Generalstudium fortgeschrittenen unter n. 2 aufgeführten Schulen.

Daraus ergibt sich, dass, obgleich man für die ausseritalienischen Universitäten kein allgemeines Princip aufstellen kann, es doch immerhin richtiger ist zu behaupten, sie seien zum grossen Theile nach als aus den Schulen gekommen.

Indem ich die weiteren Erörterungen auf den Schluss dieses Bandes spare, gehe ich sofort auf die Untersuchung des Verhältnisses der italienischen Universitäten zu den ihnen vorhergehenden Schulen über.

---

207) Wenn Paulsen in Sybels Hist. Zsch. l. c. S. 282 mehrere deutsche Universitäten 'aus den vorhandenen Dom- und Klosterschulen geradezu hervorgehen' lässt, in seiner Geschichte des gelehrten Unterrichts S. 16 aber sagt, die Errichtung der Universitäten sei in Deutschland 'in der Regel im Anschluss an die vorhandenen kirchlichen Unterrichtsorganisationen in Dom- und Collegiatstiften' geschehen, so hat er die Ausdrücke und Begriffe von 'hervorgehen' uud 'anschliessen' nicht gehörig abgewogen und geschieden; denn 'angeschlossen' haben sich in Deutschland allerdings mehrere Universitäten an Dom- und Stifts- (nicht Kloster-) Schulen, deshalb sind aber erstere dennoch nicht aus letzteren 'hervorgegangen'.

4. Die Schulen Italiens und die Universitäten.

Wie es sich in den letzten Paragraphen nicht um den Entwicklungsgang des europäischen Bildungswesens seit den frühesten Zeiten gehandelt hat, sondern nur um das Verhältniss, in dem die Universitäten sich zu den ihnen unmittelbar vorhergehenden Schulen befunden haben, so fragen wir auch jetzt nicht nach dem Bildungsprocess der Schulen und der Geschichte der Rechtswissenschaft seit deren Anfängen in Italien, sondern in welcher Weise gerade die Hochschulen entstanden sind. Befolgt man hier ein anderes Verfahren, so verliert man sich in allgemeine Betrachtungen, die an sich recht nützlich sein können, aber nicht zur Sache gehören. So ergieng es Coppi, welcher in der Einleitung zu seiner Schrift Le università italiane nel medio evo weitläufig über die Entwicklung der Studien in Italien sich ergeht[208]), schliesslich aber das eine Nothwendige nur flüchtig berührt, die Frage nämlich, welche Beziehung die Universitäten zu den früheren Schulen hatten, und wie geartet diese letzteren waren.

Man hat die Behauptung aufgestellt, auch in Italien seien einzelne Universitäten, so namentlich die zu Bologna, aus Kloster- und Stiftsschulen hervorgewachsen[209]). Ihr gegenüber besitzt die gerade entgegengesetzte Ansicht, die Universitäten hätten Laienschulen zur Voraussetzung gehabt[210]), doch ungleich mehr Berechtigung, wenngleich sie, wie sich ergeben wird, zu wenig praecisiert ist. Trachten wir also der Wahrheit auf den Grund zu kommen.

In Bezug auf Salerno habe ich dem oben[211]) ausgesprochenen Resultate, dass wir im Unklaren sind, ob die Schule geistlichen

208) Vgl. p. 1–72.

209) So besonders Raumer, Gesch. der Hohenstaufen² VI, 508: 'Die Universität Bologna ist höchst wahrscheinlich nach und nach aus den Kloster- und Stiftschulen hervorgewachsen, wesshalb sich kein bestimmter Zeitpunkt ihrer Gründung und Entstehung nachweisen lässt'.

210) S. Ozanam, Des écoles et de l'instruction publique en Italie in den Oeuvres complètes. La civilisation au cinquième siècle II, 410 ff. Coppi p. 27. Luschin, Oesterreicher an italienischen Universitäten S. 91.

211) S. 234.

oder weltlichen Ursprunges sei, nichts hinzuzufügen. Es bedarf auch keines Beweises, dass jene Rechtslehrer, welche in Bologna zu der nachher so berühmten Schule den Grund gelegt haben, nicht an der Cathedrale oder an irgend einer Stifts- oder Klosterschule als Professoren angestellt waren. Ein Hinweis auf den Camaldulenser Gratian wäre nicht am Platze, da von allem andern abgesehen über ihn nur verlautet, dass er im Kloster S. Apollinare in Classe bei Ravenna in den Orden getreten ist, im Kloster S. Felice zu Bologna gelebt und dort sein bekanntes Werk verfasst hat[212]).

Die Hochschulen zu Vicenza, Padua und Arezzo (der ersten Periode) verdankten ihren Ursprung einer Auswanderung von Professoren und Scholaren aus Bologna, Vercelli einer solchen aus Padua. Die früher an den genannten Orten existierenden Schulen waren also nichts weniger als der Grundstock der künftigen Universität. So wird allerdings zum J. 1184 eine Domschule in Vicenza aufgeführt, an der ein Lombarde Theologie dociert hat[213]); nicht unbedeutend scheinen sogar die geistlichen Schulen zu Vercelli gewesen zu sein. Um von dem Statute Attos II. im 10. Jh.[214]) zu schweigen, so wird in Acten des 12. Jhs. öfter auf Schulen hingewiesen[215]). Hauptsächlich geschieht der Domschule Erwähnung, und der Bischof Albert gründete vor Ablauf des Jhs. eine theologische Lehrkanzel an derselben[216]). Aehnliche Schulen

212) S. Sarti I, 260 ff. Was der Autor dort ausführt, erhält durch den Umstand, dass nicht Johann de Columna des 13. Jhs. Verfasser des Werkes De viris illustribus ist (s. oben S. 315 Anm. 391), worauf Sarti selbst p. 263 aufmerksam gemacht hat, noch mehr Beweiskraft. Schulte, Gesch. der Quellen I, 46 f. wusste nichts weiteres zu bemerken.

213) Savi, Memorie antiche e moderne intorno alle publiche scuole in Vicenza p. 12.

214) Attonis opera illustr. a C. Burontio del Signore (Vercellis 1768) II, 282 can. 61.

215) S. den Nachweis bei Mandelli, Il comune di Vercelli nel medio evo III, 4 ff.

216) Mandelli p. 6 f. Ob der bekannte Augustiner-Chorherr Thomas Gallus, unter dem Namen Vercellensis bekannt, in seinem Kloster St. Andreas zu Vercelli, in dem er bereits 1224 Prior war (s. Frova, Gualae Bicherii presb. card. vita et gesta, Mediolani 1767 p. 136 f.), auch dociert habe, wird nicht gesagt. Sicher wäre dessen Lehramt erwiesen, dürfte man

mag wohl auch Padua besessen haben[217]. Allein weil eben die nachmalige Universität an diesen Orten nur einer Uebersiedlung von Professoren und Scholaren den Ursprung zu verdanken hatte, kommen die daselbst vorhandenen Schulen gar nicht in Betracht, und es fällt mithin die Frage weg, in welches Verhältniss Schule und Universität zu einander getreten seien. Nur in Bezug auf Vercelli lässt es sich nicht mit Sicherheit bestimmen, in wieweit die bereits existierende Lehrkanzel der Theologie auf den von der Stadt mit Padua abgeschlossenen Contrakt rücksichtlich der Besoldung eines Theologen Einfluss ausübte[218]. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass die in den Universitäts-Lehrplan aufgenommene theologische Disciplin von dem schon in früherer Epoche angestellten Theologen gelehrt wurde.

Die meisten der übrigen italienischen Universitäten hatten in den Stadtschulen ihre Wurzeln. Die Communen der verschiedenen Städte besoldeten, bereits ehe sie sich im Besitze eines Universitätsprivilegs befanden, Lehrer jener Wissenschaften, über welche später an ihren Hochschulen vorgetragen wurde, nämlich Docenten des Rechts, der Medicin und der artes liberales, und die in diesen Fächern blühenden Schulen bildeten an vielen Orten den Stamm der daselbst ins Leben gerufenen Generalstudien.

Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, dass man die Vorgeschichte der Hochschulen in keinem Lande so gut verfolgen kann, wie in Italien. Die Städte resp. Republiken bedurften zunächst für ihre mannigfachen Aemter, z. B. für die des Podestà, der

---

dem unkritischen Berichte der zweiten Vita des hl. Antonius im Cod. Patavin. S. Antonio n. 74 (Ausgabe von Josa p. 90), der Vita des hl. Antonius in der Chronik der XXIV Generale, die mit der 2. in AA. SS. Jun. II, 724 identisch ist, und der Notiz in der Antiqua legenda S. P. Francisci (Cod. Vat. 4354 Bl. 65b. Cod. Berolin. 4° n. 196) Glauben schenken. Schon Azzoguidi, S. Antonii Ulyssiponensis sermones in psalmos (Bononiae 1757) p. XC hat darauf hingewiesen, dass Anton mit Thomas Gallus nur bekannt gewesen sei. Letzterer war allerdings einst Lehrer in seinem Kloster St. Victor zu Paris, wie er in seinen Extractiones, De coel. hierarchia c. X (Cod. Laurenz. Plut. XVI. dext. cod. 8 Bl. 59) bemerkt.

[217]) Vgl. oben S. 277 Anm. 226.

[218]) S. oben S. 279. 281. 290 Anm. 267. 277.

Consuln, der Judices (Advocati) und Notare, geschulter Juristen. Diese konnten sie ferner nicht bei Entwerfung ihrer Statuten entbehren. Folgt nun einerseits daraus, dass an den Schulen Italiens das Studium des Civilrechts die erste Stelle behaupten musste, so ergibt sich auch, dass die Sorge für den Unterricht in der genannten Disciplin den Städten selbst anheimfiel. Um des Zusammenhanges willen mit der Jurisprudenz fügte man auch zumeist das can. Recht dem Lehrplan ein. Nicht minder liess sich die Stadt das Studium der Medicin angelegen sein, denn dieses brachte ihr den Vortheil, zum Nutzen der Einwohner Mediciner, die zugleich Vorlesungen hielten und ihre Praxis ausübten, an sich zu ziehen. Hand in Hand mit dem medicinischen Studium gieng damals das der artes liberales, wie es bereits Friedrich II. in einem seiner Statuten ausgesprochen hat[219]). Nicht umsonst wurden in Italien die Mediciner sehr häufig als Artisten bezeichnet.

Auf die Pflege der genannten Wissenschaften, und unter ihnen vorzüglich jene des röm. Rechts und der Medicin, nahmen nun vielfach die Städte in ihren Statuten seit dem 13. Jh. Rücksicht. Nicht selten begegnen wir in denselben einem oder mehreren Paragraphen, welche Bestimmungen über die Ausdehnung der Lehrfächer, die Anzahl der Professoren, welche dieselben vortragen sollen, das von der Commune zu bezahlende Salarium, die von ihr gewährten Freiheiten u. s. w. enthalten. Ich habe oben bei Darstellung der einzelnen Universitäten widerholt auf solche Statuten aufmerksam gemacht, und man hat bisher aus derartigen Verfügungen, soweit solche bekannt waren, mit Unrecht auf die Existenz eines Generalstudiums in dieser oder jener Stadt geschlossen[220]). Das Datum der Statuten lässt uns ferner

219) Quia nunquam sciri potest scientia medicine, nisi de loyca presciatur etc. Orlando, Un codice di leggi e diplomi Siciliani p. 42.

220) So wird gewöhnlich in den Universitätenverzeichnissen nicht bloss die Stiftung der Universitäten Ferrara, Florenz, Perugia zu frühe (erstere in das Jahr 1264, Florenz 1321, Perugia 1276) angesetzt, sondern wegen solcher städtischer Statuten hie und da eine Schule als Generalstudium bezeichnet, die doch nie eines gewesen ist. Coppi fällt p. 90 in Bezug auf Novara, p. 95 rücksichtlich Cremona in diesen Fehler. Der Umstand, dass z. B. in Cremona eine universitas scolarium bestand, beweist in keiner Weise

den Zeitpunkt erkennen, in welchem die Verordnungen wenigstens theilweise zur Ausführung gelangt sind, es zeigt uns also, wann in dieser oder jener Stadt eine Schule existierte.

Weit mehr werden wir jedoch über diesen Punkt durch andere städtische Beschlüsse aufgeklärt. Wollten nämlich die Städte ihren Zweck bei Gründung der Lehranstalten erreichen, so mussten sie sich nach geeigneten Lehrkräften umsehen, sie berufen und mit ihnen über das Gehalt contrahieren. Die städtischen Lehranstalten waren ja nicht so geartet wie die Dom- und Stiftsschulen, an denen der Leiter der Schule, der nur hie und da berufen wurde, entweder selbst Unterricht ertheilte oder ihn anderen, denen er die Licenz gab, überliess. Für deren Unterhalt ward auch durch kirchliche Beneficien gesorgt. Die Stadtobrigkeit aber musste darüber Rath halten, wie viele Professoren sie besolden könne, auf welche Summe das ihnen in Aussicht zu stellende Honorar sich belaufen werde, und woher die Lehrer zu bestellen seien. Wie andere Beschlüsse, welche die Commune betrafen, fanden auch diese protocollarische Aufnahme, und es wurden sodann die für die einzelnen Professoren, für Miethe und Instandhaltung der Schullocalitäten, für Bedelle u. s. w. ausgeworfenen Summen eingetragen. So kommt es, dass man aus den alten Rathsprotocollen und Rechnungsbüchern, soweit sie uns überliefert sind, die Existenz, Beschaffenheit und Geschichte der italienischen Stadtschulen seit der 2. Hälfte des 13. Jhs. in einer Weise eruieren und verfolgen kann, wie dies hinsichtlich der Lehranstalten ausserhalb Italien nicht möglich ist. Zu gute kommt dem Forscher dabei, dass die Lehrer, besonders jene des Rechts, nie zu lange an einem und demselben Orte verweilten, was mit sich brachte, dass die Commune, wollte sie das bereits bestehende Studium nicht eingehen lassen, widerum Beschlüsse fassen und zu einer Neuberufung schreiten musste.

---

für die Existenz einer Hochschule. Im Irrthume befindet sich ferner Coppi, wenn er p. 94 aus einem Statute der Stadt Ferrara vom J. 1264 die Worte 'universitas scolarium' herausliest. Es ist das oben S. 322 Anm. 418 citierte. Coppi hat, so scheint es, 'universitas scolarium' mit 'collegium medicorum' verwechselt, welch letzteres allerdings in Ferrara bereits im 13. Jh. bestand. S. Borsetti, Hist. Ferrariae Gymn. I, 11. Cugusi, Notizie storiche sulla università libera degli studi di Ferrara p. 4.

Die reichste Ausbeute liefern hinsichtlich solcher Nachweise die Archive von Perugia, Siena, Treviso für die in den genannten Städten vor Eröffnung der Universität von den Communen unterhaltenen Schulen. An anderen Orten ist allerdings sehr viel verloren gegangen; doch lassen sich auch aus dem noch Vorhandenen wenigstens für einzelne Perioden sichere Schlüsse ziehen. Fast im Stiche gelassen wird man nur in Bezug auf Verona.

Aus solchen von den Communen gepflegten Schulen entwickelten sich in Italien zumeist die Hochschulen. Die Belege finden sich gedrängt beisammen in der oben dargelegten Gründungsgeschichte der einzelnen Universitäten. Selbst dort, wo man nicht über den Stiftungsbrief hinauskam, bildeten die Stadtschulen die Ursache zum Beschlusse, sich um einen solchen zu bewerben. Eigentlich ergeben sich in unserer Periode, wenn man begreiflicher Weise vom Studium an der Curie absieht, und Salerno und die drei durch Auswanderung entstandenen Hochschulen ausser Acht lässt, nur Neapel, Rom und theilweise Pavia als Ausnahmen[221]).

Diese Thatsache erklärt es, warum in Italien viele Hochschulen, äusserlich betrachtet, so ziemlich dasselbe Aussehen wie die zu ihnen führenden Lehranstalten besitzen, so dass sich die erstern von letztern nur dadurch unterschieden, dass jene das Promotionsrecht und hie und da mehr Lehrkräfte aufzuweisen hatten. Nur ausnahmsweise wurde in Folge einer Concession auch ein neues Lehrfach, z. B. die Theologie, hinzugenommen. Zu jener Zeit war in den Errichtungsurkunden die Formel 'studium predictum in studium generale erigere' noch nicht im Brauche; sie erscheint, so weit mir bekannt ist, zuerst in dem am 13. December 1474 erlassenen päpstl. Stiftbrief für Saragossa, und dann in dem Schreiben desselben Papstes vom 1. December 1476, mit welchem er den Erzbischof von Saragossa zum Kanzler bestellte[222]). Allein wenn irgendwo so hätte sie in mehreren Stiftbriefen für italienische

---

[221]) Die Schulen Bolognas des 12. Jhs. können allerdings nur uneigentlich städtische genannt werden; aber gewiss waren solche jene Arezzos in der zweiten Periode. In Hinsicht auf Verona lässt sich nichts sagen.

[222]) Sixtus IV. sagt im letzteren Schreiben: studium predictum in artibus dumtaxat in studium generale in facultate artium dumtaxat in dicta civitate Cesaraugustan. cum officio cancellariatus perpetui ereximus ac sta-

Hochschulen des 14. Jhs. einen Sinn gehabt. Ich nenne beispielsweise jene von Perugia, Treviso, Pisa (wo freilich auch die Theologie hinzukam), Siena, Orvieto. Thatsächlich wurde nur die bereits bestehende Schule zu einem Generalstudium erhoben. Dass die Universität von Siena und besonders jene von Perugia nachher immer mehr Bedeutung gewannen, schwächt die Beweiskraft des Factums nicht ab.

Selbstverständlich lassen sich solche Nachweise bei jenen Hochschulen, die ex consuetudine oder durch Auswanderung entstanden, nicht führen. Allein nichts destoweniger verdankten auch sie ihr Gedeihen zum grossen Theile den Communen. Dies ist ein weiterer Punkt, den wir in Erwägung ziehen müssen.

Die Städte beschäftigten sich nämlich mit ihnen nicht weniger, als mit den aus den Stadtschulen erwachsenen Universitäten. Die Stadt übernahm überall die Besoldung der Professoren[223]). War dies auch z. B. zu Bologna im 13. Jh. wegen der eigenthümlichen Entwickelung jener Schule nur vereinzelt der Fall, wie sich aus dem oben Angeführten ergibt und ich des weiteren im 2. Bande darlegen werde, so griff doch auch dort mit der Zeit das überall geltende System Platz[223a]). Diese Art und Weise der Besoldungen brachte es auch mit sich, dass, gieng an manchen Hochschulen die Wahl der Professoren, soweit wir Kenntniss davon haben, von den Scholaren aus[224]), doch die vorgenommene Wahl durch die Zusage der Stadt bedingt war, wie für Padua ausdrücklich erwähnt wird[225]), und die Geschichte der Hochschule von Perugia bestätigt. Ueberall traten ferner die Universitäten in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniss zu den städtischen Communen in Hinsicht auf das Recht Corporationen einzugehen, auf Freiheiten und Privilegien, und zum Theil auch rücksichtlich der Statuten. Ordneten ja nicht selten die Städte

---

tuimus et ordinavimus. Arch. Laterani Reg. Sixti IV. 1476 an. 6. l. 1 Bl. 186a. Die eigentliche Universität Saragossa wurde jedoch erst 1541 von Karl V. errichtet.

223) Als Beispiel führe ich unten Beilage I die städtischen Statuten Paduas aus den Jahren 1259—1275 an.

223a) S. oben S. 208f. Savigny III, 240ff.

224) Vgl. dazu oben S. 197f. Wegen Perugia s. S. 537.

225) S. oben S. 197 Anm. 527. Vgl. dazu Beilage I.

selbst an, welche Fächer und in welcher Weise sie vorgetragen werden, wie stark sie vertreten sein müssten, wann die Kurse beginnen sollten u. s. w. Dies war nicht bloss fast ausnahmslos bei allen kleineren Hochschulen der Fall, sondern öfters auch bei grössern. Die Communen liessen zudem die Errichtung der Schulen den Nachbarorten durch ihre Ausrufer bekannt machen. Beispiele sind uns erhalten von Vercelli, Perugia, Treviso, Pavia, Siena, Orvieto, wie auch von Macerata, wo sich erst im 16. Jh. eine Hochschule constituierte, und von Todi, wo nie eine entstand.

Dass in Italien die Generalstudien aus den Stadtschulen, und nicht aus Dom- oder Stiftsschulen hervorgegangen sind, und dass sie als Generalstudien recht eigentlich städtische Lehranstalten waren, erhellt auch aus der Thatsache, dass wir in der Universitätsperiode nicht einmal einem Magister scholarum oder einem Scholasticus begegnen, der, sei es unter dem alten Namen, sei es mit dem Titel Cancellarius, sein bereits vor Gründung der Universität inne gehabtes Amt in neuer Weise fortgesetzt hätte, oder bei Gewährung des Privilegs eines Generalstudiums designiert worden wäre, die Licenz zu ertheilen. In Bologna wurde erst von Honorius III. im J. 1219 der Archidiacon bestellt die Prüfungen zu überwachen und Licenz zu geben. In Padua übertrugen die Scholaren oder die Rectoren selbst dem Bischofe das Recht, die beiden Aemter zu übernehmen. An nicht weniger denn 13 Hochschulen, die einen Stiftbrief erhielten, wurden dem Bischof die genannten Befugnisse übertragen. Es sind dies Zeichen, dass in Italien die Hochschulen nicht mit Dom- oder Stiftsschulen in Verbindung getreten waren, und dass letztere dort, wo sie früher von sich reden machten, nicht für die Generalstudien die Voraussetzung gebildet haben.

Nun erklärt es sich auch, warum gerade in Italien die Scholarenverbindungen mit eigenen Rectoren enstanden sind und entstehen konnten. Hätte sich die Schule Bolognas (und auf diese kommt es natürlich zunächst an, da die übrigen Universitäten ihre Verfassung nur Bologna entlehnten) unter einem Kanzler wie Paris, Oxford, Cambridge u. s. w. entwickelt, oder hätte sie sich wie Orléans und Angers im Beginne sofort mit einem Scholasticus in Verbindung gesetzt, so würden sich nicht

bloss nicht Scholarenverbindungen mit der oben beschriebenen Organisation gebildet haben, sondern auch die Entstehung eines Rectorates, um nicht zu sagen das der Scholarencorporationen, wäre erst möglich gewesen, nachdem der Kanzler an seiner Macht bereits Einbusse erlitten hatte[226]). Was ich oben im 2. Paragraph dieses Abschnittes in Hinsicht auf Paris gesagt, hat auch hier seine Geltung. Die bekannte Verfassung der Universität zu Bologna war allein möglich, weil die Scholaren ausser den Professoren nur der Stadt gegenüber standen, der es an sich gleichgültig sein musste, ob die Scholaren oder die Professoren Ver-

226) Allerdings wird man mir Savignys Behauptung entgegenhalten, dass Bologna für alle alten französischen Universitäten das Muster geworden ist. Gesch. des röm. Rechts III, 385. 157. Vgl. auch Thurot zu der Bibliothèque de l'école des chartes XXXII, 380. Die Schulen von Orléans und Angers entwickelten sich aber unter dem Scholasticus. Dem gegenüber erwidere ich, dass Savigny auf ganz falscher Fährte war. Nur in Montpellier und Perpignan (betrachten wir Frankreich in der heutigen Gestalt) erscheint die Bologneser Verfassung als Muster. Auf alle übrigen Hochschulen Frankreichs wirkte diejenige von Paris ein. Im 2. Bande werde ich ausführlich darauf zu sprechen kommen. Ich will hier nur mit wenigen Worten einige Punkte in Hinsicht auf Orléans und Angers berühren. Clemens V. gestattete im J. 1306 den Professoren und Scholaren von Orléans, ein Collegium nach Art jenes von Toulouse zu bilden (s. oben S. 257). In Toulouse befanden sich aber die Professoren im Besitze der Gewalt; und eben dieses war auch in Orléans der Fall. Der Hauptfactor war dort das Doctorcollegium mit dem Rector; von ihnen giengen auch die Statuten aus. Allerdings machte sich ein Einfluss von Bologna bei den Nationen und Procuratoren geltend. Man darf aber nicht vergessen, dass in Orléans die genannten Verhältnisse nicht aus einer spontanen Entwickelung resultierten (und von dieser spreche ich oben), sondern von aussen geschaffen wurden. In Angers war der Scholasticus bis 1398 Haupt des Studiums; ihm schuldeten alle Gehorsam. Erst im erwähnten Jahre wurde in Folge eines Zerwürfnisses der Scholaren mit ihm von zwei königlichen Commissären beschlossen, die Universität solle in Zukunft nach Art anderer Hochschulen von einem Rector, einem Collegium doctorum und den Procuratoren regiert werden. S. Rangeard I, 375ff. 380. Savigny und Thurot gelangten nur deshalb zu ihren Aufstellungen, weil sie die Geschichte der einzelnen Universitäten nicht kannten. Sollte jemand auf die Hochschule Salamanca hindeuten, die unter dem Domscholasticus entstand, und trotzdem die Bologneser Verfassung aufweist, so übersieht er, dass letztere entlehnt wurde und sich nicht in Salamanca entwickelt hat.

bindungen eingehen wollten, und in welcher Weise dieselben organisiert wurden. Ihr kam es zunächst darauf an, dass recht Viele von Bologna angezogen würden und der Ruf der Schule andere Lehranstalten in Schatten stelle. Zur Erklärung des Gegensatzes zwischen den Universitäten Paris und Bologna rücksichtlich der Grundformen der Organisation dient viel eher die Thatsache, dass erstere eine Domschule mit einem Kanzler zur Voraussetzung gehabt, letztere aber sich frei entwickelt hat, als die Annahme Savignys, der republikanische Geist Bolognas habe sich leicht den Studierenden mitgetheilt, und die Natur der Wissenschaften, um deren willen die Schulen zu Paris und Bologna entstanden, sei von Einfluss gewesen[227]).

Da in keiner italienischen Stadt, in welcher bis zum 15. Jh. eine Hochschule entstand, eine Dom- oder Stiftsschule die Grundlage gebildet hat, so machte es auch keine Schwierigkeit, die an der Universität Bologna geltende Verfassung anderswo einzuführen. Ja wir finden sie z. B. in Perugia und Pisa bereits ehe daselbst ein eigentliches Generalstudium existierte.

Man hüte sich aber hier Consequenzen zu ziehen, wie sie z. B. Coppi, der freilich mit obigen Thatsachen zu wenig vertraut war, aufgestellt hat. Die 'istruzione laica in Italia' bedeutet bei ihm 'l'independenza intellettuale dei popoli dall' influenza ecclesiastica'[228]), oder 'la completa emancipazione delle scuole laiche dall' influenza ecclesiastica'[229]). Solche Aufstellungen entspringen nur aus den modernen Ideen und sind für die Epoche, die uns beschäftigt, ein arger Anachronismus. Im 12. bis 14. Jh. waren der Glaube und der christliche Geist noch durchaus die herrschende Macht. Haben sich auch damals einzelne von der geistlichen Autorität losgerissen, so that dies doch bei weitem nicht ein bedeutender Theil oder die überwiegende Majorität. Und selbst zugegeben, dass schon in jener Epoche das Band, welches Geistliches und Weltliches, Kirche und Reich an einander geknüpft hatte, locker geworden war, so bleibt Coppis Aus-

227) Ibid. S. 158.

228) Le università italiane p. 27. Auch p. 32 spricht er von 'l'emancipazione intellettuale dei laici'.

229) Ibid. p. 32.

spruch trotzdem irrig; die Thatsachen führen gerade zu einer demselben entgegengesetzten Anschauung.

Am 28. Juni 1219 verfügte Honorius III. in einem Schreiben an den Archidiacon Gratia, zu Bologna sollte in Zukunft niemand lehren dürfen ausser mit dessen Genehmigung und nach vorausgegangener Prüfung[230]). Diese Verordnung hat zu manchen Erklärungen Veranlassung gegeben. Savigny erblickt den Grund, weshalb gerade der Archidiacon gewählt wurde, darin, dass er die Aufsicht über die Domschule hatte und Gratia selbst grosses Ansehen genoss[231]). Mich nimmt es Wunder, dass Savigny als Juristen die eigentliche Ursache entgieng. Diese ist nämlich darin zu suchen, dass eben der Archidiacon in Folge einer Verfügung Innocenzs III. in Hinsicht auf die neu anzustellenden Beneficiaten bereits ein Amt inne hatte, das demjenigen ähnlich war, welches er rücksichtlich der Promovendi in den Wissenschaften von Honorius III. erhielt. Innocenz III. bestimmte nämlich, dass diejenigen, 'qui beneficiis ecclesiasticis preficiendi fuerint, a suo prius examinentur archidiacono, et per ipsum postmodum episcopo presententur'[232]). Es lag zu nahe, dass Honorius III. in einer Zeit, in der die Bestimmung seines Vorgängers noch ganz frisch im Gedächtnisse war, das oben beschriebene Amt bezüglich der in Bologna zu Doctorierenden ebenfalls dem Archidiacon übertrug. Das ist die natürlichste Erklärung[233]).

230) Bei Sarti II, 59. Savioli II, 2 p. 408 n. 471.

231) L. c. S. 225.

232) Epistolae Innocent. III. ed. Baluze I, 368. Das Schreiben steht in der Comp. IV. 1, 3, und daraus in c. 7. de officio archidiaconi X. 1, 23. Raymund von Peñafort sagt in dem oben S. 15 citierten noch nicht bekannten Werke, das er vor Eintritt in den Orden geschrieben: Officium examinandi exercebatur olim a sacerdotibus et aliis jurisprudentibus et in divina lege peritis ab episcopo ad hoc delegatis. XXIIII. dist. *quando* (d. i. im Decrete dist. 24 c. 5), et idem esset hodie, si archidiaconus esset absens. Hodie autem de jure pertinet hoc ad officium archidiaconi. *extra* IIII. de officio archidiaconi (nämlich l. c. in der genannten Comp. IV.). Cod. Burghes. n. 261 aus der 1. Hälfte des 13. Jhs.

233) Eichhorns irrige Ansicht s. bei Savigny l. c. Anm. d. Woher letzterer die Notiz über die Domschule zu Bologna nahm, ist mir unbekannt; ich vermuthe aus seiner Phantasie. Ebenso willkürlich ist seine Behauptung, dass eigentlich die Rücksicht auf das canon. Recht zur neuen Einrichtung Veranlassung gegeben habe. Die Ursache bildeten vielmehr die Unordnungen, die

Kunstschulen. Im Besitze von vielen anderen Vorzügen wollten die bedeutendsten Städte, und zwar zumeist zur Zeit, als sie ihre Freiheit noch nicht eingebüsst hatten und zum grossen Theile ebenso viele Republiken repraesentierten, auch ein Centrum der Pflege mannigfacher Wissenschaften sein, weniger zwar aus reiner Begeisterung für dieselben, die ja überhaupt selten vorkommt, als vielmehr aus gegenseitiger Nacheiferung, und um ihren Glanz und ihre Würde zu erhöhen. Nur Salerno macht begreiflicher Weise eine Ausnahme. Die Universität Neapel aber ist fürstlichen Ursprungs; die Stadt hat zur Errichtung der Hochschule nichts beigetragen. Im Uebrigen steht in Italien das Universitätswesen mit der Entwickelung der Städte im Zusammenhange.

Dem erwähnten Umstande ist es zuzuschreiben, dass dieses Land seit dem Beginne des 13. Jhs. bis 1400 unter allen Ländern hinsichtlich der Entstehung von Hochschulen das fruchtbarste war. In nicht weniger denn 22 Orten (Salerno und Neapel mitgerechnet, von der römischen Curie aber abgesehen) machte man Anstrengungen in den Besitz einer solchen zu gelangen, und nur vier Communen sahen ihre Bemühungen nicht vom Erfolge gekrönt. Die Thatsache verliert dadurch nicht an Werth, dass verhältnissmässig nur wenige der italienischen Universitäten eine grössere Bedeutung besassen.

V.

URSACHE DER ENTSTEHUNG DER MITTELALTERLICHEN HOCHSCHULEN.

Im vorigen Abschnitte haben wir ermittelt, ob und in welcher Weise die vorhandenen Lehranstalten den spätern Hochschulen zu Grunde lagen. Darüber aber, wie sich die letztern eigentlich entwickelt haben, sind wir uns noch nicht klar geworden. Mehrere wichtige Fragen werfen sich uns da auf: Wo ist zunächst die Ursache zu suchen, dass nach Begründung der Universitäten Paris und Bologna seit dem 13. Jh. der Reihe nach so viele Hochschulen ins Leben traten? Wie konnten diese neben jenen beiden entstehen? Warum haben sich mehrere so zu sagen ohne äusseres Zuthun gebildet, während andere, selbst wenn sie sich an vorhandene Schulen anschlossen, ja hie und da aus diesen sogar hervorgiengen, geradezu Stiftungsacten, die theils von der weltlichen, theils von der geistlichen Macht erlassen wurden, ihre Existenz als Generalstudien zu verdanken hatten?

Vergleichen wir ferner den Charakter der Universitäten mit jenem der Schulen der vorhergehenden Epoche, oder mit jenem, der sich uns im III. und IV. Lateranconcil kennzeichnet, so gewahren wir zwischen dem einen und dem andern einen gewaltigen Unterschied. An den Universitäten erwarb man sich zunächst allgemein gültige Grade. Nicht bloss das Wissensgebiet ist an ihnen gegenüber der früheren Zeit erweitert, sondern auch die verschiedenen Wissenszweige werden systematischer und nach einer neuen Methode behandelt. Die Mitglieder der Hochschulen finden wir überall mit bedeutenden und vielen Privilegien, von

denen man in der vorausliegenden Periode keine Spur entdeckt, ausgestattet, die Anzahl der Professoren wird immer grösser, und sowohl sie als die Schüler sehen wir an Hochschulen zu einem Corpus, der Universitas, vereinigt. Woher nun dieser Unterschied zwischen der neuern und ältern Zeit?

Die Antwort auf alle genannten Fragen versuche ich in den beiden folgenden Paragraphen zu geben. Sie schliessen organisch diesen Band ab. Ich bemerke jedoch, dass ich nicht schon hier vom Verhältniss des Associationswesens an den Hochschulen zu jenem an der Pariser und Bologneser Schule handeln kann. Die Untersuchung darüber wird einen Hauptbestandtheil des zweiten Bandes bilden. Nur vorübergehend wird uns jetzt die Erörterung zu ihr hinführen.

---

1. Paris und Bologna, und die mittelalterliche Hochschule.

Vergleichen wir die Universitäten des 16. Jhs. mit jenen des 13. und 14. Jhs., so zeigt sich uns gewiss ein ziemlicher Abstand zwischen beiden. Trotzdem weisen aber in beiden Perioden die Hochschulen noch immer mehr übereinstimmende Punkte auf, als die mittelalterliche Universität und die alten Schulen, zudem die Unterschiede der neueren Universität sowie überhaupt der damalige Zustand sich nur allmählich entwickelt hat, bei welchem Processe das Alte durchweg nothwendige Voraussetzung für das Neue war. Da ist kein Sprung, während im Mittelalter, von einigen Ausnahmen, die wir hinsichtlich der italienischen Verhältnisse kennen gelernt haben, abgesehen, der Connex zwischen den Hochschulen und den frühern Lehranstalten in manchen wesentlichen Punkten mangelt. Woher diese Erscheinung?

Die Antwort wird erst dann vollends einleuchten, wenn wir die Organisation der verschiedenen Universitäten mit jener von Paris und Bologna verglichen haben. Doch kann ich nicht umhin des Zusammenhanges wegen diesen Punkt schon hier in gedrängter Kürze zu behandeln, und dem zweiten Band so weit nothwendig vorzugreifen.

Die Frage führt uns zum zweiten Hauptabschnitt zurück, nämlich zur Erörterung über die Entstehung und Entwickelung der beiden ältesten Universitäten Bologna und Paris. Die Unterschiede zwischen der älteren und neuern Zeit konnte man zuerst an diesen Schulen beobachten. Sie besassen theilweise schon im 12. Jh., vollständig aber im Beginne des 13. Jhs., alle jene Eigenthümlichkeiten, welche die spätern Universitäten vor den vorhandenen Lehranstalten auszeichneten und die den Begriff eines Studium generale erschöpfen. An ihnen wurde jene Lehrmethode ausgebildet, die einem Stephan von Tournay Ende des 12. Jhs. veranlasste von seinem alten Standpunkte aus beim Papste Klage zu führen über den Verfall der Wissenschaften[1]). An jenen

---

[1]) Epp. ed. Du Molinet n. 241 p. 366. Ausser bei Böhmer (Corp. jur. can. II, XXII) findet man den Brief kaum erwähnt. Stephan von Tournay wendet sich vorzüglich gegen die dialektische Methode. Ich citiere den Text, der bei Du Molinet

Universitäten genossen Professoren und Schüler zuerst ausserordentliche Privilegien; dort treffen wir auch die frühesten Corporationen an.

Um dieser Vorzüge willen werden seit dem 12. Jh. und ehe anderswo Universitäten gegründet wurden, fast nur mehr diese beiden Schulen von den Studierenden aller Länder, die sich gründlich unterrichten lassen wollten, aufgesucht: Bologna wegen der Rechtswissenschaft, Paris wegen der Theologie und der artes liberales. Nur die medicinische Wissenschaft zu studieren wanderte man theils nach Salerno, vorzüglich aber nach Montpellier. Die Kirche selbst förderte diesen Brauch. Bereits im J. 1173 beschloss Wilhelm de Monellis, Bischof von Gerona, mit seinem Capitel, jenen Canonikern, welche auswärts studieren

---

sehr verderbt ist, nach Cod. Paris. 2923 Bl. 162b. Der Autor sagt: Lapsa sunt apud nos in confusionis officinam sacrarum studia litterarum, dum et disciputi solis novitatibus applaudunt, et magistri glorie potius invigilant, quam doctrine. Novas recentesque summulas et commentaria firmantia super theologia passim conscribunt, quibus auditores suos demulceant, detineant, decipiant, quasi nondum suffecerint sanctorum opuscula patrum, quos eodem spiritu sacram scripturam legimus exposuisse, quo eam composuisse credimus Apostolos et Prophetas. Ignota et peregrina conviviis suis apponunt fercula . . . Disputatur publice contra sacras constitutiones de incomprehensibili deitate, de incarnatione Verbi verbosa caro et sanguis irreverenter litigat. Individua trinitas in triviis secatur et discerpitur, ut tot jam sint errores quot doctores, tot scandala quot auditoria, tot blasphemie quot platee. Rursus si ventum fuerit ad judicia, que jure canonico sunt tractanda vel a vobis commissa vel ab ordinariis judicibus cognoscenda, profertur a venditoribus inextricabilis silva decretalium epistolarum quasi sub nomine s. r. Alexandri pape, et antiquiores sacri canones objiciuntur, respuuntur, expuuntur. Hoc involucro prolato in medium ea que a conciliis SS. Patrum salubriter instituta sunt, nec formam conciliis, nec finem negotiis imponunt prevalentibus epistolis, quas forsitan advocati conductitii sub nomine romanorum pontificum in apothecis sive cubiculis suis confingunt et conscribunt. Novum volumen ex eis compactum et in scolis solemniter legitur et in foro venaliter exponitur, applaudente casu notariorum, qui in conscribendis suspectis opusculis et laborem suum gaudent imminui et mercedem augeri. Ve duo predicta sunt, et ecce restat tertium ve. Facultates quas liberales appellant amissa libertate pristina in tantam servitutem devocantur, ut comatuli adolescentes earum magisteria impudenter usurpent et in cathedra seniorum sedeant imberbes; et qui nondum norunt esse discipuli, laborant ut

wollten, Unterstützungen zukommen zu lassen[2]). Allgemein wurde der Usus, als Honorius III. in seiner Bulle *Super specula* die Verordnung aufgestellt hatte, dass die Studierenden der Theologie für fünf Jahre von der Residenzpflicht dispensiert sein sollten und dass die Metropolitancapitel fähige Leute auf ein Studium schicken müssten[3]). Seit der Mitte des 12. Jhs. und im 13. finden wir in Paris und Bologna alle Nationen vertreten. Diese Universitäten waren die beiden grossen Emporien der Wissenschaft in Europa, die beiden Leuchten, denen man damals nachwanderte.

Doch gestalteten sich allmählich neue Verhältnisse. Zunächst bildeten sich in den ersten Decennien des 13 Jhs. Abzweigungen

---

nominentur magistri. Conscribunt et ipsi summulas suas pluribus salivis effluentes et madidas philosophorum sale nec conditas. Omissis regulis artium abjectisque libris authenticis artificum muscas inanium verbulorum sophismatibus suis tamquam aranearum tendiculis includunt. Clamat philosophia vestes suas conscindi et disrumpi . . . Hec omnia pater correptionis apostolice manum desiderant, ut informitas docendi, discendi, disputandi auctoritate vestra certam redigatur ad formam etc. Stephan hat vorzüglich die zu Paris herrschende Lehrmethode im Auge. Wie wir bereits oben S. 657 gesehen haben, war er auf die Pariser Schulen schlecht zu sprechen. Der Hauptgrund dieser Erscheinung lag wohl darin, dass er sich, im stillen Kloster erzogen, in die neue Richtung nicht hineinfinden konnte. Er hatte jedoch nicht in allem Unrecht.

[2]) España sagrada XLIII, 437: Quicunque ex canonicis Gerundensis ecclesiae causa discendi iter arripuit vel arripuerunt, habeat vel habeant ex bonis canonicae de unoquoque mense unum ophinum aureum boni auri et bene pensi annuatim, quandiu fuit vel fuerint in scolis. Praepositi autem Gerundensis canonicae similiter persolvant XII aureos cuilibet canonico vel quibuslibet canonicis Gerundensis ecclesiae eunti vel euntibus ad scolas in principio itineris etc. Der Einzelne sollte so lange unterstützt werden, bis er zurückgekehrt wäre.

[3]) Jacob de Albenga sagt auch in der Glosse dazu in Bezug auf jene 'qui mittuntur': 'Istis quidem providendum est de proventibus ecclesie, si proprii proventus ecclesiastici non sufficiunt. Aliis autem, qui non mittuntur nec eliguntur a capitulo ut doceant, sed proprio motu ad scolas accedunt ut addiscant, tantum sui redditus assignantur'. Cod. 440 der Capitelsbibl. zu Cordoba. Das Capitel von Vich bestimmte im J. 1229 während drei Jahre eine portio canonica jenen Canonikern zu geben, die in Frankreich oder in der Lombardei studierten. Villanueva VIII, 24. Solche Beispiele finden sich besonders für Spanien nicht wenige. Den Capiteln fiel dieser Usus manchmal leichter, als die Anstellung eines magister scholarum.

von den beiden genannten Universitäten, und zwar vor allem in Italien, wo mehrere Rechtsschulen aus der Mutterschule zu Bologna hervorgiengen. Auch die beiden französischen Rechtsstudien Orléans und Angers scheinen als solche ihr Dasein einer Uebersiedelung von Pariser Juristen verdankt zu haben. Fast gleichzeitig machte sich aber in den einzelnen Ländern die bewusste Absicht geltend, Lehranstalten nach dem Muster jener von Paris oder Bologna förmlich zu gründen. Man wollte auf heimischem Boden besitzen, was man bisher mit Mühe und Beschwerde im Auslande gesucht hatte. Im 13. Jh. zeigte sich dieses Streben nahezu bei keiner Stadtgemeinde. Nur Vercelli und Siena sind hiervon eine Ausnahme. In der Regel ergriffen damals weltliche Fürsten und kirchliche Personen die Initiative. Erst im 14. Jh., als bereits da und dort Universitäten vorhanden und errichtet waren und sich herausgestellt hatte, dass der Besitz einer Hochschule in Folge des Herbeiströmens von Lehrern und Schülern der Stadtgemeinde auch materiellen Gewinn bringe, bemühten sich allerorts die städtischen Obrigkeiten ein Universitätsprivileg zu erhalten. Wir finden sogar, dass dies nicht bloss an Orten geschah, in denen das Generalstudium von einer Stadtschule eingeleitet wurde, sondern auch dort, wo wie in Köln und Erfurt vorher Stiftsschulen bestanden hatten.

Zuerst wurden die romanischen Länder, denen ja auch die beiden Universitäten Paris und Bologna angehörten, von der neuen Bewegung ergriffen[4]). In Italien wurde sie durch jene Schulen, die aus Bologna hervorgiengen, vorbereitet. Das Studium zu Bologna glich dem ins Wasser geworfenen Stein, der einen mächtigen Wellenschlag zur Folge hat. Anfangs bildeten sich die Kreise eng um Bologna herum, und im ganzen 13. Jh. blieben sie auf Oberitalien beschränkt; nur ausnahmsweise berührten sie das südliche Gebiet. Im 14. Jh. erfuhr aber auch dieser Theil die volle Wirkung von Bologna. In das 13. Jh. fällt die Stiftung der Universität Neapel durch Friedrich II., der zur Gründung derselben zweifelsohne durch die Schule von Bo-

[4]) Auf die Ausnahmestellung Englands komme ich am Schlusse zu sprechen.

logna veranlasst wurde. Auch das zwar erfolglose Bemühen der Stadtobrigkeit zu Siena im 13. Jh. wurde durch die Schule in Bologna hervorgerufen. Der Beginn des 14. Jhs. ist zugleich der Anfang der eigentlichen Gründungsperiode von Universitäten in Italien. Rom und Perugia stehen hierin obenan. Das Ideal, welches die Commune von Perugia anstrebte, war, wie wir oben gesehen haben, 'consuetudo et stilus et mos studii Bononiensis'[5]). Rasch folgten auf einander die übrigen Hochschulen, die hinsichtlich des Hauptfaches, der Rechtswissenschaft, in directer Abhängigkeit von Bologna standen, bezüglich der Theologie und der Artes jedoch auf Paris blickten, und nur in Rücksicht auf die Medicin von Salerno oder Montpellier vielleicht indirect beeinflusst wurden. Doch darf man nicht vergessen, dass in Bologna während des ganzen 13. und 14. Jhs. die Artes und die Medicin gelehrt wurden, mithin Bologna auch in diesen Fächern das Musterbild für andere italienische Universitäten sein konnte. Für das theologische Fach war bis 1360 wohl immer Paris der directe oder indirecte Ausgangspunkt.

Spanien ist eines jener Länder, welches am frühesten den Einheimischen den Besuch auswärtiger Universitäten ersparen wollte. Diese Thatsache verliert dadurch nicht an Bedeutung, dass die ersten daselbst gemachten Anstrengungen keine grosse Wirkung erzielt haben und sich im Studium zu Palencia gewissermassen noch die alte und neue Zeit berühren. Die eigentliche Universitätsperiode beginnt dort mit der Stiftung der Hochschule zu Salamanca; und an ihr wurden wie an den übrigen spanischen Universitäten durchweg die Verhältnisse von Bologna zum Vorbild genommen. Auch die juristische Facultät zu Montpellier, in jener Zeit unter der Herrschaft der aragonesischen Könige, hatte sich nach Bologna gebildet[6]). Man weiss auch von bedeutend mehr Spaniern zu berichten, welche Ende des 12. und im 13. Jh. zu Bologna als zu Paris studiert haben. Den Zweck bei Errichtung der Universitäten hatten am besten die aragonesischen Könige klar-

---

[5]) S. S. 545.

[6]) Nur die medicinische Facultät zu Montpellier und Sevillas Lehranstalt für Latein und Arabisch entstanden unabhängig von Paris oder Bologna.

gelegt. Sie wollten ihre Unterthanen der schweren Mühe entheben bei fremden Völkern die Wissenschaft zu suchen; sie sollten dieselbe nun in nächster Nähe finden.

Frankreich erfuhr die Rückwirkung seiner Universität Paris sehr frühe. Die erste nach deren Muster daselbst gestiftete Universität ist jene zu Toulouse (1229). Die Generalstudien zu Orléans und Angers waren als solche, wie sich uns ergeben hat, wahrscheinlich Ableger der Universität Paris, und in ihrer weiteren Entwickelung sowohl von letzterer als auch von jener zu Bologna abhängig. Die Bemühungen, in Pamiers eine Hochschule zu errichten, waren fruchtlos. Dass die Hochschulen zu Avignon und Orange als einstige Particularstudien unter dem Einflusse von Paris und Bologna entstanden sind, zeigt deren Entwickelung als Generalstudien. Jedesfalls wurden sie solche erst durch die Stiftbriefe, und traten wie die Universität Grénoble mit dem Besitze eines solchen in die Reihe jener Hochschulen, welche an den Privilegien von Paris und Bologna participierten. Die Universität Cahors wurde nach dem Muster von Toulouse, also indirect nach jenem von Paris angelegt.

Noch vor Deutschland strebten Portugal und Irland darnach auf heimischem Boden eine jener Lehranstalten anzusiedeln, die man bisher nur im Auslande zu bewundern Gelegenheit gehabt hatte. Während man in Portugal auf die Gefährlichkeit der Reisen nach solchen Studienorten hinwies[7]), und von König João ausdrücklich erwähnt wird, dass man durch Gründung der Hochschule den Unterthanen das bisher auswärts gesuchte Brod des Geistes im Inlande zu bieten unternommen habe[8]), wird in der Bittschrift, welche von Irland aus an den Papst gesandt wurde, auf die Schwierigkeit des Verkehres mit anderen Ländern aufmerksam gemacht. Und so entstand im J. 1288 die Universität zu Lissabon. Kein Glücksstern waltete jedoch über der 1312 bewilligten, 1320 eröffneten Hochschule zu Dublin.

Als in Deutschland die erste Hochschule gegründet wurde, befanden sich ausserhalb Italiens bereits in 15 Städten Universitäten,

---

7) S. oben S. 522.
8) S. oben S. 533.

die mehr oder weniger auf Paris und Bologna als auf ihre Mutteranstalt zurückblickten, und an 5 anderen Orten waren wenigstens Anstrengungen gemacht worden, in den Besitz eines Generalstudiums zu gelangen. Italien aber hatte im Jahre 1347, als nämlich der päpstliche Stiftbrief für die erste deutsche Universität ausgefertigt wurde, ebenfalls in 15 Städten (Bologna mitgerechnet) Hochschulen erstehen sehen, von denen nur zwei im Beginne missglückten. Ausserdem existierte das Generalstudium an der Curie. Es ist schwer zu sagen, warum die Deutschen so lange gezögert haben. Sicher ist allerdings, dass damals keine andere Nation eine so grosse Wanderlust besessen hat als die deutsche. Das Leben in der Fremde mochte den deutschen Studierenden um so mehr zugesagt haben, als ihre Nation, der das römische Kaiserthum angehörte, schon frühe gerade an den grossen Studienanstalten vor anderen ausgezeichnet wurde. Dies war vorzüglich in Bologna, Padua und Orléans der Fall. Auch in Paris erhielten sie wenigstens in der natio anglicana, deren Mitglieder sie waren, allmählich das entschiedene Uebergewicht. Sei dem aber wie ihm wolle, die fünf deutschen Universitäten haben in Paris ihre Wurzeln und sie sind genauere (obgleich bei weitem nicht vollkommene) Abbilder der dortigen Hochschule als irgend eine der übrigen. In den ersten Urkunden der Universitäten Heidelberg und Köln wird noch ausdrücklich erwähnt, letztere seien errichtet 'ad instar studii Parisiensis'.

Man sollte meinen, die Polen und Ungarn hätten sich am frühesten um ein Generalstudium bewerben sollen, da sie von den Centren der Wissenschaften am weitesten entfernt waren. In der That stehen sie jedoch mit ihren drei Universitäten Krakau, Fünfkirchen und Ofen in letzter Reihe. Die polnische nahm in der Gründungsepoche (1364) Bologna und Padua zum Vorbilde, über die ungarischen lässt sich nichts bestimmtes sagen.

In dieselbe Zeit (1365) fällt noch des Grafen von Savoien an Karl IV. gerichtete Bitte um Gewährung eines Generalstudiums zu Genf. Allein, wie wir oben gesehen haben, kam man dort nicht über den Stiftbrief hinaus.

Eine Ausnahmestellung beansprucht England. Ist zwar an der Schule in Oxford, soweit wir über sie Nachrichten besitzen,

bereits im 12. Jh. ein Einfluss von Paris (durch Robert Pullus) und Bologna (durch Vacarius) zu bemerken, der sich im 13. Jh., als in Paris so viele Engländer studierten, noch weit mehr offenbart[9]), so kann man doch weder Paris noch Bologna als alleinige Ursache der Entstehung der Oxforder Schule oder des dortigen Generalstudiums, zu dem die Schule fortschritt, bezeichnen. Im zweiten Bande wird sich auch deshalb die Verfassung der Oxforder Universität als eine Hauptform für sich erweisen, wenngleich sie sich schliesslich in jene von Paris auflösen lässt. Cambridge ist abhängig von Oxford. So fallen also die englischen Universitäten gewissermassen ausserhalb des Rahmens, und es bleibt mithin wahr, dass sich nicht in den germanischen sondern in den romanischen Ländern zuerst das Streben geltend gemacht hat, eine Universität nach dem Muster von Paris oder Bologna zu besitzen.

Unser Resultat lautet also, dass sämmtliche Hochschulen jenen zu Paris und Bologna ihren Ursprung zu verdanken haben. Nur die medicinischen Schulen von Salerno und Montpellier, sowie die linguistische zu Sevilla, zum Theil auch die englischen Universitäten machen eine Ausnahme. Letztere haben sich jedoch keineswegs unabhängig von der Universität Paris entwickelt. Im übrigen weisen alle Hochschulen auf jene von Paris oder Bologna als auf ihren Ursprung hin. Dem Streben in den Besitz eines Generalstudiums zu gelangen lag schliesslich jedes Mal der Gedanke zu Grunde eine Lehranstalt ähnlich jener in Paris oder Bologna, oder wenigstens solcher, die sich nach denselben gebildet hatten, zu erhalten. Und darum betrachtete man auch als Aufgabe der

[9]) Robert Grosseteste sagt auch in Hinsicht auf die in Oxford einzuhaltende Lectionsordnung der Theologen: ne . . . a patrum et majorum vestigiis et coformitate regentium Parisius manifeste recedatur. Roberti Grosseteste epistolae ed. Luard p. 347 ep. 123. Auch hinsichtlich der Lehrer selbst schloss man sich in Oxford an Paris an. Ein besonders interessantes Beispiel ist uns in einer Hs. zu Assisi erhalten, in der Quaestiones disputatae plurium magistrorum in conventu fratrum Oxon. stehen, von denen eine ein Magister hielt, welcher sich auf eine Entscheidung der Pariser Magister berief, bei welcher unter anderm Gerard von Abbeville, Johann Peckam, Thomas v. Aquin und überhaupt gegen 24 Doctoren der Theologie betheiligt waren.

Universitäten mehr oder weniger die zu Paris oder Bologna vertretenen Wissenschaften und zwar in der daselbst gebräuchlichen Methode zu lehren[10]). Hierin hielten auch Oxford und Cambridge mit den übrigen Hochschulen gleichen Schritt. Paris und Bologna waren die Musteranstalten und Vorbilder, denen man nacheiferte[11]).

Nun begreifen wir, warum die neuen Lehranstalten den alten Schulen nicht mehr ähnlich sahen, ja nicht ähnlich sehen konnten. Glichen doch erstere einer ausländischen Pflanze, die in fremdes Erdreich versetzt wurde. Nur in Paris und Bologna sowie in gewisser Beziehung in Oxford (um von den medicinischen Schulen zu Salerno und Montpellier abzusehen) waren die Verhältnisse das Resultat eines spontanen Entwickelungsprocesses auf einheimischem Boden. Was dagegen an anderen Orten entstand, hatte sich nicht daselbst gebildet, sondern war von auswärts entlehnt.

Diese Thatsachen zogen wichtige Folgen nach sich. Vieles hätte sich in dem Entwickelungsgange der einzelnen Wissenszweige an den Universitäten der verschiedenen Länder anders ge-

---

[10]) Diesen Gedanken hat Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts S. 14, richtig ausgesprochen, nur war er bei dessen Anwendung weniger glücklich. Die Dom- und Stiftsschulen hätten neben den Universitäten recht wohl bestehen können, denn beide verfolgten verschiedene Zwecke. Dies erkannte Paulsen nicht, weil er der Meinung war, die nächste Aufgabe der Universitäten sei gewesen 'den jungen Canonikern die theologischen und kirchenrechtlichen Kurse darzubieten' Sybels Hist. Zsch. S. 383. Auch ist Paulsen nicht consequent, wenn er die Universitäten doch wider aus den Stiftsschulen hervorgehen lässt. S. dazu oben S. 654 Anm. 6 und unten Anm. 25.

[11]) Dass Paris und Bologna in Bezug auf die Organisation und Verfassung der übrigen Hochschulen die Typen gebildet haben, wurde seit Savigny ziemlich allgemein angenommen. Aber nur ganz obenhin betrachtete man bisher den Einfluss, den beide genannten Universitäten auch auf die Entstehung der anderen ausgeübt haben. Einen Beweis, dass man zur Klarheit über diese Frage nicht gekommen ist, bildet die oft widerholte Phrase, die alten Schulen hätten sich zu Universitäten erweitert. Völlig im Stiche gelassen wird man aber durch Meiners, der in seiner Geschichte der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen die Frage nicht einmal aufwirft, während sie dort weit mehr am Platze gewesen wäre, als die Untersuchung 'Ueber den Einfluss der Erfindung des Lumpenpapiers' I, 170.

staltet, wäre der Ursprung der einzelnen Hochschulen nicht in der genannten Weise bedingt gewesen. So war die Form bereits für eine jede derselben gegeben. Am wenigsten darf auffallen, dass das römische Recht auch an den Universitäten jener Gebiete tradiert wurde, wo dasselbe kein gesetzliches Ansehen besass, ja wo im Gegentheile in der Praxis und im Forum das einheimische Recht in Anwendung war. Man gewöhnte sich in dem römischen Recht als Kaiserrecht ein Weltrecht, ja das Civilrecht zu erblicken, das kirchliche Anerkennung geniesse und das schon insoferne alle Christen verbinde. Diese Auffassung entsprang der Idee vom römischen Reiche[12]). Wenigstens sah man in dem röm. Rechte, seitdem man mit demselben in den italienischen Schulen bekannt geworden war, eine Art geschriebenes Vernunftrecht, das auf allgemeine Geltung Anspruch mache und in der Praxis sowie bei Anwendung der einheimischen Gesetze eine Erläuterung biete. Dies wurde im Mittelalter bezeichnend genug nirgends deutlicher als in Frankreich, wo das römische Recht nicht gesetzlichen Werth hatte, ausgesprochen[13]). Da nun in wenigen

---

12) Am prägnantesten erklärt sich hierüber wohl Huguccio in c. 12 dist. 1. Nachdem er den Satz aufgestellt, dass 'qui subsunt romano imperio' durch das römische Recht 'astringuntur', fragt er: Sed quid de Francis et Anglicis et aliis ultramontanis, nunquid ligantur legibus romanis et tenentur vivere secundum eas? Resp. utique, quia subsunt vel subesse debent romano imperio, nam unus imperator in orbe, ut VII. qu. 1. Er führt dann noch weitere Gründe hiefür an, und schliesst, dass 'omnes tenentur vivere secundum leges romanas, saltem quas approbat ecclesia'. Dies beziehe sich selbst auf die Clerici. 'Ideo in causis ecclesiasticis locum habent leges seculares, que non obviant canonibus, alie autem repelluntur'. Cod. Vat. 2280 Bl. 3b. Cod. lat. mon. 10247. Ueberhaupt vgl. Schulte, Gesch. d. Quellen I, 98.

13) Philipp der Schöne sagt in seinem im Juli 1312 für die Schule in Orléans erlassenen Schreiben (s. oben S. 261): super negotiis et causis forensibus, que spiritualitatem et fidei sacramenta non tangunt, regnum nostrum consuetudine moribusque precipue, non jure scripto, regitur, licet in partibus ipsius regni quibusdam subjecti ex permissione primogenitorum nostrorum et nostra juribus scriptis utantur pluribus, non ut juribus scriptis regentur, sed consuetudine juncta juris scripti exemplar moribus introducta. Tamen ut artium studia liberalium ad theologie scientiam introducunt, sic legum et juris scripti dogmata proficiunt intellectui rationis, ad mores dirigunt, doctrinam prestant exequende justitie et propriant ad consuetudinem intellectum. Da nun dieses geschriebene Recht an verschiedenen Orten 'per scolasticos'

Ländern ein schwacher Anfang zu einer Wissenschaft der Privatrechte gemacht worden war, während das römische Recht schon längst in Bologna und an anderen italienischen Rechtsschulen eine wissenschaftliche Behandlung erfahren hatte, so schien auch einzig das römische Recht unter allen weltlichen Gesetzbüchern für das Catheder geeignet, und zwar um so mehr, als ja die Privatrechte nur innerhalb der Gränzen eines Landes oder einer Stadt Anwendung hatten, die Generalstudien jedoch, an denen 'generaliter sacra pagina, jura et artes doceantur'[14]), ihrem Ausdrucke und ihrer Bestimmung nach nicht bloss für die Studierenden eines Landes, sondern für die aller Länder errichtet wurden. Von selbst und ohne dass man weiter reflectierte griff man überall nach dem römischen Rechte. Auf die Idee an einer Universität das Landrecht zu tradieren konnte man wenigstens im 13 Jh. nicht verfallen[15]), so sehr man auch einerseits auf die Beobach-

---

doctiert würde, könne man doch nicht von der Reception desselben sprechen. Der König approbiere 'legum etiam secularium scriptique juris (salva parisiensis studii provisione predicta) in locis egregiis regni nostri studia frequentari presertim ad doctrinam equitatis et rationis fovendam, per quas in causis forensibus regni huius iudicari consuevit' etc. Cod. Vat. Reg. 405 Bl. 30a; Ordonnances des roys de France I, 502 (die Texte variieren). Diese Bestimmungen veranlassten Montesquieu zur richtigen Bemerkung, Philipp habe das römische Recht 'comme raison écrite' in seinen Ländern vortragen lassen. De l'esprit des lois l. 28 ch. 42 (Oeuvres compl. III, 442 ed. Aux Deux-Ponts 1784).

[14]) S. oben S. 17.

[15]) Natürlich ist oben nur von Generalstudien die Rede, nicht von anderen Lehranstalten, an denen allerdings hie und da, z. B. in England, das einheimische Recht gepflegt wurde. S. Schmidt, Die Reception des röm. Rechts S. 37. 144. Dieser Autor befindet sich aber im Irrthume mit der Behauptung, an der Universität Caen sei im J. 1433 die Lehre des röm. Rechts wegen des einheimischen Rechtes untersagt worden (S. 135). Es entgieng ihm, dass die von ihm citierten Worte einem Proteste der Universität Paris entnommen sind (s. Jourdain, Index chronol. I, 257b nota 1), welcher aber keine Wirkung erzielt hat. S. dazu Bourmont, La fondation de l'université de Caen (Caen 1883) p. 29ff. 36. 138. 147. 183ff. (Documente). — Döllinger verkennt gänzlich den mittelalterlichen Standpunkt bei Aussprechung des Gedankens (Die Universitäten sonst und jetzt S. 8), in Deutschland hätte sich mutmasslich vieles anders gestaltet, wenn es bereits im 13. Jh. die eine oder andere Hochschule gehabt hätte, nämlich zur Zeit, als die Rechtsbücher, der Schwabenspiegel, der Sachsenspiegel entstanden und

tung der Stadt- und Landrechte drang[16]), andererseits jedoch hie und da das Ungenügende des römischen Rechts erkannte. Man vergegenwärtige sich nur, in welcher Weise Roger Baco gegen die masslose Ausbreitung desselben sich ereifert. Er findet es inconvenient, dass es die Cleriker Englands, Frankreichs, Spaniens studierten, da dasselbe ihnen doch viel weniger angepasst sei, als die einheimischen Gesetze, nach denen gerichtlich entschieden werde[17]). Aber was half dies? Hätte auch das römische Recht durch ein anderes ersetzt werden können, so würde dies doch schwerlich, und zwar gerade wegen des gewaltigen Einflusses, den Bologna und die von Bologna abhängigen Schulen hierin

eine vollständigere und besser geordnete Darstellung des Rechts versucht wurde. Es wäre dann doch wohl, schliesst er, zu einer deutschen Rechtswissenschaft, mindestens zu den Anfängen derselben, gekommen, und das römische Recht würde nicht die Alleinherrschaft auf den Schulen erlangt haben. Döllinger hat hier nicht bloss die Entwickelung sondern auch den Charakter der mittelalterlichen Hochschulen als Generalstudien ausser Acht gelassen. Zunächst gab es damals noch keine deutsche Rechtswissenschaft. Was hatte ferner ein studium generale mit den Stadt- und Landrechten zu thun, und zwar besonders im 13. Jh., wo sich gerade der Begriff eines solchen vollständig ausgebildet hatte? Uebrigens läugne ich nicht, dass sich auch in Deutschland manches anders gestaltet haben würde, wenn sich dort unabhängig von fremden Einflüssen Hochschulen im 13. Jh. selbständig entwickelt hätten. Indess der Umstand allein, dass Deutschland ein Jh. früher als thatsächlich Universitäten erhalten hätte, würde in den genannten Verhältnissen ebenso wenig eine Aenderung hervorgerufen haben, als dies in jenen Ländern der Fall war, welche eigene Gesetze hatten, und bereits im 13. Jh. im Besitze einer Hochschule waren.

16) Aegydius Romanus besteht darauf, dass es sich den Fürsten zieme 'observare bonas consuetudines principatus et regni, et non innovare patrias leges, nisi fuerint rectae rationi contrariae' (De reg. principum lib. 3 p. 2 c. 31).

17) In seinem Compendium studii sagt er im cap. 4. unter anderm: omne regnum habet sua jura, quibus laici reguntur, ut jura Angliae et Franciae, et ita fit justitia in aliis regnis per constitutiones quas habent, sicut in Italia per suas. Quapropter cum jura Angliae non competant statui clericorum, nec (jura) Franciae, nec Hispaniae, nec Alemanniae, similiter nec jura Italiae conveniunt ullo modo. Quia si debeant clerici uti legibus patriae, tunc minus est inconveniens, ut clerici Angliae utantur legibus Angliae, et clerici Franciae legibus Franciae et sic de aliis, quam clerici Angliae et Franciae utantur legibus Italiae etc. Rogeri Bacon Opp. quaedam hactenus inedita ed. Brewer I, 419f. Vgl. auch ibid. Opus tertium c. 24 p. 84.

überallhin ausübten, geschehen sein. Selbst Paris war hinsichtlich des römischen Rechts frühzeitig von Bologna abhängig, und als Honorius III. die Vorlesung desselben in den Schulen von Paris verboten hatte, entstanden alsbald in Orléans und Angers, also wider in Gegenden, wo man nach eigenen Rechten und Gewohnheiten praktisch entschied, römische Rechtsschulen. Ein nicht weniger interessantes Beispiel bietet uns Aragon. In den Consuetudines Ilerdenses wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das römische Recht in foro, wenn je, an letzter Stelle Berücksichtigung finden solle[18]). Und doch wurde es an der Universität Lérida nicht weniger als anderswo gepflegt, und die dort bestehende Corporation war nur von Juristen gebildet. Wenn es nach und nach dahin kam, dass auch in practischer Hinsicht die Particularrechte zurückgedrängt wurden und das römische Recht an ihre Stelle trat, so ist die Hauptschuld daran der Schule zuzuschreiben, die in Bologna ihren Ursprung hatte.

Der unbedingte Einfluss Bolognas hinsichtlich des röm. Rechts machte sich allenthalben bei Behandlung des canonischen Rechts geltend. Letzteres hat die wissenschaftliche Ausbildung geradezu dem röm. Rechte zu verdanken. Obwohl nun die canonistische Wissenschaft als ein Theil der Theologie betrachtet, ja promiscue für Theologie gebraucht wurde, so dass manchmal unter jus divinum die Theologie, und unter dieser erstere verstanden werden muss: so war doch um des eben erwähnten Umstandes willen zum Verständniss des canonischen Rechts das Studium des römischen überall geradezu nothwendig.

Nicht minder machten sich die Folgen davon, dass die Hochschulen in ihrem Ursprung an die von Paris und Bologna anknüpften, auf andern Wissensgebieten fühlbar. Bis in den Anfang des 13. Jhs. wurden an nicht wenigen Schulen die

---

18) De lege romana. Legibus quidem romanis pluribus utimur, pluribus non, ut cotidianis tractatibus causarum liquere potest. In his autem omnibus iste ordo servetur, quod consuetudines nostras scriptas et non scriptas, cotos et bannos preferimus omnibus, et primo utimur illis. Post hoc vero servamus cartas nostras et privilegia principum, postea usaticos, consequenter leges gotas, ultimo vero loco leges romanas. Bei Villanueva XVI, 194.

Classiker vorgetragen[19]). Um hier nur solche zu erwähnen, die später Universitäten Platz gemacht haben, so erinnere ich bloss an Orléans und Erfurt. Durch die Gründung der Hochschulen wurde aber das Studium der Classiker fast ganz zurückgedrängt, weil eben im Entwickelungsprocesse der artes liberales zu Paris die Classiker allmählich ausgeschieden wurden, und neben Priscian, dem Doctrinale, Porphyr etc. nach und nach Aristoteles zur Herrschaft gelangte. Die Dialektik sowie Aristoteles zogen mehr an als die Grammatik und das Studium der Classiker. Kein Wunder, dass auch im Lehrplane um der dialektischen Uebungen

19) Noch Anfangs des 13. Jhs. war wie im 12. Jh. die Schule Bernards von Chartres (s. Johann v. Salisbury Metal. l. 1 c. 24. Opp. ed. Giles V, 57) Orléans wegen des Studiums der 'auctores' ebenso berühmt, als Salerno wegen der medicinischen Wissenschaft, Bologna in Bezug auf das Recht und Paris rücksichtlich der artes liberales. Gottfried Vinesauf schreibt:

In morbis sanat medici virtute Salernum
Aegros. In causis Bononia legibus armat
Nudos. Parisius dispensat in artibus illos
Panes unde cibat robustos. Aurelianis
Educat in cunis autorum lacte tenellos.

Leyser, Hist. poet. et poem. med. aevi p. 862. Dazu vgl. oben S. 252. Jean de Garlande spricht in seinem Morale scolarium (Cod. 546 zu Brügge. Bl. 6b) von Orléans, indem er auf die zu seiner Zeit gegen die dortigen Scholaren von Seite der Bürger ausgeübten blutigen Gewaltthaten (s. oben S. 251 Anm. 135 u. S. 260 sowie Anm. 161) anspielt und dann fortfährt:

Florent auctores et ab illis floridiores
i. e. ad legendum et doctores fiunt
Fiunt doctores et letteris utiliores.

Wegen ähnlicher Schulen zu Erfurt s. oben S. 404f. 408. Die letzte Spur von 'auctores' an Universitäten entdeckt man in der ersten von einem Fürsten errichteten Universität, nämlich in jener von Palencia. S. oben S. 475 Anm. 1039. Es ist aber wahrscheinlich, dass hier unter 'auctorista' derjenige Lehrer gemeint ist, welcher jene metrisch geschriebenen grammatischen Unterrichtsbücher erklärte, die 'actores' genannt wurden, von denen Jacob de Vitry sagt, indem er sie von den Werken der alten Poeten unterscheidet: Licet autem utilis sit grammatica ad recte loquendum et recte pronunciandum, cuius rei experientiam et exercitium ex libris metrice compositis, qui actores dicuntur, et ex carminibus poetarum nobis conferamus, expedit tamen etc. Sermo ad scolares im Cod. Paris. 17509 Bl. 31b. So wird in dem handschriftlich sich sehr häufig findenden Moralium dogma philosophorum 'actor' neben den Klassikern citiert. Ich erwähne Codd. Paris. 17811 Bl. 68; 16251 Bl. 177. Capitelsbibl. zu Cordoba n. 311.

willen das Studium der Grammatik auf ein Minimum beschränkt wurde. Beispiele, wie die alten Schulen in diesem Punkte zu Grunde giengen, bieten gerade Orléans und Erfurt[20]).

Der Einfluss der Universität Paris zeigte sich auch auf theologischem Gebiete. Die Systematik und die dialektische Methode schoben daselbst das Studium der Väter, wie es noch im 11. und theilweise im 12. Jh. besonders in den Klosterschulen betrieben worden war, mehr und mehr in den Hintergrund. Wir haben oben gehört, wie sehr sich darüber Stephan von Tournay beklagt, und keinen andern Sinn haben die Worte Gregors IX., welche er in seiner Bulle *Parens scientiarum* an die Pariser Theologen richtet[21]). Dem Vorbilde von Paris folgte man an allen jenen Universitäten, an denen der Unterricht in der Theologie erlaubt wurde[22]).

---

20) Ich spreche natürlich nur von der Schule, nicht vom Privatfleiss einzelner Personen. Denn dass die Klassiker auch zur Zeit, als die Universität zur Herrschaft gelangt war, hie und da (Cicero und Seneca durchweg) von einzelnen gelesen wurden, beweist vorzüglich Vincenz von Beauvais, trotzdem dass im Orden der Dominicaner, dem er angehörte, das Lesen der heidnischen Autoren im Allgemeinen untersagt war. S. oben S. 719 Anm. 179. Auch darf nicht vergessen werden, dass in der Schrift De disciplina scholarium für den Schüler noch immer Seneca, Lucanus, Vergil, Statius, Horaz, Persius, Marcianus Capella und Ovid bestimmt werden. Wenn aber Peter von Blois dem Radulf von Beauvais zuruft: Priscianus et Tullius, Lucanus et Persius isti sunt dii vestri (Ep. 6. Migne, Patrol. lat. t. 207 p. 18), so hat dies nichts mit Paris zu thun.

21) Magistri vero et scolares theologie in facultate quam profitentur se studeant laudabiliter exercere, nec philosophos se ostentent, sed satagant fieri theodocti . . . de illis tantum in scolis questionibus disputent, que per libros theologicos et sanctorum patrum tractatus valeant terminari. Nach dem Original L. 242 n. 76 im Nationalarchiv zu Paris.

22) Auch hier ist nur von der Schule, nicht von einzelnen Theologen die Rede. Gerade die Hauptscholastiker des 13. Jhs. und unter ihnen vor allem Thomas von Aquin und Bonaventura, betrieben das Studium der Väter in grossartiger Weise; Spätere begnügten sich häufig, die Stellen aus den Werken jener Scholastiker oder den Tabulae originalium zu citieren. Die Väterhandschriften verschwinden nach meiner Beobachtung in den Bibliotheken Europas vom 13. Jh. ab gegenüber den Hss. der theologischen Quaestionen, Tractate, Quolibeta u. s. w. Der Anfang des 13. Jhs. bezeichnet eigentlich die Gränze. Später finden sich allerdings mit Ausnahmen nur mehr kleinere Tractate. Der Dominicanergeneral Humbert klagt in der leider vergessenen für das Concil von

Es geht nicht an, schon hier diesen Gegenstand weiter zu verfolgen. Auch so ergibt sich, dass die Universitäten auf Paris und Bologna, direct oder indirect, hinweisen.

Nur hinsichtlich der medicinischen Wissenschaft, die an den Universitäten fast ausnahmslos neben den andern Fächern gelehrt wurde, bilden für die italienischen Universitäten wenigstens im Beginne des 13. Jhs. Salerno, für die ausseritalienischen hauptsächlich Montpellier den Ausgangspunkt. Zwar nennt man in der Regel neben Paris und Bologna bloss Salerno. Allein diese Schule hatte allerdings für Italien ihre Wichtigkeit; für die ausseritalienischen Universitäten jedoch höchstens durch die aus ihr hervorgegangenen Schriften.

Die angeführten Thatsachen erklären zur Genüge die zwischen den Universitäten der einzelnen Länder herrschende Gleichförmigkeit. Allerdings bieten sowohl die Vorbereitungen als auch die Umstände, die da und dort den Beginn einer Universität eingeleitet haben sowie die Wechselfälle einer solchen eine grosse Mannigfaltigkeit. Allein in Hinsicht auf das Wesen der Hochschule kehrt mehr oder weniger immer derselbe Typus wider. Selbst rücksichtlich der Verfassung besteht, wie wir im 2. Bande erörtern werden, nur eine geringe Variation. Es lassen sich bloss vier Hauptformen nachweisen, und diese lösen sich schliesslich in zwei Grundformen, in jene von Paris und Bologna auf, so dass wir hier widerum auf die beiden Urtypen zurückgebracht werden. Hätten sich die Universitäten in den verschiedenen Ländern spontan entwickelt, so würden zwar einzelne Punkte überall gleich geblieben sein, allein es wäre daneben eine grosse Manigfaltigkeit zu Tage getreten, und die Hochschulen hätten den Genius und die Individualität der einzelnen Völker nicht weniger abgespiegelt und geoffenbart, als

Lyon (1274) bestimmten Schrift vorzüglich, dass die griechischen Theologen nicht übersetzt würden: Secundo necessaria videtur copia librorum grecorum, ut sc. latini haberent omnia scripta eorum theologicorum expositorum, conciliorum, statutorum, officii ecclesiastici, hystoriarum. Verisimile est enim, multa ibi inveniri pro nobis, quia vero consonant omnia. Et curatum est de libris philosophie et juris transferendis, non sic autem de theologicis, qui sunt arma militie nostre. Cod. Vat. Pal. 965 Bl. 234b. Martène - Durand, Ampl. coll. VII, 194.

dies zu derselben Zeit die verschiedenen Kunstschulen gethan haben. Allerdings trug zu der ursprünglichen Gleichförmigkeit einiges auch die überall identische Schul- und Schriftsprache, nämlich die lateinische, bei. Indess darf man nicht vergessen, dass dieselbe schon vor dem Entstehen der Universitäten allerorts angewendet wurde, was aber nicht hinderte, dass damals die einzelnen Schulen unter sich bedeutende Verschiedenheiten besassen.

Unser Resultat wird dadurch nicht erschüttert, dass sich mehrere Universitäten nicht bloss an vorhandene Schulen angeschlossen haben, sondern dass einige aus letzteren hervorgegangen sind, so dass man sogar einen Uebergang von der Schule zum Generalstudium nachweisen kann. Denn da hatte erstere schon früher, direct oder indirect, eine Wirkung von Paris oder Bologna erfahren; als das Generalstudium errichtet wurde oder entstand, war die Schule, an welche es anknüpfte, schon von der neuen Bewegung ergriffen.

Rücksichtlich der italienischen Universitäten bedarf diese Thatsache nach dem im vierten Paragraphe des vorigen Hauptabschnittes Gesagten keiner neuen Erörterung mehr. Aber auch bei jenen ausseritalienischen Schulen, welche für die dort im dritten Paragraphe unter n. 1 aufgezählten Universitäten die Grundlage gebildet haben[23]), war nicht die alte, sondern die neue Lehranstalt die Voraussetzung, wurde gleichwohl zwischen der alten und neuen Schule die Continuität nicht unterbrochen. Eines der interessantesten Beispiele bietet die Schule in Erfurt vor Errichtung des Generalstudiums. Innerhalb eines Jahrhunderts gieng an derselben die Umwandlung vor sich. Die Lehranstalt des 13. Jhs. war eine Schule alten Stiles, an der möglicher Weise wie in Orléans über die alten Klassiker gelesen wurde, und die sich jedesfalls als einen Ausläufer der Schulen der früheren Zeit darstellt. In der zweiten Hälfte des 14. Jhs. ist nur mehr von der philosophia naturalis et moralis und den libri artium die Rede[24]). Gleichwie sich hier der Einfluss von Paris offenbarte, so machte sich an den Schulen in Avignon, Orange

[23]) S. oben S. 723f.

[24]) S. oben S. 404f. 407. 408.

und Valladolid, schon ehe dort die Generalstudien bestanden, auch jener von Bologna bemerkbar. Dieselbe Beobachtung drängt sich uns mehr oder weniger bei den übrigen Schulen[25]) auf. So geartet waren auch jene Particularstudien, auf die in einigen Stiftbriefen, z. B. in jenen für die Hochschulen zu Valladolid, Prag, Orange, hingewiesen wird. In Prag ist bereits im 13. Jh. der Einfluss von Paris fühlbar[26]). War also hie und da der Weg zu einem Generalstudium geebnet, so ist der Grund davon wider nur in Paris oder in Bologna zu suchen.

---

[25]) Entgangen ist Paulsen diese Umwandlung der alten Schulen, wie die von ihm in Sybels Hist. Zsch. S. 383 aufgestellte Behauptung, der Lehrcursus der Universitäten weiche von dem der alten Stiftsschulen nicht weiter ab, als die entwickelte Form von der unentwickelten, beweist. Eben dort stösst man auch auf die total irrige Anschauung, die Universitäten seien freier construierte Collegiatstifte gewesen (s. oben S. 653 und 398). Dadurch, dass man die Professoren mit kirchlichen Praebenden behufs ihres Unterhaltes versah, wird doch die Universität selbst, an der sie lehrten, nicht ein Collegiatstift. Dies wäre auch dann nicht der Fall, wenn alle Professoren an einer und derselben Stiftskirche Canonikate inne gehabt hätten. Uebrigens sagt der hl. Thomas ausdrücklich, dass 'collegium scholasticum (collegium studii) non sit collegium ecclesiasticum', wobei er 'collegium ecclesiasticum' vorzüglich im Sinne von Capitel nimmt (Op. contra impugnantes religionem c. 3 p. 548 t. 20 ed. Nicolai), wie sich aus dem Contexte ergibt. Noch weiter als Paulsen geht v. Stein, wenn er S. 229 behauptet, die Collegien zu Paris seien anfangs 'ganz der mönchischen Leitung überlassen' gewesen; 'in Oxford und Cambridge bestand geradezu die ganze Universität nur aus der Gemeinschaft von lauter solchen collegiis'; die alte Universität in England war 'eine Gemeinschaft von Parochialcollegien' u. s. w. Es fällt mir nicht ein, so haarsträubende Behauptungen zu widerlegen.

[26]) S. oben S. 583. Wie in Erfurt im 14. Jh. so wurde in Prag im 13. Jh. über die libri naturales des Aristoteles vorgetragen.

2. Die geistliche und weltliche Macht in ihrem Verhältnisse zur Gründung des Generalstudiums.

Im vorigen Paragraph hat sich als Resultat unserer Untersuchung herausgestellt, dass die europäischen Universitäten des Mittelalters im Grossen und Ganzen den beiden Hochschulen zu Paris und Bologna ihren Ursprung zu verdanken haben, und dass nur hinsichtlich des medicinischen Faches Salerno und Montpellier den Ausgangspunkt bilden. Die Frage jedoch, auf welche Weise die Universitäten ins Leben getreten sind, bleibt uns noch zu beantworten. Sie fällt mit der anderen zusammen: wer hat die Hochschulen gegründet? Wer konnte sie ähnlich jenen zu Paris und Bologna ins Leben rufen?

Diese Fragen wurden bisher höchst ungenügend resp. irrig beantwortet. Der Gründe für diese Erscheinung gibt es mehrere. Fürs erste achtete man nicht auf die Entwickelung des Begriffes eines Generalstudiums und auf das Wesen desselben. Dann mangelte bis in die jüngste Zeit eine umfassende Kenntniss der Stiftungen der einzelnen Universitäten. Kaum ein Fünftheil der letzteren wurde bei Behandlung dieser Fragen zum Vergleiche herangezogen. In Deutschland begnügte man sich sogar in der Regel nur mit den deutschen Universitäten. Und doch kann man hier zu einem richtigen Resultate lediglich nach einem Vergleiche aller Universitäten gelangen, sonst baut man Schlüsse auf mangelhafte Induction[27]). Endlich besass man einen irrigen oder wenigstens unklaren Begriff vom Charakter des christlichen Mittelalters, von dem damals herrschenden Verhältnisse der verschiedenen Gewalten zu einander.

Dass ich den Forschern nicht zu viel aufbürde, beweisen die Behauptungen, die von ihnen hinsichtlich der Gründungen der Universitäten ausgesprochen wurden. Sie leiten am besten die

---

[27]) Ein interessantes Beispiel hiefür bietet ein Artikel in den Analecta juris pontificii (Romae 1855), De l'instruction publique. Der Autor argumentiert nur aus den päpstlichen Schreiben, die im Bull. Rom. hinsichtlich der Universitäten enthalten sind, und kommt dann p. 1770 folgerichtig zum Schlusse, dass nur die Päpste 'le pouvoir de conférer les grades' ertheilt hätten. Natürlich, im Bull. Rom. stehen eben nur päpstliche nicht landesherrl. Stiftbriefe. Nicht anders verfuhr Schulte. S. unten Anm. 32.

Darstellung des wahren Thatbestandes ein; gerade deren Unhaltbarkeit wird die Nothwendigkeit ergeben einen neuen Weg bei Behandlung dieses Gegenstandes einzuschlagen.

Hauptsächlich vertrat man die Ansicht, der Papst habe das ausschliessliche Recht gehabt, Generalstudien zu errichten; der Kirche habe das Generalstudium als solches angehört. Dies sei auch zumeist die Ueberzeugung des Mittelalters gewesen[28]). Meiners sieht gerade deshalb in der Stiftung der Hochschule zu Neapel durch Friedrich II. einen ungewöhnlichen Schritt, der sich nur aus dessen offenbarer Feindschaft gegen den päpstlichen Stuhl erklären lasse. Seit langem sei es Grundsatz der kathol. Kirche gewesen, dass Niemand auf einer hohen Schule irgend eine Wissenschaft, am wenigsten Theologie und can. Recht, lehren dürfe ohne Erlaubniss des sichtbaren Hauptes der Kirche oder eines von demselben Bevollmächtigten. Beweis dafür bilde das Beispiel Abaelards. Dessen Feinde hätten gesagt, dass zu seiner Verdammung allein schon der Umstand hinreiche, dass er ohne Einwilligung des Papstes und der Kirche über eines seiner Bücher gelesen habe[29]).

Meiners hat sich hier mehr Verstösse gegen historische Thatsachen zu Schulden kommen lassen, als er Sätze niedergeschrieben hat. Von welcher Zeit an datiert denn Meiners die Gründungen von Hochschulen, wenn er die Stiftung jener von Neapel durch Friedrich einen 'ganz ungewöhnlichen' Schritt nennt? Hat ferner nicht vor Friedrich bereits Alonso VIII. die Hochschule zu Palencia gestiftet, ohne den Papst gefragt zu haben? Wenn sich ferner das Vorgehen Friedrichs nur aus seiner 'offenbaren Feindschaft' gegen die Kirche erklären lässt, warum betrachtete Clemens IV. die von demselben errichtete Schule als ein wirkliches Generalstudium? Warum bedauerte er dessen Verfall und mahnt Karl von Anjou sie widerherzustellen[30])? Noch schlimmer steht es mit Meiners' Beweis für die

[28]) Conring, De antiquitatibus academicis (Gottingae 1739) p. 137. Pütter, Specimen juris publici et gentium medii aevi (Goettingae 1784) p. 186.

[29]) Gesch. der Entstehung und Entwickelung der hohen Schulen I, 353.

[30]) S. oben S. 459. Das Schreiben zeugt immerhin von der Auffassung an der röm. Curie, sollte es auch nicht ausgegeben worden sein.

Behauptung, ohne Genehmigung des Papstes etc. habe Niemand lehren dürfen, nämlich mit der Heranziehung einer Stelle aus Abaelards Hist. calamitatum. Allerdings hat sie nicht bloss Meiners, sondern fast jeder missverstanden, der sie bisher citiert hat. Dies war auch nicht anders möglich, so lange man sie nur aus fehlerhaften Drucken kannte und nicht die Hss. consultierte. Diesen zufolge bezieht sich die Bewilligung des Papstes nicht auf das Lehren an sich; gegen Abaelard wurde eine Anklage erhoben, weil er eine von ihm verfasste Schrift vorzutragen sich angemasst hatte, ehe diese vom Papste oder der Kirche gebilligt worden war[31]).

Nach Meiners wurden die Universitäten bis zum Zeitalter der Reformation von den Päpsten errichtet; wenigstens hätten sie nach den Anschauungen des Mittelalters ohne päpstliche Zustimmung nicht ins Leben treten können. Diese Ansicht kehrt in verschiedenen Variationen bei anderen Forschern wider[32]),

---

[31]) Nach den beiden Hss. Cod. Paris. 2329 und Cod. Trecen. 802 Bl. 10a sagt Abaelard: dicebant enim, ad dampnationem libelli satis hoc esse debere, quod nec romani pontificis nec ecclesie auctoritate eum (libellum) commendatum legere publice presumpseram atque ad transcribendum iam pluribus eum (libellum) ipse prestitissem. Die Ausgabe Duchesnes (sowie jene Cousins opp. Abelardi I, 21) liess das erste 'eum' aus; Du Boulay (I, 284; II, 67. 669) und Hémeré (De academia Parisiensi p. 73) änderten dann folgerichtig 'commendatum' in 'commendatus'. Unter dem 'libellus', das noch nicht die Billigung der Kirche erhalten hatte, verstand man Abaelards Tractat De unitate et trinitate divina. Opp. ed. Cousin I, 18. Missverstanden hat man auch eine andere ganz unverfängliche Stelle. Abaelard meint, man habe ihm vorgeworfen, 'quod sine magistro ad magisterium divine lectionis accedere presumpsissem' (I, 18). Auch diese Worte deutete man auf die licentia docendi (Huber, Die engl. Universitäten I, 17. Rémusat, Abélard I, 21), während dem ganzen Zusammenhange nach gemeint ist, Abaelard habe Theologie tradiert, ehe er von einem Theologen Unterricht in derselben genossen hatte. Nur ganz kurz studierte er unter Anselm die Theologie, und die Schüler warfen ihm vor, 'qui nondum nisi in philosophicis (nach Cod. Trecen. 802 Bl. 3a) studuerat' (I, 8).

[32]) So z. B. bei Gersdorf, Beitrag zur Gesch. d. Univ. Leipzig in den Mitthlg. d. deutschen Gesellsch. z. Erforschung vaterl. Spr. und Alterth. V, 10f. Paulsen hat Gersdorfs Aufstellung noch erweitert. Sybels Hist. Zsch. Bd. 45 S. 394. Vgl. 284. 385. Die Ansicht beider lässt sich in die Worte zusammenfassen: das Studium generale habe der Kirche angehört;

welche aber die Entwickelungsgeschichte der oben im 2. Paragraphe des dritten Hauptabschnittes behandelten Universitäten, die gar keine Stiftbriefe aufweisen, sowie die mit nur kaiserlichen oder landesherrlichen Gründungsurkunden ausser Acht gelassen haben.

Auf dieser irrigen Voraussetzung beruhen Muthers Ansichten über die Anfänge der Hochschule zu Wittenberg, an der Luther lehrte und die man so gerne zur Mutter der modernen deutschen Universitäten machen möchte. 'Ein allgemeines kaiserl. Universitätsprivilegium' meint er, 'd. i. ein Privilegium, welches die Errichtung der Universität gestattet und das Promotionsrecht in allen Facultäten ertheilt, wird sich vor Maximilian I. schwerlich nachweisen lassen'[33]). Dieser 'errichtete' nämlich aus 'königlicher Machtvollkommenheit' ein 'studium generale' und zwar

---

zur Constituierung der Universität als politischer Corporation sei die Anerkennung des Landesherren erforderlich gewesen. V. Stein behauptet S. 216, man habe das Recht der Päpste, die Gründungen aller Universitäten als Ganzes zu bewilligen, aus c. 3 De magistris X. 5, 5 abgeleitet. Ich kann Herrn v. Stein versichern, dass diese Decretale im ganzen Mittelalter nie betreffs des in Frage stehenden Punktes citiert wurde. Der Vorwurf, den Stein ebend. gegen Janssen erhebt, er besitze keine Vorstellung von der Entstehung der Universitäten, trifft niemand mehr, als Stein selbst. Was soll man auch auf den S. 494 gemachten Ausspruch, erst die deutschen Universitäten seien 'Gründungsuniversitäten', erwidern, als dass hier völlige Ignoranz herrscht? — Für obige Ansicht steht auch ein der S. 763 Anm. 27 citierte Autor in den Analecta juris pontificii. Robiano, De jure ecclesiae in universitates studiorum (Lovanii 1864) p. 183, im Zusammenhange mit der p. 193 ausgesprochenen Behauptung: major pars (universitatum) e scholis cathedralium monasteriorumque exorta. Theilweise Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts II, 1218. Rottecks und Welkers Staatslexicon[3] XIV, 780. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte[4] (Göttingen 1835, II, 231). Am weitesten geht Schulte, wenn er sagt: 'ein studium generale setzt seit dem Anfange des 13. Jhs. unzweifelhaft ein päpstl. Privileg voraus. Es gibt seitdem kein studium generale ohne ein solches'. Archiv f. kath. Kirchenrecht XIX, 24. Schulte schlug ein ähnliches Verfahren wie der S. 763 Anm. 27 angeführte Autor ein: er begnügte sich bei seinen Untersuchungen mit dem Bull. Rom. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts § 347 behauptet, seit dem 14. Jh. sei zu dem Stiftungsbriefe des Landesherrn immer auch die Errichtungsbulle des Papstes nachgesucht worden.

33) Gesch. der Rechtswissenschaft S. 256 ff. Aehnlich schon früher Meiners, Gesch. der Entstehung etc. I, 374.

für alle Facultäten. 'Ein gewaltiges Zeichen der Zeit ist uns diese Urkunde', ruft Muther aus, 'die Alleinherrschaft des Papstes d. i. der Kirche auf geistigem Gebiet wird also nicht mehr anerkannt, der Kaiser, oder um es modern auszudrücken, der Staat erkennt als eine seiner Aufgaben die Pflege der Wissenschaft und des Unterrichts an' u. s. w. Zarncke hatte mithin Recht zu sagen: 'Die Gründung der Wittenberger Universität (denn von ihr, 1502 von Maximilian I. errichtet, ist die Rede) macht Epoche in der Geschichte unserer hohen Schulen'[34]).

Solche Aufstellungen beweisen, wenn irgend etwas, das eine, dass die genannten Forscher von keiner einzigen der oben im 4. Paragraph des 3. Hauptabschnittes aufgeführten Universitäten Kenntniss gehabt, oder wenigstens dass sie nicht éinen der kaiserlichen oder königlichen Stiftbriefe des 13. besonders jedoch des 14. Jhs. gelesen haben. Muther legt betreffs Wittenbergs darauf Gewicht, dass der kaiserliche Stiftbrief dem päpstlichen vorhergegangen ist[35]). Allein die eben angezogenen Hochschulen erhielten nicht einmal eine päpstliche Gründungsurkunde. Zudem wurde auch für Pavia[36]) und Lucca[37]) die kaiserliche bedeutend früher ausgefertigt als die päpstliche. Muther urgiert ferner, dass zugleich die Theologie und das

34) Die urkundl. Quellen z. Gesch. der Univ. Leipzig in den Abh. d. phil. hist. Cl. d. k. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. III, 527.

35) Muther lässt sich hier auch sonst Verstösse zu Schulden kommen. Der Cardinallegat Raymund bestätigt 4. Non. Febr. 1502 die Gründung der Universität, nimmt im Schreiben auf Maximilians Stiftungsurkunde, die Prid. non. Jul. 1502 erschienen war, Rücksicht (Suevus, Academia Wittebergensis, Wittebergae 1655, nicht paginiert; Grohmann, Annales der Universität Wittenberg, Meissen 1801, S. 14), und gedenkt in einer weiteren Littera unter demselben Datum der Promotionen an der Universität, die aber am 18 Oct. 1502 eröffnet wurde. Muther zweifelt deshalb an der Richtigkeit der Jahreszahl beider Schreiben des Cardinallegaten im Abdrucke. Darauf ist zu erwidern, dass Alexander VI. sowie sein Legat nach dem Calculus Florentinus das Jahr begannen, wie aus den Vat. Reg. erhellt. Dies der Grund, warum beide Schreiben in das Jahr 1503 fallen. Auch Paulsen war deshalb in Verlegenheit, und versuchte eine, wenngleich irrige, Lösung. Sybels Hist. Zsch. S. 280.

36) S. oben S. 579.

37) S. oben S. 651.

canonische Recht von Maximilian der kaiserlichen Obhut vindiciert worden wären. Hat denn aber jemals ein Kaiser oder ein König das canonische Recht in einem Stiftbriefe ausgeschlossen? Wurde ferner nicht von Karl IV. 'de plenitudine imperialis majestatis' das Studium generale zu Genf auch für Theologie errichtet und die Promotion in derselben erlaubt?[38]). Wenn dann Muther behauptet, erst zur Zeit Maximilians habe der Kaiser die Pflege der Wissenschaft und des Unterrichts als eine seiner Aufgaben erkannt, so hat er alles übersehen, was seit dem Beginne des 13. Jhs. die Fürsten für die Schulen gethan haben, und dass bereits die grossen Theologen des 13. Jhs. es als eine der Pflichten der Regenten hingestellt haben, für Unterrichtsanstalten zu sorgen[39]).

Der eben entwickelten Ansicht ist die vorzüglich in Spanien (wo die Hochschulen mit Ausnahme von Valladolid durch königliche Stiftbriefe ins Leben traten) verfochtene Behauptung geradezu entgegengesetzt, die Errichtung und Gründung der Universitäten sei rein politisch und allein Sache der weltlichen Fürsten. Dies wäre seit dem 13. Jh. Princip gewesen. Ohne Zustimmung der Regenten habe keine Hochschule gestiftet werden können[40]).

---

[38]) S. oben S. 648 f. Ich komme weiter unten auf diesen Punkt zurück.

[39]) So sagt der hl. Thomas im opusc. Contra impugn. relig. c. 3: Cum collegium studii generalis sit aliqua societas, ad eam aliquis induci potest autoritate superioris cogente. Wer ist nun diese autoritas superioris? Er erklärt im Verlaufe: Ordinare de studio pertinet ad eum, qui praeest reipublicae. Im Opusc. De regimine princ. l. 1 c. 13 schreibt er: Si regnum instituendum sit, oportet providere, quis locus aptus sit ... ubi constituenda sint studia literarum. Aegydius Romanus lehrt De regim. princ. lib. 3 p. 2 c. 8: Debet igitur rex solicitari, ut in suo regno vigeat studium literarum et ut ibi sint multi sapientes et industres; nam ubi viget sapientia et fons scripturarum, oportet quod inde totus populus aliquam eruditionem accipiat. Ne ergo existentes in regno sint tenebris ignorantiae involuti, spectat ad reges et principes valde esse solicitos de studio literarum. Immo, si dominator regni non promoveat studium et non velit sibi subditos esse scientes, non est rex, sed tyrannus.

[40]) Diese Ansicht findet man entwickelt bei Alonso de Escobar y Loaysa, De pontificia et regia jurisdictione in studiis generalibus (Matriti 1643) c. 21 n. 38 ff. n. 90 ff. Mendo, De jure academico (Matriti 1653; 2. ed. Lugduni 1668) lib. 1 qu. 8 § 1. n. 232 ff.: Erectio ac fundatio universitatum est

Erstere hätten auch die theologischen und canonistischen Lehrstühle errichtet[41]). Es bedarf wohl kaum der Bemerkung, dass diese Anschauungen, so ganz allgemein formuliert, weit irriger als die der früher citierten Forscher sind. Sie lassen alle im 3. Paragraphen des dritten Hauptabschnittes behandelten Universitäten, um nur von diesen zu sprechen, ausser Acht. Escobar und Mendo finden es daher convenient, 'ut pontificis interveniat authoritas'. Dadurch würde das Studium ein 'Studium generale, non solum respectu regni, sed respectu universae ecclesiae'[42]). Ende des vor. Jhs. stellte Gärtner den Satz auf, zur Errichtung der 'katholischen' Universitäten 'summi pontificis confirmationem non esse necessariam. Jus eas condendi est jus supremae potestatis civilis'[43]). Dass diese Behauptung mit der eben berührten zusammenfalle, liegt auf der Hand.

Verwandt mit dieser These ist der in Hinsicht auf das Reich ausgesprochene Grundsatz, Universitätsprivilegien zu verleihen sei ein kaiserliches Reservatrecht gewesen. Wenn diese Ansicht

---

politica et ad principes saeculares spectans, qui jus habent erigendi eas in suis regnis etiam absque pontificis auctoritate; et absque ipsorum principum facultate nequeunt illae erigi, ut docet D. Thomas in tractatu contra impugnantes religionem. Dass der hl. Thomas mit Unrecht herbeigezogen wird, soll sich weiter unten zeigen. Für die These steht neuestens ein V. De la Fuente, Historia de las universidades, colegios y demas establecimentos de enseñanza en España (Madrid 1884) I, 165ff. Zárate aber behauptet: Los estudios generales se erigian por la sola autoridad del principe, y las universidades necesitaban la concurrencia del Papa. De la instrucción pública en España II, 171. S. dazu oben S. 33 Anm. 140. Die Formulierung dieses Satzes ist also jener der Behauptung Gersdorfs und Paulsens gerade entgegengesetzt.

41) Bei Mendo heisst es l. c.: licet ad ecclesiasticam potestatem pertineat theologiae veritates definire et juris canonici decreta promulgare: at erigere cathedras, in quibus hae scientiae edoceantur, principis potestatem non excedit, et consequenter potest ipse injungere requisita et formam, qua obtineantur. In wie weit Mendo hier das Richtige trifft, wird sich S. 783 ergeben. Ich kann mich nicht erinnern in der 2. Aufl. diese Stelle gelesen zu haben. Vgl. jedoch Escobar l. c. n. 145; c. 22 n. 11.

42) Vgl. ibid. n. 240. Er meint auch, der Fürst könne dies nicht leisten, 'sic vero pontifex, qui in omnibus regnis christianis potestatem ac jurisdictionem habet'. Aehnlich Escobar c. 21 n. 106.

43) De jure summi pontificis in erectione academiarum Germaniae catholicarum. Programma, Salisburgi 1795, p. 5.

nur sagen will, innerhalb des Imperiums hätten auch die mächtigsten Reichsfürsten nicht aus eigener Machtvollkommenheit Universitäten gründen können oder wenigstens nicht das Recht gehabt academische Würden zu ertheilen, ohne dass die kaiserliche (oder päpstliche) Autorität hinzutrat, so ist sie richtig, obwohl dann die Ausdrucksweise höchst ungenau ist. Fasst man sie aber in dem Sinne auf, den der Wortlaut ergibt, dass die Erlaubniss zur Verleihung der academischen Grade immer vom Kaiser ausgehen, oder zur Erlaubniss wenigstens die kaiserliche Bestätigung hinzukommen musste[44]), so widerstreitet sie allen historischen Thatsachen bis zum Ausgange des Mittelalters. Wir haben oben im 3. Paragraphen des dritten Hauptabschnittes Universitäten des Reiches kennen lernen, die entweder lange Zeit hindurch oder überhaupt nur päpstliche Stift- und Privilegienbriefe besassen, und Niemand hat es gewagt die Rechtmässigkeit der an denselben vorgenommenen Promotionen in Abrede zu stellen.

Andere Forscher suchten einen Mittelweg einzuschlagen, der jedoch nicht bei allen derselbe ist. Bardinet meint: Papae erat theologiae et canonici juris studium instituere; ad eundem (Caesarem) pertinebat juris civilis promotio[45]). Aber warum dieser Unterschied? Zur Zeit Honorius III. sei zwischen den Doctoren ein grosser Zwist ausgebrochen. Viele hätten gelehrt, kein Generalstudium 'praesertim circa jus canonicum' habe Geltung, 'nisi prius fuisset apostolica sede approbatum'. Unter Bonifaz VIII. und Clemens V. sei der Streit aufs neue entbrannt, und um ihm ein Ende zu machen, hätten in der Folge fast alle Universitäten um ein päpstliches Privileg nachgesucht[46]). Eine sehr naive Interpretation. Welcher gleichzeitige Autor spricht denn von enem Streit? Man weiss nur, welche Stellung Philipp der Schöne zu Clemens V. in Betreff Orléans eingenommen hat.

---

44) Dies drückt mit anderen Worten Hautz aus. S. oben S. 383 f.

45) Universitatis Avenionensis hist. adumbratio p. 10 Anm. 2.

46) Ibid. p. 10. Der Autor nahm diese Erklärung wörtlich aus Paul de Cadecombe, De primaeva univ. Avenion. erectione (Ms. in der Bibliothek zu Avignon, Pièces relatives à l'université I, 32), den er auch citiert. Mir ist sie etwas ganz Neues, und es ist mir unerfindlich, was zu ihr Veranlassung geboten haben mag.

Aber auch da handelte es sich nicht um das Generalstudium, sondern um die Corporationsrechte.

Savigny glaubte die Frage gelöst zu haben mit der Bemerkung, weder die päpstliche noch die kaiserliche Autorität sei bei Stiftung einer Hochschule nothwendig gewesen. Nur die Ungewissheit, ob eine Lehranstalt auf den Rang einer hohen Schule Anspruch machen dürfe, habe es den Lehrern einer solchen Schule wünschenswerth erscheinen lassen, dass der Papst selbst sie zum Generalstudium erkläre. Dieser sei seinerseits einem derartigen Wunsche um so lieber entgegen gekommen, als ihm da ein neues Mittel geboten war sein Ansehen in die Ferne hin geltend zu machen. Die kaiserliche Bestätigung habe einen ähnlichen Vortheil wie die päpstliche gewährt[47]. Allein nur für die Universitäten im zweiten, für drei im dritten (Toulouse, Montpellier, Cambridge) und für eine im fünften Paragraphen (Lissabon) des dritten Hauptabschnittes passt theilweise Savignys Erklärung. Für die erste Reihe existiert kein Stiftbrief; für Toulouse, Montpellier, Cambridge und Lissabon wurden die päpstlichen Bestätigungs- resp. Stiftbriefe an die universitas magistrorum et scholarium gerichtet. Wäre aber Savigny im Stande gewesen nachzuweisen, dass diese Schreiben von den Lehrern veranlasst wurden? Wie verhält es sich ferner mit den übrigen im 3., 5. und 6. Paragraphen angeführten Universitäten? Wie mit jenen, die nur kaiserliche oder königliche Stiftungsurkunden (letztere hat Savigny ganz übersehen) besitzen?

So ist keine der aufgestellten Behauptungen mit den Thatsachen in Einklang zu bringen, und wir müssen, um zu einem sichern Resultate zu gelangen, einen neuen Weg einschlagen. Dieser ist uns durch die Untersuchungen im dritten Hauptabschnitte bereits vorgezeichnet. Es handelt sich hier nur darum, die bleibenden Momente und die verschiedenen Gesetze, nach denen sich die einzelnen Facta vollzogen haben, zu fixieren und sie mit der theoretischen Auffassung des Mittelalters zu vergleichen.

---

47) Gesch. des röm. Rechts III, 415 ff.

Wir haben oben[48]) zwölf Universitäten (wenn man Paris, Bologna und Arezzo der ersten Periode hinzurechnet) kennen lernen, die ohne Stiftbriefe in das Leben getreten sind oder zu Hochschulen sich gebildet haben. Ihnen müssen auch zwei beigezählt werden, die in späterer Zeit aus guten Gründen Stiftungsurkunden empfiengen, nämlich Montpellier und mit Restrictionen Cambridge. Mit Ausnahme der Lehranstalten zu Vercelli, Reggio und Modena können alle Privilegien aufweisen. Als sie aber diese empfiengen, wurde die Rechtmässigkeit ihres Bestandes als Generalstudien sowie der Promotionen nicht in Zweifel gezogen. Bei näherer Betrachtung finden wir nun, dass sie bereits in den ersten Decennien des 13. Jhs. als Generalstudien existierten, oder wenigstens von dort an als solche angesehen wurden. Es gab also eine Zeit, in der die Stiftbriefe noch keineswegs als nothwendig erachtet wurden, wenngleich man auch in jener Periode solche kannte, wie jene für Palencia, Neapel und, in der oben[49]) dargelegten Weise, für Toulouse beweisen. Allein in der Folge entstand keine Hochschule mehr ohne Gründungsurkunde, ja es kam sogar dazu, dass zwei von jenen Universitäten, die sich spontan entwickelt hatten, innerhalb der nächsten Periode in den Besitz von Stiftbriefen gelangten. Woher nun diese Erscheinung?

Die Frage steht im Zusammenhang mit der Veränderung, welche im Beginne des 13. Jhs. mit dem Werthe und der Wirkung der vom Kanzler, Scholasticus und von den Magistern an einigen Schulen gewährten licentia docendi vor sich gieng.

Im 12. Jh. hatte die licentia docendi an sich bloss eine locale Bedeutung. Auch in Paris ertheilte der Kanzler dieselbe noch keineswegs mit der bewussten Absicht, dass die Erprobten nun überall lehren dürften, sondern einfach nur, dass sie nun zum Lehramt befähigt seien. Er handelte damals gleichsam als Delegierter des Bischofs. Nicht éin Act lässt auf das Gegentheil schliessen. Doch besass Paris schon in jener Zeit ein univer-

---

48) S. den 2. Paragraphen des dritten Hauptabschnittes, und über Arezzo S. 424f.

49) S. 330.

selles Ansehen. Die dortige Schule wurde um jener Gründe willen, die ich oben entwickelt habe[50]), von Studierenden aller Länder aufgesucht. Von selbst ergab sich, dass die in Paris erhaltene licentia docendi als eine allgemein gültige aufgefasst wurde. Dies konnte keinem Zweifel mehr unterliegen, als Honorius III. im J. 1219 die einzelnen Metropolitancapitel beauftragt hatte, Fähige auswärts studieren zu lassen, damit sie in die Heimath zurückgekehrt das Lehramt ausübten. Dass der Papst unter den auswärtigen Schulen vorzüglich Paris verstand, haben wir oben bemerkt[51]). So musste sich nach und nach die Anschauung bilden, als erhalte man in Paris die Licentia docendi für überall. Die Folge war, dass der daselbst Geprüfte vielfach als Doctor universalis ecclesiae angesehen wurde, dem der Kanzler nicht an Stelle des Bischofes, sondern als Delegierter des Papstes die Licenz zum Lehren gebe[52]). Allerdings existiert kein päpstlicher Auftrag hiefür. Allein die Päpste leisteten der genannten Anschauung Vorschub, da sie sich seit Innocenz III. in ganz besonderer Weise des Studiums in Paris annahmen, dasselbe regelten, und die Rechte des Kanzlers näher bestimmten.

Ungefähr um dieselbe Zeit machte die Rechtsschule zu Bo-

50) S. 45 ff. 746.

51) S. 708.

52) Der Kanzler Walter de Château-Thierry führt die Ansicht derjenigen an, welche sagen, 'quod magister in theologia Parisius potest ubique predicare non petita licentia diocesani episcopi. Et ratio eorum est, quod de ordinatione D. pape, qui est caput totius ecclesie, positus est doctor non solum Parisiensis ecclesie, sed etiam universalis. In hoc etiam addunt: D. papa ordinat statum studii et maxime quoad statum studii theologie et magisterium privilegiando, et confirmando ordinationem, vocandi magistros ad magisterium, quod est quasi perfectum et consummatum magisterium; dat auctoritatem magistro et quasi mittit eum ad executionem officii magistralis, quod est triplex: legere, predicare, disputare'. Den magistris seien die 'claves scientie a D. papa vel a cancellario Parisiensi ex ordinatione pape ad aperiendum thesaurum sapientie' übergeben worden. Bei den Doctoren 'potestas quantum ad docendum non est limitata', obgleich sie nicht 'clavis potestatis' besässen. 'Et sic quantum ad hoc, sc. ad docendum alios, major est (doctor) quam prelatus, unde cedit episcopus doctori theologie et docendo et predicando, nisi et episcopus prius doctor fuerit'. Quaestiones im Cod. Patavin. S. Antonii 152 Bl. 152b.

logna dieselbe Entwickelung wie Paris durch. Ehe Honorius III. den Archidiacon Gratia bestellt hatte die Examina zu leiten, thaten dies daselbst die Magistri, wie sie ja auch nachher bei den Examina die Hauptrolle spielten, während der Archidiacon eigentlich nur die Licentia docendi ertheilte. Diese erhielten aber früher die Candidaten von den Magistri allein[53]). Auch in Bologna dachte man im 12. Jh. noch nicht daran den Erprobten ein allgemein gültiges Zeugniss der Lehrbefähigung auszufertigen. Indess in ähnlicher Weise wie in Paris trugen die Studierenden aller Länder, vorzüglich aber die von Italien, dazu bei, dass seit Ende des 12. Jhs. aus der licentia docendi eine facultas ubique docendi wurde[54]). Namentlich von den italienischen Communen wurden schon damals Rechtslehrer aus Bologna gesucht. Ausserdem erwarben sich einige italienische Lehranstalten gerade deshalb allgemeines Ansehen, weil sie in Bologna ihre Wurzeln hatten. So verhielt es sich auf kurze Zeit mit jener zu Vicenza und dann mit der zu Padua. Modena, Reggio, Arezzo

---

53) So legte man eine Stelle des Corpus jur. civ. (l. 10 t. 52 de magistris) aus. Es heisst dort: jubeo, quisquis docere vult, non repente nec temere prosiliat ad hoc munus, sed judicio ordinis probatus decretum curialium mereatur, optimorum conspirante consensu. Odofred sagt dazu: cum consensu et voluntate doctorum illius scientie, in qua vult esse magister. Dass dieser Brauch in Bologna herrschte erhellt aus einem Acte des J. 1270, in dem sich die Magistri dem Kanzler gegenüber auf die 'dudum obtenta consuetudo' beriefen. Sarti II, 41. 106. Vgl. Savigny III, 298f. S. 212 ist er im Unrechte, verführt durch den fehlerhaften Druck des Gottfried de Trano. S. dazu oben S. 148 Anm. 356.

54) Es ist der Wahrheit völlig widersprechend, wenn Schulte behauptet, ehe der Papst Bologna das Recht der Promotionen verliehen habe, hätten diese daselbst nur locale Bedeutung gehabt; 'erst durch die päpstlichen Privilegien bildete sich der Charakter der studia generalia' u. s. w. Archiv f. kath. Kirchenr. XIX, 25. Müsste man Schulte Recht geben, so würde folgen, dass Bologna erst im J. 1291 ein studium generale geworden wäre und von jenem Zeitpunkte an die dortigen Promotionen einen universalen Charakter angenommen hätten, denn erst Nicolaus IV. gestattete den Promovierten in jure canonico et civili, dass sie 'ubique legere valeant et docere'. S. oben S. 211. Honorius III. ertheilte nicht das Recht der Promotionen, sondern er bestellte nur für die Zukunft den Archidiacon als denjenigen, welcher die licentia docendi gewähren solle. Qui nimis probat, nihil probat.

der ersten Periode waren mehr oder weniger unbedeutend, Vercelli führte aber fortwährend einen Kampf ums Dasein [55]).

Auch die Schule in Oxford gewann wahrscheinlich schon im 12., gewiss aber bei Beginn des 13. Jhs. Bedeutung für ganz England und diese wurde in dem Masse grösser, als im Laufe der Zeit die Schule von jener in Paris, wo sich viele Engländer aufhielten, beeinflusst wurde. Es war naturgemäss, dass sich die Anschauung hinsichtlich der vom Kanzler ertheilten licentia docendi allmählich in derselben Weise wie in Paris änderte. Die Rechtsschulen zu Orléans und Angers, — und nur diese bildeten sich zu Generalstudien aus, — verdankten höchst wahrscheinlich, wie ich widerholt bemerkt habe, Paris ihren Ursprung. Sie standen zu Paris gewissermassen in demselben Verhältnisse, wie Vicenza und Padua zu Bologna. Zudem kamen sie sofort in Abhängigkeit von jenem Scholasticus, der das Haupt der weithin bekannten und anerkannten älteren Schulen war.

Salerno übertrifft alle Universitäten an Alter und erwarb sich lange vor jenen zu Paris und Bologna allgemeine Anerkennung. Solche besass auch die medicinische Schule zu Montpellier bereits im 12. Jh.

Es ist nun klar, dass sich in den ersten Decennien des 13. Jhs. der Begriff einer neuen Klasse von Schulen bilden musste, welche andern Schulen gegenüber als privilegiert erschienen, da man sich an ihnen Kenntnisse verschaffen konnte, die überall anerkannt wurden und da die an denselben erhaltene licentia docendi eine allgemein gültige war. Kurz, es ergab sich der Begriff eines Studium generale und in Folge davon der Unterschied zwischen letzterem und einem Particularstudium. Es ist nicht zufällig, dass wir erst ziemlich spät, nämlich 1233—1234, dem Ausdrucke 'studium generale' begegnen [56]), und sich um dieselbe Zeit zum ersten Male der Ausdruck 'facultas ubique legendi' in Acten findet [57]). Gerade damals, als das universelle Lehramt ausgebildet war, hatte sich auch das Bedürfniss nach einer allgemeinen Seelsorge

---

55) **Die Nachweise s. oben in den betreffenden Paragraphen des 3. Hauptabschnittes.**

56) S. oben S. 2.

57) S. oben S. 20. Vgl. S. 21 f.

rücksichtlich der Predigt und des Beichtstuhles fühlbar gemacht[58]).

Wohl nicht viel früher wurde der Begriff eines studium generale fixiert. Er resultierte aus der Entwickelung der licentia docendi an den Schulen zu Paris und Bologna, und musste alsbald eine juristische Bedeutung erhalten. Eine neue Periode wurde durch ihn eingeleitet. Es war von nun an nicht mehr möglich, dass eine Schule aus sich selbst in den Besitz der Eigenthümlichkeiten eines Generalstudiums gelangte, naturgemäss wurde man überall von der Ueberzeugung beherrscht, dass dieselben mitgetheilt werden müssten. So erklärt es sich, warum erst von dieser Zeit an (in päpstlichen Schreiben) die Formeln und gerade in solcher Fassung entstanden: die Studierenden einer Schule haben alle jene Privilegien, 'quibus gaudent in studio generali'[59]), oder in 'studiis generalibus'[60]), oder 'Parisius seu Bononie vel aliis studiis generalibus'[61]); die Studierenden sollten sich an die Gewohnheiten eines Generalstudiums binden[62]); sie dürften sich mit der Zeit an einer dieser Anstalten einer Prüfung in jener Wissenschaft, welche sie studieren, unterziehen, und das darauf in derselben erworbene Magisterium müsse überall Geltung haben[63]) u. s. w.

---

58) Die beiden Bettelorden der Dominicaner und Franciscaner wurden zu demselben ausersehen. Soweit die Behandlung der Frage in dieses Werk gehört, werde ich im 4. Bande darüber sprechen.

59) S. oben S. 20 (seit Innocenz IV.).

60) S. oben S. 4 Anm. 11 (seit demselben Papste).

61) S. oben S. 567 (seit demselben Papste).

62) S. oben S. 3 (seit 1242 hinsichtlich Montpellier).

63) S. 22 (seit Gregor IX.). — Jedes Verständnisses für obige Thatsachen bar ist gewiss v. Stein, der S. 499 rücksichtlich der deutschen Universitäten schreibt: 'Die Kathedralschulen sind es, welche durch einen bestimmten freilich bisher noch nicht allenthalben nachweisbaren Act zu einem studium generale, einer Landesschule erhoben wurden'. Fürs erste ist keine einzige Kathedralschule zu einem Generalstudium erhoben worden. Dann ist der Act, durch den ein Generalstudium ins Leben gerufen wurde, immer nachweisbar. Drittens wird der Begriff eines Generalstudiums durch den einer Landesschule nicht im entferntesten erschöpft. Kein Wunder, dass Herrn v. Stein, nach S. 215 und 299 zu schliessen, auch

Dies die Erklärung dafür, weshalb ausser Paris und Bologna im Beginne des 13. Jhs. eine Reihe von Hochschulen, von denen wir im zweiten Paragraphen des dritten Hauptabschnittes gesprochen haben, ohne Stiftbriefe entstehen konnte, während von der Zeit vor der Mitte des 13. Jhs. an kein Generalstudium mehr ohne Gründungsurkunde ins Leben getreten ist. Es fällt uns nicht auf, dass in dieser neuen Ordnung der Dinge der Kanzler, welcher die Licenz zu ertheilen hatte, selbst an Orten, wo ein Magister scholarum oder ein Scholasticus bereits existierte, immer erst bestellt werden musste. Diese hatten ja an sich nicht das Recht eine allgemein gültige Licentia den Candidaten zu geben. Wurde nach wie vor dieselbe Persönlichkeit genommen, so änderte sich naturgemäss deren Stellung.

Auch auf den vorigen Paragraphen werfen diese Erörterungen ein neues Licht. Wir sahen, dass man nach und nach in allen Ländern Lehranstalten ähnlich jenen zu Paris oder Bologna besitzen wollte. Allein dies geschah erst in jener Epoche, als der Begriff eines studium generale wenigstens in seinen Hauptzügen ausgebildet war und dieses sich bereits von einem Particularstudium abhob. Palencia allein steht an der Wende der alten und neuen Zeit. Wir begreifen ferner, warum im 13., manchmal noch im 14. Jh. Paris und Bologna von den Päpsten insofern privilegiert wurden, als letztere bei Gewährung des Privilegs der facultas ubique docendi für neuerrichtete Generalstudien in dem 'ubique' Paris und Bologna nicht eingeschlossen wissen wollten. Die frühesten Beispiele bieten die Privilegienbriefe für Toulouse[64]) und Salamanca[65]). In Paris und Bologna entstand eben die neue Ordnung der Dinge, auf sie blickten die Lehranstalten wie zu ihrem Ursprung zurück, sie entstanden in ganz eigenthümlicher Weise und verdienten eine privilegierte Stellung. Es leuchtet nun ein, dass von diesem Zeitpunkte an selbst jene Schulen, welche alle Vorbedingungen zu Generalstudien zu haben schienen, wie z. B. viele italienische und die

die alten Lehranstalten als Hochschulen zu gelten scheinen, und mithin bei ihm die oben dargelegte Entwickelung keinen Sinn haben würde.

64) S. oben S. 20.

65) S. oben S. 485.

von Avignon, Valladolid und Orange, das Privileg eines studium generale erst erhalten mussten, ehe sie an den Rechten eines solchen theilnehmen durften, ja dass der Fall eintreten konnte, dass einigen Schulen der Charakter eines Studium generale in späterer Zeit mitgetheilt wurde, obwohl sie sich anfänglich spontan zu Generalstudien ausgebildet zu haben schienen. Hieher gehören Montpellier, Arezzo und Cambridge.

So viel ergibt sich jetzt, dass seit ungefähr zwei Decennien vor der Mitte des 13. Jhs. ein Generalstudium erst von einer höhern Autorität errichtet werden musste, mit andern Worten, dass ein Stiftbrief als Bedingung einer eigentlichen und rechtmässigen Hochschule betrachtet wurde[66]). Dies machte sich im Laufe der Zeit umsomehr geltend, als zu den Grundprivilegien des Generalstudiums als solchen allmälich noch andere Privilegien hinzukamen.

Wo fand sich aber im Mittelalter jene Autorität, welche mächtig genug war, ein Generalstudium ins Leben zu rufen und demselben allgemeine Anerkennung sowie den an ihm vorgenommenen Promotionen absolute Geltung zu verschaffen? Diese Frage führt uns dorthin wider zurück, wo wir den Ausgangspunkt für die Untersuchungen in diesem Bande angesetzt haben[67]). Die daselbst in Kürze gegebene Antwort erhält hier ihre Erklärung und weitere Ausführung.

Sehen wir vor allem, welche Ansicht man in jener Epoche, in welcher die neue Anschauung bereits, wenn auch noch nicht seit langem, Platz gegriffen hatte, vertrat. Alfonso el Sabio sagt in seinen 1256—1263 ausgearbeiteten Siete Partidas, ein Generalstudium müsse entweder auf Anordnung des Papstes, oder des Kaisers oder des Königs errichtet sein[68]). Der hl.

---

66) Jeder sieht, dass ich zu einem ganz anderen Resultate gelangt bin als Savigny S. 416. S. oben S. 771. Er fehlte darin, dass er von der älteren Zeit auf die Verhältnisse der neuern schloss. Kein Wunder, dass er auch S. 155 nicht zu erklären im Stande war, weshalb früher Schulen gleichsam aus sich heraus entstanden sind, während später viele durch freien Entschluss von Fürsten gestiftet wurden.

67) S. oben S. 22.

68) 'Este estudio (general) deue ser establecido por mandado del Papa,

Thomas entwickelte ungefähr um dieselbe Zeit eine ähnliche Lehre, nur wird die These bei ihm mehr praecisiert. Er stellt zuerst das Princip auf: societas publica non potest constitui nisi ex superioris authoritate. Unter 'societas publica' versteht er dort auch 'collegium studii generalis'. Doch hat er dabei nicht bloss die Universitas im Auge, sondern zugleich, wie seine weitere Auseinandersetzung ergibt, die Schule selbst. Er lehrt aber: ordinare de studio pertinet ad eum qui praeest reipublicae, et praecipue ad authoritatem apostolicae sedis, qua universalis ecclesia gubernatur, cui per generale studium providetur[69]). Nach dem hl. Thomas fällt also die Sorge um ein Generalstudium einer höheren Autorität anheim; in dieser hat man aber den Landesfürst zu suchen, vorzüglich jedoch das Oberhaupt der allgemeinen Kirche, welcher durch das Generalstudium gedient wird. Der hl. Thomas bezeichnet hiemit den Kern der Sache.

Ein Generalstudium zu errichten war vor allem ein Recht des Papstes. Seine Autorität erstreckte sich auf alle christlichen Länder und eben deshalb hatte die Ertheilung der Erlaubniss 'ubique docendi' in keinem Munde eine solche Bedeutung wie in jenem des Papstes. An sich schon musste es am natürlichsten erscheinen, dass die höchste kirchliche Macht und der Lehrer der Christenheit eine Hochschule begründe, zudem die Wissenschaften, die an einer solchen gelehrt wurden, schliesslich der Kirche und der ganzen Christenheit dienen sollten. Die meisten Gründe, die man dafür anzuführen gewohnt ist, warum sich die weltlichen Obrigkeiten gerade um päpstliche Stiftbriefe so häufig bewarben, z. B. weil nur der Papst gewisse Privilegien, unter ihnen hauptsächlich das der Dispens von der Residenzpflicht, ertheilen, und der Universität kirchliche Beneficien und Praebenden einverleiben konnte, treffen nicht den wesentlichen Punkt. Solche besondere Begünstigungen wurden durch die Päpste ja immer unabhängig von den Gründungsurkunden und deshalb öfters auch im Falle, dass die Stiftung einer Universität eine

o de Emperador, o del Rey'. Ein Particularstudium könne der 'perlado o concejo de algun lugar' errichten. Las siete Partidas p. 2 tit. 31 ley 1.

69) Op. contra impugn. relig. c. 3 ed. Nicolai tom. 20 p. 549.

rein weltliche war, gewährt. Das eigentliche Motiv, welches die Suppliken an den Papst um Bewilligung eines Generalstudiums veranlasste, war die Ueberzeugung, dass der Papst die höchste Autorität, und der Vater und Lehrer der Christenheit sei. Dem Kenner des Mittelalters kann es deshalb nicht auffallen, dass von den 44 Universitäten, die bis 1400 durch Stiftbriefe ins Leben gerufen wurden, 21 (Toulouse, Montpellier und Cambridge mitgerechnet) päpstliche Gründungsurkunden aufzuweisen haben, und solche auch für weitere 10 Hochschulen, welche ausserdem kaiserliche oder landesherrliche erhielten, verlangt wurden. Im Ganzen sind mithin für 31 von den 44 Universitäten päpstliche Stiftbriefe ertheilt worden.

Das Gros der Hochschulen ist also in unmittelbarer Abhängigkeit von der Kirche entstanden. Es war aber nach dem Gesagten eine Abhängigkeit, die nicht das Bestreben des Papstes, 'sein Ansehen in die Ferne hin geltend zu machen', herbeiführte, wie Savigny nur seiner Phantasie und nicht den Thatsachen folgend meint, sondern die aus der kirchlich-mittelalterlichen Anschauung von der Autorität des Papstes und dem Verhältnisse der Christenheit zu derselben entsprang. Eben deshalb bedeutete auch der Erlass eines päpstlichen Stiftbriefes keinen Act der Einmischung in Angelegenheiten, die den Papst nichts angiengen; niemals hätte eine derartige Behauptung mehr Befremden erregt als im Mittelalter, wo man überzeugt war, dass die Kirche ein unbezweifeltes, ja das erste Recht bezüglich der Schulen und des Unterrichtes besitze. Und sicher ist die Art, wie die Kirche dasselbe handhabte, um mit Huber zu sprechen[70]), eine der bedeutendsten und keine der unrühmlichsten Seiten ihrer so vielseitigen und schwierigen Thätigkeit.

Betrachten wir die päpstlichen Stiftbriefe, so erhellt, dass mittels derselben ein studium generale in allen Facultäten errichtet werden konnte. Es ist eine müssige Annahme Eichhorns, dass in keinem derselben für deutsche Universitäten aus der früheren Zeit die Berechtigung ausgesprochen werde, eine Facultät von Lehrern der kaiserlichen Rechte zu besitzen, weshalb man später kaiserliche Universitätsprivilegien zu erhalten gesucht

70) Die englischen Universitäten I, 14.

habe[71]). Eichhorn hat, wie es scheint, die päpstlichen Stiftbriefe für Wien und Erfurt, um von jenen für ausserdeutsche Universitäten, in denen das Civilrecht immer neben dem canonischen Recht genannt wird, zu schweigen, nicht zu Gesicht bekommen. Der Grund für kaiserliche Gründungsurkunden liegt wo anders, wie sich sofort ergeben wird.

Auch der römische Kaiser konnte nämlich eine Hochschule, ein Generalstudium mit dem Privileg, die facultas ubique docendi zu ertheilen, errichten. Der eben genannte Autor ist der Meinung, seit der Mitte des 15. Jhs. seien (wenigstens in Deutschland) kaiserliche Privilegien deshalb gesucht worden, um Lehrer der kaiserlichen Rechte zu bestellen und Doctoren der letzteren zu creieren. In Folge davon habe sich die Ansicht entwickelt, kaiserliche Universitäts-Privilegien seien überhaupt nöthig[72]). Allein der Kaiser hat denn doch von jeher nicht bloss Facultäten des römischen Rechts, sondern solche aller Wissenschaften gewährt. Das Recht dazu folgte aus der Idee des römischen Kaiserthums. Der römische Kaiser galt als der Schirmherr der ganzen Christenheit, weshalb ihm thatsächlich die Oberhoheit, und wenn nicht diese, so doch der Vorrang über die übrigen christlichen Fürsten zukam; das Imperium, das Reich bedeutete aber der Idee nach so viel als Weltmonarchie[73]). Wurde auch diese Idee nie verwirklicht, so sprach man doch, gleichwie nur von einer Christenheit, auch bloss von einem Imperium, und der Kaiser hat manche Acte vollführt, die voraussetzten, dass er nicht bloss der Idee sondern auch der Wirklichkeit nach Weltherrscher war. Zu diesen Acten gehörte die Errichtung von Generalstudien und die Ertheilung der Erlaubniss, dass die an denselben Graduierten überall, d. i. in der ganzen Christenheit, ihr Lehramt ausüben dürften. Es war keine leere Phrase, wenn der Kaiser sagte, er gewähre 'de imperialis (imperatorie) potestatis plenitudine' ein Generalstudium

[71]) Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte III, 357.

[72]) A. a. O. S. 358. 360.

[73]) S. oben S. 754 Anm. 12 die Stelle aus Huguccio. Vgl. Andreas de Isernia in Prael. feud.; Bartolo in Dig. nov. l. 24 de captivis (49, 15). (Electores) faciunt dominum cunctis per secula mundi, heisst es hinsichtlich der Kaiserwahl am Schlusse einer päpstl. Taxrolle. Arch. Vat. arm. 33 t. 5 Bl. 61a.

in dieser oder jener Stadt[74]). Gleichwie er es als seine Aufgabe erkannte 'universo mundo consulere'[75]), da ihm 'totius orbis... monarchia' übertragen sei[76]), so konnte er den Studierenden nicht bloss die Privilegien jener zu Paris, Oxford, Orléans, Montpellier u. s. w. mittheilen[77]), sondern auch den von ihm bestimmten Kanzler ermächtigen, den von demselben Promovierten die Licentia 'regendi ubique locorum cathedram' zu geben[78]).

Somit kann es nichts Auffälliges mehr bieten, dass 5 Hochschulen nur kaiserliche Stiftbriefe besitzen[79]), dass für zwei, nämlich Pavia und Lucca, die kaiserliche Gründungsurkunde mehrere Jahre vor der päpstlichen erschien, und andere zwei, nämlich Florenz und Perugia, wenigstens ausser dem päpstlichen auch einen kaiserlichen Stiftbrief erhielten[80]).

Ein Blick auf diese Diplome lehrt uns, dass der Kaiser bei Gründung der Hochschulen immer selbständig, d. i. ohne vorher eine päpstliche Erlaubniss eingeholt zu haben, vorgieng, und dass er sich für vollkommen berechtigt hielt, den Unterricht nicht bloss in dem römischen Rechte, in den Artes und in der

74) So widerholt in den Stiftungsdiplomen Karls IV., nämlich in jenen für Florenz, Siena, Pavia, Orange, Lucca und Perugia. Im Stiftbriefe für die Hochschule zu Genf steht: de plenitudine imperialis majestatis.

75) S. Karls Stiftbrief für die Universität Pavia in den Memorie e documenti per la storia dell' università di Pavia II, 2.

76) So Karl im Stiftbrief für die Universität Perugia bei Rossi, Documenti per la storia dell' università di Perugia im Giornale di erudizione artistica V, 374.

77) Dies that Karl IV. hinsichtlich der Universität Pavia. S. Memorie l. c.

78) Karls Stiftbrief für die Universität Florenz in den Statuti della università e studio Fiorentino p. 139. Aehnlich im Stiftbriefe für Lucca. Baluze Misc. ed. Mansi IV, 184. Friedrich der Schöne gebraucht als römischer König für Treviso den einfachen Ausdruck 'ubique' legere. Verci, Storia della Marca Trivigiana e Veronese VIII, 156.

79) Nämlich Siena, Arezzo, Orange, Genf; den Stiftbrief für Treviso erliess Friedrich der Schöne als römischer König.

80) S. dazu oben S. 767 f. Muthers oberflächliche Behauptungen verlieren durch die genannten Thatsachen allen Halt. Merkwürdig, dass auch Paulsen vor Kaiser Friedrich III. nur einen kaiserlichen Stiftbrief zu kennen scheint, nämlich jenen Karls IV. für Pavia. Sybels Hist. Zsch. Bd. 45 S. 285 Anm. 2.

Medicin, sondern auch in der Theologie und im canonischen Rechte zu gestatten. Das canonische Recht fehlt in keinem kaiserlichen Stiftbriefe, ein Studium generale in theologica facultate wird aber auch in den Stiftbriefen für Genf und Florenz bewilligt. Es ist mir auch unmöglich zu verstehen, wie eine derartige Erlaubniss kraft kaiserlicher Macht nicht hätte ertheilt werden können, zumal wie wir sogleich sehen werden, selbst die einfachen Könige mit ähnlichen Bewilligungen die Gränzen ihrer Befugniss nicht überschritten. Dem Papste stand es allerdings frei ein Veto einzulegen, da er eben immer die höchste Autorität war, und ausserdem die Theologie sowie das canonische Recht zwei kirchliche Wissenschaften sind. Allein er hat es bezüglich des canon. Rechts nie gethan, wenngleich einige Male hinsichtlich der von etlichen Fürsten gestatteten Theologie, jedoch nicht aus dem Grunde, als könnte der Landesherr nicht Lehrstühle derselben errichten, sondern sicher bloss von den oben[81]) besprochenen Motiven geleitet. Ganz anders allerdings, hätten die weltlichen Herrscher auch Verordnungen über die Lehrmethode und die Doctrin erlassen, oder eine weltliche Person bestellt, welche den Promovierten die Licenz, Theologie oder Jus can. überall zu lehren ertheilen sollte. Da wäre ein Conflict mit der Kirche unvermeidlich gewesen, und die weltliche Macht würde den Kürzeren gezogen haben. Hielt sich der Kaiser innerhalb der Gränzen seiner Macht, wie dies bis 1400 thatsächlich der Fall war, so ärntete er nur Beifall von Seite der höchsten kirchlichen Gewalt. Beispiele bieten die späteren Schreiben Gregors XII. und Leos X.[82]).

Dieser Zustand blieb bis unmittelbar vor der Reformation, und ich wenigstens kann zwischen dem Beginn des 16. Jhs. und dem 14. hierin keinen wesentlichen Unterschied erblicken. Der italie-

81) S. 704f.

82) S. oben S. 450. 563 Anm. 1369. So sagt auch Urban VI. in Rücksicht auf das von Karl IV. der Stadt Lucca gewährte Universitätsprivileg: Cum itaque . . . clarae memoriae Karolus Romanorum imperator gratiose indulxerit, quod in eadem civitate sit perpetuum studium generale in canonico et civili juribus, necnon in artibus etc. Baluze Misc. ed. Mansi IV, 185. Man darf übrigens nie vergessen, dass der Kaiser auch immer das Recht der Promotion in den erlaubten Wissenschaften gewährte.

nische Rechtslehrer Petrus Ravennas hat vor dem Eintritt der grossen Kirchenspaltung das Resultat einer zweihundertjährigen Tradition nur etwas scharf ausgedrückt: Universitäten könne der Kaiser selbst für Theologie und canonisches Recht privilegieren, ohne dass die Zustimmung des Papstes erforderlich wäre[83]). Unter diesem Gesichtspunkte macht die Gründung der Wittenberger Universität keineswegs Epoche in der Geschichte unserer hohen Schulen[84]). Ja selbst jene Worte im Stiftbriefe Julius II., auf die Muther Gewicht legt, der Papst heile alle etwaigen 'defectus', die vielleicht in der kaiserlichen Urkunde untergelaufen seien[85]), eine Formel, die seit Alters bei Bestätigung von Documenten angewendet wurde, finden sich mehr als ein Jh. früher in einem Schreiben Clemens VII. betreffs der kaiserlichen Bulle Karls IV. für Orange[86]). Diese Thatsachen bleiben stehen und verlieren nicht im geringsten an Bedeutung durch den Umstand, dass man im 15. und 16. Jh. da und dort im Ungewissen war, ob ein kaiserlicher Stiftbrief allein genüge; denn nicht darauf kommt es an, was Einzelne dachten, sondern welcherlei Art die Rechtsverhältnisse waren.

Die Befugniss des Papstes und des römischen Kaisers oder Königs Generalstudien zu errichten, unterliegt also keinem Zweifel. Wie steht es aber mit dem Rechte eines einfachen Königs oder eines Landesfürsten als solchen? Gewiss konnte er auch nach mittelalterlicher Anschauung in seinem Lande Schulen begründen, und wir haben oben[87]) gesehen, dass z. B. Aegydius Romanus dies sogar als Pflicht desselben hinstellt; ein Fürst, der nicht für den Unterricht seiner Unterthanen sorgt, gilt ihm als ein Tyrann. Es bedarf auch nur eines

[83]) Bei Muther, Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben S. 75.

[84]) S. oben S. 766 f.

[85]) S. Muther, Zur Gesch. der Rechtswissenschaft S. 259.

[86]) S. oben S. 471. Dieselben Worte gebrauchte auch Urban V. in seinem Bestätigungsschreiben für das von Karl IV. errichtete Colleg: supplentes omnem defectum alium (ausser denen von welchen der Papst unmittelbar vorher gesprochen hatte), si quis intervenerit. Reg. Vat. Aven. t. 15 Bl. 317b.

[87]) S. 768 Anm. 39. Der hl. Thomas reproduciert eigentlich nur die Lehre des Aristoteles, der in Eth. Nic. α 1. 1094b. 28 von der *πολιτική* sagt: *τίνας γὰρ εἶναι χρεὼν τῶν ἐπιστημῶν ἐν ταῖς πόλεσι, καὶ ποίας ἑκάστους μανθάνειν καὶ μέχρι τίνος, αὕτη διατάσσει.*

Hinweises auf Karl den Grossen, dem das Frankenreich die Erneuerung der literarischen Cultur zu verdanken hat[88]), oder auf seine unmittelbaren Nachfolger. Allein man darf nicht übersehen, dass es sich bei unserer Frage nicht um blosse Schulen, sondern um vollgültige Generalstudien handelt. Befanden sich die Könige in dem gleichen Verhältnisse zu denselben, wie der Papst und der Kaiser?

Nach Alfonso el Sabio allerdings[89]), und wie es scheint auch nach dem hl. Thomas, obwohl sein Ausspruch nicht undeutlich erkennen lässt, dass nach ihm der Landesfürst nicht ein unbedingtes Recht besitzt, Generalstudien zu errichten. Er sagt, die Sorge um ein Generalstudium gehöre dem Papste und dem Landesfürsten zu, vorzüglich aber dem erstern, und zwar deshalb, weil es sich um eine Schule handelt, die der ganzen, allgemeinen Kirche dienen solle[90]). Woher nahm nun aber ein einfacher König die Macht, der von ihm gestifteten Schule den Charakter einer Lehranstalt für die ganze Christenheit, d. i. den eines studium generale aufzuprägen? Seine Gewalt erstreckte sich nicht über die Gränzen seines Reiches hinaus. Und doch wurden nicht wenige Generalstudien wirklich von Königen und Landesfürsten gegründet. Die Thatsachen liegen offen zu Tage und sind oben im 4., theilweise auch im 5. und 6. Paragraphen des dritten Hauptabschnittes auseinandergesetzt.

Um zur Klarheit über diesen Punkt zu gelangen, ist es vor allem nothwendig, mehrere Hochschulen von den 14, die hier in Betracht zu ziehen sind, auszuscheiden. Die fürstlichen Stiftbriefe für Wien und Krakau wurden erst nach eingeholter päpstlicher Erlaubniss erlassen, und zu ihnen kamen alsbald auch päpstliche Stiftbriefe hinzu. Fast ebenso verhält es sich mit der Hochschule zu Prag, denn Karl erbat sich über ein Jahr vor Ausstellung seines Stiftbriefes, den er doch im Grunde genommen nur als König von Böhmen erliess, eine Gründungsurkunde vom

---

88) S. die bündige Darstellung bei Ebert, Allgem. Gesch. der Lit. des Mittelalters II, 8 ff.

89) S. oben S. 778.

90) S. 779.

Papste[91]). Galeazzo II. Visconti errichtete das Studium zu Piacenza kraft der Autorität, die er vom römischen König empfangen hatte, davon zu schweigen, dass für dasselbe auch ein päpstliches Schreiben existiert[92]). In all diesen Fällen ersetzte der Papst oder der römische Kaiser, was dem König allein allenfalls mangeln mochte. Anders gestaltet sich die Sachlage bei den übrigen 10 Hochschulen, welche sämmtlich, mit Ausnahme von Neapel, zu Spanien resp. Portugal gehörten.

Vor allem ist zu bemerken, dass die Könige durch die Gründung ihrer Hochschulen zunächst für ihr Land oder ihr Reich sorgen wollten. Ich habe darauf bereits oben[93]) aufmerksam gemacht. Wir haben dort gesehen, dass das von Friedrich II. zu Neapel angelegte Studium in erster Linie eine Landes- oder Reichsschule war. Reine Landesschulen waren ferner Palencia, Sevilla, Perpignan, Huesca; solche sollten auch dem ursprünglichen Plane nach Valencia, Salamanca, Alcalá, Lissabon-Coimbra sein, resp. werden. Gewiss überschritt der König nicht seine Gewalt, wenn er ein solches Generalstudium und zwar für alle Facultäten eröffnete, und dem von ihm eingesetzten Kanzler das Promotionsrecht verlieh[94]). Eine also gestiftete Hochschule war ein wirkliches Generalstudium, jedoch nur in der ersten und ursprünglichen Bedeutung. Sie besass nicht den vollen Rang eines solchen. Wie sollte sie diesen erhalten? Wie erwarb sie sich allgemeine Anerkennung? Auch hier geben uns die oben niedergelegten Thatsachen die beste Antwort.

Jacob II. von Aragon wollte sein Reich durch die Gründung der Hochschule zu Lérida mit einem vollgültigen Generalstudium

---

91) Erst am 14. Jänner 1349 ertheilte Karl als römischer König dem Studium Privilegien. S. oben S. 597.

92) Die Nachweise finden sich im vierten Paragraphe des dritten Hauptabschnittes.

93) S. 12.

94) Pedro IV. von Aragon errichtete sowohl in Perpignan als auch in Huesca Lehrstühle der Theologie. S. oben S. 515 f. 509. Das canonische Recht kommt überhaupt in allen königlichen Stiftbriefen (mit Ausnahme in jenem für Sevilla) vor. Die übrigen Wissenszweige machen keine Schwierigkeit.

zieren. Er benachrichtigte davon vorher den Papst, indem er sich dessen Erlaubniss einholte; dieser aber gewährte der universitas magistrorum et scholarium, falls der königliche Plan zur Ausführung käme, die Privilegien jener von Toulouse[95]). Einerseits erkannte also Bonifaz VIII. das Recht des Königs ein Generalstudium zu errichten an, andererseits erhielt das Studium doch erst durch das päpstliche Schreiben, das jedoch kein Stiftbrief ist, eine über die Pyrenäen hinaus geltende Bedeutung. Deshalb konnte dann Jacob sagen, er errichtete das Studium auf Grund der apostolischen und der eigenen Autorität[96]). Noch klarer wird dies durch die Geschichte der Universität Salamanca. Fernando III. hatte sicher nur eine Landesschule zu eröffnen beabsichtigt. Alfonso el Sabio genügte eine solche nicht, denn nachdem er sie reorganisiert hatte, informierte er über das Geschehene den Papst, welcher seinerseits die vom Könige ausgegangene Stiftung voraussetzte, und dem Acte Alfonsos nur deshalb apostolische Autoritätskraft verlieh, weil der König darum bat, damit das Studium von Lehrern und Lernenden frequentiert würde[97]). Der König suchte also seine eigene Autorität durch die päpstliche zu stützen. Und als man trotzdem an anderen Generalstudien Schwierigkeiten machte die in Salamanca vorgenommenen Promotionen als gültig zu betrachten, da erwirkte der König ein neues päpstliches Schreiben, welches diesem Mangel abhalf[98]). Da das Studium schon von Fernando III. gegründet worden war, so enthält das zuerst angeführte päpstliche Schreiben eigentlich nicht einmal eine Bestätigung der Stiftung des Generalstudiums, sondern vielmehr der Bemühungen Alfonsos für das Studium[99]). Wohl aber folgte der Gründung der Universität

---

95) S. oben S. 500.

96) S. oben S. 501.

97) Sane letanter accepimus et utique acceptamus, quod . . . generale studium a doctoribus et docendis in posterum frequentetur humiliter postulasti, a nobis apostolico id munimine roborari. Schreiben vom 6. April 1255. S. oben S. 485 und Anm. 1063, wo auf ein Missverständniss Schultes hingewiesen wird.

98) S. oben S. 485.

99) Der Papst war der Meinung, die Stiftung sei von Alfonso ausge-

Lissabon - Coimbra ein päpstliches Bestätigungsschreiben, in welchem dieselbe auch das Recht erhielt allgemein gültige Grade zu ertheilen[100]). Später trat auch noch ein päpstlicher Stiftbrief hinzu.

In Mitleidenschaft wurden die Päpste von den Königen auch hinsichtlich der Schulen von Valencia, Palencia[101]), und Sevilla[102]) gezogen. Doch handelte es sich hier nur um Dispens von der Residenzpflicht und um Regelung des Salariums. Ganz anders jedoch verhält es sich mit den Hochschulen zu Perpignan und Huesca. Beide wurden vom Könige kraft seiner eigenen Autorität errichtet. Allein beide Stiftungen sind, so lange nur der König dabei im Spiele war, nicht vom Glücke begünstigt gewesen. Erst als der Papst einschritt, erstanden beide zu neuem Leben. Für Perpignan wurde ein päpstlicher Stiftbrief erlassen[103]), und nahezu keine andere Bedeutung hatte das päpstliche Schreiben für Huesca[104]). Gar nicht zur Ausführung kam die bloss königliche Stiftung der Universität Alcalá, und in beständigem Hin- und Herschwanken begriffen war anfänglich die Hochschule zu Neapel, welche Friedrich II., obwohl römischer Kaiser, doch nur als König von Sicilien gründete.

Vergleichen wir alle die einzelnen Facta begleitenden Umstände, so ergibt sich uns, dass der Papst die Rechtmässigkeit einer königlichen Stiftung nie bestritten hat. Er erkannte selbst die vom kirchenfeindlichen Friedrich II. herrührende Gründung der Hochschule zu Neapel an, wie die in dem an Karl I. von Anjou gerichteten päpstlichen Schreiben niedergelegten Worte deutlich ergeben[105]). Er bedauert in demselben nicht weniger den Verfall der alten Schule, als z. B. Urban IV. den des Studium generale zu Palencia[106]), das König Alonso VIII. zum Stifter

---

gangen. Insoferne kann man allerdings sagen, Alexander IV. habe die Stiftung der Hochschule sanctioniert. Vgl. dazu oben S. 484.

100) S. oben S. 523.

101) S. oben S. 475f.

102) S. oben S. 499.

103) S. oben S. 517.

104) S. oben S. 514.

105) S. oben S. 459 und dazu S. 764 Anm. 30.

106) S. oben S. 478. Vgl. den Text im Bull. Rom. ed. Taur. III, 695f.

hatte. Und doch finden wir, dass, wenn eine königliche Stiftung gedeihen, oder wenigstens über die Gränzen des betreffenden Landes hinaus Bedeutung erlangen sollte, die päpstliche Mitwirkung alsbald in Anspruch genommen wurde, nicht zwar insofern, als man einen päpstlichen Stiftbrief verlangte, wohl aber, um vermöge eines andern päpstlichen Actes dem Studium allgemeine Geltung zu verschaffen. Und so folgt, dass der König bei Gründung von Universitäten nicht dieselbe Stellung wie der Papst und der römische Kaiser einnahm. Der König konnte recht wohl eine Landesschule, ein Generalstudium für sein Reich errichten; damit aber die an seiner Hochschule erworbenen Grade überall anerkannt würden, bedurfte er bei seiner Stiftung eines Bundesgenossen, und dieser konnte zunächst kein anderer sein als der Papst. Es war mithin nicht bloss schicklich, wie Mendo meint, sondern es stellte sich gewissermassen als eine Nothwendigkeit heraus, 'ut pontificis interveniat authoritas', auf dass die vom König herrührende Schule ein 'Studium generale non solum respectu regni sed respectu universae ecclesiae' würde[107]). Deshalb wohl haben mehrere Fürsten, ehe sie ihre eigenen Stiftbriefe erliessen, um eine päpstliche Errichtungsbulle nachgesucht, wie wir oben gesehen haben[108]).

Es ist nun von selbst klar, dass es in der Macht des Papstes lag, in den landesfürstlichen Anordnungen manche Modificationen anzubringen. So z. B. gestatteten weder Urban V. noch Clemens VII. den Unterricht in der Theologie an den Universitäten Wien und Perpignan, der in den weltlichen Stiftbriefen erlaubt war. Urban V. gab nicht zu, dass der Kanzler König Kasimirs in Krakau die Promotionen leite; er designierte für dieses Amt den Bischof[109]). Es bietet überhaupt nichts auffälliges, dass Bonifaz VIII. den zur Gewährung der licentia docendi autorisierten Personen Frankreichs die Befugniss, dieselbe in der Theologie und in beiden Rechten zu ertheilen, entzog, bis der König zu besserer Einsicht zurückkomme[110]), oder dass Clemens IV.

---

107) S. oben S. 769. Ganz übersehen hat diesen Punkt V. de la Fuente, Historia de las universidades en España p. 165 ff.

108) S. 785 ff.

109) S. die Nachweise oben S. 606 f. 518. 627.

110) Du Boulay, Hist. univ. Paris. IV, 54.

den Bischof von Maguelone gegenüber Jacob I. von Aragon hinsichtlich der licentia docendi in Schutz nahm, und letztern zurechtwies[111]). Der Papst war immer die höchste Auotrität, der sich auch die gekrönten Häupter beugen mussten[112]).

So konnten demnach der Papst, der römische Kaiser und unter der dargelegten Einschränkung der Landesfürst ein Generalstudium gründen.

War also seit der Mitte des 13. Jhs. für den rechtmässigen Bestand einer Hochschule ein päpstlicher Stiftbrief nothwendig? Nein. War ein kaiserlicher oder landesherrlicher erforderlich? Auch dies nicht. Es war aber entweder ein päpstlicher, oder ein kaiserlicher oder landesherrlicher die Vorbedingung eines Generalstudiums. Was Alfonso el Sabio im 13. Jh. treffend ausgesprochen hat, wurde heutzutage völlig ausser Acht gelassen[113]).

Durch das Vorausgehende wird zugleich die Möglichkeit ausgeschlossen, dass eine Stadtobrigkeit oder der Bischof einer Diöcese ein Generalstudium zu errichten vermocht hätten. Deren Gewalt war auf einen kleinen Umkreis beschränkt, und die von ihnen eröffnete Schule hätte nie den Rahmen eines Particularstudiums überschritten. Es findet sich nur éin Beispiel, dass seit der Mitte des 13. Jhs. eine städtische Commune aus eigener Machtvollkommenheit ein Generalstudium gründen wollte, nämlich

---

111) S. oben S. 345. Dass der weltliche Fürst rücksichtlich der Einverleibung von Canonicaten und kirchlichen Beneficien die Intervention des Papstes anrufen musste, versteht sich von selbst. Dies war das Hauptmotiv, weshalb man bei Errichtung von Collegien um eine päpstliche Bestätigungsbulle nachsuchte. Auch Karl IV. that dies für sein Karlscolleg, das er, obwohl römischer Kaiser, doch nur in der Eigenschaft eines böhmischen Königs, wie der Papst in der Confirmationsbulle sagt (in den oben S. 590 Anm. 1548 citierten Schreiben), gestiftet hatte. Umsomehr stand es hier dem Papste zu Beschränkungen eintreten zu lassen, wie dies in der That hie und da vorkam, z. B. gerade in Bezug auf das Karlscolleg.

112) Ob und inwiefern obige Grundsätze auch hinsichtlich des Associationswesens an den Hochschulen Geltung hatten, kann uns erst im 2. Bande beschäftigen.

113) So von Savigny, der aus den oben gegebenen Prämissen schloss: es sei weder ein päpstlicher, noch ein kaiserlicher erforderlich gewesen.

das von Siena[114]); aber dieser eine Versuch ist missglückt. Die Initiative zur Errichtung eines Generalstudiums sowie die Vorbereitungen giengen allerdings in der Regel von den Communen, öfters auch von den Bischöfen aus, wie wir uns im Laufe der Untersuchung widerholt überzeugt haben. Allein die von denselben gefassten Beschlüsse sich um ein Generalstudium zu bewerben sowie die Bemühungen in den Besitz eines solchen zu gelangen dürfen nicht mit der Stiftung selbst identificiert werden. Indess war es keiner Stadt und keinem Bischofe benommen, ein Generalstudium zu eröffnen, ehe sie einen Stiftbrief erhalten hatten, denn in diesem Falle handelten sie mit sogenannter licentia praesumpta und in der sichern Erwartung bald einer Gründungsurkunde theilhaftig zu werden. Aehnlich geschah es z. B. in Treviso, Pisa, Florenz und in manchen andern italienischen Städten. Eines der eclatantesten Beispiele bildet die Gründung der Universität St. Andrews in Schottland (die freilich erst in die nächste Periode fällt) durch den Bischof Heinrich Wardlaw. In dem am 27. Februar 1412 ausgestellten an die doctores, magistri, baccalarei und scolares der Stadt St. Andrews gerichteten Schreiben nennt der Bischof die Universität 'universitas a nobis salva tamen sedis apostolice auctoritate de facto instituta et fundata', die bereits ihren Anfang genommen habe[115]). Und doch erschien der päpstliche Stiftbrief erst ein halbes Jahr später, den 28. August[116]). Wäre in solchen Fällen ein Errichtungsschreiben von Seite der höheren Autorität nicht erfolgt, so würde damals die Hochschule, obgleich schon eröffnet, keinen Fortgang gehabt haben, wie wir aus der Geschichte der Universität Siena belehrt werden[117]).

---

114) S. oben S. 431f.

115) Dieses Document ist einer Bulle Benedicts XIII. vom 28. August 1412 inseriert. Reg. Vat. Avenion. Ben. XIII. t. 64 Bl. 608b. Das bischöfliche Document ist 1411 'sec. cursum et computationem ecclesie Scociane, Indict. quinta', mithin 1412, ausgefertigt.

116) Reg. Vat. Avenion. t. 64 Bl. 607b.

117) Höchst ungenügende Vorstellungen von diesen Verhältnissen besass Voigt, der in seiner Wiederherstellung des classischen Alterthums I, 343 die Bemühungen der Republik Florenz im J. 1321 eine Hochschule zu erhalten

Rückblick.

Die in diesem Bande niedergelegten historischen Untersuchungen haben uns belehrt, wo und in welcher Weise die mittelalterlichen Universitäten entstanden sind. Die Geschichte der Gründungen der Universitäten kann man mit gutem Rechte ein Geschichte der von dem bessern Theile der Völker gemachten Anstrengungen nennen, um in den Besitz von Culturstätten zu gelangen. Bis 1400 bedurfte es dazu noch nirgends einer Mahnung, eines Druckes von oben. Die Hochschulen erwuchsen aus den jeweiligen Bedürfnissen. Erst Maximilian I. fand es geboten auf dem im J. 1495 zu Worms abgehaltenen Reichstage an die Kurfürsten die Aufforderung ergehen zu lassen, dass sie in ihren Landen Universitäten gründen sollten. Beim Beginne des 15. Jhs. schloss die Peripherie, innerhalb welcher Hochschulen bestanden, bereits die Mehrzahl der damals civilisierten Völker ein, und sie wurde bis zum Anfange der Reformation derart erweitert, dass sie nachher nicht sehr viel an Umfang gewonnen hat. Wurden auch nicht wenige Bestrebungen von keinem oder nur geringem Erfolge gekrönt, woran zumeist die finanzielle Lage einzelner Städte und Länder Schuld trug, so war doch Ende des 14. Jhs. den Wissensbeflissenen allerorts Gelegenheit geboten, ohne den Beschwerden einer grossen Reise sich aussetzen zu müssen, die damals vorgetragenen Wissenschaften sich anzueignen. Auch die Armut sollte hierin soweit möglich kein Hinderniss in den Weg stellen, denn die im Laufe der Zeit an den meisten Hochschulen errichteten Collegien hatten gerade den Zweck, armen Studierenden Unterkunft zu bieten, damit ihnen ebenso wie den reichen die Vortheile der Bildung zugewendet würden.

Soweit man von Gründung der Universitäten sprechen kann, ist dieselbe das Verdienst der Päpste und der Landesherren, des Clerus und der Laien. Dass aber den Päpsten der Hauptantheil zukomme, wird jeder zugestehen, welcher meiner nur auf Docu-

---

mit einem Gründungsact verwechselt, und deshalb folgerichtig die im J. 1348—1349 gemachten Anstrengungen um in den Besitz einer Universität zu gelangen nur als Bemühungen dieselbe widerherzustellen ansieht.

menten ruhenden Darstellung gefolgt ist und die Geschichte mit unbefangenem Blicke prüft. Nicht bloss wurde die Mehrzahl der Hochschulen durch päpstliche Stiftbriefe ins Leben gerufen, sondern nahezu alle, gleichviel ob diese der geistlichen oder der weltlichen Macht ihr Dasein verdankten, oder ob sie sich in anderer Weise entwickelt hatten, erhielten von den Päpsten mannigfache Privilegien (unter denen nicht das geringste die den Studierenden geistlichen Standes gewährte Dispens von der Residenzpflicht war[118]), und Magister und Scholaren wurden von ihnen jedesmal in Schutz genommen und unterstützt, so oft sie die Curie um Hilfe anriefen. Viele Universitäten wären todtgeborne Kinder gewesen, hätten die Päpste nicht durch Incorporierung von Praebenden und Pfründen für das Salarium der Professoren gesorgt. Dem von Nicolaus IV., Bonifaz VIII. und Clemens V. ausgesprochenen Bestreben, dass die Studien vorzüglich in den zur Verbreitung der Wissenschaft geeigneten Gegenden gedeihen[119]), und die einzelnen christlichen Länder eine genügende Anzahl wissenschaftlich gebildeter Männer besitzen möchten[120]), wurden die Päpste in

118) Woher Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II, 316, die Ansicht gekommen, die deutschen Universitäten hätten alle ihre Privilegien vom Landesherrn, nicht vom Papste erhalten, weshalb es keine Conservatoren der päpstl. Privilegien gegeben habe, weiss ich nicht. Aus den Acten keineswegs.

119) Dum sollicite considerationis indagine perscrutamur, quam sit donum sapientie pretiosum quamque illius desiderabilis et gloriosa possessio, per quam ignorantie tenebre profugantur ac erroris funditus eliminata caligine mortalium curiosa solertia suos actus et opera disponit et ordinat in lumine veritatis, magno utique desiderio ducimur, ut litterarum studia, in quibus margarita scientie reperitur laudanda, ubilibet incrementa suscipiant, propensius invalescant, in illis presertim locis, que ad multiplicanda doctrine semina et germina salutaria producenda ydonea et accomoda dinoscuntur. So Bonifaz VIII. in den Stiftbriefen für Pamiers und Avignon. Aehnlich bereits Nicolaus IV. in dem oben S. 350 citierten Schreiben für Montpellier und später Clemens V. im Privilegienbriefe für Coimbra (s. oben S. 524 Anm. 1194). Diese Einleitung wurde eine Formel.

120) Dies sagt Clemens V. in dem eben angeführten Schreiben: Expedit enim singulis regionibus orthodoxis, ut in eis viri habeantur industres litterarum decori scientiis et virtutibus presigniti, ut singula sic ipsorum consiliis providis et consulta providentia dirigantur, quod eorum incole sub rectitudinis observantia gloriosi vivant et regnent, et quietis beatitudini gratulentur.

keiner Epoche untreu. Ihr Beispiel wirkte auf den Clerus, der nicht bloss das Gros der Studierenden bildete, sondern auch bei Gründungen von Universitäten zumeist betheiligt war. Ihm ist fast ausschliesslich die Stiftung der für arme Schüler bestimmten Collegien, welche, wie Heinrich von Langenstein mit Recht bemerkt, zur Erhaltung und Blüthe der Universitäten wesentlich beitrugen[121]), zu verdanken.

Aber auch die weltlichen Fürsten haben sich den Dank der Nachwelt verdient. Ich erinnere nur an die Bemühungen der spanischen[122]), englischen und sicilianischen Könige. Die französischen Könige wandten den Hochschulen eine namhafte Sorgfalt erst im 14. Jh. zu, d. i. in jener Epoche, in welcher bei den weltlichen Fürsten der Sinn für höhere Lehranstalten allerorts recht eigentlich erwachte und sich in den Bestrebungen Kaiser Karls IV. am schönsten kundgibt. Man muss jedoch gestehen, dass die städtischen Communen wenigstens im 14. Jh. im Grossen und Ganzen weit rühriger als die Fürsten waren und auch ausserhalb Italiens sich die Förderung der Wissenschaften durch Errichtung und Erhaltung von Culturstätten, soweit dies in ihrer Macht stand, angelegen sein liessen.

Wägen wir die einzelnen Thatsachen, die sich uns bei den verschiedenen Stiftungen aufgedrängt haben, ab und vergleichen wir sie mit einander, so offenbart sich uns auf dem Gebiete der

---

121) S. oben S. 624 Anm. 1640.

122) Nur in Sardinien leisteten die aragonesischen Könige fast nichts für die Studien. Trotz des guten Willens der Einheimischen wurde das erste Generalstudium daselbst und zwar in Sassari erst 1562 errichtet. S. Tola, Notizie storiche della università degli studi di Sassari. Genova 1866 p. 32 ff. 41. Die zweite Hochschule, die zu Cagliari, datiert aus dem J. 1626. S. Nozioni storiche sulla r. università degli studi di Cagliari. Cagliari 1865 p. 5. Mehr thaten die Könige von Aragon in Sicilien. Schon im J. 1434 ertheilte Alfonso V. die Erlaubniss in Catania ein Generalstudium zu errichten, das im J. 1444 einen päpstlichen und königlichen Stiftbrief erhielt. S. Relazione sulla r. università di Catania. Catania 1872 (in der Schrift sind öfters die Daten irrig). Für Messina wurde im J. 1459 von König Johann II. das Diplom gewährt, nachdem bereits unter Alfonso V. im J. 1434 Schritte dazu gethan waren. S. Brevi notizie storiche intorno alla r. università degli studi di Messina (Messina 1872) p. 3. Gallo, Annali di Messina (Messina 1756) I, 80.

Gründungsgeschichte der mittelalterlichen Universitäten eine wunderbare Harmonie zwischen Kirche und Reich, Geistlichem und Weltlichem, und zwar selbst in jener Epoche, in der Europa bereits von dem Höhepunkt seiner Blüthe herabgesunken war, und auf anderen Gebieten von bedeutenden Dissonanzen zwischen geistlicher und weltlicher Macht sprechen konnte, nämlich im 14. Jh.[123]). Die auf dem in den Universitätsverhältnissen zu Tage tretende Eintracht beweist immerhin, wie mächtig damals noch der christliche Geist, ohne den man überhaupt das Mittelalter nicht verstehen kann, alles beherrschte; er hat jenes harmonische Ganze geschaffen, in dem Kirche und Reich, Geistliches und Weltliches ohne Schädigung der Selbständigkeit und Eigenthümlichkeiten der einzelnen Theile in einander griffen. Daher kommt es, dass sich uns die mittelalterlichen Universitäten bald als die höchsten kirchlichen, bald als die höchsten weltlichen Lehranstalten darbieten. Im Grunde sind sie Schöpfungen des christlichen Geistes, der das Ganze durchdrang, in dem Papst und Fürst, Clerus und Laien jeder seinen gebührenden und berechtigten Platz inne hatten.

Dies übersehen so häufig diejenigen, welche über das Verhältniss der mittelalterlichen Universitäten zur Kirche urtheilen. Finden sie eine Hochschule von weltlicher Seite gegründet oder ohne die Grundlage von Dom- und Stiftsschulen, so wittern sie alsbald den Anfang eines der Kirche entfremdeten weltlichen Schulwesens[124]). Nach modernen Principien betrachten sie das Mittelalter, und im Vorurtheile befangen, die Päpste hätten jedwede Selbständigkeit und freiere Bewegung verhindert, entdecken sie gerade in der im Mittelalter auf weltlicher Seite sich offenbarenden berechtigten Selbstständigkeit und freiern Bewegung eine Auflehnung

123) Diesem Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Gewalt verlieh Johann XXII. in einem Schreiben an Philipp le Long Ausdruck. S. oben S. 266.

124) Nach Kaemmel, Geschichte des deutschen Schulwesens S. 96, begann überhaupt mit der Gründung der Hochschulen die Emancipation der Wissenschaft von der Bevormundung der Kirche. Kaemmel hatte auch sonst vom mittelalterlichen Schulwesen keinen Begriff. Er spricht des langen und breiten vom 'Verfall der klerikalen Schulen' zur Zeit der Entstehung der Universitäten, und erkannte nicht, dass man die meisten der letzteren ebenso gut clerical als laical nennen kann.

gegen die Kirche[125]). Als Emancipationsgelüste vom kirchlichen Einfluss gilt ihnen das Streben der Professoren und Schüler an einigen Hochschulen (z. B. in Paris und Angers), der Macht des Kanzlers, der fast überall ein kirchlicher Würdenträger war, sich so weit möglich zu entziehen, indem man nicht beachtet, dass der Papst selbst derartige Bestrebungen unterstützte[126]), und es sich bei denselben, um ein treffendes Wort Paulsens zu gebrauchen[127]), nicht um Freiheit von der Kirche, sondern um 'Freiheiten' in der Kirche handelte. Die Wechselbeziehung zwischen geistlicher und weltlicher Macht hinsichtlich der Universitäten wurde bis 1400 eigentlich nur einmal auf kurze Zeit ernstlich gestört, nämlich durch das Vorgehen Philipps des Schönen gegen die Bestimmungen Clemens V. hinsichtlich Orléans.

Was sollen wir aber vom Charakter der mittelalterlichen Universität halten? Da sie von der modernen gar sehr absticht, blickt man auf die mittelalterliche nur zu oft mit Geringschätzung herab. Döllinger behauptet z. B., dass von den 14 deutschen Hochschulen am Ende des 15. Jhs. 'nicht eine einzige auch nur den bescheidensten Anforderungen, auch nach dem damaligen Masse der Wissenschaft und ihrer Erfordernisse', entsprechen konnte. Als Beweis führt er an, dass Tübingen und Leipzig (also bloss zwei der 14 Universitäten) anfänglich nicht mehr als 2 Professoren der Medicin (mithin nur in einem

---

125) Wie wenig die Kirche daran dachte bestehende Eigenthümlichkeiten und Gewohnheiten auf dem Universitätsgebiete zu unterdrücken, beweist ein Wort Clemens IV. rücksichtlich eines Rechtes, das ausschliesslich für sich in Anspruch zu nehmen die Kirche sehr wohl berechtigt gewesen wäre, nämlich das der Ertheilung der Licenz. In dem oben S. 345 citierten an Jacob I. gerichteten Schreiben sagt der Papst: De licentiandis quidem doctoribus in scientiarum variis facultatibus aliud canonica iura diffiniunt, aliud principum sanctiones, sed et ipse consuetudines pro diversitate diocesis aut locorum in huiusmodi dandis licenciis variantur.

126) Vgl. z. B. oben S. 686. 688f.

127) In Sybels hist. Zsch. Bd. 45 S. 284. In der Geschichte des gelehrten Unterrichts wendet er sich S. 13 gegen die irrigen Consequenzen, die man vielfach aus dem Vorkommen von Streitigkeiten zwischen dem Vorsteher einer Dom- oder Stiftschule und dem Stadtrathe, der eine eigene Schule errichtete, gezogen hat.

der 4 Fächer und zwar 'anfänglich') besassen[128]). Die Hinfälligkeit von Döllingers Behauptung liegt also schon in der Art und Weise, wie sie erhärtet wird. Derartige Urtheile können uns keinen Augenblick aufhalten, sie gehören in dieselbe Kategorie wie ähnliche über die geistigen Produkte des Mittelalters[129]). Doch wird kein Vernünftiger läugnen, dass die mittelalterliche Universität der modernen in vielem nachsteht, wenngleich sich im Verlaufe des Werkes zeigen wird, dass es keineswegs in allen Hauptpunkten der Fall ist. Einer nicht der geringsten Mängel des mittelalterlichen Unterrichtswesens war, dass, wie

128) Die Universitäten sonst und jetzt S. 10.

129) Der Grund der schiefen Urtheile über das Mittelalter liegt sehr häufig in der Unkenntniss desselben, öfters auch im Mangel an guten Willen den damaligen Erscheinungen gerecht zu werden. Zur Illustration hier nur einige Beispiele. Rosières, Histoire de la société française au moyen âge (Paris 1880) II, 291 ff. will den Werth der alten geistlichen Bibliotheken herunterdrücken; es gelingt ihm aber nur dadurch, dass er dasjenige, was das Gegentheil beweist, verschweigt. Rosières beruft sich auf mehrere Einzelheiten, und erhebt diese zu Allgemeinheiten, so dass man sich schliesslich erstaunt fragt: aus welchen Bibliotheken stammen dann die vielen Väter- und Classikerhss., die noch jetzt erhalten sind, wenn sie nicht von den alten Kloster- und Stiftsbibliotheken herrühren? Bernhardy führt in seiner Röm. Literatur[2] S. 118 als Beleg der Barbarei des Mittelalters solche 'durch ihre Titel, wie Hollokot, Breikot, Gorra erschreckende, von Luther als Eselsmist verworfene Nothbüchlein' an. Ich weiss nicht, ob die Berufung auf Luther richtig ist. Ist aber dem also, dann hat letzterer ebenso wie Bernhardy seine Unwissenheit an den Tag gelegt. Die drei genannten Bezeichnungen sind nicht Titel von Büchern, sondern die Namen von drei Schriftstellern aus dem Dominicanerorden. Robert Holcot schrieb unter anderm einen Commentar in die Sentenzen, Postillen in die hl. Schrift und wurde auch als Verfasser des berühmten Philobiblion des Richard de Bury, mit dem er innig vertraut war, angesehen (s. Philobiblion ed. Cocheris p. XXI; den daselbst citierten Hss. füge ich Escorial j. II. 25 bei, wo das Buch ebenfalls dem Robert zugeeignet wird). Nicolaus de Gorran ist besonders durch seine Postillen in die hl. Schrift bekannt (s. Quétif-Ech. I, 437), Nicolaus Byart durch seine Distinctiones (Quétif. I, 123). Derselbe Bernhardy findet in den Specula des Vincenz von Beauvais einen Beweis dafür, wie 'eingeschränkt die Kenntniss römischer Autoren war'. Er verrät uns aber sogleich, dass er keines der Werke Vincenzs zu Gesicht bekommen hat, denn er hält den Weltspiegel 'voll von Auszügen aus Plinius und anderen Sammelwerken' (Röm. Lit.[2] S. 321).

uns die Folge zur Genüge belehren wird, das Verhältniss der niederen Lehranstalten zu den höheren und umgekehrt kaum geregelt war und in gewissem Sinne keine auf die Universität vorbereitende Schulen existierten, was selbstverständlich nicht wenige Nachtheile im Gefolge hatte. Allein man soll nicht vergessen, dass die Universität in einer Zeit entstand, in welcher die Schulgesetzgebung in den Anfängen war, ja dass eigentlich erst die Universität die Schulgesetzgebung hervorgerufen hat. Unmöglich konnte man sich daher über alle Ziele der Schulbildung klar sein und zwar um so weniger, als man damals noch des Nutzens entbehrte, den die folgenden Generationen aus einer Jahrhunderte langen Erfahrung ziehen konnten und mussten.

Ist aber die Thatsache, dass die mittelalterliche Universität in vieler Beziehung unvollkommen war, für spätere Geschlechter ein Grund, sie mit Geringschätzung zu beurtheilen? Ziemt es sich für einen gereiften Mann, der eine langjährige Erfahrung hinter sich hat, über alle möglichen Mittel verfügt und sein Urtheil nach manchen misslungenen Versuchen geklärt, seine Anschauungen geläutert hat, stolz hinzublicken auf die ernsten Anstrengungen und Arbeiten eines Jünglings, der noch im Stadium der Entwickelung begriffen ist, mit Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen hat, und, obwohl das Ziel stets im Auge behaltend, bei der Wahl der ihm zu Gebote stehenden Mittel mitunter fehlgreift? Uebrigens bedarf das Mittelalter wahrhaftig keiner Entschuldigung, dass es nicht alles geleistet hat, da die Vollkommenheit auch heute nach 6—7 Jahrhunderten nicht erreicht wurde und man gerade in der Gegenwart vielfach ratlos dasteht über die einzuschlagenden Wege, die höheren Unterrichtsanstalten zu reformieren, obwohl man durch Adoptierung eines im Mittelalter spontan angewandten in neuerer Zeit leider zu oft aufgegebenen Princips bald zu grösserer Klarheit gelangen würde, dass sich nämlich das Neue auf das Alte stützen und letzteres im ersteren lebendig bleiben soll.

Wenn man mit Recht bemerkt hat, dass jede Epoche in der Geschichte des deutschen Geisteslebens durch das Aufkommen neuer Universitäten bezeichnet wird[130]), so haben die Entstehung

[130]) Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts S. 424.

und Gründung der ersten mittelalterlichen Universitäten eine der Hauptepochen in der Geschichte des europäischen Culturlebens und Bildungswesens eingeleitet. Sie waren damals fast noch mehr als heute die Brennpunkte der geistigen Thätigkeit. Und gleichviel, ob sie unseren Begriffen entsprechen oder nicht, so genügten sie doch vollkommen für die Bedürfnisse des Mittelalters, bereiteten die höheren Lehranstalten der späteren Zeit mit ihren neuen Erfordernissen und Anschauungen vor, und wurden darum die breite Grundlage selbst für die modernen Hochschulen. Dankbar sollte daher die Nachwelt auf das 12. und 13. Jh. blicken, da eben dort die Anfänge der gelehrten Gesellschaften und die Keime des gelehrten Unterrichts der spätern Epochen liegen. Europa hat den mächtigsten geistigen Anstoss durch die Universitäten erhalten, die sich im 12. und 13. Jh. in jugendlicher Frische und Kraft erhoben, und dies mögen nicht bloss die Juristen der neueren Zeit, deren Wissenschaft, um mit Savigny zu reden, auf dem Grund der Schule von Bologna ruht'[131]), sondern überhaupt alle diejenigen nicht vergessen, welche die Segnungen unserer Culturstätten geniessen.

131) Geschichte des röm. Rechts III, 156.

Beilagen.

Beilage I.

Die städtischen Statuten Paduas (Statuti del Comune di Padova dal secolo XII all' anno 1285. Padova 1873, ed. von A. Gloria) gehören hinsichtlich der Bestimmungen über die Professoren und Scholaren zu den interessantesten, die uns aus dem 13. Jh., und zwar aus so früher Zeit, nämlich aus den J. 1259—1275, erhalten sind. Sie lassen uns die Art und Weise der Sorgfalt, welche die italienischen Communen den städtischen Lehranstalten zuwandten (s. oben S. 735f.), fast noch mehr erkennen, als die Statuten Bolognas sowohl aus derselben Epoche als der früheren, die wir oben im 2. Hauptabschnitt kennen gelernt haben. Paduas Verordnungen erweisen zugleich, dass die eigentliche Reactivierung des dortigen Studiums im J. 1260 statt fand, wenngleich wenigstens das Jahr vorher schon mehrere Magistri conventati daselbst gelehrt hatten. Förmlich organisiert wurde das Studium nach längerer Unterbrechung, von der ich oben S. 284 gesprochen habe, erst im J. 1260. Die städtische Commune leistete den Hauptheil an der Neubegründung.

De immunibus et salariatis[1]).

Potestate domino Matheo de Corrigio. Millesimo ducentesimo quinquagesimo nono. Magistri conventati et approbati in gramatica qui nunc regunt in civitate padue vel de cetero regent, dum regent gaudeant immunitate secundum formam iuris.

Potestate domino Marco Quirino. Millesimo ducentesimo sexagesimo primo. Medici omnes et cyrologi non teneantur solvere daciam et substinere honera civitatis padue.

---

[1]) Die Statuten sind in vier Bücher getheilt. Obiges ist das 20. Kapitel des vierten Buches. Die drei Absätze haben bei Gloria die Nummern 1209—1211.

Potestate domino Jacopino Rubeo. Millesimo ducentesimo sexagesimo septimo. Forensis quilibet qui volet regere in civitate padue in legibus sive in decretalibus vel decretis sine salario, sit civis paduanus et tanquam alii cives paduani tractetur, et juret alibi non regere. Et quandocunque cessaverit regere, cesset citadinancia ipsius[2]).

De conditionibus scolarium et de facto studii padue[3]).

Potestate domino Marco Quirino. Millesimo ducentesimo sexagesimo. Comune padue det hospicia omnia civitatis padue scolaribus, exceptis domibus portarum et tribus aliis domibus per quarterium que videbuntur potestati, ita quod pensio melioris hospicii non excedat summam librarum quinquaginta denariorum parvorum; pro aliis autem hospiciis fiat taxacio ab inde ultra arbitrio duorum civium et duorum scolarium. Et scolares non possint facere aliquas expensas voluntarias, nisi utiles et necessarias. Et si volumptarias vellent facere, faciant de suo proprio, ita quod pensio domus non minuatur. Et predicta hospicia debeant infra certum tempus aptari ad opus studii et vacuari arbitrio duorum civium padue et duorum scolarium, et si discordes fuerint in predictis vel aliquo predictorum, stetur arbitrio domini episcopi paduani tantum, et medietas pensionis solvatur in festo omnium sanctorum et alia medihtas in festo purificationis sancte marie[4]).

Potestate eodem et millesimo. Teneatur comune padue facere mutuum scolaribus secundum qualitatem scolarium factis bonis securitatibus et ydoneis seu precariis valentibus tercium plus quam sit debitum, iurantes et promittentes, quod suo nomine et ad suam utilitatem pro suis expensis accipiant mutuum et non pro alio vel aliis, nec pro aliorum utilitate.

Potestate eodem et millesimo. Extimacio pignorum dandorum comuni padue et fideiussorum et precariorum debeat fieri arbitrio unius scolaris et unius civis iudicis qui boni sint et legales et iurati, eligendorum civis per potestatem, et scolaris per dominos et magistros.

Potestate eodem et millesimo. Compellere teneatur potestas feneratores, ut non possint ultra sex denarios pro libra aliquo tempore a scolaribus exigere.

---

[2]) Ueber Aerzte sprechen auch andere Bestimmungen, die ich hier übergehe.

[3]) Das 23. (letzte) Kapitel des vierten Buches der städtischen Statuten. Die oben angeführten tragen bei Gloria die Nummern 1221—1259.

[4]) Aus diesem Abschnitte ergibt sich hauptsächlich, dass das Studium im J. 1260 reactiviert wurde.

Potestate eodem et millesimo. Nullus debeat mutuare alicui scolari vel civi nec alicui persone nisi ad quatuor denarios pro libra tantum et non ad plus in pena, que continetur in statuto comunis padue. Nullus scolaris debeat pignorari vel conveniri pro aliquo nisi pro quo nominatim sit obligatus.

Potestate domino Bonifacio de Canossa. Millesimo ducentesimo sexagesimo octavo. Eligat potestas padue singulis sex mensibus duos mutuatores scolarium iudices vel laycos ad voluntatem rectorum scolarium, qui habeant pecuniam comunis mutuandam scolaribus, et comuniter mutuent scolaribus secundum formam statutorum et condi ciones scolarium ad omne suum periculum ipsorum mutuatorum, ita quod comune padue nullum dampnum consequi possit. Et de hoc ipsi mutuatores facere debeant ad canipam[5]) comunis bonam et ydoneam securitatem.

Potestate domino Guidone de Monte. Millesimo ducentesimo sexagesimo secundo[6]). Si possunt haberi quatuor homines qui mutuent scolaribus quatuor millia librarum vel ultra pro quatuor denariis pro libra minori, admitti debeant et gaudeant scolarium libertate, prestita eisdem fideiussorum ydonea cautione, intelligendo quod sint immunes ab honeribus civitatis. Sed allegare privilleium fori non possint, nec accipere domos more scolarium, et sint forenses.

Potestate eodem et millesimo. Pecunia comunis que deputata est ad mutuum faciendum scolaribus taliter ordinetur, quod ille vel illi in quorum manibus erit dicta pecunia, mutuare et dividere inter scolares de conscilio et expresso conscensu rectoris teneantur, ita quod contractus celebratus cum massario in comuni libro universitatis scribatur per manum publici notarii ab universitate deputati, ut per viam istam fraus et dolus tam super duplicatione contractuum quam super ficta nomina contrahencium totaliter excludatur. Et quando massarius reddet rationem, quod aliqui sint presentes ex parte universitatis ibidem. Et quando solucio fit, similiter fiat presente rectore.

Potestate eodem et millesimo. Infra terminum contractus non accipiantur precaria scolaribus causa pignorandi, nisi fuerit scolaris suspectus.

Potestate domino Marco Quirino. Millesimo ducentesimo sexagesimo primo. Teneatur potestas padue facere pervenire apud illum officialem, qui preerit mutuo scolarium, omnes denarios, precaria, qui et que sunt

---

[5]) D. i. bei der städtischen Kasse.

[6]) Guido da Montefogliano di Reggio war Podestà von Padua von Mitte 1259 bis zum nächsten Jahre, nicht aber 1262. S. die Liste der Podestà bei Muratori, SS. rer. ital. VIII, 377. 423. Ant. Ital. IV, 1142.

penes aliquos, qui hinc retro fuerint officiales in dicto mutuo scolarium infra unum mensem, postquam intraverit regimen; quod si non fecerit solvat comuni libras centum.

Potestate eodem et millesimo. Si aliquis scolaris vellet recedere aliqua de causa, et venerit per terram et scolares publice preconizari, quod post quindecim dies a die preconizacionis non audiatur aliquis volens eum impedire, dummodo comuni vel aliis satisfecerit[7]).

Potestate eodem et millesimo. Et si scolaris aliquis deberet baniri pro aliqua causa, id quod primitus preconizetur per civitatem et scolas singulas.

Potestate eodem et millesimo. Firmatum est in conscilio quadraginta, quod scolares non capiantur personaliter, nec impediantur vel molestentur in aliqua re pro aliqua re, pro aliquo debito contracto alibi, quam in padua vel paduana.

Potestate eodem et millesimo. Tabellio scribens contractus scolarium non debeat recipere nec possit ultra tres grossos pro carta.

Potestate eodem et millesimo. Dictus tabellio unicam tantum solucionem accipiat pro uno contractu, et facta divisione mutui teneatur delere contractum sine nova solucione.

Potestate domino Marco Quirino. Millesimo ducentesimo sexagesimo primo. Omnia privilleia indulcta legibus vel cannonibus scolaribus serventur illesa nullo statuto obstante, et maxime clericis.

Potestate eodem et millesimo. Scolares computentur cives quantum ad comoda et non ad incomoda.

Potestate eodem et millesimo. Universitatis nuncii plena gaudeant libertate, secundum quod aliquis doctor vel scolaris gaudere potest.

Potestate domino Guidone de Monte. Millesimo ducentesimo sexagesimo secundo[8]). Scolares nullum tolloneum solvere teneantur.

Potestate domino Marco Quirino. Millesimo ducentesimo sexagesimo primo. Depredaria vel raubaria facta alicui´scolari vel eius nuncio in paduano districtu ratio fiat secundum quod fit civibus padue.

Potestate eodem et millesimo. Intuitione et iusticie exhibicione: ubicumque in padua et paduano districtu de utilitate scolarium tractabitur, pro civibus habeantur salvis eorum privilleiis scolasticis.

Potestate eodem et millesimo. Si scolares aliqui habentes inter se aliquam rixam et discordiam, concordaverint inter se de dicta custodia

---

7) Vorausgesetzt dass Gloria richtig gelesen hat, ist die Stelle verderbt. Dies gilt auch von dem folgenden Statut.

8) S. oben Anm. 6.

sive rixa, nec potestas nec comune padue debeat seu possit se intromittere, nec in iudicando nec in cognoscendo, et hoc si fecerint infra decem dies concordiam.

Potestate eodem. Si in aliquo negocio immineret alicui scolari aliqua necessitas dandi fideiussores, possint dare de scolaribus, dummodo sint ydonei.

Potestate eodem et millesimo. Si aliquis scolaris timet de persona, possit deferre arma ad sui defensionem, prestita cautione vel iuramento de aliquo non offendendo, dummodo non defferat arma fraudulenta, timore approbato per potestatem.

Potestate eodem et millesimo. Familei seu servientes scolarium possint ire per civitatem in qualibet hora noctis, dummodo cum lumine incedant et honeste, et etiam scolares secundum quod cives paduani faciunt et facient.

Potestate eodem et millesimo. Si aliquod statutum fieret a rectore scolarium cnm universitate scolarium, quod non vergat ad detrimentum potestatis vel comunis vel civium padue, quod illud teneatur observare.

Potestate domino Johanne Badoario. Millesimo ducentesimo sexagesimo secundo. Nulli forenses volentes apportare victualia ad hanc civitatem occasione alicuius represalie impediantur seu in aliquo molestentur.

Potestate eodem et millesimo. Rectores scolarium possint omni die lune et veneris venire ad conscilium anzianorum, et ibi proponere omnia que voluerint pro statu universitatis, et si ancianis et eorum conscilio placuerit, proposita per ipsos rectores reducantur et ponantur ad conscilia.

Potestate domino Johanne Badoario. Millesimo ducentesimo sexagesimo secundo. Doctores vocentur singulis annis per comune padue de conscilio rectorum et tractatorum studii, scilicet unus in decretis, duo in decretalibus, et duo in legibus[9], et de hiis singulis annis fiat nova ellectio. Potestate domino Roberto de Robertis. Millesimo ducentesimo septuagesimo sexto additum fuit: Et aliquis civis padue nacione de cetero non eligatur ad aliquod salarium comunis padue occasione studendi vel regendi seu legendi in civitate padue.

Potestate domino Marco Quirino. Millesimo ducentesimo sexagesimo primo. Doctores singulis annis eligendi ad futurum annum eligantur infra quindecim dies ante festum sancti petri. Et quod electi teneantur esse in civitate padue in kalendis septembris. Item quilibet doctor in

---

[9]) S. darüber oben S. 285.

iure civili teneatur legere duos libros: unum ordinarium et alium extraordinarium. Extraordinarium intelligimus digestum novum et inforciatum, et secundum voluntatem scolarium. Item librum ordinarium et extraordinarium in quantitate secundum voluntatem rectoris vel rectorum, qui pro tempore fuerit. Et in eligendo procedat de eius vel eorum voluntate, dum tamen faciant ad utilitatem scolarium et comunis padue.

Potestate domino Johanne Badoario. Millesimo ducentesimo sexagesimo secundo. Tractatores studii possint constituere salarium doctoribus legum usque ad summam tricentarum librarum et non ultra; magistris decretorum et decretalium librarum ducentarum et non ultra. Et dicti tractatores possint providere de utilitate communis super dictis salariis.

Potestate eodem et millesimo. Solucio debeat fieri doctoribus et magistris percipientibus salaria a comuni hoc modo: scilicet medietas in festo omnium sanctorum[10]) et alia medietas in festo sancte marie de februario[11]). Cum hiis terminis hospicia civibus persolvantur.

Potestate domino Marco Quirino. Millesimo ducentesimo sexagesimo primo. Domini doctores et magistri percipientes salarium a comuni non possint advocare in foro civili nisi pro scolaribus.

Potestate eodem et millesimo. Mutuum possit fieri scolaribus, et magistris et dominis legum dari salaria et fieri condictiones secundum quod generale conscilium ordinabit, ita tamen, quod potestas infra quindecim dies postquam intraverit regimen civitatis padue teneatur ponere ad conscilium supradicta et secundum voluntatem maioris partis predicti conscilii adimplere, non obstante aliquo statuto preciso vel non preciso, et sit precisum.

Potestate eodem et millesimo. Comune padue teneatur et debeat habere unum vel duos stacionarios qui habeant apparatum tocius corporis iuris.

Potestate domino Matheo de Corrigio. Millesimo ducentesimo sexagesimo quarto. Salarium consuetum librarum sexaginta pro anno detur floriano exemplatori scolarium, sicut hactenus consuetumest habere, cum absque exemplaribus scolarium universitas stare non posset, et ipse suis laboribus habeat et teneat exemplaria in iure canonico et civili ad utilitatem et comodum omnium doctorum et scolarium ac universitatis studii paduani.

Potestate domino Johanne Badoario. Millesimo ducentesimo sexagesimo secundo. Quicumque erit causa destructionis vel turbacionis

10) 1. November.

11) 2. Februar.

studii paduani, et ab honoribus et utilitatibus studii perpetuo sit privatus[12]).

Potestate eodem et millesimo. Nullus creditor quaternum nec peciam ausus sit recipere a scriptoribus vel scriptore; quod si fecerit, et creditum et pignus amittat, et certam penam comuni padue solvere teneatur, cum per talem fraudem decipiantur scolares quotidie per scriptores.

Item in omnibus civilibus litibus pendentibus et futuris inter scolarem seu scolares ex una parte, et scriptorem et scriptores et eorum fideiussores ex altera, fiat scolaribus agentibus semper ratio in hunc modum, scilicet, quod prestito per scolarem et alterum corporaliter sacramento coram potestate padue vel eius iudice vel quoram (coram) quocumque alio iudice in officio existente, ellectione servata scolari, apud quem debeat expediri, adhibeatur scolari sine sollempnitate iudicii plena fides. Et statim teneatur iudex coram quo fuerit prestitum sacramentum ipsum scriptorem et fideiussorem personaliter detinere et pignorare et capere usque ad plenam satisfacionem eius, quod scolaris cum altero declaraverit, non obstante auxilio minoris etatis, nec quod sit filius familias nec aliqua exceptione iuris et facti. Sed in fideiussoribus scolarium filiis familias vel minoribus vigintiquinque annis hoc locum non habeat, immo salvas habeant omnes suas exceptiones minoris etatis vel filii familias et omnes exceptiones iuris et facti.

Potestate domino Roberto de Robertis de regio. Millesimo ducentesimo septuagesimo quinto. Salarium sexaginta librarum omni anno detur per comune padue magistro petro quondam ordani exemplatori scolarium sive stacionario librorum et exemplatorum dandorum scolaribus sicut hactenus consuetum est dari floriano, illis terminis, quibus dantur salaria doctoribus, cum absque exemplaribus universitas scolarium stare non possit, et ipse suis laboribus habeat et teneat exemplaria in iure canonico et civili ad utilitatem et comodum scolarium civitatis padue et ad honorem comunis padue et universitatis et studii paduani, cum dictus petrus electus sit in stacionarium per rectores et universitatem scolarium, ut continetur in carta electionis facta per gerardum notarium, qui fuit de lixario, et confirmatus per tractatores scolarium studii padue, et cum securitatem fecerit dictis tractatoribus pro exemplaribus tenendis, et ipsi tractatores fecerint ipsi magistro petro securitatem pro comuni padue de libris sexaginta denariorum venetorum omni anno solvendis.

---

12) Gloria meint, dieses Statut sei verstümmelt, 'sono ommesse le pene principali contro coloro, che avessero distrutto o turbato lo studio paduano'. Dem ist nicht also. Die Privatio 'ab honoribus et utilitatibus studii' war doch wohl eine empfindliche Strafe.

Beilage II.

Diese Tabelle kann natürlich den Lesern das Nachschlagen des Werkes selbst nicht ersparen. Es handelt sich hier nur darum, eine kurze Uebersicht zu geben über die Zeit der Entstehung der einzelnen Universitäten resp. über die Epoche, wann die verschiedenen Stiftbriefe erschienen sind. Was nur beabsichtigt war, aber nicht zur Ausführung kam, ist mit cursivem Druck bezeichnet. Von den Lehrfächern gab ich nur jene an, die bei der Entstehung oder Gründung hauptsächlich gelehrt wurden und in denen man ursprünglich promovieren konnte, und da nur die hauptsächlichsten. Unter Jus oder Rechtswissenschaft verstehe ich beide Rechte. Die Universitäten gruppierte ich nach der heutigen Ländereintheilung.

	Hochschulen	entstanden ohne Stiftbriefe	mit päpstlichen Stiftbriefen	mit landesherrl. oder kaiserlichen	Lehrfächer	Licentia doc. ertheilte	Seitenzahl
Italien:	Salerno	9. Jh. (?)	—	—	Medicin	—	232
	Bologna	12. Jh.	—	—	Rechtswissensch.	(Archidiac.)	132
	Reggio	Ende 12. Jhs.	—	—	Jus civile	(Bischof)	294
	Modena	"	—	—	"	—	296
	Vicenza	1204	—	—	Rechtswissensch.	—	298
	Padua	1222	—	—	"	(Bischof)	277
	Neapel	—	—	1224 Friedr. II.	Theol. Jus Art. Med.	—	452
	Vercelli	1228	—	—	"	—	290. 279
	Röm. Curie	—	1244—1245 Innocenz IV.	—	Theol. Rechtswiss.	—	301
	Piacenza	—	*1248 Innocenz IV.*	1398 Galeazzo II.	*Theol.* Jus Art. Med.	Bischof	566
	Arezzo	Erste Hälfte 13. Jhs.	—	1355 K. Karl IV.	Jus Art. Med.	"	424

Hochschulen	entstanden ohne Stiftbriefe	mit päpstlichen Stiftbriefen	mit landesherrl. oder kaiserlichen	Lehrfächer	Licentia doc. ertheilte	Seitenzahl
Rom	—	1303 Bonifaz VIII.	—	(Theol.[1]), Jus Art. Med.	Vicar	310
Perugia	—	1308 Clemens V.	1355 K. Karl IV.	(Theol.) Jus Art. Med.	Bischof	534
Treviso	—	—	1318 Friedr. d. Schöne	Jus Art. Med.	Bischof	461
Verona	—	*1339 Benedict XII.*	—	*Jus Art. Med.*	—	634
Pisa	—	1343 Clemens VI.	—	Theol. Jus Art. Med.	Erzbischof	317
Florenz	—	1349 „	1364 K. Karl IV.	„	Bischof	552
Siena	—	—	1357 „	Jus Art. Med.	„	429
Pavia	—	1389 Bonifaz IX.	1361 „	(Theol.[2]), Jus Art. Med.	„	572
Lucca	—	*1387 Urban VI.*	*1369* „	*Jus Art. Med.*	„	649
Orvieto	—	*1377. 1378. Greg. XI. Urb. VI.*	—	*Theol. Jus Art. Med.*	„	635
Ferrara	—	1391 Bonifaz IX.	—	Theol. Jus Art. Med.	„	322
Fermo	—	*1398 Bonifaz IX.*	—	*Theol. Jus Art. Med.*	„	630
Frankreich: Paris	12. Jh.	—	—	Theol. Jus can. (civ.) Art. Med.	Kanzler	64. 655
Montpellier	„	1289 Nicolaus IV.	—	Med. Jus Art.	Bisch. v. Maguelone	340

	Orléans	Erste Hälfte 13. Jhs.	—	—	Rechtswissensch.	Scholasticus	251
	Angers	„	—	—	„	„	270
	Toulouse	—	1229. 1233 Päpstl. Legat. Gregor IX.	—	Theol. Jus Art. Med.	Kanzler	325
	Pamiers	—	*1295 Bonifaz VIII.*	—	*In allen Facult.*	—	638
	Avignon	—	1303 Bonifaz VIII.	—	Jus Art. Med.	Bischof	357
	Cahors	—	1332 Johann XXII.	—	Theol. Jus Art. Med.	Kanzler	362
	Grénoble	—	1339 Benedict XII.	—	Jus Art. Med.	Bischof	365
	Perpignan	—	1379 Clemens VII.	*1349 Pedro IV. v. Aragon*	*Theol.* Jus Art. Med.	Bischof v. Elne	515
	Orange	—	—	1365 Karl IV.	Jus Art. Med.	Professoren	467
England:	Oxford	12. Jh.	—	—	Theol. Jus Art. Med.	Kanzler	237
	Cambridge	Anf. des 13. Jhs.	(1318 Johann XXII.)	—	„	„	367
Irland:	*Dublin*	—	*1312 Clemens V.*	—	*Theol. Jus Art.*	„	639
Spanien:	Palencia	—	—	1212—1214 Alonso VIII.	Theol. Jus can. Logik Gramm.	—	471
	Salamanca	—	—	1243 Fernando III.	Jus Art. Med.	(Scholasticus)	478
	Valencia	—	—	*1245 Jacob I.*	*Jus Art. Med.*	—	643
	Sevilla	—	—	1254 Alfonso el Sabio	Latein u. Arabisch	—	495
	Alcalá	—	—	*1293 Sancho IV.*	—	—	646

[1]) Bonifaz VIII. schloss die Theol. nicht aus; aber Johann XXII. erlaubte die Promotionen nur im Jus. Dies gilt ebenso von der Universität Perugia.

[2]) Erst durch Bonifaz IX. wurde das Studium generale auch in theolog. facultate gewährt.

	Hochschulen	entstanden ohne Stiftbriefe	mit päpstlichen Stiftbriefen	mit landesherrl. oder kaiserlichen	Lehrfächer	Licentia doc. ertheilte	Seitenzahl
	Lérida	—	—	1300 Jacob II.	Jus Art. Med.	Kanzler	499
	Valladolid	—	1346 Clemens VI.	—	„	Abt der Collegiatkirche	576
	Huesca	—	—	1354 Pedro IV.	Theol. Jus Art. Med.	—	508
Portugal:	Lissabon-Coimbra	—	(1290 Nicolaus IV.) 1308 Clemens V. 1380 Clemens VII.	1288. 1309 Diniz	Jus Art. Med.	Bischof	519
Oesterreich-Ungarn:	Prag	—	1347 Clemens VI.	1348 K. Karl IV.	Theol. Jus Art. Med.	Erzbischof	582
	Krakau	—	1364 Urban V.	1364 Kasimir	Jus Art. Med.	Bischof	625
	Wien	—	1365 „	1365 Rudolph d. Stifter	„	Propst v. Allerheiligen	604
	Fünfkirch.	—	1367 „	—	„	Bischof	413
	Ofen	—	1389—1390 Bonifaz IX.	—	(Theol.?) Jus Art. Med.	Propst v. Altofen	418
Deutsches Reich:	Heidelberg	—	1385 Urban VI.	—	Theol. Jus can. Art. Med.	Propst v. Worms	380
	Köln	—	1388 „	—	„	Propst des Capitels	387
	Erfurt	—	*1379 Clemens VII.* 1389 Urban VI.	—	Theol. Jus Art. Med.	Decan. Erzb. v. Mainz	403
Schweiz:	*Genf*	—	—	*1365 Karl IV.*	*Theol. Jus Art. Med.*	*Professoren*	648

Ergänzungen.

Paris. S. 64. Es war mir nicht möglich, über die Hs. n. 876 in der Bibliothek des Thomas Philipps in England, welche 'Statuta universitatis Paris.' enthält und aus der Carthäuserbibl. zu Dijon stammt, Aufschluss zu bekommen. Alle meine Recherchen blieben resultatlos; was jeder begreifen wird, dem bekannt ist, wie schwierig es ist, jene reiche Privatbibliothek zu benützen. (Die Schwierigkeit besteht selbst für englische Gelehrte, denn n. 3119, 'De adventu fratrum minorum in Angliam', haben weder Brewer noch Howlett herangezogen.) Ich vermuthe, dass der Codex (13. Jh. in 4°) denselben Inhalt wie Cod. Vat. Reg. 406 und Cod. n. 17304 Additional Manuscripts im British Museum besitzt, und wahrscheinlich eine Copie des Liber Rectoris ist.

S. 85. Die Worte König Heinrichs II. von England führt der Erzbischof Thomas Becket von Canterbury, um den es sich in der ganzen Angelegenheit gehandelt hat, also an: 'paratum esse stare dicto curiae dom. sui regis Francorum, vel judicio ecclesiae gallicanae aut scholarium Parisiensium'. Schreiben an den Erzbischof Wilhelm von Sens in Recueil des historiens des Gaules XVI, 399. Wird durch diese erste Quelle klar, dass Heinrich II. gerade die Pariser Scholaren zu Schiedsrichtern in seinem Streite mit dem Erzbischof bestellt hat, so bleibt doch durch sie die Deutung ausgeschlossen, welche Du Boulay und Jourdain der von ihnen aus Radulph de Diceto (ed. Stubbs I, 337; vgl. auch Matth. Paris Chron. maj. ed. Luard II, 263) genommenen Stelle, in der von 'scholares diversarum provinciarum' die Rede ist, geben, denn gerade die unterstrichenen Worte fehlen im Schreiben des Erzbischofes.

S. 107. Der unterdessen dem Vat. Archiv einverleibte Registerbd. Innocenzs III. an. 10. 11. 12 (Sign. 7 A) enthält das angezogene

Schreiben Bl. 93b mit der Adresse: Universis doctoribus sacre pagine, decretorum et liberalium artium Parisius commorantibus. Meine Darlegung hinsichtlich der Bedeutung 'rectores' wird dadurch von neuem bestätigt. Der Brief ermangelt auch hier des Datums; er steht unter den undatierten Schreiben am Schlusse des 11. Pontificatsjahres (Bl. 90a—94b). — Bei dieser Gelegenheit mache ich aufmerksam, dass das von Baluze, Epist. Innocentii III. libri XI, II, 402 als ep. 180 (IV. Non. Jul. an. 12) edierte auch von Du Boulay III, 52 benützte Schreiben Innocenzs an die Pariser Doctoren im genannten Reg. Vat. sich natürlich nicht findet; es gehört Innocenz IV. an, wie bereits Jourdain, Index chronol. zu n. 11, richtig bemerkt hat.

S. 114. Es handelt sich dort nur darum, wann der Rector zuerst in den Universitätsacten erwähnt wird. Aus der S. 170 Anm. 426 angeführten Glosse des Accurs, die jedoch nicht vor 1234 vollendet wurde, ist ersichtlich, dass das Rectorat bereits einige Zeit vorher bestand, was im Texte vorausgesetzt wird.

Bologna. S. 136f. Um einem Missverständnisse vorzubeugen, bemerke ich, dass wenigstens im 16. Jh. die Tuschi und Romani jede für sich eine Nation bildeten. S. die Statuta jurist. (Bononiae 1561) Bl. 2b. 11a.

S. 157 Anm. 385. Sarti hat den Text aus Böhmers Ausgabe der Decretalen irrig citiert. Auch Böhmer kannte das Schreiben Gregors IX., womit dieser die Decretalensammlung nach Bologna schickte, nur mit der Adresse: . . . dil. fil. doctoribus et scholaribus universis Bononiae commorantibus. Corp. jur. can. II, XXIX. Für Savignys Hinweis lässt sich also rein gar nichts vorbringen.

Oxford. S. 237. Die jüngst angekündigte Schrift des Maxwell Lyte, History of the university of Oxford from the earliest times, ist noch nicht erschienen.

Orléans. S. 251. Es war mir nicht möglich über die Existenz von Collegien für arme Schüler in Orléans irgend welche Nachrichten zu erhalten. Da ich mir dachte, ich hätte bei meinem widerholtem Aufenthalte in Frankreich doch manches übersehen, wandte ich mich an den Archivar Doinel in Orléans. Allein auch er konnte mir keinen Aufschluss geben.

Römische Curie. S. 309f. Unterdessen stiess ich in den Reg. Avenion. Benedicti XIII tom. 54 Bl. 516 auf ein Schreiben vom 2. Nov. 1407, in dem der Papst sagt, dass er 'propter ecclesiasticam unionem procurandam . . . per diversas discurrere provincias et sepe de

loco ad locum transmigrare' gezwungen sei. Er bestimmt für die Zukunft, dass die ihm folgenden 'Doctores in jure canonico vel civili' an jedem Orte, an dem er sich aufhält, 'legere, regere ac disputare ceterosque actus scolasticos exercere', die Schüler aber die Grade nehmen könnten. Er ertheilt dem Notar des apost. Stuhles, Johannes Alfonsi, 'auctoritate apost. gradus huiusmodi conferre, deficientibusque doctoribus legentibus doctores . . . pro examinationibus faciendis eligere' u. s. w. Das Rechtsstudium hatte also in der That am Hofe der Avignonesischen Päpste während des Schismas abgenommen; doch bemühte man sich, dasselbe einigermassen wider in die Höhe zu bringen.

Heidelberg. S. 380. Becker behandelte in seiner 1876 gehaltenen Festrede die Geschichte der medicinischen Facultät in Heidelberg, bringt aber begreiflicher Weise für unsere Epoche nichts neues. Aus Anlass der im J. 1886 abzuhaltenden Säcularfeier der Universität wird Prof. Winkelmann das Urkundenbuch der Universität edieren.

Köln. S. 402 Anm. 770. Den handschriftl. Auszug aus dem Decanatsbuche hat inzwischen Liessem selbst in dem Osterprogramm des Kaiser-Wilhelm-Gymnasiums zu Köln (1885): Hermann van dem Busche, S. 41 Anm. 2 beschrieben.

Siena. S. 437. 442. Hinsichtlich des Factums der im J. 1321 stattgehabten Auswanderung von Bologna, sowie, dass im J. 1321 die Universität sich doch schon widerum in Bologna constituiert hatte, verweise ich auf S. 211f., wo ich päpstliche Bullen angeführt habe, die auf beide Thatsachen ein Licht werfen.

Neapel. S. 455 Anm. 964. Das betreffende Schreiben wurde zuerst von Angelus de Nuce, Chronica s. monast. Casinensis (Paris 1668) p. 426 n. 1593 aus Cod. Casin. 342 ediert, in dem es heute noch Bl. 220a steht.

Salamanca. S. 494. Benedict XIII. erwähnt in einem Schreiben vom 5. Febr. 1417 ein kleines Colleg, das der Bischof von Oviedo Gutierre de Toledo (1377—1389) für 6 pauperes scholares in jure can. errichtet hatte. Reg. Vat. Aven. t. 72 Bl. 424b. Vgl. Alejandro Vidal y Diaz p. 300. In Salamanca und bei den Schriftstellern vergessen ist das sub invocatione S. Angeli im J. 1457 von Johann Cardinaldiacon S. Angeli gestiftete Colleg. Reg. Vat. Calixti III. n. 450 Bl. 206a.

Lérida. S. 505. Am 26. Jänner 1413 incorporierte Benedict XIII. auf die Bitten der universitas studii Ilerden. (da 'ad solvenda

legentibus in eodem studio salaria consueta et alia per ipsam universitatem onera supportanda eiusdem universitatis non suppetant facultates') die Pfarre de Fraga dem Decanate der Cathedrale zu Lérida, damit der Decan jährlich 100 aragonesische Goldgulden der Universität zahle. Reg. Vat. Avenion. t. 64 Bl. 489.

Da über das zu Lérida gegründete Colleg so wenig bekannt ist, wie ich mich neuerdings aus Vinc. de la Fuente, Historia de las universidades en España I (Madrid 1884), 250 überzeugt habe, so trage ich hier nach, dass am 24. Nov. 1411 Dominicus Ponz, der unterdessen canonicus et archidiaconus maior der Cathedrale zu Barcelona geworden war, in Folge entstandener Zweifel Bestimmungen darüber erliess, welche Personen das Praesentationsrecht besässen, und von welcher Herkunft die Scholaren sein müssten. Das Collegium hatte einen Prior und einen 'procurator et yconomus, qui maiordom collegii studentium s. Marie virginis poterit nuncupari'. Benedict XIII. sanctionierte die Bestimmungen am 21. März 1412. Reg. Vat. Avenion. t. 62 Bl. 619.

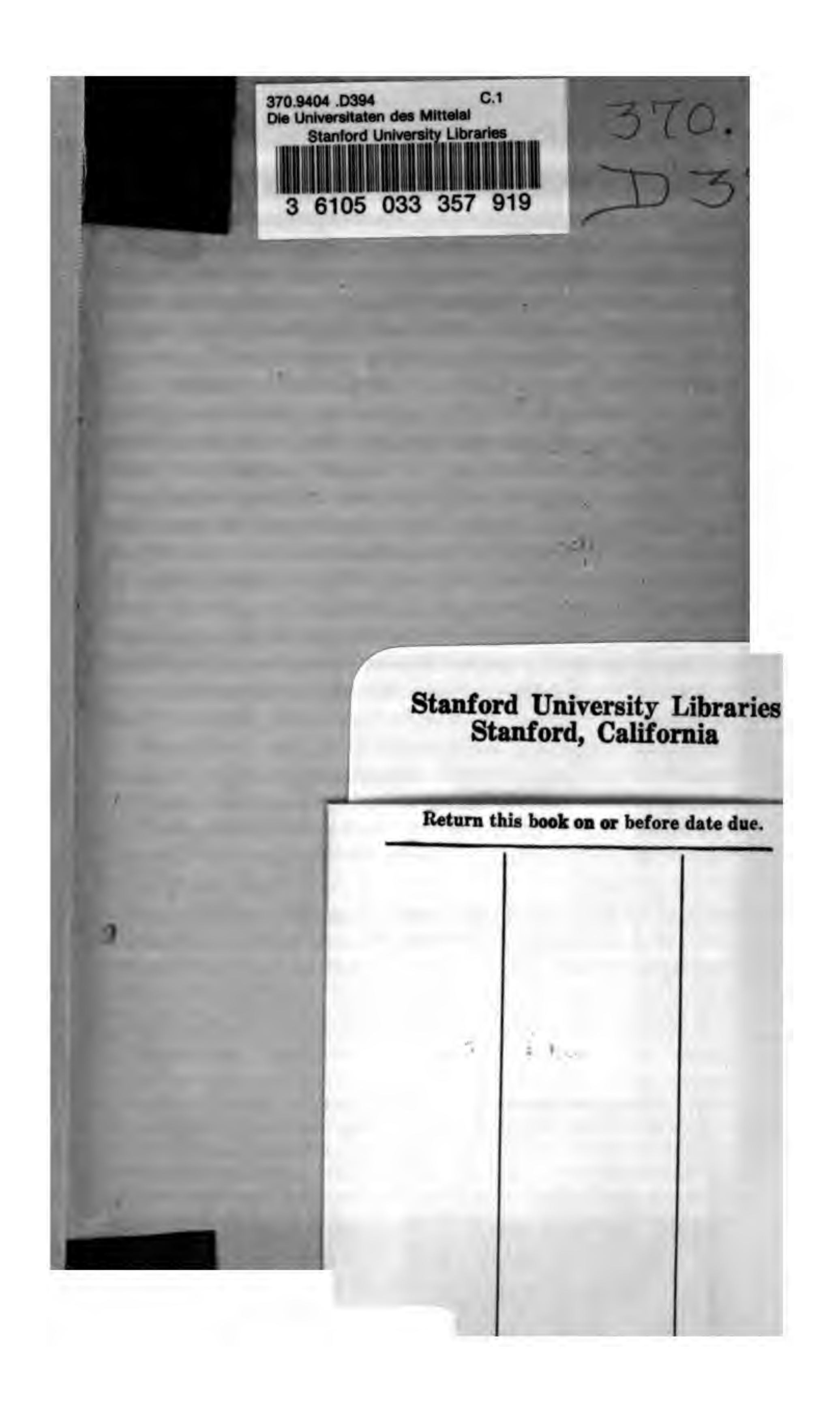
Pavia. S. 582. Später entdeckte ich im Vat. Archiv die 'Statuta venerandi Collegii Castilonei sub titulo s. Augustini vulgariter nuncupati', welche die päpstlichen Bestätigungsbullen und die Statuten des Collegs enthalten (Arm. 35 n. 145. Pergamenths. aus der Zeit Eugens IV.). Sie beziehen sich auf dasselbe Colleg, von dem Gascoigne spricht. Es wurde von Cardinal Branda Castiglioni für 24 pauperes scolares in studio Papien. in theologie ac iuris canonici et civilis aliisque licitis facultatibus studentes circa 1429 gestiftet; am 19. März genannten Jahres genehmigte Martin V. das Vorhaben des Cardinals. In zwei Häusern zu Pavia, die seinen Neffen gehörten, wurde es eingerichtet. Darüber, dass die 'superflua monasteriorum et redituum eorundem et bona plura monasteriorum et hospitalitatum et cappellarum quae vocabantur liberae capellae', wie Gascoigne schreibt, dem Colleg gegeben worden seien, finden wir in diesen Documenten keinen Aufschluss. Die ursprünglichen Statuten scheinen nicht mehr erhalten zu sein; dieselben wurden am 4. Dec. 1437 vom Stifter modificiert, von Eugen IV. am 17. Dec. des nämlichen Jahres bestätigt, und sind in dieser Form in der genannten Sammlung auf uns gekommen. Nach einer sehr späten incorrecten Copie wurde in Pavia (1875) ein Abdruck besorgt und unter dem Titel publiciert: Fondiaria del collegio Castiglioni 4. Decembre 1437 (s. l. et a.) Dazu vgl. Memorie II, 65. Im Archiv vom Lateran befinden sich mehrere auf das Colleg bezügliche Schreiben, unter andern auch die genannten.

Druckfehler.

Jene Druckfehler, die man auf den ersten Blick zu corrigieren vermag, sind hier nicht aufgeführt, so z. B. Wegfall von Accenten, oder Verschiebung von Buchstaben wie S. 522 Anm. 1190.

S. 6 Anm. 33 l. 10. Juli.
S. 64 Z. 6 v. o. und S. 78 Anm. 121 l. Belleforest
S. 94 Anm. 181 l. 1356.
S. 149 Z. 7 v. o. ist nach 'jener': 'Zeit' ausgefallen.
S. 156 Z. 11 v. o. l. 1475.
S. 160 Anm. 395 l. 'oben S. 135. 142'.
S. 173 Anm. 473 Z. 2 v. u. l. Anm. 428.
S. 177 sind die beiden Anmerkungen zu umstellen.
S. 179 gehört Anm. 462 auf nächste Seite.
S. 191 Anm. 502 l. Jahrb. d. gem. d. Rechts.
S. 214 Anm. 593 l. Anm. 590.
S. 216 fehlt Z. 10 v. o. die Zahl 603 zur betreffenden Anm.
S. 232 Anm. 48 Z. 2 ist 'i' zu streichen.
S. 268 Z. 14 v. o. l. 1334.
S. 284 Z. 17 v. o. l. 1237—1256.
S. 291 sind die Anmerkungen 270 und 270ᵃ, S. 345 die Anm. 524ᵃ und 524 zu umstellen.
S. 383 Z. 3 v. u. ist 'authoritas' zu streichen.
S. 417 Z. 9 v. o. l. Cibinien.
S. 469 Z. 5 v. o. l. erigere.
S. 502 Z. 9 v. u. l. von den Abgaben frei.
S. 506 Z. 3 v. o. l. Benanayre.
S. 533 Z. 1 v. o. ist 'fähig' zu streichen.
S. 664 Anm. 41 l. Z. ist nach 'trägt' ausgefallen 'oder berühmt ist'.
S. 672 Anm. 64 Z. 3 v. o. l. Duaci.

Druck von W. Pormetter in Berlin.


370.9404 .D394 C.1
Die Universitaten des Mittelal
Stanford University Libraries
3 6105 033 357 919
370.
D3
Stanford University Libraries
Stanford, California
Return this book on or before date due.

